THÜRINGER LANDTAG
6. Wahlperiode

Drucksache 6/7886
zu Drucksache 6/6990
zu Drucksache 6/6124
zu Drucksache 6/6051
zu Drucksache 6/2760 - Neufassung -
zu Drucksache 6/2686 - Neufassung -
08.11.2019

B e r i c h t

des Untersuchungsausschusses 6/3 "Möglicher Amtsmissbrauch"

"Mögliches Fehlverhalten der Thüringer Landesregierung in der 'Lauinger-Affäre'"

Der Untersuchungsausschuss erstattet dem Landtag nach § 28 Thüringer Untersuchungsausschussgesetz folgenden abschließenden Bericht:

Druck: Thüringer Landtag, 8. November 2019

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 3

Abkürzungsverzeichnis 11

A. Einsetzung, Auftrag und Mitglieder 14

I. Vorgeschichte des Untersuchungsverfahrens 14

II. Einsetzung 16

III. Untersuchungsauftrag 16

IV. Konstituierung 34

1. Zusammensetzung und Mitglieder 34

a) Vorsitz 34

b) Mitglieder 35

(1) Fraktion der CDU 35

(2) Fraktion DIE LINKE 35

(3) Fraktion der SPD 35

(4) Fraktion der AfD 35

(5) Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 36

c) Ersatzmitglieder 36

(6) (1) Fraktion der CDU 36

(7) (2) Fraktion DIE LINKE 36

(8) (3) Fraktion der SPD 36

(9) (4) Fraktion der AfD 36

(10) (5) Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 37

2. Beauftragte der Landesregierung 37

d) Thüringer Staatskanzlei 37

e) Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz 37

f) Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport 37

3. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen 38

a) Fraktion der CDU 38

b) Fraktion DIE LINKE 38

c) Fraktion der SPD 38

d) Fraktion der AfD 39

e) Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 39

4. Landtagsverwaltung 39

B. Verlauf, Verfahren und Beweiserhebung 40

I. Sitzungen des Untersuchungsausschusses 40

1. Terminierung 40

2. Öffentlichkeit 50

II. Anträge und Beschlüsse zum Verfahren 52

1. Kurzbezeichnung 52

2. Gliederung des Untersuchungsverfahrens 52

3. Pflicht zur Verschwiegenheit über geheimhaltungsbedürftige Tatsachen 52

4. Akteneinsicht und Digitalisierung der Akteninhalte 52

5. Anträge auf Akteneinsicht durch Zeugen 54

6. Unterrichtung der Öffentlichkeit 55

a) Pressemitteilung des Abgeordneten Rudy vom 2. Mai 2017 55

b) Einholung eines externen Rechtsgutachtens zur Klärung von Verfahrensfragen 56

c) Pressemitteilungen 57

III. Aktenvorlage und Auskunftsersuchen 57

1. Aktenvorlage- und Auskunftsersuchen gegenüber der Thüringer Landesregierung gemäß § 14 Abs. 1 UAG 57

2. Aktenübergabe durch die Landesregierung 60

a) Akten aus dem Geschäftsbereich der Thüringer Staatskanzlei 60

b) Akten aus dem Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport 61

c) Akten aus dem Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz 64

d) Weitergehende Aufforderungen des Ausschusses gegenüber der Landesregierung 66

(1) Zustand des vorgelegten Aktenmaterials 66

(2) Benennung von Registraturkräften 68

IV. Beauftragung der Landtagsverwaltung durch den Untersuchungsausschuss 68

1. Verwahrung der Akten des Untersuchungsausschusses 69

2. Prüfaufträge 69

3. Berichterstattung des Untersuchungsausschusses 73

a) Zwischenbericht 73

b) Abschließender Bericht 76

V. Beweiserhebung 78

1. Allgemeines 78

2. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen 79

a) Allgemeines 79

b) Ladung der Zeugen 79

c) Durchführung der Zeugenvernehmungen 81

d) Berichtigung der Zeugenaussage des Zeugen W. K. 92

e) Vereidigung des Zeugen M. F. 92

f) Schriftliche Befragung der Zeugin J. Br. zu Vorlage UA 6/3-89 94

g) Fälle des § 19 Abs. 3 UAG 95

3. Beweiserhebung durch Verlesung von Schriftstücken 96

C. Zusammenfassung der Beweisaufnahme 107

I. Vorfrage: Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit 107

1. Aktenführung in der Thüringer Staatskanzlei 108

a) Aktenführung und -verwaltung 108

b) Einzelfragen 118

(1) Vorbereitung der gemeinsamen Sitzung des AfBJS und AfMJV am 23. August 2016 118

(2) Einschätzung der TSK 119

c) Zusammenstellung der Unterlagen für den Untersuchungsausschuss durch die Beauftragten der Landesregierung 121

2. Aktenführung im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz 126

a) Aktenführung und -verwaltung 126

b) Zusammenstellung der Unterlagen für den Untersuchungsausschuss durch die Beauftragten der Landesregierung 133

3. Aktenführung im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport 140

a) Aktenführung und -verwaltung 140

b) Einzelfragen 146

(1) Zusammenstellung der Akten des TMBJS 146

(2) Kopie der Sachakte I 169

(3) Verfahrensakte II 179

(4) Sachakte SAP 181

(5) Urheberschaft des Dokuments „Vertrauensschutz für N. L. wg der nicht zu schreiben BLF“ Ordner Verfahrensakte II, TMBJS, Bl. 72 und 73. 182

(6) Schriftstücke zu den Telefonaten mit Herrn Lauinger 195

(7) Protokolle der Abteilungsleiterrunden 195

(8) E-Mail-Verkehr C. U./ R. D. am 7. Juli 2016 197

(9) „Braunes Papier“ 199

(10) E-Mail-Verkehr StS‘in Ohler/ H. W. am Rande der gemeinsamen Ausschusssitzung des AfBJS und des AfMJV 202

(11) E-Mails an den Privataccount eines Bediensteten des TMBJS 208

c) Zusammenstellung der Unterlagen für den Untersuchungsausschuss durch die Beauftragten der Landesregierung 210

4. Aktenführung im Staatlichen Schulamt Mittelthüringen 219

a) Aktenführung und -verwaltung 219

b) Einzelfragen 228

(1) Gespräch des Leiters des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen mit der Staatssekretärin Ohler am 22. Juni 2016 228

(2) Verbleib einer Aktennotiz zu einem Gespräch zwischen R. D. und R. L. vom 28.09.2016 229

c) Zusammenstellung der Unterlagen für den Untersuchungsausschuss 230

5. Aktenführung im Bistum Erfurt 236

a) Aktenführung und -verwaltung 236

b) Einzelfragen 237

(1) Ordner N. L. 237

(2) Kopie des Protokolls der Pädagogischen Konferenz vom 4. November 2015 mit der Aufschrift „zu Händen Herrn M. F., 29.06.16“ 238

c) Zusammenstellung der Unterlagen für den Untersuchungsausschuss 238

6. Aktenführung in der Edith-Stein-Schule 238

a) Aktenführung und -verwaltung 238

b) Einzelfrage: Protokoll der Pädagogischen Konferenz 240

c) Zusammenstellung der Unterlagen für den UA 243

II. Untersuchungskomplex 1: Entscheidung der Schule 243

1. Mündlicher Antrag auf Befreiung von der BLF 243

2. Pädagogische Konferenz vom 4. November 2015 250

3. Anfrage beim Staatlichen Schulamt Mittelthüringen am 19. November 2015 ... 258

4. Antwort des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen am 19. November 2015 ... 265

5. Schriftlicher Antrag der Familie Lauinger vom 23. November 2015 271

6. Entscheidung der Schule/Schreiben der Schule vom 10. Dezember 2015 274

III. Untersuchungskomplex 2: Entscheidung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport im Mai 2016 283

1. Kenntnis der Bediensteten des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport von dem Fall N. L. am 4. Mai 2016 283

2. Anfrage des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport bei der Schulabteilung des Bistums Erfurt vom 10. Mai 2016 289

3. **Antwort der Schulabteilung des Bistums Erfurt an das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport am 12. Mai 2016/Verständnis des TMBJS vom Schreiben der Schule vom 10. Dezember 2015 ..... 295**

4. **E-Mails des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport an das Staatliche Schulamt Mittelthüringen vom 11. und 13. Mai 2016 ..... 304**

5. **Antwort des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen an das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vom 13. Mai 2016 ..... 309**

6. **Kenntnis der Hausleitung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport am 13. Mai 2016 ..... 312**

7. **Vermerk der Fachabteilung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 13. Mai 2016 ..... 325**

8. **E-Mail des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport an das Staatliche Schulamt Mittelthüringen vom 13. Juni 2016/Fehlende Rücknahme des Bescheides 338**

9. **Verständnis der Beteiligten von der Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe am Gymnasium, an der Gemeinschaftsschule, Gesamtschule, am beruflichen Gymnasium und Kolleg 356**

10. **Rechtsnatur des Schreibens der Edith-Stein-Schule vom 10. Dezember 2015 an Familie Lauinger 360**

11. **Kontakt TMBJS mit dem SSA MT im August 2016 ..... 367**

IV. Untersuchungskomplex 3: Interventionen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz seit dem 20. Juni 2016 und deren Auswirkungen 388

1. **Kenntnis des Ministers Lauinger von der Entscheidung des TMBJS vom 13. Mai 2016 ..... 388**

2. **Anruf von Minister Lauinger im TMBJS am 20. Juni 2016 ..... 409**

3. **Abrechnung des Telefonats 429**

4. **12- Uhr-Gespräch Abteilung 2 des TMBJS am 20. Juni 2016 ..... 433**

5. Anruf Minister Lauinger bei R. D. 448

6. Vermerk vom 21. Juni 2016 an die Hausleitung 454

7. Verwendung sachlicher und personeller Ressourcen des TMMJV durch Minister Lauinger im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Befreiung von der BLF 463

8. Kontakt der StS'in Ohler mit R. L. 463

9. Revidierung der Entscheidung vom 13. Mai 2016 473

10. E-Mail der Hausleitung vom 23. Juni 2016- Begründung der Entscheidung 499

V. Untersuchungskomplex 4: Erneute Interventionen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz seit dem 24. Juni 2016 und deren Auswirkungen 526

1. Ereignisse am Rande des Plenums am 24. Juni 2016 526

2. 14-Uhr-Gespräch am 27. Juni 2016 576

3. 17.00-Uhr-Gespräch am 27. Juni 2016 584

4. Remonstration/Vermerk vom 28. Juni 2016 606

5. Rechtliche Einschätzung der TSK 616

6. Wortlaut des Zeugnisvermerks 628

VI. Untersuchungskomplex 5: Information von Mitgliedern der Landesregierung 637

VII. Untersuchungskomplex 6: Bericht der Landesregierung in der Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 646

VIII. Schulaufsichtliche Prüfung 657

D. Ermittelte Tatsachen und Ergebnis der Untersuchungen 723

I. Vorfrage 725

II. Entscheidung der Schule 727

III. Entscheidung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport im Mai 2016 741

IV. Interventionen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz seit dem 20. Juni 2016 und deren Auswirkungen 750

V. Erneute Interventionen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz seit dem 24. Juni 2016 und deren Auswirkungen 765

VI. Information von Mitgliedern der Landesregierung 786

VII. Bericht der Landesregierung in der Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 789

VIII. Schulaufsichtliche Prüfung 793

IX. Fazit und Empfehlungen 795

E. Anlage Alphabetische Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen 809

Stellungnahme der Mitglieder Fraktion der CDU nach § 28 Absatz 4 Satz 1 ThürUAG (Sondervotum) zum „abschließenden Bericht" des Untersuchungsausschusses „Möglicher Amtsmissbrauch" 845

Abkürzungsverzeichnis

Abg.	Abgeordnete/Abgeordneter
Abs.	Absatz
a. D.	außer Dienst
AfBJS	Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
AfMJV	Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Art.	Artikel
BLF	Besondere Leistungsfeststellung
bzw.	beziehungsweise
CdS	Chef der Staatskanzlei
DFB	Durchführungsbestimmungen
Drs.	Drucksache
etc.	et cetera
ggf.	gegebenenfalls
GO	Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
HS	Halbsatz
i.V.m.	in Verbindung mit
Min.	Minister/ Ministerin
NF	Neufassung
RD/RD‘in	Regierungsdirektor/in
RL/RL‘in	Referatsleiter/in
Rn.	Randnummer
SFT	Schule in freier Trägerschaft
SSA MT	Staatliches Schulamt Mittelthüringen
StS/StS‘in	Staatssekretär/ Staatssekretärin
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
ThürSchAG	Thüringer Gesetz über die Schulaufsicht

ThürSchfTG	Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft
ThürSchulO	Thüringer Schulordnung
ThürVerf	Verfassung des Freistaates Thüringen
ThürVwVfG	Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz
TMBJS	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
TMMJV	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
TSK	Thüringer Staatskanzlei
UAG	Landesgesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen
usw.	und so weiter
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VL	Vorlage
z. B.	zum Beispiel
z. K.	zur Kenntnis

A. Einsetzung, Auftrag und Mitglieder

I. Vorgeschichte des Untersuchungsverfahrens

1 Am 13. August 2016 erschien im FOCUS Magazin ein Artikel mit dem Titel „Der Justizminister, für dessen Sohn offenbar andere Gesetze gelten“.[1] Darin wurde von Vorwürfen gegenüber dem Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Dieter Lauinger, berichtet. Min. Lauinger solle sein Amt für private Zwecke missbraucht und die Befreiung seines Sohnes von der Besonderen Leistungsfeststellung erreicht haben. Bereits am 10. August 2016 hatte es auf FOCUS Online einen entsprechenden Vorabbericht gegeben.

2 Die Besondere Leistungsfeststellung (BLF) ist von den Thüringer Gymnasiasten am Ende der Klassenstufe 10 zu erbringen. Bei erfolgreicher Teilnahme an der BLF wird den Gymnasiasten eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt. Zudem ist die erfolgreiche Teilnahme an der BLF Voraussetzung für die Versetzung in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.

3 Weitere Artikel des vorgenannten Inhalts erschienen ab dem 11. August 2016 in der regionalen und überregionalen Presse[2], was das Ehepaar Lauinger veranlasste, am 11. August 2016 in Erfurt eine Pressekonferenz abzuhalten. Dort bekundete Herr Lauinger,

---

[1] FOCUS Magazin, 33. Ausgabe, 13.08.2016, S. 40 f.

[2] „Vorwürfe gegen Lauinger“, Thüringer Landeszeitung/Thüringer Allgemeine/Ostthüringer Zeitung, 11.08.2016, S. 1; „Schwere Vorwürfe gegen Justizminister“, BILD Thüringen, 11.08.2016, S. 10; „Hat Lauinger sein Amt für private Zwecke genutzt?“, Freies Wort Suhl/Südthüringer Zeitung, 11.08.2016, S. 2; „Sohn-Affäre: Minister Lauinger unter Druck“, Thüringer Landeszeitung Erfurt, 12.08.2016, S. 1; „Vater in Bedrängnis“, Thüringer Landeszeitung Erfurt, 12.08.2016, S. 11; „Staatskanzlei setzte sich für Versetzung von Lauingers Sohn ein“, Thüringer Allgemeine - Erfurter Allgemeine, 12.08.2016, S. 1; „Hier kämpft der Justizminister um seinen Job“, BILD Thüringen, 12.08.2016, S. 10; „Sohnemann-Affäre? Lauinger wehrt sich gegen Vorwürfe“, Osterländer Volkszeitung, 12.08.2016, S. 4; „Tränen in Thüringen - Zwei Minister der rot-rot-grünen Regierung sehen sich Amtsmissbrauchsvorwürfen ausgesetzt“, Neues Deutschland, 12.08.2016, S. 6; „Vorwurf des Amtsmissbrauchs, Sohnaffäre - Thüringens Justizminister weist Kritik zurück“, SPIEGEL ONLINE, 12.08.2016; „Privates, ganz öffentlich“ am 12.08.2016, Frankfurter Allgemeine Zeitung, S. 4; „Staatskanzlei unter Druck wegen Prüfungsaffäre“, Südthüringer Zeitung Bad Salzungen/Freies Wort Suhl, 13.08.2016, S. 1; „Sohnaffäre: Neue Vorwürfe“, Thüringer Landeszeitung Erfurt, 13.08.2016, S. 3; „Eine Schulprüfung weniger für den Sohn“, Stuttgarter Nachrichten (Fernausgabe), 13.08.2016, S. 4; „‚Sohn-Affäre‘“ bringt Grünen-Minister in Bedrängnis“, BILD Bundesausgabe überregional, 13.08.2016, S. 2; „Wenn der Minister nur noch Vater ist“, Berliner Zeitung, 15.08.2016, S. 3; „Sohn vom Lauinger“, Süddeutsche.de, 24.08.2016.

nur als Privatmann gehandelt und nur mit Beschäftigten der Fachabteilung des Ministeriums gesprochen zu haben.

Bezug nehmend auf den oben genannten Vorabbericht des FOCUS vom 10. August 2016 richtete der Abgeordnete Mohring (CDU) am 11. August 2016 eine Kleine Anfrage mit dem Titel „Hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Dieter Lauinger, sein Amt für private Zwecke missbräuchlich genutzt?“ an die Landesregierung, in der er insbesondere nach dem Entscheidungsprozess innerhalb des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport sowie einer möglichen Einflussnahme der Landesregierung fragte.[3] Es folgten der Antrag der Fraktion der CDU im Thüringer Landtag vom 16. August 2016[4] verbunden mit dem Antrag gemäß Art. 57 Abs. 2 Satz 2 ThürVerf, § 19 Abs. 3 GO auf Einberufung des Landtags und der Antrag der Fraktion der Alternative für Deutschland (AfD) im Thüringer Landtag vom 17. August 2016[5]. In beiden Anträgen wurde ein Bericht der Landesregierung gegenüber dem Landtag gefordert. 4

In seiner Sitzung vom 17. August 2016 beschloss der Ältestenrat, dass das Thema in einer gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport und des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz öffentlich beraten werden solle. Ebenfalls am 17. August 2016 hatte die Landesregierung gegenüber dem Präsidenten des Landtags erklärt, gemäß § 74 Abs. 3 GO den beiden genannten Ausschüssen über folgendes Thema berichten zu wollen: „Beantwortung der im Antrag der CDU-Fraktion vom 16. August 2016 (Drs. 6/2518) sowie der Fraktion der AfD vom 17. August 2016 (Drs. 6/2521) gestellten Fragen.“[6] In der gemeinsamen Sitzung der beiden genannten Ausschüsse, die am 23. August 2016 stattfand, beantwortete die Landesregierung die Fragen aus dem Antrag der Fraktion der CDU vom 16. August 2016 in Verbindung mit der in weiten Teilen textidentischen Kleinen Anfrage Nummer 1326 des Abgeordneten Mohring (CDU) vom 11. August 2016 (s.o.) sowie aus dem Antrag der Fraktion der AfD vom 17. August 2016. 5

[3] Kleine Anfrage 1326 des Abgeordneten Mohring (CDU) vom 11.08.2016.

[4] Antrag der Fraktion der CDU, „Hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz sein Amt für private Zwecke missbräuchlich genutzt?“, Drucksache 6/2518 vom 16.08.2016.

[5] Antrag der Fraktion der AfD, „Möglichen Amtsmissbrauch in der Thüringer Landesregierung beenden“, Drucksache 6/2521 NF vom 17.08.2016.

[6] Vorlage 6/1497.

6 Auf den oben bereits erwähnten Antrag der Fraktion der CDU[7] hin fand am 24. August 2016 zudem eine Sondersitzung des Thüringer Landtags mit dem Tagesordnungspunkt „Hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz sein Amt für private Zwecke missbräuchlich genutzt?“ statt, in welcher Min. Lauinger einen Sofortbericht gemäß § 106 Abs. 2 GO erstattete.

II. Einsetzung

7 Die Abgeordneten Volker Emde, Wolfgang Fiedler, Jörg Geibert, Michael Heym, Gudrun Holbe, Jörg Kellner, Christina Liebetrau, Marcus Malsch, Mike Mohring, Egon Primas, Simone Schulze, Christina Tasch, Dr. Mario Voigt, Raymond Walk, Marion Walsmann, Herbert Wirkner, Henry Worm, Gerold Wucherpfennig und Christoph Zippel (alle Fraktion der CDU) beantragten am 21. September 2016, einen Untersuchungsausschuss mit dem Titel „Mögliches Fehlverhalten der Thüringer Landesregierung in der ‚Lauinger-Affäre‘“ gemäß Artikel 64 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes und § 83 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags einzusetzen (Drucksache 6/2686 NF). Während der Untersuchungsgegenstand im Einzelnen in Buchstabe A des Antrags benannt wurde, erfolgte eine Aufstellung der zur Aufklärung des Untersuchungsauftrags insbesondere zu klärenden Fragen in Buchstabe B des Antrags. Der Untersuchungsausschuss sollte aus elf Mitgliedern bestehen (vgl. Buchstabe E des Antrags).

8 Der Thüringer Landtag nahm den Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses in seiner 63. Sitzung am 29. September 2016 an und beschloss die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (Drucksache 6/2760 NF).

III. Untersuchungsauftrag

9 Der Untersuchungsauftrag lautet gemäß Buchstabe A des Beschlusses vom 29. September 2016 in Drucksache 6/2760 - Neufassung - wie folgt:

„Der Untersuchungsausschuss soll aufklären:

10 I. die sachliche, chronologische und rechtliche Einordnung der einzelnen Maßnahmen und Handlungen der Mitglieder der Thüringer Landesregierung und Bediensteten in der Thüringer

[7] Antrag der Fraktion der CDU - Drucksache 6/2518 - dazu: Entschließungsantrag der Fraktion der CDU - Drucksache 6/2557 - dazu: Entschließungsantrag der Fraktion der AfD - Drucksache 6/2560.

Staatskanzlei, den Thüringer Ministerien, in der Schulverwaltung und in der Erfurter Edith-Stein-Schule im Zusammenhang mit der sogenannten "Lauinger-Affäre" um die Befreiung des Sohnes des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz von der Besonderen Leistungsfeststellung (BLF);

II. ob, wann, auf welche Weise, in welchem Umfang, auf Basis welchen Kenntnisstandes und mit welchem Ergebnis der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz und Bedienstete seines Ministeriums gegenüber der Schule, Landesbehörden und Mitgliedern der Landesregierung Einfluss auf die Befreiung des Sohnes von der Besonderen Leistungsfeststellung genommen haben und dazu gegebenenfalls sachliche und personelle Ressourcen des Ministeriums genutzt haben; 11

III. ob, wann, auf welche Weise, in welchem Umfang, auf Basis welchen Kenntnisstandes und mit welchem Ergebnis die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport und Bedienstete ihres Ministeriums an der Entscheidung über die Befreiung des Sohnes des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz von der BLF und in weiteren eine Befreiung von der BLF betreffenden Fällen mitgewirkt haben; 12

IV. ob, wann und in welchem Umfang Vollzugsdefizite des Schulgesetzes auf den Ebenen der Schule, der Schulverwaltung, der Schulaufsichtsabteilung, der Ministerin oder sonstigen Bediensteten im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bestanden haben, 13

1. die eine etwaige Vereinbarung über eine nach den Ausführungen der Landesregierung rechtswidrige Befreiung von der BLF zwischen dem Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz und Bediensteten der Schule ermöglicht oder begünstigt haben;

2. die zu einer etwaigen Aufhebung der Befreiung von der BLF aus Gründen des Besuchs einer Schule in freier Trägerschaft und der Parteizugehörigkeit des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hätte führen können;

3. die zu wechselnden Rechtsauffassungen und zur Wiedergabe des Inhalts eines nach den Ausführungen der Landesregierung rechtswidrigen Bescheids in einem Schülerzeugnis auf Anweisung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport geführt haben;

V. ob, wann, auf welche Weise, in welchem Umfang, auf Basis welchen Kenntnisstandes und mit welchem Ergebnis der Chef der Staatskanzlei und Thüringer Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Bedienstete der Thüringer Staatskanzlei auf die Befreiung des Sohnes des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz von der BLF Einfluss genommen bzw. an einer Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport mitgewirkt haben; 14

15 VI. ob, wann und in welchem Umfang Mitglieder der Landesregierung über die Umstände der Befreiung von der BLF informiert waren und auf Basis welchen Kenntnisstandes sie über diese Umstände gegenüber der Öffentlichkeit Stellung genommen und dabei substantiell, wahrheitsgemäß, vollständig und widerspruchsfrei berichtet haben;

16 VII. ob und in welchem Umfang die Landesregierung den Mitgliedern der Ausschüsse für Migration, Justiz und Verbraucherschutz sowie Bildung, Jugend und Sport in der gemeinsamen Sitzung am 23. August 2016 substantiell, wahrheitsgemäß, vollständig und widerspruchsfrei Auskunft gegeben hat;

17 VIII. ob und in welchem Umfang die Landesregierung den Landtag in der Plenarsitzung am 24. August substantiell, wahrheitsgemäß, vollständig und widerspruchsfrei über den zugrundeliegenden Sachverhalt der Befreiung von der BLF und über den Umfang ihrer Auskunft in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 berichtet hat.

18 B. Im Rahmen der vorstehenden Untersuchungskomplexe erachtet der Thüringer Landtag insbesondere die Beantwortung nachstehender Fragen zur Aufklärung im Sinne des Untersuchungsauftrages für erforderlich:

19 I. Entscheidung der Schule

1. Wann und mit welchem Inhalt wurde vor der Klassenkonferenz am 4. November 2015 der in den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung erwähnte mündliche Antrag auf Befreiung von der BLF gegenüber welchem Schulbediensteten gestellt oder gab es entsprechend der Aussage des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz gegenüber den Landtagsausschüssen einen schriftlichen "Drei Zeiler"-Antrag zur Genehmigung eines Auslandsaufenthalts?

2. Wie und mit welchem Ergebnis war die Befreiung von der BLF Gegenstand der Klassenkonferenz vom 4. November 2015, welchen Inhalt hatte deren Entscheidung und auf welcher Grundlage hat die Landesregierung den Thüringer Landtag unterrichtet, wenn nach ihrer Aussage gegenüber den Landtagsausschüssen kein Protokoll der Klassenkonferenz vorliegt?

3. Wer hat das Staatliche Schulamt Mittelthüringen am 19. November 2015 zu welchem Zweck kontaktiert, wer hatte davon Kenntnis?

4. Welches Verständnis hatten die Beteiligten über die E-Mail des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen vom 19. November 2015?

5. Wer hat mit welcher Begründung entschieden, die Klassenkonferenz über die Empfehlung des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen, den Auslandsaufenthalt zu verschieben, nicht zu unterrichten, auch um gegebenenfalls eine erneute Entscheidung herbeizuführen?

6. Wer hat im Nachgang zu der bereits erfolgten Entscheidung der Klassenkonferenz mit welcher Begründung den erst am 23. November 2015 gestellten schriftlichen Antrag gefordert und welcher Antragsinhalt wurde gefordert?

7. Hatten der vor dem 4. November 2015 "mündlich" und der am 23. November 2015 schriftlich gestellte Antrag den identischen Inhalt? Wer hat mit welcher Begründung entschieden, die Klassenkonferenz weder auf Grundlage der seit dem 4. November 2015 eingegangenen Empfehlung des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen noch nach Vorliegen des schriftlichen Antrags erneut zu befassen?

8. Hat vor oder nach der ersten Befassung der Klassenkonferenz am 4. November 2015 eine etwaige Vereinbarung über die Befreiung von der BLF zwischen dem Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz und Bediensteten der Schule gegebenenfalls auch in Kenntnis der nach Auffassung der Landesregierung grundsätzlichen Rechtswidrigkeit dieser Befreiung bestanden?

9. Welches Verständnis hatten die Beteiligten über das Schreiben der Schule vom 10. Dezember 2015?

10. Welche Maßstäbe gelten hinsichtlich eines potentiellen Vertrauensschutzes für die Adressaten des Schreibens vom 10. Dezember 2015, soweit der für die Justiz zuständige Thüringer Minister und Berufsrichter das geltende Schulgesetz hätte auslegen können?

II. Entscheidung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport im Mai 2016 20

1. Wer hat im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport am 4. Mai 2016, in welchem konkreten Zusammenhang von dem Fall des Sohnes des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Kenntnis erlangt und hatte wann mit welchen Mitarbeitern des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen Kontakt?

2. Welchen konkreten Inhalt hatte die Antwort des Schulträgers an das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bereits am 12. Mai 2016, die in den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung mit den Worten umschrieben wurde, dass einem Schüler

Auslandsaufenthalt genehmigt wurde und er nach seiner Rückkehr in die Klassenstufe 11 vorrücken solle, ohne dass er die BLF ablegen muss?

3. Auf welche Weise und mit welcher Begründung wurde wer wann in der nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung sowie den Aussagen des Chefs der Staatskanzlei vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 so bezeichneten "Hausleitung" des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport am 13. Mai 2016 bereits am Tag nach der Antwort des Schulträgers über diesen schulaufsichtlichen Vorgang informiert, entspricht dies der sonst üblichen Praxis? In welchen anderen Fällen wurde entsprechend verfahren?

4. Wer hatte im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wann Kenntnis von den Namen der Schüler, deren Fälle nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung sowie den Aussagen des Chefs der Staatskanzlei vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 der dort so bezeichneten "Hausleitung" am 13. Mai 2016 gemeldet wurden?

5. Von wem, auf welche Weise und mit welchem Wortlaut hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport wann unter der Verwendung welcher Unterlagen über diese Fälle schriftlich oder auch mündlich informieren lassen, die nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung sowie den Aussagen des Chefs der Staatskanzlei vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 der dort so bezeichneten "Hausleitung" am 13. Mai 2016 gemeldet wurden?

6. Welchen konkreten Inhalt hatten die Vermerke, die der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport als Entscheidungsvorschlag bereits am Tag nach der Antwort des Schulträgers vorgelegt wurden, wer hat sie wann gezeichnet?

7. Hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport mit oder ohne Kenntnis dieser Namen auf Grundlage welcher Entscheidungsvorlage entschieden? Wen hat sie bei der Vorbereitung der Entscheidung einbezogen?

8. Haben die Entscheidungsvorschläge vom 13. Mai 2016 die Antwort des Schulträgers vom Vortag berücksichtigt?

9. Nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung und der Aussage des Chefs der Staatskanzlei in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 soll die Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 13. Mai 2016 auf Grundlage eines Entscheidungsvorschlages gelautet haben: "Beide Schüler erhalten die Möglichkeit, nachträglich in angemessener Zeit die BLF zu absolvieren, um ggfs. die Versetzung endgültig zu erreichen. Die Teilnahme am Unterricht in

der Klassenstufe 11 wird bis zum Eintritt der Bedingung ab dem kommenden Schuljahresbeginn gestattet." Inwieweit war nach dem Verständnis der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport sowie nach ihren Entscheidungsvorbereitungen durch schriftliche Vorlagen oder Gespräche mit Bediensteten die konkrete Kenntnis von der Dauer und dem Zeitraum des Auslandsaufenthalts sowie von dem Inhalt des Schreibens vom 10. Dezember 2015 zum Entscheidungszeitpunkt am 13. Mai 2016 für den weiteren Bestand dieser Entscheidung erheblich, wenn ein angemessener Zeitraum zur Nachholung der BLF ebenso gewährt werden sollte wie die vorläufige Teilnahme an Klassenstufe 11?

10. Welche Tatsachen haben den von der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport zur Kritik an der Entscheidung vom 13. Mai 2016 angeführten Vertrauensschutz begründet, der nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung und entsprechend den Aussagen vor den Landtagsausschüssen erst seit dem 23. Juni 2016 vorgetragen wurde? Welche Schäden oder rechtlich beachtlichen Nachteile für den Schüler hat sie durch die Nachholung der BLF in angemessener Zeit erwartet und hätten nach ihrem Verständnis bereits bei der Entscheidung am 13. Mai 2016 berücksichtigt werden müssen, wenn diese Entscheidung gerade in Ansehung und Kenntnis der Person des Schülers getroffen wurde?

11. Welchen Inhalt hatte die in den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung und mit der Aussage des Chefs der Staatskanzlei in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 berichtete "kurze Rückmeldung" des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen am 13. Mai 2016, nachdem diesem die Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport über das Vorrücken des Sohnes des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz mit aufschiebend bedingter Versetzung bei nachträglicher Ablegung der BLF mitgeteilt wurde?

12. Wer hat auf welche Weise die Anweisung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport gegenüber dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen am 13. Juni 2016 ausgeführt und wie wurde diese durch das Staatliche Schulamt Mittelthüringen umgesetzt?

13. Hatte die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport Kenntnis von Tatsachen oder deren Ermittlung beauftragt, dass sich Bedienstete im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport entsprechend den in der "Thüringer Landeszeitung" vom 12. August 2016 wiedergegebenen Andeutungen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz bei der Entscheidungsvorbereitung über die Zulässigkeit der Befreiung von der BLF von der freien Schulträgerschaft und der Parteizugehörigkeit des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz als Vater des betroffenen Schülers haben leiten lassen?

21 III. Interventionen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz seit dem 20. Juni 2016 und deren Auswirkungen

1. Wie und unter welchen Umständen hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz von der Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport vom 13. Mai 2016 erfahren? Auf welche Weise ließ sich der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz von der Schule am 20. Juni 2016 unterrichten?

2. Wie hat sich das Vorzimmer des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz bei der Vermittlung des Telefonats am 20. Juni 2016 im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gemeldet?

3. Von wem, wann und mit welchem Inhalt hat sich der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz am 20. Juni 2016 durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport über die Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport vom 13. Mai 2016 und deren Vollzug unterrichten lassen?

4. Hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Rechtsmittel oder andere, auch politische bzw. öffentlichkeitswirksame, Reaktionen in Aussicht gestellt, angekündigt oder deren Ergreifen vom Eintritt von Bedingungen abhängig gemacht?

5. Hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in seinen Telefonaten darauf hingewirkt, die Ministerin oder sonstige Bedienstete des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu informieren bzw. deren Entscheidung eingefordert?

6. Wurde dem Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz bei seinen Telefonaten mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport der Lösungsvorschlag auf Grundlage der Entscheidung vom 13. Mai 2016 unterbreitet und entsprechend den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung am 20. Juni 2016 sogar eine Nachholung bis zum Ende des Jahres 2016 angeboten?

7. Was ist die tatsächliche Grundlage für die Formulierung der Landesregierung in ihren schriftlichen Ausführungen und in der Aussage des Chefs der Staatskanzlei in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016, der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz habe auf den Umstand fokussiert, dass der Lösungsweg des Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport - anders als schriftlich durch die Edith-Stein-Schule mitgeteilt worden war - kein Vorrücken in die 11. Klasse, sondern nur einen vorläufigen Besuch der 11. Klasse unter dem Vorbehalt der Absolvierung der BLF vorsah?

22

8. Welches Verständnis von den Telefonaten mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hatte der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, wenn er sich zu dem "Lösungsweg" nach Darstellung eines Berichts in der "Thüringer Landeszeitung" vom 13. August 2016 wie folgt geäußert hat: " ... er habe keinen Kompromissvorschlag wahrgenommen. Es sei ihm weder ein verbindliches noch ein schriftliches Angebot unterbreitet worden."?

9. Auf welche Tatsachengrundlage stützt sich die Aussage des Chefs der Staatskanzlei vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016, es handele sich um eine Fehlinterpretation durch den Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, dass kein Angebot gemacht wurde?

10. Wann genau am 20. Juni 2016 und von wem wurde die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport mit welchem Wortlaut von dem Anruf des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz informiert?

11. Wer hat an dem vom Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz angegebenen Gespräch beim Sommerfest der Landesvertretung des Freistaats Thüringen in Berlin am Abend des 20. Juni 2016 teilgenommen, welchen Wortlaut hatte das Gespräch und welches Verständnis hatten die Beteiligten vom Gesprächsinhalt?

12. Welche sachliche und personelle Ressourcen des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vor oder seit dem 20. Juni 2016 im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Befreiung von der BLF genutzt, von wem hat er sich bei seinen Gesprächsvorbereitungen unterstützen lassen, wen hat er wann von seinen Gesprächen mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit welchem Inhalt informiert, welche Aufträge oder Weisungen hat er gegenüber wem erteilt, von wem hat er sich oder seine Interessen gegenüber wem vertreten lassen, welches Verständnis hatten mögliche Gesprächsbeteiligte von den Ausführungen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz?

13. Nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Aspekte der Rechtswidrig- bzw. Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten und in diesem Zusammenhang die Frage von Vertrauensschutz in dem Telefonat vom 20. Juni 2016 angesprochen. Wann hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport gegenüber Bediensteten erstmalig Aspekte der Rechtswidrig- bzw. Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten und in diesem Zusammenhang die Frage von Vertrauensschutz erwähnt?

14. Wie hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport durch die formale Information an die nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung sowie den Aussagen des Chefs der Staatskanzlei vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 so bezeichnete "Hausleitung" des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 21. Juni 2016 unterrichten lassen, welchen Wortlaut und welche Gestalt hatte diese, wer war an dieser beteiligt?

15. Welche juristische Sachkunde besitzt die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport, um bei der Anwendung des Grundsatzes der Bindung der Landesregierung an Recht und Gesetz für sich einen Ermessens- oder Abwägungsspielraum in Zusammenhang mit Vertrauensschutzfragen bei Verwaltungsentscheidungen über eine Befreiung von der BLF in Anspruch nehmen zu können? Auf welche juristische Beratung und Entscheidungsvorlage hat sie sich dabei gestützt, von wem hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport bei dieser Entscheidung dazu berichten oder unterstützen lassen?

16. Mit welchem Wortlaut hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport wann gegenüber wem im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport auf Vertrauensschutz berufen, um die eigene Entscheidung vom 13. Mai 2016 zu revidieren? Welchen Inhalt hatte die Entscheidungsvorlage, die der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport vorgelegen hat?

17. Wie, wann und von wem hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport über ein Gespräch von Bediensteten des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport mit dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen am 22. Juni 2016 unterrichten lassen, wer hat an diesem Gespräch teilgenommen? Welchen Wortlaut hatte dieses Gespräch?

18. Wie, wann und von wem hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport über eine E-Mail vom 23. Juni 2016 unterrichten lassen, in der nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung Unverständnis gegenüber der Entscheidungsvorlage zur Befreiung von der BLF zum Ausdruck gebracht wird, da der Vertrauensschutz unzureichend berücksichtigt sei? Welchen Wortlaut hatte diese E-Mail, um wieviel Uhr wurde sie versendet? Hatte die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport diese E-Mail angewiesen? Welches Verständnis hatten Sender und Empfänger vom Inhalt dieser E-Mail?

19. Inwieweit sind der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport seit dem 20. Juni 2016 neue rechtlich erhebliche Tatsachen hinsichtlich des Vertrauensschutzes bekannt geworden, die eine abweichende Entscheidung gegenüber dem 13. Mai 2016 begründen können, wenn bereits dort eine angemessene Frist zur Nachholung der BLF gewährt wurde, die am 20. Juni 2016 sogar auf das Ende des Jahres 2016 ausgedehnt

wurde? Welche Schäden oder rechtlich erhebliche Nachteile hätte nach dem Verständnis der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport der betroffene Schüler nach seiner Rückkehr aus dem Ausland erlitten, wenn er die BLF hätte nachholen müssen, während ihm zugleich ein Besuch der Klassenstufe 11 ermöglicht wird?

20. Wann und von wem hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport vor ihrer Entscheidung am 23. Juni 2016 mit welchem Inhalt erstmals und dann in der Folge beraten bzw. unterrichten lassen, wen hat sie wann einbezogen, auf welche Entscheidungsvorlagen hat sie sich gestützt, welche Informationen hat sie angefordert, welche Weisungen hat sie erteilt?

21. Nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung sowie den Aussagen des Chefs der Staatskanzlei vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 lag der Entscheidung vom 23. Juni 2016 die Anlage zu einem Vermerk vom 21. Juni 2016 zugrunde, nach der das Zeugnis ausgestellt werde und eine "Versetzung" ohne BLF erfolge, wobei die Möglichkeit eröffnet werde, "die BLF mit einer externen Prüfung nachzuholen". Diese Anlage sei jene Entscheidungsvorlage vom 13. Mai 2016 gewesen, die eine verpflichtende Nachholung der BLF vorsah. Welchen Wortlaut hatte diese Entscheidung? Welches Verständnis von diesem Lebenssachverhalt hatte der Chef der Staatskanzlei bei der Aussage, dass der bereits am 13. Mai 2016 ergangenen Entscheidung nicht das Votum Zustimmung erteilt werde und die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport diese Entscheidung am 23. Juni 2016 bestätigt habe? Wann wurde der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport der Vermerk vorgelegt, wer war bei der Abzeichnung der Vermerke am Juni 2016 anwesend, von wem hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport wann mit welchem Inhalt unterrichten lassen bzw. wer hat sie bei ihrer Entscheidung auf welche Weise unterstützt oder die Entscheidung vorbereitet?

22. Wie, wann und von wem hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport über eine zweite E-Mail vom 23. Juni 2016 unterrichten lassen, in der nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung eine Entscheidung zur Befreiung von der BLF erläutert wird? Welchen Wortlaut hatte diese E-Mail, um wieviel Uhr wurde sie versendet? Hatte die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport diese E-Mail angewiesen? Welches Verständnis hatten Sender und Empfänger vom Inhalt dieser E-Mail?

23. Auf welche Entscheidungsvorbereitungen, Unterlagen, Gespräche mit welchen Personen, auf welche Rechtsgrundlagen, auf welche eigene juristische Sachkompetenz oder andere Tatsachen hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport wann gestützt, die die folgende Aussage zu den Entscheidungshintergründen vom 23. Juni 2016

vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 betreffen: "Und dann entschieden wir erst einmal gemeinsam bis zum Donnerstag: Der kriegt das Zeugnis und auf dem Zeugnis ist davon auszugehen, da steht der Inhalt des Bescheids drauf."?

24. Auf welche Entscheidungsvorbereitungen, Unterlagen, Gespräche mit welchen Personen, auf welche Rechtsgrundlagen, auf welche eigene juristische Sachkompetenz oder andere Tatsachen hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport wann bei ihrer Entscheidung gestützt, den nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung als rechtswidrig bezeichneten Inhalt des Schreibens der Schule vom 10. Dezember 2015 durch eine schulaufsichtliche Anweisung in das Zeugnis des Schülers aufnehmen zu lassen?

22 IV. Erneute Interventionen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz seit dem 24. Juni 2016 und deren Auswirkungen

1. Welche sachlichen und personellen Ressourcen des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Befreiung von der BLF auch seit dem 24. Juni 2016 genutzt, von wem hat er sich bei seinen Gesprächsvorbereitungen unterstützen lassen, wen hat er wann von seinen Gesprächen mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit welchem Inhalt informiert, welche Aufträge oder Weisungen hat er gegenüber wem erteilt, von wem hat er sich oder seine Interessen gegenüber wem vertreten lassen, welches Verständnis hatten mögliche Gesprächsbeteiligte von den Ausführungen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz?

2. Zu welcher Uhrzeit mit welchem Wortlaut hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz den Chef der Staatskanzlei am 24. Juni 2016 in welcher Runde von Gesprächsteilnehmern am Rande des Plenums über den Inhalt seines Konflikts mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport informiert? Welche Aussagen hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz getätigt, die über die rein formale Benennung der bloßen Existenz eines Vorgangs mit möglicherweise öffentlichem Interesse hinausgeht und deren Kenntnis für den Chef der Staatskanzlei erforderlich war, um das Begehren des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz auf Änderung der Entscheidung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport nachvollziehen zu können? Hat der Chef der Staatskanzlei den Thüringer Landtag in den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 insoweit vollständig informiert?

3. Hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in den Gesprächen mit dem Chef der Staatskanzlei bzw. mit der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport einen Bezug zu der am selben Tag anstehenden Zeugnisausgabe an den Thüringer Schulen hergestellt? Auf welche Weise hat aus dem Wortlaut der Aussagen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz gegenüber dem Chef der Staatskanzlei und der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport ein öffentliches Interesse am 24. Juni 2016 oder in den Tagen danach erwachsen können? Hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz neben möglichem Rechtsschutz andere öffentlichkeitswirksame oder politische Maßnahmen oder Verhaltensweisen angekündigt bzw. hätte man durch sein Auftreten und Verhalten darauf schließen können?

4. Zu welcher Uhrzeit mit welchem konkreten Wortlaut hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport den Chef der Staatskanzlei am 24. Juni 2016 in welcher Runde von Gesprächsteilnehmern am Rande des Plenums über den Inhalt ihres Konflikts mit dem Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz informiert? Welche Aussagen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz wurden dem Chef der Staatskanzlei berichtet, die über die rein formale Benennung der bloßen Existenz eines Vorgangs mit möglicherweise öffentlichem Interesse hinausgeht und deren Kenntnis für den Chef der Staatskanzlei erforderlich war, um das Begehren des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz auf Änderung der Entscheidung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport nachvollziehen zu können? Hat der Chef der Staatskanzlei den Thüringer Landtag in den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 insoweit vollständig und widerspruchsfrei informiert?

5. Zu welcher Uhrzeit mit welchem konkreten Wortlaut hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport den Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz am 24. Juni 2016 in welcher Runde von Gesprächsteilnehmern am Rande des Plenums über den Inhalt und die Hintergründe ihrer Entscheidung sowie über die rechtliche Kontroverse im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport informiert? Wurde der Thüringer Landtag in den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 insoweit vollständig und widerspruchsfrei informiert?

6. Von wem wurde die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport zu welcher Uhrzeit am 24. Juni 2016 über eine abweichende Rechtsauffassung im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zur Rechtmäßigkeit der Entscheidung vom 23. Juni 2016 unterrichtet? Mit welchem Wortlaut wurde diese Auffassung von wem und wem gegenüber

vorgetragen? Wen hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport bei der Unterrichtung einbezogen? Hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport veranlasst oder genehmigt, dass Bedienstete des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport rechtsanwaltlichen Rat beauftragen? Was war Gegenstand eines etwaigen Auftrags? Wer hat einen etwaigen Rat mit welchem Wortlaut entgegengenommen?

7. Sind mit den seit dem 24. Juni 2016 von der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport ergriffenen Maßnahmen nachträgliche Zweifel über die Rechtmäßigkeit ihrer eigenen Entscheidung vom 23. Juni 2016 zum Ausdruck gekommen, gegenüber Dritten geäußert worden oder zum Anlass von rechtlichen Prüfungen geworden?

8. Auf welche juristische Beratung und Entscheidungsvorlage hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 24. Juni 2016 bei der Überprüfung ihrer Entscheidung vom Vortag gestützt, von wem hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport bei dieser Entscheidung dazu berichten oder unterstützen lassen? Welches Verständnis hatten die Beteiligten von dem Anliegen der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport?

9. Welches Verständnis von dem zugrundeliegenden Lebenssachverhalt hatte in diesem Zusammenhang der Chef der Staatskanzlei bei seiner Aussage vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016, er habe - "nachdem das Bildungsministerium eine Entscheidung getroffen hat" - der Bitte der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport entsprochen, "zur Frage des Vertrauensschutzes ... eine rechtliche Bewertung aus der Staatskanzlei" abzugeben?

10. Wurde der Thüringer Landtag in den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 insoweit der Tatsachengrundlage nach zutreffend und widerspruchsfrei informiert, wenn die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport zu dieser Bitte an den Chef der Staatskanzlei am Tage nach der von ihr bereits getroffenen Entscheidung vor den Landtagsausschüssen ausgesagt hat, "dass ich kein Rechtsgutachten, sondern eine Position bekommen möchte, inwiefern Vertrauensschutz gilt"?

11. Inwieweit sind der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport seit dem 24. Juni 2016 neue rechtlich erhebliche Tatsachen hinsichtlich des Vertrauensschutzes bekannt geworden, die eine abweichende Entscheidung gegenüber dem 13. Mai 2016 begründen können, wenn bereits dort eine angemessene Frist zur Nachholung der BLF gewährt wurde, die am 20. Juni 2016 sogar auf das Ende des Jahres 2016 ausgedehnt wurde? Welche Schäden oder rechtlich erhebliche Nachteile hätte nach dem Verständnis der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport der betroffene Schüler nach seiner

Rückkehr aus dem Ausland erlitten, wenn er die BLF hätte nachholen müssen, während ihm zugleich ein Besuch der Klassenstufe 11 ermöglicht wird?

12. Welchen Wortlaut hatte der Gutachtenauftrag, den der Chef der Staatskanzlei am 24. Juni 2016 zur juristischen Bearbeitung in der Staatskanzlei anwies?

13. Wann wurde das Gutachten beauftragt, abgeschlossen, zu welcher Uhrzeit, von wem und auf welche Weise wurde das Gutachten wem in der Staatskanzlei, im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und gegebenenfalls im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zur Verfügung gestellt?

14. Wie hat der Chef der Staatskanzlei sichergestellt, dass der Gutachtenersteller die erforderlichen Kenntnisse im Schulrecht, sowie über die einschlägige Verwaltungspraxis und Rechtsanwendung im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport hatte?

15. Wie wurde die für Kabinettsangelegenheiten zuständige Abteilung der Staatskanzlei beauftragt, das für Bildung zuständige Spiegelreferat und das Referat für Bürgerangelegenheit in die Begutachtung eingebunden?

16. Welchen Wortlaut hat das vollständige Gutachten? Welche Kenntnis hatte der Chef der Staatskanzlei wann von dem Inhalt, hat er oder ein anderer von ihm beauftragter Bediensteter am 27. Juni 2016 das Gutachten abgenommen? Wann hat er mit Bediensteten der Staatskanzlei, der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport oder deren Mitarbeitern, mit dem Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz oder dessen Mitarbeitern über das Gutachten oder den Gutachtenauftrag gesprochen?

17. Zu welcher Uhrzeit führte die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 27. Juni 2016 ein Gespräch mit welchen Bediensteten, im Zuge dessen eine Remonstration wegen einer etwaigen rechtswidrigen politischen Entscheidung angekündigt wurde? Welchen konkreten Inhalt hatte dieses Gespräch? Welchen Wortlaut hat der in den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung und in der Aussage des Chefs der Staatskanzlei in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 als "retrospektiv" bezeichnete Vermerk vom 28. Juni 2016 und welches Verständnis hatten die Ersteller von diesem? Wurde der Vermerk vom Ersteller als Remonstration verstanden? Gab es weitere bzw. andere oder mündliche Remonstrationen jenseits des Vermerks vom 28. Juni 2016, ggf. auch zu einem späteren Zeitpunkt? Hat die Landesregierung den Thüringer Landtag in den Sitzungen der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 insoweit vollständig und widerspruchsfrei informiert?

18. Gab es eine Entscheidungs- bzw. Gesprächsvorlage des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, etwa in Gestalt eines Vermerks, für die Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 27. Juni 2016? Welchen Wortlaut hatte eine etwaige Vorlage, wer war an der Erstellung beteiligt?

19. Wann, in welchem Rahmen und mit welchem Kenntnisstand hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport ihre Entscheidung am 27. Juni 2016 getroffen?

20. Wen hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport zu einem Gespräch am 27. Juni 2016 geladen oder von wem laden lassen, wer hat teilgenommen? Zu welcher Uhrzeit hat das Gespräch stattgefunden? Auf welche Weise hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport dieses Gespräch vorbereiten lassen, hat es Vorgespräche zwischen welchen Gesprächsteilnehmern gegeben und hat sie diese veranlasst? Wann haben etwaige Vorgespräche stattgefunden? Wie, wann und mit welchem Inhalt hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport über etwaige Vorgespräche von wem unterrichten lassen? Welches Ziel verfolgte die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport mit diesem Gespräch, mit welchem Kenntnisstand und Vorverständnis begann sie es? Welches Ergebnis hatte es? Welches Verständnis hatten die übrigen Gesprächsteilnehmer? Was hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport in dem Gespräch vorgetragen?

21. Auf welche Weise hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport das Anliegen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz im Rahmen des Gesprächs am 27. Juni 2016 thematisiert und welche Gesprächsteilnehmer hat sie mit welchem Ziel und Wortlaut diesbezüglich wessen Rechtsauffassungen oder -positionen vortragen lassen? Welches Verständnis hatten die jeweiligen Gesprächsteilnehmer über diesen Teil des Gesprächs?

22. Um welche Uhrzeit, in welcher Gestalt, mit welchem Kenntnisstand und mit welchem Wortlaut hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 27. Juni 2016 ihre Entscheidung vom 23. Juni 2016 bestätigt? Wer war bei der Entscheidung anwesend und wer hat mit welchem Inhalt die Entscheidung vorbereitet?

23. Hat die Entscheidungsvorlage bzw. die Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport selbst bereits den Wortlaut des Zeugnisvermerks enthalten, der entsprechend der Aussage der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 so lautete: "Aufgrund des längeren Auslandsaufenthalts von [Name] am Ende der Klassenstufe 10 und der Entscheidung der Klassenkonferenz vom 4. November 2015 wird ihm das Vorrücken in die

Klassenstufe 11 genehmigt, ohne dass ihm eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt wird. Er erhält die Möglichkeit, am Ende der Klassenstufe 11 auf Antrag beim Schulamt Mittelthüringen an der externen Prüfung zur Erlangung des Realschulabschlusses teilzunehmen."?

24. Welches Verständnis hatte die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport von der Aufnahme des Inhalts eines Vermerks zur Befreiung von der BLF in das erst noch auszufertigende Zeugnis, dessen Inhalt nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung und der Aussage des Chefs der Staatskanzlei in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 rechtswidrig war?

25. Hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport in der Gesprächsrunde am 27. Juni 2016 ab 17:00 Uhr als erste Gesprächsteilnehmerin selbst Inhalt und Formulierung dieses Zeugnisvermerks vorgeschlagen bzw. wer hat Inhalt und Formulierung eingebracht bzw. schon vor diesem Termin Formulierungshilfe geleistet und wenn ja, wie wurden Inhalt und Formulierung in dieses Gespräch und durch wen eingebracht?

26. Nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung und der Aussage des Chefs der Staatskanzlei in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 sollte mit der Entscheidung vom 23. Juni 2016 eine Versetzung ohne BLF erfolgen, wobei die Möglichkeit eröffnet werde, die BLF mit einer externen Prüfung nachzuholen. Weicht der Wortlaut der Entscheidung von 23. Juni 2016 insoweit tatsächlich vom Wortlaut der Entscheidung über den Zeugnisvermerk am 27. Juni 2016 ab? Welches Verständnis hatte die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport insoweit von ihrer Entscheidung am 27. Juni 2016?

27. Auf Basis welchen Kenntnisstandes haben Mitglieder der Landesregierung den Thüringer Landtag in den Sitzungen der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 über den Lebenssachverhalt vom 27. Juni 2016 informiert?

28. Hat der Chef der Staatskanzlei den Ausschussmitgliedern am 23. August 2016 über den Inhalt und über das Verständnis der Teilnehmer der Gesprächsrunde der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 27. Juni 2016 substantiell, wahrheitsgemäß, vollständig und widerspruchsfrei Auskunft gegeben?

29. Auf welcher Tatsachengrundlage hat der Chef der Staatskanzlei das Plenum des Thüringer Landtags am 24. August 2016 über die Gesprächsrunde der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 27. Juni 2016 informiert? Waren die Ausführungen des

Chefs der Staatskanzlei in der Plenarsitzung vom 24. August 2016 über den Inhalt und über das Verständnis der Teilnehmer der Gesprächsrunde der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 27. Juni 2016 substantiell, wahrheitsgemäß, vollständig und widerspruchsfrei?

30. Hat die Landesregierung die Landtagsausschüsse in ihrer gemeinsamen Sitzung am 23. August 2016 und das Plenum des Thüringer Landtags am 24. August 2016 über die Gesprächsrunde der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 27. Juni 2016 durch ihre schriftlichen Ausführungen und durch die Aussage des Chefs der Staatskanzlei unterschiedlich und möglicherweise widersprüchlich informiert?

31. Hat die Landesregierung den Thüringer Landtag mit Blick auf die am 23. August 2016 in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse vorgetragenen Tatsachen substantiell, wahrheitsgemäß, vollständig und widerspruchsfrei informiert, wenn der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz nach den schriftlichen Ausführungen und nach Aussage des Chefs der Staatskanzlei in dieser Sitzung außer zur Vermittlung eines Telefonats keine Bediensteten des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in seiner Angelegenheit eingesetzt hat?

32. Welchen Wortlaut hat der von der "Thüringer Allgemeinen" vom 30. August 2016 zitierte Vermerk und inwieweit kommt darin eine etwaige Einwirkung des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz gegenüber dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport auch am 27. Juni 2016 zum Ausdruck? Hat die Landesregierung den Thüringer Landtag in den Sitzungen der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 insoweit substantiell, wahrheitsgemäß, vollständig und widerspruchsfrei informiert?

23 V. Information von Mitgliedern der Landesregierung

1. Wann und auf welche Weise wurden die Mitglieder der Landesregierung über diese Angelegenheit, etwa im Rahmen von Kabinettsitzungen oder im Zuge bzw. anlässlich der Vorbereitung von Kabinettsitzungen, formell oder informell informiert oder haben von ihr Kenntnis erlangen können?

2. Von wem und zu welcher Uhrzeit wurde der Ministerpräsident mit welchem Wortlaut über die Angelegenheit informiert bzw. hätte aus den Umständen des Sachverhaltes und der Befassung mehrerer Mitglieder der Landesregierung Kenntnis erlangen können?

3. Auf welche Tatsachengrundlage stützte sich der Ministerpräsident in der Öffentlichkeit des Kurznachrichtendienstes "twitter", als er dort am 10. August 2016 auf einen Medienbericht

mit der Frage "Unzulässige Einflussnahme ...?" ausführte "Nein!", zu einem Bericht über die Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport ausführte "Nein. So etwas entscheidet das Schulamt und nicht der Minister!" und weiterhin "Die Schule hat es positiv unterstützt und das Schulamt genehmigt, ohne den Namen des Schülers zu kennen!!"?

VI. Bericht der Landesregierung in der Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 24

1. Auf welche Weise hat die Landesregierung die Berichterstattung an den Thüringer Landtag in der Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 vorbereitet? Auf welche Weise wurden die schriftlichen Ausführungen der Landesregierung und die Aussagen des Chefs der Staatskanzlei, der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport und des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vorbereitet?

2. Gibt es in den Landesbehörden Widerspruch bzw. Remonstrationen gegen den Inhalt der schriftlichen Ausführungen bzw. Teilen ihres Inhalts oder gegen Aussagen von Mitgliedern der Landesregierung in den Sitzungen der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 bzw. durch sonstige schriftliche oder mündliche Erklärungen?

3. Welche Maßnahmen mit welchem Ergebnis hat die Landesregierung im Zusammenhang mit der Vorbereitung ihrer Entscheidung vom 29. August 2016 über das Auskunfts- und Aktenvorlagebegehren der Fraktion der CDU aus der Plenarsitzung am 24. August 2016 bzw. aus dem Brief des Vorsitzenden der Fraktion der CDU an den Chef der Staatskanzlei vom 25. August 2016 ergriffen?“

IV. Konstituierung

25 Die Konstituierung des Untersuchungsausschusses 6/3 erfolgte mit seiner 1. Sitzung am 21. November 2016.

1. Zusammensetzung und Mitglieder

26 Gemäß § 4 des Landesgesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen (Untersuchungsausschussgesetz - UAG -) soll ein Untersuchungsausschuss in der Regel aus zehn Mitgliedern des Landtags bestehen (§ 4 Abs. 1) und muss jede Fraktion im Untersuchungsausschuss vertreten sein (§ 4 Abs. 2 Satz 1). Die Sitze werden auf die Fraktionen unter Berücksichtigung ihres Stärkeverhältnisses verteilt; dabei muss gewährleistet sein, dass die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuss den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 UAG). Diese Spiegelbildlichkeit ließ sich bei einer Anzahl von zehn Mitgliedern nicht herstellen. Im Einsetzungsbeschluss legte der Thüringer Landtag aus diesem Grund für den Untersuchungsausschuss eine Mitgliederzahl von elf Abgeordneten fest (vgl. Buchstabe E der Drucksache 6/2760 NF). Dabei entfielen auf die Fraktion der CDU vier Sitze, auf die Fraktion DIE LINKE drei Sitze, auf die Fraktion der SPD zwei Sitze, auf die Fraktion der AfD ein Sitz und auf die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ebenfalls ein Sitz.

a) Vorsitz

27 Der Landtag wählt den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte (§ 5 Abs. 1 UAG). Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen verschiedenen Fraktionen angehören, unter denen sich eine Regierungsfraktion und eine Oppositionsfraktion befinden sollen (§ 5 Abs. 2 UAG). Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 GO waren für den Vorsitz im Untersuchungsausschuss 6/3 die Fraktion DIE LINKE und für den stellvertretenden Vorsitz die Fraktion der CDU vorschlagsberechtigt.

28 Entsprechend dieser Vorgaben wählte der Thüringer Landtag in seiner 63. Sitzung am 29. September 2016 gemäß § 5 Abs. 1 und 2 UAG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 2 GO den Abg. Knut Korschewsky (DIE LINKE) zum Vorsitzenden und die Abg. Marion Walsmann (CDU) zur stellvertretenden Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 6/3 (Drucksache 6/2761).

Nach dem Ausscheiden der stellvertretenden Vorsitzenden Abg. Marion Walsmann aus dem Thüringer Landtag wählte dieser in seiner 137. Sitzung am 31. Januar 2019 Herrn Abg. Maik Kowalleck (CDU) zum neuen stellvertretenden Vorsitzenden (Drucksache 6/6758). 29

b) Mitglieder

Die Fraktionen des Thüringer Landtags haben gemäß § 6 Abs. 1 UAG folgende Ausschussmitglieder benannt (Drucksache 6/2901): 30

(1) **Fraktion der CDU** 31

Abgeordneter Volker Emde

Abgeordneter Jörg Geibert (bis zum 12. Juni 2018)

Abgeordneter Christian Tischner

Abgeordnete Marion Walsmann (bis 16. Januar 2019; Drucksache 6/6708)

Abgeordneter Maik Kowalleck (seit dem 13. Juni 2018)

Abgeordneter Dr. Thadäus Rudolf König (seit 17. Januar 2019; Drucksache 6/6708)

(2) **Fraktion DIE LINKE** 32

Abgeordneter Knut Korschewsky

Abgeordnete Dr. Iris Martin-Gehl

Abgeordneter Torsten Wolf

(3) **Fraktion der SPD** 33

Abgeordneter Frank Warnecke

Abgeordnete Birgit Pelke

(4) **Fraktion der AfD** 34

Abgeordneter Thomas Rudy

35 (5) **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Abgeordnete Astrid Rothe-Beinlich

c) Ersatzmitglieder

36 Gemäß § 6 Abs. 2 und 3 UAG benennt jede Fraktion bis zu zwei Ersatzmitglieder, die die Ausschussmitglieder in der von der Fraktion bestimmten Reihenfolge vertreten und die an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörer teilnehmen sollen. Ein Rede-, Beratungs- und Stimmrecht haben sie nur, wenn sie ein abwesendes Ausschussmitglied vertreten.

37 Als ständige erste (1.) und zweite (2.) Ersatzmitglieder wurden gemäß § 6 Abs. 2 UAG von den Fraktionen in folgender Reihenfolge benannt (Drucksache 6/2901):

38 (6) **(1) Fraktion der CDU**

1. Abgeordneter Henry Worm

2. Abgeordneter Maik Kowalleck (bis zum 12. Juni 2018)/Abgeordneter Jörg Geibert (seit dem 13. Juni 2018; Drucksache 6/5868)

39 (7) **(2) Fraktion DIE LINKE**

1. Abgeordnete Diana Skibbe

2. Abgeordneter Christian Schaft

40 (8) **(3) Fraktion der SPD**

1. Abgeordneter Oskar Helmerich

2. Abgeordnete Eleonore Mühlbauer

41 (9) **(4) Fraktion der AfD**

1. Abgeordneter Björn Höcke

2. Abgeordneter Stephan Brandner (bis zum 25. Oktober 2017)

(10) **(5) Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** 42

1. Abgeordneter Olaf Müller

2. Abgeordneter Dirk Adams

2. **Beauftragte der Landesregierung**

Gemäß § 10 Abs. 6 UAG benennt die Landesregierung dem Untersuchungsausschuss Beauftragte für das Untersuchungsverfahren. Als Beauftragte der Landesregierung wurden benannt (vgl. Vorlagen UA 6/3-3/27/58/62/72/103): 43

d) Thüringer Staatskanzlei 44

Herr Leitender Ministerialrat U. G.

Herr J. L. (vom 20. Januar 2017 bis zum 2. Dezember 2018)

Herr Regierungsdirektor W. Sch. (seit dem 3. Dezember 2018)

e) Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz 45

Herr Regierungsdirektor T. M. (bis zum 22. September 2017)

Frau Oberregierungsrätin U. L. (seit dem 20. Januar 2017)

Herr Regierungsdirektor J. H. (seit dem 23. Januar 2018)

f) Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport 46

Herr A. F. (bis zum 8. September 2017)

Herr Regierungsdirektor J. F. (seit dem 20. Januar 2017)

Frau Regierungsdirektorin S. L. (seit dem 9. September 2017)

Herr Regierungsdirektor T. M. und Herr A. F. wurden vor dem Hintergrund, dass sie im Untersuchungsverfahren als Zeugen benannt worden waren, im September 2017 von ihren 47

Aufgaben als Beauftragte der Landesregierung entbunden (vgl. Vorlagen UA 6/3- 58 und 62).

3. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen

48 Wie sich § 10 Abs. 6 Satz 1 HS 2 UAG entnehmen lässt, können die im Untersuchungsausschuss vertretenen Fraktionen jeweils einen Mitarbeiter sowie für den Verhinderungsfall einen ständigen Stellvertreter namentlich benennen.

49 Von den Fraktionen wurden die nachstehenden Mitarbeiter und Stellvertreter benannt (vgl. Vorlagen UA 6/2-1/4/5/6/7/10/46/47/48/87/104/133):

50 **a) Fraktion der CDU**

Herr Markus Steinmeier

Stellvertreterin: Frau Kristina Nordt (vom 30. Mai 2017 bis zum 10. Dezember 2018)

Stellvertreter: Herr Sebastian C. Dewaldt (seit dem 11. Dezember 2018)

51 **b) Fraktion DIE LINKE**

Herr Steffen Trostorff (bis zum 18. Dezember 2016)

Frau Dr. Regine Ahlert (seit dem 19. Dezember 2016)

52 **c) Fraktion der SPD**

Herr Stefan Schuhmacher (bis zum 6. August 2018)

Herr Marc Schleicher (seit dem 7. August 2018)

Stellvertreter: Herr Dr. Martin Döring (bis zum 29. Mai 2017)

Stellvertreterin: Frau Romy Arnold (bis zum 6. Mai 2019)

Stellvertreter: Herr Stefan Schuhmacher (seit dem 7. Mai 2019)

d) Fraktion der AfD 53

Herr Stefan Schröder

Stellvertreter: Herr Ralf Hornemann (seit dem 30. Mai 2017)

e) Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 54

Frau Sybille Mattfeldt-Kloth

Stellvertreter: Herr Tino Gaßmann

Die Teilnahme an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses wurde auch Praktikanten der Fraktionen ermöglicht, sofern diese durch die jeweilige Fraktion zur Verschwiegenheit verpflichtet worden waren. 55

4. Landtagsverwaltung

Seitens der Landtagsverwaltung wurde der Untersuchungsausschuss aus der Abteilung A – Juristischer Dienst, Ausschussdienst –, Referat A 1, von Herrn Ministerialrat Volker Bieler, Herrn Ministerialdirigent Dr. Thomas Poschmann, Herrn Friedemann Larsen, Frau Julia Werner, Herrn Ralf Schleicher, Frau Justizamtfrau Gesine Keudel und Frau Anne-Christin Walzog unterstützt. 56

Als Bürosachbearbeiterin war Frau Heike Wagner für den Untersuchungsausschuss tätig. Die Sitzungsniederschriften wurden von Frau Arlett Günther und Herrn Dr. Eric Schröder vom Sachgebiet A 0.1, Plenar- und Ausschussprotokollierung, erstellt. 57

Im Rahmen ihrer Ausbildung in der Landtagsverwaltung nahmen Praktikanten und Rechtsreferendare, die zu Beginn ihrer Ausbildung zur Verschwiegenheit verpflichtet worden waren, an nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses 6/3 teil. 58

B. Verlauf, Verfahren und Beweiserhebung

I. Sitzungen des Untersuchungsausschusses

1. Terminierung

59 Auf Grundlage eines Beschlusses in der 1. Ausschusssitzung am 21. November 2016 fanden die Sitzungen des Untersuchungsausschusses im Rahmen des regelmäßigen Arbeitsplans des Thüringer Landtags grundsätzlich dienstags in der Plenarwoche ab 14.00 Uhr statt. Die Sitzungsprotokolle wurden in der Regel bis drei Tage vor der nächsten Ausschusssitzung verteilt. Die Sitzungen dienten der Beratung und der Beweisaufnahme.

60 In der 1. Sitzung des Untersuchungsausschusses vereinbarten die Ausschussmitglieder ein Obleuteverfahren, wonach bei Bedarf die Obleute der Fraktionen in der Regel am Mittwoch in der Woche vor der jeweiligen Ausschuss-Sitzung die nachfolgende Sitzung vorbereiten und Verfahrensfragen abstimmen sollten. Insbesondere sollte eine Abweichung von der chronologischen Abarbeitung des Untersuchungsgegenstandes grundsätzlich in der Obleuterunde beraten werden. Die Koordination übernahm dabei der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses. Die Obleuterunde bestand aus dem Ausschussvorsitzenden Knut Korschewsky (DIE LINKE) sowie den Obleuten der Fraktionen, namentlich Jörg Geibert/seit dem 13. Juni 2018 Volker Emde (CDU), Torsten Wolf (DIE LINKE), Frank Warnecke (SPD), Thomas Rudy (AfD) und Astrid Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN). Auch die Obleuterunden wurden durch Mitarbeiter des Referats A 1 der Landtagsverwaltung betreut.

61 Ebenfalls in seiner 1. Sitzung kam der Ausschuss überein, dass Anträge nach Möglichkeit bis spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung, 14.00 Uhr, eingereicht werden sollten. Die Landtagsverwaltung wurde ermächtigt, Anträge auszufertigen, die der Geschäftsstelle in bearbeitbarer Form vorlägen.

62 Der Untersuchungsausschuss hat Beratungen und Beweisaufnahmen in insgesamt 32 Sitzungen durchgeführt:

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Gegenstand
1	21.11.2016	nichtöffentlich	Konstituierung und Beratung
2	24.01.2017	nichtöffentlich	Beratung
3	21.02.2017	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. M. ***F.*** 2. S. ***V.*** 3. P. ***D.*** 4. C. ***Re***. Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken: Vorlage UA 6/3-18 Vorlage UA 6/3-19
4	21.03.2017	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. C. ***Re***. 2. S. ***V.*** 3. P. ***D.*** 4. I. ***M***. 5. J. ***Br.*** Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken: Vorlage UA 6/3-28 NF Vorlage UA 6/3-20 dazu UA 6/3-39

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Gegenstand
5	02.05.2017	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. M. ***S.*** 2. J. ***Br***. 3. R. ***L.*** 4. C. ***Rö***. 5. S. ***Sch.*** 6. W. ***K.*** 7. H. ***S.*** Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken: Vorlage UA 6/3-23
6	30.05.2017	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. A. ***Ho.*** 2. O. ***S***. 3. U. ***W.*** 4. O. ***T.*** 5. S. ***Mü***. 6. D. ***B.***
7	20.06.2017	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. K. ***S.*** 2. M. ***Ha.*** 3. A. ***G.-W.*** 4. M. ***G.*** 5. C. ***M.-F***. 6. V. ***H.*** 7. S. ***K.*** 8. S. ***G.*** 9. M. ***H.***

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Gegenstand
8	29.08.2017	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. J. ***Z.*** 2. D. ***M***. 3. M. ***He.*** 4. U. ***B.*** 5. V. ***Hei.*** 6. M. ***K.*** 7. F. ***S.*** Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken: Vorlage UA 6/3-24
9	26.09.2017	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. G. ***K.*** 2. D. ***L.*** 3. B. ***R.*** 4. U. ***J.*** 5. M. ***R.*** 6. O. ***W.***
10	28.11.2017	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. T. ***M.*** 2. C. ***Ru.*** 3. S. ***Z.*** 4. R. ***H.-M.*** 5. G. ***D.*** 6. A. ***G.*** 7. H. ***W.*** 8. U. ***B.*** 9. M. ***K.*** 10. V. ***Hei.*** 11. R. ***L.***

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Gegenstand
			Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken: Vorlage UA 6/3-25 Vorlage UA 6/3-26
11	18.12.2017	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. J. ***Ba.*** 2. R. ***R.*** 3. A. ***F.*** 4. F. ***S.*** 5. Min. a.D. Dr. Birgit ***Klaubert*** 6. StS‘in Gabi ***Ohler***
12	23.01.2018	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen 1. J. ***M.*** 2. Min. a.D. Dr. Birgit ***Klaubert*** 3. P. ***M.*** 4. F. ***S.*** 5. R. ***D.*** Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken: Vorlage UA 6/3-45 Vorlage UA 6/3-52 Neufassung Vorlage UA 6/3-53 Neufassung
13	20.02.2018	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen 1. D. ***L.*** 2. I. ***S.*** 3. C. ***U.*** 4. R. ***L.***

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Gegenstand
14	19.03.2018	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen 1. R. ***D.*** 2. F. ***S.*** 3. P. ***M.*** 4. Min. a.D. Dr. Birgit ***Klaubert*** Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken: Vorlage UA 6/3-74 Vorlage UA 6/3-75
15	24.04.2018	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen 1. K. ***L.*** 2. S. ***V.*** 3. P. ***M.*** 4. Minister Dieter ***Lauinger*** 5. W. ***W.*** 6. M. ***F.*** Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken: Vorlage UA 6/3-21 Vorlage UA 6/3-22 Vorlage UA 6/3-29
16	22.05.2018	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung von Zeugen 1. M. ***F.*** 2. S. ***V.*** 3. R. ***L.*** 4. R. ***K.*** Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken Vorlage UA 6/3-78

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Gegenstand
17	19.06.2018	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung von Zeugen 1. M. ***F.*** 2. I. ***M.*** 3. C. ***U.*** 4. H. ***W.*** 5. U. ***B.*** 6. R. ***J.*** 7. StS'in Gabi ***Ohler*** 8. Min. a.D. Dr. Birgit ***Klaubert***
18	28.08.2018	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. A. ***G.*** 2. B. ***B.*** 3. J. ***Br.*** 4. A. ***N.*** 5. R. ***D.*** 6. M. ***R.*** 7. P. ***D.***
19	25.09.2018	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugin 1. J. ***Br.*** 2. R. ***D***. 3. H. **W.** 4. C. **U**. 5. Min. a.D. Dr. Birgit ***Klaubert***
20	06.11.2018	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung des Zeugen M. ***R.*** Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken Vorlage UA 6/3-100

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Gegenstand
21	11.12.2018	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugin 1. S. ***V***. 2. R. ***D.*** 3. U***. B***. 4. H. ***W.***
22	29. 01.2019	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugin 1. T. **Ba.** 2. P. ***D.*** 3. S. ***V.*** 4. M. ***F.*** 5. H. ***W***. 6. M. ***R.*** 7. U. ***B.*** 8. StS'in Gabi ***Ohler*** 9. Min. Dieter ***Lauinger*** Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken Vorlage UA 6/3/89 dazu Vorlage UA 6/3-93 Vorlage UA 6/3/88 dazu Vorlage UA 6/3-92
23	26.02.2019	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung von Zeugen 1. R. ***D***. 2. R. ***L.*** 3. R. ***R***. 4. M. ***R***. 5. C. ***U.*** 6. H. ***W.*** Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken Vorlage UA 6/3-99

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Gegenstand
24	20.03.2019	nichtöffentlich	Beratung
25	26.03.2019	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung von Zeugen 1. Min. Prof. Dr. Benjamin-Immanuel ***Hoff*** 2. P. ***M.*** 3. J. ***M.*** 4. M. ***R.*** 5. O. ***W.***
26	03.04.2019	nichtöffentlich	Beratung
27	07.05.2019	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung von Zeugen 1. U. ***B.*** 2. Min. Dieter ***Lauinger*** 3. StS‘in Gabi ***Ohler*** 4. F. ***S.*** Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken Vorlage UA 6/3-119 zu Vorlage UA 6/3-98 Vorlage UA 6/3-125 NF Vorlage UA 6/3-120
		vertraulich	Beweisaufnahme: Vernehmung von Zeugen 1. U. ***B.*** 2. R. ***D.*** 3. M. ***K.*** 4. L. ***L.*** 5. StS‘in Gabi ***Ohler*** 6. H. ***W.***
28	11.06.2019	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme 1. Min. a.D. Dr. Birgit ***Klaubert*** 2. J. ***K.*** 3. Ministerpräsident Bodo ***Ramelow***

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Gegenstand
			4. F. ***S.*** 5. H. ***W.*** 6. S. ***Z.*** 7. C. ***Ra.*** 8. M. ***H.-R.*** 9. T. ***Be.*** 10. P. ***M.*** 11. M. ***L.*** 12. StS'in Gabi ***Ohler*** 13. StS S. ***A.*** 14. Min. Prof. Dr. Benjamin-Immanuel ***Hoff*** 15. Min. Dieter ***Lauinger***
29	02.07.2019	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung von Zeugen 1. H. ***R.*** 2. O. ***S.*** 3. M. ***Hs.*** 4. R. ***R.*** 5. T. ***M.*** 6. J. ***R.*** 7. A. ***F.*** 8. R. ***L.*** 9. R. ***D.*** 10. StS'in Gabi ***Ohler*** 11. M. ***F.*** 12. S. ***V.*** Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken Vorlage UA 6/3-126
30	04.07.2019	nichtöffentlich	Beratung
31	02.09.2019	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	1. B. ***B.*** 2. U. ***B.***

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Gegenstand
			3. J. ***Br.*** 4. U. ***J.*** 5. E. ***K***. 6. I. ***M.*** 7. C. ***Ra.*** 8. R. ***S.*** 9. H. ***S.*** 10. H. ***W.*** Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken Vorlage UA 6/3-145
32	22.10.2019	nichtöffentlich	Beratung

63 Nähere Informationen zu den vernommenen Zeugen und verlesenen Dokumenten können der Übersicht „Alphabetische Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen“ (Anlage unter Gliederungspunkt E.) entnommen werden.

2. Öffentlichkeit

64 Der Untersuchungsausschuss hielt seine Beratungen, die vorwiegend der Klärung von Verfahrensfragen sowie der Abstimmung über Anträge zur Beweiserhebung und zur Aktenvorlage dienten, gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 UAG in nichtöffentlicher Sitzung ab. Über die Beratungen wurden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 UAG jeweils Ergebnisprotokolle gefertigt, welche gemäß § 12 Abs. 2 UAG an die Ausschussmitglieder, die Ersatzmitglieder und die Vorsitzenden der Fraktionen verteilt sowie der Landesregierung zugeleitet wurden.

65 Die Beweisaufnahme erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 UAG in öffentlicher Sitzung. Bild- und Tonaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 UAG unzulässig. Die Beweisaufnahmen wurden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 UAG unter Verwendung eines Tonaufnahmegeräts wörtlich protokolliert. Hierauf wurden die Zeugen jeweils vor ihrer Vernehmung hingewiesen.

66 Die erste Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses fand in der 3. Sitzung am 21. Februar 2017 statt. In Vorbereitung der Beweisaufnahmen hatte der Ausschuss zahlreiche Unterlagen von der Landesregierung angefordert und gesichtet.

Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 UAG ist eine Beweisaufnahme in nichtöffentlicher oder vertraulicher Sitzung durchzuführen, soweit dies öffentliche oder private Geheimhaltungsgründe gebieten. Dabei ist zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Interesse an öffentlicher Aufklärung (Art. 64 Abs. 3 Satz 1 ThürVerf) und den jeweils entgegenstehenden Geheimhaltungsgründen abzuwägen. Die Beschränkung der Öffentlichkeit der Beweisaufnahme bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder; die Entscheidung hierzu ergeht in nichtöffentlicher Sitzung oder in vertraulicher Sitzung (Art. 64 Abs. 3 ThürVerf, § 10 Abs. 2, 4 UAG). 67

Vom Grundsatz der Öffentlichkeit der Beweisaufnahme abzuweichen, erschien dem Untersuchungsausschuss bei einer Sitzung geboten. Mit Schreiben vom 29. März 2019 hatte das TMBJS hinsichtlich der Beweisanträge in den Vorlagen UA 6/3-114, 117, 118, in denen es um die etwaige Einleitung von Disziplinarverfahren gegen Bedienstete des TMBJS ging, darauf hingewiesen, dass hierbei Auskünfte aus den Personalakten der jeweiligen Beamten erbeten würden (Vorlage UA 6/3-122). Die Vertraulichkeit der Personalakte diene sowohl öffentlichen Interessen als auch den datenschutzrechtlichen Interessen des betroffenen Beamten und schütze damit das Persönlichkeitsrecht des Beamten. Es bestehe daher ein besonderes Vertraulichkeitsinteresse des Dienstherrn. Aufgrund dessen beschloss der Untersuchungsausschuss unter Abwägung des Interesses an öffentlicher Aufklärung einerseits und den Geheimhaltungsgründen andererseits in seiner außerplanmäßigen Sitzung am 3. April 2019 einstimmig, die Vernehmung der betreffenden Zeugen gemäß § 10 Abs. 4 UAG in vertraulicher Sitzung durchzuführen. 68

Der Untersuchungsausschuss bzw. dessen Vorsitzender ergriff über diesen Einzelfall hinaus Maßnahmen, um das verfassungsrechtlich geschützte Interesse an öffentlicher Aufklärung einerseits und entgegenstehende Güter von Verfassungsrang, insbesondere das Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 6 Abs. 1, 2 ThürVerf), andererseits nach umfassender Abwägung im Wege praktischer Konkordanz zum Ausgleich zu bringen. So sensibilisierte der Vorsitzende Ausschussmitglieder ebenso wie Zeugen immer wieder dafür, im Rahmen der öffentlichen Beweisaufnahme die Persönlichkeitsrechte – insbesondere von am Verfahren unbeteiligten Personen – in besonderer Weise zu achten. Soweit Schriftstücke mittels Verlesung zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht wurden, wurden bei Bedarf Personennamen nur anonymisiert verlesen. Bei persönlichkeitssensiblen Schriftstücken verfuhr der Ausschuss zudem gemäß § 22 Abs. 2 UAG. Nach dieser Vorschrift kann der Ausschuss von der Verlesung Abstand nehmen, wenn die Schriftstücke den Ausschussmitgliedern und Ersatzmitgliedern sowie der Landesregierung zugeleitet und dem Betroffenen zugänglich gemacht worden sind und die Mehrheit der anwesenden 69

Ausschussmitglieder auf die Verlesung verzichtet. Der wesentliche Inhalt der Schriftstücke ist jedoch in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben. Dieses Verfahren kam bei der – jeweils auszugsweisen – Einbringung eines Jahresabschlusszeugnisses von N. L. vom 24. Juni 2018 in der 3. Sitzung am 21. Februar 2017 sowie eines Protokolls der Klassenkonferenz der Edith-Stein-Schule vom 4. November 2015 in der 4. Sitzung am 21. März 2017 zur Anwendung.

II. Anträge und Beschlüsse zum Verfahren

1. Kurzbezeichnung

70 In seiner 1. Sitzung am 21. November 2016 gab sich der Untersuchungsausschuss die Kurzbezeichnung „Möglicher Amtsmissbrauch“.

2. Gliederung des Untersuchungsverfahrens

71 Der Untersuchungsausschuss hat sich in seiner ersten Sitzung am 21. November 2016 darauf verständigt, die Untersuchung grundsätzlich chronologisch entsprechend Nummer B. I. ff. des Einsetzungsbeschlusses in Drucksache 6/2760 NF nacheinander abzuarbeiten. Etwaige Abweichungen von dieser chronologischen Bearbeitung sollten in der Obleuterunde vorab beraten werden.

3. Pflicht zur Verschwiegenheit über geheimhaltungsbedürftige Tatsachen

72 Gemäß § 26 Abs. 1 UAG sind die Mitglieder und ständigen Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die von den Fraktionen nach § 10 Abs. 6 UAG benannten Mitarbeiter verpflichtet, über die ihnen im Rahmen des Untersuchungsverfahrens bekannt gewordenen geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren.

4. Akteneinsicht und Digitalisierung der Akteninhalte

73 Die von der Landesregierung schriftlich erteilten Auskünfte wurden seitens der Landtagsverwaltung den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern sowie den benannten Fraktionsmitarbeitern und den Beauftragten der Landesregierung übermittelt mit dem Hinweis auf den Eingang der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit, diese

Unterlagen auf der Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses einzusehen. Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 UAG können die Ausschussmitglieder, die Ersatzmitglieder, die Beauftragten der Landesregierung und die benannten Mitarbeiter der Fraktionen jederzeit Einsicht in die Unterlagen des Untersuchungsausschusses nehmen. Ihnen können darüber hinaus gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 UAG für Zwecke des Untersuchungsverfahrens nach Maßgabe der Beschlüsse des Untersuchungsausschusses und der Bestimmungen über die Geheimhaltung Ablichtungen aus den Unterlagen überlassen werden.

74 In seiner 2. Sitzung hat der Untersuchungsausschuss 6/3 dazu auf Antrag der Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (vgl. Vorlage UA 6/3-15) sowie auf Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU (vgl. Vorlage UA 6/3-16) beschlossen, den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses sowie den nach § 10 Abs. 6 UAG benannten Mitarbeitern der Fraktionen Abschriften von in den Anträgen näher bestimmten Unterlagen des Untersuchungsausschusses in digitalisierter und personalisierter Form zu überlassen. In Umsetzung dieses Beschlusses hat die Landtagsverwaltung die bezeichneten Akten digitalisiert, mit einem personalisierten Wasserzeichen versehen und auf einem USB-Speicherstick an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die benannten Mitarbeiter der Fraktionen ausgereicht. Der Erhalt eines solchen USB-Speichersticks, der nach Ende des Untersuchungsausschusses an die Landtagsverwaltung zurückzugeben ist, sowie die Aushändigung der Hinweise zur Geheimhaltung sowie zur Verschwiegenheitspflicht gemäß § 26 UAG waren vom jeweiligen Empfänger zu quittieren. Die digitalisierten Dateien wurden mit einer Texterkennungssoftware aufbereitet, wodurch eine dateiübergreifende Textrecherche-Funktion genutzt werden konnte. Die Ausschussmitglieder kamen in der 11. Sitzung auf Empfehlung der Landtagsverwaltung überein, die ursprünglich ausgegebenen Speichersticks zur Erhöhung der allgemeinen Datensicherheit gegen PIN-geschützte Sticks auszutauschen, was sodann umgesetzt wurde.

75 Im weiteren Verlauf des Verfahrens beauftragte der Untersuchungsausschuss die Landtagsverwaltung, folgende nachgereichte Unterlagen zu personalisieren und den Mitgliedern des Ausschusses als digitale Kopie auf den ausgereichten USB-Sticks zur Verfügung zu stellen:

- in der 3. Sitzung gemäß Vorlagen-UA 6/3-30, 31, 32 33, 34, 37, 38, 39,

- in der 5. Sitzung gemäß Vorlage UA 6/3-43,

- in seiner 9. Sitzung gemäß Vorlagen UA 6/3-59 und UA 6/3-60,

- in seiner 10. Sitzung gemäß Vorlagen UA 6/3-63, 65, 67.

5. Anträge auf Akteneinsicht durch Zeugen

76 In der dritten Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/3 am 21. Februar 2017 trat Herr Rechtsanwalt G. F. aus Bonn als Rechtsbeistand der vier aus dem Bereich des Bistums Erfurt geladenen Zeugen auf. Das Bischöfliche Ordinariat Erfurt hatte bereits im Vorfeld dieser Sitzung angezeigt, dass Herr G. F. als Rechtsbeistand für die Zeugen aus dem Bereich der Edith-Stein-Schule und des Bischöflichen Ordinariats des Bistums Erfurt sowie als Vertreter des Bistums Erfurt als Träger der freien Edith-Stein-Schule agieren werde. Die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes ist gemäß § 31 UAG in Verbindung mit § 68 b StPO zulässig. Seine Aufgabe ist es, die Rechte des Zeugen in der Vernehmungssituation zu wahren und den Zeugen in diesem Zusammenhang über die Zulässigkeit einzelner Fragen sowie über den Umfang der Verpflichtung zur Beantwortung zu beraten. Zu diesem Zweck steht ihm zwar kein eigenes Antrags-, Frage- und Erklärungsrecht zu. Ihm ist aber gestattet, rechtliche Äußerungen zu Verfahrensfragen abzugeben.

77 Mit Schreiben vom 24. März 2017 beantragte Herr Rechtsanwalt G. F. die Einsichtnahme in die Niederschriften der Zeugenaussagen von S. V., C. Re. und P. D. im Wortprotokoll der 4. Sitzung vom 21. März 2017 in Form der Übersendung von Kopien der entsprechenden Protokollauszüge. Eine entsprechende Vollmacht dieser Zeugen legte Herr Rechtsanwalt G. F. vor. Das Schreiben sowie die diesbezüglich an Herrn G. F. versandte Empfangsbestätigung der Landtagsverwaltung wurde an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses als Vorlage UA 6/3-42 verteilt.

78 In seiner fünften Sitzung am 2. Mai 2017 lehnte der Untersuchungsausschuss die Anträge des Rechtsanwalts G. F. auf Übersendung der Protokollauszüge in Kopie betreffend die Vernehmungen der Zeugen C. Re., S. V. und P. D. ab. Die Landtagsverwaltung informierte Herrn G. F. im Auftrag des Untersuchungsausschusses 6/3 sodann über dessen Beschluss. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme der Zeugen in die betreffenden Protokolle gemäß § 24 Abs. 2, Abs. 9 Satz 1 UAG in der Regel in den Räumlichkeiten des Landtags zu erfolgen habe. In einer von dieser Regel abweichenden Versendung von Kopien der Protokolle sah der Untersuchungsausschuss 6/3 eine Gefährdung des Untersuchungszwecks begründet. Herr G. F. vertrete mehrere Zeugen aus dem Bereich der Edith-Stein-Schule und des Bischöflichen Ordinariats sowie das Bistum Erfurt als Schulträger und damit als Dienstherrn dieser Zeugen. Soweit die Zeugen aus diesem Bereich bereits vernommen worden seien, seien sie noch nicht endgültig als Zeugen entlassen. Sollten diese Zeugen nochmals oder weitere Zeugen aus dem Bereich der Schule oder des Schulträgers vom Untersuchungsausschuss vernommen werden, könnten übersandte

Protokolle einer inhaltlichen Vorbereitung von Zeugenaussagen dienen, was die Untersuchung erschweren könnte.

Einsicht in die Niederschrift ihrer Zeugenaussagen nahmen auf der Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses die Zeugen Dr. Klaubert, M. F., P. D., U. B., H. W., R. D. und R. R. Teilweise wurden die Zeugen hierbei von ihren jeweiligen Rechtsbeiständen begleitet. 79

6. Unterrichtung der Öffentlichkeit

Gemäß § 25 Abs. 1 UAG sind Mitteilungen an die Öffentlichkeit über nichtöffentliche und vertrauliche Sitzungen nur auf Beschluss des Untersuchungsausschusses zulässig. Nach § 25 Abs. 2 UAG sollen sich die Mitglieder und Ersatzmitglieder vor dem Abschluss der Beratung über die Abfassung des schriftlichen Berichts einer öffentlichen Beweiswürdigung enthalten. 80

a) Pressemitteilung des Abgeordneten Rudy vom 2. Mai 2017

Am 2. Mai 2017 äußerte sich der Abg. Rudy in einer Pressemitteilung der Pressestelle der AfD-Fraktion, welche auch in einem Artikel der „Südthüringer Zeitung“ vom 3. Mai 2017 zitiert wurde, folgendermaßen: 81

„Aus den Zeugenbefragungen wird klar ersichtlich, dass im Schulamt Mittelthüringen keine einheitlichen Richtlinien für den Umgang mit Aktennummern und auch keine einheitliche Aktenablage existieren. Da es keine Richtlinien für den Umgang mit E-Mails gibt, kann nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ob die dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen vollständig sind. Ein vom Ministerium ausgearbeiteter Aktenplan wird im Schulamt Mittelthüringen nicht angewandt. Der Amtsleiter weiß zudem nicht, wie ein entsprechender Aktenplan auszusehen hat. Daraus kann man nur den Schluss ziehen, dass im Schulamt Mittelthüringen völliges Chaos herrscht. Nach zweieinhalb Jahren an der Regierung ist dafür maßgeblich Rot-Rot-Grün verantwortlich.“

Der Vorsitzende rügte in der 6. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 30. Mai 2017 die vorgenannte Pressemitteilung als Verstoß gegen § 25 Abs. 2 UAG und ermahnte die Mitglieder des Ausschusses zur Einhaltung dieser Vorschrift. Zur Begründung führte er aus, dass die Interpretation der Beweisergebnisse allein Sache des gesamten Ausschusses sei. Das in § 25 Abs. 2 UAG statuierte Gebot der Zurückhaltung sei außerdem Ausdruck eines parlamentarischen Ethos‘ zum Schutze des Ansehens des Parlaments und verlange – 82

gerade im Hinblick auf die Verantwortung für die Beteiligten des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens – eine Selbstbescheidung eines jeden Abgeordneten in der öffentlichen Auseinandersetzung und Darstellung.

83 Der Untersuchungsausschuss stimmte dem Vorschlag des Vorsitzenden zu, in die Pressemitteilung über diese Sitzung mit aufzunehmen, dass dem Abgeordneten Rudy (AfD-Fraktion) in nichtöffentlicher Sitzung von dem Vorsitzenden eine Rüge erteilt worden war, weil er die Beweisaufnahme in der vorangegangenen 4. Sitzung im Rahmen einer Pressemitteilung öffentlich bewertet hatte.

b) Einholung eines externen Rechtsgutachtens zur Klärung von Verfahrensfragen

84 Am 23. November 2017 fand eine außerplanmäßige Sitzung des Thüringer Landtags mit dem Tagesordnungspunkt „‘Lauinger-Affären’ endlich ein Ende setzen – Justizminister entlassen“ statt. In deren Rahmen äußerte sich der Abgeordnete Tischner (CDU) mit Bezug auf mehrere seiner vorangegangenen Anfragen zu dieser Thematik (Kleine Anfrage Nr. 2460, Mündliche Anfrage Drucksache 6/4684). Diese Äußerungen des Abg. Tischner enthielten nach Auffassung des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 6/3 zumindest teilweise unzulässige Wertungen in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand des Untersuchungsausschusses 6/3. Daraufhin beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 10. Sitzung am 28. November 2017 auf Antrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Vorlage UA 6/3-66 die Einholung eines externen Rechtsgutachtens zur Beseitigung der aufgetretenen Rechtsunsicherheit in der Auslegung des Untersuchungsausschussgesetzes und der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags bezogen auf den Umgang mit Untersuchungsgegenständen und den Arbeitsinhalten eines laufenden Untersuchungsausschusses durch Mitglieder und Ersatzmitglieder in parlamentarischen Gremien, Veranstaltungen und den Medien. Das Angebot der Landtagsverwaltung, ein entsprechendes Gutachten zeitnah zu fertigen, griff der Ausschuss nicht auf. Die Beschlüsse über konkrete im Gutachten zu klärende Fragen sowie die Auswahl des/der Sachverständigen vertagte der Ausschuss auf seine 11. Sitzung am 18. Dezember 2017.

85 In seiner 11. Sitzung am 18. Dezember 2017 beschloss der Untersuchungsausschuss mehrheitlich, einen bestimmten Hochschullehrer mit der Erstellung des Gutachtens zu beauftragen. Zudem einigten sich die Ausschussmitglieder auf die im Gutachten zu klärenden Fragen. Der beschlossene Fragenkatalog wurde im Anschluss an die Sitzung am

21. Dezember 2017 als Vorlage UA 6/3-70 an die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses verteilt.

In der 12. Sitzung am 23. Januar 2018 billigte der Untersuchungsausschuss als Auftraggeber des Gutachtens den Abschluss einer Honorarvereinbarung mit dem zu beauftragenden Hochschullehrer per Beschluss (Vorlage UA 6/3-71). 86

Das Gutachten vom 9. Februar 2018 wurde am 12. Februar 2018 durch die Landtagsverwaltung an die Ausschussmitglieder verteilt (Vorlage UA 6/3-73). Das Gutachten kam insbesondere zu dem Ergebnis, dass die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses keine Sperrwirkung für eine anderweitige parlamentarische Auseinandersetzung mit dem Gegenstandsbereich des Untersuchungsausschusses entfalte. Es sei grundsätzlich zulässig, dass Mitglieder und Ersatzmitglieder von Untersuchungsausschüssen auch andere parlamentarische Instrumente benutzten und Themen erörterten, die zum Gegenstandsbereich des Untersuchungsausschusses gehörten. 87

c) Pressemitteilungen

Im Nachgang von Ausschusssitzungen wurden regelmäßig Pressemitteilungen des Untersuchungsausschusses bezüglich Verlauf und Inhalt der jeweiligen Sitzung veröffentlicht (vgl. § 25 Abs. 1 UAG). Hierzu legte der Vorsitzende in der Sitzung jeweils einen Entwurf vor, der vom Untersuchungsausschuss beraten und ggf. mit Änderungen beschlossen wurde. 88

III. Aktenvorlage und Auskunftsersuchen

1. Aktenvorlage- und Auskunftsersuchen gegenüber der Thüringer Landesregierung gemäß § 14 Abs. 1 UAG

Dem Untersuchungsausschuss lagen mehrere mit entsprechenden Begründungen versehene Anträge auf Aktenvorlage und auf Erteilung von Auskünften durch die Landesregierung gemäß § 14 UAG vor. Sämtliche Anträge auf Aktenvorlage und Auskunftsersuchen wurden einstimmig oder mehrheitlich beschlossen. 89

In der 1. Sitzung am 21. November 2016 wurde auf Antrag der Mitglieder der Fraktionen der CDU, DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuss 6/3 einstimmig der Beschluss gefasst, die Landesregierung um Auskunft und Aktenvorlage 90

hinsichtlich sämtlicher bei der Landesregierung und ihren nachgeordneten Behörden entstandener bzw. befindlicher Unterlagen, einschließlich solcher in elektronischer Form, zu bitten, die im Zusammenhang mit den Umständen der Befreiung des Sohnes des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz von der Besonderen Leistungsfeststellung sowie mit der Information von Öffentlichkeit und Thüringer Landtag durch Mitglieder der Landesregierung in dieser Angelegenheit stehen.

91 Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Auskunft und Aktenvorlage zur umfassenden Aufklärung des Untersuchungsgegenstands benötigt werde. Anhand der Unterlagen und Auskünfte solle bewertet werden, wie und in welchem Umfang die Landesregierung in der sogenannten „Lauinger-Affäre“ gehandelt habe (vgl. Vorlage UA 6/3-2).

92 Die Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/3 beantragten, die Landesregierung um Vorlage sämtlicher Organigramme und Geschäftsverteilungspläne des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, der Thüringer Staatskanzlei, des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen, der Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariats des Bistums Erfurt und der Edith-Stein-Schule Erfurt lückenlos vom 1. November 2015 bis zum 29. September 2016 und um Auskunft über sämtliche Veränderungen in den Organigrammen und Geschäftsverteilungsplänen zu ersuchen (vgl. Vorlage UA 6/3-17).

93 Auf Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/3 in Vorlage UA 6/3-22 wurde die Landesregierung ersucht, Auskunft darüber zu erteilen, wie und wo der Vermerk des Leiters des Referats M 2 im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, P. M., vom 17. August 2016, Ordner Nr. 18 „Unterlagen des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz“, Bl. 88, vor der Zusammenstellung der Unterlagen für den Untersuchungsausschuss verwahrt worden sei.

94 Die Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/3 beantragten mit Vorlage UA 6/3-23, die Landesregierung zu ersuchen, Auskunft über Art und Ort der Verwahrung des mit einem handschriftlichen Vermerk vom 19. August 2016 versehenen Ausdrucks der E-Mail der im Staatlichen Schulamt Mittelthüringen beschäftigten Frau J. Br. vom 18. August 2016 zu erteilen.

95 Mit Antrag der Mitglieder der Fraktionen Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Vorlage UA 6/3-51 NF wurde die Landesregierung ersucht, die Aktennotiz des Abteilungsleiters der Abteilung 2 des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, Herrn R. D., zu einem Gespräch mit dem Leiter des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen, Herrn R. L., am 28. September 2016 vorzulegen.

Aus Anlass der Aussage des Zeugen R. D. in der 19. Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/3 am 25. September 2018, in der dieser auf eine von ihm angefertigte Chronologie verwiesen hatte, äußerte der Ausschuss in seiner 20. Sitzung am 6. November 2018 gegenüber der Landesregierung die Bitte, zu prüfen und zeitnah mitzuteilen, welche „Chronologie“ R. D. gemeint habe sowie, ob und gegebenenfalls wo sich die „Chronologie“ in den bereits dem Ausschuss vorgelegten Akten befinde. Sollte das Dokument dem Ausschuss noch nicht vorliegen, sollte es spätestens bis zum 20. November 2018 dem Ausschuss übermittelt werden. 96

Überdies bat der Ausschuss darum, sämtliche Notizen, Vermerke oder E-Mails zu der Sitzung bzw. zu den Sitzungen von Mitarbeitern der Abteilung 2 des TMBJS am 20. Juni 2016, soweit vorhanden, ebenfalls bis zum 20. November 2018 noch vorzulegen. Anlass dafür waren die Aussagen der Zeuginnen H. W. und C. U., es habe am 20. Juni 2016 eine oder mehrere Sitzungen von Mitarbeitern der Abteilung 2 des TMBJS gegeben. 97

Die Mitglieder der Fraktion der CDU beantragten mit Vorlage UA 6/3-137, das Verwaltungsgericht Weimar zu ersuchen, dem Untersuchungsausschuss 6/3 die in dem Verfahren unter dem Aktenzeichen 8 K 861/19 We am 3. Juni 2019 ergangene Entscheidung in Kopie zu übersenden. Auf diese Entscheidung war von Ministerpräsident Ramelow in dessen Vernehmung in der 28. Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/3 Bezug genommen worden. 98

Außerdem waren einige Auskunftsersuchen auf die Mitteilung von **Namen** und **ladungsfähigen Anschriften** potenzieller Zeugen gerichtet, die im Folgenden aufgelistet sind: 99

- Vorlage UA 6/3-20: Antrag auf Auskunft der Landesregierung über die Namen der am 19. November 2015 im Staatlichen Schulamt Mittelthüringen tätigen Juristen;

- Vorlage UA 6/3-23: Antrag auf Auskunft der Landesregierung über die Namen der in der Aktenregistratur des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen Beschäftigten;

- Vorlage UA 6/3-24: Antrag auf Auskunft der Landesregierung über die Namen der in den Aktenregistraturen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz und der Thüringer Staatskanzlei Beschäftigten.

- **Vorlage UA 6/3-118:** Antrag auf Auskunft der Landesregierung, ob und inwieweit gegen Bedienstete des TMBJS im Zusammenhang mit der sogenannten „Lauinger-Affäre“ disziplinarrechtlich vorgegangen wurde; soweit gegen Bedienstete disziplinarrechtlich

vorgegangen oder ein Vorgehen geprüft worden sein sollte, sollten diesbezügliche Akten oder Aktenbestandteile vorgelegt werden

- **Vorlage UA 6/3-139** (zu Vorlage UA 6/3-136 NF): Antrag auf Auskunft der Landesregierung über die in den Ministerien mit der Materialbeschaffung befassten verantwortlichen Mitarbeiter

2. Aktenübergabe durch die Landesregierung

100 In Vollziehung der vom Untersuchungsausschuss getroffenen Beschlüsse zur Vorlage von Akten und Erteilung von Auskünften gemäß § 14 UAG stellte die Landesregierung dem Untersuchungsausschuss eine Vielzahl von Akten zur Verfügung.

a) Akten aus dem Geschäftsbereich der Thüringer Staatskanzlei

101 Die Thüringer Staatskanzlei übermittelte unter Bezugnahme auf das Auskunfts- und Aktenvorlageersuchen des Untersuchungsausschusses in Vorlage UA 6/3-2 mit Schreiben vom 22. Dezember 2016 drei Stehordner mit chronologischen Zusammenstellungen von Aus- und Abdrucken von E-Mails, Vermerken und Briefen, die zwischen der Staatskanzlei und anderen Behörden im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand ausgetauscht worden waren. Die Schriftstücke stammen aus den Bereichen Leitungsbüro, Abteilung PÖ – Presse und Öffentlichkeitsarbeit – sowie Abteilung 1 – Zentralabteilung – und Abteilung 2 – Koordination und Planung; Religions-und Weltanschauungsangelegenheiten – der Thüringer Staatskanzlei (vgl. Vorlage UA 6/3-11).

102 Mit Schreiben vom 14. Februar 2017 (vgl. Vorlage UA 6/3-31) wurden die vom Untersuchungsausschuss 6/3 erbetenen originalen Akten der Ressortabstimmungsvorgänge zu den Kleinen Anfragen der Abgeordneten Mohring (CDU) Nr. 1326, Bühl (CDU) Nr. 1335, und Brandner (AfD) Nr. 1404, 1451, 1665 und 1695, zu den Plenarvorbereitungen für die 63. Plenarsitzung am Donnerstag, dem 29. September 2016, sowie zur gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport und des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, einschließlich der dazugehörigen Abstimmung zur Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. 1326 des Abg. Mohring (CDU) vom 23. August 2016, und der Vorgang zur Drucksache 6/2686 NF (Antrag auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses) vorgelegt.

Darüber hinaus teilte die Thüringer Staatskanzlei mit Schreiben vom 17. Februar 2017 (vgl. Vorlage UA 6/3-40) die Namen weiterer Mitarbeiter mit, die hinsichtlich der vorgelegten Vorgänge zu Ressortabstimmungen auskunftsfähig seien. In demselben Schreiben benannte die Staatskanzlei die Beschäftigten ihrer Aktenregistratur. 103

Mit Schreiben vom 14. Februar 2017 (vgl. Vorlage UA 6/3-32) legte die Thüringer Staatskanzlei die **Organigramme** und **Geschäftsverteilungspläne** der Staatskanzlei aus dem Zeitraum vom 1. November 2015 bis 29. September 2016 vor. 104

Mit Schreiben vom 29. September 2017 reichte die Staatskanzlei zwei E-Mails des Regierungssprechers, Herrn K., vom 11. August 2016, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, nach (UA 6/3-63). 105

b) Akten aus dem Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Bezugnehmend auf das Aktenvorlage- und Auskunftsersuchen des Untersuchungsausschusses in Vorlage UA 6/3-2 teilte das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit Schreiben vom 24. November 2016 mit, dass das Ministerium nicht befugt sei, die Unterlagen der Edith-Stein-Schule und des Bischöflichen Ordinariats im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand anzufordern, da beide Einrichtungen keine der Landesregierung nachgeordneten Behörden im Sinne des § 14 Abs. 1 UAG seien. Die im Staatlichen Schulamt Mittelthüringen entstandenen bzw. befindlichen Unterlagen, die mit der Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariats und der Edith-Stein-Schule ausgetauscht worden waren, würden jedoch vorgelegt (vgl. Vorlage UA 6/3-8). 106

Ergänzend dazu erklärte das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit Schreiben vom 14. Dezember 2016, dass ungeachtet einer abschließenden Klärung der Frage, ob es sich bei der Edith-Stein-Schule und dem Bischöflichen Ordinariat Erfurt um Einrichtungen im Sinne von § 14 Abs. 1 UAG handele, zunächst eine Aktenanforderung an den Schulträger gerichtet werde (vgl. Vorlage UA 6/3-9). 107

Dem Auskunfts- und Aktenvorlageersuchen des Untersuchungsausschusses in der Vorlage UA 6/3-2 kam das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit Schreiben vom 23. Dezember 2016 nach. Die Aktenvorlage umfasste insgesamt 17 Stehordner. Sie enthalten neben den Sachakten zur Befreiung des Schülers N. L. von der Besonderen Leistungsfeststellung (BLF) und zur schulaufsichtlichen Prüfung (SAP) der Edith-Stein-Schule die Handakten und Schriftgutsammlungen aller mit der Angelegenheit befassten Bediensteten des TMBJS (vgl. Vorlage UA 6/3-12). 108

109 Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport übersandte mit Schreiben vom 15. Februar 2017 (vgl. Vorlage UA 6/3-37) Unterlagen (10 Seiten), die an diesem Tag von der Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariats des Bistums Erfurt an das TMBJS übergeben worden waren. Darin enthalten waren das Original des Antrags der Familie Lauinger für den Auslandsaufenthalt ihres Sohnes, das Schreiben des TMBJS an die Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariats sowie – in durch das Bistum beglaubigter Kopie – das Protokoll der Klassenkonferenz vom 4. November 2015, das Antwortschreiben der Edith-Stein-Schule an die Familie Lauinger vom 10. Dezember 2015 sowie das Antwortschreiben an die Edith-Stein-Schule aus dem Staatlichen Schulamt vom 28. Juni 2016.

110 Am 15. Februar 2017 wurde der Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses 6/3 ein Aktenordner des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport übergeben. Der Ordner trägt die Beschriftung „Vorlage TMBJS und SSA MT zu den Auskunftsbeschlüssen des UA 6/3, Sitzung vom 24.1.2017“ und enthält:

- Kopien gemäß der Vorlagen UA 6/3-17/23/24,
- Unterlagen zur Beantwortung der Auskunftsersuchen in Vorlage UA 6/3-17 und Vorlage UA 6/3-24 betreffend das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport,
- Unterlagen zur Beantwortung des Auskunftsersuchens in Vorlage UA 6/3-23 betreffend das Staatliche Schulamt Mittelthüringen,
- handschriftlicher Vermerk von Frau J. Br. auf einer E-Mail an Herrn U. B. vom 18. August 2016, 18:21 Uhr, im Original.

111 Ergänzend dazu wurden durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit Schreiben vom 17. Februar 2017 (vgl. Vorlage UA 6/3-39) noch weitere drei Aktenordner übergeben. Diese enthalten:

- den Aktenbestand des für Kabinett und Landtag zuständigen Referats L 3 zu den regierungsinternen Ressortabstimmungen zu parlamentarischen Anfragen,
- den darüber hinausgehenden Aktenbestand des Leitungsbereichs und der Abteilung 1,
- Nachträge von Originaldokumenten der Abteilung 2 (Schulaufsicht).

112 Die Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariats übersandte mit Schreiben vom 22. Februar 2017 die Schulordnung der allgemeinbildenden katholischen Schulen im Bistum Erfurt (vgl. UA 6/3-41).

Mit Schreiben vom 28. April 2017 wurden durch das TMBJS weitere Unterlagen (38 Seiten) des Schulamts Mittelthüringen übergeben. Bei diesen Unterlagen handelte es sich nach Mitteilung des TMBJS um Dokumente, die dem Untersuchungsausschuss bereits sämtlich vorgelegen hätten, allerdings nicht in der bisherigen Aktenvorlage aus dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen enthalten gewesen und erst in der Vorbereitung auf den Termin am 2. Mai 2017, d.h. auf die Sitzung des Untersuchungsausschusses an diesem Tage, aufgefunden worden seien (UA 6/3- 43). 113

In der 10. Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/3 am 28. November 2017 übergab die Zeugin H. W. eine mit einem handschriftlichen Vermerk versehene Kopie der dem Ausschuss bereits vorgelegten „Sachakte I“. Darüber hinaus forderte der Ausschuss die Landesregierung auf, ihm die von der Zeugin H. W. im Rahmen ihrer Zeugenvernehmung erwähnten weiteren Aktenkopien zuzuleiten und dem Ausschuss mitzuteilen, wann diese gefertigt wurden sowie ob und ggf. wo weitere Kopien der Akten vorhanden seien. Mit Schreiben vom 29. November 2017 übersandte das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport eine weitere Kopie der „Sachakte I" der ehemaligen Referentin im Referat 22, Frau C. U., sowie eine Kopie der Verwaltungsakte „Neue Akte R. D." (UA 6/3-65). 114

Ergänzend zur Vorlage UA 6/3-65 übermittelte das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit Schreiben vom 4. Dezember 2017 folgende Unterlagen (UA 6/3-67): 115

- Kopien der Verwaltungsakte „Sachakte I“ - drei Heftungen,
- Kopien der Verwaltungsakte „Neue Akte R. D.“ - drei Heftungen,
- Kopie der Verwaltungsakte „Sachakte SAP“ zur schulaufsichtlichen Prüfung der Edith-Stein-Schule - zwei Heftungen,
- Farbkopie der Verwaltungsakte „Sachakte I“ - eine Heftung.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport legte mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 die in Vorlage UA 6/3-51 NF erbetene Aktennotiz von R. D. zu einem Gespräch mit R. L. am 28. September 2016 (UA 6/3-68) vor. 116

Mit Schreiben vom 15. Februar 2018 legte das TMBJS auf entsprechende Aufforderung des Ausschusses in seiner 12. Sitzung am 23. Januar 2018 zwei Protokolle von Abteilungsleiterbesprechungen vor, die Bezüge zum Untersuchungsgegenstand aufwiesen (UA-6/3-77). 117

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erklärte mit Schreiben vom 26. November 2018, dass die vom Zeugen R. D. in der Vernehmung in der 19. Sitzung am 25. September 2018 erwähnte „Chronologie" nicht vorgelegt worden sei. Es handele sich um 118

ein von R. D. auf eigenen Entschluss nach der Einsetzung des Untersuchungsausschusses im Hinblick auf eine zu erwartende Zeugenbefragung erstelltes Schriftstück. R. D. würde darin die Abfolge des Schrift- und E-Mail-Verkehrs im Zeitraum vom 10. Mai bis zum 2. Dezember 2016 zusammenfassen und die Gesprächstermine im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Aktenvorlage des TMBJS an den Untersuchungsausschuss auflisten. Die „Chronologie" würde dem Zeugen daher ausdrücklich als Gedächtnisstütze ohne Anspruch auf Vollständigkeit dienen. Vor diesem Hintergrund werde sie als nicht vorlagepflichtiges Dokument angesehen. Im Interesse einer uneingeschränkten Unterstützung der Arbeit des Untersuchungsausschusses wurde das Dokument dennoch zur Verfügung gestellt. Bezüglich der weiteren Anfrage des Untersuchungsausschusses, eventuell vorhandene weitere Vermerke, E-Mails, Telefonnotizen usw. der Beschäftigten der Abteilung 2 des TMBJS zu der am 20. Juni 2016 um 12.00 Uhr stattgefundenen oder ggf. zu weiteren Besprechungen an diesem Tag vorzulegen, teilte das TMBJS mit, dass alle Unterlagen vorgelegt worden seien (Vorlage UA 6/3-101).

119 Hinsichtlich des Auskunftsersuchens aus Vorlage UA 6/3-118 erklärte das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit Schreiben vom 30. April 2019, es seien diesbezüglich keine Akten oder Aktenbestandteile durch die Dienststelle erstellt worden (Vorlage UA 6/3-132 NF).

120 In der 27. Sitzung des Untersuchungsausschusses überreichte der Zeuge U. B. bei Gelegenheit seiner Vernehmung unaufgefordert Unterlagen zum ersten Entwurf zur Novellierung des Thüringer Schulgesetzes sowie eine damit verbundene E-Mail-Korrespondenz. Die Unterlagen wurden ohne Weiteres zu den Akten genommen.

c) Akten aus dem Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

121 Das TMMJV übersandte mit Schreiben vom 27. Dezember 2016 insbesondere Ausdrucke des elektronischen Postverkehrs zwischen dem TMMJV, der TSK und dem TMBJS im Zusammenhang mit der Befreiung des Sohnes von Min. Lauinger von der BLF sowie mit der Information von Öffentlichkeit und Landtag in dieser Angelegenheit (vgl. Vorlage UA 6/3-13).

122 Im Nachgang dazu übergab das TMMJV mit Schreiben vom 14. Februar 2017 (vgl. Vorlage UA 6/3-30) die Originale aller bereits in Kopie übersandten Schriftstücke sowie weitere Originale, insbesondere die vom Untersuchungsausschuss 6/3 erbetenen Ressortabstimmungsvorgänge zu parlamentarischen Anfragen und zur Vorbereitung von

Plenarberatungen, sowohl in Papierform, als auch in digitalisierter Form an die Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses.

Das TMMJV übersandte mit Schreiben vom 13. Februar 2017 (vgl. Vorlage UA 6/3-34) die **Geschäftsverteilungspläne** und **Organigramme** des TMMJV aus dem Zeitraum vom 1. November 2015 bis zum 29. September 2016 sowie die Übersicht über personelle Veränderungen im TMMJV im selben Zeitraum. 123

Der Beauftragte des TMMJV, Herr T. M., teilte mit Schreiben vom 13. Februar 2017 (vgl. Vorlage UA 6/3-36) mit, dass sich das Original des Vermerks des Leiters des Referats M2, Herrn P. M., vom 17. August 2016 unter gesondertem Verschluss in seinem Dienstzimmer befinde. Es werde – gemeinsam mit anderen Originalen – dem Untersuchungsausschuss übersandt werden. 124

Die Namen der Beschäftigten der Aktenregistratur im TMMJV wurden mit Schreiben vom 13. Februar 2017 in Vorlage UA 6/3-35 mitgeteilt. 125

Auf Grund des Beschlusses des Untersuchungsausschusses 6/3 vom 20. Juni 2017, wonach die Landesregierung alle Personen benennen sollte, die mit der Aufbewahrung von Akten zum Untersuchungsgegenstand betraut waren oder sind, wurden alle Bediensteten des TMMJV von dem Beauftragten des TMMJV angeschrieben. Durch den Leiter des Referats 14 wurden daraufhin weitere E-Mails bereitgestellt, die im Zuge der Ermittlung der Kosten der Telefonate von Minister Lauinger mit dem TMBJS in der Angelegenheit seines Sohnes versendet und empfangen wurden. Zudem wurden noch weitere E-Mails zu den Komplexen „E-Mail-Verkehr des Leitungsbereichs des TMMJV zur Beantwortung des Fragenkatalogs für die Sonderausschusssitzung sowie zur Vorbereitung der Plenarsitzungen“ (Bl. 1 bis 404 des bereits übergebenen Schriftgutordners des TMMJV) übersandt. Dabei handelte es sich um Arbeitsfassungen dem Ausschuss bereits vorgelegter Dokumente. Zudem wurden hinsichtlich des E-Mail-Verkehrs des Referats Presse und Öffentlichkeitsarbeit weitere E-Mails nachgeliefert. Die betreffenden Unterlagen (258 Seiten) wurden dem Ausschuss durch den Beauftragten des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz übersandt (Vorlage UA 6/3-60). 126

d) Weitergehende Aufforderungen des Ausschusses gegenüber der Landesregierung

(1) Zustand des vorgelegten Aktenmaterials

127 Der Obmann der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/3, Herr Abg. Geibert, rügte mit Schreiben an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 6/3 vom 9. Januar 2017 den Zustand der von der Landesregierung übersandten Akten (vgl. UA 6/3-14). Insbesondere sei ihm bei der Durchsicht der Akten Folgendes besonders aufgefallen:

128 1. Sowohl aus dem Beschluss des Untersuchungsausschusses 6/3 vom 21. November 2016 (vgl. UA 6/3-2), als auch aus § 14 UAG ergebe sich, dass die angeforderten Akten, Vermerke, Telefonnotizen etc. vorzulegen seien. Sowohl die Staatskanzlei als auch das TMMJV führten bereits in ihren Übersendungsschreiben vom 22. bzw. 27. Dezember 2016 aus, dass eine „Zusammenstellung von Kopien“ übersandt worden sei. Daraus ergebe sich unzweifelhaft, dass die Originalvorgänge (noch) vorzulegen seien.

129 2. Keine der Unterlagensammlungen, welche Staatskanzlei, TMBJS und TMMJV vorgelegt hätten, entspreche den Vorgaben des Beschlusses des Untersuchungsausschusses vom 21. November 2016. Bereits in den jeweiligen Anschreiben vom 22., 23. und 27. Dezember 2016 werde durch die Ressorts darauf hingewiesen, dass die Vorgänge betreffend die Beantwortung von Landtagsanfragen, Ausschuss- oder Plenarberatungen nicht vorgelegt worden seien. Entsprechend sei mit weiteren Dokumenten bzw. Schriftwechseln aus dem Geschäftsbereich des TMBJS verfahren worden.

130 3. Die Paginierung bzw. Foliierung der vorgelegten Unterlagen sei weder durchgängig noch korrekt vorgenommen worden. So sei beispielsweise die „Sachakte I 5021/1/2016-2“ mit 29 Blatt foliiert. Diese Akte enthalte jedoch in wüster Heftung 66 Blatt. Es bestünden daher erhebliche Zweifel an der Authentizität und Integrität dieser Sachakte.

131 4. Es sei bereits angesichts des äußeren Zustandes der vorgelegten Unterlagen völlig unmöglich, festzustellen, ob sämtliche Unterlagen aus dem jeweiligen Verwaltungsbereich vorgelegt worden seien. In den Unterlagen befänden sich vereinzelt Vollständigkeitserklärungen von Leitern einzelner Organisationseinheiten. Jedoch lägen diese Erklärungen nicht vollständig für den jeweiligen Geschäftsbereich der Staatskanzlei bzw. des TMBJS und des TMMJV vor.

132 Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses möge dafür Sorge tragen, dass entsprechende Vollständigkeitserklärungen der jeweiligen Ressortministerin bzw. Ressortminister vorgelegt würden. Ferner möge die Landesregierung aufgefordert werden,

die Originale der Vorgänge zur Verfügung zu stellen und sämtliche Vorgänge, die vom Beschluss des Untersuchungsausschusses vom 21. November 2016 umfasst sind, vorzulegen.

Diese Thematik betreffend die Aktenvorlage beriet der Untersuchungsausschuss in seiner 2. Sitzung am 24. Januar 2017 mit dem Ergebnis, dass die Landesregierung einstimmig aufgefordert wurde, sofern noch nicht vorhanden, Originale der entsprechenden Unterlagen aus dem TMBJS, dem TMMJV sowie der TSK vollständig vorzulegen. Die Vorlage von Vollständigkeitserklärungen durch die verantwortlichen Minister lehnte der Ausschussvorsitzende unter Hinweis auf die Praxis der Untersuchungsausschüsse des Landtags jedoch ab. 133

Der Aufforderung des Ausschusses zur Nachreichung der Unterlagen im Original kamen die drei genannten Ressorts im Zeitraum vom 13. bis 17. Februar 2017 nach. Bezüglich der Einzelheiten wird insofern auf die vorstehende Darstellung unter Punkt 2. a) bis c) verwiesen. 134

Die Thüringer Staatskanzlei teilte im Nachgang zur 2. Sitzung mit Schreiben vom 14. Februar 2017 (vgl. Vorlage UA 6/3-33) mit, dass die drei Ordner Abt. 1 + 2 – Abt. PÖ und Leitungsbüros –, die von der Staatskanzlei vorgelegt worden waren, ausschließlich aus dokumentierter elektronischer Kommunikation per E-Mails inklusive Dateianhängen bestünden. Diese Kommunikation sei von den jeweiligen PC-Arbeitsplätzen oder von mobilen Endgeräten geführt worden, sodass es eines Ausdrucks ursprünglich in aller Regel nicht bedurft habe. Sofern für eine gemeinsame Besprechung die zuvor elektronisch übermittelten Entwürfe ausgedruckt worden seien, seien nach Vorliegen und Einarbeitung der Ergebnisse der Beratung die Sitzungsexemplare nicht mehr benötigt und entsorgt worden. Dazugehörige papierne Aktenvorgänge seien nicht erforderlich gewesen. Insofern lasse sich für die drei vorgelegten Aktenordner der Staatskanzlei feststellen, dass die im Schreiben vom 22. Dezember 2016 als Kopien bezeichneten Ausdrucke von Mails und ihren Anlagen Originale im Sinne des Beschlusses des Untersuchungsausschusses vom 24. Januar 2017 darstellen würden. 135

Der Ausschuss wies im Übrigen die Landesregierung im Verlauf der Untersuchung in unterschiedlichen Zusammenhängen darauf hin, dass ihm sämtliches Aktenmaterial im Original wie auch der Bestand der in den Häusern vorhandenen Aktenkopien zur Verfügung zu stellen ist. Davon umfasst sei auch die Vorlage des gesamten dienstlichen E-Mail-Verkehrs mit Bezug zum Untersuchungsgegenstand, einschließlich solcher E-Mails, die einzelnen Bediensteten als „Cc“ (carbon copy/Durchschrift) übermittelt worden seien. 136

(2) **Benennung von Registraturkräften**

137 In der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/3 am 20. Juni 2017 übte der Abg. Geibert Kritik an der Landesregierung, weil die dem Ausschuss benannten Registraturkräfte in ihren Vernehmungen vor dem Ausschuss übereinstimmend bekundet hatten, mit Akten in der Causa Lauinger nicht befasst gewesen zu sein. Andererseits seien Beschäftigte, die anhand der Akten offensichtlich mit der Registratur der betreffenden Akten beauftragt gewesen seien, nicht benannt worden. Der Ausschuss forderte die Landesregierung daraufhin einvernehmlich auf, ihm alle Personen zu benennen, die mit der Aufbewahrung von Akten, die gerade den Untersuchungsgegenstand betreffen, betraut waren oder sind. Diesbezüglich übersandte die Staatskanzlei mit Schreiben vom 24. Juli 2017 eine Auflistung aller Personen, die mit der Aufbewahrung von Akten einschließlich E-Mails zum Untersuchungsgegenstand betraut waren (vgl. Vorlage 6/3-54, 57). Die darauffolgende tabellarische Darstellung des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz wurde als Vorlage 6/3-55 verteilt, die des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport als Vorlage 6/3- 56.

IV. Beauftragung der Landtagsverwaltung durch den Untersuchungsausschuss

138 Die Arbeit des Untersuchungsausschusses wurde durch das Referat A 1 der Abteilung A – Juristischer Dienst, Ausschussdienst – der Landtagsverwaltung unterstützt, das als Ausschusssekretariat fungierte. In dieser Funktion nahm die Landtagsverwaltung vielerlei Aufgaben wahr, die für eine reibungslose Durchführung des Untersuchungsverfahrens und eine effiziente Erfüllung des Untersuchungsauftrags geboten waren. Neben der Beratung des Vorsitzenden und der Ausschussmitglieder in juristischer Hinsicht lag der Tätigkeitsschwerpunkt insbesondere in der organisatorischen Vor- und Nachbereitung der Ausschusssitzungen, der Erstellung und Verteilung von Vorlagen und Sitzungsprotokollen, der Ladung von Zeugen in Umsetzung entsprechender Beschlüsse des Untersuchungsausschusses sowie in der Kommunikation mit der Landesregierung zur Umsetzung der Beweisbeschlüsse des Untersuchungsausschusses. Des Weiteren war die Landtagsverwaltung mit den in den folgenden Abschnitten dargestellten Aufgaben betraut.

1. Verwahrung der Akten des Untersuchungsausschusses

Dem Untersuchungsausschuss ging eine Vielzahl von Akten der Landesregierung einschließlich der Akten aus dem Bereich der Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariats des Bistums Erfurt und der Edith-Stein-Schule zu. Die von der Landesregierung gelieferten Akten wurden, soweit nötig, einem Auftrag des Ausschusses entsprechend in erheblichem Umfang von der Geschäftsstelle noch fortlaufend paginiert. Zur Aktenhaltung gehörte auch die Erfassung sämtlicher Akten und die Erstellung von entsprechenden Übersichten. In der 9. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 26. September 2017 beauftragte der Untersuchungsausschuss die Landtagsverwaltung, eine Synopse zu den von der Landesregierung aus dem Bereich des TMBJS übermittelten Akten vorzulegen. Dies nahm die Landtagsverwaltung zum Anlass, eine Synopse in Bezug auf sämtliche von der Landesregierung bislang gelieferten Akten zu erstellen. Diese Synopse wurde bei erneuten Aktenlieferungen entsprechend aktualisiert. 139

Die Landtagsverwaltung war ferner dafür verantwortlich, den Mitgliedern und den benannten Mitarbeitern der Fraktionen die Möglichkeit einer Einsichtnahme in die Akten des Untersuchungsausschusses zu gewährleisten. Gleiches gilt für die Einsichtnahme von Zeugen in die Protokolle ihrer Vernehmungen. 140

2. Prüfaufträge

In seiner 11. Sitzung am 23. Januar 2018 bat der Untersuchungsausschuss die Landtagsverwaltung um Vorlage eines Gutachtens zur Frage, wann die Vernehmung eines Zeugen vor einem Untersuchungsausschuss beendet ist und damit der objektive Tatbestand des § 153 Strafgesetzbuch frühestens erfüllt sein kann. Hintergrund dieses Auftrags waren Vernehmungen der Zeugin Dr. Klaubert und der in diesem Zusammenhang von Teilen des Untersuchungsausschusses erhobene Vorwurf der Falschaussage. Das in Beantwortung dieser Anfrage bereits in der darauffolgenden Sitzung am 20. Februar 2018 vorgelegte Gutachten (**Vorlage UA 6/3-76**) kam zu folgenden Ergebnissen: 141

1. Der Straftatbestand der falschen uneidlichen Aussage (§ 153 StGB) umfasst auch (vorsätzliche) Falschaussagen von Zeugen vor einem Untersuchungsausschuss, da der Straftatbestand gemäß § 162 Abs. 2 StGB auch auf Aussagen vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen anwendbar ist, solange die Befragung die Grenzen des Einsetzungsbeschlusses des Untersuchungsausschusses nicht überschreitet. Die Aussage

des Zeugen muss jedoch bereits abgeschlossen sein, damit der Straftatbestand überhaupt erfüllt sein kann.

2. Im Untersuchungsausschussverfahren ist ein Zeuge erst dann endgültig entlassen, wenn dies formell von dem Untersuchungsausschuss beschlossen worden ist. Unterbleibt ein solcher formeller Beschluss, endet die Vernehmung erst mit dem Beschluss über den Abschlussbericht, spätestens mit dem Ende des Untersuchungsverfahrens.

3. Bis zum formellen Abschluss der Vernehmung hat der Zeuge die Möglichkeit, seine bereits getätigte Aussage zu berichtigen, ohne sich wegen uneidlicher Falschaussage strafbar zu machen. Der Versuch der falschen uneidlichen Aussage ist straflos (§§ 153, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1, 2 StGB).

4. Die Vernehmungen der Zeugin Dr. Klaubert sind bislang nicht durch formellen Beschluss des Untersuchungsausschusses beendet worden. Das Untersuchungsverfahren des Ausschusses dauert weiterhin an, sodass die Vernehmungen auch nicht durch den Beschluss über den Abschlussbericht oder mit dem Ende des Untersuchungsverfahrens beendet sein können. Die Zeugin hat daher weiterhin die Möglichkeit, ihre bisher getätigten, noch nicht beendeten Aussagen mit Blick auf den Straftatbestand des § 153 StGB klarzustellen und/oder zu ergänzen.

142 Mit Schreiben vom 12. März 2019 beauftragten die Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Landtagsverwaltung mit der Erstellung eines Gutachtens bis zum 19. März 2019 zu den Fragen:

1. Ist der Einsetzungsbeschluss und die Zielsetzung des Untersuchungsausschusse 6/3 geeignet, eine Betroffenheit der Antragsteller auf Grundlage des § 15 UAG TH zu insinuieren?

2. Ist bei einer Verneinung der Erfüllung der formalen Voraussetzungen des § 15 UAG TH die Feststellung einer materiellen Betroffenheit gegeben?

3. Inwieweit würde die Zuerkennung eines Betroffenenstatus für Personen, die deutlich ersichtlich nicht im Fokus des Untersuchungsauftrages stehen, dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Zweck eines Untersuchungsausschusses zuwider laufen bzw. schaden?

4. Welche juristischen Folgen könnten sich infolge einer ablehnenden Entscheidung des Ausschusses möglicherweise ergeben?

Hintergrund dieses Prüfauftrages waren Anträge von im Untersuchungsausschuss 6/3 als Zeugen vernommenen Personen, ihnen den Betroffenenstatus im Untersuchungsverfahren zuzuerkennen. 143

In der für die Erfüllung des Prüfauftrages zur Verfügung stehenden Zeit war nur eine erste rechtliche Einschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes mit folgenden Ergebnissen möglich (VL 6/5368): 144

Gutachtenfrage 1: Die Zielsetzung des Untersuchungsausschusses ist bei einer Beurteilung allein auf der Grundlage des Einsetzungsbeschlusses nicht geeignet, für die Antragsteller eine Betroffenheit im Sinne des § 15 ThürUAG zu begründen. Auch in Anerkennung einer sich im Verlauf des Untersuchungsverfahrens wandelbaren tatsächlichen Angriffsrichtung dürfte nicht mit Bestimmtheit erkennbar sein, dass sich die Untersuchung nunmehr gegen die Antragsteller richtet. Unter Hinweis auf einen bloß mittelbaren Zusammenhang zwischen dem Untersuchungsgegenstand und der dienstlichen Tätigkeit der Antragsteller erscheint wohl auch dahin gehend eine Verneinung des Betroffenenstatus vorzugswürdig.

Gutachtenfrage 2: Das Kriterium einer materiellen Betroffenheit setzt nach herrschender Auffassung eine mit dem Beschuldigten im Strafverfahren vergleichbare Situation voraus und knüpft im Wesentlichen an dessen Auskunftsverweigerungsrecht an. Angesichts der den Antragstellern möglicherweise aufgrund der Formulierungen im Wertungsteil des Zwischenberichts drohenden disziplinarischen Verfahren kann die Rechtsauffassung vertreten werden, dass ihnen ein Betroffenenstatus zuzuerkennen ist. Mindestens ebenso vertretbar erscheint es jedoch, eine Vergleichbarkeit mit drohenden strafrechtlichen Konsequenzen unter Hinweis darauf abzulehnen, dass wegen der Wertungen der §§ 15 Abs. 2 S. 2, 2. Halbsatz und 16 Abs. 3 S. 2 ThürUAG in Ermangelung eines Interessenkonflikts zwischen Wahrheitspflicht und Selbstverteidigungsrecht beider Antragsteller kein innerer Grund für die privilegierte Stellung als Betroffene bestehen dürfte. Erst recht kann dann ein den Antragstellern aus dem Untersuchungsverfahren möglicherweise erwachsender Ansehensverlust in der Öffentlichkeit und im Arbeitsumfeld nicht genügen, um eine Feststellung der Betroffenheit vorzunehmen. Hiergegen spricht bereits, dass ein derart weites Verständnis der Betroffeneneigenschaft zu einer massiven Beeinträchtigung der Verfahrensherrschaft von Untersuchungsausschüssen und deren verfassungsrechtlich verankerten Untersuchungsaufträgen führen würde. Letztlich ist aber eine Entscheidung über die Betroffenheit der Antragsteller gerade angesichts der besonderen Situation im Untersuchungsausschuss 6/3 nicht mit letzter Eindeutigkeit zu treffen.

Gutachtenfrage 3: Sollte der Untersuchungsausschuss die Betroffenenstellung antragsgemäß zuerkennen, kämen den Antragstellern sämtliche Rechte nach § 15 Abs. 2 bis 5 ThürUAG zu. Für die künftige Arbeit des Untersuchungsausschusses 6/3 würde dies Konsequenzen dahin gehend nach sich ziehen, als dass damit ein teilweiser Verlust der Verfahrensherrschaft des Ausschusses einherginge, ohne dass dadurch eine effektive Gewähr der Begehren der Antragsteller auf Grundlage des derzeitigen Zeitplans für die Veröffentlichung des Zwischenberichts ohne Weiteres gegeben wäre. Hinsichtlich einer Rückwirkung der Betroffenenstellung kann keine abschließende Einschätzung getroffen werden. Jedenfalls stünde aber auch eine rückwirkende Geltung beanspruchende Betroffeneneigenschaft der Antragsteller einer Wertung ihrer bisher als Zeugen getätigten Aussagen wegen § 15 Abs. 2 S. 2, 2. Halbsatz ThürUAG zumindest nach Abschluss der Beweisaufnahme nicht entgegen. In Konsequenz einer stattgebenden Entscheidung dürften weitere Anträge nach § 15 ThürUAG zu erwarten stehen. Eine Präzedenzwirkung eines die Betroffeneneigenschaft bejahenden Beschlusses wäre angesichts des in der bisherigen parlamentarischen Praxis von Bund und Ländern zurückhaltenden Gebrauchs der Regelung, vor allem aber in Anbetracht der im Untersuchungsausschuss 6/3 vorliegenden besonderen Situation einer vorläufigen Wertung der Untersuchungsergebnisse im Rahmen eines Zwischenberichts nicht zu erwarten.

Gutachtenfrage 4: Im Fall einer die Anträge ablehnenden Beschlussfassung stünde den Antragstellern der Verwaltungsrechtsweg offen. Aufgrund der weitgehend ungeklärten Rechtslage und der Vielzahl der vertretenen Auffassungen kann ein Verfahrensausgang nicht sicher prognostiziert werden. Jedenfalls bestünde im Rahmen der im Eilrechtsschutz vorzunehmenden Folgenabwägung ein erhebliches Prozessrisiko. Zur Wahrung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör und ein faires Verfahren muss auch über die weiteren Anträge der Zeugen befunden werden. Der Ausschuss hat dabei zu erwägen, welche Mitwirkungsrechte er den Zeugen zubilligen möchte, um deren nachvollziehbarem Interesse an einer Mitwirkung gerecht zu werden, ohne die Verfahrensherrschaft des Ausschusses über Gebühr zu beeinträchtigen, und um ein verwaltungsgerichtliches Verfahren mit unkalkulierbarem Ausgang zu vermeiden.

3. Berichterstattung des Untersuchungsausschusses

Gemäß § 28 Abs. 1 ThürUAG erstattet der Untersuchungsausschuss nach Abschluss der Untersuchung dem Landtag einen schriftlichen Abschlussbericht über den Verlauf des Untersuchungsverfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchung. 145

a) Zwischenbericht

Auf Antrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 16. August 2018 (Drs. 6/6051) beschloss der Thüringer Landtag mit der Mehrheit der Regierungskoalition in seiner 125. Plenarsitzung am 30. August 2018, dass der Untersuchungsausschuss dem Thüringer Landtag bis zum 31.03.2019 einen Zwischenbericht gemäß § 28 Abs. 5 UAG erstatten soll. Mit Schreiben vom 1. Oktober 2018 (vgl. Vorlage UA 6/3-90) unterbreitete der Vorsitzende, Herr Abg. Korschewsky, dem Untersuchungsausschuss 6/3 einen Vorschlag zur Terminplanung für die Erstellung des Zwischenberichts einschließlich eines Wertungsteils, der in der 20. Sitzung am 6. November 2018 mit geringfügigen Modifizierungen mehrheitlich angenommen wurde. 146

Die Fraktion der CDU im Thüringer Landtag stellte mit Vorlage UA 6/3-91 NF den Antrag, dass ein Zwischenbericht zum Stand des Verfahrens nach § 28 Abs. 5 ThürUAG ohne Wertungsteil zu erstatten sei. Dieser Antrag wurde in der 20. Sitzung am 6. November 2018 mehrheitlich abgelehnt. 147

Gemäß § 28 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 UAG obliegt die Erstellung des Berichtsentwurfs dem Vorsitzenden. Bezüglich der inhaltlichen Erarbeitung der Berichtsteile A, B und C bediente sich der Vorsitzende hierbei der Unterstützung durch die Landtagsverwaltung. 148

Der Zwischenbericht gliedert sich entsprechend des Erfordernisses des § 28 Abs. 1 UAG in die vier Teile „Einsetzung, Auftrag und Mitglieder“, „Verlauf, Verfahren und Beweiserhebung“, „Zusammenfassung der Beweisaufnahme“ sowie „Ermittelte Tatsachen und Ergebnis der Untersuchung“. Der Berichtsteil A, „Einsetzung, Auftrag und Mitglieder“, befasst sich mit der Einsetzung, dem Untersuchungsauftrag sowie der Konstituierung des Untersuchungsausschusses. Der Berichtsteil B, „Verlauf und Verfahren“, gibt eine Übersicht über die Sitzungen des Untersuchungsausschusses, die Anträge und Beschlüsse zum Verfahren, die Aktenvorlage- und Auskunftsersuchen gegenüber der Landesregierung sowie die dazugehörigen Aktenvorlagen und Auskünfte. Zudem wird ein Überblick über die Beweiserhebung im Sinne des § 13 UAG mit den entsprechenden Beweisthemen und -mitteln gegeben. Im Hinblick auf die Erstellung des Berichtsteils C, „Zusammenfassung der 149

Beweisaufnahme“, wurden die Zeugenaussagen sowie die Urkunden, die als Beweismittel in das Untersuchungsverfahren eingeführt wurden, zunächst nach Themenschwerpunkten inhaltlich zusammengefasst und sodann anhand der chronologischen Gliederung themenbezogen dargestellt. Die Gliederung des Berichtsteils D richtet sich nach den Fragen des Untersuchungsauftrags gemäß Einsetzungsbeschluss vom 29. September 2016 in Drucksache 6/2760 NF. Diese werden auf der Grundlage der ermittelten Tatsachen zum Untersuchungsgegenstand im jeweiligen Sachzusammenhang beantwortet.

150 Der Vorsitzende legte am 16. November 2018 einen Arbeitsentwurf zu den Berichtsteilen A, B und C, zu dem die Ausschussmitglieder Stellung nehmen konnten, vor. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden im Rahmen einer Obleuterunde am 28. November 2018 erörtert und der infolgedessen geringfügig überarbeitete Entwurf der Teile A, B und C des Zwischenberichts an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sodann mit Vorlage UA 6/3-102 verteilt. Zu diesem Entwurf gingen keine Änderungsanträge ein, woraufhin die Teile A, B und C in der 21. Sitzung am 11. Dezember 2018 beraten und einstimmig beschlossen wurden. Am 14. Januar 2019 übermittelte der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses 6/3 den Ausschussmitgliedern seinen Arbeitsentwurf zum Teil D „Ermittelte Tatsachen und Ergebnis der Untersuchung“ des Zwischenberichts. Dazu gab die CDU-Fraktion am 30. Januar 2019 eine Stellungnahme ab, in der sie erneut darauf hinwies, Wertungen zu bislang nicht abgeschlossenen Untersuchungskomplexen in einem Zwischenbericht für unzulässig zu erachten und den Entwurf des Teils D daher abzulehnen (Vorlage UA 6/3-105). In der 23. Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/3 am 26. Februar 2019 wurden der Teil D des Zwischenberichts sowie der Gesamtbericht vom Untersuchungsausschuss 6/3 mehrheitlich beschlossen. Die Mitglieder hatten sodann gemäß § 28 Abs. 4 UAG bis zum 8. März 2019 Gelegenheit, ihre abweichende Meinung im Rahmen eines sog. Sondervotums abzugeben. Von dieser Möglichkeit der Abgabe eines Sondervotums machte die CDU-Fraktion Gebrauch (Vorlage UA 6/3-108).

151 Der Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses 6/3 vom 22. März 2019 (Drs. 6/6990) wurde in der 144. Plenarsitzung des Thüringer Landtages am 29. März 2019 beraten.

152 Bereits im Vorfeld der Veröffentlichung des Zwischenberichts berichtete die Presse, dass Mitarbeiter der zuständigen Fachabteilung im TMBJS durch den Wertungsteil des Zwischenberichts „belastet“ würden.

Daraufhin stellten die Zeugen R. D., H. W., U. B. und C. U. Anträge, über die vom Untersuchungsausschuss zu befinden war: 153

- Anträge des Zeugen U. B. auf Gelegenheit zur Stellungnahme vor Veröffentlichung des Zwischenberichts sowie auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Vorlage **UA 6/3-109**)
- Anträge der Zeugin H. W. auf Gewährung rechtlichen Gehörs als Betroffene im Sinne des § 15 UAG sowie auf Gelegenheit zur Stellungnahme vor Veröffentlichung des Zwischenberichts (Vorlage **UA 6/3-110**)
- Anträge des Zeugen R. D. auf Zulassung als Betroffener gemäß § 15 UAG, auf Gelegenheit zur Stellungnahme vor Veröffentlichung des Zwischenberichts sowie auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Vorlage **UA 6/3-111**)
- Anträge der Zeugin C. U. auf Kenntnisnahme des Zwischenberichts und Gelegenheit zur Stellungnahme vor dessen Veröffentlichung (Vorlage **UA 6/3-112**)
- Antrag des Zeugen R. D. auf Einsichtnahme in Akten und Schriftgutsammlungen (Vorlage **UA 6/3-113**)

Zur Unterstützung der Entscheidungsfindung hinsichtlich der Anträge der Zeugen H. W. und R. D. auf Zulassung als Betroffene im Sinne von § 15 Abs. 1 UAG in den **Vorlagen UA 6/3-110, 111** wurde der Wissenschaftliche Dienst des Landtags gebeten, eine rechtliche Einschätzung darüber vorzunehmen, ob die antragsgemäße Feststellung des Betroffenenstatus durch den Ausschuss geboten sei und wie sich eine etwaige ablehnende oder stattgebende Entscheidung auf das weitere Untersuchungsverfahren auswirken würde.[8] In seiner außerplanmäßigen 24. Sitzung am 20. März 2019 lehnte der Untersuchungsausschuss die oben aufgeführten Anträge mehrheitlich ab. 154

Der Antrag des Vorsitzenden, sämtliche im Zwischenbericht genannte Personennamen, ausgenommen die politischen Entscheidungsträger auf Ebene der Landesregierung und der Staatssekretäre, durch Abkürzung mit ihren Initialen zu anonymisieren, wurde mehrheitlich angenommen. 155

Der Ausschuss beauftragte die Landtagsverwaltung einstimmig, den jeweiligen Zeugen die ablehnenden Entscheidungen bezüglich ihrer Anträge in den Vorlagen UA 6/3-109, UA 6/3-110, UA 6/3-111, UA 6/3-112 und UA 6/3-113 mitzuteilen. Darüber hinaus sollte den betreffenden Zeugen mitgeteilt werden, dass beabsichtigt sei, den Zwischenbericht am 22. März 2019 zu veröffentlichen. 156

[8] Vgl. Teil B IV. 2.

157 Daraufhin rief der Zeuge U. B. am 21. März 2019 das Verwaltungsgericht Weimar im Wege eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens an und beantragte, den Freistaat Thüringen zu verpflichten, ihm Einsicht in die ihn betreffenden Passagen des Zwischenberichts zu gewähren und ihm die Gelegenheit zu geben, hierzu innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen. Der wesentliche Inhalt der Stellungnahme sollte in dem Zwischenbericht wiedergegeben werden. Weiter beantragte der Zeuge U. B., es dem Landtag zu untersagen, die betreffenden Passagen des Zwischenberichts zu veröffentlichen, ohne dass ihm zuvor die vorbezeichneten Rechte gewährt würden. Auch begehrte der Zeuge U. B. die Zuerkennung des Betroffenenstatus nach § 15 UAG. Mit Beschluss vom 21. März 2019 (Az.: 3 E 487/19 We) lehnte das Verwaltungsgericht den Antrag im Eilverfahren ab. Das Verwaltungsgericht verneinte einen Anordnungsanspruch und begründete seine ablehnende Entscheidung im Wesentlichen damit, es spreche alles dafür, dass der beabsichtigte Zwischenbericht wegen Art. 64 Abs. 6 Satz 1 Thüringer Verfassung kein tauglicher Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sei. Ergänzend führte das Gericht aus, der Antragsteller könne auch keine Rechte als Betroffener im Sinn des § 15 Abs. 1 UAG geltend machen. Weder sei er Betroffener im formellen Sinne noch stehe er persönlich im Fokus des Untersuchungsausschusses. Schließlich überwiege bei einer Abwägung des Interesses der Beteiligten hier das Interesse des Antragsgegners. Die Befürchtungen des Antragstellers beschränkten sich auf Spekulationen über den Inhalt des Zwischenberichts. Das Gericht vermochte im Zwischenbericht keine grob inkriminierenden Äußerungen in Bezug auf den Antragsteller zu erkennen. Zudem bestehe ein ganz erhebliches Interesse an der Kontrolle der Aufgabenwahrnehmung der Exekutive, sodass das private Interesse, nicht in den Fokus der Öffentlichkeit zu gelangen, regelmäßig auch dann gegenüber dem Kontroll- und Informationsinteresse des Parlaments zurückzustehen habe, wenn die Verbreitung von Tatsachen negative Auswirkungen für den Betroffenen habe.

158 Beschwerde gegen diesen Beschluss zum Thüringer Oberverwaltungsgericht legte der Zeuge U. B. nicht ein.

b) Abschließender Bericht

159 In der 23. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 16. Februar 2019 unterbreitete der Vorsitzende erstmals den Entwurf eines Arbeits- und Zeitplans zur Erstellung eines ‚Endberichts‘ und zwar in zwei Varianten (Vorlage UA 6/3-107) mit dem Ziel, mit dem Bericht das September-Plenum bzw. das Oktober-Plenum noch zu erreichen. Dieser Entwurf sollte zunächst als Grundlage für die weitere Beratung dienen. Der Ausschuss kam überein, in der Sitzung am 26. März 2019 über einen Arbeits- und Zeitplan zu beschließen. Der Vorsitzende wies hierbei eindringlich auf die Zeitspanne hin, die für die sachgerechte Erstellung eines

Berichts erforderlich sei und mahnte an, dass die Beweisaufnahme entsprechend zeitgerecht beendet werden müsse.

Aufgrund zwischenzeitlich beschlossener Beweisanträge sowie der Ankündigung der Koalitionsfraktionen, weitere Anträge stellen zu wollen, zog der Vorsitzende in der 26. Sitzung am 3. April 2019 seinen Antrag in Vorlage UA 6/3-107 zurück. Er wies darauf hin, dass man unter Umständen in der Sitzung am 7. Mai 2019 erneut über einen Zeitplan beraten könne. Dementsprechend legte die CDU-Fraktion einen Entwurf für einen Arbeits- und Zeitplan (Vorlage UA 6/3-131) vor, der in der 27. Sitzung am 7. Mai 2019 beraten und mehrheitlich abgelehnt wurde. 160

In Vorlage UA 6/3- 134 NF unterbreitete der Vorsitzende sodann erneut den Entwurf eines Arbeits- und Zeitplans zur Erstellung eines ‚abschließenden Berichts', der zur Vorbereitung seiner für die 29. Sitzung des Ausschusses am 2. Juli 2019 vorgesehenen Beratung bereits in der 28. Sitzung am 11. Juni 2019 als Tischvorlage verteilt wurde. Aufgrund der zwischenzeitlichen Festlegung des Ältestenrats, dass das im Arbeitsplan des Landtags für Ende Oktober vorgesehene Plenum nicht stattfinden werde, modifizierte der Vorsitzende mit Unterstützung der Landtagsverwaltung seinen Antrag und ließ diese modifizierte Fassung in der 29. Sitzung am 2. Juli 2019 als Tischvorlage verteilen. Der so modifizierte Arbeits- und Zeitplan wurde sodann in derselben Sitzung mehrheitlich beschlossen. 161

In der außerplanmäßigen 30. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 4. Juli 2019 legten die Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion einen Antrag für einen Arbeits- und Zeitplan (Vorlage UA 6/3-138) vor und beantragten die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung. Der Antrag wurde sodann unter Tagesordnungspunkt 4 in der Sitzung beraten, jedoch mehrheitlich abgelehnt. 162

Im Gegensatz zu der Vorgehensweise bei der Erstellung des Zwischenberichts bediente sich der Vorsitzende bei der inhaltlichen Erarbeitung des Berichts der Unterstützung durch die Landtagsverwaltung nicht nur bei den Berichtsteilen A, B und C, sondern auch bei dem Teil D. 163

Der Vorsitzende legte am 21. August 2019 einen Entwurf der vorläufigen Berichtsteile A, B und C vor (Vorlage UA 6/3-144). Zu diesem Entwurf gingen keine Änderungsanträge ein, woraufhin die vorläufigen Teile A, B und C in der 21. Sitzung am 2. September 2019 beraten und mit einer Stimmenthaltung beschlossen wurden. Am 11. Oktober 2019 übermittelte der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses 6/3 den Ausschussmitgliedern seinen Entwurf der ergänzten Teile B und C sowie zum Teil D „Ermittelte Tatsachen und Ergebnis der Untersuchung" des Abschlussberichts. Bis zum Fristende für eventuelle Änderungsanträge 164

am 18. Oktober 2019 gingen Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen und der CDU-Fraktion zum Teil D ein. In der 32. Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/3 am 22. Oktober 2019 wurden die Ergänzungen zu den Teilen B und C einstimmig beschlossen. Während der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zum Teil D mehrheitlich angenommen wurde, wurde der entsprechende Änderungsantrag der CDU-Fraktion mehrheitlich abgelehnt. Schließlich wurde der Teil D des Abschlussberichts unter Berücksichtigung des angenommenen Änderungsantrags sowie der Gesamtbericht vom Untersuchungsausschuss 6/3 mehrheitlich beschlossen. Die Ausschussmitglieder hatten sodann gemäß § 28 Abs. 4 UAG bis zum 4. November 2019 Gelegenheit, ihre abweichende Meinung im Rahmen eines sog. Sondervotums abzugeben.

V. Beweiserhebung

1. Allgemeines

165 Gemäß § 13 Abs. 1 UAG hat der Untersuchungsausschuss die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise aufgrund von Beweisbeschlüssen erhoben. Den Antragstellern oblag in der Begründung auch die konkrete Darstellung des Bezugs zum Untersuchungsgegenstand. Der Untersuchungsausschuss hat über alle Anträge auf Beweiserhebung entschieden. Vom Untersuchungsausschuss beschlossene Beweiserhebungen wurden durchgeführt, soweit die Beweismittel (insbesondere Akten) beigebracht werden konnten, die geladenen Zeugen vernehmungsfähig und nicht sonst an ihrem Erscheinen vor dem Untersuchungsausschuss verhindert waren, die für die Aussagen von Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes notwendigen Aussagegenehmigungen der jeweiligen Dienstherren vorlagen und der Ausschuss nicht auf eine Vernehmung der Zeugen verzichtete. Dem Grundsatz nach erfolgen Beweisaufnahmen in öffentlicher Sitzung (vgl. Art. 64 Abs. 3 Satz 1 ThürVerf, § 10 Abs. 3 Satz 1 UAG), weshalb prinzipiell jedermann zutrittsberechtigt zu diesen Sitzungen ist. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz normiert § 19 Abs. 1 Satz 3 UAG. Demgemäß kann der Untersuchungsausschuss Personen verpflichten, den Sitzungssaal zu verlassen, wenn deren Vernehmung vorgesehen, aber noch nicht beschlossen ist. Zweck der Regelung ist es, die Aussagen der zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehenen Zeugen nicht durch die Aussage eines anderen Zeugen zu beeinflussen.

166 In seiner 4. Sitzung am 21. März 2017 beschloss der Untersuchungsausschuss entsprechend einer im Rahmen der vorausgegangenen Obleuterunde erzielten Übereinkunft, zunächst sämtliche beschlossene Beweisanträge zum Thema „Aktenvollständigkeit, -klarheit

und -wahrheit“ abzuarbeiten. In den kommenden Sitzungen sollte daher die Beweisaufnahme gemäß den beschlossenen Anträgen in den Vorlagen 6/3-23, 6/3-24, 6/3-25 und 6/3-26 durchgeführt werden.

2. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen

a) Allgemeines

Vor ihrer Vernehmung wurden die Zeugen gemäß § 18 UAG durch den Vorsitzenden zur Wahrheitspflicht, zur Vereidigungsmöglichkeit (§ 20 UAG) und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage sowie über die Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte (§§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 3 Satz 2 UAG, § 16 Abs. 3 Satz 1 UAG i. V. m. §§ 52, 53, 53a StPO) belehrt. Die Zeugen wurden einzeln und in Abwesenheit später zu hörender Zeugen vernommen (§ 19 Abs. 1 UAG). Dabei erhielten die Zeugen zunächst die Möglichkeit, zum Beweisthema zusammenhängend auszuführen (§ 31 UAG i.V.m. § 69 Abs. 1 Satz 1 StPO). Sodann eröffnete regelmäßig der Ausschussvorsitzende die Zeugenvernehmung (§ 19 Abs. 2 Satz 1 UAG). Anschließend hatten die übrigen Ausschussmitglieder sowie die Beauftragten der Landesregierung die Möglichkeit, Fragen an die Zeugen zu richten (§ 19 Abs. 2 Satz 2 UAG). Die vor dem Untersuchungsausschuss erschienenen Zeugen wurden auf entsprechenden Antrag gemäß § 29 UAG in Verbindung mit dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (Zeugen-Sachverständigenentschädigungsgesetz - ZSEG -, BGBl. I S. 1756) entschädigt. Erforderlichenfalls wurden auf Antrag der Mitglieder des Untersuchungsausschusses die Zeugenvernehmungen für nichtöffentliche Beratungssitzungen unterbrochen (siehe hierzu auch unten unter lit. g). 167

b) Ladung der Zeugen

Die Reihenfolge der zu ladenden Zeugen wurde durch den Untersuchungsausschuss jeweils einvernehmlich festgelegt. Die Ladung der betreffenden Zeugen zu den jeweiligen Sitzungen erfolgte mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die bei ehemaligen und noch aktiven Amtsträgern, Beamten und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes erforderlichen Aussagegenehmigungen wurden von den zuständigen Stellen stets erteilt. Mit Hinweis auf die Einhaltung der katholischen Datenschutzordnung und bezogen auf den jeweiligen Beweisgegenstand erteilte der Generalvikar des katholischen Büros in Erfurt jeweils für alle vom Ausschuss als Zeugen geladenen Bediensteten des Bistums Erfurt und der Edith-Stein-Schule die Genehmigung, vor dem Untersuchungsausschuss auszusagen. 168

Verhinderungsanzeigen von Zeugen hat der Untersuchungsausschuss, weil jeweils rechtzeitig vorgebracht sowie hinreichend begründet und belegt, anerkannt.

169 Zur 29. Sitzung am 2. Juli 2019 erschien die ordnungsgemäß geladene Zeugin J. Br. unentschuldigt nicht. Daraufhin beschloss der Untersuchungsausschuss den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, der Zeugin die Kosten ihrer Säumnis aufzuerlegen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 UAG) und gegen sie ein Ordnungsgeld in Höhe von 100,- Euro zu verhängen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 UAG). Mit Schreiben vom 6. August 2019 führte die Zeugin aus, sie habe sich in der Zeit vom 4. Juni bis zum 5. Juli, also schon zum Zeitpunkt ihrer Ladung zur 29. Sitzung, im Urlaub befunden. Ihr unentschuldigtes Nichterscheinen beruhe daher auf ihrer Unkenntnis vom Vernehmungstermin. Eine Missachtung der Ausschussarbeit habe sie ausdrücklich nicht beabsichtigt. Als Nachweis fügte die Zeugin ihrem Schreiben neben Kostenbelegen den Abdruck einer Mitteilung an Ihren Dienstherrn, dass sie vom 3. Juni bis zum 6. August postalisch nicht erreichbar sein würde bei. Auf dieser Grundlage hob der Ausschuss den Säumnisbeschluss daraufhin in seiner 31. Sitzung am 2. September 2019 gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 UAG i.V.m. § 51 Abs. 2 Satz 2 und 3 StPO wieder auf und stellte zugleich die ordnungsgemäße Entschuldigung der Zeugin hinsichtlich des Termins vom 2. Juli 2019 fest. Die Vernehmung der Zeugin J. Br. wurde sodann in der 31. Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/3 nachgeholt.

c) Durchführung der Zeugenvernehmungen

Im Untersuchungsverfahren wurden folgende Beweisbeschlüsse gefasst: 170

Beweisantrag Antragsteller Beschlussfassung	Beweisthema	Zeugen	Zeitpunkt der Vernehmung
VL UA 6/3-18 **Fraktion der CDU** 2. Sitzung am 24. Januar 2017	Klassenkonferenz am 04.11.2015 (Antragstellung ggü. Lehrern/Vermerke und Aktenführung Bistum) A.I, II, IV, VI, VII, VIII B.I, IV.31, V.3	C. Re.	3. Sitzung am 21. Februar 2017
VL UA 6/3-19 **Fraktion der CDU** 2. Sitzung am 24. Januar 2017	Vollständigkeit, Authentizität und Registratur der von der Landesregierung vorgelegten und in der Edith-Stein-Schule Erfurt geführten Akten hinsichtlich der Grundsätze der Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit **A.**I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII **B.**I.	P. D., M. F., C. Re., S. V.	3. Sitzung am 21. Februar 2017
VL UA 6/3-20 **Fraktion der CDU** 2. Sitzung am 24. Januar 2017	E-Mail-Anfrage der Edith-Stein-Schule Erfurt beim Staatlichen Schulamt Mittelthüringen am 19.11.2015 (Vorgänge zwischen ESS und SSA Mittel/vor Antragstellung) **A.**I, II, IV, VI, VII, VIII **B.**I, IV.31, V.3	J. Br., P. D., I. M.	4. Sitzung am 21. März 2017
VL UA 6/3-21 **Fraktion der CDU** 2. Sitzung am 24. Januar 2017	Antrag der Familie Lauinger vom 23. November 2015; Schreiben der Edith-Stein-Schule Erfurt, 10.12.2015 (Vorgänge zwischen ESS und SSA Mittel/bei Antragstellung) **A.**I, II, IV, VI, VII, VIII **B.**I, IV.31, V.3	K. L., S. V.	15. Sitzung am 24. April 2018

Beweisantrag Antragsteller Beschlussfassung	Beweisthema	Zeugen	Zeitpunkt der Vernehmung
VL UA 6/3-22 **Fraktion der CDU** 3. Sitzung am 21. Februar 2017	Kenntnis des persönlichen Referenten des Ministers (TMMJV) von der Genehmigung des Auslandsaufenthalts des N. L. durch die Edith-Stein-Schule gegen Ende des Jahres 2015 (Kenntnisnahme durch Minister und pers. Referent; Vereinbarungen auf andere Weise)	Dieter Lauinger, P. M.	15. Sitzung am 24. April 2018
	A.I, II, IV, VI, VII, VII B.I, IV.31, V.3		
VL UA 6/3-23 **Fraktion der CDU** 3. Sitzung am 21. Februar 2017	Vollständigkeit, Authentizität und Registratur der von der Landesregierung vorgelegten und im SSA Mitte geführten Akten hinsichtlich der Grundsätze der Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit	J. Br., R. L., M. S.	5. Sitzung am 2. Mai 2017
	A.I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII **B.**I, II, III, IV		
VL UA 6/3-24 **Fraktion der CDU** 3. Sitzung am 21. Februar 2017 **dazu** **VL UA 6/3-35** **VL UA 6/3-40** **VL UA 6/3-54** **VL UA 6/3-55** **VL UA 6/3-56**	Vollständigkeit, Authentizität und Registratur der von der Landesregierung vorgelegten und in der LReg geführten Akten hinsichtlich der Grundsätze der Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit (weitere Akten TMBJS, TMMJV, TSK)	W. K., C. Rö., S. Sch., H. S.	5. Sitzung am 2. Mai 2018
		A. Ho., O. S., U. W., O. T., S. Mü., D. B.	6. Sitzung am 30. Mai 2017
	A.I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII **B.**II, III, IV, V, VI		
		K. S., M. Ha., M. G., A. G.-W., C. M.-F., V. H., S. K., S. G., M. H.	7. Sitzung am 20. Juni 2017

Beweisantrag Antragsteller Beschlussfassung	Beweisthema	Zeugen	Zeitpunkt der Vernehmung
		J. Z., M. He., D. M., V. Hei., U. B., M. K., F. S.	8. Sitzung am 29. August 2017
		G. K., D. L., B. R., U. J., O. W.	9. Sitzung am 26. September 2017
		T. M., C. Ru., S. Z., R. H.-M., G. D., A. Ga.	10. Sitzung am 28. November 2017
		J. Ba.	11. Sitzung am 18. Dezember 2017
VL UA 6/3-25 **Fraktion der CDU** 3. Sitzung am 21. Februar 2017	Vollständigkeit, Authentizität und Registratur der von der Landesregierung vorgelegten und in der LReg geführten Akten hinsichtlich der Grundsätze der Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit (Schriftgut Verfahrensakte II, TMBJS)	U. B., V. Hei., M. K., R. L.	10. Sitzung am 28. November 2017
	A.I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII **B.**III, IV, V, VI	A. F., Dr. Birgit Klaubert, Gabi Ohler, R. R., F. S.	11. Sitzung am 18. Dezember 2017
		J. M.	12. Sitzung am 23. Januar 2018
		Dr. Birgit Klaubert	14. Sitzung am 19. März 2018

Beweisantrag Antragsteller Beschlussfassung	Beweisthema	Zeugen	Zeitpunkt der Vernehmung
VL UA 6/3-26 **Fraktion der CDU** 3. Sitzung am 21. Februar 2017	Vollständigkeit, Authentizität und Registratur der von der Landesregierung vorgelegten und in der LReg geführten Akten hinsichtlich der Grundsätze der Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit (Schriftgut Leitungsbereich Teil I und II, TMBJS)	U. B., V. Hei., M. K., H. W.	10. Sitzung am 28. November 2017
	A.I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII **B.**IV, V, VI,	Dr. Birgit Klaubert, Gabi Ohler, A. F., F. S.	11. Sitzung am 18. Dezember 2017,
		J. M.	12. Sitzung am 23. Januar 2018
		Dr. Birgit Klaubert	14. Sitzung am 19. März 2018
VL UA 6/3-28 NF **Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** 3. Sitzung am 21. Februar 2017	Klassenkonferenz am 04.11.2015 (Leistungen N.L.)	C. Re., S. V.	4. Sitzung am 21. März 2017
	A.I, II, IV **B.**I.2, 8		
VL UA 6/3-29 **Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** 3. Sitzung am 21. Februar 2017	Schreiben des Leiters des Kath. Büros, W. W., vom 16.08.2016 und Schreiben des Leiters der Schulabteilung, M. F., vom 17.08.2016 (Kenntnis/Verständnis über Genehmigungsprozess, KlKonf.)	M. F.	15. Sitzung am 24. April 2018
			16. Sitzung am 22. Mai 2018
	A.I, III, IV.1, 2, 3 B.I.3, 4, 8, 9	W. W.	15. Sitzung am 24. April 2018

Beweisantrag Antragsteller Beschlussfassung	Beweisthema	Zeugen	Zeitpunkt der Vernehmung
VL UA 6/3-45 **Fraktion der CDU** 6. Sitzung am 30. Mai 2017	Vollständigkeit, Authentizität und Registratur der von der Landesregierung vorgelegten und in der LReg geführten Akten hinsichtlich der Grundsätze der Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit (Nachlieferung von Dokumenten und Aktenteilen durch das TMBJS - Leitungsbereich-(o.L3)-Abt.1 + Originalnachträge Abt.2)	Dr. Birgit Klaubert, R. D., F. S., P. M.	12. Sitzung am 23. Januar 2018
			14. Sitzung am 19. März 2018
	A.I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII **B.**III, IV, V, VI		
VL UA 6/3-49 **(zu VL UA 6/3-24)** **Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** 7. Sitzung am 20. Juni 2017	Registratur und Authentizität der vom TMBJS geführten Akten (ergänzt VL UA 6/3-24)	M. R.	9. Sitzung am 26. September 2017
	C.		
VL UA 6/3-51 NF **Fraktionen der DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** 7. Sitzung am 20. Juni 2017	Vollständigkeit der von Abteilung 2 des TMBJS beigebrachten Akten (weitere Gesprächs- und Aktennotizen, TMBJS)	R. D.	12. Sitzung am 23. Januar 2018
	A., B., C.	R. L.	13. Sitzung am 20. Februar 2018
		R. D.	14. Sitzung am 19. März 2018
VL UA 6/3-52 NF **Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** 7. Sitzung am 20. Juni 2017	Vollständigkeit und Authentizität der vorgelegten und im TMBJS geführten Akten hinsichtlich der Grundsätze der Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit	R. D.	12. Sitzung am 23. Januar 2018,
			14. Sitzung am 19. März 2018
	C.	C. U.	13. Sitzung am 20. Februar 2018

Beweisantrag Antragsteller Beschlussfassung	Beweisthema	Zeugen	Zeitpunkt der Vernehmung
VL UA 6/3-53 NF **Fraktionen der DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** 7. Sitzung am 20. Juni 2017	Vollständigkeit und Authentizität der von der LReg vorgelegten und im TMBJS geführten Akten hinsichtlich der Grundsätze der Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit **C.1**	R. D.	12. Sitzung am 23. Januar 2018 14. Sitzung am 19. März 2018
VL UA 6/3-69 zu VL UA 6/3-53 NF **Fraktionen der DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** 11. Sitzung am 18. Dezember 2017	Vollständigkeit und Authentizität der von der LReg vorgelegten und im TMBJS geführten Akten hinsichtlich der Grundsätze der Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit **C.1**	D. L., I. S.	13. Sitzung am 20. Februar 2018
VL UA 6/3-74 **Fraktionen der DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** 13. Sitzung am 20. Februar 2018	Kenntnisnahme des Namens *N. L.* sowie des konkreten Gesamtvorgangs in der Landesebene des TMBJS (Herkunft, Entstehung und mögliche Übergabe des "braunen Papiers" mit der Zeugnisformulierung) **A.**I, II, III, IV **B.**II, III, IV	Dr. Birgit Klaubert	14. Sitzung am 19. März 2018
VL UA 6/3-78 **Fraktion der CDU** 15. Sitzung am 24. April 2018	Kenntnisnahme des Namens N. L. sowie des konkreten Gesamtvorgangs in der Leitungsebene des TMBJS. Anlass Beteiligte und Entscheidungsfindung in der EES, SSA MT; Schulaufsicht und Leitungsebene des TMBJS hinsichtlich des Vmks v. 13. Mai 2016 und dem diesem Vmk zugr. SV	R. K., R. L., M. F., S. V.	16. Sitzung am 22. Mai 2018
		Dr. Birgit Klaubert, Gabi Ohler, R. J., C. U., H. W., U. B., I. M.	17. Sitzung am 19. Juni 2018
	A.I, II, III, IV **B.**I.1-10, II.1-13, III.13, IV.1, 11	R. D.	18. Sitzung am 28. August 2018

Beweisantrag Antragsteller Beschlussfassung	Beweisthema	Zeugen	Zeitpunkt der Vernehmung
VL UA 6/3-80 **Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** 16. Sitzung am 22. Mai 2018	Anwendung, rechtliche Bewertung und Verständnis der Ziffer 13 der "Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe am Gymnasium, an der Gemeinschaftsschule, Gesamtschule, am beruflichen Gymnasium und Kolleg" durch das TMBJS sowie des SSA MT im Fall N.L.	U. B., H. W., C. U., I. M.	17. Sitzung am 19. Juni 2018
		A. G., B. B.	18. Sitzung am 28. August 2018
	A.IV.2, 3 **B.**I.3	J. Br.	19. Sitzung am 25. September 2018
VL UA 6/3-81 **Fraktionen der DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** 16. Sitzung am 22. Mai 2018	Kenntnis, Bewertung und Verfahren des TMBJS sowie des SSA MT bzgl. des Schreibens der EES Erfurt an die Fam. Lauinger v. 10. Dezember 2015	U. B., H. W., C. U., I. M.	17. Sitzung am 19. Juni 2018
		A. N.	18. Sitzung am 28. August 2018
	B.I.9, 10, II.1-13, III.13, 15, IV.11	J. Br.	19. Sitzung am 25. September 2018
Vorlage UA 6/3-83 **Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** 18. Sitzung am 28. August 2018	Rücknahme der Entscheidung vom 13. Mai 2016 durch die Leitungsebene des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport	Dr. Birgit Klaubert, H. W., C. U.	19. Sitzung am 25. September 2018
		R. D., U. B., H. W.	21. Sitzung am 11. Dezember 2018
	B.II. 9-10, III.13-24, IV.5-8, 11, 19, 22, 23, 26	Gabi Ohler	22. Sitzung am 29. Januar 2019
VL UA 6/3-84 **(zu VL 6/3-78)** **Fraktion der CDU** 17. Sitzung am 19. Juni 2018	Kenntnisnahme des Namens *N. L.* sowie des konkreten Gesamtvorgangs in der Leitungsebene des TMBJS - Kenntnis weiterer Beteiligter	M. R., P. D., U. B.- R.	18. Sitzung am 28. August 2018
	A.I, II, III, IV **B.**I.1-10, II.1-13, III.13., IV.1, 11	M. R.	20. Sitzung am 6. November 2018

Beweisantrag Antragsteller Beschlussfassung	Beweisthema	Zeugen	Zeitpunkt der Vernehmung
VL UA 6/3-88 **Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** **dazu VL UA 6/3-92** 21. Sitzung am 11. Dezember 2018	Unterrichtung des Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz über die Entscheidung des TMBJS vom 13.05.2016, Begründung der Entscheidung	Dieter Lauinger, S. V., P. D., T. Ba., H. W. M. F.	22. Sitzung am 29. Januar 2019
	B.III.1-9	R. D	23. Sitzung am 26. Februar 2019
VL UA 6/3-89 **Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** **dazu: VL UA 6/3-93** 19. Sitzung am 25. September 2018	Einschätzung der Rechtsnatur des Bescheides der Edith-Stein-Schule vom 10. Dezember 2015 an die Familie L., Bedeutung des Vertrauensschutzes sowie Bedeutung der fehlenden Rücknahme des Bescheids	S. V., U. B., H. W., R. D.	21. Sitzung am 11. Dezember 2018
	B.II.9, 10	J. Br.	Verlesung der schriftlichen Aussage in der 22. Sitzung am 29. Januar 2019
VL UA 6/3-94 **Fraktion der CDU** 21. Sitzung am 11. Dezember 2018	Kenntnis von der Nichtteilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung des N.L. (Schreiben der Schule vom 10.12.2015)	T. Ba.	22. Sitzung am 29. Januar 2019
	A.I, II, IV, VI, VII, VIII **B**. I, IV.31, V.3		
VL UA 6/3-95 **Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** 21. Sitzung am 11. Dezember 2018	Vollständigkeit und Authentizität der vorgelegten und im TMBJS geführten Akten hinsichtlich der Grundsätze der Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit Inhalt und Ergebnisse der Sitzung/Sitzungen von Mitarbeitern der Abteilung 2 des TMBJS vom 20.06.2016	M. R., U. B.	22. Sitzung am 29. Januar 2019
	A. I, C.	R. D.	23. Sitzung am 26. Februar 2019

Beweisantrag Antragsteller Beschlussfassung	Beweisthema	Zeugen	Zeitpunkt der Vernehmung
VL UA 6/3-97 **Fraktion der CDU** 22. Sitzung am 29. Januar 2019	Vorgänge im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport am 23. Juni 2016 **A**.I., II., III., IV., VI., VII., VIII., **B**.I., III.17-24	R. R., C. U., H. W., R. D., R. L. Gabi Ohler, U. B. Dr. Birgit Klaubert	23. Sitzung am 26. Februar 2019 27. Sitzung am 7. Mai 2019 28. Sitzung am 11. Juni 2019
VL UA 6/3-98 **Fraktion der CDU** 22. Sitzung am 29. Januar 2019	Vorgänge am Rande der Plenarsitzung des Thüringer Landtags am 24. Juni 2016 **A**.I.-VIII., B.I., **B**.IV.1.-17.	R. R., R. D. M. R., J. M., Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, O. W., P. M. Gabi Ohler, F. S., U. B., Dieter Lauinger Dr. Birgit Klaubert	23. Sitzung am 26. Februar 2019 25. Sitzung am 26. März 2019 27. Sitzung am 7. Mai 2019 28. Sitzung am 11. Juni 2019
VL UA 6/3-99 **Fraktion der CDU** 22. Sitzung am 29. Januar 2019	Vorgänge im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport am 27. und 28. Juni 2016 **A**.I, II, III, IV, VI, VII, VIII, **B**.I, IV.17-30	C. U., H. W., R. D., M. R. Gabi Ohler, F. S., U. B. Dr. Birgit Klaubert	23. Sitzung am 26. Februar 2019 27. Sitzung am 7. Mai 2019 28. Sitzung am 11. Juni 2019

Beweisantrag Antragsteller Beschlussfassung	Beweisthema	Zeugen	Zeitpunkt der Vernehmung
VL UA 6/3-114 **Fraktion der CDU** 26. Sitzung am 3. April 2019	Disziplinarrechtliches Vorgehen gegen Mitarbeiter des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) **A**.I	H. W., U. B., R. D., M. K.	27. Sitzung am 7. Mai 2019
VL UA 6/3-117 **(zu VL UA 6/3-114)** **Fraktion der CDU** 26. Sitzung am 3. April 2019	Disziplinarrechtliches Vorgehen gegen Mitarbeiter des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) **A**.I	Gabi Ohler, L. L.	27. Sitzung am 7. Mai 2019
VL UA 6/3-123 **Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** 27. Sitzung am 7. Mai 2019	Kenntnisstand der an der Informationsweitergabe in den Ausschüssen beteiligten Mitglieder der Landesregierung und Grundlagen der Informationen in den Sitzungen der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 **B**.IV.27-32	Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, Dieter Lauinger, Dr. Birgit Klaubert, Gabi Ohler, S. A. M. Hs., H. R., O. S., T. M., A. F., J. R.	28. Sitzung am 11. Juni 2019 29. Sitzung am 2. Juli 2019
VL UA 6/3-124 **Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** 27. Sitzung am 7. Mai 2019	Vermittlung des Telefonats des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz am 20. Juni 2016 im TMBJS durch dessen Vorzimmer **B**.III.2	S. Z.	28. Sitzung am 11. Juni 2019

Beweisantrag Antragsteller Beschlussfassung	Beweisthema	Zeugen	Zeitpunkt der Vernehmung
VL UA 6/3-126 **Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** 27. Sitzung am 7. Mai 2019	Vorgänge um die schulaufsichtliche Prüfung des Schulträgers und des SSA-MT **A**.IV	Gabi Ohler, A. F., R. D., R. L., M. F., S. V. J. Br., H. W., U. B., E. K., B. B., I. M., U. B.-R.	29. Sitzung am 2. Juli 2019 31. Sitzung am 2. September 2019
VL UA 6/3-127 **Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** 27. Sitzung am 7. Mai 2019	Verwendung sachlicher und personeller Ressourcen des TMMJV durch Minister Lauinger vor oder seit dem 20. Juni 2016 im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Befreiung von der BLF **B**.III.12., IV. 1.	Dieter Lauinger, P. M., S. Z., S. A., C. Ra., M. H.-R., H. W., F. S., Dr. Birgit Klaubert	28. Sitzung am 11. Juni 2019
VL UA 6/3-128 **Fraktion der CDU** 27. Sitzung am 7. Mai 2019	Information des Thüringer Ministerpräsidenten über die Vorgänge um die Befreiung des N.L. von der BLF **A**.I, VI, VII, VIII, **B**.V	Bodo Ramelow, Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, J. K., F. S., T. Be. [Gemäß Ergänzung in 27. Sitzung]	28. Sitzung am 11. Juni 2019
VL UA 6/3-129 **Fraktion der CDU** 27. Sitzung am 7. Mai 2019	Information der Mitglieder der LReg über die Vorgänge um die Befreiung des N.L. von der BLF **A**.I, VI, VII, VIII, **B**.V	Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, Dieter Lauinger, Dr. Birgit Klaubert, Gabi Ohler, T. Be., P. M., M. L. [Gemäß Ergänzung in 27. Sitzung] R. R.	28. Sitzung am 11. Juni 2019 29. Sitzung am 2. Juli 2019

Beweisantrag Antragsteller Beschlussfassung	Beweisthema	Zeugen	Zeitpunkt der Vernehmung
VL UA 6/3-130 -NF- **Fraktion der CDU** 27. Sitzung am 7. Mai 2019	Information des TLT durch Mitglieder der LReg über die Vorgänge um die Befreiung des N. L. von der BLF **A**.I, VI, VII, VIII, **B**.VI.	Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, T. Be. [Gemäß Ergänzung in 27. Sitzung]	28. Sitzung am 11. Juni 2019

d) Berichtigung der Zeugenaussage des Zeugen W. K.

171 In der 5. Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/3 am 2. Mai 2017 wurde der Leiter des Referats 13 der Thüringer Staatskanzlei, Herr W. K., vernommen. Im Nachgang an seine Vernehmung berichtigte der Zeuge mit Schreiben vom 2. Mai 2017 seine Aussage dahin gehend, dass das zweite mit der Sache befasste Referat in der TSK nicht das Referat 25 von Frau C. S., sondern das Referat 26 von Frau U. W. sei. Dies habe er bei seiner Aussage vor dem Ausschuss falsch im Gedächtnis gehabt. Diese Berichtigung der Zeugenaussage wurde den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Untersuchungsausschusses 6/3 mit der Vorlage UA 6/3-44 bekanntgegeben und im öffentlichen Teil der 6. Sitzung verlesen.

e) Vereidigung des Zeugen M. F.

172 In der 17. Sitzung des Untersuchungsausschusses wurde der Zeuge M. F. vor dem Ausschuss vereidigt. Der Vereidigung lag ein entsprechender Antrag der CDU-Fraktion in Vorlage UA 6/3-82 vom 14. Mai 2018 zugrunde, der vom Untersuchungsausschuss in seiner 16. Sitzung am 22. Mai 2018 angenommen wurde. Anlass der Vereidigung war die Vernehmung des Zeugen in der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/3. Im Rahmen dessen war Herr M. F. als Leiter der Schulabteilung des Bistums Erfurt dazu vernommen worden, ab wann und in welcher Weise er Kenntnis vom Genehmigungsprozess des Auslandsaufenthaltes von N. L. an der Edith-Stein-Schule hatte und welches Verständnis er von dem Ergebnis der Klassenkonferenz am 4. November 2015, der Rückmeldung des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen am 19. November 2015 und von dem Bescheid der Edith-Stein-Schule vom 10. Dezember 2015 hatte (Vorlage UA 6/3-29). Im Fortgang der Vernehmung wurde der Zeuge auch dazu befragt, ob ihm über den Fall des Sohnes des Ministers Lauinger hinaus weitere Fälle einer Schulbefreiung bekannt seien. Der Zeuge verweigerte die Antwort auf diese Frage und berief sich diesbezüglich darauf, dass die Frage bzw. die Antwort nicht vom Beweisthema und damit nicht von seiner Aussagegenehmigung erfasst sei.

Die Vereidigung eines Zeugen im Untersuchungsverfahren ist in § 20 Abs. 2 UAG geregelt. Danach soll im Untersuchungsverfahren eine Vereidigung grundsätzlich nur erfolgen, wenn der Untersuchungsausschuss dies wegen der besonderen Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für geboten erachtet. Unter Beachtung des § 20 Abs. 3 Satz 1 UAG beschränkten die Antragsteller die Vereidigung auf die Aussage über bestimmte Tatsachen, das heißt auf einen bestimmten Teil der Aussage. 173

Der Antrag auf Vereidigung wurde mit der besonderen Bedeutung der Aussage begründet. Diese ergebe sich im Wesentlichen daraus, dass der Zeuge als Leiter der Schulabteilung des Bistums Erfurt in leitender Funktion für den Träger der Edith-Stein-Schule handele und für die Schulaufsicht über die Edith-Stein-Schule zuständig sei. Die Aussage des Zeugen M. F., ob und in welchem Umfang bei Entscheidungen über die Versetzungen von Schülern nach den für staatliche Schulen geltenden Regeln (§ 10 Abs. 3 ThürSchfrG) Vollzugsdefizite aufgetreten seien, die eine etwaige Vereinbarung über eine nach den Ausführungen der Landesregierung rechtswidrige Befreiung von der BLF zwischen dem Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz und Bediensteten der Schule ermöglicht oder begünstigt hätten, sei daher von besonderer Bedeutung für den Untersuchungsgegenstand, insbesondere für Punkt A. IV. des Einsetzungsbeschlusses. Denn mit der Entscheidung über die Beurlaubung zum Zeitpunkt der Besonderen Leistungsfeststellung sei aufgrund § 7 Abs. 6 ThürSchulG eine Entscheidung über die Teilnahme an der BLF und damit an der Versetzung des N. L. verbunden gewesen. 174

Im Vorfeld der Vereidigung machte der vom Bistum Erfurt für den Zeugen M. F. bestellte Zeugenbeistand, Herr Rechtsanwalt G. F., mit Schreiben vom 30. April 2018 und 15. Juni 2018 rechtliche Bedenken gegen die beabsichtigte Vereidigung geltend. Diese wurden in einem weiteren Schreiben vom 2. Juli 2018 bekräftigt. Im Wesentlichen trug der Zeugenbeistand vor, die Vereidigung des Zeugen M. F. entspreche nicht den oben geschilderten rechtlichen Anforderungen des § 20 Abs. 2 UAG. Überdies verletze die Vereidigung das Grundrecht auf Privatschulfreiheit gemäß Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz, auf das sich auch das Bistum Erfurt als kirchlicher Träger berufen könne. 175

Dem Zeugen M. F. wurde sodann in der 16. Sitzung des Untersuchungsausschusses die Gelegenheit gegeben, sich erneut zu der Sache zu äußern, bevor seine Vernehmung zur Vorlage UA 6/3-29 formal durch Beschluss des Ausschusses beendet wurde. Zuvor hatte der Zeuge die Gelegenheit zur Einsichtnahme in das Wortprotokoll seiner Vernehmung auf der Geschäftsstelle wahrgenommen. Daraufhin gab der Zeuge eine ergänzende Erklärung zu der Frage „Befreiungstatbestand“ ab, die auf schriftliche Bitte des Zeugenbeistandes vom 176

15. Juni bei der zu beeidenden Aussage mit einbezogen wurde. In der 17. Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/3 wurde dem Zeugen unmittelbar vor der Vereidigung gemäß § 20 Abs. 3 UAG der entsprechende Teil seiner Aussage vorgelesen und Gelegenheit gegeben, sich noch einmal zu äußern.

177 In seiner 18. Sitzung am 28. August 2018 beauftragte der Untersuchungsausschuss die Landtagsverwaltung, Herrn Rechtsanwalt G. F. im Hinblick auf die von ihm geltend gemachten rechtlichen Bedenken abschließend mitzuteilen, dass die verfassungsmäßigen Grenzen des dem Untersuchungsausschuss gemäß § 20 Abs. 2 UAG eingeräumten Beurteilungsspielraums bezüglich der Vereidigung des Zeugen M. F. nicht überschritten worden seien. Vielmehr sei die durchgeführte Vereidigung des Zeugen formell und materiell rechtmäßig gewesen. Insbesondere teilte der Ausschuss die Einschätzung von Herrn Rechtsanwalt G. F. zur Grundrechtsrelevanz der Vereidigung nicht.

f) Schriftliche Befragung der Zeugin J. Br. zu Vorlage UA 6/3-89

178 Da es der Zeugin J. Br. aus vom Untersuchungsausschuss anerkannten Gründen mehrfach nicht möglich war, zu einer Sitzung zwecks Einvernahme zu erscheinen, kam der Ausschuss in seiner 21. Sitzung am 11. Dezember 2018 auf entsprechende Bitte der Zeugin überein, sie schriftlich zu dem Beweisthema gemäß der Vorlage UA 6/3-89 zu befragen. Als Frist für die Übermittlung der entsprechenden Fragen der Fraktionen an die Landtagsverwaltung wurde der 17. Dezember 2018 festgelegt. Die Zulässigkeit der Fragen sollte sodann durch den Vorsitzenden vor Übersendung an die Zeugin J. Br. gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 HS 2 UAG überprüft werden. Als Frist für die Beantwortung der Fragen durch die Zeugin J. Br. wurde der 22. Januar 2019 festgelegt. Bis zum 17. Dezember 2018 wurden von den Koalitionsfraktionen Fragen eingereicht, die sodann nach Prüfung durch den Vorsitzenden der Zeugin zur Beantwortung übersandt wurden.

179 Nachdem die Zeugin fristgemäß die an sie gestellten Fragen schriftlich beantwortet hatte, wurden diese Fragen samt Antworten in der 22. Sitzung am 29. Januar 2019 in öffentlicher Sitzung verlesen.[9] Hinsichtlich des Beweiswertes dieser Zeugenaussage wies der Vorsitzende darauf hin, dass bei einer schriftlichen Befragung im Gegensatz zu einer mündlichen Vernehmung der unmittelbare Eindruck von der Zeugin ebenso fehle wie die Möglichkeit, Nachfragen zu stellen. Dies sei zu gegebener Zeit entsprechend zu würdigen.

[9] Siehe Darstellung der schriftlichen Aussage der Zeugin J. Br. in Teil C unter Rn. 1296 f.

g) Fälle des § 19 Abs. 3 UAG

Gemäß § 19 Abs. 3 UAG entscheidet bei Zweifeln über die Zulässigkeit von Fragen des Vorsitzenden oder über die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung von Fragen auf Antrag eines Ausschussmitglieds der Untersuchungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung. Hintergrund ist § 19 Abs. 2 Satz 2 HS 2 UAG, wonach der Vorsitzende, der selbst Zeugen befragen darf (vgl. § 19 Abs. 2 Satz 1 UAG), ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen anderer Frageberechtigter (Ausschussmitglieder, Landesregierung und ggf. der Betroffene sowie dessen Rechtsbeistand, vgl. § 19 Abs. 2 Satz 2 HS 1 UAG) zurückweisen kann. 180

In der 15. Sitzung am 24. April 2018 wies der Vorsitzende eine Frage des Abg. Geibert (CDU) an die Zeugin K. L. als nicht vom Untersuchungsgegenstand gedeckt zurück. Auf entsprechenden Antrag des Abg. Geibert entschied der Untersuchungsausschuss sodann in nichtöffentlicher Sitzung gemäß § 19 Abs. 3 UAG mehrheitlich, dass die Zurückweisung der Frage des Abg. Geibert durch den Vorsitzenden rechtmäßig gewesen sei. 181

Ein vergleichbarer Fall ereignete sich in der 27. Sitzung am 7. Mai 2019. Zum Verständnis dieses Vorgangs ist das Folgende vorauszuschicken: Gemäß § 31 UAG i.V.m. § 69 Abs. 1 Satz 1 StPO ist ein Zeuge zu Beginn seiner Vernehmung zu veranlassen, das, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben (sog. „Bericht“ des Zeugen). In der Rechtsprechung und juristischen Literatur wird vertreten, der Zeuge habe sogar einen Anspruch darauf, einen solchen Bericht abgeben zu dürfen. Dementsprechend räumte der Vorsitzende in der vorgenannten Sitzung dem Zeugen U. B. zu Beginn seiner Vernehmung die Gelegenheit ein, im Zusammenhang zum betreffenden Beweisthema vorzutragen, wovon der Zeuge Gebrauch machte. Diese Ausführungen unterbrach der Vorsitzende, als er sie nicht mehr zum Gegenstand der Vernehmung gehörend erachtete. Auf Antrag des Abg. Emde (CDU) entschied sodann in entsprechender Anwendung des § 19 Abs. 3 UAG der Untersuchungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung mehrheitlich, dass die Zurückweisung der fraglichen Ausführungen des Zeugen U. B. durch den Vorsitzenden rechtmäßig gewesen sei. 182

3. **Beweiserhebung durch Verlesung von Schriftstücken**

183 Gemäß § 22 Abs. 1 UAG werden Schriftstücke, die als Beweismittel dienen, in öffentlicher Sitzung verlesen. Von diesem Grundsatz kann Abstand genommen werden, wenn die Schriftstücke den Ausschussmitgliedern und Ersatzmitgliedern sowie der Landesregierung zugeleitet und dem Betroffenen zugänglich gemacht worden sind und die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder auf die Verlesung verzichtet (§ 22 Abs. 2 UAG). Für diesen Fall wird das betreffende Dokument durch Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts in öffentlicher Sitzung in das Untersuchungsverfahren eingeführt.

184

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschluss-fassung	**Beweisthema/ Beweistatsachen**	**Aktenstücke**	**Zeitpunkt der Verlesung**
VL UA 6/3-18 Fraktion der CDU	Klassenkonferenz am 04.11.2015 (Antragstellung ggü. Lehrern/Vermerke und Aktenführung Bistum)	Protokoll Klassenkonferenz v. 4.11.2015, Ordner-Nr. 18 (SG ESS/Bistum), Bl. 1 (auszugsweise)	3. Sitzung am 21. Februar 2017
2. Sitzung am 24. Januar 2017	**A**.I, II, IV, VI, VII, VIII, **B**.I, IV.31, V.3		
VL UA 6/3-19 **Fraktion der CDU**	Vollständigkeit, Authentizität und Registratur der von der Landesregierung vorgelegten und in der Edith-Stein-Schule Erfurt geführten Akten hinsichtlich der Grundsätze der Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit	Protokoll Klassenkonferenz v. 04.11.2015, Ordner-Nr. 18 (SG ESS/Bistum), Bl. 1 (auszugsweise)	3. Sitzung am 21. Februar 2017
2. Sitzung am 24. Januar 2017	**A.**I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, **B.**I		
VL UA 6/3-20 dazu VL UA 6/3-39 Fraktion der CDU	E-Mail-Anfrage der Edith-Stein-Schule Erfurt beim Staatlichen Schulamt Mittelthüringen am 19.11.2015 (Vorgänge zwischen ESS und SSA Mittel/vor Antragstellung)	E-Mail ESS/I. M. v. 19.11.2016, Ordner-Nr. 18 (SG ESS/Bistum), Bl. 2-4 Gedächtnisprotokoll P. D. v. 28.10.2016, Ordner-Nr. 18 (SG ESS/Bistum), Bl. 5 E-Mail v. 13.05.2016, 13:31 Uhr, Ordner-Nr. 17 (SG SSA MT), Bl. 7	4. Sitzung am 21. März 2017
2. Sitzung am 24. Januar 2017	**A**.I, II, IV, VI, VII, VIII, **B**.I, IV.31, V.3		
VL UA 6/3-21 Fraktion der CDU	Antrag der Familie Lauinger vom 23. November 2015; Schreiben der Edith-Stein-Schule Erfurt, 10.12.2015 (Vorgänge zwischen ESS und SSA Mitte/bei Antragstellung)	Antrag K. L. v. 23.11.15, Ordner-Nr. 18 (SG ESS/Bistum), Bl. 6 Schreiben ESS v. 10.12.2015, Ordner-Nr.	15. Sitzung am 24. April 2018

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschluss-fassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Aktenstücke	Zeitpunkt der Verlesung
2. Sitzung am 24. Januar 2017	**A**.I, II, IV, VI, VII, VIII, **B**.I, IV.31, V.3	18 (SG ESS/Bistum), Bl. 7	
VL UA 6/3-23 **Fraktion der CDU**	Vollständigkeit, Authentizität und Registratur der von der Landesregierung vorgelegten und im SSA Mitte geführten Akten hinsichtlich der Grundsätze der Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit	Vorblatt, Ordner-Nr. 17, Schriftgut SSA MT Ausdruck E-Mail v. 18.08.2016 und Vermerk. J. Br. v. 19.8.16, Ordner-Nr. 17 (Schriftgut SSA MT), Bl. 27	5. Sitzung am 2. Mai 2017
3. Sitzung am 21. Februar 2017	**A**.I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII **B**.I, II, III, IV		
VL UA 6/3-24 **Fraktion der CDU** zusammen mit **VL UA 6/3-49** **Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**	Vollständigkeit, Authentizität und Registratur der von der Landesregierung vorgelegten und in der LReg geführten Akten hinsichtlich der Grundsätze der Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit (weitere Akten TMBJS, TMMJV, TSK)	Vermerk U. B. v. 25.08.2016, Ordner-Nr. 15 (SGS II, TMBJS), Bl. 8 (dazu Bl. 7 - handschriftliche Notizen)	8. Sitzung am 29. August 2017
3. Sitzung am 21. Februar 2017	**A.**I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, **B.**II, III, IV, V, VI		
VL UA 6/3-25 **Fraktion der CDU**	Vollständigkeit, Authentizität und Registratur der von der Landesregierung vorgelegten und in der LReg geführten Akten hinsichtlich der Grundsätze der Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit (Schriftgut Verfahrensakte II, TMBJS)	Vermerk „Vertrauensschutz“, Ordner-Nr. 5 (Verfahrensakte II, TMBJS), Bl. 72, 73 Bericht M. K., Ordner-Nr. 5 (Verfahrensakte II, TMBJS), Bl. 4 [ab S. 007]	10. Sitzung am 28. November 2017
3. Sitzung am 21. Februar 2017	**A.**I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, **B.**III, IV, V, VI		
VL UA 6/3-26 **Fraktion der CDU**	Vollständigkeit, Authentizität und Registratur der von der Landesregierung vorgelegten und in der LReg geführten Akten hinsichtlich der Grundsätze der Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit (Schriftgut Leitungsbereich	E-Mails H. W./Ohler, v. 23.08.2016, Ordner-Nr. 13 (Causa Lauinger-*H. W.*), S. 329 ff.	10. Sitzung am 28. November 2017

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschluss-fassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Aktenstücke	Zeitpunkt der Verlesung
	Teil I und II, TMBJS)		
3. Sitzung am 21. Februar 2017	**A.**I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, **B.**IV, V, VI		
VL UA 6/3-28 NF Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Klassenkonferenz am 04.11.2015 (Leistungen N. L.)	Zeugnis N. L., Ordner-Nr. 18 (SG ESS/Bistum), Bl. 31/32 (auszugsweise)	4. Sitzung am 21. März 2017
3. Sitzung am 21. Februar 2017	**A**.I, II, IV, **B**.I.2, 8		
VL UA 6/3-29 Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Schreiben des Leiters des Kath. Büros, W. W., vom 16.8.2016 und Schreiben des Leiters der Schulabteilung, M. F., vom 17.8.2016 (Kenntnis/Verständnis über Genehmigungsprozess, KlKonf.)	Schreiben Kath. Büro v. 16.08.2016, Ordner-Nr. 6 (Sachakte SAP), S. 227 Schreiben Bistum v. 17.08.2016, Ordner-Nr.18 (SG ESS/Bistum), Bl. 39 *[Im Übrigen erledigt wegen VL UA 6/3-20, 4. Sitzung]*	15. Sitzung am 24. April 2018
3. Sitzung am 21. Februar 2017	**A**.I, III, IV.1, 2, 3, **B**.I.3, 4, 8, 9		
VL UA 6/3-45 **Fraktion der CDU**	Vollständigkeit, Authentizität und Registratur der von der Landesregierung vorgelegten und in der LReg geführten Akten hinsichtlich der Grundsätze der Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit (Nachlieferung von Dokumenten und Aktenteilen durch das TMBJS - Leitungsbereich-(o.L3)-Abt.1 + Originalnachträge Abt.2)	Dienstl. Erklärung R. D. v. 14.02.2017 mit Inhaltsverzeichnis, Ordner-Nr. 30, Reiter "Originalnachtrag R. D." (Neuvorlage-TMBJS-Leitungsbereich-(o.L3)-Abt.1+Originalnachträge Abt.2 [Teil 2]/S. 984) Dokument mit der Paginierung 3, Ordner-Nr. 30 (wie vor/S. 987) Vermerk RL M2 (P. M.) v. 17.08.2016, Ordner-Nr. 19 (Unterlagen TMMJV), Bl. 88	12. Sitzung am 23. Januar 2018
6. Sitzung am 30. Mai 2017	**A.**I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII **B.**III, IV, V, VI		

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschluss-fassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Aktenstücke	Zeitpunkt der Verlesung
VL UA 6/3-52 NF **Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**	Vollständigkeit und Authentizität der vorgelegten und im TMBJS geführten Akten hinsichtlich der Grundsätze der Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit	handschrftl. Vermerk C. U. v. 11.08.2016, Ordner-Nr. 4 c) (Neue Akte R. D.), S. 121 Ausdruck E-Mails C. U./R. D. v. 07.07.2016, Ordner-Nr. 9 (E-Mail C. L. C. U.), S. 259 f.	12. Sitzung am 23. Januar 2018
7. Sitzung am 20. Juni 2017	**C**.		
VL UA 6/3-53 NF **Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**	Vollständigkeit und Authentizität der von der LReg vorgelegten und im TMBJS geführten Akten hinsichtlich der Grundsätze der Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit	E-Mail R. D. v. 26.08.2016, Ordner-Nr. 7 (SG Leitungsbereich I) S. 537 ff., "Ad 7"	12. Sitzung am 23. Januar 2018
7. Sitzung am 20. Juni 2017	**C**.1		
VL UA 6/3-74 zu VL UA 6/3-45 **Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**	Kenntnisnahme des Namens *N. L.* sowie des konkreten Gesamtvorgangs in der Landesebene des TMBJS (Herkunft, Entstehung und mögliche Übergabe des "braunen Papiers" mit der Zeugnisformulierung)	Schriftstück "Kenntnisstand der Hausleitung am 13. Mai 2016 zur Angelegenheit der Familie Lauinger", Ordner-Nr. 5 (Verfahrensakte II), S. 305 ff.	14. Sitzung am 19. März 2018
13. Sitzung am 20. Februar 2018	**A.**I, II, III, IV, **B.**II, III, IV		
VL UA 6/3-75 **Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**	Authentizität der vom TMBJS übergebenen Akten (Aufklärung der Ereignisse im Rahmen des 17-Uhr-Gesprächs vom 27. Juni 2016)	Aktennotiz F. S. vom 26.08.2016, Ordner-Nr. 5 (Verfahrensakte II), S. 309-310 E-Mail R. D./M. R. vom 27.06.2016, um 20.07 Uhr mit dem Betreff "N.L. BLF" im Ordner-Nr. 4 (Sachakte I), S. 008-009	14. Sitzung am 19. März 2018
13. Sitzung am 20. Februar 2018	**A.**I, II, III, IV, **B**.II, III, IV		

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschluss-fassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Aktenstücke	Zeitpunkt der Verlesung
VL UA 6/3-78 Fraktion der CDU	Kenntnisnahme des Namens N. L. sowie des konkreten Gesamtvorgangs in der Leitungsebene des TMBJS. Anlass Beteiligte und Entscheidungsfindung in der EES, SSA MT; Schulaufsicht und Leitungsebene des TMBJS hinsichtlich des Vmks v. 13. Mai 2016 und dem diesem Vmk zugr. SV	Vermerk C. U. v. 13.05.2016, Ordner-Nr. 04a) (Sachakte I), S. 115 f.	16. Sitzung am 22. Mai 2018
15. Sitzung am 24. April 2018	**A**.I, II, III, IV, **B**. I.1-10, II.1-13, III.13., IV.1, 11		
VL UA 6/3-80 Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Anwendung, rechtliche Bewertung und Verständnis der Ziffer 13 der "Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe am Gymnasium, an der Gemeinschaftsschule, Gesamtschule, am beruflichen Gymnasium und Kolleg" durch das TMBJS sowie des SSA MT im Fall N. L.	Vermerk v. 18.08.2016, Ordner-Nr. 05 (Verfahrensakte II), Bl. 251, Pkte 2 und 3 Ausdrucke Mails C. U./U. B. v. 27.04.2016, 9.38 Uhr, 11.59 Uhr, Ordner-Nr. 09 (E-Mail C. L. C. U.), S. 521 Ausdruck E-Mail B. B./*H. W.* v. 10.06.2016, 14.43 Uhr, Ordner-Nr. 05 (Verfahrensakte II), S. 085 Ausdruck E-Mail B. B./*H. W.* v. 04.07.2016, 11.38 Uhr, Ordner-Nr. 13 (E-Mails C. L. *H. W.*), S. 082 [sic!], richtig: 081 E-Mails U. B./ A. G. v. 30.08.2016, 13:09 Uhr u. 15.14 Uhr, Ordner-Nr. 16 (SG Abt. 2, Nachträge), S. 221-222	17. Sitzung am 19. Juni 2018
16. Sitzung am 22. Mai 2018	**A**.IV.2, 3, **B**.I.3		
VL UA 6/3-81 Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Kenntnis, Bewertung und Verfahren des TMBJS sowie des SSA MT bzgl. des Schreibens der EES Erfurt an die Fam. Lauinger v. 10. Dezember 2015	Ausdruck E-Mail von A. N./ I. M. v. 13.06.2016, 11.28 Uhr, Ordner-Nr. 04 a) (Sachakte I), S. 103	17. Sitzung am 19. Juni 2018
16. Sitzung am 22. Mai 2018	**B**.I.9, 10, II.1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, III.13, 15, IV.11		

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschluss-fassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Aktenstücke	Zeitpunkt der Verlesung
VL UA 6/3-83 **Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**	Rücknahme der Entscheidung vom 13. Mai 2016 durch die Leitungsebene des TMBJS	Vermerk C. U. v. 13.05.2016, Ordner-Nr. 04 a) (Sachakte I), S. 49 f.	19. Sitzung am 25. September 2018
18. Sitzung am 28. August 2018	**B**.II.9-10, III.13-24, IV.5-8, 11, 19, 22, 23, 26		
VL UA 6/3-88 **dazu VL UA 6/3-92** **Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**	Unterrichtung des Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz über die Entscheidung des TMBJS vom 13.05.2016, Begründung der Entscheidung	Aktennotiz P. D. v. 20.06.2016, Ordner-Nr. 18 (SG ESS Bistum) Bl. 33 Telefonnotiz H. W., Ordner-Nr. 4a) (Sachakte I), S. 53	22. Sitzung am 29. Januar 2019
19. Sitzung am 25. September 2018	**B**.III.1-9		
VL UA 6/3-99 **Fraktion der CDU**	Vorgänge im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport am 27. und 28. Juni 2016	Vermerk C. U. vom 21.06.2016 mit handschr. Vermerken, Ordner-Nr. 4a (Sachakte I), S. 47 f. Vermerk R. D. vom 27.06.2016, wie vor, S. 45 E-Mail R. D./M. R. vom 27.06.2016, wie vor, S. 43 E-Mailverkehr R. D./M. R. vom 28.06.2016 (vollständig), wie vor, S. 41 Entwurf (Anschreiben M. R.) vom 28.06.2016, wie vor, S. 37 f. Vermerk U. B. vom 28.06.2016, wie vor, S. 15	23. Sitzung am 26. Februar 2019
21. Sitzung am 11. Dezember 2018	**A**.I, II., III., IV., VI., VII., VIII., **B**.I, B.IV.17-30		

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschluss-fassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Aktenstücke	Zeitpunkt der Verlesung
VL UA 6/3-100 zu VL UA 6/3-81 **Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**	Kenntnis, Bewertung und Verfahren des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport sowie des Staatlichen Schulamtes Mitte bezüglich des Schreibens der Edith-Stein-Schule Erfurt an die Familie Lauinger vom 10. Dezember 2015	E-Mail *H. W.*/M. F. (Bistum Erfurt) vom 10.05.2016, 16.53 Uhr, Ordner-Nr. 13 (E-Mail C. L. *H. W.*), S. 013 Weiterleitungs-E-Mail *H. W.*/I. M. vom 11.05.2016, 17.49 Uhr, Ordner-Nr. 13 (E-Mail C. L. *H. W.*), S.015 E-Mail C. U./I. M. vom 13.05.2016, 11.33 Uhr, Ordner-Nr. 4a (Sachakte I), S. 107 E-Mail-Verkehr *H. W.* u.a. vom 10.05.2016, 16.53 Uhr, Ordner-Nr. 13 (E-Mail C. L. *H. W.*), S. 017 und 019	20. Sitzung am 6. November 2018
20. Sitzung am 6. November 2018			
VL UA 6/3-120 **Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** **zu VL UA 6/3-114, 117, 118**	Disziplinarrechtliches Vorgehen gegen Mitarbeiter des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS)	E-Mail R. R. an R. D. vom 26.08.2016 um 13.05 Uhr und Antwort R. D. vom 26.08.2016 um 18.26 Uhr, Ordner 7, Schriftgut Leitungsbereich 1, S. 533-541 Aktennotiz H. W., Ordner 15, SGS II, S. 139f.	27. Sitzung am 7. Mai 2019
26. Sitzung am 4. April 2019	**A**.I		

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschluss-fassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Aktenstücke	Zeitpunkt der Verlesung
VL UA 6/3-125 -NF- **Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** **zu VL UA 6/3-98**	Vorgänge am Rande der Plenarsitzung des Thüringer Landtags am 24. Juni 2016	juristische Stellungnahme des Herrn R. S., TSK vom 27.06.2016, TSK IA 6-3_Abt.1+2, Ordner 1, S. 1	27. Sitzung am 7. Mai 2019
27. Sitzung am 7. Mai 2019	**B**.IV.16		
VL UA 6/3-126 **Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**	Vorgänge um die schulaufsichtliche Prüfung des Schulträgers und des SSA-MT	E-Mail-Verkehr J. M., R. D., Ohler, Ordner 7, Schriftgut Leitungsbereich 1, S.695 bis 699 E-Mail StS'in Ohler vom 26.09.2016 an R. D. und A. F., Ordner 7, Schriftgut Leitungsbereich 1, S. 803 Abschlussvermerk vom 05.07.2016, Sachakte 1, Ordner 4a, S. 03 bis 05, hier: Votum und Bewertung Entwurf Anschreiben von H. W. an M. F., Verfahrensakte II, Ordner 05, S. 209f. E-Mail von A. F. an R. L., Sachakte SAP, Ordner 6, S. 115 Schreiben von R. D. an W. W., Sachakte SAP, Ordner 6, S. 153 bis 156 Ankündigung der Inhalte der schulaufsichtlichen Prüfung, Sachakte SAP, Ordner 6, S. 67-71 (ohne Auflistung der Unterlagen) Protokoll der schulaufsichtlichen	29. Sitzung am 2. Juli 2019
27. Sitzung am 7. Mai 2019	**A.**IV		

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschluss-fassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Aktenstücke	Zeitpunkt der Verlesung
		Prüfung der Edith-Stein-Schule, Sachakte SAP, Ordner 6, S. 15-25 Vorgespräch am Staatlichen Schulamt Mittelthüringen, Sachakte SAP, Ordner 6, S. 87-91 Antwortschreiben des M. F. an A. F., Sachakte SAP, Ordner 6, S. 5 Tagesordnung und Ankündigung zu einem geplanten Gespräch im TMBJS mit handschriftlichen Notizen, Sachakte SAP, Ordner 6, S. 295 und 299 Aktennotiz von M. R. vom 30. August 2018, Sachakte SAP, Ordner 6, S. 309 Aktennotiz des R. D. vom 23. August 2016, Sachakte SAP, Ordner 6, S. 317f, hier Ad 2 und 3	
VL UA 6/3-145 **Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**	-	E-Mail von C. U. an I. M. vom 26. Mai 2016, 16.23 Uhr, Ordner 9, S. 193 E-Mail von R. R. an M. R. vom 23. Juni 2016, 16.08 Uhr, Ordner 4, Sachakte 1, S. 061 f. E-Mail von StS‘in Ohler an R. D. vom 24. Juni 2016, 16.56 Uhr, Ordner 5, Verfahrensakte 2, S. 141 Aktennotiz des U. B. vom 27. Juni 2016 zu Telefonaten mit F. S., J. M. und Frau StS‘in Ohler, Ordner 4, Sachakte 1, S. 071 Aktennotiz von M. R. vom	31. Sitzung am 2. September 2019
31. Sitzung am 2. September 2019	**B. II.-IV**		

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschluss-fassung	Beweisthema/ Beweistatsachen	Aktenstücke	Zeitpunkt der Verlesung
		27. Juni 2016, Ordner 4, Sachakte 1, S. 059 f.	

Die Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuss 6/3 beantragten die „Verlesung des Zeugnisses von *N. L.*, Ordner 18, Schriftgut ESS/Bistum für UA 6/3, S. 31/32“ (vgl. Vorlage UA 6/3-28 NF). Seitens der Antragsteller wurde auf Seite 2 des Antrags angeregt, die Verlesung in öffentlicher Sitzung durch ein Vorgehen gemäß § 22 Abs. 2 UAG zu ersetzen, um datenschutzrechtlichen Belangen Rechnung zu tragen. Nach entsprechender Beratung und Beschlussfassung wurde sodann in der 4. Sitzung am 21. März 2017 (nur) der wesentliche Inhalt des Zeugnisses von N. L. vom 24. Juni 2016 zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Genannten gemäß § 22 Abs. 2 UAG in öffentlicher Sitzung wiedergegeben. In dem Schreiben vom 24. März 2017 äußerte Rechtsanwalt G. F. Bedenken bezüglich der Rechtmäßigkeit dieser öffentlichen „Verlesung“ des Zeugnisses **(vgl. Vorlage UA 6/3-42)**. Seiner Ansicht nach hätte die Beweisaufnahme nach § 10 Abs. 4 UAG zum Schutz der personenbezogenen Daten von N. L. in nichtöffentlicher oder vertraulicher Sitzung durchgeführt werden müssen. Es würde hier um den Persönlichkeitsschutz eines Schülers gehen, der Schutzbefohlener der Lehrer an der Edith-Stein-Schule sei. Es könne nicht Aufgabe des Ausschusses sein, die Persönlichkeitsrechte eines Schülers, der gar nicht selbst Gegenstand der politischen Betrachtungen des Ausschusses sei, außer Kraft zu setzen. Aufgrund des Anscheins einer vorherigen diesbezüglichen Rechtsprüfung bat Herr G. F. zudem um Auskünfte bezüglich der Beratung des Ausschusses, die der Beweisaufnahme vorausgegangen sei. 185

In der fünften Sitzung am 2. Mai 2017 wurde von dem Ausschuss der Beschluss gefasst, die Landtagsverwaltung zu beauftragen, Herrn G. F. im folgenden Sinne schriftlich zu antworten: 186

1. Die Einführung des Zeugnisses in das Untersuchungsverfahren als Beweismittel war in der vom Untersuchungsausschuss gewählten Art und Weise rechtmäßig. Die Beweiserhebung war durch den Untersuchungsauftrag gedeckt. Der Untersuchungsausschuss hat das verfassungsrechtliche Öffentlichkeits- und Transparenzgebot mit den ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechten des Sohnes von Herrn Minister Lauinger im Wege praktischer

Konkordanz nach sorgfältiger Abwägung in rechtlich nicht zu beanstandender Weise zum Ausgleich gebracht.

2. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit sich die Ausführungen von Herrn G. F. dem Kompetenzbereich eines Zeugenbeistands bzw. eines Vertreters des nicht unmittelbar am Verfahren beteiligten Schulträgers zuordnen lassen.
3. Beratungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Weitergehende Begründungen und Auskünfte zu der vom Untersuchungsausschuss gewählten Verfahrensweise sind daher nicht angezeigt.

C. Zusammenfassung der Beweisaufnahme

Zur Erfüllung seines Untersuchungsauftrags zog der Untersuchungsausschuss Akten und sonstige Unterlagen bei und erhob Beweis mittels der Vernehmung von Zeugen sowie der Verlesung und Inaugenscheinnahme von Unterlagen. Die Aussagen der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen sowie die Inhalte der verlesenen Akten und die bei den Inaugenscheinnahmen getroffenen Feststellungen werden in diesem Abschnitt dargestellt. 187

I. Vorfrage: Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit

Zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes hat der Untersuchungsausschuss neben den einzubeziehenden Beweismitteln in Entsprechung des Auftrags in Buchstabe C) des Einsetzungsbeschlusses die Landesregierung zu Beginn des Untersuchungsverfahrens aufgefordert, sämtliche die Aufklärung fördernde Unterlagen der Landesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden vorzulegen. Dies betraf sämtliche Vermerke, Telefonnotizen, Briefe, Mails oder sonstige Schriftstücke, die in dieser Angelegenheit zwischen dem 1. November 2015 bis zum Beschluss über die Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses in der Thüringer Staatskanzlei, im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und im Staatlichen Schulamt Mittelthüringen entstanden waren oder zwischen diesen ausgetauscht oder in dem besagten Zeitraum zwischen der Staatskanzlei, den genannten Ministerien, dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen und der Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariats sowie der Edith-Stein-Schule ausgetauscht worden waren. 188

In Erfüllung dieses Auftrags hat der Untersuchungsausschuss gegenüber der Landesregierung um die Vorlage von Akten ersucht, woraufhin die Landesregierung Akten übermittelte. Zu den Einzelheiten wird auf die Darstellung im Teil B unter Punkt III. verwiesen. 189

Um feststellen zu können, ob die Landesregierung tatsächlich sämtliche für den Untersuchungsgegenstand relevanten Unterlagen vorgelegt hatte und damit der Untersuchungsausschuss insoweit über eine ausreichende Informationsbasis für seine weitere Untersuchungstätigkeit verfügte, erhob der Untersuchungsausschuss Beweise hinsichtlich der Vollständigkeit, Klarheit und Wahrheit der vorgelegten Akten, bevor er sich der Aufklärung der eigentlichen Untersuchungsfragen zuwandte. 190

1. Aktenführung in der Thüringer Staatskanzlei

a) Aktenführung und -verwaltung

191 Der Zeuge ***O. W.*** gab an, Büroleiter des Chefs der Staatskanzlei zu sein. Seine Aufgabe sei vor allem die Organisation und Koordinierung des Büros, die Terminvorbereitung und Terminbegleitung zu organisieren oder selbst wahrzunehmen, die Kommunikation im Haus in die einzelnen Arbeitsebenen zu organisieren und auch den Kontakt zum Parlament und zu den Landtagsabgeordneten zu halten. Die Leitungsebene der Thüringer Staatskanzlei verfüge nicht über eine eigenständige Registratur. Die Aktenführung in der Staatskanzlei obliege den Fachreferaten bzw. -abteilungen. Solange die Akten geführt würden, seien sie dort auch zu verwalten und würden dann nach Abschluss des Vorgangs in der Registratur der Staatskanzlei verwahrt. Er sei generell nicht damit betraut, Akten in irgendeinem Fall zu führen. Dem Zeugen zufolge habe das Leitungsbüro einen VIS-Zugang. Alles, was in den Posteingang an das CdS-Büro gehe, werde vom Vorzimmer in VIS registriert und gehe dann in die Post für den Minister. Dort werde es entsprechend verfügt und das Vorzimmer scanne dieser Verfügung entsprechend mit Farbscan ein und vermerke dann den Verbleib des Schriftstücks im VIS, weil das VIS auch die Aktenbewegung im Haus nachvollziehe. Der Verfügung entsprechend werde es dann in die Post gegeben. Im VIS sei dann auch ersichtlich, wohin das ginge. Dort werde es wieder bearbeitet und der Bearbeitungsstand werde im VIS weitergeführt. Bei ihnen gebe es keine Vorauswahl. Da die Aktenführung zu den einzelnen Vorgängen im Referat stattfinde, werde dort entschieden, was zu den Akten komme.

192 Die Zeugin ***D. B.***, Sachbearbeiterin im Referat Kabinett/Landtag, erklärte, die Akten für die ganzen Landtagsvorgänge – Anfragen, Ausschusseinladungen und sonstige Sachen - anzulegen und zu verwalten. Wenn Gesetzentwürfe durch das Kabinett gingen, dann seien bei ihr in den Akten auch die Beschlüsse vom Kabinett mit drin, bevor die dann irgendwann zum Landtag kämen, wo die Gesetzentwürfe dann eingereicht würden. Wenn eine Kleine Anfrage vom Landtag per Fax in ihrem Referat eingehe, werde diese ausgedruckt und dann eine Akte dazu angelegt, der zu entnehmen sei, wer das zum Beantworten zugewiesen erhalten habe. Dann kämen die Ressortabstimmungsangelegenheiten, die bei ihnen eingingen, in die Akte und am Ende die Antwort der Landesregierung und ganz am Schluss die Drucksache. Dann gehe es in die Registratur. Sie habe ihre eigene Registratur, man habe ihr vor ca. zwölf Jahren einen eigenen Raum zur Verfügung gestellt, in dem praktisch ihre Akten gelagert würden. Zu diesem habe jeder Mitarbeiter des Referats Zugang. Der Raum sei zwar abgeschlossen, es gebe aber kein Ausgabebuch. Sie sei aber eigentlich die

Einzige, die sich dort etwas heraushole. Sie verfahre nach dem Einheitsaktenplan. Die Kleinen Anfragen seien die 0016, das sei das übliche Aktenzeichen. Für jeden einzelnen Vorgang gebe es eine Aktennummer. Das fange bei 1 im Jahr an und höre bei 1.000 oder so am Ende des Jahres auf und fange dann wieder in jedem Jahr neu an. Sie habe eine Excel-Datenbank und könne dort über die Drucksachennummer oder über die Kleine-Anfrage-Nummer die entsprechende Aktennummer finden. Die Zeugin bekundete, dass sie eine E-Mail, wenn sie zu einem bestimmten Vorgang dazugehöre, ausdrucke und mit dazu nehme. Gerade bei den Kleinen Anfragen gehe alles, was in die Ressortabstimmung gegangen sei, als E-Mail ein, meistens als CC.

Die Zeugin ***S. Mü.***, stellvertretende Referatsleiterin im Referat Kabinett/Landtag, sagte aus, sie erledige in dieser Funktion natürlich die Aufgaben von Herrn O. T., wenn dieser nicht da sei. Darüber hinaus gehöre zu ihren Aufgaben noch der Thüringen-Monitor. Sie selbst vergebe keine Aktenzeichen. Nur zum Thüringen-Monitor lege sie sich ihre Akten selbst an und führe das alles allein. In ihrem Referat würden Kabinettsakten anders behandelt als die parlamentarischen Anfragen. Die Zeugin erläuterte, es sei manchmal bei Kabinettsangelegenheiten vorgekommen, dass die irgendwann in die Registratur gegeben worden seien. Diese Akten bekomme sie dann auch bei Bedarf aus der Registratur. Sie habe noch ein Funktionspostfach [*Anm.*: *gemeinsames E-Mail-Postfach einer Arbeitsgruppe*], woraus nicht ausgedruckt werde. Die Akten zu den Kleinen Anfragen lege Frau D. B. an. Ansonsten sei es häufig so, dass sie bei Kleinen Anfragen, wenn die Angelegenheit zur Ressortabstimmung an sie geschickt werde, sie das dann erst einmal nur zur Kenntnis nehmen würden. Sie bekämen dann sowieso einen schriftlichen Vorgang zur Mitzeichnung, der bei ihnen vorbeikomme. Das müsse sie nicht ausdrucken, das komme dann auf andere Weise zum Vorgang. Es gebe keine Vorschrift, wie lange sie E-Mails aufbewahren müssten. Manchmal werde erst, wenn die Meldung komme, dass das Postfach voll sei, geschaut, welche Sachen gelöscht werden könnten oder ob noch irgendwo etwas zum Vorgang beizufügen sei. Sie bekämen eine ganze Menge Sachen, die einfach einmal so von irgendjemandem gestreut würden, die sie schlicht überhaupt nichts angingen, weil sie es nicht bearbeite, oder Medieninformationen zu Themen, die sie nicht bearbeite oder Lesenachrichten. Natürlich gewichte sie auch. Es gebe schon einmal Sachen, die sie einfach lösche, weil sie nicht wichtig seien oder sie nicht beträfen. 193

Auf Nachfrage bekundete die Zeugin, dass es sich bei den handschriftlichen Anmerkungen zu einer E-Mail, in der es um zwei Telefonate gegangen sei, die sie geführt habe, um ihre handele (Ordner 24, TSK- Kleine Anfragen, Plenarsitzung, gem. Ausschuss, S. 439). 194

195 Laut der Aussage des Leiters des Referats Kabinett/Landtag, ***O. T.***, erfolge die Verwaltung von Schriftgut zum Teil auch in seinem Referat. Mit Registraturaufgaben oder Verwaltungsaufgaben sei er persönlich nicht betraut. Soweit er sich erinnere, habe er von der Sache Lauinger zum Teil durch Presseveröffentlichungen Kenntnis erlangt und dienstlich das erste Mal, als entweder eine Kleine Anfrage zu dem Thema eingegangen sei oder ein Antrag der CDU-Fraktion in dieser Sache, die als Drucksachen bei ihnen im Referat eingehen würden, davon gehört. Das sei ungefähr Mitte August gewesen. Er könne es aus der Erinnerung auch nicht nachvollziehen, wann es diese ersten Presseveröffentlichungen zu dem Fall gegeben habe, die er eventuell wahrgenommen habe. Ansonsten habe er tatsächlich erst Mitte August von der Angelegenheit gehört. Vorher habe er keinen Anlass dafür gehabt, das irgendeiner dienstlichen Tätigkeit, also Landtagsangelegenheit, zuzuordnen. Im Juni/Juli, bevor die Landtagsdrucksachen eingegangen seien, sei für ihn eigentlich nicht erkennbar gewesen, dass das schon eine Landtags- oder sonstige Relevanz gehabt habe, die mit seinem Zuständigkeitsbereich in Berührung habe kommen können. In seinem Referat gebe es mehrere Papierakten zu der Thematik. Zum einen bezüglich der Kleinen Anfragen, die im Zusammenhang mit dem Thema gestellt worden seien, und zum anderen gebe es auch einen Vorgang zu den Plenarsitzungen und den entsprechenden Anträgen, die in diesen Plenarsitzungen behandelt worden seien. Sie hätten auch zu den Kleinen Anfragen, die inhaltlich von den Spiegelreferaten, also in diesem Fall vom Referat 26, betreut würden, eine Zusammenstellung. Diese enthalte z. B. bei Kleinen Anfragen die Zuweisung der Federführung der Kleinen Anfrage, die sie vornähmen, und die Äußerungen per Mail, die ihnen im Rahmen der Abstimmung der Antwort zugingen. Grundsätzlich gebe es ein System, das bei ihnen im Referat seine Mitarbeiterin, Frau D. B., handhabe, demzufolge Drucksachen und Anträge, die bei ihnen eingingen, in diesen Vorgang, in diese Akte eingeheftet würden. Dies beinhalte Anträge, Zuweisungen der Federführung bei Kleinen Anfragen oder bei Anträgen, zu denen die Landesregierung im Plenum des Landtags Stellung nehmen solle, und Ressortabstimmungen, wenn sie stattfänden und soweit sie einbezogen seien. Das werde zu den Akten genommen und man habe dann nach dem einzelnen Thema einen Papiervorgang.

196 Die Aktenführung erfolge grundsätzlich als Papierakte. Wenn Mails z. B. im Zusammenhang mit den Kleinen Anfragen oder Abstimmungen kämen, würden sie ausgedruckt und zur Papierakte genommen. Es gebe Laufwerke, auf denen zum Teil auch noch E-Mails gespeichert seien. Wenn er E-Mails ausdrucke und wisse, dass sie zur Papierakte gingen, lösche oder archiviere er sie irgendwann in einer arbeitsärmeren Zeit auch einmal. Er archiviere seine E-Mails in Outlook als Archivordner dann noch für eine gewisse Zeit einfach weiter, aber nicht geordnet nach Inhalten.

Die Bürosachbearbeiterin im Referat 26, Frau ***A. Ho.***, führte aus, dass zu ihrem Tätigkeitsfeld Wiedervorlage, Kopieren und kleine Anschreiben gehören würden. Die laufenden Vorgänge habe sie meistens im Referat in der Wiedervorlage und gebe sie entsprechend dem Bearbeiter, wenn ein Termin anstehe. Wenn die Akten abgearbeitet seien, gebe sie sie in die Registratur. In der Staatskanzlei gebe es eine Schriftgutverwaltung. Das Aktenzeichen werde entsprechend dem Thema vergeben. Wenn sie etwas in die Registratur gebe, was länger als fünf Jahre aufbewahrt werden solle, vergebe sie oder vorher der Sachbearbeiter oder der Referent ein Aktenplanzeichen. Sie hätten thematisch nur mit den Kleinen Anfragen zu tun gehabt und da gebe es in dem Sinne nur die Vorlagen vom Referat 22, wo die Kleinen Anfragen bearbeitet worden seien. Die bekämen sie und würden kein Aktenplanzeichen vergeben, weil das in die Akte komme, die jeder Mitarbeiter selbst habe. Für den konkreten Fall sei keine gesonderte Akte angelegt worden. Eine Akte sei es bei ihnen erst, wenn es ein Aktenplanzeichen bekomme und in die Registratur gehe. Im Referat sei eine Akte vorhanden gewesen. Bei ihnen im Referat seien nur die Kleinen Anfragen zu dem Thema gewesen. Sie kenne auch nur diese Sachen bei ihnen im Referat und da werde nichts aus anderen Bereichen im Haus zusammengeführt. Mit anderen Unterlagen den Vorgang betreffend hätten sie nichts zu tun gehabt. Kleine Anfragen, die abgeschlossen seien, bekämen kein Aktenzeichen. Wenn die Kleinen Anfragen abgeschlossen seien, kämen sie entweder mit in die Sachakte, falls der Referent oder Sachbearbeiter eine angelegt habe, ansonsten würden sie in einen Ordner „Kleine Anfragen Landtag“ fortlaufend nach der entsprechenden Nummer sortiert. Die Kleinen Anfragen gingen gar nicht in die Registratur. Die blieben immer für die ganze Wahlperiode bei ihnen im Referat, weil sie sie, entweder nach laufenden Nummern im Referat behalten oder entsprechend, wenn es ein aktuelles Thema gebe, in die Sachakte packen würden. 197

Damit in Zusammenhang stehende E-Mails würden dann unter der Anfrage mit abgeheftet werden. Da werde keine Aktenplannummer oder irgendetwas vergeben. Da nur gewisse Personen auf das VIS-System zugreifen könnten, würden E-Mails, wenn sie im Referat eingingen und sie keinen VIS-Zugang hätten, nicht registriert. Sie selbst vergebe keine VIS-Nummern. Das mache bei ihnen die Poststelle oder die Vorzimmer. Die Kleinen Anfragen würden im VIS-System nicht erfasst werden. Die würden vom Landtag zum Referat 22 geschickt, dann werde das in der Abteilung an die Spiegelreferate verteilt und da würden keine VIS-Nummern vergeben werden. E-Mails würden grundsätzlich ausgedruckt, wenn es einen Vorgang dazu gebe. Die Zeugin erläuterte, dass bei ihnen eigentlich nur E-Mails zu Vorgängen eingehen würden, bei denen sie irgendetwas angefragt oder angefordert hätten. Die E-Mails hätten in der Regel einen konkreten Bezug zu einem konkreten Thema. Diese bezögen sich nicht nur auf die Kleinen Anfragen, sondern auf den 198

gesamten Aufgabenbereich als Spiegelreferat „Bildung und Soziales“. Bei ihnen kämen keine Bürger-E-Mails an, die irgendwelche Fragen enthielten. Es werde eigentlich nie entschieden, welche Unterlagen wichtig seien und welche nicht. Wenn sie einen Vorgang dazu habe, werde die E-Mail ausgedruckt, damit sie das nachweisen könne, wie das alles entstanden sei. Bei den E-Mails habe jeder nur auf seine eigenen Zugriff. Wer den Server betreue, wisse sie nicht. Die E-Mails würden meistens auf den Rechner der Referatsleiterin, Frau U. W., gehen, außer sie selbst habe etwas angefordert, das komme dann auch zu ihr. Die Referatsleiterin verteile das dann entsprechend. Es entscheide jeder individuell, was an E-Mails gelöscht werde. Ihr sei nicht bekannt, dass es diesbezüglich eine Vorschrift bei ihnen gebe. Auf Nachfrage antwortete die Zeugin, man könne davon ausgehen, dass selbst, wenn irgendwann die Löschung erfolge, man das noch als Papier habe und es bis zum Legislaturende aufbewahrt werde.

199 Sie wisse nicht, ob es möglich sei, Akten aus der Staatskanzlei direkt in andere Ministerien weiterzugeben.

200 Die Zeugin ***O. S.***, Referentin im Referat „Bildung, Jugend und Sport; Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie“, führte aus, hauptsächlich mit dem Spiegelreferat vom Bildungsministerium befasst zu sein. Sie vertrete die Referatsleiterin, Frau U. W., in deren Abwesenheit. Die Bereiche seien schwerpunktmäßig auf die verschiedenen Mitarbeiter aufgeteilt. Sie spiegele hauptsächlich Bildung und teilweise noch Jugend und vom Sozialministerium teilweise den Familienbereich. Die Zeugin berichtete, sie verwalte das Schriftgut selbst. Wenn die Vorgänge abgeschlossen seien, erhalte sie diese zur Registrierung und Weitergabe an die Registratur. Sie verwalte einen bestimmten Sachverhalt so lange, bis er abgeschlossen sei. Zwischenzeitlich würden die Dinge nicht in die Registratur, sondern zu ihrer Bürosachbearbeiterin gebracht, die sie dort auf Wiedervorlage nehme und dann selbstständig wieder vorlege. Die Zeugin erklärte, sie könne Aktenplannummern vergeben. Aktenplannummern vergebe sie ausschließlich für Schreiben, die nach außen versandt würden, weil die unbedingt ein Aktenplanzeichen bräuchten. Das mache sie manchmal selbst, wenn sie denke, dass es bei ihr schneller gehe, weil die Bürosachbearbeiterin nicht da sei. Das sei ganz unterschiedlich. Wenn die noch kein Aktenplanzeichen hätten, dann vergebe sie das nach diesem Aktenplan. Sie selbst habe keinen Zugang zum VIS-System. Wenn sie einen Vorgang von der Hausleitung bekomme, der über die Poststelle eingegangen sei, dann sei der in VIS erfasst. Bekomme sie einen Vorgang, der keine VIS-Nummer habe, dann gebe sie den ins Vorzimmer und lasse den in VIS erfassen. Je nachdem, wer der Adressat sei, müsse das unter Umständen auch noch mal ins CdS-Büro oder MP-Büro und dort zur Kenntnis genommen werden. Manchmal komme es vor, dass Briefe direkt bei ihnen eingingen, ohne dass sie vorher in der Poststelle

gewesen und in VIS erfasst seien. Das könnten dann nur Schreiben sein, die an das Referat bzw. die Referatsleiterin gerichtet seien. Dann müsse sie so verfahren, dass die in dem MP-Bereich oder CdS-Bereich zur Kenntnis genommen würden, wenn es erforderlich sei, und dort auch in VIS erfasst würden, also dass die überhaupt erst einmal erfasst würden. Die Erfassung gehe ausschließlich über die Vorzimmer des MP-Bereichs und des Staatssekretäre-Bereichs. Das betreffe aber nur Schreiben, die von außen, also von außerhalb der Landesregierung und deren Ressorts, kämen. Die Zeugin bekundete, nicht sicher zu sein, ob Schriftstücke, die aus den Ressorts zu ihnen kämen, ins VIS eingetragen würden. Die hätten auf jeden Fall einen Posteingangsstempel. Ein Schriftstück, das sie schon vorher erbeten habe, lasse sie nicht in VIS erfassen. Das gehöre für sie schon zu einem Vorgang dazu, der in VIS erfasst sei. Das sei keine Vorlage, die noch nicht irgendwo erfasst sei, vielmehr könne sie die irgendwo dazu nehmen. Da sie nicht mit VIS arbeite und dort auch nichts einstellen könne, sei für sie der Vorgang in der Papierakte. Sie drucke die E-Mails, die erforderlich seien, aus. Aber sie drucke nicht alle E-Mails aus und nehme die dann zu einem Vorgang hinzu. Das komme auf die E-Mail an. Es gebe auch E-Mails, die sie selbst sammle, die sie z. B. weiterleite ans TMBJS, die sie nicht extra noch einmal als Vorgang anlege. Es könne auch sein, dass es noch gar keinen Vorgang gebe und eine eingehende E-Mail ein ganz neuer Vorgang sei. Dann lege sie die nicht unbedingt in Papierform als Vorgang an. Die Zeugin erläuterte, dass es unterschiedlich sei, wann sie entscheide, ob sie E-Mails lösche. Manchmal entscheide sie das gleich, wenn eine komme, und manchmal entscheide sie das aber auch erst später. Sie entscheide das natürlich danach, wer die E-Mail geschrieben und was diese für einen Inhalt habe. Medieninformationen könne man z. B. lesen und dann sofort löschen. Auf ihren Rechner bekomme sie E-Mails, die an die E-Mail-Adresse mit ihrem persönlichen Namen und die an das Referat 26 gerichtet seien. Das Bildungsministerium schicke das meist an die persönlichen Adressen.

Die Zeugin ***U. W.*** legte dar, das Spiegelreferat in der Staatskanzlei zu zwei Ministerien, dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zu leiten. Mit der Verwaltung von Schriftgut sei sie mehr oder weniger befasst. Sie habe eine Bürosachbearbeiterin im Referat, die das hauptsächlich übernehme und in der Regel auch die Aktenzeichen vergebe. Grundsätzlich gebe es Materien, mit denen sie unter Umständen noch nie befasst gewesen seien. Dann gelange ein bestimmter Vorgang zu ihnen, entweder auf dem Postweg oder werde über die Leitungsebene nach unten verfügt. Der Vorgang bekomme im günstigsten Fall oben eine VIS-Nummer. Wenn es z. B. irgendeine Broschüre sei, die im Haus eingehe, die einfach nur zur Lektüre vorgesehen sei, werde sie in VIS erfasst. Über den Dienstweg gelange das 201

Schriftstück zu ihnen ins Referat. Dann werde entschieden, ob es dazu schon einen Vorgang gebe, der durch das Schriftstück ergänzt werde, oder ob ein neuer Vorgang angelegt werden müsse. Das geschehe dann per Verfügung. Der Vorgang bleibe in der Regel so lange bei ihnen im Referat, bis er abgeschlossen sei, und werde dann entweder im Referat auf die Wiedervorlage kommen, wenn sie der Meinung seien, dass der Vorgang noch weiter aktuell sei oder für andere Vorgänge und/oder Aufgabenstellungen von Nutzen sein könne. Wenn er längere Zeit abgeschlossen sei, werde er in die Registratur verfügt. In der Regel entscheide sie oder ihre Stellvertreterin, ob ein Vorgang angelegt werde oder nicht. Die Zeugin erläuterte, dass die Führungskräfte im Referat auch darüber entscheiden würden, wann ein bestimmter Vorgang in die Registratur komme. Ihre Mitarbeiterin komme dann auf sie zu und teilte ihr mit, wenn etwas schon länger liege und sie um ihre Entscheidung bitte. Ein einmal zusammengeführter Vorgang werde nicht wieder auseinandergenommen.
E- Mails zu einem Vorgang würden in ihrem Referat grundsätzlich ausgedruckt und zum Vorgang genommen. In der überwiegenden Zahl der Fälle würden die E- Mails nicht sofort gelöscht. Sie hätten intern noch so ein kleines E-Mail-Archiv, wo sie die E-Mails nach Absendern oder anderen Kriterien eventuell noch einmal ablegen würden. Es könne durchaus einmal passieren, dass z. B. der Drucker gerade nicht funktioniere. Es sei nicht so, dass die E-Mails unmittelbar nach dem Ausdrucken gelöscht würden. Das E-Mail Archiv habe sie einfach nur für sich persönlich, damit Sachen den Rechner nicht blockieren würden. Das werde nicht nach Sachverhalt geordnet, sondern von wem sie eine E-Mail bekommen habe. Die Mitarbeiter entschieden dann in eigener Verantwortung, wann sie eine E-Mail löschen würden.

202 Nach eigener Aussage ist der Zeuge ***W. K.*** seit September 2015 Referatsleiter „Innerer Dienst“ der Thüringer Staatskanzlei. Zu diesem Referat gehöre auch der Bereich der Registratur bzw. der Poststelle. Sie hätten allerdings eine dezentrale Aktenverwaltung in der Thüringer Staatskanzlei. Das heiße, dass die Referate ihre Akten überwiegend selbst verwalten würden. Die eigentliche Aktenregistratur sei nicht bei ihm im Referat angesiedelt, sondern in den jeweiligen Einzelreferaten. Die Aktenregistratur in der Thüringer Staatskanzlei sei daher eigentlich eine gewisse Vorstufe zum Staatsarchiv. Die Akten würden da zwischengelagert, bevor sie früher oder später an das Staatsarchiv abgegeben würden, insbesondere abgeschlossene Vorgänge.

203 Der Zeuge ***H. S.*** legte dar, das Referat 13 bestehe aus drei wichtigen Sachgebieten: Innerer Dienst, Organisation und Informationsverarbeitung. Wenn er Liegenschaften noch dazurechne, seien es eigentlich vier Sachgebiete. Sein Haupttätigkeitsfeld beziehe sich auf den Inneren Dienst. Dazu gehöre im Wesentlichen der Fuhrpark, die Bibliothek, die Kopiertechnik, die Poststelle und die Registratur. In der Hausverwaltung, im Inneren Dienst

werde immer jemand gesucht, der daran schuld sei, wenn etwas nicht funktioniere. Er sei derjenige, bei dem entsprechende Beschwerden abgegeben werden könnten. Die Registratur erfolge nach einem einheitlichen System. Mit der Post in der Poststelle werde unterschiedlich verfahren. Die Post für den Chefbereich, also sprich Ministerpräsident, Chef der Staatskanzlei, Staatssekretär, Staatssekretärin, werde nicht geöffnet. Die werde direkt in das Büro des Betreffenden weitergereicht. Alle übrige Post, die an die allgemeine Anschrift „Thüringer Staatskanzlei“ gerichtet sei, werde geöffnet, mit einem Eingangsstempel versehen und im VIS erfasst. In der Poststelle gingen die E-Mails an die allgemeine E-Mail-Adresse „Thüringer Staatskanzlei, Poststelle“ ein. Wenn so eine E-Mail eingehe, werde die auch taggenau erfasst. Wenn aus dem Anhang zu ersehen sei, wo das Thema bearbeitet werde, dann werde die E-Mail weitergereicht und in den entsprechenden Fachabteilungen bearbeitet. Ansonsten würden die eingehenden E-Mails abgespeichert und analog zur Papierakte im Sinne des Weglegeverfahrens - wenn sie am 1. Januar 2015 eingehe und nach einer Frist von zwölf Monaten am 1. Januar 2016 ablaufe - in der Regel am 31.12. des Folgejahrs gelöscht. Das betreffe diese allgemeinen E-Mails, die nicht personengebunden eingegangen seien.

Auf die Nachfrage des Vorsitzenden, wann Sachakten angelegt würden, erwiderte der Zeuge ***H. S.***, es müsse ein Thema vorhanden sein, das bearbeitet werde. Da gebe es dann in der Fachabteilung ein Referat, das für dieses Thema zuständig sei, und dort werde alles gesammelt, was zu dieser Thematik, zur Bearbeitung dieses Vorgangs an Papier, an Dokumenten anfalle. Diese Dokumente würden dann in diesem Fachreferat in der entsprechenden Abteilung als Akte zusammengefasst. Wenn der Vorgang im Wesentlichen abgeschlossen sei, komme diese Akte in die Registratur und werde dort registriert und aufbewahrt, bis entsprechend der Aufbewahrungsrichtlinie eine bestimmte Frist abgelaufen sei. In der Regel seien es fünf Jahre, es gebe aber auch Akten, die länger aufbewahrt würden. Dokumente, wie z. B. irgendwelche Werbebriefe oder Firmenangebote, würden in der Regel dann weggelegt werden und nach einem Jahr ginge es dann in den Schredder. 204

Die Zeugin ***S. Sch.*** ist nach ihren Angaben im Referat 13 mit der Registratur, der Verwaltung von Akten, beschäftigt. Wenn die Vorgänge von den Sachbearbeitern in den Ruhezustand kämen, sie also nicht mehr aktuell oder nicht mehr aktiv seien, bekämen sie von den Sachbearbeitern die Akte mit einem Formblatt voran, mit Aktenzeichen, Betreff usw. Das werde bei ihnen in der Registratur aufgenommen und für die gesetzliche Aufbewahrungsfrist verwahrt. Sie hätten in den Akten vorn ein Formblatt mit dem Bearbeiter, dem Aktenplanzeichen und dem Betreff und dementsprechend würden die Dokumente in ihrem VIS-Programm erfasst und werde ein Aktenzeichen vergeben. Dann würden die Dokumente, die in VIS erfasst worden seien, mit den VIS-Nummern auch der Akte technisch zugeführt. 205

Dann habe der Sachbearbeiter die Möglichkeit, die Aufbewahrungsfristen entsprechend der gesetzlichen Gegebenheiten festzulegen.

206 Nach Aussage des Zeugen ***W. K.*** gingen die Akten natürlich, zumindest soweit das in Papierform geschehe, bei ihnen in der Poststelle ein. Die würden aber an die jeweiligen Fachabteilungen weitergegeben, zum einen in den Bereich der Hausleitung, soweit sie dort nicht direkt eingegangen seien, zum anderen in die zuständige Abteilung 2, die zuständig sei für den Bereich „Kabinett und Landtag“, aber auch für den Bereich „Schulrecht“.

207 Sie hätten seit Oktober 2015 den Generalaktenplan des Freistaats Thüringen übernommen. Vorher hätten sie einen anderen, staatskanzleispezifischen Aktenplan gehabt, der aber relativ verschachtelt gewesen sei. Schon bevor er das Referat übernommen habe, sei die Grundsatzentscheidung gefallen, diesen Generalaktenplan, der federführend wohl vom Innenministerium entwickelt worden sei, zu übernehmen. Sie hätten noch ein paar spezifische Anpassungen gebraucht, weil insbesondere das Medienreferat noch ein paar zusätzliche Aktenplanschlüssel gebraucht habe, die in diesem Generalaktenplan nicht enthalten seien. Aber im Prinzip würden sie den Generalaktenplan des Freistaats Thüringen nutzen und seit Oktober 2015 die Akten nach diesem System erfassen. Streng genommen sei es so, dass nach wie vor der Grundsatz der führenden Papierakte gelte. Das habe zur Folge, dass sämtliche E-Mails, sämtliche elektronisch – in welcher Form auch immer – eingehenden Dokumente, soweit sie verfahrensrelevant seien, ausgedruckt und zur Papierakte genommen werden müssten bzw. sollten bzw. dürften. Ob das wirklich in allen Einzelfällen zu 100 Prozent erfolge, könne er nicht mit Sicherheit beantworten. Er wisse, dass jetzt im Zuge des Untersuchungsausschusses die entsprechenden Mails durchgesehen und die Akten bzw. die Unterlagen ausgedruckt worden seien. Zumindest bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine Akte zu ihm ins Archiv abgegeben werden solle, müssten eigentlich auch sämtliche Mails, die verfahrensrelevant seien und nicht nur reine Banalitäten enthalten würden, auch ausgedruckt und zur Papierakte genommen werden. Das sei der Grundsatz.

208 Der Zeuge legte dar, wenn zwei Referate mit demselben Fall beschäftigt seien, würden die unterschiedliche Akten führen. Der gleiche Generalaktenschlüssel könne in unterschiedlichen Referaten anfallen. Das sei ein Spezifikum dieses Generalaktenschlüssels. Der sei nicht an bestimmte Referate gekoppelt, also könne man den gleichen Generalaktenschlüssel in zehn verschiedenen Referaten im Einsatz haben. Der bekomme dann eine andere Unterkennungsnummer für das jeweilige Referat, aber er habe nicht automatisch, wenn er einen bestimmten Aktenplanschlüssel benutze, die Zuordnung zu einem bestimmten Referat. Laut dem Zeugen gebe es eine Vorgabe, die sogar von der Vorgängerregierung unverändert übernommen worden sei. Das seien die sogenannten

Regeln für die Schriftgutverwaltung – Stand 15. Februar 2010, denen zufolge die Akten erfasst würden. Es gebe die Grundsatzentscheidung: Wenn man der Meinung sei, dass etwas eine Aktenrelevanz habe, dann sei der jeweilige Sachbearbeiter verpflichtet, eine Akte anzulegen. Diese Grundsatzentscheidung treffe der Sachbearbeiter. Das ginge meistens beim Abteilungsleiter los und der gebe die Akte über den Referatsleiter an die Sachbearbeiter weiter. Allein durch die Weitergabe erfolge im Prinzip die Grundsatzentscheidung, dass eine entsprechende Akte oder – wenn eine Akte schon vorhanden sei – ein entsprechender Vorgang angelegt werde. Der Zeuge erklärte, er könne schlecht für andere Referate sprechen. Dazu, wie die Akten in der Abteilung 2 in diesem konkreten Fall angelegt worden seien, müssten U. G. bzw. die beiden zuständigen Referatsleiter, O. T. und U. W., gefragt werden. Der Zeuge erläuterte, dass derzeit sämtliche Vorgänge, die in Papierform eingingen, im VIS erfasst würden. Die bekämen auch ein Aktenzeichen entsprechend dem Generalaktenplan und würden dann dem jeweils zuständigen Bereich – meistens sei das das Vorzimmer des jeweiligen Abteilungsleiters, manchmal auch das Vorzimmer im Bereich MP oder CdS – zur Bearbeitung vorgelegt. Er meine, das sei auch schon zu dem Zeitpunkt der Causa Lauinger so gewesen. Hundertprozentig die Hand dafür ins Feuer lege er nicht, weil es schon ein paar Tage her sei. Aber er sei sich relativ sicher, dass alles, was zu der damaligen Zeit in schriftlicher Form eingegangen sei, eigentlich im VIS-System erfasst sein müsste. Die Suche bei ihnen nach möglichen Unterlagen habe sich auch auf diese VIS-Eingänge bezogen.

Die Zeugin ***C. Rö.*** gab an, im Referat 13 mit der Registratur beschäftigt zu sein. Die Akten kämen von den jeweiligen Abteilungen zu ihnen, wenn sie abgeschlossen seien, und sie würden sie dann registrieren. Die Akten würden sie dann auch ablegen. Zugang zur Registratur hätten S. Sch., H. S., W. K. und sie. Bis zum jetzigen Zeitpunkt seien ihr keine Unterlagen oder Akten zugänglich geworden, die mit dem Fall Lauinger bzw. mit dem Untersuchungsauftrag des Ausschusses im Zusammenhang stünden. Dahin gehend äußerte sich auch die Zeugin **S. Sch.** Auch der Zeuge ***H. S.*** legte dar, dass zum vorliegenden Beweisthema [*Anm.: Untersuchungsgegenstand*] bei der allgemeinen E-Mail-Adresse, also „Poststelle Thüringer Staatskanzlei“, keine E-Mail eingegangen sei. Sie hätten auch immer alles gesichtet. Wenn also eine E-Mail eingegangen sei, sei die personengebunden, sprich Vorname, Name; die würde nie in der Poststelle landen. Die lande direkt bei demjenigen, an den sie gerichtet sei. Ansonsten werde die Chefpost nicht geöffnet und im allgemeinen Briefverkehr sei zu dem Thema nichts enthalten gewesen. Er selbst habe von der Angelegenheit aus der Tageszeitung erfahren. 209

b) Einzelfragen

(1) Vorbereitung der gemeinsamen Sitzung des AfBJS und AfMJV am 23. August 2016

210 Der Zeuge ***O. T.*** erläuterte, in die Vorbereitung der gemeinsamen Ausschusssitzung eingebunden gewesen zu sein. Im Vorfeld dieser Ausschusssitzung habe es eine Besprechung gegeben, an der er, ihre Hausleitung sowie Vertreter des Bildungsministeriums und des Justizministeriums teilgenommen hätten. Die Einladung zu dieser Besprechung sei per Outlook vom Büro des Chefs der Staatskanzlei gekommen. Er könne sich persönlich nicht an einen Ergebnis- oder Nachbereitungsvermerk des Referats 26 erinnern, der ihm nach dieser Sitzung zur Kenntnis gelangt sei.

211 Ansonsten seien sie in der Weise eingebunden gewesen, dass sie für die dann gemeinsame Ausschusssitzung, deren Thema in etwa „Beantwortung der Fragen im Zusammenhang mit der Angelegenheit Lauinger“ gelautet habe, z. B. den Entwurf eines Schreibens gemacht hätten, das mit der Themenanmeldung nach § 74 der Geschäftsordnung des Landtags an den Landtag gegangen sei. Es habe dann eine Stellungnahme der Landesregierung gegeben, die im Rahmen dieser Ausschusssitzung verteilt worden sei. Da sei er persönlich bei der Beantwortung einer Frage beteiligt gewesen, indem er einen Textbaustein dazu an die Hausleitung geliefert habe, der dann in die Stellungnahme eingeflossen sei. Er persönlich habe sich keine Kopien zurückbehalten. Das, was als E-Mail ausgedruckt worden sei, sei in der Regel als E-Mail noch vorhanden und bei ihnen in den Laufwerken recherchierbar, aber es stünden bei ihm persönlich keine Kopierordner von dem, was zum Landtag geschickt worden sei. Er selbst habe zunächst sehr viele Mails gesammelt, weil die Fristen, die gerade im Vorfeld dieser gemeinsamen Ausschusssitzung von Justiz- und Bildungsausschuss gelaufen seien, sehr kurz gewesen seien. Mails seien daher zunächst einmal einfach abgespeichert worden. Das, was an Drucksachen gekommen sei, sei sozusagen gleich in diese Papiervorgänge eingeflossen, die dann angelegt worden seien. Es sei zu Anfang sicherlich ein Mix aus abgelegten E-Mails und dem, was zu dem Zeitpunkt schon ausgedruckt gewesen sei, gewesen. Nach der Erinnerung des Zeugen seien bei der Vorbesprechung zu der gemeinsamen Ausschusssitzung keine Vertreter der Spiegelreferate dabei gewesen. Er meinte, dass er durchaus gefragt habe, von wem das Gutachten erstellt worden sei. Wann das genau gewesen sei, wisse er nicht. Das sei ihm dann auch mitgeteilt worden. Ansonsten sei er in den Tagen – er selbst habe die Stelle als Referatsleiter dort erst im Mai angetreten und noch ein bisschen mit den Anfangsschwierigkeiten zu kämpfen gehabt – eher bestrebt gewesen, das operative Geschäft irgendwie zu bewältigen. Er habe nicht näher nachgefragt oder Nachforschungen angestellt, was dieses Gutachten angehe.

Nach seiner Erinnerung seien die vier Kleinen Anfragen zu dem Themenkomplex weder Gegenstand der Vorkonferenz noch der Kabinettssitzung gewesen.

Die Zeugin ***U. W.*** konnte sich nicht erinnern, ob die Sonderausschusssitzung auf der Tagesordnung der Vorkonferenzen Erwähnung gefunden habe. Das liege daran, dass sie sich seit Anfang des letzten Jahres viele Wochen aus gesundheitlichen Gründen im Wiedereingliederungsstatus befunden habe und nur stundenweise im Büro gewesen sei. 212

Die Zeugin ***O. S.*** berichtete, für die Begleitung des Ausschusses zuständig gewesen zu sein, jedoch nicht für dessen Vorbereitung. In Vorbereitung auf die gemeinsame Sitzung des Bildungs- und des Justizausschusses habe es die Akte der Tagesordnung gegeben. Die gehe auch an ihre Bürosachbearbeiterin. Die verschiedenen Vorlagen stünden auf der Tagesordnung und sie würden diese Vorlagen zu dieser Akte dazu sammeln. Wenn der Ausschuss soweit sei, dann sammele auch noch einmal die Bürosachbearbeiterin die gänzlichen Vorlagen und schaue, ob die vollständig seien. Sie würden die dann mit in den Ausschuss nehmen, damit sie entsprechend vorbereitet wären. Für diese Unterlagen gebe es extra Ausschussordner. Da würden auch im Nachhinein – also auch von den Jahren zuvor – die Vorgänge gesammelt, die sie keinen anderen Vorgängen bei ihr zuordne. Die Kleinen Anfragen befänden sich in völlig anderen Ordnern als die Unterlagen, die sie für Ausschussvorbereitungen habe. Die seien bei den Vorgängen dabei, wenn es irgendwo dazu passe oder sie das für erforderlich halte. Sie habe auch extra Ordner, in denen sie die Kleinen Anfragen sammle, die nirgendwo dazu passen würden. Zu diesen Akten habe jeder Zugang, der sich den Generalschlüssel holen könne. Theoretisch könne daher jeder aus dem Referat auf ihre Akten zugreifen. Wenn sie die Ausschusssitzung besucht hätten, würden sie danach einen Vermerk darüber anfertigen, was in der Ausschusssitzung als wichtige Punkte zu den einzeln aufgeführten Tagesordnungspunkten gelaufen sei. Das sei der übliche Weg. 213

(2) **Einschätzung der TSK**

Der Zeuge ***O. W.*** bekundete, am 24.06. mit dem Auftrag des CdS, den Justiziar der TSK um eine Einschätzung zu bitten, das erste Mal Kenntnis von dem Fall erlangt zu haben. 214

Die Zeugin ***Dr. Klaubert*** bekundete, die Frage sei gewesen, wie mit einem abgeschlossenen Vorgang – der nicht im Ministerium, sondern in der Schule gelaufen sei – umzugehen sei. Könne die Person, die einen abgeschlossenen Vorgang in der Hand habe, darauf vertrauen, dass dieser Vorgang auch wirklich abgeschlossen sei und nicht im Widerspruch dazu kein Zeugnis ausgefertigt werde? Sie habe die Staatskanzlei mit einbezogen, als sie von einem 215

Vertrauensschutz für Familie Lauinger ausgegangen sei. Die Rechtssicherheit dieser Entscheidung habe sie durch die Staatskanzlei überprüfen lassen. Sie habe damals mit Herrn Minister Hoff am Rande des Plenums, Donnerstag oder Freitag, darüber gesprochen, ihm ihre Entscheidung erläutert und ihn gebeten, ihnen eine Bewertung des Ganzen zuzuleiten. An diesem Donnerstag oder Freitag habe sie nicht gemeinsam mit Herrn Minister Hoff E-Mails zu dieser Thematik verfasst. Als sie am Montag noch keine Antwort erhalten habe, habe sie dann noch einmal eine Mail an das Büro von Herrn Minister Hoff geschickt. Daraufhin habe sie die Einschätzung der Staatskanzlei per Mail erhalten. Es seien aus diesem Anlass keine Dokumente an die Staatskanzlei übergeben worden.

216 Auf den Vorhalt einer E-Mail von R. D. an den Zeugen vom 27. Juni 2016 um 12.41 Uhr mit einer Überleitung von Vermerken, erklärte der Zeuge ***O. W.***, er habe diese E-Mail von Herrn R. D. an Herrn R. S., den Justiziar, um 13.12 Uhr weitergeleitet. Am Nachmittag habe er diese E-Mail an Herrn F. S. weitergeleitet. Dem sei ein Telefonat mit Herrn F. S. vorangegangen, in dem dieser ihn gebeten habe, ihm die Unterlagen zuzuleiten, die Herr R. D. an ihn geschickt habe, weil Herr F. S. die nicht gekannt habe. Das habe er getan und sie hätten vereinbart, dass er die Mail, die er dann von Herrn R. S. mit seiner Kurzeinschätzung bekomme, an Herrn F. S. weiterleite. Die Antwort-E-Mail von Herrn F. S. habe er danach weder weiter bearbeitet noch beachtet. Auf Nachfrage stellte der Zeuge klar, die E-Mail weder an den Justiziar, noch an sonst irgendjemanden im Haus weitergegeben zu haben. Er habe die enthaltene Bilddatei erst später geöffnet und gesehen, dass das eine Fotodatei gewesen sei. Das sei die Bestätigung der Schule für Familie Lauinger gewesen. Der Zeuge gab an, nicht mehr ganz sicher zu sein, aber zum damaligen Zeitpunkt habe er nicht den Eindruck gehabt, dass dieses Dokument noch relevant sei, weil er auch vorher schon die Einschätzung von Herrn R. S. gelesen habe und er sich in dem, was Herr R. S. geschrieben und was er an Herrn F. S. weitergeleitet habe, bestätigt gesehen habe.

217 Mit dem „Gutachten“ der Staatskanzlei, das in der Sache erstellt worden sei, sei die Zeugin ***U. W.*** ihrer Aussage nach niemals in Berührung gekommen. Aber sie habe von der möglichen Existenz eines „Gutachtens“ insofern gehört, als sie am 10. August ein Kollege aus einem anderen Ressort angerufen und gefragt habe, ob sie schon einmal etwas von dem FOCUS-Artikel und von einem „Rechtsgutachten“ gehört habe und ob das von ihr oder aus ihrem Referat stamme. Das habe sie verneint, aber sofort Frau O. S., die sich im Urlaub befunden habe, per WhatsApp kontaktiert und sie gefragt, ob sie während ihres USA-Aufenthalts ein solches „Gutachten“ gefertigt habe, was diese sofort mit Nein beantwortet habe. Insofern sei für sie klar gewesen, dass aus ihrem Referat ein solches

„Gutachten“ nicht gekommen sei. Sie habe ein paar Tage später ihren Abteilungsleiter gefragt, ob sie etwas verpasst habe und ob aus ihrer Abteilung ein solches „Rechtsgutachten“ stamme, was er verneint habe.

Die Zeugin ***O. S.*** sagte aus, in der Causa Lauinger keine gutachterliche Stellungnahme, die innerhalb der Staatskanzlei gefertigt wurde, zu kennen. Sie sei im Juni auch nicht mit der Diskussion befasst gewesen, dass ein „Gutachten“ erstellt werden sollte, das der Auffassung, die das Bildungsministerium vertreten habe, widersprochen habe. Zur Beantwortung der Kleinen Anfragen oder zur Vorbereitung der Ausschusssitzung hätten ihr keine Originalunterlagen des TMBJS vorgelegen. Bezüglich der Kleinen Anfragen habe sie mit dem Kabinett- und Landtagsreferat im TMBJS und den dortigen Mitarbeitern kommuniziert. Ansonsten habe es keine Korrespondenz gegeben. Ihre Kommunikation gehe grundsätzlich über dieses Referat. Es sei auch nicht erwünscht, dass sie direkt mit den Mitarbeitern im TMBJS Kontakt aufnehmen würden. Aus dem Referat Landtag habe sie mit Herrn U., Herrn St. und sicherlich mit Frau Kr. kommuniziert. Ressortabstimmungen zu Redeentwürfen, die im Landtag gehalten würden, liefen jedoch über ihre Schreibtische. Die Redeentwürfe in der Causa Lauinger seien jedoch nicht über ihren Tisch gegangen. 218

c) Zusammenstellung der Unterlagen für den Untersuchungsausschuss durch die Beauftragten der Landesregierung

Nach Angaben des Zeugen ***O. W.*** habe es eine Abfrage von ihrem Beauftragten, Herrn U. G., gegeben. Herr U. G. sei im Haus damit beauftragt worden, das [*die Zusammenstellung der Unterlagen für den UA*] zu machen. Die Abfrage sei schriftlich an die Leitungsbüros und die Abteilungsleiter/Abteilungsbüros formuliert worden. Für seinen Verantwortungsbereich könne er sagen, dass er, nachdem er die Mitarbeiter gebeten habe, entsprechend zu suchen, auf seinem E-Mail-Account gesucht und festgestellt habe, dass bei ihnen ausschließlich E-Mails zu dem Fall vorliegen. Er habe dann in seinem Account nach Schlagworten gesucht und auch den Mitarbeitern empfohlen, das bei sich zu tun. Die E-Mails, die im Zusammenhang mit dem Suchauftrag gestanden hätten, habe er ausgedruckt bzw. ausdrucken lassen und entsprechend zusammengestellt, chronologisch geordnet dem Beauftragten in Papierform übergeben. Der E-Mail-Verkehr habe erst am 27.06. begonnen und ab dem Zeitpunkt seien die E-Mails herausgesucht worden, die in dem Zeitraum angefallen seien, plus die E-Mails, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung der gemeinsamen Ausschusssitzung und dem Sonderplenum gestanden hätten. Der Zeuge verdeutlichte, dass das, was er auf seinem Account vorgefunden und abgegeben habe, das sei, was bei ihm dazu vorgelegen habe. Das habe er auch Herrn U. G. bestätigt. Darüber 219

hinaus gebe es nichts mehr. Die ausgedruckten E-Mails befänden sich weiterhin auch noch in digitaler Form auf seinem Rechner.

220 Der Zeuge ***O. T.*** merkte an, dass die Dokumente zu den diversen Kleinen Anfragen, ein weiterer Vorgang mit Landtagsangelegenheiten (der Anträge sowohl der CDU als auch der AfD umfasst habe und Abstimmungen hierzu) sowie Unterlagen, die in Vorbereitung der gemeinsamen Ausschusssitzung des Bildungs- und des Justizausschusses entstanden seien, in Form von Mail-Ausdrucken erstellt worden seien. Das sei unter Umständen nicht erschöpfend, aber das seien die Themengruppen, die ihm jetzt spontan einfielen. Sein amtierender Abteilungsleiter habe nach der Einsetzung des Untersuchungsausschusses alle Referate, die potenziell mit der Angelegenheit hätten zu tun haben können, aufgefordert, die Unterlagen, die es dazu gebe, herauszusuchen und ihm zu übermitteln. Er habe diesbezüglich seine Unterlagen durchgesehen und auch im Referat gefragt, was an Unterlagen vorhanden sei. Er habe E-Mails teilweise selbst ausgedruckt und auch ausdrucken lassen. Die seien dann durch den Beauftragten für den Untersuchungsausschuss zusammengefasst und zunächst, glaube er, im Dezember an den Ausschuss übersandt worden. Für die Kleinen Anfragen habe es in diesem Jahr noch einmal die Bitte gegeben, die Vorgänge einschließlich der Ressortabstimmungen herauszusuchen, was gemacht worden sei. Er habe persönlich noch einmal in seinen E-Mails nach Schlagworten gesucht und auch nach dem relevanten Zeitraum unter gelöschten Objekten, gesendeten Objekten, weil es manchmal E-Mails gegeben habe, bei denen man nur in CC gesetzt gewesen sei. Er persönlich habe sich keine Kopien von dem, was zum Landtag geschickt worden sei, zurückbehalten. Das, was als E-Mail ausgedruckt worden sei, sei in der Regel als E-Mail noch vorhanden und bei ihnen in den Laufwerken recherchierbar.

221 Die Zeugin ***S. Mü.*** berichtete, zu dem Zeitpunkt, als der Fall in die Presse gekommen sei, gerade im Urlaub gewesen zu sein und daher aus dem Internet davon erfahren zu haben. Nach ihrer Rückkehr aus dem Urlaub sei sie darüber informiert worden, dass es entsprechende parlamentarische Vorgänge gebe. Bei ihrer Arbeit sei sie damit nur am Rande befasst gewesen. Sie sei ein bisschen auf dem Laufenden gehalten worden, sei zunächst einmal aber nicht damit befasst gewesen. Bei der Zusammenstellung der Aktenlage für den Untersuchungsausschuss sei sie gebeten worden, noch einmal in ihre E-Mails zu schauen, ob sie da noch irgendetwas finde. Sie habe noch ein paar E-Mails gehabt. Teilweise seien das Sachen gewesen, die bei anderen Vorgängen schon dabei gewesen seien. Sie erinnere sich, dass ihr konkret die Nummern einiger Kleiner Anfragen genannt worden seien, wo sie schauen sollte, ob es da noch etwas gebe. Sie sei bei E-Mails überwiegend ins CC gesetzt worden. Teilweise habe sie E-Mails vielleicht bekommen, weil der Referatsleiter nicht da gewesen sei und sie ihn vertreten habe. Sie erinnere sich, dass es

in einer Sache darum gegangen sei, dass eine Kleine Anfrage schon beantwortet gewesen sei und der Landtag sich an sie mit der Fragestellung gewandt habe, ob der Name des Sohnes von Herrn Minister Lauinger nicht besser geschwärzt werden sollte. Sie wisse, dass Herr O. T. seinerzeit nicht da gewesen sei. Den E-Mail-Verkehr dazu habe sie ausgedruckt und zur Akte gegeben. Kleine Anfragen und diese parlamentarischen Fragen seien bei ihnen im Referat eine Art Durchgangsgeschäft. Sie hätten jeden Tag mehrere davon. Da vertrete sie auch öfter einmal. Die Unterlagen, die der Ausschuss bekommen habe, seien von dem Beauftragten zu diesem Zweck zusammengestellt worden. Sie habe das, was sie noch gefunden habe, abgegeben, teilweise allerdings in dem Wissen, dass es in anderen Vorgängen schon enthalten sein müsste.

Die Zeugin ***D. B.*** schilderte, mit der Zusammenstellung der Akten, die dem Untersuchungsausschuss als Materialien übergeben wurden, befasst gewesen zu sein. Man habe ihr gesagt, welche Akten das betreffe, also die ganzen parlamentarischen Anfragen und parlamentarischen Vorgänge. Die habe sie herausgesucht, ihrem Referatsleiter übergeben und noch selbst gesucht, welche Kleinen Anfragen im Nachgang das noch betreffen könnte. Die habe sie auch noch herausgesucht. Die seien dann alle dem Untersuchungsausschuss übergeben worden. Von den Unterlagen habe sie keine Kopien angefertigt. Zu dem Fall gebe es bei ihr nur die Kleinen Anfragen, das Material zu dem Sonderplenum und den Untersuchungsausschussantrag. Sie wisse nicht mehr, wie sie von dem Fall Lauinger erfahren habe, vielleicht aus der Presse. Auf der Arbeit habe sie sicherlich davon erfahren, als die ersten Anträge und die ersten Kleinen Anfragen dazu gekommen seien, als auch der Untersuchungsausschuss beantragt worden sei oder auch die Sondersitzungen beantragt worden seien. 222

Die Zeugin ***U. W.*** erläuterte, es habe zwei sogenannte Aufforderungen gegeben, Unterlagen für den Untersuchungsausschuss zusammenzustellen. Soweit sie sich richtig erinnere, habe es vom Ausschuss noch eine Nachforderung zu bestimmten Unterlagen gegeben. Die habe ihr Referat mit Blick auf vier Kleine Anfragen betroffen, die im Herbst [*Anm.: 2016*] gelaufen seien. Ihr Referat sei ausschließlich mit den Kleinen Anfragen zu diesem Sachverhalt befasst gewesen. Auf der Seite 341 der Unterlagen finde man eine E-Mail ihrer Mitarbeiterin Frau O. S. an den Kollegen O. T., in der diese zunächst gebeten habe, dass die Kollegen, die bislang mit dem Fall befasst waren, bitte noch einmal nachschauen mögen, weil sie bislang als Spiegelreferat nicht befasst gewesen seien. Sie glaube, dass die E-Mail vom 28. September sei. Das sei das erste Mal gewesen, dass sie in der Funktion des Spiegel- und Fachreferats für Bildung in die Vorgänge involviert gewesen seien. Das seien Kleine Anfragen gewesen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit gestanden hätten, sondern sich um Schülerstipendien und generell um 223

das im Schulgesetz vorgesehene Institut der BLF gedreht hätten. Jede Kleine Anfrage werde als eigener Vorgang geführt. Wenn die parlamentarische Anfrage die Staatskanzlei erreiche, würden sie von ihrem Landtagsreferat informiert, dass sie existiere. Damit werde der Vorgang angelegt und es gehe dann weiter mit dem Antwortentwurf, der aus dem Ressort komme. Den würden sie sich anschauen, bewerten und je nach Wichtigkeit und persönlichem Dafürhalten auf dem Dienstweg noch einmal abzeichnen lassen. Dann ginge er nach draußen ins Ressort. Zu jeder Kleinen Anfrage sei ein solcher Vorgang vorhanden gewesen oder noch vorhanden. Sie hätten von diesen vier Kleinen Anfragen die Originalvorgänge zusammengebunden und den Kollegen körperlich als große Akte überstellt, die dem Ausschuss jetzt vorliege. Die Unterlagen seien in einer ganz normalen Laufmappe ins Postfach des Kollegen gelegt worden. Die Zeugin bekundete, sich nur eine Kopie von den Originalen gezogen zu haben. Ein weiterer Kopiesatz bei anderen Mitarbeitern im Referat existiere nicht.

224 Die Kleinen Anfragen seien nicht in die Registratur gegangen. Die hätten sich bei ihnen im Referat befunden, da oftmals eine Nachfrage zu einer Kleinen Anfrage komme und dann hätten sie das gleich griffbereit. Entweder würden sie einem konkreten Thema zugeordnet oder als bildungspolitisch in einem Ordner chronologisch abgeheftet.

225 Die Zeugin verneinte, in die Vorbereitung der Ausschusssitzung als Spiegelreferat eingebunden gewesen zu sein. Sie hätten weder für Sprechzettel noch für andere Dokumente zugearbeitet. Soweit sie sich erinnere, seien zwei Kolleginnen abwechselnd als Zuhörer mit anwesend gewesen, weil sie grundsätzlich als Spiegelreferat an den Ausschusssitzungen teilnähmen. Ob es auch keine Beratung oder Vorbereitung der Hausspitze auf diese Sitzung gegeben habe, wisse sie nicht.

226 Die vier Kleinen Anfragen seien keiner Sachakte zugeordnet gewesen, sondern vermutlich aus dem Umstand heraus, dass sie mit der Angelegenheit „BLF“ oder „Minister Lauinger“ nicht direkt in Verbindung gestanden hätten, chronologisch in einem Aktenordner abgelegt worden, in den sie die Kleinen Anfragen, wie sie abgearbeitet würden, einfach einheften und mit Trennblättern und der entsprechenden Nummerierung oder der Drucksachennummer versehen würden, damit sie dann zu identifizieren seien, wenn man sie suche. Eine Kleine Anfrage werde zunächst einem Ressort mit einer bestimmten Frist zugewiesen. Das Ressort übermittle ihnen den Antwortentwurf. Der werde vom Spiegelreferat begutachtet. Sie würden den Entwurf bewerten und ihre Anmerkungen dazu machen. Ihre Anmerkungen, die sie im Referat für fachlich angemessen halten würden, würden intern im Geschäftsgang durch den Referatsleiter Kabinett, durch den Abteilungsleiter und je nach politischer Wichtigkeit noch vom Chef der Staatskanzlei mitgezeichnet werden. Wenn die Anmerkungen

gebilligt seien, gingen sie mit der Bitte um Berücksichtigung hinaus ans Ministerium. So sehe in der Regel eine solche Akte aus. Am Ende sehe man, was das Ministerium davon übernommen habe. Manchmal würden sie auch um Wiedervorlage bitten. Das sei bei einer der Kleinen Anfragen der Fall gewesen. Zu dieser hätten sie umfangreiche Anmerkungen gemacht, die von der Hausleitung – bevor sie das Haus Richtung Bildungsministerium verlassen hätten – abgesegnet worden seien. Da die Anmerkungen sehr umfangreich und auch nicht unwesentlich gewesen seien, hätten sie das Ministerium gebeten, ihnen den überarbeiteten Antwortentwurf erneut vorzulegen. Sie hätten dann noch eine kleinere Änderung gehabt. Die habe, glaube sie, keinen Niederschlag gefunden, soweit sie die Drucksache, also die endgültige Antwort, richtig gelesen habe. Es habe ihrerseits keine Zuarbeiten zu Redeentwürfen diese Problematik betreffend gegeben. Der Austausch, der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage erforderlich gewesen sei, sei per E-Mail erfolgt. Ihr sei nicht bekannt, dass es in ihrem Referat Treffen oder Telefonate in der Sache gegeben habe.

Nach Aussage der Zeugin ***O. S.*** hätten sie in ihrem Referat vier Anfragen beantwortet, die im Sachzusammenhang zur Causa Lauinger gestanden hätten. Die seien über das Landtagsreferat bei ihnen eingegangen. Diese Landtagsdrucksache, in der die Kleine Anfrage im Text aufgeführt sei, würden sie zur Kenntnis nehmen. Sie gebe die dann an ihre Bürosachbearbeiterin und die lege sie auf Wiedervorlage bis kurz vor dem Antworttermin, an dem diese Antwort gegenüber dem Landtag fällig werde. Dann ginge irgendwann der Antwortentwurf des Bildungs- oder Sozialministeriums ein. Den nähmen sie zur Kenntnis. Dann hole sie sich die Vorlage wieder zurück und bearbeite diesen Vorgang, begutachte die Fragen, mache eine Abstimmung innerhalb der Abteilung und einen Vorschlag für den Antwortentwurf, der in die Ressortabstimmung wieder zu dem Bildungsministerium gehe. In der Form sei ein Vorgang in Papierform angelegt. Bei ihnen im Referat sei nur das eingegangen, was aus dem Bildungsministerium gekommen sei. Das komme per E-Mail und werde ausgedruckt. Die Ressortabstimmung an sie und an die Häuser, deren Beteiligung erforderlich sei, erfolge gleichzeitig. Die Stellungnahmen der anderen Ressorts in dieser Sache kenne sie nicht. Zum Zeitpunkt der vier Kleinen Anfragen habe es den Fall Lauinger schon gegeben. Sie habe die Kleinen Anfragen daher in einem Vorgang gesammelt. Sie könne nicht sagen, wie diese Sachakte geheißen habe. Da müsste sie im Outlook-System nachsehen. „Lauinger“ hieße die oder etwas in dieser Richtung. Die Bezeichnung werde nicht nach Aktenplan vergeben. Die hießen nach den Kleinen Anfragen. Die hätten im Betreff immer diese Anfragennummer, damit finde man die leichter. Sie habe eine Akte zusammengeführt, die aber noch nicht einer Registratur zugeführt worden sei, da sie die ganze Zeit noch in Bearbeitung gewesen sei. Die Akte müsste nach Abschluss des Untersuchungsausschusses nicht unbedingt der Registratur zugeführt werden. Sie könne die 227

auch wieder auseinandernehmen. Wenn die Akte nur diese vier Kleinen Anfragen beinhaltete, dann nehme sie die dann wieder auseinander und hefte die Unterlagen in ihren Ordner zu diesen Anfragen.

228 Auf Nachfrage, ob sie wisse, wer in der Thüringer Staatskanzlei für die Zusammenstellung der Akten, die dem Untersuchungsausschuss übergeben wurden, zuständig gewesen sei, antwortete die Zeugin ***A. Ho.***, sie wisse nur, dass U. G. ihr Abteilungsleiter 2 sei. Sie nehme an, dass diese Akten bei U. G. zusammengeführt worden seien. Wie das im Einzelnen abgelaufen sei, könne sie nicht sagen. Sie könne auch nicht sagen, in welche Sachakte diese Kleinen Anfragen gekommen seien. Die habe sie nicht geführt.

229 Nach Aussage des Zeugen ***W. K.*** hätten sie, nachdem der Untersuchungsausschuss eingesetzt worden sei, von dem damaligen „Sachbearbeiter“, U. G., die Aufforderung bekommen, alle Unterlagen zusammenzustellen und an den Untersuchungsausschuss vorzulegen, die innerhalb des Bereichs der Registratur vorhanden gewesen seien. Diesen Auftrag habe er an seinen Mitarbeiter H. S. weitergegeben. Der habe die Aufgabe an die beiden Mitarbeiterinnen, C. Rö. und S. Sch., abgegeben. Sie hätten nach seinem Kenntnisstand keine Unterlagen bei sich gefunden, was insofern nicht überraschend sei, weil bei ihnen in der Regel die Sachen erst abgegeben würden, wenn die Verfahren jeweils mehr oder weniger abgeschlossen seien. Aus diesem Grund sei bei ihnen nichts zu finden gewesen. Er habe aber keine „Erfolgskontrolle“ bei dem, was sie vorgelegt hätten, durchgeführt. Die Vorlage der Unterlagen seitens der Staatskanzlei betreffe die zuständige Fachabteilung 2 und den Bereich der Hausleitung. Diese Ordner habe er gesehen; er kenne allerdings die Schreiben, die darin seien, überwiegend nicht bzw. nur vom Sehen. Er könne inhaltlich zu diesen Schreiben nichts sagen.

2. **Aktenführung im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz**

a) Aktenführung und -verwaltung

230 Die Zeugin ***S. Z.*** berichtete, im Vorzimmer des Ministers Lauinger tätig gewesen zu sein. Von dem Fall Lauinger habe sie das erste Mal aus der Presse erfahren. Im Leitungsbereich des TMMJV gebe es keine eigenständige Registratur. Sie würden keine Akten führen. Sie archiviere nur die Terminmappen des Ministers. Das seien aber keine Akten und keine Vorgänge. Die würden nach Erledigung immer wieder zurück in die Registratur gehen. Soweit eine Unterschrift oder die Information des Ministers erforderlich sei oder dem Minister etwas vorgelegt werde, werde das aus der Registratur über die Fachabteilung dem Minister

zur Unterschrift, zur Kenntnisnahme oder eventuell für Termine vorgelegt. Dann gehe es von ihr aus wieder zurück in die Geschäftsbereiche und die würden das wieder weiter an die Registratur leiten, soweit der Vorgang erledigt sei. Alles außer den Terminangelegenheiten des Ministers gehe wieder zurück in die Fachabteilungen. Bei den Terminangelegenheiten handele es sich meistens um Einladungen oder Veranstaltungen. Die Zeugin bekundete, dass sie nur ihren E-Mail-Account habe, bei Herrn Lauinger habe sie keinen Zugriff.

Nach Aussage der Zeugin produziere sie Dokumentennummern. Wenn sie den Posteingang über die Poststelle erhalte, würde die von ihr präsentiert [*Anm.*: *der Ministerin vorgelegt?*] werden und wenn sie diese Post in VIS erfasse, habe die eine Dokumentennummer. Diese Dokumentennummer reiche sie dann an den Abteilungsleiter weiter, der damit beauftragt sei, diese Sache zu bearbeiten, und an die Registratur zur Vergabe eines Aktenzeichens. Das heiße, dass diese Dokumentennummer dann durch das vorangestellte Aktenzeichen vervollständigt werde. Das mache ausschließlich die zentrale Registratur. 231

Auf die Frage, warum das Kürzel M 1.11 in den Akten im Zusammenhang mit der Registratur verwendet wurde, erläuterte die Zeugin, dass es sich bei dem Kürzel M 1.11 um eine Organisationseinheit im Geschäftsverteilungsplan und nicht um ein Aktenzeichen handele. In der Geschäftsverteilung gehöre dieses Organisationszeichen M 1.11 zum Kabinettreferat. Dieses Referat bestehe aus M 1, aus M 1.1, das sei der Mitarbeiter im Kabinettreferat, und M 1.11, das sei die Dame, die die Geschäftsgänge verwalte. Das Aktenzeichen vergebe aber die Zentralregistratur. Insofern sei M 1.11 Mitarbeiterin des Kabinettreferats und nicht der Registratur. Diese Kollegin verwalte die Geschäftsgänge nur insoweit, als sie sie an die zentrale Registratur weitergebe und die Geschäftsgänge in Tabellen eintrage, um die Fristen zu kontrollieren. 232

Die Zeugin ***J. Ba.***, die als Bürosachbearbeiterin in dem Referat Kabinett und Landtag tätig ist, gab an, mit der Vor- und Nachbereitung von Kabinett, Plenum und Ausschüssen betraut zu sein. In ihrer Funktion als Mitarbeiterin in dem Referat Kabinett und Landtag seien die entsprechenden Anfragen oder Beantwortungen von Anfragen über ihren Tisch gegangen. Davon seien keine Kopien im Ministerbüro verblieben. Bei Kleinen Anfragen notiere sie sich die Fristen, bis wann das beantwortet werden müsse und eventuell bis wann sie dann Zuarbeiten aus den Fachabteilungen erwarten würden. Der Leitungsbereich verfüge aber über keine eigenständige Registratur. Die Vorgänge, die bei ihnen eingingen, würden in der Zentralregistratur erfasst. Die Vorgänge kämen meistens schon aus der Registratur, es sei denn, es komme oben bei ihnen auf einem Fax ein Vorgang an. Der werde erst zur Vergabe eines Aktenzeichens in die Registratur gegeben und komme dann wieder hoch. Briefe oder Schreiben, die Minister Lauinger persönlich erhalte, würden im Vorzimmer erfasst, also mit 233

einem Eingangsstempel versehen. Der Leiter des Minister- und Staatssekretärbüros entscheide dann, ob ein Aktenzeichen vergeben werde oder ob es sich um allgemeine Post wie Glückwünsche oder Gratulationen etc. handele. Das bekomme kein Aktenzeichen. Die Vorgänge im Leitungsbereich würden sie gar nicht behalten, die würden in die Fachabteilungen weitergegeben. Der Leiter des Minister- und Staatssekretärbüros entscheide, was an welche Fachabteilung/welches Referat gegeben werde. Das werde denen durch das Vorzimmer vorgelegt. Sie habe keinen Posteingang, der an sie adressiert sei. Wenn z. B. von der Fachabteilung ein Sprechzettel für das Plenum angefertigt werden solle, ziehe sie sich davon eine Kopie, weil sie interne Fristsetzungen hätten, die sie im Auge behalten müsse. Das sei das Einzige, wovon sie sich eine Kopie ziehe. Später gebe sie das dann mit dem Vermerk „zum Vorgang“ in die Registratur. Damit müsste im Vorgang das Original und die Kopie von ihr sein. Sie selbst vergebe keine VIS-Nummern. Der Schriftverkehr zur Abstimmung der Beantwortung der Kleinen Anfragen in Mail-Form werde in einem Zentrallaufwerk unter der Nummer der Kleinen Anfrage abgelegt. Sie entscheide selbst, was gelöscht werden könne. Wenn die Kleinen Anfragen, Ressortabstimmungen erledigt seien, lösche sie das in der Regel, meistens, wenn ihr Outlook-Postfach voll sei.

234 Der Sachbearbeiter im Referat für Kabinett- und Landtagsangelegenheiten, Herr ***C. Ru.***, bekundete, in seiner dienstlichen Tätigkeit Kontakt mit Schriftgut, Akten, Dokumenten etc., die sich mit der Angelegenheit der Befreiung des Sohnes des Ministers Lauinger befassten, gehabt zu haben. Dabei habe es sich um Papier und E-Mails im Rahmen seiner offiziellen dienstlichen Tätigkeit, wenn z. B. Plenarsitzungen oder Kleine Anfragen vorzubereiten waren, gehandelt. Er sei damit aber nur bis zum Zeitpunkt der Einsetzung des Untersuchungsausschusses befasst gewesen. Seine Aufgabe sei es, die Sitzung im Plenum entsprechend im Ministerbüro vorzubereiten. Im Rahmen dieser dienstlichen Tätigkeit habe er damit Kontakt gehabt, das heiße, wenn Drucksachen eingegangen seien usw. Letztendlich sei es so, dass sie Drucksachen ganz normal vom Landtag als Papier bekämen. Darüber hinaus werde das, wenn sie eine Sachbearbeitung im Plenum hätten, über die Staatskanzlei den jeweiligen Ministerien, die federführend bzw. beteiligt seien, mit einem sogenannten Zuleitungsschreiben zugesandt und im Rahmen dessen dann bearbeitet werden.

235 Zudem habe es auch Mail-Verkehr innerhalb des Ministeriums gegeben. Damit werde wie folgt verfahren: Die E-Mail gehe bei ihnen ein, üblicherweise von der TSK als Fax bzw. als E-Mail-Anhang, PDF-Scan beispielsweise. Dann würden sie erst einmal eine Zuständigkeit feststellen, welche Fachabteilung für solche Angelegenheiten zuständig sei, und es dann entsprechend an die jeweilige Fachabteilung schicken.

Der Zeuge ***R. H.-M.*** sagte aus, im TMMJV Abteilungsleiter für Migration, öffentliches Recht und Gesetzgebungsfragen zu sein. Es gebe eine Zentralregistratur im TMMJV. Auf der Abteilungsebene gebe es keine Registratur. Die Registratur erfolge natürlich nach einem Aktenplan, nach bestimmten Sachgebieten und nach bestimmten Stichworten. Seit einigen Monaten seien sie zu einer elektronischen Registratur, also zum VIS-Aktenverwaltungssystem, übergegangen. Die zentrale Aufgabe bei der Registrierung nehme die allgemeine Verwaltung im Ministerium, also die Registraturverwaltung/-bearbeitung im Zusammenwirken mit den einzelnen Referatsleitern, wahr. 236

Die Zeugin ***K. S.*** erklärte, in der Registratur tätig zu sein. Bei ihnen ginge die Post ein und werde dementsprechend an die Abteilungsleiter verteilt. Ihre Aufgabe sei die Verwaltung der Akten und die Vorlage von Akten an die Sachbearbeiter oder Referatsleiter. Bei ihnen gebe es eine Regelung, wie mit der Post zu verfahren sei. Die Post an den Minister oder Staatssekretär gehe gleich in das entsprechende Vorzimmer. Dies sei auch der Fall, wenn irgendwo „persönlich“ draufstehe. Nur allgemeine Post lande auf ihrem Tisch. Wenn dann die Post vom Abteilungsleiter im Rücklauf komme und es solle ein Aktenzeichen vergeben werden, dann vergebe sie auch die Aktenzeichen. Oft gehe auch Post zu bereits vorhandenen Vorgängen ein. Die bekomme dann ein Aktenzeichen, damit sie auch wiedergefunden werden könne. Die Zuständigkeit des jeweiligen Mitarbeiters richte sich bei ihnen nach Sachgebieten. Kleine Anfragen hätten ein spezielles Aktenzeichen. Ginge es z. B. um Rechtsextremismus, dann bearbeite das eine andere Bearbeiterin, weil das in den Bereich Strafrecht bzw. Justizvollzug falle. Es registriere nicht generell jemand nur Kabinett oder Landtag. Im Referat M 1 gebe es keinen, der registriere. Das komme dann in die Zentralregistratur und werde nach Sachgesichtspunkten zugeordnet. Eine sich in der Registratur befindliche Akte werde bei Bedarf aus dem Fristenschrank/Fristenregal herausgezogen und im Computer dementsprechend auf den Bearbeiter ausgetragen. Sie würden daher konkret nachvollziehen können, wenn eine Akte entnommen worden sei. Die Zeugin bekundete, seit letztem Sommer mit VIS zu arbeiten. Dies sei aber noch nicht durch alle Abteilungen gegangen. Die Abteilung 1 – Zentralabteilung – habe letztes Jahr angefangen. Jetzt seien sie bei der Abteilung 2 und Abteilung 3 – Strafrecht –. Die Akten seien bereits alle in das neue System migriert worden. Es werde elektronisch verwaltet, aber gleichzeitig müsse auch die Papierakte mitgeführt werden. 237

Die Zeugin ***C. M.-F.*** ist nach ihren Angaben in der Registratur für die Haushaltssachen und in der Abteilung 3 für die strafrechtlichen Sachen zuständig. Die Post gehe bei ihnen in der Poststelle ein und werde dann von Frau K. S. gestempelt, neuerdings auch im VIS elektronisch erfasst. Dann sehe sie nach, ob es schon einen Vorgang dazu gebe und nehme 238

es dann dazu. Wenn es noch nichts gebe, werde ein neues Aktenzeichen vergeben und die Akte über die Abteilungsleiter an den zuständigen Referatsleiter verteilt. Wenn es richtig laufe, sei die Registratur der Anfang der Akte. Wenn die Akte abgeschlossen sei, komme sie im Regelfall wieder zurück und werde dann auch weggehängt. Bereits in der Registratur weggehängte Akten würden von ihnen auch wieder herausgegeben. Die Mitarbeiter müssten sich einen Generalschlüssel holen, wenn niemand in der Registratur sei. Meistens schlössen sie ab, wenn sie wüssten, dass sie hinausgingen. Wenn man einmal kurz auf die Toilette gehe, schließe man natürlich nicht ab. Wenn die Tür zur Registratur unverschlossen sei, sei es möglich, hineinzugehen und etwas zu entnehmen. Wenn ein Mitarbeiter eine Akte benötige, frage er diese bei der Registratur an. Jetzt hätten sie die Akten für die bereits angeschlossenen Abteilungen im VIS. Dann komme elektronisch immer ein Geschäftsgang mit dem Vermerk: „Bitte Wiedervorlage mit Papierakte“, da sie jetzt Hybridakten hätten. Die Akte werde dann herausgeholt und auf einen Abtrag gelegt. Im Anschluss komme der Aktenträger und trage sie zum jeweiligen Bearbeiter, der die Akte angefordert habe. Sie würden eintragen, wer die Akte entnommen habe und zu wem die gegangen sei. Danach könne derjenige die Akte jedoch auch an andere Abteilungen weitergeben, ohne dass sie es wüssten. Es sei natürlich denkbar, dass in einer Abteilung etwas weitergereicht werde, ohne dass Bescheid gesagt werde. Das gehe auch mit einzelnen Aktenteilen. Ihr sei keine Vorschrift bekannt, die besage, wer berechtigt sei, Akten aus der Registratur wieder zu entnehmen. Die Papierakten würden sie als Registraturmitarbeiter herausgeben. Sie gebe nicht nur die Akten aus ihrem Aufgabenbereich heraus, sondern zentral alle aus der Registratur.

239 Die Zeugin ***A. G.-W.*** ist ihren Angaben zufolge in der Registratur und in der Zeiterfassung, also für die Urlaubs- und Krankenkartei, tätig. In der Registratur sei sie für die Registrierung der Posteingänge, die Aktenvorlage und die Bearbeitung der Akten zuständig. In der Registratur seien sie nach einer Art Kennziffer aufgeteilt. Wenn die Post eingehe, mittlerweile hätten sie auch diese blattlose Akte, werde diese bearbeitet und den Abteilungsleitern vorgelegt. Dann komme die Post wieder herunter und gehe an die Sachbearbeiter. Die Registraturen seien dazwischen. Die würden die Akten mit vorlegen oder neue Aktenzeichen erstellen. Die Zeugin berichtete, für alle Kleinen Anfragen im Haus zuständig zu sein. Der Rest werde auf die Registratur aufgeteilt, da gehe es nach Themen und Kennziffern. Nicht jede Angelegenheit werde in der Registratur registriert. Ein Aktenzeichen werde z. B. vergeben, wenn der Sachbearbeiter der Meinung sei, dass sie einen Vorgang anlegen sollten oder wenn Post von außen eingehe. Die Post für den M-Büro-Bereich wiederum würden sie nicht sehen. Bezüglich der blattlosen Akte gebe es aber auch Hausverfügungen, was registriert/eingescannt werden solle und was nicht. Das

wisse K. S. Die Zeugin gab an, ein Protokoll aus dem Justizausschuss selbst noch nicht gesehen zu haben. Frau K. S. sei die Registraturleiterin und habe daher bestimmt mehr Kenntnis, wo ein solches Protokoll verwahrt werde.

Zugriff auf die Registratur habe sie selbst und mittlerweile auch einige Sachbearbeiter und Abteilungen, seitdem sie das VIS hätten. Die in der Registratur abgelegten Akten könnten nachträglich herausgegeben werden. Die Akte werde dann auf den jeweiligen Mitarbeiter ausgetragen. Diese Akte könne sicherlich noch nachträglich verändert werden. Sie prüfe ehrlich gesagt nicht nach, ob in solchen Bänden alles noch vollzählig sei. Im jetzigen Zeitalter der blattlosen Akte könne man theoretisch nichts mehr aus einer Akte herausnehmen, denn das sei virtuell irgendwo gespeichert, außer man ließe es löschen, aber das gehe nicht so einfach. Wenn sie etwas zum Löschen habe, müsse das über Frau K. S. und dann noch einmal über den Chef bzw. zum Administrator gehen. Da sähen mehrere drüber. 240

Die Zeugin ***A. G.-W.*** legte dar, den E-Mail-Verkehr von Frau K. S. zu bekommen. Die habe die Poststelle und leite ihr dann die E-Mails zu, die sie bearbeite, die Deckblätter. Die würden dann den jeweiligen Abteilungsleitern per E-Mail vorgelegt, also dem VIS. Die würden sich das dann in die Akte hineinziehen oder nicht. In Papier sehe sie es erst einmal nicht, aber im Rechner. Sie würden aber schon schauen, ob es eine Akte gebe. Entweder ziehe sie das in die Akte mit hinein oder sie leite erst einmal die E-Mail so weiter. Und dann entscheide der Sachbearbeiter, zu welcher Akte das gehe oder ob eine neue Akte angelegt werde. 241

Auch die Zeugin ***M. G.*** gab an, die Posteingänge zu bekommen, diese zu registrieren und sie dann mit einem Aktenzeichen weiter an den Bearbeiter zu geben. Sie selbst sei allgemein für die Bereiche Dienstzeiten, Bau und Tierschutz zuständig. 242

Die Zeuginnen ***S. G.*** und **M. H.** berichteten, im Ministerium in der Personalregistratur tätig zu sein. Sie würden dort die Personalakten von allen Richtern und Staatsanwälten, allen Notaren und allen Bediensteten des Hauses bearbeiten. Mit den anderen Registraturen hätten sie nichts zu tun. Die Zeugin ***S. G.*** trug vor, Entnahmen aus der Registratur nur im Bereich der Personalakten vorzunehmen. Auf Nachfrage erläuterte sie, dass die Personalregistratur im Ministerium in der vierten Etage, ganz oben sei. Die Zentralregistratur sitze unten im Erdgeschoss. Die Zeugin ***M. H.*** gab an, darüber hinaus noch Schreibwerk für diesen Bereich zu erledigen. 243

Die Zeugin ***M. Ha.*** bekundete, Mitarbeiterin in der Registratur zu sein. Sie sei für die Aktenzeichen „Zivilrecht“ und „Rechtshilfe in Strafsachen“ zuständig und verwalte diese Akten. Die Zulieferung der Akten an die Registratur laufe über die Poststelle. Sie selbst 244

vergebe auch Aktenzeichen. Aus einer in die Registratur gegebenen Akte könne nichts mehr entnommen werden. Das werde auch in dem Computerprogramm registriert. Zugang zu den Räumlichkeiten der Registratur habe, wenn die Mitarbeiter da seien, jeder. Darüber hinaus hätten alle Zugang, die einen Schlüssel hätten. Das heiße, dass die jeweils übergeordneten Schließanlageninhaber ebenfalls in die Räume hineinkommen würden. Es werde notiert, wenn jemand etwas entnehme. Es sei üblich, die Akte in der Gesamtheit herauszugeben. Es sei aber auch schon vorgekommen, dass einzelne Teile entnommen worden seien.

245 Der Zeugin ***V. H.*** zufolge sei ihre derzeitige Aufgabe, die Akten, die ihr zugetragen würden, zu registrieren, zu verwalten und zu verakten. Sie sei hauptsächlich für den Vollzug zuständig. Die Akten würden in der Regel vom Postzusteller/Wachtmeister zugetragen. Sie würden selber keine Akten holen, es sei denn, sie würden ausdrücklich dazu aufgefordert, diese Akten aus der Geschäftsstelle oder auch vom Sachbearbeiter abzuholen. Ansonsten würden ihnen die Akten praktisch in die Geschäftsstelle zur Registratur gebracht. Posteingänge, die neu zu registrieren seien, würden durch die Registraturleiterin vorgelegt. Sie schaue die durch, ob sie zuständig sei oder nicht. Dann würden die registriert und dann dem zuständigen Abteilungsleiter bzw. dem zuständigen Referat vorgelegt. Der Zeitpunkt, wann sie die Akten zurückerhalte, sei unterschiedlich. Es gebe Bearbeiter, die die Posteingänge verakten, bearbeiten und gleich wieder zurückgeben würden. Diese Akten würden auf Frist gelegt werden können. Es gebe auch Posteingänge, die sie registriere und später nie wieder sehe. Es gebe keine festgelegten Normen, in welchem Zeitraum die wieder zurückgegeben werden müssten. Es komme immer darauf an, wie prekär die Sache sei. Wenn sie eine Versammlung vorbereiten müsse, bleibe die dazugehörige Akte natürlich entsprechend lange in der Geschäftsstelle oder bei dem Sachbearbeiter. Grundsätzlich gebe es aber nur die eine (komplette) Registratur. Auf Nachfrage erläuterte die Zeugin, dass ihre Kolleginnen S. G. und M. H. mit den Registraturaufgaben die Personalabteilung betreffend betraut seien. Zudem gebe es noch eine weitere Registratur in der Abteilung 4. Die Zeugin bekundete, dass das Stellenzeichen „Reg 17“ Frau A. G.-W. zugeordnet sei.

246 Die Zeugin ***S. K.*** gab an, als Registraturmitarbeiterin ausschließlich für Migration und Flüchtlinge, also das ehemalige Referat 24 aus dem Innenministerium, zuständig zu sein. Sie bewege sich nicht im selben Aktenplan wie die übrigen Registraturmitarbeiter. Sie arbeite nach dem Einheitsaktenplan und registriere alles, was reinkomme. Teilweise bearbeite sie noch Verbraucherschutz aus der Abteilung 3. Sie bestätigte auf Nachfrage, dass sie Anfragen zu Registraturentnahmen aus anderen Bereichen nicht mache. Sie sei nur für Registraturentnahmen zuständig, die den von ihr benannten Aufgabenbereich beträfen. Die anderen Registraturmitarbeiterinnen würden sich gegenseitig vertreten. Sie vertrete sich mit der Vorzimmerdame der Abteilung 3.

Die Zeugin ***A. Ga.*** trug vor, das Referat für Europa- und Völkerrecht zu leiten. Sie sei im EU-Ausschuss der JuMiKo [*Anm.*: *Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister*], sie sei die Landeskontaktstelle für das Europäische Justizielle Netz und sie bearbeite die parlamentarischen Sachen für die Ausschüsse, Ausschussvorbereitungen und Bundesratsvoten. Seit Mitte November 2016 habe sie die Staatskanzlei als Spiegel für die rechtsförmliche Prüfung. Generell werde der Posteingang registriert und dann entweder in der Registratur einem vorhandenen Aktenzeichen zugeordnet oder in die Fachabteilung gegeben, die dann schaue, ob das einem bestehenden Vorgang zugeordnet werden könne oder ob ein neues Aktenzeichen zu vergeben sei. Das mache dann die Registratur. Dann würden sie den Vorgang zurückbekommen. 247

b) Zusammenstellung der Unterlagen für den Untersuchungsausschuss durch die Beauftragten der Landesregierung

Nach eigener Aussage war der Zeuge ***T. M.*** 2016 Leiter des Referats Kabinett/Landtag im Ministerbereich des TMMJV und sei als Beauftragter der Landesregierung mit der Zusammenstellung der Akten für den Untersuchungsausschuss beauftragt worden. Als festgestanden habe, dass es einen Untersuchungsausschuss geben würde, sei auch klar gewesen, dass nach dem Untersuchungsausschussgesetz Beauftragte der Landesregierung gefunden werden müssten. Es habe dann geheißen, das sei doch eigentlich das Ideale für den Referatsleiter Kabinett/Landtag, der ohnehin die ganze Zusammenarbeit mit dem Landtag, mit den Fraktionen usw. managen müsse. Er sei dann an die Staatskanzlei als Beauftragter benannt worden. Ihm sei nicht erinnerlich, eine Berufungsurkunde oder sonst irgendetwas erhalten zu haben. Danach habe es seitens der damaligen Staatssekretärin und des Ministers keinen ausdrücklichen Auftrag mehr gegeben, was von dieser Aufgabe alles umfasst sei. Für ihn sei jedoch klar gewesen, als Beauftragter dafür sorgen zu müssen, dass die Akten zusammengestellt würden. Er habe dann damit begonnen festzustellen, was es an Akten, an Unterlagen dazu gebe. Als Erstes habe er den Minister, die Staatssekretärin und den damaligen Leiter des Ministerbüros angesprochen. Daraufhin habe ihm der damalige Leiter des Ministerbüros drei Sachen übergeben, die zum damaligen Zeitpunkt das gewesen seien, was gesammelt worden sei. Dies sei erstens der Vermerk gewesen, den der persönliche Referent des Staatssekretärs über seinen Kontakt zum TMBJS angefertigt habe. Zudem seien ihm die Unterlagen übergeben worden, die zum Eruieren der Telefonkosten vorgelegen hätten, die möglicherweise Anrufe des Ministers bei Beamten des TMBJS verursacht hätten, und die entsprechende Quittung über die bezahlten Telefongebühren. Die klare Botschaft sei gewesen, dass dies das sei, was es gebe. Dabei habe es sich um schmale Hefte gehandelt. Im Anschluss habe er sich dann erkundigt, ob die Arbeitsebene 248

mit der Angelegenheit betraut gewesen sei. Diesbezüglich sei ihm mitgeteilt worden, Abteilung 1 sei mit dem Eruieren der Telefonkosten betraut gewesen.

249 Im Zusammenhang mit der ersten Sitzung des Ausschusses habe sich dann herausgestellt, dass die Landesregierung sehr umfassend Akten liefern solle, auch Interna, wie Abstimmungen innerhalb der Regierung. Daraufhin habe er begonnen, die Sachen zusammenzutragen. Das seien nach seiner Erinnerung fast ausschließlich E-Mails, die bei den einzelnen Mitarbeitern gespeichert waren, gewesen. Er habe die anderen Referatsleiter im M-Bereich gebeten, alles zusammenzusuchen, was damit zu tun habe. Aus seiner Sicht habe das vor allen Dingen die Arbeit in Vorbereitung der gemeinsamen Ausschusssitzung, die weitere Plenararbeit zum Sonderplenum etc. und die Pressearbeit betroffen. Die E-Mails hätten als Anlage an eine E-Mail an den Zeugen übersandt werden sollen, sodass sie zusammenhängen würden und er sie eigenständig aufrufen könne. So habe er sehen können, wie die Originalebene gewesen sei. Der Bitte seien die anderen Referatsleiter nachgekommen, inklusive des Leiters des Ministerbüros. Dann habe er begonnen, die [*Anm.*: *E-Mails bzw. die Anhänge*] zu sichten und habe sie sich teilweise selbst ausgedruckt, teilweise habe er seine damalige Bürosachbearbeiterin, Frau J. Ba., gebeten auszudrucken, um das alles zusammenzustellen. Er habe die Sachen dann nach Vorbereitung der gemeinsamen Ausschusssitzung, Vorbereitung des Sonderplenums und Pressearbeit sortiert und danach seien die ursprünglichen Dokumente, die Telefonkosten, der Vermerk des persönlichen Referenten und die Quittung über die eingezahlten Gebühren dazugekommen.

250 Der Zeuge ***T. M***. sei davon ausgegangen, dass es außerhalb des Ministerbereichs, der Pressearbeit, der Kommunikation mit Kabinett und Landtag keine weiteren Vorgänge innerhalb des Hauses dazu gegeben habe, da das TMMJV vom Minister selbst in keiner Weise mit der Sache beschäftigt worden sei. Im Gegensatz zu den anderen Häusern, also TSK, wo die Abteilungsleiter gearbeitet hätten, und Bildungsministerium, wo die Abteilungen gearbeitet hätten, sei bei ihnen keine der Abteilungen mit der Sachfrage „Prüfungsbefreiung“ befasst gewesen. Aber natürlich sei das Ganze suboptimal gewesen, man hätte der guten Ordnung halber wenigstens einmal fragen müssen, weswegen er das dann nachgeholt habe. Er habe im Sommer – er glaube in der sitzungsfreien Zeit – eine E-Mail geschrieben. Anlass sei gewesen, dass sie vom Untersuchungsausschuss gebeten worden seien, alle Mitarbeiter zu benennen, die irgendwie mit dem Untersuchungsgegenstand in Berührung gekommen seien. Daraufhin habe er zum einen Akten durchgesehen, sich alle Namen daraus notiert und in eine Liste eingetragen, von Vorzimmern der Abteilungsleiter bis hin zum Minister. Er habe zum anderen zugleich folgende E-Mail an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses geschickt: „Der Untersuchungsausschuss möchte eine Liste haben mit allen, die in Kontakt zum Untersuchungsgegenstand gekommen sind, bitte melden Sie sich bis zum“ – er

glaube – „18. August bei mir und sagen Sie mir, ob und wie Sie mit dem Untersuchungsgegenstand der Prüfungsbefreiung des Sohnes unseres Ministers in Berührung gekommen sind.“ Diese E-Mail habe jeder Mitarbeiter im Haus bekommen. Er habe von vielen auch die Lesebestätigung sogar gespeichert, nicht von allen, weil nicht alle Lesebestätigungen schicken würden. Das könne man ausschalten. Die E-Mail sei jedenfalls allen zugestellt worden.

Nachdem er alle Mitarbeiter angeschrieben habe, habe sich als Erstes der Referatsleiter Innerer Dienst gemeldet und ihm mitgeteilt, dass er die Auskünfte über die Telefonkosten gemanagt habe und ihm alle E-Mails schicken werde, die er dazu habe. Da seien zusätzlich zu den E-Mails, die dem Zeugen bereits vorgelegen hätten, auch interne Mails zwischen Referatsleiter und Sachbearbeiter dabei gewesen. Da habe er gewusst, dass er nachliefern müsse. Im Anschluss habe sich ein Bediensteter aus dem M-Bereich bei ihm gemeldet und weitere E-Mails im Anhang an eine E-Mail gesendet. Der Zeuge schilderte, diese E-Mails sodann geprüft und gesehen zu haben, dass Sachen dabei gewesen seien, die er noch nicht gekannt habe. Er habe lange überlegt, warum er diesen Mitarbeiter damals nicht persönlich angesprochen habe. Er wisse es nicht. Daraufhin habe er alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des M-Bereichs noch einmal angeschrieben, ob sie noch weitere Dokumente hätten, die dem Untersuchungsausschuss noch nicht vorliegen. Dafür habe er den Mitarbeitern Suchparameter genannt, die sie bei Outlook eingeben sollten. Darüber hinaus sei es möglich gewesen, einen konkreten Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen die Suche erfolgen sollte. Diese Funktion sei ihm zuvor nicht bekannt gewesen. Er habe sich diesbezüglich erst belesen. Mit dieser Suchvariablen „von/bis“ hätten sie aus dem fraglichen Zeitraum zum ersten Mal wirklich alle E-Mails gefunden, auch welche, die sonst wo in irgendwelche Unterordner geschoben gewesen seien. Der Mail-Verkehr aus dem M-Bereich habe in erster Linie die Vorbereitung der gemeinsamen Ausschusssitzung, die Zuarbeit an die Staatskanzlei sowie Pressearbeit, z. B. Vorbereitung von Presseerklärungen, aber auch interne Abstimmungen betroffen. Das sei alles in der Zeit zwischen der Sitzung am 20. Juni bis zur Sitzung am 17. September geschehen. 251

Der Zeuge ***T. M.*** betonte, nach bestem Wissen und Gewissen sagen zu können, dass alles, was an Unterlagen im Ministerium vorgelegen habe, E-Mail-Verkehr, postalischer Verkehr, sonstiger Briefwechsel etc., dem Untersuchungsausschuss vorliege. Er wisse nicht, was auch nur im Entferntesten noch vorzulegen sei. Zudem sei er zur Leiterin der Registratur, Frau K. S., gegangen und habe zu ihr gesagt, sie müsse die Registratur durchforsten. Frau K. S. habe daraufhin geantwortet, dass sie das bereits gefragt worden seien. Er habe ihr 10, 12, 15 Suchbegriffe aufgeschrieben und vorab per E-Mail geschickt, nach denen sie suchen sollte. Zu den Begriffen hätten „Auslandsaufenthalt“, „Vertrauensschutz“, „Befreiung“, 252

„Bischöfliches“, „BLF“, „Edith-Stein-Schule“, „Leistungsfeststellung“, „N. L.“, „Neuseeland“ sowie der Vorname des Sohnes Lauinger gehört. Sie habe dann eine Vorrecherche gemacht und mitgeteilt, dass sie bei „Befreiung“ und bei „Versetzung“ Treffer erzielt habe. Sie habe dann auch noch die Abkürzung der Edith-Stein-Schule „ESS“ mit angegeben, da habe sie aber mehr als tausend Treffer gehabt, was eine sinnvolle Recherche unmöglich gemacht habe. Ihm sei eingefallen, dass die Treffer alles enthielten, wo „ES“ vorkomme. Dann hätten sie „Befreiung“ und „Versetzung“, 248 Treffer, und „Versetzung“, genau 358 Treffer, händisch durchgeschaut. Frau K. S. und er hätten aber im Ergebnis nichts gefunden, was sie hätten vorlegen müssen.

253 Er selbst sei vor dem Auftrag zur Zusammenstellung der Akten mit dem Sachverhalt „Lauinger“ insofern beschäftigt gewesen, dass er als Referatsleiter M 1 mit der Ressortabstimmung dieser Vorlage für die gemeinsame Ausschusssitzung betraut gewesen sei. Dieser Fragenkatalog sei damals über die Staatskanzlei mit der Bitte gekommen, die Zuarbeit zu leisten. Damit habe seine Befassung mit dieser Angelegenheit begonnen. Das Lesen der Fragen, die Vorbereitung der Antworten sowie deren Weiterleitung an die Staatskanzlei sei in seinen Verantwortungsbereich gefallen. Er sei auch selbst in der Staatskanzlei gewesen, als dort – eine Sitzung sei zur Vorbereitung gewesen – eine mündliche Ressortabstimmung des Ganzen stattgefunden habe. Er selbst habe bzgl. der Prüfungsbefreiung keine archivwürdigen Unterlagen verfasst.

254 Von dem Fall der Prüfungsbefreiung an sich habe er Freitagabend aus dem Videotext erfahren, als er die Thüringer Nachrichten angeschaut habe. Und da habe gestanden „‘Focus‘-Meldung: Lauinger hat ...“. Und er habe gedacht: „Ah, ja“. Allerdings müsse er dazu sagen, dass der Minister mal nebenbei erwähnt habe: „Das Bildungsministerium macht mir Ärger.“ Er habe gewusst, dass N. im Ausland sei. Der Minister habe nebenbei mal gesagt: „Jetzt wollen die, dass er zurückkommt. Jetzt ist er dort und jetzt wollen die, dass er zurückkommt, das kann doch nicht wahr sein.“ Aber in dienstlichen Angelegenheiten sei er damit nicht befasst gewesen.

255 Die Zeugin ***J. Ba.*** bestätigte, aufgefordert worden zu sein, in ihrem Arbeitsbereich nach Unterlagen der vorliegenden Angelegenheit zu suchen. Da sie grundsätzlich keine Unterlagen bei sich habe, habe sie lediglich ihr Outlook-Postfach mit verschiedenen Suchfunktionen durchsucht. Sie habe das erste Mal an dem Mittwoch aus der Presse von dem Fall gehört. Im Zusammenhang mit der Befreiung des Sohnes von Herrn Lauinger von der Besonderen Leistungsfeststellung seien ihr keine Faxe, E-Mails oder Telefonate bekannt, die zwischen dem Minister und Mitarbeitern des Bildungsministeriums geführt worden wären. Im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit habe sie mit der Organisation der

Zusammenstellung der Antworten für die Kleinen Anfragen und der Vor- und Nachbereitung der Ausschusssitzungen, die sich mit dem Fall „Lauinger“ beschäftigt hätten, zu tun gehabt, aber nicht inhaltlich.

Die Zeugin ***A. Ga.*** bekundete, nicht von T. M. oder einem anderen Mitarbeiter des Hauses aufgefordert worden zu sein, in ihrem Arbeitsbereich nach Unterlagen zu suchen, die die Angelegenheit insgesamt beträfen, und diese zusammenzustellen. 256

Nach Aussage des Zeugen ***T. M.*** befinde sich auch mindestens eine E-Mail von einem Privat-Account in den Unterlagen. Er glaube, dass die von dem Pressesprecher gewesen sei. Er könne sich jedoch nicht mehr erinnern, ob er die ausgedruckt bekommen habe oder ob er sie im Anhang weitergeleitet bekommen und selbst ausgedruckt habe. Für die Korrespondenz in dienstlichen Angelegenheiten seien die dienstlichen Accounts da. Das sei eine Regel, die missachtet worden sei, das müsse man so sagen. Der Pressesprecher sei über das Handy zu Hause angerufen worden und habe dann schnell etwas geschrieben und hinausgeschickt. 257

Der Zeuge ***T. M.*** verneinte, dass er sich schriftliche Vollständigkeitserklärungen habe geben lassen. Er habe von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, mit denen er jeden Tag lange und auf das Engste zusammenarbeite, nicht verlangt, ihm das schriftlich zu versichern. Er habe sich bei den Kollegen erkundigt, ob das wirklich alles sei, was sie hätten. Mit der Versicherung von jedem Einzelnen, dass das alles sei, habe er es bewenden lassen. Er habe keinen Grund für Misstrauen gehabt. 258

Die Zeugin ***J. Ba.*** erklärte hingegen, aufgefordert worden zu sein, eine Vollständigkeitserklärung abzugeben, und dies auch getan zu haben. 259

Der Zeuge ***C. Ru.*** berichtete, es habe in der Sache „Lauinger“ sowohl Mail-Verkehr als auch postalischen Verkehr gegeben. Beispielsweise sei es beim Landtag so, dass sie die Drucksachen immer in Papierform bekämen, weil da das Papier Vorrang habe. Es sei einmal der Auftrag an ihn gegangen, eine Übersicht über die E-Mails, die in der Wolke gewesen seien, zu erstellen. Er verwende den Begriff „Wolke“, weil man das nicht alles absolut spezifisch machen könne. Welche Suchbegriffe er dafür verwendet habe, wisse er nicht mehr. Es sei so gewesen, dass er danach habe schauen sollen, aber dann sei es verworfen worden. Man habe festgestellt, dass er in der ganzen Sache gar nicht involviert gewesen sei, sondern eben nur rein dienstlich, und dementsprechend sei es seinerseits nicht relevant gewesen, da noch Überprüfungen zu machen. 260

261 Der Zeuge bestätigte, dass es auch Nachlieferungen an den Untersuchungsausschuss durch das Justizministerium gegeben habe. Er habe aber keine Erinnerung mehr daran, wie er befragt worden sei, ob er möglicherweise noch etwas habe, was nicht in einer ersten Lieferung schon an den Untersuchungsausschuss geliefert worden sei. Er könne nicht mehr sagen, ob es eine schriftliche oder mündliche Aufforderung gewesen sei. Ihm sei nichts erinnerlich, was er für die zweite Lieferung noch einmal geliefert haben könnte. Weder er, noch andere Mitarbeiter hätten diesbezüglich eine Vollständigkeitserklärung über die Unterlagen abgegeben. Er könne nach bestem Wissen und Gewissen sagen, dass er alle Unterlagen, Faxe, Mails etc., mit denen er zu tun gehabt habe, dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt habe.

262 Die Zeugin ***S. Z.*** verneinte, Unterlagen für diesen Ausschuss zusammengestellt zu haben. Sie habe nur nach E-Mails gesucht. Dabei habe es sich um E-Mails von Bürgern gehandelt, die über die Poststelle eingegangen seien, die ihre Meinung zu dieser Thematik mitgeteilt hätten. Die habe sie nach dem Zeitraum gesucht. Sie habe nicht selbst entschieden, was dazugehöre, sondern alles ausgedruckt und Herrn T. M. übergeben. Die Zeugin bestätigte, aus ihrer Sicht nach bestem Wissen und Gewissen sagen zu können, aus ihrem Mail-Verkehr alle Mails, die in diesem Zusammenhang gestanden hätten, dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt zu haben.

263 Nach der Aussage des Zeugen ***R. H.-M.*** habe er in seiner dienstlichen Tätigkeit keinen Kontakt mit Schriftgut gehabt, welches in der Angelegenheit der Befreiung von Minister Lauingers Sohn entstanden sei. Er habe keine Erinnerungen daran, in die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zu diesem Thema eingebunden gewesen zu sein. Er sei nicht von Herrn T. M. oder von einem anderen Mitarbeiter des Hauses aufgefordert worden, in seinem Arbeitsbereich nach Unterlagen in diesem gesamten Themenkomplex zu suchen.

264 Die Zeugin ***G. D.*** führte aus, in der Abteilung 2 im TMMJV Sekretärin zu sein. Ihr Chef sei Herr R. H.-M., Abteilungsleiter 2. Sie habe in ihrer dienstlichen Tätigkeit keinen Kontakt mit Schriftgut in der Angelegenheit der Befreiung von Minister Lauingers Sohn gehabt. Sie könne auch keine Angaben dazu machen, wie mit diesen Dokumenten verfahren worden sei. Es könne sein, dass sie über die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zu diesem Thema vielleicht im Zusammenhang mit Herrn R. H.-M. etwas damit zu tun gehabt habe. Vielleicht habe er etwas vorbereiten müssen und sie habe das geschrieben, aber erinnern könne sie sich daran nicht mehr. Sie sei nicht von Herrn T. M. oder einem anderen Mitarbeiter des Hauses aufgefordert worden, in ihrem Arbeitsbereich nach Unterlagen in der Angelegenheit zu suchen. Sie habe daher auch keine Vollständigkeitserklärung abgeben.

Die Zeugin ***A. G.-W.*** gab an, in Bezug auf den Fall Lauinger einmal eine Kleine Anfrage registriert zu haben. Sie habe bei dieser Kleinen Anfrage jedoch nicht selbst zugearbeitet, sondern nur den Posteingang gemacht und das Aktenzeichen vergeben. Das Aktenzeichen melde sie immer dem M-Büro, die würden von ihr immer das Aktenzeichen für jede Kleine Anfrage haben wollen. In der Regel sei es so, dass sie das den Sachbearbeitern gebe, damit die arbeiten könnten. Sie gebe die Kleinen Anfragen also weiter. Wenn eine Kleine Anfrage irgendwann einmal komplett fertig sei, bekäme sie die wieder. Anschließend werde sie weggeheftet und sei dann abgeschlossen. Es kämen also nur Akten zu ihr, die mit „zdA“ verfügt seien oder die auf Frist gehen würden. Die Zeugin bekundete, dass immer dokumentiert werde, an wen die Akte weitergegeben werde. Deswegen wisse sie auch, dass die Kleine Anfrage damals ans M-Büro wieder hoch gegangen sei, weil sie ein Aktenzeichen vergeben und sie seitdem nicht wieder gesehen habe. Sie könne daher auch nicht sagen, wie der Stand der Bearbeitung sei, ob die Akte abgeschlossen sei. Ihres Wissens nach gebe es keine Akte, die die Bezeichnung „Lauinger“ trage. Sie selbst sei nicht befragt worden, ob bei ihr Vorgänge zu dem Beweisthema des Untersuchungsausschusses existierten. Sie könne sich nicht daran erinnern, was für ein Aktenzeichen sie für die Kleine Anfrage vergeben habe. Die Stammdaten seien 1040 EA. 265

Nach der Aussage des Zeugen ***P. M.*** habe er alles, was ihm vorgelegen habe, Herrn T. M. zugänglich gemacht. Es könne sein, dass zu seinem Vermerk auch noch einige E-Mails dazugekommen seien. Er habe im Zuge der Abfrage, die Herr T. M. als damals für den Untersuchungsausschuss Zuständiger bei ihnen gemacht habe, alles durchgesehen, auch was ihm an Papieren, in Notizbüchern etc. vorliegen könne. Dabei seien ihm keine Aufzeichnungen begegnet. 266

Die Zeugin ***K. S.*** verneinte, mit dem Beweisthema in Kontakt gekommen zu sein. Ihre Kenntnis habe sie nur aus der Presse. Sie habe keine Kenntnis von einer Akte mit dem Namen „Lauinger“. Bei ihr sei kein Suchlauf nach Schlagbegriffen, wie z. B. „Lauinger“ oder „BLF“ veranlasst worden. Auch sonst sei bei ihr nicht nachgefragt worden, ob sie Vorgänge habe. Sie wisse nicht, wer die Unterlagen für den Untersuchungsausschuss zusammengestellt habe. Auch die Zeuginnen ***A. Ga.***, ***S. G., M. H., M. G., M. Ha., V. H.*** und ***S. K.*** bekundeten, im Rahmen ihrer Tätigkeit keinen Kontakt mit dem Beweisthema dieses Untersuchungsausschusses gehabt zu haben. 267

Zu den übereinstimmenden Angaben der Zeuginnen K. S., S. G., M. H., M. G., M. Ha., V. H. und S. K., in keiner Weise mit dem Untersuchungsgegenstand in Berührung gekommen zu sein, gab der damalige Beauftrage der Landesregierung, Herr ***T. M.***, in der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses folgende Erklärung ab: 268

„Die Akten für den Untersuchungsausschuss habe ich persönlich zusammengestellt. Frau J. Ba. ist eine Bürosachbearbeiterin im Referat M 1, keine Mitarbeiterin der Registratur. Das ist das, was ich klarstellen wollte. Die Mitarbeiter der Registratur wurden durch den Inneren Dienst benannt und die habe ich Ihnen so, wie sie benannt wurden, weitergeleitet.“

269 In seiner späteren Vernehmung gab der Zeuge ***T. M.*** diesbezüglich an, dass der Beweisantrag im Untersuchungsausschuss auf Benennung der Registraturkräfte des TMMJV recht früh gekommen sei. Er wisse noch, dass er noch am Abend der Sitzung dem Zentralabteilungsleiter in etwa geschrieben habe: „Der Untersuchungsausschuss hat gebeten, die Registraturkräfte zu benennen/die Bediensteten der Registratur zu benennen, weil man die als Zeugen laden will. Bitte benennen Sie mir die Bediensteten der Registratur, sodass ich diese dann dem Untersuchungsausschuss in einem Schreiben benennen kann.“ Nach einer Zeit sei dann die Antwort gekommen, dass es Registraturbedienstete in der Registratur selbst gebe, also in der eigentlichen Aktenregistratur, und in der Personalregistratur, das seien Frau M. H. und Frau S. G. Daraufhin habe er seinen Brief geschrieben und die benannt. Er habe auch keinen Zweifel an der Antwort aus der Abteilung 1 gehabt, dass das die Bediensteten der Registratur seien.

3. Aktenführung im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

a) Aktenführung und -verwaltung

270 Die Zeugin ***B. R.,*** die ihrer Auskunft zufolge im Vorzimmer des Ministers [*Anm.*: *damals Ministerin*] arbeite, gab an, dass sie Post, die der Leiter Ministerbüro bekomme, sehe. Bevor die zum Leiter Ministerbüro laufe, gehe sie über ihren Schreibtisch. Im VIS-System würden Postein- und -ausgänge und der ganze Schriftverkehr, der bei ihnen durchlaufe, registriert. Jeder Brief, der eingehe, werde im VIS erfasst und dann weitergeführt. Bei ihnen würden nur einzelne Dokumente erfasst. Eintragungen im VIS-System könnten die Vorzimmerdamen, die Registratur und einzelne Mitarbeiter im Ministerium vornehmen. Laut Zeugin gebe es keine Möglichkeit, VIS-Einträge wieder zu löschen. Das schließe sie aus. E-Mails, die die Ministerin direkt auf ihrem PC bekommen habe und die sie an die Fachabteilung oder das entsprechende Referat habe weitergeleitet haben wollen, seien zuerst an sie gegangen, hätten eine VIS-Nummer erhalten und seien dann weitergeleitet worden. Posteingänge würden von ihr registriert werden. Vermerke oder hausinterne Sachen kämen aus der Abteilung und hätten schon eine VIS-Nummer.

Die Zeugin ***Dr. Klaubert*** erläuterte, es entspreche der üblichen Verfahrensweise, einen Ausdruck zu einem Vermerk zu erhalten. Sie sei gelernte Deutschlehrerin und müsse immer ein Blatt Papier in der Hand haben. Alles werde im VIS erfasst. Sie würden auf der Ebene der Ministerin nicht archivieren. Über das VIS könne man nachlesen, wo welches Schriftstück, welche Akte, welcher Vorgang, nachdem er gezeichnet worden sei, gelandet sei, oder es habe Rücksprachen gegeben, z. B. mit der Staatssekretärin, das sei in der Regel auf dem Vermerk mitvermerkt. 271

Der Persönliche Referent der StS'in Ohler, Herr ***R. R.,*** berichtete, es gebe im Leitungsbereich keine eigene Aktenregistratur. Bei ihnen gebe es nur Schriftgut, dazu gebe es keine Akten. Wenn es verfahrensrelevant für eine Akte sei, gehe es weiter ins Haus. Ansonsten gebe es in der Regel nur Mail-Verkehr. Seines Wissens nach seien keine Akten oder Aktenteile aus dem Ministerium hinaus gelangt. Von ihm persönlich oder dem Büro der Staatssekretärin seien keinerlei Kopien oder Schriftstücke angefertigt worden, die irgendwohin gegangen seien. 272

Die Zeugin ***C. U.*** bekundete, sie habe in der Sache „Lauinger" Akten oder Aktenteile kopiert oder kopieren lassen. Dabei habe es sich um die Unterlagen gehandelt, die in die Registratur gegangen seien. Bevor sie die Unterlagen in die Registratur gegeben habe, habe sie davon eine Kopie gemacht oder machen lassen. Wenn man davon ausgehe, dass es noch einmal gebraucht werde, dann werde für die Handakte mitunter eine Kopie gemacht. Die Lauinger-Akte sei im Sommer in die Registratur gegangen. Da sei schon absehbar gewesen, dass die Sache noch nicht ganz zu Ende sei. Dabei habe es sich um eine persönliche Einschätzung ihrerseits gehandelt. Sie wisse nicht mehr genau, wann das damals gewesen sei, eher Juni/Juli. Dabei habe es sich um ihre gesammelten Unterlagen sowie um die Unterlagen gehandelt, die sie im Auftrag der Abteilung in dieser Angelegenheit gesammelt habe. Die seien auf Weisung kopiert worden und das Original sei in die Registratur verfügt worden. Das habe sie erledigt. In diese Akte seien sowohl schriftliche Akten, die Originalakten, als auch elektronische, also E-Mails, die für das Verständnis wichtig gewesen seien, mit eingeflossen. Nach Ansicht der Zeugin sei die Akte von ihrer Seite her zu diesem Zeitpunkt damit vollständig gewesen. 273

Laut der Aussage der Zeugin ***G. K.*** nehme sie die Akten auf, wenn die von den Bearbeitern abgeschlossen seien. Dann bekomme sie die, bearbeite die insoweit, als sie schaue, ob die Fristen zur Abgabe eingehalten worden seien. Da müsse ein Deckblatt ausgefüllt sein, das sei eine Vorschrift vom Haus. Da müsse draufstehen, von wem die Akte komme, der Inhalt, es müsse eine Laufzeit vermerkt sein und eine Aufbewahrungsfrist. Die Aufbewahrungsfrist sei wichtig für die Registratur, damit sie wüssten, wann sie diese Sachen, wenn die 274

abgelaufen seien, dem Staatsarchiv Weimar anbieten könnten. Das Staatsarchiv Weimar entscheide dann, ob es bei abgelaufener Frist die Akten annehme oder ob die vernichtet werden könnten. Die Zeugin schilderte, es werde alles registriert, auch E-Mails, außer wenn eine Grußkarte komme. Mails würden ausgedruckt und genauso mit in diese Vorgänge hineingenommen werden. Auf das Dokument werde eine entsprechende Nummer geschrieben. Sie würden das VIS-System benutzen. Da werde auf jedes Dokument eine VIS-Nummer geschrieben. Wenn ein Vorgang 100 Dokumente habe, stehe auf jedem Dokument die gleiche Vorgangsnummer. Die VIS-Nummer vergebe der Sachbearbeiter. Die Registratur kontrolliere, ob die VIS-Nummer passend zum Thema sei, wenn nicht, werde der Sachbearbeiter angesprochen, dass er die bitte ändern möge. Die VIS-Nummern würden im System eingegeben und das System lege dann eine fortlaufende Reihenfolge fest. So könne man sehen, wie viele Dokumente in dem Vorgang seien. Zugang zum VIS hätten die Vorzimmer, die Registraturen und ausgewählte Mitarbeiter, wie z. B. der Innere Dienst. Die Zeugin schätze das VIS-System als zuverlässig ein. Man könne nachvollziehen, ob eine Verwaltungsakte aus der Registratur entnommen worden sei. In der IT-Abteilung könne man Protokolle ausdrucken lassen. Wenn z. B. irgendein Dokument fälschlich eingetragen worden sei, werde das gelöscht und woanders eingetragen. In dem Protokoll könne man später nachsehen, wo das Dokument vorher zugeordnet gewesen sei und wo es jetzt richtigerweise zugeordnet worden sei. Sie würden ausschließlich mit VIS arbeiten.

275 Der Zeuge ***D. M.*** beschrieb seine konkrete Aufgabe mit Registratur und Postvertretung. Die Registratur umfasse die Abteilungen 1, 2 und 3. Frau J. Z. und Frau G. K. seien für das Schriftgut zuständig, das aus Abteilung 4 komme. Die Aufgabenverteilung laut Geschäftsverteilungsplan sei nie geändert worden. Eigentlich unterstehe er der Registratur, die Poststelle sei nur in Vertretung. Die Grenzen der einzelnen Aufgabenbereiche würden aber verschwimmen. Nur was aus Abteilung 4 komme, werde ausschließlich von den dafür zuständigen Mitarbeitern bearbeitet. Die Akten im Zusammenhang mit dem Fall Lauinger habe Frau V. Hei. bearbeitet. Er habe lediglich gewusst, dass Akten im Umlauf gewesen seien. Den genauen Zeitraum wisse er aber nicht. Das müsse seines Wissens Ende 2016 gewesen sein. Er habe diese Akte aber seines Wissens nach nicht in der Hand gehabt oder mit einer VIS-Nummer versehen. Auch die Zeugin ***J. Z.*** sagte aus, ihr sei zu diesem Vorgang gar nichts bekannt. Es sei nichts in ihrer Registratur vorübergegangen. Das Schriftgut aus dem Leitungsbereich werde in den Vorzimmern verwaltet und komme danach in die Registratur zu V. Hei. Sie säßen in verschiedenen Räumen. V. Hei. habe ein anderes Gebiet als sie. Es könne daher nicht sein, dass irgendetwas zu diesem Fall bei ihr im Büro durch jemand anderes bearbeitet worden wäre.

Der Zeuge ***U. J.*** erläuterte, die Zugriffsberechtigungen für die Mail-Postfächer der Registratorinnen würden im Vertretungsfall untereinander geregelt werden. Dabei bestehe zum einen die Möglichkeit, dass das die Registratorinnen untereinander einfach über Outlook einstellen würden. Die könnten den abweichenden Adressat in der entsprechenden Form mit Leserechten versehen. Ansonsten müsse die Zugangsberechtigung in Rückkopplung mit der IT geschehen. Dafür sei ein IT-Referat zuständig. 276

Der Zeugin ***G. K.*** zufolge würden sich die Mitarbeiter im TMBJS bei der Aktenführung nach den gesetzlichen Vorschriften, die im Staatsanzeiger veröffentlicht worden seien, richten. Bezüglich der Registratur gebe es genaue Vorschriften, wie was gehandhabt werde beim Eingang, egal ob per E-Mail oder postalisch. Der Zeuge ***U. J.*** erläuterte, es gebe im Ministerium natürlich Regelungen zur Schriftgutverwaltung, sowohl eine Dienstanweisung als auch konkrete Regelungen, wie der Lauf der Vorgänge, Dokumente oder Akten im Hause vonstattengehe, wer welche Aufgaben in der entsprechenden Form zu erledigen habe. Das Besondere im Bereich der Registratur sei, dass vom Grundsatz her nur Vorgänge in die Registratur gelangen würden, die vermeintlich abgeschlossen seien. 277

Die Zeugin ***J. Z.*** erläuterte, dass sie in der Registratur Schriftstücke verwalten würden, die im Haus angelegt werden. Durch die Bearbeiter würden Vorgänge gebildet und zu einer Akte verbunden. Diese Akten würden sie dann verwalten. Wenn die Akte benötigt werde, würden sie die wieder an die jeweiligen Referate oder Bearbeiter herausgeben. 278

Die Zeugen ***D. M.*** und ***U. J.*** erläuterten, dass die Akten, die in die Registratur kämen, abgeschlossen seien. Bis zu diesem Zeitpunkt sei der Aktenverwalter verantwortlich. Erst wenn dieser entscheide, dass der Vorgang abgeschlossen sei, verfüge er den Vorgang schriftlich in die Registratur zu den Akten. Die Registratur übernehme dann diesen Vorgang in ihre Akten, ordne ihn entsprechend ein, füge ihn zu einer Akte zusammen und lege ihn in der entsprechenden Form ab. Die Akten würden verwahrt, bis die Aufbewahrungsfrist vorbei sei, und danach vernichtet. Es sei grundsätzlich möglich, solche Akten auch wieder aus dem System zu entnehmen. Der Zeuge ***D. M.*** konnte jedoch nicht sagen, ob es im Fall Lauinger zu einer solchen Entnahme gekommen sei. 279

Die Zeugin ***G. K.*** bekundete, dass nur die Registratoren und die Sachbearbeiter in Verbindung mit den Registratoren berechtigt seien, Akten aus der Registratur zu entnehmen. Sie würden bestimmte Dokumente mitunter schneller finden, weil sie wüssten, wie sie beschriftet seien. Es sei nicht möglich, Akten oder Dokumente herauszuholen, da die Registratoren die Schlüssel hätten. Wenn jemand in ihr Zimmer wolle, müsse er sich bei der 280

Wache den Schlüssel holen. Da könne niemand so ohne Weiteres hinein. Zugang zum Sportreferat hätten nur sie selbst und eine weitere Kollegin.

281 Der Zeuge ***U. J.*** führte diesbezüglich aus, die Mitarbeiter der Abteilung 1 hätten Zugang zur Registratur nur, wenn eine Registratorin vor Ort sei. Wenn ein Mitarbeiter einen Vorgang, den er zur Ablage in der Registratur verfügt habe, noch einmal einsehen wolle, wende er sich an die Registratorin. Die suche ihm den Vorgang heraus und übergebe ihn gegebenenfalls. Die Registratur sei während der normalen Dienstzeiten durchgängig besetzt. Es gebe eine Anweisung an ihre Wache, die die Schlüssel für die Bereiche, wo Akten aufbewahrt werden, vergebe, dass niemand in die Registratur hineingelangen dürfe, ohne dass eine Registratorin dabei sei. Die Registratorinnen hätten zwar die Verfügungsgewalt über die Akten, ein Mitarbeiter, der über eine Zugangsberechtigung verfüge, habe aber dennoch außerhalb der Dienstzeiten Zugang zur Registratur und könnte dort einen Vorgang entnehmen.

282 Nach Auskunft des Zeugen verfüge das Ministerium über eine normale Schlüsselschließanlage mit übergeordneten und untergeordneten Schließkreisen. Es sei so, dass bestimmte Personen über einen Gruppenschlüssel verfügen würden. Aller Wahrscheinlichkeit nach würden die von dem Ausschussmitglied aufgezählten Personen (der Referent, der Referatsleiter des Inneren Dienstes, der Abteilungsleiter 1, der Leiter im Ministerbüro, die Staatssekretärin sowie die/der Minister/in) über einen solchen Schlüssel verfügen. Das wisse er im Einzelnen nicht. Es gebe aber diesbezüglich eine Liste. Die Schließberechtigung werde über die Wache dokumentiert. Die habe ein Schlüsselbuch. Dort sei genau festgehalten, wer welchen Schlüssel in Empfang genommen habe. Der Zeuge stimmte zu, dass letztlich ein größerer Personenkreis – rein theoretisch – Zugang zur Registratur habe, ohne dass das praktisch überprüft werde.

283 Die Sekretärin im Vorzimmer der Abteilung 2, Frau ***D. L.***, trug vor, für die Registratur von Schriftstücken im VIS zuständig zu sein und daher VIS-Nummern zu vergeben. In den Abteilungen würden nur die Dokumente mit VIS-Nummern versehen und in der Registratur dann zu Akten zusammengefasst. Ihr sei nicht bekannt, dass die Abteilung 2 eine eigene Registratur habe. Die Zeugin ***V. Hei.*** sagte aus, in der Altregistratur beschäftigt zu sein. Bei ihnen würden Vorgänge zu den Akten gelegt, wenn der Vorgang schon abgeschlossen sei. Die Eingangspost werde von den Vorzimmern eingetragen. Dies gelte eigentlich fast für das ganze Haus. Ihr direkter Vorgesetzter sei U. J.

284 Nach Aussage der Zeugin ***B. R.*** verfüge der Leitungsbereich nicht über eine eigene Registratur. Sie habe keine Akten, die in die Registratur gingen. Die Akten würden

aufbewahrt, bis die Aufbewahrungsfrist verstrichen sei, und dann würden die vernichtet. Sie habe keine Vorgänge im Ministerbüro. Die Vorgänge würden in den Abteilungen/ Fachreferaten erstellt und da gingen sie auch wieder hin. Akten, die nicht vom Fachreferat kämen, gebe es in dem Sinne nicht. Es gebe keine Vorgänge, die direkt beim Minister ankämen, direkt dort verbleiben und dort vom Anfang bis zum Ende bearbeitet würden. Der Minister gebe die Akten immer zur Bearbeitung weiter.

Der Zeuge ***U. B.***, der zum damaligen Zeitpunkt Referatsleiter des für die Schulaufsicht zuständigen Referats – Referat 25 – im TMBJS gewesen ist, erläuterte, mit einem Fall sei immer ein Bearbeiter vertraut. Das sei der Aktenwalter – so heiße das in ihrer Schriftgutverwaltung. Das sei derjenige, der das erste Aktenzeichen vergebe und bei dem die Akten/Schreiben und dergleichen dann immer münden würden. Der sei auch verantwortlich, wenn der Vorgang abgeschlossen sei, ihn in die Registratur zu überführen. Er habe daher keine Akte in die Registratur gegeben. Er habe nur das, was ihm zu dem Fall als relevante Vermerke und E-Mails vorgelegen habe, dieser Kollegin zugeleitet. 285

Nach der Schriftgutverwaltung ihres Hauses gebe es klare Regeln. Da könne nicht jeder Bedienstete in die Registratur gehen und sagen, „ich hätte mal gern diese oder jene Akte“. Die Schriftgutverwalterinnen würden anhand des Geschäftszeichens überprüfen können, aus welchem Referat man komme. Er habe das selbst noch nicht ausprobiert. Aber das sei, was die Theorie angehe, selbstverständlich ausgeschlossen. 286

Laut dem Zeugen ***M. R.*** habe es insgesamt drei Akten im TMBJS gegeben. Das sei zum einen die Originalakte, die am 14. Juli in die Registratur verfügt worden sei. Die Akte umfasse den Zeitraum vom 4. Mai bis zum 5. Juli 2016. Dabei handele es sich auch um die Akte, die er im Beisein der Registratorin zu Herrn F. S. gebracht habe. Parallel sei eine Akte bezüglich der schulaufsichtlichen Überprüfung angelegt worden. Die Akte habe sich bei Frau H. W. befunden. Dann gebe es noch eine dritte Akte, die mit Bekanntwerden des Vorgangs „Lauinger“ erstellt worden sei und Dokumente ab dem 11. August enthalte. Diese Akte II sei am 27. Oktober 2016 in die Registratur des TMBJS verfügt worden. 287

Der Zeuge ***R. D.*** bestätigte, regelmäßig die Abteilung über die Grundsätze der Aktenwahrheit und Aktenklarheit zu belehren. 288

Nach der Aussage der Zeugin ***H. W.*** sei der Schriftverkehr von ihr in erster Linie per E-Mail mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen erfolgt. Als der Vorgang abgeschlossen gewesen sei, sei ein Remonstrationsvermerk mit Datum vom 5. Juli an die Hausleitung gefertigt worden. 289

290 Die Zeugin ***Dr. Klaubert*** sagte aus, für ihren Gebrauch keine Schriftstücke angefertigt zu haben, wenn es nicht Vermerke auf den Akten seien. Sie habe in dem Zusammenhang die Dinge gesehen, die im Aktenbestand im Allgemeinen auf dem Ministertisch gelandet seien, die natürlich vorher andere Etappen im Hause durchlaufen hätten und die dann durch die Ministerin mit Grün zu zeichnen gewesen seien. E-Mail-Verkehr zwischen den Referaten oder Abteilungen sei nicht über ihren Tisch gegangen, das sei aber auch nicht üblich. Ihr sei bekannt, wie die Arbeit im Ministerium grundsätzlich organisiert sei. Als Ministerin bekomme sie in der Letztzeichnung Aktenbestände auf den Tisch, die zum Teil mit unterschiedlichen Dokumenten versehen seien. Wenn sie nicht mit Dokumenten versehen seien, frage sie gegebenenfalls nach. Die Unterlagen hätten auch einen Aktenlauf. Die Zeugin bekundete, in ihrem Büro keine Akten selbstständig geführt zu haben. Einzige Ausnahme davon seien die Angelegenheiten gewesen, die den Haushalt beträfen. Alle anderen Aktenbestände seien aus ihrem Büro sofort wieder in das Vorzimmer und an die entsprechenden bearbeitenden Stellen gegangen.

b) Einzelfragen

(1) Zusammenstellung der Akten des TMBJS

291 Der Zeuge ***M. K.*** verwies auf die Akten, aus denen sich ergebe, dass er im Laufe des Verfahrens irgendwann beauftragt wurde, den Akteninhalt zusammenzustellen. Diesen Auftrag habe er umgesetzt. Das Ergebnis liege dem Ausschuss vor. Er leite das Personalreferat des Ministeriums und sei stellvertretender Leiter der Zentralabteilung. Die Staatssekretärin Ohler habe ihn am 25. August damit betraut, den Akteninhalt so zusammenzustellen, dass er vollständig sei. Der Zeuge bejahte, dass es einen konkreten Auftrag der Staatssekretärin gegeben habe, eine vollständige Zusammenstellung sämtlicher im Ministerium vorliegender Akten einschließlich E-Mails etc. vorzunehmen. Ihm sei kein Grund bekannt, warum er diese Aufgabe übertragen bekommen habe, auch zu dem Anlass des Auftrags könne er nichts sagen. Er habe nicht weiter nachgefragt. Die Weisung der Staatssekretärin habe er mündlich erhalten. Es habe keine Verschriftlichung des Auftrags gegeben. Die Sachakte in der Registratur sei vorhanden gewesen. Die Landesregierung habe kurz vorher [*Anm.*: *im Rahmen der gemeinsamen Ausschusssitzung von AfBJS und AfJMV*] berichtet. Es sei klar gewesen, dass es Nachfragen geben werde. Für diesen Fall sollte geschaut werden, ob das, was in dieser sehr schmalen Sachakte gewesen sei, wirklich alles sei, was es dazu gebe. Er denke, dass es auch gut sei, sich einen Überblick zu verschaffen, um nicht überrascht zu werden.

Er habe zunächst einmal von Herrn F. S. und von Herrn A. F. die Sachakte, die bereits in der Registratur vorgelegen habe, übergeben bekommen. Die hätten sie ihm in einer gemeinsamen Besprechung zu dritt am 25. August übergeben. Der Zeuge ***F. S.*** bestätigte, die Originalakte, wie sie aus der Registratur zu ihm gekommen sei, plus einige weitere E-Mails, bei denen er gedacht habe, die müsse es geben, gemeinsam mit Herrn A. F. an Herrn M. K. übergeben zu haben. Ende August müsse das gewesen sein. Es habe noch einmal die Abfrage von Herrn A. F. in Vorbereitung des Untersuchungsausschusses gegeben, als sie alle E-Mails systematisch durchsucht hätten. Daraufhin habe er wirklich sämtliche Unterlagen an A. F. übergeben. 292

Außerdem habe er die Sachakte bekommen, die zuvor in der Registratur gelagert habe. Diese sei bereits mit einem VIS-Zeichen versehen gewesen. Die übrigen Aktenteile seien seines Wissens nach auch nicht nachträglich in VIS erfasst worden, zumindest nicht in der Zeit, als er sie zusammengestellt habe. 293

Dann habe er die sich aus der Sachakte ergebenden Beteiligten angeschrieben und sie um Übergabe der bei ihnen befindlichen Unterlagen gebeten. Außerdem habe er sie gebeten, zu bestätigen, dass es sich dabei um alle Unterlagen handele, die ihnen vorlägen. Das sei am 26. und 27. August erfolgt. Er habe keinen „Rundumschlag“ gemacht, sondern habe die Aktenteile, die ihm übergeben worden seien, durchgesehen und dort nach Hinweisen gesucht, welche Personen Aktenteile haben könnten. Diese Personen habe er dann konkret angeschrieben. Das seien der Leiter der Abteilung 2, Herr R. D., dessen Vertreterin und Leiterin eines Referats aus der Abteilung 2, Frau H. W., Herr U. B., Herr M. R. und Frau C. U. gewesen. In den daraufhin ausgehändigten Unterlagen der Kollegen habe er keine Anzeichen dafür gefunden, dass weitere Personen beteiligt gewesen seien bzw. weitere Unterlagen existieren würden. Dem Zeugen zufolge treffe es zu, dass er teilweise Referatsleiter und teilweise Referenten abgefragt habe, Herr R. K. [*Anm.*: *Referatsleiter von Referat 22*] beispielsweise sei aber nicht entscheidend in den Akten aufgetaucht. Er sei längerfristig krank gewesen. Er wisse aber nicht, ob dieser in der relevanten Zeit im Dienst gewesen sei. Für ihn habe sich das Ganze nach Durchsicht der Akte, die in der Registratur gelegen habe, so dargestellt, dass die Personen, bei denen er nachgefragt habe, die wesentlichen Akzente in diesem Vorgang gesetzt hätten. Es sei der Abteilungsleiter dabei gewesen, der versichert habe, dass ihm nicht bekannt sei, was in seiner Abteilung sonst noch an Unterlagen da sei. 294

Die Aktenzusammenstellung sei mit Übergabe der Unterlagen von den angeschriebenen Kollegen beendet gewesen. Das sei am 27. August gewesen. Dann habe er die Akten gesichtet und geschaut, was drin sei. In dem Bericht habe er zusammengefasst, was er 295

bekommen habe, was er wo abgelegt habe usw. Den Bericht und die Unterlagen habe er im September übergeben. Zu Nachforderungen des Ausschusses, die dann im Verlaufe des Dezembers eingetroffen seien, könne er nichts sagen, weil er in der Zeit die Akten schon wieder vollständig abgegeben habe.

296 Der Zeuge schilderte, dass bei den Dokumenten, die er erhalten habe, Kopien und sehr viele E-Mails gewesen seien. Originale seien eher wenige dabei gewesen, da das meiste, was an Originalen da gewesen sei, bereits bei der Sachakte in der Registratur gewesen sei. Unheimlich viele Sachen hätten sich immer wiederholt. Er habe von vier Personen Unterlagen bekommen, bei dreien seien die Unterlagen immer wieder dieselben gewesen. Es sei um E-Mail-Verkehr gegangen, der zwischen den Beteiligten – also den Befragten – geführt worden sei, E-Mail-Verkehr zwischen Schulamt und Ministerium und auch eine Menge Kopien. Die Kopien seien von Ausdrucken aus irgendwelchen Regelungen, dem Antrag, der gestellt worden sei, und dem Beschluss der Schulkonferenz gewesen. Derartige Kopien seien immer wieder aufgekommen. Der Zeuge schätzte ein, dass der Aufforderung zur Lieferung der entsprechenden Unterlagen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umfassend Folge geleistet worden sei. Jeder Mitarbeiter habe bestätigt, dass die Sachen, die ihm übergeben worden seien, vollständig seien. Jedem sei klar gewesen, dass ihr Ansinnen darauf gerichtet gewesen sei, die Unterlagen zu vervollständigen. Jeder habe wissen müssen, wenn er jetzt Unterlagen nicht abgebe, müsse er/sie sich später, wenn das auffallen würde, dafür rechtfertigen. Es sei sehr ernst gemeint gewesen.

297 Der Zeuge ***U. B.*** berichtete, alle seine E-Mails von dem Mail-Account ausgedruckt, in den Aktenordner gegeben und Herrn M. K. übergeben zu haben. Er habe keine E-Mails gelöscht. Er arbeite in der Regel nicht mit BCC, weil er nur einen Adressaten anmaile oder eben jemanden noch informiere und das dann durch CC. Auf Nachfrage verneinte der Zeuge, es für den konkreten Fall zu wissen, aber grundsätzlich arbeite er nicht mit BCC. Wenn er sagen würde, er arbeite nie mit BCC, dann würde er eine Falschaussage begehen.

298 Anschließend habe der Zeuge ***M. K.*** nach eigener Aussage aus den unterschiedlichen Teilen, die er bekommen habe – den Aktenteilen von Herrn F. S. und Herrn A. F., dem Teil aus der Registratur und den angeforderten Unterlagen der kontaktierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – eine Akte zusammengestellt. Er sei dabei so verfahren, dass er die Sachakte, die in der Registratur gelegen habe, so wie sie war, unverändert gelassen habe. Dann habe er weitere Schriftstücke, die er aus den verschiedenen anderen Quellen bekommen habe, insoweit zusortiert, wie sie ihm wichtig erschienen, um den Ablauf näher nachvollziehbar zu machen. Er habe dann die Akten, die dafür nicht unbedingt erforderlich gewesen seien, als weitere Akten in die Anlage gelegt. Er habe also der Registraturakte einen weiteren Teil

beigefügt und im Übrigen die Unterlagen, die ihm die Kollegen übergeben hätten, so unverändert in weiteren Aktenordnern belassen. Aus diesen Ordnern habe er nur das herausgenommen, was seiner Meinung nach über die Sachakte hinaus für das Verständnis des Gesamtvorgangs noch relevant gewesen sei. Das habe er noch zusätzlich als einen Aktenteil 2 zusammengeheftet. Es gebe quasi die Akte, die die Abteilung 2 in die Registratur verfügt habe, ergänzt um seinen Aktenteil 2. Die übrigen Unterlagen seien in den Ordnern verblieben. Dabei habe es sich zum Teil um Unterlagen gehandelt, die entweder für den Vorgang nicht so richtig wichtig gewesen seien oder aber Sachen enthielten, die er schon dreimal sonst gehabt habe.

Nachdem er die Akten zusammengestellt und aufgeschrieben habe, was er wohin verfügt habe, habe er diese Akten zunächst bei sich aufbewahrt. Es habe keine Anforderung an ihn gegeben, was er weiter damit tun solle. Am 30.09. habe er dann nach seiner Erinnerung die Akten an Herrn A. F. übergeben. Der Zeuge bejahte die Nachfrage, ob demnach in der Registratur nachzuvollziehen sein müsse, dass sich zumindest die Akte, die in der Registratur gewesen sei, körperlich bei ihm im Büro befunden habe. Das sollte so sein, aber er könne nicht sagen, ob das tatsächlich so sei. 299

Der Zeuge führte aus, dass, nachdem der Untersuchungsausschuss eingerichtet worden sei, sein Aktenteil 2 einmal kopiert und dem Ausschuss vorgelegt worden sei. Im Anschluss sei dieser wieder aufgelöst und den Originalvorgängen zugeheftet worden. Somit gebe es die Sachakte, den von ihm gefertigten Aktenteil 2 und die wieder eingehefteten Ursprungsvorgänge. 300

Die Zeugin ***V. Hei.*** bestätigte, auch mit den Akten des Falls Lauinger befasst gewesen zu sein. Sie habe sich die einzelnen Vorgänge notiert, um nachvollziehen zu können, welche Dokumente das im Einzelnen betroffen habe. 301

Die **ersten Akten** zu dem Fall seien am 18.07. in der Registratur eingegangen. Die habe damals die Vertreterin der Sekretärin vom Vorzimmer 2, Frau I. S., gebracht. Diese Akte sei teilweise bereits registriert gewesen, die anderen Schreiben habe sie dann noch eingetragen. Insgesamt habe es sich aber nur um drei oder vier Schreiben gehandelt. Die Teilbereiche der Akte habe sie nicht gemacht, das habe schon darauf gestanden. Das sei die Verfahrensakte gewesen und die habe das **Aktenzeichen 5021/1/2016-1** getragen. Das Aktenzeichen habe nicht sie vergeben, sondern das habe der Sachbearbeiter oder der Referent eingetragen. 302

Diese Akte habe sie am 15.08. an L 2, Herrn F. S., weitergegeben. Die Akte habe sie persönlich übergeben. Die Zeugin gab an, sich nicht mehr erinnern zu können, ob bei der 303

Übergabe der Akte an Herrn F. S. noch jemand mit dabei gewesen sei. Am 07.10. sei L 1, Herr A. F., bei ihr gewesen und habe sie gebeten, die Akte im VIS auf ihn umzutragen. Im Computer werde dann „Weitergabe an A. F.“ eingetragen. Sie könne nicht nachvollziehen, ob die Akte in der gleichen Zusammenstellung weitergegeben worden oder ob noch mehr dazugekommen sei. Ein anderer Bearbeiter aus einer normalen Fachabteilung/Referat, bei dem das Konvolut zwischenzeitlich eventuell gelegen habe, sei im VIS nicht aufgeführt. Außer Herrn F. S. und Herrn A. F. habe sich niemand die Akten geben lassen. Es sei trotzdem praktisch möglich, dass die Akte nicht bei demjenigen sei, auf den sie eingetragen sei. Das könne sie nicht nachvollziehen. Es sei daher durchaus möglich, dass die Akte nicht da sei, wo sie theoretisch nach dem VIS-System sein müsste. Sie wisse jedoch nicht, ob die Möglichkeit bestehe, dass andere Leute als A. F. oder F. S. mit den Akten gearbeitet oder diese Akten gehabt hätten. Sie könne nur das nachvollziehen, was auch eingetragen sei. Die Zeugin verneinte die Frage nach der Möglichkeit einer nachträglichen Veränderung der Akten in der Registratur. Sie habe extra nachgesehen. Im VIS werde immer nur sie als Bearbeiter angezeigt. Die Nummern, die sie da sehe, habe sie gestern extra noch einmal nachgesehen, außer bei zwei oder drei vielleicht sei es eigentlich nur sie gewesen.

304 Eine ganze Zeit später habe Herr A. F. dann die **zweiten Akten** gebracht. Es sei ein ganzer Aktenordner gewesen. Dieser sehr umfangreiche Verfahrensvorgang habe ebenfalls das **Aktenzeichen 5021** getragen.

305 A. F. habe gesagt, dass sie diesen Ordner, die Schreiben, die nicht eingetragen seien, registrieren und dann auf ihn austragen solle. Das Nachregistrieren habe vom 07.12. bis 08.12. gedauert. Normalerweise würden die Vorzimmer die Post ins VIS eintragen, auch die E-Mails und die Vermerke. Das jeweilige Dokument habe dann eine Nummer in der VIS-Akte. Normalerweise hätten das eigentlich die Vorzimmer machen müssen, aber A. F. sei zu ihr gekommen und habe gesagt, dass sie das nachregistrieren solle. Die Zeugin meinte, sich nicht erklären zu können, aus welchem Grund die Akte habe nachregistriert werden müssen. Das passiere nicht oft. Sie nehme an, dass es sich um eine zusammengefasste Akte gehandelt habe. A. F. sei zu der Zeit dafür verantwortlich gewesen, sie meine, im Auftrag von M. K. Es seien Schreiben dabei gewesen, die eingetragen gewesen seien, aber auch viele E-Mails und Vermerke. Die Zeugin berichtete, die Akte persönlich an A. F. übergeben zu haben, als alles nachregistriert gewesen sei. Da sei nur er anwesend gewesen. Nach Ansicht der Zeugin könne man davon ausgehen, dass nach der Registratur durch sie beide Akten bei A. F. gewesen seien.

Dann habe es noch die **schulaufsichtliche Prüfung** gegeben. Bei dieser habe Herr A. F. das **Aktenzeichen 5407** draufgeschrieben. Das sei – da habe sie nachgesehen – die Edith-Stein-Schule. 306

Der Zeuge ***A. F.*** bestätigte die Aussage der Zeugin V. Hei., dass sie dem Zeugen am 8. Dezember 2016 die Verfahrensakte II übergeben habe. Die Verfahrensakte II sei erst kurz vorher zur Registratur gegeben worden. Das habe er selbst noch mit veranlasst. Er habe auch die Abteilung 1 gebeten, das zu tun. Nachdem es vollzogen gewesen sei, habe er sie [*Anm.*: *die Akte*] wieder ausgeliehen, um sie dem Untersuchungsausschuss übergeben zu können. 307

Der Zeuge ***U. J.*** verneinte, Kenntnis davon gehabt zu haben, dass Frau V. Hei. im Dezember von Herrn A. F. eine Akte zum Nachregistrieren bekommen habe. Im normalen Geschäftsbetrieb sei es so, dass, wenn verschiedene Fachbereiche mit dem gleichen Thema zu tun hätten und parallel Vorgänge anlegen würden, das irgendwann zusammengeführt werde. Das sei durchaus möglich. 308

Der Zeuge ***U. B.*** sagte aus, in dem Vorgang, um den es jetzt hier gehe, die Gesamtakte nicht geführt zu haben. Er habe zu Aktenbestandteilen beigetragen und auch zwischenzeitlich im Verlauf des Verfahrens natürlich zu Teilen des Vorgangs Zugriff gehabt. Er sei in der Regel mit konkreten Fragestellungen befasst worden. Eine erste Fragestellung in diesem Zusammenhang sei eine Anfrage per E-Mail gewesen, die bei einer Kollegin eingegangen sei. Es habe sich dabei um die Kollegin C. U. gehandelt, die in dem für die Gymnasien zuständigen Referat tätig sei. Die habe ihn zu einem Sachverhalt befragt, ob in einem bestimmten Fall die Versetzung in eine Klassenstufe 11 auch ohne Teilnahme an einer BLF möglich sei. In diesem konkreten Fall sei ihm diese E-Mail zugeleitet worden. Da hätten sie noch gar keine Akte gehabt. Er habe die eine E-Mail der Kollegin mit einer E-Mail beantwortet. Da er die ganze Zeit nicht Herr des Verfahrens gewesen sei, habe er immer nur zu bei anderen Referaten geführten Akten beigetragen. 309

Der Zeuge ***U. B.*** erläuterte, dass nicht sehr viele Personen im Haus mit der kompletten Akte zu tun gehabt hätten. Herr F. S. habe am 23. August über die Verwaltungsakte des hier zugrunde liegenden Vorgangs verfügt. Außerdem hätten auf jeden Fall der Abteilungsleiter und die Vorzimmerkraft, die die Akte zur Registratur gebracht habe, die Akte gehabt. Mit Teilen der Akte hätten aus der Abteilung 2, aus der Abteilung 1 und dem Leitungsbereich bestimmt 25 Personen zu tun gehabt. 310

Der Zeuge ***M. K.*** berichtete, für die Recherche der Kollegen keine Schlagworte vorgegeben zu haben. Diese habe er insofern miteinander abgeglichen, weil es in den unterschiedlichen 311

Vorgängen, die ihm die Kollegen gegeben hätten, immer Wiederholungen gegeben habe. Bei der Zuordnung zu dem Aktenteil II habe er sich daher auf die Unterlagen beschränkt, die in der Verfahrensakte, also dem Aktenteil I, noch nicht enthalten gewesen seien, die ihm aber für die weitere Darstellung der Zusammenhänge wichtig erschienen seien. Bei der Riesenanzahl von Unterlagen, die ihm vorgelegt worden sei, sei es für ihn zunächst einmal darum gegangen, zu schauen, was sich immer wieder wiederhole. Er sei dabei nicht auf irgendwelche Hinweise gestoßen, dass Unterlagen/E-Mails fehlen würden. Er habe die Kolleginnen und Kollegen aufgefordert, ihm die bei ihnen vorhandenen Unterlagen vorzulegen. Das hätten sie gemacht und er habe sich von den Kolleginnen und Kollegen bestätigen lassen, dass es darüber hinaus keine Unterlagen mehr gebe. Dann habe er jeden der fünf Ordner, die ihm die fünf Kollegen gegeben hätten, gesichtet, durchgeschaut und wenn er etwas Neues gefunden habe, was bisher noch nicht Bestandteil der Akte gewesen sei, beigefügt. Ab September 2016 habe er das Verfahren an Herrn A. F. abgegeben.

312 Der Zeuge ***M. K.*** erklärte, von den fünf Kolleginnen und Kollegen dienstliche Erklärungen abgefordert und auch erhalten zu haben. Sie seien Teil der Akte. Damit hätten die Kolleginnen und Kollegen ihm bestätigt, dass sie über das hinaus, was sie ihm ausgehändigt hätten, nichts mehr hätten. Diese Erklärungen habe er als ein Kriterium für die Annahme genommen, dass die Akte damit vollständig sei. Nach der Aussage des Zeugen ***U. B.*** sei die Abforderung einer dienstlichen Erklärung die dringende und ernst gemeinte Auskunft gewesen, die relevanten Akten vorzulegen. Wenn man dem nicht vollständig oder nur unvollständig nachkomme, habe das unter Umständen dienstliche Konsequenzen. Das sei ein normales „stilistisches“ Mittel, wie der Dienstherr seine Erwartung verdeutliche, dass etwas passiere.

313 Der Zeuge ***M. K.*** gab an, sich nicht entsinnen zu können, dass es, nachdem die Kolleginnen und Kollegen ihm die Akten übergeben und diese dann mit dienstlichen Erklärungen versehen hätten, von diesen Kollegen noch etwas nachgeliefert worden sei. Wenn das so sein sollte, dann sei das dokumentiert worden und es habe eine ergänzende dienstliche Erklärung abgegeben werden müssen, dass man noch etwas aufgefunden habe.

314 Der Zeuge ***M. K.*** legte ferner dar, dass Frau H. W. ihm das, was sie ihm zu dem ersten Termin habe übergeben können, übergeben und ihm bestätigt habe, dass diese Unterlagen vollständig seien und bei ihr nichts verblieben sei. Im Nachhinein habe sie dann noch weitere E-Mails gefunden, ihm übergeben und nochmals bestätigt, dass sie nichts Weiteres mehr habe. Das sei insoweit erklärbar gewesen, als zwischen seiner Aufforderung, die Unterlagen zu übergeben, und der eigentlichen Übergabe nicht sehr viel Zeit gewesen sei, sodass durchaus nicht auszuschließen gewesen sei, bei nochmaliger Recherche im E-Mail-Laufwerk

etwas finden zu können. Er gehe davon aus, dass das hier so gewesen sei. Den genauen Grund kenne er aber nicht. Zu einer möglichen weiteren Aufforderung durch einen Verantwortlichen des Ministeriums, noch einmal nachzuschauen, könne er nichts sagen. Das sei ihm nicht erinnerlich.

Auf den Vorhalt, dass Frau H. W. in ihrer Erklärung vom 30. November 2016 angegeben habe, dass sie die besagten E-Mails erst nachträglich angefügt habe, berichtete der Zeuge, Frau H. W. habe nach seiner Erinnerung später diese weiteren E-Mails auch übergeben und diesbezüglich noch mal eine Vollständigkeitserklärung abgegeben. 315

Die Zeugin ***H. W.*** bekundete, am 20. August nach drei Wochen Urlaub im Ausland wiedergekommen zu sein. Inzwischen sei der Fall an die Presse gegangen, das Katholische Büro habe Briefe verfasst, die beantwortet werden sollten. Es sei also sehr viel in dieser Angelegenheit auf ihrem Schreibtisch gewesen. Als sie am 25. August gebeten worden sei, alles auszudrucken, habe sie unter Zeitdruck das Kennwort „Lauinger“ eingegeben und die E-Mails in der Angelegenheit ausgedruckt und am 26. August (Fristende) abgegeben. Am Montag darauf habe sie den Auftrag gehabt, einen Antwortentwurf der Hausleitung zu einem Schreiben von Herrn W. W. vorzulegen. Da habe sie festgestellt, dass Unterlagen von ihr nicht ausgedruckt worden waren, insbesondere das Protokoll der Klassenkonferenz, nach dem sie gesucht habe. Das hatte sie nicht mit ausgedruckt, weil es nicht unter dem Kennwort „*N. L.*“ zu finden gewesen sei. Sie habe dann unter anderen Suchbegriffen, wie „BLF“, „Edith-Stein-Schule“, „E.-Stein-Schule“, weitergesucht und habe noch einige E-Mails gefunden, auch eine E-Mail von der Ministerin an sie. Diese E-Mails habe sie dann an dem Montag noch Herrn M. K. geben wollen. Er sei nicht im Haus gewesen und deswegen habe sie die an seine Stellvertreterin gegeben. Die Vollständigkeitserklärung, die sie am 26. August abgegeben habe, habe sie dann ergänzt. Für den Sachverhalt habe das Protokoll der Klassenkonferenz, das Herr M. F. nachträglich am 1. Juli noch vorgelegt habe, eine Rolle gespielt. Auf Nachfrage bestätigte die Zeugin, nach bestem Wissen und Gewissen sagen zu können, dass keine weiteren E-Mails aus Ihrem Account auftauchen würden. 316

Auch der Zeuge ***U. B.*** erläuterte, dass sie am 25. August 2016 angehalten worden seien, alle E-Mails, also auch die E-Mails, die sie nicht zum Gegenstand der Verfahrensakte genommen hätten, auszudrucken und Herrn M. K. – im Verlauf des Tages oder einen Tag später – zur Verfügung zu stellen. Diese E-Mail sei von Herrn M. K. an Herrn R. D., Herrn U. B., Herrn M. R., Frau C. U., Frau H. W., CC Frau Staatssekretärin, mit der Aufforderung gesendet worden, den E-Mail-Verkehr als Ausdruck vollständig vorzulegen. Das sei durch die Staatssekretärin verfügt worden. In dem von ihm zusammengestellten Ordner sei diese E- 317

Mail Blatt 716 bis 717. Zusätzlich zu der Aufforderung, das angeforderte Material zusammenzustellen, sollte auch eine dienstliche Erklärung abgegeben werden. Er selbst habe sodann nach bestem Wissen und Gewissen seine gesamten E-Mails, die hiermit zusammenhingen, ausgedruckt und in zwei Stehordnern zusammengefasst. Das sei für ihn jedoch nicht die Verwaltungsakte. Das müssten über 700 Blatt gewesen sein, allerdings einseitig bedruckt. Die zwei Ordner habe der Beauftragte für den Untersuchungsausschuss erhalten, also A. F. Der Zeuge bekundete, später nicht noch einmal Einsicht in die Unterlagen genommen zu haben, die dem Ausschuss zur Verfügung gestellt worden seien.

318 Der Zeuge betonte, die Situation sei höchst ernst genommen worden und es sei unmissverständlich klar gewesen, dass erwartet werde, alles vorzulegen. Sie hätten keine Vorgabe gehabt, die Ansage sei gewesen „alles“, also habe die Anforderung an ihn gelautet, alles abzuliefern, was er in dem Kontext gehabt habe. Er habe sich, auch aus Zeitgründen, dazu entschieden, seine Postfächer nach Schlagworten zu durchsuchen. Das habe er seiner Zusammenstellung vorangestellt. Er habe bei einer Nachkontrolle einige Tage später festgestellt, dass es noch ein fünftes Schlagwort gegeben habe. Diese Information habe er in der Woche danach nachgeliefert. Er habe ursprünglich von einer selbst gefertigten handschriftlichen Zeitleiste, die er sich zum Arbeiten gefertigt habe, weil er die behalten wollte, eine Kopie abgegeben. Aber zwischenzeitlich müsste auch das Original beim Ausschuss eingetroffen sein.

319 Der Zeuge erläuterte, dem Ganzen eine Chronologie für sich vorangestellt zu haben. Aufgrund der Eile sei es bei der Zusammenstellung zu Fehlheftungen gekommen. Das tue ihm leid. Es seien lieber Sachen zweimal eingegangen als keinmal. Er habe, nachdem ihm das aufgefallen sei, für sich selbst seinen Bestandteil genommen und die Chronologie gefertigt. Diese habe er Herrn A. F. ausgehändigt. Er vermute, dass sie hier angekommen sei. Dabei handele es sich um die mit „Chronologie E-Mails, U. B. – Ordner 1 und 2“, überschriebene Übersicht. Diese beziehe sich ausschließlich auf die beiden Stehordner, in denen die von ihm zusammengestellten E-Mail-Ausdrucke enthalten seien. Die Vermerke, die er in diesem Zusammenhang gefertigt habe, seien hingegen so relevant, dass sie Eingang in die Verwaltungsakte gefunden hätten. Die dateimäßigen Vorlagen habe er sicherlich noch auf seinem Rechner. Diese habe er nicht mit vorgelegt, weil in der E-Mail des Herrn M. K. ausdrücklich von E-Mails die Rede gewesen sei. Auf Vorhalt einiger Unstimmigkeiten in der von dem Zeugen gefertigten Chronologie durch den Abg. Geibert entgegnete jener, dass er nach der späteren Eingabe eines fünften Schlagwortes noch einige E-Mails nachgeliefert habe. Das müssten zehn oder zwölf Blatt sein. Er wolle nicht ausschließen, dass er beim Abfassen der Chronologie einen Fehler gemacht habe.

Grundsätzlich sei die Chronologie chronologisch und dann seien 10, 12, 14 Blatt hintendran. Das stehe auch in der zweiten dienstlichen Erklärung.

Vorhalt: Vermerk des Herrn *M. K.* am 25. August 2016, 10.42 Uhr versandt (handschriftliche Blattzahl 716): 320

„Schriftgut in diesem Sinne ist auch E-Mail-Verkehr, der infolge eines nicht erfolgten Ausdrucks nicht zur Akte gelangt ist. Sie können dabei davon ausgehen, dass mir vorliegen: die von der Abteilung 2 zur Registratur gegebene Akte und das Schriftgut, das der Hausleitung nach Abschluss der zur Registratur gegebenen Akte übermittelt wurde. Sofern Ihnen kein Schriftgut im oben genannten Sinne vorliegt, bitte ich bis morgen Vormittag um Übergabe einer schriftlichen dienstlichen Erklärung."

Der Zeuge ***U. B.*** legte diesbezüglich dar, den Auftrag damals so verstanden zu haben, dass es Teile gebe, die in die Akte gemündet seien. Seine Vermerke habe er damals alle zum Verwaltungsakt gegeben. Er könne nur darauf vertrauen, dass das auch geschehe. Die Vermerke hätten alle Geschäftszeichen gehabt. Für ihn habe sich der Auftrag auf die E-Mails reduziert, die nicht zum Vorgang gekommen seien. Der Zeuge meinte, dass ca. vier, fünf Vermerke von ihm in der Verwaltungsakte zu finden sein müssten, da er an verschiedenen Stellen des Verfahrensstandes gebeten worden sei, eine juristische Einschätzung vorzunehmen. Es müsste eine Einschätzung zu einer parlamentarischen Anfrage der Fraktion der AfD enthalten sein, dann dieser Vermerk vom 25.08. und es habe davor mindestens noch drei weitere Vermerke gegeben. 321

Der Aussage des Zeugen ***M. K.*** zufolge habe man ihm, als man ihm die Akten aus dem Leitungsbereich übergeben habe, mitgeteilt, dies sei alles, was dort aktuell vorliege. Er habe dann in seinem Bericht, den er über die Aktenzusammenstellung geschrieben habe, empfohlen, auch den Leitungsbereich damit zu konfrontieren, Erklärungen zur Vollständigkeit der Akten abzugeben. Ob das erfolgt sei, wisse er nicht. Dieser Bericht trage kein Datum und keine Unterschrift. Es sei ein Bericht, der für den Fall erstellt worden sei, dass nähere Nachfragen zu dem Thema auf den Leitungsbereich zukommen würden. Dieser sei dann aber nie weiter relevant geworden. Er habe ihn bei sich verwahrt, bis er die Akten mit dem Bericht an Herrn A. F. abgegeben habe, also um den 30.09. herum. 322

Der Zeuge ***F. S***. mutmaßte, keine dienstliche Erklärung zur Vollständigkeit und Abgabe der Unterlagen abgegeben zu haben. Danach habe ihn niemand gefragt. Seines Wissens nach 323

habe es einen Auftrag der Staatssekretärin an M. K., die Akten zusammenzustellen, gegeben. Was der Auftrag noch umfasst habe, könne er nicht sagen. Auch auf Vorhalt des Aktenvermerks des Zeugen M. K., wonach der Hausleitung empfohlen worden sei, gleichlautende Erklärungen unter anderem auch von dem mit der Angelegenheit befassten Mitarbeiter F. S. abzufordern, blieb der Zeuge dabei, dass ihn niemand nach einer solchen Erklärung gefragt und er auch keine abgegeben habe.

324 Der Zeuge ***A. F.*** äußerte, bereits vor seiner Benennung als Beauftragter der Landesregierung mit dem Fall betraut gewesen zu sein. Er sei erst nach dem eigentlichen Vorgang der Beurlaubung [*Anm.: des Sohnes von Minister Lauinger*] in den Dienst des Bildungsministeriums eingetreten. Am 27. Juni sei sein erster Arbeitstag im Bildungsministerium gewesen. Den eigentlichen Fall habe er daher gar nicht mitbekommen und habe sich zum Zeitpunkt, als erstmals bekannt geworden sei, dass von Journalisten zu dem Fall recherchiert werde, im Urlaub befunden. Er sei erst am 15. August wieder im Bildungsministerium gewesen und habe eigentlich da zum ersten Mal überhaupt von dem Fall erfahren. Er nehme an, dass er direkt am 15. August 2016 im Rahmen einer Beratung des Leitungsbereichs davon gehört habe. Damals sei die Pressestelle um eine Aufarbeitung des Falls bemüht gewesen. Mit dem Fall habe man vorher nicht gerechnet und auch nur einen unvollständigen Sachstand gehabt. In der Zeit davor habe er zwar prinzipiell schon Informationen zur Verfügung gehabt, das könne sein, aber nach seiner subjektiven Erinnerung sei da quasi nichts. Er habe den Fall erst im August überhaupt verstanden und dann Stück für Stück für sich rekonstruiert.

325 Er habe dann in der Woche in Vorbereitung eines MDR-Interviews einen Vorschlag gemacht und in der letzten August-Woche – vor der gemeinsamen Ausschusssitzung vom Justiz- und vom Bildungsausschuss – eine Version der Regierungsstellungnahme bekommen und die auf Fehler durchgesehen. Er gehe daher davon aus, irgendwann in diesem Zeitraum von Herrn F. S. eine Papierkopie der ersten Sachakte bekommen zu haben. Herr F. S. habe damals an der Aufstellung einer Chronologie gearbeitet, um zu verstehen, was in welcher Reihenfolge passiert sei. Er habe diese Chronologie von Herrn F. S. bekommen und diese, als Herr F. S. irgendwann in diesen beiden Wochen verhindert gewesen sei, auch fortgeführt.

326 Er habe die vorhandenen Unterlagen durchgesehen und mit Herrn F. S. überlegt, was noch fehle, was noch nicht in der ersten Sachakte enthalten sei. Er habe versucht, noch ein paar Papierstücke zusammenzutragen, und die Unterlagen des Leitungsbereichs dann mit F. S. an M. K. übergeben. Da sei auch der Vermerk des Schulamts Mitte von J. Br. in Farbkopie dabei gewesen, von der er damals gedacht habe, es sei das Original. Dann habe er mehr

oder weniger eigeninitiativ Anfang September den Vorschlag gemacht, die Hausleitung solle sich mit einem Mitarbeiterschreiben zu den Vorgängen gegenüber den Mitarbeitern des Hauses äußern, weil der ganze Vorgang doch für erhebliche Unruhe gesorgt habe. Da habe er dann Entwürfe gemacht. Es sei aber nie zu einem solchen Schreiben gekommen.

Am 23. August habe es die gemeinsame Ausschusssitzung gegeben. In deren Rahmen habe die Landesregierung erklärt, auf alle möglichen denkbaren Fragen von Abgeordneten umfassend antworten zu wollen. Im Anschluss daran habe Frau Ohler Herrn M. K. beauftragt, eine entsprechende Informationsunterlage zusammenzustellen, deren zweiter Teil diese Verfahrensakte II sei. In diesem Zusammenhang, denke er, habe sie dann auch Herrn F. S. und ihn gebeten, zu schauen, was noch fehle, um diese Informationsunterlage möglich zu machen. Das sei nicht sehr viel gewesen, was sie da gehabt hätten. Sie hätten vor allen Dingen geschaut, ob es noch einige Mails gebe, an die sich Mitglieder aus dem Leitungsbereich erinnern könnten, die das Sachbild komplettieren würden. Es sei in dem Bericht von Herrn M. K. aufgelistet, um welche Dokumente es sich dabei handele. 327

Im August habe er gemeinsam mit Herrn F. S. geschaut, ob sie noch ergänzende Unterlagen hätten, weil sie beide sich faktisch bereits aus Anlass der beginnenden Presseberichterstattung um die Informationsdurchsicht bemüht hätten. Der Leitungsbereich habe zu dem Zeitpunkt keine Akten zu dem Thema geführt. Wahrscheinlich hätten sie noch im Ministerbüro und im Staatssekretärsbüro nachgefragt, ob es da noch etwas gebe. Dann hätten Herr F. S. und dann Frau Klaubert und Frau Ohler gemeinsam noch einen Bericht über die Zusammenhänge geschrieben, die aus der ersten Sachakte so nicht hervorgegangen seien, um eine Vervollständigung des Bildes zu ermöglichen. 328

Der Zeuge ***U. B.*** bekundete, ihm sei die Sachakte bekannt, die sie [*Anm.: die Abteilung 2*] geführt hätten. Als zweiten Vorgang gebe es die schulaufsichtliche Überprüfung. Darüber hinaus gehe er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon aus, dass es auch im Leitungsbereich dazu ein Aktenstück gegeben habe. 329

Die Abteilung 2 habe eine Sachakte gefertigt, die nach Abschluss des Verfahrens zum Schluss des vorangegangenen Schuljahres zusammengefasst und in die Registratur gegeben worden sei. Es habe bis zu diesem Zeitpunkt also eine Sachakte gegeben. Der weitere Verlauf der Geschehnisse habe dazu geführt, dass zu diesen Aktenteilen noch weiteres Schriftgut hinzugekommen sei, beispielsweise in Vorbereitung von Presseanfragen etc. Die würden dann natürlich auch zu diesem Aktenbestandteil gehören. Rein körperlich habe sich das natürlich so dargestellt, dass man zwei unterschiedliche Pakete gehabt habe, 330

die aber inhaltlich zu einem späteren Zeitpunkt dann natürlich zusammengeführt werden mussten.

331 Bezogen auf die Thematik Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit war für den Untersuchungsausschuss der Verbleib der Sachakte I und der diesbezügliche Vermerk des Zeugen U. B. vom 25. August 2016 von besonderem Interesse (SGS II, Bl. 7, 8). Der Vermerk besteht aus einer überwiegend maschinengeschriebenen Vorderseite und einer ausschließlich handschriftlich in mehreren Farben beschriebenen Rückseite.

332 Vorderseite:

Kopf: „Abteilung 2/ Referat 25/ Herr *U. B.*“; Zeichen „25/5021“; „Erfurt, den 25. August 2016“; „Durchwahl: 3794-831“; „Herrn AL 2 zur Kenntnis“

„Fall Lauinger“; „Dokumentationserfassung im TMBJS“; „Aktennotiz“: „Gegen Mittag des 23. August 2016 erläuterte der Unterzeichner dem Leiter der Stabstelle L 2 das Spannungsverhältnis zwischen Art. 67 Abs. 3 Landesverfassung und § 30 ThürVwVfG. Im Rahmen dieser Besprechung wurde auch die Thematik gestreift, wie möglicherweise die diesem Fall zugrundeliegende Verwaltungsakte in Auszügen oder sogar in Gänze Dritten hätte bekannt werden können.

Der Unterzeichner schlug vor, dass man zumindest unmittelbar über das Dokumentenerfassungssystem VIS nachvollziehen könne, ob die Verwaltungsakte nach Übergabe durch die zuständigen Bearbeiter der Schulaufsichtsabteilung aus der Registratur zeitweise ‚ausgeliehen‘ wurde.

Der Leiter der Stabstelle L 2 und der Unterzeichner begaben sich hierauf zum Vorzimmer der Ministerin und ließen diese Frage durch Einsicht in das Dokumentenerfassungssystem VIS prüfen. Ergebnis war, dass auch zum Zeitpunkt die Verwaltungsakte auf die Registratur eingetragen war. Der Leiter der Stabstelle L 2 sowie der Unterzeichner nahmen zur Kenntnis, dass zumindest im konkreten Fall die Herausgabe einer Verwaltungsakte aus der Registratur nicht im Dokumentensystem VIS erfasst wurde, schließlich lag diese Verwaltungsakte dem Leiter der Stabstelle L 2 seit über einer Woche vor.

Fazit: Es ist nicht auszuschließen, dass es auch im Vorfeld bereits zu einer vermeintlich berechtigten Herausgabe der Verwaltungsakte an einen nicht zuständigen Bediensteten des TMBJS durch die Registratur kam, welche im Dokumentenerfassungssystem VIS nicht nachvollziehbar ist. Dies stellt eine relevante organisatorische Sicherheitslücke dar, da neben dem unberechtigten Zugriff auf Verwaltungsakten (bspw. durch unberechtigtes Zutrittsverschaffen in Abwesenheit der Bediensteten der Registratur) auch die aus Sicht der

Bediensteten der Registratur vermeintlich berechtigte Herausgabe nicht nachvollzogen werden kann.

Vorschlag:

– Seitens der Schulaufsichtsabteilung sollte diese Sicherheitslücke durch Weitergabe einer Kopie dieser Aktennotiz durch Herrn AL 2 der Hausleitung zur Kenntnis gebracht werden.

– Die Hausleitung sollte veranlassen, dass die Bediensteten der Registratur befragt werden, ob sie sich an eine zwischenzeitliche Herausgabe dieser Verwaltungsakte erinnern können.

U. B.

II. WVl. 25

III. z.d.A.“ *Unterschriftenkürzel 25/8/16 [handschriftlich]*

Bei der Inaugenscheinnahme der Vorderseite des Schriftstücks wurden zudem folgende Feststellungen getroffen: 333

Auf der Vorderseite dieses Vermerks sind einige handschriftliche Verfügungen angebracht.

[*Anm.:* oberhalb des Vermerks: *„26/H. W.“;* unter der Maschinenschrift „zur Kenntnis“ steht ein Bindestrich*, Unterzeichnungskürzel, „25/8“*. Zudem wurde festgestellt, dass es sich bei diesem Kürzel um das Gleiche wie unten bei „III. z. d. A.“ handelt.

Daneben ist verfügt*: „Ø [Anm.: Durchschlag] an AL 1, u. a., z. K. an die Hausleitung, erledigt: 25/8“.*

Unter der Maschinenschrift „Dokumentenerfassung im TMBJS*“*: *„Fr. StSin z. K. (Stn. auf Rückseite)“* mit einem Pfeil: *„26/8“.*

Im unteren Bereich bei den Stabstrichen: hinter dem zweiten Stabstrich ein in Rot geschriebenes *„ja“* mit Ausrufezeichen und darunter mit einem Pfeil *„1A4/H. U. J., bitte prüfen“;* Abkürzungskürzel *„26/8“; „gezeichnet“* und darunter *„b.w.“*]

334 Rückseite:

1A4: Rücksprache mit Frau *V. Hei*.[10]:

1. Der fragliche Vorgang 5021/1/2016-2 wurde am 18.7.2016 zu den Akten gegeben und am 15.8.2016 durch die Registratorin *V. Hei*. an L2-*F. S.* weitergegeben.
2. Die Weitergabe wurde im VIS dokumentiert (siehe Auszug)
3. Die Übergabe der Akte an L2 erfolgte durch Frau *V. Hei.* persönlich an L2-*F. S.* im Beisein von Herrn *M. R*. Abt. 2!
4. Der Geschäftsgang und Inhalt des Vorgangs wurden im VIS ordnungsgemäß dokumentiert/erfasst. (siehe Auszüge). Eine Sicherheitslücke auf Seite der Registratur lässt sich nicht erkennen.

[*Unterschriftenkürzel*] 24[11]/8

Weitere Herausgabe der Akte* an andere Beschäftigte des Hauses gab in zu den vergangenen Monaten nicht?

*ohne Registratur im VIS

[*Unterschriftenkürzel*] 25.8.

Nach Rücksprache mit Hr. *F. S.* befindet sich diese Akte nicht mehr bei ihm, sondern wurde Hr. *M. K.* übergeben.✓PS 31/08

i.V. [*Unterschriftenkürzel]* 31/8

Bitte an 1A4/Registratur:

VIS/Registratur aktualisieren

3. AL 2 zK.

[Unterschriftenkürzel] i.V.
[*Unterschriftenkürzel]* 2/9

1. Die Behauptung der Abteilung 2, die Akte sei lt. VIS in der Registratur, tatsächlich befinde sich aber bei Herrn *F. S.* / L2 ist widerlegt.
2. Weitere Herausgaben der Akte durch Registratur sind [nicht] erfolgt.
3. 1A4/*U.J.* i.V. [*Unterschriftenkürzel]* 30.08.

[10] Soweit in den verlesenen Schriftstücken Initialen kursiv gesetzt sind, erfolgte die Anonymisierung erst für den Bericht. Ansonsten handelt es sich um bereits im Originalschriftstück verwendete Abkürzungen.

[11] Bei der Inaugenscheinnahme konnte nicht mit Sicherheit geklärt werden, ob es sich bei der Zahl um 24 oder 26 handelt.

Bei der Inaugenscheinnahme der Rückseite des Vermerks wurden die folgenden Feststellungen getroffen: 335

Die Feststellungen unter 1-4 sind in blauer Schrift notiert. Der Vermerk *„Weitere Herausgabe der Akte* […]“* ist in roter Schrift. Die Schrift darunter auf der *linken Seite ist in schwarz. Der Haken an „PS 31/08“, „3. AL 2 zK.“* sowie die Verfügungen rechts unten sind in blau.

Der Zeuge ***U. J.*** bestätigte, am 26. August 2016 durch den Abteilungsleiter 1 mit der Überprüfung möglicher Sicherheitslücken in der Registratur beauftragt worden zu sein. Die Bitte habe auf einem Vermerk gestanden, in dem dargestellt worden sei, dass es vermeintlich ein Problem mit der Dokumentation in dem VIS-Programm gegeben habe, wie sich ein Vorgang im Haus bewegt haben könnte. Er habe sich den Vermerk durchgelesen und dann gewusst, dass die Registratorin V. Hei. für diesen Vorgang zuständig gewesen sei. Er sei dann relativ zeitnah auf die Registratorin zugegangen und habe versucht, den Fall direkt vor Ort in der Registratur zu klären. 336

Die Punkte 1 bis 4 auf der Rückseite [*Anm.*: *des Vermerks*] seien Aussagen von ihm selbst. Die roten Anmerkungen seien von der Staatssekretärin Frau Ohler. Er könne sich nicht daran erinnern, ob die Staatssekretärin Ohler vor ihm etwas auf die Rückseite des Vermerks geschrieben habe oder nicht. Das rechts müsse der Vertreter des Abteilungsleiters 1 sein. Die Anmerkung links unten könnte von der stellvertretenden Abteilungsleiterin 2 sein. Die Verfügung gehe oben los mit „1. Die Behauptung der Abteilung 2“. Dann komme „2. Weitere Herausgaben“ usw. und dann „3. 1A4/U. J.“. Als einzige Rückkopplung sei ihm erinnerlich, dass der Verfasser der Verfügung kurz nachgefragt habe, ob er das, was er geschrieben habe, richtig verstanden habe. Der Zeuge bestätigte, dass aus 1. hervorgehe, dass der ganze Vorgang am 18.07. zu den Akten gegeben und am 15.08. durch V. Hei. an F. S. weitergegeben worden sei. Nr. 2 besage, dass dies auch ordnungsgemäß im VIS dokumentiert worden sei. Der Zeuge berichtete, er sei damals relativ schnell in die Registratur gegangen und habe sich das zeigen lassen. V. Hei. habe VIS aufgemacht und ihm den Geschäftsgang gezeigt. Da habe es eine Historie gegeben, das könne man alles nachvollziehen. Davon habe er einen Screenshot gemacht und diesen als Anlage beigefügt. Deshalb habe er vermerkt „Siehe Auszug“. In Nr. 3 stehe, dass die Übergabe der Akte durch V. Hei. persönlich an F. S. im Beisein von M. R. erfolgt sei. Diese Aussage stamme von V. Hei. Diese habe sich genau daran erinnern können. Unter 4. sei die Feststellung zu finden, dass der Geschäftsgang und der Inhalt des Vorgangs ordnungsgemäß dokumentiert worden seien und somit eine Sicherheitslücke nicht erkennbar sei. Damit habe er auf die Aussage von U. B. reagiert, der eine Sicherheitslücke befürchtet habe. 337

338 Der Zeuge ***M. R.*** bestätigte die Angaben aus den handschriftlichen Aufzeichnungen von U. J. auf dem Vermerk von U. B. vom 25. August 2016, dass er bei der Übergabe der Sachakte zum Fall Lauinger an F. S. zugegen gewesen sei.

339 Der Zeuge ***U. J.*** bekundete, sagen zu können, dass die Akte innerhalb des Zeitraums von der Lagerung in der Registratur bis zu der Übergabe an den Mitarbeiter F. S. bzw. M. R. nicht woanders unterwegs gewesen sei, als dies im VIS dokumentiert sei. Die Akte sei eins zu eins übergegangen und Frau V. Hei. habe das dokumentiert. In dem Moment, in dem jemand als Aktenverwalter den Vorgang wieder in der Hand habe, sei er [*Anm.*: *der Zeuge*] aus dem Rennen. Wenn eine Person die Akte bekomme und im System belastet sei und die Akte an eine dritte Person weitergebe, sei geregelt, dass diese Person das entsprechend in VIS eintragen lasse.

340 Die Aktenausgabe werde über das VIS-Programm dokumentiert, indem dort eingetragen werde, welche Dokumente/Vorgänge von A nach B gingen. Dort würden die zuständige Person eingetragen, die die Akte bzw. den Vorgang bekommen habe, und natürlich auch der Zeitpunkt. Eine Akte bestehe aus verschiedenen Vorgängen und die wiederum aus Dokumenten. Es sei durchaus möglich, aus einer Akte einen Vorgang herauszuziehen. Das werde in der entsprechenden Form unter Bezug auf die Vorgangsnummer dokumentiert. Dann werde vermerkt, ob bzw. wann der Vorgang entnommen worden und wohin er gegangen sei. Es sei auch möglich, einzelne Seiten herauszunehmen, weil es eine Dokumentennummer gebe. Dann müsse genau das in der entsprechenden Form vermerkt werden. Man könne Vorgänge bzw. überhaupt Schriftgut kategorisieren. Das sei z. B. auch beim Datenschutz und Personalangelegenheiten der Fall. Dort hätten nur die in den entsprechenden Referaten zuständigen Mitarbeiter Zugriff. Bei allgemeinem Schriftgut sei die fachliche Zugehörigkeit ausreichend. Das sei in dem Fall so gewesen. Entscheidend sei zudem, dass es ein Mitarbeiter des Hauses sei. Ein Einverständnis des Abteilungsleiters o.ä. sei bei allgemeinem Schriftgut nicht erforderlich. Bei der Übergabe des Vorgangs an den Leitungsbereich sei jemand aus der Fachabteilung dabei gewesen. Der Zeuge führte aus, es sei für die Abteilung so, dass bei VIS nur die Metadaten erfasst würden. Dies betreffe auch E-Mails, die würden in den Bereichen der Abteilung 1 bis 3, wenn sie zu den Akten genommen werden sollen, ausgedruckt und physisch zur Akte genommen. Nur die neu angeschlossene Abteilung 4 aus dem ehemaligen Sozialministerium arbeite schon voll elektronisch. Dort gebe es aber weiterhin die physische – immer noch führende – Akte und die elektronische Akte laufe nebenher.

341 Nach der Aussage des Zeugen ***F. S.*** habe er Herrn M. R. morgens zufällig im Treppenhaus getroffen und sich über das geärgert, was am Wochenende und auch an diesem

Montagmorgen im Pressespiegel zu lesen gewesen sei. Er habe Herrn M. R. gefragt, wo sich diese Akte, die offensichtlich – zumindest in Teilen – den Medien vorgelegen habe und aus der auch über das Wochenende wieder neue Dinge, die nur aus internen Unterlagen ihres Hauses hätten stammen können, veröffentlicht worden seien, sich jetzt befinde. In dem Fall sei es so gewesen, dass offensichtlich der Öffentlichkeit interne Unterlagen des TMBJS vorgelegen hätten und für ihn [*Anm.*: *als Pressesprecher*] wichtig gewesen sei, diese Unterlagen auch zu kennen und zu wissen, was dort drinstehe. Herr M. R. habe daraufhin gesagt, dass die Akte in der Registratur sei, und er habe gefragt, ob er die haben könne. Herr M. R. habe dann geantwortet, das sei kein Problem. Dann sei er noch die zwei, drei Etagen hochgegangen in sein Büro. Kurze Zeit später habe Herr M. R. schon mit der Akte bei ihm in der Tür gestanden. Es habe ihn ehrlich gesagt verblüfft, wie schnell das gegangen sei. Er wisse gar nicht mehr, ob er seinen Computer überhaupt schon hochgefahren habe. Er könne aber nicht sagen, ob noch jemand dabei gewesen sei oder nicht, aber er denke, Frau V. Hei. sei mit dabei gewesen.

Der Zeuge ***M. R.*** erläuterte den Hergang folgendermaßen: Er habe ein Gespräch bei Herrn F. S. oben in seinem Büro geführt. Hintergrund sei gewesen, dass ihn am 11. August sein Abteilungsleiter informiert habe, dass es eine Veröffentlichung im „Focus“ gegeben habe. Daraufhin hätten sie einige Presseanfragen bei ihnen im Haus gehabt, die von ihrem Referat bearbeitet worden seien. In diesem Zusammenhang sei er zu einem Gespräch oben bei Herrn F. S. gewesen. Herr F. S. habe wissen wollen, wo man Zugang zu bestimmten Vorgängen habe. Da habe er ihn darauf hingewiesen, dass sie aus der Abteilung heraus Akten in die Registratur verwiesen hätten. In dem Gespräch habe ihn Herr F. S. aufgefordert, in die Registratur zu gehen und diese Akten zu besorgen. Daraufhin habe der Zeuge ihm gesagt, dass er persönlich die Akten nicht entgegennehmen könne, die müsse der bekommen, der die Akten anfordere. Deswegen sei er in die Registratur gegangen und habe die zuständige Mitarbeiterin gebeten, die Akten zu nehmen und gemeinsam seien sie nach oben zu Herrn F. S. gegangen. Frau V. Hei. habe dann die Akten an Herrn F. S. übergeben. Die Akte sei am 15. August aus der Registratur geholt worden und enthalte alle Unterlagen bis zum Zeitpunkt des 15. August. Er kenne diese Akte als Akte I, in der der Vorgang aufgezeichnet sei. Den weiteren Verlauf der Akte habe er dann nicht mehr verfolgt. Er könne daher nicht sagen, ob die Akte in der Registratur ausgetragen worden sei. 342

Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen F. S., dieser habe Herrn M. R. zufällig im Treppenhaus getroffen, erwiderte der Zeuge, mit dem Zeugen F. S. in der zweiten Etage vor seinem Büro gesprochen zu haben. Von dort sei es nicht weit bis in die Registratur im Erdgeschoss. Dort habe er mit der Kollegin gesprochen, dass Herr F. S. gern die Akte haben möchte. Sie habe die Akte aus dem Aktenschrank geholt und er sei gemeinsam mit der Mitarbeiterin nach 343

oben gegangen. Das seien drei Etagen. Den Zeitablauf, ob das schnell oder langsam gewesen sei, könne er nicht einschätzen. Es könne natürlich sein, dass Herr F. S. auf dem Weg nach oben noch irgendwo stehen geblieben sei, ein Gespräch geführt habe und deswegen vielleicht verspätet in seinem Büro angekommen sei.

344 Laut der Aussage des Zeugen ***F. S.*** habe es zudem noch ein Gespräch mit Herrn U. B. gegeben. Da sei es darum gegangen, wie überhaupt die Akte oder Teile der Akte an die Öffentlichkeit gelangen konnten. Was dort passiert sei, habe Herrn U. B. als Vorsitzenden des Personalrats und ihn als Pressesprecher sehr geärgert, auch wie das Ministerium dargestellt worden sei. Sie hätten dann überlegt, ob im VIS verzeichnet sei, dass die Akte bei ihm liege und nicht mehr in der Registratur. Es habe die Frage im Raum gestanden, ob jemand einfach in die Registratur gehen könne, sich dort eine Kopie machen und das an die Öffentlichkeit geben könne.

345 Der Zeuge ***U. B.*** bestätigte, mit Herrn F. S. zusammen eine solche Überlegung angestellt zu haben. Als Informationen an die Öffentlichkeit gelangt seien, habe er überlegt, wie das habe passieren können. Der Zeuge äußerte diesbezüglich, aus der Tatsache, dass die Medien so genau aus diesen Papieren zitiert hätten, könne man schlussfolgern, dass der Inhalt der Akte Nichtberechtigten bekannt geworden sei. Diese Vermutung habe er aufgrund der Größe der Informationsdichte der Medien gehabt. Seines Wissens nach habe es sich dabei um Informationen aus mehreren Teilen des Vorgangs gehandelt. Es sei definitiv aus mehr als nur einem Vermerk zitiert worden. Herr F. S. und er seien dann gemeinsam ins Vorzimmer der Ministerin gegangen und hätten die dortige Mitarbeiterin – er glaube, es sei Frau B. R. gewesen – gebeten, sie möge im VIS nachschauen, wo die Akte gerade sei. Nicht jeder habe Zugriff auf VIS. Das hätten in der Regel nur die Vorzimmer und die Registraturkräfte. Bei ihnen beiden sei die Verblüffung groß gewesen, als sie ihnen gesagt habe, die Akte sei auf die Registratur ausgetragen, da Herr F. S. die Akte in der Hand gehabt habe. Das habe dann zu diesem Vermerk geführt, in dem er gebeten habe, dem nachzugehen. Offensichtlich habe es sich dabei aber um eine Fehlinformation gehandelt. So habe man ihnen das nachher mitgeteilt. Im Nachgang habe sich aber herausgestellt, dass alles korrekt gelaufen sei und das im VIS richtig eingetragen worden sei. Diesen Hergang bestätigten auch die Zeugen ***F. S.*** und ***B. R.*** Der Zeuge ***U. B.*** schilderte, dass sie Frau B. R. nicht über die Schulter geschaut hätten. Die Kollegin habe in den Rechner geschaut. Der Bildschirm sei von ihnen abgewandt gewesen. Er selbst kenne sich mit dem Programm VIS nicht aus.

346 Die Zeugin ***B. R.*** gab diesbezüglich an, dass sie sich ein Schlagwort aus einem Vermerk der Akte gesucht hätten. Diesen Vermerk hätten sie dann im VIS-Programm gefunden. Er sei so ausgetragen gewesen, dass sich der Vermerk in der Registratur befinden müsse. Der Fehler

habe darin gelegen, dass sie nicht in dem richtigen Fenster geschaut habe. Sie habe unter „Akte“ schauen müssen und nicht unter „Dokument“. Deswegen hätten sie nur das eine Dokument gefunden, das auf die Registratur ausgetragen gewesen sei. Dieser Fehler sei dann später im Gespräch aufgefallen. Ihr sei nicht bekannt, dass es diesbezüglich eine Prüfung o.ä. gegeben habe. Sie habe dabei nicht ersehen können, ob es weitere Zugriffe auf diese Akte oder diese Dokumente gegeben habe. Das sehe sie nicht. Sie wisse nicht, ob die Hausleitung mit diesem Wissen danach irgendetwas beauftragt habe.

Der Zeuge ***F. S.*** mutmaßte, Herr U. B. habe wahrscheinlich veranlasst, dass noch einmal nachgeprüft wurde, wie es denn sein könne, dass die Akte auf die Registratur eingetragen war. Außer dem Zeugen und Herrn U. B. habe dieses Problem keiner wahrgenommen. Da er das nicht weiterverfolgt habe und Herr U. B. ein sehr korrekter Mensch sei, gehe er davon aus, dass er das in Angriff genommen habe. Am Ende dieses Prozesses sei jedenfalls klar gewesen, dass Frau B. R. irgendetwas Falsches eingetippt habe. Er habe das so verstanden, dass sie eine Nummer von einem einzelnen Blatt eingegeben habe, aber die Nummer der ganzen Akte hätte eingeben müssen. Wenn man das ordnungsgemäß gemacht hätte, hätte es wohl auch angezeigt, dass die Akte bei ihm gelegen habe und nicht mehr in der Registratur. Er habe nach der Suche der Akte im VIS am 23.08. der Registratur nicht mitgeteilt, dass er die Akte von Herrn M. R. bekommen habe. Zu dem Zeitpunkt seien ohnehin große Teile der Akte in der Öffentlichkeit bekannt gewesen. Es sei ihm in dem Moment nachrangig erschienen, diese Meldung dort abzugeben. 347

Die Zeugin ***V. Hei.*** äußerte, man könne im VIS-System sehen, wo die Akte sei. Zu Fehlern könne es daher eigentlich nicht kommen, wenn man richtig schauen würde. Da stehe: Vorgang, Weitergabe usw. Sie wisse, dass am Anfang Frau B. R., die Sekretärin der Ministerin, einen Fehler gemacht habe. Sie wisse nicht mehr, was für ein Schreiben das gewesen sei. Dies sei vermutlich irgendwann um den 18.07. gewesen. Das wisse sie nicht mehr genau. B. R. habe fälschlicherweise beim Dokument reingeschaut, bei der Weitergabe. Da stehe es nicht drin, man müsse schon beim Vorgang hineinschauen, da stehe „Weitergabe“, also im Prinzip die Akte. Auf Nachfrage bestätigte die Zeugin, dass es theoretisch möglich sein müsste, im VIS nachzuvollziehen, was schon eingetragen gewesen sei. Es stimme, dass die Registernummer, die einem in einem VIS-Vorgang angezeigt werde, vom System automatisch vergeben werde, wenn sie das Dokument eingetragen habe. Sie ordne das dann dem Vorgang zu. 348

Auch der Zeuge ***A. F.*** bestätigte, dass die Sachakte I irgendwann von Herrn F. S. ausgeliehen worden sei, um auf Presseanfragen antworten zu können. F. S. habe irgendwann erfahren, dass es von dieser Sachakte noch Kopien gebe, und Teile dieser 349

Sachakte seien an die Öffentlichkeit geraten. Insofern sei die Frage aufgekommen, wer eigentlich Kopien habe. In dem Zusammenhang hätten Herr U. B. und Herr F. S. nachgeschaut, wo diese Sachakte eingetragen sei. Sie hätten aber zunächst nach einer VIS-Auszeichnung eines einzelnen Schriftguts gesucht und in VIS die Sachakte nicht da gefunden, wo sie gewesen sei.

350 Die Zeugin ***M. He.***, die ihrer Aussage nach seit dem 4. Juni 2016 in der Registratur hauptsächlich die Aussonderungstätigkeiten ausführe, sagte aus, das [*Anm.*: *die Dokumente*] ins VIS-System einzutragen, die dann vernichtet würden. Sie sei im Prinzip nur für das zuständig, was hinausgehe, was ausgesondert werde. Im Falle der Lauinger-Affäre habe sie nur einen Anruf von Herrn A. F. erhalten, wonach sie einen Vorgang für ihn per VIS-System habe verfügen müssen. Aber sie selbst habe den Vorgang nicht in der Hand gehabt, sondern sie habe das nur per Programm gemacht. Das Dokument habe den Betreff „Beschwerde Familie Lauinger zu der BLF“ gehabt. Herr A. F. habe ihr die VIS-Nummer genannt und daraufhin habe sie das auf ihn umgetragen. Die Zeugin bekundete, dass es sich dabei um eine Ausnahme gehandelt habe. Sie sei ansonsten nur für die Aussonderung tätig.

351 Der Vorgang sei zuvor auf Frau V. Hei. in der Registratur eingetragen gewesen. Frau V. Hei. habe den Vorgang erst zu den Akten getan und dann sei er an Herrn A. F. weitergeleitet worden. Zu dem Zeitpunkt sei Frau V. Hei. aber nicht da gewesen, deswegen habe sie das übernommen. Das sei am 05.10.2016 gewesen. Das habe sie in Vorbereitung ihrer Aussage im VIS-Programm nachgesehen. Frau V. Hei. habe es nur eingetragen. Sie hätten dem Vorgang VIS-Nummern gegeben, damit er registriert sei, und hätten ihn dann weitergegeben. Der Vorgang sei aber schon bei Herrn A. F. gewesen. Er habe sie angerufen und gemeint, ob sie das noch im System umtragen könne. Sie habe ihm das Dokument nicht gegeben, er habe es schon gehabt. Es habe sich nur um die technische Änderung im Programm gehandelt. Es sei möglich, anzurufen und eine Akte umtragen zu lassen, ohne dass die Mitarbeiter der Registratur die Akte in den Händen hätten.

352 Der Zeuge ***F. S.*** sagte aus, die Akte ca. zwei Wochen nach dem 15. August gemeinsam mit Herrn A. F. im Auftrag der Staatssekretärin an Herrn M. K. übergeben zu haben. In der Zeit habe er sein Büro jedes Mal abgeschlossen, wenn er den Raum verlassen habe. Wer noch über einen Generalschlüssel Zugang habe, wisse er nicht. Er könne sich nicht erklären, warum er und Herr A. F. mit der Zusammenstellung der Akten betraut gewesen seien und nicht Herr R. J. als Büroleiter. Die Akte habe aber eher zufällig bei ihm gelegen, weil er Herrn M. R. im Treppenhaus getroffen habe. Sonst wäre sie vielleicht nicht bei ihm gelandet.

Von der Akte habe er zwei Kopien gemacht, eine für Herrn A. F. und eine für sich. Der Zeuge verneinte die Nachfrage nach einer damals bereits bestehenden klaren Zuständigkeit für das Verfahren. Er habe Herrn A. F. nur eine Kopie gegeben, damit noch jemand eine habe für den Fall, dass er krankheitsbedingt ausfalle oder dergleichen. A. F. habe sein Exemplar seines Wissens nach nur in den Schrank gelegt. Seine Kopie habe er bei sich für Presseanfragen etc. verwahrt. Er habe einfach wissen müssen, was da überhaupt drin stehe, möglichst bevor neue Dinge aus den Medien kommen würden, die ihm nicht bekannt wären. Diese Kopie liege weiterhin bei ihm. Die habe er nicht abgegeben. Er habe das so verstanden, dass man eine Kopie für die Handakte bei sich haben dürfe, weil er noch wissen müsse, was da drin stehe. Er habe keine Kopie von seiner Kopie gemacht. Darüber hinaus gebe es keine weiteren Kopien oder weiterkopiertes Material, das er auch nicht für den Ausschuss kopiert habe. Dazu habe er keine dienstliche Erklärung abgegeben. 353

Der Zeuge ***A. F.*** glaube, es könne so gewesen sein, dass Herr F. S. die Sachakte I aus der Registratur ausgeliehen und sie dann, als Herr M. K. die Informationsunterlage für den Leitungsbereich erstellt habe, an Herrn M. K. gegeben habe. Der habe sie als ersten Teil seiner Informationsunterlage zur Beantwortung von Anfragen der Abgeordneten im Anschluss an diese gemeinsame Ausschusssitzung vorgesehen und die beiden Teile dann an den Zeugen übergeben, als er Beauftragter für die Landesregierung geworden sei. Er habe die wieder geteilt, den ersten Teil auf sich umtragen lassen und den zweiten Teil an Herrn M. K. zurückgegeben mit der Bitte, ihn bei der Registratur registrieren zu lassen, und sie dann wieder ausgeliehen. 354

Seine Kopie habe er damals zum Altpapier gegeben, nachdem er als Beauftragter das Original zu Verfügung gehabt habe. 355

Angesprochen auf ein gemeinsames Gespräch mit Herrn F. S. und Frau H. W. über die Akte „Fall Lauinger“ am 31.08.2016, erklärte der Zeuge ***A. F.***, er wisse nicht mehr sicher, wie es zu diesem Gespräch gekommen sei. Grundsätzlich glaube er aber, dass die Initiative mehr oder weniger von Frau H. W. ausgegangen sei, die in das Büro von Herrn F. S. gekommen sei, wo er gerade auch anwesend gewesen sei. Es habe sich nicht um einen vereinbarten Gesprächstermin gehandelt. Frau H. W. habe die Frage „Weitergabe von vertraulichen Informationen an die Öffentlichkeit“ thematisiert und wie die Stimmung insgesamt im Haus sei. Damals habe der Verdacht nahegelegen, zu vermuten, dass die Weitergabe an die Öffentlichkeit aus der Abteilung 2 stattgefunden habe, und er konzentrierte sich daher auf sehr wenige Personen, die dafür infrage gekommen seien. Frau H. W. habe versichert, sie sei das nicht gewesen und sie habe auch Vertrauen, dass Herr R. D. das nicht gewesen sei. 356

357 Die Zeugin H. W. fertigte zu diesem Gespräch die nachfolgende Aktennotiz an (Ordner 15, SGS II, S. 139 f.):

TMBJS/Referat 26

Erfurt 8. September 2016

Notiz über das Gespräch mit Herrn *F. S.* und Herrn *A. F.* am 31. August 2016

Anlässlich der Frage der Registrierung und des Verbleibs der Originalakte in der Angelegenheit *N. L.* führte Frau *H. W.* in der Funktion als stellvertretende Abteilungsleiterin 2 auf Bitte von Herrn *U. B.* am Mittwoch, dem 31. August 2016, ein Gespräch mit Herrn *F. S.* und Herrn *A. F.* im Zimmer von Herrn *F. S*. In diesem Gespräch wurde geklärt, dass sich die Originalakte inzwischen bei Herrn *M. K.* befindet. Herr *F. S.* teilte mit, dass die Auskunft von Frau *B. R.*, dass laut VIS-Dokumentensystem die Akte sich noch in der Registratur befinde, nicht richtig sei. Die Aussage von Herrn *M. K.* auf den Vermerk von Herrn *U. B.* vom 25. August 2016, dass die weitere Herausgabe der Akte durch die Registratur erfolgt sei, war nicht korrekt. Herr *M. K.* hatte das Wort ‚nicht' vergessen und holte dies auf Bitte von Frau *H. W.* und Herrn *A. F.* nach. In dem weiteren Gespräch wollten Herr *F. S.* und Herr *A. F.* von der Unterzeichnerin Einzelheiten über den Vorgang N. L. wissen. Dabei konfrontierten sie diese insbesondere mit dem angeblich in der Originalakte fehlenden Protokoll der Klassenkonferenz der Edith-Stein-Schule. *H. W.* gab zu, dass dieses Protokoll nicht in der Originalakte enthalten sei. Sie habe dies nicht extra ausgedruckt, da es für diesen Vorgang keine Bedeutung habe. Im Rahmen der Abgabe sämtlicher E-Mails an Herrn *M. K.* habe sie auch einen Ausdruck der von dem Leiter der Schulabteilung des Bistums, Herrn *M. F.*, erhaltenen E-Mail mit der in der Ergänzung am 29. August 2016 enthaltenen Anlage des sogenannten Protokolls der Klassenkonferenz (handschriftlichen Auszug aus dem Klassenbuch) abgegeben. Herr *F. S.* sagte daraufhin, dass es in der Sitzung des Bildungsausschusses am 21. August 2016 eine halbe Stunde lang um dieses Protokoll gegangen sei. Frau *H. W.* entgegnete, dass sie sich in der ganzen Zeit bereitgehalten habe und hierzu keine Anfragen erhalten habe.

Ferner teilte Herr *F. S.* mit, dass die Hausleitung über den gemeinsamen Vermerk der Abteilung 2 vom 25. August 2016 als Entgegnung auf die Stellungnahme der Landesregierung verwundert war. Frau *H. W.* entgegnete, dass Herr *R. D.* als Abteilungsleiter 2 entschieden habe, dass die mit der Angelegenheit befassten Kolleginnen und Kollegen in einer gemeinsamen Stellungnahme zu den Punkten sich äußern, die in der

Stellungnahme der Landesregierung nicht korrekt dargestellt seien. Nach der öffentlichen Sitzung des Landtags am 24. August 2016 habe Herr *J. R.* durch die Abteilung 2 die 13-seitige Stellungnahme der Landesregierung übersandt. Beim Lesen dieses Textes hatten alle fünf mit der Angelegenheit befassten Kolleginnen und Kollegen der Abteilung 2 Unstimmigkeiten festgestellt, die mit der Stellungnahme an die Hausleitung klargestellt werden sollten. Nach der Geschäftsordnung seien Mitarbeiter des Hauses verpflichtet, über besondere politische Gegebenheiten zu informieren. Auf nicht korrekte Darstellungen in einer Stellungnahme der Landesregierung sei durch die damit befassten Beamten aufmerksam zu machen.

Abschließend sagte Herr *F. S.*, dass die Hausleitung verärgert sei, dass Teile der Originalakte inzwischen der Presse und wohl auch der CDU-Fraktion vorliegen. Frau *H. W.* entgegnete, dass sie nicht glaube, dass wirklich derartige Akten dort vorliegen. Sie wisse auf jeden Fall, dass sie keinerlei Auszüge aus den Akten oder Kopien von einzelnen Vermerken oder E-Mail-Ausdrucken oder anderen Unterlagen in dieser Angelegenheit einer dritten Person außerhalb des TMBJS gegeben habe. Sie habe diese Unterlagen stets nur dienstlich verwendet. Auch in der Vergangenheit seien oft Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des TMBJS verdächtigt worden, Unterlagen nach außen gegeben zu haben, wobei diese sicher nicht aus dem Hause weitergegeben wurden. Herr *F. S.* führte den Presseartikel in der ‚Thüringer Allgemeinen' am 31. August 2016 an, in dem genau aus internen Vermerken der Abteilung 2 zitiert wurde. Dazu konnte die Unterzeichnerin nicht Stellung nehmen.

Auf Nachfragen von Herrn *F. S.* und Herrn *A. F.* in Bezug auf Herrn *R. D.* und seine Motivation zu der Stellungnahme der Abteilung 2 als Entgegnung auf die Stellungnahme der Landesregierung entgegnete Frau *H. W.*, dass Herr *R. D.* nach Rückkehr aus dem Urlaub am 5. September 2016 selbst befragt werden solle. Auch auf die beamtenrechtlichen Pflichten wies ich in dem Gespräch hin.

H. W. [*handschriftlich unterzeichnet*]

(2) **Kopie der Sachakte I**

Die Zeugin **H. W.** legte dar, dass die Ministerin in dem Remonstrationsvermerk an die Hausleitung vom 5. Juli um Zustimmung zu der Durchführung einer schulaufsichtlichen Prüfung sowie der Überprüfung der Verwaltungsvorschrift gebeten worden sei. Als der Vermerk unterzeichnet zurückgekommen sei, habe der Abteilungsleiter verfügt, dass alle Beteiligten eine Akte anlegen sollen. Herr U. B., Herr M. R., Frau C. U. und sie seien zum 358

Abteilungsleiter geladen worden, hätten ihre Schriftstücke genommen und diese erste Akte gefertigt. Paginiert habe die entweder das Vorzimmer oder der Abteilungsleiter selbst. Nachdem die Ministerin den Vermerk abgezeichnet habe, hätten sie zwei Aufträge mit Zustimmung der Ministerin gehabt. Die Einleitung einer schulaufsichtlichen Prüfung für Schulen in freier Trägerschaft habe in ihrer Zuständigkeit als Referatsleiterin gelegen und die Überprüfung der Verwaltungsvorschrift in der Zuständigkeit vom Referat 22, Frau C. U. Deswegen seien von der Akte I zwei Kopien angefertigt worden, eine für sie und eine für Frau C. U. Ihr Exemplar habe sie noch. Die andere liege nach Ausscheiden von C. U. im Referat 22. Die Originalakte sei in die Registratur verfügt worden und liege dem Ausschuss sicherlich vor. Sie sei gebeten worden, alles über die Sachakte hinausgehend vorzulegen. Das habe sie getan, also alle E-Mails, die ihr noch vorgelegen hätten, auch in zwei Etappen, weil ihr noch weitere aufgefallen seien.

359 Der Zeuge ***R. D.*** bekundete, die Akte I sei die Akte gewesen, die den Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Anfang Juli umfasst habe. Diese Akte sei im Juli zur Registratur gegeben worden, nachdem alles abgeschlossen gewesen sei – so stehe es bei ihnen in der Dienstanweisung zur Schriftgutverwaltung. Es habe aber noch zwei Arbeitsbereiche diesbezüglich gegeben. Zum einen habe die Edith-Stein-Schule schulaufsichtlich überprüft werden sollen. Deswegen habe H. W. eine Kopie der Akte bekommen. Zum anderen sei eine Kopie an die Kollegin C. U. bzw. das Referat 22 gegangen. C. U. habe einerseits die Durchführungsbestimmungen zur gymnasialen Oberstufe präzisieren und anderseits das Staatliche Schulamt Mittelthüringen schulaufsichtlich überprüfen sollen. Frau I. S. habe die Kopien erstellt. Auch der Zeuge ***U. B.*** bestätigte die Erstellung von zwei Kopien für die Kolleginnen C. U., Referat 22, und H. W., Referat 25.

360 Im Zusammenhang mit dieser Thematik erläuterte der Zeuge ***R. D.*** bereits im Rahmen der von Herrn R. R. am 26. August 2016 angeforderten Beantwortung der Frage 7 des Fragenkatalogs die Umstände um die Anfertigung weiterer Kopien der Sachakte I (Ordner Nummer 7, Seite 537 f.).

Von: TMBJS *R., R.*
Gesendet: Freitag, 26. August 2016, 13:05 Uhr
An: TMBJS *D., R.*
Cc: TMBJS Klaubert Dr., Birgit; TMBJS Ohler, Gabi; TMBJS *S., F.*; TMBJS *L., M.;* TMBJS *F., A.*
Betreff: Dringender Arbeitsauftrag
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr *R. D.*,

im Auftrag von Frau Staatssekretärin Ohler fordere ich Sie zu einer Stellungnahme bis heute Dienstschluss zu den anhängenden Fragen auf. Grund ist, dass bei Durchsicht der Akte 22/5021&25/5021 eine Reihe vorher unbekannter Unstimmigkeiten zutage getreten sind.

Und Punkt 7, den ich benannt habe: Zu welchem Zeitpunkt wurden in Ihrer Abteilung jeweils wie viele Kopien und für welche Mitarbeiter erstellt? Was davon haben Sie persönlich angewiesen, einschließlich der Maßnahme, eine versiegelte Aktenkopie zu erstellen (mit Blick auf Ihre Mail vom 25. August 2016, 11:57 Uhr, an Herrn *M. K.*)? Bitte erläutern Sie, auf welcher Rechtsgrundlage dies geschah. Bitte legen Sie ferner dar, wie dabei ausreichende Maßnahmen ergriffen wurden, um den gebotenen Vertrauensschutz für die betroffenen Schüler und die Vertraulichkeit des Behördenvorgangs zu gewährleisten, da es in der Folge zu allgemeinen Veröffentlichungen aus der betreffenden Akte gekommen ist (u.a. Focus Nr. 33/2016)?

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
R. R.
Persönlicher Referent der Staatssekretärin

Von: TMBJS *D., R.* <R.D.@tmbjs.thueringen.de>
Gesendet: Freitag, 26. August 2016, 18:26
An: TMBJS *R., R.*
Cc: TMBJS *B., U.*; TMBJS *W., H.*; TMBJS *R.*, *M.*; TMBJS *U.*, *C.*; TMBJS *K., M.*
Betreff: AW: Dringender Arbeitsauftrag

Sehr geehrter Herr *R. R.*,

wie Sie der Abwesenheitsliste entnehmen können, sind Frau *C. U.* und Herr *U. B.* heute nicht im TMBJS. Herr *M. R.* hat bereits seinen Arbeitsplatz verlassen. Die unten stehenden Antworten habe ich mit Frau *H. W.* erörtert.

Weitere gewünschte Details erfragen Sie gerne nächste Woche bei den beteiligten Kolleginnen und Kollegen. Ich selbst werde im Urlaub sein.

Zu den Fragen – dann kommt wieder der Schwarm und wir kommen zur Frage 7, die für uns

die interessante ist, die Antwort –:

Ad 7:

- Als der Vorgang aus unserer Sicht abgeschlossen war, wurde die Akte, wie das zum professionellen Verwaltungsmanagement gehört, zur Übergabe an die Registratur vorbereitet. Die Vertretung der Sekretärin der Abteilung 2 brachte die von Referat 22 zusammengestellte Akte am 15. Juli 2016 persönlich in die Registratur und ließ sich auch eine Bestätigung der Übergabe geben. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass ich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den wöchentlichen Beratungen mit den Referatsleiterinnen und Referatsleitern regelmäßig belehre, Akten nach Abschluss der Vorgänge in die Registratur zu geben.

- Wegen nie auszuschließender Nachfragen verfügte ich, dass die zwei am stärksten involvierten Referate 22 (BLF) und 26 (freie Schule) jeweils eine Kopie der Akte erhalten. Dies vermerkte ich auch in meiner Handakte. In meiner E-Mail an Frau *C. U.* vom 5. Juli 2016, 13:00 Uhr, schreibe ich von 25, gemeint war aber das Referat 26. Referat 26 war auch nach Zustimmung der Ministerin gebeten, eine aufsichtliche Prüfung der Edith-Stein-Schule vorzubereiten.

- Als „gebranntes Kind“ bewahrte Frau *H. W.* die Kopie der Akte in einem verschlossenen Umschlag auf. Als wir am 25. August 2016 vom Personalreferat aufgefordert wurden, Mails etc. zur Causa Lauinger abzugeben, öffnete Frau *H. W.* den verschlossenen Umschlag vor Zeugen. Da die Hausleitung schon einmal Frau *H. W.* wegen übler Nachrede befragte, wünschte Frau *H. W.* das so. Ihr verwendeter Begriff „versiegelt“ ist falsch. Die Kopie der Akte hat Frau *H. W.* lediglich in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt, was nichts Ungewöhnliches ist.

- Dienstliche Vorgänge und Akten werden immer ordnungsgemäß aufbewahrt. Wie schon erwähnt, belehre ich meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kontinuierlich über das Ethos des Beamtentums, was u.a. die Verschwiegenheitspflicht einschließt. Auch die Prinzipien der Aktenführung, i.e. Aktenklarheit und Aktenwahrheit, zähle ich hierzu.

- Wenn Sie nach einer Rechtsgrundlage fragen, benenne ich das Beamtenstatusgesetz.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
R. D.
Abteilungsleiter

Die Zeugin ***H. W.*** äußerte, nie nach der Kopie der Akte gefragt worden zu sein, die liege ihr auch jetzt noch vor.[12] Diese Kopie der Akte habe sie in einem verschlossenen Umschlag am 15. Juli erhalten. Sie hätten diese Akte immer Akte I genannt, die sei am 15. Juli zur Registratur verfügt worden. Sie gehe daher davon aus, dass die Akte bei dem Untersuchungsausschuss als Originalakte vorliege. Laut der Zeugin sei ihr nicht bewusst gewesen, dass es sich bei der von ihr jetzt hier vorgelegten Akte und dem Briefkuvert mit den handschriftlichen Anmerkungen um ein Original handele, das hätte vorgelegt werden müssen. Ihnen sei das Auskunfts- und Aktenvorlageersuchen des Ausschusses zur Kenntnis gegeben worden. An der Akte habe sie nichts verändert, irgendetwas hinzugefügt oder ergänzt. 361

Der Zeuge ***M. R.*** führte aus, die Akten nicht selbst zusammengestellt zu haben, weil die Aktenzusammenstellung in seinem Urlaub erfolgt sei. Der Gesamtvermerk sei von ihnen aus dem Referat heraus gefertigt worden. Er sei am 08. Juli in den Urlaub gegangen und am 14. Juli seien die Akten im Vorzimmer des Abteilungsleiters 2 zusammengestellt worden. Das sei der Stand, der ihm bekannt sei. Seitdem habe er keine Kenntnis, was in den Akten sei bzw. was in die Akte überhaupt alles verfügt worden sei. Wenn er Akten brauche, die für seinen Geschäftsbereich wichtig seien, dann hole er die Akten persönlich, ansonsten würden sie das über die Registratur anfordern und dann würden die ihnen zur Verfügung gestellt. Er selbst habe keine Kopie der Akte „Lauinger“. Es seien, glaube er, zwei Kopien angefertigt worden, einmal für Frau C. U. und einmal für Frau H. W. 362

Nach der Aussage der Zeugin ***H. W.*** habe die Vorzimmerkraft, Frau I. S., die Kopie damals in einen verschlossenen Umschlag getan. Auf der Akte, die sie erhalten habe, habe der Abteilungsleiter verfügt: „Kopie an 26“. Sie leite das Referat 26 und habe darauf geschrieben „Originalakte von Frau I. S. in der Registratur am 15.07.2016 abgegeben“. Sie habe am 15. Juli im Vorzimmer diese Kopie erhalten und auf Bitte der Vorzimmerdame auf den Umschlag geschrieben: „Persönlich erhalten am 15.07.2016“. Diesen Umschlag habe sie bis zum 25. August verschlossen in ihrem Schreibtisch aufbewahrt und diesen jeden Abend zugeschlossen, damit keiner drankomme. Ihr sei gesagt worden, dass ihr das aus Geheimhaltungsgründen in einem verschlossenen Umschlag gegeben werde und sie es erst öffnen solle, wenn sie damit arbeite. Der Verschluss sei nicht gesiegelt oder irgendwie gestempelt worden. Er sei mit Tesafilm verschlossen worden. Sie habe die Unterlagen im verschlossenen Umschlag bekommen, damit nicht andere Mitarbeiter davon erführen. Sie 363

[12] Die Zeugin H. W. übergab diese Kopie der Sachakte I sodann am Ende ihrer Vernehmung in der 10. Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/3 am 28. November 2017 an die Landtagsverwaltung (vgl. Teil B, Rn. 114).

habe, bis sie in den Urlaub gegangen sei, keinen, auch nicht ihren Vertreter, Herrn A. G., darüber informiert. Aber bevor sie in den Urlaub gegangen sei, habe sie ihn darüber informiert, dass es einen Vorgang gebe.

364 Die Zeugin ***D. L.*** berichtete, ab dem 4. Juli drei Wochen und einen Tag Urlaub gehabt zu haben. An einer Sachakte, die durch die Abteilung 2 im Juli 2016 unter dem Betreff „Beschwerde der Familie Lauinger“ in die Registratur gegeben worden sei, sei sie nicht beteiligt gewesen. Auch von einer Akte, die bei Frau H. W. gelagert worden sei, wisse sie nichts.

365 Auf den Vorhalt dieser Aussage der Zeugin D. L. antwortete der Zeuge ***R. D.***, dass er, als die erste Akte am 15. Juli in die Registratur gegeben worden sei, verfügt habe, zwei Kopien anzufertigen: eine für C. U., Referat 22, und eine für H. W., Referat 26. Er sei davon ausgegangen, dass er die eine Kopie im Vorzimmer abgegeben habe und dass sie für die betroffenen Kollegen kopiert worden sei. Er gehe davon aus, dass D. L. tatsächlich im Büro gesessen und den Auftrag bekommen habe, aber es könne auch sein, dass die Kopien woanders gezogen worden seien. Sicherheit könnte man durch das Überprüfen der Kopierkarte erlangen. Jeder müsse mit seiner Kopierkarte den Kopierer freischalten. Die Akte I habe aus bestimmt 40/50 Seiten bestanden. Wenn davon drei Kopien gemacht worden seien, seien das mindestens 150 Kopierseiten, die als registrierter Eintrag auf der Kopierkarte ersichtlich seien. Es gebe noch die Möglichkeit, dass es I. S. gemacht habe. Sie sei die Vertretung von D. L. Es sei aber auch möglich, dass es vielleicht im Personalreferat gemacht worden sei, wo der Auftrag hergekommen sei.

366 Der Zeugin ***I. S.*** zufolge sei sie damals die Vertretung im Sekretariat des Abteilungsleiters 2 gewesen. Am 14.07. habe sie einen Ordner mit dem Auftrag, zwei Kopien anzufertigen, bekommen. Die Kopien habe sie am Folgetag an zwei Mitarbeiterinnen aushändigen sollen – von Hand zu Hand. Das seien C. U. und H. W. gewesen.

367 Auf Vorhalt der Sachakte I bestätigte die Zeugin, dass es sich dabei um die von R. D. paginierte Akte handele. Die Paginierung mit dem dicken Stift stamme von R. D. Er habe sich bei ihr einen Stift dazu geliehen.

368 Die Akten habe sie in einer Verschlussmappe übergeben, keinem Kuvert. Die Kopien seien mit einem Aktendulli zusammengemacht und in die Verschlussmappe gelegt worden. Diese habe sie mit dem Verschlussetikett versehen und ihr Kürzel und das Datum daraufgesetzt. Es habe sich dabei nicht um VS-Dokumente gehandelt. Das seien graue Mappen, in denen z. B. Personalsachen weitergereicht würden. Dann stehe z. B. „Vertrauliche Personalangelegenheit“ auf dem Etikett. Das seien Vordrucke, die sie hätten. Einen

Umschlag habe sie definitiv nicht zugeklebt. Das könne sie garantieren. Frau C. U. habe sie es in solch einer Mappe gegeben. Bei Frau H. W. wolle sie sich nicht festlegen. Auf keinen Fall habe sie es ihr offen gegeben. Frau H. W. sitze in einem anderen Gebäude, daher habe sie die Kopie einpacken müssen. Da die Mappen sehr groß seien, könne es sein, dass sie die in einer anderen Mappe/Umschlag etc. transportiert habe.

Die Zeugin ***C. U.*** bestätigte, die Kopie der Akte von Frau I. S. erhalten zu haben. An das genaue Datum könne sie sich nicht mehr erinnern. Sie habe die Akte in einem dicken Ordner bekommen. Der sei nicht in irgendeiner Form verschlossen gewesen. Sie könne sich nicht so genau erinnern. Aber es sei nicht üblich, dass etwas verschlossen übergeben werde. 369

Auf Vorhalt einer Verschlussmappe äußerte die Zeugin, dass sie die Akte nicht in einer solchen Akte, sondern in einem Ordner, wie sie im Aktenschrank stünden, erhalten habe. 370

Im Anschluss habe sie die Akte in ihren verschließbaren Schrank gelegt, weil sie die im Moment nicht gebraucht habe. Dann habe sie die dort verschlossen. Anlässlich ihrer Pensionierung habe sie alle Unterlagen, die sie noch gehabt habe, zusammen mit dieser Kopie in das Büro von Herrn R. D. zur Aufbewahrung getragen. Nach der Einsetzung des Untersuchungsausschusses sei sie aufgefordert worden, alle Originale abzugeben. Aber bei der Kopie dieser Akte, die sich in der Registratur befunden habe, habe sie keine Veranlassung gesehen, die mit abzugeben. Die Kopie der Akte habe sich weiter bei ihr befunden. Die Unterlage habe sie im September 2017 in das Büro von R. D. abgegeben. 371

Nach der Aussage des Zeugen ***R. D.*** habe C. U. die Kopien, da sie auf dem gleichen Flur arbeitete, direkt oder in einer Mappe bekommen. H. W. sitze in einem anderen Haus, in der Werner-Seelenbinder-Straße 14. Deswegen sei die Akte in einem verschlossenen Umschlag an H. W. übermittelt worden, weil sie sensible Daten enthielt und er nicht gewusst habe, ob H. W. herüberkommen oder ob I. S. hinübergehen würde. 372

Die Zeugin ***I. S.*** legte dar, dass die Kopien bis zur Übergabe an die Mitarbeiterinnen am Folgetag von ihr in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt worden seien. Wichtige Akten würden unter Verschluss gehalten. Sie könne die nicht über Nacht einfach so auf dem Schreibtisch lagern. Die Originalakte habe R. D. nochmals an sich genommen, da es schon spät am Tag gewesen und keiner mehr da gewesen sei. Am Folgetag, dem 15.07, habe Herr R. D. ihr die Akte mit der Bitte gegeben, sie direkt in die Registratur zu bringen. Danach habe sie die zwei Kopien genommen und sie den beiden Mitarbeiterinnen von Hand zu Hand ausgehändigt. Die beiden Damen seien ins Sekretariat des Abteilungsleiters gekommen und hätten sie direkt von ihr entgegengenommen. Frau H. W. und Frau C. U. seien aber nicht zeitgleich da gewesen. Frau C. U. habe ihre Kopie zwischen 09.30 Uhr und 10.00 Uhr 373

abgeholt. Frau H. W. sei erst zwischen 12.00 und 13.00 Uhr herübergekommen. Es sei nicht unüblich, die Akten persönlich zu übergeben, sie hätten z. B. auch eine Anweisung, alles, was in ganz dringenden roten Mappen sei, von Hand zu Hand weiterzureichen, damit sich der Postumlauf nicht verzögere. Bei einer Weitergabe von Akten von Hand zu Hand sei es nicht üblich, dass dies in irgendeiner Form von dem Empfänger abgezeichnet werde. Dies werde nur in der Registratur gemacht.

374 Die Zeugin bekundete, dass sich die Originalakte in einem schmalen Ordner befunden habe. Sie könne sich nicht mehr erinnern, ob der Ordnerrücken beschriftet gewesen sei.

375 Der Zeugin wurde sodann ein Umschlag mit der Aufschrift: „Frau D. L., bitte beiliegende Akte dreimal kopieren.“ vorgelegt (Ordner 35, UA 6/3 Kopien von Sachakte I, Reiter 1) H. W.).

376 Auf den Vorhalt hin führte die Zeugin aus, sie habe „Frau H. W. -persönlich-“ auf den Umschlag geschrieben, das sei ihre Handschrift. Die restlichen Notizen darauf seien ihr nicht bekannt. Sie könne nicht sagen, was da drin gewesen sei, denn rein theoretisch passe die Akte nicht hinein, sie sei zu dick. Das sei ein normaler C4-Umschlag. Sie wisse nicht, warum sie „Frau H. W. persönlich“ auf den Umschlag geschrieben habe. Dies komme z. B. vor, wenn sie vom Abteilungsleiter aufgefordert werde, einen Vorgang direkt abzugeben. Oder als Frau H. W. noch in dem anderen Gebäudeteil gesessen habe, habe sie Vorgänge, die die Kollegin persönlich betroffen hätten, so gekennzeichnet und nicht einfach in eine Umlaufmappe getan. So wisse der Amtsbote, dass der Umschlag nicht von jemand anderem geöffnet werden dürfe.

377 Auf den Vorhalt der Aussage von Frau I. S., dass die Kopie der Sachakte I nicht in einen C4-Umschlag gepasst habe, antwortete der Zeuge ***R. D.***, er sei sich sicher, dass sich diese eine Akte [*Anm.*: *Kopie der Sachakte I für Frau H. W.*] in einem großen braunen Umschlag befunden habe, da darauf auch einiges geschrieben worden sei. Dem Zeugen wurde sodann der braune Umschlag aus Ordner 35 vorgelegt. Daraufhin bestätigte der Zeuge, dass es sich dabei um den Umschlag handele. Mit dieser Kopie hätten sie am 25.08. drei weitere Kopien ziehen lassen. Auf dem Umschlag sei vermerkt: „Persönlich erhalten am 15.07.2016, H. W.“. In dem Umschlag habe sich die erste Kopie der ersten Akte befunden, die Frau H. W. erhalten habe. Er gehe davon aus, dass das „Frau H. W. -persönlich-“ von I. S. geschrieben worden sei. Dann habe H. W. den Umschlag mit der Kopie der Akte I erhalten: „Persönlich erhalten am 15.07.“.

378 Der Zeuge ***R. D.*** führte aus, dass sie von Herrn M. K., dem Personalchef, den Auftrag erhalten hätten, eine Schriftgutsammlung anzulegen, die alles enthalte, was nicht in der ersten Akte, in der Sachakte, enthalten sei. Alle Beteiligten hätten dafür ihre Unterlagen mit

der Akte I abgleichen sollen, aber nicht alle hätten über eine Kopie verfügt. Er sei sich mit Herrn M. K. einig gewesen, dass für die Personen, die keine Kopie hätten, also für Herrn U. B., Herrn M. R. und ihn selbst, eine Kopie gezogen werde. Am 25.08., als sie den Auftrag von Herr M. K. bekommen hätten, sei dann [*Anm.: auf dem Umschlag*] vermerkt worden: „Im verschlossenen Umschlag AL 2 im Beisein von Herrn U. B., Herrn M. R., Frau C. U. übergeben“. Mit dieser Kopie hätten sie dann die weiteren Kopien gezogen. Das habe Frau H. W. draufgeschrieben, weil er von ihr diese Kopie bekommen habe. Die Anmerkungen „Umschlag heute geöffnet, 25.8.“ und „Frau D. L., bitte beiliegende Akte 3x kopieren und mir sofort vorlegen“ würden von ihm stammen.

Dem Zeugen wurden erneut der Umschlag sowie die Sachakte 1 zur Verfügung gestellt. Vor den Augen der Ausschussmitglieder steckte der Zeuge das Aktenkonvolut in den Umschlag. 379

Die Zeugin ***C. U.*** äußerte, es habe eine gewisse Aufregung bezüglich der Akte gegeben. Die Kopie sei ein paar Tage später gesucht worden. Sie habe sie auch gesucht, sie aber so gut weggeschlossen, dass sie sie im Moment nicht gefunden habe. Am nächsten Morgen in Ruhe habe sie die [*Anm.: Kopie der Akte*] dann gefunden und sei zu Herrn R. D. gegangen. Der sei jedoch nicht da gewesen, daher habe sie ihm eine kurze Notiz hinterlassen. Die Notiz hatte den folgenden Wortlaut (Ordner Nummer 4, Seite 121): 380

> Sehr geehrter Herr *R. D.*,
>
> die Akte „Lauinger“ hatte ich sehr, sehr gut – im verschlossenen Schrank verwahrt. Sie ist unversehrt. Bitte entschuldigen Sie, dass ich Aufregung verursacht habe.
>
> *C. U.*, 11.08.2016, 15.15 Uhr

Auf den Vorhalt der Notiz hin berichtete die Zeugin ***C. U.***, es habe in dem Sommer insgesamt sehr viel Aufregung gegeben. Dann sei eine Akte gesucht worden und sie habe sie nicht sofort gefunden. Das sei für sie und die anderen aufregend gewesen. Als sie die Akte dann gefunden habe, habe sie sich so gefreut, dass sie R. D. eben sehr emotional mitgeteilt habe, dass alles wieder da sei, nichts passiert sei. Zu dem Zeitpunkt, als sie aufgeschrieben habe, dass die Akte unversehrt sei, habe sie keinerlei Vermutungen gehabt, dass jemand in ihr Büro gegangen sei, ihren Schrank aufgemacht und unter den vielen Ordnern, die da stünden, ausgerechnet das gezogen und da irgendwelche Manipulationen vorgenommen habe. Es sei alles so gewesen, wie sie meine, es verlassen zu haben. Sicher könne sie sich natürlich nicht sein. Die Zeugin gab an, ein Einzelzimmer gehabt zu haben, zu 381

dem kein anderer Zutritt gehabt habe. Darüber hinaus sei die Akte in ihrem Schrank verschlossen gewesen. Im Zeitraum vom 15. Juli bis August habe sie nicht noch einmal mit dieser Akte gearbeitet. Sonst wäre ihr auch geläufig gewesen, dass die dort gestanden habe.

382 Auf den Vorhalt der Notiz meinte der Zeuge ***R. D.***, ihnen sei am 10.08. am Abend mitgeteilt worden, dass die ganze Sache durch den „Focus“-Artikel öffentlich geworden sei. Dann hätten sie natürlich recherchiert, wie das habe passieren können. Es habe zwei Kopien gegeben, die er verfügt habe anzufertigen. C. U. müsse irgendetwas gesagt haben, damit sie ihm diese Mail oder diese Notiz anschließend geschickt habe, dass alles unversehrt sei. H. W. wie auch C. U. hätten nachgesehen und gesagt, die Kopien seien unversehrt.

383 Nach Aussage der Zeugin ***H. W.*** seien sie am 25. August von Herrn M. K. gebeten worden, alles über die Sachakte Hinausgehende abzugeben und E-Mails auszudrucken. Der Abteilungsleiter Herr R. D. habe Herrn U. B., Herrn M. R., Frau C. U. und sie daraufhin zu sich gebeten, um das Vorgehen zu beraten. Sie habe die immer noch im verschlossenen Kuvert in ihrem verschlossenen Schubfach in ihrem Büro liegende Kopie mitgenommen und gefragt, ob sie die mit abgeben solle. Zuvor habe sie die schulaufsichtliche Prüfung beim Schulträger zwar angekündigt und ihren Vertreter gebeten, sich darum zu kümmern, diese Akte habe sie aber verschlossen gehalten. Herr R. D. habe sie daraufhin gebeten, das Kuvert zu öffnen. Die Zeugin habe daraufhin gebeten, den Umschlag unter Zeugen zu öffnen. Inzwischen sei die Angelegenheit zwar in der Presse veröffentlicht worden. Das habe sie auch im Urlaub im „Focus“ gelesen. Aber sie habe dennoch den Nachweis gewünscht, dass sie den Umschlag nicht geöffnet und das der Presse gegeben habe. So sei dann auch verfahren worden und R. D. habe auf dem Umschlag vermerkt: „Umschlag heute geöffnet“. Zudem habe sie darauf verfügt: „Im verschlossenen Umschlag AL 2 im Beisein von Herrn U. B., Herrn M. R., Frau C. U. übergeben“. Dann hätten sie den Inhalt des Umschlags durchgesehen und Herr R. D. habe gesagt, dass sie prüfen müssten, ob es darüber hinaus noch weitere Unterlagen gebe. Damit alle Anwesenden prüfen könnten, was sie darüber hinausgehend noch hätten, habe er verfügt, dass drei weitere Kopien für ihn, Herrn U. B. und Herrn M. R. angefertigt werden sollten. Herr R. D. habe zudem in ihrem Beisein eine Antwort an Herrn M. K. geschrieben und mitgeteilt, dass die Zeugin noch eine Kopie habe und dass die nicht abgegeben werde. Die Originalakte habe ihnen nicht vorgelegen. Die Zeugin H. W. verwies darauf, dass Herr M. K. sie ausdrücklich aufgefordert habe, alles über die Sachakte hinaus vorzulegen. Als sie am 26. August ihre E-Mail-Ausdrucke und Unterlagen vorgelegt habe, habe sie Herrn M. K. auch gesagt, dass sie noch die Kopie habe.

384 Laut der Zeugin ***H. W.*** hätten sie für die Sichtung der Unterlagen keine bestimmten Suchbegriffe bekommen, sondern nur die Aufforderung, alles, was in dem Zusammenhang

an E-Mails da sei, auszudrucken. Darüber hinaus hätten sie nach Vorgängen suchen sollen, was sie über den Inhalt der Sachakte I hinaus noch hätten.

Darüber hinaus erklärte die Zeugin ***H. W.***, noch eine Kopie der Akte II[13], die von Herrn R. D. Ende August angelegt worden sei, zu haben. Die sei nicht in einem verschlossenen Umschlag. 385

Der Zeuge ***A. F.*** berichtete, er sei nach Durchsicht der Unterlagen, die damals zur Verfügung gestanden hätten, auf verschiedene Dinge gestoßen. Was ihm da an Merkwürdigkeiten aufgefallen sei, habe er in einem Vermerk aufgeschrieben. Zudem habe er Nachfragen an Herrn R. D., den Abteilungsleiter der Abteilung 2, vorbereitet. Das Vorhandensein dieser Kopien [*Anm.: der Sachakte I*] habe auch dazu gehört. 386

Die Existenz der Kopie bei Frau H. W. und die Art der Verwahrung seien nach der Abgabe von Schriftgut an Herrn M. K. offengelegt worden. In Gesprächen im Nachgang sei das von den Beteiligten etwas relativiert worden. Sie hätten gesagt, das sei gar nicht so feierlich und so besonders gewesen und die Kopie habe in einer Schublade gelegen. Die Begründungen der Abteilung 2 hätten nach dem Zeitpunkt etwas variiert. Nachdem der Fall an die Öffentlichkeit gelangt sei, habe es eine gewisse Unruhe im Haus gegeben, da Vorgänge nach außen getragen worden seien. Zu einem so frühen Zeitpunkt habe er die Begründung bekommen, dass man Fälschungen habe vorbeugen und beweisen wollen, wie diese erste Sachakte ursprünglich einmal ausgesehen habe. Später habe er dann Begründungen gehört, dass man die als Arbeitskopie benötigt habe. Zumindest hinsichtlich der Kopie für Frau H. W. habe es einen mittelbaren Zusammenhang mit der noch ausstehenden schulaufsichtlichen Prüfung gegeben. Aus welchem Grund Frau C. U. noch eine Kopie erhalten habe, erschließe sich ihm nicht. 387

(3) **Verfahrensakte II**

Der Zeuge ***A. F.*** bekräftigte, zum Zeitpunkt der Erstellung der Verfahrensakte II habe nicht im Vordergrund gestanden, eine Vollständigkeit des vorhandenen Schriftguts herzustellen, sondern alle Informationen, anhand derer sich der Fall aufklären lasse, zusammenzutragen. Im Leitungsbereich habe es keine Akten mit Ausnahme des Vermerks des Schulamts gegeben. Sie hätten daher lediglich vorhandene E-Mails, die in E-Mail-Ordnern gewesen seien, ausgedruckt. Dabei hätten sie zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht versucht, alle E-Mails, 388

[13] Diese Akte wurde der Landtagsverwaltung mit Schreiben vom 29. November 2017 vom Beauftragten des TMBJS übersandt (vgl. Vorlage UA 6/3-65, Teil B, Rn. 114).

die in irgendeiner Form mit dem Gegenstand zu tun haben könnten, auszudrucken. Das müsse um den 25./26. August gewesen sein. Wesentlicher Bestandteil der Verfahrensakte II sei das Schriftgut, das bei fünf Mitarbeitern der Abteilung 2 eingesammelt worden sei. Ansonsten seien die Unterlagen, die Herr F. S. und er Herrn M. K. gegeben hätten, enthalten. Herr M. K. habe, glaube er, einige davon aussortiert, weil sie doch schon in der ersten Sachakte oder in dem Schriftgut, das von den Kollegen aus der Abteilung 2 schon vorgelegt worden sei, enthalten gewesen seien.

389 **Vorhalt:** Formblatt Verfahrensakte II

390 Laut der Zeugin ***V. Hei.*** seien das vom Vorzimmer 2 [*Anm.: der Umfang der Verfahrensakte II*] vier oder fünf Dokumente gewesen. Die habe sie zu einem Vorgang und z.d.A. genommen. Dieser Vorgang sei an Herrn F. S. und dann im VIS an Herrn A. F. weitergeleitet worden. Im Dezember sei Herr A. F. dann mit einem Aktenordner gekommen, da seien diese Schreiben schon drin gewesen und die anderen, die noch nicht registriert gewesen seien. Die habe sie dann nachregistrieren müssen. Sie selbst verfüge über keinen Eingangsstempel. Die Zeugin erläuterte, dass die Eingänge, unerheblich ob das E-Mails, Eingangsschreiben oder Ausgangsschreiben seien, eigentlich von den Vorzimmern eingetragen werden müssten.

391 Die Formblätter könnten von jedem Referenten, Sachbearbeiter usw. ausgedruckt werden. Die würden von dem jeweiligen Bearbeiter unterschrieben werden und sie als Registratorin trage das dann ins VIS ein. Sie selbst unterschreibe auf dem Formblatt nicht. Die Zeugin verneinte, noch zu wissen, wer das Formblatt der Sachakte I mit dem Aktenzeichen 5021/1/2016-2 unterschrieben habe. Es sei jedenfalls nicht üblich, dass die Registratur die Annahme einer Akte mit einer Unterschrift bestätige. In dem Fall habe sie es unterschreiben müssen. Sie wisse nicht, warum. Die Vertreterin von Frau D. L., Frau I. S., habe die Akte in die Registratur gebracht und sie habe es quittieren sollen. Die Akte sei dann bei ihr in der Registratur geblieben. Das unterschriebene Dokument habe Frau I. S. mitgenommen.

392 Die Zeugin bestätigte, dass sie die Akten Schriftgut Leitungsbereich I und Schriftgut Leitungsbereich II, die über kein Formblatt, Aktenzeichen oder VIS-Zeichen verfügen würden, nicht kenne. Sie habe keine Kenntnis, ob es im Leitungsbereich Akten gebe, die nicht zur Registratur kommen würden.

(4) **Sachakte SAP**

Der Zeuge ***U. B.*** erklärte, die schulaufsichtliche Prüfung stelle eine von dieser hier gegenständlichen Frage losgelöste Frage dar. Es sei nichts Ungewöhnliches, wenn man eine schulaufsichtliche Prüfung aus gegebenem Anlass einleite, dass das ein neues Verfahren werde. Es sei insofern auch nicht ungewöhnlich, dass es aus der Abteilung 2 eine Akte gebe, die hier Gegenstand sei, und eine schulaufsichtliche Überprüfung. 393

Der Zeuge ***M. R.*** wusste zu berichten, die schulaufsichtliche Prüfung sei der Fachabteilung entzogen und in die direkte Verantwortung der Hausleitung gegeben worden. Sie hätten nicht weiter im Edith-Stein-Gymnasium und auch nicht im Schulamt prüfen dürfen. Deswegen sei die SAP-Akte von Herrn A. F. fortgeführt worden. Folglich wisse er nicht, was alles in dieser Akte vom 11. August sei. Er könne sich nicht daran erinnern, wann der Fachabteilung der Vorgang entzogen worden sei. Dazu müsste Frau H. W. befragt werden, weil sie mit der SAP beauftragt gewesen sei. Er glaube, dass es Gespräche und eine Anweisung der Hausleitung an Herrn R. D. gegeben habe, dass ihnen die Überprüfung der Schule entzogen werde. Die Mail müsste vorliegen. 394

Der Zeuge führte aus, nicht sagen zu können, ob er Nachfragen zur schulaufsichtlichen Prüfung an Herrn R. L. schriftlich verfasst habe. Frau H. W. habe diese Überprüfung in ihrer Akte geführt. Es könne aber sein, dass ihn ein anderer Referatsleiter aufgefordert habe, noch bestimmte Unterlagen aus dem Schulamt anzufordern. Aber das würde sich alles in der Aktenlage von Frau H. W. und der SAP, die in der Fachabteilung bis zur Übergabe an die Hausleitung geführt worden sei, finden. Der Aufforderung vom 24. August, alle E-Mails auszudrucken, seien sie alle bis zum 25. August nachgekommen. Die schulaufsichtliche Überprüfung sei ihnen schon vorher entzogen worden. Somit müsste alles in seinem E-Mail-Verkehr sein. 395

Die Zeugin ***H. W.*** gab an, sie hätten die Angelegenheit schulaufsichtlich prüfen wollen, weil sie diesen Bescheid [*Anm.*: *Schreiben der Schule vom 10. Dezember 2015*] für rechtswidrig gehalten hätten. Diese Prüfung habe sie selbst nicht vornehmen dürfen. Sie habe nach der Zustimmung der Ministerin auf dem Vermerk von Frau C. U. vom 5. Juli die schulaufsichtliche Prüfung gegenüber dem Schulträger mit einem Schreiben von Ende Juli angekündigt. Im August sei sie dann drei Wochen im Urlaub gewesen. Später sei ihr die Zuständigkeit hierzu entzogen worden. 396

(5) **Urheberschaft des Dokuments „Vertrauensschutz für N. L. wg der nicht zu schreiben BLF“ Ordner Verfahrensakte II, TMBJS, Bl. 72 und 73.**

397 Nach dem Bericht des Zeugen ***M. K.*** wurde ihm das unter Blatt 72/73 abgelegte Dokument „Vertrauensschutz für *N. L.* wg der nicht zu schreiben [sic!] BLF“ von den Zeugen F. S. und A. F. übergeben, ohne dass Angaben zur Urheberschaft gemacht worden seien. Mittels des Beweisantrags aus Vorlage UA-6/3-25 sollte die Urheberschaft des Dokuments und die Zugriffsmöglichkeit auf die Akte geklärt werden.

398 **Bericht von *M. K.* im Ordner Nummer 5, Verfahrensakte II TMBJS, Blatt 4**

„Bericht zum Auftrag der Staatssekretärin an den Unterzeichner, zum Verfahren *N. L.* (Befreiung von der besonderen Leistungsfeststellung bei Auslandsaufenthalt) auf eine vollständige Zusammenstellung der Sachakte hinzuwirken.

Zur Umsetzung dieses Auftrags habe ich
1. die von der Abteilung 2 geführte und paginierte Sachakte (Reg.-Nr. 5021/1/2016-2) durchgesehen und ihren Inhalt erfasst. Diese Sachakte wird im Folgenden als **Aktenteil I** bezeichnet.
2. die mir von Herrn *F. S.*/L 2 und Herrn *A. F.*/Referent StB übergebenen Unterlagen durchgesehen, deren Inhalt erfasst und sie – soweit sie zum Vorgang gehören und noch nicht im Aktenteil I enthalten waren – chronologisch als Aktenteil II zusammengefasst.
3. von Herrn *R. D.*, AL 2, Herrn *M. R.,* stellv. Referatsleiter 2 2, Frau *C. U.*, Referentin 2 2, Herrn *U. B.*, Referatsleiter 2 5 und Frau *H. W.*, Referatsleiterin 2 6, dienstliche Erklärungen eingeholt, mit denen sie bestätigen, dass sie über die mir im Zusammenhang mit der Abgabe der dienstlichen Erklärungen übergebenen Unterlagen und die der Sachakte bereits zugeordneten Unterlagen über keine Unterlagen verfügen, die nicht Bestandteil der Sachakte sind.
4. die mir im Zusammenhang mit der Abgabe der dienstlichen Erklärungen zu 3. übergebenen Unterlagen chronologisch dem Aktenteil II zugeordnet, soweit sich diese aufgrund der Ziffern 1 und 2 noch nicht bei der Sachakte befanden.

Im Rahmen der vorgenannten Arbeiten wurde als zur Sachakte gehörig das Schriftgut zugeordnet, das Aufschluss über den Verfahrensablauf gibt von der Anfrage der Familie *L.* bei der Schulleitung der Edith-Stein-Schule zum Auslandsaufenthalt ihres Sohnes N. bis zur Aushändigung des Zeugnisses an Herrn Lauinger am 28. Juni 2016. Als zur Akte gehörig betrachtet wurde darüber hinaus der Abschlussvermerk der Abteilung 2, weil dieser eine

abschließende Gesamteinschätzung der Angelegenheit durch die Fachabteilung enthält, sowie der Bericht der Landesregierung vom 23. August 2016, weil dieser eine Gesamteinschätzung der Angelegenheit aus Sicht der Landesregierung enthält. Ebenso wurde der Sachakte solches Schriftgut zugeordnet, aus dem sich Nachfragen zu Einzelaspekten des Verfahrens ergeben, die sich nicht bereits aus dem bis 28. Juni 2016 erstellten Schriftgut ergeben. Zur Sachakte wurden auch zugeordnet Aktennotizen, die nach dem 28. Juni 2016 gefertigt wurden, sich aber auf Sachverhalte oder Gespräche bis zum 28. Juni 2016 beziehen.

Nicht zur Sachakte gehören die ab August 2016 einsetzenden Medienanfragen und deren Beantwortung, weil sie den Verfahrensablauf orientiert an den Fragestellungen nur bewerten, ohne ihn noch beeinflussen zu können.

Zu 1.
Die von der Abteilung 2 geführte und paginierte Sachakte (Reg.-Nr. 5021/1/2016-2) enthält am heutigen Tage zusammengefasst folgenden Inhalt:
zu Blatt 1: E-Mail von Herrn H. an *C. U.*, Kopie an Schulamt/*I. M.* vom 04.05.16: Beschwerde über eine Ungleichbehandlung betreffend seinen Sohn A.
zu Blatt 2: E-Mail Schulamt/*I. M.* an *C. U.* vom 06.05.16: H. war die einzige Anfrage im Schulamt, das Verfahren *L.* muss die Edith-Stein-Schule selbst entschieden haben
zu Blatt 3: E-Mail *H. W.* an *M. F.* (Bistum Erfurt) vom 10.05.16: Nachfrage, ob der Schüler *N. L.* von der besonderen Leistungsfeststellung (BLF) befreit wurde
zu Blatt 4: E-Mail *M. F.* an *H. W.* vom 12.05.16: *N. L.* wurde in Abstimmung mit dem Schulamt auf Entscheidung der Klassenkonferenz von der BLF befreit,
als Anlage beigefügt ist folgender Schriftverkehr: E-Mail Schulleitung Edith-Stein an *M. F.* vom 12. Mai 2016 mit Anhang: E-Mail: Schulleitung Edith-Stein an Schulamt/*I. M.* vom 19.11.15, Antwort Schulamt/*I. M.* an Schulleitung vom 19.11.2016
zu Blatt 5: Vermerk *C. U.* vom 13. Mai 2016: Votum; Beide Schüler erhalten die Möglichkeit, nachträglich die BLF zu absolvieren
Vermerk gebilligt von St am 20.05. – zugestimmt M am 23.05.
zu Blatt 6: E-Mail *C. U.* vom 13.05.16 an Schulamt/*I. M.* Aufklärungsaufträge unter Bezug auf Schriftverkehr Schulleitung Edith-Stein mit Schulamt
Eine Antwort des Schulamts auf dieses Schreiben ist in der Akte nicht enthalten. Es befindet sich im Aktenteil II (vgl. zu 4. 5. Spiegelstrich)
zu Blatt 7: E-Mail *C. U.* an *U. B.* vom 13.05.16: Bezugnahme auf ein Telefonat mit Herrn *R. J.*/LMB und auf Vermerk vom 13.05. (s.o. Blatt 5)
zu Blatt 8: E-Mail Frau *A. N.*/Referentin im Referat 2 2 an Schulamt/*I. M.* vom 13.06.16:

Schüler *N. L.* hat die BLF zu absolvieren.

20.06.16 Weiterleitung der E-Mail vom 13.06.16 an *C. U.*

zu Blatt 9: 20.06.16: Notiz *H. W.* über ein Telefonat mit Herrn Lauinger

zu Blatt 10: Vermerk *U. B.* vom 21.06.16 ‚Verbindung einer Versetzungsentscheidung mit einer Nebenbestimmung'

zu Blatt 11: E-Mail *C. U.* an Ministerin über *R. J.* vom 20.06.16: Mitteilung vom Anruf Lauinger bei *H. W.*, E-Mail *C. U.* an *H. W.* vom 21.06.16; Info über die Mitteilung an *R. J.* vom 20.06.16

zu Blatt 12: Vermerk *C. U.* an M vom 21.06.16 Vorschlag an Ministerin: vorläufige (bedingte) Versetzung in Klasse 11 – Nachholung BLF (vgl. auch Blatt 19)

zu Blatt 13: E-Mail *R. R.*/PR der Staatssekretärin an *M. R*. vom 23.06.16: Begründung der Entscheidung

E-Mail *M. R.* an *R. R.*: Hinweis auf § 7 Abs. 6 ThürSchulG

zu Blatt 14: E-Mail *U. B.* an *F. S.* vom 24.06.16: Übermittlung eines juris-Auszugs aus dem Thüringer Schulgesetz, hier § 7

zu Blatt 15: Vermerk *U. B.* vom 27.06.16 ‚Wechsel eines Schülers in die Klassenstufe 11 des Gymnasiums ohne Teilnahme an der BLF' – Wiedergabe von Telefonaten vom 24.06.16

zu Blatt 16: Vermerk *M. R*. vom 27.06.16 – enthält Aktennotizen zu Vorgängen vom 23., 24. und 26.06.16 mit drei Anlagen: E-Mail *R. R.* vom 23.06. (vgl. Blatt 13), juris Auszug § 7 ThürSchulG; Vermerk *U. B.* v. 24.06.(vgl. Blatt 14), E-Mail *R. D.* an *M. R.* vom P.: Vermerk zur Sitzung am 27.06.16

zu Blatt 17: E-Mail *M. R.* an *R. D.* vom 28.06.16: Hinweis auf Verfahrensfehler: Genehmigung Klassenkonferenz lag vor Antragstellung Familie *L.*,

E-Mail *R. D.* an *M. R.* vom 27.06.16: Bericht über Entscheidung der Ministerin im Gespräch vom 27.06.16

zu Blatt 18: E-Mail *R. D.* an *M. R.* vom 28.06.16, Antwort auf Hinweis *M. R.* v. 28.06.16 (vgl. Blatt 17)

zu Blatt 19: Vermerk *C. U.* vom 21. Juni 16 (vgl. Blatt 12): Entscheidungen St und M im Original: St: ‚Aushändigung des Zeugnisses ...' M: ‚wie Verwaltungsakt der Schulleitung ggü. den Eltern ...' 27.06.16, Anlage 1 Kopie Vermerk *C. U.* vom 13.05.16: mit Originalvermerk St: ‚... Versetzung ... ‚ohne BLF nachholen zu müssen ...' 23.06., Ministerin wie Stin, 23.06., E-Mail *C. U.* an Schulamt/*I. M.* vom 27.04.16 – Ausführungen zu § 60 Abs. 3 ThürSchulG, Schreiben Schulleitung Edith-Stein an Schulamt/*I. M.* vom 18.04.16, Schreiben Schulamt/*I. M.* an *C. U.* vom 18.04.2016, Schreiben Schulleiter Edith-Stein-Schule vom 10.12.15 an Familie *L.* mit Erklärung der Eltern – Kenntnisnahme Belehrung vom 11.12.15,

Anlage 2: Telefonnotiz *H. W.*, vgl. Blatt 9 mit Originalanmerkung *R. D.*: ‚Dies tat der Vater von N. am 20. Juni 16, ca. 13 h‘

zu Blatt 20: Aktennotiz *R. D.* ‚zum Gespräch über die Causa *N. L.*/BLF bei Frau Ministerin Dr. Klaubert am Montag, dem 27. Juni, 14.00 Uhr ...‘ vom 27. Juni 2016 – Hinweis auf Aktenübersendung an TSK zur Prüfung durch das Justiziariat

zu Blatt 21: E-Mail Ministerin Klaubert an *R. D.*, *M. R.* vom 27.06.2016, 23:08 Uhr, Vertrauensschutz wird durch die Juristen der TSK unterstützt., im Anhang E-Mail *R. D.* an *M. R.* vom 27.06.16, 20:0716: Wiedergabe Gespräch 27.06. (vgl. Blatt 17)

zu Blatt 22: Schreiben TMBJS an Schulamtsleiter *R. L.*/Schulamt Mitte vom 28. Juni 2016, unterzeichnet von Herrn *M. R.* – Zeugnis *N. L.*: Anweisung an Schulamt zur Zeugniserteilung – auf dem Schreiben handschriftliche Vermerke *M. R.* zum weiteren Ablauf der Zeugnisübergaben am 28.06.16

zu Blatt 23: E-Mail Schulamt/*R. L.* an Schulleitung Edith-Stein vom 28.06.16: Übersendung Schreiben zur Verfahrensweise – Ausfertigung Zeugnis sofort vornehmen – Anlage Schreiben SAL *R. L.* an Schulleiter Edith-Stein vom 28. Juni 2016

zu Blatt 24: E-Mail *M. R.* an *R. D.* vom 28.06.16: Zeugnisübergabe ist vollzogen, Anlagen E-Mail Schulamt/*R. L.* an Schulleitung, Schreiben *R. L.* an Schulleitung (vgl. Blatt 23)

zu Blatt 25: E-Mail Schulamt/*R. L.* an *M. R.* vom 28.06.16: Übermittlung Zeugnis *N. L.* im Abdruck

zu Blatt 26: Vermerk/Aktennotiz *U. B.* vom 28.06.16: Ermessensentscheidung nach ... § 48 Abs. 3 ThürVwVfG und Vertrauensschutz‘

zu Blatt 27: E-Mail *H. W.* an *M. F.*/Bistum Erfurt vom 28.06.16: Hinweis auf Beschluss der Klassenkonferenz 04.11.15, Antrag der Familie *L.* erst am 23.11.15

Eine Antwort auf dieses Schreiben ist <u>nicht</u> im Aktenteil I enthalten. Die Antwort E-Mail *M. F.* an *H. W.* vom 01.07.16 befindet sich im Aktenteil II (vgl. zu Ziffer 4., 28. Spiegelstrich)

zu Blatt 28: E-Mail *R. D.* an *M. R.* vom 28.06.16: Mitteilung, dass der ‚Vertraute des Herrn L.‘ sein persönlicher Referent war, der *P. M.* heißt.

zu Blatt 29: Vermerk *C. U.* vom 05.07.16: Weisung der Ministerin wird vollzogen, schulaufsichtliche Überprüfung der Edith-Stein-Schule wird erfolgen, Verwaltungsvorschrift ‚Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe ...‘ wird präzisiert

zu 2.

Folgende mir am 25.08.2016 von Herrn *F. S.* und Herrn *A. F.* übergebenen Unterlagen habe ich chronologisch als **Aktenteil II** zusammengefasst, weil sie nicht Bestandteil der Sachakte (Reg.-Nr. 5021/1/2016-2) waren:

- nicht unterzeichnete Erklärung zur Überschrift „Vertrauensschutz für *N. L.* wg. nicht zu schreiben BLF“, Datum 23.06.16 (Die Urheberschaft dieser Erklärung ist unklar, Elemente

der Erklärung fanden Eingang in E-Mail *R. R.* an *M. R.* vom 23.06.16 (vgl. Aktenteil I, Blatt 13)

- E-Mail der Staatssekretärin an *R. D.* vom 24.06.16: kein Abweichen von der durch die Schule getroffenen Entscheidung

- E-Mail der Staatssekretärin an *R. D.* vom 24.06.16: Ministerin ist in den Vorgang eingebunden und in der kommenden Woche anwesend

- E-Mail *R. D.* an TSK/*O. W.* vom 27.06.16 mit Anlagen: Übermittlung Vermerke zwecks juristischer Prüfung, Anlagen: Vermerke *C. U.* vom 21.06.16 (vgl. Aktenteil I, Blatt 12) und 13.05.16 (vgl. Aktenteil I, Blatt 5), Vermerk *U. B.* vom 21.06.16 (vgl. Aktenteil I Blatt 10)

- E-Mail *F. S.* an TSK/*O. W.* vom 27.06.16, Übermittlung Schreiben der Schulleitung Edith-Stein an Eltern *L.* vom 10.12.16 mit Bestätigung Belehrung unterzeichnet am 11.12.15 (vgl. Aktenteil I, Blatt 19)

- E-Mail der TSK/*O. W.* an *F. S.* vom 27.06.16: Stellungnahme der TSK/Justiziariat/*R. S.* vom 27.06.16

- E-Mail Schulamt/*M. S.* an *M. R.* vom 15.08.16: Übermittlung eines Schreibens des Schulamtsleiters *R. L.* vom 15.08.16: Im Schulamt lag kein Beurlaubungsantrag für einen Schüler der Edith-Stein-Schule vor. Schulamt hat keine Genehmigung erteilt. Schule hat Genehmigung eigenständig erteilt. <u>Anlage: E-Mail Schulamt/*I. M.* an Schulleitung Edith-Stein vom 13.06.16: BLF muss absolviert werden</u>

- Schreiben Bistum Erfurt/*M. F.* an TMBJS/*H. W.* vom 17.08.16 – Kopie, Original befindet sich beim Vorgang schulaufsichtliche Überprüfung der Edith-Stein-Schule: Schreiben bezieht sich auf ein TMBJS-Schreiben vom 27.07.16, mit dem eine schulaufsichtliche Prüfung der Edith-Stein-Schule angekündigt wurde und äußert Verwunderung über die Prüfung, Fehler liege bei der staatlichen Schulaufsicht

- Schreiben des TMBJS an das Bistum Erfurt/*M. F.* vom 17. August 2016/26-5417-12 – Kopie: Nachfragen zu den Abläufen und zur Entscheidungsfindung im Fall *N. L.*

- Antwortschreiben des Bistums Erfurt/*M. F.* vom 19.08.16 – Kopie

- E-Mail Schulamtsleiter *R. L.* an *M. R.* vom 17.08.16: Stellungnahme zu Gesprächen mit der Hausleitung betreffend die Angelegenheit N. L. Bei der Akte befindet sich lediglich eine Kopie der Mail, die als Anlage zu einem anderen Vorgang vorgesehen war. **Das mit Originalvermerk *M. R.* ‚gelesen' versehene Exemplar ist nicht bei der Akte**

- Vermerk *U. B.* vom 17.08.16; Zuarbeit zur Drucks. 6/2518: RL 2 5/*U. B.* hat den amtierenden LMB am 13. Mai 2016 über den Namen des Schülers informiert **Vermerk liegt nur als Ausdruck ohne Zeichnung und Mitzeichnungen vor.**

- Vermerk *U. B.* vom 19.08.16; Zuarbeit zur Drucks. 6/1488

Vermerk liegt nur als Ausdruck ohne Zeichnung und Mitzeichnungen vor.

- weitere Zuarbeiten zu den vorgenannten Drucksachen: *U. B.* an *R. J.* vom 17.08.16:

Zuständigkeiten, zeitliche Abläufe, Vermerk des Staatlichen Schulamts vom 18.08.16 (5 Seiten) – Die Anlagen [sind] bereits Bestandteil der Sachakte bis auf den Abdruck des schriftlichen Antrags der Frau *K. L.* auf Aussetzung des Schulbesuchs für den Sohn wegen Auslandsaufenthalt und Versetzung in Klasse 11

- Stellungnahme der Landesregierung zu den Drucksachen 6/2518 und 6/2518 vom 23. August 2016
- Vermerk M und St zum Kenntnisstand der Hausleitung am 13. Mai 2016 unterzeichnet von beiden unter dem 25.08.16
- Vermerk L 2/*F. S.*; Aktennotiz über zwei Gespräche vom 27. Juni 2016 gefertigt, unterzeichnet und dem Unterzeichner übergeben am 27. August 2016

Folgende mir am 25. August 2016 von Herrn *F. S.* und Herrn *A. F.* übergebene Schriftstücke habe ich nicht im Aktenteil II übernommen, weil sie bereits im Aktenteil I vorhanden sind:
Schriftverkehr der Schulleitung Edith-Stein mit Schulamt/*I. M.* vom 19.11.15 (vgl. Sachakte Blatt 4)
Vermerk *C. U*. vom 21.06.16 (vgl. Blatt 12, Blatt 19),
Aktennotiz *U. B.* vom 27.06.16 (vgl. Blatt 15)
Schreiben TMBJS an Schulamtsleiter *R. L.* vom 28.06.16 (vgl. Blatt 22).
Die E-Mails der Staatssekretärin an Herrn *R. D.* vom 24.06.16 (Aktenteil II, zweiter und dritter Anstrich) wurden mir doppelt übergeben. Nur ein Ausdruck ist Aktenteil II jeweils zugeordnet worden.

Die vorgenannten nicht der Akte zugeordneten Schriftstücke sind beim Unterzeichner einem Aktenband „nicht zugeordnete Schriftstücke/Ausdrucke“ zugeordnet.
Weitere Schriftstücke wurden mir von Herrn *F. S.* und Herrn *A. F.* nicht übergeben.

zu 3.
Die dienstlichen Erklärungen wurden von den genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit E-Mail des Unterzeichners vom 25.08.16 abgefordert. Die Abforderung und die Erklärungen sind dem Aktenteil II am Ende beigefügt.
Der Hausleitung wird empfohlen, gleichlautende Erklärungen auch von den mit der Angelegenheit oder der Zusammenstellung der Unterlagen befassten Mitarbeitern *F. S.*, *R. J.*, *R. R.* und *A. F.* abzufordern. Dem hat die Staatssekretärin im Gespräch mit dem Unterzeichner vom 29. August 2016 zugestimmt.
Eine Abforderung von dienstlichen Erklärungen von Mitarbeitern des Staatlichen Schulamts wird für nicht erforderlich gehalten. Das Schulamt ist von der Abteilung 2 im Verlauf des Entscheidungsprozesses nie aufgefordert worden, die dort geführten Akten vorzulegen. Sie

haben folglich im Rahmen der Entscheidungsfindung der Abteilung keine Bedeutung gehabt. Die hier vorzunehmende Aktenzusammenstellung soll die Abläufe bis zur Entscheidungsfindung des Ministeriums nachvollziehbar machen, beschränkt sich also auf Sachverhalte, die in diesem Zusammenhang eine Rolle gespielt haben.

zu 4.

Mit den dienstlichen Erklärungen zu 3. wurden mir von den hiervon betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umfangreiche Unterlagen übermittelt, die den gesamten den Vorgang betreffenden E-Mail-Verkehr beinhalten. Diesen E-Mail-Verkehr habe ich von jedem der fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten. Soweit hier Unterlagen übergeben wurden, die sich noch nicht bei der Sachakte befanden, wurden diese dem Aktenteil II chronologisch zugeordnet. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde bei dem in der Abteilung 2 offenbar üblichen Vorgehen, einen Vermerk an die Hausleitung zunächst im Entwurf zu erstellen und dann die Änderungsanregungen anderer Mitarbeiter zu verarbeiten, einstweilen davon abgesehen, jede Änderungsanregung und Entwurfsfassung beizufügen. Sofern im weiteren Fortgang diese Passagen benötigt werden, können diese soweit vorhanden nachgereicht werden. Dem Unterzeichner liegen alle nicht der Sachakte zugeordneten Schriftstücke vor, so dass ein kurzfristiger Rückgriff möglich ist.

Folgende der anlässlich der Abgabe der dienstlichen Erklärungen übergebenen Unterlagen wurden dem Aktenteil II zugeordnet:

- E-Mail der Schulleitung Edith-Stein vom 18.04.16 an Schulamt/*I. M.*: Befreiung eines Schülers von der BLF bei Rehamaßnahme, Weiterleitung an *C. U.* per E-Mail am 18.04.16, Einholung von Rechtsrat bei *U. B.*, diskutiert werden, freiwilliges Nachholen der BLF, Änderung der VV, Änderung der gesetzlichen Grundlage
- E-Mail-Verkehr von Herrn H. vom 04.05.16 (vgl. Aktenteil I, Blatt 1) zwischen *U. B.* und *C. U.*: Ergebnis: ‚Uns sind die Hände gebunden.‘
- E-Mail *H. W.* an *M. F.*/Bistum Erfurt vom 10.05.16 (Aktenteil I, Blatt 3) wird von *H. W.* per E-Mail vom 11.05.16 weitergeleitet an Schulamt/*I. M.* mit der Bitte um schulaufsichtliche Prüfung
- E-Mail *C. U.* an H. vom 10.05.16: Nachschreiben der BLF ist erforderlich, E-Mail H. an *C. U.* vom 13.05.16, Hinweis auf Beratung durch Anwälte, Bitte um erneute Überprüfung der Entscheidung, Weiterleitung an *U. B.* am 13.05.16, E-Mail *U. B.* an *R. D.* vom 13.05.16: *C. U.* und *U. B.* haben *R. J.* informiert, dass mit Blick auf den Vergleichsfall *N. L.* politische Brisanz gegeben sei. *R. J.* habe Vortrag bei der Ministerin zugesagt, Vermerk Abteilung 2 wird für die Folgewoche angekündigt
- E-Mail Schulamt/*I. M.* an *C. U.* vom 13.05.16: Antwort auf Anfrage *C. U.* vom selben Tage

(vgl. Aktenteil I, Blatt 6): Es lag nur eine informelle Anfrage der Edith-Stein-Schule vor; dementsprechend auch keine verbindliche Auskunft, kein konkreter Antrag auf Beurlaubung

- E-Mail *C. U.* an H. vom 20.06.16: Ankündigung schulaufsichtliche Prüfung, Angelegenheit noch nicht abgeschlossen
- E-Mail *M. F.*/Bistum Erfurt an *H. W.* vom 12.05.16: *N. L.* wurde von der Klassenkonferenz der Edith-Stein-Schule von der BLF befreit, Weiterleitung E-Mail an *U. B.* und *C. U.* am 12.05.16 mit der Bitte um Überprüfung der Entscheidung Schulamt/*I. M.* vom 19.11.15
- E-Mail *A. N.*/Referentin in Referat 2.2 an *R. D.* vom 09.06.16: Mitteilung Sachstand: *H. W.* hat am 10.05.16 eine Prüfung bei der Edith-Stein-Schule veranlasst, Antwort *R. D.* vom 11.06.16: Schreiben an *R. L.*/Leiter Schulamt Mittelthüringen soll vorbereitet werden, das ‚diese Causa thematisiert'
- E-Mail *B. B.*/Sachbearbeiter Referat 2 6 an *H. W.* vom 10.06.16: Anfrage bei *U. B.* hat ergeben, dass 2 2 zuständig ist, Schüler *N. L.* muss mit Blick auf den Parallelfall die BLF nachholen.
- E-Mail-Verkehr *H. W.*/*M. R.* am 13.06.16, Vereinbarung eines Gesprächstermins
- E-Mail *M. R.* an Schulamt/*I. M.* vom 20.06.16, 13:01, sofortige persönliche Rücksprache zum Vorgang *N. L.* bei *R. D.*, gleiche Info per Handy an Frau *Br.*/Schulamt
- E-Mail *Br.*/Schulamt an *M. R.* vom 20.06.16, 13:10 Uhr, *I. M.* zu Bewerbergesprächen in Apolda;
- E-Mail *H. W.* an *C. U.* vom 20.06.16, 14:07 Uhr, Übersendung Telefonnotiz über Gespräch mit Minister Lauinger am Vormittag
- E-Mail *C. U.* an *R. D.* vom 20.06.16, 14.52 Uhr, Mitteilung Anruf Lauinger bei *H. W.*, Mitteilung Sachstand und Rechtslage, derzeit ‚wird eine juristisch nicht zu beanstandende Problemlösung erarbeitet'
- E-Mail *C. U.* an *R. J.* vom 20.06.16, 16:14 Uhr: Mitteilung an Frau Ministerin über Anruf Minister Lauinger: Mitteilung i.Ü. wie vor an *R. D.*
- E-Mail *R. D.* an *U. B.* vom 20.06.16, 16:23 Uhr: Fortbildungsinitiative erforderlich für Schulleiter
- E-Mail Schulamt/*I. M.* an *M. R.* vom 20.06.16, 17:05 Uhr: Gesprächstermin morgen 8:00 Uhr im TMBJS wird bestätigt
- E-Mail *M. R.* an Schulamt/*I. M.* vom 20.06.16, 17:11 Uhr: Bitte vor dem Gesprächstermin beim Edith-Stein-Gymnasium vorbeigehen: Zeugnisabdruck und Bescheid der Schule über Auslandsaufenthalt besorgen, Schulamt/*I. M.* bestätigt um 17:12 Uhr
- E-Mail *C. U.* an *R. J.* vom 23.06.16, Hinweis auf morgigen Zeugnisausgabe, benötigen dringend Ministerentscheidung; Antwort *R. J.* vom selben Tage: ich bleib dran, werde die enge Zeitschiene nochmals kommunizieren

- E-Mail Schulamt/*I. M.* an Schulamt/*Ra.*, Arbeitsbereichsleiter 1 und stellvertretender Schulamtsleiter: Im Ergebnis Absprache *C. U.*, *M. R.*, *R. L.* gibt es am 24.06.16 eine Information zur weiteren Vorgehensweise zur möglichen Zeugnisbemerkung für einen Schüler der Edith-Stein-Schule. Danach Schule umgehend vom Inhalt informieren
- E-Mail *R. D.* an *M. R.* und *U. B.* vom 24.06.16, 8:56 Uhr: Zur E-Mail *R. R.* an *M. R.* vom 23.06.16 (vgl. Aktenteil I, Blatt 13) wird Herr *M. R.* beauftragt, ‚die Sache rechtlich mit 25' (Referat *U. B.*) klarzustellen; E-Mail *U. B.* an *M. R.*, Cc: *R. D.* vom 24.06.16, 9:58 Uhr: ‚Hier stehe ich und kann nicht anders ... eine erfolgreiche Teilnahme an der BLF ist gesetzliche Voraussetzung ...'
- E-Mail *H. W.* an *U. B.* vom 24.06.16, 13:40 Uhr: ‚Aus der E-Mail von Herrn *R. R.* leitet sich m.E. kein Auftrag und keine Entscheidung ab.' Empfehlung, 22 soll Vermerk zur Sachlage auf dem Dienstweg der Hausleitung vorlegen und um Zustimmung bitten, dass keine Ausnahme für den Sohn von Herrn Lauinger gemacht wird
- E-Mail *M. R.* an Schulamt/*I. M.* vom 27.06.16: Beratung bei *R. D.* um 11 Uhr
- E-Mail *U. B.* an *R. D.* vom 27.06.16: Übersendung Entwurf einer Aktennotiz über die Abläufe vom 24.06.16, korrigierte Fassung wird am selben Tag an *R. D.* übersandt (vgl. Aktenteil I, Blatt 15)
- E-Mail *H. W.* an *M. R.* und *U. B.* vom 28.06.16: Abstimmung eines Schreibens an *M. F.*/Bistum Erfurt, das auf den Umstand hinweisen soll, dass der Beschluss der Klassenkonferenz zu *N. L.* vor der Antragstellung durch die Mutter erfolgte (vgl. Aktenteil I, Blatt 27)
- E-Mail *U. B.* an *M. R.* vom 28.06.16: getroffene Entscheidung basiert auf der Annahme, dass die Grundsätze des Vertrauensschutzes Anwendung finden, Anlage Vermerk *U. B.*, der diese Auffassung verneint (vgl. Aktenteil I, Blatt 26)
- E-Mail *C. U.* an *R. D.* vom 01.07.16: Erster Entwurf Abschlussvermerk mit der Bitte um Abstimmung (Ergebnis des Abstimmungsprozesses ist der Vermerk *C. U.* vom 5. Juli 2016, Aktenteil I, Blatt 29) – auf die Dokumentation des tagelangen Abstimmungsprozesses wird an dieser Stelle verzichtet; die Unterlagen liegen dem Unterzeichner vor;
- E-Mail *M. F.*/Bistum Erfurt an *H. W.* vom 01.07.16: Mitteilung auf Schreiben *H. W.* vom 28.06.16 (vgl. Aktenteil I, Blatt 27): Zunächst erfolgte eine mündliche Anfrage der Eltern *L.*, Kopie der Konferenzentscheidung beigefügt
- E-Mail *C. U.* an *R. D.* vom 05.07.16: Mitteilung der Ergebnisse der BLF für den Schüler H.
- E-Mail *R. D.* an *C. U.* vom 05.07.16: Aktennotiz *R. D.* vom 27.06.16 (vgl. Aktenteil I, Blatt 20) soll zum Vorgang genommen werden, Vorgang soll registraturfähig gemacht und ihm vorgelegt werden, Kopien sollen als Nebenakte für 22 und 25 (gemeint war 26) gefertigt werden, Vorzimmer 2 wird sodann den Vorgang in die Registratur abgeben
- E-Mail *H. W.* an *M. F.*/Bistum Erfurt vom 28.07.16: Übersendung Schreiben zur

schulaufsichtlichen Prüfung, Anlage Schreiben vom 27.07.16, gezeichnet von Frau *H. W.*: Mängel bei der Handhabung der Regelungen zur Versetzung, Beurlaubung bei Auslandsaufenthalt

- E-Mail *M. R.* an Schulamtsleiter *R. L.* vom 17.08.16: Bezugnahme auf E-Mail *R. L.* vom 17.08.16 (siehe oben – Unterlagen von Herrn *F. S.* übergeben): Schulamt soll Stellung nehmen und Rechtsauffassung bis 18.08.16 begründen, Erinnerung am 18.08.16, schriftliche Rückäußerung des Schulamts liegt nicht vor; aus nachfolgender Aktennotiz folgt, dass es eine Stellungnahme Schulamt/*R. L.* gibt, die der Hausleitung vorliegt. Gemeint ist die Stellungnahme des Schulamts mit Vermerk vom 18.08.16 (s.o. zu 2., 14. Anstrich)
- E-Mail *R. D.* an *U. B.*, *M. R.*, *C. U.*, *H. W.* vom 24. August 2016: Entwurf einer Aktennotiz *R. D.* vom 23.08.16 zum Gespräch vom 22.08.16 über die Rolle des Schulamts und des Schulträgers ... weitere schulaufsichtliche Aufarbeitung,
- Aktennotiz *R. D.* zum vorgenannten Betreff vom 23.08.16
- E-Mail *C. U.* an *R. D.* vom 25.08.16: Sie weist zur beabsichtigten Rüge des Schulamts darauf hin, dass Schulamt/*I. M.* der Schule am 13.05.16 mitgeteilt hat, dass im Fall *L.* wie im Fall H. zu verfahren sei – E-Mail Schulamt 13.05. an Schulleitung Edith-Stein befindet sich im Anhang zur Stellungnahme des Schulamts vom 18.08.16
- E-Mail *F. S.* an *R. D.* vom 25.08.16: Übermittlung des Vermerks des Schulamts vom 18.08.16 (vgl. zu 2. 14. Anstrich);
- E-Mail *F. S.* an *R. D.* vom 25.08.16: Übermittlung der Stellungnahme der Staatskanzlei vom 27.06.16.“

Unterzeichner „*M. K.*“ mit handschriftlicher Unterschrift.

Das Dokument ‚Vertrauensschutz für *N. L.* wg. der nicht zu schreiben [sic!] BLF‘, das sich im Ordner Verfahrensakte II, TMBJS, Blatt 72 und 73 befindet, hat den folgenden Inhalt: 399

„Vertrauensschutz für *N. L.* wg. der nicht zu schreiben BLF

<u>Begründung:</u>

1) Am 19. November 2015 hat sich die Schule an Herrn *I. M.* vom SSA MT gewandt mit der Frage, ob ein Schüler ihrer Schule im 2. Halbjahr ins Ausland fahren könne, auch wenn er während der BLF noch im Ausland sei. Zitat: ‚Der Schüler möchte anschließend die 11. Klasse besuchen. Ist dies bei Nichtteilnahme der BLF möglich? Welche Bedingungen

müssen vom Schüler erfüllt werden während seines Auslandsaufenthaltes, um eine Versetzung in Klasse 11 zu erreichen?‘

2) Darauf antwortete Herr *I. M.* vom Schulamt ebenfalls am 19. November:
- die Wahl des Zeitpunkts sei ungünstig
- der Fall sei in den Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe nicht geregelt
- nach seiner Ansicht könne „dieser Absatz aber auch hier im Ausnahmefall Anwendung finden“

Dabei bestünde die Gefahr, dass der Schüler bei Nichtbestehen des Abiturs oder Abbruch während der Oberstufe nur über einen Hauptschulabschluss verfügt.
- Schüler und Eltern müssten darüber schriftlich belehrt werden.

Eine Verschiebung wäre besser.
Aber, wie gesagt: hier steht auch, es könne eine Ausnahmegenehmigung geben.

3) In der Durchführungsbestimmung zur Thüringer Oberstufe ist in Punkt 13 geregelt:
‚Auslandsaufenthalte können bis zur Dauer eines ganzen Schuljahres genehmigt werden.‘
(also auch kürzer.)
Weiterhin steht hier
‚Abweichend kann auf Antrag der Eltern bzw. des volljährigen Schülers der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz vor Antritt des Auslandsaufenthaltes außer in der Qualifikationsphase der Thüringer Oberstufe beschließen, dass dem Schüler die Möglichkeit eingeräumt wird, nach Rückkehr aus dem Ausland seine Schullaufbahn in der nächst höheren Klassenstufe fortzusetzen. Die Möglichkeit des Vorrückens kann eingeräumt werden, wenn auf der Grundlage der bisher gezeigten Leistungen zu erwarten ist, dass der Schüler erfolgreich am Unterreicht teilnehmen kann.‘
...
‚Bei einem ganzjährigen Aufenthalt … in der Klassenstufe 10 und der Entscheidung der Klassenkonferenz, dass dem Schüler das Vorrücken in Klassenstufe 11 genehmigt werden kann, wird dem Schüler nicht eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt. Er erhält die Möglichkeit, am Ende der Klassenstufe 11 an der Externenprüfung zur Erlangung des Realschulabschlusses teilzunehmen.‘
(also: Die Möglichkeit, nicht die Pflicht)

4) Am 23. November stellte *K. L.* den Antrag an die Edith-Stein-Schule, den Schulbesuch ihres Sohnes im Zeitraum vom 1.5.2016 bis zum Schuljahresende auszusetzen. Hier steht auch, dass er dann die Klasse 11 besuchen möchte.
und:

‚Unterschreiben wollen wir diesen (den Vertrag mit der Austauschorganisation) jedoch erst, nachdem wir von der Edith Stein Schule die Erlaubnis haben, N. vorzeitig aus dem Schuljahr zu nehmen.‘

5) Am 10. Dez. 2015 erhielt Familie *L.* von der Edith-Stein-Schule die Bestätigung ihres Antrages.
Konkret heißt es:
‚Ihrem Antrag auf Unterbrechung des Schulbesuchs von N. für einen Auslandsaufenthalt im 2. Halbjahr des Schuljahres 2015/16 wurde auf der Klassenkonferenz am 4.11.2015 einstimmig zugestimmt.‘
Dann kommt die Belehrung, dass er ohne BLF keinen Realschulabschluss hat. Hierin steht auch, dass er am Ende der 11. Klasse die BLF nachmachen kann, wenn er will.

6) Auf diesem Bescheid hat *K. L.* am 11.12.2015 diese Belehrung unterschrieben.

Darauf ist der Schluss zu ziehen, dass das Schulamt zwar Bedenken wegen des Zeitpunktes geäußert hat, gleichzeitig aber signalisiert hat, dass ein solcher Aufenthalt möglich ist. Der konkrete Fall sei in der Durchführungsverordnung nicht geregelt, weshalb die Ausnahmeregelung auf diesen Fall angewendet werden könne. In Punkt 13 steht auch: ‚Auslandsaufenthalt … bis zu einem Jahr‘.

Da die Nicht-Ablehnung des Schulamtes und die daraufhin erfolgte Zustimmung der Schule die Voraussetzung dafür war, diesen längeren Auslandsaufenthalt anzutreten, kann dies im Nachhinein nicht als ungültig angesehen werden.

Erfurt, den 23.6.2016

……..……..……

Gabi Ohler Birgit Klaubert“

Der Zeuge ***A. F.*** bekundete, das Dokument sei ihm nachträglich von der Durchsicht der Dokumente bekannt. Das Dokument sei Anhang einer E-Mail gewesen, die Herr R. R. versandt habe. Wenn er sich richtig erinnere, sei dies auch ausgedruckt worden und dann Bestandteil der Unterlagen gewesen, die Herr F. S. und er Herrn M. K. für die Verfahrensakte II übergeben hätten. Sie hätten das Schreiben mit Sicherheit von Herrn R. R. erhalten. 400

401 Auf Vorhalt des Dokuments gab der Zeuge ***U. B.*** an, ihm sei dieses Dokument nicht bekannt. Es sei ihm nie zur juristischen Prüfung vorgelegt worden. Auf Nachfrage äußerte der Zeuge, aus seiner Sicht hätten nicht unterzeichnete Dokumente allenfalls den Status eines Entwurfs. Auch die Zeugen ***M. K., R. L., J. M.*** und ***R. R.*** konnten nichts zu der Urheberschaft des Dokuments sagen. Der Zeuge ***R. R.*** merkte jedoch an, ihm sei eine Mail bekannt, die die Staatssekretärin am 23. Juni geschrieben habe, in der die Begründung für den Vertrauensschutz dargelegt worden sei.

402 Auf den **Vorhalt** einer E-Mail an den Zeugen M. R. vom 23. Juni 2016, 16:08 Uhr (Ordner 7, Schriftgut Leitungsbereich I, Seite 23), in der sich Teile dieses Dokuments wiederfinden, erwiderte der Zeuge ***R. R.***, diese Mail an Herrn M. R. auf Weisung der Staatssekretärin verfasst zu haben. Sie habe ihm in einer Kurzmitteilung mitgeteilt, dass er diese Mail ohne das, was vorher als Anlage für den Leitungsbereich enthalten gewesen sei, an das Fachreferat weiterleiten solle. Da habe nur dringestanden: „Bitte die Begründung ohne meine allgemeinen Voranstellungen an das Fachreferat weitergeben.“ Diese Mail habe er nicht aufbewahrt, weil sie für die Fachakte keinen Bezug gehabt habe. Er habe diese eine Mail gelöscht, an weitere könne er sich nicht erinnern. Der Urheber des Dokuments [*Anm.: „Vertrauensschutz für N. L. wg. der nicht zu schreiben [sic!] BLF“*] sei seiner Ansicht nach die Staatssekretärin selbst. Das Dokument habe zur Begründung der Entscheidung von Staatssekretärin und Ministerin, dass keine BFL nachzuschreiben sei, gedient. Es habe von dieser Mail einen Abdruck gegeben, der über das Büro der Akte als Anlage beigefügt werden sollte.

403 Der Zeuge ***A. F.*** und der Zeuge ***F. S.*** gingen nach eigenem Bekunden davon aus, dass dieses Dokument von der Staatssekretärin verfasst worden sei. Auf Vorhalt des Dokuments bekundete der Zeuge ***F. S.***, er wisse, dass es dieses Papier gebe, aber nicht, wann er das zum ersten Mal gesehen und ob er das irgendjemandem übergeben habe. Er könne nur mutmaßen, dass er es während der Zusammenstellung der Unterlagen zum ersten Mal gesehen habe. Es könne aber auch sein, dass es erst später gewesen sei, als er sich im Zusammenhang mit Presseanfragen damit beschäftigt habe. Das Papier habe sich nicht von Juni bis August in seinem Büro befunden. Er habe das Papier nicht erstellt. Er wisse auch nicht, es ausgedruckt zu haben. Nach seiner damaligen Durchsicht der Akten habe der Zeuge ***A. F.*** das Dokument so eingeordnet, dass es im Zusammenhang mit der Kommunikation zwischen Hausleitung und Abteilung 2 um den 23. Juni herum entstanden sei. Damit hätten der zuständigen Fachabteilung die vorher von dieser nicht reflektierten Argumente seitens der Hausleitung zur Information gegeben werden sollen. Die Zeugin ***Dr. Klaubert*** bekundete, dass sie das Dokument zwar nicht unterschrieben, aber mit der

Staatssekretärin besprochen habe. In dem Dokument seien die Argumente für oder gegen den Vertrauensschutz zusammengestellt worden.

Schließlich bestätigte die Zeugin ***Ohler***, das Dokument „Vertrauensschutz für *N. L.* wegen der nicht zu schreiben [sic!] BLF“ verfasst zu haben. Der ganze Fall sei am 20.06. mit einer E-Mail des damaligen Leiters des Ministerbüros an die, die in Berlin gewesen seien, wieder aufgetaucht, in der schon gestanden habe, dass es einen neuen Vermerk zu einer BLF geben würde. Nach ihrer Rückkehr aus Berlin habe sie sich die ganzen Unterlagen geben lassen und darüber nachgedacht, dass, wenn es einen Bescheid gegeben habe, das unter Vertrauensschutz fallen könne. Die erste Version sei entstanden, um sich mit ihrer Leitungsebene zu besprechen, ob die anderen diesen Aspekt auch so sehen würden. Von dem Inhalt des Dokuments gebe es quasi verschiedene Versionen. Es gebe das mit den Unterschriften, es gebe ihre Ausführungen dazu auf einem Vermerk und es gebe das alles noch einmal als E-Mail. Dieses Extra mit den Unterschriften habe ihr persönlicher Referent noch einmal ausgedruckt, um es zu der Akte zu legen. Sie hätten es aber nie unterschrieben, weil sie sich dann einfach mündlich abgestimmt hätten. 404

Diese E-Mail vom 23. Juni habe sie auf Grundlage der Sachakte aus dem Referat 22 verfasst. Sie vermute, dass sie diese Sachakte beim Plenum mit dabei hatte. Sie habe sie auf jeden Fall an dem Mittwoch gehabt. Ob sie die als Papier im Plenum mithatte, wisse sie nicht genau. Den Entwurf der E-Mail habe sie Mittwoch oder Donnerstag erstellt. Soweit sie sich erinnern könne, habe sie den Entwurf der E-Mail vor dem Plenum erstellt, genauer könne sie es jetzt nicht mehr sagen. 405

(6) **Schriftstücke zu den Telefonaten mit Herrn Lauinger**

Der Zeuge ***R. D.*** berichtete, H. W. habe die Aktennotiz zu dem ersten Telefonat mit Herrn Lauinger gemacht. Bei dem zweiten Telefonat sei er sich gar nicht sicher, ob da eine Aktennotiz von ihm angefertigt worden sei. Sie hätten eine Sitzung gehabt und er habe da von dem Telefonat berichtet. C. U. habe sich in einer Mail an R. J. darauf bezogen, dass Herr Lauinger angerufen habe. Er könne jetzt aber nicht sagen, warum er da eine Mail und da eine Aktennotiz geschrieben habe. 406

(7) **Protokolle der Abteilungsleiterrunden**

Der Zeuge ***A. F.*** erklärte, bei den Abteilungsleiterrunden und den Leitungsrunden handele es sich um unterschiedliche Beratungsformate. Abteilungsleiterrunden seien in erster Linie ein Beratungsformat der Abteilungsleiter mit Vertretern der Hausleitung. Leitungsberatungen 407

seien Runden, an denen die Staatssekretärin, die Ministerin, die persönlichen Referenten jeweils von Ministerin und Staatssekretärin, der Leiter des Ministerbüros, er und Herr F. S. als Zuständiger für die Öffentlichkeitsarbeit teilgenommen hätten. Die Leitungsrunden hätten keinen festen Termin und würden je nach Bedarf wöchentlich oder alle zwei Wochen stattfinden. Manchmal gebe es besondere Besprechungen, wenn ein aktuelles Problem zu bearbeiten sei, die kurzfristig einberufen werden würden.

408 Zu dem Zeitpunkt hätten sehr häufig auch andere Mitglieder aus dem Leitungsbereich und Referenten aus der Referentenebene an den Abteilungsleiterrunden teilgenommen. Zu dem Zeitpunkt müsse er eigentlich Protokollant gewesen sein. Die Sache „Lauinger“ sei nicht Beratungsgegenstand in den Abteilungsleiterrunden gewesen. Wenn sie in den Protokollen vorgekommen wäre, müsste es auch in der Schriftgutvorlage sein.

409 Die Zeugin ***Dr. Klaubert*** bekundete, am Mittwoch das erste Mal mit Mitarbeitern des Hauses über den Fall gesprochen zu haben, mit dem Leiter des Ministerbüros, mit dem persönlichen Referenten. Das Thema sei nicht Gegenstand von Abteilungsleiterbesprechungen gewesen, da diese in der Regel am Dienstag stattfänden. Und wenn Sommerfest in Berlin gewesen sei und nachfolgend Kabinettssitzung, sei es in dieser Woche nicht besprochen worden, später schon.

410 Die Zeugin ***Ohler*** führte aus, das Thema sei sicher nicht vor dem 20.06. Gegenstand von Abteilungsleiterrunden gewesen. Im August dann sicher, als es darum gegangen sei, die Plenarsitzung und den Ausschuss vorzubereiten. Sie seien in Berlin gewesen. Normalerweise finde die Abteilungsleiterberatung dienstags statt, da seien sie gar nicht da gewesen und dann sei gleich Plenum gewesen. Da sie nicht mehr beschwören könne, dass es in den Abteilungsleiterberatungen um das Thema gegangen sei, könne sie nicht sicher sagen, ob es Protokolle gebe. Aber wenn es Protokolle gegeben habe, lägen die dem Ausschuss vor.

411 Nach der Erinnerung des Zeugen ***F. S.*** sei die Angelegenheit „Lauinger“ nicht Thema der Abteilungsleiterrunde gewesen. Ansonsten habe er nur für die Öffentlichkeitsarbeit damit zu tun gehabt. Als Pressesprecher sei er Teilnehmer dieser Abteilungsleiterrunden.

412 **Vorhalt**: E-Mail von Herrn *M. L.* an Herrn *A. F.*, Leitungsakte I, Blatt 551

„Ich denke, wir sollten uns dabei auch auf einen gemeinsamen Stand bringen, wie die rechtliche Einschätzung bezüglich Causa L. von der TSK begründet ist. Hier haben sicherlich Gabi und F. neue Informationen. Darüber müssen wir uns kurz verständigen, wie

wir morgen diesen Fall in der AL-Beratung besprechen und wie wir hier weiter vorgehen."

413 Auf diesen Vorhalt bekundete der Zeuge ***A. F.***, er habe keine Erinnerung an den Vorgang. Er wisse nicht, ob das wirklich Gegenstand der Abteilungsleiterberatung gewesen sei. Wenn es in der Schriftgutvorlage kein Protokoll der Abteilungsleiterberatung gebe, dann gehe er davon aus, dass es keine Verschriftlichung gebe. Ihm sei das in dem Auftrag formulierte Anliegen gar nicht klar, welchen Sinn das gehabt habe. Vielleicht sei das vorher geklärt worden in einem mündlichen Gespräch von Herrn M. L. und vielleicht Frau Ohler.

414 Der Zeuge ***R. D.*** berichtete, die Besondere Leistungsfeststellung sei einmal in der „AL-Sitzung" besprochen worden. In der Regel gebe es zu den Abteilungsleitersitzungen Protokolle. Die Protokolle würden vom Leitungsstab oder dem Ministerbüro erstellt. Das habe sich immer wieder geändert. In früheren Jahren sei der persönliche Referent des Staatssekretärs der Protokollant gewesen, dann einmal der persönliche Referent des Ministers und momentan sei es der Leiter Ministerbüro. Für eine bestimmte Zeit gebe es einen festen Protokollanten. Es könne aber passieren, dass von einer Abteilungsleiterberatung zur anderen auch jemand anderes das Protokoll führe. Wenn es ein Protokoll gebe, werde das an die Teilnehmer/innen verschickt. Auf die Frage, ob er ein Protokoll erhalten habe, bekundete der Zeuge, dass er sich nur noch erinnere, sich in einer Notiz, die er bei der Schriftgutsammlung abgegeben habe, auf ein solches Gespräch in der Abteilungsleitersitzung berufen zu haben. An ein Protokoll erinnere er sich nicht.

(8) **E-Mail-Verkehr C. U./ R. D. am 7. Juli 2016**

415 Das Dokument „E-Mail zwischen Frau C. U. und Herrn R. D. vom 7. Juli 2016", das sich im Ordner Nummer 9, Seite 259 und 260 befindet, hat den folgenden Inhalt:

Von: TMBJS *U.*, *C.*
Gesendet: Donnerstag, 7. Juli 2016, 15:29 Uhr
An: TMBJS *D. , R.*
Betreff: Mit Vorbehalt: Vorgang N.L. BLF registraturfertig abschließen
Zeit: Montag, 11. Juli 2016, 15.00 bis 16.00 Uhr
Ort: 201

Sehr geehrter Herr *R. D.*,

mein Vorschlag ist, den Abschlussvermerk auch in die Akte einzubinden (wenn er zurück

ist).

Von: TMBJS *D., R.*
Gesendet: Donnerstag, 7. Juli 2016, 15:51 Uhr
An: TMBJS *U., C.*
Betreff: AW: Vorgang N.L. BLF registraturfertig abschließen

Frau *C. U.*,

haben Sie den Abschlussvermerk mit Anlagen versehen oder diese herausgestrichen? Ich wollte ihn eigentlich nochmals sehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

R. D.
Abteilungsleiter
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Abteilung 2, Schulaufsicht, Erwachsenenbildung

Von: TMBJS *U., C.*
Gesendet: Donnerstag, 7. Juli 2016, 16:46 Uhr
An: TMBJS *D., R.*
Betreff: AW: Vorgang N.L. BLF registraturfertig abschließen

Sehr geehrter Herr *R. D.*, ich habe „Anlagen“ gestrichen, weil ich die Unterlagen ungern durch das Haus gehen lassen wollte.

Da Sie abgezeichnet hatten, habe ich die Mappe dann weiter geschickt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

C. U.
Referentin
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 22, Schulaufsicht, Schulämter, Fachaufsicht über Gemeinschaftsschulen,

Gymnasien, Gesamtschulen und Kollegs, Auslandsschulwesen

Von: TMBJS *D., R.*
Gesendet: Donnerstag, 7. Juli 2016, 17:27 Uhr
An: TMBJS *U., C.*
Betreff: AW: Vorgang N.L. BLF registraturfertig abschließen

Danke.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
R. D.
Abteilungsleiter
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Abteilung 2, Schulaufsicht, Erwachsenenbildung

Auf den Vorhalt bekundete die Zeugin ***C. U.***, sie habe ursprünglich vorgehabt, Anlagen an den Abschlussvermerk anzuhängen. Letztendlich seien aber keine dabei gewesen. Sie habe daraufhin das Wort „Anlagen“ gestrichen. Zuvor sei geplant gewesen, den Vermerk – sie glaube vom 13. Juni [*Anm.:* 13. *Mai*] –, in dem gebeten worden sei, dass beide Fälle parallel zu behandeln seien, als Anlage beizufügen. Letztendlich sei der Vermerk aber bereits bekannt gewesen und habe nicht erneut angehängt werden müssen. Sie habe dem Vermerk somit eine Anlage gar nicht erst beigefügt. Das Wort „Anlagen“ habe sie aber vergessen, aus dem Vordruck zu löschen. Das sei dann aufgefallen und sie sei gefragt worden, wo die Anlagen seien. Daraufhin sei das Wort „Anlagen“ händisch gestrichen worden. 416

Der Zeuge ***R. D.*** gab an, nicht mehr zu wissen, um welche Anlagen es sich gehandelt habe. Es sei üblich, dass Abschlussvermerke noch einmal über den Tisch des Abteilungsleiters oder des Referatsleiters gingen. 417

(9) **„Braunes Papier“**

Nachdem A. F. sie im Februar 2017 noch einmal aufgefordert habe, alles zu durchsuchen, um irgendwelche Originale abzugeben, habe der Zeuge ***R. D.*** außer dem Original seiner Aktennotiz vom 27. Juni auch das „braune Blatt“[14] mit eingereicht. Er könne nur sagen, dass 418

[14] Siehe dazu auch Teil C.V.3 (Untersuchungskomplex 4), Rn. 1508.

es ihm leid tue, das Dokument erst später abgegeben zu haben. Sie seien bereits im Vorfeld aufgefordert worden, alles abzugeben. Er habe auch immer nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt. Aber es seien so viele Dinge gewesen, die da zusammengekommen seien und immer in einer gewissen Eile, dass er das „braune Papier“ schlichtweg vergessen habe. Der Zeuge schilderte, zu diesem Vorgang unterschiedliche Mappen genutzt zu haben. Es seien sehr viele Schriftgutelemente gewesen, die sich in diesem Bereich angesammelt hätten. Er sei seit dem 10. Mai mit dem Vorgang befasst gewesen, da sei bis zum 27. Juni verhältnismäßig viel zusammen gekommen. Das „braune Papier“ habe sich in einer der Mappen befunden, die er nicht mehr berücksichtigt habe. Es habe sich nicht in einer Mappe „Lauinger“ befunden, sondern es habe sich um Mappen gehandelt, die zu dem Vorgang gehört, aber nicht nur den Akt „Lauinger“ umfasst hätten. Es habe noch einen Vergleichsfall gegeben. Für ihn sei das nicht so entscheidend gewesen, da er den entsprechenden Inhalt dieses „braunen Blattes“ in die entscheidende Mail mit aufgenommen habe. Das sei für ihn das Entscheidende gewesen und nicht das „braune Blatt“, das keinen dienstlichen Bezug gehabt habe. Es habe sich nicht in dem Sinne um ein Dokument mit Schriftgutnummer oder was auch immer gehandelt.

419 „Dienstliche Erklärung“ vom 14. Februar 2017, mit Inhaltsverzeichnis im Ordner Nummer 30, Reiter „Originalnachtrag *R. D.*“.

Erfurt, den 14. Februar 2017; AL 2/*R. D.*; Gz.: AL 2/0012

I. Herrn Beauftragten des TMBJS für den UA 6/3, *A. F.*, zur Kenntnis und weiteren Verwendung

UA 6/3; hier: dienstliche Erklärung

Entsprechend Ihrem Vermerk vom 7. Februar 2017 übergebe ich Ihnen in der Anlage zu dieser dienstlichen Erklärung

- die Aktennotiz zum Gespräch über die Causa *N. L.*/BLF bei Frau Ministerin Dr. Klaubert am Montag, dem 27. Juni 2016, 14.00 Uhr bis 14.45 Uhr (Anwesende: M, L 2, RL 25, Referenten des Referats 22, Frau *C. U.* und Herr *M. R.*) vom 27. Juni 2016 im Original (paginiert mit 1 und 2),

- die Bemerkung für das Zeugnis von *N. L.*, die Frau Ministerin Dr. Klaubert Herrn *R. D.* auf braunem Papier im Gespräch mit dem Vertrauten des Ministers Lauinger am

27. Juni 2016, 17.00 Uhr überreichte und die – als Zitat gekennzeichnet – in die E-Mail des Unterzeichners vom 27. Juni 2016, 20.07 Uhr an Frau Ministerin Dr. Klaubert und in das Zeugnis von *N. L.* aufgenommen wurde (paginiert mit 3 und 4) sowie

- ein Inhaltsverzeichnis zu den Originaldokumenten „Aktennotiz“ und „Bemerkung für das Zeugnis“.

Unter Beachtung Ihres Vermerks vom 7. Februar 2017 habe ich nochmals alle Unterlagen nach bestem Wissen und Gewissen durchgesehen und die oben genannten Originaldokumente dieser Erklärung hinzugefügt.

Anlagen

- Inhaltsverzeichnis

- Aktennotiz

- Zeugnisbemerkung

II. Herrn *A. F.* zur Verwendung und zur Bestätigung der vorstehenden Erklärung

Unterzeichner: *R. D.* – mit Originalunterschrift „*R. D.*“.

Inhaltsverzeichnis zu den am 14. Februar 2017 nachgereichten Originaldokumenten – in Spalten (Datum; Dokumentenart; Titel/Betreff; Ersteller; Empfänger; Seitenbereich)

27. Juni 2016; Dokumentenart: Aktennotiz; Titel/Betreff: Gespräch über die Causa *N. L.*/BLF; Ersteller: *R. D.*; Empfänger: Akte I; Seitenbereich: Seite 20 in der Akte I, Seiten 1 und 2 zur Erklärung vom 14. Februar 2017

Weitere Leiste: Datum: 27. Juni 2016; Dokumentenart: Loses braunes Blatt; Titel/Betreff: Bemerkung für das Zeugnis; Ersteller: Unbekannt, von Frau Ministerin Dr. Klaubert Herrn *R. D.* überreicht im Gespräch um 17.00 Uhr des 27. Juni 2016; Empfänger: Zeugnis *N. L.*; Seitenbereich: Seiten 3 und 4 zur Erklärung vom 14. Februar 2017

Der Zeuge ***R. D.*** berichtete, das „braune Papier“ mit dem späteren Zeugnistext sei am 27. Juni in seinen Besitz gelangt (Dokument mit der Paginierung 3: übergeben von Frau Ministerin im Gespräch am 27.06.16, bis 17.40 Uhr, mit dem Vertrauten des Herrn L., Ordner 30, Neuvorlage Schriftgut Leitungsbereich (o.L3) und Abt. 1 sowie Originalnachträge Abt. 2 Teil II). 420

Übergeben von Frau Ministerin im Gespräch am 27.06.16, 17.00 bis 17.40 Uhr mit Vertrauten des Herrn L.

Aufgrund des längeren Auslandsaufenthalts von *N. L.* am Ende der Klassenstufe 10 und der Entscheidung der Klassenkonferenz am 04.11.2015 wird ihm das Vorrücken in die Klassenstufe 11 genehmigt, ohne dass ihm eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt wird. Er erhält die Möglichkeit, am Ende der Klassenstufe 11 auf Antrag beim Schulamt Mittelthüringen an der Externenprüfung zur Erlangung des Realschulabschlusses teilzunehmen.

421 Laut der Aussage des Zeugen ***R. D.*** habe er zu dem 17.00-Uhr-Gespräch[15] [*Anm.: am 27. Juni 2016*] keine Aktennotiz angefertigt, sondern das Ganze dann in einer Mail zusammengefasst. Man mache das mal so und mal so. Da gebe es seines Wissens nach keine Festlegung. Der 14.00-Uhr-Termin[16] [*Anm.: am 27. Juni 2016*] sei auch ein Remonstrationstermin für sie gewesen. Da habe er die Notiz auch für die Akte gemacht, dass sie hier ihre Meinung noch einmal deutlich ausgeführt hätten. In dem 14.00-Uhr-Gespräch sei keine Entscheidung gefallen. Das andere sei eine Mail an Herrn M. R. und die Beteiligten gewesen, am nächsten Morgen gleich zu handeln. Es sei schließlich um ein Zeugnis gegangen.

(10) **E-Mail-Verkehr StS'in Ohler/ H. W. am Rande der gemeinsamen Ausschusssitzung des AfBJS und des AfMJV**

422 Der E-Mail-Verkehr zwischen der Staatssekretärin Ohler und Frau H. W. vom 23. August 2016 (im Reiter Nachtrag vom 02.12.16 (Ordner 13, E-Mail Causa Lauinger/H. W., S. 239)) hat den folgenden Inhalt:

„Von: TMBJS Ohler, Gabi
Gesendet: Dienstag, 23. August 2016 15:08
An: TMBJS *D., R.*
Cc: TMBJS *R., R.*
Betreff: Befreiung vom Unterricht – Freie Schulen

[15] Vgl. Teil C.V.3.

[16] Vgl. Teil C.V.2.

Sehr geehrter Herr *R. D.*,

wir wurden gefragt, warum Freie Schulen kein Antrag beim Schulamt stellen müssen, wenn Schüler länger als 15 Tage vom Unterricht freigestellt werden sollen.

Es wäre nett, wenn Sie (Frau *H. W.*, Herr *U. B.* oder wer das beantworten kann) mir umgehend aufschreiben könnten, ob das so ist und wenn ja, nach welchen rechtlichen Bestimmungen.

Mit freundlichen Grüßen
Gabi Ohler
Staatssekretärin
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport“

„Von: TMBJS *D., R.*
Gesendet: Dienstag, 23. August 2016 15:28
An: TMBJS *W., H.*
Cc: TMBJS *B., U.*
Betreff: WG: Befreiung vom Unterricht – Freie Schulen
Wichtigkeit: Hoch

Frau *H. W.*, Herr *U. B.*,
bitte um direkte und abgestimmte Beantwortung für Frau Staatssekretärin. Cc an mich.
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
R. D.
Abteilungsleiter
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport“

„Gesendet von meinem BlackBerry 10-Smartphone.
Von: TMBJS W., *H.*
Gesendet: Dienstag, 23. August 2016 15:52
An: TMBJS Ohler, Gabi
Cc: TMBJS *D., R.*; TMBJS *B., U.*; TMBJS *R., R.*
Betreff: WG: Befreiung vom Unterricht – Freie Schulen

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,

Schulen in freier Trägerschaft sind nach § 3 Abs. 2 ThürSchfTG und der sich die aus Art. 7 Grundgesetz folgenden Autonomie der Privatschulen nicht an alle für staatliche Schulen geltenden Regelungen gebunden.
Die Bestimmung in § 7 der Thüringer Schulordnung zur Beurlaubung von Schülern gilt für Schulen in freier Trägerschaft nicht.
Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
H. W.
Referatsleiterin/Head of Unit
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport“

„Von: TMBJS Ohler, Gabi
Gesendet: Dienstag, 23. August 2016, 15:59
An: TMBJS *W., H.*
Betreff: AW: Befreiung vom Unterricht – Freie Schulen

Sehr geehrte Frau *H. W.*,
Vielen Dank für die Antwort. Heißt das, dass Freie Schulen eigenständig entscheiden können, ob ein Schüler ein halbes oder auch ganzes Jahr ins Ausland gehen kann ohne eine Information oder Antrag an das Staatliche Schulamt zu richten?
Mit freundlichen Grüßen
Gabi Ohler“

„Gesendet von meinem BlackBerry 10-Smartphone.
Von: TMBJS *W., H.*
Gesendet: Dienstag, 23. August 2016 16:05
An: TMBJS Ohler, Gabi
Cc: TMBJS *D., R.*
Betreff: AW: Befreiung vom Unterricht – Freie Schulen

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,
über die Frage der Beurlaubung konnte die freie Schule selber entscheiden, nicht aber über die Frage der Befreiung von der Prüfung, auch der Besonderen Leistungsfeststellung (BLF). Für staatlich anerkannte Ersatzschulen gelten für die Fragen der Prüfungen die für

staatliche Schulen geltenden Regelungen. Vor der Entscheidung über die Befreiung von der BLF muss eine freie Schule das Staatliche Schulamt um Zustimmung bitten müssen.
Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
H. W.
Referatsleiterin/Head of Unit
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport“

„Von: TMBJS Ohler, Gabi
Gesendet: Dienstag, 23. August 2016 16:13
An: TMBJS *W., H.*
Betreff: AW: Befreiung vom Unterricht – Freie Schulen

Sehr geehrte Frau *H. W.*,
es ging bei der Frage ausschließlich um die Möglichkeit der Freien Schule, die Befreiung vom Unterricht ohne Schulamt zu entscheiden. Das haben Sie mir ja mit ‚ja‘ beantwortet.
Vielen Dank
Gabi Ohler“

„Von: TMBJS *W., H.*
Gesendet: Dienstag, 23. August 2016 16:20
An: TMBJS Ohler, Gabi
Cc: TMBJS *D., R.*; TMBJS *R., R.*
Betreff: AW: Befreiung vom Unterricht – Freie Schulen.

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,
ich habe die Frage der Möglichkeit einer freien Schule, die Befreiung vom Unterricht ohne Schulamt zu entscheiden, nicht mit ‚Ja‘ beantwortet, sofern in der beurlaubten Zeit der Schüler eine Prüfung ablegen muss.
Im Fall der Befreiung von einer Prüfung muss das Staatliche Schulamt vorher zustimmen.
Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
H. W.
Referatsleiterin/Head of Unit
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport“

„Von: TMBJS Ohler, Gabi
Gesendet: Dienstag, 23. August 2016 16:37
An: TMBJS *W., H.*
Betreff: AW: Befreiung vom Unterricht – Freie Schulen

Sehr geehrte Frau *H. W.*,
Ich bin mir dessen bewusst, welche Information mir gegeben haben. Dennoch war meine Frage eine andere.
Mit freundlichen Grüßen
Gabi Ohler“

423 Der Zeuge ***A. F.*** meinte, der E-Mail-Verkehr zwischen Frau Staatssekretärin Ohler und Frau H. W. im Rahmen der gemeinsamen Ausschusssitzung am 23. August müsse entweder in ihrem Ordner „E-Mails“ oder in einem später übergebenen Sachordner für die schulaufsichtliche Prüfung enthalten gewesen sein. Die seien ihm nach seiner Benennung zum Beauftragten der Landesregierung übergeben worden. Das Fehlen dieser E-Mails sei ihm vorher nicht aufgefallen. Er sei daraufhin auch mit Herrn R. R. beim Rechner der Staatssekretärin gewesen und sie hätten sie nicht gefunden. Es gebe zwei E-Mails, die mit dem BlackBerry der Staatssekretärin versandt worden seien, die nicht in der Mailvorlage von Frau Ohler enthalten seien. Für ihn sei die einzige plausible Erklärung, dass es bei der Synchronisierung des BlackBerry eine Unzuverlässigkeit gegeben habe. Die E-Mails seien aber von vornherein da gewesen und dem Ausschuss mit der ersten Schriftgutabgabe vorgelegt worden.

424 Die Zeugin ***H. W.*** verwies darauf, dass es am 23. August eine gemeinsame Sitzung vom Bildungs- und vom Justizausschuss im Landtag gegeben habe. Sie selbst sei in der Sitzung nicht anwesend gewesen. Es sei ausdrücklich gesagt worden, dass sie nicht anwesend sein sollen. Sie habe während der Sitzung im Büro am PC gesessen. Alle Mails, die während der Sitzung ausgetauscht worden seien, habe sie abgegeben. Sie habe sich zu den Fragen der Staatssekretärin bei Herrn U. B. rückversichert, der für Schulrecht zuständig gewesen sei, da hätten sie noch hin- und hergemailt. Und sie habe auch, als es noch einmal eine Frage der Staatssekretärin gegeben habe, den Abteilungsleiter angerufen, ob sie noch weiter reagieren solle. Der habe ihr geraten, es nicht zu tun.

425 **Vorhalt:** Mail der Zeugin an Herrn *U. B.* vom 23. August 2016, 16.44 Uhr, Ordner 11, E-Mail *U. B.*, Seite 357

„Nach Rücksprache mit Herrn *R. D.* antworte ich auf die letzte Frage der Staatssekretärin nicht mehr.“

Auf diesen Vorhalt hin bestätigte die Zeugin H. W. den Inhalt der Mail und wies abermals auf die telefonische Rücksprache mit R. D. hin. Die Fragen der Staatssekretärin seien beantwortet gewesen. Sie hätten die Nachfragen der Staatssekretärin nicht verstanden. Die Nachfragen der Staatssekretärin habe sie beantwortet gehabt. Auf Nachfrage stellte die Zeugin klar, die E-Mail in einem Nachtrag abgegeben zu haben. 426

Auf Vorhalt einer Mail von U. B. an H. W. und R. D. vom selben Tag um 15.46 Uhr, in der es um die Autonomie der Privatschule geht, und der damit verbundenen Frage, warum die Zeugin diese Mail nicht vorgelegt habe, entgegnete die Zeugin H. W., sich an diese Mail nicht erinnern zu können. Sie wisse nicht, warum der Mailverkehr nicht vollständig in die Sachakte aufgenommen worden sei. 427

Der Zeuge ***R. D***. legte dar, dass es bei einer Mail um die Bedeutung von freien Schulen und um die Frage, wann sich freie Schulen an staatliche Regeln zu halten hätten, gegangen sei. Da habe Frau H. W. in einer Mail eine Antwort gegeben und dann sei noch einmal eine Antwort der Staatssekretärin gekommen. Dabei habe es sich nur um eine Feststellung gehandelt, es sei keine Frage gewesen. Ansonsten werde immer auf Fragen der Staatssekretärin geantwortet, aber da sei die Antwort erschöpfend dargestellt gewesen. 428

Vorhalt: Mail von *H. W.* an *U. B.*, Ordner 11, Seite 357 429

„Zur Kenntnis: Nach Rücksprache mit Herrn *R. D.* antworte ich auf die letzte Frage der Staatssekretärin nicht mehr.“

Auf den Vorhalt und die Frage, warum diese E-Mail in den E-Mails von Herrn U. B., aber nicht in seinen E-Mails oder denen von Frau H. W. abgegeben worden sei, erklärte der Zeuge R. D., sie hätten die Schriftgutsammlung I als fünf Personen und die Schriftgutsammlung II gemeinsam abgegeben. Er gehe davon aus, dass es nichts gebe, was dem Ausschuss nicht vorliege und die Sache betreffe. Wenn er etwas gelöscht habe, habe er es natürlich nicht abgegeben. Es könne sein, dass er diese E-Mail gelöscht habe. Er habe nach bestem Wissen und Gewissen eine Vollständigkeitserklärung abgegeben. Er glaube nicht, Frau H. W. angewiesen zu haben, der Staatssekretärin nicht mehr zu antworten. Er habe gesagt: „Es reicht“. Es könne sein, dass sie ihn gefragt habe, und da habe er gesagt: 430

„Es passt“. Er könne sich nicht daran erinnern, aber wenn Frau H. W. das so sage, werde es so gewesen sein. Das sei ungewöhnlich, weil er selten anweise.

431 Auf Vorhalt des vorliegenden E-Mail-Verkehrs und auf die Frage, inwieweit der Zeuge selbst in die Bearbeitung der Fragen eingebunden gewesen sei, antwortete der Zeuge ***U. B.***, es komme ganz auf den Einzelfall an, ob er an der Bearbeitung von E-Mails beteiligt gewesen sei, wenn er bei diesen in CC gesetzt sei. Es gebe E-Mails, die er CC erhalte, die er zur Information bekomme, daran aber nicht mitarbeite. Daraus ließe sich aber nicht im Umkehrschluss ableiten, dass man zu Themen von E-Mails, die man CC bekommen habe, nicht vorher mitgearbeitet habe.

432 Nach Aussage der Zeugin ***Dr. Klaubert*** sei sie über den anschließenden E-Mail-Verkehr beispielsweise zwischen der Staatssekretärin und Frau H. W. im Rahmen der gemeinsamen Ausschusssitzung nur zum Teil in Kenntnis gesetzt worden. Das sei aber auch nicht notwendig gewesen. Den gesamten Aktenbestand von der Beantragung bis hin zur Entscheidung habe sie nie in Gänze auf ihrem Schreibtisch gehabt, sondern immer nur Teile. Sie spreche mit der Staatssekretärin und diese löse dann Verwaltungsvorgänge im Haus aus. Vor dem Problem der anstehenden Zeugnisausgabe sei der Prozess zum Teil über Mails, zum Teil mündlich in Gang gesetzt worden, um diese Zeugnisausstellung zu sichern.

(11) **E-Mails an den Privataccount eines Bediensteten des TMBJS**

433 Der Zeuge ***A. F.*** gab an, vor seiner Anstellung beim Bildungsministerium an der Universität Münster gearbeitet zu haben und dann in einer Übergangsphase freiberuflich tätig gewesen zu sein. Er sei Kommunikationswissenschaftler und Organisationssoziologe. Um möglichst schnell arbeitsmäßig eingebunden werden zu können, habe er Informationen aus dem Leitungsbereich bekommen. Als er am 27. Juni 2016 im Bildungsministerium als Referent im Leitungsbereich der Staatssekretärin angefangen habe, sei Frau Staatssekretärin in dieser Woche nicht vor Ort gewesen. Insofern habe er vorher bereits mit ihr über seine Aufgaben kommuniziert. Er sei, ehrlich gesagt, gar nicht auf die Idee gekommen, danach [*Anm.: nach Belegen dieser Kommunikation*] zu suchen. Er gehe davon aus, dass es keine internen Vorgänge mit Schutzbedürfnis gewesen seien.

434 **Vorhalt:** TMBJS, Ohler, Gabi an TMBJS, Klaubert, Dr. Birgit und an A.@F.eu, E-Mail vom 23. Juni 2016, Ordner 7, Schriftgut Leitungsbereich I, Bl. 19

„Ihrem Antrag auf Unterbrechung des Schulbesuches von *N.*, für einen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2015/16 wurde auf der Klassenkonferenz am

04.11.2015 einstimmig zugestimmt.“

Auf den Vorhalt, in dieser E-Mail folge im Anschluss die Belehrung, dass er ohne BLF keinen Realschulabschluss habe, am Ende der 11. Klasse aber die BLF nachmachen könne und es sich hierbei um eindeutig persönlichkeitsschutzrelevanten internen Schriftverkehr handele, der an seine Adresse gesandt worden sei, erwiderte der Zeuge A. F., dass er dem Ausschuss sein privates E-Mail-Postfach nicht zur Verfügung gestellt habe. Ihm sei nicht bewusst gewesen, dass da etwas [*Anm.: zum Untersuchungsgegenstand*] enthalten sein könne. 435

Vorhalt: „Vertrauensschutz für *N. L.* wegen der nicht zu schreiben BLF“, Verfahrensakte, Seite 72 und 73 436

Auf die Frage, wie er sich erklären könne, dass dieses Papier, das dem Ausschuss in gedruckter Form vorliege, von dem abweiche, was die Staatssekretärin unter anderem ihm selbst am 23. Juni um 12.08 Uhr an seine private E-Mail-Adresse gesendet habe, erwiderte der Zeuge ***A. F.***, er habe gedacht, dass ihm vorher dazu keine Unterlage vorgelegen habe. Es könne sein, dass er in den Tagen, bevor er eingestellt worden sei, schon Informationen in Kopie bekommen habe. Die habe er zu dem Zeitpunkt aber noch nicht einordnen können. Er habe keine Papiere ausgedruckt und dann mit späteren Fassungen abgeglichen. Der Zeuge erklärte, in Vorbereitung seiner Tätigkeit beim TMBJS bereits einen Teil der Leitungskommunikation erhalten zu haben. Die Ausschussmitglieder sähen auch nur das, bei dem ein Stichwort „Lauinger“ enthalten sei. Er habe aufgrund der Fülle der Themen eins nach dem anderen erst einmal erarbeiten müssen. Dieses [*Anm.: Papier, s.o.*] habe nicht dazu gehört. 437

Auf Nachfrage nach einer Mail, die sie am 23. Juni unter anderem an die private Mailadresse von Herrn A. F. gerichtet habe, bekundete die Zeugin ***Ohler***, Herr A. F. habe erst am Montag bei ihnen anfangen sollen. Herr A. F. habe daher noch keine Dienstadresse gehabt. Sie habe ihm die E-Mail daher auf diesem Weg geschickt, da sie ab Montag im Urlaub gewesen sei. Ansonsten seien keine Mails in der Sache Lauinger an die Privatadresse von Herrn A. F. oder anderen Personen übersendet worden. Sie habe Herrn A. F. sozusagen im Geiste schon in den Leitungszirkel integriert. 438

c) Zusammenstellung der Unterlagen für den Untersuchungsausschuss durch die Beauftragten der Landesregierung

439 Der Zeuge ***A. F.*** führte aus, Staatssekretärin Ohler habe ihn als Beauftragten der Landesregierung benannt. Er habe anlässlich dessen jedoch kein Schriftstück erhalten. Er gehe aber davon aus, dass es einen Teil des Mail-Verkehrs in der Schriftgutvorlage des TMBJS gebe, aus dem die Genese abgelesen werden könne. Da müssten die Nachfrage aus der Staatskanzlei, ein Vorschlag des Büroleiters und die darauffolgende Reaktion von Ministerin und Staatssekretärin ersichtlich sein. Dann habe das Frau Staatssekretärin ihm gegenüber mündlich noch einmal bekräftigt. Benannt worden sei er wahrscheinlich am 22. September.

440 Die Zeugin ***Dr. Klaubert*** sagte aus, der Untersuchungsausschuss sei im September eingerichtet worden. Daraufhin habe es an ihr Haus die Aufforderung zur Zusammenstellung der Akten gegeben. In dem Zusammenhang hätten sie Herrn A. F. gebeten, die Zusammenstellung der Akten vorzunehmen. Sie habe natürlich dafür Sorge getragen – insbesondere dadurch, dass sie diese Verfahrensweise gebilligt habe und natürlich auch habe unterstützen wollen –, dass der Untersuchungsausschuss die entsprechenden Unterlagen erhalte und die entsprechenden personellen Kapazitäten zur Verfügung gestellt würden.

441 Der Zeuge ***A. F.*** bekundete, bei der Zusammenstellung von Unterlagen für die Vorlage vor dem Untersuchungsausschuss in die einzelnen Büros gegangen zu sein, nachgefragt zu haben, ob es noch Papierdokumente gebe, und extrem wenig eingesammelt zu haben; das sehe man in der Schriftgutvorlage, die er zusammengestellt habe. Darin sei unter anderem noch ein Vermerk von fünf Mitarbeitern aus der Abteilung 2 enthalten, der nachträglich entstanden sei. Dann habe er einen Vermerk geschrieben. Die Chronologie habe später noch eine ausführlichere Fassung bekommen und er habe die beiden Berichte – einmal von Herrn F. S. und der gemeinsame von Frau Dr. Klaubert und Frau Ohler – eingefügt. Dabei handele es sich aber in erster Linie um Dokumente, die danach entstanden seien.

442 Der Zeuge A. F. schilderte weiterhin, mit den vorhandenen Sachakten angefangen zu haben. Es habe eine zwischenzeitliche Irritation gegeben, wie Sachakten verbucht würden. Er habe versucht, in der Registratur die richtigen Einträge vorzunehmen, damit beispielsweise die erste Sachakte „NL“ nicht länger auf F. S., sondern auf ihn eingetragen sei. Eigentlich sei das auch alles gar nicht so schwierig gewesen, aber es habe am Anfang eine Verwechslung zwischen dem Zuordnen von einzelnen Schreiben, die mit dem VIS-Zeichen identifiziert seien, und der gesamten Akte gegeben.

Dann habe er versucht, mit M. K. das Zustandekommen der von diesem zusammengestellten Verfahrensakte II zu klären und in die Wege zu leiten, dass diese auch als Akte ordentlich registriert werde. Danach habe er an Vermerken für die einzelnen Abteilungen des TMBJS für die Zusammenstellung von Schriftgut im Sinne des Auftrags des Beschlusses des Untersuchungsausschusses gearbeitet. Da sei klar gewesen, dass sie eine sehr hohe Anzahl von Beteiligten im Bildungsministerium hätten. Sie hätten im Bereich des TMBJS insgesamt 65 Personen, die auf die eine oder andere Weise damit zu tun gehabt hätten. Sehr stark betroffen sei die schulaufsichtliche Abteilung, die Abteilung 2, gewesen. 443

Er habe dann in einem Vortermin mit der Abteilung 2 versucht, einen Ansatz zu finden, wie eine möglichst systematische und einheitliche Abgabe der Akten zu bewerkstelligen sei. Die Abteilung 2 habe ihm E-Mail-Ausdrucke zukommen lassen, die sie anlässlich der Erstellung der Verfahrensakte II bzw. der Schriftgutzusammenführung, die Herr M. K. vorher mehr aus Informationszwecken gemacht habe, zusammengestellt hätten. Die Abteilung 2 habe diese Dokumente als Akten angesehen, die man nicht noch einmal umsortieren dürfe. Er habe sich ursprünglich auf einen anderen Standpunkt gestellt, nämlich dass sie noch einmal systematisch neu erfassen sollten, was es gebe, und zwar gemessen an dem Zeitpunkt, der inzwischen auch vom Untersuchungsausschuss abgefragt worden sei. Darum habe der Untersuchungsausschuss dann von ihnen einmal fünf Akten aus der Abteilung 2 bekommen, die ein Enddatum zu dem Zeitpunkt hätten, als Herr M. K. seine Informationsunterlagen zusammengestellt habe, und dann noch Nachträge in unterschiedlicher Form. Das habe er ursprünglich zu vermeiden versucht, denn beim Vorgesprächstermin der Abteilung 2 sei herausgekommen, dass die Mitarbeiter nicht wollten, dass ihre alte Blattsammlung noch einmal angefasst werde. Dann habe er versucht, für den Leitungsbereich vorzubereiten, wie diese Schriftgutzusammenstellung erfolgen könne, auch für die anderen Abteilungen, um den einzelnen Mitarbeitern möglichst viel Arbeit abzunehmen. 444

Er habe versuchsweise mit Suchworten gearbeitet, um einschlägige E-Mails zu finden. Outlook erlaube nur eine begrenzte Anzahl von Suchworten. Er habe einen Erstvorschlag von Suchworten gemacht, ausgehend von E-Mails, die ihm vorgelegen hätten, mit denen er die E-Mails, die ihm selbst vorgelegen hätten, quasi komplett gefunden habe. Diesen Vorschlag habe er dann an die Abteilung gegeben als Anhang zu einem Vermerk, der an die einzelnen Abteilungen gerichtet gewesen sei, um dort unter der Verantwortung des jeweiligen Abteilungsleiters in den Abteilungen weiter umgesetzt zu werden. Diese Vermerke seien Suchaufträge im Haus in allen Abteilungen, einschließlich aller vier Abteilungen im Leitungsbereich, gewesen. Darin sei auch der Text des Auskunftsbeschlusses zitiert worden, zusammen mit ein paar technischen Hilfestellungen, von denen er gerade gesprochen habe, um das möglichst arbeitsgünstig umsetzen zu können. 445

446 Die Zeugin ***Ohler*** legte dar, selbst E-Mails in dem Fall „Lauinger“ verfasst zu haben. Zu den persönlichen Gesprächen, die sie geführt habe, gebe es keine Aktennotizen. Sie gehe da nicht einheitlich vor. Manchmal fertige sie sich auch Aktennotizen an. In diesem Fall sei sie sehr viel unterwegs gewesen und habe keine zusätzlichen Aktennotizen angefertigt. Die allererste Konfrontation, also der erste Vermerk dazu, sei am 13. Mai gewesen.

447 Der Zeuge ***F. S.*** berichtete, die Unterlagen für den Untersuchungsausschuss Herrn A. F. übergeben zu haben. Als Herr M. K. den Auftrag bekommen habe, alles zusammenzustellen, habe er bereits geguckt, ob er noch etwas habe, was irgendwie beitragen könne, aber nicht so systematisch, wie das dann für den Untersuchungsausschuss mit dieser langen Liste von Suchwörtern etc. geschehen sei. Die Liste für den Untersuchungsausschuss habe er abgearbeitet und könne bestätigen, dass er alle Unterlagen bereitgestellt habe. Er habe selbst keine Vermerke angelegt. Sie hätten dazu nur E-Mail-Verkehr gehabt und alle E-Mails dazu habe er an Herrn A. F. abgegeben.

448 Dem Zeugen ***R. R.*** zufolge habe er in der Angelegenheit „Lauinger“ Mails gelesen, Mails von der Staatssekretärin erhalten und auch Mails von der Staatssekretärin weitergegeben. An der Aktenführung sei er nicht beteiligt gewesen. Es habe eine Akte von dem Fall „Lauinger“ gegeben, die über das Büro der Staatssekretärin gelaufen sei, aber nur als durchlaufender Posten. Davon sei nichts bei ihnen verblieben. Das erste Mal habe er so Mitte/Ende Juni 2016, es müsse die letzte oder vorletzte Juni-Woche 2016 gewesen sein, von dem Fall erfahren. Das müsse über eine Mail des damaligen Leiters des Ministeriumsbereichs, des Herrn R. J., gewesen sein, da sei er CC gesetzt gewesen. Herr R. J. habe informiert, dazu sei im Haus etwas eingegangen. Auf Weisung der Staatssekretärin habe er an die Fachabteilung eine Mail mit der Begründung zur Entscheidung im Fall „Lauinger“ weitergegeben. Diese Begründung habe er auf ihre Weisung kopiert und der Bürosachbearbeiterin im Haus und ihrem Büro gegeben, damit das in die Akte gelegt werde – ohne Unterschrift. Darüber hinaus habe er keine weiteren konkreten Zuarbeiten inhaltlicher Art an die Staatssekretärin oder an die damalige Ministerin geleistet.

449 Er sei nicht damit befasst gewesen, die Unterlagen in seinem Verantwortungsbereich zur Sache „Lauinger“ für den Untersuchungsausschuss zusammenzustellen. Der Zeuge bekundete, dass diese E-Mails bei ihm im Computer nicht unter einer bestimmten Rubrik registriert gewesen seien. Die hätten sich im ganz normalen Posteingang befunden. E-Mails lege er für eine gewisse Zeit im Archiv ab und nach einer gewissen Zeit lösche er sie – ganz normaler Postverkehr. Das, was als Mail bei ihm vorhanden gewesen sei, sei ausgedruckt und dem Ausschuss zur Verfügung gestellt worden. Die Accounts seien damals mit Hilfe

verschiedener Suchsysteme durchsucht worden, damit alles, was irgendwie mit dem Fall „Lauinger“ zu tun habe, dort gefunden werde. Er habe nichts aussortiert. Die Akte habe damals Herr A. F. zusammengestellt. Die Ausdrucke aus seinem E-Mail-Postfach habe er zum damaligen Zeitpunkt gesehen und seien seiner Meinung nach vollständig gewesen. Das, was an Mail-Verkehr innerhalb eines Leitungsbereichs laufe, wo man Fragen stelle oder bestimmte Themen, Termine usw. abstimme, werde alles nicht Akten beigefügt, sondern verbleibe einfach so dabei.

Er sei nur bei E-Mails der Staatssekretärin unmittelbar Adressat irgendwelcher Mails gewesen. 450

Vorhalt: Ordner 7, Schriftgut Leitungsbereich I, Blatt 41 451

„TMBJS Klaubert, Dr. Birgit an TMBJS *R., R.*“

„Anlagen: Vermerk 22 ,Vertrauensschutz ESS 2016 0628.doc“

Auf Vorhalt dieser E-Mail bekundete der Zeuge, er habe diese nur zu Kenntnis erhalten. Damit seien keine Arbeitsaufträge verbunden gewesen. Er habe unterschieden, ob er eine E-Mail nur zur Kenntnis oder mit einem konkreten Auftrag bekommen habe. 452

Der Zeuge ***M. R.*** berichtete, am 24. August seien sie aufgefordert worden, sämtlichen Mail-Verkehr, den sie auf ihren Rechnern hätten, auszudrucken und der Hausleitung bzw. der Abteilung 1 zur Verfügung zu stellen. Das habe jeder Mitarbeiter des Hauses gemacht und das sei auch noch einmal eine Aktenlage [*Anm.: eine weitere Akte*]. In dieser Akte seien alle E-Mails, die auf seinem Computer im „Postfach“, im „Postausgang“ oder in „Gelöscht“ gewesen seien, vorhanden. 453

Nach der Aussage der Zeugin ***H. W.*** seien für ihr Referat, das Referat 26, zwei Kollegen mit dem Fall Lauinger befasst gewesen: ihr Vertreter, A. G., und B. B. als Sachbearbeiter. A. G. sei seit April 2016 ihr Abwesenheitsvertreter gewesen. Er sei aber zu 100 Prozent einem anderen Referat zugewiesen gewesen und habe nur in Abwesenheiten die Vertretung übernommen. Sie sei nach Pfingsten drei Wochen und im August drei Wochen im Urlaub gewesen. Während dieser Abwesenheit habe A. G. sie vertreten. Da sie keinen Juristen hätten und ihr Vertreter nur in Abwesenheit tätig gewesen sei, habe sie auch B. B. über diesen Vorgang informiert. Am 25. August sei nur sie im Referat 26 gebeten worden, Unterlagen vorzulegen. Herrn A. G. und Herrn B. B. habe sie nicht einbezogen. Später, als es den Untersuchungsausschuss bereits gegeben habe, habe A. F. um Mitteilung gebeten, welche weiteren Mitarbeiter damit befasst gewesen seien. Da habe sie A. G. und B. B. 454

benannt und die hätten ihres Wissens nach dann auch E-Mails ausgedruckt und abgegeben. Sie habe ihre Kopie und den Umschlag gelocht und das in einem Aktenordner in ihrem Schrank aufbewahrt.

455 Nach Aussage der Zeugin ***Dr. Klaubert*** habe diese ihre Sekretärin gebeten, nach entsprechender Schlagwortsuche die Mails, die im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss stünden, zusammenzutragen. Das habe diese nach ihrem Wissen mit Herrn A. F. gemacht. Ihr sei dann ein Bestand vorgelegt worden, den sie noch einmal überprüft und auch abgezeichnet habe, dass das der Bestand sei, der über ihren Rechner gelaufen sei. Die Zahl der E-Mails, die sich mit dem konkreten Untersuchungsgegenstand befasst hätten, sei überschaubar gewesen, weil erst ab einem bestimmten Zeitpunkt überhaupt ein E-Mail-Verkehr über das Ministerbüro gelaufen sei. Das sei nach ihrem Erinnerungsstand alles gewesen, was sie auf ihrem Rechner habe kontrollieren können. Aus ihrem E-Mail-Bestand für den Untersuchungsausschuss sei in ihrem Beisein und mit ihrem Wissen nichts ergänzt oder entnommen worden. Außer den Vermerken, die sie gezeichnet habe, sei nichts weiter zur Akte genommen worden. Diese Vermerke seien bei ihr im Büro verwahrt worden. Es habe sich dabei um mehr als 10 und unter 50 Vermerke gehandelt. Diese Anzahl betreffe aber auch spätere Vorgänge, wie etwa die gemeinsame Ausschusssitzung.

456 Die Zeugin ***B. R.*** bestätigte, die E-Mails zusammengestellt zu haben, die Frau Dr. Klaubert bekommen habe. Diesen Auftrag habe sie von Herrn A. F. erhalten. Dazu habe sie eine vorgegebene Liste mit Schlagwörtern gehabt, die sie im Outlook eingegeben habe. Die E-Mails habe sie auf einem Stick gespeichert und diesen Herrn A. F. übergeben. Sie denke, dass das im August oder September vorigen Jahres [*Anm.: 2016*] gewesen sein müsse. Sie bestätigte die Feststellung, dass Frau Dr. Klaubert zu diesem Zeitpunkt noch im Amt gewesen sei. Sie könne nicht sagen, ob diese Mails derzeitig noch auf dem Ministercomputer gespeichert seien. Darüber müsste das IT-Referat Auskunft geben können. Die Zeugin bekundete, der Minister habe ein neues Postfach bekommen und sie könne dementsprechend da auch wieder zugreifen. Sie arbeite jetzt sozusagen im Postfach des Ministers. Die Zeugin verneinte, danach einen weiteren Auftrag dieser Art erhalten zu haben. Papierformzusammenstellungen habe sie nicht gemacht. Sie wisse nicht, wer die Zusammenstellung der Papierakten gemacht habe. Eine diesbezügliche dienstliche Erklärung habe sie nicht abgegeben. Sie wisse nicht, wie viele unterschiedliche Akten es im Ministerium zu dem Vorgang gebe. Die Zeugin schilderte, Frau Dr. Klaubert habe ihr eigenes E-Mail-Postfach gehabt und sie selbst habe ihr eigenes E-Mail-Postfach gehabt. Die E-Mails, die an die Ministerin gerichtet gewesen seien, seien auch bei ihr persönlich gelandet. Sie bestätigte, von der Ministerin a.D. sei immer veranlasst

worden, was damit zu machen gewesen sei. Sie habe das dann an dritte Empfänger weitergemailt oder gelöscht. Die E-Mails, die sie für den Untersuchungsausschuss zusammengestellt habe, seien von dem E-Mail-Konto der Ministerin gewesen. Sie habe einen Zugriff darauf. Sie habe vollumfänglich Zugriff auf die Ordner „Posteingang“, „Gesendet“, „Gelöscht“. Sie könne nicht sagen, wer außer ihr eventuell noch Zugriffsrechte habe. Diesen Zugriff auf das Postfach des Ministers/der Ministerin habe sie von ihrem Computer aus. Ihr Computer sei passwortgeschützt. Sie habe aber keine E-Mails auf ihren PC bekommen, was den Fall Lauinger betreffe. Die Zeugin bekundete, dass sie nicht generell sagen könne, ob alles, was aus der Abteilung komme, an den Minister geschickt werde. Das komme darauf an, an wen es gesendet werde. Frau Dr. Klaubert habe ihre E-Mails zumindest bekommen und in der Regel auch selbst bearbeitet. Der E-Mail-Account auf dem Rechner der Ministerin sei als birgit.klaubert@tmbjs angelegt gewesen. Einen anderen Account kenne sie nicht.

Die Zeugin ***D. L.*** erklärte, von dem Vorgang „Lauinger“ aus der Zeitung erfahren zu haben. In der Folgezeit habe sie dann das erste Mal im Ministerium davon gehört. Das müsse nach August oder Ende August gewesen sein. Sie wisse nicht, wer die Akten verwaltet habe, die in diesem Zusammenhang entstanden seien. Im August habe sie keine Kopieraufträge bezüglich dieser Akten erhalten, aber am 2. Dezember. Da habe sie auf Weisung von Herrn R. D. den Inhalt zweier Ordner zum Zusammenstellen der Unterlagen für den Untersuchungsausschuss kopieren sollen. Danach habe sie nicht wieder mit dieser Frage zu tun gehabt. Eine Abfrage durch das Ministerium, ob sie im Besitz weiterer Akten, E-Mails oder Kopien sei, sei nicht erfolgt. 457

Laut Aussage des Zeugen ***A. F.*** sei es für den Leitungsbereich so gewesen, dass der damalige Leiter des Leitungsbereichs [*Anm.: J. M.*] nicht direkt selbst tätig werden sollte und ihm die entsprechende Arbeit für den Leitungsbereich übertragen habe. J. M. sei irgendwann im August Leiter des Leitungsstabs im Bildungsministerium geworden und als solcher habe er den Vermerk [*Anm.: zur Abfrage nach Akten in den einzelnen Abteilungen*] an ihn adressiert. J. M. habe ihm dann signalisiert, er solle diesen Auftrag wahrnehmen. J. M. habe Schwierigkeiten gehabt zu unterscheiden, ob E-Mails einen Bezug zum Lauinger-Fall hätten oder nicht. Nach einem gemeinsamen Gespräch bei Frau Dr. Klaubert habe J. M. ihm dann alle seine E-Mails geschickt, die mit dem Fall zusammenhingen. Diese E-Mails seien Bestandteil der Akte „Schriftgut Leitungsbereich“. Angesprochen auf die Schwierigkeiten des J. M. bei der Unterscheidung, erläuterte der Zeuge, dass die Ministerin z. B. einen Wissenschaftspreis an der Edith-Stein-Schule übergeben habe. Da seien Schüler für wissenschaftliche Leistungen prämiert worden. Unter den Suchworten, die er vorgeschlagen habe, sei auch „Edith Stein“ enthalten gewesen. Insofern habe J. M. eine Medieninformation 458

„Frau Klaubert überreicht den Wissenschaftspreis“ mit dieser Suchwortabfrage gefunden. Nach seiner Ansicht seien solche Fehltreffer herauszunehmen gewesen, da sie beim Ausschuss nur zu Irritationen geführt hätten, wo der Bezug zum Fall Lauinger sein solle. J. M. habe den Vermerk nicht so verstanden, dass er manuell nach Fehltreffern schauen solle, sondern alles zu übergeben habe. In dem Gespräch mit der Ministerin sei dann die Vereinbarung getroffen worden, dass J. M. ihm E-Mails für eine Nachdurchsicht zuschicken solle. Bei dem, was J. M. ihm dann weitergeleitet habe, seien die zwei, drei Beispiele, die er bei dem Gespräch mit der Ministerin angesprochen habe, nicht mehr enthalten gewesen. Insofern habe er dann alles, was ihm weitergeleitet worden sei, an den Ausschuss weitergegeben.

459 Der Zeuge ***J. M.*** äußerte, einmal eine Mail in CC bekommen zu haben, die an J. R. [*Anm.: Referent Ministerbüro L3*] gerichtet gewesen sei. In der Anlage habe A. F. als Untersuchungsführer erläutert, nach welchen Kriterien das Outlook-Fach zu scannen sei. Oben drauf habe „über LL“ gestanden. Die Anlage sei also an ihn gerichtet gewesen. A. F. habe ihn dann im weiteren Verlauf noch einmal daran erinnert, sein Outlook entsprechend diesen Vorgaben zu durchsuchen. Das habe er auch gemacht. Da habe es Schlagworte gegeben, die man habe verwenden müssen. Er habe dann einen Stick bekommen, auf den er alle Dateien spielen und dann A. F. geben sollte.

460 Bezüglich der Dateien auf dem Stick habe es dann noch eine Diskussion gegeben. Durch die Verschlagwortung sei jede Menge Beifang mit dabei gewesen. Die Frage sei daher gewesen, ob er den Beifang mit abgeben oder vorher aussortieren solle. Er habe den Standpunkt vertreten, dass er alle gefundenen Dateien abgebe, Herr A. F. habe gewollt, dass er den Beifang aussortiere. Herr A. F. habe sich die Dateien angesehen und den Zeugen aufgefordert, bei einigen Dateien zu prüfen, ob das wirklich einen Bezug dazu habe. Da habe es eine kleine Diskussion gegeben und am Ende sei es dringeblieben.

461 Im weiteren Verlauf habe er dann noch Schriftstücke in seinem Büro beim Aufräumen gefunden. Die habe er in eine Akte gepackt und einem Herrn Dr. S. übergeben. Das müsse so Ende Februar 2017 gewesen sein. Der Zeuge bekundete, nach bestem Wissen und Gewissen sagen zu können, alles abgeliefert zu haben, was sich nach der Schlagwortsuche bei ihm befunden habe. Bei den Dokumenten auf dem Stick habe es sich um ca. 30 oder 50 Treffer gehandelt. Die Akte, in die er alles nummeriert und geheftet habe, was den Lauinger-Untersuchungsausschuss anbelangt habe, sei vielleicht 50 Blatt gewesen. Vieles sei doppelt gewesen. Eine Vollständigkeitserklärung habe er nicht unterschrieben.

Als Angestellter im Bildungsministerium habe er drei Bezüge mit dem Fall Lauinger gehabt. Es habe einen Vorgang bezüglich einer Dienstberatung gegeben, in der R. L. von R. D. habe befragt werden sollen. Auf der Agenda habe ursprünglich auch die Causa Lauinger gestanden, das sei dann aber abgesagt worden. Dann habe er im Rahmen des Untersuchungsausschusses bei der Bestellung eines Untersuchungsführers Kontakt mit dem Fall gehabt und Vorgänge, die der Ministerin zur Kenntnis gereicht worden seien, die über den Tisch des LMB [*Anm.: Leiter Ministerbüro*] gelaufen seien, gesehen. 462

Der Zeuge ***A. F.*** gab an, die Mitarbeiter aus der Abteilung 2 hätten zunächst Ende August 2016 bei der Abfrage von Herrn M. K. Vollständigkeitserklärungen abgeben müssen. Ende November/Anfang Dezember hätten sie dann erneut Vollständigkeitserklärungen bezogen auf die zweite Abfrage, wo es dann um den Auskunftsbeschluss des Untersuchungsausschusses gegangen sei, abgegeben. Bei der ersten Vollständigkeitserklärung sei es nicht explizit um Kopien gegangen. Er selbst habe Herrn M. K. später gefragt, ob er nicht diese Kopien habe einsammeln sollen. Da habe dieser angegeben, den Auftrag nicht so verstanden zu haben. Der Zeuge sei davon ausgegangen, dass zu diesem Zeitpunkt das Material tatsächlich komplett bei Herrn M. K. gesammelt worden sei. 463

Sachakten seien eigentlich nur in der Abteilung 2 erstellt worden. Zunächst seien fünf Personen bekannt gewesen, die daran beteiligt gewesen seien, aber über die Nachfrage nach E-Mails einschließlich CC-Setzung von E-Mails sei ein größerer Kreis von Personen zusammengekommen. Das umfasse den kompletten Leitungsbereich, eigentlich mehr oder weniger bis zur Referentenebene hinunter, die komplette Abteilung 2 und Personen aus dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen. Bei den 65 Personen, die bei den Abfragen von Unterlagen für den Untersuchungsausschuss in seiner Liste aufgetaucht seien, habe er auch die Schulleitung der Edith-Stein-Schule dazugeschrieben. Die Abfrage bei diesen Personen habe er über die Abteilung bzw. die Organisationseinheiten getan. 464

Durch den Vermerk an die Abteilungen habe er einen Suchauftrag ausgelöst und den Abteilungsleitern geraten, sich in Erfüllung dieses Auftrags Vollständigkeitserklärungen geben zu lassen. Aber er habe die Vollständigkeitserklärung nicht abgefragt. Er vermute, dass nicht 30, 40 Mitarbeiter einzeln unterschrieben hätten, dass sie nichts hätten. Aber da, wo tatsächlich Material zu finden gewesen sei, gehe er davon aus, dass die Mitarbeiter Erklärungen ausgefüllt hätten. 465

Die Rückmeldungen der Abteilungsleiter habe er nicht kontrolliert. Das komme ihm nicht zu. Wenn der Abteilungsleiter eine Meldung abgebe, dann vertraue er dieser. Herr F. S. habe 466

eine Vorlage von Material gemacht und unterschrieben, dass er nach bestem Wissen und Gewissen gesammelt habe. Bei Herrn R. R. und Frau Ohler sei es genauso abgelaufen. Die Ministerin habe Informationen bekommen über die anstehende Suche. Die Sekretärin habe die dann nach einer Einführung durch ihn durchgeführt. Der Ministerin sei dann eine Liste des Ergebnisses vorgelegt worden. Diese Vollständigkeitserklärung habe deshalb mehrere Unterzeichnende. Da habe einmal die Sekretärin und vermutlich auch er selbst mitgezeichnet.

467 Bei den Mitarbeitern der Abteilung 2 sei das über den Abteilungsleiter gelaufen. Bei der Abteilung 2 sehe man schon an der Form der Akten, dass die Abteilung 2 zunächst nicht alle Mitarbeiter gefragt habe. Da seien zunächst fünf Ordner an Herrn M. K. gegangen und dann sei ein Ordner mit der ersten Bezeichnung „Schriftgutsammlung 2, SGS 2“ abgegeben worden. Später hätten dieselben fünf Personen dann eine Zusammenstellung von Material vorgelegt, die sie entsprechend des Beschlusses des Untersuchungsausschusses zusammengetragen hätten. Er habe dann noch einmal beim Abteilungsleiter nachgefragt, ob das denn alles sei, und daraufhin habe die Abteilung eine breitere Nachfrage bei den Mitarbeitern durchgeführt. Daraufhin habe er von weiteren Mitarbeitern noch Einzelnachträge bekommen. Die habe er in einem weiteren Ordner zusammengefasst – weitere Nachträge von Abteilung 2. Herrn R. L. habe er zunächst telefonisch vorinformiert. Dann habe dieser ein Schreiben bekommen mit dem entsprechenden Suchauftrag und er habe ihm empfohlen, das in einer entsprechenden Referentenrunde einzuführen. Herr R. L. habe dann die Vollständigkeit der Vorlage aus dem Schulamt Mittelthüringen nach bestem Wissen und Gewissen erklärt.

468 Der Zeuge ***M. K.*** berichtete, es habe nach seiner Erinnerung nach September 2016 irgendwann noch einmal ein Gespräch gegeben, zu dem A. F. eingeladen gehabt habe. Da sei der Untersuchungsausschuss schon eingerichtet gewesen und es sei um die Frage gegangen, in welcher Weise die Akten übergeben werden sollten. Aber zu der Beratung könne er jetzt nichts Konkretes mehr sagen. Er habe jedenfalls keinen Auftrag erhalten, noch einmal Nachforschungen zu betreiben.

469 Die Zeuginnen ***I. S.***, ***D. L.*** und ***U. J.*** verneinten, von ihrem Abteilungsleiter gefragt worden zu sein, ob sie über weitere Unterlagen in der Angelegenheit „Lauinger“ verfügen und ob sie eine Vollständigkeitserklärung abgeben würden.

4. **Aktenführung im Staatlichen Schulamt Mittelthüringen**

a) Aktenführung und -verwaltung

Die Zeugin ***J. Br.*** legte dar, es gebe im Bereich des Rechts laut Planstellen insgesamt zwei Juristen im Schulamt Mittelthüringen. Sie hätten das nach Landkreisen aufgeteilt, damit jeder im Stoff stehe und für den anderen jederzeit einspringen könne. Seit 2015 sei sie allein die bearbeitende Juristin gewesen. Die Zeugin führte weiter aus, im August 2016 sei eine weitere Juristin, Frau C. H., als Elternzeitvertreterin beschäftigt gewesen. Im Übrigen seien die Referenten für ihre Fachaufsichtsbereiche zuständig und würden auch schulrechtliche Fragen beantworten. Das seien Fragen alltäglicher Art, da habe jeder Referent Routine und könne damit durchaus umgehen. Fragen besonderer Natur, die seltener seien, würden auch an sie herangetragen. Sie sei daher für die Beantwortung allgemeiner Anfragen mit zuständig. Die Zeugin differenzierte, es sei durchaus verschieden, in welcher Form solche Fragen an sie herangetragen würden. Es könne eine mündliche Anfrage per Telefon sein, es könne aber auch sein, dass jemand schon Unterlagen beigezogen habe, Anträge vorlägen und entsprechend schon Vorarbeit geleistet worden sei und sie dann eine fertige Akte vorgelegt bekomme. Manchmal werde das auch direkt von den Schulleitungen an sie herangetragen, sodass sie vielleicht noch den Referenten mit hinzuziehe, um eine Entscheidung zu finden. Die Zeugin gab an, den Eindruck zu haben, dass ihr Rat entsprechend gewürdigt und befolgt werde. Wenn das im Einzelfall einmal nicht so sein sollte, dann wäre das auf der Ebene der Schulamtsleitung zu klären. Aber das sei so gut wie nie vorgekommen. 470

Die Zeugin ***M. S.*** beschrieb, ihre Aufgaben als Sekretärin im Staatlichen Schulamt Mittelthüringen umfassten die Terminkontrolle des Schulamtsleiters, die Weiterleitung eingehender Post, die Registrierung, die Zeiterfassung der Mitarbeiter und die Archivierung der Schreiben des Ministeriums. Bei ihr, so die Zeugin weiter, würden nur allgemeine Schreiben vom Ministerium, die Zeiterfassung, Staatsanzeiger, Amtsblätter usw. abgeheftet. Das Schulamt Mittelthüringen habe ca. 60 Beschäftigte. Es gebe keine zentrale Ablage. Der Schulamtsleiter und jeder Referent hätten ihre eigene Ablage. Der Zeugin zufolge arbeite sie nach dem Aktenplan des Ministeriums. Sie könne aber nicht sagen, ob die anderen Mitglieder des Leitungsstabs auch nach Aktenplan arbeiten würden. Nach Aktenplan verwalte sie Schreiben des Ministeriums, die ganzen Zeiterfassungen, diese Monatspläne und auch die Gesetzblätter. Wenn ein konkreter Sachverhalt erforscht werden müsse, werde das bei dem jeweiligen Mitarbeiter erfragt, der die Sache habe. Wenn Herr R. L. ihr den Auftrag gebe, dann frage sie bei dem jeweiligen Mitarbeiter nach der Sache. Der konkrete 471

Mitarbeiter gebe die Unterlagen dann Herrn R. L. meist direkt. Sie wisse daher nicht, ob dieser eine ganze Sachakte aus dem jeweiligen Bereich oder nur das betreffende Dokument bekomme.

472 Auf den Vorhalt eines Aktenvermerks aus dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen vom 18.08.2016 aus der Verfahrensakte 05, Blatt 251, auf dem [*handschriftlich*] die Nummerierung „74974/16“ und sodann in der Zeile 2 [maschinell] „GZ: SSA/SAL/GY/SFT/ Edith-Stein-Schule/N. L.“ zu sehen ist, erklärte die Zeugin, dass bei Schreiben, die vom Schulamtsleiter herausgingen, als Geschäftszeichen immer erst „SAL/“, dann das Aktenzeichen und dann die laufende Nummer aufgeführt würden. „GY/SFT“ stehe für „Gymnasium, Schule in freier Trägerschaft“. In der Registratur suche man aber nicht nach diesem Geschäftszeichen, sondern nach der Ziffernkombination.

473 Ergänzend zu dieser Aussage der Zeugin M. S. erläuterte ***A. F.*** in seiner Funktion als Beauftragter der Landesregierung Folgendes:

Nach seinem Kenntnisstand handele es sich bei der eben vorgetragenen Nummer nicht um ein Aktenzeichen, sondern um eine sogenannte VIS-Nummer, die wahrscheinlich den Posteingang im Bildungsministerium dokumentiere. Es sei eine fortlaufend vergebene Nummer, die hinten die Jahreszahl hinter dem Schrägstrich enthalte. Es gebe im Aktenplan kein Aktenzeichen „74974“. Die Aktenplanzeichen hätten in der Regel vier Stellen und für die einzelnen Schulen dann nach dem Schrägstrich noch eine fünfte Stelle. Bei der 142, die nach der VIS- Nummer stehe, müsse es sich um die Paginierung handeln, die handschriftlich für die Vorlage für den Untersuchungsausschuss eingetragen worden sei. Ein Aktenzeichen sehe er auf dieser Seite nicht. Auf Nachfrage des Vorsitzenden erläuterte A. F., für die Verfahrens- bzw. Sachakte, in der dieser Vermerk eingeordnet gewesen sei, gebe es auf der Titelseite ein Aktenzeichen. Das heiße, das Aktenzeichen sei für die gesamte Sachakte vergeben worden. Das einzelne Schreiben als Einzeldokument habe, wie gesagt, nur eine Registrierung im Posteingangssystem VIS. Das Aktenzeichen, was vorn auf der Akte eingetragen sei, sei „5021“ und stehe für Schulrecht allgemein. Das sei die Zuordnung, die im Bildungsministerium vorgenommen worden sei.

474 Laut der Zeugin ***M. S.*** bestünden die Aktenzeichen größtenteils aus fünf Zahlen. Wie sich dieses speziell zusammensetze, könne sie aus dem Kopf nicht sagen. Die einzelnen Blätter würden normalerweise in den Ordner mit diesem Aktenzeichen eingeheftet. Nach diesen fünf Ziffern liege es auch im Archiv. Die jeweilige Jahreszahl komme aber nicht mit dahinter. Bei Ministeriumsschreiben stehe meist das Aktenzeichen schon drauf, da werde das dann einfach eingeheftet. Wenn da kein Aktenzeichen draufstehe, schaue sie in den Aktenplan

und suche sich ein Passendes heraus. Das werde dann handschriftlich auf dem Dokument notiert.

Der Zeuge ***R. L.*** erläuterte, es würden nicht immer Aktenzeichen vergeben. Die Aktenzeichen würden nach dem Aktenplan des Ministeriums vergeben. Er selbst vergebe keine Aktenzeichen. Das mache jemand, der das bearbeite – also im Vorzimmer Frau M. S. Aber er habe nicht täglich Ein- und Ausgänge an Vorgängen, die doch diese viel umfangreichere Dimension beinhalten würden, wie er das im Ministerium als Referatsleiter gewohnt gewesen sei. Es sei vielmehr so, dass sie die vielen kleinen Anfragen, die sie als serviceorientierte Behörde bearbeiten würden, sehr oft über eine kurze E-Mail, ein Telefonat, manchmal vor Ort an den Schulen – alles im Sinne einer dialogischen Schulaufsicht – erledigen würden. Der Zeuge schilderte weiter, dass alles, was zu ihm hereinkomme, oben abgezeichnet werde und dann werde eine Verfügung draufgeschrieben, wie damit umzugehen sei. Da hätten sie die Zeichen in der Geschäftsordnung. Dann gehe das hinaus und er schreibe einen Termin darauf. Das Vorzimmer müsse an dem Termin nachfragen. Insofern habe er über das Vorzimmer einen Rücklauf bzw. lege er selbst eine Kopie hin auf Wiedervorlage, wo er denke, dass er da selbst noch einmal reinschauen müsse. Manchmal laufe etwas auch parallel über E-Mail, also er weise über E-Mail jemanden darauf hin, dass etwas komme und dass das bearbeitet werden müsse. Der Zeuge erläuterte, wenn er etwas abzeichne und an eine weitere Abteilung weitergebe, laufe das zurück über sein Vorzimmer, das dann die Terminkontrolle durchzuführen habe. Auch wenn er sich die Unterschrift vorbehalte, laufe es über das Vorzimmer noch einmal zurück. In Fällen, in denen er sich nicht die Unterschrift vorbehalte, gestalte sich die Kontrolle der Fachreferenten mitunter schwierig. Theoretisch gebe es nach der Geschäftsverteilung weitere Ebenen von Vorgesetzten. Sie hätten aber Schwierigkeiten, bestimmte Funktionsstellen nachzubesetzen. So gebe es beispielsweise seit geraumer Zeit keinen Arbeitsbereich-2-Leiter mehr. Da habe er Herrn I. M. teilweise beauftragt, bestimmte Aufgaben wahrzunehmen. Sie hätten auch keine klaren Rahmenvorgaben, wie Sachakten angelegt würden. Es sei in der Geschäftsordnung relativ vage formuliert. Er könne nicht beantworten, welche Rechtsnatur der Aktenplan des Ministeriums habe. Ihm sei kein Erlass, kein Schriftstück oder etwas Derartiges bekannt, das den Aktenplan für ihn als eine Dienstanweisung deklarieren würde. Jeder Erlass des Ministeriums sei relevant. Auf Nachfrage bekundete der Zeuge, bei einem einfachen Schreiben des Ministeriums werde auch danach verfahren. Der Aktenplan sei auch dann relevant, wenn er kein Erlass sei. 475

Nach Aussage der Zeugin ***M. S.*** würden in der Poststelle die zwei Mitarbeiterinnen, Frau L. und Frau B., arbeiten. Frau L. sei die Vertreterin der Zeugin. Sie hätten die Aufgaben aufgeteilt. Die Zeugin sei für sämtliche elektronische Post und die beiden Kolleginnen der 476

Poststelle für die normale Schulpost zuständig. In der Poststelle gingen die Schreiben der Schulen ein, die dort auch geöffnet und bearbeitet würden. Bei ihr gingen Schreiben vom Ministerium, von Privatleuten, vom ThILLM usw. ein. Ein Datumsstempel und ein Handzeichen würden dann entweder von ihr oder in der Poststelle aufgebracht. Bei Posteingang werde kein Aktenzeichen draufgeschrieben, erst wenn das zur Ablage komme, hefte sie das nach dem Aktenzeichen ab. Die Schreiben würden in eine Mappe eingelegt und diese mit dem Namen des betreffenden Sachbearbeiters oder Mitarbeiters versehen. Der jeweilige Mitarbeiter mache dann weitere Verfügungen drauf. Ein Posteingangsbuch werde bei ihr und in der Poststelle geführt. Die Schreiben an den Schulamtsleiter würden üblicherweise geöffnet, geöffnet vorgelegt und der Briefumschlag entsorgt. Nur wenn „persönlich“ oder „vertrauliche Personalsache“ draufstehe, werde das ungeöffnet dem Schulamtsleiter vorgelegt. Die Zeugin erläuterte, dass Briefe, die direkt an den Schulamtsleiter adressiert seien, auch zum Schulamtsleiter kämen. Die anderen allgemeinen Briefe, bei denen ersichtlich sei, dass sie eine bestimmte Schulart beträfen, kämen zu dem jeweilig zuständigen Schulamtsreferent oder bei Personalsachen zu dem Personalreferenten.

477 Die Zeugin ***J. Br.*** legte dar, dass es [*Anm.: ein Schriftstück*] im schulrechtlichen Bereich entweder zur Prozessakte käme, wenn es am Ende einen Prozess gegeben habe, oder es sei etwa abschließend im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens abgelehnt worden, dann habe sie einen Ordner jeweils für jede Schulart in ihrem Schrank stehen und da werde das abgeheftet. Die Zeugin erläuterte, dass ein Poststück, das per Post zu ihnen hereinkomme, in der Poststelle erfasst würde. Die Poststellenmitarbeiterin gebe dann jeweils händisch ein, worum es ginge, von wem es stamme und in der Regel auch, an wen sie es weitergebe. Anschließend lande es im Posteingang des jeweils zuständigen Bearbeiters. Der Bearbeiter nehme das aus seinem Fach und überlege sich, was als Nächstes zu tun sei. Eventuell müsse ein anderer Kollege mit einbezogen werden, dann werde das Schriftstück mit dem Vermerk darauf, was jetzt als Nächstes zu tun sei, weitergegeben. Am Ende könne sie entweder selbst die Entscheidung treffen oder aber jemanden anweisen, in bestimmter Art und Weise eine Entscheidung umzusetzen. Wenn es sich um einen schulrechtlichen Vorgang handele, werde das bei ihr am Ende archiviert, außer wenn der Kollege vom Fachreferat die Unterlagen bei sich behalten wolle, dann habe sie in der Regel nichts dagegen. Den Weg eines Schriftstücks über das Vorzimmer des Schulamtsleiters bekomme sie nicht unmittelbar mit, die Post werde sicherlich eingehen und der Amtsleiter werde sie jeweils nach Prioritäten und Zuständigkeiten durchsuchen. In der Regel erhalte sie das Dokument mit dem Poststempel versehen sowie einen handschriftlichen Vermerk mit der jeweiligen Anweisung, wie nun zu verfahren sei. Die Zeugin bekundete, das

Posteingangsbuch werde von drei Kolleginnen verwaltet, zwei in der Poststelle und Frau M. S. im Vorzimmer. Schreiben oder Anfragen, die sie in die Bearbeitung nehme, würden nicht von ihr mit einem Aktenzeichen versehen. Die Zeugin berichtete, vor vielen Jahren einmal versucht zu haben, mit dem Aktenplan zu arbeiten. Die damalige Aktenplanrichtlinie sei aber veraltet gewesen und habe nicht auf ihren Zuschnitt gepasst. Vor allem für den schulrechtlichen Bereich habe es nach ihrer Erinnerung keine spezifischen, unterlegten Informationen gegeben. Sie habe es dann mit den Jahren seinlassen. Wenn sie nach außen Schriftstücke verfasse, dann nehme sie sich ein Aktenzeichen, was sie sich selber aus Gründen des Wiedererkennens ausdenke. Wenn es um Schulrecht gehe, dann setze sie das Aktenzeichen in der Form zusammen, dass sie die Schulart nenne, also Gymnasium, dann vielleicht noch den Bereich, z. B. nämlich Erfurt in dem Fall oder aber noch den Namen des Schülers mit hineinnehme.

Der Zeuge ***R. L.*** legte dar, es gebe im Staatlichen Schulamt Mittelthüringen einen Inneren Dienst, aber keine Registratur. Die Aktenaufbewahrung sei grundsätzlich geregelt. Man müsse zwischen den beiden Arbeitsbereichen des Schulamts unterscheiden. Sie hätten die Arbeitsbereiche 1 und 2: AB 1 seien Personal, Innerer Dienst, und Haushalt. AB 2 seien die Schulaufsichtsreferate, das Schulentwicklungsreferat und der Schulpsychologische Dienst. Diese Untergliederung finde auch insofern Abschlag, als dass AB 1 sämtliche Personalakten führe. Beim Arbeitsbereich 2 sei das so, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – je nach Zuständigkeit und nach Ermessen – Vorgänge anlegen und diese in den einzelnen Räumen aufbewahren würden. Bei Dingen von hoher Bedeutung werde ein Vorgang angelegt, nach Geschäftsordnung des Schulamts. Sie gingen dabei auch im Sinne von Punkt 3.1 der Richtlinie über die Aufbewahrung von Schriftgut vor und sähen keine anderen räumlichen und personellen Ressourcen, das anders zu machen. Der Zeuge erläuterte, jeder mache die Aktenablage im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens. Diese Vorgänge seien in verschließbaren Schränken und die Dienstzimmer würden verschlossen. Insofern werde den Regelungen des Datenschutzes Rechnung getragen. Aber die Verantwortung dafür trügen die einzelnen Mitarbeiter. 478

Die Zeugin ***M. S.***, die ihren Angaben zufolge seit 2007 als Sekretärin im Staatlichen Schulamt Mittelthüringen beschäftigt sei, legte dar, dass die Akten bei ihnen nach der normalen Richtlinie des Landes und den üblichen Verjährungsfristen aufbewahrt würden. Es gebe zwei normale Archive, eines in Haus A und eines in Haus B. Sie behalte die Akten ein Jahr bei sich und Anfang des Jahres gingen die hinunter ins Archiv. Telefonnotizen würden nicht archiviert. Die Zeugin erläuterte, dass die Mitarbeiter Schränke im Archiv hätten, sie habe z. B. zwei Aktenschränke im Keller von Haus A. Das Archiv für die Fachreferenten 479

befinde sich in Haus B, das kenne sie nicht. An den Schrank der Zeugin gehe außer ihr keiner ran.

480 Laut der Zeugin ***M. S.*** würden nur die körperlich vorliegenden Akten in das Archiv verbracht. Ob die jeweiligen Fachreferenten die E-Mails, die sie bekämen, ausdrucken und archivieren würden, wisse sie nicht. Bis letztes Jahr habe es die Archivverantwortliche, Frau M. Z., gegeben. Sie wisse aber nicht, ob die die Akten noch einmal gesichtet habe. Ihre Akten würden im Archiv eigentlich so dastehen, wie sie sie reingestellt habe. Der Aktenordner komme so, wie sie den oben in ihrem Archivschrank habe, hinunter ins Archiv. Sie denke, dass aus den einzelnen Referaten jeder seine eigenen Akten ins Archiv bringe.

481 Der Zeuge ***R. L.*** bekundete, dass die Akten grundsätzlich bei ihnen gelagert würden. An das TMBJS würden Akten nur weitergeleitet, wenn einmal etwas angefordert würde.

482 Der Zeuge legte weiterhin dar, er lasse sich Personalakten bringen. Was den Rest betreffe, also das, was im Sekretariat abgelegt würde, dafür gebe es ein weiteres Archiv im Haus A, bei ihnen unten im Keller. Dort würde er im Notfall suchen, selbst hinuntergehen und dort nachschauen. Das sei auch relativ überschaubar – Schreiben des Ministeriums, andere Dinge von zentraler Bedeutung, Amtsblätter, Staatsarchiv. Das finde er dann da heraus.

483 Der Zeugin ***J. Br.*** zufolge befinde sich im Keller des Schulamts ein Archiv, in dem Unterlagen gelagert würden, die sie nicht mehr in den jeweiligen Räumlichkeiten ihrer eigenen Zimmer unterbringen könnten. Bei Prozessakten habe sie das schon mehrfach tun müssen, weil es einfach zu viele geworden seien. Bei Sachakten sei noch keine Archivierung erforderlich gewesen. Im Großen und Ganzen richte sich die Archivierung daher nach Platzangebot in ihren Räumlichkeiten. Es sei aber manchmal auch ganz sinnvoll, eine Akte nicht so weit wegzulegen. Wenn man vielleicht einen Beispielfall brauche, um eine vergleichbare Situation wieder lösen zu können, dann könne man sich die Akten schneller heranziehen.

484 Die Zeugin J. Br. ging ihren Angaben nach davon aus, dass im Endeffekt die einzelnen Kolleginnen und Kollegen die Aktenablage selbstständig organisieren würden und jeder seine eigenständige Aktenablage so organisiere, wie er am besten faktisch nachvollziehen könne, welche Akten welchen Inhalts seien.

485 Die Zeugin J. Br. legte weiter dar, dass eine Bearbeitung im Archiv nicht stattfinde. Es gebe abgetrennte Räumlichkeiten im Archiv, wo die Unterlagen themenbezogen abgelegt würden. Der Keller sei relativ groß. Die Zeugin verneinte, selbst Akten zu vernichten. Wenn Akten über die Aufbewahrungsfrist hinaus bei ihnen lägen, dann sei ihre Vorgesetzte,

Frau Br., orientiert daran, möglichst Akten zu entsorgen, um wieder Platz für Nachschub zu schaffen. Grundsätzlich würden die Akten entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt. Eine Registratur in dem Sinne gebe es im Schulamt nicht. Die Zeugin erläuterte, dass 2012 mit der Zusammenlegung der Schulämter Umzüge stattgefunden hätten. Da seien alle Unterlagen, z. B. die aus dem Juristenzimmer in Erfurt, die sie dort von ihrer Vorgängerin aufgefunden habe, eingepackt, mit in ihr Zimmer in den neuen Dienstsitz in Weimar umgezogen und dort entsprechend der Bedeutung gesichtet und eventuell aussortiert worden. Das Allermeiste sei sicherlich ins Archiv gegangen, Prozessakten ohnehin. Eine derartige Sichtung werde auch vollzogen, wenn ein Kollege gehe. So könne auf die Akten der Kollegin in Elternzeit z. B. jeder Zeit zugegriffen werden. Diese habe für jede Schule einen Ordner. In diesem Ordner sei jeweils, wenn es nicht zum Prozess gekommen sei, der Widerspruchsvorgang z. B. zu einer Sache abgeheftet und der Name sei natürlich auch erkennbar. Das heiße, sie könne über den Namen sofort die Schulart erkennen bzw., wo am Ende der Ordner stehe.

Der Zeuge ***R. L.*** sagte aus, es gebe für die Archivierung von E-Mails keine elektronische Schriftgutverwaltung. Sie hätten lauter einzelne Accounts und jeder habe sein eigenes System, wie er E-Mails ablege. Aus dem Grund sei es sehr schwierig, da etwas herauszuziehen. Auf weitere Nachfrage führte der Zeuge aus, es gebe durchaus Fälle von besonderem Belang, die zwar elektronisch kommuniziert, dann aber ausgedruckt und veraktet würden. Aber es gebe auch Vorgänge, die von Anfang an in Schriftform seien, bei Briefen oder Arbeitsaufträgen. Da werde einfach mit einer E-Mail weiterkommuniziert und dann entstünden solche „Klecker-E-Mails“ mit einem Einwortsatz und dann lande das wahrscheinlich nicht im Vorgang. Um ähnliche Sachen handele es sich bei denen, die er heute nachgereicht habe. Der Zeuge meinte, er bekomme täglich mehrere Bildschirmseiten an E-Mails, Dutzende, könne man schon sagen. Auf weitere Nachfrage betonte der Zeuge, dass er schon abschichte zwischen Mails direkt an ihn und Mails, wo er nur in CC gesetzt werde. Er habe gemeinsam mit der Leitung des Schulamts eine Regelung getroffen, dass nicht alles, was reinkomme oder rausgehe, auf ihn in CC gesetzt werde, dass das im Ermessen der anderen Vorgesetzten liege, sonst würde er überhaupt nicht mehr durchkommen. Dann würden das am Tag Hunderte sein. Er müsse nicht alles wissen, was gemacht werde. Er sehe sich das schon an und schaue, ob er über irgendetwas stolpere, ob er sich einklinken müsse. Er mache dann auch entsprechende Verfügungen dazu. Wenn es seiner Meinung nach so wichtig sei, dass er sich selbst darum kümmern müsse, dann leite er das oftmals mit einer Bitte um Rückmeldung oder so ein. Bei der Informationsfülle sei es nicht möglich, eindeutig zu sagen, ob darin vielleicht ein Name genannt worden sei oder nicht, schon gar nicht anderthalb Jahre später. 486

487 Die Zeugin ***J. Br.*** äußerte, keine einheitlichen Richtlinien zu kennen, wie sie E-Mails archivieren müsse. Sie persönlich hebe möglichst alles auf, außer vielleicht irgendeine Krankmeldung eines Kollegen. Sie speichere sich das, wenn ihr Postfach voll sei, regelmäßig in ihren Ordner für das Schuljahr bzw. das Kalenderjahr nach eingehenden und ausgehenden E-Mails ab und hoffe, es dann später entsprechend finden zu können. In der Regel sei das erfolgreich. Das mache sicherlich jeder Kollege ein bisschen anders. Die Zeugin bekräftigte, aus dem Ordner „J. Br., Eigene Dateien, Schulrecht“ seit der Zeit, als sie ihn eingerichtet habe, nichts gelöscht zu haben. Sie könne sich nicht entsinnen, weswegen sie etwas gelöscht haben sollte. Wie viele E-Mails sich in dem Ordner befänden, könne sie nicht sagen. Es könne sein, dass sie ein paar von diesen E-Mails, die sie aus ihren aufbewahrten E-Mails herausgefischt habe, in den Ordner mit hineingeschoben habe, dann seien das wahrscheinlich diese E-Mails plus der Vermerk, das könne nicht viel sein. Ob Frau M. S. E-Mails, von denen sie meine, dass sie eine größere Bedeutung haben könnten, händisch in die Posterfassung eingebe, könne sie nicht sagen. Sie selbst erfasse für sich gar nichts. In der Regel liefen auch in der Poststelle die E-Mails alle zusammen ein, die von besonderer Bedeutung seien. Die Beschäftigten im Schulamt und auch die Kollegen im Ministerium seien alle gehalten, das Anliegen direkt immer an die Poststelle zu richten. Dann könne von der Poststelle zentral entschieden werden, wer das als Nächstes bearbeite.

488 Die Zeugin ***M. S.*** trug vor, bei ihr gingen alle E-Mails an die E-Mail-Adresse poststelle.mittelthueringen@schulamt.thueringen.de ein. E-Mails an die E-Mail-Adresse des Schulamtsleiters erhalte nur dieser. Die E-Mails würden dann erst einmal weitergeleitet, je nachdem, was es betreffe, entweder an den Schulamtsleiter oder an die einzelnen Referenten. Für die freien Schulen und für Beurlaubungen sei der jeweilige Fachreferent der Schulart zuständig. Im konkreten Fall sei dies der Referent für Gymnasien, Herr I. M. Mit konkreten Fällen aus einzelnen Schulen habe sie selbst eigentlich nichts zu tun. Die Zeugin erklärte, sie versehe die E-Mails nicht mit Aktenzeichen. Die Posteingangsbestätigungen mache der jeweilige Mitarbeiter. Es gebe ein elektronisches Posteingangs- und Postausgangsbuch. Sie bekomme nach der Weiterleitung an den zuständigen Referenten keine Rückmeldung, wenn der Fall erledigt sei. Die Zeugin bekundete, dass die E-Mails dann für eine Weile in extra angefertigte Ordner abgelegt würden, aber das Postfach werde immer sehr voll. Die E- Mails würden meistens ungefähr ein halbes Jahr dort aufbewahrt und dann gelöscht. Nach ihrem Kenntnisstand gebe es keine zentralen Vorgaben diesbezüglich. Es werde nicht durch eine andere Stelle eingeschätzt, was gelöscht werden könne. Wichtige Schreiben des Ministeriums drucke sie meistens aus und hefte sie ab, bevor sie sie dann lösche. Die Weiterleitung eines Antrags auf Versetzung oder der Angabe einer Personalnummer drucke sie natürlich nicht aus. Die ausgedruckten E-Mails würden

abgeheftet und kämen dann nach dem Aktenplan ins Archiv. Die Zeugin glaubte, ein Mitarbeiter vom Personalreferat, ein Personalsachbearbeiter, mache die Datenabfrage. Da gebe es, glaube sie, ein Band, das immer unten bei ihnen im Serverraum ausgewechselt werden müsse. Sie könne aber nicht sagen, wann das geschehe. Zu dem Rechner der Zeugin habe nur ihre Vertretung im Vertretungsfall Zugang. Der Schulamtsleiter habe keinen Zugang zu ihrem Rechner. Auf Nachfrage, wie sichergestellt werde, dass nichts gelöscht werde, was kein anderer aufgehoben habe, räumte die Zeugin ein, das nicht zu wissen. Dafür gebe es keine Anweisung oder so etwas. Nach dem Kenntnisstand der Zeugin enthalte die Aktenverfügung keinen Passus, wie man mit E-Mails umgehen müsse. Darin sei nur das Aktenzeichen geregelt.

Der Zeuge ***R. L.*** führte aus, in der wöchentlichen Leitungsrunde immer Freitagfrüh um 9.00 Uhr seien alle Referatsleiter anwesend. Dort werde besprochen, was in der Woche wichtig gewesen sei. Der Zeuge R. L. meinte, an dieser Stelle nicht ad hoc nachvollziehen zu können, wann sie in der Leitungsrunde den Fall Lauinger besprochen hätten. Darüber gesprochen hätten sie aber sicherlich. Der Zeuge erklärte, sich handschriftliche Notizen dazu [*Anm.: zu den Leitungsrunden*] zu machen. Das seien persönliche Notizen und die sähen aus wie das Blatt, das er jetzt hier habe. Da könne er nachher noch einmal schauen, was alles besprochen worden sei. Sie gingen dann so auseinander aus dieser Runde, dass jeder der fünf Personen von jedem anderen wisse, was gerade die Arbeitsschwerpunkte im Referat seien. Er glaube nicht, dass er diese Notizen noch habe. Da sei nichts mehr da, kein persönliches Arbeitsheft, wo noch Notizen über den Fall auftauchen könnten. Auf die Nachfrage, ob es zu dem Themenkomplex keine Vereinbarungen gegeben habe, antwortete der Zeuge R. L., das laufe über dieses operative Geschäft. Da seien diese ganzen Informationen, die E-Mails, da werde man mal zu einer Besprechung eingeladen. Das seien auch Schreibgespräche, die da kommuniziert worden seien. Das liege dem Ausschuss aber bereits vor, auch bereits vor der kürzlichen Nachlieferung. Aus seiner jetzigen Sicht lägen keine weiteren Protokolle oder Notizen vor. 489

Auf Nachfrage erwiderte der Zeuge R. L., es habe keine schriftlichen Vorbereitungen für ein Gespräch mit der Hausleitung des Ministeriums gegeben. 490

Der Zeuge R. L. legte dar, es entziehe sich seiner genauen Kenntnis, ob Akten oder Aktenbestandteile seit dieser Zeit gelöscht oder vernichtet worden seien. Es sei möglich, dass bei Frau M. S. draußen oder bei ihm mal etwas im Papierkorb lande. Aber er verfahre grundsätzlich bei sich so, dass er bloß abgesagte Termine oder so etwas lösche und dass er alles in eine Ablage „Alte Vorgänge“ schiebe, wenn das Postfach voll sei. Das Postfach sei relativ schnell voll. Das seien Tausende [*Anm.: E-Mails*]. Er komme nicht dazu, das anders 491

abzulegen. So habe er es wenigstens noch. Die Systemadministration werde vom IT-Service gemacht. Im Haus selbst habe keiner administratorische Zugriffsmöglichkeiten. Da müssten sie immer ein sogenanntes Ticket anmelden, also einen Arbeitsauftrag sozusagen auslösen, wenn irgendetwas gemacht werden müsse. Dann gehe das zentral. Für die Datensicherung sei jeder selbst zuständig. Sie würden auch kein zentrales elektronisches Verwaltungsinstrument haben. Sie würden einfach ganz normal mit Outlook arbeiten.

492 Der Zeuge R. L. antwortete auf Nachfrage, bei ihnen im Haus habe jeder als Ansprechpartner Herrn D. von der IT-Servicestelle. Wenn irgendetwas an den Rechnern oder an den Geräten nicht funktioniere, dann mache er das bzw. seine Mitarbeiter. Bis vor kurzem habe er zum Schulamt Nord gehört. Seit zwei Wochen sei das dem Ministerium, glaube er, direkt angegliedert. Da sei er sich aber nicht ganz sicher. Das sei eine Zentralstelle für alle Schulämter.

b) Einzelfragen

(1) Gespräch des Leiters des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen mit der Staatssekretärin Ohler am 22. Juni 2016

493 Der Zeuge ***R. L.*** habe nach eigener Aussage bezüglich des Gesprächs nichts notiert, da er nicht offiziell etwas gefragt worden sei, was von Bedeutung gewesen sei. Er habe zum damaligen Zeitpunkt die Brisanz dieser Frage nicht so hoch eingeschätzt. Er habe einfach gesagt, wie die juristische Bewertung des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen sei. Sie hätten darüber gesprochen, dass die Durchführungsbestimmung schlecht sei, es [*Anm.: die Frage nach einem mehrmonatigen Auslandsaufenthalt am Ende der 10. Klasse*] nicht eindeutig hergebe. Es sei bekannt, dass das Schulamt eine andere Auffassung als das Ministerium gehabt habe. Sie hätten auch über das Thema des Vertrauensschutzes gesprochen. Er könne nichts dazu sagen, wie er grundsätzlich mit solchen Gesprächen umgehe. Manchmal schreibe er etwas auf oder es werde etwas notiert, manchmal auch nicht. Es sei aber an anderer Stelle vermerkt, dass er von der Staatssekretärin zu dem Fall, zu der juristischen Einschätzung, gefragt worden sei. Es gebe einen E-Mail-Verkehr mit Herrn M. R. vom Ministerium, wo dieser habe wissen wollen, was dort erzählt worden sei. Er könne sich nicht erinnern, dass es einen E-Mail-Verkehr mit der Staatssekretärin gegeben habe. In dem ersten Vermerk von Frau J. Br. stehe, dass es dieses Gespräch gegeben habe. Sie hätten so oft divergierende Meinungen und Differenzen und es würde ihnen überhaupt nicht weiterhelfen, wenn sie Aktenvermerke anlegen würden.

Der Zeuge berichtete, er müsse sich bezüglich des Inhalts seines Gesprächs mit der Staatssekretärin Ohler am 22. Juni 2016 am Rande einer Festveranstaltung bezüglich einer juristischen Bewertung auf den damals vom Schulamt verfassten Vermerk beziehen, in dem auf das Gespräch Bezug genommen worden sei. Einen Vermerk zu dem konkreten Gespräch habe er damals nicht angefertigt. Zum Thema könne er sagen, dass es um die juristische Bewertung gegangen sei, wie man die Durchführungsbestimmungen auslege. 494

(2) **Verbleib einer Aktennotiz zu einem Gespräch zwischen R. D. und R. L. vom 28.09.2016[17]**

Der Zeuge ***R. L.*** verwies darauf, die Einladung für das Gespräch noch einmal herausgesucht zu haben. Die müsse auch in der Schriftgutnachreichung [*Anm.: an den Untersuchungsausschuss*] vom 28.04. vorhanden sein. Daran müssten sich handschriftliche Notizen des Zeugen befinden, die er sich während des Gesprächs gemacht habe. In dem Schreiben habe Herr R. D. mitgeteilt, dass, wie auf der Abteilungsleiterberatung am 6. September schon angekündigt worden sei, er den Zeugen zum Gespräch einlade. Da sei es um die Umschulung eines Flüchtlingskindes von der TGS zur BBS, um Ordnungsmaßnahmen und in einem dritten Punkt um eine Stellungnahme zum hier verhandelten Fall gegangen. Diesbezüglich sei nur festgestellt worden, dass der Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung genommen worden sei. Auf seinem Zettel mit seinen handschriftlichen Notizen sei das auch durchgestrichen. 495

Bei dem Gespräch seien zudem Frau J. Br., Herr J. M., Herr U. B., Herr M. R. und Herr J. F. anwesend gewesen. Das stehe auch so in dem Protokoll, das ihm dann zugesandt worden sei und das sie nachgereicht hätten. Der Zeuge verneinte, dass die Causa Lauinger Thema gewesen sei. Es habe auch Gespräche zwischen Mitarbeitern des Ministeriums und Mitarbeitern des Schulamts Mitte gegeben, an denen er nicht teilgenommen habe. Er wisse nicht mehr, ob es noch weitere Gespräche gegeben habe, an denen er auch anwesend gewesen sei. Das könne er jetzt nicht mehr nachvollziehen. Er könne sich aber an ein Gespräch erinnern, an dem Frau H. W. teilgenommen habe, die laut dem Protokoll nicht an dem Gespräch am 28. September 2016 teilgenommen habe. 496

[17] Die Aktennotiz wurde seitens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 vorgelegt (Teil B, Rn. 116).

c) Zusammenstellung der Unterlagen für den Untersuchungsausschuss

497 Der Zeuge ***R. L.*** führte aus, zum Fall Lauinger hätten sie keine Sachakte angelegt. Sie hätten das erst gemacht, nachdem sie dazu aufgefordert worden seien, dann seien die einzelnen Vorgänge zu einer Sachakte zusammengeführt worden. Eine höhere Brisanz habe die Thematik für sie erst im Mai/Juni erhalten. Bis dahin sei das eine von vielen kleinen Anfragen gewesen, die Herr I. M. gemacht habe, die von den Referenten täglich bearbeitet würden und die im Übrigen auch nicht endgültig einer Lösung zugeführt werden könnten. Sie hätten es dann erst zusammengeführt und das sei dann auch bei ihm, weil es sich um vertrauliche Unterlagen gehandelt habe, in seinem Zimmer aufbewahrt worden. Als diese ganzen Nachfragen und diese starke Einbeziehung seitens des Ministeriums, auch im Hinblick auf das Schriftgut, das sie abgeliefert hätten, aufgekommen seien, habe es eine andere Bedeutung bekommen. Ansonsten seien es so viele Dinge, zu denen sie angefragt würden, die sie klären müssten. Seines Wissens nach hätten die staatlichen Schulen vorher noch nicht wegen einer Befreiung von der BLF angefragt. Das müsse Herr I. M. beantworten, bei ihm, dem Zeugen, komme das nicht an. Der Zeuge erklärte, es habe nie Schriftverkehr zwischen ihm, dem Bischöflichen Ordinariat als Schulträger oder der Edith-Stein-Schule gegeben. Auf Nachfrage verneinte der Zeuge, sagen zu können, wann er das erste Mal von dem Fall Lauinger gehört habe. „Lauinger“ sei sowieso für sie kein Begriff gewesen. Es habe eine anonyme Anfrage gegeben und der Name sei erst viel später bekannt geworden. Er könne es nicht genau sagen, aber er sage „mal so Mai“. Er könne nicht mit ehrlichem Gewissen sagen, dass er es genau wisse. Er könne ebensowenig genau sagen, wann er zum ersten Mal von Herrn I. M. oder wem auch immer gehört habe, dass es eine Anfrage einer Schule gegeben habe. Der Zeuge legte dar, dass es nach dem Bekanntwerden der Identität des Schülers sofort die übliche Kommunikation zwischen Ministerium und Schulamt gegeben habe. Da sei er erst einmal vielleicht in CC gesetzt oder gar nicht einbezogen worden. Diese ganzen Klärungsprozesse zwischen Herrn I. M. und dem Ministerium hätten stattgefunden, ohne dass er dafür eine Genehmigung hätte erteilen müssen oder ohne dass er dafür hätte beigezogen werden müssen. Das sei die übliche Arbeitsweise zwischen den Referenten, die hätten Fachgespräche im Hohen Haus. Bei der Klärung einer bestimmten schulrechtlichen Angelegenheit sei er der Letzte, der dazukomme. Er habe ohnehin das meiste erst in der Nachrecherche erschlossen. Er selbst sei inhaltlich erst zum Ende, als es auf das Zeugnis zugelaufen sei, intensiver dabei gewesen. Da habe es dann auch internen Schriftverkehr gegeben. Der Zeuge gab an zu glauben, von dem Fall Lauinger das erste Mal aus der Zeitung gehört zu haben. Sie seien erst ganz spät einbezogen und auch teilweise im Schriftverkehr zwischen Schule und Ministerium nicht in CC gesetzt worden. Für Fälle, in denen die BLF nachgeschrieben werden müsse, sei die

Schule zuständig. Wo ein Abstimmungsprozess mit dem Referenten stattfinde, mache dieser sich eine Notiz. Aber zuständig für die Aufgaben und das, was gemacht werde, sei die Schule.

Die Zeugin ***J. Br.*** erläuterte, sie habe davon gehört, dass es im Mai zunächst einmal diese ganzen Anfragen des Ministeriums gegeben habe. In dem Zusammenhang habe sie immer einmal etwas von den Kollegen gehört, dass es da wohl Probleme gebe und dass man auf eine Zeugnisformulierung oder auf Stellungnahmen warte, die man gegenüber dem Ministerium abgeben müsse etc. Befasst mit dem Fall selbst sei sie erstmals gewesen, als sie den Vermerk habe verfassen bzw. die Bewertung dazu habe abgeben sollen. Die Zeugin legte dar, sie sei damals aus dem Urlaub gekommen und es habe geheißen, sie müssten schnell im Fall Lauinger Stellung nehmen. Eine Sachakte habe sie zu dem Zeitpunkt, meine sie, nicht gehabt, sodass ihr Kollege bzw. der Amtsleiter zusammengetragen hätten, was an Sachverhalten momentan vorhanden gewesen sei. Sie habe dann die Bewertung entsprechend auf Basis dieser zusammengetragenen Fakten vorgenommen. Ihr Vermerk vom 18.08.2016 sei Frau C. H. zur Mitzeichnung vorgelegt worden. Die Zeugin bekundete, dies habe sicherlich der Amtsleiter veranlasst, um eine Zweitmeinung zu hören. Sie glaube, der Amtsleiter habe sie darum gebeten mitzuzeichnen, damit auch jeder informiert sei, wenn sie beispielsweise einmal krank sein sollte. Die Zeugin erläuterte, es habe unabhängig von dem Fall eine Anfrage eines anderen Schülers gegeben, in der es auch um die Befreiung von der BLF gegangen sei. Mit dem Fall sei sie aber nicht befasst gewesen. Auf jeden Fall sei der Sachverhalt ein anderer als dieser hier im Fall des Schülers N. L. gewesen. Da habe man das sicherlich nicht vorgelegt. Alles andere, was im entferntesten Sinne mit dem Namen Lauinger zu tun gehabt habe, mit der BLF, sei in den großen Topf gekommen und die Unterlagen seien alle zusammengestellt worden. Sie könne sich nicht genau entsinnen, was konkret an Unterlagen gesichtet worden sei. Sie wisse nicht, ob der Vorgang den anderen Schüler betreffend tatsächlich Bestandteil der Unterlagen gewesen sei. 498

Der Zeuge ***R. L.*** legte dar, im Staatlichen Schulamt Mittelthüringen hätten sie versucht, nach bestem Wissen und Gewissen alles, was sie zu dem Gegenstand hätten vortragen und zusammentragen können, aus den verschiedenen E-Mail-Accounts abzuliefern bzw. zusammenzuziehen. Sie hätten noch einmal eingehender nach Dingen gesucht, die möglicherweise für sie beim ersten Anschein nicht unmittelbar im Zusammenhang zu dem Thema gestanden hätten. Er habe Frau M. S. gesagt, sie solle noch einmal alles durchsuchen. Bei dieser „Nochmal-Recherche“ habe er nicht das ganze Schulamt einbezogen, sondern bloß die Leute, die damit befasst gewesen seien. Er habe keine Rund-E-Mail an alle Mitarbeiter geschickt. Es sei diese Einladung vom Ministerium gekommen und er habe noch einmal nachprüfen lassen, ob es noch Dinge gebe, die 499

möglicherweise noch dazu gehören würden, wie z. B. E-Mails in CC. Deshalb habe er gründlich nachrecherchiert und am 28.04.2017 dann das Schreiben an das Ministerium gerichtet. In Abstimmung mit dem Ministerium habe er diese Unterlagen heute hier direkt persönlich abgegeben.[18] Das seien E-Mails gewesen, deren Bedeutung möglicherweise beim ersten Mal nicht so klar ersichtlich gewesen seien, und manchmal auch Sachen, die eigentlich am Vermerk schon drangehangen hätten, bei denen sie davon ausgegangen seien, dass das bekannt sei bzw. das schon vom Ministerium gekommen sei. Manche Sachen seien teilweise schon in anderer elektronischer Form vorhanden gewesen. Bei einer E-Mail, die weitergeleitet worden sei, habe man die ganzen vorherigen angefügt. Es sei sehr schwierig, das auf mehreren Rechnern so wiederzufinden und zusammenzuführen. Der Zeuge führte aus, er habe nicht gewusst, was dem Ausschuss vom Ministerium schon vorliege. Aber sie hätten überlegt, nur Sachen hineinzuheften, die auch wirklich eine Substanz hätten, also aus denen ein Informationsgehalt hervorgehe.

500 Das erwähnte Schreiben des Zeugen R. L. wurde in der 5. Sitzung des Untersuchungsausschusses verlesen (Vorblatt des Ordners „Schriftgut Staatliches Schulamt Mittelthüringen“).

Staatliches Schulamt Mittelthüringen
Schulamtsleiter
Ansprechpartner:
Herr *R. L.*

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Herrn *A. F.*
Postfach 900463, 99107 Erfurt

Schriftgutvorlage für UA 6/3

„Sehr geehrter Herr *A. F.*, auf Ihr Schreiben vom 22.11.2016 teile ich Ihnen mit, dass zusätzlich zu dem im TMBJS vorliegenden Originalvermerk vom 18.08.2016 und der ergänzenden Telefonnotiz (per E-Mail an Sie am 14.10.2016) durch das Staatliche Schulamt Mittelthüringen eine Zusammenstellung des E-Mail-Verkehrs beigefügt ist. Weitere Unterlagen sind nicht vorhanden und können folglich nicht vorgelegt werden.

[18] Vgl. Rn. 113.

Mit freundlichen Grüßen
[handschriftlich unterschrieben]
R. L.
Anlage

Es wurden die Blätter 01 bis 31 am 08.12.16 bei *A. F.* abgegeben. [*handschriftlich notiert*]

Der Zeuge ***R. L.*** bejahte, dass ihm der Einsetzungsbeschluss für den Untersuchungsausschuss bekannt sei. Sie hätten im Schulamt darüber Gespräche geführt, welche Unterlagen vorzulegen seien. Dazu habe er Herrn I. M. und Frau J. Br. zu sich ins Büro bestellt und sie gebeten, alles mitzubringen, was sie hätten. Sie hätten sich dann getroffen, das abgestimmt und dann diese Zusammenstellung gefertigt. Es habe sich dabei um eine Besprechung gehandelt. Es sei ein lockerer Abgleich gewesen. Er könne nicht mehr sagen, wie das im Einzelnen abgelaufen sei. Die Unterlagen seien zu einem Vorgang zusammengefasst worden und er habe es persönlich bei A. F. abgegeben. Sie hätten es paginiert und dann sei das hierhergelaufen. 501

Die Zeugin ***J. Br.*** schilderte, es habe zwei Runden bezüglich der Zusammenstellung der Akten für den Untersuchungsausschuss gegeben. Beide hätten 2016 stattgefunden. Die erste sicherlich nach August 2016. Das erste Mal hätten sie sich in einer Runde mit Herrn A. F., dem Amtsleiter, Herrn A. G. vom Ministerium, Herrn I. M. und ihr getroffen. Sie könne nicht sagen, ob vielleicht noch eine weitere Person anwesend gewesen sei. Da sei es darum gegangen, dass sie verpflichtet worden seien, dem Untersuchungsausschuss Akten vorzulegen. Sie glaube, dass im Nachgang noch Akten nachgefordert worden seien. Da habe der Amtsleiter, Herr R. L., Herrn I. M. und sie gebeten, weil sie untermittelbar damit befasst gewesen seien, zusammenzutragen, was sie an Unterlagen gehabt hätten. Sie meine, Herr R. L. habe eine Kollegin, Frau L., gebeten, eine Übersicht der Unterlagen zusammenzustellen, die vorhanden gewesen seien. Weitere Kollegen seien nicht gebeten worden, Unterlagen beizutragen, weil kein anderer Kollege nach ihrer Kenntnis damit überhaupt befasst gewesen sei. In der zweiten Runde hätten sie alle Unterlagen zusammengetragen, die sie gehabt hätten und hätten verglichen, ob es Überschneidungen gebe. Da hätten sie nach Doppeln geschaut und überlegt, was denn dem Untersuchungsausschuss noch nützlich sein könnte. Wenn es Doppel gegeben habe, seien die sicherlich eliminiert worden. Sie hätten sich gefragt, was denn relevant sei für den Untersuchungsausschuss, ob er eine E-Mail, die vielleicht an fünf Personen gegangen sei, von jeder Person ausgedruckt vorgelegt bekommen wolle oder ob das in einem einzigen Fall reiche. 502

503 Die Zeugin ***J. Br.*** äußerte zu wissen, dass es eine Anforderung gegeben habe, Originalunterlagen vorzulegen, die das Thema im Großen und Ganzen beträfen. Auf Vorhalt der Ziffer III. der Beschlussfassung über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Thüringer Landtags in der Drucksache 6/2760 Neufassung erklärte die Zeugin, sie habe zum damaligen Zeitpunkt die Beschlussfassung des Untersuchungsausschusses, was alles geklärt werden möge, nicht gekannt. Sie habe persönlich in ihren E-Mails nachgesehen, welche E-Mails sie zu diesem Thema noch gespeichert hatte. Originale seien ein bisschen schwer zu finden gewesen, weil sie persönlich z. B. nur E-Mails gehabt habe. Was eine Original-E-Mail sei und wie sie sich von einer Kopie unterscheide, sei schwierig. Von den Unterlagen, die sie bei sich gefunden habe, habe sie jeweils Kopien gefertigt und dem Amtsleiter zur Verfügung gestellt, der sie dann zu den Akten genommen habe. Die Zeugin erläuterte, sie habe maximal 15 bis 25 Blatt zur Verfügung gestellt. Sie habe ausschließlich E-Mails zur Verfügung gestellt und einen Vermerk auf einer E-Mail. Sie habe diese E-Mail damals an das Ministerium geschickt und dann ausgedruckt. Aufgrund eines Rückrufs des Kollegen aus dem Ministerium habe sie den Vermerk auf diesen Ausdruck der E-Mail gemacht. Sie habe diesen zunächst eingescannt und dem Kollegen im Ministerium geschickt, der diese Aktenanforderung betrieben habe. Im Nachgang sei noch nach dem Original gefragt worden. Das habe sie gern zur Verfügung gestellt. Dieses Blatt sei das Original mit ihren Originalnotizen. Sie könne sich nicht entsinnen, Post im Sinne von klassischer Post in der Geschichte bekommen zu haben. Aus ihrer Sicht habe sie alles vorgelegt, was sich in ihrem Zuständigkeitsbereich zu diesem Fall befunden habe. In diesem Jahr, meine sie, habe der Amtsleiter noch einmal gefragt, ob ihre Unterlagen denn vollständig seien, ob sie denn noch Weiteres hätten. Da habe sie geschaut, ob sie noch weitere E-Mails, die sie vielleicht damals übersehen haben könnte, finde. Das sei nicht der Fall gewesen. Sie habe erst begonnen, Dinge in diesem Zusammenhang zu sammeln und auszudrucken, als sie diesen Vermerk schreiben sollte. Das einzige, was sie vorher gehabt habe, seien E-Mails vom Ministerium aus dem Mai gewesen, in denen tatsächlich ein Antrag des Schülers vorhanden gewesen sei und eine Entscheidung der Schule erkennbar geworden sei. Alle diese Unterlagen hätten sie vorher nicht gehabt, sodass nicht von vornherein Bedarf bestanden habe, eine Sachakte anzulegen. Dies habe sie erst in Zusammenarbeit mit den Kollegen erarbeitet. Das sei im August 2016 gewesen. So hätten sie dann teilweise E-Mails und noch mehr E-Mails erreicht, weil sie mit der Sache mehr betraut und befasst gewesen sei. Die Zeugin bekundete, es habe sich bei der so entstandenen Sachakte nicht um einen zusammenhängenden Sachverhalt gehandelt. Das Einzige, was an Originalen bzw. zusammenhängend vorhanden gewesen sei, sei dieser Vermerk gewesen, ab und an vielleicht noch ein Schreiben des Ministeriums im Original oder

des Amtsleiters, da könne sie sich nicht genau entsinnen, weil sie die in der Regel nicht gesehen habe.

Vorhalt: Schreiben vom 8. Dezember 2016 an Herrn *A. F.*, Ordner Schriftgut SSA MT, S.1 504

Auf diesen Vorhalt bestätigte der Zeuge ***R. L.***, das Schreiben sei von ihm. Das, was da stehe, sei das, was ihm versichert worden sei und was er auch selbst zu diesem Zeitpunkt recherchiert habe. Später hätten sich aber neue Erkenntnisse ergeben, nachdem noch einmal genau gesucht worden sei. 505

Eine Nachfrage beantwortete der Zeuge ***R. L.*** dahin gehend, er habe die Unterlagen, die er mit dem Schreiben vom 28.04. ergänzend vorgelegt habe, das erste Mal an dem Tag, ein, zwei Tage davor, gesehen. Es seien eine ganze Menge. Es seien 38 Seiten. Die nachgereichten Unterlagen hätten ihm nicht vorgelegen, sonst hätten sie sie beigebracht. 506

Vorhalt: Ausdruck einer E-Mail vom 18.August 2016 mit einem handschriftlichen Vermerk, Ordner Schriftgut Staatliches Schulamt Mittelthüringen, Blatt 27 507

Auf weitere Nachfrage führte der Zeuge ***R. L.*** zu der Telefonnotiz von Fr. J. Br. aus, dieses Blatt, auf dem sie handschriftlich eine Telefonnotiz vermerkt habe, habe wohl nicht im Original vorgelegen. Da habe noch das Original beigebracht werden sollen. Sie habe dem nicht so eine Bedeutung beigemessen, zumal das ein sehr emotionales Telefongespräch mit Herrn U. B. gewesen sei. 508

Dem Zeugen ***R. L.*** zufolge seien in Vorbereitung der schulaufsichtlichen Überprüfung der Edith-Stein-Schule Herr A. G. und Herr A. F. da gewesen. Das Protokoll liege auch vor. 509

Die Zeugin ***J. Br.*** meinte, davon auszugehen, dass Herr I. M. mit dem anderen Fall befasst worden sei, da das sein Zuständigkeitsbereich gewesen sei. Sie könne sich nicht daran erinnern, ob sie mit Herrn I. M. über diesen anderen Fall vor dem 4. Mai einmal gesprochen habe. Sie sei der Meinung, dass sie erst im Nachgang, im Zusammenhang mit dem Vermerk, der entstanden sei, davon gehört habe, dass es einen weiteren Fall gegeben habe, der eine Ausnahme von der BLF beinhaltet habe. 510

Der Zeuge ***I. M.*** erklärte, er lege die schriftlichen Anfragen schriftlich in dem entsprechenden Ordner ab. Er habe seine Schulordner, in denen er die Anfragen und seine Antworten 511

abhefte. Es würden auch handschriftliche Zettel in den entsprechenden Ordnern abgelegt. Der Mailverkehr werde nicht zwingend ausgedruckt, sondern auf einem Ordner auf dem Rechner abgespeichert. Bei einer telefonischen Anfrage komme es auf den Umfang an. Wenn es nur eine Kleinigkeit sei, z. B. nur eine Bestätigung, mache er keine Notiz. Er mache sich keine Notiz, wenn es aus seiner Sicht nicht gravierend sei.

512 Die Zeugin ***M. S.*** verneinte, zu dem Schriftverkehr des konkreten Falls des Untersuchungsausschusses etwas sagen zu können. Sie könne sich an kein Schreiben erinnern, das über ihren Tisch gelaufen sei. Sie wisse nur, dass es eine Akte gebe. Aber sie kenne die Akte nicht. Sie denke, dass die Akte, die zu dem Untersuchungsausschuss gegangen sei, von dem Schulamtsleiter angelegt worden sein müsse. Sie wisse nicht, wer die Unterlagen zusammengestellt habe, die diesem Untersuchungsausschuss zugeleitet worden seien. Sie sei aber gefragt worden, ob sie in ihrer Ablage oder in ihrer elektronischen Ablage Unterlagen habe, die in irgendeinem Zusammenhang mit dem hier vorliegenden Untersuchungsgegenstand stünden. Sie habe aber keine gehabt.

5. Aktenführung im Bistum Erfurt

a) Aktenführung und -verwaltung

513 Der Zeuge ***M. F.*** verwies darauf, Herrn A. F. die Unterlagen aus dem betreffenden Zeitraum komplett gegeben zu haben. Dies umfasse den Schriftverkehr zwischen Bischöflichem Ordinariat, dem Ministerium, der Schule und dem Schulamt. Der Zeuge führte weiter aus, es gebe keine festen Verfahrensregeln des Schulträgers für den Umgang mit Akten, Aktenführung und Aktenverwahrung. Die Akten würden in der Schule verwahrt und seien dort unter Verschluss. Die Akten seien nicht öffentlich zugänglich. Nach Auskunft des Zeugen gebe es seitens des Bischöflichen Ordinariats als Schulträger keine eigene Aktenordnung für die Schule. Die Akten würden in der Schule und nicht bei dem Schulträger verwahrt. Die Schule halte sich bei der Zeugnisaufbewahrung und ähnlichem an die Vorgaben des Landes.

514 Die grundsätzliche Aktenführung im Ordinariat erläuterte der Zeuge ***M. F.*** wie folgt: In der Schulabteilung gebe es Akten der Schule. Diese seien nach bestimmten Themen sortiert. Dort befinde sich z. B. die ganze Schulgeldverwaltung einschließlich der diesbezüglichen Korrespondenz. In dem Ordinariat gebe es Ordner zu bestimmten Themen, z. B. Schule oder Edith-Stein-Schule, Eltern oder „Gesetz für Schulen in freier Trägerschaft“. Die ganze Personalverwaltung sei z. B. innerhalb der Personalverwaltung organisiert und habe dort die entsprechende Personalaktenführung. Diese Ordnung sei aus der Praxis gewachsen. Für die

Schulabteilung gebe es jedoch keinen eigenen Aktenplan. Das Ordinariat habe eine schriftliche Aktenablage. E-Mails würden daher ausgedruckt. Grundsätzlich handele es sich um ein sehr kleines Ordinariat mit einer überschaubaren Mitarbeiterzahl. Daher sei dort auch kein großer bürokratischer Apparat installiert. Die Dinge, die die Schule beträfen, würden auch in der Schule verwaltet. Diese Aktenführung der Schule werde von der Schulabteilung nicht überprüft.

Der Zeuge ***M. F.*** verneinte, dass im Bistum Schülerakten geführt würden. Diese würden von der Schule geführt und auch dort verwahrt. Zur Aktenführung der Schule könne er daher keine Angaben machen. 515

E-Mails an die Mailadresse „*mf*.@bistum-erfurt.de“ würden an ihn gehen. Der PC stehe in seinem Zimmer. E-Mails an die Mailadresse „kath.buero@bistum-erfurt.de“ würden an die Sekretärin und an den Leiter des Katholischen Büros gehen. Der PC stehe im Katholischen Büro. E-Mails an die Mailadresse schulabteilung@bistum-erfurt.de würden seine Sekretärin und er empfangen. 516

E-Mails an die Mailadresse „rechtsabteilung@bistum-erfurt.de“ würden bei der Sekretärin und seiner Kollegin in der Rechtsabteilung eingehen. Er wisse aber nicht, ob seine Kollegin damals einen eigenen PC gehabt habe. Sie habe lange Zeit keinen gehabt und er könne nicht sagen, seit wann sie einen habe. E-Mails an die Mailadresse „Generalvikar@Bistum-Erurt.de“ würden die Sekretärin und vermutlich der Generalvikar selbst lesen. Das könne er aber nicht mit Sicherheit sagen. Die E-Mailadresse [redacted]@bistum-erfurt.de sei die von seiner Sekretärin, Frau R. 517

b) Einzelfragen

(1) Ordner N. L.

Der Zeuge ***M. F.*** erklärte, bis Mai 2016 habe es keinen Ordner bezüglich des Vorgangs um N. L. im Ordinariat gegeben. Im Mai habe er Kenntnis von dem Fall durch das Ministerium erhalten und sodann einen entsprechenden Vorgang angelegt. Diese Akte sei dem Untersuchungsausschuss vollständig vorgelegt worden. Bis zum Mai 2016 habe es keine E-Mails in der Angelegenheit an das Ordinariat gegeben. Auf Nachfrage bekundete der Zeuge, sie hätten die Kopie der Unterlagen diesen Vorgang betreffend übergeben. Sie hätten dem Ausschuss also nicht den vollständigen Ordner zukommen lassen, sondern das, was angefordert gewesen sei. Insofern habe der Ausschuss nicht den kompletten Ordner bekommen, sondern die Dinge, die aus dem Ministerium angefordert worden seien. 518

(2) **Kopie des Protokolls der Pädagogischen Konferenz vom 4. November 2015 mit der Aufschrift „zu Händen Herrn M. F., 29.06.16“**

519 Der Zeuge ***M. F.*** erläuterte, ihm sei das Dokument als Fax am 29. Juni 2016, 13.52 Uhr zugegangen. Er habe es sodann in den zu N. L. angelegten Ordner einsortiert. Da ausweislich des Beweisbeschlusses von dem Untersuchungsausschuss die Unterlagen im Original angefordert worden seien, habe der Zeuge das Fax jedoch nicht mit eingereicht. Stattdessen befinde sich in dem eingereichten Ordner eine Kopie des Originals. Das Original, welches ihm nun in der Sitzung vorliege, sei vom Schulleiter, Herrn S. V., am heutigen Tag vorgelegt worden.

c) Zusammenstellung der Unterlagen für den Untersuchungsausschuss

520 Nach Aussage des Zeugen ***M. F.*** sei die Schule für die Entscheidung über die Befreiung eines Schülers von der BLF zuständig. Es befänden sich daher keine diesbezüglichen Unterlagen und auch kein entsprechender Vorgang im Ordinariat.

6. Aktenführung in der Edith-Stein-Schule

a) Aktenführung und -verwaltung

521 Der Zeuge ***S. V.*** erklärte die Aktenaufbewahrung in der Edith-Stein-Schule wie folgt: Das Protokoll der Pädagogischen Konferenz werde, nachdem es geführt sei, im Sekretariatsbereich aufbewahrt. Es werde entweder direkt im Sekretariat abgegeben oder dem Schulleiter ins Fach gelegt, der dann den Stapel der Protokolle in das Sekretariat bringe, damit es dort in den Aktenordner „Protokolle“ einsortiert werden könne. Deswegen seien nur die Kopien weitergegeben worden und das Original habe er zur heutigen Sitzung mitgebracht und zur Verfügung gestellt. Ansonsten würden Zeugnisse und Kursarbeiten aufbewahrt. Dies ergebe sich aus den ganz allgemeinen Regularien. Die direkten Schülerakten würden im Sekretariatsbereich aufbewahrt. Verantwortlich im weitesten Sinne sei die Schulleitung. Davon nicht betroffen seien Notizen wie persönliche Aufzeichnungen von Lehrern zu Verhaltensweisen von Schülern. Die Akten könnten von den Kollegen, wenn es um eine konkrete Anfrage gehe, die einen Schüler ihrer Klasse betreffe, im Sekretariat eingesehen werden. Die Akten würden aber im Sekretariat verbleiben. Die Akten von ausgeschiedenen Schülern befänden sich in einem eigenständigen Archiv im Schulgebäude. Zugang zu dem Archiv hätten die Sekretärinnen, die Schulleitung, aber auch gelegentlich P. D. Die Akten würden mindestens fünf Jahre im Archiv der Schule aufbewahrt.

Der Zeuge ***P. D.*** führte aus, in erster Linie seien die beiden Sekretärinnen für die Führung der Schulakten zuständig. Ein Teil der Oberstufenakten werde jedoch von dem Zeugen selbst geführt bzw. ergänzt. Dabei gehe es um die Kurseinwahl, Zeugnis etc., Elterngespräche. Das gehe aber erst ab der 11. Klasse los, also ab dem Kurssystem. 522

Der Zeuge ***P. D.*** erklärte weiter, die Schulakten einschließlich dem, was er ergänze, würden in der Schule in Schränken mit Hängeregistratur aufbewahrt. Jeder Schüler habe eine einzelne Akte. Die Akten würden im Sekretariat – nach dem Kenntnisstand des Zeugen – in zwei großen Schränken aufbewahrt. Für die Ergänzungen habe er eine kleine eigene Registratur. Diese befinde sich gleich neben dem Sekretariatsbereich. Die Schülerakte 11/12 befinde sich daher bei dem Zeugen. Nach den Abiturprüfungen werde diese mit der bestehenden Schülerakte aus dem Sekretariat zusammengeheftet. In seinem Bereich hätten die stellvertretende Direktorin, der Direktor, die Sekretärin und er selbst Zugang. Gleiches gelte für die Akten im Sekretariat. Fachlehrer, die Zugang zu den Akten haben wollten, könnten diese im Sekretariat einsehen. 523

Nach Aussage des Zeugen ***S. V.*** würden die Schülerakten durchgehend fortgeführt. So würden z. B. die Zeugnisse dort regelmäßig eingepflegt. Nur die in der Schülerakte befindlichen Ordnungsmaßnahmen würden nach zwei Jahren wieder entfernt. Dabei handele es sich um gängige Praxis. Eine entsprechende Anweisung des Ordinariats gebe es nicht. Die Schülerakte bestehe zunächst aus dem Laufbogen. Dieser enthalte schon erste Informationen, die ihnen von der vorherigen Schule/Grundschule übergeben würden. Darüber hinaus enthalte die Akte z. B. ein Exemplar des Schulvertrags, die Zeugnisse, gegebenenfalls Ordnungsmaßnahmen, Verweise, Klassenleiterverweise oder ähnliches. In der Akte würden auch Anträge auf Auslandsaufenthalte abgeheftet. Der Zeuge erklärte, der Akte von N. L. im späteren Verlauf den E-Mailverkehr zwischen der Schule und dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen ab Juni beigefügt zu haben. Dieser habe sich zuvor nicht in der Akte befunden. Das Protokoll einer pädagogischen Konferenz werde jedoch weder als Kopie noch auszugsweise in die Akte des betreffenden Schülers eingefügt. In der rechten Spalte dieses Protokollformulars seien die Maßnahmen, wie z. B. ein Elterngespräch, konkret angegeben. Anschließend werde geschaut, zu welchem Ergebnis diese Maßnahme geführt habe. 524

Dem Zeugen zufolge existiere ein Formular für klassische Freistellungsanträge. Das Formular werde jedoch nach der Entscheidung an die Eltern zurückgegeben. In die Schülerakte komme in der Regel eine Notiz, damit sie wüssten, wie oft jemand schon welche Art von Freistellung beantragt habe. Dieser formelhafte Antrag betreffe in der Regel jedoch nur Zeiten bis maximal eine Woche. Eine Freistellung von bis zu drei Tagen könne von der 525

Klassenleitung entschieden werden. Ab drei Tagen oder wenn es im Kontext von Ferien stehe, entscheide die Schulleitung. Diese jeweilige Zuständigkeit sei auf dem Formular kenntlich gemacht. Alles, was Auslandsaufenthalte, die der Zeuge als einen Sonderfall bezeichnete, betreffe, werde aufbewahrt. Dies betreffe in der Regel längere Zeiträume. Freistellungen über mehrere Wochen oder Monate, für Auslandsaufenthalte oder Kuren würden nicht mit diesem Formular beantragt.

526 Die Fehlzeit werde in den Klassenbüchern aufgeführt. Da gebe es auf der rechten Seite unten eine Tabelle, in der stehe, wie viele Tage Unterrichtsausfall es gegeben habe. Vorn in den Klassenbüchern gebe es Listen, in denen Fehlzeiten aufgelistet würden. Die Fehlzeiten würden durch das Klassenbuch eruiert und nicht durch die Freistellungsanträge.

527 Laut dem Zeugen ***P. D.*** würden die von ihm geführten Aktenteile nur ganz selten eingesehen. Die Akten würden den Wahlbogen für das Kurssystem, eine Belehrung für das Kurssystem, die Prüfungseinwahl und Ähnliches beinhalten. Pädagogische Protokolle – Lernleistung und Pädagogik betreffend – würden trotzdem in den Schülerakten verwahrt.

528 Die Zeugin ***C. Re.*** gab an, dass das Sekretariat für die Führung und Verwahrung der Akten zuständig sei. Eine Einsicht in eine Schülerakte sei für die Zeugin als Lehrerin im Sekretariat möglich. Eine Mitnahme sei jedoch nicht möglich.

529 Nach der Aussage des Zeugen ***P. D.*** habe er das Gedächtnisprotokoll vom 28.10.2016 im Vorfeld der schulaufsichtlichen Überprüfung verfasst. Im Zuge dessen habe er die Akten noch einmal sortiert. Um für sich noch einmal nachvollziehen zu können, was im Einzelnen jeweils passiert gewesen sei, habe er ein Protokoll mit den Schritten, an die er sich sicher habe erinnern können, verfasst. Er habe in dem Fall keine Aktennotizen, sondern nur das Gedächtnisprotokoll im Nachgang angefertigt. Für das Telefonat mit Frau K. L. habe er den Zeitraum vom 19.-22.11. in das Protokoll aufgenommen, da der Antrag der Familie Lauinger vom 22.11. gewesen sei. Daher müsse das Telefonat innerhalb dieses Zeitraums stattgefunden haben.

b) Einzelfrage: Protokoll der Pädagogischen Konferenz

530 Der Zeuge ***S. V.*** verneinte, Angaben dazu machen zu können, wann das Protokoll erstellt worden sei. Das von ihm vorgelegte Original stimme aber inhaltlich mit dem Ergebnis der Konferenz vom 04.11. überein. Das Protokoll werde von der Klassenleitung nach einer Konferenz an das Sekretariat übergeben, wo es auch verwahrt werde. Die handschriftliche Notiz „zu Händen M. F., 29.06.“ auf dem Protokoll stamme von der Sekretärin. Dies sei

erfolgt, um das Datum der Weitergabe an Herrn M. F. zu dokumentieren. Das Protokoll sei sodann von der Sekretärin per Fax versendet worden.

Die Zeugin ***C. Re.*** berichtete, das Protokoll sei von ihr in Vorbereitung auf die Pädagogische Konferenz vorbereitet worden. Sie habe somit die Eintragungen vorgenommen, was die Noten, das Verhalten, die Gesamtsituation und den mündlichen Antrag betreffe. Sie hätten in der Pädagogischen Konferenz dann die einzelnen Punkte besprochen, die Gespräche festgelegt und auch über den Fall Lauinger gesprochen. Danach habe sie die Eintragungen beendet und das Protokoll an die Schulleitung abgegeben. Damit müssten das Sekretariat oder S. V. das Original haben. Vertreter der Schulleitung seien der Unterstufenkoordinator, der Mittelstufenkoordinator oder die Schulleitung selbst. Wer das im konkreten Fall gewesen sei, wisse sie nicht mehr. Sie besitze keine Kopie davon. Sie habe das Protokoll am 04.11. nach der Konferenz abgegeben und seitdem nicht mehr gesehen. Sie könne daher auch keine Angaben dazu machen, von wem die handschriftliche Notiz „zu Händen M. F.“ vom 29.06.2016 auf dem Protokoll stamme. Das vorliegende Protokoll sei in dieser Form von ihr verfasst worden und entspreche inhaltlich dem Ergebnis der Pädagogischen Konferenz. Sie denke, dass das Protokoll im Anschluss von den Sekretärinnen im Sekretariat verwahrt worden sei. Nach der Abgabe des Protokolls habe sie nichts mehr mit der Sache zu tun gehabt. An der Verschriftlichung des Antrags von K. L. sei sie nicht beteiligt gewesen. Der schriftliche Antrag von K. L. sei ihr nicht bekannt gewesen. Inzwischen habe sie eine Kopie davon in ihren Unterlagen. 531

Die Zeugin erklärte, die Teilnehmer würden nicht namentlich aufgelistet. Vielmehr würden unter dem Stichwort „Entschuldigte Kolleginnen“ diejenigen aufgeführt, die nicht anwesend gewesen seien, alle anderen seien anwesend gewesen. Sie habe versucht herauszufinden, wie viele Kollegen es gewesen seien. Es seien 13 oder 14 Kollegen anwesend gewesen. Das heiße also, alle Kollegen, die in der Klasse unterrichten würden, seien dagewesen, mit Ausnahme dieses einen Betreffenden. Die Zeugin erklärte, der Schulleiter habe an der Klassenkonferenz teilgenommen, da er unterrichtender Kollege in dieser Klasse gewesen sei. 532

Der Zeuge ***S. V.*** legte dar, das Protokoll der Pädagogischen Konferenz könne von allen Lehrern eingesehen werden, so z. B. wenn geklärt werden solle, ob vielleicht schon in der letzten Pädagogischen Konferenz zu einem bestimmten Thema irgendetwas gesagt worden sei. Die Pädagogischen Konferenzen, die durch die Schulleitung festgelegt würden, fänden einmal im Winterhalbjahr und einmal im Sommerhalbjahr statt. Die Kollegen würden die Protokolle der Konferenzen schreiben und dann im Sekretariat abgeben, wo diese 533

aufbewahrt würden. Dort gebe es z. B. eine Ablage mit dem Schlagwort „Protokolle Pädagogische Konferenzen 2015/16“.

534 Der Zeuge ***P. D.*** sei seiner Aussage zufolge selbst nicht bei der Konferenz anwesend gewesen. Er könne daher auch keine Angaben dazu machen, wer das Protokoll verfasst habe. Nach seinem Kenntnisstand stimme das Protokoll mit den Ergebnissen der Konferenz überein. Das Protokoll werde im Sekretariat verwahrt. Das bekomme der Schulleiter. Wenn an dem Tag die Pädagogischen Konferenzen zu Ende seien, würden in der Regel die Protokolle im Sekretariat eingereicht und dort archiviert. Bezüglich der handschriftlichen Notiz auf dem Protokoll „zu Händen M. F. am 29.06.“ vermutete der Zeuge, dies habe die Sekretärin, Frau *U.*, geschrieben, da sie dies sicherlich an M. F. weitervermittelt habe. Der Zeuge mutmaßte, das könne ihre Schrift sein.

535 Der Zeuge ***M. F.*** erläuterte, das Original des Protokolls der Klassenkonferenz werde in der Protokollsammlung der Schule verwaltet. Die Schülerakte sei unter Verschluss in der Schule. Zugriff darauf habe der Schulleiter. Wer außer dem Schulleiter noch auf die Schülerakte zugreifen könne, wusste der Zeuge nicht zu beantworten.

536 Auf den Vorhalt eines standardisierten Formulars mit dem Titel „Antrag auf Beurlaubung und Freistellung vom Unterricht“ von der Homepage der Edith-Stein-Schule verneinte die Zeugin ***H. W.***, dieses Formular zu kennen. Sie habe den Schulträger gebeten, ihr das vorzulegen. Was ihr Herr M. F. geschickt habe, liege dem Ausschuss vor. Sie habe zunächst die Mail vom 12. Mai bekommen, da sei dieses Schreiben nicht dabei gewesen. Ihnen sei später aufgefallen, dass sie von Herrn M. F. das Protokoll der Klassenkonferenz gar nicht vorliegen hätten. Sie habe dann Ende Juni um dieses Protokoll der Klassenkonferenz gebeten, das ihr mit einer E-Mail vom 1. Juli übergeben worden sei. Sie habe in der Zeit, in der sie für diese Aufgaben zuständig gewesen sei – seit 2006 –, noch keine vergleichbaren Fälle gehabt, dass sie von diesem Formular schon einmal gehört hätte. Die Zeugin erklärte, der freie Schulträger als Rechtsträger stelle bei freien Schulen solche Anträge. Eigentlich würden freie Schulen nicht selbst agieren. Ihre fast zwölf Jahre lange Erfahrung sei gewesen, dass die Kommunikation mit Ministerium und Schulamt immer vom Schulträger erfolge. Ihre Erfahrung, gerade mit dem Bistum Erfurt, sei gewesen, dass der Schulträger alles selbst habe machen wollen und die Schulleiter und Schulen wenig Befugnisse hätten, selbst mit dem Ministerium zu kommunizieren. Ihr Ansprechpartner sei immer Herr M. F. gewesen, sie habe mit Schulleitern kaum Kontakt gehabt.

537 Der Zeuge ***S. V.*** meinte, erstmals im Mai aufgefordert worden zu sein, Informationen zum Fall Lauinger an das TMBJS bereitzustellen. Herr M. F. habe ihnen damals eine Nachricht

aus dem Ministerium weitergeleitet, zu der sie sich hätten äußern sollen. Herr P. D. und er hätten in der Antwort an Herrn M. F. vom 12. Mai den Sachverhalt kurz skizziert und mitgeteilt, dass es diesen Fall geben habe und dass sie beim Schulamt nachgefragt hätten. Im Anhang hätten sie den entsprechenden Schriftverkehr mit angefügt. Das Protokoll der Klassenkonferenz sei nicht Bestandteil des Anhangs gewesen. Dieses hätten sie erst im Sommer übersandt, als sie alle Unterlagen hätten zusammenfügen sollen. Der Zeuge S. V. konnte sich nicht erinnern, ob er im Anschluss auch mit M. F. telefoniert habe, um ihm den Inhalt der E-Mail zu erläutern. Sie würden generell relativ oft miteinander kommunizieren. Der Zeuge sagte aus, seines Wissens nach im Mai noch nichts an die Rechtsabteilung gegeben zu haben.

c) Zusammenstellung der Unterlagen für den UA

Der Zeuge ***S. V.*** bekräftigte, dass alle Unterlagen in der Edith-Stein-Schule zusammengefasst, an den Träger weitergegeben und auch schon vorgelegt worden seien. Das erste Dokument, um das es gehe, sei das Protokoll der Pädagogischen Konferenz vom 04.11., das habe er im Original hier vorgelegt. Alle weiteren Unterlagen seien Schreiben: der Antrag von Frau K. L., der an die Schule gestellt worden sei, das Schreiben vom Dezember an Familie Lauinger und die Rückantwort. Danach habe es einen Mailverkehr erst wieder ab Mai 2016 gegeben und alle Mails hätten sie weitergegeben. Aus der Sicht des Zeugen liege daher alles vor. 538

Der Zeuge ***S. V.*** gab an, ab Sommer des Jahres, als das Thema in die Öffentlichkeit gekommen sei, noch einmal geschaut zu haben, ob alle Akten vorlägen. Er habe die dann zusammengefügt und an den Träger, in dem Fall Herrn M. F. als seinen direkten Dienstvorgesetzten, weitergegeben. Dabei habe er alles zusammengefügt, was mit diesem Vorgang zu tun gehabt habe. Er habe damit angefangen, was die ersten Punkte gewesen seien, welche Unterlagen sie gehabt hätten, was es an Mailverkehr gegeben habe. Diese Zusammenstellung sei in Absprache mit dem Oberstufenleiter, Herrn P. D., erfolgt. 539

II. Untersuchungskomplex 1: Entscheidung der Schule

1. Mündlicher Antrag auf Befreiung von der BLF

Die Zeugin ***K. L.*** gab bei ihrer Vernehmung an, die Idee zum Auslandsaufenthalt ihres Sohnes sei etwa im Spätsommer/frühen Herbst 2015 entstanden. Sie denke, es müsse September gewesen sein, das Schuljahr habe vorher schon angefangen. Sie hätten die Idee zunächst in der Familie besprochen, sie aber von Anfang an begrüßt. Sie hätten die Angelegenheit sicher im Freundes- und Bekanntenkreis besprochen, aber sie könne nicht 540

mehr sagen, mit wem im Einzelnen. Mit der Schule, in persona mit Herrn S. V., habe sie das erste Mal Ende September/Anfang Oktober ein unverbindliches Gespräch über dieses Vorhaben geführt. In diesem Gespräch habe sie ihn zunächst einmal darüber informiert, dass N. sich mit der Idee trage, zum Ende des Schuljahres einen Auslandsaufenthalt durchzuführen. Sie habe Herrn S. V. gefragt, was er davon halte. Da habe es erst einmal grundsätzliche Unterstützung gegeben. Sie seien dann eigentlich noch sehr unverbindlich auseinandergegangen. Sie habe sich bei konkreteren Vorstellungen wieder melden sollen. Zu diesem Zeitpunkt habe überhaupt noch nicht festgestanden, um welchen Zeitraum es sich handeln würde, weil sie noch keinen Kontakt zu Austauschorganisationen, geschweige denn Termine oder Vereinbarungen gehabt hätten.

541 Die Zeugin erklärte weiterhin, ihr sei die BLF bekannt gewesen. Sie habe gewusst, dass die BLF in der 10. Klasse geschrieben werde, darüber würden die Schüler zu Beginn der 10. Klasse informiert. Zu dem Zeitpunkt des Gesprächs mit Herrn S. V. sei ihre Familie eigentlich auch davon ausgegangen, dass ihr Sohn die BLF schreiben würde, da sie noch keinen konkreten Zeitraum für den Auslandsaufenthalt festgelegt hätten. Zu diesem Zeitpunkt habe sie nicht gewusst, dass es diesbezüglich auch Ausnahmeregelungen gebe.

542 Ihrer Erinnerung nach habe sie mit Herrn S. V. auch noch nicht über die BLF, sondern grundsätzlich darüber gesprochen, ob die Schule grundsätzlich bereit wäre, ihren Sohn für eine gewisse Zeit vom Schulbesuch freizustellen, wenn er an dieser Stelle ins Ausland gehen würde. Nach diesem Gespräch habe sie mit dem Schulleiter nie wieder darüber gesprochen.

543 Der Zeuge ***S. V.*** berichtete, es habe vor dem 04.11.2015 bereits ein Telefonat zwischen ihm und Frau K. L. gegeben. Frau K. L. habe ihn Ende Oktober angerufen und gefragt, ob ein Auslandsaufenthalt möglich sei. Im Gespräch seien sie sehr schnell übereingekommen, dass das ein ungünstiger Zeitpunkt sei. Ungünstig sei der Zeitpunkt wegen des Abschlusses der 10. Klasse und wegen der Besonderen Leistungsfeststellung gewesen. Frau K. L. habe daraufhin gesagt, das sei klar, aber die Frage stehe einfach im Raum, ob ein mehrmonatiger Sprachaufenthalt für ihren Sohn N. L. möglich sei. Das habe er zur Kenntnis genommen und gar nicht weiter diskutiert. Frau K. L. habe selbst darauf hingewiesen, dass der Auslandsaufenthalt vom Termin her genau in den Zeitraum der BLF fallen würde. Als Beweggründe für die Wahl des Zeitraums habe sie angeführt, dass nicht so viel Stoff ausfallen würde und dass deswegen ein Teil der Sommerferien für diesen Auslandsaufenthalt verwendet werden sollte. Es sei jedoch nicht darüber gesprochen worden, welche Konsequenzen es hätte, wenn N. L. nicht an der BLF teilnehmen würde. Auf diese Möglichkeit habe er dann erst in einem Schreiben vom 10. Dezember hingewiesen.

Das sei aber nicht Gegenstand des Telefonats gewesen. In einer späteren Vernehmung bekundete der Zeuge, nicht mit hundertprozentiger Sicherheit sagen zu können, ob sie konkret über die BLF gesprochen hätten. Sie hätten in dem Telefonat aber nicht über Rechtsgrundlagen geredet. In dem Telefonat sei es noch nicht um einen genauen Zeitraum gegangen, aber es sei klar gewesen, dass der Auslandsaufenthalt mehrere Monate am Ende dieses Schuljahres umfassen solle.

Das Telefonat habe damit geendet, dass sie das im Haus prüfen würden. Nach seinem Verständnis habe der Ball dann bei ihm im Feld gelegen. Wenn sie etwas wüssten, würden sie die Information an Familie Lauinger geben. 544

Auf Vorhalt dieser Aussage des Zeugen S. V. erläuterte die Zeugin ***K. L.***, es habe sich dabei um das – von ihr bereits erwähnte – Gespräch mit Herrn S. V. Ende September/Anfang Oktober 2015 gehandelt. Sie habe sich nicht mehr erinnern können, ob sie einen Termin gemacht habe oder ob es ein Telefonat gewesen sei. In dem Gespräch habe sie nachgefragt, wie bei dem grundsätzlichen Vorhaben, dass N. diesen Auslandsaufenthalt plane, zu verfahren sei. Sie hätten in diesem Telefonat keinerlei rechtliche Fragen erörtert. Es sei völlig klar gewesen, dass sie nach einem Auslandsaufenthalt zum Ende des Schuljahres gefragt habe. Das Schuljahr habe vorher schon begonnen und mittendrin würde ein solcher Auslandsaufenthalt, glaube sie, schulisch nicht gehen. Sie könne sich nicht mehr erinnern, ob sie an irgendeiner Stelle des Gesprächs auch das Thema BLF gestreift hätten, da die BLF am Ende des Schuljahres stattfinde. 545

Auf die Nachfrage, inwieweit sie sich mit den Voraussetzungen eines Auslandsaufenthalts (welche Organisation, welches Land, rechtliche Rahmenbedingungen) vertraut gemacht hätten, schilderte die Zeugin, dass sie das im September/Oktober 2015 als Familie nicht in der Ausführlichkeit erörtert hätten. Es sei darum gegangen, was sie als Eltern davon halten würden, welche Erfahrungen man da machen würde etc. Es sei der ausdrückliche Wunsch ihres Sohns gewesen, tatsächlich eine Schule im Ausland zu besuchen. Daraufhin sei relativ bald klar gewesen, dass es wohl Neuseeland werden würde, weil nur dort über den Sommer Schule stattfinde. Viele andere englischsprachige Länder hätten dann schlichtweg Ferien. Als sie sich dann tatsächlich für eine Austauschorganisation entschieden hätten, sei es auch um das Thema Krankenversicherung gegangen. 546

Als der Wunsch nach einem Auslandsaufenthalt deutlicher geworden sei, habe sie dann bei der Schule Rückfrage gehalten, wie sie konkret vorgehen müssten. Ende Oktober 2015 habe es eine abendliche öffentliche Schulveranstaltung gegeben, auf der sie mit ihrem Sohn zugegen gewesen sei. Dort habe es ein Gespräch mit der Klassenlehrerin Frau C. Re. gegeben. N. L. habe das Frau C. Re. bereits im Vorfeld mitgeteilt. An diesem Abend habe 547

sie zum ersten Mal mit der Klassenlehrerin darüber gesprochen. Von Frau C. Re. habe es große Zustimmung diesbezüglich gegeben. Frau C. Re. sei es auch gewesen, die zum ersten Mal eine mögliche Befreiung von der BLF angesprochen habe. Dadurch könne N. L. einen längeren Auslandsaufenthalt durchführen als nur Sommerferien und vielleicht noch ein ganz kleines Stück dazu. Frau C. Re. habe von ihren guten Erfahrungen mit anderen Schülern berichtet, die sich unheimlich entwickelt hätten in so einer Zeit. Sie habe daher geäußert, sie würde es sehr begrüßen, wenn N. L. so lange wie möglich ins Ausland ginge. Die Klassenlehrerin habe ihr daher den Vorschlag unterbreitet zu beantragen, dass er die BLF nicht mitschreiben müsse. Ihrer [*Anm.*: *Frau C. Re.*] Erinnerung nach habe es einen solchen Fall schon einmal gegeben. Frau C. Re. habe angeboten, das Thema auf der Klassenkonferenz zu besprechen, zu beantragen und auch gleichzeitig mit dem Schulleiter zu besprechen. Die Zeugin bekundete, dies sie für sie erst einmal der richtige Weg gewesen, das auf den Weg zu bringen. Frau C. Re. habe ihr gesagt, dass bei der Klassenkonferenz alle Fachlehrer, die in der Klasse unterrichten würden, anwesend seien, und dass sie eine Zustimmung von der Klassenkonferenz bräuchten.

548 Die Zeugin ***K. L.*** gestand ein, das Thema BLF ehrlicherweise nicht sonderlich problematisiert zu haben, da sie von keiner Seite ein Signal bekommen habe, das ihr Anlass dazu gegeben hätte. Laut Zeugin habe sie gewusst, dass es auch vor ihrem Sohn schon zahlreiche Schüler gegeben habe – an ihrer Schule, an anderen Schulen –, die für kurz und für länger ins Ausland gegangen seien. In Bezug auf die konkrete Umsetzung habe sie sich in jedem einzelnen Schritt, den sie unternommen habe, an die Schule gewandt und sich auf deren Auskünfte auch verlassen.

549 Auch ***Minister Lauinger*** berichtete in seiner Zeugenvernehmung, seine Frau sei am Anfang selbst davon ausgegangen, dass eine Befreiung von der BLF gar nicht möglich sei. Sie hätten natürlich gewusst, dass man in der 10. Klasse eine BLF schreiben müsse. Deswegen sei seine Frau ursprünglich auch davon ausgegangen, dass so ein Auslandsaufenthalt auch nur in den Sommerferien ginge. Sie habe ihm dann erzählt, die Auskunft der Schule sei gewesen, wenn die Klassenkonferenz dem zustimme, könne man so etwas auch verlängern.

550 Die Zeugin ***C. Re.*** bekundete, sie sei von der Klasse 9 bis 10 die Klassenleiterin von N. L. gewesen. Sie habe N. L. aber bereits aus Klasse 8 aus dem Fachunterricht gekannt. N. L. selbst habe den Auslandsaufenthalt nicht thematisiert. K. L. habe sie irgendwann Ende Oktober angesprochen und ihr von der Idee erzählt, dass N. L. vorhabe, über einen längeren Zeitraum ins Ausland zu gehen. Sie wisse aber nicht mehr genau, wann. Es sei kurz vor der Pädagogischen Konferenz gewesen. Sie habe nur mit K. L. gesprochen. Nach Ansicht der

Zeugin sei es neben dem Erwerb von Sprachkenntnissen auch eine Entwicklungschance, wenn man allein im Ausland sei und sich dort zurechtfinden müsse.

Dem Schulleiter sei vor der Konferenz bekannt gewesen, dass es auch um so eine Frage gehe. In den Gesprächen mit K. L. sei noch nicht thematisiert worden, wie lange dieser Aufenthalt dauern würde. Es sei um einen längeren Aufenthalt gegangen und die Frage sei gewesen, ob es überhaupt möglich sei, an der BLF nicht teilzunehmen und damit den Aufenthalt zu verlängern, oder ob man erst nach der BLF z. B. ins Ausland gehen könne und damit eine kürzere Phase hätte. Die Frage sei nicht geklärt gewesen. 551

Aus damaliger Sicht habe die Zeugin keine Zweifel an dem geplanten Vorgehen gehabt. Auf Nachfrage stellte die Zeugin klar, es habe sich nicht um eine Zustimmung, sondern um einen pädagogischen Rat [*Anm.*: *der Pädagogischen Konferenz*] gehandelt. Die Konferenzteilnehmer hätten geschaut, ob dieser Schüler in der Lage sei, den versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen und den Übertritt in Klasse 11 zu schaffen, ohne hinterher irgendwelche Probleme zu haben, weil er Sachen verpasst habe. Damit sei für sie keine Entscheidung verbunden gewesen, denn sie habe nicht die Befugnis, jemanden für längere Zeit zu beurlauben oder freizustellen. Es habe eine pädagogische Beratschlagung gegeben. Aus pädagogischer Sicht heraus seien die schulischen Leistungen von N. L. so gewesen, dass sie [*Anm.*: *die Pädagogische Konferenz*] diesem Anliegen [*Anm.: dem Auslandsaufenthalt*] habe Folge leisten können. 552

Bei anderen Fällen, in denen Schüler aus dem Bekanntenkreis ins Ausland gegangen seien, habe sich die Zeugin ***K. L.*** nach eigener Aussage nicht weiter und schon gar nicht rechtlich damit beschäftigt. Die Frage sei eher immer, wo es hingehe oder was die Schüler dort machen würden. Ihre Tochter sei zuvor auch ein ganzes Jahr im Ausland gewesen. Da habe sie sich natürlich schon einmal mit konkreten Organisationen befasst. Aber das sei ein anderer Fall gewesen, weil die Tochter ein ganzes Jahr weg gewesen sei. Diese Frage z. B., aus welchem Zeitraum des Schuljahres man ein Kind herausnehme, habe dabei keine Rolle gespielt, weil sie die 10. Klasse komplett absolviert habe, dann für ein ganzes Jahr ausgestiegen und danach wieder eingestiegen sei. Der Auslandsaufenthalt habe keinen Unterrichtsausfall zur Konsequenz gehabt. Mit der konkreten Frage, wie ein Schüler innerhalb eines Schuljahres ins Ausland gehen könne, habe sie sich in dem Moment zum ersten Mal beschäftigt, als ihr Sohn auf sie zugekommen sei. Auf Vorhalt, dass sie durch den vorherigen Auslandsaufenthalt ihrer Tochter bereits mit dem Antragsprozedere vertraut gewesen sei, entgegnete die Zeugin, sie glaube, es sei jedem Elternteil bekannt, dass, selbst wenn man ein Kind einen Tag z. B. wegen einer Familienfeier aus der Schule nehmen möchte, man das beantragen müsse. Ihr sei also selbstverständlich bekannt gewesen, dass 553

man so etwas beantragen müsse. Sie habe in der Vergangenheit keinen Anlass gehabt, sich mit den schulrechtlichen Voraussetzungen eines Auslandsaufenthalts vertraut zu machen. Sie habe die anderen Anträge ohne Blick ins Schulrecht gestellt.

554 Vor dem Hintergrund dieser Aussage der Zeugin K. L. wurde der Zeuge ***M. F***. danach gefragt, ob es auch in dem, von einer anderen Zeugin berichteten Befreiungstatbestand in der eigenen Familie keine Beteiligung des Schulträgers gegeben habe. Die Beantwortung dieser Frage verweigerte der Zeuge M. F. mit dem Hinweis, sie sei nicht Gegenstand des Untersuchungsausschusses. Bei einer späteren Vernehmung gab der Zeuge diesbezüglich an, der weitere Befreiungstatbestand in der Familie Lauinger habe nicht die Befreiung von der BLF zum Gegenstand gehabt, sondern einen Auslandsaufenthalt.

555 Der Zeuge ***P. D.*** erklärte, es gebe für die Freistellung von der BLF keine Vordrucke. Einen gleichgelagerten Fall mit einem Auslandsaufenthalt von drei Monaten habe es noch nicht gegeben. Es habe einige Jahr vorher einmal einen Fall gegeben, wo eine Schülerin ein ganzes Jahr im Ausland gewesen sei. In dem betreffenden Schuljahr habe es noch einen anderen Fall der Befreiung von der BLF gegeben.

556 Der Zeuge ***S. V.*** bekundete, seit August 2013 Schulleiter an der Edith-Stein-Schule zu sein. Davor sei er Lehrer im Haus gewesen. Seit 2013 gebe es immer einmal wieder Anträge auf Auslandsaufenthalte, meistens aber nach der 10. Klasse. Ihm falle kein Fall ein, in dem der Auslandsaufenthalt bereits vor der 10. Klasse stattgefunden habe.

557 Der Zeuge ***Minister Lauinger*** führte aus, er habe Kenntnis von dem Antrag seiner Frau, von den Gesprächen, die sie geführt habe, und auch von der Reaktion der Schule gehabt. Sie habe ihm immer davon erzählt, wenn sie wieder etwas mit der Schule besprochen habe. Die Themen Schule und Kinder lägen bei ihnen schon immer in der primären Verantwortung seiner Frau. Sie hätten den möglichen Auslandsaufenthalt ihres Sohnes natürlich in der Familie besprochen. Aber da seine Frau in den letzten Jahren schon immer Dinge wie z. B. die Teilnahme an Elternabenden übernommen habe, habe sie sich auch um diese Angelegenheit gekümmert. Aktiv sei er aber an keinem dieser Schritte beteiligt gewesen. Er habe auch niemals mit jemandem von der Schule, anderen Schulbehörden oder sonst wem gesprochen. Das erste Gespräch mit jemandem aus der Schule habe er im Sommer 2016 geführt, als sie in die Schule einbestellt worden seien und ihnen dort eröffnet worden sei, dass ihr Sohn kein Zeugnis bekommen solle.

558 Der Zeuge ***S. V.*** bestätigte, mit Herrn Lauinger das erste Mal im Juni 2016 gesprochen zu haben. In einer späteren Vernehmung bestätigte der Zeuge auf Nachfrage, dass sich seine

Aussage, dass er das erste Mal im Juni mit Herrn Lauinger geredet habe, auf das Treffen am Morgen des 20. Juni beziehe (vgl. C, IV, 1.).

Der Zeuge ***P. M.*** verneinte, bis Ende 2015 in seiner dienstlichen Funktion für Minister Lauinger Aufträge im Zusammenhang mit dieser Schulangelegenheit ausgeführt zu haben. Er sei seit langer Zeit gut mit Herrn Lauinger befreundet und sie würden seit längerer Zeit miteinander arbeiten. Im Jahr 2015 sei er der Persönliche Referent des Herrn Ministers und zugleich viel mit ihm unterwegs gewesen. Sie hätten dienstlich wie persönlich viel Zeit miteinander verbracht. Sie hätten daher auch alles besprochen, was in Freundschaften besprochen würde. Unter anderem habe ihm Herr Lauinger auch erzählt, dass N. ins Ausland gehen würde. Den konkreten Zeitpunkt könne er nicht benennen. Er könne nicht mehr rekonstruieren, ob ihm das Herr Lauinger oder Frau K. L. im Gespräch gesagt habe. Ihre beiden Familien seien gut miteinander befreundet. Ihm sei nicht bekannt gewesen, dass Familie Lauinger im Herbst 2015 Gespräche mit der Edith-Stein-Schule über den möglichen Auslandsaufenthalt ihres Sohnes geführt habe. Gegen Ende des Jahres 2015 sei ihm nur bekannt gewesen, dass N. L. zum Jahr 2016 ins Ausland gehe. Er habe bei der Information, dass N. L. ins Ausland gehen werde, natürlich vorausgesetzt, dass die Lauingers das, was zu klären sei, geklärt hätten. Für ihn habe kein persönliches Interesse daran bestanden, welche Umstände im Einzelnen mit der Schule geklärt werden müssten. Ihm sei nicht bekannt gewesen, dass es ein Genehmigungsschreiben der Schule gegeben habe. Er habe auch keine rechtlichen Fragen mit Herrn Minister Lauinger in dieser Sache diskutiert. Er wisse auch nicht, ob Minister Lauinger in irgendeiner Weise 2015 in die Antragstellung für den Auslandsaufenthalt seines Sohnes eingebunden gewesen sei oder ab welchem Zeitpunkt der Minister in der Angelegenheit seines Sohnes aktiv geworden sei. Er kenne auch nicht die Entscheidung der Klassenkonferenz. Er habe auch nicht mit dem Minister über die Thematik der BLF-Prüfung im Zusammenhang mit dem Auslandsaufenthalt gesprochen. 559

Der Zeuge ***Minister Lauinger*** bekundete, dass sie die Thematik mit vielen bekannten Freunden und mit der Familie besprochen hätten. Herrn P. M. kenne er schon sehr, sehr viele Jahre. Er sei bereits Mitarbeiter in der Landesgeschäftsstelle gewesen, als der Zeuge Landesvorsitzender der Grünen gewesen sei. Herr P. M. sei nicht nur sein Mitarbeiter, sondern sie seien auch befreundet. Sie würden sich auch als Familie treffen. Er wisse, was sich bei Herrn P. M. familiär tue. Genauso hätten sie ihm sicherlich auch von dem geplanten Auslandsaufenthalt von N. erzählt. 560

2. **Pädagogische Konferenz vom 4. November 2015**

561 Der Zeuge ***S. V.*** erklärte, dass eine Pädagogische Konferenz eine Klassenkonferenz sei. Diese werde Pädagogische Konferenz genannt, weil sie ungefähr in der Hälfte des Halbjahres stattfinde und unmittelbar den Elternsprechtag vorbereite. Wenn auf der Konferenz als Maßnahme ein Elterngespräch beschlossen werde, müssten die Eltern dazu passend eingeladen werden. Das sei in der Regel zwei bis drei Wochen vor dem Elternsprechtag. Die Bezeichnung Pädagogische Konferenz rühre auch daher, dass sie sich bemühen würden, sich ein bisschen mehr Zeit zu nehmen, um die Belange einer konkreten Klasse zu besprechen. Die Pädagogischen Konferenzen seien im Schuljahresplan von vornherein aufgenommen. Der Zeuge erklärte, vorwiegende Themen seien in der Regel Leistungsfragen oder Verhaltensfragen von Schülerinnen und Schülern. Immer wieder komme es dazu, dass Anfragen von außen in diesen Konferenzen behandelt würden. Dies habe den ganz praktischen Grund, dass in der Konferenz die 15 Fachlehrerinnen/Fachlehrer einmal zusammensäßen. Daher könne es schon vorkommen, dass Anfragen von außen in der Konferenz besprochen würden, wenn diese zeitnah stattfinde. Ansonsten müsste eine eigene Klassenkonferenz einberufen werden.

562 Im konkreten Fall sei es auch so gewesen. Für den 04.11. sei sowieso schon die turnusmäßige Pädagogische Konferenz angesetzt gewesen. Die Klassenleitung habe das Thema dort eingebracht, weil es die Anfrage an sie gegeben habe und weil die Klassenkonferenz sowieso tagte. Derartige Fragen, die im Vorfeld dieser Pädagogischen Konferenz zu unterschiedlichen Schülern aufträten, würden in der Regel durch die Klassenleitung eingebracht. Dies bedürfe nicht zwingend eines schriftlichen Antrages.

563 Die Zeugin ***C. Re.*** erläuterte, der Termin für die Pädagogischen Konferenzen stehe im Schuljahresarbeitsplan fest. Dieser werde am Anfang des Schuljahres veröffentlicht. Eine Woche vorher werde dann am Schwarzen Brett zu den einzelnen Konferenzen eingeladen, das heiße letztendlich, dass die Uhrzeiten für die verschiedenen Klassen dort bekanntgegeben würden. Welche Punkte inhaltlich besprochen werden würden, werde dort nicht bekanntgegeben. Die Zeugin bekundete, dass es bei einer Pädagogischen Konferenz darum gehe, den Leistungsstand der Schüler zu erfassen und in Vorbereitung auf den Elternsprechtag zu schauen, wo ein Gesprächsbedarf mit den entsprechenden Elternhäusern bestehe, wo man vielleicht noch einmal gezielt mit den Schülern über Methoden oder Ähnliches sprechen müsse. Deswegen stünden in der rechten Spalte des Protokolls z. B. die Termine für Elterngespräche oder Maßnahmen.

Der Zeuge M. F. stellte klar, dass die Klassenkonferenz eine pädagogische Konferenz sei. Für die Klassenkonferenz sei die Frage nach einem Auslandsaufenthalt ohne Teilnahme an der BLF eine pädagogische gewesen. Es sei eine Einschätzung getroffen worden, ob der Schüler die Abwesenheit leistungsmäßig schaffen könne. Die Klassenkonferenz werde angehört, die Entscheidung liege letztlich jedoch beim Schulleiter. 564

Die Zeugin ***C. Re.*** berichtete, sie habe aus einem vorherigen Fall, bei dem es um einen Auslandsaufenthalt für ein ganzes Jahr gegangen sei, gewusst, dass eine Anhörung der Klassenkonferenz in solchen Fällen notwendig sei. In diesem Fall sei eine Schülerin nach der 9. Klasse ins Ausland gegangen und dann in die 11. Klasse zurückgekommen, also auch ohne Teilnahme an der Besonderen Leistungsfeststellung. Diese Schülerin sei damals auch in ihrer Klasse gewesen. Die Zeugin führte aus, sie wisse nicht, ob der Familie Lauinger dieser Vergleichsfall bekannt gewesen sei. Die Schülerin sei keine Verwandte der Familie Lauinger gewesen. 565

Da der Termin der Pädagogischen Konferenz kurze Zeit nach dem Gespräch mit Frau K. L. gewesen sei, habe sie die Chance genutzt, bei dieser Pädagogischen Konferenz die mündliche Anfrage, wie die Klassenkonferenz aus pädagogischer Sicht beraten könne, d.h. ob dieser Aufenthalt von N. L. befürwortet werden könne oder nicht, zu stellen. An der Konferenz hätten alle Fachlehrer/innen der Klasse teilgenommen, ausgenommen die im Protokoll als entschuldigt aufgeführte Person. Der Schulleiter sei daher bei der Konferenz auch anwesend gewesen. Herr P. D. habe nicht an der Konferenz teilgenommen. Er hätte aber Einsicht in das Protokoll nehmen können, das im Sekretariat gelegen habe. 566

Die Zeugin ***C. Re.*** bekundete, sie habe den Schulleiter im Vorfeld der Konferenz über das Gespräch mit K. L. informiert. Ihm sei daher schon vor der Konferenz bekannt gewesen, um was für ein Thema es sich handele. Sie habe ihn angesprochen, weil sie sich habe absichern wollen, wie sie damit umgehen solle und ob sie die Thematik mit in die Pädagogische Konferenz aufnehmen müsse. Bei der Beratung der Pädagogischen Konferenz sei es um die Leistungen von N. L. gegangen. Es sei zu klären gewesen, ob ihn die Klassenkonferenz für geeignet hielt, den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nachzuholen. Dabei sei es auch um die Frage gegangen, ob er voraussichtlich das Abitur schaffen würde und dann einen Schulabschluss hätte, auch wenn er nicht an der BLF teilnähme. Beide Fragen seien in dieser Konferenz mit Ja beantwortet worden. N. L. habe zu den guten bis sehr guten Schülern in der Klasse gehört und sei nach der Einschätzung der Teilnehmer durch seine Auffassungsgabe in der Lage gewesen, das Versäumte nachzuholen. Alle Teilnehmer seien sich sicher gewesen, dass er in der Lage sei, den Stoff, den er versäumen würde, nachzuholen. Er sei gut in die Klassengemeinschaft eingebunden gewesen, sodass sie auch 567

dort gesehen hätten, dass er Unterstützung bekommen würde, wenn z. B. Dinge gebraucht werden würden oder auch Wissen weitergegeben werden müsste.

568 Auf die Nachfrage, ob es üblich sei, mit solchen mündlichen Anfragen umzugehen, oder ob es sonst immer schriftliche Anfragen gegeben habe, antwortete die Zeugin ***C. Re.***, dass sie das nicht sagen könne. Das habe sie noch nicht gehabt. Sie habe die Anfrage von K. L. als so konkret empfunden, dass für sie klar gewesen sei, es stehe ein Auslandsaufenthalt bevor, mit welcher Zeitdauer auch immer. Damit sei für sie klar gewesen, dass sie darauf reagieren müsse. Sie habe diesen Antrag von K. L. daher auch in der Pädagogischen Konferenz vorgebracht. Der mündliche Vortrag der Zeugin habe dann in der Schulkonferenz faktisch dem Vortrag von K. L. entsprochen. Auch der Zeuge ***S. V.*** gab an, es sei nicht unüblich, mündliche Anträge auf den pädagogischen Konferenzen zu besprechen, allerdings auch nicht der Regelfall. Hier sei der Punkt gewesen, dass diese Pädagogische Konferenz turnusgemäß schon festgesetzt gewesen sei. Da die Angelegenheit sowohl C. Re. als auch ihm bekannt gewesen sei, sei sie dort besprochen worden. Danach befragt, warum für die Antragstellung nicht die entsprechenden Antragsformulare und Wege eingeschlagen worden seien, bekundete der Zeuge, der Antrag habe in dieser Form vorgelegen. Sie hätten dann Rücksprache mit dem Schulamt gehalten und daraufhin dann geantwortet. Für sie sei die Rücksprache mit dem Schulamt der entscheidende Faktor gewesen und aufgrund dessen hätten sie dann diesen Bescheid in dieser Form erlassen. Es habe keinen besonderen Grund gegeben. Ihm habe an der Stelle dieser formlose Antrag ausgereicht. Damit sei der Sachverhalt gegeben gewesen und darauf hätten sie geantwortet. Nach anderen Fällen befragt, in denen auch ein formloser Antrag gestellt wurde, bekundete der Zeuge, dass sie im Nachgang zu dem Fall natürlich sehr stark darauf achten würden, dass diese formalisierten Anträge auch genommen werden. Aber es habe das auch schon gegeben.

Zu der Pädagogischen Konferenz vom 4. November 2015 (Schriftgut ESS/Bistum, S. 1) wurde das folgende Protokoll angefertigt: 569

→ z.Hd. *M. F.*, 29.06.2016

Pädagogische Konferenz	**Klasse:** *10c*	**Klassenlehrer:** *C. Re.*	**Datum:** *4.11.2015*
Gesamtsituation in der Klasse	*Bemüht, diskussionsfreudig, nach wie vor schwierige Arbeitshaltung bei einigen, schwierige Motivationslage, Aufgabenerledigung bei einigen gut/bei anderen sporadisch, gute Integration der „Neuen“*		
Name des Schülers	**Noten (schlechter als 4)**	**Verhalten**	**Maßnahmen/Elterngespräche**
[redacted]	*Phy 5* *Lat 5*	*Fehlende Eigenverantwortlichkeit, muss Verantwortung übernehmen*	*Hr. W. → Elterngespräch*
[redacted]	*Phy 4-5* *D 4-*		*Fr. S. → Elterngespräch*
[redacted]	*Phy 5*	[redacted]	[redacted]
[redacted]	*Phy 4-*		
[redacted]	*D 4-* *Phy 3* *Lat 5*		*Hr. W. → Elterngespräch*
[redacted]	*Phy 5* *Astro 5-6*		*N. → Elterngespräch*
L., N.		*Mündlicher Antrag an die Klassenkonferenz:* *Versetzung in Klasse 11 ohne Teilnahme an der BLF aufgrund eines Auslandsaufenthaltes* *Einstimmige Zustimmung*	

Datum/Unterschrift: 4.11.2015 *C. Re.* entschuldigte Kollegen/Innen: [redacted]

[handschriftlich unterschrieben]

Der Zeuge ***S. V.*** erklärte, diese Pädagogische Konferenz habe am 04.11.2015 stattgefunden. Es sei die routinemäßige Pädagogische Konferenz im 1. Schulhalbjahr gewesen. Grundlage für die pädagogische Empfehlung der Klasse sei die bisherige Entwicklung und die Einschätzung des Schülers gewesen. Der Zeuge habe an dieser Konferenz teilgenommen, weil er zu diesem Zeitpunkt Fachlehrer in der Klasse gewesen sei. Er habe den Schüler selbst aber nicht im Unterricht gehabt, weil dieser das betreffende Fach 570

nicht belegt habe. Auf eine Nachfrage bezüglich der Leitung der Pädagogischen Konferenz führte der Zeuge aus, die Klassenleitung leite die Sitzung inhaltlich. Da es aber eine Pädagogische Konferenz gewesen sei, seien vonseiten der erweiterten Schulleitung auch die Beratungslehrerinnen dort gewesen. Diese würden dann dort eingreifen und fragen, ob es Gesprächsbedarf gebe und wer zum nächsten Elternsprechtag mit wem noch ein Gespräch führen wolle. Die Pädagogischen Konferenzen würden immer zwei bis drei Wochen vor dem Elternsprechtag stattfinden. Im Anschluss an die Konferenz würden dann Benachrichtigungen an die Eltern mit Informationen zur Weitergabe des Leistungsstands und eventueller Bitte um ein Gespräch am Elternsprechtag versendet werden.

571 Der Zeuge ***P. D.*** erläuterte, dass der Schulleiter in der Regel an fast allen Pädagogischen Konferenzen teilnehme. Es sei immer so, dass einer der beiden Beratungslehrer teilnehme und der Direktor in einer der zwei gleichzeitig stattfindenden Pädagogischen Konferenzen sitze. Er [*Anm.*: *der Schulleiter*] habe nur zufällig in der Konferenz gesessen. Es sei nicht zwingend vorgeschrieben, dass der Schulleiter in Fällen der Befreiung von der BLF automatisch immer dabei sein müsse. Pro Tag würden ca. 12 bis 13 Pädagogische Konferenzen stattfinden. Der Schulleiter wisse über den Ablauf der einzelnen Konferenzen im Vorfeld nicht Bescheid.

572 Der Zeuge ***S. V.*** gab an, dass es vonseiten der Fachlehrerinnen und Fachlehrer keine Einwände gegen dieses Vorhaben eines mehrmonatigen Auslandaufenthalts des Schülers gegeben habe. Insofern sei es gar kein sehr langer Tagesordnungspunkt in dieser Konferenz gewesen. Die BLF sei kein explizites Thema gewesen. Der Schwerpunkt der Beratungen sei der Leistungsstand und vor allem die Entwicklung des Schülers N. L. gewesen. Es sei aus pädagogischer Sicht über den augenblicklichen Entwicklungsstand des Schülers gesprochen worden und ob man deswegen diesem Zeitraum des Fernbleibens vom Unterricht aus pädagogischer Sicht zustimmen könne.

573 In einer späteren Vernehmung bekundete der Zeuge, dass auch über die BLF als Versetzungsvoraussetzung für die 11. Klasse gesprochen worden sei. Aus dem Grund sei dann im Nachgang vonseiten der Schule eine Anfrage beim Schulamt gestellt worden, um darauf hinzuweisen und eine Klärung der augenblicklichen rechtlichen Situation herbeizuführen. Aber der Fokus der unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer sei der Leistungsstand und die Entwicklung des Schülers N. L. gewesen.

574 Auf Vorhalt, ob ihm bekannt gewesen sei, dass es nach § 13 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen der Entscheidung der Klassenkonferenz bedurft habe und dass er nach der Katholischen Schulordnung des Bistums die Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariats bei mehr als 15 Unterrichtstagen in die Befreiungsentscheidung

hätte einbeziehen müssen, erwiderte der Zeuge ***S. V.***, er habe die Entscheidung der Pädagogischen Konferenz als Zustimmung angesehen und mit seinem Votum zusammengeführt.

575 Auf die Nachfrage, warum die Entscheidung als einstimmige Zustimmung im Protokoll festgehalten worden sei, wenn es sich doch nur um eine Empfehlung gehandelt habe, erläuterte die Zeugin ***C. Re.***, dies sei für sie die einzige Möglichkeit gewesen, deutlich zu machen, dass von der Klassenkonferenz aus pädagogischer Sicht nichts gegen diesen Aufenthalt spreche. Sie könne aber nicht sagen, warum sie das so formuliert habe. Das habe sie nicht bewusst getan. Damit sei die Konferenz zu dem Rat gekommen, dass von ihrer Seite aus, also pädagogisch, nichts gegen diesen Aufenthalt spreche. Es habe sich daher um einen pädagogischen Rat und nicht um eine Zustimmung gehandelt. Die Einschätzung der pädagogischen Konferenz, ob dieser Schüler in der Lage sei, den versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen und den Übertritt in Klasse 11 zu schaffen, ohne hinterher irgendwelche Probleme zu haben, weil er Sachen verpasst habe, sei mit keiner konkreten Entscheidung verbunden gewesen.

576 Auf Vorhalt des Protokolleintrages zu der Pädagogischen Konferenz vom 04.11. mit dem Wortlaut: „Versetzung in Klasse 11 ohne Teilnahme an der BLF aufgrund eines Auslandsaufenthaltes – einstimmige Zustimmung.“ erklärte der Zeuge ***S. V.***, dass die Schulleitung dann automatisch die Aufgabe gehabt habe. Deswegen seien sie in der Folge zum Schulamt gegangen und hätten gesagt, dass die Klassenkonferenz aus pädagogischer Einschätzung ja sage. Wäre vom Schulamt ein Nein gekommen, hätte es nicht funktioniert.

577 Die Zeugin ***C. Re.*** führte aus, den Teilnehmern der Konferenz sei bewusst gewesen, dass N. L. mit der Nichtteilnahme an der BLF ein Schulabschluss bis zum Abitur fehlen würde. Es sei kein konkreter Zeitraum für den Auslandsaufenthalt genannt worden. Es sei darum gegangen, ins Ausland zu gehen und zu schauen, was an Dauer möglich sei. Es sei im Gespräch gewesen, dass es maximal zwei Monate sein würden. Letztendlich sei es um die Frage gegangen, ob er an einem Schuljahresterm in Neuseeland teilnehmen könne oder ob er kürzer fahren müsse. Es sei nie um ein halbes Jahr oder Ähnliches gegangen.

578 Der Zeuge ***S. V.*** erläuterte, dass der mündliche Antrag von Frau K. L. vorgelegen habe. Dieser sei von Frau C. Re. in die Sitzung eingebracht worden. Geplant sei ein mehrmonatiger Auslandsaufenthalt gewesen, der noch zwei Monate des laufenden Schuljahres betreffen sollte. Ein konkretes Datum sei noch nicht genannt worden. Darüber sei in der Klassenkonferenz diskutiert worden.

579 Die Zeugin ***C. Re.*** schilderte, bei der Konferenz sei auch das Thema BLF besprochen worden. Die Teilnehmer hätten auch darüber gesprochen, ob sie N. L. ein Abitur zutrauen würden. Auf die Vorhaltung, laut dem Protokoll der Konferenz sei nicht nur über eine mögliche Freistellung, sondern über den Antrag abgestimmt worden, ob N. L. in das Kurssystem ohne BLF versetzt werden könne, erläuterte die Zeugin, die Besprechung bezüglich der Noten von N. L. sei letztendlich die Konsequenz dieses Antrags gewesen. Sie erläuterte, wenn man jemanden in Klasse 11 ohne BLF versetzen würde, dann ginge das eigentlich nur, wenn man sein Leistungsvermögen einschätzen würde. Das hätten sie auf dieser Konferenz getan. Sie hätten sich die Leistungen von N. L. angesehen und daraufhin entschieden, dass er es in der Oberstufe schaffen werde, auch wenn er nicht an der BLF teilnehmen würde.

580 Schwerpunkt der Beratung sei nach der Aussage des Zeugen ***S. V.*** der Auslandsaufenthalt und die Dauer dieses Auslandsaufenthalts gewesen. Damit sei die Nichtanwesenheit während der BLF natürlich verbunden gewesen. Der Zeuge erklärte, dass er dies an der Stelle nicht trennen würde. Es sei um einen konkreten Auslandsaufenthalt über einen konkreten Zeitraum gegangen, in dem die BLF gewesen sei. Für Teilnehmer der Konferenz sei logisch gewesen, dass der Schüler, wenn er in Neuseeland sei, nicht hier in Erfurt an der BLF teilnehmen könne.

581 Auf die Nachfrage, ob es irgendwann in der Schule die Diskussion gegeben habe, dass die BLF die Voraussetzung für den Besuch des Kurssystems ist, antwortete die Zeugin ***C. Re.***, jedem Klassenlehrer sei klar, dass die BLF eine der zwei Voraussetzungen sei, zusätzlich zu dem Bestehen des Schuljahres, um in Klasse 11 zu kommen. Die Frage an dieser Stelle sei ihrer Ansicht nach eine andere gewesen, nämlich, ob es möglich sei, den Schüler wegen dieses Auslandsaufenthalts von der BLF zu befreien. Das sei aber nicht ihre Entscheidung und das sei auch nicht ihre Ebene von Arbeit gewesen, weil sie nicht befugt sei, Befreiungen auszustellen. Ihre Arbeit als Klassenlehrerin sei die pädagogische Sicht: Traue sie es jemandem zu, acht Wochen Unterricht zu versäumen, Inhalte zu versäumen, die er in der Oberstufe brauche. Auf die Nachfrage, ob sie diese rechtlichen Bedenken der Familie Lauinger irgendwann, irgendwo einmal mitgeteilt habe, sagte die Zeugin, sie habe weder im Vorfeld noch nach der Pädagogischen Konferenz mit der Familie Lauinger darüber gesprochen.

582 Auf die Nachfrage nach den rechtlichen Rahmenbedingungen führte die Zeugin ***C. Re.*** aus, die rechtlichen Rahmenbedingungen seien für sie die Anhörung in der Klassenkonferenz gewesen. Die Entscheidung für den Aufenthalt, für eine Beurlaubung werde an anderer Stelle getroffen, das entscheide nicht die Klassenkonferenz. Sie könne als Klassenlehrerin

einen Schüler maximal zwei Tage beurlauben. Alles andere entscheide die Schulleitung. Rechtliche Erörterungen habe es während der Pädagogischen Konferenz nicht gegeben. Für das weitere Vorgehen sei daher anschließend die Anfrage an das Schulamt gestellt worden.

Der Zeuge ***P. D.*** gab an, es sei sicherlich ein seltener Fall, mögliche Auslandsaufenthalte im Rahmen einer Pädagogischen Konferenz zu besprechen. Unüblich sei es aber nicht. So würden auch ähnliche Dinge, wie z. B. Laufbahnempfehlungen für Schüler der 10. Klasse des Regelschulzweigs der Schule, auf den Pädagogischen Konferenzen mit verhandelt. Er könne sich nicht daran erinnern, dass der Empfehlung der Klassenkonferenz einmal nicht gefolgt worden wäre. In der Regel berate die Klassenkonferenz. Das letztliche Entscheidungsrecht habe dann der Schulleiter. Dies ergebe sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Die Pädagogische Konferenz sei dabei kein Entscheidungsträger. Ihr Votum sei aber eine der Grundlagen, worauf der Schulleiter dann seine Entscheidung treffe. Aber in der Regel werde den Beschlüssen gefolgt. Dem Zeugen sei nicht bekannt, dass unterrichtende Lehrer von N. L. irgendwelche Zweifel an der Entscheidung der Pädagogischen Konferenz gehabt hätten. Er selbst habe N. L. nicht gekannt und nichts damit zu tun gehabt. Er sei daher auch nicht bei der Pädagogischen Konferenz anwesend gewesen und könne daher nichts dazu sagen, ob die Teilnehmer sich anschließend noch über den Umgang mit der Thematik und die beispielhafte Wirkung für die Zukunft unterhalten hätten. Im Kollegium sei das sicherlich besprochen worden. Er selbst habe den Vorgang nur mit Herrn S. V. und Frau C. Re. besprochen. 583

Nach Aussage des Zeugen ***S. V.*** habe es nach der Pädagogischen Konferenz vom 4. November 2015 keine weitere Konferenz gegeben, die sich mit dem Thema beschäftigt hätte. Dies bestätigte der Zeuge ***P. D.*** Theoretisch hätte sich noch die Zeugniskonferenz als Möglichkeit angeboten. Diese Möglichkeit habe aber nur für den Fall bestanden, dass sich die Leistungen von N. L. so gravierend verschlechtert hätten, dass die pädagogische Empfehlung hätte überdacht werden müssen. Dies sei aber nicht der Fall gewesen. 584

Die Zeugin ***C. Re.*** sagte aus, sie habe das Ergebnis der Pädagogischen Konferenz Frau K. L. nicht mitgeteilt. Sie habe das Protokoll abgegeben und alle weiteren Schritte habe die Schulleitung übernommen. Sie habe keine Entscheidungsgewalt gehabt. Sie sei daher auch nicht in die Verschriftlichung des Antrags der Familie Lauinger mit eingebunden gewesen. Sie habe die Pädagogische Konferenz geführt und danach nichts mehr damit zu tun gehabt. 585

Die Zeugin ***K. L.*** schilderte hingegen, circa 14 Tage später noch einmal ein Telefonat mit Frau C. Re. geführt zu haben, in dem diese ihr bestätigt habe, dass die Klassenkonferenz einstimmig dem Auslandsaufenthalt von N. L. zugestimmt habe. Darüber hinaus habe sie ihr keine weiteren Details über den Ablauf der Klassenkonferenz mitgeteilt. 586

3. **Anfrage beim Staatlichen Schulamt Mittelthüringen am 19. November 2015**

587 Am 19. November 2015 stellte die Schulleitung der Edith-Stein-Schule bezüglich des geplanten Auslandsaufenthalts von N. L. folgende Anfrage beim Staatlichen Schulamt Mittelthüringen (Ordner Schriftgut ESS/Bistum, Bl. 2 bis 4):

> Schulleitung Edith-Stein-Schule, schulleitung@Edith-Stein-Schule, längerer Auslandsaufenthalt eines Schülers.
>
> Die Schulleitung der Edith-Stein-Schule, 19. November 2015 um 08.09 Uhr an Herrn *I. M.* vom Schulamt.
>
> Sehr geehrter Herr *I. M.*, wir möchten Ihnen folgendes Problem vortragen: Ein Schüler unserer Schule will im 2. Halbjahr der 10. Klasse einen Auslandsaufenthalt vornehmen, um seine Sprachkenntnisse zu vertiefen. Er wird während der BLF noch im Ausland sein. Der Schüler möchte anschließend die 11. Klasse besuchen. Ist dies bei Nichtteilnahme an der BLF möglich? Welche Bedingungen müssen vom Schüler erfüllt werden während seines Auslandsaufenthalts, um eine Versetzung in Klasse 11 zu erreichen.
>
> Mit freundlichen Grüßen *P. D.*, Oberstufenleiter (78060 Edith-Stein-Schule, Erfurt, Staatlich anerkanntes katholisches Gymnasium mit staatlich anerkannter katholischer Regelschule,).

588 Dem Zeugen ***S. V.*** zufolge habe er sich mit dem Oberstufenleiter, Herrn P. D., beraten. Hier sei es schließlich um die Frage der Versetzung von der 10. in die 11. Klasse gegangen. Er treffe sich zweimal in der Woche auf ein routinemäßiges Gespräch mit Herrn P. D.: montags mit der gesamten Schulleitungsrunde und donnerstags noch einmal mit ihm, dort würden solche Fälle dann besprochen. Der Oberstufenleiter und er hätten befunden, dass es ein ungünstiger Zeitpunkt sei, da die BLF betroffen wäre. Daher hätten sie entschieden, direkt bei der staatlichen Behörde nachzufragen. Herr P. D. habe eine Anfrage zum Schulamt als externe Schulaufsicht geschickt. Die Antwort sei der Familie Lauinger mitgeteilt worden.

589 Der Zeuge ***P. D.*** legte dar, er wisse nicht mehr genau, wann Herr S. V. ihm von der Thematik das erste Mal berichtet habe. Er vermute, dass dies Anfang November gewesen sei. Herr S. V. habe ihm gesagt, es gebe eine Anfrage von der Familie, speziell von Frau K. L., bezüglich dieses Auslandsaufenthalts. Da dann wohl noch einmal angefragt worden sei, habe Herr S. V. dann zu ihm gesagt, dass sie sicherlich eine Entscheidung treffen müssten. Der Zeuge meinte, dies sei vor dem 19.11. gewesen. Es könne aber auch der 18. oder 19. November gewesen sein. Da Herrn S. V. und ihm nicht klar gewesen sei, wie zu verfahren sei, da sie so einen Fall noch nicht gehabt hätten, hätten sie dann beschlossen, im

Schulamt anzufragen. Zu diesem Zeitpunkt habe er das Protokoll der Pädagogischen Konferenz nicht gekannt bzw. es sich nicht angesehen. Das Votum der Konferenz sei aber ohnehin keine Entscheidung, sondern nur eine Empfehlung gewesen. Entweder von Herrn S. V. oder Frau C. Re. habe er erfahren, dass dort zugestimmt worden sei. Die seien beide in der Konferenz dabei gewesen. Am 17. oder 18.11. habe Herr S. V. ihn erinnert, beim Schulamt nachzufragen, ob es überhaupt möglich wäre, diesen Auslandsaufenthalt vorzunehmen und dann trotzdem in Klasse 11 versetzt zu werden. Daraufhin habe er am 19.11.2015 eine E-Mail an Herrn I. M. vom Schulamt geschickt. Herr S. V. und er seien sich nicht hundertprozentig im Klaren gewesen, wie sowohl die Schulordnung als auch die Durchführungsbestimmungen zu werten seien. Deshalb hätten sie im Schulamt angefragt, um dann eine gesicherte Entscheidung treffen zu können.

Dieser geplante mehrmonatige Auslandsaufenthalt sei der erste dieser Art gewesen. 590
Deswegen hätten sie auch im Schulamt angefragt, weil sie sich nicht sicher gewesen seien, wie sie damit umgehen müssten. Solche Anträge würden sich in der Regel darauf beschränken, dass Schülerinnen oder Schüler nach der 10. Klasse für ein halbes Jahr oder ein Jahr ins Ausland gingen, also nach dem Absolvieren der 10. Klasse. Das sei eigentlich der Regelfall. Nach der Antwort vom Schulamt seien sie sich sicher gewesen, wie sie mit der Anfrage umzugehen hätten.

Der Zeuge ***S. V.*** berichtete, die Schulabteilung des Bistums Erfurt sei zu diesem Zeitpunkt 591
nicht mit einbezogen worden. Dieses Versäumnis sei bereits mit dem Vertreter des Bistums als Schulträger, seinem direkten Vorgesetzten, ausgewertet worden. Als Gründe dafür [*Anm.*: *für die Nicht-Beteiligung des Schulträgers*] nannte der Zeuge die Antwort des Schulamts auf die Anfrage von ihm und Herrn P. D. Diese sei eindeutig gewesen, sodass er davon ausgegangen sei, in Übereinstimmung mit der Thüringer Schulordnung und Schulgesetzgebung zu handeln. Mit dem Ordinariat habe er sich das erste Mal am 4. Mai 2016 verständigt. Der Zeuge ***P. D.*** bestätigte, dass das Bistum Erfurt nicht kontaktiert worden sei. Das Staatliche Schulamt habe er aus dem grundlegenden Vertrauensvorschuss heraus kontaktiert, dass er sich auf diese Aussage wirklich verlassen könne. Die Vorgehensweise bei seiner vorgesetzten Dienststelle wäre auch gewesen, beim Staatlichen Schulamt nachzufragen. Die Rechtsabteilung des Bistums Erfurt habe er in diesem Fall nicht zu Rate gezogen, seitdem jedoch sehr intensiv. In einer späteren Vernehmung wurde der Zeuge ***S. V.*** danach befragt, warum er keinen Jurist in seinem Amt [*Anm.: wohl in der Schulabteilung des Bistums*] mit der Angelegenheit betraut habe. Daraufhin erklärte dieser erneut, sie hätten in dieser konkreten Frage das Schulamt angefragt, weil sie sich von dort die bestmögliche Antwort erwartet hätten. Wenn er eine Antwort aus dem Schulamt bekomme, könne er sich darauf verlassen.

592 Am 17. August 2016 verfasste M. F. das folgende Schreiben an das TMBJS (Ordner Nummer 18, Blatt 39):

Bistum Erfurt
Bischöfliches Ordinariat
Postfach 80 06 62, 99032 Erfurt
Bischöfliches Ordinariat, Schulabteilung

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63
99107 Erfurt

17.08.2016

Gymnasium in freier Trägerschaft

Sehr geehrte Frau *H. W.*,

in Ihrem Schreiben vom 27.07.2016 kündigten Sie eine Schulaufsichtliche Überprüfung der Edith-Stein-Schule an. In meiner Mail vom 09.08. hatte ich meine Verwunderung darüber bereits geäußert.

Ich möchte Sie noch einmal darauf hinweisen, dass die Schule vollständig korrekt und in Abstimmung mit der staatlichen Schulaufsicht gehandelt hat. Diese Tatsache scheint Ihr Schreiben ignorieren zu wollen.

Sie beabsichtigen eine anlassbezogene Schulaufsichtliche Überprüfung der ‚Verfahrensweise bei der Beurlaubung, bei Auslandsaufenthalten sowie bei Versetzungen‘, entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 4 ThürSchfTG. Es seien ‚Mängel bei der Handhabung der Thüringer Regelung zur Versetzung von Schülern sichtbar‘ geworden.

Den berechtigten Anlass dieser Prüfung der Edith-Stein-Schule vermag der Schulträger in keiner Weise zu erkennen, denn die Quelle des möglichen Fehlers ist bei der staatlichen Schulaufsicht selber und nicht in der Edith-Stein-Schule zu suchen.

Mit freundlichen Grüßen
[*mit dem Kürzel „Fa“ handschriftlich unterschrieben*]
M. F.
Leiter der Schulabteilung“

Auf den Vorhalt erklärte der Zeuge ***M. F.***, dass er erst ab Mai 2016 Kenntnis von der Angelegenheit erlangt habe und erfahren habe, dass es diese Anfrage der Schule beim Schulamt gegeben habe. Darauf habe er verwiesen und gefragt, wieso jetzt eine schulaufsichtliche Prüfung der Schule angedacht sei, wenn der Fehler doch eher beim Schulamt gelegen habe. Die Antwort des Gymnasialreferenten aus dem Staatlichen Schulamt an die Schule habe besagt, dass es gehe. Damit hätten sie sozusagen grünes Licht gehabt. Für sie sei der entscheidende Satz gewesen: „Aus meiner Sicht könnte dieser Absatz aber auch hier im Ausnahmefall Anwendung finden." 593

Die Schulabteilung des Bistums als Schulträger sei in die mögliche Beurlaubung des N. L. aber nicht einbezogen worden. Er habe erst mit der Anfrage von Frau H. W. aus dem Ministerium vom Mai 2016 davon erfahren. Die Familie Lauinger habe im Zeitraum des Bewilligungsprozesses nie Kontakt zu ihm oder dem Schulträger aufgenommen. Der Schulträger selbst habe aber generell keinen Kontakt mit den Eltern von Schülern. Damit würde man sonst den Schulleiter umgehen. Für die Eltern sei die Klassenlehrerin die erste Ansprechpartnerin, an die man sich wende. Der Mailverkehr zwischen dem Oberstufenleiter der Edith-Stein-Schule, Herrn P. D., und dem Referenten des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen, Herrn I. M., vom 19. November 2015 sei ihm inzwischen bekannt. Der Zeuge betonte, nach diesem ganzen Geschehen seien die bisher üblichen Vorgänge etwas verändert worden. Man habe die Dinge im Nachhinein ausgewertet und deutlich festgestellt, dass hier die Schulordnung des Bistums nicht eingehalten worden sei. Wenn jetzt rechtliche Fragen in der Schule auftreten würden, solle sich die Schulleitung direkt an den Träger, also an das Bistum, wenden, zumal dieses auch eine Rechtsabteilung habe oder rechtsanwaltlichen Rat einholen könne. Vorher sei es vorgekommen, dass sich die Schule direkt an das Staatliche Schulamt gewandt habe. 594

Vor Dezember 2015 oder vor Mai 2016 seien bei ihnen keine Anfragen für diese Beurlaubungen eingegangen. Der Zeuge bestätigte die Schlussfolgerung, dass es durchaus häufiger vorgekommen sei, dass Schüler Auslandsaufenthalte gemacht hätten. Es sei also gängige Praxis gewesen, dass da nicht die Katholische Schulordnung genutzt wurde, sondern dass die Schulen das scheinbar selbst geregelt hätten. Dies sei aber inzwischen korrigiert worden. In jüngster Zeit seien etwa vier Anträge gekommen. Dabei habe es sich um Fälle gehandelt, wo die Schüler einen Auslandsaufenthalt nach der zehnten Klasse absolvieren wollten, also nach Absolvierung der BLF und dann nach dem Auslandsaufenthalt in die elfte Klasse wieder einsteigen würden. 595

Auch der Zeuge ***W. W.*** erklärte, erst mit einer Mailanfrage von Frau H. W. aus dem Thüringer Bildungsministerium vom 10.05.2016 Kenntnis von dem Genehmigungsprozess 596

bezüglich des Auslandsaufenthalts des Sohnes von Herrn Lauinger an der Edith-Stein-Schule erlangt zu haben. Diese E-Mail sei als Anfrage an die Schulabteilung, an M. F., gerichtet worden. Das Katholische Büro Erfurt sei in CC gesetzt gewesen. Ende des Jahres 2015 habe er von einem möglichen Auslandsbesuch des Sohnes von Herrn Lauinger noch nichts gewusst.

597 Der Zeuge ***I. M***. gab an, der Oberstufenleiter der Edith-Stein-Schule habe am 19. November 2015 eine Anfrage an ihn herangetragen, in der es um den möglichen Auslandsaufenthalt eines Schülers der 10. Klasse gegangen sei. In dieser Anfrage seien weder der Name noch das Ziel noch der genaue Zeitraum benannt worden. Es habe sich um eine allgemeine Anfrage und nicht um einen konkreten Antrag gehandelt. Die Frage sei gewesen, ob es möglich wäre, dass ein Schüler diesen Auslandsaufenthalt im 2. Halbjahr der 10. Klasse wahrnehmen könne. Dies sei das erste Mal gewesen, dass sich eine freie Schule wegen einer Freistellung von der BLF an ihn gewandt habe. Er habe P. D. darauf recht allgemein geantwortet, ihn darauf hingewiesen, dass das ein sehr ungünstiger Zeitpunkt für einen Auslandsaufenthalt sei, und ihm die Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe zugesandt. Er habe ihm auch mitgeteilt, es bestünde eventuell die Möglichkeit, dass der Schüler die BLF nicht ablegen müsse. Er habe ihn mit der Gefahr konfrontiert, dass der Schüler nur einen Hauptschulabschluss hätte, wenn er das Abitur nicht schaffen würde. Das sei im Prinzip der Kontakt zwischen der Schule und ihm über den Oberstufenleiter gewesen. In der Folgezeit habe es keine Nachfrage der Schule diesbezüglich gegeben. Erst im Mai sei ihm dann die Antwort vorgelegt worden, was die Schule dann tatsächlich geschrieben habe.

598 Der Zeuge I. M. legte dar, es habe also kein konkreter Antrag vorgelegen. Dies sei eigentlich üblich, wenn sie das von staatlichen Schulen bekämen, wo die Eltern und die Schule diese Anträge auf Beurlaubung ans Schulamt weiterleiten würden. Das sei hier nicht der Fall gewesen. Auf die Nachfrage, wie oft er Anfragen von Herrn P. D. erhalte, äußerte der Zeuge, dass er dies ohne Nachschauen nicht sicher sagen könne. Es komme vielleicht ein- bis dreimal im Halbjahr vor. Er wisse es aber nicht genau. Der Kontakt zur Edith-Stein-Schule allgemein sei immer sehr konstruktiv und im Einvernehmen gewesen. Es habe keine Probleme gegeben. Da kein konkreter Antrag vorgelegen habe, sei seine Antwort auch nicht als Zustimmung gewollt gewesen. Er habe nicht einmal gewusst, ob es einen konkreten Antrag gegeben habe. Wenn es keinen Antrag gebe, könne er auch nicht zustimmen. Er habe nicht nachgefragt, warum sich die Schule nicht an das Ministerium gewandt habe. Er sei zu diesem Zeitpunkt nicht davon ausgegangen, dass es einen konkreten Antrag gebe und habe daher auch nicht gefragt, wo dieser gestellt worden sei oder werde. Der Zeuge bekundete, dass er auch nicht nachgefragt habe, ob es sich um eine verbindliche oder

unverbindliche Anfrage handele. Er erhalte täglich zig solcher Anfragen. Er hake in solchen Fällen dann nicht noch einmal nach. Die Frage der Zuständigkeit habe er sich in dem Moment der Beantwortung nicht gestellt. Wenn er so eine Anfrage bekomme, verschließe er sich nicht und antworte darauf, wenn er helfen könne. Es habe sich nicht um eine Anfrage oder einen Antrag gehandelt, der irgendwo einen vorgeschriebenen Weg hätte gehen müssen. Es sei nur eine vage Nachfrage gewesen. Bei einer konkreten Anfrage hätte er auf das Ministerium verwiesen. In dem konkreten Fall einer Freistellung bestehe für Schulen in freier Trägerschaft keine Pflicht zur Nachfrage beim Schulamt. Dies sei eigentlich über das Ministerium zu klären. Es könne natürlich sein, dass die Anfrage dann vom Ministerium an das Schulamt weitergegeben werde. Er habe aber noch nie einen Antrag auf Beurlaubung von einer Schule in freier Trägerschaft auf dem Tisch gehabt. Auf die Nachfrage, ob er von Schulen, so wie der Edith-Stein-Schule, häufiger Anfragen nach gesetzlichen Regelungen erhalte, antwortete der Zeuge, dass derartige Anfragen von Schulen in freier Trägerschaft ganz selten vorkämen. Auch ganz allgemein kämen von allen Schulen in freier Trägerschaft ganz selten Anfragen.

Nach dem allgemeinen Umgang mit Anfragen befragt, erklärte der Zeuge, dies komme auf 599
den Inhalt der Anfrage an. Wenn eine allgemeine Anfrage gestellt werde, werde die auch allgemein beantwortet. Die Anfrage der Schule habe nichts Konkretes enthalten, auf das man hätte eingehen können. Es habe sich daher auch nur um eine unverbindliche Antwort gehandelt. Wenn es sich z. B. um den Besuch einer deutschen Auslandsschule gehandelt hätte, wo der Schulbesuch hätte praktisch nahtlos fortgesetzt werden können, wäre der Fall ganz anders gelagert gewesen. Über solche Kenntnisse habe er aber nicht verfügt. Generell kämen Fragen zur Befreiung von der BLF im Zusammenhang mit Auslandsaufenthalten eher selten vor. Es komme gelegentlich vor, dass Eltern Fragen zu solchen Auslandsaufenthalten hätten.

Der Zeuge ***I. M***. schilderte seine Arbeit im Schulamt wie folgt: Tagtäglich werde er mit 600
Anfragen jeglicher Art in Form von E-Mails oder Telefonaten überschüttet. Das gehe im Minutentakt und man müsse dann schnell reagieren. Das Spektrum der Anfragen betreffe nicht nur den Komplex Eltern – Schule. Es gebe auch Fragen von jungen Leuten, die eine Lehramtsanwärterstelle suchen würden. Es sei zufällig jetzt eine Anfrage zum Auslandsaufenthalt gewesen, dann kämen in den nächsten Minuten wieder Anfragen zu anderen Themen. Er müsse dann immer sehr schnell reagieren. Ansonsten würde sich das anhäufen. Die Anfragen hätten natürlich ganz unterschiedliche Qualitäten. Normalerweise werde bei Problemfällen oder ähnlichem natürlich die Anfrage in schriftlicher Form verlangt, damit diese auch entsprechend geprüft werden könne. Aber auch bei Anrufen oder solchen E-Mails, die ganz allgemein gehalten seien, werde versucht, das direkt zu beantworten. Es

liege natürlich auch in seiner Entscheidung, wie er die Wertigkeit/Wichtigkeit einschätze. Die Anfrage sei automatisch bei ihm eingegangen, da er im Schulamt Mittelthüringen für die Gymnasien zuständig sei, inklusive Oberstufe, BLF und Ähnlichem. Deswegen sei er der Ansprechpartner und da sei es egal, ob es staatliche oder Schulen in freier Trägerschaft seien. Die Schulen, die eine Oberstufe hätten, die zum Abitur führe, würden bei ihm landen.

601 Bei dieser ganz allgemeinen Anfrage habe für ihn das Verfahren noch gar nicht begonnen. Die Anfrage sei daher auch nicht von der Juristin geprüft worden. Er habe daher auch nur eine vage Antwort abgegeben. Der Fall sei dann für ihn erst einmal abgeschlossen gewesen. Er habe die Thematik auch nach seiner Antwort nicht mit der Juristin besprochen. Die nächste Nachricht habe er erst im Mai bekommen.

602 Die Zeugin ***J. Br.*** führte aus, sie sei am 19. November 2015 mit der Angelegenheit nicht befasst gewesen. Infolgedessen habe sie auch kein Votum abgegeben. Sie könne daher auch nicht sagen, welches Verständnis ihre Kollegen von dieser Angelegenheit gehabt hätten. Ein Antrag sei ihr nicht bekannt gewesen. Die Zeugin erläuterte, es sei eine Anfrage gestellt worden, für die das Schulamt offensichtlich nicht zuständig gewesen sei. Es sei ein Rat gegeben worden, wie man vorgehen könnte, nämlich möglichst diesen Auslandsaufenthalt zu verschieben, notfalls aber ihn nach den Regelungen der Durchführungshinweise durchzuführen. Die Zeugin konnte sich nicht erinnern, dass das Schulamt eine Rückmeldung bekommen habe, wie verfahren werden sollte. Man habe auch nicht gewusst, um welches Kind es sich gehandelt habe und ob sich die Eltern nach dieser Beratung dazu entschließen würden, diesen Auslandsaufenthalt wahrnehmen zu wollen. Für die Zeugin sei das eine Anfrage allgemeiner Art gewesen, wie sie tagtäglich in einer Vielzahl vorkomme. Natürlich nicht von freien Schulträgern, die würden bei ihr selten ankommen.

603 Die Zeugin ***J. Br.*** erklärte, wenn die Schulen einen Rat erbitten würden, gehe sie davon aus, dass es sich natürlich nur um einen Rat handele. Die Schulen seien selbst dafür verantwortlich, rechtmäßig zu handeln. Davon müssten sowohl die staatlichen als auch die freien Schulen ausgehen, da das Schulamt keine Einzelfälle kenne. Das Schulamt bekomme nur einen Fall geschildert, einen Sachverhalt umrissen und die Frage des weiteren Vorgehens gestellt. Eine Einzelfallentscheidung könne nur mit Kenntnis aller Fakten getroffen werden. Ohne diese könne natürlich auch nur eine grobe Richtung gewiesen werden, wie man vorgehen könnte. Das seien keine rechtsverbindlichen Auskünfte. Sie gehe auch nicht davon aus, dass die Schulen das so auffassen würden.

604 Laut der Zeugin ***J. Br.*** sei sie nicht unmittelbar mit jedem Bescheid, der beantragt werde, befasst. Sie habe aber mitbekommen, dass es für einige Anträge Formulare oder Formblätter gebe, die von den Schulen verwendet würden. Diese würden den Eltern zur

Verfügung gestellt, um ihre Angaben zu machen. In anderen Fällen könne man formlos Anträge stellen. Für diesen Fall werde dann entsprechend nachgefragt, wenn etwas fehlen sollte. Sie glaube, für die Beantragung von Freistellungen sei vom Referat 4 ein Formblatt entwickelt worden. Sie sei sich aber nicht zu 100 Prozent sicher, ob das noch verwendet werde.

4. **Antwort des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen am 19. November 2015**

Am selben Tag erhielt die Schulleitung der Edith-Stein-Schule folgende Antwort des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen (Ordner Schriftgut ESS/Bistum, Bl. 2- 4): 605

I. M.@Schulamt vom 19. November 2015 um 08.39 Uhr an Schulleitung Edith-Stein-Schule, schulleitung@Edith-Stein-Schule.

Sehr geehrter Herr *P. D.*,

zu Ihrer Anfrage möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen: Die Wahl des Zeitpunktes für den Auslandsaufenthalt ist ungünstig gewählt. In den Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe ist dieser Fall nicht geregelt (siehe Punkt 13, 3. Absatz). Aus meiner Sicht könnte dieser Absatz aber auch hier im Ausnahmefall Anwendung finden. Es besteht die Gefahr, dass der Schüler bei Nichtbestehen des Abiturs oder Abbruch während der Oberstufe nur über den Hauptschulabschluss verfügt. Darüber müssen der Schüler und seine Eltern schriftlich belehrt werden. Besser wäre eine Verschiebung des Aufenthalts auf einen Zeitpunkt nach der BLF.

Auslandsaufenthalte können bis zur Dauer eines ganzen Schuljahres genehmigt werden. Der Schüler ist verpflichtet, während dieser Zeit eine Schule im Ausland zu besuchen. Der Schulbesuch ist nach Rückkehr nachzuweisen. Der Schüler besucht nach Rückkehr die Klassenstufe, in die er vor dem Auslandsaufenthalt versetzt worden ist. Findet der ganzjährige Auslandsaufenthalt während des Besuchs der Oberstufe statt, erfolgt keine Anrechnung der Zeit des Auslandsaufenthalts auf die Höchstverweildauer in der Thüringer Oberstufe. Abweichend kann auf Antrag der Eltern bzw. des volljährigen Schülers der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz vor Antritt des Auslandsaufenthalts außer in der Qualifikationsphase der Thüringer Oberstufe beschließen, dass dem Schüler die Möglichkeit eingeräumt wird, nach Rückkehr aus dem Ausland seine Schullaufbahn in der nächst höheren Klassenstufe fortzusetzen. Die Möglichkeit zum Vorrücken kann eingeräumt werden, wenn auf der Grundlage der bisher gezeigten Leistungen zu erwarten ist, dass der Schüler erfolgreich am Unterricht teilnehmen kann. Macht der Schüler von dieser Möglichkeit Gebrauch, kann der Schüler freiwillig zurücktreten. Wenn er innerhalb von

sechs Wochen nach Wiederbesuch des Unterrichts von der Möglichkeit des freiwilligen Rücktritts Gebrauch macht, also in der Klassenstufe seine Schullaufbahn fortsetzt, in die er vor dem Auslandsaufenthalt versetzt worden ist, finden die Folgen eines Rücktritts (die Anrechnung auf die Zahl der Rücktrittsmöglichkeiten sowie die Anrechnung auf die Höchstverweildauer der Thüringer Oberstufe) keine Anwendung. Bei einem ganzjährigen Auslandsaufenthalt von Schülern eines Gymnasiums in der Klassenstufe 10 und der Entscheidung der Klassenkonferenz, dass dem Schüler das Vorrücken in Klassenstufe 11 genehmigt werden kann, wird dem Schüler nicht eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt. Er erhält die Möglichkeit, am Ende der Klassenstufe 11 an der externen Prüfung zur Erlangung des Realschulabschlusses teilzunehmen. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag.

I. M., Referent, Staatliches Schulamt Mittelthüringen, Referat Schulamt Mittelthüringen, Referat 4 – Regelschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen und Berufsbildende Schulen.

606 Der Zeuge ***I. M.*** bekundete, dass er die Anfrage der Schule ohne Antrag, Namen, irgendwelche Hintergründe oder eine ausführliche Begründung erhalten habe. Dementsprechend hätte es auch keine Genehmigung von ihm geben können. Zudem habe er mitgeteilt, dass dieser Zeitpunkt absolut ungünstig sei. Von einer Genehmigung stehe da nichts drin. Von Schulen in freier Trägerschaft erhalte er eher selten solche unverbindlichen Anfragen, insgesamt komme das aber häufig vor.

607 Auf die Frage, wie er zu der Einschätzung gekommen sei, dass dies in den Durchführungsbestimmungen nicht geregelt sei und dass aus seiner Sicht der Absatz auch im Ausnahmefall Anwendung finden könne, antwortete der Zeuge ***I. M***., bei der Formulierung „bis zur Dauer eines ganzen Schuljahres“ sei für ihn nicht klar gewesen, warum jemand, der kein ganzes Jahr im Ausland sei, nicht vorrücken dürfe, gegenüber einem, der ein ganzes Jahr weg sei. Wobei eben auch beide Formulierungsmöglichkeiten hier aufgeführt würden. Deswegen habe er in dem Moment in der Schnelligkeit dementsprechend mitgeteilt, dass ein Vorrücken möglich sein könnte, auch wenn man kein ganzes Jahr weg sei.

608 Der Zeuge ***R. L.*** gab an, dass ihm Herr I. M. von der informellen Anfrage des Katholischen Edith-Stein-Gymnasiums am 19. November 2015 mündlich Mitteilung gemacht habe. Herr I. M. habe zudem berichtet, dass er diesbezüglich in Kontakt mit der Arbeitsebene des Ministeriums sei. Dies würde ein A 14-Referent üblicherweise auch machen. Er habe da anfangs auch nicht die Veranlassung gesehen, da hinterher zu gehen. Seines Wissens nach

habe es dann nochmal eine Besprechung, zu der wohl Frau C. U. eingeladen hatte, gegeben.

Der Zeuge ***P. D.*** sagte aus, er habe die Rückantwort auf seine Anfrage beim Staatlichen Schulamt Mittelthüringen nach ca. 30 Minuten erhalten. Er habe sich mit Herrn S. V. bezüglich dieser E-Mail ausgetauscht. Nach ihrer beider Verständnis sei die E-Mail so zu werten gewesen, dass der Schulleiter entscheiden könne, ob er dem Antrag stattgebe. Sie hätten es als Zustimmung zu ihrem Vorgehen gewertet. Der Zeuge ***S. V.*** bestätigte, dass ihm der Mailverkehr zwischen Herrn P. D. und dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen bekannt gewesen sei. Er habe die Antwort vom Staatlichen Schulamt mit Herrn P. D. besprochen und erörtert. Sie hätten die Antwort beide so interpretiert, dass es möglich sei und daher kein weiterer Klärungsbedarf bestanden habe. Ansonsten hätten sie selbstverständlich noch einmal nachgefragt. 609

Laut der Aussage des Zeugen ***P. D.*** habe sich ihre Anfrage beim Schulamt darauf bezogen, ob der Auslandsaufenthalt in diesem Zeitraum generell möglich sei und wenn ja, welche Bedingungen erfüllt werden müssten. Er habe die E- Mail zur Sicherstellung, dass sie sich auf dem rechtlich richtigen Weg befänden, so gestellt, um eine Antwort des Staatlichen Schulamts zu erhalten. Die Antwort hätten sie als Handlungsanweisung verstanden mit dem wichtigen Hinweis für die Eltern, dass dann kein dem Realschulabschluss gleichwertiger Abschluss bescheinigt werden könnte. Eine Verschiebung des Auslandsaufenthaltes sei nicht möglich gewesen, da das Angebot der Sprachreise in diesem Zeitraum gelegen habe. Es wäre zeitlich nicht anders möglich gewesen. Er selbst habe mit Frau K. L. darüber aber nicht gesprochen. 610

Diesbezüglich gab der Zeuge ***S. V.*** an, er sei dem Hinweis des Schulamtes, dass der Auslandsaufenthalt zu verschieben sei, nicht nachgekommen, weil bereits im Vorfeld bei dem Telefonat mit Frau K. L. klar gewesen sei, dass der Termin ungünstig liege. Er habe aber der Mail auch die Aussage entnommen, dass der Auslandsaufenthalt möglich sei. Er habe die Antwort so verstanden, dass eine Verschiebung besser gewesen wäre. Da habe aber nicht gestanden, dass der Auslandsaufenthalt verschoben werden müsse. Es sei keine Verschiebung gefordert worden. Dass es ein ungünstiger Termin gewesen sei, sei allen Beteiligten klar gewesen. Vor dem Hintergrund habe er das so gelesen, dass auch dieser Absatz des § 13 der Durchführungsbestimmungen im Ausnahmefall Anwendung finden könne. Deswegen habe er Ja gesagt. 611

Der damalige Leiter des Katholischen Büros, Ordinariatsrat ***W. W.,*** bejahte, dass ihm der Mailverkehr zwischen dem Oberstufenleiter der Edith-Stein-Schule P. D. und dem Referenten des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen I. M. vom 19.11.2015 sowie der 612

Bescheid der Edith-Stein-Schule an die Familie Lauinger vom 10. Dezember 2015 bekannt sei. Der Zeuge berichtete, er habe 2015 zu diesen Fragen keinen Kontakt mit Familie Lauinger gehabt. Die Antwort des Schulamtes sei für ihn eindeutig gewesen. Das Schulamt habe hier mitgeteilt, dass mit Bezug auf die Durchführungsbestimmungen gerade unter dem letzten Absatz des Punktes 13 ein Ausnahmefall Anwendung finden könne und dass die Eltern bzw. der Schüler schriftlich belehrt werden müssten, dass bei Nichtbestehen des Abiturs nur ein Hauptschulabschluss vorliegen würde. Auch die Formulierung, die Herr I. M. gebraucht habe, bedeute für ihn keine Relativierung oder Unsicherheit in der Bewertung. Seines Erachtens hätten Bedenken klar vonseiten des Schulamts formuliert werden müssen. Das sei nicht geschehen. In dieser Weise habe er diese Antwort des Schulamts als eine verbindliche Antwort angesehen. Sie sei auf Rückfrage/Anfrage der Schule erfolgt und aus seiner Sicht ausreichend beantwortet worden. Er habe dieses [*Anm*.: *das Schreiben der Schule an Familie Lauinger*] als ein Handeln der Schule nach erfolgter Abstimmung mit dem Schulamt gesehen und das habe er im Brief [*Anm*.: *an die damalige Ministerin, siehe im Folgenden*] als einvernehmlich beschrieben.

613 Am 16. August 2016 übersandte der damalige Leiter des Katholischen Büros, Herr Ordinariatsrat W. W., folgendes Schreiben an die damalige Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport, Dr. Birgit Klaubert (Ordner Nummer 6, Sachakte SAP, Paginierung 227 f.):

„Katholisches Büro Erfurt, Kommissariat der Bischöfe in Thüringen, 99084 Erfurt, Hermannsplatz 9“ an das „Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Ministerin Dr. Birgit Klaubert, Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt“.

„Vorab per Fax“ am „16. August 2016“.

„Zur Auskunft des Staatlichen Schulamtes auf die Anfrage der Edith-Stein-Schule zum Auslandsaufenthalt des Schülers *N. L.*

Sehr geehrte Frau Ministerin Dr. Klaubert,

mit Verwunderung wurden seitens des Bistums Erfurt als Schulträger der Edith-Stein-Schule die Äußerungen des Sprechers Ihres Ministeriums im Artikel ‚Lauinger-Affäre: Schulamt stimmte nicht zu‘ in der Ausgabe der Thüringer Allgemeinen vom 16.08.2016 zur Kenntnis genommen.

Darin führt der Sprecher des Bildungsministeriums aus, dass es ‚keine definitive Zusage des Schulamtes‘ für eine Prüfungsbefreiung gegeben habe und dass das Schulamt der Anfrage

der Edith-Stein-Schule nicht zugestimmt habe.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich die Edith-Stein-Schule zu jedem Zeitpunkt eng mit dem Schulamt abgestimmt hat und stets einvernehmlich gehandelt hat.

Im Konkreten stellt sich das wie folgt dar: Die Anfrage der Edith-Stein-Schule vom 19.11.2015 (siehe Anlage) wurde vom Schulamt mit folgendem Wortlaut beantwortet:

‚Die Wahl des Zeitpunktes für den Auslandsaufenthalt ist ungünstig gewählt. In den Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe ist dieser Fall nicht geregelt (siehe Punkt 13, dritter Absatz). Aus meiner Sicht könnte dieser Absatz auch hier im Ausnahmefall Anwendung finden. Es besteht die Gefahr, dass der Schüler bei Nichtbestehen des Abiturs oder Abbruch während der Oberstufe nur über den Hauptschulabschluss verfügt. Darüber müssen der Schüler und seine Eltern schriftlich belehrt werden. Besser wäre eine Verschiebung des Aufenthalts auf einen Zeitraum nach der BLF.‘

Damit wurde der Edith-Stein-Schule auf ihre Anfrage hin eine eindeutige Antwort gegeben, die mit dem Schreiben der Edith-Stein-Schule am 10.12.2015 der Familie Lauinger mitgeteilt wurde. Auch über die Folgen der Entscheidung gemäß Punkt 13 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe wurde Familie Lauinger belehrt und sie hatte die Belehrung zu bestätigen.

Sehr geehrte Frau Ministerin,

ich möchte Sie dringend bitten darauf hinzuwirken, dass nicht der Eindruck entsteht, die Edith-Stein-Schule hätte ohne die Zustimmung des Schulamtes gehandelt. Im Gegenteil, alle Schritte sind in enger Abstimmung nach vorheriger Anfrage beim Schulamt erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

[*handschriftlich unterschrieben*].

Ordinariatsrat *W. W.*

Leiter des Katholischen Büros“

Auf den Vorhalt seines Schreibens erklärte der Zeuge ***W. W.***, der Grund des Schreibens sei eine Pressemeldung vom selben Tag oder vom Vortag gewesen, die der Schule eine falsche Interpretation der rechtlichen Rahmenbedingungen unterstellt habe. Dabei sei auch das Bildungsministerium zitiert worden. Aus diesem Grund habe er dieses Schreiben an die 614

Ministerin gerichtet und darauf aufmerksam gemacht, dass die Edith-Stein-Schule durch die Anfrage der Schule und durch die Antwort des Schulamts einvernehmlich gehandelt habe. Sowohl die Nachfrage des Oberstufenleiters, Herrn P. D., bei Herrn I. M. vom Schulamt als auch die am selben Tag erfolgte Antwort durch das Schulamt hätten zu diesem Brief und auch zu den Schlussfolgerungen geführt. Seine Bewertung sei in Abstimmung mit der Schulabteilung – es gebe auch eine Rechtsabteilung im Ordinariat – erfolgt. Diese Abstimmung habe dann zu seiner Meinungsbildung und zu diesem Brief geführt.

615 Die Frage, ob das Staatliche Schulamt für solche Anfragen von Schulen in freier Trägerschaft überhaupt zuständig sei, beantwortete der Zeuge ***I. M***. dahin gehend, dass er die Anfrage der Edith-Stein-Schule auch an das Ministerium hätte weiterleiten können. Das habe er nicht getan. Er versuche, allgemeine Anfragen schon selbst zu beantworten, egal von welcher Schule diese kommen würden. Bei der nächsten Anfrage betreffend den anderen Schüler sei das an das Ministerium weitergeleitet worden, weil es hier doch konkret geworden sei, inwieweit in dem Fall dann gehandelt werden solle. Mittlerweile sei es tatsächlich so, dass solche Anfragen ausschließlich über das Ministerium gingen. Gelegentlich würden sie dann vom Ministerium beauftragt, eventuell etwas zu beantworten. Sie hätten natürlich den Kontakt gerade zu Herrn M. F., der dann angefragt werde, wenn es darum gehe, Lehramtsanwärter an dieser Schule unterzubringen. Das laufe dann über ihn, aber ansonsten über das Ministerium.

616 Die Zeugin ***J. Br.*** erklärte, dass das Schulamt natürlich Schulaufsichtsbehörde für staatliche und freie Schulen sei. Die Aufsicht über die staatlichen Schulen würde jedoch definitiv, zu 99 Prozent quasi, überwiegen. Für die freien Träger hätten sie nur eingeschränkt Befugnisse und auch Anlass, Überprüfungen vorzunehmen. Da wären sie vor allen Dingen damit befasst, z. B. die Genehmigungen des Einsatzes von Lehrkräften zu erstellen. Ansonsten würden im Schulamt, außer, wenn es mal Beschwerden von Eltern gebe, eigentlich wenige Sachverhalte, freie Träger betreffend, ankommen. Ansonsten seien es eher die staatlichen Schulen, die vielleicht Widersprüche durch Ordnungsmaßnahmen etc. oder Eilverfahren, z. B. bei Aufnahme an Schulen, verursachen würden.

617 Nach der Aussage des Zeugen ***I. M.*** sei das Schulamt ganz allgemein vorrangig für die staatlichen Schulen zuständig. Wenn Probleme oder Anfragen von Schulen in freier Trägerschaft kämen, seien die in der Regel über das Ministerium zu klären und das Schulamt würde nur am Rande involviert, wenn es z. B. um den Einsatz von Lehramtsanwärtern und ähnliches ginge. Eine staatlich anerkannte Ersatzschule müsste das Staatliche Schulamt z. B. in den Fällen kontaktieren, wenn das Schulamt Lehramtsanwärter an eine Schule geben wolle. Das Schulamt sei zudem z. B. auch für den Einsatz der Lehrer

an den Schulen in freier Trägerschaft zuständig. Es würde also geprüft werden, wie die Abschlüsse seien, sodass z. B. ein fachgerechter Einsatz ermöglicht werden könne. Es gebe dann auch mal Nachfragen der Schule ganz allgemeiner Art. Ein konkretes Beispiel dafür könnte er gerade nicht benennen. Das Schulamt habe für Schulen in freier Trägerschaft keine Kompetenz für eine schulische Einzelentscheidung, wie z. B. ein Versetzungszeugnis. Es sei nur für das Einhalten der groben Parameter, vergleichbar mit den staatlichen Schulen, zuständig. Der Zeuge bekundete, dass er sich daher auch nicht daran erinnern könne, sich im Schulamt in eine Einzelentscheidung einmal hineinbegeben zu haben und etwa vorgegeben zu haben, wie ein Zeugnis auszusehen habe.

Die Zeugin ***C. Re.*** habe ihrer Aussage zufolge keine Kenntnis von der Antwort des Schulamts Mitte erlangt. Über die Entscheidung der Schulleitung, dass N. L. den Auslandsaufenthalt machen dürfe, sei die Pädagogische Konferenz nicht gesondert informiert worden. Sie selbst habe davon später im Gespräch erfahren, aber einen konkreten Termin mit den Lehrerinnen und Lehrern diesbezüglich habe es nicht gegeben. Die Schulleitung habe dann die Familie Lauinger über die Entscheidung informiert. Sie selbst habe mit Frau K. L. nach der Klassenkonferenz nicht noch einmal über die Thematik gesprochen. Alle weiteren Gespräche diesbezüglich hätten mit Herrn S. V. und Herrn P. D. stattgefunden. 618

Eine weitere Klassenkonferenz habe es auch nach dem Schriftverkehr nicht gegeben, da die Konferenz nicht für die Entscheidung über die Freistellung zuständig gewesen sei. 619

5. **Schriftlicher Antrag der Familie Lauinger vom 23. November 2015**

Mit Schreiben vom 23. November 2015 stellte die Familie Lauinger an die Edith-Stein-Schule einen Antrag auf Genehmigung eines Auslandsaufenthaltes ihres Sohnes N. L. vom 1. Mai 2016 bis zum Ende des Schuljahres (Ordner Nummer 18, Schriftgut ESS/Bistum, Bl. 6). 620

„*K. L.*; Erfurt, 23. November 2015; An die Edith-Stein-Schule Erfurt, Trommsdorfstr. 26, 99084 Erfurt, Schulleiter Herrn *S. V.*

Sehr geehrter Herr *S. V.*,

Nach verschiedenen Gesprächen mit Frau *C. Re.*, mit Herrn *P. D.* und mit Ihnen, möchten wir nun gerne beantragen, den Schulbesuch unseres Sohnes *N. L.* an der Edith Stein Schule im Zeitraum 01.05.2016 bis zum Ende des Schuljahres auszusetzen.

N. wird in dieser Zeit eine High School in Neuseeland besuchen und möchte Ende August dann in Klasse 11 wieder die Edith Stein Schule besuchen.

Die grundsätzliche Zusage der neuseeländischen Schule haben wir bereits. Sobald der Vertrag mit der Austauschorganisation geschlossen ist, reichen wir diesen zu Ihrer Kenntnis nach. Unterschreiben wollten wir diesen jedoch erst, nachdem wir von der Edith Stein Schule die Erlaubnis haben, *N.* vorzeitig aus dem Schuljahr zu nehmen.

Nach Rücksprache mit einigen Lehrern sind wir uns sicher, dass *N*. die fehlenden Schulwochen in Deutschland bis zum Beginn von Klasse 11 gut aufholen kann und ganz allgemein natürlich von einer dreimonatigen Auslandserfahrung sehr profitieren wird.

Wir bedanken uns für die Kooperation Ihrerseits und verbleiben mit freundlichen Grüßen *K. L.*[*persönlich unterschrieben*]

621 Laut der Zeugin ***K. L.*** habe ihr Frau C. Re. in dem Telefonat nach der Klassenkonferenz mitgeteilt, dass sie auch mit dem Schulleiter über den Auslandsaufenthalt gesprochen habe. Dieser habe ihr mitgeteilt, dass sich K. L. an Herrn P. D., den Oberstufenleiter, wenden solle, der ihr mitteilen werde, wie es formal weitergehe. Herrn P. D. habe sie daraufhin noch am selben Tag oder einen Tag darauf per Telefon kontaktiert und kurz ihr Anliegen vorgetragen. Dieser habe ihr sofort mitgeteilt, dass er informiert sei. Er habe beim Schulamt rückgefragt und die Information erhalten, dass das grundsätzlich machbar sei. Er habe sie dann schon mündlich am Telefon belehrt, dass N. L. über keinen Realschulabschluss, sondern lediglich über einen Hauptschulabschluss verfügen würde, sollte er die Schule abbrechen oder sein Abitur nicht bestehen. Ihr Mann und sie seien aber nach vielen Gesprächen mit den Lehrern und mit ihrem Sohn der Meinung gewesen, dass er die Schule fortsetzen und sein Abitur bestehen werde.

622 Herr P. D. habe ihr dann wortwörtlich gesagt, einen schriftlichen Antrag auf Aussetzung des Schulbesuchs im entsprechenden Zeitraum zu stellen. Den habe sie dann am 23. November gestellt. Den Antrag habe sie allein verfasst. Es treffe zu, dass sie in ihrem Antrag dargelegt habe, dass sie den Vertrag mit der Austauschorganisation erst dann unterzeichnen würden, wenn die Zustimmung der Schule vorliege. Ein Auslandsaufenthalt sei mit erheblichen Kosten verbunden, weshalb sie das konkrete Angebot natürlich erst nach der Erlaubnis der Schule unterzeichnet hätten. Ohne die hätten sie nie einen Vertrag mit einer Auslands- oder Austauschorganisation geschlossen.

Der Zeuge ***P. D.*** bestätigte, dass K. L. ein oder zwei Tage nach dem E-Mailverkehr mit dem Schulamt in der Schule angerufen und sich erkundigt habe, wie der Stand sei. Auf die Nachfrage, warum sich Frau K. L. bei ihm gemeldet habe, wenn sie vorher nie über die Thematik gesprochen hätten, führte der Zeuge aus, dass die Sekretärin Frau K. L. mit ihm verbunden habe. Dies sei vermutlich geschehen, weil er der Sekretärin am selben Tag den E-Mail-Verkehr diktiert habe. Außerdem habe Frau K. L. sicherlich gewusst, dass er der Oberstufenleiter sei, da bereits die ein Jahr oder zwei Jahre ältere Schwester von N. L. die Schule besucht habe. 623

Er habe Frau K. L. in dem Telefonat mitgeteilt, dass die Schule im Schulamt schon angefragt habe. Es bestehe die Möglichkeit, dass N. L. diesen Auslandsaufenthalt machen könne. Sie müsse aber noch einen Antrag stellen. Er habe sie darauf hingewiesen, dass, wenn sie den Antrag stellen würde, N. L. kein dem Realschulabschluss gleichwertiger Abschluss auf dem Zeugnis der Klasse 10 bescheinigt werden könnte. 624

Am 28. Oktober 2016 fertigte der Zeuge P. D. ein Gedächtnisprotokoll zu dem Telefongespräch mit Frau K. L. an (Ordner 18, Schriftgut ESS/Bistum, Bl. 5). 625

Gedächtnisprotokoll Telefongespräch mit Frau *K. L.* (19./ 22.11.2015)

Frau *K. L*. rief mich in diesem Zeitraum an, um nachzufragen, ob eine Entscheidung getroffen wurde bezüglich der Genehmigung des Auslandsaufenthaltes ihres Sohnes N. Ich teilte ihr mit, dass wir eine Anfrage an das zuständige Schulamt gestellt haben und auch schon eine Antwort erhalten haben. Entsprechend der Antwort ist eine Befreiung von der BLF möglich. Familie Lauinger muss aber diesbezüglich noch einen Antrag an die Schule stellen. Ich habe ihr im Telefonat mitgeteilt, dass sie schriftlich darüber belehrt werden, dass N. keine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt werden kann. Frau *K. L*. sagte zu, den Antrag baldmöglichst zu stellen.

[eigenhändige Unterschrift]
P. D.
28.10.16

Nach der Aussage des Zeugen ***P. D.*** habe er das Gedächtnisprotokoll vom 28. Oktober 2016 im Vorfeld der schulaufsichtlichen Überprüfung verfasst. Im Zuge dessen habe er die Akten noch einmal sortiert. Um für sich noch einmal nachvollziehen zu können, was im Einzelnen jeweils passiert gewesen sei, habe er ein Protokoll mit den Schritten, an die er sich sicher erinnern konnte, verfasst. Der Zeuge legte dar, dass er für das Telefonat mit Frau K. L. den Zeitraum vom 19.- 22. November in das Protokoll aufgenommen habe, da der Antrag der 626

Familie Lauinger vom 22.11. gewesen sei. Daher müsse das Telefonat innerhalb dieses Zeitraums stattgefunden haben.

627 Der Zeuge ***P. D.*** meinte, dass es für den Antrag keinen Vordruck oder Ähnliches gebe. Es sei nur ein formloser schriftlicher Antrag zu stellen. Familie Lauinger habe dann den Antrag gestellt. Er selbst habe davon erst einmal nichts mehr gehört. Frau K. L. sei in der ersten Januarwoche zum Informationselternabend für die neuen 11. Klassen an den Zeugen herangetreten. Dort habe er über die Einwahl ins Kurssystem informiert. Da habe sie ihn nur noch einmal kurz gefragt, wie sie die Einwahl handhaben solle. Das sei alles gewesen, was sie gefragt habe. Das sei das erste Mal gewesen, dass er mit Frau K. L. persönlich in Kontakt getreten sei.

628 Die Zeugin ***K. L.*** erläuterte, kurz nachdem sie den schriftlichen Antrag gestellt habe – sie meine am 25. –, habe es den turnusmäßigen Elternsprechtag in der Schule gegeben. Dort habe sie mit verschiedenen Fachlehrern, insbesondere den Hauptfachlehrern, das Gespräch gesucht. Sie hätten genau besprochen, was im Unterricht in dem Zeitraum, in dem N. abwesend sein würde, noch behandelt werde und wie er entsprechende Materialien erhalten könne, sodass er den Stoff im Eigenstudium nachholen könne. Es habe bestimmte Vereinbarungen gegeben, dass er von der Lateinlehrerin Übersetzungstexte mitbekomme, damit er im Training bleibe. Die Mathe- und Physiklehrer habe sie besucht und wohl den Englischlehrer. Da sei es darum gegangen, dass N. mit dem Englischlehrer zusammen einen Blog einrichten würde, in dem er seiner Klasse hier zu Hause auf Englisch von seinem Auslandsaufenthalt berichten sollte.

629 Die Zeugin ***C. Re.*** gab an, ihr sei der schriftliche Antrag von Frau K. L. nicht bekannt. Sie habe ihn jetzt als Kopie in ihren Unterlagen. Aber zu dem Zeitpunkt sei er ihr nicht bekannt gewesen.

6. **Entscheidung der Schule/Schreiben der Schule vom 10. Dezember 2015**

630 Dem Zeugen ***S. V.*** zufolge werde eine Freistellung verwehrt, wenn diese aus pädagogischer Sicht nicht mehr zu verantworten sei. Wenn Freistellungen oder Anträge dazu schon zum zweiten, fünften, siebten Mal aus diesem Grund erfolgt seien, würden sie die Freistellung versagen. Andere Fragen bespreche die Schule mit der Schulabteilung des Ordinariats. Ein entsprechendes Regelwerk des Ordinariats gebe es nicht. Grundsätzlich entscheide die Schule über Freistellungen und nicht das Staatliche Schulamt. Es gebe auch bei längerer Freistellung kein Erfordernis einer Bestätigung durch das Schulamt. Der Zeuge erläuterte, dass bei der Entscheidung über eine längere Befreiung vom Unterricht zunächst die

Klassenkonferenz ein Votum abgebe. Schließlich unterrichte die Schulleitung nicht alle 790 Schülerinnen und Schüler. Er könne daher gar keine Aussagen über die Leistung und die Entwicklung eines Schülers treffen.

Dem Zeugen ***M. F.*** zufolge gebe es keine Regelungen allgemeiner Art durch das Bistum bezüglich einer Befreiung vom Unterricht bei Auslandsaufenthalten. Man halte sich insoweit an die staatlichen Regelungen, an die man auch gebunden sei. Zwar habe die Edith-Stein-Schule als Schule in freier Trägerschaft immer noch bestimmte Freiheiten, aber man müsse sich natürlich bezüglich Versetzungen, Zeugnissen usw. an die Dinge halten, die im Gesetz für Schulen in freier Trägerschaft vorgegeben seien. Grundsätzlich würden Befreiungen aber von der Schule entschieden. Es gebe aber Routinegespräche/Absprachen mit dem Ordinariat, wenn es seitens der Schule irgendwelche Fragestellungen gebe, die diese nicht allein entscheiden könne. Entsprechende Bestimmungen bezüglich einer Versetzung oder Befreiung stünden jedoch nicht im Schulgesetz, sondern das sei diese „berühmte Ordnung“, um die es gehe. Da sei es natürlich festgehalten. Zudem gebe es eine Schulordnung des Bistums Erfurt, welche an die staatlichen Vorschriften angelehnt sei. Diese sei im Grunde in dem Bereich formuliert, in dem die Freiheiten der freien Trägerschaft genutzt würden. Der Zeuge erklärte sich bereit, dem Untersuchungsausschuss die Schulordnung des Bistums Erfurt zukommen zu lassen, was er anschließend auch tat. 631

Die Frage, ob sie so zu verstehen sei, dass freie Schulen bei der Genehmigung einer längeren Abstinenz von der Schulpflicht in ihrer Entscheidung frei seien, dass die freien Schulen das also selbst entscheiden könnten, bejahte die Zeugin ***H. W.*** und führte aus, wenn eine Beurlaubung erfolge und in der Beurlaubungszeit keine Prüfung anfalle, keine Besondere Leistungsfeststellung anfalle, dann könnten die freien Schulen selbst über die Beurlaubung entscheiden. 632

Auf Nachfrage erklärte die Zeugin, die Schulordnung gelte für Schulen in freier Trägerschaft grundsätzlich nicht, auch das Schulgesetz nicht, sondern nur, wenn es für anwendbar erklärt werde. Und anwendbar seien die schulrechtlichen Regelungen über § 10 Abs. 3 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft bei staatlich anerkannten Ersatzschulen für die Versetzungen, die Zeugnisse und die Prüfungen. Das sei hier eingeschränkt. Und grundsätzlich würden die Regelungen in der Schulordnung/im Schulgesetz nicht gelten. 633

Der Zeuge ***I. M.*** berichtete, dass Beurlaubungsanträge von staatlichen Schulen mit dem Votum Klassenlehrer/Schulleiter an das Schulamt weitergeleitet würden, wenn es einen Zeitraum von über 15 Tagen betreffe. Ein solcher Antrag werde dann im Schulamt geprüft und genehmigt oder abgelehnt. 634

635 Nach der Aussage des Zeugen ***S. V.*** habe die endgültige Entscheidung ihm als Schulleiter oblegen. Er habe sich aber im Vorfeld noch einmal mit Herrn P. D. beraten. Zweifel an der gefundenen Entscheidung habe er nicht gehabt. Außer der Antwort des Schulamtes hätten sie in die Entscheidung der Schule rechtlich nichts weiter einfließen lassen. Pädagogisch sei die Entscheidung der Klassenkonferenz mit eingeflossen. Diese Entscheidung teilte der Zeuge S. V. dem Ehepaar Lauinger mit Schreiben der Edith-Stein-Schule Erfurt vom 10. Dezember 2016 mit (Ordner Nummer 18, Schriftgut ESS/Bistum, Bl. 7).

636

Edith-Stein-Schule

[*Kontaktdaten nicht verlesen*]

Familie *K.* und Dieter Lauinger

[*Kontaktdaten nicht verlesen*]

Erfurt, 10. Dezember 2015

Sehr geehrte Frau *K. L.*, sehr geehrter Herr Lauinger,

Ihrem Antrag auf Unterbrechung des Schulbesuches von *N.* für einen Auslandsaufenthalt im 2. Halbjahr des Schuljahres 2015/2016 wurde auf der Klassenkonferenz am 04.11.2015 einstimmig zugestimmt.

Hiermit belehren wir Sie über folgenden Sachverhalt, da die Gefahr besteht, dass *N.* bei Nichtbestehen des Abiturs oder Abbruch während der Oberstufe nur über den Hauptschulabschluss verfügt:

Auszug aus den Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe (Punkt 13, Absatz 3)

‚Bei einem längeren Auslandsaufenthalt von Schülern eines Gymnasiums in der Klassenstufe 10 und der Entscheidung der Klassenkonferenz, dass dem Schüler das Vorrücken in Klassenstufe 11 genehmigt werden kann, wird dem Schüler **nicht** eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt.

Er erhält die Möglichkeit, am Ende der Klassenstufe 11 auf Antrag beim Schulamt Mittelthüringen an der Externenprüfung zur Erlangung des Realschulabschlusses teilzunehmen.‘

Ich möchte Sie bitten, auf dem unteren Abschnitt für die Kenntnisnahme der Belehrung zu unterzeichnen und diesen an die Schulleitung zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

[*handschriftlich unterschrieben*]

S. V.
Schulleiter

„Bitte abtrennen und zurück an Schulleitung:

Hiermit bestätigen wir die Kenntnisnahme der Belehrung vom 10.12.2015 gemäß Punkt 13, Absatz 3 aus den Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe:

Datum: 11.12.2015, Unterschrift der Sorgeberechtigten:“ *K. L.* [*handschriftlich unterschrieben*]

637 Auf den Vorhalt dieses Schreibens führte der Zeuge aus, es sei üblich, Elternschreiben an beide Eltern zu richten. Das sei ein standardisierter Vorgang. Da mit der Befreiung von der BLF eine Menge an Konsequenzen verbunden sein könnten, habe er mit der Bestätigung der Kenntnisnahme am unteren Abschnitt des Schriftstücks belegen wollen, dass die Antragsteller darüber informiert worden seien.

638 Laut dem Zeugen ***S. V.*** sei ihm die Formulierung in dem Bescheid nicht zugearbeitet worden. Diese stamme von dem Oberstufenleiter und ihm. Dies bestätigte der Zeuge ***P. D.*** Insbesondere den Passus, dass N. L. keine einem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt werden könne, hätten sie zusammen erarbeitet.

639 In den Durchführungsbestimmungen sei an sich von einem ganzjährigen Aufenthalt die Rede. Sie hätten beim Schulamt nachgefragt und deswegen das daraus gemacht. Im Nachhinein würde er sagen, es wäre besser gewesen, die Passage mit dem einjährigen Aufenthalt aufzunehmen und darunter einen Satz zu setzen, dass es [*Anm.*: *die Befreiung von der BLF*] nach Rücksprache mit dem Schulamt auch in diesem Fall möglich sei.

640 Auf die Nachfrage, warum der Zeuge die Formulierung „längerer Aufenthalt“ als wörtliches Zitat gekennzeichnet habe, obwohl es nicht der Formulierung in den Durchführungsbestimmungen entspreche, entgegnete der Zeuge ***S. V.*****,** er habe die Formulierung an die tatsächliche Situation angepasst, weil der in Rede stehende Auslandsaufenthalt gar kein komplettes Jahr beinhaltet habe. Es sei korrekt, dass das Schulamt ihnen ursprünglich den korrekten wörtlichen Zitatbeitrag aus den

Durchführungsbestimmungen mit „ganzjährig“ in der Antwort zugesendet habe. Vor dem Fall N. L. sei er noch nicht in der Situation gewesen, dass er Rechtsvorschriften als wörtliches Zitat zitiert, aber den Inhalt verändert hätte. Ihm falle keine andere Situation ein.

641 Der Zeuge bejahte die Frage, ob er diesen Bescheid sowohl für die Schule als auch für die Familie Lauinger als verbindlich eingeschätzt habe. Die Frage, ob er etwas über die Gültigkeit von Bescheiden wisse, die nicht ganz richtig seien, also rechtswidrig sein könnten, verneinte der Zeuge, er sei davon ausgegangen, dass er korrekt sei.

642 Der Zeuge ***M. F.*** bestätigte, dass ihm der Bescheid der Schule mit der dazugehörigen Belehrung an die Familie Lauinger bekannt sei. Ihm sei daher auch bekannt, dass das Zitat aus den Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe nicht korrekt sei. Da sei offenbar ein Fehler unterlaufen. Aber es sei analog zu dem, wie es die Vorschrift handhabt, formuliert. Es sei nicht richtig zitiert worden, aber es sei im Grunde im Sinne dieser Vorschrift, wie die Schule diese Vorschrift verstanden habe. Er wisse nicht, was zwischen der Mail des Schulamts an die Schule vom 19. November und dem Schreiben an die Eltern vom 10. Dezember in der Schule/in der Schulleitung dazu diskutiert worden sei. Er habe das auch nicht im Nachhinein hinterfragt.

643 Der Zeuge ***W. W.*** bekundete, aus seiner Sicht sei die Antwort des Schulamts in adäquater Weise von der Schule aufgenommen worden und habe sich in diesem Schreiben an Familie Lauinger auch widergespiegelt. Er wisse, dass in dem Schreiben nicht korrekt zitiert worden sei, statt „ganzjährig“ sei dort von einem „längeren“ Auslandsaufenthalt die Rede. Aber er meine, dass hier eine analoge Anwendung dieser Vorschrift passiert sei. Der Bescheid der Schule an die Familie Lauinger sei aber akzeptabel. Es gebe ein kleines Malum in der Zitation der Durchführungsverordnung, eine Ungenauigkeit. Ihm sei bekannt, dass die Familie Lauinger das Schreiben von der Schulleitung mit einer schriftlichen Kenntnisnahme habe bestätigen müssen.

644 Seiner Einschätzung nach habe Herr I. M. zwar den Zeitpunkt nicht für günstig gehalten, aber dann doch einen Vorschlag bzw. eine Richtung angegeben, dass hier doch eine Möglichkeit bestehe, diesen Bescheid, den die Schule dann aufgestellt habe, auf den Weg zu bringen. Er habe an der Antwort des Schulamts keinen Zweifel gehabt. Es habe auch keine weiteren Rückfragen des Schulamts gegeben.

645 Der Zeuge führte aus, nach der Schulordnung des Bistums Erfurt müsse ab einer Schulbefreiung von über 15 Tagen die Schulabteilung beteiligt werden, nicht das Katholische Büro. Das Katholische Büro sei eher eine Metaebene, wenn es um politische

Themen gehe und die Kontakte zu den Ministerien oder wenn grundsätzliche Fragen zu verhandeln und zu besprechen seien.

Nicht nur im Nachgang zu diesen Ereignissen würden das Katholische Büro, die Schulabteilung und auch die Rechtsabteilung des Ordinariats regelmäßig Gespräche mit ihren katholischen Schulen, auch zu Schulrechtsfragen, führen. Es gebe mindestens zwei Treffen im Jahr, bei denen sie alle ihre Schulen, Schulträger – es gebe verschiedene Schulträger im katholischen Bereich – an einem Tisch hätten und auch über schulrechtliche Fragen oder über Rahmenbedingungen für freie Schulen sprechen würden. Aber in diesem Fall hätten die Schulabteilung und auch das Katholische Büro erst im Nachgang davon erfahren. Inzwischen hätten ihre Schulen die kirchliche Schulordnung in besonderer Weise ausgelegt bekommen. Der Zeuge verneinte, dass ihm ein ähnlicher Fall bekannt sei. 646

Auf die Nachfrage, ob vor der Situation Lauinger die Themen „Beurlaubung für Auslandsaufenthalte, längerfristige Beurlaubungen, Befreiung von der Besonderen Leistungsfeststellung“ bei den Schulleiterrunden besprochen worden seien, führte der Zeuge aus, das Thema habe zuvor nicht auf der Tagesordnung der Sitzungen gestanden. Schulrechtliche Fragen, die immer eine starke Rolle gespielt hätten, seien z. B. genehmigungsrechtliche Fragestellungen bezüglich der Zulassung von Lehrkräften oder die Rahmenbedingungen der Schulfinanzierung gewesen. 647

Auf Nachfrage nach seinem Verständnis der Formulierung in dem Bescheid, wonach der Schüler die Möglichkeit erhalte, am Ende der Klassenstufe 11 an der Externenprüfung teilzunehmen, erläuterte der Zeuge ***S. V.***, er lege das so aus, dass Schüler und Familie diese Möglichkeit hätten, sie aber nicht dazu verpflichtet seien. Der Zeuge verneinte die Frage, ob es jemals eine Nachfrage oder eine Rückfrage vom Ordinariat oder vom Staatlichen Schulamt gegeben habe, dass an dem Bescheid etwas zu ändern oder zurückzunehmen sei. 648

Die Zeugin ***K. L.*** konnte sich nicht mehr erinnern, wie ihr der Bescheid der Schule zugegangen sei. Den Antrag habe sie ihrem Sohn mit in die Schule gegeben, damit er ihn im Sekretariat abgeben sollte. Den Bescheid habe sie entweder postalisch zugesandt bekommen oder er sei N. ausgehändigt worden und er habe ihn mitgebracht. 649

Der Zeugin K. L. zufolge habe ihr Mann zu dieser Zeit wahnsinnig viel gearbeitet. Sie habe ihn natürlich von Zeit zu Zeit informiert, wie der Stand sei, aber sie habe ihm weder den Antrag gezeigt noch den Bescheid, noch habe er den unterschrieben. Das habe sie in der Phase zu hundert Prozent allein begleitet. Ihr Mann habe keine rechtliche Bewertung des Bescheids vorgenommen. Für sie seien die Aussage und der Bescheid der Schule bindend und völlig klar gewesen. Für sie sei damit klar gewesen, daraufhin tatsächlich den 650

Auslandsaufenthalt planen zu können. Über die Belehrung hätten sie gesprochen. In erster Linie habe sie das jedoch mit ihrem Sohn besprochen, um abzuklären, ob für ihn die Konsequenz klar gewesen sei. Es könne durchaus sein, dass auch beide Elternteile einmal ein Gespräch mit ihrem Sohn geführt hätten.

651 Der Zeuge ***Minister Lauinger*** bestätigte, sich nicht mit den juristischen Voraussetzungen eines solchen Auslandsaufenthalts beschäftigt zu haben. Wenn seine Frau irgendetwas mache, lasse er sich das nicht vorlegen, um es rechtsförmlich zu prüfen. Es sei zwischen ihnen immer klar gewesen, dass ihr Sohn nur fahren würde, wenn der Auslandsaufenthalt genehmigt wäre. Er habe von seiner Frau die Information erhalten, dass der Aufenthalt genehmigt sei und sie ein Dokument unterschreiben müssten, mit dem sie als Eltern erklären würden, dass ihnen das Risiko bewusst sei, dass, wenn ihr Sohn die Schule vorzeitig abbrechen oder das Abitur nicht schaffen würde, er dann keinen Realschulabschluss haben würde. Sie seien sich beide einig gewesen, dass das nicht passieren würde und sie das Risiko eingehen könnten. Sie habe ihm nichts von einem Paragrafen vorgelesen. Das Schriftstück habe er nie gesehen. Er hätte natürlich die Möglichkeit gehabt, im Arbeitszimmer in den Ordner mit der Beschriftung „Schule Kinder“ zu schauen. Da habe sie den Bescheid der Schule sicherlich abgeheftet. Das habe er aber nicht gemacht. Er habe den Bescheid dann zum ersten Mal zu Gesicht genommen, als ihm die Schule ein Dreivierteljahr oder ein gutes halbes Jahr später mitgeteilt habe, dass es kein Zeugnis für seinen Sohn gebe. Seine Frau habe ihm berichtet, dass sich die Schule extra beim Schulamt rückversichert habe.

652 Der Zeuge ***U. B.*** bekundete, in einem Vermerk ausgeführt zu haben, dass er etwas verwundert gewesen sei, dass über eine Beurlaubung vom Unterricht von so langer Dauer die Schule selbst entschieden habe. Wäre es eine staatliche Schule, hätte nach der Thüringer Schulordnung über eine Beurlaubung von so gesteigerter Dauer das Schulamt entscheiden müssen. Richtig sei aber auch, dass sich freie Schulen, was den Unterrichtsbesuch angehe, nicht zwingend an die staatliche Schulordnung halten müssten. Im Nachhinein habe er dann mitbekommen, dass die Edith-Stein-Schule eine eigene Schulordnung habe, woran sie sich offensichtlich nicht gehalten habe. Das sei ihm aus dem Gefühl schon irgendwie klar gewesen, dass da was nicht stimmen könne, denn es wäre sehr ungewöhnlich, dass so lange Beurlaubungsdauern von der Schule selbst entschieden werden würden.

653 Im staatlichen Bereich sei zum Beginn der Schulordnung – er müsse aus dem Gedächtnis zitieren –, er glaube, im § 7 geregelt, dass die kürzesten Beurlaubungen der Klassenlehrer vornehmen könne, dann, meine er, bis zwei Wochen der Schulleiter und ab dieser Dauer das zuständige staatliche Schulamt.

Auf den Vorhalt, dass die Schulordnung der Katholischen Kirche vorschreibe, dass bei Befreiungen von länger als 14 Tagen für die Genehmigung das Schulamt [*Anm.: wohl eher die Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariats, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 3 der Schulordnung für die allgemeinbildenden katholischen Schulen im Bistum Erfurt]* einzuschalten sei und wie dies rechtlich zu werten sei, wenn diese Verfahrensweise nicht eingehalten worden sei, bekundete der Zeuge, das könne man den Eltern nicht anlasten, sondern dem Regelanwender. Bei der Menge an Fehlern, die das Schreiben habe – was einen Bescheidcharakter und Zusicherungscharakter habe –, käme es auf diese kleinen Formprobleme nicht so an. Das Schlimmste an dem Papier sei diese Unbestimmtheit gewesen. Diese Zusicherung sei so „schreiend“ unbestimmt gewesen, dass das andere vernachlässigbar sei. Darauf hätten sie aber auch, als sie dieses Schreiben in die Hände bekommen hätten, erst mal keinen Wert gelegt. Das müsse man erst mal sukzessive aufarbeiten und sich die Akten kommen lassen. Im Verhältnis für den Bürger sei das erst mal zweitrangig. Das wäre die interne Aufarbeitung gewesen, die darin habe münden sollen, dass dieses Schreiben mit diesen zwei Regelungscharaktern wieder aus der Welt geschafft werde. 654

Auf die Frage nach Verfahren, wenn ein Schüler von einer BLF freigestellt werden müsse oder wolle, ob das möglich sei und wer das eigentlich dann zu entscheiden habe, erklärte die Zeugin ***H. W.***, nach dem Schulgesetz sei eine Freistellung nicht möglich. Das Schulgesetz und die Schulordnung sähen in den Vorschriften vor, dass jeder Schüler der Klasse 10 an der BLF teilnehmen müsse. Die Zuständigkeit sehe sie hier im jeweiligen Staatlichen Schulamt. Es gebe ein Schulaufsichtsgesetz. Da sei bestimmt, welche Aufgaben die Schulämter hätten. Es hätte ein Antrag auf Ausnahme beim Schulamt gestellt werden müssen. 655

Rechtlich sei die Edith-Stein-Schule eine staatlich anerkannte Ersatzschule. Nach § 10 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft seien für Prüfungen die Vorschriften wie für staatliche Schulen anzuwenden. Wenn es also um die Prüfung gehe, um die BLF oder eine Ausnahme von der BLF, sei das alles nach den Vorschriften des Schulgesetzes oder der Schulordnung anzuwenden. Wenn hier eine Ausnahme zu erfolgen habe, sei das Staatliche Schulamt zuständig. Hier wäre es das Staatliche Schulamt Mittelthüringen gewesen. Gefragt, ob hinsichtlich dieser Prüfungen ein Antrag der Schule an das Staatliche Schulamt aufgetaucht sei, erklärte die Zeugin, in dem konkreten Fall habe sie das nicht gesehen. In den Unterlagen, die sie von I. M. kenne, auch das Schreiben eines P. D. aus der Schule, habe kein ausdrücklicher Antrag auf Ausnahme von der BLF gestanden. Sie werte auch die Antwort von I. M. als zuständigem Referenten nicht so, dass er hier einer Ausnahme zugestimmt habe. Er habe sehr allgemein – „Der Zeitpunkt ist ungünstig“ – geantwortet. 656

657 Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge ***T. Ba.***, der Bescheid der Schule vom 10. Dezember 2015, aus dem auch die Entscheidung der Klassenkonferenz und damit auch die Befreiung von der Teilnahme an der BLF hervorgehe, sei ihm bekannt. Die Klassenkonferenz habe am 4. November 2015 stattgefunden. Auf Nachfrage bekundete der Zeuge, er habe nicht an der Erstellung dieses Bescheides mitgewirkt. Dazu befragt, ob er in seiner Funktion als Mittelstufenkoordinator zu der Frage einer Befreiung von der BLF von dem Schulleiter befragt worden sei und ob er zu Rate gezogen worden sei, ob und wie das möglich sei, antwortete der Zeuge, zur Entscheidungsfindung nicht – informiert ja, aber nicht zur Entscheidungsfindung. Weiter befragt berichtete der Zeuge, weitere Gespräche mit der Familie habe es *[Anm.: mit ihm]* nicht gegeben. Er bestätigte auf Nachfrage, dass dies *[Anm.: der Termin vom 20. Juni]* der einzige Termin gewesen sei, den er gehabt habe, und dass er auch mit zu dem Termin eingeladen worden sei. Auf Nachfrage führte der Zeuge aus, er habe das erste Mal infolge der Klassenkonferenz persönlich von dem Fall gehört, dass der N. L. ins Ausland möchte und dann an der BLF nicht teilnehmen könne. Die sei am 4. November gewesen. Der Zeuge führte klarstellend aus, wenn er gesagt habe „Wir haben uns *[Anm.: im November per Mail an des Schulamt]* gewendet“, so heiße das nicht, dass er diese E-Mail gemeinsam mit dem Oberstufenleiter vorbereitet habe. Das sei ihr „Schulplural“ gewesen, den sie oft verwenden würden, um auf ihre Gemeinsamkeit hinzuweisen. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, nicht mehr zu wissen, ob bei diesem Gespräch am 20. Juni auch andere Fälle von BLF-Befreiungen eine Rolle gespielt hätten.

658 Befragt, wann er den Bescheid vom 11. Dezember das erste Mal gesehen habe und wer diesen Bescheid verfasst habe, erklärte der Zeuge, in dem Zeitraum. Der Verlauf sei natürlich so: Sie bekämen die Antwort. Dann werde das natürlich in solchen Fällen an den Schulträger weitergegeben, der sich dann auch dazu äußere, wie damit zu verfahren sei. Das sei also auch keine alleinige Entscheidung, die nur auf Schulleitungsebene getroffen werde. Ja, im Vorfeld des 11. Dezember. Nur – er habe daran nicht mitgearbeitet, sondern nur als Information, dass dieser Bescheid an die Familie gegangen sei, in dieser Form. Das Dokument habe ihm der Herr S. V. oder Herr P. D. gezeigt – das wisse er nicht mehr.

III. Untersuchungskomplex 2: Entscheidung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport im Mai 2016

1. Kenntnis der Bediensteten des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport von dem Fall N. L. am 4. Mai 2016

Am 10. Mai 2016 informierte die Zeugin C. U. die Zeugin H. W. in der nachfolgenden E-Mail (Ordner 16 „Schriftgut Abteilung 2“, Blatt 1) über den Fall N. L. 659

Vorhalt: Mail der Zeugin *C. U.* an die Zeugin *H. W.* am 10. Mai 2016: 660

„Im Zusammenhang mit einem Antrag auf ‚Befreien von der Besonderen Leistungsfeststellung‘ wurde mit bekannt, dass an der E.-Stein-Schule ein Schüler der Klassenstufe 10, der für vier Monate einen Schulbesuch im Ausland verbringen soll, von der besonderen Leistungsfeststellung befreit worden sein soll. Das sollte geprüft werden. Brisant ist, dass es sich um *N. L.* handelt. Die VV-Durchführungsbestimmung zur Thüringer Oberstufe sieht in Punkt 13, letzter Abschnitt, vor, dass bei einem ganzjährigen Auslandsaufenthalt von Schülern der Klassenstufe 10 Sonderregelungen gelten. Ich bitte um Rücksprache, wie verfahren werden soll.“

Auf den Vorhalt bekundete die Zeugin ***C. U.***, es habe im Vorfeld einen anderen Fall gegeben, den Fall des Schülers A. H. Da habe es einen Antrag gegeben, dass dieser Schüler wegen Krankheit die BLF nicht mitschreiben müsse. Dieser Fall sei vom Schulamt bearbeitet worden, aber es habe eine Rückfrage an das Ministerium gegeben. Sie wisse nicht, warum sich das Schulamt bei diesem Fall an das Ministerium gewandt habe und bei dem vorherigen nicht. Wahrscheinlich, weil es ein psychisch etwas aufreibender Fall gewesen sei. Sie hätten sich mit der ganzen Angelegenheit intensiv juristisch und schulaufsichtlich auseinandergesetzt und dann dem Schulamt geraten, wie hier zu verfahren sei. Den Eltern sei dann mitgeteilt worden, dass die BLF nachzuholen sei und das habe der Vater von A. H. nicht akzeptieren wollen. Daraufhin habe es einen E-Mail-Wechsel zwischen dem Vater und dem Ministerium gegeben. Manchmal habe der Vater an Herrn U. B. gemailt, manchmal an sie. Sie beide hätten sich aber ausgetauscht und dem Vater dann entsprechend geantwortet. Der Vater des Schülers A. H. habe mitgeteilt, dass es in der Schule noch einen anderen Schüler geben würde, bei dem eine Ausnahme gemacht worden sei. So etwas sei immer sehr brisant. Dann hätten sie noch den Namen gehört, um wen es sich handele. Der Name des anderen Schülers sei von dem Vater von A. H. aufgeschrieben 661

worden. Sie hätten den Eindruck gehabt, dass Gefahr im Verzug gewesen sei, denn Mitte Mai sei schon relativ weit am Rande des Schuljahrs gewesen. Es sei das Wochenende vor Pfingsten gewesen. Die BLF sei gelaufen, das Abitur sei gelaufen usw. Und wenn Eltern mitgeteilt bekommen hätten, aus welchem Grunde auch immer, dass der Junge die BLF nicht absolvieren müsse und es würde sich etwas ändern, müsse man auch einen gewissen Vorlauf haben, um das Ganze dann noch einmal zu kommunizieren usw. Sie hätten das relativ schnell hinbekommen müssen. Der Vater, der ihr den Namen per E-Mail genannt habe, habe in Aussicht gestellt, dass er mit der ganzen Sache an die Öffentlichkeit gehen wolle. Daher sei schon eine gewisse Brisanz in der ganzen Angelegenheit gewesen. Dieser Vater habe auch mit ihrem Juristen Korrespondenz geführt. Er habe sich auch einen juristischen Beistand genommen. Von daher sei das Nebenfeuer gekommen.

662 Der Zeuge ***R. K.*** gab an, er sei zu der betreffenden Zeit krank gewesen. Er sei ab Mitte April 2016 nur neun Tage im Dienst und dann erst wieder 2017 gesund gewesen. Mit dem Sachverhalt der BLF-Befreiung für N. L. habe er nur insoweit Kontakt gehabt, als dass er einen Vermerk von Frau C. U. vorgelegt bekommen habe. Zudem sei er im Vorfeld noch bei einem E-Mail-Verkehr in CC gesetzt worden. Inhalt dieser E-Mails sei gewesen, dass ein Familienvater Frau C. U. informiert habe, er habe eine Befreiung von der Besonderen Leistungsfeststellung beantragt, dieser sei aber nicht stattgegeben worden. Nach seiner Rückkehr habe er sich nicht vertiefend mit diesem Fall beschäftigt. Er sei nicht eingebunden worden.

663 Der stellvertretende Referatsleiter des Referats 22, Herr ***M. R***., erklärte, der Referatsleiter, Herr R. K., sei etwa von Mai 2016 bis April 2017 erkrankt gewesen. In dieser Zeit habe er das Referat zusammen mit Frau C. U. geleitet. Er meine, dass Herr R. K. im Mai noch anwesend gewesen sei. Soviel er wisse, sei noch eine Mail von Herrn R. K. an das Schulamt gegangen bezüglich einer Zuarbeit. Der Zeuge sei damals für die Grundsatzangelegenheiten der Schulaufsicht und ganz speziell für alle Thüringer Schulämter in der Aufsicht verantwortlich gewesen. Er sei dort auch im Referat für die Schulämter tätig gewesen.

664 Nach Meinung der Zeugin ***H. W.*** wäre der Fall N. L. ohne den Fall A. H. nicht bekannt geworden. Sie habe zwar mit dem Fall keine Berührung gehabt, aber von Herrn U. B. wisse sie, dass der Vater von A. H. beantragt habe, eine Ausnahme von der BLF zu machen, er habe auch einen Rechtsanwalt eingeschaltet. Ihm sei mitgeteilt worden, dass eine Ausnahme rechtlich nicht möglich sei. Daraufhin habe der Vater wissen wollen, warum es dann bei einem Klassenkameraden – dem Ministersohn – gegangen sei. Da habe Frau C. U. gehört, dass es noch einen weiteren Fall gebe, und dann die Mail vom 10. Mai geschrieben. Die Zeugin habe Frau C. U. angerufen und nach den Hintergründen

gefragt. Sie hätten sich darüber verständigt, dass sie den Schulträger um Stellungnahme bitten würde.

Die Zeugin ***C. U.*** bestätigte, dass sie nur durch das Schreiben des anderen Vaters Kenntnis von dieser ganzen Angelegenheit bekommen hätten. Dann hätten sie sich über Frau H. W. bei dem Schulträger erkundigt, ob diese Tatsache bezüglich N. L. auch so stimme. 665

Der Zeuge ***S. V.*** berichtete, der Fall des anderen Schülers sei das erste Mal im April an ihn herangetragen worden. Am 18. April habe er die Anfrage gestellt, ob das möglich sei. Für ihn habe die Parallelität der beiden Fälle darin gelegen, dass beide Schüler in derselben Klassenstufe gewesen seien. Die Ausgangssituation habe er anders gesehen. Da es bei dem anderen Schüler um eine Befreiung aufgrund einer Rehabilitationsmaßnahme gegangen sei, habe das für ihn nach einem neuen Sachverhalt geklungen, weshalb er erneut beim Schulamt angefragt habe. Er habe sich mit dem Oberstufenleiter kurz verständigt und sodann unmittelbar die Anfrage beim Schulamt gestellt. In dieser Anfrage habe er auch geschrieben, dass er diese Rehabilitationsmaßnahme unterstützen würde. Er habe im Schulamt nachgefragt, da er dort auch [*Anm.*: *zuvor/ im Fall N. L.*] eine Auskunft bekommen habe. Er sei davon ausgegangen, dass das die Stelle sei, die ihm eine verbindliche Information geben könne. Die Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariats habe er zu diesem Zeitpunkt nicht mit einbezogen. Das sei erst im Sommer geschehen. Da das Schulamt die Anfrage abschlägig beantwortet habe, hätten sie das nicht weiterverfolgt, sondern alles eingeleitet, damit die BLF von dem anderen Schüler abgelegt werden könnte. Nach der Rückmeldung vom Schulamt habe er dem Vater des anderen Schülers die abschlägige Entscheidung mündlich im Gespräch mitgeteilt. Der Vater sei zu ihnen zum Gespräch gekommen und da habe er diesem die Entscheidung des Schulamts einfach in dieser Situation direkt mitgeteilt. 666

Der Zeuge ***U. B.*** erklärte, die gesamte Schulaufsicht habe sich zum damaligen Zeitpunkt in die Aufsichtsreferate über die Schularten gegliedert. Herr R. K. habe das Referat 22 geleitet, das für die Fragen der Gymnasien zuständig gewesen sei. Frau H. W. habe das Referat 25 [*Anm.: Referat 26*] geleitet, welches die Aufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft gehabt habe. Und er habe das Referat 25 geleitet, welches unter anderem die rechtliche Begleitung der Kolleginnen und Kollegen, die überwiegend Lehrerinnen und Lehrer seien, zur Aufgabe gehabt habe. 667

Zur Frage der damaligen Zuständigkeiten der einzelnen Referate im TMBJS wurde dem Zeugen U. B. das nachfolgende Dokument vorgehalten. Dieses wurde im späteren Verlauf der Beweisaufnahme im Zusammenhang mit der Anwendung, der rechtlichen Bewertung 668

und dem Verständnis der Ziffer 13 der „Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe am Gymnasium, an der Gemeinschaftsschule, Gesamtschule, am beruflichen Gymnasium und Kolleg“[19] sodann durch Verlesung förmlich in das Verfahren eingebracht.

669 „Von: TMBJS B. B.
Gesendet: Freitag, 10. Juni 2016 14:43
An: TMBJS *W., H.*
Betreff: AW: Sachstand: Edith-Stein-Schule – Teilnahme des Schülers *N. L.* an der BLF

Sehr geehrte Frau *H. W.*,

ich habe versucht, Herrn *U. B.* zu einer Stellungnahme im Rahmen der ihm obliegenden Rechtsangelegenheiten der Schulaufsicht zu motivieren. Er sieht hier jedoch keine Zuständigkeit seines Referats und verweist an Referat 22. Frau *C. U*. ist noch bis einschließlich nächster Woche im Urlaub.

Wir werden Herrn *M. F.* wohl dahingehend informieren müssen, dass der Schüler ohne erfolgreiche Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung nicht in die Thüringer Oberstufe versetzt werden kann, und es keine Rechtsgrundlage für die Regelung unter Ziffer 13 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe gibt. Der Schüler muss vor der Aufnahme in die Klassenstufe 11 die besondere Leistungsfeststellung absolvieren. Bezüglich der Verfahrensweise ist unbedingt ein Gespräch mit Herrn *M. R.*, der die Details der Verfahrensweise beim zweiten Schüler der Schule (dem die Befreiung nicht gewährt wurde) kennt, erforderlich.

Referat 22 muss meiner Ansicht nach die Schulämter darüber informieren, dass Ziffer 13 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen nicht mehr angewendet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
B. B.
Sachbearbeiter
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 26 / Schulen in freier Trägerschaft, Erwachsenenbildung

[19] Vgl. Teil C.III.9, Rn. 853 ff.

Auf diesen Vorhalt, in diesem Fall keine Zuständigkeit des Referats 25 gesehen zu haben, erläuterte der Zeuge ***U. B.***, es habe in der damaligen Abteilung 2 zwei Referate gegeben, die von Juristen geleitet worden seien. Wenn die Angelegenheit rechtlicher Natur gewesen sei und nicht die freien Schulen tangiert habe, sei das seine Zuständigkeit gewesen, ansonsten sei es eine Angelegenheit gewesen, die dem Referat 25 [*Anm.: Referat 26*] oblegen habe. 670

In einer späteren Vernehmung führte der Zeuge ***U. B.*** aus, in vorigen Vernehmungen nicht behauptet zu haben, ausschließlich für Rechtsfragen der staatlichen Schulen zuständig gewesen zu sein oder dass H. W. vollumfänglich für die Rechtsfragen der Schulen in freier Trägerschaft und damit auch deren juristische Angelegenheiten zuständig gewesen sei. Zutreffend sei vielmehr, dass er sich umfassend mit schulrechtlichen Themen der Abteilung 2 auseinandergesetzt habe. Der Zeuge erklärte weiterhin, er sei damals umfassend zuständig gewesen zur Bewertung schulrechtlicher Fragen, unabhängig davon, ob das die staatlichen Schulen oder die Schulen der freien Trägerschaft betreffe. Er habe in einer öffentlichen Sitzung damals nur gesagt – weil er zu einer bestimmten Mail gefragt worden sei, warum er sich da nicht hätte bewegen lassen, zu einer Beratung zu kommen –, dass eine Kollegin von ihm für die Fragen zuständig sei, die das Privatschulrecht angingen. Daraus sei jetzt missverständlicherweise gemacht worden, dass die Kollegin nicht gehandelt hätte, obgleich sie zuständig wäre. Das sei aber falsch, weil er für die Bewertung schulrechtlicher Fragen zuständig gewesen sei. Deswegen sei er auch etwas erstaunt gewesen, dass man dann gesagt habe – an dieser einen Stelle –, das wäre so klar, dass er das gesagt hätte, weil man sich da ja hätte fragen müssen, warum er an vielen anderen Stellen Statements zu schulrechtlichen Fragen abgegeben habe. 671

Er habe das gar nicht ungewöhnlich gefunden, dass der Ausschuss ihn jetzt in diesem Kontext hier befrage, weil man natürlich bei ihm anrufe, wenn es um schulrechtliche Fragen gehe, oder man ihn auch zu Gutachten befrage. Natürlich sei er für die Bewertung schulrechtlicher Fragen damals im Haus zuständig gewesen. 672

Der Zeuge ***U. B.*** sagte aus, der Fall mit dem Schüler im Ausland sei aus dem Fall des erkrankten Schülers erwachsen. Er könne natürlich nicht sicher wissen, dass der Fall N. L. ohne den Fall A. H. nirgendwo aufgetaucht wäre. Aber sie hätten ihn wahrscheinlich nicht an diesem Tag bekommen. Solche Dinge hätten es natürlich immer in sich, dass sie irgendwann mal „aufploppen“ könnten, aber nicht müssten. Er würde sich daran erinnern, dass sie von einem Bürger den Hinweis bekommen hätten, dass dessen Sohn auch die Jahrgangsstufe 11 ohne Teilnahme an der BLF besuchen können solle. Nachdem dieses Ansinnen vom Ministerium nicht befürwortet worden sei, seien sie mit dem weiteren Fall konfrontiert worden, wo das angeblich gegangen sei. Das sei einige Tage vorher gewesen. 673

Sie hätten sich dann über das Schulaufsichtsreferat erkundigt und hätten dann an dem Tag vor diesem 13. eine elektronische Fassung von einem Schreiben bekommen. Dieses sei den Eltern [*Anm.*: *des im Ausland befindlichen Schülers*] ausgehändigt worden und daraus sei hervorgegangen, dass der Schüler, der sich im Ausland aufgehalten habe, nicht an der BLF teilnehme und trotzdem die 11. Klasse im Gymnasium besuchen könne.

674 Die Zeugin ***C. U.*** meinte, sie habe sich zu dem Zeitpunkt mit den Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe sehr gut ausgekannt, denn bei der Entwicklung dieser Verwaltungsvorschrift sei sie auch mit dabei gewesen. Es sei nicht vorgesehen, dass die Anwendung der Regelungen aus dieser Verwaltungsvorschrift hochgemeldet würden, die Schulen würden damit selbst umgehen. Aber schulaufsichtlich hätten sie das schon immer wieder einmal überprüft. Ihnen sei kein Fall bekannt geworden, bei dem eine Versetzung ohne Besondere Leistungsfeststellung stattgefunden habe. Es würde jedes Jahr Schüler geben, die zur Besonderen Leistungsfeststellung aus irgendeinem Grund fehlten, beispielsweise wegen Krankheit. Da sei es verwaltungsüblich oder auch schulüblich gewesen – das habe jeder gewusst –, dass die Besondere Leistungsfeststellung dann in vernünftiger Zeit nachgeholt worden sei; bei längerfristigen Krankheiten möglichst noch vor dem neuen Schuljahr oder im Verlaufe des Schuljahres, aber nachgeholt hätte es jeder. Bei ganzjährigen Auslandsaufenthalten nicht, aber bei anderen Auslandsaufenthalten sei darauf geachtet worden, dass die Schüler entweder pünktlich wieder da gewesen seien oder dass sie nachgeschrieben hätten. Da hätte es in der Verwaltungspraxis keine Frage gegeben. Die Schulen hätten Bescheid gewusst.

675 Die Zeugin ***H. W.*** berichtete, sie habe am 10. Mai erstmalig von dem Vorgang durch eine E-Mail von Frau C. U. erfahren und sich entschieden, am selben Tag vom Schulträger die Stellungnahme einzuholen. Als sie die erhalten habe, hätte sie das zur Prüfung an den zuständigen Referatsleiter, Herrn U. B., und an Frau C. U. weitergeleitet. Sie sei damals nach Pfingsten länger in den Urlaub gegangen. Als sie aus dem Urlaub zurückgekommen sei, habe sie sich das rechtlich auch noch mal angesehen und die Rechtsauffassung von Herrn U. B. geteilt.

676 Der Zeuge ***A. G.***, der die Abwesenheitsvertretung für seine damalige Referatsleiterin im Referat 26, Frau H. W., übernommen habe, sei nach seiner Aussage mit der Befreiung von N. L. von der BLF erst einbezogen worden, als Frau H. W. im Urlaub gewesen sei. Vorher habe er davon gehört. Man würde natürlich unter Kollegen auch reden, denn es sei auch eine etwas außergewöhnliche Geschichte gewesen. Da wäre er aber nicht direkt mit der Bearbeitung betraut gewesen.

Die Zeugin ***H. W.*** führte aus, sie sei zuvor in ihrer Zuständigkeit für Schulen in freier Trägerschaft mit keinem einzigen ähnlichen Fall mit Befreiungstatbeständen befasst gewesen. Sie sei auch nie mit Fragen zur BLF an Schulen mit freier Trägerschaft befasst gewesen. Sie habe gewusst, dass die BLF im Schulgesetz vorgeschrieben sei und dass die BLF alle Schüler absolvieren müssten. Sie habe in der ganzen Zeit seit 2006, seitdem sie im Ministerium arbeiten würde, noch nie gehört, dass es Anträge zu Ausnahmen gegeben habe. Auch Herr B. B., den sie bei allen Grundsatzfragen mit einbezogen habe, habe gesagt, dass sie einen solchen Fall noch nie gehabt hätten. Ihr sei nicht bekannt, ob es in der Schule solche Anträge gegeben habe. In ihrer ganzen Kommunikation mit Schulträgern sei nie angesprochen worden, dass es hier Befreiungen gebe. Sie könne aber nicht ausschließen, dass es ähnliche Fälle von Schulbefreiungen ohne Absolvierung der BLF in den vergangenen 10-15 Jahren gegeben habe, weil es immer Fälle gebe, die dem Ministerium vielleicht nicht bekannt seien. Sie habe ständigen Kontakt mit den vielen Schulträgern – 105 freie Schulträger. Nach dem Vorfall habe sie sich auch ein bisschen umgehört, ob es da Probleme mit der BLF gegeben habe. Ihr sei immer gesagt worden, die müsse jeder machen und eine Ausnahme sei nicht möglich. Aber sie könne es nicht ausschließen. Auf Nachfrage erklärte die Zeugin, zum 1. Juni 2017 habe es eine Organisationsänderung gegeben, also sei sie zuständig gewesen bis 30. Mai 2017 und sie sei im Ministerium für diese Aufgabe zuständig gewesen seit Oktober 2005, fast 12 Jahre. 677

2. Anfrage des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport bei der Schulabteilung des Bistums Erfurt vom 10. Mai 2016

Am 10. Mai 2016 schickte die Zeugin H. W. sodann die nachfolgende E-Mail an die Schulabteilung des Bistums Erfurt (Ordner 13, Seite 013[20]). 678

Von: TMBJS *W., H.*
Gesendet: Dienstag, 10. Mai 2016 16.53
An: *MF.*@bistum-erfurt.de
Cc: Kath.buero@Bistum-Erfurt.de; TMBJS U., C.; TMBJS B., B.; TMBJS *D., R.*
Betreff: E.-Stein-Schule

Sehr geehrter Herr *M. F.*,

wie ich erfahren habe, soll *N. L.*, ein Schüler der Klassenstufe 10 der Edith-Stein-Schule, Staatlich anerkanntes katholisches Gymnasium, der einen viermonatigen

[20] E-Mail ist ebenso im Ordner 05, Seite 85 zu finden.

Auslandsaufenthalt absolviert, von der besonderen Leistungsfeststellung befreit worden sein. Die erfolgreiche Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung ist nach § 81 Abs. 1 der Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium und die Gesamtschule (ThürSchulO) Bestandteil der Versetzung in die Thüringer Oberstufe. Lediglich bei Schülern mit Realschulabschluss ist die besondere Leistungsfeststellung nicht Bestandteil der Versetzung. Staatlich anerkannte Ersatzschulen sind nach § 10 Abs. 3 Satz 4 des Thüringer Gesetzes über die Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) verpflichtet, bei Versetzung, die für staatliche Schulen geltenden Regelungen entsprechend anzuwenden.

Ich bitte, mir zeitnah mitzuteilen, ob die mir vorliegende Information den Tatsachen entspricht und der Schüler *N. L.* von der besonderen Leistungsfeststellung befreit wurde.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
H. W.
Referatsleiterin
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 2 6 / Schulen in freier Trägerschaft und Erwachsenenbildung

679 Die Zeugin ***C. U.*** erklärte, Frau H. W. sei für die Privatschulen oder Schulen in freier Trägerschaft zuständig gewesen. Aus dem Grund sei diese Anfrage über Frau H. W. gegangen. Zunächst habe es einen Mail-Verkehr gegeben. Sie wisse nicht mehr, ob sie dann noch miteinander telefoniert hätten, um das noch zu vertiefen. Ihr selbst habe das Schreiben der Schule noch nicht vorgelegen, Frau H. W. habe sich an den Schulträger gewandt und parallel dazu an das Schulamt. Daraufhin habe der Schulträger der Frau H. W. das Schreiben der Schule zugemailt und danach habe sie, Frau C. U., es auch bekommen.

680 Der Zeuge ***R. D.*** bekundete, am 10. Mai eine Information als CC bekommen zu haben. In dieser E-Mail habe Frau H. W. Herrn M. F. wegen dieser Vorkommnisse an der Edith-Stein-Schule angeschrieben. In diesem Schreiben vom 10. Mai an Herrn M. F. habe alles Wesentliche dringestanden und aufgrund dieser Mail hätte aus ihrer Sicht das Katholische Büro oder auch die Schule handeln müssen.

681 Die Zeugin ***H. W.*** sagte aus, damals Leiterin des Referats für Schulen in freier Trägerschaft und als solche zuständig für die Außenwirkung gewesen zu sein, um Kontakt mit Schulträgern aufzunehmen. Sie habe diese Aufgaben im Jahr 2006 übernommen. Die Schulordnung für allgemeinbildende katholische Schulen im Bistum Erfurt sei ihr zu dem

Zeitpunkt nicht bekannt gewesen. Die habe sie sich später besorgt. Das sei erst nach dem 10. Mai gewesen. An dem Tag habe sie sehr schnell reagiert, um den Schulträger um Stellungnahme zu bitten. Die Schulordnung hätten sie nicht in ihren Unterlagen gehabt. Sie habe, als sie von Frau C. U. um Prüfung gebeten worden sei, den zuständigen Sachbearbeiter, Herrn B. B., mit einbezogen und um Prüfung gebeten. Der habe in der Akte nachgesehen. Es werde für jede Schule in freier Trägerschaft eine Akte geführt. Sie habe dann eine Mitarbeiterin beauftragt, die [*Anm.*: *Schulordnung*] zu besorgen. Sie meine, diese habe sie aus dem Internet besorgt. Die Edith-Stein-Schule sei ihrer Erinnerung nach schon 1990 staatlich genehmigt worden. Inzwischen gebe es 177 Schulen in freier Trägerschaft, die schon 1990 genehmigt worden seien. Sie hätten in diesen Schulen immer wieder festgestellt, dass die Unterlagen nicht vollständig seien, wenn sie etwas schulaufsichtlich prüfen würden. Sie hätten auch bei diesen anderen Schulen immer einmal Unterlagen eingeholt. Die, die damals die Prüfungen im Zuge der Genehmigung dieser Schulen vorgenommen hätten, hätten anscheinend nicht alle Unterlagen angefordert. Bei Schulen, die später in ihrer Zuständigkeit genehmigt worden seien, hätten sie sich alle Unterlagen besorgt. Ihrer Meinung nach könne eine Schulordnung für freie Schulen nicht über dem Schulgesetz oder über der staatlichen Schulordnung stehen. Der Landtag würde die Gesetze erlassen und die Ministerien die Verordnungen. Schulordnungen von freien Trägern könnten nur im Binnenverhältnis zwischen Schulträger und Schule Wirkung entfalten.

Auf Nachfrage in einer späteren Vernehmung ergänzte die Zeugin ihre Aussage dahin gehend, dass ihr die Schulordnung für die katholischen Schulen bekannt sei. Die Schule sei schon sehr lange, sehr früh genehmigt worden als Schule in freier Trägerschaft, sie glaube 1992 und staatlich anerkannt 1998. In diesen Zeiten sei das nicht geprüft worden. Das sei vor ihrer Zeit gewesen und auch vor der Zeit der Kollegen, die jetzt dort auch noch zuständig seien. Sie seien in Gesprächen nach der Entscheidung – nach Juli – mal darauf gekommen, hätten sich die besorgt und angesehen. Sie habe den zuständigen Sachbearbeiter beauftragt, in den Unterlagen der Schule nachzusehen – sie hätten immer Aktenordner pro Schule –, ob die denn vorliege und sie sei dort nicht gewesen. Also sie hätten sie auch nicht bei der Prüfung berücksichtigt gehabt. Gefragt, ob aber jetzt die Schulordnung im Ministerium vorliege, meinte die Zeugin, was jetzt in den Akten für Schulen in freier Trägerschaft liege, wisse sie nicht, weil sie die Zuständigkeit seit 1. Juni 2017 nicht mehr habe. 682

Auf weitere Nachfrage führte die Zeugin aus, die [*Anm.: Schulordnung für die katholischen Schulen*] sei im Internet zu sehen. Sie hätten sich die aus dem Internet besorgt, hätten die auf der Homepage der Schule geprüft und hätten auch festgestellt, dass sich die Schule selbst nicht an die Regelungen dort gehalten habe. Für die Beurlaubung gebe es dort 683

bestimmte Regelungen, die wohl nicht eingehalten worden seien. Sie sehe aber diese Schulordnung so, dass sie das Binnenverhältnis zwischen Schule und Schulträger bestimme und deswegen nicht von der Schulaufsicht zu beachten sei.

684 Gefragt, ob vor den Geschehnissen im Juni im Ministerium auch schon mal thematisiert worden sei, dass die Regeln, die sich der Schulträger selbst gegeben habe mit seiner Schulordnung, mit seinen Formularen, nicht eingehalten worden seien, führte der Zeuge ***R. D.*** aus, sie hätten zu irgendeinem Zeitpunkt auch über die Schulordnung gesprochen gehabt. Er kenne noch andere katholische Schulen. Da habe er gewusst, dass es Schulordnungen der Katholischen Kirche für ihre Schulen gebe. Daraufhin habe er gesagt: „Kümmert Euch mal, ob es eine solche Schulordnung auch für die Erfurter Schulen gibt.“ Das sei dann wohl gemacht worden. Da hätten sie dann festgestellt, dass auch die intern geltende Schulordnung von der Schule selbst nicht eingehalten worden sei. Gefragt, ob ihm bekannt sei, ob dem Ministerium diese Schulordnung überhaupt vorgelegen habe, um überhaupt entsprechend prüfen zu können, oder wann die Schulordnung eingefordert worden ist, führte der Zeuge aus, er sei nicht immer für die freien Schulen verantwortlich gewesen. 1992 sei die Edith-Stein-Schule genehmigt worden. Da habe es wohl noch keine Schulordnung gegeben. Die Anerkennung sei sechs Jahre später passiert, 1998. Soweit er gehört habe, habe damals diese Schulordnung noch nicht vorgelegen. Ob sie dann vom Ministerium eingefordert worden sei, könne er derzeit nicht mit Gewissheit sagen.

685 Gefragt, ob aufgrund dieser internen Schulordnung, aufgrund von Regelungen, die es gebe, der Antrag der Familie Lauinger auf Befreiung auch einer bestimmten Form und daran anknüpfend dann eben auch ein ordnungsgemäßer Bescheid einer gewissen Form bedurft hätte oder ob es üblich sei, dass Antrag und Bescheidung so unförmlich erfolgen würden, meinte die Zeugen ***H. W.***, die Einhaltung der Schulordnung sei eine Sache, die mit dem Schulträger geklärt werden müsse. Und ob sie dort in den Unterlagen vorliege oder von dem Bischöflichen Ordinariat, vom Schulträger, der Schulabteilung beachtet worden sei, das sei auch nicht Aufgabe der Schulaufsicht. Bezüglich der Form des Bescheids führte die Zeugin aus, die Klassenkonferenz der Edith-Stein-Schule habe ja am 4. November 2015 einen Beschluss gefasst. Es gebe Vorschriften zu Beschlüssen der Klassenkonferenz im Schulgesetz und in der Schulordnung, die aber nicht unmittelbar für Schulen in freier Trägerschaft gelten würden. Regelungen der Schulordnung, Schulgesetz würden immer nur nach § 10 Abs. 3 Satz 4 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft gelten, wenn das im Zusammenhang mit Prüfungen, Zeugnissen und Versetzungen stehe. Sie zitiere jetzt nicht wörtlich und nicht genau. Allein für die Beurlaubung eines Schülers, wenn es nur um die Beurlaubung eines Schülers gegangen wäre, der drei Monate nicht in die Schule gehen solle, könne das die Schule selbst entscheiden. Wenn es aber um Regelungen gehe, die

eine Ausnahme von der Besonderen Leistungsfeststellung und eine Entscheidung über die Versetzung beinhalten würden, dann habe das damit zu tun, dass staatlich anerkannte Ersatzschulen dann hier die Regelungen einhalten müssten, die im Schulgesetz/Schulordnung stünden, und dafür sei ein Bescheid der Schule erforderlich. Insofern sei dann ein förmlicher Bescheid der Schule, der ja auch ergangen sei, in Ordnung. Die Eltern hätten wohl vor dem Beschluss der Klassenkonferenz – oder die Mutter – mündlich darum gebeten. Es sei aber immer Entscheidung des Klassenlehrers, ob er die Klassenkonferenz einberufe oder nicht.

Auf § 56 der Schulordnung für allgemeinbildende katholische Schulen im Bistum Erfurt angesprochen, demzufolge die Regelungen der Thüringer Schulordnung mit der Maßgabe gelten würden, dass an die Stelle des Schulamts die Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariats trete und damit die Schulabteilung des Ordinariats die Genehmigungsbehörde für die Befreiung vom Unterricht sei, bekundete die Zeugin ***H. W.***, dass ihr das zu dem Zeitpunkt nicht bekannt gewesen sei, weil die [*Anm.*: *Schulordnung*] ihnen nicht vorgelegen habe. Sie sei für die freien Schulen zuständig und die Edith-Stein-Schule sei eine staatlich anerkannte Ersatzschule. Insofern würden die Regelungen für die Prüfungen gelten. Das Schulamt sei einzubeziehen, wenn es eine Ausnahme von einer Prüfung geben solle. Deswegen hätten sie das Schulamt dann einbezogen und nachgefragt, was dort bekannt gewesen sei. Schulen in freier Trägerschaft würden nicht in allen Dingen der Schulaufsicht unterliegen. Sie seien in vielen Dingen organisatorisch frei, aber nicht in Fragen zu Prüfungen, was sich aus dem Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft ergebe. Bei den staatlich anerkannten Schulen seien eben die Regelungen für die Prüfungen einzuhalten. Ihrer Meinung nach hätte der Schulträger, nicht die Schule, beim Schulamt um Prüfung bitten müssen, ob es eine Ausnahme von der BLF geben könne. 686

Gefragt, warum er davon ausgehe, dass die Schule den Antrag mit den Juristen in ihrem eigenen Schulbüro hätte klären müssen, erläuterte der Zeuge ***R. D.***, die freien Schulen würden einen Verfassungsrang haben. Mit denen gehe man nicht einfach so um. Sie würden sich auf einer Augenhöhe mit ihnen begegnen und sie würden auch den freien Schulen die Eigenverantwortung lassen. Die Autonomie der freien Schulen sei sogar im Privatschulgesetz ganz am Anfang festgeschrieben. Die Autonomie der freien Schulen – da habe auch mal die Staatssekretärin nachgefragt – werde aber bei bestimmten Verhaltensweisen eingeschränkt, also bei Prüfungen, bei Schulwechsel usw. Gerade die anerkannten Schulen – es gebe eine unterschiedliche Abstufung, zuerst seien die freien Schulen genehmigt gewesen, dann seien sie anerkannt gewesen – hätten dann sogar das Recht und die Pflicht, die staatlichen Regeln gerade bei Prüfungen einzuhalten. Er meine, die Schulabteilung verfüge auch über Juristen. Sie würden davon ausgehen, dass sich die 687

Schule, die anerkannt sei, nach einem bestimmten Erprobungszeitraum natürlich bei Prüfungen, bei Aufbewahrung von Zeugnissen an die staatlichen Regeln, an die staatliche Schulordnung oder an das staatliche Schulgesetz halte. Davon müssten sie ausgehen. Das sei die Achtung vor dem anderen, selbstverständlich.

688 Gefragt, ob er davon ausgehe, dass unter anderem auch aufgrund interner Regelungen diese Beurlaubung vom Schulleiter mit dem Katholischen Büro hätte abgestimmt werden müssen, führte der Zeuge aus, er habe jetzt nicht direkt die Schulordnung vor sich liegen, aber ihm sei damals gesagt worden, laut Schulordnung der Katholischen Kirche für ihre Schulen müsse bei einer längeren Beurlaubung – und er denke, es seien 10 oder 15 Tage gewesen – die Genehmigung durch die höhere Ebene ausgesprochen werden.

689 Der Zeuge ***B. B.*** führte aus, ihm habe Frau H. W. den Auftrag erteilt, eine E-Mail an Herrn M. F. zu formulieren. Sie habe ihn kurz in ihr Büro gerufen und ihm gesagt, dass sie ihm eine E-Mail weiterleite und ihn bitte, einen Entwurf zu fertigen. Er habe sich mit niemandem dazu beraten, was in dieser Frage zu antworten sei. Eine eigene Prüfung habe am 10.05. stattgefunden. Er habe nur diese E-Mail gehabt und sich diese Durchführungsbestimmungen angeschaut. Er sei aber der Ansicht gewesen, dass sie bei der Anfrage eher auf die Schulordnung abstellen sollten. Er habe in den Durchführungsbestimmungen nach einem Bezug gesucht und keinen gefunden, im Gesetz und auch nicht in der Verordnung. Er bestätigte, das praktisch ausschließlich selbstständig bearbeitet und sich nicht mit weiteren Personen noch einmal ausgetauscht zu haben. Der Zeuge bekundete, er wüsste von keinen anderen Ansichtsweisen bezüglich der Anwendbarkeit von Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen in seiner Abteilung.

690 **Vorhalt:** Mail des Zeugen *B. B*. an Frau *H. W.* am 10. Juni, Ordner 05, Seite 85[21]:

„Wir werden Herrn *M. F.* wohl dahingehend informieren müssen, dass der Schüler ohne erfolgreiche Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung nicht in die Thüringer Oberstufe versetzt werden kann, und es keine Rechtsgrundlage für die Regelungen unter Ziffer 13 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe gibt.“

691 Auf diesen Vorhalt hin meinte der Zeuge, dass man, wenn man so einen Auftrag erhalte, dann überlege, was damit verbunden sei. Das habe natürlich irgendwelche Konsequenzen, auch z. B. für den Schüler. Das sei doch recht schwerwiegend, wenn es eine andere

[21] Vgl. Verlesung der betreffenden E-Mail unter Rn. 678.

Entscheidung vorher gegeben habe. Deshalb habe er das so formuliert. Im Vorfeld zu dieser Mail habe es keine weiteren Beratungen gegeben.

3. Antwort der Schulabteilung des Bistums Erfurt an das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport am 12. Mai 2016/Verständnis des TMBJS vom Schreiben der Schule vom 10. Dezember 2015

Die Antwort-E-Mail des Leiters der Schulabteilung des Bistums Erfurt, Herrn M. F., vom 12. Mai 2016 auf ihre Anfrage vom 10. Mai 2016 leitete die Zeugin H. W. an die in der nachfolgenden E-Mail aufgeführten Kollegen weiter (Ordner 13, Seiten 017 und 019). Der E-Mail von Herrn M. F. war die E-Mail des Schulleiters der Edith-Stein-Schule beigefügt. Die ursprüngliche Anfrage der Zeugin H. W., die in diesem E-Mail-Verkehr erneut enthalten ist, wird an dieser Stelle nicht erneut abgedruckt. 692

Von: TMBJS *W., H.*
Gesendet: Donnerstag, 12. Mai 2016 16.46
An: TMBJS *B., U.*; TMBJS *U., C*.
Cc: TMBJS *D., R.*; TMBJS *B. B.*; TMBJS *M. R.*; TMBJS *G., A*.
Betreff: WG: E.-Stein-Schule
Anlagen: Auslandsaufenthalt *N. L.*

Sehr geehrte Frau *C. U.*,

sehr geehrter Herr *U. B.*

beigefügte Antwort von Herrn *M. F.* gebe ich Ihnen hiermit zur Kenntnis.

Bitte prüfen Sie die Entscheidung von Herrn *I. M.* aus dem SSA Mittelthüringen in seiner E-Mail vom 19.11.2015 nach.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

H. W.
Referatsleiterin
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 2 6 / Schulen in freier Trägerschaft und Erwachsenenbildung

Von: *F., M.* [mailto:*MF*.@bistum-erfurt.de]
Gesendet: Donnerstag, 12. Mai 2016 14.41
An: TMBJS *W., H.*
Cc: Kath. Buero Erfurt; schulleitung@ess-erfurt.de
Betreff: AW: E.-Stein-Schule

Sehr geehrte Frau *H. W.*,

der Schüler der Edith-Stein-Schule, *N. L.*, wurde in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen sowie auf Entscheidung der Klassenkonferenz von der BLF-Prüfung befreit. Den entsprechenden Schriftverkehr finden Sie in der angefügten Mail.

Mit freundlichen Grüßen

M. F.

Bistum Erfurt
Bischöfliches Ordinariat – Schulabteilung
M. F.
[…]

Von: Schulleitung ESS <schulleitung@ess-erfurt.de>
Gesendet: Donnerstag, 12. Mai 2016 14.05
An: *F., M*.
Betreff: Auslandsaufenthalt *L.*
Anlagen: scan0039.pdf

Sehr geehrter Herr *M. F.*,

im November 2015 erfolgte eine mündliche Anfrage der Familie Lauinger, ob ihr Sohn N. einen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Klasse 10 wahrnehmen kann. Das Thema BLF wurde von der Familie ebenfalls angesprochen. Da es sich bei dem Auslandsaufenthalt nicht um einen ganzjährigen Aufenthalt handelte, haben wir beim Schulamt angefragt, wie in so einem Fall zu verfahren ist. Die Anfrage erfolgte am 19.11.15., die Antwort erhielten wir ebenfalls am 19.11.15. Aufgrund der Antwort von Seiten des Schulamts haben wir den anschließend von der Familie gestellten Antrag für den Auslandsaufenthalt positiv beschieden. Der entsprechende Schriftverkehr befindet sich im Anhang.

Mit freundlichen Grüßen

S. V.	*P. D.*
Direktor	Oberstufenleiter

Edith-Stein-Schule Erfurt
Staatlich anerkanntes katholisches Gymnasium mit staatlich anerkannter katholischer Regelschule

Dieser E-Mail der Edith-Stein-Schule waren zudem die folgenden Dokumente als Anlage beigefügt: der E-Mail-Verkehr zwischen Herrn P. D. und Herrn I. M. am 19. November 2015, der Antrag von Frau K. L. am 23. November 2015 an die Edith-Stein-Schule zur Befreiung von N. L. von der Besonderen Leistungsfeststellung sowie die Mitteilung der Edith-Stein-Schule an die Familie Lauinger vom 10. Dezember 2015. 693

Nach Aussage des Zeugen ***M. F.*** sei ihm der Vorgang um die Befreiung von N. L. erst durch eine Nachfrage des TMBJS – konkret durch Frau H. W. vom 10. Mai – bekannt geworden. Er glaube, dass in der Mail von Frau H. W. auch der konkrete Name des betreffenden Schülers genannt gewesen sei. Er habe zu diesem Zeitpunkt nicht gewusst, dass Herr Lauinger einen Sohn mit dem Namen hat. Er sei von der Schule informiert worden, dass es diesen Fall gebe. Daraufhin habe er die Schule nochmal um eine Stellungnahme gebeten und diese Stellungnahme sodann am 12. Mai an Frau H. W. geschickt. Er habe ihr nur die Fakten übermittelt. Im Anhang hätten sich noch weitere Dokumente, wie das Schreiben des Schulamts, befunden. Das Protokoll der Klassenkonferenz habe Frau H. W. erst am 28. Juni angefordert. Er habe ihr das dann am 1. Juli zugeschickt. Sie als Schulabteilung seien vor dem Vorfall nicht bei längerfristigen Beurlaubungen durch die Schule beteiligt worden, seither aber schon. Sie würden die eine Schule in der Trägerschaft haben, die Edith-Stein-Schule, und die Schulaufsicht über drei Schulen. Das seien die Edith-Stein-Schule, das Gymnasium in Heiligenstadt und die Förderschule in Dingelstädt. Die Schulordnung würde für diese allgemeinbildenden katholischen Schulen gelten. In dieser innerkirchlichen Schulordnung, die das Verhältnis praktisch binnenkirchlich zwischen dem Ordinariat und der Schule regele, würde § 8 Regelungen zu „Krankmeldung, Beurlaubung, und Befreiung vom Unterricht“ enthalten. Dort sei folgendes geregelt: „Der Antrag ist grundsätzlich eine Woche, bei Beurlaubung über drei Tage einen Monat vor dem Beginn der Beurlaubung zu stellen. Der Antrag ist zu begründen. Zuständig für die Entscheidung ist 1. der Klassenlehrer oder der Kursleiter bis zu drei Unterrichtstagen, 2. der Schulleiter bis zu 15 Unterrichtstagen, 3. 694

die Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariates bei mehr als 15 Unterrichtstagen.“ So wäre sicher der richtige Weg gewesen.

695 Er wisse nicht mehr, wen er im Mai mit einbezogen habe. Das sei alles sehr schnell gegangen, von einem Tag auf den anderen. Er könne sich im Einzelnen nicht mehr daran erinnern, ob er mit Herrn S. V. diesbezüglich telefoniert habe. Er habe jedenfalls nicht mit einem Mitarbeiter des Staatlichen Schulamtes gesprochen. Möglicherweise habe er mit einer Kollegin oder einem Kollegen im Ordinariat darüber gesprochen. In Betracht kämen generell seine Sekretärin sowie seine Kollegin Frau W. Er wisse nicht mehr, ob er diesbezüglich auch die Rechtabteilung kontaktiert habe. Ausschließen wolle er es nicht, es sei durchaus möglich. Frau U. B.-R. sei zum damaligen Zeitpunkt die Justiziarin gewesen. Inzwischen würde sie aber nicht mehr dort arbeiten.

696 Die Zeugin ***U. B.-R.*** verneinte, zum Zeitpunkt, als es um Genehmigungstatbestände gegangen sei, d.h. im November 2015, mit der Angelegenheit betraut gewesen zu sein. Sie sei bis zum 31.12.2017 die Leiterin der Rechtsabteilung im Bischöflichen Ordinariat gewesen. In dieser Eigenschaft habe Herr M. F., als Fragen aufgekommen seien, sie in dieser Angelegenheit kontaktiert. Über staatliche Stellen sei sie nie kontaktiert worden. Das sei alles entweder über M. F. oder über das Katholische Büro gelaufen. Konkrete Fragen habe es in der Folge gegeben, als es um die schulaufsichtliche Prüfung gegangen sei und die Frage, auf welcher Grundlage die schulaufsichtliche Prüfung angekündigt und durchgeführt worden sei und was es dabei zu beachten gelte. Die Frage der Genehmigung selbst sei erst an sie herangetragen worden, als sie sowieso schon alles habe in der Zeitung nachlesen können. Die Frage der Rechtmäßigkeit der Genehmigung sei von ihr nicht geprüft worden. Das sei schon durch gewesen. Es sei ausschließlich um die Frage der anstehenden schulaufsichtlichen Prüfung gegangen.

697 Der Zeuge ***M. F.*** erläuterte, er sei nicht nur für die katholischen Schulen zuständig, sondern auch für den Religionsunterricht im Bistum. Darüber hinaus führe er regelmäßig Gespräche mit den Staatlichen Schulämtern. Das finde meist im Frühjahr statt, wo seine Kollegen und er die Schulämter nacheinander besuchen und über den Religionsunterricht hier in Thüringen sprechen würden. Das sei der Schwerpunkt ihrer Kontakte zu den Staatlichen Schulämtern: Einsatz von Religionslehrern und kirchlichen Mitarbeitern. Sie würden auch Runden mit den Schulleitern durchführen. Dabei seien aber nie Fragen zur BLF erörtert worden. Die Einladungen würden immer vom Katholischen Büro und der Schulabteilung gemeinsam ausgehen. Sie hätten die Leiter aller katholischen Schulen, das hieße der Gymnasien, berufsbildenden Schulen und einer Förderschule. Daher würden dort keine speziellen Fragen, die sich auf eine Schulart bezögen, behandelt. Die Sitzungen seien in den letzten

Jahren etwas ausgedünnt gewesen, die hätten nicht so regelmäßig stattgefunden. Dabei habe es sich nicht um Sitzungen der Schulaufsicht gehandelt, sondern sie hätten die Leiter der katholischen Schulen eingeladen und sie über aktuelle politische Dinge informiert. Es seien keine Schulleiterdienstberatungen gewesen, sondern vielmehr Zusammenkünfte, bei denen sie beispielsweise über die Schulfinanzierung oder andere Dinge gesprochen hätten. Die Sitzungen mit den Schulleitern hätten in den letzten Jahren vielleicht einmal im Jahr stattgefunden. Schulleiterdienstberatungen würden bei ihnen nicht stattfinden.

Der Zeuge ***S. V.*** bestätigte, dass Herr M. F. ihnen damals eine Nachricht aus dem Ministerium weitergeleitet habe, zu der sie sich hätten äußern sollen. Herr P. D. und er hätten in der Antwort an Herrn M. F. vom 12. Mai den Sachverhalt kurz skizziert und bekundet, dass es diesen Fall gegeben habe und dass sie beim Schulamt nachgefragt hätten. Im Anhang hätten sie den entsprechenden Schriftverkehr mit angefügt. Das Protokoll der Klassenkonferenz sei nicht Bestandteil des Anhangs gewesen. Dies hätten sie erst im Sommer übersandt, als sie alle Unterlagen hätten zusammenfügen sollen. 698

Nach der Aussage des Zeugen ***U. B.*** hätten sie über das Schulamt eine E-Mail erhalten, an die einige Dokumente angefügt gewesen seien. Das sei für sie ein Punkt gewesen, der Anlass zur Prüfung gegeben habe, den Sachverhalt zu ermitteln und nicht gleich mit einer Feststellung zu kommen, da sie noch gar nicht über die ganze Aktenlage verfügt hätten. 699

Die Zeugin ***H. W.*** berichtete, über die Aussage in dem Schreiben der Schule [*Anm.*: *vom 10.12.*] überrascht gewesen zu sein, als sie das Schreiben das erste Mal gesehen habe. Sie habe es als Bescheid angesehen. Die Schule sei Beliehener und könne Bescheide erlassen. Sie habe auch selbst noch einmal in den Rechtsgrundlagen nachgesehen. Das würde sich aus dem Schulgesetz, der Schulordnung und den Durchführungsbestimmungen ergeben, dass für einen mehrmonatigen Auslandsaufenthalt keine Ausnahme von der BLF gewährt werden könne. Sie habe diesen Bescheid auch für rechtswidrig angesehen. Da sie nicht zuständig gewesen sei, habe sie es zwar geprüft, aber nicht intensiv. Sie habe eine kursorische Prüfung gefertigt und Bedenken gehabt, dass es rechtmäßig sei, und es dann zur vertieften Prüfung an Herrn U. B. geschickt. 700

Laut dem Zeugen ***R. D.*** habe seine Kollegin H. W. am 10. Mai das Katholische Büro, d.h. den Herrn M. F., mit der Bitte angeschrieben, einige Informationen zu dem Vergleichsfall und zu dem anderen Fall zu erhalten. Sie habe dabei schon klar auf die eindeutigen Gesetzesregelungen sowohl im Privatschulgesetz, als auch in der Schulordnung bzw. im Schulgesetz hingewiesen. Am 12. Mai hätten sie dann die Antwort von Herrn M. F. erhalten; M. F. habe geschrieben, in Abstimmung mit dem Schulamt und mit der Klassenkonferenz sei 701

das soundso geregelt worden. Ihr Jurist U. B. habe daraufhin gesagt, dass sie da sofort eine Tiefenprüfung machen müssten. Das Ergebnis sei gewesen, dass Frau C. U., Referat 22, für Gymnasien zuständig, den sogenannten Vermerk vom 13. Mai 2016 geschrieben habe, wo im Votum der Ministerin noch einmal vorgeschlagen worden sei, dass beide Fälle die BLF schreiben müssten, damit sie in die elfte Klasse versetzt werden könnten, um auch den Gleichheitsgrundsatz zu wahren. Das sei die eigentliche Entscheidungsvorlage zu diesem Termin 13. Mai 2016 gewesen.

702 Gefragt, ob es in der Abteilung 2 einmal Thema gewesen sei, dass der Antrag der Familie Lauinger auf Freistellung ihres Sohnes erst nach dem Beschluss der Klassenkonferenz gestellt worden sei, führte der Zeuge aus, das sei natürlich öfter Thema gewesen, weil sie sich über den Verfahrensablauf gewundert hätten, immer wieder. Er meine, es sei ungewöhnlich. Er kenne jetzt keine Schule – und er sei lange genug in der Schule gewesen –, die aufgrund eines mündlichen Antrags eine Klassenkonferenz zusammenrufe. Das sei ja immer eine zusätzliche Belastung für die Lehrer. Das kenne er nicht. Es sei auch ungewöhnlich gewesen, dass der Beschluss der Klassenkonferenz am 4. November gewesen sei und dann 10 oder 14 Tage später der Schriftwechsel mit dem Staatlichen Schulamt passiert sei.

703 Auf Nachfrage zu ihrer E-Mail vom 12. Mai an U. B. und C. U., Ordner 13, Seite 17, meinte die Zeugin ***H. W.***, sie wisse genau, dass sie die E-Mail an U. B. und C. U. geschickt habe. Sie habe jetzt nicht mehr genau gewusst, wen sie CC gesetzt gehabt habe. Sie wisse es nicht mehr genau, sie habe das ja auch nicht mehr. M. R. habe die Aufsicht über die Schulämter gehabt. Und M. F. habe ja mitgeteilt gehabt, dass das alles abgestimmt sei mit dem Schulamt. Dann habe sie M. R. CC gesetzt, dass er wisse, sie müssten hier etwas nachprüfen im Schulamt, weil er der zuständige Referent für die Aufsicht der Schulämter gewesen sei. R. D. als Vorgesetzten, wenn es um wichtige Dinge gegangen sei, setze sie immer CC. B. B. sei der Grundsatzsachbearbeiter gewesen, mit dem sie das auch abgestimmt gehabt habe, auch wie sie die Mail an M. F. informieren und A. G. sei ihr Stellvertreter gewesen. Er sei zwar in der Zeit nur Abwesenheitsvertreter gewesen, aufgrund einer Entscheidung der Staatssekretärin. Aber da sie gewusst habe, dass sie einen Tag später in Urlaub gehe, habe sie hier A. G. CC gesetzt, dass er gleich sehe, dass hier ein Sachverhalt sei, der sie sicher noch länger beschäftigen werde. Sie nehme hiermit zurück, dass M. R. hier nicht eingebunden gewesen sei. Dass sie ihn CC gesetzt habe, das habe sie nicht mehr in Erinnerung gehabt. Das sehe sie jetzt, das habe sie nicht mehr in Erinnerung gehabt. Was nach Pfingsten gewesen sei, wisse sie nicht, weil sie erst am 10. Juni aus dem Urlaub zurück gekommen sei. Für sie sei auch die Ansprechpartnerin C. U. und der Referatsleiter R. K. gewesen. Sie habe auch am 10. Juni versucht gehabt, C. U. und R. K. zu

erreichen. Was sie nicht gewusst habe, sei, dass R. K. inzwischen krank gewesen sei, was dann ein Dreivierteljahr gedauert habe, und dass C. U. im Jahresurlaub gewesen sei. Das habe sie nicht gewusst. M. R. sei der Stellvertreter von R. K. gewesen. Deswegen habe sie dann auch den Termin am 13. Juni mit M. R. vereinbart.

Gefragt, woher sie nehme, dass sie auf Ihre E-Mails oder Anfragen etc. an Herrn M. F. oder den Schulträger keine Antworten bekommen habe, erklärte die Zeugin, sie könne bestätigen, dass Herr M. F. in kurzer Zeit auf ihre Nachfragen geantwortet habe, auf die E-Mail vom 10. Mai nach zwei Tagen, am 12. Mai. Er habe da auch das Protokoll der Klassenkonferenz zitiert gehabt, das habe ihnen nicht vorgelegen gehabt. Da habe sie noch mal Ende Juni 2016 – sie wisse den genauen Tag nicht mehr – um Übersendung des Protokolls der Klassenkonferenz gebeten. Das sei dann auch relativ kurzfristig gekommen und er habe auch auf die schulaufsichtliche Prüfung reagiert gehabt. Die Antworten lägen vor. Sie habe erwartet gehabt, dass er in Bezug auf ihre Rechtsauffassung reagiere. Sie habe ja schon in der ersten E-Mail mitgeteilt, die Teilnahme an der BLF sei zwingend. Sie habe jetzt erwartet gehabt, dass er als Vertreter des Schulträgers kläre, dass die Entscheidung der Schule zurückgenommen werde, dass er inhaltlich darauf antworte. Er habe ihr Unterlagen geschickt, er habe aber nicht inhaltlich zu der Rechtmäßigkeit des Handelns der Schule Stellung genommen. Ihre Andeutungen über die Zusammenarbeit bezögen sich jetzt nicht auf diesen konkreten Fall, sondern auf Erfahrungen in der Vergangenheit vor Mai 2016. 704

Die Zeugin ***C. U.*** bestätigte, dass im Normalfall immer in der Schule beschieden würde, außer es gebe Anfragen an das Ministerium, weil es zu einer besonderen Situation kommen würde. Die Schulen würden dann so entscheiden, wie es nach der rechtlichen Regelung vorgesehen sei. Hier sei das anders gelaufen. In der Durchführungsbestimmung stehe, wenn jemand einen ganzjährigen Aufenthalt im Ausland machen möchte, dann gebe es diese und jene Möglichkeiten. Und hier habe man sich nicht an den Wortlaut der Verwaltungsvorschrift gehalten. Das sage einem Verwaltungsmenschen schon, dass da was nicht stimme. 705

Der Zeuge ***U. B.***, dessen Aufgabe in der Abteilung 2 gewesen sei, die juristischen Bewertungen vorzunehmen, führte aus, dass das Schreiben vom 10. Dezember mehrerlei beinhalte: Teilweise sei es eine Zusicherung, was einem Verwaltungsakt wesensgleich sei, und teilweise weise es auch eine Bescheidform auf. Es handele sich um mehr als nur ein bedrucktes Papier. Wenn man das ganze Papier auslege, welchen Charakter das jetzt für den Bürger habe, seien darin mehrerlei Dinge geregelt – vermeintlich geregelt. Es sei einmal – inzident – mitgeteilt worden, dass man eine bestimmte Zeit die Schule nicht besuchen müsse. Und nach seiner Erinnerung sei auch im Umkehrschluss klargeworden: Dadurch, 706

dass in diesem Schreiben ausgeführt gewesen sei, dass man die elfte Klasse dann besuchen könne, habe es auch einen gewissen Zusicherungscharakter gehabt.

707 Nach Ansicht der Zeugin ***H. W.*** sei der Bescheid erlassen und damit bestandskräftig geworden. Sie würde im Nachhinein keinen Anlass dafür sehen, dass der Bescheid [*Anm.: deshalb*] rechtswidrig gewesen sei, weil er nicht gegenüber dem [*Anm.*: *durch den*] Schulträger, sondern gegenüber der [*Anm.*: *durch die*] Schule erfolgt sei. Die Zeugin bejahte die Frage, ob der Inhalt des Schreibens, wenn er nicht Recht und Gesetz entspreche, nicht rechtskonform sei. In dem Bescheid sei die Verwaltungsvorschrift, die Durchführungsbestimmungen, – warum auch immer, sie habe es nicht aufklären können – falsch zitiert worden. Es sei von einem längeren Auslandsaufenthalt die Rede und die Durchführungsbestimmungen Nr. 13 würden nur einen ganzjährigen Auslandsaufenthalt vorsehen. Nach dem Schulgesetz und der Schulordnung sei keine Ausnahme von der BLF möglich, aber dieser Bescheid sehe eine Ausnahme vor und deswegen halte sie den für rechtswidrig.

708 Der Zeuge ***U. B.*** wies darauf hin, dass eine freie Schule als Beliehener auch eine Stelle sei, die Aufgaben der hoheitlichen Verwaltung erbringe. Freie Schulen würden Versetzungsentscheidungen aussprechen etc. Sie müssten sich wie die staatlichen Schulen an die im Land geltenden Regeln halten. Wenn die Regeln besagen würden, dass das Ministerium oder das Schulamt vorher zu fragen sei, müsse sich die Schule dort versichern. Ansonsten könne sie selbstverständlich auch beispielsweise Versetzungsentscheidungen treffen, ohne jemanden zu fragen, wenn sich die Entscheidungen an Recht und Gesetz halten würden. Wenn die Aufsicht Kenntnis davon erlangen sollte, dass eine Maßnahme in der Welt sei, die nicht in der Welt sein sollte, müsse sie tätig werden. Dafür gebe es den § 48 VwVfG. Der wäre die Rechtsgrundlage gewesen, um das Schreiben mit Inhaltscharakter in Form eines Bescheids und einer Zusicherung – das sei ein „Mischding“ – wieder aus der Welt zu schaffen. Je nach Zuständigkeit würde sie [*Anm.: die Aufsicht*] die Rücknahme veranlassen oder die Ausgangsbehörde beauftragen, die Rücknahme vorzunehmen. Er sei damals für sich zu dem Ergebnis gekommen, dass das Ministerium nicht zuständig sei, den Bescheid zurückzunehmen, weil es die Oberste Schulaufsichtsbehörde sei. Deswegen hätten sie darauf hingewirkt, dass das Schulamt als Untere Schulaufsichtsbehörde eigenständig tätig werde und Recht und Gesetz Geltung verschaffe. Der Zeuge gab an, es sei von Anfang an das Ziel gewesen, dieses Schreiben mit seiner Wirkung aus der Welt zu schaffen, weil es so nicht hätte ausgestellt werden dürfen. Dabei sei aber auch klar gewesen, wenn eine staatliche Stelle oder ein Beliehener statt einer staatlichen Stelle ein solches Schreiben absetze, dieses für den Bürger auch gewisse Wirkungen entfalte, worauf er sich auch verlassen können möchte. Ein

solches Schreiben könne man dann natürlich nicht einfach aus der Welt schaffen. Dieser Situation habe man gerecht werden wollen. Die Idee sei daher gewesen, dass beide Schüler zu einer adäquaten Zeit die Möglichkeit der Nachholung der BLF erhalten sollten und bis dahin sogar widerruflich die elfte Klasse besuchen sollten. Sodann hätte auch über die Versetzung entschieden werden können. Auf die Frage, ob das Familie Lauinger irgendwann mal mitgeteilt worden sei, erwiderte der Zeuge, dass das Ministerium selbst nicht für Einzelfallprüfungen da sei. Er selbst habe keinen Kontakt zu der Familie gehabt. Was er allerdings mitbekommen habe, sei, dass sein damaliger Vorgesetzter Kontakt mit dem Vater eines der beiden Schüler gehabt hätte. Und nach seiner Erinnerung hätte der sie so unterrichtet, dass er ihm genau diese Lösung vorgeschlagen hätte.

Eine alternative Verfahrensweise zu dem Schriftstück, da dieses nach der Einschätzung des Zeugen ***U. B.*** rechtswidrig gewesen sei, hätte so aussehen können, allen Schülerinnen und Schülern in Thüringen, die aufgrund vergleichbarer Situationen – Schwangerschaft, Krankheit und dergleichen – an der Teilnahme an der BLF gehindert seien, dies [*Anm.*: *das Vorrücken in die elfte Klasse*] zunächst zu gestatten. Es würde dann aber keine Versetzung erfolgen, sondern auf dem Zeugnis müsste dann der Hinweis stehen: nicht versetzt, ist aber berechtigt zum Besuch der elften Klasse. Dann wäre noch die Nebenbestimmung aufzunehmen, dass diese Erlaubnis widerruflich dadurch bedingt sei, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt die BLF erfolgreich nachzuholen. Er habe positive Kenntnis darüber, dass der zum Zeitpunkt der regulären BLF-Prüfung erkrankte Schüler zu einem späteren Zeitpunkt die Prüfung nachgeholt und erfolgreich bestanden habe. 709

Die Zeugin ***J. Br.*** erklärte, die Schule habe von vornherein diesen Bescheid erlassen, dass der Schüler diesen Auslandsaufenthalt bewilligt bekomme. Das Schulamt habe dazu keine Entscheidung getroffen. Es sei auch dem Schulamt nichts vorgelegt worden, sodass man eine Entscheidung hätte treffen müssen. Unabhängig davon gebe es auch die Auffassung des Ministeriums, dass das Schulamt gar nicht befugt gewesen sei, die Entscheidung zu treffen, weil sie fachaufsichtlich nicht gegenüber der Schule hätten tätig werden dürfen. 710

Die Zeugin ***H. W.*** berichtete, sodann geplant vier Wochen abwesend gewesen zu sein. Vor ihrem Urlaub habe sie noch einiges veranlasst. Sie habe am 12. Mai in einer E-Mail Frau C. U. und Herrn U. B. gebeten, das zu prüfen. Sie habe auch noch mit ihnen gesprochen, telefoniert und habe gebeten, sich darum zu kümmern, auch nachzufragen, damit sie vom Schulamt eine Stellungnahme bekämen. Sie habe auch in Erinnerung, dass sich Frau C. U. und Herr U. B. noch am 13. Mai mit dem Abteilungsleiter abgestimmt hätten. Außerdem habe sie ihren Stellvertreter, Herrn A. G., auch über diesen Vorgang informiert und gebeten, nachzufragen, ob vom Schulamt etwas eingehe, und sich zu kümmern. 711

4. E-Mails des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport an das Staatliche Schulamt Mittelthüringen vom 11. und 13. Mai 2016

712 Die Zeugin H. W. leitete die soeben dargestellte Anfrage an die Schulabteilung des Bistums Erfurt zudem am 11. Mai 2016 an Herrn I. M. vom SSA MT, sowie die unter CC aufgeführten Personen, weiter.

Von: TMBJS *W., H.*
Gesendet: Mittwoch, 11. Mai 2016 17.49
An: Schulamt Mitte *M., I.*
Cc: Schulamt Mitte *L., R.*; Schulamt Mitte Poststelle; TMBJS *B., U.*; TMBJS *R., M.*; TMBJS *D., R.*; TMBJS *U., C.*; TMBJS *G., A*.
Betreff: WG: E.-Stein-Schule

Sehr geehrter Herr *I. M.*,

beigefügte E-Mail an Herrn *M. F.*, dem Leiter der Schulabteilung des Bistums Erfurt, d.h. dem Träger der Edith-Stein-Schule, sende ich Ihnen anbei mit der Bitte um Kenntnisnahme und schulaufsichtliche Prüfung. Für fachliche Rückfragen steht Frau *C. U.* zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

H. W.
Referatsleiterin
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 2 6 / Schulen in freier Trägerschaft und Erwachsenenbildung

713 Am 13. Mai 2016 kontaktierte die Zeugin C. U. den Zeugen I. M. sodann mit der Bitte um Aufklärung des gegenständlichen Falls erneut (Ordner Nummer 4 a, Seite 107). Bei dem in der E-Mail genannten Anhang handelt es sich um die E-Mails zwischen Herrn P. D. von der Edith-Stein-Schule und Herrn I. M. vom Staatlichen Schulamt Mittelthüringen vom 19. November 2015.

Von: TMBJS *U., C.*
Gesendet: Freitag, 13. Mai 2016 11.33
An: Schulamt Mitte *M., I*.
Cc: TMBJS *D., R.*; Schulamt Mitte *L., R.*

Betreff: E.-Stein-Schule - schulaufsichtliche Prüfung
Wichtigkeit: Hoch

Verlauf:
Empfänger:
Schulamt Mitte *M., I.* – Gelesen: 13.05.2016 11.41
TMBJS *D., R.* – Gelesen: 13.05.2016 12.49
Schulamt Mitte *L., R.* – Gelesen: 13.05.2016 11.53

Sehr geehrter Herr *I. M.*,

im Zusammenhang mit einem anderen Vorgang wurde bekannt, dass sich ein Schüler der E.-Stein-Schule der Klassenstufe 10 derzeitig im Ausland aufhält.

Im Vorfeld gab es E-Mails der Schule und von Ihnen dazu – siehe Anhang –.

Die Schule hat zunächst nichts falsch gemacht und sich beim SSA Mitte betreffend dem Ausnahmefall erkundigt. Was dann passierte, ist ‚verfahrensmäßig sehr ungünstig' zu bewerten, da das SSA Mitte der Schule eine Zusicherung nach § 38 ThürVwVfG zur gestellten Frage hätte mitteilen müssen. Eine solche Zusicherung bedarf jedoch der Schriftform. Da es jedoch nur eine E-Mail gab, gibt es derzeit keine verbindliche Handlungsgrundlage für die Schule diesen Einzelfall abweichend von der Durchführungsbestimmung zur Thüringer Oberstufe zu regeln.

Das SSA Mitte muss diesen Fall aufklären und insbesondere herausarbeiten, wie die Schule jetzt tatsächlich gehandelt hat, und dies rechtlich bewerten:

– Im Schreiben der Schule an die Eltern wurde einer ‚Unterbrechung des Schulbesuchs' … für einen ‚Auslandsaufenthalt' (ohne Zweck) zugestimmt.

– Der Punkt 13 der VV Durchführungsbestimmungen … wurde nicht genau zitiert.

– Auf welcher Grundlage soll das Jahreszeugnis erstellt werden, insbesondere die Versetzungsentscheidung?

– War ein Jurist des Staatlichen Schulamtes MT beteiligt?

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

C. U.
Referentin
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 22 / Schulaufsicht, Schulämter, Fachaufsicht über Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Kollegs, Auslandsschulwesen

714 Die Zeugin ***C. U.*** erläuterte, im Vorfeld [*Anm.*: *d.h. bevor der Name bekannt geworden sei*], mit I. M. dazu weder im Gespräch noch im E-Mail-Verkehr gestanden zu haben. Der Schulträger habe H. W. die Unterlagen geschickt und parallel dazu hätten sie dann I. M. befragt.

715 In dem Fall des A. H. sei Herr I. M. eingebunden gewesen. Die Schule habe sich an Herrn I. M. gewandt und Herr I. M. habe eine Anfrage an das Ministerium gestellt. Sie wisse nicht mehr, ob an sie oder an U. B. Sie hätten I. M. auf jeden Fall darin bestärkt, dass alles so abzulaufen habe, wie es eben seinen Gang gehen müsse, auch in diesem dramatischen Fall. Da hätten sie von N. L. noch gar nichts gewusst. Das Ministerium habe den Bescheid für A. H. nicht gemacht. Sie wisse nicht, ob der von der Schule oder dem Schulamt gewesen sei. Sie hätten davon nur gehört, weil sich der Vater von A. H. im Ministerium beklagt habe. Sie habe den Bescheid an A. H. nie angefordert gehabt, weil sie in diese Verwaltungsangelegenheiten im engeren Sinne nicht involviert gewesen sei. Im Fall von A. H. sei die Angelegenheit gesetzeskonform gewesen, da habe man sich dann von der Aufsicht nicht kümmern müssen. Das Schreiben der Schule an N. L. habe Frau H. W. angefordert. Generell gebe es einen Verfahrensweg, wie man sich über Bescheide beschweren könne, aber der Vater von A. H. habe sich nicht rechtsförmlich beschwert, sondern er habe sich beklagt, dass er so behandelt worden sei. Das sei kein Widerspruch im engeren Sinne gewesen. Wenn ein Schüler an der BLF beispielsweise wegen Krankheit oder Kuraufenthalts oder Teilnahme an Wettbewerben oder was auch immer nicht teilnehmen könne, wüssten die Schulen Bescheid, dann würde dieser Schüler am Nachholetermin teilnehmen. Wenn er da noch nicht wieder fit sei, würde es einen späteren Zeitpunkt geben, an dem die BLF absolviert werde. Das sei der übliche Verfahrensweg. Der laufe auch ohne Bescheid so durch. Wenn dem Vater von A. H. gesagt worden sei, dass das Verfahren so sei und es nicht möglich sei, eine Befreiung von der BLF zu erwirken, dann sei auch kein Bescheid im engeren Sinne erforderlich. Wenn ein Schüler einen ganzjährigen Auslandsaufenthalt nach der Verwaltungsvorschrift Abschnitt 13 machen würde, dann sei ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben. Das sei anders geregelt.

Nach der Einschätzung des Zeugen ***R. L.*** seien die Fälle A. H. und N. L. nicht ähnlich. Der eine sei krank gewesen und der andere ins Ausland gegangen. 716

Die Zeugin ***H. W.*** bekundete, aus ihrer Sicht – sie könne jetzt nicht für Kollegen und den Abteilungsleiter sprechen – habe das Schulamt, indem es erfahren habe, dass hier eine Ausnahme von der Besonderen Leistungsfeststellung erfolgt sei, handeln müssen und hätte die Schule bitten müssen, den Bescheid zurückzunehmen und die BLF nachzuholen. In vergleichbaren Fällen, insbesondere in einem vergleichbaren Fall, habe das Schulamt auch so gehandelt und sich im Schulamt beim Fachreferat für Gymnasien vergewissert, wie er das machen müsse, weil ein Schüler an der Besonderen Leistungsfeststellung nicht habe teilnehmen können. Da sei ihm eine Antwort gegeben worden. Aber in dem Fall N. L. seien keine Fragen gestellt worden. Gefragt, wann die Rückfragen vonseiten des Schulamts in dem anderen Fall an Referat 22 gewesen seien und welchen Inhalt diese Rückfragen gehabt hätten, erklärte die Zeugin, sie könne das Datum nicht mehr genau sagen, aber sie wisse, als sie diese erste Akte gemeinsam zusammengestellt hätten, habe jeder mitbringen sollen, was in die Akte gehöre. Sie seien zum Abteilungsleiter bestellt worden, jeder mit seinem Bündel Papiere, die in die Originalakte rein gesollt hätten. Frau C. U. habe einen Vermerk vom 13. Mai 2016 dabei gehabt mit einer Anlage, einer E-Mail an I. M. vom Schulamt. I. M. habe nachgefragt gehabt, wann ein Schüler die BLF nachholen müsse, wann er versetzt werden könne. Da habe sie das gesehen, dass es diese E-Mail gegeben habe. Die habe sich auf eine Anfrage von I. M. in dem Fall A. H. bezogen gehabt. Sie habe dann gefragt, was das denn für ein Fall gewesen sei, und da sei ihr von C. U. und U. B. erklärt worden, das sei eine Anfrage von I. M. vom Schulamt gewesen zu dem Fall A. H. Der Vater von A. H. habe einen Rechtsanwalt eingeschaltet gehabt, habe auch Klage angedroht, wenn sein Sohn die Prüfung nachschreiben müsse. 717

Der Zeuge ***R. L.*** erklärte, er könne nicht mehr nachvollziehen, ob er zu diesem Zeitpunkt in dieser Angelegenheit bereits aktiv gewesen sei. Das Ganze habe sich natürlich zunächst auf der Ebene des Referenten abgespielt und irgendwann, wohl auch angesichts dessen, dass man mit dem Ministerium unterschiedlicher Auffassung gewesen sei, sei er dann im Laufe der Zeit erst mit reingekommen. Das sei ein Vorgang gewesen, der sich üblicherweise nicht auf seiner Ebene abspiele. Er sei nach und nach stärker involviert worden, weil klar geworden sei, dass das Schulamt eine Rechtsauffassung vertreten habe, die von der des Ministeriums abgewichen sei. Der Zeuge gab an, nicht mehr sagen zu können, wann er den Namen des betreffenden Schülers das erste Mal gehört habe. Er müsse auch zugeben, dass er den Nachnamen des Schülers zunächst nicht mit Minister Lauinger in Verbindung gebracht habe. Er müsse so im Mai/Juni erfahren haben, dass es um den Fall Lauinger ginge. 718

719 Auf die Frage, warum es seitens des Ministeriums keine eindeutige Anweisung an das Schulamt oder an die Schule gegeben habe, diesen Bescheid zurückzunehmen, wenn dieser offenkundig rechtswidrig gewesen sei, bekundete der Zeuge ***R. D.***, es habe am 13. Mai eine eindeutige Mail von Frau C. U. an das Staatliche Schulamt gegeben, dass alles zu tun sei, um den Fall aufzuklären. Dann sei geschrieben worden, das Ganze sei sehr unsachlich bzw. verfahrensmäßig unklar gelaufen. Es habe vor allem klargestellt werden sollen, auf welcher Grundlage der Schüler das Zeugnis bekommen solle, ob ein Jurist beteiligt gewesen sei und warum die Nummer 13 der Durchführungsbestimmungen falsch zitiert worden sei. Das habe man aufklären müssen. Sie hätten dann unterschiedliche Anstrengungen unternommen, um das tatsächlich aufzuklären.

720 Herr I. M. sei derjenige Referent, der in dieser Angelegenheit ihr Ansprechpartner gewesen sei. Und er habe natürlich jederzeit die Möglichkeit und die Pflicht, auch einen Juristen einzuschalten. Deswegen habe Frau C. U. in ihrer Mail vom 13. Mai geschrieben, ob ein Jurist eingebunden sei. Es sei alles zu tun, damit der Schüler ein Zeugnis bekommen könne. Zudem habe sie die Klärung der Frage, auf welcher Grundlage das Jahreszeugnis erstellt werden solle, erbeten. Da hätten sie nichts gehört. In der Regel würde das vollzogen, was dort [*Anm.*: *auf dem Zeugnis*] stehe. Der Zeuge stimmte der Einschätzung zu, dass das Staatliche Schulamt die nachgeordnete Behörde sei, was heiße, dass der zuständige Referatsleiter mittels Kommunikation – „nennen Sie es Anweisung“ – Aufträge erteile. Ob das eine Mail sei oder mündlich, spiele keine Rolle. Der Zeuge bestätigte auch, dass es daher nur die Frage gewesen sei, ob das Staatliche Schulamt eine andere Auffassung vertrete, dann hätte er sich mit dem zuständigen Referat in Verbindung setzen müssen.

721 Auf die Frage nach der Qualität einer E-Mail bei Anweisungen bestätigte der Zeuge ***R. D.***, dass es keine Anweisungen seien, wenn E-Mails geschickt würden. Ob er eine Anweisung oder eine Bitte ausspreche, sei zunächst einmal unerheblich, man reagiere – so laufe es eigentlich bei ihnen ab. Er sei in der Regel ein Mensch, der bitte. Wenn er das Schulamt bitte, einen Vorgang aufzuklären, der von erheblicher Relevanz sei, dann gehe er davon aus, dass das gemacht werde, gleich, ob das als Anweisung gesehen werde – sie hätten früher eine dialogische Schulaufsicht geführt, wo man gesagt habe, der Partner/der Gegenüber sei auf Augenhöhe. Da könne er anweisen, er könne bitten, aber entscheidend sei, dass die Sache erledigt werde, dass die Sache aufgeklärt werde und dass das Problem gelöst werde – das sei eigentlich ihr Maßstab.

5. Antwort des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen an das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vom 13. Mai 2016

In seiner Antwort-E-Mail vom 13. Mai 2016 informierte Herr I. M. Frau C. U. über seinen damaligen Kenntnisstand (Ordner Schriftgut SSA MT, BI. 7). 722

Von Schulamt *M., I.*, gesendet: Freitag, 13. Mai 2016, 13.31 Uhr

An TMBJS *U., C.*;

Cc: Schulamt Mitte *Br., J.*, Schulamt Mitte S., T.

Betreff: Antwort: E.-Stein-Schule – schulaufsichtliche Prüfung

Sehr geehrte Frau *C. U.*,

wie aus dem E-Mail-Verkehr ersichtlich ist, wurde von der Schule eine rein informelle Anfrage ohne Namen und Ziel an das Schulamt gerichtet. Entsprechend wurde durch mich der Schule geantwortet. Es wird nicht jede Anfrage an unsere einzige Juristin zur Bewertung übergeben. Auch ist eine Zusicherung bei einer anonymisierten Anfrage aus Sicht des Schulamtes nicht möglich (Rücksprache mit der Juristin erfolgte). Ein konkreter Antrag auf Beurlaubung des Schülers wurde durch die Schule nicht an das Schulamt gerichtet. Es war also bisher nicht bekannt, dass die Idee des Auslandsaufenthalts tatsächlich umgesetzt wurde und um welchen Schüler es sich handelt. Auf welcher Grundlage das Endjahreszeugnis 2015/16 für den Schüler erstellt wird, muss noch geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag *I. M.*, Referent, Staatliches Schulamt Mittelthüringen, Referat 4 – Regelschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen und Berufsbildende Schulen, Schwanseestraße 9, 99423 Weimar, Telefon: 03643-884[redacted], Zentrale: 493643, Fax: 493643, www.schulamt.de.

Der Erinnerung der Zeugin ***C. U***. nach habe Herr I. M. das Schreiben der Schule, das ihnen Anfang Mai bekannt geworden sei, auch nicht gekannt. Herr I. M. habe ihr auf Nachfrage mitgeteilt, er habe eine unverbindliche Anfrage im Winter bekommen und diese unverbindliche Nachfrage genauso allgemein beantwortet. Daraufhin habe es keine Konkretisierung gegeben und auch die Schule habe sich nicht noch einmal gemeldet. Herr I. M. sei dann davon ausgegangen, die ganze Sache habe sich erledigt. Solcherlei Aussagen kämen in der Verwaltungspraxis öfter einmal vor. Zunächst frage eine Schule beim Schulamt an, wie man denn mit diesem und jenem Fall umgehen könne. Das werde 723

dann besprochen und wenn es sich konkretisiere, werde es verschriftlicht und gehe dann seinen Verwaltungsgang. Hier habe es sich noch nicht um ein Verfahren gehandelt, das sei eine Anfrage gewesen. Die Schule habe eine unverbindliche Anfrage an das Schulamt gestellt und eine allgemeine Rückantwort erhalten. Es habe noch keinen Antrag gegeben.

724 Der Zeuge ***I. M***. bestätigte, er sei aufgefordert worden, den Sachverhalt aufzuklären. Er habe geantwortet, ihm sei außer der Anfrage der Schule bis dato nichts bekannt gewesen. Da sei er darüber informiert worden, dass die Schule der Familie einen Bescheid oder ein Schreiben erstellt habe. Zudem sei er in der Schule noch einmal um Aufklärung gebeten worden. Dies habe er aber abgelehnt, da das bereits parallel vom Ministerium erfolgt sei. Wenn eine höhere Stelle das schon angefordert habe, sei das seiner Ansicht nach der richtige Weg.

725 Auf die Nachfrage bezüglich des Schriftverkehrs zwischen dem Zeugen und Frau C. U. vom 13. Mai 2016, in dem es unter anderem heißt: „Auch ist eine Zusicherung bei einer anonymisierten Anfrage aus Sicht des Schulamts nicht möglich (Rücksprache mit der Juristin erfolgte).“, erklärte der Zeuge ***I. M***., es habe sich dabei um die Rücksprache mit der Juristin vom 13. Mai 2016 gehandelt. Zwei Stunden vor dieser Mail habe es eine Mail von Frau C. U. an ihn gegeben, wo unter anderem diese Zusicherung verlangt worden sei. Und mit diesem Begriff, dieser Verfahrensweise sei er zu der Juristin des Schulamtes gegangen. Er habe sodann entsprechend Frau C. U. geantwortet, dass das in dem Fall nicht möglich sei, weil keine konkreten Angaben bekannt gewesen seien. Zu dem Zeitpunkt sei ihnen nicht einmal ein Name oder irgendetwas bekannt gewesen, daher habe auch keine Zusicherung und Ähnliches erstellt werden können. Der Klammerzusatz habe sich daher auf die Ereignisse im Mai 2016 bezogen, nicht auf den Ursprungsantrag.

726 Die Zeugin ***J. Br.*** bestätigte, dass ihr Kollege sie nach einer Zusicherung gefragt habe, weil das Ministerium gesagt habe, dass sie eine Zusicherung erteilen sollen. Da habe er sie tatsächlich danach gefragt, wann man eine Zusicherung mache und was denn der Inhalt sei. Sie sei da der Meinung gewesen, dass eine Zusicherung gegenüber einer freien Schule nicht statthaft sei, weil das einen Verwaltungsakt nach sich ziehen müsse und sie gegenüber der freien Schule keinen Verwaltungsakt erlassen würden. Damit sei das für sie eine kurze Anfrage gewesen, die sie beantwortet habe, aber nicht in einem Zusammenhang mit der Familie N. L. gesehen habe.

727 Auf Vorhalt der E-Mail bekundete der Zeuge ***R. L.***, er habe diesbezüglich nichts veranlasst. Die Aufforderung sei an Herrn I. M. gegangen und da laufe das dann auf dieser Ebene. Er habe das in CC bekommen, damit er angeschlossen sei. Er erkundige sich bei seinen

Mitarbeitern ständig, wie der Stand sei, ob alles seinen Gang gehe. Bei Frau J. Br. sei er mehrmals täglich, da bei ihnen hunderte Vorgänge laufen würden. Herr I. M. habe Frau C. U. noch am selben Tag geantwortet. Die Erfolgskontrolle müsse doch vom Auftraggeber ausgehen. Frau C. U. würde Herrn I. M. einen Auftrag erteilen und der würde den dann erfüllen. Er selbst habe das nicht kontrolliert.

Auf den Vorhalt, Frau H. W. habe ihm am 11. Mai 2016 eine E-Mail mit einer Sachverhaltsdarstellung und einer Abfrage an M. F., verbunden mit der Bitte um eine schulaufsichtliche Prüfung, geschickt, bekundete der Zeuge ***I. M.***, dass er CC gesetzt gewesen sei. Die E-Mail sei an M. F. gegangen. Daraufhin habe er auf das, was von Frau A. N. an ihn gerichtet worden sei, gesagt, dass Frau H. W. das bereits in die Wege geleitet habe und das deswegen nicht noch einmal passieren müsse. Die Zeugin ***H. W.*** erklärte, sie habe mit der Mail Herrn I. M. über die Information an Herrn M. F. informiert. Sie habe von diesem Vorgang bis dato gar nichts gewusst. Sie habe auch nicht gewusst, ob das Schulamt beteiligt gewesen sei. Das habe sie erst in der Antwort von Herrn M. F. gesehen. Da sei eine E-Mail von Herrn I. M. dabei gewesen. Sie habe aber parallel zu der Anfrage an den Schulträger auch das Schulamt um Prüfung gebeten. 728

Die Zeugin erklärte, die Auskunft von I. M. halte sie für falsch. Er spreche das alles sehr allgemein, das sei für sie keine verbindliche Antwort. Man könne es auch so auslegen, dass es auch für längere Auslandsaufenthalte gelte. Die Durchführungsbestimmungen sprächen gerade von ganzjährigen Auslandsaufenthalten. Das hinge mit Beschlüssen der Kultusministerkonferenz zusammen, die sich auf ganzjährige Auslandsaufenthalte bezögen, noch andere Hintergründe hätten, wegen BAföG-Empfangs und anderen Dingen. Die Auskunft sei für sie rechtlich falsch. Sie habe auch später im August erfahren, dass auch die Juristin im Schulamt, Frau J. Br., in einem Vermerk vom 18. August 2016 eine andere Auffassung beschrieben habe. Diese Auskunft sei für sie [die Zeugin H. W.] einfach falsch gewesen und darauf habe man nicht vertrauen können. Das sei zu der Auskunft von I. M. ihre Rechtsauffassung. Gefragt, ob, während sie im Ministerium für die freien Schulen verantwortlich gewesen sei, nie solche Anfragen an sie oder an Schulämter gestellt worden seien, die ihr bekannt seien, erklärte die Zeugin, in der Zeit ihrer Tätigkeit – fast zwölf Jahre – sei nie von einer freien Schule nach einer Beurlaubung gefragt worden. Sie habe sich da auch keine Gedanken gemacht, weil nach ihrer Rechtsauffassung die Vorschriften für Beurlaubung in der Schulordnung nicht gelten würden. Es sei auch nie nach einer Ausnahme von der BLF gefragt worden. Auch da habe sie sich keine Gedanken darüber gemacht, denn es stehe ja verpflichtend im Schulgesetz, dass jeder Schüler an der BLF teilnehmen müsse. 729

730 Auf weitere Nachfrage erklärte die Zeugin, das Thüringer Schulgesetz und die Thüringer Schulordnung würden für die Genehmigungsvoraussetzungen – das ergebe sich aus § 2 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft – und dann gelten, wenn es ausdrücklich für anwendbar erklärt werde. Das sei in einem Absatz in § 2 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft geregelt. Ausdrücklich für anwendbar werde es erklärt in § 10 Abs. 3 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft für staatlich anerkannte Ersatzschulen. Da heiße es, dass die staatlich anerkannten Ersatzschulen bei Prüfungen, bei Versetzungen, bei Zeugnissen die gesetzlichen Regelungen für staatliche Schulen anwenden müssten. Sie habe nicht gesagt, das gelte nie, sondern es gelte eingeschränkt für Prüfungen, für Versetzungen. Im konkreten Fall habe es sich um eine Entscheidung über eine Versetzung in die elfte Klasse gehandelt, um die Teilnahme oder Nichtteilnahme an der BLF. Hierfür würden über den § 10 Abs. 3 die gesetzlichen Regelungen und auch die Regelungen in der Schulordnung gelten. In den Fällen, dass jemand beurlaubt werde und die Beurlaubung nichts damit zu tun habe, dass es um eine Prüfung, eine Besondere Leistungsfeststellung oder um eine Versetzung gehe, würden die Regelungen der Schulordnung und des Schulgesetzes nicht gelten.

731 Sie sei sich mit allen Juristen, die da beteiligt gewesen seien – Herr U. B. sei ja früher Referent in ihrem Referat, Herr A. G. sei dann Referent und Vertreter gewesen –, rechtlich immer einig gewesen. Sie hätten aber sehr oft erlebt, dass Nichtjuristen das nicht so klar gesehen hätten, weil die immer die staatlichen Schulen, die staatliche Schulordnung/das Schulgesetz vor Augen gehabt hätten. Sie hätten sehr oft hierzu Anfragen beantwortet und etwas klargestellt gehabt.

6. Kenntnis der Hausleitung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport am 13. Mai 2016

732 Die Zeugin ***C. U***. bekundete, am 13. Mai mit Herrn U. B. bei Herrn R. J. gewesen zu sein. Sie habe das Schreiben als fehlerhaften „Bescheid“ eingeschätzt und daraufhin auch den Juristen, Herrn U. B., hinzugezogen. Schulaufsichtlich sei es schon deswegen fraglich gewesen, weil die Verwaltungsvorschrift nicht wörtlich zitiert worden sei, obwohl „Gänsefüßchen“ dagestanden hätten. Aus dem Grund habe sie sich mit ihrem Juristen [*Anm.*: *Herrn U. B.*] zusammengetan und die Sache besprochen. Daraufhin seien sie zu ihrem Abteilungsleiter gegangen und hätten ihn davon in Kenntnis gesetzt, weil sie der Ansicht gewesen seien, dass das eine wichtige und brenzlige Angelegenheit sei. Sie hätten den Rat erhalten, das Ganze mit der Hausleitung zu besprechen. Daraufhin seien Herr U. B. und sie ins Ministerbüro gegangen. Herr U. B. und sie seien doch etwas aufgeregt hoch

gekommen und hätten den Termin haben wollen. Frau Ministerin sei zu dem Zeitpunkt anderweitig beschäftigt gewesen und habe sie nicht empfangen können. Also hätten sie es mit Herrn R. J. besprochen und ihm die ganze Sache erklärt. Herr R. J. sei über Einzelheiten, wie man als Gymnasiast von der zehnten in die elfte Klasse käme, im Detail nicht unterrichtet gewesen. Sie hätten ihm erst erklären müssen, worum es eigentlich gehe. Der kranke Schüler habe von der Schule mit juristischer Beratung durch Herrn U. B. aus ihrem Haus einen Bescheid bekommen, dass er die BLF nachholen müsse, und der andere Schüler habe einen Bescheid von der Schule bekommen, der nach erster Würdigung nicht gesetzeskonform gewesen sei. Sie hätten Herrn R. J. gesagt, dass es nicht anders gehe als eine Versetzung in die Klassenstufe 11 mit BLF. Irgendetwas sei da vorher schiefgelaufen. Sie hätten am Vorabend die Unterlagen bekommen und seien damit konfrontiert worden, dass die Schule den Eltern überhaupt etwas in die Hand gegeben habe. Wie es zu diesem Schreiben der Schule gekommen sei, hätten sie dann später recherchiert. Für sie sei das Wesentliche gewesen, dass sie im Ministerium gehalten seien, dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Regelungen eingehalten würden. Und wenn ihnen etwas bekannt werde, müssten sie der ganzen Geschichte nachgehen.

Brisant sei gewesen, dass es sich um den N. L. gehandelt habe. Im Gesetz sei nicht vorgesehen, dass beide die BLF nicht mitschreiben. Im Schulgesetz stehe, dass die Versetzung in die Klassenstufe 11 mit BLF erfolge. Sie habe den Eindruck gehabt, dass Herr R. J. das auch sofort als eine sehr brisante Sache empfunden habe. Sie hätten ihm die Brisanz der ganzen Angelegenheit und auch die Wichtigkeit der Angelegenheit schon klargemacht, denn ein Gesetzesverstoß sei immer etwas kritisch. Gerade wenn es um Ausnahmen gehe, dürfe das nicht passieren. Sie habe dann auch handschriftlich ganz kurz skizziert, wie die Zusammenhänge seien. Dieses Papier sei nie wieder aufgekreuzt. Jedenfalls zu ihr sei das nicht zurückgekommen. Sie hätten R. J. gebeten, mit Frau Ministerin über die Angelegenheit zu sprechen, und den Vorschlag gemacht, beide Fälle gleich zu behandeln. Sie hätten zwei Fälle, die im weitesten Sinne analog seien, und sie von der Verwaltungsebene würden beide auch gern analog behandeln, und zwar so, wie es schon jahrelang immer wieder behandelt worden sei, nämlich dass es da keine Ausnahmen gebe. 733

Auf den Vorhalt einer E-Mail des Zeugen an Herrn R. D. vom 13. Mai 2016 um 12.04 Uhr [Ordner 04 b), Sachakte A. H., Blatt 37], in der er diesen darüber informiert habe, dass Frau C. U. und er soeben Herrn R. J. über den Sachverhalt informiert hätten und dieser dies an die Ministerin weitergeben wolle, bestätigte der Zeuge ***U. B.***, persönlich zusammen mit Frau C. U. in das Büro von Herrn R. J. gegangen zu sein. Sie hätten Herrn R. J. über den ihnen bis zu dem Zeitpunkt bekannt gewordenen Ablauf informiert. Gegenstand sei gewesen, dass 734

sie Kenntnis erlangt hätten, dass ein Schüler die BLF zu dem Zeitpunkt wegen einer Erkrankung nicht habe ablegen können und ein anderer Schüler – das sei ihnen zu diesem Zeitpunkt bekannt geworden – die BLF zum vorgesehenen Zeitpunkt objektiv nicht habe machen können, da er sich zu dem Zeitpunkt nicht im Lande aufgehalten habe. Sie hätten Herrn R. J. gegenüber die Vollnamen der beiden Schüler mitgeteilt. Das Gespräch mit Herrn R. J. habe mindestens eine Dreiviertelstunde gedauert. Sie hätten beide Fälle erläutert. Ihnen als Arbeitsebene sei es wichtig gewesen, das darzulegen, weil der Fall des Schülers, der sich nicht im Lande aufgehalten habe, ein Mitglied des Kabinetts betroffen habe. Sie hätten daher die politische Ebene informieren wollen, da sie beabsichtigten, eine Entscheidung zu treffen. Danach befragt, ob er das Schreiben der Schule an die Eltern gegenüber Herrn R. J. bereits erwähnt habe, antwortete der Zeuge, er sei sich sicher, dass sie die Situation sehr deutlich dargelegt hätten. Er sei sich da relativ sicher, auch davon gesprochen zu haben, dass da etwas in der Welt sei, was sie aus der Welt schaffen würden. Er sei sich insoweit sehr sicher, dass sie auch dieses Papier erwähnt hätten, weil sie dieses auch als Anlage zu der E-Mail bekommen hätten.

735 Der Zeuge ***M. R.*** schätze die Entscheidung, relativ zeitnah die Hausleitung über den Fall zu informieren, als richtig ein. Er habe jahrelang im Leitungsstab gearbeitet und wisse, wie die Zusammenhänge im politischen Raum gewertet werden würden. Er glaube auch, dass die Personen, die das der Ministerin bzw. die das oben im Leitungsbereich vorgetragen hätten, sich auch davon leiten lassen haben.

736 Danach befragt, wann er das erste Mal mit der Angelegenheit des Schülers N. L. konfrontiert worden sei, erwiderte der Zeuge ***R. J.***, er könne den Tag nicht mehr sagen. Er habe keine kalendarischen Aufzeichnungen darüber, wann er in dieser Angelegenheit das erste Mal mit Frau C. U. gesprochen habe. Er könne aber bestätigen, dass der erste Kontakt zu der Angelegenheit gewesen sei, als Frau C. U. und Herr U. B. bei ihm zusammen im Zimmer gestanden hätten. Er meine, sich zu erinnern, dass beide bei ihm in der Tür gestanden und gemeint hätten, dass sie ihn sprechen müssten, es gebe ein Problem. Sie seien auch ein bisschen aufgeregt, „hippelig“ gewesen. Sie hätten ihm in anonymisierter Weise versucht, darzustellen, dass es eine Problemstellung zwischen zwei Schülern gegeben habe, wo es um einen Sachverhalt gegangen sei, der in der einen Angelegenheit wohl so und in einer anderen Angelegenheit wohl anders beschieden worden sei. Eine Familie oder ein Schüler habe sich in Kenntnis, dass jemand anderes anders behandelt worden sei, ungerecht behandelt gefühlt. Der Zeuge bekundete, zumindest an die Situation eine lebhafte Erinnerung zu haben, da er es reichlich skurril gefunden habe. Es sei relativ selten vorgekommen, dass zwei oder mehrere Mitarbeiter plötzlich bei ihm im Büro erschienen wären. Zudem erinnere er sich natürlich auch deswegen so lebhaft an diese komische

Situation, weil er dann irgendwann – entweder an dem Tag oder im Verlauf der Zeit – mit dem Namen Lauinger konnotiert worden sei. Das möge schon eine Besonderheit sein. Sie hätten einen A4-Zettel dabei gehabt, auf dem die Initialen N. L. und die Abkürzung eines anderen Namens gestanden hätten und irgendwie noch drei/vier Striche, um das irgendwie zu illustrieren. Weitere Materialien seien ihm nicht übergeben worden, um sich in diesen Fall einzuarbeiten bzw. mit der Ministerin darüber zu reden. Er wisse nicht mehr, wie er die Ministerin und die Staatssekretärin über den Sachverhalt informieren habe, das sei über Diensthandys gelaufen, das habe er abgeben müssen. Aber er nehme an, bis ein Vermerk da gewesen sei, habe er sich erst einmal nur grob darüber informiert.

Herr R. J. habe laut der Aussage der Zeugin ***C. U***. gewusst, dass der Schüler nicht in Deutschland sei. Sie hätten auch gesagt, dass die Schule ein Schreiben herausgebracht habe. Über die Dimension eines Bescheids hätten sie jedoch weniger heftig diskutiert als über die Tatsache als solche, dass im Schulgesetz stünde, eine Versetzung in die Klassenstufe 11 gehe nur mit BLF. Alles, was unter dem Gesetz sei, müsse man dann eben schauen, ob das zum Gesetz passe. Und der Bescheid passe nicht zum Gesetz. Sie wisse nicht mehr, ob sie das Wort „Bescheid“ gebraucht hätten, aber dass sie ein Schreiben hätten ja. 737

Vorhalt: Mail Frau *C. U*. an Herrn *U. B.*, 13. Mai, 13.20 Uhr, Band 09, C.L. *C. U*., Blatt 31: 738

„Herr *R. J.* hat zurückgerufen (in Anwesenheit von Frau M.) und mitgeteilt, dass wie besprochen zu verfahren ist. Es gilt der Gleichheitsgrundsatz und das Wohlwollen für die Schüler. Nach Möglichkeit sollten beide gleichzeitig ‚nachschreiben.“

Herr R. J. habe versprochen, der Ministerin das vorzutragen. Sie habe dann noch so lange am Telefon gewartet, bis das Gespräch zwischen Herrn R. J. und der Ministerin stattgefunden habe und habe dann das Gespräch entgegengenommen – da habe es geheißen: für beide Gleichbehandlung. Daraufhin habe sie eine kurze Notiz als Ergebnis an den Abteilungsleiter gemacht. Der Rückruf von Herrn R. J. sei dann auf ihrem Dienstapparat gekommen. Sie könne nicht sagen, von welchem Büro aus angerufen worden sei. Herr R. J. habe das Telefonat geführt und im Hintergrund habe sie die Stimme von der Frau Ministerin gehört, die dann die Aussagen, die Herr R. J. gemacht habe, mit „Ja, so ist es“ oder jedenfalls irgendwie bestätigt habe. Sie habe gehört, dass die Ministerin dabei gewesen sei. Nach der Aussage des Zeugen ***U. B.*** sei er nach dem Gespräch bei Herrn R. J. im Büro wieder in sein Büro gegangen. Bei dem Anruf, den Herr R. J. an Frau C. U. getätigt habe, sei er nicht bei Frau C. U. im Büro anwesend gewesen. Die Kollegin C. U. habe zugesagt, dann zu informieren. Da er wahrscheinlich nicht mehr im Haus gewesen sei, habe sie die E-Mail 739

an ihn und R. D. abgesetzt. Auf den Vorhalt erwiderte der Zeuge ***R. J.***, diese Aussage nicht bestätigen zu können, da er sich nicht mehr daran erinnern könne.

740 Der Zeuge ***R. J.*** erklärte, nicht mit Sicherheit sagen zu können, dass er von Anfang an in dieser ersten Situation über die Namen in Kenntnis gesetzt worden sei. Er wisse, dass es irgendwann einmal eine Situation gegeben habe, wo er mit der Ministerin gesprochen und gesagt habe, hier fängt jemand mit „L“ an und hört mit „auinger“ auf. Ob das allerdings aus der ersten Ansprache mit den beiden Mitarbeitern bei ihm im Büro resultiert habe oder ob er möglicherweise noch einmal zurückgerufen habe oder ob er das in einem Vermerk gelesen habe, das wisse er nicht mehr. Er könne daher nicht ausschließen, dass er den Namen schon am 13. in seinem Büro erfahren habe. Er könne nicht mit Sicherheit sagen, dass die Brisanz von Anfang an auf den Namen Lauinger zurückzuführen gewesen sei, sondern er meine, sich zu erinnern, dass es ursprünglich aufgeploppt sei, weil eine Bevorzugung durch das Handeln irgendeiner Stelle erfolgen sollte, wo sich jemand anderes in einer vergleichbaren Situation benachteiligt gefühlt habe und möglicherweise auch gesagt habe, dass er damit an die Presse gehe. Es könne aber auch sein, dass der Name Lauinger im Spiel gewesen und deswegen die Aufregung entstanden sei.

741 Bei ihrer Vernehmung in der 13. Sitzung konnte sich die Zeugin ***C. U.*** nicht mehr genau erinnern, ob sie gegenüber Herrn R. J. auch die beiden Namen [*Anm*.: *der Schüler*] genannt habe. Sie sei sich sicher, dass über zwei Fälle gesprochen worden sei, den einen Fall, den sie soundso beschieden hätten, und einen zweiten, der dazugekommen sei, der politisch brisant werden könnte und dass Frau Ministerin das erfahren solle. In ihrer späteren Vernehmung in der 17. Sitzung gab sie an, in den Gesprächen am 13. Mai – sowohl mit Herrn R. J. [*Anm*.: *persönlich*] als auch anschließend am Telefon – die Namen im Klartext genannt zu haben. Aber in Vermerken müsse man nicht immer alle Namen ausschreiben, gerade wenn es um Gleichbehandlung gehe. Da solle es ohne Ansehen der Person sein. Von ihr persönlich sei nur die E-Mail an Frau H. W. gegangen, um zu prüfen. Ansonsten habe sie mit Herrn U. B. über diese ganze Geschichte gesprochen, weil er ihr Jurist sei, mit dem Referatsleiter und mit dem Abteilungsleiter. Ansonsten sei das ein interner Vorgang gewesen; sie habe auch mit anderen Leuten im Ministerium nicht geredet und außerhalb schon gar nicht. Außerdem sei am 10. Mai zwar bekannt geworden, dass eventuell der Ministersohn beteiligt sei, aber bevor nicht die Bestätigung komme, rede man schon überhaupt nicht über irgendetwas. Erst am 12. gegen Abend hätten sie das Fax oder den E-Mail-Anhang bekommen, der diesen Bescheid enthalten habe.

742 Die Zeugin ***C. U.*** gab an, dann noch einen Vermerk geschrieben zu haben, in dem der Sachverhalt noch einmal verschriftlicht worden sei, mit der Bitte, dass Frau Ministerin das so

bestätige wie besprochen. Nach dem Telefonat mit Herrn R. J. und der Ministerin im Hintergrund habe sie dann auch das Votum vernünftig aufschreiben können. Den Vermerk habe sie auf dem Dienstweg an die Frau Ministerin geschickt. Dieser Vermerk vom 13. habe schon beinhaltet, dass es zwei unterschiedliche Fälle seien, die aber letztlich auf das Gleiche hinauslaufen würden, nämlich eine mögliche Versetzung ohne BLF.

Der Zeuge ***R. D.*** erklärte, zu wissen, dass es Telefonate zwischen Frau C. U., Herrn M. R. und Herrn R. J. gegeben habe. Herr R. J. sei damals der kommissarische Leiter des Ministerbüros gewesen und es habe dann auch eine Mail an die Hausleitung gegeben. Er wisse aber nicht, ob diese E-Mail an Herrn R. J. oder direkt an die Ministerin adressiert war. Er wisse nur, dass Frau C. U. in einer Mail die Frau Ministerin als solche angesprochen habe. Da es sich hier um den Sohn eines Kabinettmitglieds gehandelt habe, hätten sie es als politisch brisant angesehen. Es sei immer misslich, wenn ein Minister von irgendjemandem angesprochen werde und keine Informationen habe. Er sei selbst lange Zeit Leiter Ministerbüro und Leiter Leitungsstab gewesen und ihm sei daher klar, dass so etwas sofort gemacht werden müsse. Nach seiner Information habe die Hausleitung spätestens am 13. Mai die Information gehabt, welche Namen sich dahinter verborgen hätten. Sie hätten sicherlich über unterschiedliche Mails das Ministerbüro immer informiert. Mit Herrn R. J. habe er auch einmal persönlich über die Vergleichsfälle und über die Bedeutung der Bildungsgerechtigkeit und Bildungsgleichheit gesprochen, dass sich alle an die Gesetze und an die Regeln zu halten hätten. Es habe in der Sache viele Gespräche gegeben, aber ob er bereits zu dem Zeitpunkt mit Ministerin oder Staatssekretärin persönlich darüber gesprochen habe, wisse er nicht mehr. 743

Konfrontiert mit seinen Ausführungen, dass es Telefonate zwischen C. U., M. R. und R. J. gegeben habe, erklärte der Zeuge, das möge dann ein Fehler sein. Er meine, das liege jetzt alles, der Bescheid der Schule, drei Jahre zurück. Er meine, sie hätten vieles zu tun. Es könne auch sein, Herr U. B. sei da dabei gewesen. Er könne es nicht hundertprozentig sagen. Also er meine, Fehler würden passieren. Er müsse sich selbst orientieren, wer jetzt eigentlich da gewesen sei, wer Urlaub gehabt habe. Das sei eine Zeit im Mai 2016 gewesen, da sei der Referatsleiter für fast ein Jahr krank geworden, andere würden in Urlaub gehen. Es sei immer schwer, dann genau auch die Namen zu unterscheiden. Es tue ihm leid, aber das komme vor. Das könne er nicht immer ausschließen. 744

Der Zeuge ***M. R***. erläuterte, am 20. Juni mit Frau C. U. „oben“ mit Herrn R. J. im Gespräch gewesen zu sein. Es sei bestimmt protokolliert, dass er mit Frau C. U. dort oben gewesen sei. 745

746 Der Zeuge ***R. J.*** bekundete, in der ersten Situation, als es um die Bewertung dieser anonymisierten Geschichte gegangen sei, hätten sie festgestellt, dass hier offensichtlich eine vergleichbare Situation bestehe. Es sei dann gesagt worden, dass man hier sehr wahrscheinlich gleiches Recht für alle anwenden müsse. Er glaube, es sei darum gegangen, dass jemand so eine „besondere Lernleistung“ schreiben müsse und jemand anderes nicht. Aber das könne er nicht mehr rekapitulieren. Er gehe davon aus, dass er damals überhaupt erst einmal einen Vermerk angefordert habe, um in Kenntnis gesetzt zu werden, um nicht nur mit einem Schmierzettel konfrontiert zu werden. Irgendwer müsse für irgendetwas irgendwo unterschreiben.

747 Da er bei dem Gespräch zwischen Herrn R. J. und Frau Ministerin nicht zugegen gewesen sei, war sich der Zeuge ***U. B.*** nicht sicher, dass Herr R. J. ihr die beiden Fälle in der Form auch so geschildert hat, dass sie gewusst habe, um welche Brisanz es bei diesen beiden Fällen gehe. Es habe aber den vorgelegten Vermerk vom 13. Mai 2016 gegeben, in dem der Sachverhalt noch einmal in der Form dargelegt worden sei. Dieser Vermerk sei grün gezeichnet worden, sodass man das nachvollziehen könne. Nach Aktenlage habe die Ministerin daher am 20.05. von dem Fall erfahren. Ihm persönlich sei nicht bekannt, wann sie konkret informiert worden sei. Das sei auch der Grund gewesen, warum sie zum Leiter Leitungsstab gegangen seien, um ihm zu überlassen, wie er die weitere Kommunikation im Leitungsbereich gestalte. Die Ministerin habe den Vermerk vom 13.05. am 23.05. [sic!] abgezeichnet und damit für den erkrankten Schüler auf jeden Fall entschieden, dass dieser die Prüfung nachholen solle, so, wie es immer sei. Für den anderen Schüler habe sie das an dem gleichen Tag auch mitentschieden.

748 In einer späteren Vernehmung wurde die Zeugin C. U. erneut zu dem Themenkomplex befragt. Sie führte dazu aus, mit U. B. im Ministerbüro gewesen zu sein. Frau Ministerin sei da gerade anderweitig beschäftigt gewesen. Sie hätten das Problem dem R. J. vorgelegt und er habe versprochen, mit Frau Ministerin zu sprechen, wenn sie dann wieder da sei. Er habe auf jeden Fall telefonisch noch Bescheid sagen wollen. Ein bisschen brenzlig sei es vielleicht auch deswegen gewesen, weil gerade das Pfingstwochenende bevorgestanden habe und an solchen Wochenenden gebe es sehr viele soziale Beziehungen, deswegen habe das vorher geklärt werden sollen. R. J. habe dann auch angerufen und habe die Entscheidung der Ministerin mitgeteilt und daraufhin habe sie das Ganze dann verschriftlicht. Gefragt, ob sie dem R. J. gesagt habe, um welche Namen es gehe, erklärte die Zeugin, sie gehe davon aus, dass das mit Namen genannt worden sei. Gefragt, ob R. J., als dieser zurückgerufen habe, von seinem Diensttelefon aus oder vom Telefon der Ministerin angerufen habe, meinte die Zeugin, nach ihrer Erinnerung sei es von seinem Telefon aus gewesen, aber sie habe im Hintergrund die Frau Ministerin Bestätigungsworte sagen hören. Sie [*Anm.: die Ministerin*]

sei nicht selbst am Telefon gewesen, aber es sei wohl lautgeschaltet gewesen. Sie bestätigte, dass ihr da von R. J. verkündet worden sei, im Hintergrund die Ministerin, dass so zu verfahren sei wie im Vermerk vom 13. Mai.

Mit Datum vom 25. August 2016 wurde seitens der Hausleitung das Dokument mit dem Titel „Kenntnisstand der Hausleitung am 13. Mai 2016 zur Angelegenheit der Familie Lauinger“ verfasst (Verfahrensakte II, Bl. 72, 73). 749

„Kenntnisstand der Hausleitung am 13. Mai 2016 zur Angelegenheit der Familie Lauinger

Am 13. Mai wurde uns seitens der Fachabteilung ein Vermerk zugestellt, der folgenden Sachverhalt enthielt:

Ein Vater hatte sich an das Schulamt/Ministerium (?) gewandt mit der Bitte, seinen Sohn, Schüler der Edith-Stein-Schule, aufgrund einer Erkrankung von der BLF freizustellen und ihn damit genauso zu behandeln wie einen anderen Schüler, der aufgrund eines Auslandsaufenthaltes keine BLF schreiben müsse. Aus dem Vermerk selbst ging nicht hervor, um welche Schüler es sich handelte. Mündlich teilte die Fachabteilung mit, dass einer der beiden Schüler der Sohn des Ministers für Justiz, Migration und Vertrauensschutz sei.

Weitere Informationen wurden uns nicht übermittelt. Insbesondere erhielten wir an diesem Tag keine Kenntnis von den Umständen, dass

- die Klassenkonferenz einstimmig beschlossen hatte, der Schüler könne ohne BLF-Teilnahme nach seiner Rückkehr aus dem Ausland in die 11. Klasse gehen;

- die Schule beim Staatlichen Schulamt Mittelthüringen eine Anfrage gestellt hatte, was hinsichtlich der BLF zu berücksichtigen sei, wenn ein Schüler in der zweiten Hälfte der Klasse 10 ins Ausland ginge;

- das Schulamt zwar mitteilte, dass es sich um einen äußerst ungünstigen Zeitpunkt handele, die Durchführungsbestimmung aber unklar sei und man hierbei möglicherweise von einer Ausnahme sprechen könne;

- die Familie daraufhin einen förmlichen Antrag an die Schule stellte, in dem sie ausdrücklich darauf hinwies, dass sie einen Vertrag mit der Austauschorganisation nur dann unterschreiben würde, wenn es eine solche Genehmigung gebe, die beinhalte, dass er dann keine BLF schreiben müsse;

- die Familie am 10. Dezember einen Bescheid von der Schule erhielt, dass ihr Sohn in der zweiten Hälfte der 10. Klasse ins Ausland reisen könne;

- die Familie auf diesem Bescheid unterschreiben musste, dass ihr Sohn bei Nicht-Teilnahme an der Prüfung dann nur einen Hauptschulabschluss hätte, wenn er vor dem Abitur von der Schule ginge oder aber die Abiturprüfung nicht bestehe und dem Schüler deswegen das Angebot gemacht werde, die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. (Eine Unterschrift, die sie nicht hätten leisten müssen, wäre aus Sicht der Schule und Schulamt die BLF in keinem Fall zu umgehen gewesen, weil dann dieses Risiko gar nicht bestanden hätte);

- der Schüler erst in den Sommerferien wieder von seiner Auslandsreise zurückkehren würde.

Alle diese Informationen – die bereits in der Fachabteilung vorlagen – wurden uns als Hausleitung nicht zur Kenntnis gegeben. Uns wurde lediglich mitgeteilt:

- ein Schüler bekam eine Ausnahmegenehmigung;

- der Vater eines anderen Schülers bestand auf Gleichbehandlung und wollte für seinen Sohn ebenfalls eine Befreiung von der BLF.

Gleichzeitig wurde uns mitgeteilt, dass es aufgrund von Krankheit keine Befreiung von der BLF gäbe, weshalb wir beschlossen, dass beide Schüler gleich zu behandeln seien – unabhängig davon, zu welcher Familie sie gehören – und beide die BLF nachschreiben sollten.

Es ist also falsch, zu behaupten,

1. wir hätten den Namen nicht gekannt und

2. wir hätten bei gleicher Sachlage völlig unterschiedlich gehandelt, als Herr Lauinger persönlich intervenierte.

Richtig ist vielmehr, dass der von uns am 13. Mai erfolgte Beschluss auf der Grundlage einer unvollständigen Kenntnislage getroffen wurde. Nach Kenntnis des kompletten Vorganges lag für uns ein anderer Sachverhalt vor, bei dem aus unserer Sicht der Vertrauensschutz hinsichtlich eines einmal getroffenen Bescheides zu gewähren war.

Erfurt, der 25. August 2016“

Minister Dr. Birgit Klaubert [*Handschriftlich unterschrieben*]

Staatssekretärin Gabi Ohler [*Handschriftlich unterschrieben*]

Auf den Vorhalt hin bestätigte die Zeugin ***Dr. Klaubert***, dass diese Angaben zutreffend seien. 750

Die Zeugin ***Dr. Klaubert*** bekundete zunächst, von dem konkreten Fall „Lauinger“ erst am 20. Juni erfahren zu haben. Ihrer Erinnerung nach müsse das in der Woche, in der sowohl Landtagssitzung als auch Kabinettssitzung in Berlin und Sommerfest der Landesregierung in Berlin stattgefunden hätten, gewesen sein. Es habe eine Mail aus ihrem Büro von dem damaligen Leiter des Ministerbüros, R. J., gegeben. Sie habe sich im Auto auf dem Weg nach Berlin befunden und er habe sie darüber informiert, dass im Zusammenhang mit einem Vorgang der Herr Lauinger am Rande des Sommerfestes in Berlin mit ihr sprechen möchte. Sie glaube, nicht einmal der Name sei genannt worden. Sie habe daraufhin um einen Vorgang/eine Akte gebeten. Zu dem Gespräch sei es aber nicht gekommen, das habe aber etwas damit zu tun gehabt, dass an diesem Tag ihr Facebook-Account und ihr Twitter-Account gehackt worden seien. Das habe sie damals früh morgens um 6 Uhr aus dem Radio erfahren und demzufolge erst einmal überhaupt nicht für Gespräche zur Verfügung gestanden. Das sei damals durch alle Medien gegangen, das sei keine schöne Geschichte gewesen und sie habe nicht gewusst, auf was alles in dem Zusammenhang zugegriffen worden sei. 751

Sie habe dann einen Vermerk erhalten, mit dem letzten Endes das, was mündlich Herrn R. J. vorgetragen worden sei, in schriftlicher Form an sie herangetragen worden sei. Sie wisse aber nicht mehr, ob der per Mail an sie geschickt worden sei oder ob sie ihn erst erhalten habe, als sie wieder in Erfurt zurück gewesen sei. In Berlin habe sie sich jedenfalls überhaupt nicht mit diesem Vorgang beschäftigt. Sie habe nicht einmal die Mail gelesen. Wirklich beschäftigt habe sie sich damit erst, als dann am Mittwoch die Landtagssitzung begonnen habe. Mit der Staatssekretärin habe sie sicherlich bereits in Berlin darüber gesprochen. Sie nehme an, dass Herr R. J. die E-Mail auch an sie geschickt habe, denn er spreche sie da alle an. Montag und Dienstag habe sie mit Herrn Lauinger keine Gespräche zu diesem Gegenstand geführt. In der Mail, die sie von Herrn R. J. auf dem Weg nach Berlin erhalten habe, sei darauf hingewiesen worden, dass es sich bei dem Schüler um den Sohn des Ministers Lauinger handele. Das sei damals der erste Hinweis gewesen, was den Namen angehe. 752

753 Aufgrund ihrer zuvor getätigten Aussage wurde der Zeugin Dr. Klaubert sodann auszugsweise die folgende E-Mail des Zeugen R. J. vorgehalten:

Vorhalt: Schriftgut „Leitungsbereich“, Blatt 13, 20. Juni 2016

„Liebe Birgit, liebe alle, morgen am Rande des Kabinetts, eventuell, wenn Ihr euch heute schon seht, sogar schon heute beim Sommerfest wird Minister Lauinger wohl auf dich, Birgit, zukommen. Hintergrund ist eine Entscheidung unseres Hauses, den Sohn des Ministers nicht versetzen zu können, weil die Besondere Lernleistung durch ihn aufgrund eines längeren Auslandsaufenthalts nicht erbracht werden konnte. Du erinnerst dich. Parallel ging es um einen anderen Schüler“

754 Auf diesen Vorhalt hin bestätigte die Zeugin ***Dr. Klaubert***, dass es sich dabei um die besagte Mail von Herrn R. J. handele. Dieser beziehe sich darauf, dass sie vorher einmal angefragt worden sei, wie der Fall zu bewerten sei, wenn ein Schüler krank sei und daher von der BLF befreit werden wolle und einer im Ausland sei und von der BLF befreit werden wolle. Damals habe sie gesagt, dass beide gleichbehandelt werden müssten. Dann sei aus der Mail herausgekommen, dass der Schüler, der im Ausland sei, der Sohn eines Ministers sei.

755 Auf den Vorhalt des von ihr gezeichneten Vermerks vom 13. Mai 2016 erläuterte die Zeugin ***Dr. Klaubert***, dass es einen Vorgang gegeben habe, wonach zwei Schüler an einer freien Schule aus unterschiedlichen Gründen von der BLF befreit werden wollten. Einer sei schon von der BLF befreit gewesen und der andere habe den Antrag gestellt. Da sei es noch nicht um irgendwelche Namen gegangen. Bei diesem Vermerk handele es sich um den Vorgang im Mai. Zuvor sei sie gefragt worden, wann ihr der Name des Sohnes des Ministers Lauinger bekannt gewesen sei.

756 Bei einer späteren Vernehmung revidierte die Zeugin ***Dr. Klaubert*** diese frühere Aussage dahin gehend, es sei ihnen im Mai bekannt geworden , dass es zwei Schüler gebe und einer davon der Sohn von Herrn Lauinger sei. Aber der konkrete Vorgang – Auslandsaufenthalt, Entscheidung der Edith-Stein-Schule etc. – sei ihnen zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt gewesen. Die Vorgänge, die durch die Intervention des Herrn Lauinger ausgelöst worden seien, nämlich die Vorgänge, die zur Befreiung von der BLF geführt hätten, mit allen zur Entscheidung relevanten Schriftstücken, seien ihr jedoch erst im Juni vorgelegt worden. Sie sei mündlich darüber informiert worden, dass einer der beiden Schüler mit „L“ beginne und mit „auinger“ ende. Sie sei durch ihren damaligen Leiter des Ministerbüros, Herrn R. J., auf dem Weg zu einem anderen Termin darüber informiert worden. Offensichtlich hätten ihn

Kolleginnen und Kollegen von dem Vorgang in Kenntnis gesetzt. Es sei eigentlich von zwei Schülern in dem Zusammenhang Edith-Stein-Gymnasium gesprochen worden und dass der eine mit Bezug auf die Entscheidung für einen anderen auch eine Befreiung von der BLF haben möchte. Es sei auch gesagt worden, dass sie das erst mal ganz anonymisiert lassen würden. Der Schriftverkehr sei ihr später durch eine Mail auf dem Weg nach Berlin übersendet worden. Ohne die konkreten Sachverhalte zu kennen, sei im Mai beschieden worden: Nachholen der BLF und die Entscheidung der Fachebene sei durch die Hausleitung gebilligt worden. Ihrer Erinnerung nach müsse das ungefähr in der Zeit vom 12. bis 14. Mai gewesen sein.

757 Bezüglich ihrer Kenntnis im Mai 2016 zitierte sie das Protokoll der gemeinsamen Sitzung [*Anm.: des AfBJS und des AfMJV*] im August 2016, Seite 14: „*Das TMBJS erfuhr auf Fachebene am 4. Mai 2016 durch einen Hinweis im Zusammenhang mit einem anderen Vorgang davon, dass es an der Edith-Stein-Schule Erfurt einen Fall gibt, bei dem eine Versetzung in die Klassenstufe 11 ohne erfolgreiche Teilnahme an der BLF in Aussicht gestellt wurde. Am selben Tag wurde das TMBJS auf Fachebene schulaufsichtlich tätig […]. Am 10. Mai 2016 fragte das TMBJS auf Fachebene beim Schulträger an und bat um entsprechende Informationen. Am 12. Mai 2016 antwortete der Schulträger und bestätigte die Information, dass dem Schüler ein Auslandsaufenthalt genehmigt wurde und er nach seiner Rückkehr in die Klassenstufe 11 vorrücken soll, ohne dass er die BLF ablegen muss. Am 13. Mai 2016 informierte die Fachebene des TMBJS die Hausleitung. Diese billigte das auf Fachebene vorgeschlagene Verfahren, in den beiden seit dem 4. Mai 2016 bekannten Fällen, bei denen der Schüler zum regulären Zeitpunkt der BLF die Schule nicht besucht, gleichermaßen zu verfahren […]. Die Teilnahme am Unterricht in der Klassenstufe 11 wird bis zum Eintritt der Bedingung ab dem kommenden Schuljahresbeginn gestattet. Dabei war weder der konkrete Zeitraum bekannt, in welchem sich der Schüler im Ausland befindet, noch dass ihm bereits im Dezember 2015 schriftlich beschieden wurde, dass er die BLF wegen des Auslandsaufenthalts nicht absolvieren muss.*“

758 Es sei nicht bekannt gewesen, zu welchem konkreten Zeitpunkt N. L. einen anderen Antrag gestellt habe oder dass im Dezember 2015 schriftlich beschieden wurde, dass N. L. den Auslandsaufenthalt absolvieren könne. Und dann habe die Fachebene das Staatliche Schulamt Mittelthüringen aufgefordert, den Fall zu bewerten, aufzuklären, was dort überhaupt gelaufen sei. Da sei es also aus der Ministerebene wieder auf die Fachebene hinabgegangen und habe ihre Entscheidung verlassen.

759 Auch in einer späteren Vernehmung bestätigte die Zeugin Dr. Klaubert, dass, soweit sie sich erinnern könne, es genau so gewesen sei, dass ihr bei ihrer ersten Entscheidung im Fall

N. L. keine zusätzlichen Unterlagen außerhalb des Vermerks zur Verfügung gestanden hätten und dass St‘in Ohler das damit begründet habe, dass es vorrangig nicht um N. L. in dieser Entscheidung gegangen sei, sondern um den anderen Schüler, dessen Vater sich beschwert gehabt habe.

760 Die Zeugin ***Ohler*** verneinte, den Namen N. L. am oder vor dem 13. Mai 2016 mitgeteilt bekommen zu haben, auch nicht von der Fachabteilung. Es sei korrekt, dass ihr bei ihrer ersten Entscheidung im Fall N. L. keine zusätzlichen Unterlagen außerhalb des Vermerks zur Verfügung gestanden hätten und das dies darin begründet liege, dass es vorrangig nicht um N. L. in dieser Entscheidung gegangen sei, sondern um den anderen Schüler, dessen Vater sich beschwert habe.

761 In einer späteren Vernehmung führte die Zeugin ***Dr. Klaubert*** aus, sie verweise noch einmal darauf, dass der besagte Zeitraum – 13. Mai – davon geprägt sei, dass über den Schüler A. H. eine Entscheidung getroffen werden sollte. In der Art und Weise sei natürlich dann auch der Vermerk verfasst worden. Der Fall A. H. habe sich natürlich auf N. L. bezogen – sie müsse immer schauen, dass sie die Kürzel richtig bekannt gebe –, ohne – und sie habe es vorhin noch einmal angedeutet und das lasse sich auch im Protokoll noch nachlesen – dass sie genau gewusst hätten auf der Ebene der Hausleitung, wie der genaue konkrete Zeitraum des Auslandsaufenthalts sei, und was sie überhaupt nicht gewusst gehabt hätten – überhaupt nicht –, dass in der Schule, die beide Schüler – N. L. und A. H. – besuchen würden, im Dezember 2015 bereits die Genehmigung zum Auslandsaufenthalt mit der Möglichkeit erteilt worden sei, dass das Zeugnis dann das Vorrücken in Klasse 11 beinhalte.

762 Gefragt, warum das Protokoll der Klassenkonferenz nicht bereits vor dem ersten Vermerk der Abteilung 2 angefordert worden sei, erklärte der Zeuge ***R. D.***, M. F. habe ihnen am 12. Mai unterschiedliche Anlagen mitgeschickt. Das sei unter anderem der Bescheid der Schule vom 10. Dezember gewesen, das sei der Schriftwechsel mit dem Schulamt – das war irgendwann am 20./19.11. – gewesen, das sei der schriftliche Antrag der K. L. gewesen, aber nicht die Klassenkonferenz. Das sei ihnen irgendwann mal aufgefallen. Er könne jetzt nicht mehr sagen, wann das gewesen sei. Auf jeden Fall habe C. U. in einem Vermerk geschrieben, dass sie noch Genaueres ermitteln müssten, dass noch nicht alles so klar sei. Und da gehöre sicherlich auch dazu, dass dieses Klassenkonferenzprotokoll nicht da gewesen sei. Sie hätten das expressis verbis mit Mail von M. R. an diesem 28. noch mal – sie seien darauf hingestoßen worden, oder er zumindest sei darauf hingestoßen worden, dass dieses Klassenkonferenzprotokoll vom 4. November noch nicht vorliege. Und deswegen habe H. W. am 28., gegen späten Nachmittag, denke er, das dann noch mal angefordert und das sei dann auch gekommen – ein paar Tage später. Auf die Nachfrage,

wann das gekommen sei, erklärte der Zeuge, er nehme mal an – es sei ein entscheidendes Dokument noch mal gewesen – einen Tag später vielleicht, am 29. Juni oder so.

Gefragt, ob dieses Protokoll dann auch der Hausleitung bekanntgegeben worden oder zur Verfügung gestellt worden sei, erklärte der Zeuge, da müsse man in den Akten nachschauen. Er habe das jetzt nicht im Blick, was unter den Anlagen alles gewesen sei. Aber das Klassenkonferenzprotokoll vom 4. November sei bei ihnen erst nach diesem 28. eingegangen. 763

7. Vermerk der Fachabteilung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 13. Mai 2016

Der Zeuge ***U. B.*** berichtete, am Tag des Gesprächs mit Herrn R. J. sei noch ein erster Vermerk von der Arbeitsebene erstellt worden, in dem die Situation dargelegt worden sei. Er meine, sich zu erinnern, dass auch dort schon das Wort „Verhältnismäßigkeitsprüfung“ vorgekommen sei, was den Schluss darauf zulasse, dass sie davon ausgegangen seien, dass dort etwas in einer Bescheidform in der Welt gewesen sei, was es zurückzunehmen gegolten habe. 764

Gefragt nach der Entstehungsgeschichte des Vermerks vom 13. Mai, wie es dazu gekommen sei und wer sie dazu veranlasst habe, führte die Zeugin ***C. U.*** aus: Eine andere Familie habe beim Schulamt den Antrag gestellt gehabt, dass der Sohn die BLF nicht absolvieren solle, weil der Junge krank gewesen sei. Normalerweise sei das kein Anlass, sich an das Schulamt oder an das Ministerium zu wenden, aber es sei eben doch passiert. Sie hätten dem Schulamt die Mitteilung gemacht, dass die BLF für diesen anderen Jungen selbstverständlich zu einem geeigneten Zeitpunkt nachzuholen sei. Es gebe da keine Ausnahmen. Aufgrund dieser Aussage habe sich der Vater dieses Jungen ans Ministerium gewandt. Sie sei sich jetzt nicht sicher, ob zunächst nur an sie oder zunächst an U. B., wisse sie jetzt nicht hundertprozentig, an wen zuerst, jedenfalls ans Ministerium gewandt und habe sich beschwert, dass das so nicht gehe. Es habe dann einen E-Mail-Wechsel gegeben, Telefonate. Der Vater sei immer noch nicht einverstanden gewesen. In einer E-Mail, sie glaube vom 10. Mai oder 9. Mai, jedenfalls vor dem 13. Mai, habe der Vater hinterfragt, warum sein Sohn die BLF nachholen müsse, obwohl der doch krank sei, aber ein Klassenkamerad die BLF nicht machen müsse, weil er sich auf freiwilliger Basis im Ausland aufhalte. Da habe der Vater, glaube sie, auch schon einen Namen dazu genannt gehabt. Bei so einer Behauptung gehe man erstmal davon aus, dass der Vater nicht lüge oder keine Unwahrheit sage, aber sie hätten das Ganze dann erst noch mal nachgeprüft gehabt. H. W. habe sie dann gebeten, weil diese für die Schulen in freier Trägerschaft zuständig gewesen 765

sei, die ganze Sache zu überprüfen, ob sich das tatsächlich so verhalte, dass der Sohn Lauinger von der BLF befreit worden sei. Es sei dann die Nachricht gekommen, sie glaube, am 12. abends oder so, dass dem so sei. Jetzt habe sie so einen Präzedenzfall gehabt. Der eine Vater habe gesagt, er gehe an die Presse und der andere, das sei eben eine ungeklärte Sache und habe offen im Raum gestanden. Daraufhin habe sie den Vermerk gemacht, damit diese brenzlige Situation bekannt werde. Gefragt, was sie zu dem Vermerk veranlasst habe, antwortete die Zeugin, sie habe sich zunächst mit dem Juristen noch mal verständigt gehabt und zusammen seien sie dann zu R. D., zu ihrem [*Anm.: gemeinsamen*] Vorgesetzten, gegangen und dieser habe gesagt, dass das brenzlig sei und es besser sei, wenn die Hausspitze informiert werde.

766 Der Vermerk vom 13. Mai 2016 hat den folgenden Inhalt (Sachakte I, Seite 115 f.):

Kennzeichnung: „55477/2016“;
„Absender Abteilung 2/Referat 22/*C. U.*
Gz: 22/5021
Erfurt, den 13. Mai 2016na
Durchwahl: 37 94 341

I. Frau Ministerin zur Kenntnisnahme und Zustimmung
über:
Frau Staatssekretärin zur Kenntnisnahme und Billigung
Leiter Leitungsbereich
Abteilungsleiter 2 zur Kenntnisnahme und Zustimmung

zur Mitzeichnung an:
RL 22
RL 25

Schulaufsichtliche Maßnahme

Versetzung in die Klassenstufe 11 am Gymnasium

Vermerk:

1. Votum
Beide Schüler erhalten die Möglichkeit, nachträglich die besondere Leistungsfeststellung (bLF) zu absolvieren um ggf. die Versetzung zu erreichen.

2. Sachverhalt

Das Staatliche Schulamt MT kontaktierte das TMBJS mit der Frage, ob ein Schüler der 10. Klasse des Gymnasiums, der sich zum Zeitpunkt der bLF und zum Nachschreibetermin in klinischer Behandlung befindet, auf Beschluss der Klassenkonferenz auch ohne Teilnahme an der bLF in die Klassenstufe 11 versetzt werden könne.
Die Auskunft lautete „nein“ (ausführlich siehe Anlage). Es wurde die Möglichkeit eröffnet, die bLF nach Genesung zu schreiben und ggf. dann die Versetzung zu erhalten.
Die Entscheidung wurde über die Schule dem Vater des Schülers mitgeteilt. Er war mit der Entscheidung nicht einverstanden. Er führte an, dass ein Klassenkamerad seines Sohnes für vier Monate einen (Schul-)Aufenthalt im Ausland absolviere, daher zu den regulären bLF-Terminen nicht anwesend sei und ohne die bLF versetzt würde.
Die Prüfung dieser Mitteilung ergab deren sachliche Richtigkeit.
Der Verwaltungsablauf verlief verfahrensmäßig sehr ungünstig. Es ist davon auszugehen, dass die Eltern und der Schüler im Ausland annehmen, dass die Versetzung in die Klassenstufe 11 auch ohne erfolgreiche Teilnahme an der bLF erfolgen solle.
Genaueres wird noch ermittelt.

Rechtliche Sachlage:
§ 7 Abs. 6 Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes sieht vor, dass ein Bestandteil bei der Versetzung in die Klassenstufe 11 am Gymnasium eine besondere Leistungsfeststellung nach zentralen Vorgaben ist.
Die Option für eine Einzelfallregelung ist nicht vorgesehen.
Bei einem ganzjährigen Auslandsaufenthalt von Schülern eines Gymnasiums in der Klassenstufe 10 gilt die Verwaltungsvorschrift zur Thüringer Oberstufe, Ziffer 13 letzter Absatz, wonach die Klassenkonferenz vor Antritt des Auslandsaufenthalts das Vorrücken in die Klassenstufe 11 genehmigen kann. Der Schulbesuch der Klassenstufe 10 im Ausland ist nachzuweisen (Zeugnis). Das Gymnasium stellt kein Zeugnis für die Klassenstufe 10 aus, da der Schüler in dem Schuljahr abwesend war und am (heimatlichen) Gymnasium keine Leistungen erbracht hat.

3. Bewertung
Die gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.
Die Mitteilung der Schule über den Antrag der Eltern, dem Sohn einen Auslandsaufenthalt zu ermöglichen, ist von der Schule um das Verfahren der Versetzung in die Klassenstufe 11 zu ergänzen.
Es gilt der Gleichheitsgrundsatz, daher erhalten beide Schüler die Möglichkeit, die bLF nachzuholen.

C. U.“ – [*handschriftlich unterschrieben]*

Anlage

E-Mail-Wechsel zur bLF

II. z.d.A. 25.05.2016 – *Unterschriftenkürzel*

767 Bei der Inaugenscheinnahme wurden zudem die folgenden Kenntnisnahmen auf Seite 1 festgestellt: ein in roter Farbe gehaltener Kenntnisnahmevermerk vom 20.05, der vermutlich „Ohler 20.05.“ laute und eine grüne Kenntnisnahme am 23.05., die vermutlich von der Ministerin sei, weitere schwarze Kenntnisnahmen vom 25.05. und 26.05. sowie eine blaue Kenntnisnahme vom 18.05. Außerdem Mitzeichnungen von RL 22 und RL 25 am 17.05.

768 Das Dokument wurde von Frau Ministerin Dr. Klaubert und Frau Staatssekretärin Ohler handschriftlich unterschrieben. Der Zeuge ***U. B.*** erläuterte, dass Vermerke in der Regel je nach Bedeutung bis zur Ministerin gehen würden – das sei die Grünzeichnerin nach der Geschäftsordnung des Hauses. Rot sei der Staatssekretärin vorbehalten.

769 Auf die Vorlage des Vermerks erläuterte die Zeugin ***Dr. Klaubert***, dass sie mit Grün am 23.05. – im exakten Durchlauf: Abteilungsleiter, Staatssekretärin und zuletzt sie – abgezeichnet habe. Wenn ein Vorgang aus der Abteilung 2 komme und sie den zur Kenntnis und Zustimmung zur Verfahrensweise zeichne, heiße das, dass die Abteilung 2 den weiter bearbeite. Mit diesem Vermerk sei zugestimmt worden, dass beide Schüler die BLF nachholen. Sonst habe sie keine Anweisungen gegeben. Sie könne nicht erklären, wie es zu diesem fast zweiwöchigen Zeitraum [*Anm.*: *Zeitpunkt der Erstellung des Vermerks am 13. Mai 2016 bis Zeichnung des Vermerks durch die Ministerin am 23. Mai 2016*] dazwischen gekommen sei. Der Abteilungsleiter habe am 17.05. gezeichnet; sie wisse nicht, welcher Wochentag das gewesen sei. Wenn Pfingsten dazwischen gewesen sein sollte, könnte es daran liegen. Dann sei es zur Staatssekretärin gegangen, die habe am 20.05. gezeichnet und dann sei das über den Postverkehr auf ihren Tisch gekommen. Das sei nicht ganz ungewöhnlich.

770 Nach Aussage der Zeugin ***Ohler*** habe sie den Entscheidungsvermerk vom 13. Mai 2016, soweit sie sich erinnern könne, am 23. Mai erhalten und abgezeichnet. Auf Vorhalt, ihr Unterschriftskürzel auf dem Vermerk sei vom 20. Mai, meinte die Zeugin, sie wisse nur, dass es später gewesen sei, so genau wisse sie das jetzt nicht mehr. Sie vermute, dass sie den Vermerk am selben Tag erhalten habe. Sie zeichne ihre Vermerke zu 99,9 Prozent am

gleichen Tag – vor allem, wenn sie in roten Mappen kämen – ab. Der Vermerk sei ihr auch nicht vor dem 20. Mai per Mail oder Ähnliches bereits zur Kenntnis gegeben worden.

Der Zeuge ***R. D***. gab an, C. U. habe den Vermerk am 13. Mai auf den Weg gegeben. Da dort eine bestimmte Mitzeichnungsleiste dabei gewesen sei, gehe er davon aus, dass der Vermerk vier oder fünf Tage später bei der Hausleitung gewesen sei. Da hätten unterschiedliche Leute mitzeichnen müssen, den Vermerk inhaltlich mittragen müssen. Ein Vermerk sei die Möglichkeit der Verwaltung, einen Sachverhalt darzustellen. Wenn der Sachverhalt mit einer Entscheidung gekrönt sei, dann müssten alle die Leute beteiligt werden, die hier etwas zu sagen hätten. Das sei z. B., wenn es um einen Sachverhalt des Gymnasiums gehe, der Referatsleiter Gymnasium, wenn es die Referentin Gymnasium schreibe. Es könne sein, dass dann 22 als Referatsleiter draufgestanden habe. Dann sei natürlich 25 einzubinden – das sei ihr damaliger Jurist gewesen, dann sei es über seinen Tisch gegangen, voraussichtlich an die Staatssekretärin und dann an die Ministerin. Da der Postweg im Haus auch länger sei, habe C. U. am 13. Mai mit U. B. und auch mit R. J. gesprochen und darauf hingewiesen, dass dieser Vermerk komme und auf die Bedeutung des Vermerks. 771

Die Entscheidung sei gewesen, wie es von der Fachabteilung vorgeschlagen worden sei, dass beide Schüler die Besondere Leistungsfeststellung machen würden, um dem Gesetz Genüge zu tun, damit beide Schüler in die elfte Klasse versetzt werden könnten. Dafür hätten sich C. U., R. K. bzw. U. B., der damals ihr verantwortlicher Jurist in der Schulabteilung gewesen sei, ausgesprochen. Das sei so in dem Vermerk dann auch deutlich geworden. Wie man dem Vermerk entnehmen könne, hätten die Ministerin und auch die Staatssekretärin das Votum so gebilligt. Das sei auch die Linie gewesen, die sie bis Juni verfolgt hätten: Beide Schüler, um den Gleichheitsgrundsatz zu wahren, leisten die Besondere Leistungsfeststellung ab und werden dann in die elfte Klasse versetzt. 772

Der Zeuge ***R. K.*** bestätigte, dass ihm dieser Vermerk vorgelegt worden sei. Gegenstand des Vermerks sei gewesen, dass zwei Schüler der Edith-Stein-Schule an der Besonderen Leistungsfeststellung teilnehmen sollten. Dies habe sich innerhalb der neun Tage zugetragen, an denen er zwischenzeitlich auf Arbeit gewesen sei. Er glaube, dass dies im Zeitraum vom 17. bis 24. Mai gewesen sein könnte. 773

Der Zeuge ***M. R.*** gab an, zum Zustandekommen des Vermerks vom 13. Mai nichts beitragen zu können. Der Vermerk sei in Zusammenarbeit mit den Juristen Herrn U. B., Frau C. U. und auch Frau H. W. entstanden. Die Sachlage sei ihm aber am 13. Mai bekannt gewesen, sie hätten das natürlich im Referat auch diskutiert. Ein Vermerk entstehe ja nicht nur durch eine 774

einzelne Person, sondern werde auch mit den Beteiligten im Referat besprochen. So sei ihm zumindest die Entscheidungsgrundlage bekannt gewesen, es sei um die Gleichbehandlung und die Verhältnismäßigkeit gegangen. Das sei immer Grundsatz ihrer Entscheidungen gewesen. Und es sei auch die aktuelle Gesetzeslage bzw. auch die Vorschriften zur Oberstufe in den Vermerk miteingeflossen. Die Nachfrage, ob er selbst die Rechtsgrundlagen geprüft habe, verneinte der Zeuge. Sie hätten ja zwei Juristen, die da mitbeteiligt gewesen seien. Er könne aus seiner Lage heraus – er sei Referent für Schulaufsicht – schlecht Juristenentscheidungen überprüfen. Ihm persönlich sei der Bescheid erst bekannt geworden, nachdem es öffentlich geworden sei. Der Bescheid habe in der Diskussion, die er mit den beteiligten Personen geführt habe, keine Rolle gespielt. Er wisse daher auch nicht, ob der Bescheid der Ministerin bei der Entscheidungsfindung vorgelegen habe.

775 Auf die Frage, was ihrer Meinung nach noch zu ermitteln gewesen sei, wenn der Sachverhalt für sie soweit klar gewesen sei, dass sie es dem Leitungsbereich vorgetragen hätten, antwortete die Zeugin ***C. U***., dass sie sich bei längerfristigen Vorgängen, die ein bisschen nach Brisanz aussehen würden, zunächst einmal eine Richtlinie einholen würden. Sie hätten hier diese Angelegenheiten gehabt und noch einmal im Einzelnen recherchieren müssen, z. B. welche Rolle das Schulamt gespielt habe. Sie hätten daher Herrn I. M. vom Schulamt gebeten, bestimmte Dinge noch weiter zu recherchieren, nachzufragen, was auf dem Zeugnis stehen soll, wie da im Einzelnen zu verfahren sei. All das hätten sie in der Kürze der Zeit noch nicht gemacht. Daher sei es ihnen erst einmal um die Grundsatzentscheidung, nämlich Gleichbehandlung, gegangen. Wie man das dann im Einzelnen regeln würde, das hätten sie dann sehen müssen, wenn die genaueren Umstände noch aufgeklärt worden wären. Auf den Vorhalt der Passage „Die Prüfung dieser Mitteilung ergab deren sachliche Richtigkeit. Der Verfahrensverlauf war verfahrensmäßig sehr ungünstig. Es ist davon auszugehen, dass die Eltern und der Schüler im Ausland annehmen, dass die Versetzung […]“ erwiderte die Zeugin, es treffe zu, dass in dem Vermerk nicht stünde, dass es einen Bescheid gebe. Aber dieser Satz habe diesen Zusammenhang klarstellen sollen.

776 Der Zeuge ***R. D.*** führte diesbezüglich aus, sie hätten natürlich noch nicht alle Unterlagen in der Hand gehabt. Es habe z. B. das Protokoll der Klassenkonferenz gefehlt. Er wisse nicht mehr, welche Unterlagen noch gefehlt hätten. Er wisse auch nicht, wie viel von dem Vergleichsfall vorgelegen habe. Es habe bereits unterschiedliche Gespräche zwischen Frau C. U. und dem Vater des Vergleichsfalls gegeben. Mit dieser Formulierung sei gemeint, dass im Laufe des Verfahrens natürlich noch mehr habe untersucht werden müssen. Sie hätten schnell handeln müssen, weil es auf das Ende des Schuljahrs zugegangen sei. Sie hätten dann auch am 13. Mai gleich das Schulamt eingebunden und gesagt, es müsse alles tun,

damit der Fall aufgeklärt werde. Es habe noch bestimmte Dinge gegeben, die nicht bekannt gewesen seien. Sie hätten den Vergleichsfall mit dem Hinweis zu dem anderen Schüler gehabt. Und da sei klar gewesen, dass die gesetzliche Bestimmung nicht eingehalten worden sei. Das sei eigentlich der Grund gewesen, zu handeln. Der Bescheid der Schule sei eindeutig falsch gewesen. Der sei rechtswidrig gewesen und hätte eigentlich vom Katholischen Büro am 10. Mai, als Frau H. W. auf die Gesetzeslage hingewiesen habe, zurückgenommen werden müssen. Das sei letztlich die ausstellende Behörde gewesen. Das sei eindeutig gewesen. Er würde nicht aus dem „Näheres muss noch recherchiert werden“ folgern, dass es nicht klar gewesen sei. Es sei nicht alles klar gewesen, aber vieles.

Der Zeuge ***M. R***. gab diesbezüglich an, aus seiner Sicht sei noch vollkommen unklar gewesen, wie das Schulamt gehandelt habe, was im Schulamt alles vorgelegen habe. Deswegen habe Frau C. U. in einer Mail Herrn I. M. aufgefordert, darzulegen, welcher Jurist beteiligt gewesen sei etc. Das hätten sie alles erst im Nachhinein bekommen. Auf den Vorhalt, am 12.05. seien aus der Edith-Stein-Schule die entsprechenden Unterlagen gekommen und Herr R. D. habe ausgesagt, dass das Einzige, was noch gefehlt habe, ein Protokoll der Klassenkonferenz gewesen sei, bekundete der Zeuge, dass er am 13. Mai weder bei der Erstellung des Vermerks dabei gewesen sei noch geholfen habe, diesen Vermerk zu erstellen. Deswegen wisse er auch nicht, warum Frau C. U. das so formuliert habe. Ob der Bescheid am 13. Mai vorgelegen habe oder nicht, müsse man Frau C. U. fragen, das habe sie mit ihm nicht kommuniziert. Das Referat sei zweigeteilt gewesen – sie hätten damals ein Aufsichtsreferat gehabt für die Gymnasien und einmal die Aufsicht über die Schulämter. Sie seien auch beide gleichrangige Stellvertreter gewesen, Frau C. U. sei für das Gymnasium zuständig gewesen, er für das Schulamt. Der ganze Komplex habe bis zum Tag, als Herr R. K. ausgeschieden sei, in der Verantwortung von Frau C. U. und Herrn R. K. gelegen. Deswegen wisse er auch nicht, wie mit dem Bescheid umgegangen worden sei bzw. warum der nicht eindeutig in dem Vermerk identifiziert worden sei. Der Bescheid sei ihm damals nicht bekannt gewesen. Das erste Mal, als er wirklich intensiv mit dem Fall betraut gewesen sei, sei dann gewesen, als Herr R. K. ausgeschieden sei und Herr R. D. den Auftrag gegeben habe, noch einmal direkt beim Schulamt nachzufragen. 777

Auch bei einer späteren Vernehmung bestätigte der Zeuge, von dem Bescheid der Schule an die Familie Lauinger erst nach der Veröffentlichung aus der Presse erfahren zu haben. 778

Daraufhin wurden ihm die folgenden Dokumente vorgehalten: 779

Vorhalt: Weiterleitung einer E-Mail von Herrn *M. F.* durch Frau *H. W.* an den Zeugen *M. R*.

in Cc am 12. Mai 2016 (Ordner 04 a), in der Sachakte I, S. 119 bis 127) Im Anhang befinden sich der Mail-Verkehr zwischen der Schule und dem Staatlichen Schulamt vom 19. November sowie der Bescheid der Schule und der Antrag der Familie auf die Befreiung.
In dem Zusammenhang wurde dem Zeugen sodann auch die Aussage der Zeugin *H. W.* vorgehalten, die bestätigte, dass der Zeuge diese E-Mail erhalten habe. Die Zeugin *H. W.* hatte ihre frühere Aussage dahin gehend klargestellt, dass Herr *M. R.* doch eingebunden gewesen sei. Sie habe nicht mehr in Erinnerung gehabt, ihn in CC gesetzt zu haben.
Vorhalt: Mail des Zeugen *M. R*. an Herrn *I. M.* vom 20. Juni 2016 (Ordner 04 b), Sachakte AH, Seite 73) „[…] bitte vorher im Edith-Stein-Gymnasium vorbeigehen und einen Zeugnisabdruck vom Schüler *N. L.* besorgen und den Bescheid von der Schule zur Genehmigung des Auslandsaufenthaltes.“
Vorhalt: E-Mail von Herrn *R. R.* in Auftrag von Frau Ohler vom 23. Juni mit einer kleinen Chronologie (Ordner 04 a), Sachakte I, Seite 61 f.) Punkt 5 [*Anm.: der Chronologie*]: „Am 10. Dez. 2015 erhielt Familie Lauinger von der Edith-Stein-Schule die Bestätigung ihres Antrages. […] 6. Auf diesen Bescheid hat *K. L.* am 11.12.2015 diese Belehrung unterschrieben.“

780 Auf die Vorhalte hin gab der Zeuge an, das eine Schreiben in CC erhalten zu haben. Er habe daher nicht weiter beachtet, was unten noch angehängt gewesen sei. Des Weiteren habe er sich auch in diesem Zusammenhang nicht weiter mit der Sache beschäftigt, da er CC gesetzt gewesen sei und den Bescheid nicht wissentlich an diesem 13. oder 12. Mai, als diese Mail gekommen sei, gelesen habe. Der zweite Vorhalt beziehe sich auf die Aussage von Herrn Lauinger in dem Telefonat, dass diesem ein Bescheid vorliege. Daraufhin habe er Herrn I. M. aufgefordert, diesen Bescheid beizubringen. Herr I. M. habe diesen Bescheid also auch nicht beigebracht. Herr I. M. habe lediglich am 21., als er bei ihm früh im Büro gewesen sei, wieder nur seine Mail gebracht, die er nach draußen geschickt habe. Das sei für ihn kein Bescheid gewesen und deswegen sei das vielleicht auch ein bisschen falsch formuliert gewesen. Er habe lediglich von Herrn I. M. alle Unterlagen haben wollen, die in der Schule vorgelegen hätten, dass er die am 21. mitbringe. Er sei damals davon ausgegangen, dass das Schulamt einen Bescheid ausgestellt habe, aber das sei nicht der Fall gewesen.

Hinsichtlich des dritten Vorhalts erklärte der Zeuge, dass er auch diesen Bescheid in dem Moment, als die Mail von Herrn R. R. gekommen sei, nicht gelesen habe. Im Tagesgeschäft sei es so, dass er, wenn er nicht mit einer direkten Aufforderung „angemailt“ werde, etwas zu tun und nur CC gesetzt sei, sich nicht verpflichtet fühle, diesen Auftrag zu erfüllen. Auf Nachfrage bekundete der Zeuge, dass er in diesem Moment nicht geschaut habe, was in diesem CC überhaupt drinstehe. Bei dieser Mail vom 23. habe es sich um die Mail von Frau Ohler an ihn bezüglich ihrer Stellungnahme, warum sie so entschieden habe, gehandelt. Da habe er das im Fließtext einfach mitgelesen, sich aber nicht bewusst um diesen Bescheid gekümmert. 781

Auf die Nachfrage, es sei in der E-Mail an Herrn I. M. um einen Bescheid der Schule zur Genehmigung des Auslandsaufenthalts gegangen und der Zeuge sei anscheinend davon ausgegangen, dass der Bescheid von der Schule ausgestellt wurde, erläuterte der Zeuge, mit „Bescheid von der Schule“ sei das gemeint gewesen, was in der Schule vorgelegen habe. Darum sei es ihm in der Mail gegangen, weil sie den Auftrag von Herrn R. D. gehabt hätten, einen Vermerk zu fertigen bezüglich der Angelegenheit und dazu hätten sie alle Unterlagen gebraucht. Deswegen habe er Herrn I. M. aufgefordert, am Dienstagfrüh dort an die Schule zu gehen und alle Unterlagen beizubringen, die er bekommen könne, denn es habe noch eine Drohung des Herrn Lauinger gegeben, den Freistaat zu verklagen. Wenn er „von der Schule“ gesprochen habe, dann sei das vielleicht grammatikalisch falsch, aber er insistiere, dass er die Unterlagen, die in der Schule vorgelegen hätten, gemeint habe. Bei diesen Unterlagen von Herrn I. M. sei der Bescheid nicht dabei gewesen. Herr I. M. habe lediglich seine Mail noch einmal mitgebracht, die er an die Schule versendet und in der er zu der Anfrage der Schule Stellung genommen hatte. Das sei das Einzige gewesen, was ihnen [*Anm.: Frau C. U. und ihm*] zum Gespräch am Dienstag, dem 21. früh vorgelegen habe, der Bescheid der Familie Lauinger habe ihnen nicht vorgelegen. Der Zeuge gab an, Herrn I. M. auf den Bescheid nicht nochmals angesprochen zu haben. 782

Auf die Frage, in wessen Kompetenz die Erstellung eines derartigen Bescheids liege, antwortete der Zeuge, das sei bei Schulen in freier Trägerschaft anders gelagert als bei staatlichen Schulen. Wenn ein Bescheid erlassen werde, stelle erst das Schulamt den Bescheid aus. Sie hätten im Nachhinein erst noch nachgefragt, wie das bei den Schulen in freier Trägerschaft sei. Nach seinem Sachstand sei es so, dass dieser Bescheid eigentlich auch durch die Katholische Schulstiftung hätte ausgestellt werden können. Den Bescheid an sich mit der Unterschrift der Mutter habe er „bildlich“ gesehen, als sie die Akten für den Untersuchungsausschuss zusammengestellt hätten. 783

784 Nach Vorhalt des Vermerks vom 13. Mai 2016 wies der Zeuge auf die Formulierung „Die Prüfung dieser Mitteilung ergab deren sachliche Richtigkeit. Der Verwaltungsablauf verlief verfahrensgemäß sehr ungünstig. Es ist davon auszugehen, dass die Eltern und der Schüler im Ausland annehmen, dass die Versetzung in die Klassenstufe 11 auch ohne erfolgreiche Teilnahme an der bLF erfolgen solle.“ hin. Dies impliziere natürlich, dass da irgendetwas Schriftliches vorgelegen haben müsse, wo man sage, das sei ein Bescheid. So lese er den Vermerk und so lege er es auch seiner Hausleitung vor.

785 Die Zeugin ***Ohler*** legte dar, dem Vermerk seien keine weiteren Anlagen zu dem Fall N. L. angefügt gewesen, auch nicht der Bescheid der Schule. Zu dem Fall hätten sie einfach nichts weiter gewusst. Es sei in erster Linie um den anderen Fall gegangen. Zu diesem Schüler habe es entweder als Anlage oder in dem Vermerk selbst Informationen zu dem Schüler, zum Grund des Antrags und die Bitte seines Vaters, wie der andere Schüler behandelt zu werden, gegeben. Auch nach der Aussage der Zeugin ***Dr. Klaubert*** habe der Vermerk keine weiteren Informationen über die Anfrage der Familie von N. L. gegenüber der Schule enthalten. Der schriftliche Antrag der Familie Lauinger gegenüber der Schule, der Mailverkehr zwischen der Edith-Stein-Schule und dem Staatlichen Schulamt sowie der ausgestellte Bescheid der Schule mit der Unterschrift der Mutter des Schülers seien nicht mit vorgelegt worden. Zu diesem Zeitpunkt sei ihr das Protokoll der Klassenkonferenz nicht zur Kenntnis gegeben worden. Auf den Vorhalt, auf der Seite 2 des Vermerks unten stehe: „Anlagen – E-Mail-Wechsel zur BLF“, bekundete die Zeugin Dr. Klaubert, dass sie sich tatsächlich nicht erinnern könne. Beim Durchblättern der weiteren Aktenblätter erklärte die Zeugin, dass sie manche Sachen noch gar nicht gesehen habe. Man müsse aber auch dazu sagen, dass die erst später zu den Akten hinzugefügt worden seien. Auf den Bescheid der Schule an Familie Lauinger seien sie zu diesem Zeitpunkt auch nicht hingewiesen worden. Sie könne nicht ausschließen, dass diese Unterlagen diesem Vorgang nicht als Anlage beigefügt gewesen seien. Wenn in einem Vermerk auf weitere Unterlagen zur Meinungsbildung hingewiesen werde, dann würden die Anlagen dabei sein. Dieser Vermerk würde ja nur sagen, sie sollten zustimmen, dass beide Schüler die Möglichkeit erhalten würden, nachträglich die Besondere Leistungsfeststellung zu absolvieren. Das heiße, da habe es zu diesem Zeitpunkt auch nicht die Notwendigkeit gegeben, weitere Unterlagen anzufordern. Und ob das üblich oder nicht üblich sei, wisse sie nicht. Es würde aber auch Vermerke geben, die mit Anlagen versehen seien. Sie habe allerdings auch immer dazu angehalten, dass die Vermerke in gebotener Kürze verfasst werden.

786 Die Zeugin ***C. U.*** führte aus, normalerweise Anlage 1/Anlage 2 dranzuschreiben. Aber das sei hier wahrscheinlich irgendwann einmal anders einsortiert worden. Sie könne es aus diesen Abdrucken nicht sehen. Sie habe nur drangeschrieben „E-Mail-Wechsel zur BLF“. Sie

gehe aber davon aus, dass alle Unterlagen, die sie bekommen habe, auch angefügt gewesen seien.

Der Zeuge ***R. D.*** konnte sich nicht konkret erinnern, was bei dem Vermerk vom 13. Mai als Anlage dabei gelegen habe. Aber aus dem Vermerk gehe hervor, dass sich die eine Familie auf bestimmte Dinge habe berufen können. Sie [*Anm.*: *die zuständigen Mitarbeiter des TMBJS*] hätten am 12. Mai vom Katholischen Büro einige Unterlagen erhalten. Das sei unter anderem der Bescheid der Schule vom 10. Dezember 2015 sowie der E-Mail-Wechsel zwischen Schule und dem Schulamtsreferenten Mitte gewesen. Er denke, dass auch der Antrag der Mutter des einen Schülers vom 23.11. dabei gewesen sei. Er könne nicht bestätigen, dass sie der Leitungsebene diese Unterlagen vorgelegt hätten, er gehe aber davon aus, dass in dem Vermerk vom 13. Mai der Inhalt dieser Unterlagen auch weitergegeben worden sei. Dazu müsste er jetzt den Originalvermerk haben, da müsste es dann dabei stehen. Aber auf jeden Fall sei der Inhalt dieser Unterlagen weitergegangen. Das Klassenkonferenzprotokoll hätten sie erst später nachgefordert. Das habe zum damaligen Zeitpunkt nicht vorgelegen. Was den Vergleichsfall C. H. oder A. H. anbelange, da sei im Vorfeld, als er noch nicht eingebunden gewesen sei, einiges gelaufen. Aber das sei sicherlich nicht als Anlage dieses Vermerks beigeführt gewesen – vielleicht inhaltlich, aber nicht als Anlage. 787

Die Zeugin ***Ohler*** berichtete zunächst, dass in diesem Vermerk noch keine Namen enthalten gewesen seien. Daher seien ihr zu diesem Zeitpunkt sicher die Namen auch noch nicht bekannt gewesen. Nachdem sie den Vermerk vom 13. Mai gezeichnet haben, sei das Thema bis zum 20.06. nicht präsent gewesen. In einer späteren Vernehmung bekundete sie sodann mündlich im Zusammenhang mit dem Vermerk im Ministerbüro von Frau Ministerin oder Herrn R. J. die Information bekommen zu haben, dass es sich bei dem anderen Schüler um N. L. handele, sonst habe es keine zusätzlichen Informationen gegeben. Normalerweise gebe es nicht jedes Mal in einem Vermerk eine Begleitinformation, aber in diesem Fall sei diese Information, weil sie nicht ganz unwichtig gewesen sei, dann auch zu ihr gekommen. Dies sei um den 20. Mai herum gewesen, früher nicht. Sie wisse, dass sie sich mit der Ministerin zu dem Thema ausgetauscht habe, als es darum gegangen sei, das zu entscheiden. Soweit sie sich erinnern könne, habe sie dazu keine Gespräche in der Leitungsebene geführt. Sie glaube, sich erinnern zu können, dass sie mit der Ministerin gesprochen habe, die schon Informationen gehabt habe, sodass sie dann mit den Beamten aus der Fachabteilung nicht mehr gesprochen habe. Zum damaligen Zeitpunkt sei der Inhalt des Vermerks so gewesen, dass sie über den zweiten Fall so gut wie nichts gewusst hätten, außer, dass sich der Schüler im Ausland aufhalte. Das sei für sie ausreichend gewesen. Die 788

Entscheidung sei gewesen, dass die beiden gleich behandelt werden müssten. Sie habe auch mündlich keine weiteren Anweisungen dazu getroffen.

789 Es gebe Informationen, die an sie herangetragen würden. Und es gebe andere Informationen, die bekomme dann die Ministerin direkt. Normalerweise würden die Sachen aber erst zu ihr gehen. Ihr Büroleiter sei Herr R. R. Dieser könne ihr auch nur Sachen weitergeben, wenn er sie bekäme. Normalerweise bekomme ihre Sekretärin einen Vorgang, trage ihn ins VIS ein und lege ihn dann dem Büroleiter vor, außer bei Personalsachen. Die Zeugin verneinte die Frage, ob sie aus dem Haus darauf angesprochen worden sei, dass die verwaltungsmäßige Abarbeitung immer noch darauf warte, ob sie das abzeichne und genehmige. Der Vermerk habe mit Sicherheit nicht sieben Tage in ihrem Büro gelegen. Die Zeugin bestätigte, dass es unüblich wäre, falls der Vermerk von der Ministerin erst zu ihr und dann wieder an die Ministerin gegangen wäre. Auf die Erläuterung eines Ausschussmitgliedes, dass der Vermerk zuvor am 17. von Herrn R. D. und am 18. von Herrn R. J. gezeichnet worden sei, reagierte die Zeugin dahin gehend, dass das ein ganz normaler Vorgang sei, da der Dienstweg so sei, dass immer einmal noch ein Tag dazwischen sei. Auf Nachfrage entgegnete die Zeugin, es möge ungewöhnlich sein, dass der Leiter des Ministerbüros vor ihr abgezeichnet habe, aber das komme vor, wenn Vermerke als besonders wichtig erachtet würden oder wenn die Post einmal andersherum laufe.

790 An der Erstellung des Vermerks von Frau C. U. sei die Zeugin ***H. W.*** laut ihrer Aussage nicht beteiligt gewesen. Frau C. U. habe ihr gegenüber vor ihrem Urlaub nur erwähnt, dass sie einen Vermerk an die Ministerin schreiben wolle. Auch der Zeuge ***I. M***. bekundete, in dessen Erstellung nicht mit eingebunden gewesen zu sein. Er habe überhaupt keine Kenntnis von den Vermerken oder Schreiben des Ministeriums. Auf die Frage, ob sie an dem Vermerk von C. U. vom 13. Mai 2016 (Sachakte I, Ordner 04, Seite 49) beteiligt gewesen sei und sie ihn mitgezeichnet habe, antwortete die ***H. W.***: Nein, sie habe nicht mitgezeichnet, sie sei auch nicht beteiligt gewesen. Ein Kürzel von ihr sei nicht auf dem Vermerk. Sie habe den auch nicht gekannt. Sie habe erst viel später, als sie mal die Originalakte, die an die Registratur gegangen sei, zusammengestellt hätten, gesehen, dass es so einen Vermerk gebe. Es sei auch keine Verfügung gewesen, dass sie den bekomme. Sie sei da nicht beteiligt gewesen. Der 13. Mai sei der Freitag vor Pfingsten gewesen. Sie habe nach Pfingsten einen längeren Urlaub geplant gehabt. R. D. habe sie auch nicht beauftragt gehabt, da mit beteiligt zu sein. Daran sei sie [*Anm.: die Zeugin H. W.*] nicht beteiligt gewesen, Sie habe den erst Wochen später gesehen. Sie habe immer gehört, da gebe es einen Vermerk und da müssten sie auf die Entscheidung der Ministerin warten, aber den habe sie nicht gekannt, den habe sie nicht mitgezeichnet und auch nicht nachrichtlich zur Kenntnis bekommen. Dazu könne sie keine Aussagen treffen.

Auf die Frage, ob die Hausleitung von ihr oder anderen Mitarbeitern der Abteilung 2 im Nachgang der ersten Entscheidung vom 13.05.2016 noch einmal umfassender über den Vorgang informiert worden sei, antwortete die Zeugin ***H. W.***, von ihr persönlich sei die Hausleitung nicht informiert worden, denn sie habe das am 12. Mai veranlasst gehabt, an C. U. und U. B. gegeben, dass die alles Weitere veranlassten. Sie selbst habe am 13. Mai noch mal mit dem Abteilungsleiter gesprochen, dass dieser Fall im Auge behalten werden müsse. Sie habe sich dann nach Pfingsten für knapp vier Wochen verabschiedet. Sie sei eine Woche krank gewesen, sie sei drei Wochen im Urlaub gewesen und sie sei am 10. Juni erst wiedergekommen. Darüber habe sie das letzte Mal schon berichtet. Sie selbst habe auch nie den Auftrag gehabt, die Hausleitung zu informieren. Ihre Aufgaben sei gewesen, immer den Kontakt zu den freien Schulträgern zu halten. C. U. als federführend zuständige Referentin für Gymnasien habe immer den Auftrag bekommen, die Hausleitung zu informieren. Das sei vom Abteilungsleiter, R. D., immer klar gesagt worden, wer was zu tun habe. Sie habe den Auftrag nicht bekommen, aber sie habe immer gehört, die Hausleitung werde informiert, sonst hätte sie schon auch nachgefragt, dass man doch die Hausleitung informieren müsste, aber der Auftrag sei an andere Kollegen gegangen. 791

Gefragt, ob sie dann nach ihrem Urlaub eventuell noch mal nachgefragt habe, auch bis zum Gespräch am 20., ob die Hausleitung informiert worden sei, so wie es verabredet gewesen sei, erklärte die Zeugin, sie sei an einem Freitag wiedergekommen, um die Mails zu lesen. Sie habe eine Rückmeldung in den Mails, in Vorgängen gesucht zu diesem Vorgang. Der sei ihr sehr wichtig gewesen, der sei ihr auch im Kopf gewesen. Sie habe keinerlei Unterlagen gefunden. Sie habe keine Mail vorgefunden von C. U. an das Schulamt. Sie habe nichts gefunden. Sie habe dann ihre Hunderte von Mails durchgesehen, habe dann C. U. sprechen wollen, habe gehört, diese sei im Urlaub, habe R. K. sprechen wollen, habe gehört, dieser sei krank, M. R. dessen Vertreter. Sie habe ihn [*Anm.: M. R.*] selbst nicht erreicht und habe dann an demselben Freitag – das sei dann schon nach 18 Uhr gewesen – eine Mail geschrieben, dass sie dringend mit ihm sprechen möchte, und sie hätten sich dann für Montag darauf verabredet. Sie habe in dem Gespräch auch erwähnt, ob denn die Hausleitung informiert sei. M. R. habe ihr dann mitgeteilt: Ja, soviel er wisse, habe C. U. den Auftrag gehabt – von R. D. –, die Hausleitung zu informieren, noch vor Pfingsten. Das habe sie hier noch in Erinnerung, dass darüber gesprochen worden sei. 792

Den Namen Lauinger habe der Zeuge ***R. D.*** laut seiner Angaben das erste Mal bewusst wahrgenommen, als der Vermerk von der Frau C. U. am 13. Mai geschrieben worden sei. Da habe ihn Herr U. B. auf die politische Brisanz hingewiesen. Seitdem sei er eigentlich in der Sache mit drin gewesen, da in der Geschäftsordnung geregelt sei, dass sobald etwas 793

politische Brisanz erhalte, er als Abteilungsleiter die Ministerin und die Staatssekretärin informieren müsse.

8. E-Mail des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport an das Staatliche Schulamt Mittelthüringen vom 13. Juni 2016/Fehlende Rücknahme des Bescheides

794 Der Zeuge ***R. D.*** führte aus, er habe zum ersten Mal am 10. Mai über den Vergleichsfall von der ganzen Chose Kenntnis bekommen. Daraufhin hätten sie den Leitungsstab, die Ministerin, sowie das Schulamt informiert. Am 13. Mai hätten sie nicht nur einen Vermerk für die Hausleitung gemacht, sondern auch das Schulamt gebeten, alles zu tun, um die Situation/die Frage zu klären. Sie hätten vor allem gesagt: Bitte prüft, auf welcher Grundlage das Zeugnis erstellt werden kann. Das Schuljahresende habe bevorgestanden. Das Schulamt habe prüfen sollen, ob sie bei ihren Entscheidungen einen Juristen beteiligt hätten, warum die Schule falsch zitiert habe, was der Grund dafür gewesen sei, dass das entscheidende Adjektiv „ganzjährig“ durch „länger“ ersetzt worden sei. Nach zwei Wochen sei die Wiedervorlage-Mappe gekommen. Die Nachfrage bei Frau C. U. habe ergeben, dass nichts zu dem Fall gekommen sei. Er habe sie daher aufgefordert, da nochmal nachzufragen. Das sei dann am 26. Mai passiert.

795 Auf die Frage, welche weiteren Mails außer der Anfrage vom 13. Mai es gegeben habe, auf die das Schulamt nicht reagiert habe, und welchen Inhalt diese hätten, erklärte die Zeugin ***H. W.***, wenn sie sich richtig erinnere, habe sie am 10. Mai 2016, als sie erstmalig von Frau C. U. auf diesen Fall angesprochen worden sei, den Schulträger angeschrieben – den Vertreter des Schulträgers, Herrn M. F. –, der ihr dann am 12. Mai geantwortet habe. Sie habe die Antwort – sie meine, es sei am 12. Mai gewesen –, also sie habe eine Mail an I. M. geschickt. Sie meine, es sei der 12. Da sie es jetzt nicht mehr vor sich liegen habe, wolle sie sich jetzt nicht festnageln. Das sei eine Mail von ihr gewesen, dass sie es angekündigt habe und auch um schulaufsichtliche Prüfung gebeten habe. Sie selbst habe dann nicht weiter E-Mails an das Schulamt versandt. Zum einen sei sie ab, nach Pfingsten 2016 – also sie glaube, am 13. Juni sei ihr letzter Arbeitstag gewesen --- Sie hätten dann mit den Kollegen vereinbart gehabt – Frau C. U. habe die Federführung als Gymnasialreferentin gehabt, Frau C. U. und das Referat 22, die Aufsicht über die Schulämter habe Herr M. R. gehabt –, dass das Referat weitere Mails an das Schulamt habe schicken sollen. Sie selbst habe keine weiteren E-Mails an das Schulamt geschickt, weil sie auch nicht zuständig gewesen sei. Sie sei dann vier Wochen nicht anwesend gewesen. Als sie wiedergekommen sei und keine E-Mails vorgefunden gehabt habe, habe sie dann versucht herauszukriegen, wo C. U. sei – die

sei im Urlaub gewesen –, wo R. K. sei – der sei krank gewesen. Sie habe im Nachhinein erfahren, nachdem C. U. wieder da gewesen sei – sie sei, glaube sie, am 20. Juni aus einem längeren Urlaub zurück gewesen –, dass sie am 13. Mai eine E-Mail an das Schulamt, an I. M. geschickt habe. Das habe sie ihr erzählt gehabt. Sie selbst sei nicht in CC gesetzt gewesen und habe die nicht vorgefunden.

Gefragt, ob sie also die Mails nicht kenne, nur vom Hörensagen, dass es Mails gebe, auf die nicht reagiert worden sei, führte die Zeugin aus, sie habe sich erkundigt. Als sie dann zurückgekommen sei, sei nur M. R. anwesend gewesen. Sie hätte dann zu einer Beratung geladen gehabt, sie glaube, es sei am 13. Juni 2016 gewesen. Da habe ihr M. R. gesagt gehabt, dass er mit A. N. komme – eine Kollegin –, weil C. U. und R. K. nicht anwesend seien. Da die nicht in CC gesetzt gewesen seien, hätten sie die Mail nicht gekannt. Sie habe sie aber später gesehen. Als C. U. wieder da gewesen sei, habe sie [*Anm.:C. U.*] ihr die Mail an I. M. gezeigt. 796

Auf weitere Nachfrage erklärte die Zeugin, dies sei eine E-Mail gewesen, die sie [C. U.] am 13. Mai an I. M. geschickt gehabt habe. Es gebe eine zweite --- Also sie habe dann veranlasst, sie habe zu einem Gespräch eingeladen gehabt – das sei an dem Montag, den 13. Juni, gewesen, sie glaube, um 10.30 Uhr bei ihr. Zu ihr ins Zimmer gekommen seien M. R. und A. N. Sie hätten in Anwesenheit des zuständigen Sachbearbeiters B. B. besprochen gehabt, dass sie keine Rückmeldung vom Schulamt haben würden. Sie hätten gewollt, dass das Schulamt reagiere, auch den Bescheid zurücknehme. Und sie hätten A. N. beauftragt gehabt, dass sie eine E-Mail versende. Da sei sie [*Anm.: H. W.*] in CC gesetzt worden, die kenne sie. C. U. habe es sehr knapp gefasst gehabt, aber sie habe das Schulamt gebeten, dass veranlasst werde, die BLF nachzuholen und alles Weitere zu veranlassen. Die Zeugin H. W. habe aus dem „alles Weitere zu veranlassen“ – wie auch der Wortlaut genau gewesen sei – entnommen, dass dem Schulamt die Rechtsauffassung des Ministeriums bekannt gewesen und auch bekannt gewesen sei, was jetzt zu tun sei. Sie hätten dem Schulamt nicht jedes Detail immer vorgeschrieben, sondern schon erwartet, dass die selbst handeln würden oder wenn sie [das Schulamt] Nachfragen hätten, dass sie sich melden und zurückfragen würden. 797

Gefragt, warum nie eine schriftliche Aufforderung an das Schulamt oder auch die Schule, den Bescheid zurückzunehmen, erteilt worden sei, erklärte die Zeugin, eine ausdrückliche Anweisung, dass der Bescheid zurückzunehmen sei, kenne sie auch nicht. Aber sie sei davon ausgegangen, dass das aus den Handlungen des Referats 22 – sprich einmal C. U. und A. N., M. R., die in Kontakt mit dem Schulamt gewesen seien – dem Schulamt mitgeteilt werde. Sie sei davon ausgegangen, dass C. U. auch mit dem zuständigen Referenten I. M. 798

telefoniert habe. Ein Auftrag zur schulaufsichtlichen Prüfung habe sie schon mit einer E-Mail an I. M. vom – sie meine – 12. Mai 2016 gegeben. Den habe sie dazu aufgefordert, dass er das selbst nachprüfe.

799 Die Zeugin ***C. U.*** bekundete, das Schulamt habe am 13. Mai schon eine E-Mail bekommen gehabt. Die [*Anm.: das SSA-MT*] hätten noch bestimmte Fragen beantworten sollen. Da habe das Schulamt, Herr I. M., eine Antwort geschickt, aber die sei noch nicht allumfassend gewesen. Da habe sie dann am 26. Mai oder so ähnlich auch nochmal aufgefordert, dass die tätig werden sollten. Danach sei sie in den Urlaub gegangen und habe im Referat dann auch gesagt: „Bleibt da mal dran." Als sie wiedergekommen gewesen sei, habe dann A. N. dem Schulamt noch mal eine E-Mail geschrieben, die sollten Vollzug machen. Das sei Anfang Juni gewesen, das wisse sie jetzt nicht, 13. – so etwas. Das Schulamt sei schon aufgefordert worden, etwas zu machen. Auf weitere Nachfrage sagte die Zeugin aus, feststehe, das Schulamt habe bis zu der E-Mail von A. N. nicht reagiert gehabt. Sie [*Anm.: die Zeugin C. U.*] gehe davon aus, dass sie [*Anm.: das Schulamt*] danach reagiert gehabt hätten und dass dann außerhalb des Ministeriums einiges ins Laufen gekommen sei. Aber das seien jetzt reine Vermutungen, sie sei zu dem Zeitpunkt nicht anwesend gewesen.

800 Die E-Mail der Zeugin C. U. an I. M. vom 26. Mai 2016, 16.23 Uhr (Ordner 9, Seite 193) hat folgenden Inhalt:

> Von: TMBJS U., C.
> Gesendet: Donnerstag, 26. Mai 2016 16.23
> An: Schulamt Mitte M., I.
> Cc: TMBJS K., R.
> Betreff: WG: E.-Stein-Schule – schulaufsichtliche Prüfung
>
> Sehr geehrter Herr I. M.,
>
> da ich in den nächsten Tagen abwesend bin, sende Sie das Prüfergebnis mit der rechtlichen Bewertung sowie ggf. die Information über eingeleitete Maßnahmen bitte an Herrn R. K.
>
> Mit freundlichen Grüßen
> im Auftrag
>
> C. U.
> Referentin

Nach Kenntnis des Zeugen ***U. B.*** sei es in den darauffolgenden Wochen immer wieder zu Rückfragen gekommen, ob das Schulamt zwischenzeitlich gehandelt habe. Es habe erst einmal der Sachverhalt ermittelt werden müssen, bevor etwas hätte zurückgenommen werden können. Zwei/drei Wochen später sei die Kollegin A. N. gebeten worden, dafür Sorge zu tragen, dass gehandelt werde. Sie hätten dann erst einmal intern das Schulamt gebeten, zu handeln, weil das die zuständige Behörde sei. 801

Die Zeugin ***A. N.*** gab an, damals die Abwesenheitsvertretung der zuständigen Referentin für Gymnasien, Frau C. U., wahrgenommen zu haben. Sie könne daher lediglich über einen Zeitraum von Anfang bis Mitte Juni berichten und konkret Auskunft über drei Tage geben, in denen sie einbezogen gewesen sei. Sie sei durch den damaligen amtierenden Referatsleiter, Herrn M. R., in die Vorgänge einbezogen worden, aber ohne weitere Hintergrundinformationen. Die Aufträge, die sie erhalten habe, hätten sich zunächst auf Recherchetätigkeiten und dann auf die Teilnahme an einem Gespräch mit der zuständigen Referatsleiterin für Privatschulen, Frau H. W., beschränkt. Sie habe recherchiert, weil ihr der Sachverhalt nicht bekannt gewesen sei, und habe sich mit der Thüringer Schulordnung befasst. Da stehe eindeutig drin, dass die Besondere Leistungsfeststellung Bestandteil der Versetzung in die Thüringer Oberstufe sei. Da gebe es kein „kann“ und kein „soll“, sondern ein „ist“. Das sei für sie „glockenklar“ gewesen, aber andere Mitarbeiter des Ministeriums sähen das genauso. Darüber hätten sie sich in diesem Gespräch vom 13.06. ausgetauscht. Zuvor habe sie lediglich den Auftrag gehabt, im Schulamt nachzufragen, ob N. L. an der Besonderen Leistungsfeststellung teilgenommen habe oder nicht. Diese Information habe sie am 08.06. eingeholt. Dazu habe sie der Zeuge M. R. beauftragt. Die Antwort vom Schulamt sei am 09.06. gewesen. Den Sachstand habe sie dem Abteilungsleiter übermittelt. Dann habe es dieses Gespräch gegeben. Die Informationen, die sie aus dem Schulamt am 09.06. erhalten habe, habe sie vor diesem Gespräch niemandem weiter mitgeteilt. Es sei nicht ihre Aufgabe gewesen, darüber zu sprechen. Im Nachgang habe sie die Mail geschrieben. Dann sei Frau C. U. wieder da gewesen und das sei ihre Tätigkeit in der Sache gewesen. Sie habe weder Zeit noch Interesse gehabt, sich weiter einzubringen, weil sie andere Aufgaben gehabt habe. 802

Bis Donnerstag, den 8. Juni, sei sie, die Zeugin ***H. W.***, im Urlaub gewesen, dann am Freitag wiedergekommen und habe Hunderte E-Mails durchgesehen. Da sei ihr gleich der Gedanke gekommen, dass es keine Rückmeldung vom Schulamt gebe. Sie habe dann noch am selben Tag Nachfragen gestellt und gegen Abend auch eine E-Mail verschickt. Sie habe dann erfahren, dass der zuständige Referatsleiter, Herr R. K., inzwischen erkrankt gewesen sei, Frau C. U. inzwischen im Urlaub geweilt habe, dass eine Frau A. N. inzwischen eine E-Mail geschickt habe und dass der stellvertretende Referatsleiter Herr M. R. gewesen sei. Sie 803

habe sich dann am selben Tag an Herrn M. R. gewandt und um ein Gespräch gebeten, weil sie keine Unterlagen vorgefunden habe. Was in ihrer Abwesenheit passiert sei, wisse sie nicht, sie habe es nicht nachvollziehen können, als sie zurückgekommen sei. Herr M. R. habe ihr dann vorgeschlagen: Montag zwischen 10.00 und 11.00 Uhr. Er sei dann mit Frau A. N. zu ihr gekommen. Sie habe damals in der Alten Parteischule gesessen. Sie seien zu ihr gekommen und beide hätten ihr auch bestätigt, dass ihnen nicht bekannt sei, dass es eine Rückmeldung vom Schulamt gegeben habe. Es sei darum gegangen, dass sie vom Schulamt eine Rückmeldung dazu wollten und da nachhaken würden. Sie habe später erfahren, dass Herr I. M. an Frau C. U. wohl gemailt hatte, aber die da auch im Urlaub gewesen sei und das nicht weitergemeldet worden sei. Aber ihr hätten die Personen, die anwesend waren, mitgeteilt, dass ihnen auch keine Rückmeldung bekannt sei.

804 Am 13. Juni 2016 verfasste die Zeugin A. N. die nachstehende E-Mail an Herrn I. M. vom Staatlichen Schulamt Mittelthüringen (Ordner 04, Sachakte I, Seite 103).

„Von: TMBJS *N., A.*

Gesendet: Montag, 13. Juni 2016 11:28

An: Schulamt Mitte *M., I*.

Cc: TMBJS *R.*, *M.*; TMBJS *W., H.*; TMBJS *D., R.*

Betreff: Edith-Stein-Schule – Teilnahme des Schülers *N. L.* an der besonderen Leistungsfeststellung

Sehr geehrter Herr *I. M.*,

nach hausinterner Abstimmung hat der Schüler *N. L.* die besondere Leistungsfeststellung als Voraussetzung für die Versetzung in die Klassenstufe 11 der Thüringer Oberstufe zu absolvieren. Ich bitte Sie daher, alles Notwendige zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A. N.

Referentin

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Referat 2 2 / Schulaufsicht, Schulämter, Fachaufsicht über Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Kollegs, Auslandsschulwesen“

Auf den Vorhalt hin sagte die Zeugin ***A. N.*** aus, dass es das Gespräch bei der Referatsleiterin, Frau H. W., unter Beteiligung von Herrn M. R. und eines weiteren Mitarbeiters des Referats Privatschulen – sie glaube, Herrn B. B. – gegeben habe. Das sei unter der Bezeichnung „hausinterne Abstimmung“ zu verstehen. In der Beratung sei es gar nicht um das Schreiben vom 10.12. gegangen. Ihres Erachtens sei es darum gegangen, dass Frau H. W. nach ihrem längeren Urlaub den aktuellen Sachstand in der Sache erfahren wollte. Es sei daher noch einmal um den Sachverhalt gegangen: Besondere Leistungsfeststellung durch den Schüler N. L.: Ja oder Nein. Die Rechtsgrundlagen seien da eindeutig, sodass eigentlich nur ein Ja dafür in Betracht gekommen sei. Es sei der Auftrag gewesen, dann eine Mail an das Schulamt zu schreiben, dass der Schüler die Leistungsfeststellung zu machen habe. Es habe keine unterschiedlichen Auffassungen diesbezüglich gegeben. Frau C. U. sei zu diesem Zeitpunkt im Urlaub gewesen. Deshalb habe sie ihr die Mail nach deren Urlaub zugeleitet, damit sie sie sofort vorliegen habe und nicht in ihrer Vielzahl von Mails erst suchen müsse. 805

Die Zeugin ***H. W.*** führte aus, in dem Gespräch mit A. N. am 13. Juni sei es darum gegangen, ob der Sohn die BLF nachholen solle oder nicht. Das sei auch der Inhalt gewesen, den sie [*Anm.: Mitarbeiter der Abteilung 2 des TMBJS*] A. N. beauftragten, dass das dem Schulamt mitgeteilt werde. In dem Gespräch am 20. Juni sei es vor allem darum gegangen, wie das Zeugnis auszustellen sei, ob eine Versetzung oder nur ein Vorrücken, mit welchem Text das Zeugnis ausgestellt werden könne. Und dazu habe der Abteilungsleiter ja auch veranlasst gehabt, dass nochmal ein Gespräch mit dem Referenten vom Schulamt, I. M., geführt werde. Den Auftrag habe, so viel sie wisse, Referat 22 bekommen gehabt. Sie sei sich jetzt nicht mehr ganz sicher, sie glaube, M. R. habe den Auftrag gehabt und habe dann mit ihm sprechen sollen. Aber das sei alles Angelegenheit von Referat 22 gewesen. Sie habe räumlich woanders gesessen. Sie habe das nicht mitbekommen. Sie sei auch nicht darüber informiert worden – nicht zeitgleich, während diese Gespräche geführt worden seien. Auf weitere Nachfrage führte die Zeugin aus, es sei rechtlich noch geprüft worden, wie die Entscheidung aussehe, wie das Zeugnis sein könne. Also das sei noch nicht endgültig gewesen, daran sei noch gearbeitet worden – im Referat von U. B. und im Referat unter Leitung von R. K. – 22. Sie habe hierzu keinen Auftrag zur Prüfung vom Abteilungsleiter bekommen gehabt. 806

Die Zeugin ***A. N.*** bestätigte, dass sie in ihrer E-Mail an Herrn I. M. im Staatlichen Schulamt geschrieben habe, dieser solle alles Notwendige veranlassen, damit der Schüler N. L. doch die BLF absolviere. Sie gehe davon aus, dass Herr I. M. als Referent im Schulamt, der für Gymnasien zuständig sei, wisse, was „mit alles Notwendige“ gemeint sei. Mit „alles Notwendige veranlassen“ habe sie gemeint, dass er die Besondere Leistungsfeststellung 807

durch den Schüler N. L. durchführen lassen solle. Ihr sei gar nicht bekannt gewesen, dass es einen Bescheid gegeben habe. Sie kenne Herrn I. M. nicht so intensiv. Sie wisse nicht, was er für einen Berufsabschluss habe. Er sei vermutlich Lehrer für Gymnasien, und da müsse man wissen, was die Voraussetzungen zur Ablegung der Besonderen Leistungsfeststellung seien.

808 Nach der Aussage des Zeugen ***M. R***. sei am 13. Juni eine abgestimmte Mail zwischen Frau H. W., ihm und Frau A. N. verfasst worden. Dort sei das Schulamt aufgefordert worden, einzuleiten, dass der Schüler die BLF zu schreiben habe. Das würde natürlich einschließen, dass alle Dinge, die damit zusammenhängen, natürlich dann auch zurückgezogen werden müssten. Es habe also in der Verantwortung des Schulamts gelegen. Es könne nur derjenige, der den Bescheid erstellt habe, auch den Bescheid zurücknehmen. Deswegen hätten sie insoweit in der Mail nichts weiter formuliert. Eine Weisung direkt als Sondermail bzw. auch explizit dargestellt sei ihm nicht bekannt.

809 Auf den Vorhalt der E-Mail hin bekräftigte der Zeuge ***I. M***., das auch umgesetzt zu haben. Hier habe auch der andere Schüler am Rande eine Rolle gespielt. Es sei dann die Aufforderung an die Schule ergangen, analog des anderen Schülers Aufgaben vorzubereiten. Die hätten selbst erstellt werden müssen, weil es ein späterer Termin gewesen sei. Das habe analog dem anderen Schüler passieren sollen. So sei seine Aufforderung an die Schule gewesen. Danach sei er praktisch raus gewesen. Dazu habe es keine Rückmeldung oder Nachfragen gegeben. Sie hätten das im Vorfeld schon einmal durchgeführt. Bei dem anderen Schüler sei auch anberaumt gewesen, dass ein Nachtermin gefunden werden sollte. Die Schule sollte Aufgaben erstellen. Auch das habe er in die Wege geleitet und hier auch die Fachberater einbezogen, die mit den Fachlehrern der Schule Aufgaben erstellt oder überprüft hätten, dass die Aufgaben den Anforderungen entsprechen. Das habe bei dem zweiten Schüler in ähnlicher Weise stattfinden können. Er bestätigte, dass das dann aber praktisch nicht zum Tragen gekommen sei.

810 Auf den Vorhalt der E-Mail von Frau A. N. ließ sich der Zeuge ***R. L.*** dahin gehend ein, dass diese das Schulamt aufgefordert habe, die Schule zu informieren, dass der Schüler N. L. die BLF nachzuholen habe. Das sei in dem Fall eine Weisung. Dann sei das auch so durchgestellt worden. Herr M. F. habe diesbezüglich sein Befremden darüber geäußert, dass ein Vertreter des Schulamts direkt in der Schule vorstellig geworden sei und nicht das Ministerium den Kontakt zu der Schule in freier Trägerschaft gehalten habe. Es habe dazu ein Telefongespräch gegeben. Er wisse aber nicht mit welchem Mitarbeiter aus dem Schulamt.

Der Zeuge ***I. M***. konnte sich auf Nachfrage nicht erklären, warum die Abteilung 2 des TMBJS der Auffassung sei, dass das Schulamt durch das Ministerium mehr oder weniger direkt aufgefordert worden sei, die Schule anzuweisen, den Bescheid zurückzunehmen. Solche Weisungen würden, wie in dem Fall eine BLF zu einem anderen Termin durchzuführen, schriftlich mitgeteilt und dann umgesetzt. 811

Damit konfrontiert, dass sie dem Staatlichen Schulamt klar hätte sagen müssen, dass das Ministerium diesen Bescheid als rechtsunwirksam ansehe und dieser in entsprechender Form zurückgenommen werden müsse, bekundete die Zeugin ***A. N.***, dass man das in den drei Tagen nicht hätte leisten können. Sie habe den Auftrag gehabt, eine Mail zu schreiben, was sie getan habe. Alles andere entziehe sich ihrer Kenntnis. Sie habe weder Informationen, was Herr U. B. ausgesagt habe, noch was Herr I. M. ausgesagt habe. Sie habe lediglich auftragsgemäß gehandelt. Sie denke, dass das ein Jurist hätte anweisen können. Das wären entweder Frau H. W. oder Herr U. B. 812

Die Zeugin ***C. U***. vertrat die Ansicht, dass der Bescheid der Schule von der Schule hätte aufgehoben werden müssen. Da es sich um eine Schule in freier Trägerschaft handele, müsse das wieder über das Schulamt rückgekoppelt werden. Herr U. B. oder Frau H. W. hätten diesen Bescheid nicht aufheben können. 813

Die Zeugin ***H. W.*** führte aus, Herr U. B. und Referat 22 seien für eine Aufforderung seitens des Bildungsministeriums an das Schulamt, den Bescheid der Schule zurückzunehmen, zuständig gewesen. Sie selbst habe das nicht veranlasst. Die Aufsicht über die Schulämter und die Aufsicht über die Gymnasien sei im Referat 22 gewesen und die hätten das veranlassen wollen. Dazu habe es Absprachen gegeben. Auf weitere Nachfrage führte die Zeugin aus, sie habe auf die Schnelle selbst reagiert, obwohl eigentlich Referat 22 zuständig gewesen sei. Aber sie habe sich gesagt: „Ich schicke das jetzt gleich dem Schulamt, dass die schon mal das sehen und auch prüfen.“ Und sie habe dann noch am 13. Mai 2016 – das sei ihr letzter Arbeitstag vor einer längeren Abwesenheit gewesen – mit Frau C. U. telefoniert, dass sie [*Anm.: Frau C. U.*] eine weitere E-Mail an I. M. schicke, dass sie sich darum kümmere. Und sie [*Anm.: Frau C. U.*] habe ihr gesagt, ja, dass sie weitere Gespräche führen werde, dass sie beim Abteilungsleiter abstimme, wie die weiteren Schritte seien, und sich auch an das Schulamt wenden wolle. Von dieser E-Mail habe sie [*Anmerkung: die Zeugin H. W.*] gesprochen, die ihr nicht CC gesendet worden sei, von der sie im Nachhinein erfahren habe. Und dann gebe es noch die E-Mail von A. N. vom 13. Juni 2016 mit einem Auftrag an das Schulamt. 814

815 Der Zeuge ***U. B.*** sagte aus, diese E-Mail auch erhalten zu haben. Das sei eine drei-, vierzeilige Mail der A. N. an das Schulamt gewesen. Die E-Mail sei relativ knapp gewesen, aber unmissverständlich. Die Schulaufsicht habe sich dahin gehend gewandelt, dass man sich respektvoll gegenübertrete. Und wenn die Oberste Schulaufsichtsbehörde zum Ausdruck bringe, auch wenn es nur knapp in einer Mail sei, dass es da einen Fall gebe, der jetzt überprüft werde, dann sei das eigentlich die Aufforderung, wieder einen rechtlich sauberen Zustand herzustellen. Dem Schulamt sei in dieser Mail nicht haarklein vorgegeben worden, was zu tun sei.

816 Gefragt, ob sie zustimme, dass es nie die Aufforderung oder Anweisung durch ihre Abteilung oder sie gegeben habe, den Bescheid zurückzunehmen, erklärte die Zeugin ***H. W.***, indem das Ministerium mitgeteilt habe, dass die BLF nachzuholen sei – ausdrücklich in der E-Mail von A. N. vom 13. Juni 2016, indem man eine BLF nachholen müsse, um die Versetzung zu erreichen, sei der Bescheid konkludent zurückzunehmen. Das ergebe sich rechtlich daraus.

817 Die Zeugin ***A. N.*** meinte, das Schulamt hätte gegenüber der Schule eine Rücknahme veranlassen müssen. Das Ministerium hätte dann dem Schulamt Mittelthüringen mitteilen müssen, wie eine korrekte Rücknahme des Bescheides auszusehen habe. Auch der Zeuge ***R. D.*** entgegnete auf die Frage, ob es zutreffe, dass es keinen schriftlichen Bescheid zur Rücknahme des ergangenen Bescheids an die Familie Lauinger gegeben habe, dass das auch sehr ungewöhnlich gewesen wäre, wenn das vom Ministerium ausgegangen wäre. Wenn, dann wäre das die Untere Schulaufsichtsbehörde gewesen. Aber die ausstellende „Behörde“ sei die Schule gewesen und die Schule hätte handeln müssen.

818

Vorhalt: Aussage von Herrn *R. D.*, Wortprotokoll vom 23. Januar 2018, S. 127/128 *R. D.*: „Also Mails [...] wurden nicht als schriftliche Weisung gesehen, sondern der Vermerk.“
Vorhalt: handschriftliche Notiz von Frau J. Br. zum Gespräch mit Herrn *U. B.*, Ordner 17, Schriftgut Staatliches Schulamt Mittelthüringen, Seite 37: Wie beurteilen Sie denn die Aussage vom 19. August 2016 von Herrn *U. B.* gegenüber Frau J. Br., dass das Staatliche Schulamt diesen hätte zurücknehmen müssen, obwohl durch das Ministerium ja gar keine schriftliche Weisung ergangen ist, sondern lediglich eine kurze E-Mail ohne nähere Erläuterungen?
Vorhalt: Aussage von Herrn *U. B.*, Wortprotokoll vom 19. Juni 2018, Seite 101/102 „Eine formale Anweisung bedarf der Schriftform.“

Auf die Vorhalte erläuterte die Zeugin ***A. N.***, ihr sei nicht bekannt sei, dass ihr Abteilungsleiter, Herr R. D., E-Mails nicht als schriftliche Weisung betrachten würde. Ihr seien keine weiteren Schritte bezüglich des Bescheides bekannt geworden, die durch das Ministerium veranlasst wurden. Auf den Vorhalt seiner früheren Aussage bekundete der Zeuge ***R. D.***, dass die E-Mail auf dem kurzen Dienstweg eine Bitte an das Staatliche Schulamt gewesen sei, die Sache aufzuklären. Ob das jetzt eine Dienstanweisung gewesen sei oder eine Bitte – es sei zumindest der Wunsch gewesen, dass die Sache aufgeklärt werde. 819

Nach der nicht erfolgten Aufhebung des Bescheids trotz der Aufforderung von Frau A. N. und der aufsichtlichen Bestätigung des Ministeriums befragt, führte der Zeuge ***U. B.*** aus, nach seiner Kenntnis sei die aufsichtliche Betätigung durch die Aufsichtsabteilung irgendwann beendet worden und dies sei einer anderen Stelle im Hause übertragen worden. Er habe nicht mehr nachverfolgt, welches Ergebnis erzielt worden sei. Da auch sein Abteilungsleiter die Prüfung dann nicht mehr durchgeführt habe, müsse die Entscheidung über ihm getroffen worden sein. Er meine sich zu erinnern, dass es eine Rot-Zeichnung gewesen sei, und Rot sei der Staatssekretärin vorbehalten. Er sei sich sicher, dass sie Ende August/Anfang September den Schulamtsleiter zu einem Gespräch zur Auswertung da gehabt hätten und diese Prüfung dann aber beendet worden sei. Der Zeuge meinte ferner, die Schrift, die das beendet habe, sei rot gewesen. 820

Der Zeuge ***U. B.*** berichtete, das Schulamt sei, soweit er die Aktenlage seinerzeit zuständigkeitshalber noch mitverfolgt habe, telefonisch und auch per Mail aufgefordert worden, tätig zu werden. Das sei zwar noch keine Aufforderung in einer schriftlichen Form, aber es sei durchaus üblich, wenn das Schulamt per Mail aufgefordert werde, tätig zu werden, die Oberste Schulaufsichtsbehörde durchaus davon ausgehen könne, dass dann auch etwas passiere. Ein Schreiben an das Schulamt kenne er nicht. Eine formale Anweisung bedürfe der Schriftform. Die Arbeitsfülle und Arbeitsintensität in der heutigen Zeit führe dazu, dass es in den meisten Fällen genüge, wenn man miteinander spreche. Der Zeuge bekundete, für ihn sei spätestens mit der E-Mail der A. N. an das Schulamt entscheidend, unmissverständlich und eindeutig gewesen, dass Sorge zu tragen sei, dass beide Schüler die BLF ablegen müssten. Daraus wäre dem Schulamt nach seiner Auffassung unmissverständlich klar gewesen, das funktioniere im Fall des einen Schülers – nämlich dessen, der diese Zusage habe – nur dann, wenn zunächst der Bescheid aus der Welt geschafft werde. Da man von einem durchschnittlichen Schulamt ausgehen könne, wenn es so eine Information erhalte, es dann auch wisse, was zu tun sei. Er habe im 821

Nachhinein feststellen müssen, dass da leider nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen worden seien, aber man habe bei einem durchschnittlichen Schulamt davon ausgehen müssen, dass, wenn es die Aufforderung bekomme, beide Schüler müssen die BLF machen, dass es dann wisse, dass sie bei dem einen diesen Bescheid aus der Welt schaffen müssen.

822 Der Zeuge ***R. D.*** verneinte, mit dem Leiter des Staatlichen Schulamts Kontakt gehabt zu haben. Sie hätten Kontakt zum Schulamt mit dieser Mail vom 13. Mai, mit einer Erinnerung am 26. Mai und dann nochmals mit einer Mail, in der sie letztlich das durchgestochen hätten, wie es sein sollte, nachdem das Schulamt nicht reagiert habe, am 13. Juni gehabt. Das Thema „Vertrauensschutz“ sei mit dem Schulamtsleiter nie besprochen worden. Dieser habe sich auch zu diesen Mails nicht geäußert, soweit er das wisse. Auf die Frage, ob die Fachabteilung noch einmal nachgefragt und überprüft habe, ob dieser Bescheid der Schule durch die entsprechende Stelle wieder zurückgenommen worden sei, erwiderte der Zeuge, er wolle jetzt nicht mit „Ja“ und „Nein“ antworten. Sie hätten am 13. Mai das Schulamt gebeten, sie hätten am 26. Mai das Schulamt erinnert und am 13. Juni hätten sie noch einmal die Aufforderung gegeben, jetzt zu handeln.

823 Die Information, dass beide Schüler, insbesondere N. L., die BLF nachschreiben sollten, habe der Zeuge ***S. V.*** seiner Aussage zufolge erst am 13. Juni erhalten. Das sei alles, was ihm dazu mitgeteilt worden sei. Daraufhin habe er bei seinem Vorgesetzten noch einmal nachgefragt und gesagt, dass er das so als Information bekommen habe. Sein Vorgesetzter habe ihm am 14. Juni geantwortet: „Sie haben hier keine Wahl. Bitte verfahren Sie so, wie vom Schulamt vorgegeben.“ Von ihrer Seite aus habe es keine weiteren Überlegungen hinsichtlich des bereits erlassenen Bescheides der Schule geben. Das sei die Information gewesen, die sie gehabt hätten, und die hätten sie dann auch später der Familie mitgeteilt. In die Entscheidungsfindung des Schulamts bzw. des Ministeriums sei er nicht eingebunden gewesen. Er habe auch keine Gespräche mit der Leitung des Ministeriums oder des Schulamtes geführt.

824 Der Zeuge ***M. F.*** bestätigte, dass Herr S. V. ihm die Mail aus dem Schulamt weitergeleitet habe. In dieser Mail sei vom Schulamt der Name des zweiten Schülers genannt worden. Erst da habe er von dem zweiten Fall erfahren. Das müsse im Juni gewesen sein. Er habe Herrn S. V. dann geantwortet: „Ja, Sie haben keine Wahl, Sie müssen so handeln.“ Der Anlass für die Nachfrage aus dem Kultusministerium [*Anm.*: *TMBJS*] sei ihm daher gar nicht bekannt gewesen. Er habe sich diese Nachfrage nicht erklären können. Er habe sich wegen der Anfrage von Herrn S. V. mit der Rechtsabteilung in Verbindung gesetzt. Die Information, die er an Herrn S. V. zurückgeschickt habe, dass er so verfahren müsse, wie es das Staatliche Schulamt vorgegeben habe, beruhe darauf. Eine schriftliche Stellungnahme habe die

Rechtsabteilung aber nicht abgegeben. Auf Nachfrage präzisierte der Zeuge, dass ihnen nur das Schreiben von Herrn I. M. vom 13. Juni vorgelegen habe. Von einer damit verbundenen Rücknahme sei keine Rede gewesen.

Vorhalt: Ordner 04 c), Aktennotiz *R. D.*, Seite 23, 825

„Außerdem ist nochmals, was bereits mündlich gegenüber Herrn *I. M.* geschah, das SSA für dessen unprofessionelle Mail zu rügen, dieses Mal schriftlich. Das gilt auch für die nur nach mehrmaligem Auffordern erfolgte Rücknahme des Bescheids der Edith-Stein-Schule am 13. Juni 2016 […]."

Auf die Frage, ob er durch das TMBJS aufgefordert worden sei, diesen Bescheid zurückzunehmen oder Entsprechendes in die Wege zu leiten, antwortete der Zeuge ***I. M.***, dass er auch nicht wüsste, mündlich oder schriftlich gerügt worden zu sein. Das sei auch nicht an ihn herangetragen worden. 826

Der Zeuge ***M. R.*** gab an, mit Herrn I. M. im Nachgang zu der E-Mail vom 20. Juni 2016[22] ein Gespräch geführt zu haben, in dem Frau C. U. und er noch darauf hingewiesen hätten, dass er dort falsch gehandelt habe, indem er eine unverständliche Mail nach draußen geschickt habe. Sie hätten ihn darauf hingewiesen, dass die Mail nicht eindeutig sei, er habe eindeutig Bezug nehmen können, dass die BLF nachgeschrieben werden müsse, dass man ohne BLF nicht versetzt werden könne. Herr I. M. habe daraufhin geäußert, dass es eine allgemeine Anfrage gewesen sei. Diese sei auf keine einzelne Person gerichtet gewesen, es sei eine allgemeine Anfrage der Schule gewesen und so habe er auch nur geantwortet. Der Zeuge habe ihm [*Anm.: Herrn I. M.*] im Beisein von Frau C. U. eine mündliche Rüge dafür erteilt, dass dieser nicht ordnungsgemäß geantwortet habe. 827

Vor dem Hintergrund, dass Herr M. R. im Anschluss an die Unterredung mit Herrn I. M. geschrieben und aufgefordert habe, dass er alle Unterlagen aus der Schule sofort vorbeibringen habe sollen (Ordner 12, E-Mail M. R., Seite 145) und in einer weiteren, separaten Mail M. R. explizit den Bescheid angefordert habe, gefragt, warum ihr der Bescheid der Schule bis dahin noch nicht vorgelegen habe, erklärte die Zeugin ***H. W.***, ihnen habe das vorgelegen, was M. F. geschickt gehabt habe. M. F. habe in seiner Mail auch geschrieben gehabt, dass das alles mit dem Schulamt abgestimmt sei. Sie hätten ja nicht gewusst, was noch mit dem Schulamt abgestimmt gewesen sei, ob es da noch Gespräche 828

[22] Vgl. Rn. 779, 2. Vorhalt.

gegeben habe, ob es da noch Bescheide gegeben habe. Deswegen habe M. R., der die Aufsicht über die Schulämter gehabt habe, den Auftrag von R. D. bekommen gehabt, diese Unterlagen anzufordern. Den Bescheid der Schule habe ihr M. F. geschickt gehabt. Da sei sie sich ziemlich sicher. Es habe zu der Mail vom 12. Mai Anlagen gegeben. Da sei auch das Schreiben von Frau Lauinger an die Schule und das Schreiben der Schule – der Bescheid –, das habe vorgelegen. Sie habe diese Unterlagen am 12. Mai an C. U. und U. B. gesandt, denn C. U. sei die zuständige Fachreferentin gewesen, nicht M. R. Letzterer habe die Aufsicht über die Schulämter gehabt. In diesem Referat 22 sei damals C. U. befasst gewesen und der Referatsleiter R. K. Inzwischen sei C. U. in Urlaub gegangen gewesen und R. K. sei krank geworden. Da habe M. R. den Auftrag bekommen gehabt, sich hier Unterlagen zu besorgen. Welche Unterlagen und warum er das angefordert habe, das wisse sie nicht, das sei nicht mit ihr abgestimmt gewesen. Sie habe nur den Auftrag bekommen, die Telefonnotiz zu schreiben.

829 Auf Nachfrage erklärte die Zeugin, nicht dabei gewesen zu sein, wenn I. M. den Bescheid dann am 21. Juni gebracht gehabt habe. Er sei wohl ins Haus gekommen. Er sei wohl bei M. R. gewesen. Sie sei nicht dabei gewesen, sie habe nur später davon gehört. Das wisse sie nicht.

830 Auf die Frage, warum das nicht eher geschehen sei, wenn die Brisanz schon lange bekannt gewesen sei, sagte die Zeugin aus, das könne sie nicht beantworten, weil sie den Auftrag nicht gehabt habe und auch beim Gespräch mit I. M. nicht dabei gewesen sei.

831 Die Zeugin ***J. Br.*** bekundete diesbezüglich, dass man im TMBJS wohl unzufrieden mit ihnen gewesen sei. Ihr sei aber keine ausdrückliche Rüge gegenüber ihr oder einem Kollegen bekannt.

832 Dem Zeugen ***I. M.*** wurde eine E-Mail von Frau J. Br. an Herrn A. F. und Herrn A. G. vorgehalten, in der diese ihr Unverständnis über einen Vorwurf geäußert habe. Frau J. Br. spreche von angeblichen Weisungen des Ministeriums, die seitens des Staatlichen Schulamtes nicht umgesetzt worden wären, könne aber nicht erklären, was damit gemeint sei. Auf den Vorhalt erklärte der Zeuge I. M., dass der Inhalt dieser E-Mail auch dazu passe, dass ihm eine Anweisung nicht bekannt gewesen sei.

833 Der Zeuge ***U. B.*** gab an, nicht bestätigen zu können, dass Familie Lauinger jemals eine schriftliche Aufhebung des Bescheids bekommen habe. Er wüsste allerdings sehr genau, dass sie zu einer Beratung zusammen gesessen hätten, wo sie informiert worden wären, dass der Vater eines der Schüler eine Kollegin angerufen habe. Und während dieser

Beratung beim Abteilungsleiter im Juni hätte die Vorzimmerkraft von Herrn R. D. den Herrn R. D. informiert, dass da einer der Väter noch mal telefonisch vorsprechen wolle.

Der Zeuge ***P. D.*** berichtet, weder mit seinem Arbeitgeber noch dem Staatlichen Schulamt oder dem Ministerium hinsichtlich der Veranlassung einer BLF für die beiden Schüler in Kontakt getreten zu sein. Er würde die Einwahl in das Kurssystem organisieren, aber nicht die Besondere Leistungsfeststellung. Er sei weder mit den Zeugnissen der Klasse 10 noch der Erfüllung der Versetzungskriterien, einschließlich des Bestehens der BLF, befasst. Die Organisation der Besonderen Leistungsfeststellung würde der Mittelstufenkoordinator übernehmen. Wenn sie den Schüler dort freistellen würden, hätte für ihn keine BLF stattzufinden. Eine reguläre BLF habe es so nicht gegeben. 834

Zur fehlenden Rücknahme des Bescheids führte der Zeuge ***R. D.*** aus, dass nach den Vorstellungen ihrer Juristen der Bescheidersteller, die ESS, den Bescheid schon im Mai 2016 hätte zurücknehmen müssen. Er erinnere an die E-Mail der H. W., der Referatsleiterin für freie Schulen, vom 10. Mai 2016. Hierin habe sie unmissverständlich dazu aufgefordert, die gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Bereits zu diesem frühen und noch nicht belasteten Zeitpunkt habe die ESS als Bescheidersteller den rechtswidrigen Bescheid zurücknehmen können und müssen. 835

Die E-Mails vom 13. Mai 2016 und auch vom 13. Juni 2016 vom Referat 22, C. U., oder von M. R., an das Schulamt Mitte seien faktisch die Aufforderungen an das Staatliche Schulamt gewesen, die ESS zur Rücknahme des rechtswidrigen Bescheids zu bewegen. Am 13. Juni habe dann der Referent vom Schulamt Mitte, I. M., ihren Auftrag an den Schulleiter der ESS weitergeleitet. 836

Zweifelsohne habe die staatliche Schulaufsicht, wenn sie von einem rechtswidrigen Handeln an einer Schule höre und dieses auch nachweisen könne, die Rechtswidrigkeit abzustellen. Laut dem Thüringer Schulaufsichtsgesetz sei für die einzelnen Schulen – auch für die freien Schulen – die untere Schulaufsichtsbehörde verantwortlich. Klar sei auch, dass der Bescheidersteller den rechtswidrigen Bescheid zurücknehmen müsse. Das seien die ESS oder das Katholische Büro. Wegen ihres Verfassungsrangs sei mit den freien Schulen und den Schulträgern respektvoll umzugehen. Die freien Schulen würden wie die staatlichen eigenverantwortlich agieren. 837

Bei all ihren Bemühungen werde klar: Ihre unterschiedlichen Schreiben würden immer intendieren, den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen oder die Rechtswidrigkeit zu beenden. Weshalb ihnen das nicht gelungen sei? Zum einen sei die Rücknahme des Bescheids hinfällig geworden, nachdem sie am 24. und am 27. Juni 2016 angewiesen 838

worden seien, das Zeugnis ausstellen und ausgeben zu lassen. Zum Zweiten sei ihnen untersagt worden, aufhellende Gespräche mit dem Schulamtsleiter zu führen. So hätten C. U. und M. R. am 21. Juni den Referenten I. M. ins Ministerium eingeladen und ihn auch mündlich gerügt. Weshalb aber das Staatliche Schulamt Mitte einige Aufträge zur Klärung nicht erledigt habe, hätten sie nicht mehr eruieren können.

839 Die Verantwortlichen des Ministeriums hätten folglich vieles getan, um einerseits den freien Schulträger zur Einsicht zu bringen und die Rechtmäßigkeit wiederherzustellen, andererseits die ESS und das Katholische Büro oder auch das Staatliche Schulamt Mittelthüringen zum Handeln zu bewegen. Die sei ihm wichtig, weil sie immer von der dialogischen Schulaufsicht sprechen würden. Sowohl bei ihren Kontakten mit dem Schulträger als auch mit dem Schulamt Mitte würden sie sich immer an der Eskalationsspirale orientieren. Das heiße, sie hätten nicht schon gleich das schärfste Schwert der Schulaufsicht gezogen. Sie hätten auf Vertrauen und Einsicht gebaut und die Professionalität ihrer Partner vorausgesetzt, die auch über Juristen verfügen würden, nach dem Grundsatz, nach der Devise: Sie wissen, was sie zu tun haben.

840 In der Schulaufsicht würden Kooperation, Eigenverantwortung und auch Achtung des Gegenübers herrschen. Als Ausfluss dieser Eigenschaften und als Folge des Verhältnismäßigkeitsprinzips würden sie versuchen, im Dialog ihre Ziele zu erreichen. Das sei auch in der Causa N. L. so gewesen – leider nicht mit dem gewünschten Erfolg. Mit ihrer Kompromissformel vom 20. Juni 2016, die geheißen habe: „Saubere juristische Lösung mit menschlicher Komponente“, hätten sie dem Thüringer Schulgesetz, dem Privatschulgesetz und der Thüringer Schulordnung wieder Geltung verschaffen wollen.

841 Der Zeuge ***U. B.*** bekundete, dass sie ja über einen Mitschüler [*Anm.: von N. L.*] überhaupt erst auf diesen Fall aufmerksam geworden wären. Das sei über eine Bürgerbeschwerde an ihr Haus herangetragen worden. Dort habe sich der Vater des Mitschülers beschwert, dass er auch eine entsprechende Befreiung von dieser BLF gern hätte haben wollen und dass ihm das versagt worden sei. Aber wie das jetzt an der Schule im Vorfeld gelaufen sei, das habe er zu diesem Zeitpunkt noch nicht überprüft. Er habe dies nicht überprüft, weil sich dieser Fall ja positiv erledigt habe. Dieser Fall sei ja dann der üblichen Verfahrensweise zugeführt worden, indem da das Schulamt entsprechend ihres Hinweises Sorge getragen hatte, dass dieser Schüler die BLF zum späteren Zeitpunkt nachzuholen habe. Das sei ja für beide Schüler zeitgleich veranlasst worden und für diesen einen Schüler habe das auch funktioniert. Die Schule sei vom Schulamt beauftragt worden, Aufgaben zu entwickeln, die habe dieser Schüler dann auch von der Schule gestellt bekommen und habe nach seiner Kenntnis dann auch an der Prüfung teilgenommen. Auf die Nachfrage, ob das Schulamt und

die Schule Sorge dafür getragen hätten, dass das auch bei N. L. passiere, antwortete der Zeuge, nach dem, was er aus der Zeitung entnommen habe, sei es dazu nicht mehr gekommen. Er habe bei dem einen Fall – das sei noch gewesen, als sie mit der Begleitung beider Fälle beauftragt gewesen wären –, da hätten sie noch positive Rückmeldung bekommen, dass das für den einen Fall funktioniert habe. Solange er zuständig gewesen sei, wäre das bei dem anderen Fall deswegen nicht dazu gekommen, weil es dann ja zur Ausreichung von einem Zeugnis gekommen wäre, auf dem zu lesen gewesen wäre, dass jedenfalls der Besuch der Klassenstufe 11 ermöglicht werde und dann hätte sich das ja erledigt.

Damit konfrontiert, dass das Schulaufsichtsgesetz für das Ministerium die Möglichkeit eröffne, die Schulaufsicht an sich zu ziehen, erwiderte der Zeuge ***R. D.***, dass sie dies zunächst nicht vorgehabt hätten, weil das nicht der übliche Weg sei. Er räumte aber ein, dass immer wieder unterschiedliche Dinge vorkämen, wenn zum Beispiel der Minister oder jemand aus dem Leitungsstab sie direkt bitte, mit der Schule Kontakt aufzunehmen. Erst heute hätte er wieder so einen Fall gehabt. An der Schule würde etwas passieren. Die jeweilige Lehrkraft wende sich an den Leitungsstab und die würden wie das üblich sei kurz bei ihnen anrufen, ob sie sich nicht direkt damit in Verbindung setzen könnten. Dann würden sie das natürlich tun. Das käme schon vor. Aber normalerweise entspreche es nicht der Dialogizität der Schulaufsicht. Man wolle dem Partner mit Achtung begegnen. Es sei auch letztlich so, wenn das Ministerium etwas an sich ziehe, dann sei das auch eine gewisse Zumutung für die untere Schulaufsichtsbehörde. 842

Auf weitere Nachfrage führte der Zeuge aus, der Bescheid sei von der Schule trotz ihrer Bemühungen nicht zurückgenommen worden. Es gebe zwar keine schriftliche Anweisung, direkt den Bescheid wegen der Rechtswidrigkeit zurückzunehmen. Es gebe aber genügend intendierte Mails und Vermerke, die das genau beabsichtigt hätten. 843

Nach der Aussage der Zeugin ***H. W.*** habe das Ministerium von Anfang an das Nachholen der BLF durch N. L. gewollt. Das ergebe sich aus allen Mails, die an das Schulamt gegangen seien. Das Schulamt sei nachgeordnete Behörde des Ministeriums. Sie hätten sich hier nicht selbst an die Eltern oder an den Schulträger gewandt. Sie habe schon in ihrer ersten E-Mail an M. F. vom 10. Mai 2016 die Rechtsauffassung mitgeteilt, dass die Teilnahme an der BLF für eine Versetzung nach § 81 Thüringer Schulordnung erforderlich sei. Daraus habe der Schulträger gewusst gehabt, wie die Rechtsauffassung des Ministeriums sei. M. F. als Vertreter des Schulträgers hätte auch handeln können, einen Widerruf des Bescheids durch die Schule zu veranlassen. 844

845 Es sei von Anfang an eine Klärung geplant gewesen. Diese Rücknahme des Bescheids sei dann nicht mehr erfolgt, nachdem sie am 27. Juni 2016 angewiesen worden seien, dass das Zeugnis so ausgestellt werde, dass der Schüler ohne Teilnahme an der BLF vorrücken könne.

846 Es habe Unregelmäßigkeiten gegeben – einmal im Verhalten des Schulamts: Das Schulamt habe ewig nicht auf Mails von ihnen und auf Nachfragen reagiert gehabt. Auch im Zeugnis sei zwar vorgegeben worden, was in den Zeugnistext hinein solle, aber es gebe einen Widerspruch im Zeugnis. Es stehe oben: „Der Schüler soll vorrücken." Und unten stehe noch: „versetzt". Das sei ihnen alles aufgefallen, als ihnen das Zeugnis danach gegeben worden sei, und deswegen habe sie mit Schreiben vom 27. Juli 2016 eine schulaufsichtliche Prüfung angekündigt und habe auch in die Ankündigung aufgenommen – die Unterlagen lägen dem Ausschuss ja vor –, dass Mängel bei der Handhabung der Thüringer Regelung zur Versetzung von Schülern geprüft werden sollten. Das sei eben geplant gewesen, dass hier einiges geprüft werde. Dazu sei es nicht mehr gekommen, weil ihnen die schulaufsichtliche Prüfung nicht gestattet worden sei.

847 Das sei die Rechtsauffassung zur fehlenden Rücknahme des Bescheids. Also er habe dann nicht mehr zurückgenommen werden müssen, weil durch die Weisung der Hausleitung – das, was in dem Bescheid gestanden oder sich durch das Zitat der Klassenkonferenz daraus ergeben habe – der Schüler ohne Teilnahme an der Besonderen Leistungsfeststellung in die nächste Klasse versetzt werden könne. Das sei ja dann aufrechterhalten geblieben.

848 Gefragt, ob ihr bekannt sei, dass die Abteilung – das zuständige Referat im Ministerium – mehrfach mit dem Schulamt in Kontakt gestanden habe, um die Umsetzung ihrer Entscheidung vom 23.05. auch zu erwirken, erklärte die Zeugin ***Dr. Klaubert***, dass ihr nur das bekannt sei, was sie im Nachgang und in Vorbereitung auf diese Ausschusssitzung [*Anm.: gemeinsame Ausschusssitzung des AfBJS und des AfMJV*] an Unterlagen darüber erhalten habe. Und sie habe vorhin schon einmal gesagt gehabt: Zwischendurch habe es durchaus Zeiträume gegeben, in denen sehr wenig bis gar nichts passiert sei.

849 Die Zeugin ***H. W.*** stimmte auf Nachfrage zu, dass es nie eine Rücknahme des Bescheids gegeben habe, und führte weiter aus, ihr sei aber gesagt worden, dass das Referat 22 veranlasse, dass das Schulamt die zurücknehme, und dass das Schulamt die Schule beauftrage, den Bescheid zurückzunehmen. Das sei wohl nicht erfolgt, sie hätten das ja immer nachprüfen wollen. Der Bemerkung, man habe in den Akten auch dazu nichts gefunden, stimmte die Zeugin zu und erklärte, sie seien auch verwundert gewesen. Das Schulamt habe auf ihre Nachfragen nicht reagiert gehabt. Sie hätten vorgehabt, mit dem

Schulamtsleiter ein Gespräch zu führen und eine schulaufsichtliche Prüfung der Schule zu veranlassen. Das habe sie auch angekündigt gehabt – Ende Juli 2016 –, aber dazu seien sie dann nicht mehr – das hätten sie dann nicht mehr tun dürfen.

Auf die Frage, wie Auftragsvergaben erfolgten und wann wer handele, antwortete die Zeugin, es gebe Aufträge, die schriftlich erfolgten und solche per E-Mail, per Vermerk – persönlich. Den Auftrag habe Referat 22 gehabt, das zu besprechen und zu klären. Aber da sie nicht in dem Referat gewesen sei, könne sie dazu keine weiteren Informationen geben. 850

Auf die Frage, warum sie nicht nachgeprüft habe, weshalb das Staatliche Schulamt den Bescheid nicht zurückgenommen habe bzw. dazu nicht aufgefordert worden sei, erklärte die Zeugin ***H. W.***, zum einen habe C. U. den Auftrag gehabt, nachdem die Entscheidung der Hausleitung gewesen sei, dass der Sohn nicht die BLF nachholen solle, die sei ja dann am 27. Juni getroffen worden. Sie [*Anm.: die Zeugin H. W.*] sei am 27. Juni nicht im Dienst gewesen – einen Tag. Am 28. Juni, als sie früh um 8.00 Uhr gekommen sei und die ganzen Mails, was passiert gewesen sei, gesehen habe, sei sie sofort um 8.30 Uhr mit Kollegen zu R. D. eingeladen gewesen und er habe mit ihnen das weitere Verfahren besprochen. Da sei auch angesprochen worden, dass C. U. wieder einen Vermerk über die Auswirkungen mache. Das sei dann der Vermerk vom 5. Juli gewesen. Es habe schulaufsichtlich nachgeprüft werden sollen. Sie hätten erst die Hausleitung um Zustimmung bitten sollen. C. U. habe federführend den Auftrag bekommen, in den Vermerk auch hineinzuschreiben, es solle schulaufsichtlich geprüft werden. Und als der Vermerk von der Ministerin abgezeichnet zurückgekommen sei, habe sie – sie habe eine Kopie davon bekommen gehabt – den Auftrag bekommen, eine schulaufsichtliche Prüfung anzukündigen. Das habe sie Ende Juli durch ein Schreiben getan, das rausgegangen sei, das sie auch gemailt gehabt habe. Sie habe auch W. W. angerufen, um ihm diesen wichtigen Vorgang anzukündigen. Das habe sie alles Ende Juli 2016 getan. Da hätten sie dann vorgehabt, im Rahmen der schulaufsichtlichen Prüfung zu prüfen, warum die Schule nichts gemacht habe, was die Schule getan habe, was sie nicht getan habe, was im Schulamt erfolgt sei und was nicht. 851

Auf die Frage, ob es richtig sei, dass es in dem Bescheid, der auch maßgeblich gewesen sei, auch in dem Gespräch am 20. durch den Vater Lauinger, der nie zurückgenommen worden sei, keine Rolle spiele, also zumindest darin nichts erwähnt gewesen sei, was die Nachholung der BLF anbetreffe, erklärte die Zeugin ***H. W.***, dass sie den Bescheid von der Schule für rechtswidrig erachtet gehabt hätten. Sie hätten auch gesagt gehabt, dass das Schulamt veranlassen solle, dass der Bescheid zurückgenommen werde und den Auftrag habe Referat 22 bekommen, C. U., auch später A. N. mal, als C. U. nicht da gewesen sei, am 13. Juni, dass sie sich an das Schulamt wenden und hier die Hinweise geben, dass alles 852

Notwendige zu veranlassen sei. Da habe sie [*Anm.: die Zeugin H. W.*] selbst keinen Auftrag bekommen. Auf Nachfrage erklärte die Zeugin, sie persönlich sei davon ausgegangen, dass das Schulamt das genauso sehe, dass die Formel „alles Notwendige veranlassen“ bedeute, dass der Bescheid zurückzunehmen sei. Wenn nicht, dass sie nachfragen würden, dass sie von C. U., Referat 22, gesagt bekämen, der Bescheid sei rechtswidrig, sie müssten ihn zurücknehmen und müssten veranlassen, dass die BLF nachgeholt werde. Darüber hätten sie gesprochen gehabt und der Auftrag sei an Referat 22 gegangen, das gegenüber dem Schulamt mitzuteilen.

9. Verständnis der Beteiligten von der Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe am Gymnasium, an der Gemeinschaftsschule, Gesamtschule, am beruflichen Gymnasium und Kolleg

853 Nach seinem Verständnis von der Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen befragt, entgegnete der Zeuge ***I. M***., dass darin von einem Jahr die Rede sei. Über andere Zeiträume werde sich in diesen Durchführungsbestimmungen nicht geäußert. Da das nicht für andere Zeiträume geregelt sei, sei er davon ausgegangen, dass die Einschätzung, ob der Schüler vorrücken kann, noch eher gegeben sei, wenn dieser nur ein halbes Jahr weg sei. Zudem sei es auch schwierig zu erklären, warum jemand, der ein ganzes Jahr weg sei, vorrücken dürfe, und jemand, der noch ein halbes, dreiviertel Jahr da sei, nicht. Den Austausch mit der Juristin habe er erst im Nachhinein geführt. Sie hätten damals eine Juristin im Amt gehabt, die zweite sei in Elternzeit gewesen. Da sei nicht jede Anfrage an sie weitergeleitet worden.

854 Der Zeuge ***R. L.*** sagte aus, es sei klar gewesen, dass es den Durchführungsbestimmungen an Eindeutigkeit fehle. Die Genehmigung des Besuchs der nächsthöheren Klassenstufe nach der Rückkehr sei darin nicht klar regelt. Das sei Gegenstand von Beratungen gewesen. Das sei die Rechtsauffassung des Hauses, also die Auffassung von Frau J. Br. aus der Rechtsabteilung. Er sei kein Jurist, er sei Pädagoge. Er müsse sich darauf verlassen, was ihm seine Mitarbeiter sagen würden. Er als Pädagoge sei der Auffassung, wenn die Möglichkeit eingeräumt werde, dass der Schüler nach einem einjährigen Aufenthalt im Ausland auf Antrag in die nächsthöhere Klassenstufe vorrücken könne, dann müsse diese Möglichkeit auch für den Schüler bestehen, der für einen kürzeren Zeitraum im Ausland sei. Dieser Schüler stünde aufgrund der kürzeren Abwesenheit mehr unter der Beobachtung des Lehrpersonals. Insofern sei eine Prognose noch eindeutiger möglich. Dann müsse die Entscheidung so getroffen werden, dass man aufgrund einer Prognose Ja oder Nein sage. Im Sinne der Durchführungsbestimmungen sollte dieses Ermessen möglich sein, da es darin nicht eindeutig geregelt sei.

Der Zeuge ***R. K.*** berichtete, vor dem Vermerk von Frau C. U. sei die Thematik „Rechtsauslegung der Durchführungsbestimmungen“, konkret der Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen, nie thematisiert worden. 855

In dem nachfolgenden E-Mail-Wechsel zwischen Herrn U. B. und Frau C. U. tauschten sich diese über die Verwaltungsvorschrift aus und diskutierten eine mögliche Änderung der selbigen (Ordner „E-Mail C. L.“ C. U., Seite 521). 856

Von: TMBJS *B., U.*
Gesendet: Mittwoch, 27. April 2016 9:38
An: TMBJS U., *C.*
Cc: TMBJS *P., I.*; TMBJS *Me., S.*; TMBJS *D., M.*
Betreff: AW: BLF 2016

Und dann müssen wir grds. mit Blick auf Nummer 13 der nachfolgenden VV https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbwk/bildung/schulwesen/vorschriften/vv oberstufe 2014.pdf

entweder selbige ändern oder § 7 Abs. 6 Satz 2 ThürSchulG ‚aufweichen‘, oder wir schreiben in die VV rein (neue Idee nach Telefonat mit Frau *S. Me.*), dass diese Schüler sich ihren im Ausland erworbenen Abschluss anerkennen lassen, was natürlich bedeutet, dass die da was erworben haben müssen, da sie andernfalls nichts anerkannt bekommen ...

U. B.
Referatsleiter
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 25 / Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten der Schulaufsicht, Schulpsychologischer Dienst, Lehrergesundheit, Besondere Vorkommnisse, Umgang mit Krisen und Notfällen“

Von: TMBJS *U.*, *C.*
Gesendet: Mittwoch, 27. April 2016 11:59
An: TMBJS *B., U.*
Betreff: AW: BLF 2016
Verlauf: TMBJS *B., U.*; Gelesen: 27.04.2016 15:02

Im Ausland erwerben die Schüler in der Regel keinen Abschluss.

Mit der Versetzung ohne Teilnahme an der bLF erhalten die Schüler nach der VV keine und

dem RS-Abschluss gleichwertige ... bescheinigt. Also keinen Abschluss. Hebt das den Widerspruch im ThürSchulG wieder auf? Ich schlage hier eine ‚große' Lösung vor: Äderung [sic!] (bedingte Ermöglichung von Ausnahmen) im ThürSchulG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

C. U.

Referentin

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Referat 22 / Schulaufsicht, Schulämter, Fachaufsicht über Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Kollegs, Auslandsschulwesen"

857 Der Zeuge ***B. B.*** gab an, der Auffassung gewesen zu sein, dass es Diskrepanzen gebe, dass man diese Durchführungsbestimmung so nicht anwenden könne. Und das könne man dem Schüler oder der Schule in dem Fall nicht anlasten. Es habe dazu eine Entscheidung vom Schulamt gegeben, die seiner Ansicht nach nicht richtig gewesen sei. Er sei der Meinung gewesen, dass man diese Durchführungsbestimmungen so nicht weiter anwenden könne und man, bevor man kritisch auf die Schule einwirke, Änderungen in Umlauf hätte bringen müssen. Ihm seien aus seiner Abteilung dazu keine Gegenargumente bekannt. Mit ihm sei darüber nicht weiter gesprochen worden. Er habe Ergänzungen an dem Entwurf angebracht und über das Ergebnis sei er nicht informiert worden.

858 Auf den Vorhalt einer E-Mail des Zeugen an Frau H. W.[23], in der er vorschlägt, die Schulämter darüber zu informieren, dass Ziffer 13 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen nicht mehr angewendet werden könne, bekundete der Zeuge, dass der zweite und dritte Absatz [*Anm.: der Durchführungsbestimmungen*] einen Wechsel in die Qualifikationsphase der Oberstufe zulasse, der im Schulgesetz und in der Schulordnung keine Grundlage habe. Weder im Schulgesetz noch in der Schulordnung finde sich ein Hinweis darauf, dass ein Vorrücken in die Klassenstufe 11 möglich sei, wenn der Schüler nicht über eine BLF verfüge und auch nicht über einen Realschulabschluss. Dieser zweite und dritte Absatz könnten seiner Ansicht nach nicht weiter angewandt werden. Der Zeuge bestätigte, dass es sich bei

[23] Siehe Rn. 860.

den Durchführungsbestimmungen um eine interne Verwaltungsvorschrift handele. Auf die Nachfrage, ob ein Referat seiner Meinung nach eigenmächtig einzelne Teile einer Verwaltungsvorschrift für quasi ungültig erklären könne, erklärte der Zeuge, dass man, wenn man erkenne, dass etwas nicht korrekt sei, das ändern und nicht weiter anwenden sollte. Er habe diesen Vorschlag gemacht und sei der Meinung, dass man das so hätte machen können. Ob das möglich sei, müsse der Ausschuss ihre Juristen fragen. Das Ergebnis habe dann, glaube er, anders ausgesehen. Der Zeuge bestätigte, keine juristische Ausbildung zu besitzen. Er sei das erste Mal mit Interpretationsschwierigkeiten bei dieser Verwaltungsvorschrift befasst gewesen. Ihm sei nur dieser Fall bekannt.

Auf den Vorhalt des Vermerks der Zeugin J. Br.[24] bekundete der Zeuge ***B. B.***, dass dies die Auslegung von Frau J. Br. sei; er hätte eine andere Auffassung. Er denke, dass dieser Wechsel in die Klassenstufe 11, ohne dass eine BLF oder ein Realschulabschluss vorliege ohne eine Änderung im Schulgesetz oder in der Schulordnung nicht möglich sei oder nicht möglich sein sollte. Wie sie dann behandelt würden, hätte für ihn erst mal keine Rolle gespielt. Dieser Weg sei ja nicht eröffnet worden – im Schulgesetz oder in der Schulordnung. 859

In Vorbereitung des Abschlussvermerks vom 5. Juli 2016 wies der Zeuge ***B. B.*** in der folgenden E-Mail an Frau H. W. darauf hin, eine Änderung der Durchführungsbestimmungen für notwendig zu halten (Ordner 13, E-Mails C.L. H. W., Seite 081). 860

Von: TMBJS B. B.
Gesendet: Montag, 4. Juli 2016 11:38
An: TMBJS *W., H.*
Betreff: AW: E.-Stein-Schule, bLF

Sehr geehrte Frau *H. W.*,

anbei ein Vorschlag zur Überarbeitung. Ich halte die im letzten Absatz vorgeschlagene schulaufsichtliche Prüfung ohne vorherige Änderung der Verfahrensweisen (Durchführungsbestimmungen, Information Schulämter/Schulen) weiter für falsch.

Anlage: „Abschlussvermerk“

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
B. B.

[24] Vgl. Rn. 895.

Sachbearbeiter
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 26 / Schulen in freier Trägerschaft, Erwachsenenbildung

861 Die Frage, ob für den Fall, es hätte sich um einen Schüler einer staatlichen Schule gehandelt und für die Dauer und dann noch unter besonderer Berücksichtigung, dass hier die BLF stattfinde, hier in jedem Fall das Staatliche Schulamt durch die Schule hätte beteiligt werden müssen, bejahte die Zeugin ***H. W.*** Die Durchführungsbestimmungen für die Oberstufe zu Nummer 13 würden vorsehen, dass das Staatliche Schulamt solche Vorschriften gebe. Das Staatliche Schulamt sei zu beteiligen gewesen. Sie sehe hier auch die Zuständigkeit des Staatlichen Schulamts für die Schule in freier Trägerschaft. Sie hätten im Schulaufsichtsgesetz, in den §§ 2 und 4, geregelt, was die Schulaufsicht im Einzelnen bedeute. Die Schulaufsicht sei auch hier mit zuständig – also sprich: auch die untere Schulaufsichtsbehörde des Staatlichen Schulamts – für Entscheidungen, die die Versetzung/das Zeugnis betreffen würden. Das ergebe sich wieder aus § 10 Abs. 3 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft, dass dann die Vorschriften für staatliche Schulen auch für Schulen in freier Trägerschaft anwendbar seien.

10. Rechtsnatur des Schreibens der Edith-Stein-Schule vom 10. Dezember 2015 an Familie Lauinger

862 Vorhalt: Schreiben von der Edith-Stein-Schule an Familie Lauinger aus dem Jahr 2015 (Sachakte I, S. 49, 51)

Auf den Vorhalt bestätigte der Zeuge ***U. B.***, dass das Schreiben auch ein Bescheid sei.

863 Er meine das Schreiben vom 10. Dezember 2015 der Edith-Stein-Schule an die Familie K. und Dieter Lauinger. Da sei dann ja irgendwann die Kollegin C. U. zu ihm gekommen, habe ihm das gezeigt, das habe sie als E-Mail bekommen gehabt, das sei ja noch nicht diese Variante gewesen. Und dann sei man gehalten – als Jurist in der Verwaltung – zu schauen, was das Teil jetzt aussagen würde.

864 Er habe sich mit diesem Schreiben, was einen Regelungscharakter in mehrerlei Gestalt habe, mehrfach auseinandergesetzt. Das sei für ihn eine von der Schule als Beliehene, an den Bürger gerichtete Willenserklärung, die zwei Regelungen beinhalte. Das eine sei die Beurlaubung für eine längere Zeit – das sei auch relativ deutlich darin zu lesen gewesen – von dem Schulbesuch und ein zweiter Regelungscharakter sei, allerdings noch in Form einer

Zusicherung –, dass der Schüler ohne Teilnahme an der Besonderen Leistungsfeststellung am Unterricht der Klassenstufe 11 teilnehmen können solle.

Nach dem Charakter dieses Schreibens befragt, bekundete der Zeuge, Schreiben seien alle Schreiben von Behörden an Bürger. Wenn die Behörde an das Gericht schreibe, sei es ein Schriftsatz. Deswegen sei es hier ein Schreiben. Es sei ein besonderes Schreiben, es sei ein Schreiben, was dadurch, dass es einen Regelungscharakter habe, einen Bescheid hinsichtlich der Beurlaubung des Schülers darstelle. Hinsichtlich der Möglichkeit, die Klassenstufe 11 zu besuchen, könne es noch keine Entscheidung, keine Regelung darstellen, deswegen würde er da von einer Zusicherung sprechen. Man habe dem Schüler zugesichert – also den Eltern des Schülers –, dass er am Unterricht der Klassenstufe 11 teilnehmen können werde. 865

Und er habe der Kollegin direkt gesagt, dass das Teil nicht nichtig sei und man da schon irgendwas rauslesen könne. Das Schlimmste für die Familie Lauinger wäre natürlich gewesen, wenn man jetzt gesagt hätte, dass das Teil so ein Konstrukt sei, dass es gar keinen Aussagegehalt habe. Dann wäre das ja nichtig gewesen. Und wenn es nichtig wäre, das Papier, wäre es gar nicht in der Welt gewesen. Aber man sei ja als Verwaltung gehalten, das Papier zum Wohle des Bürgers auszulegen. Es gebe da eine Norm im Verwaltungsverfahrensgesetz, die sie dazu anhalte, Auslegung zu betreiben. Und wenn man dieses Papier auslege, dann komme man durch Auslegung dazu, dass dem Schüler auf Antrag hin erlaubt werde, dass er für eine gewisse Zeit von der Schulpflicht dispensiert sei, also eine Beurlaubung. Das sei der Bescheid. Der trete hier schon in Kraft. Und dann gebe es hier – und das sei das gewesen, das habe er auch in dem Vermerk niederlegt: Wenn man jetzt ein bisschen um die Ecke denke, dann könne man durch die Belehrung herausfinden: Aber dann sei er – so stehe das ja hier drin –, wenn er das mache und dann weg sei, dann habe er, wenn er das Abitur nicht bestehe, keinen Realschulabschluss. Das stehe ja hier drin. 866

Daraus könne man als Bürger schlussfolgern: „Die versprechen mir, dass mein Kind, obwohl es nicht an der BLF teilnimmt, so behandelt wird, als wäre es versetzt.“ Der einzige Haken, den das nur habe, sei: Das Kind habe dann, wenn es das Abitur nicht bestehe, keinen Realschulabschluss. In diesem Punkt stehe also die Zusicherung drin: „Du wirst die Erlaubnis bekommen, im Sommer versetzt zu werden.“ 867

Wenn man jetzt so ein Papier von der Verwaltung bekomme, dann würde man als Laie sagen: „Oh, das ist total unklar. Was sagen die mir denn da jetzt genau? – und ich muss jetzt irgendwas unterschreiben.“ Da würde man dann zum Rechtskundigen gehen. Oder wenn 868

man selbst rechtskundig wäre, sei das ein Haken, wenn man Jurist sei. Weil man als Verwaltung jetzt überlegen müsse, ob das dem Bürger gegenüber gemein sei, wenn man sich selbst so unklar verhalte. Deswegen gebe es den Grundsatz vom Vertrauensschutz. Da sage man aber, dass das nicht zu weit gehe, dass der Vertrauensschutz aber nicht für Leute greife, die selbst rechtskundig seien.

869 Er habe das Papier damals gelesen und habe relativ schnell festgestellt, dass das ein Problem sei, weil es ein Verstoß gegen Thüringer Recht sei, weil dem erlaubt werde, ohne erfolgreiche Teilnahme an der BLF in die elfte Klasse zu kommen. Das könne nicht sein, das stehe so nicht im Gesetz. Er habe gesehen, dass dieses Papier so unbestimmt sei, dass ein normaler Mensch damit schon Schwierigkeiten haben könne.

870 Er sei dann für sich in der weiteren Prüfung fest dazu gekommen, dass jemand, der Volljurist sei, sich hier nicht auf Vertrauensschutz berufen könne. Zwar habe unten nur eine Person drunter unterschrieben, nämlich die Frau Lauinger. Das sei ihm damals auch aufgefallen. Aber für § 8 a Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz stehe in § 1 von diesem Gesetz drin, dass der für diese Konstellation gelte: „Betrifft ein zusammengefasster Bescheid Ehegatten oder Lebenspartner oder Ehegatten oder Lebenspartner mit Kindern oder Alleinstehende mit Kindern, so reicht es für die Zustellung an alle Beteiligten aus, wenn ihnen ein Exemplar unter ihrer gemeinsamen Anschrift zugestellt wird.“ Die Frau Lauinger habe hier unterschrieben und damit sei das auch dem Herrn Lauinger zugegangen. Damit sei für den Zeugen U. B. der Aktendeckel, was das Thema „Vertrauensschutz“ angehe, geschlossen gewesen. Da habe er zu seiner Absicherung noch mal kurz in den Standard-Kommentar geschaut, damit es nicht nachher heiße, er habe da irgendeine Nummer gedreht. Das sei aber Allgemeinwissen für Juristen, dass in diesen Konstellationen Vertrauensschutz nicht greifen könne. Das stehe schon in den kleinsten Verwaltungsverfahrensgesetzkommentaren drin.

871 Der Zeuge U. B. stimmte der Feststellung zu, dass eine Auslegung nur im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen möglich ist und man keine Auslegung vornehmen könne, die schlichtweg rechtswidrig sei. Der Zeuge bestätigte auch, dass eine Auslegung im Sinne des Bürgers nur so sein könne, dass sie im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten bestehe. Deswegen sei ihm auch völlig klar gewesen, dass allen Beteiligten völlig klar sei, dass jetzt zu handeln sei. Deswegen sei auch dem Schulamt gesagt worden, sie sollten bitte jetzt handeln. Es sei nicht schön, wie es gelaufen sei. Aber ihm sei völlig klar, wenn die Familie Lauinger davon Kenntnis bekomme, dass N. L. irgendwann die BLF schreiben solle, dass dann spätestens dann der Groschen gefallen sei, dass die Verwaltung die einstmals erteilte Zusicherung für rechtswidrig halte.

Auf die Frage, ob der Bescheid mit der Zusicherung einen rechtswirksamen, bindenden Charakter für die Adressaten gehabt habe, antwortete der Zeuge, man müsse sich als Behörde überlegen, wenn der Bürger das bekäme, was er daraus erlesen und verstehen könne. Als Rechtsaufsichtsbehörde müsse er sich Gedanken machen, wenn jetzt eine zu beaufsichtigende Behörde so ein Schreiben rausgebe, was der Bürger daraus erlesen könne. Nach der Auffassung des Zeugen könne der Bürger daraus erlesen, dass es okay sei, dass dieser Junge in der Zeit die Schule nicht besuche, also dass er vom Schulbesuch beurlaubt sei. Wenn man ein bisschen Fantasie aufgewandt habe, habe man daraus erkennen können, dass der Schüler an der Klassenstufe 11 teilnehmen könne. Aufgrund der Tatsache, dass in der Zeit, als diese Beurlaubung stattgefunden habe, für die anderen Schülerinnen und Schüler üblicherweise die BLF stattfinde, könne man im Umkehrschluss daraus schlussfolgern, dass es eine Freistellung von dieser Pflicht zur Teilnahme an der BLF habe geben sollen. 872

Die Zeugin ***H. W.*** ordnete das Schreiben als einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz ein. Dies sei eine Entscheidung der Schule, die als Beliehener hier hoheitliche Aufgaben des Staates übernehme mit Reglungen und Außenwirkung. Dieser Verwaltungsakt habe drei Bestandteile. Zum einen die Zustimmung zum Antrag auf Unterbrechung des Schulbetriebs für N. L. für den Auslandsaufenthalt. Das sei eine Regelung. Dieser Bestandteil sei ihrer Meinung nach rechtmäßig. Die Schule habe ihn erlassen können. Das Schulamt sei nach § 7 Abs. 2 Thüringer Schulordnung eigentlich zuständig für Genehmigungen von Auslandsaufenthalten von staatlichen Schulen. Da es sich hier um eine Schule in freier Trägerschaft handele, gelte dieser Paragraf der Schulordnung nicht und die Schule habe diese Zustimmung zum Auslandsaufenthalt selbst geben können. Es sei etwas anders zu sehen, weil es im Zusammenhang mit der Prüfung und der BLF stehe. 873

Der zweite Bestandteil sei die Belehrung, die eher besage, dass dem Schüler das Vorrücken in die Klasse 11 trotz längerem Auslandsaufenthalt genehmigt werde, nicht eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung behauptet werde. Das sei aus ihrer Sicht rechtlich eine Feststellung. Hier sei falsch zitiert worden – die Durchführungsbestimmung in Nummer 13 –, was eventuell durch Umdeutung geheilt werden könne. 874

Der dritte Bestandteil sei, dass dieser Bescheid Bezug nehme auf den Beschluss der Klassenkonferenz vom 4. November 2015. Sie sehe hier den Zusammenhang zwischen dem Beschluss der Klassenkonferenz und diesem Bescheid, sodass aus diesem Zusammenhang konkludent in dem Bescheid auch geregelt werde, dass der Schüler in die 11. Klasse vorrücken könne, ohne an der BLF teilzunehmen. Dieser dritte Bestandteil dieses Bescheids 875

sei ihrer Meinung nach ein Verstoß gegen § 7 Abs. 6 Thüringer Schulgesetz, denn dieser sehe vor, dass die BLF Bestandteil der Versetzung in die 11. Klasse sei, und auch ein Verstoß gegen § 81 Thüringer Schulordnung. Aus diesem Grund würden diese Regelungen hier – die sie eben zitiert habe, im Schulgesetz, in der Schulordnung – nach § 10 Abs. 3 Satz 4 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft für staatlich anerkannte Ersatzschulen auch gelten, denn sie seien verpflichtet, bei Versetzungen die für staatliche Schulen geltenden Regelungen entsprechend anzuwenden. Aus diesem Grund halte sie diesen Bescheid der ESS vom 10. Dezember 2015 für rechtswidrig.

Diese Rechtsauffassung sei auch von ihrem Vertreter, Herrn A. G. – dem damaligen Vertreter –, so mit geteilt worden, so gesehen worden. Das habe er auch in seinen ersten Antwortentwürfen in den Schreiben an Herrn M. F. vom August 2016 so vorgesehen. Diese Bemerkungen, dass hier in dem Bescheid erhebliche rechtliche Bedenken gesehen würden, seien ihm dann von der Hausleitung gestrichen worden. Das sei in einer anderen Fassung herausgekommen, das sei aus den Akten erkennbar.

876 Als Juristin und Beamtin sei sie natürlich verpflichtet, auf die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung hinzuweisen, stets auf die Einhaltung der beamtenrechtlichen Pflichten. Sie sei seit über 30 Jahren Beamtin, sei auch noch nie einen Tag etwas anderes gewesen. Insofern sei das für sie das oberste Gebot, hier die Gesetze einzuhalten und immer unparteiisch und gerecht ihre Arbeiten zu erfüllen.

877 Auf Nachfrage bestätigte die Zeugin, sie sehe es rechtlich so, dass ein Bescheid der Schule erlassen worden sei vom 10. Dezember. Gefragt, ob der Bescheid mit der darin beinhalteten Zusicherung einen rechtswirksamen bindenden Charakter für die Adressaten gehabt habe, meinte die Zeugin, der Bescheid beinhalte die Zustimmung zum Antrag zur Unterbrechung des Schulbetriebs. Wenn man das als Zusicherung auslegen – das sei nur gewesen, dass der Schüler ins Ausland fahren dürfe. Das sei die ausdrückliche Zusicherung, die im Bescheid stehe. Nochmals gefragt, ob der Bescheid mit der darin beinhalteten Zusicherung einen rechtswirksamen bindenden Charakter für die Adressaten gehabt habe, erklärte die Zeugin, ja, auch in Bezug auf den Zusammenhang mit Versetzung ohne Teilnahme an der BLF durch – jetzt Zitat aus dem Bescheid: – „auf den Beschluss der Klassenkonferenz vom 4. November 2015“.

878 Auch der Zeuge ***R. D.*** sagte aus, dass die mit der Causa N. L. befassten Juristinnen und Juristen ihrer Abteilung im Bildungsministerium sich aufgrund unterschiedlicher Fehler im Bescheid der ESS und dann auch im Beschluss der Klassenkonferenz in ihrer Einschätzung der Rechtswidrigkeit einig gewesen seien. Diese Auffassung würden ganz unterschiedliche

E-Mails und Vermerke belegen, die der Ausschuss aus den Akten kenne. Die Rechtsposition der Juristen der Abteilung 2 sei daher klar gewesen. Der Bescheid der ESS sei rechtswidrig gewesen. Der Bescheid sei vom Bescheidersteller zurückzunehmen gewesen. In der angekündigten schulaufsichtlichen Überprüfung der ESS und des Staatlichen Schulamts Mitte hätten die unterschiedlichen Defizite aufgearbeitet und weitere Konsequenzen gezogen werden müssen.

879 Im ersten Teil des besagten Bescheids werde die Unterbrechung des Schulbesuches gewährt, aber laut dem einstimmigen Beschluss der Klassenkonferenz vom 4. November 2015 habe diese der Versetzung in Klasse 11 ohne Teilnahme an der BLF zugestimmt. Bereits dieser Beschluss sei inhaltlich falsch, verletze sowohl die Thüringer Schulgesetzgebung als auch das Thüringer Privatschulgesetz, denn bei Prüfungen als auch bei anderen Dingen müssten sich die anerkannten Schulen an die staatlichen Regeln halten. Insofern hätten die Schule oder das Katholische Büro bereits die beantragte Beurlaubung während der Prüfungszeit ablehnen müssen. Dazu käme am Rande bemerkt, dass gemäß der für die ESS geltende interne Schulordnung der katholischen Kirche bei einer längeren Beurlaubung – das hieße über 15 Tage – das Katholische Büro die Beurlaubung hätte genehmigen müssen und nicht die Schule. Auf entsprechenden Hinweis bestätigte der Zeuge, dass nicht das Katholische Büro, sondern die Schulabteilung des Ordinariats die zuständige Stelle als Schulträger gewesen sei. Die fehlerhafte Bezeichnung sei ein Versehen von ihm gewesen. Sie hätten immer nur mit M. F. zu tun gehabt. Der sei für ihn in der Schulabteilung des Katholischen Büros oder Ordinariats.

880 Im zweiten Teil des rechtswidrigen Bescheids würden die Durchführungsbestimmungen zur gymnasialen Thüringer Oberstufe falsch zitiert werden, und zwar an der entscheidenden Stelle. Das Wesentliche, weil für die Aussageabsicht entscheidende Adjektiv „ganzjährig“ habe man durch „länger“ ersetzt – ein aufschlussreiches Faktum, zumal dies auch so im Zeugnis formuliert werden musste. Darüber hinaus stehe im Zitat der Teilsatz „auf Antrag beim Staatlichen Schulamt Mittelthüringen“. Dieser Teilsatz stehe nicht in der Nummer 13 der Durchführungsbestimmungen.

881 Was das Staatliche Schulamt Mitte betreffe, so hätte diesem schon allein wegen ihrer verschiedenen Nachfragen und Hinweise die Rechtswidrigkeit bewusst sein müssen und hätte es laut ihrem Schulaufsichtsgesetz handeln müssen. Offiziell hab das Staatliche Schulamt Mitte ihnen gegenüber zu diesem Zeitpunkt keine andere Rechtsposition mitgeteilt, sondern vielmehr den Auftrag am 13. Juni 2016 an den Schulleiter der Edith-Stein-Schule weitergegeben, dass N. L. die BLF nachschreiben müsse.

882 Der Zeuge ***U. B.*** bekundete, in der Durchführungsbestimmung sei in der Tat von „ganzjährig“ die Rede gewesen. Das spiele insofern juristisch eine Rolle, dass durch diese Verwaltungsvorschrift nicht das von den Abgeordneten des Thüringer Landtags beschlossene Gesetz – wo drinstehe, dass jede Versetzung in die Klassenstufe 11 einer erfolgreichen Teilnahme an der BLF bedürfe – durch eine Verwaltungsvorschrift, die ein Ministerium erlassen habe, ausgehebelt werden könne. Deswegen sei das natürlich sehr relevant, wenn jetzt unter Verkennung der Lage eine andere Durchführungsbestimmung als Grundlage genommen werde, denn auf Grundlage dieser falschen Durchführungsbestimmung konnte natürlich nur eine falsche Entscheidung getroffen werden.

883 Gefragt, wie er den Bescheid der Schule bewerte und ob der Bescheid einen rechtswirksamen, bindenden Charakter für den oder die Adressaten habe, erklärte der Zeuge ***R. D.***, H. W. habe M. F. geschrieben: „Wegen des Vergleichsfalls müssen wir einige Informationen bekommen.“ Daraufhin habe M. F. am 12. Mai die E-Mail geschickt mit der Anlage „Bescheid der Schule vom 10.12.“. Dann sei der schriftliche Antrag der Mutter dabei gewesen und es sei noch der Schriftwechsel mit dem Schulamt dabei gewesen. Es habe die Klassenkonferenzsache gefehlt. Bei dem Bescheid sei ihnen natürlich aufgefallen – also ihm vor allem sei aufgefallen –, dass das Zitat falsch gewesen sei, dass das entscheidende Adjektiv an dieser Stelle verändert worden sei. Das habe ihn auch empört. Er habe gesagt: „Wie kann das passieren?“ Das sei ihm als Philologe sofort aufgefallen. „Ist es zufällig oder war es bewusst?“ Das wisse er alles nicht, das spiele auch keine Rolle. Das sei ihm aufgefallen im Vergleich zu der eigentlichen Durchführungsbestimmung. Da hätten sie gesagt: „Das kann ja wohl nicht wahr sein, dass hier dieses Adjektiv verändert worden ist.“

884 Auf weitere Nachfrage meinte der Zeuge R. D., wenn man jetzt als normale Eltern einen Bescheid der Schule bekomme, da gehe man als Vater und Mutter davon aus, dass dieser Bescheid, was dort stehe, richtig, rechtswirksam und bindend sei. Das sei selbstverständlich. Gefragt, inwiefern seiner Meinung nach Vertrauensschutz bei wirksamen begünstigenden Verwaltungsakten eine Rolle spielen könne, und ob diese dann nicht einfach dadurch gelten würden, dass sie existieren, führte der Zeuge aus, wenn etwas rechtswidrig sei, könne man da einen Vertrauensschutz haben. Da müsse man im Verwaltungsverfahrensgesetz nachschauen, das könne er jetzt so nicht beantworten. Da er kein Jurist sei, würde er sich diesbezüglich nicht festlegen.

885 Sie seien mit der Schule im Kontakt und wenn er einem Schulleiter oder der Schulabteilung sage, dass hier Unregelmäßigkeiten vorlägen, da müsse dieser zumindest seine Juristin darüber schauen lassen – so würde er es auch machen – und fragen, ob das stimme. Aber das Gegenteil sei passiert.

Die Zeugin ***J. Br.*** bekundete, in ihrem Vermerk davon ausgegangen zu sein, dass die Genehmigung der Schule als Verwaltungsakt einzuordnen sei, § 35 ThürVwVfG. Genehmigte Ersatzschulen seien als Beliehene des Staates befugt, hoheitliche Maßnahmen gegenüber ihren Schülern zu treffen und würden somit in bestimmten Bereichen gleich einer Behörde agieren (Prüfungsabnahme, Versetzungsentscheidungen etc.). In diesen Bereichen sei der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Im Vermerk sei sie davon ausgegangen, dass dies auch für die Befreiung/Beurlaubung/Auslandsschulbesuch gelte. Grund dafür sei, dass für Ersatzschulen die Bestimmungen über die Schulpflicht nach dem Schulgesetz gelten würden, § 7 Abs. 1 ThürSchfTG. Die Schulpflicht sei eines der höchsten Güter im Schulrecht. Die angestrebte Dauer der Beurlaubung/Befreiung von der Schulpflicht mit einem halben Schuljahr sei erheblich. In gewissem Rahmen seien auch die staatlichen Schulen berechtigt, zeitlich befristete Beurlaubungen/Befreiungen zu gewähren, §§ 6, 7 Abs. 2 Nr. 2 ThürSchulO bis zum Umfang von 15 Tagen. Im Übrigen seien dem Schulamt Entscheidungen darüber vorbehalten, ob ein Rechtfertigungsgrund für die Nichtbefolgung der Schulpflicht vorliege, § 7 Abs. 2 Nr. 3 ThürSchulO, § 17 Abs. 3 ThürSchulG (Erfüllung der Schulpflicht außerhalb Thüringens). Mithin sei sie in dem Vermerk davon ausgegangen, dass Entscheidungen, welche die Nichteinhaltung der Schulpflicht für die Dauer eines halben Jahres rechtfertigen sollen, hoheitliche Maßnahmen seien, die aufgrund ihrer Bedeutung durch die Schulaufsicht zu treffen seien. 886

11. Kontakt TMBJS mit dem SSA MT im August 2016

Die Zeugin ***J. Br.*** erläuterte, an ihrem ersten Arbeitstag nach dem Urlaub den Auftrag erhalten zu haben, gegenüber dem Ministerium ganz schnell Stellung zu nehmen, möglichst noch bis Dienstschluss desselben Tages. Den Auftrag habe sie sicherlich von dem Amtsleiter erhalten. Ihr Kollege I. M. habe den Sachverhalt gekannt. Sie meine, dass sie mit dem Amtsleiter zusammengesessen und den Sachverhalt besprochen hätten. In dem Zusammenhang, in dem man sie informiert habe, sei die Meinung geäußert worden, dass sie sich doch hier in der Weise äußern sollten, wie sie es dann am Ende getan hätten. Sie habe das in eine strukturierte Form gebracht. Die Auffassung sei einhellig gewesen, dass das rechtlich so zu bewerten sein müsse. Eine bestimmte Zielstellung als Auftrag für diesen Vermerk habe sie vom Amtsleiter nicht bekommen. Sie habe den Fall ergebnisoffen behandelt. Den Vermerk habe sie dem Amtsleiter sicherlich am Ende vorgelegt, vermutlich auch ihren Kollegen C. H. und I. M. Sie gehe davon aus, dass die Kollegen es spätestens am Folgetag gelesen hätten. Sie könne es natürlich nicht herausschicken, bevor es der Amtsleiter gesehen habe. 887

888 Der erste Teil dieses Vermerks, der Sachverhalt, bestehe aus Zuarbeiten von I. M., der zweite Teil stamme von ihr persönlich. Die Zuarbeiten habe sie teilweise wörtlich übernommen und als Sachverhaltsschilderung einfach hineinkopiert. Ob I. M. den Teil zusammen mit R. L. erstellt habe, könne sie nicht sagen.

889 Damit konfrontiert, dass I. M. sie bereits am 13. Mai gebeten habe, diese Bewertung des Sachverhalts vorzunehmen und am 26. Mai nochmals daran erinnert habe, gab die Zeugin an, sich nicht entsinnen zu können, im Mai damit befasst gewesen zu sein. Sie könne sich im Nachhinein entsinnen, dass I. M. gesagt habe, sie hätten wohl ein Schreiben der Familie bekommen, das an die Schule gerichtet gewesen sei, und das sei wohl im Mai bekannt gegeben worden. Aber das hätten sie erst über das Ministerium erhalten. Sie könne sich nicht erinnern, damit vor ihrem Urlaub bereits befasst gewesen zu sein. Auf den Vorhalt, in dem E-Mail-Verkehr vom 13. Mai von I. M. an C. U. in CC gesetzt worden zu sein, erklärte die Zeugin, in dieser E-Mail sei sicherlich irgendetwas dazu gesagt worden, ob sie einen Auftrag diesbezüglich erhalten habe. An den Inhalt der E-Mail könne sie sich nicht erinnern.

890 Die Zeugin verneinte, dass es eine Entscheidung gegeben habe, die das Schulamt getroffen habe. Sie seien erst informiert bzw. beteiligt worden, als sie Kenntnis von der Entscheidung der Schule erlangt hätten. Das sei irgendwann Mitte Mai gewesen. Es sei dann nur nachträglich noch um die Frage gegangen, ob sie das Ganze jetzt noch zurücknehmen würden.

891 Auf die Frage, ob es zutreffe, dass sich das SSA MT erst am 18. August eine Meinung zu dem Fall gebildet habe, antwortete die Zeugin, das sei der Moment gewesen, in dem sie damit befasst gewesen sei. Wenn Herr I. M. oder der Amtsleiter schon im Mai damit befasst gewesen seien, dann hätten sie sicherlich im Vorfeld schon ihre Meinung gehabt, entweder konkret zur Sache N. L. oder nur allgemein zu der Fragestellung, wie man damit umgehen müsse.

892 **Vorhalt:** Drucksache 6/6031
Antwort der Landesregierung: „Alle beschriebenen Maßnahmen liegen in der Zuständigkeit der Ausgangsbehörde, in diesem Fall der Schule, die das Zeugnis ausgestellt hat. Die Schulaufsicht hat, wenn sie von dem rechtswidrigen Verwaltungsakt Kenntnis erlangt, die Schule aufzufordern, einen rechtmäßigen Zustand herzustellen.“

893 Auf den Vorhalt hin äußerte die Zeugin, soweit sie sich erinnern könne, habe das Ministerium das SSA MT auf diesen rechtswidrigen Akt überhaupt erst aufmerksam gemacht. Von da an habe es in der Hand des Ministeriums gelegen, ihnen Weisungen zu erteilen, wie damit

umgegangen werden solle. Es sei nicht so gewesen, dass sie sich selbst noch frei gefühlt hätten, Entscheidungen zu treffen.

Die Zeugin sagte aus, sie nehme an, dass dieser Bescheid [*Anm.*: *Schreiben der Schule vom 10. Dezember*] vorgelegen habe. Sie meine, dass dieser sogar Anlage zu diesem Vermerk gewesen sei. Herr I. M. habe diese Unterlagen inklusive der Anlagen zusammengetragen. Der Vermerk aus dem TMBJS vom 13. Mai sei ihr nicht bekannt. 894

Dieser Vermerk vom 18. August 2016 (Verfahrensakte II, Bl. 251, Punkte 2 und 3) hat folgenden Inhalt: 895

SSA MT / Arbeitsbereich 1 / R2 / J. Br. Weimar, 18.08.2016

Gz: SSA/ SAL/ GYSFT/ Edith Stein Schule/ *N. L.* Durchwahl:

I. Weiterleitung an TMBJS

I. Herrn SAL zur Kenntnisnahme und Verwendung“ *II. Abdruck z. Verbleib SSA*

[gezeichnet] 18/08/16

über:

[*gezeichnet*] 19.8.16

RL 4 zur Mitzeichnung [gezeichnet] 19.08.16

Juristin Frau *C. H.* zur Mitzeichnung“

„zur Kenntnis an:

Herrn/Frau –

Auslandsaufenthalt in der Klassenstufe 10 des Gymnasiums

hier: *N. L.*

Vermerk:

[…]

2. Bewertung

Die Schulleitung der Edith Stein Schule handelte fehlerhaft, indem sie mit Schreiben vom 10.12.2015 eine Entscheidung über die Genehmigung eines Auslandsaufenthaltes eigenmächtig erlassen hat. An der bereits im Dezember 2015 getroffenen Entscheidung

waren jedoch keine Veränderungen vorzunehmen.

Dieser Verwaltungsakt wurde weder widerrufen, § 49 ThürVwVfG, noch zurückgenommen, § 48 ThürVwVfG. Höchst fraglich ist, ob die Schule zum Erlass dieser Entscheidung über die Gewährung des Auslandsaufenthaltes berechtigt war. An einer ausdrücklichen Regelung zur Entscheidungszuständigkeit fehlt es.

Die Regelung der Ziffer 13 DFB Oberstufe enthält zwei voneinander unabhängige Regelungsgegenstände:

a. Genehmigung des Auslandsaufenthaltes

Die Regelung unter Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe (nachfolgend ‚DFB Oberstufe') besagt einerseits, dass Auslandsaufenthalte bis zur Dauer eines Jahres genehmigungsfähig sind. Mithin sind auch Auslandsaufenthalte genehmigungsfähig, welche diese Höchstdauer unterschreiten. Wer die Genehmigung des Auslandsaufenthaltes zu erteilen hat, ist nicht näher bestimmt.

In Ermangelung einer anderweitigen Regelung dürfte es sich um eine Beurlaubung im Sinne einer analogen Anwendung des § 7 ThürSchulO handeln. Zum direkten Anwendungsbereich der Regelung gehören Auslandsaufenthalte nach deren Wortlaut (‚Schüler können in dringenden Ausnahmefällen …'), grundsätzlich nicht.

Es ist bereits fraglich, ob eine Beurlaubung im Sinne des § 7 ThürSchulO überhaupt ausgesprochen werden kann. Ausweislich der Regelung der Ziffer 13 DFB Oberstufe können Genehmigungen für Auslandsaufenthalte nur ergehen, wenn der Schüler eine ausländische Schule besuchen wird und den Schulbesuch nach seiner Rückkehr nachweist. Mithin soll nach dem Sinn und Zweck eines Auslandsaufenthaltes der Schulbesuch in Thüringen/Deutschland unterbrochen und an einer ausländischen Schule fortgesetzt werden. Die vorausgesetzte Fortdauer des Schulbesuchs widerspricht einer Beurlaubung im Sinne einer Freistellung vom Schulbesuch für persönliche Zwecke.

Jedenfalls wäre im Falle der analogen Heranziehung der Beurlaubungsregelung gemäß § 7 Abs. 2, S. 3 ThürSchulO das SSA zuständig, wenn der Auslandsaufenthalt länger als 15 Unterrichtstage andauert.

Mithin handelte die Edith Stein Schule fehlerhaft, indem sie es lediglich bei einer allgemeinen Anfrage an das SSA, R 4, beließ und den offensichtlich im November 2015 bereits vorhandenen Antrag der Eltern auf Genehmigung des Auslandsaufenthaltes dem SSA nicht zur Entscheidung vorlegte, sondern diese Entscheidung im Dezember 2015

eigenmächtig traf.

Richtigerweise hätte die Schule den Antrag der Eltern mit ihrem Votum vorlegen müssen, woraufhin das SSA den antragstellenden Eltern seine Entscheidung mitgeteilt hätte. Vorliegend musste das SSA davon ausgehen, dass die Beantwortung der allgemeinen Anfrage der Schule zur Verfahrensweise zu keinem Antrag durch die namentlich unbekannten Eltern geführt hat. Dass ein Antrag vorgelegen hat und dieser seitens der Schule genehmigt worden war, wurde im SSA erst im Mai 2016 durch das TMBJS bekannt.

b. Genehmigung des Besuchs der nächsthöheren Klassenstufe nach der Rückkehr auf Antrag

Ferner regelt Ziffer 13 der DFB Oberstufe, dass der Schüler auf Antrag durch den Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz ungeachtet der Versetzungsbestimmungen des § 81 Abs. 1 ThürSchulO in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt werden kann, wenn sein Auslandsaufenthalt ein ganzes Schuljahr dauert. Diese Entscheidung obliegt allein dem Schulleiter und ist vor dem Antritt des Auslandsaufenthaltes zu treffen. Eine Entscheidungszuständigkeit des Schulamtes besteht diesbezüglich nicht.

Festlegungen dahingehend, wie seitens der Schule hinsichtlich der Versetzung eines Schülers bei einem Auslandsaufenthalt für die Dauer von weniger als einem Schuljahr (in der Klassenstufe 10) zu verfahren ist, trifft Ziffer 13 der DFB Oberstufe nicht.

Insbesondere fehlt es an der Feststellung, ob ein Schüler auch in diesen Fällen nach Anhörung der Klassenkonferenz und Entscheidung des Schulleiters in die nächsthöhere Klassenstufe aufrücken kann, ohne § 81 Abs. 1 ThürSchulO zu genügen. Dass in Ziffer 13 Abs. 3 DFB Oberstufe lediglich Festlegungen für ganzjährige Auslandsaufenthalte in Klassenstufe 10 getroffen werden, kann den Schluss nahelegen, dass bei Schülern mit kürzeren Aufenthalten nicht gleichermaßen verfahren werden soll. Der Sinn und Zweck der Vorschrift lässt jedoch keinen Schluss auf eine solche Ungleichbehandlung zu.

Schüler, welche einen ganzjährigen Auslandsaufenthalt in Anspruch nehmen, versäumen den Unterricht an einer staatlichen oder gleichwertigen Schule für die Dauer eines ganzen Schuljahres. Jene Schüler, welche die Schule lediglich wenige Monate nicht besuchten, können im Umkehrschluss nicht schlechter gestellt werden. Insbesondere ist die Klassenkonferenz in diesen Fällen umso besser in der Lage prognostisch zu entscheiden, ob ein Schüler den Anforderungen der nächsthöheren Klassenstufe gerecht werden kann, wenn dieser Schüler zumindest einen Teil des Schuljahres, im welchem der Auslandsaufenthalt stattfindet, hinsichtlich der gezeigten Leistungen ‚beobachtet' werden

konnte.

Mithin sind die Durchführungshinweise dahin gehend auszulegen, dass eine ungleiche Behandlung beider Personenkreise nicht beabsichtigt sein kann.

Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, dass die getroffenen Regelungen [in] einer für die Entscheidungsträger, die Schulleitungen, kaum zu durchschauenden Weise gestaltet sind.

Soweit seitens des TMBJS vorgehalten wurde, das SSA habe der Schule eine Zusicherung zukommen lassen müssen, bestehen erhebliche Bedenken.

Einer Zusicherung bedarf es im Sinne des § 38 ThürVwVfG, wenn die Verwaltung den Erlass eines Verwaltungsaktes gegenüber dem berechtigten Adressaten verbindlich in Aussicht stellt. Gegenüber der Schule war ein Verwaltungsakt nicht zu erlassen. Dieser hätte allenfalls gegenüber den Antragstellern, den Eltern, ergehen können und dürfen.

Gegenüber staatlichen und Schulen in freier Trägerschaft (bei diesen eingeschränkt) können in Bezug in schulischen Angelegenheiten lediglich fachaufsichtliche Weisungen, jedoch keine Verwaltungsakte ergehen. Voraussetzung für den Erlass eines Verwaltungsaktes ist ein Über- und Unterordnungsverhältnis wie es z. B. zwischen Staat und Bürger besteht. An diesem fehlt es in der vorliegenden Konstellation.

Gegenüber dem betroffenen Schüler konnte keine Zusicherung erfolgen, weil dieser weder bekannt war, noch ein Antrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes vorgelegen hat.

3. Schlussbemerkungen:

Bis zum Bekanntwerden der erteilten Genehmigung im SSA im Mai 2016 sind seit der fehlerhaften Genehmigung durch die Schule ca. 5 Monate vergangen, in denen der Schüler auf den Bestand der Genehmigung vertraut und zweifellos kostenträchtige Reisevorbereitungen getroffen hat. Der Schüler befand sich ab dem 1.5.2016 bereits im Auslandsaufenthalt. Im Antrag vom 23.11.2015 teilte Familie Lauinger ausdrücklich mit, von Vertragsabschlüssen mit der Austauschorganisation bis zur Mitteilung einer Entscheidung zunächst Abstand nehmen zu wollen.

Auch vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, wie die eigenmächtige Genehmigung der Schule ohne einen Nachteil für den Schüler hätte abgeändert werden müssen und können. Dass der Schüler beabsichtigte nach seiner Rückkehr in die nächsthöhere Klassenstufe aufzurücken gaben die Eltern bereits mit ihrem Antrag gegenüber der Schule an. Die Eltern hatten keinen Anlass zu vermuten, dass dem nicht entsprochen werde. Erst im Juni 2016

veranlasste das TMBJS das SSA die Schule zu informieren, dass der Schüler die BLF absolvieren müsse, um die Versetzung zu erhalten. Dies wird im SSA nicht für zumutbar erachtet.

Im Hinblick auf die Grundsätze des Vertrauensschutzes bestand also kein Anlass die seit ca. 5 Monaten vor Reiseantritt verkündete Entscheidung der Schule ganz oder teilweise zu revidieren.

Seitens des SSA wird nachdrücklich angeregt, gesetzliche Bestimmungen zu Auslandsaufenthalten zu schaffen oder diese zumindest durch Verordnung zu konkretisieren, wie dies bereits in anderen Bundesländern praktiziert wird.

Jedenfalls bedarf die bestehende Vorschrift DFB Oberstufe der Konkretisierung, um den Schulleitungen eine möglichst weitgehend rechtssichere Handhabung zu ermöglichen.

Im Übrigen fällt auf, dass sich die vorliegend maßgeblichen Durchführungsbestimmungen ausschließlich auf die Thüringer Oberstufe in den Schularten Gymnasium, Kolleg, Berufsschule und Gemeinschaftsschule beziehen. Weitere Regelungen des TMBJS zu Auslandsaufenthalten anderer Schülergruppen sind der Unterzeichnerin nicht bekannt. Mithin stellt sich die Frage, nach welchen Regelungen Genehmigungen von Auslandsaufenthalten von Regelschülern, Berufsschülern oder Schülern bis zur Klassenstufe 9 am Gymnasium erfolgen können. Hier entsteht der Eindruck, Auslandsaufenthalte seien nur für gymnasial gebildete Schüler erwünscht, sodass sich eine grundsätzliche gesetzliche Regelung anbietet.

J. Br. [*Handschriftlich unterzeichnet*]

II. Abdruck an:

– RL 4

– Frau *C. H.*“

896

Laut Beweisbeschluss wurden nur die Punkte „2. Bewertung“ bis einschließlich „3. Schlussbemerkungen“ in öffentlicher Sitzung verlesen. Der Vorsitzende erklärte, dass es sich bei den beiden Abzeichnungen vom 19. August 2016 vermutlich um die Kürzel des Referatsleiters 4 und von Frau C. H. handele.

897

Die Zeugin ***J. Br.*** legte dar, den Bewertungsteil nur anhand der Materialien, die Bestandteil des Vermerkes gewesen seien, also der Anlagen dazu, und der Sachverhaltsschilderungen

von Herrn I. M. erstellt zu haben. Soweit sie sich erinnern könne, habe sie natürlich auch die Gesetze konsultiert und sich auch eine Drucksache angeschaut und sei zum Schluss gekommen, dass freie Schulen natürlich weitestgehend und in weiter Hinsicht frei seien, aber wenn es um die Schulpflicht gehe und um Informationsrechte der Eltern und Schüler, gebunden seien. Sie habe es nicht für möglich gehalten, dass man dann, wenn es darum gehe, von der Schulpflicht zu befreien, also eine Rechtfertigung zu erteilen, von der Aufsicht des Staates absehe. Das sei ihre Einschätzung. Sie könne nicht sagen, wie das im Ministerium gesehen werde. Da könne man sicherlich unterschiedlicher Auffassung sein.

898 Von der Familie N. L. habe man erst zu dem Zeitpunkt gesprochen, als das Ministerium darauf aufmerksam gemacht habe. Auch das sei Grundlage dieses Vermerks gewesen. Im Vorfeld seien ihrer Erinnerung nach die Familie an sich und auch der Schüler gar nicht bekannt gewesen, sodass man damals nicht daran habe denken müssen, großzügig gegenüber der Familie zu sein.

899 Auf den Vorhalt der Formulierung „Die Schulleitung der Edith-Stein-Schule handelte fehlerhaft, indem sie mit Schreiben vom 10.12.2015 eine Entscheidung über die Genehmigung eines Auslandsaufenthaltes eigenmächtig erlassen hat. An der bereits im Dezember 2015 getroffenen Entscheidung waren jedoch keine Veränderungen vorzunehmen.“ aus ihrem Vermerk, führte die Zeugin aus, der Schüler habe sich zu dem Zeitpunkt, zu dem ihnen das Ministerium gesagt habe, sie mögen die Entscheidung revidieren bzw. aufheben, bereits im Ausland befunden. Die Kosten, die dafür sicherlich auch im Vorfeld entstanden seien, seien angefallen gewesen. Man müsse sagen, dass das Ministerium nach ihrer Erfahrung großzügig hinsichtlich dessen sei, was den Eltern bewilligt werde. Das Feedback vom Ministerium sei, wenn den Eltern in irgendeiner Form recht gegeben werden könne, dann sei das so. Hier sei es der Vertrauensschutz auf der einen Seite, dass der Schüler von der Schule schon Monate vorher informiert worden sei, er könne fahren, und auf der anderen Seite die Kosten, die damit verbunden seien. Man hätte ihn sicherlich zurückholen müssen, damit er an der BLF hätte teilnehmen können. Das habe ihr vor dem Hintergrund nicht sachdienlich erschienen, das im Nachgang noch zu tun. Man habe entweder noch später sagen können, er möge die BLF nachholen oder aber er bekomme nicht die gleichwertige Versetzung, wie sie andere Schüler mit BLF bekommen würden. Rein praktisch hätten sie das auch für problematisch gehalten.

900 Danach befragt, was sie dazu bewogen habe, mit dem Vertrauensschutz zu argumentieren, führte die Zeugin aus, dass der Schüler zum einen bereits im Vorfeld von der Schule diese Information bekommen habe, fahren zu können. Das sei aus ihrer Sicht relevant gewesen, dass er darauf vertrauen durfte. Dass die Schule eine rechtswidrige Entscheidung getroffen

habe, konnte er in dem Moment nicht wissen, auch zu dem Zeitpunkt, in dem er diese Reise angetreten habe. Die tatsächliche Revidierung dieser Entscheidung sei seitens des Schulamts nicht möglich gewesen, weil die Entscheidung durch die Schule getroffen worden sei. Ihre alltägliche Erfahrung sei aber gewesen, dass man zugunsten des Schülers entscheiden würde, wenn es im Zweifel stehe und man die Möglichkeit habe, zugunsten des Schülers zu entscheiden. Meistens führe eine Elternbeschwerde zum Erfolg. Man sage, es sei eine Einzelfallentscheidung, sie gäben dem recht und die Eltern würden das erhalten, was sie sich für ihr Kind gewünscht hätten. Vor dem Hintergrund dieser Praxis hätten sie keine Bedenken gehabt, zu sagen, der Schüler solle doch weiterhin seinen Auslandsaufenthalt fortsetzen und im Nachgang dann entweder die BLF nachholen oder eben genauso gestellt werden wie die Schüler, die an der BLF nicht teilgenommen hätten, sondern nur vorgerückt seien. In dem Sinne wäre er nicht bevorteilt gewesen. Er hätte keine Versetzungsentscheidung dadurch bekommen, sondern wäre dann nur in die nächsthöhere Klasse vorgerückt.

Wenn der Schüler die BLF nach seiner Rückkehr absolviere, habe er später noch eine Prüfungsleistung zu einem Zeitpunkt nachzuholen, zu dem andere Schüler nicht geprüft werden würden. Also zusätzlicher Aufwand sei es sicherlich, aber eben nur zu einem anderen Zeitpunkt. Da hätte er nichts eingebüßt, weil er die BLF und damit die Versetzungsentscheidung bekommen hätte. Wenn er die BLF nicht nachholen würde, hätte er keinen gleichwertigen Abschluss. 901

Sie könne sich nicht entsinnen, vorher schon einmal einen Fall gehabt zu haben, der zu dieser Ziffer 13 [*Anm.*: *der Durchführungsbestimmungen*] relevant gewesen sei. Sie habe sich damals erstmalig damit befasst, wie denn diese Ziffer 13 zu bewerten sei. Im Nachgang hätten sie die Frage immer einmal wieder gehabt, weil dann weitere Anfragen von Eltern gekommen seien. Die Ungleichbehandlung in dem Fall sei gewesen, dass ein Schüler, der einen Auslandsaufenthalt für ein gesamtes Jahr absolviere, die Möglichkeit bekomme, auf seinen Antrag und nach Bewilligung der Schule ein Vorrücken in die nächsthöhere Klassenstufe zu erhalten, und ein Schüler, der diesen Auslandsaufenthalt nur einen Bruchteil des Jahres in Anspruch nehme, diese Möglichkeit nicht erhalte, wenn er zu einem Zeitpunkt im Ausland sei, zu dem die BLF stattfinde. Das heiße, man habe entweder sagen müssen, dass die BLF vorgehe oder beide Schüler den Auslandsaufenthalt erhielten und es ihnen am Ende nicht zum Nachteil gereichen dürfe. Der Schüler, der nur einen Bruchteil des Jahres das Ausland besuche, dürfe nicht schlechter gestellt werden, als wenn er ein gesamtes Jahr weg gewesen wäre, zumal er bereits Leistungen in diesem laufenden Schuljahr gezeigt habe. Maßgabe dieser Bewertung, ob man in die nächste Klassenstufe vorrücken dürfe, sei, ob die bisher gezeigten Leistungen erwarten ließen, dass er sich in der nächsthöheren 902

Klassenstufe erfolgreich im Unterricht bewähren werde. Das sei am besten zu beurteilen, wenn ein Schüler einen Teil des Jahres bereits die Schule in der Klassenstufe besucht habe. Es sei zu dem damaligen Zeitpunkt nicht nachvollziehbar gewesen, warum man hier eine ungleiche Behandlung stattfinden lasse. Die Zeugin führte aus, dass der Gleichheitsgrundsatz besage, dass gleiche Sachverhalte gleich zu bewerten seien, wenn sie im Wesentlichen gleich seien. Die Frage sei gewesen, ob lange – also einjährige – oder unterjährige Auslandsaufenthalte gleich zu behandeln seien. Maßgeblich nach der Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen sei, dass Vorjahresleistungen bewertet würden. Es sei nicht ersichtlich gewesen, weswegen zwischen einem Ganzjahres- und einem unterjährigen Aufenthalt differenziert werde.

903 Der Zeuge ***R. L.*** gab an, dass die Referenten I. M. und J. Br. diesen Vorgang bearbeitet und ihn immer im laufenden Geschäft ins Bild gesetzt hätten, wenn es irgendetwas Neues gegeben habe. Bei ihm würden die Sachen dann aufschlagen, wenn es eine konfliktäre Arbeitssituation gebe. Im Zuge des Konflikts zwischen seinen Mitarbeitern und den Mitarbeitern des Ministeriums habe er Kenntnis von den Einzelheiten des Falls erlangt und sich z. B. auch näher mit der Durchführungsbestimmung auseinandergesetzt, um die Differenzen zwischen den beiden Häusern nachzuvollziehen. Zu einer solchen fachlichen Zuspitzung sei es aufgrund der unterschiedlichen Rechtsauffassungen von Herrn U. B. und Frau J. Br. gekommen. Das Ganze sei auf diese unschöne Art und Weise ausgetragen worden, also auch mit Anschreien am Telefon, Beschimpfung. Er selbst sei im Zuge dessen im August 2016 aus einer Beratung mit allen Schulleitern herausgeholt worden, da bis 12.00 Uhr etwas geliefert werden sollte. Seiner Sekretärin sei gesagt worden, dass man die Staatsanwaltschaft im Haus habe. Es habe sich heraus gestellt, dass das nicht der Fall gewesen sei. Das habe er bis heute nicht verstanden und schätze es als völlig unüblich ein. Er habe keine Gelegenheit gesehen, sich in diesem Klima in irgendeiner Weise einzumischen, die beiden Auffassungen seien verhärtet gewesen. Im Übrigen habe es dann diese spontane Nachfrage am Rande dieser Feier durch Frau Ohler gegeben. Dabei habe er deutlich gemacht, dass ihre Juristin diese Auffassung habe und er hinter dieser Auffassung stehe.

904 Vorhalt: Mail an des Zeugen *R. L.* an Herrn *M. R*. vom 17.08.2016, Ordner 4c, S.63

„Es gab noch ein […] knappes Gespräch mit der Ministerin und der Staatssekretärin am Rande des Landtags mit dem gleichen Inhalt.“

Der Zeuge verneinte die Frage, ob es zu diesem Gespräch Aufzeichnungen gebe. 905

Zeitlich nach dem 18. August 2016 habe es bezüglich des Umgangs der Mitarbeiter des Ministeriums mit Mitarbeitern des Schulamtes ein Gespräch mit der Staatssekretärin gegeben, in dem das angesprochen worden sei. Da sei es darum gegangen, wer eigentlich wem gegenüber aussagepflichtig sei, wer das alles eigentlich in der Hand habe. An dem Gespräch habe auch Herr M. R. teilgenommen. Zudem sei es auch um den Vorfall bei der Schulleiterdienstberatung gegangen. Der Umgang zwischen den beiden Häusern habe sich jedoch nicht gebessert. 906

Der Untersuchungsausschuss hat die folgende E-Mail der Zeugin J. Br. an den Zeugen U. B. vom 18. August 2016 mit einem darauf angebrachten handschriftlichen Vermerk der Zeugin J. Br. vom 19. August 2016 verlesen: 907

„Sehr geehrter Herr *U. B.*, auf Wunsch von Herrn *R. L.* sende ich Ihnen die Entwurfsfassung der geforderten Stellungnahme des Staatlichen Schulamts vorab zur Kenntnisnahme zu. Eine abschließende Abstimmung hier im Hause steht noch aus. Mit freundlichen Grüßen, im Auftrag, *J. Br.*“. 908

Auf diesem Ausdruck der E-Mail ist zudem der folgende handschriftliche Vermerk notiert: 909

Anmerkung „…“[25]

§ 7 Absatz 1 SchfTG

→ es gelten die Bestimmungen über Schulpflicht nach Schulgesetz
- Erfüllung, Nichterfüllung und Dauer
- auch erheblicher ZR der Beurlaubung vom Schulbesuch.

Am 19.08. Anruf Herr *U. B.*

meint:

- Schule könne selbst Beurlaubung aussprechen, nur Zeugnisse müssen staatlichen Anforderungen genügen
- Staatliches Schulamt hätte auf Anfrage der Schule nachfragen müssen und nicht wieder einschlafen dürfen
- Falls Staatliches Schulamt meinte, die Vorschriften seien rechtswidrig, hätte man dies

[25] Es folgt das von der Zeugin J. Br. selbst verwendete eigene Namenskürzel.

dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mitteilen müssen, Dienstpflicht Beamter!

- Staatliches Schulamt hätte im Mai die Schule anweisen müssen, die Genehmigung zurückzunehmen.
- Vertrauensschutz greift nicht bei Justizminister

[unterschrieben mit dem Zeichen] „…“[26].

910 Die Zeugin J. Br. erläuterte, an den Anruf von U. B. könne sie sich erinnern, nicht aber an die Details des Gesprächs. Als Gedächtnisstütze habe sie daher die Notiz angefertigt gehabt, welche dem Ausschuss vorliege. Darin habe sie die wesentlichen Aussagen von U. B. notiert gehabt. Erinnern könne sie sich noch daran, dass U. B. sehr erregt geschienen und laut und aufgebracht gesprochen habe. Wenn sie notiert gehabt habe, ‚Vertrauensschutz greift nicht gegenüber Justizminister‘, sei das eine Aussage von U. B. in Reaktion auf ihren Vermerk gewesen. An mehr könne sie sich heute nicht mehr erinnern.

911 Nach der Aussage des Zeugen ***R. L.*** gebe es mit dem TMBJS grundsätzlich zahlreiche Meetings, Besprechungen, Sitzungen, in denen sie über alle möglichen Dinge reden würden, aber in diesem Fall sei mit ihnen in einer Form geredet worden, die unter die Gürtellinie gegangen sei. Dies ergebe sich beispielsweise aus einer handschriftlichen Gesprächsnotiz von J. Br. vom 19. August 2016 über ein Telefonat mit U. B. Das Telefonat habe sich auf eine E-Mail vom 18. August 2016 von J. Br. an U. B. bezogen. Das Gespräch sei in einer Art und Weise verlaufen, die laut gewesen sei und die in der Debatte nicht darauf angelegt gewesen sei, dass man sich unter Kollegen, unter Juristen berate und dann vielleicht gemeinsam zu einer Entscheidung komme. Frau J. Br. habe den Zeugen im Anschluss über das Telefonat informiert.

912 Der Zeuge ***M. R.*** bekundete, dass ihm der Vermerk mit der Stellungnahme des Schulamts Mitte vom 18.08.2016 von Frau J. Br. erst im Nachgang bekannt gemacht worden sei. Im Endeffekt sei das aber Bestandteil der Akte gewesen [*Anm.: nach der Zusammenstellung*]. Der Zeuge bestätigte, diese Stellungnahme am 17. August um 14.38 Uhr per E-Mail bei Herrn R. L. abgefordert zu haben. Er könne ohne Nachsehen keine Angaben dazu machen, wie die Stellungnahme dann ins Ministerium gelangt sei.

[26] Es folgt das von der Zeugin J. Br. selbst verwendete eigene Namenskürzel.

Auf Vorhalt eines Vermerks des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen vom 18.08., auf dem handschriftlich notiert ist: „19.08. von SSA Mitte vorbeigebracht“, bekundete der Zeuge, dass er sich nun erinnern könne. Herr R. L. sei bei ihm im Büro gewesen und habe ihm die Akten persönlich vorbeigebracht. Er könne nicht sagen, wer den Vermerk vonseiten der Hausspitze entgegengenommen habe. 913

Vorhalt: Schulaufsichtliche Prüfung an der Edith-Stein-Schule, Protokoll der Vorbesprechung im SSA MT am 12.10.2016, Ordner 06, Sachakte SAP, Seite 89: 914

„Herr *R. L.* teilt mit, dass Herr *M. R.* bei der Abgabe des Vermerks des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen vom 18.08. gesagt hat: ‚Bringen Sie den gleich hoch.‘“

Nach Aussage des Zeugen ***R. L.*** habe Herr M. R. ihn persönlich aufgefordert, den Vermerk von Frau J. Br. vom 18.08. gleich an die Hausleitung abzugeben. Er habe das also gleich in die vierte Etage geschafft. Dann habe es irgendwie eine Nachbesserung gegeben und plötzlich habe es geheißen, dass sie das nicht über den Dienstweg eingereicht hätten. 915

Vorhalt: Ordner 12, Seite 81, E-Mail Herr *M. R.,* an Herrn *R. L.* vom 22. August: 916

„Sehr geehrter Herr *R. L.*, der Abteilung 2 liegt keine Stellungnahme vor. Bitte senden Sie diese umgehend zu.“

Der Zeuge ***M. R.*** erläuterte diesbezüglich, im Anschluss habe es noch ein Gespräch mit ihrem Abteilungsleiter unter Anwesenheit aller Referate gegeben. Dort sei die Rolle des Staatlichen Schulamts hinterfragt worden. Deswegen habe es dann am 22. August die Nachfrage beim Schulamt gegeben, ihnen die Stellungnahme zur Verfügung zu stellen. Er könne nicht beantworten, warum sie das damals noch einmal gebraucht hätten. Auf alle Fälle sei es damals auch dazu gekommen, dass sie sich das Schulamt Mittelthüringen hätten etwas genauer anschauen wollen, welche Dinge dort gelaufen seien. Das sei eine zweite Akte. Das sei SAP, das heiße „schulaufsichtliche Prüfung“. Diese Akte sei von Frau H. W. geführt worden. Es könne natürlich sein, dass Frau H. W. zur Ergänzung ihrer Akte noch einmal diese Stellungnahme der Juristin aus dem Schulamt Mittelthüringen gebraucht habe. Er habe diese Akte jedoch nie gesehen und wisse auch nicht, was alles in diese Akte verfügt worden sei. Der Vorgang, der an die Hausleitung gegangen sei, habe ihnen demnach nicht mehr vorgelegen und deswegen habe es die zweite Anforderung gegeben. 917

918 **Vorhalt:** Aktennotiz des Zeugen *M. R.* zu einem Gespräch, an dem unter anderem Staatssekretärin Ohler, *F. S.*, *R. R.* und *R. L.* teilgenommen haben, Fundstelle: Ordner 06, Sachakte SAP, Seite 309:

„Herr *F. S.* bittet darum, dass dieser Vorgang direkt an ihn ausgehändigt wird mit dem Hinweis, warum dieser nicht auch Herrn *M. K.* (1B) übergeben wurde. Hier sollten doch alle Vorgänge im Zusammenhang zum Fall Lauinger übergeben werden. Unterzeichner verweist darauf, diesen zur Vorbereitung des Gespräches benötigt zu haben und nicht unmittelbar mit der Aufforderung von Herrn *M. K.* im Zusammenhang steht."

919 Der Zeuge äußerte diesbezüglich, der Vorgang sei wie folgt gewesen: Die Fachaufsicht habe ein Gespräch mit dem Schulamtsleiter haben wollen, deswegen sei er zu einem Gespräch zur Hausleitung geladen worden. Dort seien die genannten Personen anwesend gewesen. Dabei sei ihm mitgeteilt worden, dass in diesem Zusammenhang keine weiteren Befragungen des Schulamtsleiters R. L. durchgeführt werden sollten. Er habe aus der Aktenlage der schulaufsichtlichen Überprüfung heraus die Unterlagen mitgehabt. Aus dieser Aktenlage habe er eine Kopie gehabt, weil das der Verlauf gewesen sei, was im Schulamt nicht so richtig gelaufen sei bzw. wo sie hinterfragen wollten. Es sei also ein Teil der Gesamtakte.

920 Mit Schreiben vom 17. August 2016 forderte der Zeuge A. G. Herrn M. F. um eine ausführliche Aufstellung der Schritte und Ergebnisse in der Angelegenheit N. L. auf. Diesem Schreiben ist folgende Formulierung entnommen:

921 **Vorhalt:** Schreiben an das Bischöfliche Ordinariat vom 17.08., Band 06, Sachakte SAP, Blatt 254

„Ihre schriftliche, unterzeichnete Zuarbeit erwarte ich sofort (ohne schuldhaftes Zögern) per Fax und gescannt als E-Mail an obige E-Mail-Adresse und Faxnummer."

922 Auf diesen Vorhalt meinte der Zeuge ***A. G.***, dieser Ton sei der Eilbedürftigkeit geschuldet gewesen. Sie hätten keine Verzögerung gewollt, sondern eine unmittelbare Stellungnahme der Schule. Es habe sich eigentlich nur um einen Hinweis auf die Dringlichkeit gehandelt. Vielleicht habe es auch daran gelegen, dass sie erkannt hätten, dass die Schule nicht so gearbeitet habe, wie sie sich das vorgestellt hätten. Das sei vielleicht noch dazu gekommen.

Er könne sich nicht mehr ganz genau erinnern, aber es könne sein, dass sie das Gefühl gehabt hätten, dass die Schule einfach ein bisschen ausweichen wollte.

Auf die Nachfrage, in welcher Weise er die Anwendbarkeit von Ziffer 13 Nr. 3 der Durchführungsbestimmungen in diesem Fall geprüft habe, antwortete der Zeuge, er habe sich den Wortlaut dieser Vorschrift angeschaut und dann gesehen, was für einen Fall sie eigentlich vorliegen hatten, nämlich keinen ganzjährigen Auslandsaufenthalt, sondern einen Aufenthalt von nur vier Monaten. Das sei für ihn eine Diskrepanz gewesen, das habe insofern nicht gepasst. Er sei vom Wortlaut ausgegangen. Er habe das mit einer E-Mail an seinen Abteilungsleiter und an die Kollegen der Schulabteilung, die damals auch damit beschäftigt gewesen seien, geschickt mit der Bitte um Abstimmung. Soweit er sich erinnere, habe der Abteilungsleiter dann irgendwann gesagt, die und die Absätze sollten raus. Ein paar kleine Änderungen habe es dann noch im sonstigen Wortlaut gegeben. Wenn ihm sein Abteilungsleiter so etwas gebe und sage, dass etwas herauszunehmen sei, dann mache er das. Da fange er nicht groß an, zu diskutieren. Er habe gesagt, dass er das nicht gut finde, aber mehr nicht. Soweit er wisse, habe der Abteilungsleiter das irgendwie mit der Hausleitung abgestimmt. 923

Vorhalt: E-Mail-Verkehr mit Herrn *R. D.* am 19.08., Ordner 6, Seite 251 f.: 924

„Sie haben doch meinen ersten Entwurf des Schreibens an die Schule gesehen […]“ Danach sind einige Passagen fett gestrichen und es folgen drei Ausrufezeichen. Dahinter Sie: „[Die Schule] hätte angesichts der unklaren Aussage des SSA zumindest nachfragen müssen!!!!“

Auf diesen Vorhalt betonte der Zeuge, nie ein Problem mit Herrn R. D. gehabt zu haben. Er habe gewusst, wie dieser seinerzeit zwischen Baum und Borke gestanden habe, was dieses Thema anging. Soweit er sich erinnere, sei dieser Mail eine Nachricht vorausgegangen, in der er geäußert habe, nicht damit zufrieden zu sein, wie das Schreiben im Endeffekt ausgesehen habe. Auf die vermutliche Nachfrage des Abteilungsleiters habe er frei von der Leber weg geantwortet. Er wisse, dass Herr R. D. das so verstehe, wie er das meine. Er habe auch überhaupt nicht verstimmt reagiert. Er habe Herrn R. D. gegenüber immer seine Meinung gesagt, wenn er gemeint habe, etwas nicht ganz so vertreten zu können. Es habe aber eher selten inhaltliche Unterscheidungen in den Auffassungen mit Herrn R. D. gegeben. Letztendlich sei er als juristischer Referent eingestellt worden und Herr R. D. sei eben kein Jurist. Im Wesentlichen habe Herr R. D. Frau H. W. und ihn nach juristischen Fragen gefragt. Er habe, wenn er irgendetwas für juristisch nicht unbedingt vertretbar gehalten habe, schon 925

deutlich gesagt, so und so gehe es nicht, sondern so und so solle man es tun aus den und den juristischen Gründen. Sie seien als Referat mit Zuständigkeit für die Schulen in freier Trägerschaft schon in einer besonderen Situation, weil sie ein eigenes Gesetz abweichend vom allgemeinen Schulgesetz hätten, wo viel weniger geregelt sei als im allgemeinen Schulrecht, und das im Wesentlichen umsetzen würden. Dort komme es viel mehr auf Auslegung an. Sie hätten das unmittelbare Verfassungsrecht natürlich über sich stehen, was das Recht der Schulen in freier Trägerschaft in Artikel 7 Absatz 5 begründe.

926 Hinsichtlich der Auslegung der Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen sowie der Stellungnahme von Frau J. Br. führten die Zeugen U. B. und A. G. am 30. August 2016 folgenden Mailverkehr (Ordner 16, Schriftgut Abt. 2 Nachträge, Seiten 221-222):

Von: TMBJS *G., A.*
Gesendet: Dienstag, 30. August 2016 13:09
An: TMBJS *B., U.*
Cc: TMBJS *U., C.*; TMBJS *R., M.*; TMBJS *W., H.*
Betreff: AW: Freistellungspraxis an der ESS

Hallo *U. B.*,

dringend erforderlich ist in Bezug auf Auslandsaufenthalte die Klärung der Frage, ob es sich dabei um eine Beurlaubung nach § 7 ThürSchulO handelt oder ob es eine Freistellung sui generis ist. Der Begriff ‚Freistellung' erscheint in § 7 ThürSchulO nicht und doch wird im Formular der ESS darauf Bezug genommen. Aus dem Wortlaut und dem Zusammenhang der Regelung ist m. E. zu erkennen, dass eine Beurlaubung nach § 7 ThürSchulO regelmäßig dadurch gekennzeichnet ist, dass kein Unterricht erfolgt. Bei einem Auslandsaufenthalt gilt dies jedoch nicht, sondern der Unterricht erfolgt, aber an einer ausländischen Schule. Hier geht es um die Erfüllung der Schulpflicht, die ja für einen deutschen Schüler fortgelten dürfte, wenn er nur vorübergehend im Ausland ist und seinen Hauptwohnsitz in Deutschland behält. Wer entscheidet somit über die Erfüllung der Schulpflicht im Ausland?

Es wäre somit hierfür die Zuständigkeit für die Entscheidung zu prüfen und eindeutig zu regeln. Die Durchführungsbestimmungen für die Oberstufe regeln das unter Nr. 13 nicht und sind auch allgemein zu eng hinsichtlich des Anwendungsbereichs, worauf Frau *J. Br.* zutreffend hinweist. Dort wird auch nicht auf § 7 ThürSchulO verwiesen, was vielleicht sinnvoll wäre, wenn man den Auslandsaufenthalt als Beurlaubung ansehen möchte.

Mit bestem Gruß

A. G.

TMBJS / Ref. 2 6 / Schulen in freier Trägerschaft, Erwachsenenbildung /“

Von: TMBJS *B., U.*

Gesendet: Dienstag, 30. August 2016 15:14

An: TMBJS *G., A.*

Cc: TMBJS *U., C.*; TMBJS *R.*, *M.*; TMBJS *W., H.*; TMBJS *P., I.*

Betreff: AW: Freistellungspraxis an der ESS

Lieber *A. G.*,

ich vertrete eine andere Auffassung als Frau *J. Br.* und sehe mich hierbei mit Niehus/Rux in: ‚Schul- und Prüfungsrecht Bd. 1 – Schulrecht‘ (dort Rn. 314 ff.) im Feld der sog. ‚herrschenden Meinung‘.

Will ein Schüler nicht am Unterricht der von ihm besuchten staatlichen Schule in Thüringen teilnehmen, greift auch im Fall des Besuchs einer Schule im Ausland die Möglichkeit der Beurlaubung nach § 7 Abs. 1 ThürSchulO. Da ist keine Lösung ‚sui generis‘ oder eine analoge Anwendung der Vorschrift erforderlich. Es handelt sich um den Fall einer ‚dringenden Ausnahme‘ im Sinne des § 7 Abs. 1 ThürSchulO, Niehus/Rux (aaO, Rn. 314 und 316) bezeichnet diese Beurlaubung als ‚Beurlaubung aus sonstigen Gründen‘.

Da der Anlass der Beurlaubung eben der Wunsch des Besuchs einer Schule im Ausland ist, kann der zuständige Entscheider seine in seinem Ermessen liegende Entscheidung (‚...können in dringenden Fällen...‘) mit einer Nebenbestimmung im Sinne des § 36 Abs. 2 ThürVwVfG dahingehend verbinden, dass der Besuch der Schule im Ausland im Nachgang nachzuweisen ist, schließlich wird ja keine Urlaubsreise genehmigt.

Die Schulpflicht wird jedenfalls auch in Zeiten der Beurlaubung an der vom Schüler besuchten Schule in Deutschland erfüllt, er ist halt nur in dieser Zeit beurlaubt.

Verlegt der Schüler seinen Wohnsitz ins Ausland, entfällt auch die Schulpflicht nach dem ThürSchulG.

Ihr müsstet jetzt mal im Ref. 26 prüfen, was die SFT‘s müssen und dürfen. Jedenfalls müssen die SFT‘s nach § 4 Abs. 3 RR Sorge tragen, dass die Schulpflicht erfüllt wird.

M. E. muss eine SFT hierzu mangels gesetzlicher Regelungen nicht § 7 ThürSchulO

anwenden, was ja auch die ESS offensichtlich nicht tut, da ja allenfalls eine Anlehnung an diese Regel erfolgt, da schließlich keine Umsetzung der Regelung des § 7 Abs. 2 Nr. 3 ThürSchulO beabsichtigt ist und man nicht kur [sic!] von Beurlaubungen sondern von ‚Beurlaubungen/Freistellungen' spricht.

Gruß

U. B.

U. B.
Referatsleiter
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 25 / Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten der Schulaufsicht, Schulpsychologischer Dienst, Lehrergesundheit, Besondere Vorkommnisse, Umgang mit Krisen und Notfällen"

927 Auf Vorhalt seiner Stellungnahme zu einem Vermerk von Frau J. Br. am 30.08. bemerkte der Zeuge ***A. G.***, es handele sich dabei um rechtspolitische Fragen. Wie man etwas regeln sollte, dazu müsse er als Jurist, der mit der Anwendung von Vorschriften beschäftigt sei und daraus seine Schlüsse ziehe, was praktisch und sinnvoll sei, was noch gehe und was nicht, auch ab und zu einmal etwas sagen. Das halte er im Übrigen für erforderlich, auch in seiner Stellung als Beamter, der seine Vorgesetzten auch darauf hinweisen soll, wenn irgendetwas nicht so laufe, wie es laufen könnte oder wie es vielleicht besser laufen könnte. Er habe sich die Regelung angesehen und gemerkt, dass es vielleicht tatsächlich nicht sehr durchdacht sei. Aber letztendlich sei das nur eine rechtspolitische Einschätzung gewesen. Wenn die Regelung nun einmal in der Welt sei, müsse sie natürlich erst einmal beachtet werden.

928 **Vorhalt:** Antwortschreiben des Schulträgers an das TMBJS vom 15.12.2016, Ordner 06, Sachakte SAP, Seite 5

ist dann noch vermerkt, dass Sie die Interpretation der E-Mail des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen durch die Schule als „nachvollziehbar" bezeichnet haben

929 Nach Aussage des Zeugen ***A. G.*** habe er damals den Vermerk von Frau J. Br. gelesen und einiges darin sei ihm plausibel vorgekommen, anderes wiederum nicht. Das sei letztendlich wahrscheinlich der Hintergrund für diese Bemerkung gewesen. Im Einzelnen sei er aber

trotzdem davon ausgegangen, dass, wenn die Regelung so sei, wie sie ist, sie dann auch zu beachten sei. Das habe vor allen Dingen den Hintergrund, dass es eine Gleichbehandlungsfrage sei, dass man irgendwelche Unklarheiten an anderer Stelle klären oder beseitigen müsse und nicht im individuellen Vollzug – das eine Schulamt mache es so, das andere Schulamt so. Deswegen gehe er in dem Fall vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgedankens von der Wortlautinterpretation aus. Dass aber trotzdem darüber geredet werden könne und sollte – es handele sich schließlich nur um Durchführungsbestimmungen –, das habe er damit deutlich gemacht.

Vorhalt: Schreiben des Bistums Erfurt vom 15.12.: 930

„Träger und Schule haben dankbar wahrgenommen, dass Herr *A. G.* bei der Darlegung der Vorgänge um Beurlaubung und Befreiung des Schülers […] erklärt hat, die Interpretation der Mail aus dem Staatlichen Schulamt vom 19.11.2015 durch die Schule sei nachvollziehbar."

Auf diesen Vorhalt hin meinte der Zeuge, es sei hier darum gegangen, wie die Schule die Mail des Schulamts verstehen könne. Dort würden „nur" Lehrkräfte an erster Stelle und vielleicht Verwaltungskräfte im Sekretariat bzw. im Ordinariat arbeiten, das seien keine Juristen. Insofern könne er nachvollziehen, dass die Schule sich erst einmal darauf verlassen habe, was das Schulamt gesagt habe. 931

Gefragt, ob sie die Auffassung teile, dass der Schulträger von Anfang an, das heißt von der Entscheidung, dass der Schüler beurlaubt werden könne, bis zur Versetzung – mit Zeugniserteilung – rechtswidrig gehandelt habe und ob sie ein Totalversagen der Schulaufsichtsbehörde sehe, antwortete die Zeugin ***H. W.***, sie sehe die Rechtswidrigkeit des Handelns der Schule und auch des Schulträgers, denn der Vertreter des Schulträgers, Herr M. F., sei von ihr am 10. Mai 2016 um Stellungnahme gebeten worden. Er habe auch ihre Rechtsauffassung erfahren. Er hätte nach ihrer Auffassung sofort handeln und da reagieren können. Sie habe aber in ihrer langen Tätigkeit mit Schulen in freier Trägerschaft so ihre Erfahrungen mit diesem Schulträger und dem Herrn gemacht, der jetzt nicht unbedingt gleich reagiert gehabt habe, wenn das Ministerium auf Rechtswidrigkeiten hingewiesen habe. Die Rechtswidrigkeit sehe sie vor allem in dem Beschluss der Klassenkonferenz, dass hier ein Beschluss gefasst werde, dass der Schüler ohne Teilnahme an der BLF versetzt werden könne. Dieser Beschluss sei auch gefasst worden, bevor eine Anfrage an das Schulamt gestellt worden sei, bevor der Bescheid erlassen worden sei – und diese Reihenfolge, die sei schon verwunderlich. Die Schulaufsichtsbehörde habe nicht reagiert. Sie wolle jetzt nicht das Wort „Totalversagen" verwenden, aber das Schulamt sei dem Ministerium unterstellt und sie 932

seien die fachlich zuständige Fachabteilung gewesen. Und es könne erwartet werden, dass ein Referent reagiere, wenn er vom Schulamt hier Aufträge und Bitten bekomme. Das sei auch Sinn und Zweck der schulaufsichtlichen Prüfung gewesen, die sie angekündigt habe. Sie habe die schulaufsichtliche Prüfung nicht sofort angekündigt, weil sie erst die Zustimmung der Ministerin zu der schulaufsichtlichen Prüfung gewollt hätten. Es habe einen Vermerk von Frau C. U. vom 5. Juli 2016 gegeben, in dem um Zustimmung zur schulaufsichtlichen Prüfung gebeten worden sei. Und nachdem der Vermerk von der Ministerin gebilligt worden sei, als der zurückgekommen sei, habe sie dann grünes Licht bekommen gehabt, habe sie ja auch eine Kopie der Akte bekommen, dass sie jetzt die schulaufsichtliche Prüfung einleite. Die habe sie mit Schreiben vom 27. Juli 2016 eingeleitet. Sie habe auch keinerlei Kontakt mit dem Schulträger gehabt. M. F. oder der Leiter des Katholischen Büros W. W. hätten sich nicht einmal auf ihre Mails hin bei ihr gemeldet gehabt. Sie habe das aber dann für so wichtig erachtet, dass sie W. W. wohl auch am 27. oder 28. Juli angekündigt habe, dass eine schulaufsichtliche Prüfung komme, dass er sich das mal ansehen solle, dass da einiges nicht ganz korrekt gelaufen sei. Sie habe einen Abdruck von der Ankündigung an Frau C. U., an Referat 22, sie habe auch mit ihr telefoniert, dass sie [Frau C. U.] dabei sein solle. Sie hätten die schulaufsichtliche Prüfung nicht dem Schulamt allein überlassen wollen, weil das Schulamt ja nicht ihre Weisungen/ihre Aufträge beachtet habe, sondern Frau C. U. – sei geplant gewesen – schaue sich das mit an. Es sei auch geplant gewesen, mit dem Schulamtsleiter zu sprechen. Das hätten sie alles vorgehabt. Sie habe auch noch mal angesetzt und habe in Vertretung ihres Abteilungsleiters für den 30. August 2016 den Schulamtsleiter zu einem Gespräch eingeladen. Aber sie hätten dann weder ein Gespräch mit dem Schulamtsleiter führen, noch die schulaufsichtliche Prüfung durchführen dürfen. Das sei ihr dann entzogen worden.

933 Auf Nachfrage führte die Zeugin aus, für den Schulträger der Edith-Stein-Schule habe immer Herr M. F. reagiert. Er sei Leiter des Katholischen Büros. Herr M. F. habe auch immer gebeten gehabt, dass sie sich nicht direkt an die Schulen wenden, was zum Teil auch üblich gewesen sei, sondern immer alles über ihn laufe. In der Vergangenheit, als sie mal das Schulamt gebeten gehabt hätten – in einem ganz anderen Fall, Jahre vorher –, dass das Schulamt eine Prüfung vornehme, habe Herr M. F. veranlasst gehabt, dass alle vom Schulamt Hausverbot bekämen und keiner da rein könne. Es habe öfters Probleme gegeben, dass der Schulträger nicht so mitgespielt habe.

934 Diesbezüglich gefragt, warum sie, wenn da „alles so drunter und drüber“ gegangen sei, dann nicht die Schulaufsicht an sich gezogen habe, erklärte die Zeugin, für die Aufsicht über die Schulämter nicht zuständig gewesen zu sein. Die Zuständigkeiten seien in der Abteilung 2 so geregelt gewesen, dass der zuständige Referent für die Schulämter, für die Schulaufsicht

Herr M. R. gewesen sei. Deswegen habe Herr R. D. entschieden, den Kontakt mit dem Schulamt hier über das Referat 22 zu veranlassen.

Gefragt, warum das Ministerium die Möglichkeit nicht genutzt habe, die Schulaufsicht an sich zu ziehen, führte die Zeugin aus, man müsse hier zwei Dinge unterscheiden. Sie habe als Referatsleiterin für Schulen in freier Trägerschaft den Kontakt mit den Schulträgern gehabt. Als sie eben die Zusammenarbeit mit Herrn M. F. und dem katholischen Schulträger erwähnt habe – nach dem sei sie ja gefragt worden –, habe es Vorfälle gegeben, dass es hier Probleme gegeben habe. Das Zweite – sie habe gerade gesagt, man müsse zwei Dinge auseinanderhalten – sei die Reaktion des Schulamts. Dafür sei sie nicht zuständig gewesen und sie habe jetzt auch nicht zitiert, dass es mit dem Schulamt ständig Probleme gegeben habe. Es habe ja auch in einem vergleichbaren Fall Anfragen von dem Referenten gegeben, wie die BLF nachzuholen sei, an die zuständige Referentin im Ministerium, C. U. Dafür habe sie keine Zuständigkeit gehabt – für das Schulamt –, nur für den Schulträger. 935

Der Zeuge ***R. D.*** bekundete, es sei auch schon interessant, wenn das so wäre, dass der Schulträger dann vorab schon die Eltern informiere. Da gebe es auch Hinweise in ihren Vermerken, dass das durchaus zu hinterfragen sei. 936

Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, seine Formulierung, dass ihm untersagt worden sei, das Weitere mit dem Staatlichen Schulamt zu klären, beziehe sich nach seinem Verständnis auch auf diesen 24. Juni. Ihre Gründe für die schulaufsichtliche Überprüfung der Edith-Stein-Schule zum einen und zum anderen des Staatlichen Schulamtes Mitte seien gewesen, dass ihre Fragen in den Mails nicht beantwortet worden seien, dass sie dreimal haben auffordern müssen, dass Dinge getan worden seien, von denen sie nichts gewusst hätten. Deswegen hätten sie das Schulamt schulaufsichtlich überprüfen wollen. Außerdem seien noch einige andere Dinge passiert, weshalb sie dann auch das Gespräch mit dem Schulamtsleiter geführt hätten – erst dann am 28. September; es sei schon früher angesetzt gewesen, am 30. August, sei dann abgesetzt worden, da sei auch die Causa Lauinger drauf gewesen. 937

Gefragt, ob es in dieser Zeit vorgekommen sei, dass wenn Sie eine schulaufsichtliche Prüfung beim freien Träger veranlasst habe, die Hausspitze das zurückgenommen habe, erklärte die Zeugin ***H. W.***, da sei ihr kein Fall bekannt. Auf weitere Nachfrage bestätigte sie nochmals, das sei der einzige Fall. Also die Hausspitze sei auch nicht bei jeder schulaufsichtlichen Prüfung beteiligt worden. Es sei hier abgesprochen gewesen mit dem Abteilungsleiter und den zuständigen Referaten, also sprich: das für Gymnasien zuständige, Frau C. U., Herr M. R. für die Schulaufsicht, Herr U. B. für das Schulrecht. Als sie erfahren hätten, dass es sich um den Sohn eines Ministers handele, hätten sie abgestimmt, dass die 938

Ministerin darüber informiert werde – habe der Abteilungsleiter festgelegt und Frau C. U. und Herrn U. B. dazu beauftragt, sie [die Zeugin H. W.] nicht.

IV. Untersuchungskomplex 3: Interventionen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz seit dem 20. Juni 2016 und deren Auswirkungen

1. Kenntnis des Ministers Lauinger von der Entscheidung des TMBJS vom 13. Mai 2016

939 Der Zeuge ***R. D.*** bekundete, die Entscheidung auf dem Vermerk vom 13. Mai 2016 sei nach der Billigung der Hausleitung mehrfach an das SSA MT als Handlungsanweisung weitergegeben worden, zuletzt mit der Mail des Ministeriums am 13. Juni 2016. Diese habe den Referenten des Schulamts veranlasst gehabt, am gleichen Tag eine Mail an den Schulleiter der ESS zu senden mit dem Inhalt – jetzt im Konjunktiv –: „N. L. müsse die BLF absolvieren, um in die Klassenstufe 11 versetzt werden zu können und Termine zum Nachholen der BLF seien festzulegen.“ Wie das die ESS der Familie Lauinger mitgeteilt habe oder wie die Beteiligten darüber gedacht hätten, entziehe sich der Kenntnis des Zeugen. Ebenso entziehe sich seiner Kenntnis, ob und wie die ESS oder die Schulabteilung der Diözese Erfurt den Inhalt der Mail vom 10. Mai 2016 an die Familie Lauinger weitergegeben hätten. In seiner Erinnerung habe sich Herr Lauinger in seinem Telefonat mit H. W. am 20. Juni 2016 aber auf deren Mail an M. F. vom 10. Mai 2016 bezogen. Was ihren Kompromissvorschlag anbelange, sei dieser bereits im Vermerk vom 13. Mai 2016 angelegt gewesen, sei aber expressis verbis („saubere juristische Lösung mit einer menschlichen Komponente“) erst im Konsilium des 20. Juni 2016 entstanden. Diesen Kompromissvorschlag hätten sie für verhältnismäßig gehalten und der Zeuge halte ihn nach wie vor für verhältnismäßig. Der Vorschlag habe keinen Nachteil für den Sohn Lauinger gehabt. Diesen Vorschlag habe der Zeuge dem Vater Lauinger im fernmündlichen Gespräch am 20. Juni 2016 unterbreitet. Herr Lauinger habe den Kompromiss noch nicht akzeptieren und mit der Ministerin in Berlin reden wollen. Herr Lauinger habe eine Klage gegen das Land nicht ausgeschlossen. Herr Lauinger habe seine Entscheidung dem Zeugen zukommen lassen wollen, was dann auch am 27. Juni 2016 durch seinen Vertrauten geschehen sei.

940 Zur Frage, in welcher Form, Art und Weise das TMBJS die Entscheidung gegenüber der Familie kommuniziert habe, erklärte die Zeugin ***H. W.***, die Entscheidung des Ministeriums, dass N. L. die BLF nachholen müsse, sei gegenüber dem SSA MT kommuniziert worden. Es sei davon ausgegangen worden, dass das Schulamt mit der Schule in Kontakt trete und diese die Eltern informiere. Nach dem Schulaufsichtsgesetz werde die Schulaufsicht durch

die Staatlichen Schulämter als untere Schulaufsichtsbehörden wahrgenommen. Sie [*Anm.: die Staatlichen Schulämter*] hätten nach § 4 dieses Gesetzes auch die Fachaufsicht über die Schulen. Insofern sei das SSA MT für die Aufsicht über die ESS und auch für die Kontaktaufnahme mit ihr [*Anm.: der ESS*] zuständig gewesen.

Der Zeuge ***Minister Lauinger*** führte aus, er kenne keine Entscheidung vom 13.05. Er habe nichts schriftlich, wo draufstünde, am 13.05. sei diese oder jene Entscheidung gefallen. Er habe zu keiner Zeit irgendwas Schriftliches vom Bildungsministerium erhalten. Da müsse ihm erst mal jemand sagen, was diese Entscheidung vom 13.05. beinhalte, bevor er sagen könne, ob er Kenntnis von einer Entscheidung vom 13.05.2016 gehabt habe. Das Bildungsministerium habe ihnen gegenüber überhaupt nie kommuniziert. Die einzige Kommunikation, die es mit dem TMBJS gegeben habe, seien die vielfach bekannten und auch schon häufig thematisierten zwei Anrufe seinerseits gewesen. Eine Kommunikation von dem Bildungsministerium mit ihm oder seiner Familie habe es aber nicht gegeben. 941

Der Zeuge ***S. V.*** erklärte, dass er nach der Nachricht, die vom Schulamt gekommen sei, Herrn M. F. informiert habe. Als die Nachricht am 13. Juni bei ihnen angekommen sei – sie sei ja vom Schulamt direkt an sie gerichtet gekommen –, habe der Zeuge S. V. sich dann mit M. F. noch mal in Kontakt gesetzt. Dessen Antwort sei gewesen: „Machen Sie das so." 942

Auch der Zeuge ***P. D.*** sagte aus, dass S. V. auf Anweisung von M. F. – „da müssen Sie so verfahren" oder so, wie das in der Mail auch stehe – hin das Treffen vereinbart habe. Auf Nachfrage verneinte der Zeuge sowohl, dass es in dem Gespräch mit M. F. eine Rolle gespielt habe, dass er [*Anm.: M. F.*] den Minister informiere, als auch, dass M. F. ihn darüber informiert und in Kenntnis gesetzt habe, dass er das vorhabe. Auf weiteres Nachfragen erklärte der Zeuge, er könne an der Stelle nichts dazu aussagen, dass der Minister ausgeführt habe, M. F. habe den Minister informiert. Was er sagen könne, sei, dass er [*Anm.: der Zeuge S. V.*] am 20. zusammen mit den beiden Kollegen die Familie informiert habe. Die Information des Vaters des Schülers sei kein Gegenstand im Gespräch mit M. F. gewesen. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass zwischen der Information durch das Schulamt vom 13. Juni, dass die Prüfung nachzuholen sei und dem Termin, dem 20., eine Woche liege und sie aus Rücksicht auch auf die Situation – Abi usw. – die Familie erst dann informiert gehabt hätten. 943

Gefragt, warum es seit der Information an die Schule, dass die BLF nachzuschreiben sei, durch die Mail des I. M. vom SSA MT vom 13. Juni, noch eine ganz Woche gedauert habe bis die Eltern informiert worden seien, meinte der Zeuge ***P. D.***, sie seien davon ausgegangen, dass es jetzt für den Schüler erst einmal unerheblich sei, ob er das jetzt über 944

verschiedene Quellen nun am Dienstag, Mittwoch oder am Montag erfahre. Außerdem sei noch eine Überlegung gewesen, dass die Tochter gleichzeitig Abitur gemacht habe und am Freitag Zeugnisausgabe gewesen sei. Da hätten sie gesagt gehabt, sie würden das dann an dem Montag drauf machen. Das sei ein Grund dafür gewesen. Zum anderen sei die Woche auch sehr voll mit Terminen gewesen, da noch Nachprüfungen für das Abitur gewesen seien und, wie gesagt, Zeugnisübergabe etc., sodass sie das dann auf den Montag gelegt hätten. So habe sich die Woche mit dem Termin am 20. erklärt.

945 Gefragt, warum, wenn er am 13.06. vom Schulamt schon informiert worden sei über den Umstand, dass die Befreiung von der Besonderen Leistungsfeststellung nicht erfolgen sollte, das Gespräch dann trotz Eilbedürftigkeit erst am 20.06. stattgefunden habe, erklärte der Zeuge ***T. Ba.***, seines Wissens habe es eine Rückkopplung von ihrer Schulleitung mit dem Schulträger gegeben. Auf welchem Wege der Termin dann zustande gekommen sei, warum der nicht zwei Tage früher gewesen sei, das wisse er nicht.

946 Der Zeuge ***P. D.*** bestätigte auf Nachfrage, dass Minister Lauinger sein erstes Gespräch mit jemandem aus der Schule an dem Tag gehabt habe, als die Eheleute Lauinger im Sommer 2016 in die Schule einbestellt worden seien und ihnen dort eröffnet worden sei, dass ihr Sohn kein Zeugnis bekommen solle. Auf die Frage, ob er darüber hinaus weitere Gespräche mit der Familie Lauinger über deren Sohn und das Thema „BLF“ geführt habe, bekundete der Zeuge, nur im Vorfeld, danach nicht mehr. Am Rande des Abi-Balls habe das Thema „BLF – N. L.“ keine Rolle gespielt. Er bestätigte, man habe also im Grunde dort den Abi-Ball gefeiert, die Familie habe gefeiert und am Montag sei dann das schwierige Gespräch gekommen.

947 Gefragt, wer dieses Treffen organisiert habe und mit welchem Hintergrund, führte der Zeuge ***S. V.*** aus, Hintergrund sei gewesen, dass sie mit Datum vom 13. Juni eine Information bekommen hätten, dass der Schüler die BLF ablegen müsse. Deswegen hätten sie einen Termin mit den Eltern vereinbart. Der Termin sei dann am 20.06. zustande gekommen. Das Sekretariat habe den Termin vereinbart. Er habe das angewiesen.

948 Auf Nachfrage erklärte er, die Sekretärin habe die Eheleute Lauinger dazu einladen und mitteilen sollen, dass es eine Information zum Auslandsaufenthalt ihres Sohnes gebe. Auf weitere Nachfrage bestätigte der Zeuge, es sei richtig, dass über den Auslandsaufenthalt ja bestimmt die Eltern besser Bescheid wüssten als er und er doch gar nicht über den Auslandsaufenthalt informieren könne. Aber in dem Kontext, weil der Schüler ja nicht da gewesen sei, deswegen würden sie ja über etwas informieren müssen. Ja, sie hätten gar

keine weiteren Informationen --- Angesichts dieser Information sei ihm das viel wichtiger gewesen, dass er das im persönlichen Gespräch mitteile.

Auch der Zeuge ***P. D.*** sagte aus, dass dieses Treffen durch das Schreiben, das die Schulleitung erhalten habe, dass N. L. an der BLF teilnehmen müsse, dass sie das dem Elternhaus bekannt geben müssten, initiiert worden sei. Die E-Mail sei ein paar Tage vorher in der Woche gekommen, Montag oder Dienstag in der Woche vor dem Abiturball. Das wisse er noch. Sie hätten dann einen Termin machen lassen, das heiße, das habe die Sekretärin gemacht, mit Familie Lauinger für den Montag, an dem das Gespräch stattgefunden habe, am 20. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, dazu habe es keine schriftliche Einladung gegeben, sondern nur das Telefonat der Sekretärin auf Anweisung des Schulleiters. 949

Gefragt, warum T. Ba. an diesem Treffen habe teilnehmen sollen und wer ihn dazu eingeladen habe, antwortete der Zeuge ***S. V.***, eingeladen habe er ihn. T. Ba. sei im Hause für die konkrete Organisation der BLF zuständig. Da das jetzt ein neuer Sachverhalt gewesen sei, sei T. Ba. dabei gewesen, weil es auch theoretisch darum gegangen sei, einen Termin festzulegen. Das sei gar nicht das Ziel des Gespräches gewesen, aber die Möglichkeit habe offengehalten werden sollen. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge S. V., er habe T. Ba. aus ganz praktischen Gründen mit eingeladen. Gefragt, ob es mit T. Ba. von seiner Seite aus im Vorfeld dazu schon Gespräche gegeben habe und T. Ba. gewusst habe, worum es gegangen sei, erklärte der Zeuge S. V., T. Ba. habe natürlich gewusst, worum es gegangen sei, denn die Nachricht sei seit dem 13.06. bei ihnen im Hause bekannt gewesen. Auch der Zeuge ***P. D.*** gab an, T. Ba. habe die BLF organisieren müssen und sei für die Organisation des Ganzen verantwortlich gewesen. Deshalb hätten sie ihn mit zu dem Gespräch genommen, damit er Fragen beantworten könne, wenn es zur BLF komme, was Termine und Ähnliches angehe, dass das dann abgesprochen werden könne. 950

Der Zeuge ***T. Ba.*** bestätigte, der Mittelstufenkoordinator der Edith-Stein-Schule zu sein. Gefragt, was man sich konkret unter diesem Begriff „Mittelstufenkoordinator“ vorstellen könne, erklärte er, die Mittelstufe seien bei ihnen die Klassen 8 bis 10. Das heiße, man sei für die Belange dieser Jahrgänge mitverantwortlich – in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung. Als Mittelstufenkoordinator sei man Teil der erweiterten Schulleitung, was sich dadurch zeige, dass man wöchentliche gemeinsame Sitzungen habe, in denen man eigentlich alle wesentlichen Dinge bespreche. Was sie hier besprächen, falle im Prinzip in die Schnittstelle von Mittelstufe und Oberstufe, da die Klasse 10 zur Thüringer Oberstufe gehöre, aber noch nicht im Kurssystem unterrichtet werde. Deswegen gebe es speziell in der Klasse 10 auch im Bereich der BLF dort Schnittpunkte, wo Oberstufenleiter und Mittelstufenkoordinator sehr eng zusammenarbeiten würden. 951

952 Der Zeuge T. Ba. bestätigte, dass die Frage der Hinführung zur BLF/Organisation etc. in seinen Aufgabenbereich als Mittelstufenkoordinator falle und dass in Vorbereitung des Auslandsbesuchs von Herrn Lauinger es Anfragen an die Schule gegeben habe. Er könne mal versuchen, die Chronologie kurz zu umreißen, die seine Arbeit ausmache und vielleicht da die Schnittpunkte aufzeigen, wann das für ihn interessant werde. Am Anfang eines Schuljahres – üblicherweise im August – würden die Klassenlehrer der zehnten Klassen einen ganz groben Plan erhalten, was BLF eigentlich bedeute, abhängig davon, ob die schon mal zehnte Klassen gehabt hätten, was zu beachten sei, wann die Termine seien usw. usf.; aus zwei Gründen, nämlich um ganz konkret schon mal ihre zehnten Klassen zu belehren und – am Anfang des Jahres stehe üblicherweise ein Elternabend an – um auch schon mal ersten Fragen der Eltern zu begegnen. Es werde gleich darauf hingewiesen, dass es einen Informationsabend gebe, der sich mit dem Thüringer Kurssystem und der BLF beschäftige. Der liege immer in der zweiten Januarwoche. Bis dahin passiere relativ wenig. In diese Zeit falle erst mal die Anfrage der Familie Lauinger, ob das möglich sei. In diese Zeit falle die Entscheidung der Klassenkonferenz und in diese Zeit falle die anonyme Anfrage ihrer Schule beim Thüringer Schulamt, ob das möglich sei. In Vorbereitung des genannten Elternabends Anfang Januar gehe er bei ihnen immer in das Sekretariat und frage noch mal genau nach, damit er sehe, wer alles teilnehme. Es gebe natürlich unterschiedliche Gründe, warum ein Schüler in der Klasse 10 nicht an der BLF teilnehme. Zum Beispiel wenn er einen Regelschulabschluss gemacht habe und dann in Klasse 10 das Jahr noch mal wiederhole. Dann müsse er nicht teilnehmen. Zum Beispiel eines entsprechend langen Auslandaufenthalts, wo im Folgejahr die BLF gemacht werde. Da sei ihm dann auch gesagt worden oder er habe sich nochmal rückversichert, er habe ja von der Entscheidung gewusst, die es dort gebe, dass N. L. aufgrund eines Auslandsaufenthalts in diesem Schuljahr 2015/2016 nicht an der BLF teilnehme. Er müsse sagen, von Anfang Januar bis zur Anfrage des Bildungsministeriums bei ihnen Anfang Mai sei dort gar nichts passiert. Da habe er immer den gleichen Kenntnisstand gehabt. Anfang Mai – das sei schon die unmittelbarste Vorbereitung der BLF. Er schaue noch mal auf die Termine, im Jahr 2016 sei die BLF in den Fächern Deutsch, Mathe, Naturwissenschaften am 9., 11. und 13. Mai gewesen. Das sei vielleicht mal für den Kontext der ganzen Daten, die sie hier schon so gesammelt hätten, auch noch mal wichtig. Das seien die Haupttermine gewesen. Es folge dann noch eine mündliche BLF. Die sei um den 25./26. Mai gewesen.

953 Auf Nachfrage bekundete der Zeuge T. Ba., dass er nicht der Entscheider sei. Die Anfrage, ob es möglich sei [*Anm.: von der BLF befreit zu werden*], entscheide die Klassenkonferenz. Das sei kein einzelner Entscheider. Dann müsse man natürlich schauen, in welchem rechtlichen Rahmen sie sich bewegen würden – und deshalb unmittelbar die Anfrage beim

Schulamt. Es sei kein einzelner Entscheider. Der Zeuge bestätigte, dass die Vorbereitung der Entscheidung der Klassenkonferenz zunächst auf Basis des Schulgesetzes erfolgen und ein Vorschlag unterbreitet werden müsse, der auf Basis des Gesetzes beruhe. Er führte weiter aus, die Entscheidung – sie hätten sich erst mal absichern wollen, bevor sie --- Das sei doch keine Entscheidung, die das schon befürworte. Es sei im Prinzip eine Befürwortung, die sie sich erst mal im Rahmen einer Klassenkonferenz von den beteiligten Klassenlehrern haben holen wollen. Das sei noch keine Entscheidung, sondern das sei ein Antrag, der vorliege. Sie hätten erst mal nachfragen wollen – und das mache an der Stelle der Klassenlehrer –, ob die anderen Fachlehrer der Meinung seien, dass sie diesen Antrag unterstützen sollten. Es sei bei ihnen keine Entscheidungsfindung, es sei die Unterstützung eines Antrags durch die Klassenkonferenz. Und der sei von der Klassenkonferenz am 04.11.2015 positiv beschieden worden. Auf Nachfrage führte der Zeuge aus: Wenn er gesagt habe, die Entscheidung treffe die Klassenkonferenz, dann habe er sich dort falsch ausgedrückt. Nicht die Entscheidung, das sei das Befürworten des Antrags. Es tue ihm leid. Auf weitere Nachfrage bestätigte er, dass der Antrag doch zunächst auf den schulgesetzlichen Regelungen basieren müsse, bevor er der Klassenkonferenz übergeben werden könne und führte aus, in den schulgesetzlichen Regelungen gehe es auch um Auslandsaufenthalte. Auslandsaufenthalte müssten grundsätzlich von Klassenkonferenzen erstmal befürwortet werden.

Gefragt, in welchem persönlichen Verhältnis er zur Familie Lauinger stehe, erklärte er, zwei Jahre die Tochter im Schuljahr 11 und 12 in Deutsch gehabt zu haben. Wenn das ein persönliches Verhältnis sei, dann ja – ein ganz normales Verhältnis. Es sei übrigens genau das Schuljahr 2015/2016, als die Tochter Abitur gemacht habe. Dadurch habe er über Elternabende, aber auch nicht mehr Kontakt gehabt als zu anderen Familien auch. Die Tochter der Familie habe im Jahr 2016 bei ihnen an der Schule ihr Abitur abgelegt. 954

Das Gespräch am 20. Juni habe im Büro von S. V. stattgefunden. Gefragt, ob es dazu Kaffee und Wasser gegeben habe, erklärte der Zeuge ***P. D***., das wisse er nicht mehr. Er glaube nicht, aber das könne er nicht sagen. 955

Zu diesem Gespräch vom 20.06.2016 fertigte der Zeuge P. D. folgende Aktennotiz an (Ordner 18, Schriftgut ESS/Bistum, Seite 33): 956

Aktennotiz 20.06.2016, 8.00 Uhr, Raum 2.12. anwesend: Frau Lauinger, Herr Lauinger, S. V., T. Ba., P. D.

Thema: Teilnahme des Sohnes N. an der BLF

In dem Gespräch wurde Familie Lauinger mitgeteilt, dass N. entgegen der bisherigen Aussagen an der BLF teilnehmen muss. Diese Entscheidung beruhte auf dem Schreiben des Schulamtes vom 13.06.2016.

[Unterschrift] P. D., 20.06.2016.

957 Auf die Frage, welche organisatorischen Maßnahmen seitens der Schule, also auch von ihm als Schulleiter, getroffen worden seien, damit dem auch entsprochen werde, was der Familie Lauinger gerade eben dann mitgeteilt worden sei am 20., nämlich dass die BLF unverzüglich, sobald N. L. wieder da sei, nachzuholen sei, erklärte der Zeuge ***S. V.***, das sei der Punkt gewesen, warum T. Ba. anwesend gewesen sei, weil T. Ba. für die Organisation zuständig sei. Der Schüler sei zu diesem Zeitpunkt nicht in Deutschland gewesen. Sie seien auch mitten in den Sommerferien gewesen, sodass es in diesem Gespräch erst mal um die Information als solches gegangen sei. Sie hätten sich natürlich alle Optionen offengehalten, wann da jetzt ganz konkret nachgeschrieben werden müsse, aber es sei natürlich Tatsache, dass zu dem Zeitpunkt der Schüler am anderen Ende der Welt gewesen sei.

958 Das Gespräch mit der Familie Lauinger sei kein sehr langes Gespräch gewesen. Sie hätten der Familie mitgeteilt, dass ihr Sohn jetzt doch die BLF absolvieren müsse. Die Eltern seien sehr überrascht gewesen, teilweise auch schockiert, weil sie natürlich unter ganz anderen Vorzeichen bis zu dem Zeitpunkt agiert hätten. Auf die Frage, woran er das festmache, sagte der Zeuge aus, an ihren körperlichen Signalen, Gesichtsausdruck und der Frage „Wieso – warum?“. Gefragt, ob er der Familie Lauinger eine Begründung gegeben habe, weshalb jetzt diese Entscheidung so sei oder ob er das einfach nur als Fakt so weitergegeben habe, meinte der Zeuge, er habe es als Fakt mitgeteilt. Sie hätten sich natürlich darauf berufen, dass sie vom Schulamt dazu aufgefordert worden seien. Das hätten sie als solches mitgeteilt. Die Frage, ob es seinerseits oder vonseiten der anderen Teilnehmer an dem Gespräch eine Empfehlung gegeben habe, sich in dieser Sache an das Ministerium zu wenden, verneinte der Zeuge.

959 Auf weitere Nachfrage führte der Zeuge aus, sie hätten mitgeteilt, dass sie die Information bekommen hätten. Sie hätten auch gesagt, dass sie selbst überrascht gewesen seien, weil sie bis zu dem Zeitpunkt ja der Auffassung gewesen seien, dass das geklärt sei. Das sei auch überraschend gewesen, also insofern sei auch natürlich – bei ihnen nicht so

unmittelbar, weil bei ihnen eher die Überraschung am 13. Juni gewesen sei. Insofern habe er natürlich die Überraschung der Familie nachvollziehen und verstehen können.

Der Zeuge ***P. D.*** bejahte, dass im Gespräch diese Information für Familie Lauinger ein Schock gewesen sei. Er habe ein Unverständnis der Familie wahrgenommen. Man habe nicht damit gerechnet. Weiter bestätigte er, dass Familie Lauinger geäußert habe, dass man das in der Form nicht akzeptieren könne. 960

Gefragt, wer dieses Treffen initiiert habe und warum er gebeten worden sei, an diesem Treffen teilzunehmen, meinte der Zeuge ***T. Ba.***, Anlass sei die Weisung des Schulamts gewesen, dass N. L. entgegen einer vorherigen Empfehlung oder beantworteten Anfrage – Empfehlung sei falsch, beantworteten Anfrage – ihrer Schule doch an der BLF teilnehmen solle. Das sei am 13.06.2016 gewesen. Und am 14.06. hätten sie in Absprache mit dem Schulträger, der gesagt habe, diese Anweisung sei umzusetzen, einen Termin mit Familie Lauinger gemacht gehabt. Und das sei die von ihm genannte enge Zusammenarbeit an der Stelle, weil es ihm dann offensichtlich notwendig erschienen habe, dass sie, da zu diesem Zeitpunkt die BLF schon vorbei gewesen sei, gegebenenfalls im Interesse des Schülers neue Termine finden müssten. Man müsse auch ergänzen, dass die Verweildauer von N. L. im Ausland bis Juli 2016 geplant gewesen sei, es also möglicherweise, je nachdem, wie die Entscheidung ausgegangen wäre, notwendig geworden wäre, auch in den Ferien BLF-Termine anzusetzen, was sie im Interesse von Schülern auch schon getan gehabt hätten. Der Grund seiner Teilnahme an diesem Gespräch sei gewesen, dass er einfach mit angebunden und informiert sei, falls sich kurzfristig die Notwendigkeit von anzusetzenden BLF-Nachterminen ergeben würde. Gefragt, ob er Kenntnis darüber habe, ob M. F. von dem Treffen am 20. Juni mit Familie Lauinger gewusst habe, erklärte er, nicht über den Inhalt des Gespräches vom 14.06. informiert zu sein. Das Ergebnis sei aber gewesen, dass sie Familie Lauinger zu sich in die Schule einladen würden. Er könne jetzt spekulieren. Er sei sich sicher, dass M. F. einfach gesagt habe, die Familie sei zu informieren, wie das umzusetzen sei. 961

Auf die Fragen, wie das Gespräch mit der Familie Lauinger verlaufen sei und ob der Familie Lauinger eine Kontaktperson im TMBJS benannt worden sei, an die sie sich zu wenden hätten, führte der Zeuge T. Ba. aus, sie hätten erst mal nur sachlich informieren können. Was man sich vorstellen könne, dass es erst mal Entsetzen ausgelöst habe, da nämlich nach der letzten Kommunikation über vier Wochen vorbei gewesen seien. Er denke jetzt mal, aus ganz persönlicher Sicht könne man dafür Verständnis haben, dass man erst mal entsetzt sei und dass natürlich die Familie gesehen habe, hier müsse etwas passieren. Hier müsse eine Lösung her, die natürlich nicht im Rahmen dieses Treffens in irgendeiner Weise erörtert 962

worden sei. Sie hätten informiert. Sie hätten das Entsetzen der Familie gesehen. Es sei natürlich, ohne das jetzt vor ihnen auszutragen, deutlich geworden, was zu tun sei, weil noch nicht klar gewesen sei, ob es eine Nach-BLF geben werde, ob der Schüler in die Klasse 11 versetzt werde ohne BLF und das an konkrete Bedingungen geknüpft werde. Das seien aber Fragen gewesen, die im Raum gestanden hätten, die aber nicht Thema des Direktors, des Oberstufenleiters und seiner Person als Mittelstufenkoordinator gewesen seien, das mit der Familie zu erörtern. Das seien einfach Fragen gewesen, die angestanden gehabt hätten. Was sie in diesem Moment gewusst hätten, sei gewesen, dass N. L. die BLF machen müsse. Das hätten sie in dem Moment gewusst und das hätten sie mitgeteilt. Das sei die Kernaussage dieses Treffens gewesen. Dass die Familie dann natürlich gefragt habe, wie das an der Schule möglicherweise realisiert werde – es sei kurz vor den Ferien gewesen –, ob so etwas überhaupt in den Ferien denkbar sei, wenn es notwendig sein würde, wie es realisierbar sei, wenn feststehe, dass der Junge planmäßig bis Ende Juli im Ausland verweile, ob er früher zurückkommen müsse, das seien Fragen, die natürlich aufgeworfen worden seien, wo sie aber natürlich in dem Moment die falschen Ansprechpartner gewesen seien, diese Fragen zu beantworten. Der Zeuge verneinte die Frage, ob er der Familie Lauinger eine Kontaktperson oder einen Ansprechpartner im Bildungsministerium benannt habe, an wen sie sich weiter wenden sollten über das Verfahren.

963 Der Zeuge T. Ba. bekundete, sich an den genauen Zeitpunkt der Einladung zu dem Termin am 20. Juni nicht mehr erinnern zu können. Es müsse aber am 13. oder 14. Juni gewesen sein. Da könne er sich nur nochmal wiederholen, dass sie solche Gespräche üblicherweise nicht als Einzelpersonen führen würden, sondern die Verantwortlichen der jeweiligen Bereiche dort mit zugegen seien. Das seien hier natürlich in erster Linie der Direktor und der Oberstufenleiter. Und da die BLF berührt gewesen sei, sei er mit dabei gewesen. Auf die Frage, wer zu diesem Termin eingeladen habe, erklärte er, da lade der Direktor ein. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge T. Ba., S. V. habe eingeladen. Er könne sich jetzt nicht unmittelbar daran erinnern, aber das sei bei ihnen im Prinzip das übliche Vorgehen, dass nicht der Koordinator den Direktor einlade, sondern dass der Weg umgedreht sei. Die Frage, warum der Klassenlehrer dort nicht mit eingebunden werde, könne er nicht beantworten.

964 Der Zeuge ***P. D.*** bestätigte, dass für N. L. das Angebot in dem Schreiben vom TMBJS bestanden habe, im Folgejahr die BLF nachzuholen. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, das Angebot sei von ihnen weder in dem Gespräch vom 20. noch danach der Familie kommuniziert worden. Es habe das Angebot gegeben. Das sei dann auch in der Presse gewesen, dass es diese Möglichkeit gebe. Sie hätten das dann an der Stelle der Familie überlassen gehabt. Der Schüler sei nun in die 11. Klasse vorgerückt gewesen. Ob er das nun mache oder nicht, habe der Familie bzw. N. L. oblegen. Der Schüler habe ja erst mal

das Zeugnis dann bekommen am 28.06. Der Zeuge bestätigte auf Nachfrage, die Schule habe, bevor alle Presseveröffentlichungen gekommen seien, nur das Gespräch am 20. Juni gekannt. Er bejahte, der Familie in dem Gespräch mitgeteilt zu haben, dass N. L. die Prüfung nachholen müsse. Dabei hätten sie den Kenntnisstand gehabt, N. L. müsse die BLF sehr zeitnah nachholen, um in die Klasse 11 reinzugehen.

Gefragt, ob er da der Familie Lauinger auch Unterlagen gezeigt habe – Schriftverkehr, Dokumente –, erklärte der Zeuge ***S. V.***, nur gezeigt zu haben, dass sie die Anweisung bekommen hätten. Auf weitere Nachfrage meinte der Zeuge, er vermute, dass es die Nachricht vom Schulamt gewesen sei. 965

Der Zeuge ***P. D.*** bekundete, sie hätten der Familie Lauinger die Schriftstücke dazu vorgelegt. Familie Lauinger habe Unverständnis geäußert und eben geäußert, dass sie sich damit so nicht abfinden werde. Gefragt, welche Schriftstücke sie der Familie Lauinger während des Gesprächs vorgelegt hätten, erklärte der Zeuge, zum einen das Schriftstück, dass der N. L. die BLF nachholen müsse, und zum anderen auch ihre Anfrage und Antwort bezüglich der Befreiung von der BLF, also die Schriftstücke vom November 2015. Auf die Frage, ob er Unterlagen dabei gehabt habe, antwortete der Zeuge, die bereits erwähnten Schriftstücke, die sie der Familie Lauinger gezeigt hätten. Auf die Frage, ob Schriftstücke angefertigt worden seien, erklärte der Zeuge, nur das beiliegende Protokoll. Gefragt, ob er sich selbst bei dem Gespräch Notizen gemacht habe, verneinte er dies. 966

Der Zeuge verneinte auf Nachfrage, dass in dem Gespräch mit Familie Lauinger von ihrer Seite möglicherweise eine Kontaktperson im TMBJS benannt worden sei. Sie hätten Familie Lauinger nicht geraten, sich an das Ministerium zu wenden. Es sei erst mal das Unverständnis der Entscheidung deutlich geworden. Sie seien davon ausgegangen, dass Familie Lauinger das jetzt in den nächsten Tagen klären werde. Es hätte dann entweder ein Antrag an die Schulleitung bzw. an das Bischöfliche Ordinariat erfolgen müssen oder Ähnliches. Das sei aber jetzt nicht ihre Aufgabe in dem Fall gewesen. Gefragt, ob diese Schriftstücke vom November 2015 der Familie Lauinger bis dahin noch nicht bekannt gewesen seien, meinte der Zeuge, das sei nur in der mündlichen Absprache mit der Familie Lauinger gewesen. Er habe dann mit Frau Lauinger telefoniert gehabt, wo es darum gegangen sei, wenn der Antrag erfolge auf die Befreiung oder auf diesen Auslandsaufenthalt, dass die Familie dann diesen Passus mit dem Realschulabschluss, dass der eben nicht bescheinigt werden könne oder nur der Hauptschulabschluss, unterschreiben müsse. Der Zeuge bestätigte, dass es sich bei dem anderen Schreiben, was er erwähnt habe, um das Schreiben vom Schulamt vom 13.06. gehandelt habe. 967

968 Der Zeuge ***S. V.*** bekundete, die Familie nicht darüber informiert zu haben, dass der Bescheid, den er da am 11.12.2015 ausgestellt habe, fehlerhaft sei und falsche Zitationen beinhalte. Gegenstand sei in dem Gespräch gewesen, dass sie neu informiert worden seien. Da er vom Sachverhalt bis zu dem Zeitpunkt der Auffassung gewesen sei, dass der Bescheid nicht fehlerhaft gewesen sei, habe er das zu dem Zeitpunkt nicht gemacht. Er könne sich nicht daran erinnern, dass er das getan habe. Gefragt, wann ihm aufgefallen sei, dass der Bescheid in der Zitation fehlerhaft sei, erklärte er, durch die Gespräche hier [*Anm.: im Untersuchungsausschuss*].

969 Auf Nachfrage erklärte der Zeuge ***Minister Lauinger***, es habe dieses Gespräch am 20.06. vormittags gegeben. Wie die Information an sie als Familie gekommen sei, könne er jetzt nicht mit allerletzter Sicherheit sagen. Seine Frau habe ihm nur gesagt, dass sie am 20.06. einen Termin in der Schule hätten. Also die Information sei an seine Frau gegangen. Ob jetzt seine Frau angerufen worden sei, ob ihr bei irgendeinem Schulbesuch jemand den Termin mitgeteilt habe, da wolle er jetzt nichts Falsches sagen. Also an ihn sei die Information nicht gegangen. Es habe die Information der Schule gegeben, dass sie mit ihnen reden möchten und sie [*Anm.: die Schule*] hätten vorgeschlagen gehabt, das am 20.06. zu machen. Diese Info sei an seine Frau gelangt und seine Frau habe ihm mitgeteilt, dass sie am 20.06. einen Termin in der Schule hätten und sie habe gesagt, dass es irgendwie so geklungen gehabt habe, als sei es wichtig und dass es ihr wichtig sei, dass er mal mitkäme. Sie hätten gewusst, dass es um ihren Sohn gegangen sei, der dort an der Schule sei. Aber mehr hätten sie nicht gewusst gehabt. Es sei klar gewesen, dass es um N. L. gehe, aber sie hätten keine Ahnung gehabt, worum es konkret gegangen sei.

970 Gefragt nach den Informationen, die er bei dem Gespräch erhalten habe, führte der Zeuge aus, sie seien dann am 20.06. dorthin gegangen. Er wisse noch, es sei relativ früh vormittags gewesen, gefühlt sei es sogar gewesen, bevor die Schule richtig angefangen habe. Sie seien dort im Zimmer von S. V. gewesen und es seien S. V. und noch zwei weitere Lehrer anwesend gewesen, das seien T. Ba. und P. D. gewesen, wenn er sich richtig erinnere. Wobei er die beiden jetzt nicht gekannt habe, sondern die sich dann vorgestellt gehabt hätten. S. V. habe er auch gekannt. Man habe ihnen dann in dem Gespräch zusammengefasst – das sei jetzt zweieinhalb Jahre her – mitgeteilt, dass die Schule nicht wisse, warum, aber sie hätte die Mitteilung bekommen, dass ihrem Sohn kein Zeugnis ausgehändigt werden könne – wenige Tage danach sei in diesem Jahr die Zeugnisübergabe oder Schulschluss gewesen –, und dass er nicht versetzt werden könne und die BLF noch mal schreiben müsse. Wobei Hauptthema fast die Frage gewesen sei, er bekomme kein Zeugnis und solle nicht versetzt werden. Das habe ihnen S. V. so mitgeteilt. Geredet habe eigentlich von den Dreien nur S. V., die beiden anderen hätten dabeigesessen. S. V. habe

dann dargelegt, was die Schule im Vorfeld dieses Auslandsaufenthalts von N. L. unternommen gehabt habe und habe sinngemäß gesagt, er könne sich auch nicht erklären, warum dies so sei, aber er habe die Anweisung vom Schulamt oder Ministerium – das wisse der Zeuge nicht mehr – erhalten, dass er das Zeugnis nicht aushändigen könne. Dass sie das als Eltern ziemlich kalt erwischt habe in dem Moment und sie ziemlich entsetzt bis fassungslos gewesen seien, das wolle der Zeuge durchaus zugestehen. Sie hätten dann versucht gehabt, zu fragen, was denn schiefgelaufen sei, was passiert sei, und S. V. habe immer nur sinngemäß sagen können, dass er sich das auch nicht erklären könne, woran es liege. Die Schule hätte doch auch noch ausdrücklich anonymisiert – daran erinnere er sich noch, dass S. V. gesagt habe: „Wir wollten ja gar nicht den Eindruck erwecken, dass es der Sohn eines Ministers wäre, deswegen haben wir die Anfrage anonymisiert gestellt“ – nachgefragt und hätte die Zusage bekommen gehabt – so seine [Anm: S.V.s] Einschätzung –, dass das alles in Ordnung gehe. Deswegen könne er [Anm: S. V.] sich das auch nicht erklären. S. V. habe eigentlich zusammenfassend gesagt, sie seien genauso ratlos und wüssten nicht, woran es liege, aber er müsse ihm das so mitteilen. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass er in diesem Gespräch das erste Mal von dieser Problematik erfahren habe.

Gefragt, ob ihnen in diesem Gespräch gesagt worden sei, dass es da eine Anweisung gebe, dass das Zeugnis nicht überreicht werden könne bzw. er nicht versetzt werden könne, und ob ihm dort ein Schreiben in irgendeiner Form, Art und Weise erst mal zum Lesen gegeben/ hingelegt worden sei oder nicht, führte der Zeuge aus, doch, S. V. habe so eine Akte mit Schriftverkehr vor sich gehabt. S. V. habe ihnen dann auch Dinge zu lesen gegeben, wo er gesagt habe: „Sehen Sie, wir haben das doch so anonymisiert dort hingeschrieben.“ S. V. habe auch gesagt: „Das ist die Aufforderung, dass wir das jetzt nicht machen sollen.“ Also es hätten mehrere Schriftstücke auf dem Tisch gelegen, die sie damals auch gelesen gehabt hätten, das sei richtig. Da könne der Zeuge Minister Lauinger jetzt nach so langer Zeit nicht mehr wirklich im Detail sagen, was in diesen Schriftstücken gestanden habe, aber im Prinzip könne er sich noch an den Antrag erinnern, den S. V. im Namen der Schule gestellt habe und dann irgendwie eine Darstellung, wie es dazu gekommen sei. 971

Weiter befragt zu einem Schriftstück, in dem eine Weisung drin gewesen sei, dass die BLF geschrieben werden müsse, um eine Versetzung in die 11. Klasse möglich zu machen, erklärte der Zeuge, das könne [*Anm.: dabei gewesen*] sein. Das wisse er heute auch nicht mehr, aber er sei aus diesem Raum raus und habe den Namen der Mitarbeiterin im Bildungsministerium gewusst – weil sie ja auch hier gewesen sei, H. W. –, das habe er gewusst. Jetzt könne er nicht mehr hundertprozentig sagen, ob jemand von den dreien erwähnt habe, dass das Schreiben von H. W. gekommen sei oder ob das auf dem Tisch gelegen habe und von H. W. unterschrieben gewesen sei und er es gesehen gehabt habe. 972

Auf jeden Fall habe er nach dem Termin das Wissen gehabt, dass eine Frau W. aus dem Ministerium da involviert gewesen sei.

973 Der Zeuge verneinte die Frage, ob ihm dieses Schreiben in irgendeiner Art und Weise außer zum Lesen oder wo es auf dem Tisch gelegen habe zugänglich gemacht/ausgehändigt worden sei, und führte weiter aus, dass er es halt gelesen habe. Er habe es schon sehr ausführlich gelesen. S. V. habe es ihm gegeben und dann habe er [*Anm.: der Zeuge Minister Lauinger*] es auch sehr ausführlich gelesen. Weil er ja dann anschließend auch mit H. W. telefoniert habe, da habe er dieses Schreiben ja auch präsent gehabt, könne er sich gut vorstellen, dass er ihr gesagt habe, er rufe sie an, weil er ja gesehen habe, dass es ein Schreiben von ihr gegeben habe, wo sie das oder jenes mitgeteilt habe. Er habe das Schreiben gesehen, aber er habe es jetzt nicht aus der Akte rausgenommen. Auch die Nachfrage, ob ihm auch keine Kopie oder irgendwas übergeben worden, gemailt worden sei oder sonst irgendwas, verneinte der Zeuge. Er habe das gelesen, aber mehr nicht. Aber er habe Kenntnis gehabt, das sei richtig.

974 Auf die Frage, was ihn bewogen habe, gemeinsam frühmorgens vor Schulbeginn am Montag in die Schule zu fahren, antwortete der Zeuge, seine Frau. Sie habe nämlich gesagt, sie habe ein ungutes Gefühl nach diesem Anruf und da würde sie ihn jetzt einfach mal bitten, mitzugehen. Das sei der ganze Grund gewesen.

975 Er wisse nicht, wie seine Frau von der Schule kontaktiert worden sei, ob persönlich oder per Anruf. Er wisse nur, dass sie ihm gesagt habe, sie hätten am 20.06. diesen Termin. Sie sei – ganz allgemein formuliert – von der Schule kontaktiert worden. Er habe sie nie gefragt, wie. Auf Nachfrage meinte der Zeuge, seine Frau habe ihm wörtlich gesagt, sie habe nach diesem Anruf aus der Schule ein ungutes Gefühl. Das merke man wahrscheinlich, also er spreche jetzt für seine Frau, ob jemand anrufe und irgendwie besorgt klinge oder als Überbringer einer möglicherweise schlechten Nachricht – keine Ahnung. Seine Frau habe es so aufgefasst, als solle ihnen eine schlechte Nachricht überbracht werden. Das sei ihr Bauchgefühl gewesen. Das sei ja nicht ganz falsch gewesen.

976 Der Zeuge ***P. D.*** erläuterte, der Kontakt sei über die Sekretärin gelaufen, die den Termin mit dem Elternhaus gemacht habe. Sie habe jetzt zwingend beide Eltern eingeladen, soweit er das wisse. Die Einladung sei an Familie Lauinger ergangen und die Sekretärin habe mit Frau Lauinger gesprochen. Dass jetzt beide kämen, hätten sie vor dem Gespräch nicht gewusst. Gefragt, ob der Sekretärin ein Grund für die Beauftragung genannt worden sei, erläuterte der Zeuge, es sei um den Auslandsaufenthalt gegangen, die BLF im Zusammenhang mit dem

Auslandsaufenthalt. Was dort die Sekretärin genau besprochen habe, wisse er nicht. Sie hätten ihr nur gesagt, dass sie noch nicht das Ergebnis sagen solle.

Der Zeuge ***Minister Lauinger*** bekundete, nicht mehr genau zu wissen, ob er am Wochenende davor zum Abiturball seiner Tochter gewesen sei, wann der Abiturball gewesen sei. Er sei auf jeden Fall auf dem Abiturball seiner Tochter gewesen. Er wisse aber nicht mehr, ob das drei Tage vorher, vor dem Montag, gewesen sei. Das Datum könne er heute nicht mehr sagen. Gefragt, ob er sich daran erinnern könne, wie er sich zu diesem Abiturball mit dem Schulleiter S. V. unterhalten habe, sagte der Zeuge aus, er wolle nicht ausschließen, dass er auf diesem Abiturball auch Lehrer gesehen habe und auch S. V. und ihm „Guten Abend“ gesagt habe, dass S. V. sie zum Abitur ihrer Tochter – wie alle Eltern – beglückwünscht habe. Aber eins sei sicher nicht gewesen: S. V. habe auf dem Abiturball nicht mit ihm über diese Angelegenheit von N. L. geredet. 977

Der Zeuge ***S. V.*** bestätigte, am 17. Juni – Freitagabend – sei Abi-Ball gewesen und dass er zugegen gewesen sei. Er bestätigte weiter, Familie Lauinger sei auch zugegen gewesen. Er verneinte auf Nachfrage, sich mit ihnen unterhalten zu haben. Auf weitere Nachfrage bekundete der Zeuge, am Freitagabend habe er bewusst das Thema nicht angesprochen. Da sei es um einen Abiturball gegangen und das halte er nicht für einen passenden Ort, solche Fragen dort zu diskutieren. 978

Der Zeuge wurde befragt, wann die Wiederkontaktaufnahme dann mit Familie Lauinger erfolgt sei, um zu vermitteln, wie das Verfahren zur Nachholung der Besonderen Leistungsfeststellung sein solle. Darauf erklärte er, das habe sich dann durch verschiedene andere Ereignisse natürlich überlagert, weil ab dem Zeitpunkt auch die Frage im Raum gestanden habe, welche Art von Zeugnis der Schüler überhaupt erhalte, ob das ein Zeugnis mit einem Vorbehalt sei – „vorbehaltlich dessen“ usw. Das heiße, von ihrer Seite sei der erste Schritt jetzt noch mal das Zeugnis gewesen. Als sie das Zeugnis dann aber am 28.06. bekommen hätten, sei der Text, den sie vom Schulamt bekommen hätten, aber wiederum eindeutig gewesen, wo da nur dringestanden habe, dass am Ende von Klasse 11 der Schüler die Möglichkeit erhalte. 979

Auf die Frage, wann er dann erfahren habe, dass dieses Treffen mit Familie Lauinger „eigentlich Quatsch“ gewesen sei, weil wieder eine ganz andere Sichtweise der Dinge auf einmal gegolten habe, bekundete der Zeuge ***P. D.***, zum Ende der Sommerferien. Bis zum letzten Schultag sei nicht klar gewesen, ob ein Zeugnis ausgestellt werde oder nicht. Es sei noch keine Entscheidung da gewesen. Der Zeuge sei am 24. [*Anm.: Juli*] gegangen. Er sei mit der Sache selbst gar nicht mehr beschäftigt gewesen. Das habe dann S. V. in den ersten 980

Ferientagen geregelt. Danach sei das erst wieder Thema gewesen, als der Zeuge Ende oder Mitte Juli wieder in der Schule gewesen sei.

981 Gefragt, ob die Frage der Ausfertigung des Zeugnisses also von Montag bis Freitag in der Schule keine Rolle mehr gespielt habe, führte der Zeuge aus, sie hätten sich darüber unterhalten, aber die Aktenlage sei zunächst mal klar gewesen, dass es kein Zeugnis gebe. Er wisse nicht genau, wie der E-Mail-Verkehr gewesen sei, wann es die erste Formulierung dahin gehend gegeben habe, dass es ein Zeugnis gebe und darauf das und das stehen müsse. Er könne jetzt nicht mehr sagen, ob das noch vor den Ferien oder an dem Montag nach den Ferien gewesen sei. Auf die Frage, was in der Schulleitung und erweiterten Schulleitung besprochen worden sei, wie es nun weitergehen solle, um dem, was sie mit Familie Lauinger besprochen hätten, auch zu entsprechen, führte der Zeuge aus, es hätte die BLF nachgeholt werden müssen. Termine wären dann gewesen – das hätten sie dann so besprochen gehabt, aber nur besprochen –, Ende der Sommerferien hätte das dann sicherlich stattgefunden. Dazu habe es dann aber nicht mehr kommen müssen. Sie hätten einen ähnlichen Fall gehabt, dass dort am Anfang der Sommerferien die BLF noch nachgeholt worden sei von einem anderen Schüler, der ja da gewesen sei. N. L. sei nicht da gewesen. Sie hätten jetzt nicht sofort mit den Planungen beginnen können. Nach dem Gespräch hätten sie nicht nochmal mit der Familie über die Nachholung der BLF gesprochen.

982 Gefragt, ob Familie Lauinger in dem Gespräch oder am Ende des Gesprächs irgendwas vermittelt worden sei, wie es denn nun weitergehe, woraus die Familie Lauinger hätte schließen können, dass da mal über den Schock darüber hinausgehend tatsächlich seitens der Schule auf die Familie Lauinger irgendwie zugegangen werde, um sie zu informieren oder wie jetzt das normale Verfahren oder überhaupt ein Verfahren zur Nachholung der Besonderen Leistungsfeststellung sei, bekundete der Zeuge ***S. V.***, es sei nur am Schluss des Gespräches die Information gewesen, dass sie sich mit der Familie noch in Verbindung setzen würden. Denn in dem Moment sei es die reine Information „Weitergabe dieses Sachverhalts“ gewesen. Und die Situation des Gesprächs, auch die emotionale Situation, sei erst mal eine sehr große Überraschung gewesen.

983 Gefragt, ob sie sich in der Schulleitung Gedanken gemacht gehabt hätten, wie sie das ganz konkret organisatorisch umsetzen könnten, antwortete der Zeuge, sie hätten prinzipiell die Möglichkeiten gehabt, weil sie da auch Erfahrungen schon gemacht hätten, sowohl in den Ferien --- Aber wichtig sei für sie an der Stelle gewesen – und das, was er eben ausgeführt habe, gelte auch in dem Fall –: Dann hätten sich durch den Inhalt des Zeugnisses diese Fragen aufgehoben. Auf weitere Nachfrage erklärte der Zeuge, prinzipielle Gedanken seien

gewesen: abhängig davon, wann der Schüler wieder im Lande sei, wann Termine angesetzt werden könnten, Aufgaben gestellt werden könnten, die ja zunächst dann auch noch mal zur Begutachtung weitergegeben werden müssten, dass sie das dann hinbekämen. Die grobe Vorstellung sei dann Ende der Ferien gewesen. Aber zu dem Zeitpunkt – das müsse er auch sagen –, sei es eine grobe Vorstellung gewesen.

Die Frage, ob in dem Gespräch am 20. eine Rolle gespielt habe, wie der Junge dann die BLF nachzuholen habe, verneinte der Zeuge, weil die ganz konkrete organisatorische Umsetzung dann Gegenstand eines Folgegesprächs gewesen wäre. Diese Möglichkeit sei aber nach dem 28. ja gar nicht mehr der aktuelle Sachstand gewesen, weil es da dann geheißen habe, dass er wirklich versetzt sei und dass er die Möglichkeit habe, dann am Ende der 11 extern daran teilzunehmen. Insofern hätten sich die Ereignisse überholt gehabt. Der Zeuge bejahte auf Nachfrage, dass das dann für ihn erledigt gewesen und eigentlich der Gesprächsgegenstand vom 20. aufgehoben worden sei. 984

Der Zeuge ***P. D.*** äußerte diesbezüglich, das könne er gar nicht mehr genau sagen, ob sie da noch weiter gesprochen hätten über Termine. Seines Wissens sei N. L. noch bis ungefähr Mitte Juli in Neuseeland gewesen, glaube er. Es hätte ja dann erst sicherlich gegen Ende der Sommerferien diese BLF stattfinden müssen. Er wisse jetzt nicht, ob das schon Gegenstand des Gesprächs gewesen sei. Es sei nur um die formale Information, wie ihr Sachstand sei und dass Familie Lauinger dahin gehend informiert werde, gegangen. 985

Der Zeuge ***T. Ba.*** erklärte, nicht gesagt zu haben, dass in dem Gespräch mit Familie Lauinger auch nach Lösungen für N. L. gesucht worden sei. Sie hätten über den Sachverhalt informiert, dass N. L. die BLF nachholen solle. Es sei keine gemeinsame Lösungssuche gewesen. Es sei natürlich ersichtlich gewesen, dass die Familie unter dem Schock der Information überlegt habe, was zu tun sei. Aber da seien sie natürlich der falsche Ansprechpartner gewesen, da jetzt irgendwie beratend tätig zu sein. Er stellte auf Nachfrage klar, nicht gesagt zu haben, dass sie als Schule alles möglich machen würden. Das würden sie gar nicht können. Auf Nachfrage erklärte er, es sei richtig, dass sie versuchen würden, alles möglich zu machen im Sinne einer Lösung für den Schüler. Gefragt, ob es von seiner Seite her die Vorstellung von möglichen Lösungsansätzen in diesem Gespräch gegeben habe, bekundete der Zeuge, in diesem Gespräch nicht, weil die Entscheidung in diesem Moment für sie ziemlich eindeutig gewesen sei, dass es geheißen habe, es müsse gemacht werden. Der Weg sei natürlich so, dass man sich dann nicht vor Eltern austausche, was sie jetzt am besten machten. Da müsse man erst mal schauen, wie in dem Moment die Gegebenheiten seien. Und das Schuljahr sei sehr weit fortgeschritten gewesen. Vor allem seien auch die Nachtermine schon verstrichen gewesen und der Junge sei noch im Ausland 986

gewesen. Gefragt, ob seitens der Familie Lauinger nachgefragt worden sei, welche Möglichkeiten bestünden, erklärte der Zeuge, das sei gut möglich, aber das sei ihm nicht mehr erinnerlich. Es sei nichts festgelegt worden, so viel könne er sagen. Sie hätten sich natürlich dort unterhalten. Ihm sei auch nicht erinnerlich, dass die Familie jetzt mit irgendeinem festen Plan aus dem Raum gegangen sei. Er erinnere sich noch an den Schockzustand – das treffe es am besten.

987 Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge ***S. V.***, er habe auch schon andere Fälle gehabt, wo in den Ferien Prüfungen gemacht worden seien und führte auf weitere Nachfrage aus, in seiner Dienstzeit gehe es ganz konkret um zwei Fälle. Und es sei dann so gewesen, dass sie zu Beginn der Ferien --- Das sei dann die erste Ferienwoche gewesen. Das sei aber an der Stelle ja gar nicht möglich gewesen, weil der Schüler zu dem Zeitpunkt noch im Ausland gewesen sei. In dem anderen Fall sei es kein Auslandsaufenthalt, da seien es gesundheitliche Gründe gewesen. Der Zeuge bestätigte, dass es mit einem gewissen organisatorischen Aufwand verbunden gewesen sei, gerade für die Kollegen, die prüfen müssten, am Ende der Ferien eine BLF nachzuholen. T. Ba. habe damals bereits Gespräche mit den ganz konkreten Kollegen aufgenommen und habe gesagt, es könnte sein, dass... Aber wirklich nur in dieser Unverbindlichkeit.

988 Gefragt, ob er danach noch weitere Gespräche mit der Familie Lauinger über deren Sohn und das Thema „BLF“ geführt habe, antwortete der Zeuge, nicht über das Thema „BLF“, über das Thema „Zeugnisse“. Auf die weitere Nachfrage, wann das gewesen sei, bekundete er, am 28., da habe er Herrn Lauinger ja das Zeugnis übergeben.

989 Nach vorherigen Fällen von Besonderen Leistungsfeststellungen für andere Schüler in den Ferien gefragt, erklärte der Zeuge ***T. Ba.***, es gebe einen Fall, der sich sogar im gleichen Jahr abgespielt habe, wo ein Schüler aufgrund von Krankheit nicht an der BLF habe teilnehmen können und der auch die Termine der Nach-BLF nicht habe wahrnehmen können. Sie hätten es als Schule aber ermöglicht gehabt, indem Kollegen bereit gewesen seien, auch in den Ferien Themen zu stellen und die BLF entsprechend abzunehmen, damit gewährleistet sei, dass der Schüler mit den anderen in das Kurssystem der Thüringer Oberstufe übertreten könne. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, jetzt von dem Mitschüler von N. L. [*Anm.: A. H.*] zu reden. Gefragt, ob es vorher schon andere Fälle gegeben habe, erklärte der Zeuge, er müsse überlegen. Er sei sich jetzt nicht sicher, ob das noch ein Jahr vorher gewesen sei. Da müsse er in den Unterlagen nachschauen. Da sei es auch um eine Nachprüfung gegangen, die sie auf den ersten Tag der Ferien gelegt gehabt hätten. Da müsse er genauer nachschauen. Da sei er sich jetzt nicht sicher, wann genau das gewesen sei. Auf Nachfrage bekundete der Zeuge, einen vergleichbaren Fall [*Anm.: habe es vorher*] nicht [*Anm.:*

gegeben]. Es käme darauf an, was man als Vergleichspunkt wähle. Gefragt, ob es einen vergleichbaren Fall in dem Sinne gegeben habe, dass auch schon mal einem Schüler angeboten worden sei, dann in den Ferien, also nach der Zeugnisausgabe, die BLF nachzuholen und dann trotzdem ---, meinte der Zeuge, in dieser Form nicht. Sie würden das Schülern nicht anbieten, sie würden versuchen, am Schüler orientiert die beste Lösung zu finden. Das heiße nicht notwendigerweise, dass das in die Ferien gehe. Auf Nachfrage bestätigte er, es sei selbstverständlich erst mal immer gut, wenn man schülerorientierte Lösungen finde, und dass es aber schon Fälle gegeben habe, dass einem Schüler die Möglichkeit eingeräumt worden sei, in den Ferien die BLF nachzuholen.

Befragt, welche anderen vergleichbaren oder ähnlich gelagerten Fälle [*Anm.: außer dem des Mitschülers A. H.*] es gegeben habe, bekundete der Zeuge. ***U B***., sie hätten schon mal noch einen Fall mit einer Schülerin gehabt. Jedes Jahr gebe es mehrere Tausend Schüler. Da seien viele Fälle, wo Krankheiten auftreten würden und wo einer nicht da sei. Das seien die Standardfälle. Er habe an die Telefonnotiz auch die E-Mail drangehängt, die müsse in den Unterlagen sein. Er könne sich dunkel erinnern, das sei ein Fall gewesen, das sei auch eine Erfurter Schule gewesen. Es sei eine andere Konstellation gewesen, aber es habe Ärger mit Eltern gegeben wegen eines Zeugnisses. Da hätten sie die Eltern befrieden können, indem sie ihnen gesagt hätten, es sei kein Problem, es werde rückdatiert. 990

Weiter befragt, welche weiteren Fälle es außer den hier benannten in den vergangenen Jahren vor 2016 gegeben habe, erklärte der Zeuge, genau diese Konstellation sei ihm in diesem April 2016 in der Tat neu gewesen. Aber die Konstellation, dass mal – das sei ja nichts Ungewöhnliches – eine Schülerin oder ein Schüler gehindert sei, an einer Prüfung teilzunehmen, sei jetzt statistisch gesehen nicht so unwahrscheinlich und dafür gebe es immer rechtmäßige Lösungen. 991

Auf weitere Nachfrage erklärte der Zeuge, er bestreite mit Nichtwissen, ob es in Thüringen jemals schon einen solchen Fall gegeben habe. Er habe keinen zur Kenntnis bekommen. Er wisse nicht, ob es in Thüringen jemals einen solchen Fall schon gegeben habe. 992

Gefragt, ob er den Eindruck gehabt habe, dass die Information, die sie der Familie Lauinger mitgeteilt hätten oder der Beschluss, dass es nachgeschrieben werden müsse, auch noch nach den Ferien Bestand haben werde, bekundete der Zeuge ***P. D.***, das wisse er nicht. Sie seien bis zum Ende des Schuljahres davon ausgegangen, dass die BLF nachgeholt werde und die Termine dann sicherlich Ende der Sommerferien liegen würden, denn sie müssten die Lehrer ranholen. Deswegen sei da auch noch ein bisschen Zeit gewesen. Gefragt, wer denn in dieser ganzen Geschichte seiner Meinung nach Herr des Verfahrens gewesen sei, 993

erklärte der Zeuge, sie als Schule hätten die BLF organisieren müssen, aber sie hätten sie nicht so zeitnah organisieren können wie es sicherlich günstig gewesen wäre. Deshalb hätten sie erst mal warten müssen bis N. L. wieder da sei, dass sie das dann absprechen könnten. N. L. hätte erst mal zurückkommen müssen. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, die BLF-Aufgaben lägen bei ihm mit Sicherheit nicht auf Halde. Die Organisation der BLF hätte T. Ba. dann gemacht. Er könne jetzt nicht sagen, inwieweit T. Ba. mit den betroffenen Kollegen da schon gesprochen habe. Er wisse nicht mehr, ob sie dort schon gesagt hätten, Ende der Sommerferien werde das dann stattfinden oder nicht. Die Familie sei darüber informiert gewesen, welchen Umfang die BLF habe, was alles zur BLF dazugehöre. Auf weitere Nachfrage erklärte er, ob der Familie Lauinger aufgezeigt worden sei, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form dann so eine Nachholung stattfinden könnte, wisse er nicht mehr. Er könne nicht mehr sagen, ob sie darüber schon gesprochen hätten. Er glaube aber nicht. Er glaube nicht, dass die Familie Lauinger sie nach möglichen Lösungsansätzen gefragt habe.

994 Gefragt, ob es seinerseits in der Zeit seit der Klassenkonferenz noch andere Gespräche in dieser Angelegenheit mit der Familie Lauinger ab 2015 bis 2016 oder schriftliche Kontakte gegeben habe, meinte der Zeuge ***T. Ba.***, vielleicht habe es noch einen Elternabend im Rahmen der 12. Klasse der Tochter gegeben, aber ansonsten – das seien allgemeine Kontakte wie zu allen anderen Eltern auch, aber keine besonderen auf die Familie bezogenen Kontakte. Die weitere Nachfrage, ob es solche Kontakte in Bezug auf diese Besondere Leistungsfeststellung der Person des Sohnes gegeben habe, verneinte der Zeuge. Er selbst habe nicht an der Klassenkonferenz teilgenommen. Die Klassenkonferenz sei eine reine Veranstaltung aller in der Klasse unterrichtenden Lehrer, an der auch jemand aus der erweiterten Schulleitung teilnehme, aber er sei nicht dabei gewesen. Über die Protokolle könne man sich dann allerdings informieren. Er habe aber Kenntnis von der Entscheidung gehabt. Gefragt, ob und wann ihm das dann mitgeteilt worden sei, meinte der Zeuge, das sei ihm mitgeteilt worden. Für ihn sei dann immer Anfang Januar wichtig, wo er dann genau schaue, wer aus welchem Grund da nicht dabei sei, um einfach zu wissen, in welcher Klasse wie viele Schülerinnen und Schüler an der BLF teilnähmen und wen sie, falls zum Beispiel Elternhäuser am Elternabend nicht teilnähmen, nachinformieren müssten.

995 Gefragt, ob der Vergleichsfall von A. H. in diesem Gespräch angeführt worden sei, bekundete der Zeuge, er habe auch noch Unterlagen zu dem anderen Fall, die er heute nicht mithabe. Das wisse er nicht mehr. Es habe dann eine Rolle gespielt – er sei sich aber nicht mehr sicher, ob in dieser Sitzung, da ja im anderen Fall dann ein komplett neuer Nach-BLF-Plan erstellt worden sei. Ob in diesem Gespräch, wisse er nicht mehr. Auf die Fragen, wie oft es in der Vergangenheit vorgekommen sei, dass aus Gründen von Auslandsaufenthalten die

Frage des Obs der Teilnahme an der BLF diskutiert worden sei und wie oft Schüler oder Eltern auf ihn zukämen und sich zu dieser Thematik beraten lassen würden, wenn das in diese Zeit fiele, antwortete der Zeuge, seit dem Fall Lauinger gar nicht mehr. Vorher habe es einen Fall einer Schülerin gegeben, die allerdings ein Jahr im Ausland gewesen sei. Das sei natürlich völlig anders gelagert – aufgrund der Dauer des Aufenthalts. Auf Nachfrage meinte der Zeuge, es sei ihm nicht bekannt, dass diese Schülerin in einem persönlichen Verhältnis zur Familie Lauinger stehe.

Gefragt, von wem er nach der Klassenkonferenz von dem geplanten Auslandsaufenthalt erfahren habe, erklärte der Zeuge, er vermute, dass es ihm die Klassenlehrerin gesagt habe. Für ihn sei das in dem – wie gesagt, was er vorhin schon angedeutet gehabt habe – Moment noch nicht so von Interesse, weil er immer erst Anfang Januar ganz genau hinschaue, wer teilnehme und wer nicht teilnehme. Deswegen habe er das zur Kenntnis genommen, habe sich dann so gesagt: Es sei noch Zeit, bevor das alles in Ruhe sortiert werden müsse, in Vorbereitung dann auf Elternabende und alle Dinge, die damit verbunden seien. Er vermute, durch die Klassenlehrerin, er habe es dann natürlich auch über die Schulleitung, über die Anfrage beim Schulamt gehört, wie gesagt, die er – er habe zwar „wir“ gesagt –, aber deren Inhalt er nicht mit erarbeitet habe. Er sei aber informiert worden, dass es diese Anfrage gebe und auch informiert worden, wie die Antwort des Schulamts ausgefallen sei. Befragt nach seiner Bewertung des Vorschlags zum Nachholen der BLF nach dem offiziellen Termin und nach der Zeugnisausgabe, meinte der Zeuge, er wisse nicht, ob seine Bewertung da wichtig sei. Es seien zwei völlig unterschiedlich gelagerte Fälle. Der zweite Fall des Schülers A. H. sei an Tragik kaum noch zu übertreffen und dem gesunden Menschenverstand widerstrebe es, erstens beide Fälle miteinander zu vergleichen und dann die jeweiligen angeordneten Lösungen menschlich zu akzeptieren. So sei es ihm gegangen, aber das spiele eigentlich hierfür jetzt keine Rolle, das sei eine rein persönliche Meinung. Das sei Zufall, dass die beiden in einer Klasse gewesen seien und dass sich das zeitlich so überschnitten habe. Aber die Fälle miteinander zu vergleichen, verbiete sich aus seiner Sicht. Nur die zeitliche Nähe und dass sie aus einer Klasse kämen, seien vielleicht die Berührungspunkte, ansonsten würden Fälle kaum unterschiedlicher sein können. Er wisse nicht, ob alle informiert seien, was der Hintergrund der jeweiligen Fälle sei. Der Zeuge bestätigte, dass der Vater von A. H. darauf [*Anm.: auf den Fall des N. L.*] Bezug genommen habe, weil er den Fall gekannt habe. Auf weitere Nachfrage erklärte der Zeuge, in dem Moment, da er den Vater [*Anm.: im Vergleichsfall A. H.*] auch durch die verstorbene Frau persönlich kenne, hätten sie gesagt, es ist jetzt zu machen und wie sie es unter den gegebenen Umständen hinbekämen, dass es absolviert werden müsse, und dass sie sich da jetzt offensichtlich, auch, wenn man es schwer verstehen könne, dem nicht entziehen könnten, wie sie es auf dem saubersten und 996

schnellsten Wege hinbekommen könnten – unter der Voraussetzung, dass man natürlich mehrere Kollegen mit ins Boot nehmen müsse, weil sich verschiedene der zu bewältigenden BLFs in den Ferien abgespielt hätten. Englisch hätten sie sogar noch vorgezogen, eine sei am letzten Schultag gewesen und mindestens eine – oder, er glaube, sogar zwei – seien noch in den Ferien gewesen. Da müsse er jetzt nachschauen. Sie hätten ihnen einen Plan vorgestellt, der ihnen möglich erschien, in enger Absprache mit Vater und Sohn. Das meine er mit „schülerorientiert“, dass sie nicht gesagt hätten, wie es den Lehrern am besten passe, sondern dass sie gefragt hätten, wie es für den Schüler denkbar sei.

997 Auf die Frage, ob es aus seiner Sicht möglich gewesen wäre, angesichts des Leistungsvermögens von N. L., aber auch der Rückkehr und des Beginns des nächsten Schuljahrs, auch hier eine Möglichkeit zur Absolvierung der BLF zu finden, antwortete der Zeuge, das könne er schwer beantworten, weil für ihn [*Anm.: N.L.*] das Angebot gestanden habe, es im Folgejahr zu absolvieren. Das, was die Antwort des Schulamts an sie gewesen sei, sozusagen wie das Schulamt diesen gangbaren Weg beschrieben habe, hätten sie natürlich der Familie kommuniziert gehabt.

998 Gefragt, wann der Familie das Angebot unterbreitet worden sei, im Folgeschuljahr [*Anm.: die BLF von N. L.*] nachzuholen, erklärte der Zeuge, die Schule habe es am 19.11. erfahren. Nochmals gefragt, wann die Familie Lauinger erfahren habe, dass ein Angebot des Schulamts oder der Schule bestünde, die BLF im kommenden Schuljahr – also schon während der 11. Klasse – nachzuholen, erklärte der Zeuge, am 11.12.2015. Er, also N. L., erhalte die Möglichkeit – hier gehe es noch um die Externenprüfung – zur Erlangung des Realschulabschlusses. Originales Zitat: „Er erhält die Möglichkeit, am Ende der Klassenstufe 11 auf Antrag beim Schulamt Mittelthüringen an der Externenprüfung zur Erlangung des Realschulabschlusses teilzunehmen.“ Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass der Bescheid, den er gerade zitiert habe, diese Möglichkeit eröffne. Gesprächsgegenstand am 20.06. sei dann gewesen, dass N. L. die Prüfung dann im Jahr 11 [*Anm.: in der elften Klasse*] nachzuschreiben habe. Und vor dem Hintergrund, dass er [*Anm.: N. L.*] erst Ende Juli wiedergekommen sei, er wisse nicht, wenn die Geschehnisse diese Anweisung nicht überholt gehabt hätten, frage er sich natürlich – das sei jetzt aber rein hypothetisch –, ob die Familie den Jungen aus dem Ausland zurückgeholt hätte. Am 20.06. sei der Familie Lauinger kein konkreter Termin für die Nachholung der BLF benannt worden. Gefragt, ob der Familie zu irgendeinem Zeitpunkt gesagt worden sei, dass die BLF an bestimmten Zeitpunkten für N. L. nachgeholt werden könne, ob es das überhaupt gebe, erklärte der Zeuge, das gebe es nicht. Er glaube, das seien die Geschehnisse der Zeit, dass eigentlich der 28.06. und der kurze Abstand dazu das gar nicht zugelassen gehabt hätten. Der 28.06. habe diese Frage unerheblich gemacht.

2. **Anruf von Minister Lauinger im TMBJS am 20. Juni 2016**

Gefragt nach dem Zustandekommen des Telefonats mit H. W., stellte der Zeuge ***Minister Lauinger*** zunächst klar, dass er am 20.06. in der Schule nicht erfahren habe, dass N. L. die BLF schreiben solle, sondern dass er kein Zeugnis bekomme. Die Schule habe auch nicht genau gewusst, was sei. Man habe ihnen bei dem Termin nur gesagt, er bekomme kein Zeugnis. 999

Danach befragt, welche Kenntnis der Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz von der Entscheidung des Ministeriums vom 13. Mai 2018 gehabt habe, bekundete die Zeugin ***H. W.***, dies nicht zu wissen. Erst in seinem Telefonat bei ihr am 20. Juni 2016 habe sie erfahren, dass Minister Lauinger vom Leiter der Schulabteilung des Bistums Erfurt, M. F., Informationen über die Aktivitäten des Bildungsministeriums gehabt habe. Minister Lauinger habe am Telefon erwähnt, dass er von M. F. ihre E-Mail vom 10. Mai 2016 vorliegen gehabt habe und habe daraus zitiert. Dies habe sie in der Telefonnotiz, die sie am selben Tag – am 20. Juni 2016 – gefertigt habe, auch erwähnt und in einer der letzten Zeugenbefragungen bereits mitgeteilt. Weitere Kenntnisse habe sie nicht, zumal sie außer diesem Telefonat keinen weiteren Kontakt mit Herrn Minister Lauinger gehabt habe. 1000

Die Zeugin führte aus, eine Sekretärin habe sie verbunden und gesagt, dass Minister Lauinger sie sprechen möchte. Sie begrüße immer alle Minister mit „Sehr geehrter Herr Minister“ oder „Guten Morgen, Herr Minister“. Es sei gegen halb neun gewesen. Er habe zu ihr gesagt, er rufe „halbdienstlich“ an. Er habe gesagt, er möchte wegen der Angelegenheit seines Sohnes – die Zeugnisse stünden vor der Tür und welches Zeugnis er bekomme – mit ihr sprechen. Sie habe entgegnet, dass sie noch prüfen würden, was in das Zeugnis solle. Er habe zu ihr gesagt: „Aber Sie haben doch schon in der E-Mail an M. F. vom 10. Mai 2016 mitgeteilt, was Ihre Rechtsauffassung ist.“ Sie habe gesagt, es gebe noch eine Abstimmung. Er habe sie gebeten, dass sie ihn nachmittags nach der Abstimmung zurückrufe. Da sie einen dienstlichen Termin außer Haus gehabt habe, habe sie ihm gesagt, sie könne ihn erst am nächsten Tag zurückrufen. Und er habe dann wissen wollen, wer ihr Vorgesetzter sei und mit ihm telefonieren wollen. Sie habe handschriftlich mitgeschrieben gehabt, was er ihr gesagt habe, und sie habe am selben Tag die Telefonnotiz gefertigt und auch C. U. per E-Mail übersandt, die sie als Anlage zu einem Vermerk habe verwenden sollen. 1001

Die Zeugin H. W. bekundete weiterhin, der Anruf sei gegen 8.30 Uhr bei ihr angekommen und vom Büro des Ministers durchgestellt worden. Sie habe um 9.00 Uhr einen anderen Termin gehabt. Das Telefonat habe ca. 10 Minuten gedauert. Das Telefonat des Ministers habe eine Dame vermittelt, die sich gemeldet habe mit: „Hier ist das Büro von Herrn Minister 1002

Lauinger, ich verbinde mit Herrn Minister.“ Das wisse sie noch genau, denn seit ihrer Tätigkeit in der Staatskanzlei sage sie dann auch immer „Guten Tag, Herr Minister“ und sie habe ihn die ganze Zeit als Herrn Minister angesprochen. Das Telefongespräch mit Minister Lauinger sei ungefähr 10/15 Minuten gegangen, nicht lange, denn sie habe ihm gesagt, dass sie noch einiges klären müssten. Er habe sie dann gebeten, wenn sie das abgestimmt haben würden, dass sie ihn am Nachmittag zurückrufe. Da habe sie ihm gesagt, dass sie außer Haus sei, einen Termin außer Hause habe, und er habe sie dann gebeten, mit dem Vorgesetzten zu sprechen, dass er von ihm am selben Tag noch einen Anruf möchte, weil er noch ein Gespräch mit Frau Ministerin Dr. Klaubert vorhabe.

1003 Sie würde sich daran erinnern, dass sie Herrn Minister Lauinger gesagt habe, dass es im Schulgesetz – in den rechtlichen Vorschriften – eine Vorschrift gebe, dass jeder Schüler der Klassenstufe 10 an einer BLF teilnehmen oder die nachholen müsse und dass das auch in Vergleichsfällen verlangt worden sei – in einem Vergleichsfall – davon habe sie gesprochen – und Herr Minister Lauinger habe ihr entgegnet: „Sie meinen den Fall von A. H.“ Sie habe den Namen vorher noch nie gehört, sie habe immer von den Kollegen von einem „Vergleichsfall“ gehört gehabt. Er habe ihr gegenüber den Namen genannt und gesagt, das sei nicht vergleichbar, das sei ein anderer Fall. Soweit sie sich erinnere, habe sie auch das mit in die Telefonnotiz geschrieben. Auf die Frage, warum von ihrer Seite nicht versucht worden sei, Herrn Lauinger bereits vorher zu kontaktieren, um den Sachverhalt zu klären, wenn es auf Fachebene doch bereits seit dem 13. Mai einen Vermerk mit einer aus ihrer Sicht klaren Weisung gegeben gehabt habe, und ob Herr Lauinger über den Vermerk vom 13. Mai informiert worden sei, führte sie aus, die Schulaufsicht sei so aufgebaut, dass dem Ministerium die Staatlichen Schulämter unterstünden und diese die Kontaktpersonen zu Schulen seien und die Schulen Kontakt mit den Eltern haben würden. Sie würden keine direkten Kontaktaufnahmen mit Vätern oder Eltern haben. Das sei nicht vorgesehen und auch in anderen Fällen nicht der Fall. Und sie selbst sei auch nicht dafür zuständig gewesen, Eltern – einen Vater – anzurufen. Die Zuständigkeiten seien so aufgeteilt gewesen, dass sie als Referatsleiterin für Schulen in freier Trägerschaft den Kontakt mit Schulträgern der Schulen in freier Trägerschaft gehabt habe. Das sei ihre Aufgabe gewesen. Deswegen habe sie auch diese Stellungnahmen angefordert und den Kontakt mit dem Leiter der Schulabteilung des Bistums Erfurt, M. F., gehabt.

1004 Gefragt, woher sie das Wissen nehme, dass Minister Lauinger E-Mails von M. F. gekannt habe, die sie [*Anm.: die Zeugin H. W.*] an ihn [*Anm.: M. F.*] offenkundig geschrieben gehabt habe, bekundete die Zeugin, sie habe Minister Lauinger am Telefon gesagt, dass sie noch prüfen würden. Minister Lauinger habe aus einer Mail zitiert und zu ihr gesagt: „Sie haben am 10. Mai an M. F. das und das geschrieben.“ Sie habe während des Telefonats diese E-

Mail geöffnet und habe mitgelesen und gesehen, dass ihr Wort für Wort aus ihrer E-Mail im Text an M. F. von Minister Lauinger vorgelesen worden sei. Daraus entnehme sie, dass er die gekannt habe – woher wisse er sonst den Text? Auf Nachfrage bestätigte sie, dass sie nur aus diesem Erleben annehme, dass Minister Lauinger die E-Mail gekannt haben müsse und dass die so an ihn weitergegangen sein müsse. Sie wisse nicht, woher er sie gehabt habe. Sie habe auch nicht gefragt: „Woher haben Sie das?“ Aber er habe die Mail zitiert gehabt und sie habe mitgelesen, dass er ihr diese E-Mail Wort für Wort vorgetragen habe. Auf die Frage, ob es richtig sei, dass der Minister die Informationen von M. F. bekommen habe, führte die Zeugin aus, sie habe Minister Lauinger zunächst gesagt, sie würden noch etwas prüfen, sie müssten noch abstimmen und er bekomme dann wieder Bescheid. Sie habe das Gespräch damit auch recht schnell beenden wollen. Minister Lauinger habe dann aus der E-Mail von M. F. zitiert. Sie sei dann überrascht gewesen. Sie selbst habe den Vorgang auch nicht vor sich liegen gehabt, weil sie ab 9.00 Uhr zu einem anderen Thema – sie habe damals drei verschiedene Aufgabengebiete gehabt – gerade eine Beratung vorbereitet habe. Sie habe dann schnell im PC die E-Mail aufgemacht. Sie habe M. F. – am 10. Mai 2016 sei es gewesen, glaube sie – eine E-Mail geschickt gehabt. Er habe ihr am 12. Mai 2016 geantwortet. Er, Minister Lauinger, habe diese E-Mails zitiert. Sie hätten ihm vorgelegen. Sie habe dann noch schnell mitgelesen und gesehen, dass er den Text dieser E-Mails zur Verfügung gehabt habe. Auf die Frage, ob in dem Gespräch auch davon die Rede gewesen sei, dass Minister Lauinger an dem Morgen dieses Tages ein Gespräch in der Schule zu dem Fall gehabt habe, erklärte die Zeugin, dass er das nicht erwähnt gehabt habe.

Der Zeuge ***M. F.*** bekundete, nur richtigstellen zu können: Er habe Herrn Lauinger nicht informiert. Er habe keinen Kontakt mit ihm gehabt – bis heute nicht – und er könne sich nicht erklären, wie es dazu komme, [*Anm.: dass man annehme,*] dass er Minister Lauinger informiert habe. 1005

Auch die Zeugin ***H. W.*** bestätigte auf Nachfrage, dass Herr Lauinger nicht gesagt habe, er habe diese E-Mail, die sie an M. F. geschickt habe, von M. F. bekommen. Minister Lauinger habe nur gesagt: „Sie haben in der E-Mail das und das geschrieben.“ Er habe nicht gesagt, von wem er sie bekommen habe. 1006

Vorhalt: E-Mail H. W. an M. F. vom 10. Mai 2016 16.53 Uhr, Schriftgut ESS/Bistum, Seite 025 (vgl. III. 2.) 1007

1008 Gefragt, ob das die E-Mail sei, über die dann in dem Gespräch geredet worden sei, erklärte die Zeugin ***H. W.***, sie kenne die E-Mail. Das sei die E-Mail, von der sie gesprochen habe, die sie auch abgegeben habe, und aus dieser E-Mail sei in dem Telefonat mit Minister Lauinger von ihm zitiert worden. Die habe sie dann aufgerufen und gesehen, dass ihm die E-Mail vorgelegen habe.

1009 Gefragt, ob er die Mail vom 10. Mai 2016 von H. W. an die Schule vorliegen gehabt und daraus zitiert habe, antwortete der Zeuge ***Minister Lauinger***, er kenne ihren [*Anm.: H. W.s*] Mailverkehr mit der Schule nicht, aber wenn das in den Unterlagen gewesen sei, die ihm in der Schule gezeigt worden seien, dann könne das sein, dass er es dort gesehen habe und sich auch gemerkt habe, was dort gestanden habe und auch in dem Telefonat gesagt habe, er habe doch in der Schule gesehen, dass H. W. das oder jenes gemacht gehabt habe. Also ja, er habe Schriftverkehr in der Schule gesehen, das sei ihm gezeigt worden und es könne auch sein, dass er zu H. W. gesagt habe, er habe doch in der Schule – es sei ja gerade eine halbe Stunde her gewesen – gesehen, was sie an die Schule geschrieben habe, dass sie doch das oder jenes geschrieben habe, sie ihm doch sagen solle, wo das Problem sei. Das könne sein. Der Zeuge erklärte auf Nachfrage, nie Kontakt zu M. F. zur Frage der BLF gehabt zu haben.

1010 Gefragt, wie sich Minister Lauinger bezüglich der E-Mail von M. F. ihr gegenüber geäußert habe, führte die Zeugin ***H. W.*** aus, er habe zu ihr gesagt: „Sie haben M. F. am 10. Mai das und das mitgeteilt.“ Und da sie sich überlegt gehabt habe, woher der denn ihren Wortlaut wisse, habe sie die E-Mail geöffnet und er habe ihren Wortlaut der E-Mail vorgelesen. Also sei ihr klar gewesen, dass er die habe. Sie habe ihn nicht danach gefragt, denn wenn einer ihre Mail Wort für Wort zitiere, dann müsse sie ihm wohl vorliegen. Das habe sie daraus geschlossen. Minister Lauinger habe nicht ausdrücklich gesagt, dass er diese E-Mail auch tatsächlich von M. F. bekommen habe. Gefragt, warum sie die E-Mail auch ans Katholische Büro in CC gesetzt habe, bekundete die Zeugin, sie habe bei dem Schulträger im Bistum Erfurt mit W. W. immer vereinbart gehabt, dass sie ihn über solche Anfragen an den Leiter der Schulabteilung in Kenntnis setze. In der Vergangenheit habe es Probleme in der Schulaufsicht gegeben und deswegen habe sie sich an W. W. gewandt und ihn immer in Kenntnis gesetzt, dass er wisse, dass es dort eine Anfrage gebe. Sie habe auch, als sie die schulaufsichtliche Prüfung am 27. Juli 2016 angekündigt habe, W. W. in Kenntnis gesetzt und ihn auch telefonisch informiert.

1011 Auf die Frage, ob Minister Lauinger eine Rechtsauffassung dargestellt oder ob er aus einer Mail zitiert habe, bekundete die Zeugin, er habe aus ihrer E-Mail zitiert gehabt. Da sei ja ihre Rechtsauffassung zu lesen gewesen. Sie habe eine Rechtsauffassung gehabt, die sie an

M. F. geschrieben habe, und er habe eine andere Rechtsauffassung gehabt. Da sie gesagt habe, sie könne ihm noch nicht verbindlich sagen, was für eine Entscheidung das Ministerium getroffen habe und dass sie noch prüfen würden, da habe er gesagt: „Sie haben ja schon eine Rechtsauffassung“ – und er habe aus der E-Mail vom 13. Mai zitiert, die sie geschrieben gehabt habe. Minister Lauinger habe nicht wörtlich gesagt: „Ich zitiere aus Ihrer Mail“.

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge ***Minister Lauinger***, dass er nicht aus Durchführungsbestimmungen zitiert habe. S. V. habe die Akte auf dem Tisch gehabt und zur Untermauerung dessen gesagt, was er [*Anm.: S. V.*] mündlich erläutert habe: „Hier können Sie sehen, das haben wir gemacht oder so ist es gelaufen, Sie können es ja lesen.“ Was der Zeuge gemacht habe. Das habe er dann natürlich präsent gehabt. Als er eine halbe Stunde später mit H. W. telefoniert habe, könne es durchaus sein, dass er ihr in dem Telefonat gesagt habe, was er da gelesen habe. Gefragt, wann er von der Forderung nach Nachholung der BLF erfahren habe, führte der Zeuge aus, am 20.06. in der Schule habe ihm S. V. sinngemäß gesagt: „Wir haben schlechte Nachrichten für Sie. Wir dürfen Ihrem Sohn kein Zeugnis aushändigen. Er soll wohl auch nicht versetzt werden. Und wir als Schule sind aufgefordert worden, Prüfungsunterlagen einzureichen, damit er die BLF nachholen kann.“ Wenn man jetzt ganz korrekt sei, würde er wahrscheinlich antworten, das habe er damit an diesem 20.06. von S. V. erfahren. 1012

Die Schule habe ihnen signalisiert, dass sie mit ihrem Latein am Ende seien, dass sie jetzt für sie nichts mehr machen könnten, dass sie es nicht verstehen, warum es zu dieser Entscheidung komme, dass sie es sich nicht erklären könnten, aber dass sie nicht mehr das Gefühl hätten, sie könnten jetzt für sie noch etwas tun. Es sei jetzt nicht so gewesen, dass S. V. in dem Gespräch sagte: „Ich empfehle Ihnen jetzt, das oder jenes zu tun“, das nicht, aber sie hätten klar signalisiert, sie könnten jetzt nichts mehr tun, wenn, dann müssten sie als Eltern direkt wohl den Kontakt suchen. Aber S. V. habe auch nicht gesagt: „Suchen Sie als Eltern jetzt den Direktkontakt.“ Er habe aber signalisiert, sie als Schule könnten jetzt eher nichts mehr tun. Sie seien ratlos, aber sie könnten nichts mehr tun. Gefragt, ob er dann daraus geschlussfolgert habe, er müsse direkt das Ministerium einbinden oder ob er auch darüber nachgedacht habe, sich entsprechend den Vorschriften an die Schulaufsicht zu wenden, führte der Zeuge aus, wenn er die Unterlagen vorgelegt bekomme und S. V. ihm sage, er wisse nicht, warum, aber das sei jetzt die Entscheidung des Ministeriums, dass das so sei, dann sei es für den Zeugen relativ nahe liegend, dass er sich dort [*Anm.: im TMBJS*] melde, um wirklich zum ersten Mal überhaupt zu erfahren, was da vor sich gehe. Er sei inzwischen ein bisschen vorsichtig geworden. Aber allein die Tatsache, dass man, wenn er das jetzt richtig mitbekommen habe in dem Ausschuss, schon seit Wochen vorher diesen 1013

Fall hin und her bewende und keiner mal mit ihnen das Gespräch gesucht habe, auch, er sage mal, man im April oder Mai mit ihnen das Gespräch gesucht hätte, hätte es vielleicht eine Möglichkeit gegeben, dass N. L. frühzeitig zurückkehre oder was auch immer. Aber es habe keiner mit ihnen das Gespräch gesucht. Von daher habe er gedacht, vielleicht sei es auch nur ein Missverständnis.

1014 Auf die Frage, ob es für ihn eine Kopie gegeben oder er sich Notizen gemacht habe, erklärte der Zeuge Minister Lauinger, S. V. habe ihm das zum Lesen gezeigt. Der Zeuge führte aus, er habe sich während des Gesprächs auch Notizen gemacht gehabt, das stimme. Es könne auch sein, dass er sich aus den Sachen, die S. V. da vorgelegt habe, einen Satz aufgeschrieben habe. Er habe die Texte gekannt. Es könne auch sein, dass er sich einen Satz aufgeschrieben habe, wo er dann gesagt habe: „Das haben Sie doch…“ Aber er habe nicht zitiert. Er habe H. W. gesagt, was er gelesen habe. Er habe das gelesen. Er könne heute nach zweieinhalb Jahren nicht mehr sagen, ob der Name von H. W. in dem Gespräch gefallen sei, ob jetzt einer von den Beteiligten gesagt habe, das Ministerium oder H. W. aus dem Ministerium habe ihnen mitgeteilt. Er habe da mit seiner Frau gesessen. Er wisse auch nicht mehr, was er da aufgeschrieben gehabt habe. Sie hätten dort gesessen und diese Mitteilung bekommen. Sie seien da relativ schockiert gewesen über das, was da passiert sei, und er habe unmittelbar nach dem Termin H. W. angerufen und habe sie auch damit konfrontiert, was er da gelesen habe. Er habe sich keine Telefonnotizen von dem Telefonat mit H. W. gemacht.

1015 Gefragt, ob sie näher dazu ausführen könne, dass Minister Lauinger die Zeugnisfrage in diesem Telefonat gestellt habe, sagte die Zeugin ***H. W.*** aus, er habe davon gesprochen, es sei die Woche gewesen, in der die Zeugnisse ausgestellt haben werden sollen, und er habe eben wissen wollen, was in dem Zeugnis stehe. Genaueres, was er alles gesagt habe, sei in ihrer Telefonnotiz, dann würde sie um Vorlage der Telefonnotiz bitten. [*Anm.: Nach Einsichtnahme*:] In der Telefonnotiz habe sie keine ausdrücklichen Aussagen zu dem Zeugnis aufgenommen. Also sie wisse nicht mehr genau, weil sie die am selben Tag gefertigt habe, dann sei es nicht im Detail um das Zeugnis gegangen. Die Zeugin erklärte auf Nachfrage, der Minister habe sie am Telefon gebeten, dass sie am selben Tag eine Rückmeldung gebe, weil sie ja gesagt habe: „Wir müssen auch noch etwas abstimmen.“ Sie habe sich unter Druck gesetzt gefühlt und habe ihm gesagt, dass sie das jetzt nicht sofort klären könne, da seien mehrere Referate betroffen, mehrere Kollegen, sie müssten sich abstimmen und sie könne ihn am nächsten Tag zurückrufen. Da er gesagt habe, er wolle am selben Tag noch einen Rückruf, habe nach ihrem Vorgesetzten gefragt und darum gebeten, ihren Vorgesetzten zu sprechen. Das Telefonat habe dann ja mit ihrem Vorgesetzten R. D. stattgefunden.

Minister Lauinger habe ihr nicht davon berichtet, was im Vorfeld des Telefonats an diesem Tag passiert sei. Das habe er in keiner Silbe erwähnt. Auf Nachfrage erklärte die Zeugin, Minister Lauinger habe in dem Telefonat nicht erwähnt, dass er gerade aus der Schule gekommen sei, dass da ein Gespräch geführt worden sei, dass sie [*Anm.: die Eheleute Lauinger*] das erste Mal darüber informiert worden seien und dass die Familie ziemlich unter Schock gestanden habe. Das sei ihr an diesem Tag nicht bekannt gewesen. Sie habe später in einer Landtagsdrucksache, die veröffentlicht worden sei, mit Interesse gelesen, dass – sie glaube, in der Sondersitzung, die im August stattgefunden habe – berichtet worden sei, dass er früh um 7.30 Uhr in der Schule gewesen sei und dort ein Gespräch geführt habe. Das habe sie das erste Mal in dieser Drucksache gelesen. Das sei in dem Telefonat von ihm nicht erwähnt worden. Gefragt, ob sie es für möglich halte, dass Minister Lauinger auch bezüglich seiner neuen Informationen, die er gerade in der Schule gehört habe, daraus [*Anm.: aus dem Schulgesetz oder der Schulordnung*] zitiert habe anstatt aus einer E-Mail, bekundete die Zeugin, das wisse sie nicht. Sie sei nicht in der Schule gewesen. Sie sei bei den Gesprächen nicht dabei gewesen. Deswegen seien das jetzt Mutmaßungen. Indem sie dann später gelesen habe, er sei vorher in der Schule gewesen, sei das wahrscheinlich auch ein Anlass gewesen, deswegen bei ihr anzurufen. Aber warum er auch gerade sie angerufen habe, denn es seien ja auch viele Kollegen anders beteiligt mit anderen Zuständigkeiten und auch das Schulamt sei beauftragt worden, das wisse sie alles nicht. Sie sei auch überrascht gewesen, dass er sie angerufen habe, denn sie hätten sonst in der Zuständigkeit nicht Eltern oder Väter angerufen gehabt. 1016

Gefragt, was sie denn da noch insgesamt hätten klären müssen und ob sie sich ihrer Entscheidung vielleicht da noch gar nicht sicher gewesen sei, erklärte die Zeugin, ihre Aussage, dass noch etwas geprüft werden müsse – das sei, glaube sie, ihr Wortlaut, sie habe von „Prüfung“, nicht von „Klärung“ gesprochen, soviel sie sich erinnere –, habe sich auf die Formulierung im Zeugnis bezogen. Ihr Haus habe ja von Anfang an die Auffassung vertreten, dass der Sohn die BLF nachholen müsse. Er habe sie nicht nachholen können, weil er sich im Ausland befunden habe. Und es sei um die Frage gegangen, ob er in die nächste Klasse – in die Klassenstufe 11 – vorrücken könne oder versetzt werden könne, was im Zeugnis dann stehen solle. Also darauf habe sie die Aussage bezogen, es müsse noch geprüft werden, was dann genau in das Zeugnis geschrieben werde. Da seien sie sich noch nicht sicher gewesen – dafür sei sie auch nicht zuständig gewesen –, was in das Zeugnis komme. Da sei U. B. als damals für Schulrecht zuständiger Jurist mit der Prüfung befasst gewesen. Der Entscheidung sicher sei sie sich gewesen, dass der Sohn die BLF nachholen müsse. 1017

1018 Gefragt, ob der Schüler seiner Meinung nach „versetzt“ oder „vorgerückt“ wäre, wenn er die freiwillige Option, die BLF nachzuschreiben, nicht genutzt hätte, erklärte der Zeuge ***U. B.***, wenn es normal gelaufen wäre, hätten sie an diesem 24. festgestellt, dass der Verwaltungsakt jetzt – dumm gelaufen durch die ganzen Vorkommnisse, die davor gewesen seien – nicht mehr so wie für die anderen Schüler ausgestellt werden könne. Er habe vorgeschlagen gehabt, dass man sage, der Schüler dürfe jetzt erst mal am Unterricht der Klassenstufe 11 widerruflich bis zur erfolgreichen Teilnahme an der BLF teilnehmen.

1019 Das Gesetz kenne nur „versetzt“ oder „nicht versetzt“. Dann gebe es noch das Verwaltungsverfahrensgesetz. Da gebe es die Möglichkeit, dass man eine Nebenbestimmung an einen Verwaltungsakt dranpacke. Da packe man dann so eine Nebenbestimmung dran. Die Nebenbestimmung besage dann, dass man bis zu einem bestimmten Zeitpunkt die BLF nachhole. Wenn man es dann nicht geschafft habe, dann müsse man die Klassenstufe verlassen, was jetzt auch keine große Benachteiligung sei, weil die Schüler, die zum normalen Zeitpunkt die BLF gemacht und nicht bestanden hätten, auch die Klassenstufe 10 besuchen würden. Das sei jetzt auch nichts Komisches.

1020 Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge U. B., dass es den Begriff „vorrücken“ eigentlich nicht gebe, sondern nur „versetzt“ oder „nicht versetzt“. „Vorrücken“ sei ein Hilfskonstrukt. Dieses Vorrücken sei auf einem braunen Papier ins Haus gekommen. Er habe auch geschmunzelt, als er das Papier gesehen habe.

1021 Gefragt, in welchem Zusammenhang des Gesprächs des Minister mit Klage gedroht habe und ob er ihr persönlich oder der Behörde damit gedroht habe, erklärte die Zeugin ***H. W.***, er habe dem Ministerium Klage angedroht. Sie habe noch ihre Telefonnotiz vor sich liegen: „Herr Minister Lauinger teilte abschließend mit, dass er das TMBJS verklagen werde, wenn sein Sohn N. die BLF nachschreiben müsse.“ Also sie habe noch in Erinnerung, dass er zu ihr gesagt habe: „Dann werde ich sie verklagen.“ Sie habe dazu nichts gesagt, aber sich gedacht, das Ministerium habe ja keinen Bescheid erlassen, er könne ja nur gegen einen Bescheid klagen. Es habe einen Bescheid der Schule gegeben und es sei für sie rechtlich auch schwierig gewesen, gegen was er vor Gericht habe klagen wollen. Aber er habe gesagt: „Ich werde sie verklagen.“

1022 Auf die Frage, warum er denn in dem Gespräch H. W. mit Klage gedroht habe, wenn er doch gedacht habe, es lasse sich leicht klären und es habe doch nach einem Missverständnis geklungen, antwortete der Zeuge ***Minister Lauinger***, gedroht habe er gar nie, sondern er habe gesagt, er könne eins nicht verstehen, sie müssten doch wenigstens mit ihnen Kontakt aufnehmen und gegebenenfalls die ursprüngliche Entscheidung auch revidieren, damit sie

[*Anm.: Familie Lauinger*] die Möglichkeit hätten, sich dagegen zur Wehr zu setzen oder – es könne auch sein, dass er gesagt habe – dagegen zu klagen. Da gebe er auch zu, da sei er vielleicht auch zu sehr Jurist (gewesen), als dass er nachvollziehen könnte, dass eine öffentliche Einrichtung oder Institution einen Bescheid aufhebe, ohne das mitzuteilen, einfach nur Fakten schaffe. Deswegen – er habe gesagt, aber wenn sie das wirklich so machen wollen würden, dann sollten sie ihnen doch wenigstens einen schriftlichen Bescheid geben, damit sie sich gerichtlich dagegen wehren oder dagegen klagen könnten. Wenn sie das schon als Drohung empfunden habe ... Der Zeuge Minister Lauinger erklärte, er glaube, das sei nur der Hinweis darauf gewesen, dass man doch mit Bürgern, finde er jetzt mal, nicht so umgehen könne, dass man Fakten schaffe, ohne dass man die Möglichkeit gebe, dagegen juristisch vorzugehen. Die Frage, ob es auch so gewesen sein könne, dass er H. W. aufgefordert habe, dass sie bis zum Nachmittag noch einmal Stellung nehmen solle, verneinte der Zeuge, zumal sie gesagt habe, sie könne das gar nicht tun. Sie habe ihm dann den Namen von R. D. genannt. Sie habe ihm gesagt, er solle dann nachmittags direkt R. D. anrufen, der könne ihm dann Auskunft geben, sie könne das nicht.

Gefragt, ob es üblich sei, dass Minister direkt bei Mitarbeitern in einem Ministerium anrufen und warum sie eigentlich nicht gleich über den Anruf eines Ministers die Hausleitung informiert habe, erklärte die Zeugin, sie sei in der Staatskanzlei auch schon mal neun Jahre für Personalangelegenheiten von Ministern und Staatssekretären zuständig gewesen. Sie sei es gewohnt, dass auch Minister anriefen. Es sei schon außergewöhnlich gewesen, dass ein Minister – der Minister Lauinger habe sich ja mit Herr Minister gemeldet – gesagt habe, er riefe halb dienstlich an. Es sei dann nur um seine Privatangelegenheit gegangen. Sie habe das zunächst mit ihren Kollegen abstimmen wollen, wie sie weiter verfahren, und mit ihrem Vorgesetzten, dem Abteilungsleiter, besprechen wollen. Sie hätten auch gemeinsam gesagt gehabt, sie müssten sofort die Hausleitung informieren. R. D. habe dann immer festgelegt, wer was zu tun habe. Sie sei nicht beauftragt worden, weil sie die Dienstreise gehabt habe und sofort die Telefonnotiz noch habe schreiben sollen. Auf Nachfrage erklärte die Zeugin, in ihrer Zuständigkeit als Referatsleiterin für Schulen in freier Trägerschaft hätten so gut wie nie Eltern angerufen gehabt. Es hätten auch mal Eltern bei den Aufsichtsreferenten angerufen gehabt, bei C. U. habe ja auch ein anderer Vater angerufen gehabt – des Mitschülers A. H. Bei C. U. und anderen Kollegen in den Schulaufsichtsreferaten würden auch mal Eltern anrufen, wenn sie sich über Entscheidungen oder Handlungen der Schulämter beschweren würden. Ihre [*Anm.: H. W.s*] Ansprechpartner seien immer die Schulträger gewesen. 1023

Die Zeugin ***J. Br.*** gab an, dass sie in den Jahren ihrer Tätigkeit häufiger die Erfahrung gemacht habe, dass sich Eltern mit ihrem Anliegen direkt an das TMBJS gewendet gehabt hätten, wenn eine ablehnende Entscheidung von Schule oder Schulamt getroffen worden 1024

sei. Immer wieder sei es vorgekommen, dass in der Folge durch das TMBJS eine Entscheidung im Interesse der Eltern getroffen worden sei. An Beispiele könne sie sich nur noch vereinzelt und allgemein erinnern:

– Ein Schüler habe die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für das Gymnasium erst nach Beendigung des jährlichen Prüfungszyklus beantragt, weil er sich nach seinen Angaben erst spät zum Besuch des Gymnasiums entschlossen gehabt habe, ihm seien Nachprüfungen gewährt worden; gemäß § 134 Abs. 2 ThürSchulO würden Aufnahmeprüfungen nicht nachgeholt werden können.

– Ein Schüler habe im Abitur in einem Fach geprüft werden dürfen, welches ihm nach den Durchführungsbestimmungen nicht offen gestanden habe.

– Ein Schüler habe eine Zurückstellung von der Schulpflicht (Einschulung) erhalten, wobei Schule und Amtsarzt von der Schulfähigkeit ausgegangen seien.

1025 Der Zeuge ***Minister Lauinger*** bekundete, nach dem Besuch in der Schule den Namen von H. W. gekannt zu haben, derjenigen Mitarbeiterin des Ministeriums, die die Sache bearbeite. Deshalb habe er auch mit ihr und nicht mit jemand anderem Kontakt aufgenommen. Das Telefonat mit H. W. – er könne im Prinzip das wiederholen, was er auch schon in der anderen Ausschusssitzung gesagt habe, dass er ihr zu Beginn des Telefonats gesagt habe, wie er zu ihrem Namen komme, dass das Gespräch für ihn ein rein privates sei als Vater von N. L., für sie [*Anm.: H. W.*] es allerdings um eine dienstliche Angelegenheit gehe. Daraus auch der viel zitierte und von vielleicht ihm aus nicht besonders klug gewählte Ausdruck „das war halbdienstlich“, weil für ihn privat und für sie [*Anm.: H. W.*] dienstlich. So habe er das gemeint, so habe H. W. im Übrigen auch sofort reagiert. Sie habe gesagt, sie rede auch nur deshalb mit ihm, weil er privat anrufe. Daran erinnere er sich noch sehr gut. Das habe sie ganz zu Anfang gesagt. Informationen habe er in dem Gespräch eigentlich keine bekommen.

1026 Auf die Nachfrage, wie ihr Verständnis von „halbdienstlich" gewesen sei, führte die Zeugin ***H. W.*** aus, sie selbst kenne den Begriff „dienstlich“ und „privat“; sie kenne nicht den Begriff „halbdienstlich“. Und für sie sei das auch ein Anruf über eine Privatangelegenheit gewesen. Sie habe jetzt hier keinen dienstlichen Bezug gesehen. Sie habe Gesetze zur Prüfung im Justizministerium und andere Dinge dienstlich im Justizministerium zu tun gehabt, aber darum sei es nicht gegangen. Im ersten Moment, als sie gehört habe, Minister Lauinger wolle sie sprechen, habe sie noch gedacht, es gehe um ein Gesetz, weil sie auch an Gesetzen gearbeitet habe. Sie habe ja nur wiedergegeben, was ihr wörtlich gesagt worden sei. Sie benutze den nicht, und sie habe auch R. D. gesagt: Er [*Anm.: Minister Lauinger*]

sage, er rufe halbdienstlich an, es sei aber mehr privat. Und da habe R. D. gesagt: „Dann teile ich ausdrücklich mit, ich rede aber mit Ihnen jetzt als Vater privat.“

Auf Nachfrage bestätigte die Zeugin nochmals, sie habe Minister Lauinger die ganze Zeit und immer [*Anm.: während des Telefonats*] als Minister angesprochen, nicht als Vater. Weiter bestätigte sie, Minister Lauinger habe auch nicht gesagt gehabt – nach dieser Einführung mit dem „halbdienstlich“ –, dass er sie als Vater anrufe. Sie sei ja von der Sekretärin verbunden worden mit Herrn Minister. Sie habe dann gesagt: „Guten Morgen, Herr Minister“. Und dann habe er gesagt – vielleicht auch, weil sie gesagt habe „Guten Morgen, Herr Minister“, er rufe halbdienstlich an. Sie habe in dem ganzen Telefongespräch nie gesagt, dass sie ja privat hier reden würden oder sie mit ihm als Vater rede. Auf weitere Nachfrage erklärte sie, das habe auch er nie gesagt. 1027

Die Zeugin ***S. Z.*** bestätigte, am Morgen des 20.06. das Vorzimmer des Ministers und den Apparat mit dem Anschluss 95801 besetzt und bedient zu haben. Sie habe das Gespräch ins TMBJS von dem Apparat aus diesem Vorzimmer initiiert. Die Telefonnummer im TMBJS habe sie sich selbst aus dem Intranet genommen. Auf die Frage, ob sie das Gespräch noch rekapitulieren könne, bekundete die Zeugin, nur sagen zu können, wie das erfahrungsweise so bei ihr sei, weil das eigentlich Routine im Vorzimmer sei. Sie habe mit Sicherheit die Nummer angewählt und dann gesagt, dass der Minister die Person sprechen möchte und ob sie verbinden könne. Sie erklärte, den Auftrag, so eine Verbindung herzustellen, habe sie vom Minister erhalten. Ihr sei bei der Vermittlung oder als Sie den Auftrag erhalten habe, nichts über die Hintergründe berichtet worden. Die Zeugin verneinte auch, zu den Hintergründen irgendetwas sagen zu können und bestätigte, faktisch nur den Auftrag erhalten zu haben: „Bitte verbinden Sie mich mal mit Soundso.“ Auf Nachfrage erklärte die Zeugin weiter, der Minister sei ins Büro gekommen und habe ihr gleich auf dem Weg in sein Büro gesagt: „Verbinden Sie mich mal mit Frau Sowieso.“ Gefragt, ob er noch gesagt habe, wo die Frau Sowieso sitze, erklärte die Zeugin, im Bildungsministerium. Ihr sei nicht bekannt geworden, worum es in dieser Angelegenheit gegangen sei. Von der Causa N. L. habe sie dann später aus der Presse erfahren. Die Zeugin verneinte, über die Vermittlung des Anrufs hinaus in irgendeiner Weise mit der Angelegenheit „N. L.“ befasst gewesen zu sein oder sonst eine Berührung mit diesem Fall gehabt zu haben. 1028

Gefragt, ob ihm die rechtlichen Ansichten des Ministeriums dargelegt worden seien, meinte der Zeuge ***Minister Lauinger***, ihm habe man in diesem Gespräch immer nur gesagt gehabt, es sei noch im Klärungsprozess, H. W. könne ihm nichts sagen. Sein Problem bei dem Gespräch sei eigentlich vielmehr gewesen, dass er das Problem nicht verstanden habe. Er sei eigentlich mit dem Gefühl aus der Schule raus, das müsse ja eigentlich ein 1029

Missverständnis sein, da sei irgendwas schiefgelaufen, da habe irgendjemand irgendwelche Informationen nicht bekommen oder vielleicht habe das Ministerium die Befreiung nicht gekannt oder was auch immer. Seine ursprüngliche Intention sei gewesen, das lasse sich relativ einfach in einem Telefonat klären. Deswegen habe er eigentlich erst mal nur hören wollen, wo das Problem sei, habe aber keine Antwort darauf bekommen, sondern immer nur den Verweis darauf, dass man sich da noch mal besprechen werde im Ministerium, insbesondere dass an diesem Vormittag noch eine Besprechung angesetzt sei und er sich dann im Laufe des Nachmittags wieder melden könne.

1030 Nach dem Telefonat habe die Zeugin ***H. W.*** sofort versucht, ihren Abteilungsleiter telefonisch zu erreichen. Sie habe räumlich in der Alten Parteischule gesessen, er im Haupthaus. Also habe sie nicht mal schnell um die Ecke gehen können. Das seien 10 Minuten Fußweg. Sie habe bei der Sekretärin nachgefragt, ob sie sofort den Abteilungsleiter sprechen könne. Diese habe das verneint. Er [*Anm.: R. D.*] habe Termine. Die Zeugin H. W. habe gebeten, dass sie ein Gespräch beim Abteilungsleiter gemeinsam mit C. U., U. B. und M. R. haben könnten. Die Sekretärin habe ihr gesagt, es seien Termine, es gehe frühestens um 12.00 Uhr. Die Zeugin habe dann gebeten, dass sie mit R. D., dem Abteilungsleiter, spreche, dass sie um 12.00 Uhr einen Termin bekämen in der Sache – sie hätten das damals „Causa N. L.“ genannt. So sei der Ablauf gewesen. D. L., die Vorzimmerdame, habe wohl Rücksprache gehalten oder der Abteilungsleiter habe dann über Outlook eingeladen für 12.00 Uhr. Sie habe M. R. oder U. B. telefonisch kurz über den Anruf informiert. Es sei Herrn Lauinger vor allem darum gegangen, dass sein Sohn ein Zeugnis bekomme, in dem er in die nächste Klasse versetzt werde. Sie hätten das noch abstimmen müssen, wie sie den Zeugnistext mitteilen würden. Sie habe mit Kollegen die noch zu klärenden Sachverhalte besprochen, was er [*Anm.: N. L.*] für ein Zeugnis bekommen könne, ob er versetzt werden oder nur vorrücken könne. Die offenen Fragen habe sie im Telefonat angesprochen. Sie wisse jetzt aber nicht mehr ganz genau, mit wem sie wann was telefoniert habe. Sie hätten alle Termine gehabt und gesagt, sie besprächen das um 12.00 Uhr und dann gingen sie weiter vor. Sie seien nicht sofort zur Hausleitung gerannt. Es sei auch üblich, dass an einem Montag die Staatssekretärin in einer Vorkonferenz sei und sie hätten auch nicht normalerweise direkt Kontakt mit dem Minister, sondern gingen hier über den Büroleiter, was am selben Tag vom Abteilungsleiter veranlasst worden sei. Sie bestätigte, dies habe der Abteilungsleiter erst nach dem Gespräch, was sie nach 12.00 Uhr gehabt hätten, nachdem der Abteilungsleiter eingeladen gehabt habe, veranlasst, weil sie erst noch inhaltlich Dinge hätten abstimmen müssen.

Auf Nachfrage schilderte die Zeugin ***H. W.***, sie habe schon während des Telefonats und nach dem Telefonat handschriftlich mitgeschrieben. Sie sei auch schon mal Pressesprecherin gewesen und passe jetzt immer sehr auf, was am Telefon gesprochen werde und schreibe so etwas mit. Sie habe Notizen gemacht, da sie Termine gehabt habe. Sie habe ab 9.00 Uhr andere Termine gehabt, Gespräche. Sie habe nicht gleich die Telefonnotiz gemacht, sie habe das sofort von sich aus vorgehabt. Als sie dann um 12.00 Uhr beim Abteilungsleiter gewesen seien und gesprochen hätten, sie über den Anruf informiert habe und sie sich abgestimmt hätten, habe sie vom Abteilungsleiter den Auftrag bekommen, sofort eine Telefonnotiz zu fertigen. Sie habe dem Abteilungsleiter noch gesagt, ob es sofort sein müsse, weil sie eine geplante Dienstreise nach Greiz gehabt habe. Die erste freie Schule, die freie Gemeinschaftsschule in Greiz im Elstertal, habe die ersten Schüler zum Abitur, habe die Ministerin zu einem Grußwort gebeten. Die Ministerin habe sie gebeten, dass sie [*Anm.: die Zeugin H. W.*] den Termin wahrnehme. Sie habe dann gesagt, sie müsse doch um 14.00 Uhr mit dem Dienstwagen nach Greiz abfahren. Da habe der Abteilungsleiter gesagt: „Nein, Sie machen die Telefonnotiz sofort, noch heute.“ Die Telefonnotiz habe sie dann nach dem Gespräch, das fast eine Stunde gedauert habe, sofort gemacht. 1031

Auf Nachfrage nach dem Verbleib ihrer handschriftlichen Notizen über den Anruf von Minister Lauinger, erklärte die Zeugin, sie habe die Notizen dann weggeworfen. Diese Notizen habe sie eins zu eins in den PC eingetippt für die Telefonnotiz. Damit sie sich das alles auch merke, auch dieses Wort „halbdienstlich“ und andere Dinge, habe sie Stichpunkte mitgeschrieben gehabt, habe das dann als Telefonnotiz in den PC geschrieben und habe dann die Wort für Wort übernommenen Stichpunkte nicht aufgehoben. Auf weitere Nachfrage hin führte die Zeugin aus, es gebe zwei Dinge. Sie habe auf einem Schmierzettel mitgeschrieben, was der [*Anm.: Minister Lauinger*] ihr gesagt habe, habe das dann in Sätze gefasst, wie sie es sofort nach dem Gespräch beim Abteilungsleiter in Erinnerung gehabt habe. Und diese paar Notizen habe sie nicht aufgehoben, sonst hätte sie diese auch abgegeben. Im Computer habe sie es dann gleich in Sätze gefasst. Auf weitere Nachfrage, ob „eins zu eins“ bedeute, dass sie die Stichpunkte als Stichpunkte erst einmal aufgeschrieben habe, erklärte die Zeugin: Nein, sie schreibe immer alles sofort in den PC so rein. 1032

Gefragt, ob in dem Gespräch, nachdem Minister Lauinger erfahren gehabt habe, dass es Probleme mit dieser Genehmigung der Freistellung gebe, seitens Minister Lauinger die Frage des Vertrauensschutzes eine Rolle gespielt habe, antwortete die Zeugin ***H. W.***, sie habe am selben Tag, nachdem sie Minister Lauinger am 20. Juni 2016 angerufen habe, eine Telefonnotiz gemacht. Das sei sofort in ihrem Gedächtnis gewesen. Sie habe ja 1033

handschriftlich mitgeschrieben gehabt, was er gesagt habe, und habe das in die Telefonnotiz reingeschrieben. Sie wisse jetzt nicht hundertprozentig, weil sie die Telefonnotiz nicht mehr vor sich habe, ob sie das erwähnt habe. In Erinnerung habe sie jetzt, dass er gesagt habe: „Ja, ich habe doch einen Bescheid und ich ging davon aus, dass mein Sohn jetzt ohne BLF versetzt werden kann." Es sei ihm ja vor allem um das Zeugnis gegangen, es sei Ende des Schuljahres gewesen, er habe gewollt, dass es ein Zeugnis für seinen Sohn gebe. Ob das Wort „Vertrauensschutz" ausdrücklich eine Rolle gespielt habe, das wisse sie nicht mehr. Aber es sei alles so gewesen, wie sie am selben Tag noch aufgeschrieben habe. Aber aus dem Zusammenhang sei schon erkennbar gewesen, dass er gesagt habe: „Ich bin jetzt überrascht, dass mein Sohn kein Zeugnis bekommen soll, in dem die Versetzung steht, in dem dies und das steht." Deswegen habe er gewollt, dass das kurzfristig anders entschieden werde.

1034 Die von der Zeugin erwähnte Telefonnotiz (Ordner 4a, Sachakte I, S. 53) hat folgenden Inhalt:

Abteilung 2 / Referat 26 / *H. W.*
Erfurt, den 20. Juni 2016
Durchwahl: 39601 948

Telefonnotiz über ein Telefonat mit Herrn Minister Lauinger

Am Montag, den 20. Juni 2016 rief gegen 8.20 Uhr das Büro von Herrn Minister Lauinger aus dem TMMJV an und teilte mit, dass Herr Minister Lauinger *H. W.* sprechen wolle.

Über den Inhalt dieses Telefonats wird folgende Telefonnotiz gefertigt:

Herr Minister Lauinger sagte, dass er halb dienstlich anriefe. Es gehe ihm um die Angelegenheit seines Sohnes, N. L., der sich derzeit in Neuseeland befinde.

M. F. habe ihn informiert über die E-Mail von H. W. vom 10. Mai 2016, in der die Notwendigkeit der Teilnahme an der Besonderen Leistungsfeststellung für N. L. festgestellt werde. Die Eltern von N. L. verstehen nicht, warum das TMBJS die Entscheidung des Schulträgers der Edith-Stein-Schule nachprüfe, dass N. L. nicht an der Besonderen Leistungsfeststellung (BLF) teilnehmen müsse. Bevor N. L. den Auslandsaufenthalt für die Dauer von vier Monaten in Neuseeland antrat, habe man sich an die Edith-Stein-Schule gewandt und um Prüfung der Rechtslage gebeten. Nach Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt (SSA) Mittelthüringen wurden die Eltern von N. L. informiert, dass der Sohn nicht an der BLF teilnehmen müsse, da der Fall des Auslandsaufenthalts in

Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe geregelt sei. Ohne diese Absicherung hätte N. L. den längeren Auslandsaufenthalt nicht antreten dürfen.

Herr Minister Lauinger teilte mit, dass er und seine Frau davon ausgehen, dass ihr Sohn nach Rückkehr aus Neuseeland kurz vor Beendigung der Schulferien im nächsten Schuljahr die 11. Klasse besuchen könne, ohne an einer BLF teilnehmen zu müssen.

H. W. teilte mit, dass die Entscheidung des SSA Mittelthüringen schulaufsichtlich überprüft werde und diese Prüfung noch nicht abgeschlossen sei. Auf Nachfrage teilte ich mit, dass Anlass dieser Nachprüfung der Fall eines anderen Schülers der Edith-Stein-Schule sei. Der Vater dieses Schülers habe telefonisch dem TMBJS mitgeteilt, dass er über eine Ausnahme für den Schüler N. L. verwundert sei.

Herr Minister Lauinger entgegnete daraufhin, dass der Fall von A. H. aufgrund der längeren Erkrankung dieses Schülers nicht mit dem seines Sohnes zu vergleichen sei.

Am Ende des Telefonats teilte Herr Minister Lauinger mit, dass seinem Sohn die Teilnahme an der BLF nicht möglich sei, da er sich zum einen im Ausland befinde und zum anderen sich darauf nicht vorbereiten könne. H. W. entgegnete, dass über den Zeitpunkt der Teilnahme an der BLF noch gesprochen werden könne.

Herr Minister Lauinger teilte abschließend mit, dass er das TMBJS verklagen werde, wenn sein Sohn N. die BLF nachschreiben müsse.

Herr Minister Lauinger bat um Rückruf über das Ergebnis der schulaufsichtlichen Prüfung noch am Montagnachmittag, da er am Dienstag, den 21. Juni 2016 mit Frau Ministerin Klaubert über diesen Fall sprechen wolle. Da H. W. entgegnete, dass sie aus dienstlichen Gründen (Wahrnehmung eines Termins außer Haus) am Montagnachmittag nicht mehr mit Herrn Minister Lauinger sprechen könne. Deshalb bat Herr Minister Lauinger um die Kontaktdaten von R. D., dem zuständigen Abteilungsleiter, um mit ihm die Angelegenheit zu besprechen.

H. W. [*Anm.: handschriftlich unterzeichnet*]

Dies tat der Vater von N. am 20. Juni 2016 ca. 13 Uhr. [*Anm.: handschriftlich*]

Der Zeuge ***Minister Lauinger*** erklärte, die Gesprächsnotiz von H. W. nicht zu kennen. [*Anm.: Nach Einsichtnahme*:] Alles würde er so nicht teilen, aber es sei auch manches, was zutreffend sei, das sei auch richtig. 1035

1036 Weiter gefragt, von wem er [*Anm.: Minister Lauinger*] jetzt erfahren habe, dass es sozusagen dort Probleme gebe, führte die Zeugin ***H. W.*** aus, als sie den Anruf von Minister Lauinger entgegengenommen habe, sei sie überrascht gewesen. Sie habe zunächst gesagt, sie würden das noch prüfen wegen des Zeugnisses, sie könne dazu noch nichts sagen. Er habe dann eine E-Mail von ihr zitiert und er habe gesagt: „Sie haben an M. F. am 10. Mai 2016 das und das geschrieben.“ Sie sei mit einem anderen Vorgang befasst gewesen. Sie habe dann auf die Schnelle da noch in den Unterlagen geschaut. Er habe ihre E-Mail von M. F. gehabt und habe auch erwähnt, dass er von M. F. informiert worden sei. Sie habe da nicht nachgefragt, aber sie habe daraus geschlossen, dass M. F. ihm empfohlen habe, vorgeschlagen habe, bei ihr anzurufen, denn sie habe vorher mit Minister Lauinger keinen Kontakt gehabt und habe auch nicht gewusst, ob er wisse, dass sie die zuständige Referatsleiterin für Schulen in freier Trägerschaft sei. Es sei ihm vom Schulträger mitgeteilt worden. Das habe sie aus diesem Telefonat entnommen und er habe eben die E-Mail-Korrespondenz gehabt. Das habe sie gewundert, denn wenn sie eine E-Mail an den Vertreter eines Schulträgers schicke, sei das nicht für Eltern. Da hätten sie sonst auch nie Eltern angerufen. Das sei immer nur auf der Ebene zwischen Ministerium und Schulträger gewesen und nicht, dass Eltern das bekommen hätten.

1037 Der Zeuge ***R. D.*** berichtete, er sei an dem Tag – es sei ein Montag gewesen – in der Früh informiert worden, dass Minister Lauinger angerufen habe und es da Druck gebe. Er habe dann gebeten, dass Frau H. W. eine Telefonnotiz mache. Frau H. W. habe ihm ausrichten lassen, dass sie sich absprechen würden, was für Lösungen sie anbieten würden. Er habe daraufhin – er habe noch andere Termine an dem Vormittag gehabt, die Frau H. W. sicherlich auch, das wisse er jetzt nicht –, auf jeden Fall hätten sie sich dann gegen Mittag zusammengetan, zumal er gewusst habe, dass der Minister nochmal habe anrufen wollen. Sie hätten sich dann, glaube er, um 12.00 Uhr getroffen. Das seien die Juristen Frau H. W. für die freien Schulen, Herr U. B. als ihr Justiziar usw. gewesen.

1038 Gefragt, ob ihm bekannt sei, wie Herr Minister Lauinger darauf gekommen sei, direkt im Ministerium anzurufen, und ob es da irgendwie ein Signal vonseiten des Ministeriums an Herrn Lauinger gegeben habe oder wie das gelaufen sei, erklärte der Zeuge ***R. D.***, das könne er nicht sagen. Es sei zumindest ungewöhnlich. Er könne nur Vermutungen äußern und das sollte er ja hier als Zeuge nicht. Er verneinte auf weitere Nachfrage, im Vorfeld irgendwie die Familie Lauinger informiert zu haben, dass im Grunde hier rechtlich etwas im Unklaren sei. Das sei auch nicht notwendig gewesen. Sein Verhandlungspartner sei das Schulamt bzw. die Schule. H. W. habe den Schulträger am 10. Mai informiert, dass das Ganze nicht stimme. Daraufhin hätte die Schule oder die Schulabteilung den Bescheid wegen Rechtswidrigkeit zurückziehen und die Eltern informieren müssen. Daraufhin hätte

der Herr Minister Klage erheben können oder Widerspruch oder was auch immer. So wäre der richtige, normale Weg gewesen.

Gefragt, ob es richtig sei, dass Herr Minister Lauinger in dem Telefonat wohl offensichtlich auch mit ihr über notwendige Zeugnisformulierungen habe sprechen wollen, erklärte die Zeugin ***H. W.***, alles, was Minister Lauinger gesagt habe, habe sie in der Telefonnotiz aufgeschrieben. Sie habe aufgrund des Telefonats – sie habe ja gewusst, dass am Freitag derselben Woche Zeugnisse ausgestellt würden. Und U. B. habe ihr gesagt gehabt, sie müssten noch mal besprechen, wie genau das Zeugnis aussehe. An mehr könne sie sich nicht erinnern, als das, was sie am selben Tag sofort aufgeschrieben habe. Aber sie hätten in dem Gespräch um 12.00 Uhr darüber gesprochen gehabt. Das sei ja ein Interesse von Herrn Lauinger als Vater, so hätten sie das damals auch gesagt gehabt, dass jetzt besprochen werde, wie das Zeugnis auszusehen habe. Also nicht in dem Telefonat, wenn sie das gesagt gehabt habe, ziehe sie das zurück, sie hätten darüber um 12.00 Uhr gesprochen gehabt. Ihr Telefonat mit Herrn Lauinger sei ungefähr zehn Minuten, das sei nicht sehr lange gewesen, und mehr sei hier nicht gesagt worden. Es sei gesagt worden, sie prüften das noch, sie stimmten sich ab und er bekomme eine Rückmeldung über den Abteilungsleiter. Das sei recht kurz gewesen. 1039

Gefragt, ob es zutreffe, dass in der Telefonnotiz nichts von Zeugnisformulierungen stehe, und ob es eine Niederschrift über das Gespräch 12.00 Uhr gebe, in der man irgendwas über Zeugnisformulierungen finde, antwortete die Zeugin, über das Gespräch 12.00 Uhr hätten sie keine Aktennotiz gemacht gehabt. Sie hätten Aufträge bekommen gehabt, die erfüllt worden seien. Sie habe sofort am selben Tag die Telefonnotiz gemacht. C. U. habe den Auftrag gehabt, die Hausleitung zu informieren, einen Vermerk vorzubereiten. M. R. habe den Auftrag gehabt, I. M. einzuladen oder mit ihm zu sprechen. Sie hätten Aufträge bekommen und nicht die Zeit gehabt, über alles Notizen zu machen. Sie hätten Aufträge gehabt, die sie dann auch vollzogen gehabt hätten. Auf die Nachfrage, ob diese mit der Zeugnisformulierung zu tun gehabt hätten und sich das irgendwo finde, antwortete die Zeugin, daran könne sie sich nicht mehr genau erinnern. 1040

Gefragt, ob ihr bekannt sei, ob und worüber und mit welchem Ergebnis Minister Lauinger mit der Ministerin in dem ihr telefonisch angekündigten Gespräch geredet habe, antwortete die Zeugin ***H. W.***, sie selbst wisse das nicht. Sie habe nur das von ihm gehört und am selben Tag aufgeschrieben, was er ihr gesagt habe: Er wolle am Dienstag mit Frau Klaubert sprechen. Sie habe angenommen, am Rande der Kabinettssitzung, weil immer am Dienstag Kabinettssitzung sei. Sie habe zum Zeitpunkt des Telefonats auch nicht gewusst, dass am selben Tag nachmittags in Berlin das Sommerfest sei. Auch R. D. habe ihr gesagt, dass 1041

Minister Lauinger in dem Telefonat erwähnt habe, dass er jetzt auf dem Weg nach Berlin zum Sommerfest sei und dass er dort Gespräche führen wolle. Das sei aber nur, was sie noch in Erinnerung habe. Sie selbst wisse nicht, mit wem, wann gesprochen worden sei, weil sie bei keinem weiteren Gespräch dabei gewesen sei und auch etwas anderes als „Ich rede mit der Ministerin am Dienstag“ in dem Telefonat mit ihr nicht angesprochen worden sei.

1042 Auf Nachfrage bekundete die Zeugin ***H. W.***, ihr sei auch zwischenzeitlich [*Anm.: seit der Sitzung am 25.09.*] nicht mehr eingefallen, ob sie nach dem Telefonat mit Herrn Lauinger mit M. R. oder U. B. telefoniert und diese über den Anruf des Ministers informiert habe. Sie habe auch beide gefragt. Sie sei vielleicht auch etwas nervös gewesen, als sie den Anruf von Minister Lauinger bekommen habe, der ihr auch Klage angedroht habe. Sie habe zwei Telefonate getätigt, sie könne jetzt auch nicht mehr sagen, in welcher Reihenfolge. Sie habe erst ihren Vorgesetzten R. D. sprechen wollen. Das Vorzimmer habe ihr gesagt, er sei nicht zu sprechen. Sie habe um einen Termin gebeten, sofort am Vormittag, und ihr sei gesagt worden, der erste freie Termin sei um 12.00 Uhr. Sie habe dann die Sekretärin gebeten, dass diese mit R. D. spreche und zu einer gemeinsamen Beratung einlade. Dann sei auch die Einladung von R. D. gekommen. Und um inhaltlich vorzubereiten, habe sie einen von den beiden Kollegen angerufen. Sie habe sich nicht notiert, wen. Deswegen könne sie das nicht hundertprozentig sagen. Gefragt, ob sich denn einer der beiden Kollegen [*Anm.: U. B. und M. R.*] an das Telefonat habe erinnern können, antwortete die Zeugin, nicht mehr genau, wer mit ihr --- Also sie habe einen erreicht. Es sei auch so gewesen: Sie habe ja in der Parteischule gesessen. Sie habe da nicht schnell hingehen können. Deswegen habe sie nur telefonieren können. Und sie habe einen angerufen, habe gesagt, sie müssten eine gemeinsame Besprechung machen, das Vorzimmer sage, um 12.00 Uhr. Und es sei ihr ja vor allem um die Formulierung im Zeugnis gegangen. Sie denke, sie habe U. B. sprechen wollen – sie wisse nicht mehr, ob sie ihn selbst erreicht habe oder M. R. – und habe gebeten, dass der eine, den sie erreiche, den anderen informiere, dass sie sich vorbereiten für den Termin um 12.00 Uhr. Sie sei auch davon ausgegangen, dass C. U. noch im Urlaub sei, weil es eine Woche vorher, als sie aus dem Urlaub gekommen sei, geheißen habe, sie sei im Urlaub. Sie habe auch gebeten gehabt, dass das Vorzimmer einlade – M. R., U. B. Und M. R. sei dann mit C. U. gekommen, die sei den ersten Tag vom Urlaub zurück gewesen. Und M. R. habe gesagt, das sei die zuständige Referentin und habe sie mitgebracht. Mit C. U. habe sie nicht telefoniert gehabt, weil sie gedacht habe, C. U. sei noch im Urlaub.

1043 Auf Nachfrage erklärte der Zeuge ***Minister Lauinger***, er wisse, es sei mal eine Schulklasse von der ESS – er wisse gar nicht mehr, zu welchem Thema – im Ministerium gewesen.

Die Zeugin ***Dr. Klaubert*** bezog sich in einer ihrer Vernehmungen auf das Protokoll der gemeinsamen Ausschusssitzung des AfBJS und des AfMJV. Daraus zitierte sie: „Am 13. Juni 2016 teilte das TMBJS auf Fachebene dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen schließlich mit, dass der Schüler gemäß der am 13. Mai 2016 festgelegten Verfahrensweise des TMBJS die BLF zu absolvieren habe […].“ Dabei habe man sich auf diese Entscheidung – gleiches Recht für alle – bezogen. Am 20. Juni habe letzten Endes durch den Anruf von Herrn Lauinger die letzte Phase begonnen. 1044

Der Zeuge ***R. D.*** gab an, am 20. Juni sei der Anruf des Vaters gewesen, dann sei noch einmal einige Bewegung ins Spiel gekommen und sie hätten am 21. Juni einen Vermerk geschrieben. Dann habe es an den Tagen 23., 24. Juni unterschiedliche Kontakte zwischen Hausleitung und einigen seiner Mitarbeiter gegeben, bei denen das Ganze dann aufgearbeitet worden sei und zwar unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes. Vorher habe sie [*Anm.*: *die Hausleitung*] von der Verhältnismäßigkeit und nicht vom Vertrauensschutz gesprochen. Ob für einen Juristen auch der Vertrauensschutz angesprochen sei, könne er so nicht sagen. Aber auf jeden Fall hätten sie ihre Lösung als verhältnismäßig angesehen. U. B. habe wenige Tage später eine juristische Begründung angefertigt, wonach der Vertrauensschutz hier aus seiner Sicht nicht zähle und es auch keinen Nachteil für die Familie oder für den Schüler gegeben hätte, weil er jederzeit im Ausland hätte bleiben können; es hätte keine Notwendigkeit bestanden, zurückzukommen. Er [*Anm.: N. L.*] hätte dann genügend Zeit gehabt, um die Prüfung noch abzuleisten. 1045

Der Zeuge ***M. R***. sagte aus, die „Drohung“ von Minister Lauinger nicht dokumentiert zu haben. Im Gespräch mit Herrn R. D. sei ihnen gesagt worden, dass Herr Lauinger am Telefon damit gedroht habe, den Freistaat zu verklagen. Deswegen hätten sie auch den Auftrag gehabt, relativ zügig zu handeln und den Leitungsbereich zu informieren. Frau C. U. und er seien dann gleich am 20. Juni oben bei Herrn R. J. gewesen und hätten ihn über das Telefonat informiert. Gleichzeitig habe Herr R. D. gebeten, einen Vermerk zu fertigen, damit die Hausleitung entscheiden könne. Daraufhin habe er mit Herrn I. M. telefoniert bzw. die Mail geschrieben und habe ihn aufgefordert, alle Unterlagen beizubringen, die der Schule vorlägen. 1046

In dem Gespräch mit Herrn R. J. hätten sie von diesem einen Auftrag erhalten: Frau C. U. habe alle Materialien beibringen sollen, weil er das unverzüglich Frau Dr. Klaubert habe zustellen wollen, weil an dem Abend eventuell bei einem Treffen Frau Dr. Klaubert auf Herrn Lauinger hätte treffen können und Frau Dr. Klaubert daraufhin hätte angesprochen werden können. Deswegen habe sie Herrn R. J. gebeten, alle Unterlagen beizubringen, die zu dem Fall vorlagen. Daher habe Frau C. U. diesen Auftrag gehabt. Er habe gleichzeitig den Auftrag 1047

von R. D. erhalten, Kontakt mit dem Schulamt aufzunehmen und die Unterlagen, die in der Schule vorlägen, beizuholen, damit sie den Vermerk für die Hausleitung hätten fertigen können. Der Bescheid habe in dem Gespräch mit Herrn R. J. keine Rolle gespielt. Von dem Inhalt des Bescheids habe er [*Anm.: der Zeuge M. R.*] erst im August erfahren. In dem Gespräch bei Herrn R. J. sei es darum gegangen, dass Herr R. D. darüber habe informieren lassen, dass der Herr Minister Lauinger bei ihm angerufen habe und dass Herr R. D. den Minister Lauinger darauf hingewiesen habe, dass die BLF zu schreiben sei. Daraufhin habe Minister Lauinger mit einer Klage gegen den Freistaat gedroht. Herr R. J. habe daraufhin unverzüglich Kontakt mit der Ministerin aufgenommen und ihr die Unterlagen entweder zugestellt oder mit ihr telefoniert, das entziehe sich seiner Kenntnis. Er habe keine Unterlagen mit hoch genommen; Frau C. U. habe das dann zusammengetragen und es Herrn R. J. übergeben – zu einem späteren Zeitpunkt. Er wisse nicht, wann. Es müsse auf jeden Fall nach dem Gespräch gewesen sein, weil sie erst einmal nur die Aufgabe von R. D. gehabt hätten, Herrn R. J. über das Telefonat von Herrn Lauinger zu informieren. Er wisse nicht, was Bestandteil der Unterlagen gewesen sei. Er habe sie nicht zusammengestellt

1048 Die Zeugin ***H. W.*** führte in einer späteren Vernehmung aus, aufgrund der anschließenden Berichterstattung in den Medien darauf hinweisen zu wollen, dass ihr ihre Pflichten als Zeugin sehr wohl bewusst seien, dass sie verpflichtet sei, die Wahrheit zu sagen und welche Konsequenzen eine Falschaussage haben könne. Dazu werde sie auch immer wieder belehrt. Daher wolle sie betonen, dass ihre Aussage in der letzten Vernehmung am 29. Januar 2019, dass ihr Minister Lauinger in dem Telefonanruf vom 20. Juni 2016 mit Klage gedroht habe, der Wahrheit entspreche. Gern könne man sie dazu auch vereidigen.

1049 Im Rahmen einer späteren Vernehmung führte die Zeugin H. W. erneut zu ihrem Telefonat mit Minister Lauinger aus: Minister Lauinger habe sie am 20. Juni 2016 um 8.30 Uhr von seinem Diensttelefon angerufen. Eine Sekretärin des Justizministers habe sie mit einer dienstlichen Telefonnummer angerufen und sie mit Minister Lauinger verbunden. Minister Lauinger habe zu Beginn des Gesprächs gesagt, dass er „halb dienstlich“ anrufe. In dem Telefonat sei es nur um die Angelegenheit seines Sohnes gegangen. Sie habe am gleichen Tag eine Telefonnotiz gefertigt, die sich in den Akten befinde. Gefragt, ob die Mitarbeiterin, mit der sie zuerst telefoniert habe, einen Namen genannt habe, bekundete die Zeugin H. W., sie könne sich an den Namen nicht mehr erinnern. Sie wisse noch genau, wie die Mitarbeiterin gesagt habe: „Hier ist das Büro von Herrn Minister Lauinger. Ich verbinde mit Herrn Minister.“ Ob und welchen Namen die Mitarbeiterin gesagt habe, wisse sie nicht mehr. Die Frage, ob diese Mitarbeiterin ihr schon gesagt habe, worum es bei dem Gespräch habe gehen sollen, bevor sie mit Minister Lauinger gesprochen habe, verneinte die Zeugin H. W. Die Mitarbeiterin habe nur gesagt, dass Herr Minister Lauinger sie sprechen wolle. Sie sei

dann sofort verbunden worden. Sie habe dann erst vom Minister selbst erfahren, worum es gegangen sei.

Der Zeuge ***P. M.*** verneinte die Frage, ob Minister Lauinger im Vorfeld oder im Nachgang seines Telefonats mit H. W. vom TMBJS mit ihm über dieses Telefonat gesprochen habe. Weiter befragt, ob ihm das Telefonat als solches bekannt sei, erklärte der Zeuge, jetzt ja, er habe davon gehört. Das sei auch Gegenstand der gemeinsamen Ausschusssitzung vom Bildungs- und Justizausschuss im Jahr 2016 gewesen. Aber in dem Zusammenhang, also in dieser Woche oder in der Zeit danach, habe er keine Kenntnis davon gehabt. 1050

Gefragt, wann, von wem und in welcher Form er darüber informiert worden sei, dass Minister Lauinger mit einer Beamtin des Kultusministeriums diese Sache der Prüfungsbefreiung seines Sohns besprochen habe, bekundete der Zeuge ***S. A.***, seiner Erinnerung nach sei das im Zusammenhang mit der Beantwortung der Fragen aus dem Parlament gewesen. 1051

In einer späteren Vernehmung bekundete die Zeugin ***H. W***., sie sei zum Teil in den letzten Befragungen gefragt worden, warum sie zum Beispiel nicht direkt die Ministerin über den Anruf informiert habe. Sie sei an den Dienstweg gehalten. Sie habe immer den unmittelbaren Vorgesetzten informiert und stets den Dienstweg, die Vorschriften, die es gebe, eingehalten. 1052

Die Zeugin bekundete, bei keiner anderen Gelegenheit mit Mitarbeitern des TMMJV über den Vorgang gesprochen zu haben, mit keiner anderen Person. Mit ihr persönlich habe es keinen weiteren Kontakt mit einem Mitarbeiter des TMMJV gegeben.

3. **Abrechnung des Telefonats**

Der Zeuge ***M. H.-R.*** führte aus, er sei damals Leiter des Inneren Dienstes [*Anm.: im TMMJV*] gewesen, unter anderem auch IT. In dieser Eigenschaft sei er mit der Sache beschäftigt worden. Er selbst habe nur noch wenig Erinnerung gehabt. Deswegen habe er nach seiner Ladung vor den Untersuchungsausschuss über den Abteilungsleiter 1 im Ministerium gebeten, ihm noch Akten zukommen zu lassen, weil er eigentlich ziemlich sicher gewesen sei, dass er irgendeinen Vermerk gemacht gehabt haben müsse. Das habe das Ministerium dann auch gemacht. Und dadurch habe er noch ein paar E-Mails, die er in dem Zusammenhang damals gemacht habe, und Aktenvermerke – kurze –, sodass er da insofern etwas Konkretes sagen könne. Das einzige Mal, dass er damit befasst gewesen sei, sei am 18.08. bis 20. oder 22.08. gewesen. Da sei Herr T. M. vom M-Büro zu ihm gekommen und habe ihn gebeten, sofort, sehr schnell Telefondaten auszulesen zu dem Datum – er entnehme das jetzt nur hier, das habe er alles nicht mehr gewusst – 20.06.2016. Und das habe er sofort veranlasst, habe C. Ra. schriftlich angewiesen, die Telefondaten auszulesen, 1053

nachdem die betreffenden Telefonanschlüsse – das seien der Ministeranschluss und der von S. Z. und vom Minister noch das Handy gewesen. Ihm habe das schriftliche Einverständnis vorgelegen, dass sie damit einverstanden seien. Daraufhin habe er das veranlasst. Er glaube, am Tag später habe diese Liste vorgelegen, die habe er selbst gar nicht geprüft.

1054 C. Ra. sei zu ihm gekommen und habe gesagt, was sie jetzt damit machen solle. Er habe gesagt, M-Bereich, T. M. – oder damaliger Leiter des Ministerbüros sei der jetzige Staatssekretär S. A. gewesen – solle es ihm weitergeben und das sei passiert. Und was darin gestanden habe, habe er sich gar nicht genauer angeschaut. Er wisse dann hinterher – das sei das zweite Mal gewesen, als er damit befasst worden sei, dass wohl tatsächlich rausgekommen sei, dass der Minister privat Telefonate geführt habe. Das sei so gewesen – das entnehme er aber jetzt auch den Vermerken hier, das habe er aktiv nicht mehr gewusst: Man habe damals ja schon im Hinblick auf Voice-over-IP die Vorwahl „Landesinterne Behörden“ gehabt. Die seien bei ihnen nicht erfasst gewesen. Und es habe noch in dieser Zwischenzeit die normalen Vorwahlen gegeben, also 03601 oder 0361 usw. Die seien bei ihnen erfasst worden und darüber hätten die privaten Telefonate auch geführt und abgerechnet werden sollen.

1055 Diese Liste sei ausgedruckt worden und daraus habe sich wohl ergeben – aber er habe es selbst nicht ausgewertet, sondern hinterher wieder einem Vermerk entnommen –, dass da ein oder zwei oder drei Telefonate privat geführt worden seien. Die seien nicht als privat gekennzeichnet worden, sondern mit der normalen Diensteinwahl gewählt worden. Und da habe er dann noch einen Vermerk bekommen, dass er versuchen sollte oder ob man das umlesen könne, weil es wohl falsch gewesen sei – sachlich falsch –, also das wären Privatgespräche gewesen. Und das habe er recherchiert, mit Hilfe von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Inneren Dienstes und festgestellt, dass das im Nachhinein nicht gehe, nicht zu ändern sei, sodass dann ein Betrag von ca. 46 Pfennig vom Minister selbst an den Inneren Dienst bezahlt worden sei. Das wäre der Betrag gewesen, der wohl fällig gewesen wäre, wenn die ordnungsgemäß als Privatnummern deklariert worden wären.

1056 Gefragt, ob er, als er die Anweisung an C. Ra. gegeben habe, gewusst habe, worum es bei diesem Auslesen gehe, bejahte der Zeuge dies. Ihm sei insofern klar gewesen, er habe dann hinterher noch einen Vermerk an den damaligen Datenschutzbeauftragten gemacht, weil es ja ein Eingriff auch in die Daten letztendlich sei, das sei eigentlich das Ausführlichste. Also ihm sei es damals vor allem um zwei Dinge gegangen, oder es sei klar gewesen, es gehe darum, dass die Daten gesichert würden, dass sie nicht im Nachhinein – sie würden normalerweise automatisch gelöscht –, dass also Datensicherung stattfinde, dass man die für Dinge verwerten könne, die da kämen, zum Beispiel ein Untersuchungsausschuss. Und

zum anderen sei ihm wichtig gewesen, dass C. Ra. abgesichert gewesen sei, denn die sei das letzte Glied in der Kette gewesen, die das dann gemacht habe. Auf weitere Nachfrage bestätigte der Zeuge, gewusst zu haben, dass es sich um die Angelegenheit „Lauinger“ handele.

Gefragt, wann die Datensicherung dann stattgefunden bzw. wann er gesagt habe, das sei jetzt relevant und die Daten müssten gesichert werden, führte der Zeuge aus, er sei von sich aus nicht aktiv geworden, sondern T. M. aus dem Ministerbüro sei zu ihm gekommen mit einem Aktenvermerk, auf dem draufgestanden habe: Anweisung von Herrn S. A., die drei Telefonnummern sollten ausgelesen werden und die Daten gesichert werden. Und das sei, wenn er das hier richtig sehe, am 18.08.2016 gewesen. Er habe selbst erst die Verfügung bekommen und habe das Notwendige dann veranlasst. 1057

Weiter befragt, wie man sich die Datensicherung technisch vorstellen müsse und welche Daten er dann gesichert habe, erklärte der Zeuge, er habe sich bis zu diesem Tag um diese ganze Hausanlage nicht gekümmert. Er habe darüber gar nicht Bescheid gewusst. Aber es sei die Zeit gewesen, da sei eine Telefonanlage bei ihnen gewesen, die noch analog – also ISDN – funktioniert habe. Und da seien alle Nummern – er glaube, sogar alle, die geführt worden seien – gespeichert worden, für eine gewisse Frist und insbesondere sei darüber eine Abrechnung von Privatgesprächen vorgenommen worden. Parallel habe es in dieser Zeit aber schon die Landesvorwahlen gegeben, also die 35 sei es – glaube er –, wo man in andere Landesbehörden komme. Diese Telefonnummern seien über das TFM gelaufen, die seien bei ihnen gar nicht gespeichert worden. Das heiße, wenn es noch weitere Telefonate gegeben habe – mit der Vorwahl innerhalb des Landesnetzes –, dann wüssten sie davon nichts. Sie hätten aber die Telefonanlage auslesen können – dazu sei nur C. Ra. in der Lage gewesen –, mit wem von dem Anschluss – was hätten sie – 95801/00 an dem besagten Tag telefoniert worden sei, und das habe er mit Datensicherung gemeint. Es sei also keine elektronische, sondern ein Ausdruck gewesen, damit einfach keine Löschung der Daten stattfinde und dass man sie für die weitere Verwendung habe. 1058

Auf entsprechende Nachfrage erklärte der Zeuge, ein weiterer Vermerk (Ordner 19, Seite 193), der einen weiteren Anschluss darüber hinaus enthalte, und zwar von J. Ba., sage ihm nichts. Er habe daran keine Erinnerung und habe das auch nicht gefunden. Er könne nichts dazu sagen, ob Gespräche für den Minister auch von dem Büro von J. Ba. geführt worden seien. Minister Lauinger sei in diesem Zusammenhang nie mit ihm in persönlichen Kontakt getreten. Über die Recherche zu den Anschlüssen hinaus sei er mit dem Sachverhalt um die Befreiung von N. L. auch überhaupt nicht in die Angelegenheit involviert gewesen und habe keine Kenntnisse dazu, ob andere Mitarbeiterinnen des Hauses in die Privatangelegenheiten 1059

des Ministers involviert gewesen seien. Weiter befragt erklärte der Zeuge, nicht zu wissen, ob der Minister auch noch privat ein normales Handy habe.

1060 Die Zeugin ***C. Ra.*** bestätigte, am 18. August von ihrem damaligen Referatsleiter, M. H.-R., eine Mail mit der Anweisung bekommen zu haben, sofort die Einzelverbindungsnachweise für den Montag, den 20.06.2016 auszulesen und auszudrucken. Sie verneinte, gewusst zu haben, worum es gegangen sei und dass ihr das gesagt worden sei. Sie habe die Anweisung bekommen, weil in ihrer sonstigen Tätigkeit auch die Ausdrucke für die privaten Telefonate in ihren Zuständigkeitsbereich fielen. Auf weiteres Nachfragen bestätigte die Zeugin, sie habe also ohne jeglichen Hintergrund die Anweisung erhalten: „Bitte drucken Sie mal für den 20.06. den Einzelverbindungsnachweis für die Nummern aus." Danach gefragt, ob Minister Lauinger mit ihr je persönlich deswegen in Kontakt getreten sei, verneinte die Zeugin dies. Mit Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Causa „Lauinger" sei sie, außer mit dem Ausdrucken der Telefonlisten und der Anforderung des Nachweises von Vodafone für das Handy, nicht betraut gewesen. Sie habe auch keine Kenntnis von Tätigkeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ministeriums in der Privatangelegenheit des Ministers.

1061 Auf die Frage, ob sie mit dem Vorgang vertraut gewesen sei, dass im August 2016 C. Ra. beauftragt worden sei, Einzelverbindungsnachweise für den Montag, den 20. Juni, erst auszulesen und dann auszudrucken, erklärte die Zeugin ***S. Z.***, sie sei gefragt worden oder ihr sei das mitgeteilt worden. Die Hintergründe der Anweisung seien ihr nicht erläutert worden. Da habe sie auch nicht nachgefragt. Gefragt, ob sie wisse, warum der Anschluss von J. Ba. in der Neufassung des Vermerks von ***S. A.*** vom 18. August 2016, den es einen Tag später gegeben habe (Ordner 19, Seite 179), hinzugefügt worden sei, bekundete die Zeugin, J. Ba. habe zu diesem Zeitpunkt die Vertretung des Vorzimmers gemacht laut Geschäftsverteilungsplan. Diese sei aber an dem Tag nicht anwesend gewesen. Die Zeugin erklärte, anzunehmen, dass das nur zur Vollständigkeit angefügt worden sei. Auf Nachfrage bestätigte die Zeugin, J. Ba. sei also nur Vertretung gewesen. Das sei auch ihre Aufgabe gewesen. Wenn die Zeugin selbst nicht da gewesen wäre, hätte J. Ba. das Telefonat herstellen müssen.

1062 Der Zeuge ***Minister Lauinger*** räumte ein, er habe die fehlerhafte Erinnerung gehabt, diese beiden Telefonate, die er – das sei seine Erinnerung gewesen – mit H. W. und R. D. geführt habe, über sein Handy geführt zu haben. Letztendlich sei diese Erinnerung falsch gewesen, da nur ein Telefonat tatsächlich über das Handy geführt worden sei, nämlich das mit R. D. Das andere sei so gewesen, dass seine Erinnerung falsch gewesen sei, dass er gesagt habe, als er ins Büro gekommen sei: „Ich brauche mal die Nummer einer Frau H. W.", sondern das sei dann so gewesen, dass das zum Anlass genommen worden sei, ihn auch

gleich zu verbinden. Er habe damit, was er ja schon in dieser Ausschusssitzung eingeräumt habe, den Fehler gemacht, sich da verbinden haben zu lassen. Auf Nachfrage verneinte der Zeuge Minister Lauinger, über den Inhalt des Gesprächs mit der Mitarbeiterin im Vorzimmer gesprochen und ihr gesagt zu haben, worum es gehe oder was Anlass dieses Gesprächs sei.

4. **12- Uhr-Gespräch Abteilung 2 des TMBJS am 20. Juni 2016**

Nach Aussage des Zeugen ***R. D.*** habe es am 20. Juni 2016 nach dem Anruf des Herrn Lauinger am Morgen bei H. W. und vor dem angekündigten Anruf bei ihm selbst eine Beratung nach der Mittagszeit um 13.00 Uhr gegeben. Da hätten sie sich zusammengesetzt und gesagt: „Wie kommen wir letztlich aus diesem Dilemma heraus?“ Da hätten sie über die Normenhierarchie gesprochen, also die Juristen. Er habe gesagt: „Was soll ich jetzt dem Minister Lauinger sagen? Was können wir jetzt als Kompromissvorschlag anbieten?“ Da sei über die Verhältnismäßigkeit gesprochen worden. Er könne aber jetzt nicht sagen, ob in diesem Gespräch der Jurist auch gesagt habe, dass Vertrauensschutz hier aus den und den Gründen nicht notwendig sei. Das wisse er nicht mehr. Für ihn sei nur wichtig gewesen, das sei für ihn als Nichtjuristen immer wichtig gewesen, was er auch mit seinem Gewissen habe vereinbaren können: Ihr Kompromissvorschlag sei verhältnismäßig, er bedeute keinen Nachteil, das Kind müsse nicht zurückkommen. N. L. könne im angemessenen Zustand die Prüfung nachholen und damit sei die Sache geklärt. Das sei für ihn wichtig gewesen. 1063

Für ihn sei wichtig gewesen, dass das eine Lösung sei, die man auch als Vater und als Mutter akzeptieren könne. Man müsse immer denken, dass er auch mit der anderen Sache konfrontiert gewesen sei, dass ihm der Vater des Vergleichsfalls letztlich über seine Kollegin habe mitteilen lassen, dass hier eine große Ungerechtigkeit passiert sei, die Schule habe entschieden, der müsse das machen und der andere nicht. Das sei ihr Problem gewesen. 1064

Befragt, was H. W. in der Sitzung über dieses Telefonat berichtet habe, erklärte der Zeuge ***U. B***., so er sich da noch richtig erinnern könne, sei ihr Stand gewesen, dass sie gesagt gehabt hätten – sie hätten sich ja schon zu einem früheren Zeitpunkt als Verwaltung entschieden gehabt –, dass dieser Bescheid zurückzunehmen sei, und seien davon ausgegangen, dass das dann alles seinen geregelten Weg gehe und alles wunderbar laufe. Wie gesagt, ob jetzt schon die Sitzung auch einem zusätzlichen Informationsaustausch gedient habe oder das zusammengekommen sei, das wisse er jetzt nicht mehr. Richtig sei aber, der Kerngegenstand dieser Sitzung sei die Information gewesen, dass die Information offensichtlich beim Bürger angekommen sei – müsse ja offensichtlich angekommen sein – und der Bürger sich dann mit H. W. telefonisch in Verbindung gesetzt habe und 1065

unmissverständlich und ernsthaft mitgeteilt habe, dass er diese Entscheidung nicht akzeptieren werde.

1066 Zu der Frage, welches Verständnis die Beteiligten von der vorgestellten Entscheidung bzw. dem von der Abteilung 2 angegebenen Kompromissvorschlag gehabt hätten, bekundete die Zeugin ***H. W.***, der von der Abteilung 2 erarbeitete Kompromissvorschlag, dass N. L. die BLF nachhole und in die 11. Klasse vorrücke, sei der Hausleitung und dem zuständigen Referenten im Staatlichen Schulamt Mittelthüringen mitgeteilt worden. Sie habe diesen Vorschlag aus juristischer Sicht richtig gefunden, da er mit den geltenden Regelungen im Schulgesetz – § 7 Abs. 6 – und in der Schulordnung – § 81, Voraussetzung für die Versetzung in die Qualifikationsphase sei die erfolgreiche Teilnahme an der BLF – vereinbar gewesen sei. Da sie persönlich keinen Kontakt mit der Hausleitung gehabt habe und auch nicht mit einem Vertreter des Schulamts, könne sie nicht sagen, welches Verständnis andere Beteiligte von der vorgestellten Entscheidung der Abteilung 2 gehabt hätten – außer ihr Abteilungsleiter und ihre damals zuständigen beteiligten Kollegen, mit denen sie Kontakt gehabt hätte.

1067 Nach dem Anlass für den Anruf von Minister Lauinger im Ministerium befragt, bekundete der Zeuge ***U. B***., dass er da nicht der erste Ansprechpartner sei. Das, was er in der ersten Beratung erfahren habe, die sie noch an dem Tag dieses Anrufs in der Abteilung gehabt hätten, sei gewesen, dass er als Vater mitgeteilt bekommen habe, dass es da wohl Probleme gebe und dass die BLF nachzuholen sei. Aber die Details, wie das jetzt konkret an ihn herangetragen worden sei, würden sich seiner Kenntnis entziehen.

1068 Hinsichtlich des angesprochenen Kompromissvorschlags, berichtete der Zeuge, sie hätten die Sache aus unterschiedlichen Professionen heraus getrachtet. R. D. betrachte das aus der Profession der Vermittlung und rede von einem Kompromiss, er [*Anm.: der Zeuge U. B.*] rede als Jurist von einer verhältnismäßigen, rechtmäßigen Lösung. Rechtswidrig sei es sicher gewesen, wenn der Bescheid zurückgenommen worden wäre und man dann gesagt hätte: „Ja, Pech gehabt, keine Versetzung und Schuljahresbeginn ab nächstem Jahr in der Klassenstufe 10.“ Das wäre – dazu stehe er – rechtswidrig gewesen. Damit hätten sie auch garantiert vor dem Verwaltungsgericht Schiffbruch erlitten. Da er nicht so gern der Behörde so einen Vorschlag mache, unabhängig jetzt auch von den Personen, sei es richtig, dass man eine Lösung finde in dieser schwierigen Situation – deswegen sei es auch sehr richtig, wenn R. D. von einem Ringen spreche, ihnen sei die Situation auch durchaus bewusst gewesen –, die rechtmäßig sei. Eine rechtmäßige Lösung sei eben – man könne das jetzt einen Kompromiss nennen, er nenne es – eine Nebenbestimmung. Man verbinde den Verwaltungsakt mit einer Nebenbestimmung. Richtig, auch darüber könne man diskutieren,

ob das Verwaltungsverfahrensgesetz hier so Anwendung finde. Er stehe dazu. Das sei vertretbar. Darunter habe er seine Unterschrift gesetzt. Der Zeuge bestätigte auf Nachfrage, dass das letztendlich der gefundene Kompromissvorschlag gewesen sei, und führte weiter aus, er nenne es eine rechtmäßige Lösung. Man könne es auch einen Kompromissvorschlag nennen – der Kompromiss zwischen Staat und Bürger.

Die Zeugin ***C. U.*** sagte aus, sie habe sich hier so einen Terminplan gemacht. Bei der Beratung am 20. Juni sei sie dabei gewesen. Das sei ihr erster Arbeitstag nach dem Urlaub gewesen. Außer ihr hätten die Referatsleiter aus der Abteilung 2 teilgenommen gehabt. Aber wer das jetzt im Einzelnen gewesen sei, wer vielleicht vertreten worden sei von seinem Stellvertreter oder so, das bekomme sie jetzt nicht mehr zusammen. Herr U. B. sei sicher dabei gewesen, Herr M. R. sei dabei gewesen, denn das sei Staffelübergabe. Auf die Nachfrage, wie Frau H. W. über den Anruf am Vormittag berichtet habe, führte die Zeugin C. U. aus, sie [*Anm.: H. W.*] sei etwas aufgeregt gewesen und habe gesagt, sie habe einen Anruf bekommen und sei verwundert darüber, aus dem Ministerbüro angerufen worden zu sein. R. D. habe dann gebeten, sie [*Anm.: H. W.*] möge es aufschreiben. Aber sie [*Anm.: die Zeugin C. U.*] sei jetzt nicht hundertprozentig sicher, ob sie [*Anm.: H. W.*] das Gedächtnisprotokoll schon mitgebracht gehabt habe oder ob sie es im Anschluss an die Sitzung aufgeschrieben habe. Das wisse sie jetzt nicht mehr. 1069

Die Zeugin C. U. bejahte auf Nachfrage, dieses Telefonat erst mal zur Kenntnis genommen zu haben. Auf die Frage, ob sie sich noch daran erinnern könne, ob es irgendwelche Konsequenzen daraus gegeben habe, was festgelegt worden sei und wie der weitere Gang der Dinge gewesen sei, schilderte die Zeugin C. U, dass H. W. ausgeführt habe, dass Minister Lauinger mit den Aussagen von H. W. nicht so ganz einverstanden gewesen sei und angekündigt habe, dass er R. D. als Vorgesetzten noch mal sprechen möchte. Die Konsequenz sei dann gewesen, dass R. D. gesagt habe, ja, er könne ihn gern anrufen. 1070

Auf die Frage, ob die Sitzung unabhängig von dem Telefonat einberufen worden sei, sagte sie aus, sie sei aus dem Urlaub wiedergekommen und es sei gesagt worden, in der Angelegenheit „Lauinger“ gebe es eine Sitzung, sie solle mitkommen, da sie im Urlaub gewesen sei und gleichzeitig da den Anschluss bekäme. Gefragt, was in dieser Sitzung außer dem Telefonat noch eine Rolle gespielt habe, sagte die Zeugin aus, es sei die Angelegenheit „Lauinger“ gewesen. Es sei ja darum gegangen, dass das Schulamt noch mal tätig werden sollte und die BLF einleiten sollte mit allem, was dazu gehöre. Da hätten sie sich verständigt, wie das im Einzelnen weiterzugehen habe. Da sei dann eben H. W. gewesen und habe gesagt, dass sie [*Anm.: H. W.*] dann auch noch dieses Telefonat bekommen habe. 1071

1072 Auf Vorhalt der Aussagen von C. U. erklärte der Zeuge ***U. B.***, das werde jetzt der Tag gewesen sein, wo H. W. angerufen worden sei. Das vermute er jetzt mal. Wie jetzt der genaue Hergang an dem Tag gewesen sei, wisse er nicht. Er wisse, es habe das Telefonat gegeben, sie hätten in dem Raum zusammengesessen und es sei nochmal angerufen worden. Daran könne er sich relativ genau erinnern. Aber ob da jetzt ein Anruf davor oder ob die Einladung schon unabhängig davon gekommen gewesen sei, das wisse er jetzt nicht. Auf weitere Nachfrage führte der Zeuge aus, woran er sich bezüglich des 20.06. sehr genau erinnere, sei, dass H. W. – ob das jetzt der alleinige Anlass der Sitzung gewesen sei, wisse er nicht, aber er wisse, das habe er in Erinnerung, dass H. W. von Minister Lauinger wegen dieser Begebenheit angerufen worden sei. Und während sie in dem Beratungsraum zusammen beraten hätten und noch mal überlegt hätten, was jetzt die richtige Schritt- und Reihenfolge sei, habe es an der Tür geklopft und die Vorzimmerkraft von R. D. habe R. D. mitgeteilt, dass er auch gerade versucht werde, angerufen zu werden. Da habe R. D. ausrichten lassen, dass er jetzt gerade in einer Beratung sei, und gebeten, dass man zu einem späteren Zeitpunkt telefoniere.

1073 Auf die Frage, von wem sie eingeladen worden sei, erklärte die Zeugin ***C. U.***, persönlich sei sie nicht mit der E-Mail, die an alle anderen gegangen sei, eingeladen worden, sondern M. R. habe ihr gesagt: „Sie haben den ersten Tag, wir haben da eine Einladung, kommen Sie mit, es geht um die Angelegenheit N. L.“ Und da sei sie mit dazugegangen. Die nochmalige Nachfrage, ob ihr das M. R. persönlich gesagt habe, bejahte die Zeugin und meinte, R. D. sei wahrscheinlich nicht auf dem Laufenden gewesen, dass sie ihren ersten Arbeitstag wieder habe. Deshalb habe sie die Einladung nicht bekommen.

1074 Auf die Frage, wie der Anruf von Minister Lauinger in dem Gespräch durch die Kollegen, durch die Zeugin selbst und auch durch den Abteilungsleiter bewertet worden sei, bekundete die Zeugin ***H. W***., sie seien über den Anruf überrascht gewesen. Es sei auch nicht üblich gewesen, dass Eltern im Ministerium anriefen. Ihre Ansprechpartner seien die Vertreter der freien Schulträger gewesen. Sie hätten darüber gesprochen gehabt, dass jetzt ein Vater sich hier an sie wende, hier auch eine bestimmte Entscheidung wolle. Er habe konkret die Frage gestellt, die Zeugnisse hätten bevorgestanden gehabt, also am Freitag dieser Woche darauf habe Zeugnisausgabetermin sein sollen, dass er wolle, dass sein Sohn ein Zeugnis erhalte, in dem er versetzt werde. Das hätten sie inhaltlich besprechen müssen. Das hätten sie auch rein sachlich besprochen gehabt. Sie persönlich habe in dem Gespräch beim Abteilungsleiter nach 12.00 Uhr angesprochen, ob sie nicht eine Ausnahme machen und Herrn Lauinger entgegenkommen könnten. U. B., der damals für Schulrecht zuständig gewesen sei, habe gesagt, hier gebe es keine Möglichkeit. Dann hätten sie sich abgestimmt, wie sie weiter verfahren würden, denn am Ende des Telefonats habe Minister Lauinger gesagt, dass er mit

ihrem Vorgesetzten sprechen möchte und gefragt, wer ihr Vorgesetzter sei. Die Zeugin H. W. habe dann mitgeteilt: R. D., unter der Telefonnummer erreichbar. Sie hätten sich eben abstimmen wollen, wie es weitergehe, was sie jetzt weiter zu veranlassen hätten. Während des Gesprächs sei auch die Vorzimmerdame vom Abteilungsleiter ins Zimmer rein gekommen und habe gesagt, Minister Lauinger sei am Telefon. R. D. habe gesagt, sie seien noch nicht fertig, sie [*Anm.: die Vorzimmerkraft*] solle bitte mitteilen, dass er zurückrufen werde.

Auf Vorhalt der Aussage der Zeugin H. W., dass er gesagt habe, es gebe keine Möglichkeit, 1075
bekundete der Zeuge ***U. B.***, Gegenstand der Sitzung sei gewesen, dass sie sich selbst überprüft hätten, wenn sie bei ihrem Tun blieben, ob die Konsequenzen bezogen auf den betroffenen Bürger korrekt seien. Richtig sei natürlich, die Situation sei die gewesen, dass der Bürger durch einen rechtswidrigen Bescheid in dem Glauben gewesen sei, alles gehe gut. Was das jetzt juristisch im Einzelnen dann für Konsequenzen habe und wer davon habe ausgehen können und wie man darauf habe vertrauen können, das sei jetzt nicht Gegenstand seiner Aussage. Fakt sei aber erst einmal, die Behörde müsse sich natürlich – wenn sie so einen Bescheid dann wieder verursache, zurücknehmen zu lassen durch die zuständige Behörde – überlegen, ob sie da nicht auf dem Holzweg sei. Darüber hätten sie sehr lange nachgedacht und er habe bis zum Schluss die Meinung vertreten, dass § 7 Abs. 6 Satz 2, ein Gesetz des Thüringer Landtags, hier unmissverständlich und eindeutig sei und keinem Schüler ohne bestandene BLF ermögliche, in die Klassenstufe 11 versetzt zu werden. Das sei sehr eindeutig und dazu stehe er heute auch nach wie vor. Solange die Thüringer Abgeordneten dieses Gesetz nicht ändern würden, sei es so.

Gefragt, was die Alternative bzw. wie der Vorschlag [*Anm.: von H. W.*] gewesen sei, der 1076
Familie Lauinger entgegenzukommen, erklärte der Zeuge, er wisse nicht, ob sie damals so debattiert hätten. Er wisse, dass sie in der Sitzung gerungen hätten, ob die Entscheidung, die sie angedacht hätten, richtig, verhältnismäßig, angemessen sei. Richtig sei, da sei natürlich, wenn man so eine Entscheidung treffe und hart bleibe, ein gewisser Druck. Den könne er aber auch aushalten. Ob H. W. damals – daran könne er sich jetzt nicht erinnern. Er glaube, sich zu erinnern, dass er wirklich gezielt gefragt worden sei, könne man da nicht – vielleicht sei das Wort „Ausnahme“ gefallen, das wisse er nicht, aber die Frage, ob das jetzt gar nicht anders gehe. Da habe er natürlich einen Begründungszwang, das darzulegen, dass es nicht anders gehe. Die Variante, die es gebe, die rechtmäßige Variante, sei die, dass er, um den gesetzlich korrekten Zustand zu erreichen, auf Grundlage vom Verwaltungsverfahrensgesetz eine Nebenbestimmung an die Entscheidung dranhänge. Das sei seine Idee gewesen.

1077 Ob H. W. jetzt von Alternativen gesprochen habe, wisse er nicht. Richtig sei aber, dass es immer gut sei, wenn man eine Sache von verschiedenen Seiten beleuchte. Im Ergebnis seien sie dann dazu gekommen – daran könne er sich sehr gut erinnern –, dass sie gesagt hätten, es sei jetzt hier die sachgerechte Lösung. R. D. nenne das immer die Lösung mit – er könne es sich gar nicht ganz merken. Auf jeden Fall sei es aus seiner [*Anm.: des Zeugen U. B.*] Sicht die juristisch korrekte Lösung, weil sie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vollumfänglich Rechnung trage, dass er in diesem konkreten Fall den Verwaltungsakt mit einer Nebenbestimmung versehe. Das sei, denke er, eine Lösung, die sie in anderen Vergleichsfällen auch hätten. Wie gesagt, er habe sich in der Zeit sehr gut an die werdende Mutter erinnern können, der sie hätten sagen können, es gebe eine Lösung, sie hole die Prüfung nach. Das habe die dann auch gemacht, habe auch bestanden und alles sei gut.

1078 Gegenstand der Sitzung sei natürlich auch gewesen, dass sie die Hausleitung informieren müssten, weil eben – hier werde gerade der Unterschied angesprochen –, wenn ein Rechtsstreit eines Kabinettsmitglieds im Raum stehe, dann natürlich auch die Hausleitung informiert werden müsse. Das sei natürlich auch ein Grund, warum dann auch entsprechende Informationen kämen, wohingegen in dem Vergleichsfall, den er in Rede gebracht habe, derlei nicht zu befürchten gestanden habe; a) sei da auf die Lösung des Ministeriums von Bürgerseite jetzt nicht eingegangen worden – das habe die Familie in diesem Vergleichsfall akzeptiert gehabt – und b) sei da auch kein Rechtsstreit zwischen einem Kabinettsmitglied und dem Land zu befürchten gewesen. Von daher sei das da auch ganz normal gewesen, dass da keine Information der Hausleitung erfolgt sei.

1079 Der Zeuge ***U. B***. berichtete, das Wichtigste, was er in Erinnerung habe, was besprochen worden sei, sei, dass der Weg, der angedacht gewesen sei, offensichtlich dem Betroffenen so nicht zugesagt habe. Das sei mit Gegenstand von der Sitzung gewesen, dass es einen Telefonanruf gegeben habe, wo zum Ausdruck gebracht worden sei, dass man sich wohl wahrscheinlich gerichtlich zur Wehr setze. Dann müsse er sich natürlich als Behörde überlegen – man überprüfe sich –, ob sie im Unrecht seien. Das sei auch richtig so. Deswegen sei es in der Sitzung nochmals auch Gegenstand gewesen, daran könne er sich sehr gut erinnern, denn das sei seine Verantwortung, die er übernommen habe, dass sie nicht im Unrecht seien. Es werde keine Formulierung gekommen sein, aber er werde den Kollegen klargemacht haben, dass das so der richtige Weg sei, ohne jetzt konkrete Formulierungen gebracht zu haben. Gegenstand der Sitzung – daran könne er sich auch erinnern – sei gewesen, dass die Hausleitung zu informieren gewesen sei. Die Information der Hausleitung sei nicht seine Aufgabe gewesen, das sei die Aufgabe von C. U. gewesen, weil sie das Referat gehabt habe, was die Gymnasien mit betreue. Deswegen habe diesen Auftrag C. U. übernommen/ übertragen bekommen. Richtig sei, dass jetzt nicht drinstehe,

dass das Ergebnis dieser Sitzung sei. Das sei auch korrekt. Es sei darum gegangen, die Hausleitung zu informieren und nicht der Hausleitung ein Wortprotokoll von ihrer Beratung zu übermitteln. Im Ergebnis der Sitzung sei die Hausleitung zu informieren gewesen. Das sei dann gemündet in den Vermerk von C. U. Das Rechtliche habe er C. U. zugearbeitet und habe das dementsprechend mitgezeichnet, weil es seine Verantwortung sei. Diese Entscheidung sei über ihren Abteilungsleiter zur Hausleitung gegangen. Auf die Frage nach weiteren Aufgaben an die Beteiligten, die an dieser Sitzung teilgenommen hätten, erklärte der Zeuge, seine Aufgabe sei es auf jeden Fall gewesen, das, was C. U. dann zu Papier bringe, noch mal zu kontrollieren. Bezüglich der Aufgaben von weiteren Beteiligten sei es jetzt schon schwierig von der Erinnerung, ob aus dieser Sitzung heraus schon noch hinsichtlich Überprüfung der Privatschule etwas – das sei aber jetzt schon auf wackligen Füßen bei ihm, da wolle er sich jetzt nicht festlegen.

Auf die Nachfrage, ob es noch weitere Sitzungen gegeben habe, erklärte der Zeuge, es habe ungefähr eine Woche später auf jeden Fall noch mal bei Frau Ministerin eine Sitzung gegeben, wo er zugegen gewesen sei; also nicht eine Woche später, sondern dann sei die Woche vergangen und darauf den Montag. Auf weitere Nachfrage erklärte der Zeuge, seines Wissens gebe es dazu auch kein Protokoll, weil das nicht üblich sei, dass zu solchen Sitzungen Protokolle geführt würden. Richtig sei, es gebe dazu Vermerke, wo dann Leute noch mal das, was sie wahrgenommen hätten, notiert hätten. 1080

Auf die Frage, ob es bei diesem Gespräch auch um die Zeugnisformulierung gegangen sei, bekundete der Zeuge U. B., zutreffend sei, dass sie natürlich in dem Augenblick, in dem sie da gesessen hätten, die Varianten durchgespielt hätten. Da sie sich natürlich bei einer Entscheidung der Rücknahme des rechtswidrigen Teils des damaligen Verwaltungsakts der Schule auch Gedanken hätten machen müssen, wie sie damit umgingen, dass man natürlich im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung auch überlegen müsse, wie man mit der Situation sachgerecht umgehe, sei natürlich dann auch die Folgeüberlegung gewesen, dass man sich auch überlegen müsse, was auf das Zeugnis komme. Denn feststehe nach dem Schulgesetz, dass am letzten Tag des Schuljahrs ein Zeugnis auszuhändigen sei. Das müsse ausgehändigt werden. Also müsse er sich doch dann schon in dem Augenblick Gedanken machen, was auf diesem Zeugnis draufstehe. Deswegen sei das Gegenstand auch dieser Beratung gewesen, weil sie natürlich schon in die Zukunft hätten planen müssen, wie es dann weitergehe. Auf weitere Nachfrage erklärte der Zeuge, diesbezüglich sei unter anderem Gegenstand gewesen, dass in Thüringen nach § 7 Abs. 6 Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes jeder Schüler nur von die 10 in die 11 versetzt werden könne, wenn er erfolgreich an der BLF teilnehme. Dessenthalben sei ihnen klar gewesen, da das dieses Jahr in dieser konkreten Situation nicht realisierbar sein würde, dass sie überlegen müssten, 1081

wie sie mit dem Verwaltungsakt Zeugnis, der am letzten Tag des Schuljahres auszustellen gewesen sei, wo sie zu der Frage „Versetzung oder Nichtversetzung“ Stellung nehmen müssten, umgingen. Da sei ihnen in der Situation klar gewesen, „Versetzung“ könne da nicht draufstehen, also müsse da etwas anderes drauf. Da sei dann der Lösungsansatz gewesen, dass sie den Rechtsgedanken noch umsetzen könnten, indem sie diesen Verwaltungsakt mit einer Nebenbestimmung versehen würden.

1082 Befragt, ob das so konkret schon in der Sitzung diskutiert worden sei, meinte der Zeuge, diesen Vorschlag habe er da sehr konkret gemacht. Auf Vorhalt der Aussage von C. U., die verneint habe, dass über eine Zeugnisformulierung gesprochen worden sei und seiner Aussage, er habe eine Formulierung gemacht, mit einer Nebenabrede im Zeugnis zu agieren, erklärte der Zeuge U. B., ob die Formulierung schon genauso gefallen sei, das wisse er jetzt nicht. Man müsse sich vorstellen, es säßen verschiedene Professionen in der Sitzung und C. U. sage dem Juristen – das sei in der damaligen Situation er gewesen als Schulrechtler –, wie könne es juristisch sauber gehen. Dann sei es seine Aufgabe, einen Vorschlag zu machen. Er sei sich sicher, dass sie in der einstündigen Sitzung – denn er habe, um das jetzt gerade hier zu sagen, schon eine ganze Zeit gebraucht – nicht alle Begründungen durchgefochten hätten, die dazu notwendig gewesen wären. Dass er das genauso, wie er das jetzt schon viel ausführlicher hier gemacht habe, damals gemacht habe, das glaube er nicht. Er werde wahrscheinlich irgendwie gesagt haben: „Das können wir dann so und so machen. Das lässt sich sauber lösen.“

1083 Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass sich in dem Vermerk von C. U. nichts dazu finde, dass nicht über eine Zeugnisformulierung gesprochen worden sei. Dies sei richtig, weil das damals auch nicht ihre [*Anm.: C. U.s*] Aufgabe gewesen sei. Auf weitere Nachfrage bekundete der Zeuge, zu der Sitzung kenne er kein Protokoll. Er könne dazu jetzt schlichtweg nichts sagen, weil nicht zu jeder Beratung ein Protokoll gefertigt werden müsse. Im Nachgang der Sitzung sei dieser Vermerk gefertigt worden. Er meine, sich sehr sicher zu erinnern, dass C. U. im Rahmen dieser Sitzung den Auftrag bekommen habe, Selbiges zu Papier zu bringen. Aber es gebe jetzt kein Protokoll, wo drinstehe, dass dieser Vermerk zu fertigen sei. Er habe in dieser Sitzung keinen Formulierungsvorschlag gemacht, das und das müsse aufs Zeugnis drauf. Das sei jetzt eine missverständliche Formulierung von ihm gewesen. Er werde mit den Kollegen zusammengesessen gehabt haben und habe den Kollegen in der Beratung erläutert, es gebe einen Weg, wie man in dieser konkreten Situation umgehe, wenn man den rechtswidrigen Verwaltungsakt zurücknehme. Das habe ja schon mit der E-Mail angefangen. Wenn man sich eine E-Mail von Mitte Mai anschaue, von seiner Mitarbeiterin I. P., die auch in den Akten sei, da seien sie das erste Mal gefragt worden, wie man in so einer Situation vorgehe. Das könne man aus dem Aktenverlauf

ersehen. Ja, die Prüfungen liefen heute in der Behörde nicht mehr, wie man sich das wünsche, dass dann zu jeder Frage gutachterlich Stellung genommen werde, die würden am Anfang in der Tat recht knapp laufen. Da reiche dann teilweise auch schon mal eine E-Mail. Da stehe dann nur drin: „BLF muss gemacht werden.“ Dann sei das Ganze pingpongmäßig hin- und hergegangen in den E-Mails. Das lasse sich nachverfolgen. Im Ergebnis sei relativ klar die Position von ihm gewesen, ohne BLF sei die Versetzung nicht möglich. Es stehe aber auch fest, irgendwas müsse am letzten Tag des Schuljahres auf dem Zeugnis stehen. Er bestätigte auf Nachfrage, keinen Formulierungsvorschlag unterbreitet, aber einen Weg bzw. einen Gedanken aufgezeigt zu haben. Weiter bestätigte er die Aussage, dieser Weg sei trotz der sicherlich bekannten Brisanz dieses Vorgangs nirgendwo mitgezeichnet/ mitgeschrieben worden. Er führte weiter aus, es sei aber auch nicht ungewöhnlich, weil sie viele vergleichbare Fälle hätten. Er habe parallel einen Fall von einer Schülerin aus einer anderen Schule aus einer anderen Stadt gehabt, die ein freudiges Ereignis gehabt habe und deswegen nicht an der Prüfung habe teilnehmen können. Nach Thüringer Rechtslage habe sie aber zum Zeitpunkt der Prüfung Mutterschutz gehabt. Kurzum, sie habe eine vergleichbare Situation gehabt. Das sei relativ einfach. Die habe dann am Ende der Sommerferien ihre Prüfung nachgeholt gehabt.

Gefragt, ob in diesem Kontext der rechtlichen Rahmenbedingungen auch das Thema 1084
„Vertrauensschutz“ thematisiert, diskutiert oder abgewogen worden sei, meinte der Zeuge U. B., wie genau er seine Worte damals in der Sitzung gewählt habe und ob das Wort „Vertrauensschutz“ vorgekommen sei – das sei jetzt wirklich sehr lange her –, aber als Jurist sei ihm klar, er müsse, wenn er die Prüfung durchgehe – im Kopf gehe eine Prüfung durch, er brauche seine Rechtsgrundlage Punkt, Punkt, Punkt, und dann gehe es immer weiter. Dann komme er irgendwann auch an den Punkt, wo er natürlich im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung derlei Überlegungen auch prüfen müsse. Bei ihm im Kopf sei das auf jeden Fall Gegenstand der Prüfung gewesen. Er sei auch für sich zu dem Ergebnis gekommen, dass hier aus guten Gründen Vertrauensschutz nicht greife. Deswegen im Rahmen der aus seiner Sicht korrekten Lösung – da könnten andere Juristen anderer Meinung sein, aber aus seiner Sicht korrekten Lösung, man müsse ja einen Vorschlag machen – sei er dazu gekommen, dass hier die sachgerechte Lösung sei, das Ganze mit einer Nebenbestimmung zu versehen. Auf weitere Nachfrage bekundete der Zeuge, er werde, da sie einen offenen Diskurs in der Abteilung 2 gepflegt hätten, sicher auch erklärt haben, wobei – wie gesagt, noch mal, da säßen verschiedene Professionen – er werde da nicht die ganze Zeit im Hochjuristendeutsch gesprochen haben, sondern so, dass man es verstehe. Aber er werde auch erklärt haben – deswegen habe er gerade gesagt, ob die Worte „Vertrauensschutz“ und „Verhältnismäßigkeitsprüfung“ gefallen seien –

„Verhältnismäßigkeitsprüfung“, sei er sich relativ sicher, sei garantiert gefallen, weil er den Kollegen schon werde erklärt haben, warum es jetzt falsch wäre, wenn man jetzt einfach sage, der Bescheid sei weg.

1085 Gefragt, ob sie sich zu dem Gespräch vom 20.06. persönlich dazu Aufzeichnungen gemacht habe, was in diesem Gespräch abgelaufen sei, führte die Zeugin ***C. U.*** aus, handschriftlich mache sie sich zu jedem Gespräch Aufzeichnungen, aber eher in dem Sinne, wenn sie sich zu Wort melden möchte, mal eine kurze Mitteilung, die würden dann in der Regel in die Rundablage gehen. Zu Arbeitsberatungen gingen sie alle mit Schreibzeug. Sie habe jetzt nicht im Einzelnen beobachtet, wer sich was jetzt notiere. Gefragt, ob ihr ein Protokoll dazu bekannt sei, das sich speziell auf diese Beratung beziehe, meinte sie, ein Protokoll im engeren Sinne sei nicht bekannt. Nach ihrer Erinnerung sei es den ganzen Tag um diese Angelegenheit gegangen. Sie könne sich aber inzwischen nicht mehr erinnern, ob es zwei Sitzungen gewesen seien oder ob sie zwischendurch eine Mittagspause gemacht hätten. Sie schwächte ihre Aussage dahingehend ab, nicht mehr mit hundertprozentiger Sicherheit sagen zu können, wie viele Beratungen es gegeben habe. Sie sei sich nicht sicher, ob das genau eine Einladung oder ob das eine zweigeteilte gewesen sei.

1086 Gefragt, ob es danach weitere Treffen in der Personenkonstellation gegeben habe, führte der Zeuge ***M. R.*** aus, er könne sich nicht daran erinnern, aber an dem 20. sei das das einzige Gespräch gewesen, was sie erst mal gemeinsam geführt gehabt hätten. Es habe dann noch andere Besprechungen oben im Leitungsstab gegeben, aber die habe er dann mit C. U. und dem R. J. gehabt. Mit dem [*Anm.: R. J.*] hätten sie noch ein Gespräch geführt gehabt.

1087 Gefragt, ob es bei solchen verhältnismäßig wichtigen Beratungen oder Absprachen, wo auch Aufträge verteilt wurden, üblich sei, dass darüber keine Notiz angefertigt würden, wer was erhalten habe und was da besprochen worden sei, erklärte die Zeugin ***H. W***., sie hätten nicht vereinbart gehabt, dass sie darüber eine Notiz fertigten. Sie hätten ja Aufträge bekommen. Sie hätten unter Zeitdruck diese Aufträge erledigt. R. D. habe auch Druck gemacht und gesagt: „Sie müssen sofort am selben Tag, am besten sofort, gleich.“ Sie sei nicht essen gegangen, sie habe sich hingesetzt, die Telefonnotiz gemacht, C. U. habe sofort mit dem Ministerbüro Kontakt aufnehmen müssen, sofort an den Vermerk gehen müssen. Sie hätten keinen bestimmt gehabt, der eine Notiz mache. Sie selbst habe die Zeit nicht gefunden und habe mitgeschrieben, sie habe jetzt das und das machen müssen und das habe sie dann sofort getan. Gefragt, ob sie wisse, ob R. D. dazu eine Notiz angefertigt habe, entgegnete die Zeugin, sie kenne darüber keine Notiz.

Auf die Frage, inwiefern in den Vermerk vom 21. Juni, also dem darauffolgenden Dienstag, möglicherweise die Diskussionen in dieser 12.00-Uhr-Besprechung oder auch schon Rückmeldungen vonseiten der Hausleitung mit eingeflossen seien, antwortete die Zeugin, in der Besprechung am Montag, dem 20. Juni um 12.00 Uhr sei gesagt worden, dass C. U. diesen Vermerk machen solle und es sei auch festgelegt gewesen, was sie da reinschreiben solle. Das sei dann der Vermerk. Sie habe am Montag, dem 20., damit angefangen. Die Zeugin H. W. glaubte, C. U. sei da auch von drei Wochen Urlaub zurückgekommen. Sicher sei C. U. da auch unter Zeitdruck gewesen und habe dann den [*Anm.: Vermerk*] vom 21. Juni gefertigt. Und was C. U. habe reinschreiben sollen, das sei am 20. besprochen worden. Da sie [*Anm.: die Zeugin H. W.*] den Auftrag nicht bekommen habe, habe sie dazu jetzt nicht mitgeschrieben, weil sie gewusst habe, C. U. mache den. C. U. habe ihr den gemailt und sie habe, glaube sie, noch eine Ergänzung drangeschrieben, Anlage, Telefonnotiz. Das sei insofern die Abstimmung gewesen. Auf Nachfrage bestätigte die Zeugin, dass man davon ausgehen könne, dass in diesem Vermerk im Kapitel „Sachverhalt“ im Grunde der Sachverhalt wiedergegeben sei, der sich auch am 20. Juni so in den Beratungen dargestellt habe. 1088

Die Zeugin ***C. U.*** bestätigte, dass ein Lösungsvorschlag der Arbeitsebene an dem Tag besprochen worden sei und führte aus, ein Lösungsvorschlag sei ja die ganze Zeit auch schon parat gewesen. Es habe ja geheißen, beide schrieben die Besondere Leistungsfeststellung zu einem geeigneten Zeitpunkt nach. Da sei nur insofern etwas geändert worden, als dass sie sich überlegt gehabt hätten, der Junge könne in den Ferien nicht mehr nachschreiben, da sei er nicht da, also müsse er das zu einem geeigneten späteren Zeitpunkt tun. Außerdem sei die Situation gewesen, dass alle Schüler ein Jahreszeugnis zu bekommen gehabt hätten. Sie hätten sich überlegt, wie sie das denn mit Jahreszeugnis machten. Auch darüber sei dann noch mal beraten worden. Da ergebe sich die Schwierigkeit, nach dem Schulgesetz könne jemand, der die BLF nicht absolviert habe, nicht in die Klassenstufe 11 versetzt werden. Da gebe es eben die Schwierigkeit, was jetzt auf dem Zeugnis stehe. Normalerweise hätte bei solchen Schülern, die nicht an der BLF teilgenommen gehabt hätten, „nicht versetzt“ draufstehen müssen. Sie hätten sich dann darüber noch mal unterhalten gehabt, wie das juristisch zu beurteilen sei. Darum sei es noch mal gegangen. Ob dann der Junge eventuell im kommenden Schuljahr schon die Klassenstufe 11 besuchen könne, ohne dass er jetzt an der BLF teilgenommen habe, wie sie das mit dem Zeugnis hinbekämen. Sie hätten sich über diesen Fall unterhalten gehabt. Sie verneinte die Frage, ob konkret über eine Zeugnisformulierung geredet worden sei. Gefragt, ob eine Formulierung gefunden worden sei, meinte sie, da müsse sie ihren Vermerk lesen. 1089

Ob sie da jetzt eine echte Formulierung gefunden gehabt hätten oder nicht, sei sie sich jetzt nicht mehr sicher.

1090 Weiter befragt berichtete die Zeugin, unabhängig von allen konkreten Fällen sei darüber nachgedacht worden, wie man Schülern ermöglichen könne, ein ganzes Schuljahr im Ausland zu verbringen. Vor vielen Jahren habe man sich dann dazu entschlossen, diese Durchführungsbestimmung zu machen, da sei es aber um ein ganzes Jahr gegangen. Sie sei keine Juristin, aber das könne dann sicher U. B. genauer sagen. Ein ganzes Jahr bedeutet ja, man habe in dem ganzen Schuljahr die Schule nicht einen Tag besucht, könne also von der Schule für dieses Schuljahr auch kein Zeugnis bekommen. Also könne man vorher schon sagen, wie es sich dann verhalte, wenn der Schüler wiederkomme: Darf er vorrücken in die 11. oder nicht? Das sei dann kein Versetzen in die 11., denn er habe ja kein Zeugnis mit Leistungsnachweisen usw. Das sei ein anderer Fall, als wenn jetzt der Schüler beispielsweise drei Monate in der Klassenstufe 10 dagewesen wäre. Da könne er Leistungsnachweise bringen und die Schule könne ihm ein Jahreszeugnis für dieses Schuljahr ausstellen. Dazu müsse man eine Versetzungsentscheidung machen und Versetzung gehe eben nur mit Besonderer Leistungsfeststellung. Auf weitere Nachfrage meinte die Zeugin, im Gesetz stehe bei einem Paragrafen weiter vorn – sie wisse es jetzt nicht genau –, § 7 oder so, wo es um das Gymnasium gehe, dass eine Versetzung in die Klassenstufe 11 nur mit der BLF möglich sei. Das sei eine Festlegung. Sie stehe jetzt nicht mehr so in der Materie.

1091 Der Zeuge ***M. R.*** bestätigte, am 20. Juni C. U. zu dem Gespräch dazu gebeten zu haben. Außer ihm und C. U. habe definitiv noch R. D. teilgenommen. Vielleicht sei auch U. B. dabei gewesen, also alle, die mit dem Fall betraut gewesen seien. R. D. habe in der Sitzung Arbeitsaufträge verteilt, um was sie sich hätten kümmern sollen. In der Sitzung sei besprochen worden, dass sie die Hausleitung hätten informieren sollen über den Anruf von Herrn Lauinger und dass sie die Hausleitung informierten, dass sie noch eine Zuarbeit geben würden zu dem Anruf bzw. was dort bei dem Anruf alles besprochen worden sei bzw. welche Dinge am 20. in der Beratung auch besprochen worden seien. Der Zeuge verneinte die Frage, sich Notizen gemacht zu haben. Er könne sich nicht daran erinnern, ob sich andere Notizen gemacht hätten.

1092 Sein Auftrag sei es gewesen, die Hausleitung zu informieren. Das habe er gemeinsam mit Frau C. U. erledigt. Er habe darüber hinaus auch den Auftrag gehabt, Kontakt mit dem Schulamt aufzunehmen und I. M. zu einem Gespräch am folgenden Tag – am Dienstag – einzuladen. In diesem Gespräch hätten sie mit I. M. noch mal die weiteren Schritte besprechen wollen, die sie haben einleiten wollen. Zudem sei auch besprochen worden,

dass C. U. einen Vermerk zu der Angelegenheit fertigen solle. Dort hätten sie auch die Vorschläge bezüglich des Umgangs mit der BLF gemacht gehabt. Dieser Vermerk, das sei der eine Arbeitsauftrag, den er auch noch mitbekommen habe, dass dieser Vermerk erstellt werden solle. Den habe er dann auch persönlich abgeholt gehabt. Darüber hinaus seien ihm keine weiteren Arbeitsaufträge erinnerlich.

Auf die Frage, ob er erklären könne, warum offenkundig keinerlei Protokolle angefertigt oder Notizen zu dem Gespräch gemacht worden seien, antwortete der Zeuge, weil die Arbeitsaufträge von R. D. eindeutig gewesen seien. Er habe sich seinen Arbeitsauftrag gemerkt gehabt. Deswegen habe er sich auch keine Notizen angelegt. Von spontan einberufenen Beratungen würden eigentlich keine Protokolle angelegt. Sie hätten ja tagtäglich Beratungen und es werde auch kurzfristig eingeladen. Da gebe es keinen Protokollführer, es werde auch keine Protokollführung festgelegt. Die Mitschriften mache jeder für sich allein. Er habe in dem Moment keine Mitschrift gemacht, weil sein Arbeitsauftrag eigentlich eindeutig gewesen sei. Da habe er auch keine Mitschrift gemacht. Gefragt, wie er sich erkläre, dass es gerade zu diesem Gespräch keinen Vermerk gebe, da es schließlich um den Sohn eines Ministers gehe, und ob ihm zu dem Zeitpunkt nicht bewusst gewesen sei, dass das möglicherweise auch in der Öffentlichkeit eine Rolle spielen könnte, meinte der Zeuge, da die Sitzung ad hoc einberufen worden sei und sie auch relativ schnell hätten handeln müssen, sie hätten gewusst, dass die Ministerin auf den Weg nach Berlin sei. R. D. habe ihnen aus dem Telefongespräch berichtet gehabt, dass Minister Lauinger gesagt habe, dass er am Rande des Festes der Landesregierung auf die Ministerin zugehen wolle. Deswegen hätten sie relativ zügig auch gearbeitet gehabt in der Beratung. Sie hätten Arbeitsaufträge verteilt – das sei eigentlich gängig im Haus – und hätten die Arbeitsaufträge abgearbeitet. Mehr könne er dazu auch nicht sagen. 1093

Gefragt, ob „spontan einberufen“ heiße, dass das am selben Tag festgelegt worden sei oder ob es einen Tag vorher oder zwei Tage oder noch früher schon den Hinweis gegeben habe, an dem Tag werde um 12.00 Uhr eine Sitzung stattfinden, bekundete der Zeuge M. R., sie hätten auch an dem Tag erst von dem Telefonat erfahren gehabt. Deswegen sei die Sitzung auch spontan einberufen worden, denn sie hätten den Fall bzw. auch den Anruf bewerten müssen. Deswegen sei das auch eine spontane Einladung gewesen. Wenn natürlich Sitzungen stattfänden, die länger geplant seien, da werde natürlich auch festgelegt, wer das Protokoll führe etc. Aber es sei eben – er sage mal – eine Arbeitssitzung gewesen. 1094

Auf Nachfrage meinte der Zeuge, soweit er sich erinnern könne, habe der Vertrauensschutz in dieser Sitzung keine Rolle gespielt. 1095

1096 Der Zeuge ***U. B.*** erkläre hinsichtlich der nicht angefertigten Notizen bzw. eines Protokolls während der Sitzung, im Ergebnis der Sitzung sei festgelegt worden, dass bestimmte Leute – er erinnere sich daran, dass C. U. etwas habe aufschreiben sollen, einen Vermerk – etwas zu erledigen hätten. Das sei das Ergebnis der Sitzung gewesen. In der Sitzung sei besprochen worden, was der aktuelle Stand sei. Es sei jetzt nicht übliche Arbeitsweise bei ihnen, wenn sie eine Beratung mit Kollegen hätten, dass dann da jeweils ein Protokoll von der Beratung geführt werde.

1097 Auf die Frage, ob es aus dieser Beratung heraus irgendwelche Konsequenzen für die weitere Arbeit der Zeugin gegeben habe, erklärte die Zeugin ***H. W.***, R. D. habe Festlegungen getroffen, wer jetzt was tun solle. Er habe angewiesen, dass sie sofort am selben Tag eine Telefonnotiz fertige, die sie C. U. habe mailen sollen. Er habe festgelegt, dass C. U. einen Vermerk fertigen solle. Das sei der, der dann mit Datum vom 21. Juni entstanden sei. Und er habe, wenn sie sich recht erinnere, auch festgelegt, dass M. R., der die Aufsicht über die Schulämter gehabt habe, sich mit dem Schulamt Mittelthüringen in Verbindung setzen und mit dem zuständigen Referenten I. M. den Sachverhalt besprechen solle. Er habe auch gesagt, dass die Hausleitung informiert werden sollte. Er habe auch gebeten, dass Kollegen von ihr mit dem Ministerbüro, mit dem Büroleiter, Kontakt aufnähmen. Gemäß der Festlegung von R. D. habe C. U. die Hausleitung informieren sollen und sie [*Anm.: die Zeugin H. W.*] habe die Telefonnotiz fertigen und C. U. zur Kenntnis geben sollen. Sie habe C. U. die gemailt, weil sie räumlich woanders gesessen habe. Als sie [*Anm.: die Zeugin H. W.*] die fertig gehabt habe, habe sie ihr [*Anm.: C. U.*] die gemailt, dass sie die der Hausleitung auch gleich zur Kenntnis geben könne. Zu den Hintergründen und den Formulierungen ihrer Kollegin könne sie nichts sagen. Den Vermerk vom 13. Mai habe sie erst sehr viel später zur Kenntnis bekommen.

1098 Auch der Zeuge ***R. D.*** bestätigte, dass aus dieser Beratung Aufträge für den Nachmittag zur schnellen Information der Hausleitung wegen des angekündigten Gesprächs in Berlin und für den nächsten Tag gefolgt seien. Die Aufträge seien unter anderem in die Mail von Referat 22, C. U./M. R., von 16.14 Uhr desselben Tages – er nenne ein paar Stichworte „juristisch nicht zu beanstandende Lösung“, „Verhältnismäßigkeit“ und „Normenhierarchie“ – und in die zwei Vermerke vom 21. Juni 2016 gemündet, einmal in den Vermerk von U. B., wo er noch mal ihren Lösungsvorschlag rechtlich bewerte, und vom Referat 22 mit dem Kompromissvorschlag und nochmaligen Hinweis auf den Vergleichsfall mit dem Vermerk als Anlage vom 13. Mai 2016. Dieser Schriftverkehr vom 20. Juni nachmittags und die Vermerke vom 21. Juni 2016 hätten das Wesentliche festgehalten, etwa, dass nach einer Lösung gesucht worden sei, die für den Schüler zumutbar und rechtlich haltbar sei.

Der Zeuge ***R. D.*** erläuterte, dieses Treffen sei vor dem Telefonat [*Anm.: Telefonat zwischen R. D. und Minister Lauinger*] mit Herrn Minister Lauinger gewesen. Da sei Folgendes vorgesehen gewesen: Laut Schulgesetz schreibe man die BLF in der 10. Klasse. Und wenn man die bestanden habe, sei das eine Voraussetzung, um in die 11. Klasse versetzt zu werden. Wenn man die BLF nicht habe, dann gebe es die Möglichkeit bei einem ganzjährigen Auslandsaufenthalt – das wäre ja die Lösung gewesen, laut Durchführungsbestimmungen Ziffer 13: Wenn jemand ganzjährig im Ausland sei, könne derjenige, weil er ja den Stoff in der Schule nicht gehabt habe – das habe ja einen Sinn und einen Grund –, in die 11. Klasse vorrücken. Und wenn man dann die 11. Klasse bestanden habe und man sich gut mache, dann frage keiner mehr nach der BLF, aber eben nur bei der Ausnahme „ganzjähriger Auslandsaufenthalt“. Und das habe einen sachlichen Hintergrund, weil der Schüler ja gar nicht den Stoff gehabt haben könne. Er sei selbst dabei gewesen, als diese Durchführungsbestimmungen gemacht worden seien. Deswegen wisse er das so genau. Gefragt, ob über die Entscheidungen, die in dieser Sitzung getroffen worden seien, Notizen angefertigt worden seien, bekundete der Zeuge, die Entscheidung – das sei der Vermerk vom 21. Juni gewesen, da stehe das drin, Kompromissformel, auch in der Mail von C. U. an die Hausleitung am 20. nachmittags, da stehe es auch drin. 1099

Auf die Nachfrage, ob trotz dass der Anruf des Ministers erst am 20. bei ihr früh eingegangen, nachmittags schon an der Zeugnisformulierung gearbeitet worden sei, antwortete die Zeugin ***H. W.***, sie hätten auch unabhängig vom Anruf des Ministers schon darüber gesprochen, dass sie sich noch mal über die Zeugnisformulierung unterhalten müssten. Sie habe auch an dem 20. Juni vorgehabt, sich mit M. R. und U. B. abzustimmen, wie sie hier weiter verfahren würden. Sie hätten das ohne Abteilungsleiter machen wollen, dann ein Ergebnis dem Abteilungsleiter vorlegen, und der Anruf habe sie [*Anm.: die Zeugin H. W.*] dann veranlasst gehabt, dass sie [*Anm.: die Zeugen H. W., M. R. und U. B.*] das gleich mit dem Abteilungsleiter abstimmten und auch gleich abstimmten, wie sie die Hausleitung informieren würden. 1100

Auf die Frage, ob der Vermerk vom 13. Mai in der Besprechung am 20.06. dann eine Rolle gespielt habe, erklärte die Zeugin: Ja, der sei von den Kollegen erwähnt worden. Da habe sie auch gehört gehabt, dass es einen Vermerk vom 13. Mai gebe. Aber sie wisse jetzt auch nicht mehr hundertprozentig, ob der damals schon abgezeichnet gewesen sei – von der Ministerin –, das müsse man in den Originalakten sehen, das wisse sie nicht. 1101

5. **Anruf Minister Lauinger bei R. D.**

1102 Die Zeugin ***H. W.*** berichtete, sie hätte R. D. informiert gehabt, dass er [*Anm.: Minister Lauinger*] jetzt auch ein Telefonat mit ihm wolle. Am selben Tag hätten sie keinen Kontakt mehr gehabt, weil sie dann dienstlich unterwegs gewesen sei. Sie seien am nächsten Tag morgens wieder beim Abteilungsleiter gewesen. Da habe er ihr von dem Telefonat mit Herrn Lauinger berichtet. R. D. habe ihr auch gesagt, er habe Herrn Lauinger nicht als Minister angesprochen, sondern als Vater. Er habe sie auch in dem Gespräch am 20. Juni gefragt gehabt, ob Herr Lauinger als Minister oder als Vater angerufen habe. Da habe sie ihm gesagt, er habe ihr immer gesagt, also das Büro, er werde verbunden mit ihr, mit Herrn Minister. Sie habe auch nicht selbst gesagt: „Rufen Sie jetzt als Vater an“, aber R. D. habe gesagt, er werde ihm sagen, er möchte mit ihm nur als Vater sprechen. Sie wisse das jetzt nur von R. D. Sie sei bei dem Telefonat nicht dabei gewesen.

1103 In einer späteren Vernehmung führte die Zeugin zum Telefongespräch zwischen R. D. und Minister Lauinger aus, während sie am 20. Juni 2016 ab 12.00 Uhr in der Beratung bei R. D. gesessen hätten, sei D. L., die Vorzimmerkraft des Abteilungsleiters, ins Zimmer gekommen und habe gesagt, dass Minister Lauinger den R. D. sprechen wolle. R. D. habe dann zu der Vorzimmerdame gesagt, dass er erst mit dem Minister sprechen könne, wenn die Beratung, die sich genau mit diesem Thema befasse, zu Ende sei. Später sei es dann zu einem Telefonat zwischen R. D. und Minister Lauinger gekommen.

1104 Der Zeuge ***Minister Lauinger*** bekundete, seiner Erinnerung nach habe H. W. gesagt, sie könne dazu keine Auskunft geben, dazu müsse er sich im Laufe des Nachmittags an R. D. wenden. Darauf hingewiesen, die Zeugin H. W. habe ausgesagt, dass er um einen Rückruf gebeten habe, aber sie ihm dann mitgeteilt habe, sie könne das nicht realisieren, weil sie gerade am Nachmittag nicht im Haus sei, bekundete der Zeuge, der Teil stimme, dass sie das gesagt habe, aber seiner Erinnerung nach sei es so, dass sie gesagt habe, sie könne ihm da auch keine abschließende Auskunft geben, er solle sich dann an R. D. wenden. Sie habe ihm sogar noch seine Nummer gegeben. Den habe er ja dann direkt vom Handy angerufen. Gefragt, warum er denn diese Angelegenheit mit R. D. am Nachmittag habe besprechen wollen, erklärte der Zeuge Minister Lauinger, er habe nicht mit R. D. [*Anm.: sprechen*] wollen. Er hätte auch mit ihr [*Anm.: H. W.*] gesprochen. Es gehe darum, dass er Auskunft gewollt habe. Sie habe ja gesagt, sie könne ihm keine Auskunft geben, sondern sie müsse diesen Termin abwarten, in dem das Ministerium sich noch eine abschließende Meinung habe bilden wollen. Wenn er sie hätte noch mal nachmittags anrufen können, wäre es auch okay gewesen. Auf die Frage, warum er dem Ministerium dann nicht die Zeit gegeben habe, das in Ruhe abschließend zu prüfen und sich am nächsten Tag zu melden,

bekundete der Zeuge, weil das Ministerium gesagt habe, sie hätten um 10.00 Uhr diesen Termin und nachmittags könnten sie ihm eine Entscheidung mitteilen.

Auch der Zeuge ***R. D.*** führte aus, der Minister habe zuerst bei der Referatsleiterin 26, H. W., und dann später am selben Tag bei ihm angerufen. Sie hätten wegen des Anrufs bei H. W. dann um 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr eine Sitzung gehabt. Während dieser Sitzung habe Minister Lauinger ihn sprechen wollen. Der Zeuge R. D. erklärt, er habe gebeten, der Minister möchte ein bisschen später anrufen, weil sie in der Angelegenheit noch beraten würden. In dieser Beratung hätten sie letztlich im Kollegium der anwesenden Referatsleiter/innen, Referent/innen den Kompromissvorschlag entwickelt gehabt, den der Zeuge R. D. dann in die Formel gefasst habe: „Saubere juristische Lösung mit einer menschlichen Komponente." Er habe dann zwischen 13.00 und 13.30 Uhr mit dem Minister gesprochen. Sie seien einmal aufgrund seines Telefonats aus dem Auto heraus unterbrochen worden. Der Zeuge betonte, er habe den Minister dezidiert als Vater angesprochen. Er habe zu ihm gesagt, er rede jetzt mit einem Vater. Er könne einen Vater gut verstehen, der in dieser Situation sei. Sie hätten sich auch um eine ordentliche Kompromisslösung bemüht gehabt. Min. Lauinger habe dann weitere Gespräche in Berlin mit seiner Ministerin [*Anm.: Min. a. D. Dr. Klaubert*] angekündigt. Min. Lauinger sei auf dem Weg zum Sommerfest in Berlin und zu der Kabinettssitzung am folgenden Tag in Berlin gewesen. Der Minister habe auch in dem Gespräch schon eine Klage gegen das Land nicht ausgeschlossen. Der Zeuge meinte, der Ausschuss habe sicherlich in seinen Unterlagen alle die Vorgänge liegen, die dann in dieser Woche noch gefolgt seien. Sie [*Anm.: Mitarbeiter der Abteilung 2 des TMBJS*] hätten nochmals diesen Vermerk vom 21. Juni 2016 gefasst gehabt. Es habe dann unterschiedliche Kontakte zwischen Hausleitung und verschiedenen Kolleginnen und Kollegen am 23./24. Juni 2016 gegeben. 1105

Der Zeuge R. D. führte weiter aus, da habe er dann zum Minister gesagt – er wisse nicht, wie sich dieser gemeldet habe –: „Herr Minister Lauinger, ich spreche Sie jetzt als Vater an, weil ich Sie verstehe." Er habe das natürlich verstanden, dass man da zornig sei, dass man eine falsche Auskunft bekomme, wie auch immer. Deswegen habe er auch gesagt: „Wir haben jetzt ein Konsilium. Wir haben in der Beratung eine gemeinsame Formel gefunden, von der wir glauben, dass Sie sie annehmen können." Das sei die saubere juristische Lösung mit der menschlichen Komponente gewesen. Da seien sie sich auch mit der Ministerin einig gewesen. Er habe Min. Lauinger als Vater angesprochen und gesagt: „Ich behandele sie als Vater." 1106

Auf die Frage, wie sich Min. Lauinger geriert habe, erklärte der Zeuge, das wisse er nicht mehr. Er würde jetzt über seine Kompetenzen hinausgehen und auch sein 1107

Erinnerungsvermögen sei nicht mehr so, dass er jetzt sagen könne --- Er sage mal, er [*Anm.: Min. Lauinger*] sei sicherlich damit einverstanden gewesen.

1108 Der Zeuge ***R. D.*** sagte aus, dass die Rechtsposition des TMBJS auch in ihrer Kompromissformel deutlich geworden sei, die sie konsensual am 20. Juni gemeinsam gefunden hätten, die er dann auch dem Vater Lauinger im Telefonat am 20. Juni angeboten habe, nämlich: saubere juristische Lösung mit menschlicher Komponente. Die saubere juristische Lösung habe natürlich die Rücknahme des Bescheids intendiert.

1109 Auf weitere Nachfrage führte der Zeuge aus, sie hätten erst am 12. Mai von dem Bescheid erfahren. Sie hätten dann eine gewisse Rechtswidrigkeit und Unregelmäßigkeiten festgestellt und die auch festgehalten. Er habe am 20. Juni dem Minister gesagt, dem Vater – was schon ungewöhnlich sei, dass der Vater bei ihm anrufe –, dass hier die Normenhierarchie zerstört worden sei, dass es nicht stimme, dass es rechtswidrig sei. Das habe er ihm gesagt. Der Zeuge meinte, sie hätten in der Stunde Konsilium/Beratung festgestellt, dass die Normenhierarchie eingehalten werden müsse, dass das Kind die BLF für die Versetzung machen müsse. Das sei alles klar gewesen. Es sei alles nicht in Ordnung gewesen. Aber das sei zunächst einmal auch ein Problem der Schule gewesen.

1110 Gefragt, ob er es auch so wahrgenommen habe, dass ihm im Gespräch mit R. D. später am 20. Juni eine Kompromisslösung vorgestellt worden sei, und, wenn ja, wie diese Kompromisslösung ausgesehen habe, führte der Zeuge ***Min. Lauinger*** aus, dieses Telefonat habe im Auto auf der Fahrt nach Berlin stattgefunden und sei erst mal deshalb schwierig gewesen, weil sie, mindestens drei- oder viermal in ein Funkloch gefahren seien. Das Telefonat sei immer wieder unterbrochen worden. Teilweise sei es wirklich relativ schwer zu verstehen gewesen. Das Problem an diesem Telefonat mit R. D. würde er mit zweieinhalb Jahren Abstand so sehen, dass R. D. wohl seit Wochen, wie der Zeuge Minister Lauinger inzwischen wisse, den Fall gekannt habe und eigentlich schon eine Lösung habe präsentieren wollen und der Zeuge erst mal habe verstehen wollen, wo das Problem an der Sache sei. Der Zeuge habe immer wieder versucht, R. D. aufzufordern, zu sagen, wo denn das Problem sei, wo denn irgendwas sei, was sie falsch gemacht hätten, wo denn der rechtliche Fehler sei. R. D. habe ihm schon immer Lösungsvorschläge präsentiert. Er habe dann auch zu R. D. gesagt, dass er in dem Telefonat, nachdem H. W. ihm in der Sache keine Auskunft gegeben habe, zum allerersten Mal überhaupt ansatzweise gehört habe, wo das Problem sei. Der Zeuge habe R. D. gesagt, was ihm spontan in den Kopf gekommen sei, wo er erst mal Bedenken habe. Der Zeuge habe in dem Telefonat mehrfach darauf hingewiesen, dass es doch aber diesen Bescheid gebe, den sie bekommen hätten. Da sei auch schon gefallen – das falle einem ja als Jurist durchaus relativ schnell ein, wenn man

einen Bescheid aufheben wolle –, wie seine [*Anm.: R. D.s*] Position zu dem Thema „Vertrauensschutz“ sein würde. Darauf sei R. D. in seinen Augen nicht eingegangen, sondern er habe immer wieder wiederholt, wie er es jetzt lösen würde. Deswegen, glaube der Zeuge, hätten sie da ziemlich viel aneinander vorbeigeredet. Der Zeuge habe Informationen gewollt, wo das Problem sei, R. D. habe Lösungen präsentieren wollen. Zum Schluss seien sie so auseinander gegangen, dass R. D. gesagt gehabt habe, er habe jetzt das noch mal zur Kenntnis genommen, was der Zeuge Minister Lauinger ihm gesagt habe, sie würden dann eine endgültige Entscheidung bekommen. Die hätten sie bis heute nicht bekommen. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass in dem Gespräch der Bescheid vom 10. Dezember eine Rolle gespielt habe, weil das die Grundlage gewesen sei.

Ihm sei es zu dem Zeitpunkt vielmehr um die Frage gegangen „Bekommt er denn jetzt ein Zeugnis und wird versetzt?“ und wirklich erst sekundär um die Frage „Muss man noch mal eine BLF schreiben oder nicht?“. Nach der Erinnerung des Zeugen Minister Lauinger habe R. D. vorgeschlagen, dass eine BLF irgendwann geschrieben werden müsse. Das sei Teil des Vorschlags gewesen. Aber R. D. habe nicht die Frage „Wird er denn jetzt versetzt oder bekommt er ein Zeugnis?“ beantworten können. Das sei seine [*Anm.: Min. Lauingers*] Gegenfrage gewesen. Darauf sei R. D. nie eingegangen, sondern dieser habe immer seine Position wiederholt, die da gelautet habe: „Diese BLF muss geschrieben werden.“ Der Zeuge habe immer wieder die Gegenfrage gestellt: „Fängt er jetzt in Klasse 10 wieder an oder 11 oder wie ist das, wird er versetzt?“ R. D. habe wieder gesagt: „Er muss aber die BLF schreiben.“ Sie hätten da sicherlich auch eine Spur weit aneinander vorbeigeredet. R. D. habe gesagt, N. L. müsse die BLF schreiben und dann könne er schon auch weitermachen. Aber wann, wie, zu welchem Thema, ob das überhaupt gehe, das sei alles noch offen geblieben. Er habe das Telefonat dann so in Erinnerung, dass R. D. gesagt habe, er habe sich das jetzt noch mal alles angehört, was sie gesagt hätten. Sie würden das jetzt noch mal bewenden, also hin und her oder im Ministerium, und dann bekämen sie eine endgültige Entscheidung, die sie dann eigentlich in der Form nie bekommen hätten, sondern irgendwann habe es geheißen, sie könnten das Zeugnis jetzt doch abholen. 1111

Die Nachfrage, ob es denn überhaupt noch mal Gespräche mit R. D. dann im Anschluss über diese Angelegenheit gegeben habe, verneinte der Zeuge ebenso wie die Frage, ob es mit einem anderen Mitarbeiter des Ministeriums Gespräche darüber bzw. für ihn oder für seine Frau die Möglichkeit gegeben habe, die ganze Sache darzulegen und insgesamt einer Lösung zuzuführen. 1112

Gefragt nach dem Verlauf des Telefonats und danach, welche Informationen über den Fall „N. L.“ er dem Minister am Telefon mitgeteilt habe, und ob er ihm mitgeteilt habe, auf 1113

welches rechtliche Konstrukt er sich beziehe und dass es da eine falsche Interpretation der Durchführungsbestimmung gegeben habe, erklärte der Zeuge ***R. D.***, es sei der 20. Juni gewesen. Er sei am Montagfrüh über die Sekretärin informiert worden, dass H. W. ein Problem habe, dass ein Minister angerufen habe und sie ein Gespräch haben wolle, um eine Lösung zu finden usw. Dazu habe es dann später auch eine Telefonnotiz oder Aktennotiz gegeben. Sie hätten dann von 12.00 bis 13.00 Uhr das Gespräch gehabt, wo sie gesagt hätten – sie hätten ja bereits von der Sitzung im Mai gewusst, wo sie sich schon über das Problem unterhalten hätten –, dass da einiges schiefgelaufen sei. Dem Zeugen sei auch klar gewesen, dass man natürlich als Vater oder als Mutter empört sein könne. Deswegen habe er in der Sitzung gesagt, sie müssten etwas finden, wo aus der Sache insgesamt beide Seiten gut rauskämen. Sie hätten bereits in dem Vermerk vom 13. Mai gewisse Lösungen angedeutet. C. U. habe geschrieben gehabt, es sei manches schiefgelaufen und die Familie Lauinger sei von falschen Voraussetzungen ausgegangen. Da hätten sie gesagt, sie könnten Recht nicht brechen, zumal im Vergleichsfall – viel schwieriger von der emotionalen Problematik her – die Schule ganz anders entschieden habe, so entschieden habe, wie es letztlich das Gesetz vorsehe, und bei dem anderen Fall eben anders entschieden habe. Da hätten sie gesagt, sie müssten die Fälle gleichbehandeln, zumal auch der Vergleichsfall dem Land gegenüber mit rechtlichen Schritten gedroht habe, dass es also hochkomme. Da hätten sie gesagt, das Recht gelte, § 7 Abs. 6 Schulgesetz. Da gebe es keine Ausnahme. Das habe er Minister Lauinger in dem Telefonat mitgeteilt. Das hätten sie in dem Gespräch auch festgelegt. Sie hätten sich in dem Gespräch um 12.00 bis 13.00 Uhr bemüht, eine Lösung zu finden. Er habe Herrn Lauinger ja etwas mitteilen wollen. Dann hätten sie gesagt, okay, das wäre die Lösung, zu sagen, der eine Schüler, der Vergleichsfall, über den erst das Ganze bei ihnen bekannt geworden sei, müsse die BLF schreiben. Darum habe sich der Vater im Vergleichsfall ihnen gegenüber aufgeregt. Sie würden Schulgesetz auch Schulgesetz sein lassen. § 7 Abs. 6 gelte. Ohne BLF gebe es keine Versetzung in die Thüringer Oberstufe, Qualifikationsphase. Das gelte auch für den Sohn von Herrn Lauinger. Aber da er jetzt natürlich im Ausland sei und nicht die Möglichkeit habe, sich entsprechend vorzubereiten, bekomme er eine entsprechende Frist, zu der er dann letztlich die BLF abgelegt haben müsse und er rücke vor in das neue Schuljahr, in die 11. Klasse. Wenn er dann die BLF geschrieben habe, sei er versetzt. Das sei eigentlich die Lösung gewesen. Auch von seinem Gewissen her, so der Zeuge, habe er gesagt, das sei super, das sei überhaupt kein Problem. N. L. komme im Juli oder August zurück. Wenn die Schule anfange, habe er drei, vier oder fünf Monate Zeit. Sie hätten sogar zuerst von „bis zum Zwischenzeugnis“ gesprochen und dann habe C. U. irgendwann „bis Ende des Jahres 2016“ geschrieben. Das sei ihnen verhältnismäßig erschienen. Er habe da auch keinen Nachteil erkannt. Der Junge habe in Neuseeland bleiben können. Das sei überhaupt kein Problem gewesen. Also er [*Anm.: der*

Zeuge R. D.] habe überhaupt kein Problem damit gehabt. Er sei entsetzt gewesen über das, was mit dem Vergleichsfall passiert sei. Es habe ihn emotional aufgewühlt, dass die Schule hier so und in dem Fall so entscheide.

Der Zeuge ***R. D.*** bekundete weiter, Minister Lauinger über den Inhalt dieses Gesprächs informiert zu haben. Der Zeuge habe gesagt, für sie sei das Problem, dass die Normenhierarchie verletzt werde. Es gelte da das Schulgesetz. Er habe auch gesagt, dass er aber auch die Situation von Minister Lauinger verstehe. Sie böten diesen Kompromiss an, dass er es länger mache. Und dann habe Minister Lauinger eben gesagt, was er vorhin auch schon ausgeführt habe. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, natürlich auch eine gewisse Erregung [*Anm.: seitens Min. Lauinger*] zu verstehen. 1114

Gefragt, ob es von seiner Seite aus noch mal den Versuch gegeben habe, mit der Familie Lauinger noch mal ins persönliche Gespräch zu kommen, bevor das alles weiter die ganzen Kreise gedreht habe, führte der Zeuge aus, das sei nicht notwendig gewesen. Er meine, sie seien so verblieben, dass er [*Anm.: Min. Lauinger*] mit der Ministerin in Berlin habe sprechen wollen. Das sei okay gewesen. Deswegen hätten sie auch dann über R. J. die Ministerin informiert. Er habe dem Zeugen dann seine Entscheidung zukommen lassen wollen. Dann habe sich natürlich alles anschließend auch überschlagen in der Woche. 1115

Die Frage, ob es zu diesem Telefongespräch, das er mit dem Minister geführt habe, vom Zeugen eine Notiz gebe, verneinte er und führte weiter aus, sie hätten Aufträge verteilt. Er habe nur für sich wissen wollen, was er jetzt als Kompromiss oder als Lösungsvorschlag dem Vater Lauinger anbieten könne. Er habe ihn dann auch gleich am Anfang darauf hingewiesen, dass er ihn als Vater behandle. Das stamme von ihm [*Anm.: dem Zeugen*]. Er behandele ihn als Vater, er verstehe ihn als Vater, deswegen böten sie ihm das an. Auf weitere Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass es keine Telefonnotiz gebe. Die sei nicht notwendig gewesen. Es gebe dann die entsprechenden Aufträge. Für ihn sei wichtig gewesen, dass sie die Hausleitung informieren würden. Es sei eine Mail an die Hausleitung gekommen und es sei am nächsten Tag der Vermerk gekommen. Deswegen habe er keine Telefonnotiz oder ein Protokoll schreiben müssen. Und immer, wenn ein Minister anrufe, habe es natürlich auch eine besondere Bedeutung und es bleibe auch hängen. 1116

Gefragt, wie der Minister in dem Telefonat seine In-Aussicht-Stellung einer Klage formuliert habe, bekundete der Zeuge, er sage es mal so: Er schließe eine Klage gegen das Land nicht aus. Auf die Frage, wie der Zeuge darauf reagiert habe, erklärte er, das sei ihm egal. Man lebe im Rechtsstaat. Das sei in Ordnung. Dann wäre die Sache geklärt gewesen. Besser so als jetzt so. Er habe kein Problem damit. Es kämen ständig Bürger zu ihnen, die klagen 1117

wollten und die Rechtsschritte einleiten wollten. Da würden sie sagen: „Bitte, tut das doch!“ Es sei doch nichts Schlimmes. Er habe da kein Problem damit, wenn jemand eine Klage einreiche. Da würden sie dazu stehen. Sie seien dafür da, Recht umzusetzen, das man in der Legislative präge und setze.

1118 Auf die Frage, was ihr R. D. von seinem Telefonat mit Min. Lauinger berichtet habe, führte die Zeugin ***H. W.*** aus, sie hätten sich am 20. Juni nicht mehr gesehen gehabt, da sie dann eine Dienstreise nach Greiz gehabt habe, von der sie sehr spät nach 21.00 Uhr zurückgekommen sei. Sie habe dann, als sie in den Dienst gekommen sei, den Entwurf eines Vermerks von C. U. vorgefunden und Mails und R. D. habe sie gebeten, zu ihm zu kommen. Er habe ihr mitgeteilt, dass er mit Herrn Lauinger ein Telefonat gehabt habe, dass er ihm ausdrücklich gesagt habe, er spreche mit ihm als Vater und nicht als Minister, was bei ihr im Telefonat von ihr nicht angesprochen worden sei. Min. Lauinger habe ihm [*Anm.: R. D.*] gesagt gehabt, dass er auf dem Weg nach Berlin sei, weil dort Sommerfest der Landesvertretung sei. Daran erinnere sie sich, denn sie habe damals gar nicht gewusst, dass an dem Tag Sommerfest der Landesvertretung in Berlin sei. Das habe sie auch erfahren. Und dass er mit Frau Ministerin Klaubert darüber sprechen wolle.

1119 Der Zeuge ***R. D.*** führte aus, dass mit den Anrufen des Ministers Lauinger bei H. W. und dann auch später bei ihm der normale, den Regeln entsprechende Verwaltungsablauf gestört und unterbrochen worden sei. Die Schule habe dann nicht mehr die Weisung des Schulamts Mitte, Herrn I. M., weiter ausgeführt. Am 22. August 2016 hätten sie noch ministeriumsintern über die Rolle der ESS, über die Darstellung des Katholischen Büros auch in der Öffentlichkeit und über die Rolle des SSA MT gesprochen. Dazu gebe es auch eine Aktennotiz von ihm. Aber zu den angekündigten schulaufsichtlichen Gesprächen seien sie dann als Abteilung 2 nicht mehr gekommen.

1120 Der Zeuge ***M. R.*** erklärte, nicht zu wissen, ob es zu dem Gespräch nach der Sitzung zwischen R. D. und Min. Lauinger eine Aktennotiz gebe. Ihm liege keine vor.

6. **Vermerk vom 21. Juni 2016 an die Hausleitung**

1121 Auf die Frage, ob aus dem Gespräch Aufträge abgeleitet worden seien, erklärte die Zeugin ***C. U.***, sie sei sich nicht sicher, ob H. W. schon einen Vermerk zu diesem Telefonat gemacht gehabt habe oder nicht. Wenn nicht, sei da der Auftrag rausgegangen. Also das wisse sie jetzt nicht, wie der zeitliche Ablauf gewesen sei. Insgesamt, jetzt nicht unbedingt aufgrund des Anrufs allein, sei festgestellt worden, dass sie sich noch mal über das weitere Verfahren im Einzelnen unterhalten wollten. Sie gehe jetzt davon aus, bejahen zu können, dass über

das Telefonat informiert worden sei, die Beratung stattgefunden habe, die Hausleitung aber noch nichts gewusst habe, dass es den Anruf von Min. Lauinger bei H. W. gegeben habe. Sie wisse es aber nicht.

Sie habe am 21. einen Vermerk über die Angelegenheit insgesamt geschrieben. Sie sei sich aber nicht sicher, ob sie diesen Auftrag vormittags oder nachmittags erhalten habe. 1122

Gefragt, warum der Bescheid dem Vermerk vom 21.06. angehängt worden sei und ob sie auch in der Beratung darüber gesprochen gehabt hätten, dass sie diesen vom 13. Mai noch mal anhänge, erklärte die Zeugin, am 13. Mai sei ja von der Hausleitung festgelegt worden, dass die beiden Jungen gleichbehandelt würden. Auf Nachfrage verneinte die Zeugin die Annahme, dass hier ein Versäumnis nachgeholt worden sei, nämlich, der Hausleitung den Bescheid, der ganz grundlegend gewesen wäre als Dokument für diesen Fall, auch vorzulegen. Der Bescheid sei schon zurückgekommen, der vom 13. Mai sei im Original schon wieder zurück. An dem Vermerk vom 13., am Original, hätten als Anhang auch schon die E-Mail im Zusammenhang mit dem anderen Jungen und eine E-Mail, die im Zusammenhang mit Familie Lauinger gewesen sei, drangehangen. Dieser ganze Vermerk habe als Abdruck dann auch noch mal, um das Ganze rund zu machen, am Vermerk vom 21. drangehangen. Auf Nachfrage bejahte die Zeugin, dass das so zu verstehen sei, dass das schon mal vorgelegen habe und sie das zur Sicherheit als Kopie noch mal an den 21. drangehangen habe. Denn es sei ein Monat Zeit vergangen und die Hausspitze habe viel zu tun. 1123

Die Zeugin bestätigte, am 21. diesen Vermerk geschrieben zu haben und dass dieser sicherlich auch nicht vor dem 21. an die Hausspitze gelangt sei. Es könne sein, dass der handschriftlich aufgebrachte Kommentar der Staatssekretärin und auch der der Ministerin vom 23. Juni datiere. Aber der [*Anm.: Vermerk*] vom 13., denke sie, sei vorher schon abgezeichnet gewesen. Das müsse man dann noch mal anschauen. Sie nehme an, sie habe einen Abdruck des Vermerks vom 13. als Anhang mit drangegeben, um die Leitung noch mal komplex zu informieren. Also am 23.05. habe die Ministerin den Vermerk vom 13. Mai schon gesehen und gezeichnet. 1124

Mit dem Hinweis, im anschließenden Vermerk vom 21. Juni werde der Hausleitung nicht nur der Vermerk vom 13. Mai angehängt, sondern auch der Bescheid der Schule, gefragt, warum dieser Vermerk der Schule erst an diesem Tag der Hausleitung zugegangen sei, erklärte die Zeugin ***H. W.***, am 20. Juni habe R. D. die C. U. beauftragt, den Vermerk zu schreiben. Sie [*Anm.: C. U.*] habe den per E-Mail noch mit den Kollegen abgestimmt, auch mit ihr [*Anm.: der Zeugin H. W.*]. Sie habe ihr den auch vorher gemailt. Sie habe ihr 1125

zurückgemailt, ob sie etwas ergänzen solle. C. U. habe den Auftrag gehabt, am 21. Juni diesen Vermerk in den Geschäftsgang zu geben. Vorher sei schon eine Information aus der Abteilung 2 an den Büroleiter des Ministers gegangen. Diese Information sei nicht von ihr ergangen. Sie habe nur ihre Telefonnotiz gemacht. R. D. habe in der Beratung am 20. Juni nach 12.00 Uhr festgelegt gehabt, dass sofort der Büroleiter der Ministerin informiert werde. Wenn sie sich recht erinnere, seien, glaube sie, U. B. und C. U. beauftragt worden. Das wisse sie aber nicht genau, denn sie habe den Auftrag nicht bekommen.

1126 Die Zeugin ***C. U.*** bekundete, der Vermerk zur der Beratung sei frühestens am Mittag oder Nachmittag des nächsten Tages, nachdem sie den Vermerk gefertigt habe, an die Hausleitung gegangen. Dazu führte die Zeugin weiter aus, dann sei sie von R. J. gebeten worden, dass er, wenn das in der Abteilung abgestimmt sei, das schon mal vorab per E-Mail bekomme. Sie bestätigte die Feststellung, dass dies aber logischerweise erst am 21. sein könne, denn sie könne es erst da gefertigt haben. Auf Nachfrage bejahte die Zeugin, nach ihrer Kenntnis [*Anm.: sei die Hausleitung*] erst mit ihrem Vermerk am 21. [*Anm.: informiert worden*]. Sie wisse nicht, ob vorher vielleicht ihr Abteilungsleiter oder jemand anderes schon eine Information telefonisch oder so gegeben gehabt habe.

1127 Gefragt, warum R. J. den Vermerk schon mal vorab habe haben wollen, erklärte die Zeugin, vorab habe er es deswegen bekommen, weil gesagt worden sei, dass so ein Vermerk eine Weile dauere und er schon mal informiert werden müsse, worum es eigentlich gehe. Das sei so die Idee gewesen. Sie hätten ja R. J. mündlich informiert gehabt. In dem Zusammenhang sei dann gesagt worden: „Bitte schickt es mir schon mal vorab.“ Da der Vermerk dann aber auch schon in der Abteilung abgestimmt gewesen sei, habe der dann hochgemailt werden können. Dies habe aber nichts damit zu tun gehabt, dass dann schon die handschriftlichen Vermerke draufgekommen seien. Das sei der „nackte“ Vermerk per E-Mail gewesen.

1128 Gefragt, ob sie von der Entscheidung der Hausleitung, wie die dann gefällt worden sei, etwas mitbekommen habe, erklärte die Zeugin, sie habe das erst, glaube sie, am Freitag mitbekommen. Sie persönlich sei da raus gewesen. Gefragt, ob die Ministerin, bevor sie in grüner Farbe draufgeschrieben habe, in irgendeiner Form rechtlich beraten worden sei, bekundete die Zeugin, das nicht zu wissen. Gefragt, bei wem die Zeugin mal nachgefragt habe, wo das Papier denn bleibe, bekundete diese, nur im Büro, also bei R. J. nachgefragt zu haben. Gefragt nach R. R. erklärte die Zeugin, da sei sie jetzt überfragt. Wenn so ein Vermerk steckengeblieben sei – wer am Telefon sei, der werde gefragt. Die Frage, ob sie dann noch mal aus der Hausleitung oder aus anderen Abteilungen und Referaten kontaktiert worden sei, verneinte die Zeugin.

Dazu befragt, ob sie von Kollegen wisse, dass diese in den Landtag eingeladen worden seien, um da etwas zu erläutern, bekundete die Zeugin, sie persönlich sei bestimmt nicht eingeladen worden. Daran würde sie sich wahrscheinlich erinnern können. Auch von anderen Kollegen wisse sie jetzt nichts. Gefragt, ob ihr der Vermerk, wie er in seiner Endfassung dem Ausschuss vorliege, auch bekannt sei, bekundete die Zeugin, diesen Vermerk habe sie dann offensichtlich nicht wieder in der Hand gehabt, denn normalerweise mache sie dann einen Vermerk dran: Zurück dann und dann. Sie wisse nur, dass da eine Anlage dran gewesen sei und dass es da ein wenig Verwirrung gegeben habe. Sie kenne den Vermerk so in der Endfassung wahrscheinlich nicht. Sie habe kein Handzeichen drangemacht, also nicht. Gefragt, ob das üblich sei, dass der Verfasser eines Vermerks dann das Ergebnis seiner Arbeit gar nicht zur Kenntnis bekomme, führte die Zeugin aus, die Ereignisse hätten sich überschlagen. Sie wisse nur, dass M. R. gesagt habe, dass Staatssekretärin/Ministerin – das wisse sie jetzt nicht mehr ganz genau – auf dem Vermerk etwas aufgeschrieben hätten, aber nicht auf das Original, sondern auf den Anhang, und dass er deswegen das Ganze noch mal zurückgebe. Aber in ihre Hände sei es dann zwischendurch nicht wieder gekommen. Es komme zurück ins Referat. Zu ihr sei es nicht zurückgekommen. Richtig üblich sei es nicht. 1129

Befragt zu einer roten Zeile im Vermerk, die nicht signiert sei, wie das zu interpretieren sei und ob das nun trotzdem die Staatssekretärin gewesen sei, die diese Zeile verfasst habe, oder ob das jemand anderes gewesen sein könne, erklärte die Zeugin, das wisse sie nicht. Sie gehe davon aus, dass der rote Stift der Staatssekretärin gehöre, aber das alles wäre jetzt eine Vermutung. 1130

Gefragt, was der Bezugspunkt der Passage „Aushändigung des Zeugnisses mit dem Vermerk:“ sein könne, erläuterte die Zeugin, sie wisse, dass an diesem Vermerk eine Anlage dran gewesen sei, und zwar ein Abdruck des Vermerks vom 13. Mai. Auf diesem Vermerk, so habe sie das mündlich mitgeteilt bekommen gehabt, hätten Frau Staatssekretärin und Frau Ministerin etwas vermerkt, etwas aufgeschrieben gehabt. Die Zeugin habe aber die Papiere nicht in die Hand bekommen, sondern ihr sei gesagt worden, da das so nicht richtig exakt sei, werde der ganze Vermerk noch mal zurückgetragen zu Frau Ministerin/zu Frau Staatssekretärin. Aber diesen [*Anm.: Vermerk*] habe sie nicht wieder in der Hand gehabt. Und jetzt zu sagen, warum Frau Ministerin grün das und das hingeschrieben habe, das sei alles Spekulation. 1131

1132 Der Vermerk vom 21. Juni 2016 hat folgenden Inhalt (Ordner 04 a, Sachakte I, Seite 47 f.):

Abteilung 2/Referat 22/C. U. Erfurt, 21. Juni 2016

Gz: 2 2/

I. Frau Ministerin zur Kenntnisnahme und Zustimmung

<u>über:</u>

Frau Staatssekretärin zur Kenntnisnahme und Billigung

Leiter Ministerbereich

Abteilungsleiter 2 zur Kenntnisnahme und Zustimmung

zur Mitzeichnung an:

RL 22

RL 25

RL 26

Beschwerde der Familie Lauinger:

Versetzung in die Klassenstufe 11 am Gymnasium ohne bLF

Vermerk:

<u>1. Votum</u>

Der Schüler erhält die Möglichkeit, nachträglich in angemessener Zeit (bis zum 31.12.2016) die besondere Leistungsfeststellung (bLF) zu absolvieren, um ggf. die Versetzung“ – handschriftlich in schwarzer Farbe ergänzt: „endgültig“ – „zu erreichen. Die Teilnahme am Unterricht in der Klassenstufe 11 wird bis zum Eintritt der Bedingung ab kommendem Schuljahresbeginn gestattet.

Die Schule erhält vom Staatlichen Schulamt die Empfehlung über die Vergabe des Jahreszeugnisses mit o. g. Bedingung.

<u>2. Sachverhalt</u>

Dem TMBJS wurde im Zusammenhang mit einer Beschwerde bekannt, dass es an der Edith-Stein-Schule einen Fall gibt, bei dem eine Versetzung in die Klassenstufe 11 ohne erfolgreiche Teilnahme an der bLF in Aussicht gestellt wurde.

Die Prüfung dieser Mitteilung ergab deren sachliche Richtigkeit. Die Hausspitze wurde am 13. Mai 2016 informiert und billigte das vorgeschlagene Verfahren (siehe Anlage).

Der Verwaltungsablauf verlief verfahrensmäßig sehr ungünstig. Die Eltern und der Schüler

im Ausland nahmen an, dass die Versetzung in die Klassenstufe 11 auch ohne erfolgreiche Teilnahme an der bLF erfolgt.

Folgender Ablauf wurde recherchiert:
- Die Schule stellte am 19.11.2015 eine allgemeine Anfrage an das Schulamt MT zum Verfahren bei einem längerfristigen Auslandsaufenthalt eines Schülers im 2. Halbjahr der 10. Klasse.
- Das Schulamt MT antwortete allgemein und riet von einem solchen Vorhaben ab. Eine weitere oder konkrete Anfrage oder ein Antrag der Schule ging nicht ein, so dass das Schulamt davon ausging, dass sich die Angelegenheit erledigt hat.
- Im Zusammenhang mit dem Vorgang ‚H.'" – im Original ist es ausgeschrieben – „wurde dem TMBJS der Vorgang ‚Lauinger' bekannt, und es wurden Nachfragen an das Schulamt MT gerichtet. Bis dahin war dort der ‚Fall „Lauinger' nicht bekannt.
- Im Schreiben der Schule vom 10. Dezember 2015 an die Eltern wird dem Auslandsaufenthalt im zweiten Schulhalbjahr zugestimmt; auf einen Beschluss der Klassenkonferenz vom 4.11.2015 wird Bezug genommen. Des Weiteren erfolgt eine Belehrung, bei welcher aus der Durchführungsbestimmung zur Thüringer Oberstufe falsch zitiert wird: aus ‚ganzjährigem Auslandsaufenthalt' wurde ‚längerer Auslandsaufenthalt'. Über den genauen Zeitraum und die Zeitdauer des Auslandsaufenthalts wurde nichts vermerkt.
- Nach dem Bekanntwerden teilte das Schulamt der Schule mit, dass die Versetzung des Schülers nur mit bestandener bLF erfolgen kann. Die erforderlichen Maßnahmen dazu wurden veranlasst.

Zum Schuljahresende ist von der Schule ein Zeugnis auszugeben (§ 48 Abs. 3 ThürSchulG). Da der Schüler nicht an der bLF teilgenommen hat, kann er nicht in die Klassenstufe 11 versetzt werden (§ 7 Abs. 6 Satz 2 ThürSchulG). Ihm müsste also ein Zeugnis erteilt werden, auf dem ‚nicht versetzt' beurkundet wird.

Da die Familie davon ausging, dass eine Versetzung ohne bLF erfolgen und lediglich keine ‚dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung' bescheinigt werden kann, wurde nach einer Lösung gesucht, die für den Schüler zumutbar und rechtlich haltbar ist.

Daher wird der Schule empfohlen, dem Schüler ein Zeugnis auszustellen, welches die Versetzung an die erfolgreiche Nachholung der bLF bis zu einem konkret zu benennenden Termin (z. B. 31.12.2016) knüpft. Diese Nebenbestimmung sichert die Einhaltung der Regelungen des § 7 Abs. 6 ThürSchulG und stellt auch in Abwägung der Interessen des

Schülers eine sachgerechte Lösung dar. Die Teilnahme am Unterricht in der Klassenstufe 11 wird bis zum Eintritt der Bedingung ab kommendem Schuljahresbeginn gestattet.

3. Bewertung

Die gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.

Die Schule handelte fehlerhaft, verhält sich zur Korrektur der Angelegenheit kooperativ.
Dem Schulamt MT lag kein konkreter Antrag vor; es erlangte erst im Mai Kenntnis von dem Vorgang.

Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgend wird [d]er beschriebene Weg vorgeschlagen."

[*Anm.: eigenhändig unterschrieben*]
C. U.

Anlage
Vermerk vom 13. Mai 2016

1133 Bei der Inaugenscheinnahme wurden folgende Feststellungen getroffen:

Am Rand oben rechts steht handschriftlich in violetter und blauer Farbe: „SGV-Nummer 59155/16" geschrieben und „Gz: 2 2" wurde handschriftlich ergänzt mit: „5021".

Leiter Ministerbereich wurde handschriftlich in blauer Farbe durchgestrichen und mit „MB" überschrieben, sodann mit „i.V." – in Vertretung – und unleserlichem Kürzel gekennzeichnet am „21/6".

Bei „Abteilungsleiter 2 zur Kenntnisnahme und Zustimmung" – violette Farbe mit unleserlichem Kürzel, gekennzeichnet am „21/6".

Bei der Mitzeichnung ist bei "RL 22" handschriftlich mit „i.V." und unleserlichem Kürzel, Kennzeichnung: „21.6.16" gezeichnet, bei „RL 25" handschriftlich gekennzeichnet mit Kürzel „Be", „21/6" sowie mit „m.A." oder „n.A." und bei „RL 26" – handschriftlich gekennzeichnet „*H. W.*, 21/6" mit dem ebenfalls handschriftlichen Zusatz: „(auf Telefonnotiz wird hingewiesen, vgl. Anlage 2)"

Unter „1. Votum" ist nach „ggf. die Versetzung" ein „*" handschriftlich in schwarzer Farbe ergänzt. Links davon steht *"endgültig".

Handschriftlich in violetter Farbe wurde darunter ergänzt: „II. Wv. 22 zur Verfolgung der weiteren Schritte“

Oberhalb des Vermerks steht handschriftlich in roter Farbe: „Aushändigung des Zeugnisses mit dem Vermerk:“

Handschriftlich in grüner Farbe über dem Vermerk wurde ergänzt: „Wie Verwaltungsakt der Schulleitung gegenüber den Eltern! Siehe Kopie der Edith-Stein-Schule an Familie L./ Hinweis auf Vertrauensschutz nach Verwaltungsverfahrensgesetz“ – gekennzeichnet mit Kürzel „Kl“ – „27.06.“.

Die Zeugin ***C. U.*** führte aus, am 20. Juni, das sei der Montag gewesen, sei sie nach drei Wochen Urlaub wieder im Amt gewesen. Ihr sei berichtet worden, dass in der Angelegenheit Lauinger jetzt gesagt worden sei, dass alles so verlaufen solle, wie es auch bei dem anderen Jungen gewesen sei. Außerdem sei ihr mitgeteilt worden, dass eine Kollegin von Herrn Lauinger angerufen worden sei und dass sie sich zu einer Dienstberatung bei R. D. würden versammeln wollen. Also sei sie mit dahingegangen, obwohl sie da jetzt keine förmliche Einladung gehabt habe. Aber das sei wahrscheinlich irgendwie unter die Räder gekommen, dass sie wieder da sei. In dieser Beratung sei es darum gegangen, dass die Familie Lauinger nicht damit einverstanden gewesen sei, dass die Abläufe so liefen, dass der Sohn die BLF in einer bestimmten Zeit habe nachholen sollen. Im Verlauf der Beratung habe es verschiedene Aufträge gegeben. An sie habe es den Auftrag gegeben, alles das, was bisher in dieser Angelegenheit passiert sei, was angefallen sei, in einem Vermerk zusammenzufassen. Das habe sie auch gemacht. Das Ganze habe ein bisschen geeilt, weil am Wochenende darauf, also am Freitag, den 24., Zeugnistermin in Thüringen gewesen sei und auch der Schüler N. L. ein Zeugnis habe bekommen müssen. Da jetzt der Konflikt bekannt geworden sei zwischen der Familie und dem Verfahren, habe jetzt schnell gehandelt werden müssen. Deshalb sei der Vermerk, den sie mit Datum 21. dann so weit fertig gehabt habe, auch von Hand zu Hand durch das Haus und vorab schon mal ins Büro von Frau Ministerin, damit dort schon die groben Züge dessen, was sich die Fachabteilung dazu denke, bekannt gewesen seien. 1134

Gefragt, ob der Vermerk auch über das Büro der Staatssekretärin vorab gegangen sei, erklärte die Zeugin, ob „vorab“, wisse sie jetzt nicht. Sie habe den Auftrag bekommen, dem R. J. den Vermerk vorab schon mal zur Kenntnis zu geben. Vorab sei sie auch mit M. R. bei R. J. gewesen und sie hätten ihm mündlich davon berichtet, was sie in dieser Dienstberatung am Vormittag besprochen gehabt hätten. Gefragt, wann sie den Vermerk zurück bekommen habe und ob er irgendwann wieder auf ihrem Tisch gelandet sei, bekundete die Zeugin, der 1135

Vermerk habe gedauert. Sie wisse jetzt nicht mehr genau, wann der zurückgekommen sei, auf jeden Fall in der Woche nicht mehr. Aber sie habe keine Unterlagen. Sie wisse jetzt nicht, wann der gekommen sei. Gefragt, ob sie irgendwo noch mal nachgefragt habe, wie denn jetzt der Stand sei, ob das Votum so gelte, und wie damit umgegangen worden sei, dass der Vermerk dann nicht im Haus zurückgelaufen sei, erklärte die Zeugin, Vermerke würden erfahrungsgemäß eine ganze Weile dauern. Aber da hier am 24. der Zeugnistermin gewesen sei, habe sie immer mal wieder nachgefragt, wo es bleibe. Durch die Abteilung, so sei ihr gesagt worden, sei es am 21. noch durchgegangen. Aber immer wieder bei Frau Staatssekretärin oder Ministerin anzurufen, das habe sie dann nicht gemacht, sondern deren Büros angerufen. Sie wisse noch, am Mittwoch oder Donnerstag habe sie gefragt gehabt, wie es nun sei, aber sie habe keine Rückkoppelung gehabt.

1136 Gefragt, wie das abgelaufen sei und wer diese Aktennotiz überhaupt aus dem Thüringer Landtag ins Ministerium gebracht habe, erklärte der Zeuge ***R. D.***, aus dem Telefonat mit Herrn Lauinger seien Mails und dieser Vermerk gefolgt. Dieser Vermerk sei eine Weiterführung des Vermerks vom 13. Mai gewesen, der als Anlage nochmals bei dem Vermerk vom 21. Juni gewesen sei. In dem Vermerk vom 21. Juni sei nochmal der Lösungsvorschlag als Votum angeboten worden.

1137 Den genauen Weg wisse er jetzt nicht. Er wisse nur, dass R. R. und M. R. da in Kontakt gewesen seien. Er denke auch, M. R. sei im Landtag gewesen und habe ihn [*Anm.: den Vermerk*] dann bekommen oder oben bekommen. Er könne es jetzt wirklich nicht hundertprozentig sagen. Er wisse nur, dass M. R. ihn an diesem Tag mündlich informiert habe, dass er das Votum nicht habe, es habe offenbar auf dem Vermerk vom 13. Mai gestanden. Da das aber entscheidend gewesen sei, habe der Zeuge zu M. R. gesagt, er solle noch mal runter in den Landtag gehen, damit die Ministerin und die Staatssekretärin die Möglichkeit hätten, das dann auf den Vermerk vom 21. Juni zu setzen. Das sei der Grund gewesen. Aber wer dann da runtergegangen sei, ob R. R. oder M. R., wisse er nicht. Er wisse nur, dass er zu M. R. – er denke, das könne er fast mit hundertprozentiger Sicherheit sagen – gesagt habe, dieser solle noch mal runter gehen und das klären – mit dem richtigen Votum auf dem richtigen Vermerk.

1138 Gefragt, wann sie an dem 20. Juni informiert worden sei, dass jetzt ihre Entscheidung vom Mai strittig werde, erklärte die Zeugin ***Dr. Klaubert***, dies sei auf dem Weg nach Berlin gewesen. Sie wisse es nicht – gegen Mittag. Auf weitere Nachfrage bestätigte sie, an dem Tag informiert worden zu sein, im Auto per Anruf.

7. **Verwendung sachlicher und personeller Ressourcen des TMMJV durch Minister Lauinger im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Befreiung von der BLF**

Über das am 20. Juni 2016 von dem Diensttelefon des Ministers Lauinger mit der Zeugin H. W. geführte Telefonat hinaus, war auch die Verwendung sachlicher und personeller Ressourcen des TMMJV durch Minister Lauinger im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Befreiung von der BLF Gegenstand der Beweisaufnahme. 1139

In diesem Zusammenhang erklärte der Zeuge ***S. A.***, das erste Mal, dass er auf das Problem gestoßen worden sei, das jetzt Gegenstand dieses Untersuchungsausschusses sei, sei im Rahmen der ersten Presseanfragen gewesen. Dazu befragt, ob er Kenntnis von Tätigkeiten von Mitarbeitern des Justizministeriums in der Privatangelegenheit des Ministers Lauinger habe, verneinte der Zeuge dies. 1140

Danach gefragt, was er mit seinem damaligen Büroleiter, Herrn S. A., über diese Thematik besprochen habe, führte der Zeuge ***Min. Lauinger*** aus, es sei so gewesen, dass er zu seinen Mitarbeitern, die im engsten M-Bereich arbeiten würden, ein durchaus so vertrauensvolles Verhältnis habe – sie gingen auch regelmäßig zusammen zum Mittagessen –, dass sie schon auch mal über nicht nur dienstliche Sachen reden würden und dass er nicht ausschließen wolle, dass er irgendwie in so einem Zusammenhang mal gesagt habe: „Wir haben echt Stress, N. L. soll kein Zeugnis bekommen.“ – irgendwie so einen Satz. Das wolle er nicht ausschließen, aber eine positive Erinnerung daran habe er nicht. 1141

8. **Kontakt der StS’in Ohler mit R. L.**

Nach der Aussage des Zeugen ***R. L.*** sei er am Rande einer festlichen Verabschiedung eines Schulleiters am 22. Juni in Erfurt zu der Angelegenheit gefragt worden. Zu dieser Veranstaltung sei er eingeladen gewesen. Die Entscheidung, dass die Staatssekretärin persönlich an dieser Feier teilnehmen würde, sei relativ kurzfristig getroffen worden. Bevor er in das Gebäude gegangen sei, habe ihn die Staatssekretärin auf dem Schulhof gefragt, wie er das sehe. Da habe er noch einmal die Auffassung der Juristen des Schulamts kurz und knapp dargelegt. Im Rahmen dessen habe es auch einen kurzen Austausch zum Thema „Vertrauensschutz“ gegeben. Auch dabei habe er die Meinung des Schulamtes weiter vertreten, welche im Vermerk von J. Br. so auch verschriftlicht sei. Er habe gesagt, dass man das so oder so machen könne. 1142

Gefragt nach den Inhalten ihrer Rücksprache, die sie mit dem Schulamtsleiter genommen habe, führte die Zeugin ***StS’in Ohler*** aus, das sei nur ganz kurz gewesen. Sie habe ihn kurz – wirklich kurz – zur Durchführungsbestimmung gefragt, weil sie sich die angesehen gehabt 1143

habe. Sie habe ja die E-Mail vom Schulamt dann vorliegen gehabt, die ihr vorher nicht vorgelegen habe, in der dann gestanden habe, dass diese Durchführungsbestimmung nicht ganz eindeutig sei. Dann habe sie ja auch die Information vorliegen gehabt, dass es diesen Bescheid der Schule gegeben habe, und sie habe ihn dann nur kurz darauf angesprochen, ob das seitens der Schulamtshausleitung, in dem Fall R. L., auch so gesehen werde, ob sie aus diesen Gründen nach seiner Ansicht auch Vertrauensschutz gewähren können würden. Das ganze Gespräch habe höchstens zwei Minuten gedauert und sie seien da auch nicht tief eingestiegen, weil sie dann direkt zu der Verabschiedung gegangen seien.

1144 Gefragt, wie sie auf den Gedanken gekommen sei, jetzt mit R. L. über das Thema „Vertrauensschutz“ zu reden, erklärte die Zeugin, weil in den Unterlagen seitens des Schulamts darauf hingewiesen worden sei, dass die Durchführungsbestimmung uneindeutig sei und damals auch noch der Eindruck bestanden habe, das Schulamt habe dem irgendwie zugestimmt, dass es diesen Bescheid für die Schule gebe. Zumindest sei das erst mal so ein Eindruck gewesen. Dann habe sie ihn halt gefragt, weil sie ihn gerade vor der Nase gehabt habe. Wenn sie ihn nicht gesehen gehabt hätte, hätte sie ihn ja auch nicht gefragt.

1145 Der Zeuge ***R. L.*** bekundete, am 22.06. habe es eine Verabschiedungsfeier des Schulleiters vom Königin-Luise-Gymnasium gegeben. Die Staatssekretärin habe sich entschieden, da spontan mit hinzugehen. Es habe eine Besprechung gegeben habe mit einem Vertreter der Stadt Erfurt und sie hätten dann gesagt, dass sie jetzt diese Verabschiedung hätten und da sei die Staatssekretärin dann spontan mitgefahren. Sie seien dahin gefahren und auf dem Hof gewesen und sie habe ihn nach seiner Meinung zur juristischen Auslegung dieser Durchführungsbestimmung in diesem Fall gefragt. Er sei mit der Staatssekretärin nicht in einem Auto gefahren. Er denke, sie seien in zwei Autos gefahren.

1146 Gefragt, was er der Staatssekretärin geantwortet habe, als sie um seine Meinung zu juristischen Auslegungen gebeten habe, schilderte der Zeuge R. L., er habe gesagt, dass die Meinung seines Hauses sei, dass man das so oder so machen könne, dass diese Durchführungsbestimmung das nicht eindeutig regele. Er habe keine juristischen Einlassungen abgegeben, dazu sei er gar nicht der Fachmann. Jetzt könne er das, nachdem er sich eingehend damit befasst habe. Aber er habe einfach gesagt, man könne das so oder so machen und dass es nicht eindeutig festgelegt und geregelt sei. Es sei bloß diese kurze Nachfrage vor der Schule gewesen und da habe er das so gesagt und damit sei es dann erledigt gewesen.

1147 Gefragt, wie es dazu gekommen sei, dass er einen Tag später im Landtag gewesen sei und mit wem er gesprochen habe, bekundete der Zeuge R. L., es sei am Rande des Plenums

gewesen, mit der Ministerin. Er sei dann gefragt worden – er denke, durch Frau Ohler –, ob er das noch mal Frau Klaubert so sage, und so sei es gewesen. Es sei hinten in dem Hof gewesen – da könne er sich noch genau erinnern –, eine Zigarettenlänge. Und er habe dann das selbe noch mal gesagt und habe einfach gesagt: „Ja, mein Haus ist zu der Auffassung gekommen, man kann das auch anders sehen, nämlich es ist nicht geregelt und man kann so oder so die Entscheidung treffen.“ Er denke, dass das am 23. gewesen sei. Er habe es nicht im Kalender stehen. Er wisse nicht mehr genau, ob es gleich am 22. noch gewesen sei. Wenn man ihm sage, es sei der 23. gewesen, dann sei das so gewesen. Gefragt, ob er zufällig im Landtag gewesen sei oder einen Anruf bekommen habe, dass er herkommen solle, erklärte der Zeuge, er könne das nicht mehr genau nachvollziehen. Zufällig sei er nicht da gewesen. Er sei nicht zufällig im Plenum. Es sei an dem Tag gewesen – er habe seinen Kalender noch mal gecheckt – um diesen 23. herum – und da gebe es am 23.: Schulamtsleiterdienstberatung habe da stattgefunden. Das sei die große Dienstberatung, wo also auch ThILLM und HPR usw. anwesend seien. Und wenn er es jetzt nachvollziehen solle, dann werde es so gewesen sein, dass er da gefragt worden sei, ob er da noch mal schnell runtergehe und Frau Klaubert gegenüber auch noch mal diese Aussage tätige. Er denke, so sei es gewesen. Es habe keine schriftliche Einladung gegeben und er denke, auch keinen Anruf. Sie hätten sich sowieso gesehen an dem Tag zur Schulleiterdienstberatung, wie er es jetzt nachvollziehen könne. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, er sei gebeten worden, herzukommen. Von selbst habe er es nicht gemacht. Er bejahte, gebeten worden zu sein, mit der Ministerin noch mal genau zu diesem Thema der Frage der Befreiung von der BLF und dem Verfahren dabei sozusagen ins Gespräch zu kommen. Gefragt, welche Meinung er in diesem Gespräch vertreten habe, erklärte der Zeuge nochmals, es sei nicht mehr als ein Gespräch bei einer Zigarette gewesen. Er habe wirklich nur gesagt, dass sie der Auffassung seien – also nicht er, sondern J. Br. und es sei noch C. H. mitbeteiligt gewesen, da sehe man auch, wer einen Abdruck bekommen habe, also die zweite Juristin –, dass die Durchführungsbestimmung den Sachverhalt nicht eindeutig regele und dass man so oder so entscheiden könne. Jetzt würde er sagen, es sei auch eine Ermessensentscheidung, aber das Wort habe er da auch nicht gesagt. Er habe nur gesagt, man könne es so oder so machen.

Gefragt, ob die Juristen seines Hauses eine Auffassung für eine exakte Handlungsweise gehabt hätten, erklärte der Zeuge, er habe sich auf das berufen, was J. Br. in seinem Haus dazu erarbeitet habe. Es habe wohl zu dem Zeitpunkt noch nicht als Vermerk vorgelegen, der sei ja erst am 17.08. gekommen, aber die Auffassung, dass man, wenn jemand ein Jahr weg sei, das auch so machen könne, als wenn er nur ein paar Monate weg sei. Das habe er 1148

aber damals nicht sachlich ausgeführt, sondern wirklich nur, dass es so oder so gehe. Seine Leute im Haus – die Juristen – seien der Auffassung.

1149 Gefragt, wie er es der Ministerin erläutert habe, dass man den Begriff „ganzjährigen Aufenthalt“ aus seiner Sicht so oder so auslegen könne, verneinte der Zeuge R. L. Er sei ja kein Jurist. Er könne jetzt vorlesen, was J. Br. dazu ausführlich auch niedergeschrieben habe. Das kenne der Untersuchungsausschuss natürlich. Und das habe sich im Nachgang, auch durch die Aufarbeitung, erst auch noch mal viel genauer geschärft, also in Schriftform zumindest. Zu dem Zeitpunkt seien die bei ihm im Haus Befassten der Auffassung gewesen, dass, wenn man jemanden ein Jahr nicht unter den Augen habe und dann eine Prognose abgebe, ob der das Abi schaffen werde und nicht einen Weg gehe, dass er dann bloß den Hauptschulabschluss habe, dann die Lehrer an der Schule noch eine viel klarere Prognose machen könnten, wenn sie ihn kürzer nicht gesehen hätten, um zu sagen, er müsse die BLF schreiben oder nicht. Das sei die Auffassung gewesen. Auf weitere Nachfrage bekundete der Zeuge, bloß um seine Meinung gefragt worden zu sein. Es sei kein Arbeitsauftrag gewesen, in eine ausführliche Beratungssituation zu gehen. Dann hätte er die Juristin mitgenommen gehabt.

1150 Der Zeuge R. L. bejahte auf Nachfrage, dass er in dem Ministergespräch entgegen dem Dienstweg eine andere Rechtsauffassung vertreten habe als das zuständige Ministerium und führte weiter aus, das seien in dem Fall zwei Juristen gewesen, die unterschiedlicher Meinung gewesen seien – U. B. aus dem Ministerium und J. Br. aus seinem Haus. Die seien sich da nicht einig gewesen und er selbst sei bloß mal so am Rande kurz gefragt worden. Das sei auch für ihn nicht so etwas wie ein Ministertermin gewesen, wo man mit einer Tischvorlage oder einer gründlichen Vorbereitung hingehe. Das sei eine kurze Nachfrage gewesen. Und wenn er gefragt werde, dann müsse er auch eine Antwort geben. Das sei für ihn auch keine Frage von Dienstweg. Er wisse, dass es darüber unterschiedliche Auffassungen gebe, auch bei Personen, die im Ministerium arbeiten würden. Diesen Streit hätten sie öfter – also die Schulamtsleiter auch, das sei nicht nur er – ob er mit Staatssekretärin, Ministerin oder Minister reden dürfe, wenn die das wünschen würden. Sie seien der Meinung, dass sie das dürften, weil sie dazu aufgefordert seien.

1151 Gefragt, ob er seine abweichende Rechtsauffassung oder die seines Amts dem Ministerium in der Zeit kundgetan habe oder ob er nur der Ministerin mitgeteilt habe, dass er eine andere Rechtsauffassung vertrete, erklärte der Zeuge, er habe da nichts weiter dazu gesagt. Er sei da einmal gefragt worden und da habe er zwei Antworten gegeben und das sei es gewesen.

Der Zeuge R. L. stellte klar, er habe keine freundschaftliche Beziehung zur Ministerin oder zur Staatssekretärin, sondern er sei in seiner Funktion als Schulamtsleiter gefragt worden, wie die Auffassung seines Hauses dazu sei. Der Zwiespalt, wie das denn zu sehen sei, habe nicht bei ihnen gelegen und sie hätten da auch kein eigenes Interesse verfolgt, sondern er habe zwei Fragen beantwortet. Mehr sei das nicht gewesen. 1152

Auf weitere Nachfrage, woher und wie genau er den Sachverhalt kenne, zu dem er dann befragt worden sei, führte der Zeuge aus, das hätten sie natürlich im Schulamt kommuniziert gehabt. Sie hätten schon darüber gesprochen gehabt. Die ganze Bearbeitung des Falls sei auch teilweise ohne CC-Setzung für einen Amtsleiter, also was zwischen Ministerium und I. M. und J. Br. gelaufen sei. Er habe da extra mal geschaut. Das sei nicht auf seiner Ebene gewesen. Das sei in dem Fall keine Chefsache gewesen. Das gehe auf der Arbeitsebene und so sei auch die Kommunikation geführt worden. Aber sie hätten natürlich darüber gesprochen und sich eben auch noch mal diese Durchführungsbestimmung angeschaut. Er finde auch bis heute noch, diese sei hier nicht eindeutig. Sie regele zum Beispiel auch überhaupt nichts für Regelschüler, die auch Auslandsaufenthalte machen könnten. Es sei nur für Gymnasien, Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen hier geregelt. Die Durchführungsbestimmung habe eine Lücke. Er sei auch bis heute nicht der Auffassung, dass, wenn man sich es so auslege, das eine rechtswidrige Handlungsweise sei. 1153

Gefragt, zu welchem konkreten Thema und Inhalt er von der Ministerin und der Staatssekretärin befragt worden sei und was ihm da als Dokument bzw. als Entscheidungsvorlage zugegangen sei, erklärte der Zeuge, da habe es kein Dokument und keine Entscheidungsvorlage gegeben. Das sei die fachliche Meinung gewesen, die sie sich im Schulamt gebildet hätten. Es gebe hier eine Durchführungsbestimmung und da gebe es Streit darüber, wie die auszulegen sei. Da brauche er kein Dokument und keinen Gegenstand. Er könne sich eine Meinung dazu bilden. Und das sei gemeinsam mit den Juristen passiert. 1154

Gefragt, wie er sich mit der Schule und dem Schulträger abgestimmt habe, erklärte der Zeuge, dass er mit denen nie etwas zu tun gehabt habe. 1155

Gefragt, mit wem er alles gesprochen habe in Vorbereitung auf den 23., bekundete der Zeuge, das sei kein vorbereiteter Gesprächstermin gewesen. Sie hätten dazu einen inneren Diskurs geführt. Sie hätten da eine Meinung gehabt und hätten gesagt, die Durchführungsbestimmung könne man auch so auslegen. Da habe es keinen Termineintrag im Kalender „Ministergespräch“ oder eine Tischvorlage und so etwas gegeben. Das seien eine spontane Nachfrage und eine spontane Antwortgabe gewesen.

1156 Es sei bekannt gewesen, dass das Ministerium das so auslege. Es habe noch eine zweite Juristin im Schulamt gegeben, die in irgendeinem Zusammenhang, an den er sich jetzt nicht im Detail erinnern könne, gesagt habe, dass man das auch anders machen könne und dass es auch so gehe.

1157 Gefragt, wie es sein könne, dass diese andere Rechtsauffassung an die Hausleitung gelange, ohne dass die Beamten im Ministerium scheinbar davon eine Information erhalten hätten, antwortete der Zeuge, weil die Hausleitung ihn gefragt habe. Der Zeuge bejahte die Nachfrage, dass sie als Staatliches Schulamt eine andere Rechtsauffassung vertreten hätten als das zuständige Ministerium und er aber in dem Gespräch am 23. Juni das nicht entsprechend juristisch aufgearbeitet der Ministerin habe erläutern können.

1158 Gefragt, ob ihm bewusst sei, dass es am 23. nicht allein um die Frage der Interpretation der Durchführungsbestimmung, sondern um ein konkretes Verfahren gegangen sei, das man dem Schüler N. L. zur Nachholung der BLF anbiete, erklärte der Zeuge, er wisse nicht, ob sich das ausschließe. Wenn ihm so eine Frage gestellt werde, könne er deuten, dass man nicht wisse, wie man sich entscheiden wolle. Und so sei auch die Antwort gewesen, dass das so oder so gehe. Ansonsten habe in diesem ganzen Prozess das Ministerium das Heft des Ruders in der Hand gehabt. Am E-Mail-Verkehr um den Tag herum lasse sich auch sehr gut nachvollziehen –er habe am 24. Urlaub gehabt und an dem Montag auch; das sei Arbeitszeitausgleich gewesen –, wie Mitarbeiter von ihm darauf warten würden, dass sie eine Antwort bekämen, damit sie der Schule endlich würden sagen können, was auf das Zeugnis drauf solle. Sie hätten nicht das Heft des Ruders in der Hand gehabt. Sie hätten auch zu jedem Zeitpunkt die Informationen durchgegeben gehabt, die sie vom Ministerium bekommen hätten. Er denke, am 28. sei dann erst der Text angekommen.

1159 Die Frage, ob ihm bei den Gesprächen mit der Staatssekretärin und mit der Ministerin der Formulierungsvorschlag, der aus dem Haus gekommen sei, vorgelegt worden sei, verneinte der Zeuge R. L. An so etwas könne er sich nicht erinnern. Auf weitere Nachfrage schilderte er, er habe dazu Stellung genommen, wie diese Durchführungsbestimmung nach ihrer Auffassung an dieser Stelle ausgelegt werden könne. Er denke, J. Br. stehe auch heute noch zu dieser Rechtsauffassung. Er stütze sich auf diese juristische Kompetenz.

1160 Gefragt, ob er auch damit argumentiert habe, dass eventuell Vertrauensschutz an der Stelle notwendig sein müsse, weil das seine Juristin so geprüft gehabt habe, erklärte der Zeuge, das könne er jetzt nicht mit Sicherheit sagen. Er denke, das Thema habe da keine Rolle gespielt. Es sei bloß die Rechtsauffassung bzw. die Auslegung dieser Vorschrift gewesen und die sei „windig“. Es sei nicht so gewesen, dass es geheißen habe: „Kommen Sie mal

und sagen Sie mal, dass man das so oder so machen kann.“, sondern: „Sagen Sie nochmal Ihre Meinung dazu. Geben Sie nochmal eine Auskunft.“ Und das habe er gemacht. Das habe er auch M. R. gegenüber kurze Zeit später schriftlich geschrieben. M. R. habe das von ihm wissen wollen. Genauso stehe das auch in den Unterlagen. Es sei kein Gesprächstermin, kein Ministertermin mit Eintrag im Outlook gewesen, sondern eine kurze Auskunftserteilung.

Er könne sich nicht mehr erinnern, wer an dem Gespräch im Landtagshof dabei gewesen sei. Das sei da in der Runde auch ein ziemliches Hin und Her und Vorbei gewesen. Er könne jetzt nicht sagen, ob da noch jemand mit dabei gewesen sei. 1161

Gefragt, welche Unterlagen er zur Hand genommen habe, um sich auf das Gespräch mit der Ministerin vorzubereiten, erklärte der Zeuge, keine Unterlagen. Er führte weiter aus, er sei mit dem Fall vertraut gewesen und brauche als Unterlage die Durchführungsbestimmung und möglicherweise eine Aussage, das wisse er jetzt nicht mehr, wie das gewesen sei, innerhalb dieser vier Wochen, wo sie dann erstmal wieder mit dabei gewesen seien. Sie hätten ja monatelang nichts mehr davon gehört gehabt. Ein Gespräch im Schulamt oder eine Unterhaltung – er wisse das nicht mehr. Er habe da eine Auffassung gehabt. Er könne auch als langjähriger Gymnasialleiter eine Durchführungsbestimmung selbst deuten. Da brauche er auch keinen Vermerk oder Schriftstücke dazu. Er könne auch selbst zu der Auffassung gelangen, dass man die so oder so auslegen könne. In dem Fall sei noch eine juristische Fachmeinung dahinter gewesen. 1162

Auf Nachfrage stellte der Zeuge klar, nicht gesagt zu haben, dass er M. R. seine Rechtsauffassung in einer E-Mail mitgeteilt habe. Er habe vielmehr gesagt, M. R. habe irgendwann im August geschrieben gehabt, als dann so diese Aufarbeitung angefangen habe, dann habe M. R. von ihm wissen wollen, was er denn zur Ministerin oder zur Staatssekretärin gesagt habe. Dann habe M. R. am 17. August von ihm eine E-Mail bekommen. 1163

Auf die Nachfrage, ob auch entscheidend gewesen sei, dass eine Wendung in der Betrachtungsweise wohl auch damit zusammengehangen habe, dass direkte Kontakte zwischen Frau Ohler und R. L. stattgefunden hätten, die nicht über die ministerielle Schiene gegangen seien, führte der Zeuge ***R. D.*** aus, es habe wohl Kontakte zwischen den beiden Personen gegeben, von denen sie zu dem Zeitpunkt nichts gewusst gehabt hätten, also er zumindest nicht, also wo er jetzt nicht aus der Erinnerung heraus sagen könne, dass es so und so gewesen sei. Aber es habe wohl diese Kontakte gegeben, denn sie hätten ja auch das Schulamt noch mal schulaufsichtlich überprüfen wollen, weil zunächst einmal ihre Bitten oder Anweisungen nicht ausgeführt worden seien – 13. Mai, 26. Mai, 13. Juni, dann 1164

endgültig mit größerem Druck. Da hätten sie nichts davon gehört gehabt, dass das Schulamt irgendwie eine andere Meinung vertreten würde als sie, das hätten sie erst später gehört.

1165 Auf die Frage, wie es normalerweise in Thüringen geregelt sei, wenn jemand von der BLF freigestellt werde, wer das letztendlich genehmigen müsse, dass jemand an einer BLF nicht teilnehmen müsse, meinte der Zeuge, die BLF sei klar geregelt. Es gebe unterschiedliche gesetzliche Vorschriften dazu – im Schulgesetz § 7 Absatz 6: Ohne BLF gebe es keine Versetzung in die Qualifikationsstufe der Oberstufe. Das sei wichtig. Nur eine Ausnahme gebe es: Wenn Schüler aus der Regelschule mit dem Realschulabschluss an das Gymnasium überträten, seien sie von der BLF befreit. Ansonsten gebe es keine Befreiung. Die gebe es einfach nicht. Es gebe nur einen einzigen Unterschied in den Durchführungsbestimmungen – Punkt 13: Bei einem ganzjährigen Auslandsaufenthalt könne die Klassenkonferenz entscheiden, ob der betroffene Schüler oder die Schülerin in die 11. Klasse vorrücke. Das sei die einzige Ausnahme.

1166 Auf die Frage, ob die Staatssekretärin, indem sie in dem korrigierten Vermerk vom 23. Juli geschrieben habe „Da das Schulamt die Möglichkeit eröffnet hat, ohne die BLF zu schreiben […]“, hier eine falsche Aussage getroffen und das Schulamt scheinbar gar nichts genehmigt habe, meinte der Zeuge R. D., als Zeuge werte er das jetzt nicht. Er sage nur so viel: Das Schulamt habe sich, solange sie [*Anm.: Abteilung 2 im TMBJS*] im Spiel gewesen seien, nicht dazu geäußert. Sie hätten am 13. Juli das Schulamt angewiesen gehabt, weiterzugeben, dass beide Schüler die BLF zu schreiben hätten und dann auch versetzt werden könnten, dass sie aber auch die Möglichkeit einräumten, dass sie die BLF zeitlich versetzt schrieben, so, wie das auch der Vergleichsfall getan habe.

1167 Gefragt, in welchem Dokument das Schulamt dann diese Möglichkeit eröffnet habe, erklärte der Zeuge, er könne sich nur vorstellen – er rede jetzt im Konjunktiv –, dass damit möglicherweise die unglückliche Mail des Referenten im Schulamt vom 19. November 2015 gemeint sei, wo die Schule unklar gefragt habe und worauf auch dann unklar geantwortet worden sei. Sonst kenne er nichts – aus seinen jetzigen Erinnerungen.

1168 Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, sie hätten, als das Referat 22 den Vermerk vom 13. Mai an die Hausleitung geschrieben gehabt habe, am selben Tag das Schulamt entsprechend angewiesen, alles zu tun, um den Fall zu klären, vor allem festzulegen und zu beantworten, ob ein Jurist beteiligt gewesen sei, warum die Durchführungsbestimmungen falsch zitiert worden seien und auf welcher Grundlage der Schüler das Zeugnis bekommen solle. Es sei der 13. Mai gewesen. Zeugnisausgabe sei der 24. Juni gewesen. Nachdem sie zwei Wochen darauf keine Antwort bekommen gehabt hätten, habe er am 26. Mai nachfragen lassen und

wiederum keine Antwort erhalten. Sie hätten das dann am 13. Juni schriftlich herausgegeben: So sei es zu machen.

Gefragt, ob die Kontakte und Gespräche um dieses Themenfeld herum zwischen Staatssekretärin Ohler und dem Schulamtsleiter R. L., von denen er im Nachgang Kenntnis erlangt habe, dienstlicher oder privater Natur gewesen seien, erklärte der Zeuge, das könne er so nicht beantworten. Er wisse nur, dass es Kontakte gegeben habe. 1169

Auf weitere Nachfrage führte der Zeuge aus, sie hätten den Schulamtsleiter R. L. genau zu dieser Angelegenheit befragen wollen, seien aber nicht dazu gekommen. Der Zeuge habe Ende August/Anfang September 2016 Urlaub gehabt. In der Zeit habe die Besprechung mit dem Schulamtsleiter R. L. stattfinden sollen. Da sei dieser Tagesordnungspunkt „Causa N. L.“ von der Tagesordnung genommen worden. Er habe dann, als er zurück gekommen sei, nochmal ein Gespräch angesetzt, wegen fünf unterschiedlichen schulaufsichtlichen Problemen im Schulamtsbereich Mitte. Da sei auch dann dieser Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung genommen worden. Das sei auch seiner Aktennotiz zu einem Aktenprotokoll zu entnehmen. 1170

Auf die Nachfrage, ob es zutreffe, dass Frau Ohler diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung genommen habe, führte der Zeuge aus, bei dem ersten Mal habe das Gespräch – denke er – am 30. August stattfinden sollen, da müsse man nochmal den Kollegen aus dem Referat 22 fragen, der habe es persönlich erlebt. Ihm *[Anm.: dem Zeugen R. D.]* sei das nur gesagt worden. Er selbst habe das dann erlebt, als er den Schulamtsleiter R. L. zum 22.08. – das sei dann wegen seines Urlaubs auf den 28. September verlegt worden. Da hätten sie statt der fünf nur von vier Tagesordnungspunkten gesprochen. Da sei er von der Tagesordnung genommen worden – jawohl – durch die Staatssekretärin. 1171

Vorhalt: E-Mail an Herrn *M. R.*, Ordner 5, Verfahrensakte II, Seite 276 1172

Auf den Vorhalt bekundete der Zeuge ***R. L.***, dass er nicht wisse, wie sich seine gegenüber der Leitungsebene des TMBJS getätigten Einschätzungen auf deren Entscheidungsfindung ausgewirkt hätten. Mit der Abteilung habe er sich dazu nicht beraten. Es sei eigentlich alltäglich, dass der Schulamtsleiter mit der Staatssekretärin und mitunter auch mit dem Minister kommuniziere. Da bestünde ein relativ enger Austausch. Entschieden habe dann das Ministerium. Infolge dessen hätten sie diese Weisung erhalten. 1173

1174 Auf die Frage, ob der Zeuge am 22. Juni Gespräche im Landtag mit einzelnen Beteiligten geführt habe, bekundete dieser, dass es am gleichen Tag oder einen Tag danach am Rande des Plenums noch ein Gespräch mit Ministerin Klaubert und Frau Ohler im Hof des Landtags gegeben habe. Frau Ministerin habe ihn damals dort hinbestellt und von ihm noch einmal seine Einschätzung zu der Thematik hören wollen. Er wisse nicht, ob es einen konkreten Anlass für das Gespräch gegeben habe. Wenn die Ministerin ihn bitte, sie zu treffen, dann gehe er natürlich hin und beantworte die Fragen. Er habe in dem Gespräch keine Lösung vorgeschlagen. Er habe nur gesagt, dass man das so oder so machen könne. Entweder man behandele den Schüler, der weniger als ein Jahr im Ausland war, anders, oder man behandele ihn gleich.

1175 Die Zeugin ***StS'in Ohler*** gab an, der ganze Fall sei am 20.06. mit einer E-Mail des damaligen Leiters des Ministerbüros an die, die in Berlin [*Anm.: zum Sommerfest der Landesvertretung*] gewesen seien, wieder aufgetaucht. In dieser Mail habe schon gestanden, dass es einen neuen Vermerk zu einer BLF gebe. Nach ihrer Rückkehr aus Berlin habe sie sich die ganzen Unterlagen geben lassen und darüber nachgedacht, dass, wenn es einen Bescheid gebe, das unter Vertrauensschutz fallen könnte. In diesem Zusammenhang habe sie das Dokument „Vertrauensschutz für *N. L.* wegen der nicht zu schreiben [sic!] BLF" verfasst. Davon gebe es verschiedene Versionen. Eine davon sei eine E-Mail vom 23. Juni. Diese habe sie auf Grundlage der Sachakte aus dem Referat 22 verfasst. Sie vermute, diese Sachakte beim Plenum mit dabei gehabt zu haben. Sie habe sie auf jeden Fall an dem Mittwoch gehabt. Den Entwurf der E-Mail habe sie Mittwoch oder Donnerstag erstellt. Soweit sie sich erinnern könne, habe sie den Entwurf vor dem Plenum erstellt.

1176 Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge ***R. D.***, man müsse davon ausgehen, dass das Staatliche Schulamt der Staatssekretärin über Umgehung des Dienstweges möglicherweise eine Entscheidung mitgeteilt habe, die das Staatliche Schulamt getroffen habe und die dann die Staatssekretärin angenommen habe. Denn der Schulaufsichtsreferent für die Gymnasien Staatlichen Schulamtes Mitte, I. M., habe am 13. Juni ihre Anweisungen an den Schulleiter der Edith-Stein-Schule weitergegeben, ohne zu remonstrieren. Der Zeuge erklärte, er gehe mal davon aus, als Beamter, was er selber getan habe, wenn er mit einer Sache nicht einverstanden sei – das sei auch seine Beratungspflicht –, remonstriere er für das Haus, aber er remonstriere. Das habe das Schulamt zu dem damaligen Zeitpunkt nicht gemacht. Dann bekomme er am 24. Juni die Mail der Staatssekretärin, wo drinstehe, dass sie sich der Argumentation des Fachreferats nicht anschließen könne, sondern sie von der Entscheidung der Schule und des Schulamtes überzeugt sei. Diese Entscheidung des Schulamtes – zehn Tage vorher sei ja noch etwas ganz anderes passiert gewesen – hätten sie [*Anm.: in der*

Fachabteilung des TMBJS] nicht gekannt. Aus anderen Unterlagen wüssten sie, dass es Kontakte zwischen der Staatssekretärin und dem Schulamtsleiter R. L. gegeben habe.

9. **Revidierung der Entscheidung vom 13. Mai 2016**

Vor dem Hintergrund, sie habe sich im Juni 2016 die Unterlagen geben lassen, um den Vorgang in seiner Gesamtheit einzusehen, gefragt, mit wem sie sich in diesem Zusammenhang beraten habe, erklärte die Zeugin ***StS'in Ohler***, zunächst habe sie sich selbst diese Unterlagen angesehen und habe dann ihre Überlegungen für sich formuliert. Am Mittwoch habe sie ein Gespräch mit einem Mitarbeiter vom Bildungsamt Erfurt gehabt und mit Schulamtsleiter R. L. zu Horten, also einen gänzlich anderen Termin. Bei diesem Termin sei sie dann eingeladen worden, spontan mit zur Verabschiedung des Schulleiters des Königin-Luise-Gymnasiums zu fahren und habe kurz vor dieser Veranstaltung zwischen Tür und Angel R. L. noch mal darauf angesprochen, weil sie sich Gedanken gemacht gehabt habe, dass es eventuell unter Vertrauensschutz falle, ob er das auch so sehen würde. Das habe er in Kürze, ohne sich die Unterlagen noch mal anzusehen, bestätigt. Dann habe sie ihre Überlegung aufgeschrieben, das an den Leitungsbereich weitergeschickt und dann auch mit der Ministerin abgestimmt. 1177

Gefragt, ob sie erklären könne, wieso ihr bei ihrer Entscheidung am 13. Mai trotz der schon damals offensichtlichen politischen Brisanz wesentliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt worden seien, erklärte die Zeugin, da müsse man ihre Mitarbeiter befragen. Sie könne es sich, wenn sie es sich erklären müsse, nur so erklären, dass es in dem Fall gar nicht um die Bewilligung für den Schüler N. L. gegangen sei, sondern um den anderen Fall. 1178

Gefragt, ob sie im Kontext ihrer zweiten Entscheidung in der Abteilung nachgefragt habe, warum nicht darauf hingewiesen worden sei, dass es sich eben mitnichten um gleich gelagerte Fälle gehandelt habe [Anm.: N. L. und A. H.], ob man ihr dazu etwas gesagt habe, wieso, weshalb, warum sie darauf nicht aufmerksam gemacht worden sei, meinte die Zeugin, sie könne sich im Moment nicht daran erinnern, ob sie das in dem Moment, als sie das zu entscheiden gehabt hätten, tatsächlich nachgefragt hätten, weil alles zeitlich relativ eng gewesen sei. Sie wisse es nicht mehr, ob an dem Punkt, sicher sei das irgendwann später mal Thema gewesen, aber ob an diesem Dienstag, Mittwoch, Donnerstag sie da zurückgefragt habe, das wisse sie nicht mehr. 1179

Gefragt, ob ihr von der Abteilung 2 erklärt worden sei, warum der Vertrauensschutz in den Erwägungen offenbar gar keine Rolle gespielt habe, und wenn ja, was sie [Anm: die Bediensteten der Abt. 2 im TMBJS] ihr dazu gesagt gehabt hätten, meinte die Zeugin Ohler, 1180

ob sie in dem Moment danach gefragt habe, wisse sie nicht so genau. Anschließend hätten die Vertreterinnen und Vertreter der Abteilung 2 gesagt, dass für sie Vertrauensschutz nicht entscheidend sei, weil sie sich jetzt auf das Gesetz beziehen würden. Also die Abwägung, ob ein Bescheid der Schule Vertrauensschutz generieren würde, sei ihrer Erinnerung nach einfach abgelehnt worden.

1181 Gefragt, ob ihr im Rahmen der ersten ursprünglichen Entscheidung, also im Zeitraum 13. Mai, auch Alternativen zu dem von Abteilung 2 geplanten Vorgehen vorgestellt worden seien oder ob es nur eine Variante gegeben habe, bekundete die Zeugin, an Alternativen könne sie sich nicht erinnern. Es sei ihnen zugearbeitet worden, dass sie diesen Antrag des anderen Schülers ablehnen, und in diesem Zusammenhang dann nahegelegt worden, auch die Erstmitteilung, also die Genehmigung zurückzuziehen, dass N. L. von der BLF befreit werde. Das sei dann so entschieden worden. Aber Alternativen seien da, glaube sie, keine vorgelegt worden.

1182 Auf die Frage, ob sie, sobald sie vollumfänglich den Sachverhalt gekannt habe, die andere Entscheidung getroffen und das auch entsprechend auf dem Vermerk notiert habe, antwortete die Zeugin, sie habe sich alles durchgelesen gehabt, sich das nochmal überlegt, wie gesagt, diese kurze Rücksprache mit R. L., die aber nicht intensiv gewesen sei, diese Überlegung der Leitungsebene mitgeteilt und mit Frau Dr. Klaubert auch besprochen, und es dann, wie gesagt, auf diesem Anhang des Vermerks formuliert und ans Haus weitergegeben.

1183 Gefragt, ob ihr der Vorschlag von C. U. in Bezug auf den zweiten Schüler, dass dieser nach § 52 Thüringer Schulordnung versetzt werden könnte, von der Abteilung 2 benannt worden sei, ob dies in der Kommunikation für sie dann auch offensichtlich gewesen sei, bekundete die Zeugin, soweit sie sich erinnern könne, seien ihnen seitens der Abteilung 2 keine anderen Wege aufgezeigt worden jenseits dessen, dass N. L. die BLF noch nachschreiben müsse.

1184 Vor dem Hintergrund, dass U. B. hier ebenfalls eine Lücke in der Gesetzgebung gesehen und davon gesprochen habe, dass es für die Zukunft eine Option der Einzelfallregelung geben solle (Quelle: Ordner 4 b), Sachakte A. H., Seite 13), aber nirgends ein Vermerk zu finden sei, dass er dieses Problem mal in der Leitungsebene angesprochen oder auf eine Änderung des Thüringer Schulgesetzes hingewirkt hätte, gefragt, ob sie etwas davon wisse und sich erinnern könne, warum es hier keine Bewegung gegeben habe, sie da auch mit einzubinden, bekundete die Zeugin Ohler, sie könne sich zumindest, was diese Woche anbelangt, nicht daran erinnern, dass ihnen diese Alternativen aufgezeigt worden seien. Sie habe sich dann selbst auch diese Durchführungsbestimmung noch mal angesehen, die ja

durchaus nicht so ganz eindeutig gewesen sei, wo dann klar gewesen sei, das müsse man sich nochmal genauer ansehen, aber ihrer Erinnerung nach seien die Vertreter der Abteilung 2 eher damit beschäftigt gewesen, sie [*Anm.: die Hausleitung des TMBJS*] von der scheinbaren Alternativlosigkeit ihrer Ansicht überzeugen zu wollen.

Gefragt, in welcher Form sie in diesem Umentscheidungsprozess mit der Staatskanzlei dazu kommuniziert habe, meinte die Zeugin, [das habe] sie gar nicht. Bevor sie dann am Donnerstag diesen Vermerk geschrieben habe, habe sie mit der Staatskanzlei nicht gesprochen gehabt. 1185

Auf Nachfrage erklärte die Zeugin ***Dr. Klaubert***, nicht gesagt zu haben, dass die juristische Meinung ihres Hauses ihr weniger wert gewesen sei als Ihre persönliche Wertung. Sie habe auf der einen Seite juristisch argumentiert und versucht, weil sie hoffe, dass auch alle Verwaltungsmenschen irgendwann Menschen geblieben seien und es blieben –, dem Ausschuss mal auch den Hintergrund dessen darzustellen, was da in einem vor sich gehe. Sie gehe sogar davon aus, dass das innerhalb der Verwaltung den Leuten unangenehm gewesen sei, diese Entscheidung so zu treffen. Deswegen sei das eine Kompromissformel gewesen, die da vorgetragen worden sei. Offensichtlich – das wisse sie aber nicht – habe man versucht, über das Schulamt zu heilen. Sie wisse nicht, was dort passiert sei. Und das Schulamt hätte sich dann an die freie Edith-Stein-Schule wenden müssen. Die Edith-Stein-Schule als eine freie Schule erteile zwar auf Recht und Gesetz basierend ihren Unterricht, habe aber trotzdem natürlich gewisse Freiheiten. Die Dimension dessen, dass dem Schüler über die Schule die Möglichkeit des Auslandsaufenthalts eröffnet worden sei und trotzdem das Vorrücken in die Klasse 11 und die Möglichkeit, die BLF nachzuholen, die sie dann in dem Zusammenhang erfahren hätten, die sei ihr nicht so strittig erschienen. Denn da müssten ja in der Schule und in der Schulstiftung auch nur Leute sitzen, die keine Ahnung hätten, und davon gehe sie nicht aus. 1186

Die Zeugin bekundete, ihnen sei es insbesondere darum gegangen, dass N. L. in die Klasse 11 komme und ein Zeugnis bekomme. Es sei kein Zeugnis ausgestellt worden, deswegen habe sie [*Anm.: im Plural*] ja der Fall erreicht. Es sei kein Zeugnis ausgestellt worden, weil offensichtlich – aber da müsse man auch andere Leute fragen – dann irgendwo gesagt worden sei: „Hier gibt es ein Problem und wir stellen jetzt mal das Zeugnis“ --- Oder sie nehme an, das sei sogar ausgestellt worden, denn die Zeugnisse würden früher geschrieben. Es sei nicht ausgeteilt worden. Auf Nachfrage bestätigte die Zeugin, dass man sich mit der Entscheidung vom 13.05. auf den Gleichbehandlungsgrundsatz berufen habe. Auf weitere Nachfrage bestätigte die Zeugin, dass das aufgrund der damaligen Informationen die Grundlage gewesen sei. Auch bestätigte die Zeugin, der Wechsel zum 1187

Vertrauensschutz sei dann erfolgt, weil ihr bzw. der Leitungsebene dieser Bescheid bekannt geworden sei, der zuvor auf Leitungsebene keine Rolle gespielt habe. Sie bestätigte, das müsse mit dem Vermerk vom 21.06. wohl erfolgt sein – als Anhang zu diesem Vermerk – und ihr am 23.06. vorgelegen haben.

1188 Gefragt, wenn es diesen Bescheid der Schule nicht gegeben hätte, oder dieser Bescheid ihr nicht bekannt gewesen wäre, ob dann davon ausgehen werden könne, dass dann die Argumentation „Vertrauensschutz“ keine Rolle gespielt hätte und man vermutlich bei der bisherigen Entscheidung, das Ganze auf dem Gleichbehandlungsgrundsatz abzuhandeln, geblieben wäre, erklärte die Zeugin, das sei zwar hypothetisch, aber sie könne nur sagen: Ja.

1189 Gefragt, ob ihre Forderung also eine politische Forderung und keine juristische gewesen sei, erklärte die Zeugin ***Dr. Klaubert***, die Entscheidung, die ihre gewesen sei, sei die, die Zustimmung zur Entscheidung der Staatssekretärin zu treffen. Und die habe sie vorhin vorgetragen, und das sei am 23. Juni gewesen. Das sei die Entscheidung gewesen – nach Kenntnis all dessen, was ihnen zu diesem Zeitpunkt erkenntnisrelevant vorgelegt worden sei.

1190 Gefragt, wie es gekommen sei, dass Frau Ohler eine Neubewertung über die Staatskanzlei und möglicherweise weitere Dritte angestoßen habe, bekundete die Zeugin, ihr sei nicht bekannt, dass Frau Ohler eine Neubewertung angestoßen habe. Sie [Anm.: die Zeugin Dr. Klaubert] habe nur darauf verwiesen, dass sie am 24. Juni – weil das Zeugnis immer noch nicht an die Familie gegeben worden sei und sie in der Plenarsitzung gewesen seien – auf den Chef der Staatskanzlei in der Lobby zugegangen sei und gesagt habe: „Wir haben da offensichtlich ein Problem und ich brauche jetzt mal eine Rechtsgüterabwägung.“ Und er sagte seinem Büroleiter, ich bekomme diese aus der Staatskanzlei. Mehr sei da nicht passiert; da gebe es auch keinen schriftlichen Auftrag. Die sei dann am Montag oder Dienstag gekommen, und die liege, glaube sie, auch schriftlich vor.

1191 Gefragt, warum sie nicht ihr eigenes Haus am 23. um eine juristische Bewertung des Vertrauensschutzes gebeten habe, meinte die Zeugin, weil sie eine Entscheidung aus dem Hause gehabt habe, und das habe erst mal gar nicht so konfliktbeladen ausgesehen, sondern das Zeugnis sei nicht ausgestellt – oder nicht ausgehändigt – worden. Gefragt, ob sie den Vertrauensschutz mit ihren eigenen Leuten [Anm.: im TMBJS] nicht besprochen, sondern sofort in die Staatskanzlei getragen habe, erklärte die Zeugin, doch – auch darauf sei sie eingegangen –, die Staatssekretärin habe, sobald sie das gekonnt habe, darauf hingewiesen, dass dieser Vertrauensschutz in der Entscheidung des Hauses berücksichtigt

werden müsse. Und da habe man gesagt, man treffe diese Entscheidung und nicht eine andere.

Gefragt, ob ihr bekannt sei, dass Staatssekretärin Ohler diese Idee des Vertrauensschutzes aus einem Gespräch mit dem Schulamtsleiter R. L. am Dienstag, wohl dem 21., bei einer Autofahrt gehabt habe, als sie bei einer Schulleiterverabschiedung gewesen sei, bekundete die Zeugin, das wisse sie nicht. 1192

Der Zeuge ***R. D.*** äußerte, es sei nicht ganz einfach zu sagen, wann das Ganze revidiert worden sei. Am Freitag, dem 24. Juni 2016, habe ihn dann am Abend dieses Tages – also nachts – diese Mail der Staatssekretärin von 16.56 Uhr erreicht, wo sie noch mal deutlich gemacht habe, dass er gebeten oder angewiesen werde – wie auch immer man das sehen wolle –, ein Zeugnis erstellen zu lassen und auch dann die Zeugnisausgabe zu veranlassen. Sie *[Anm.: StS'in Ohler]* habe auch in der kurzen Mail deutlich gemacht, dass sie der Argumentation des Fachreferats nicht folgen könne, dass sie diese nicht überzeuge und dass sie der Empfehlung der Edith-Stein-Schule und des Staatlichen Schulamtes folgen wolle. Das sei der Abschluss dieser Woche gewesen. Der 24. Juni sei auch ein Plenartag gewesen. Er habe am Wochenende Zeit gehabt, sich Gedanken zu machen. Er habe am Samstag dann noch mal diese Mail weitergegeben, um die Weisung auch auszuführen. Er habe auch den Kollegen aus dem Referat 22 gebeten, sich den entscheidenden Vermerk mit dem Votum oder wie auch immer zu holen, der ihnen noch nicht vorgelegen habe, und er habe ihn gebeten, sich einen Soforttermin bei der Ministerin am Montagfrüh zu besorgen. Er habe eine Sitzung am Montag, dem 27. Juni, aufgrund der Ereignisse am Donnerstag und Freitag angesetzt. 1193

Sie hätten dann die Sitzung von 11.00 bis 12.00 Uhr gehabt. Um die Mittagszeit, gegen 12.30 Uhr oder 12.40 Uhr, habe ihn die Ministerin in einem Telefonat gebeten, die entscheidenden Vermerke in die Staatskanzlei an den O. W. zu schicken, was er auch getan habe. Es seien der Vermerk vom 13. Mai, der Vermerk des Referats 22 vom 21. Juni und die rechtliche Einschätzung des Referatsleiters 25, ihrer [*Anm.: des TMBJS*] Schulaufsicht, gewesen. Sie hätten in der Sitzung von 11.00 bis 12.00 Uhr die Möglichkeit gehabt, die Sitzung mit der Ministerin vorzubereiten. Die Sitzung habe dann um 14.00 Uhr stattgefunden. Da seien sie sehr glücklich gewesen, dass ihnen die Ministerin noch mal die Möglichkeit geboten gehabt habe, sich zu der Angelegenheit auszutauschen. Die Sitzung habe eine Dreiviertelstunde gedauert. Der Zeuge habe dann anschließend auch noch mal eine Aktennotiz für sich gemacht, was in dieser Sitzung alles stattgefunden habe, was ausgetauscht worden sei. Sie seien schon in einer gewissen Sorge und auch irgendwo ein bisschen empört gewesen, weil sie jetzt letztlich hätten feststellen müssen, dass von der 1194

alten Linie, die seit dem 13. Mai gegolten habe, abgewichen werde. Sie seien auch in Sorge um die ganzen Geschehnisse gewesen. Sie seien vielleicht auch ein bisschen enttäuscht gewesen. Sie hätten in diesem Gespräch auch eine Remonstration angekündigt gehabt, wenn eine andere Entscheidung hätte fallen sollen usw. Um 17.00 Uhr sei er dann zu einem nicht angemeldeten Gespräch zur Ministerin gerufen geworden – das sei auch schon Thema dieser Sitzung gewesen –, wo er dann das ominöse „braune Papier“ erhalten habe. Was sich in diesem Gespräch ereignet habe, habe er dann in einer E-Mail vom 27. Juni um 20.07 Uhr zusammengefasst, weil das gleichzeitig eine Anweisung an den Referenten M. R. oder an das Referat 22 gewesen sei, um die Dinge zu vollziehen, was zu vollziehen gewesen sei. Um 23.08 Uhr habe dann die Ministerin auf diese Mail geantwortet als ihre Ergänzung. Auch das könne man in den Akten nachlesen.

1195 Nach den dem Zeugen vorliegenden Erkenntnissen könne er also auf die drei entscheidenden Fragen Folgendes antworten: Wann? Er sage mal, nach seiner Kenntnis wohl zwischen dem 20. Juni und dem 27. Juni 2016. Wie? Gespräche und E-Mails. Es sei einmal die E-Mail der Staatssekretärin vom 24. Juni, 16.56 Uhr, gewesen, dann die Gespräche am 27. Juni, 14 Uhr/17 Uhr, und dann nochmal die E-Mails desselben Tages von 20.07 Uhr und 23.08 Uhr von der Ministerin und seiner Person. Mit welcher Begründung? Die Begründung sei der Vertrauensschutz nach der juristischen Einschätzung der Staatskanzlei gewesen.

1196 Gefragt, ob ihm das Staatliche Schulamt zu irgendeinem Zeitpunkt, ob über den Schulamtsleiter oder über einen Mitarbeiter des Schulamtes, mitgeteilt habe, dass es verschiedene Auslegungsmöglichkeiten in Umsetzung der BLF gebe, bekundete der Zeuge, er habe keine gekannt. Die Anweisung an das Schulamt sei immer eindeutig gewesen. Sie hätten dann am 13. Mai nicht nur den Vermerk für die Hausleitung geschrieben gehabt, sondern gleichzeitig auch – das sei C. U. gewesen – das Schulamt aufgefordert, alles zu tun, um die Frage aufzuklären und das Problem zu lösen. Es seien dann noch einzelne Fragen dazugekommen, zum Beispiel ob ein Jurist bei der ganzen Angelegenheit beteiligt gewesen sei, warum die Durchführungsbestimmung an der entscheidenden Stelle falsch zitiert worden sei und auf welcher Grundlage das Zeugnis ausgestellt werden solle.

1197 Gefragt, was an dem 23. tatsächlich an Unterlagen zugange gewesen sei, bekundete der Zeuge ***M. R.***, am 23.06. habe am Rande des Plenums ein Gespräch mit der Ministerin und ihm zu einem anderen Vorgang stattgefunden. Da er sowieso im Landtag gewesen sei, habe er die Ministerin darauf angesprochen gehabt, ob sie den Vermerk vom 21.06. mitgezeichnet habe. Daraufhin habe ihm die Ministerin gesagt, sie hätten den Vermerk beide abgezeichnet, Staatssekretärin und Ministerin, und sie bringe ihm den Vermerk raus. Er [*Anm.: der*

Vermerk] habe im Plenarsaal gelegen. Daraufhin sei die Ministerin zur Staatssekretärin und die Ministerin und die Staatssekretärin seien aus dem Plenarsaal herausgekommen und hätten ihm diesen Vermerk vom 21.06. übergeben und gleichzeitig gesagt, dass sie anders votiert hätten als das, was im Vermerk stehe, dass N. L. keine BLF schreiben müsse und dass er in die 11. Klasse versetzt werde. Das hätten sie ihm mündlich gesagt. Daraufhin habe er den Vermerk genommen und habe ihn zu Fuß hoch ins Haus gebracht, sei zu seinem Abteilungsleiter gegangen und habe ihm gesagt, die Ministerin und die Staatssekretärin hätten anders entschieden als das, was sie im Vermerk vorgeschlagen hätten. Daraufhin habe ihn sein Abteilungsleiter aufgefordert, zu R. R. zu gehen, also dem persönlichen Referenten der Staatssekretärin, und darauf hinzuweisen, dass das recht problematisch werden könne, wenn auf dem Vermerk eine komplett andere Entscheidung stehe als das, was sie vorgeschlagen hätten. Als er den Vermerk zu R. R. hochgebracht habe, habe der Zeuge festgestellt, dass die Staatssekretärin und auch die Ministerin fälschlicherweise auf der Anlage eine Anmerkung drangeschrieben hätten und auch nur auf der Anlage die Unterschrift gewesen sei. Daraufhin habe er R. R. aufgefordert, zumindest auch für ihre Sicherheit auf dem Originalvermerk vom 21.06., dass beide noch einmal unterschreiben und das bestätigen würden, was sie eigentlich auf die Anlage draufgeschrieben hätten. R. R. habe beides in Empfang genommen, einerseits den Vermerk vom 21.06. und auch die Anlage, das sei der Vermerk vom 13. Mai gewesen, und habe dem Zeugen gesagt, er nehme beide Vorgänge mit runter ins Plenum zur Staatssekretärin und Ministerin und werde das noch mal mit ihnen besprechen. Das sei der Stand an dem 23.06. gewesen.

Der Zeuge führte weiter aus, auf dem Vermerk sei die Entscheidung der Ministerin nicht eindeutig dargelegt gewesen, denn der Vermerk vom 13. Mai habe einen vollkommen anderen Inhalt als der Vermerk vom 21.06. und nur auf dem Vermerk vom 21.06., wenn da die Originalunterschrift drauf gewesen wäre und auch die Anmerkung, wäre es für ihn die Entscheidung der Ministerin gewesen, aber sie habe auf eine Anlage etwas draufgeschrieben – das sei für ihn keine Entscheidung gewesen. 1198

Gefragt, ob das für ihn keine Entscheidung sei, obwohl da etwas in Grün draufstehe, erklärte der Zeuge, was draufgestanden habe, müsse man nachschauen in den Akten, was sie hier draufgeschrieben habe. Sie habe ihm mündlich gesagt, dass sie anders votiert habe als das, was im Vermerk stehe. 1199

Der Zeuge führte aus, es sei auf der Anlage – der Vermerk vom 21.06. sei ein anderer – etwas handschriftlich vermerkt, was inhaltlich nicht mit dem Vermerk vom 13. Mai übereinstimme. Deswegen habe auch R. D. noch mal nachgefragt. Sie hätten eine offizielle 1200

Bestätigung auf dem Vermerk vom 21.06. gebraucht, dass sie [*Anm.: Min. Dr. Klaubert und StS'in Ohler*] gegen ihren Vermerk votieren würden. Und das habe ihnen nicht vorgelegen. Deswegen sei er noch einmal hoch zu R. R. und habe darum gebeten, auf dem richtigen Vermerk das zu unterschreiben, weil sie erst dann handeln könnten. Das sei der ganze Vorgang vom 23. gewesen.

1201 Auf weiteres Fragen führte der Zeuge aus, er habe am 23.06. – er wisse nicht, wann das gewesen sei, um 15.00 Uhr – den Vermerk unten [*Anm.: aus dem Landtag*] mitgenommen in das Ministerium und habe diesen Vermerk im Ministerium an R. R. übergeben. Den Vermerk habe der Zeuge am 23. nachmittags an R. R. wieder komplett übergeben. Seitdem habe keiner mehr in der Abteilung 2 diesen Vermerk gesehen. Er wisse nicht, was R. R. danach gemacht habe. Der werde höchstwahrscheinlich runter in den Landtag gefahren sein und den Vermerk runtergebracht haben. Aber das entziehe sich der Kenntnis des Zeugen. Er wisse nur, dass er den Vermerk gegen 16.00 Uhr oder gegen 17.00 Uhr an R. R. übergeben habe. In dessen Büro, im Ministerium, habe er ihm Beides – also den Vermerk und die Anlage – übergeben, mit der Bitte, diesen Vermerk im Original abzuzeichnen und auch noch mal die Staatssekretärin darauf hinzuweisen, dass sie ein anderes Votum im Vermerk aufgeschrieben gehabt hätten.

1202 Gefragt, was er in der Zeit zwischen 15.00 Uhr und 16.00/17.00 Uhr gemacht habe, erklärte der Zeuge, ob der Vermerk ihm um 15.30 Uhr übergeben worden sei, das wisse er jetzt nicht. Ihm sei der Vermerk im Landtag übergeben worden. Als er den Vermerk bekommen gehabt habe, sei er zu Fuß in das Ministerium gelaufen. Da brauche man 20 Minuten. Dann sei er noch in das Zimmer des Abteilungsleiters und habe dem Abteilungsleiter gesagt, dass die Staatssekretärin und die Ministerin anders votiert hätten. Dann sei er aus dem Zimmer vom Abteilungsleiter hoch, in den Leitungsbereich, und habe oben dem R. R. den Vermerk übergeben.

1203 Gefragt, ob bis zum 27. und auch danach kein abgezeichneter Vermerk vorgelegen habe, erklärte der Zeuge, der Abteilung 2 habe am 27. kein abgezeichneter Vermerk mit der Entscheidung der Ministerin und der Staatssekretärin vorgelegen, sondern lediglich ein Entwurf, den er aus dem Laufwerk ausgedruckt habe, wo nur der Inhalt des Vermerks wiedergegeben worden sei. Es sei keine Original-Mitzeichnung gewesen, weil die Mitzeichnungen über den Abteilungsleiter gegangen seien. Staatssekretärin/Ministerin, es sei keine Mitzeichnung gewesen, es sei keine offizielle Mitzeichnung auf dem Vermerk vom 21.06. dabei gewesen. Er sei auch nicht zum Gespräch gewesen. Am 27.06. habe er ihnen auch noch nicht vorgelegen. R. J. habe es also nicht geschafft, den Vermerk original vom Wohnort der Staatssekretärin zu holen. Die Sekretärin – er sei ganz gut mit ihr

zurechtgekommen – habe ihm gesagt, dass die Staatssekretärin noch zu Hause sei. Sie nehme an, dass der Vermerk noch bei der Staatssekretärin zu Hause sei, aber der Fahrer hole die Staatssekretärin von zu Hause ab. Da könne der den Vermerk mitbringen.

Der Zeuge ***M. R.*** führte aus, der Vermerk vom 21. Juni sei von C. U. erstellt worden. Er sei ihm nur zur Mitzeichnung vorgelegt worden. Er habe diesen Vermerk mitgezeichnet. Des Weiteren wisse er nicht, wie damit umgegangen worden sei. C. U. werde bestimmt den Vermerk weitergeleitet haben und der werde dann der Hausleitung vorgelegt worden sein. Mehr könne er zu dem 21. und zu dem Vermerk erst mal nicht sagen. Gefragt, ob es dann Rückfragen von der Hausleitung oder von irgendjemandem zu diesem Vermerk gegeben habe, bekundete der Zeuge, bis zum 23. Juni, wo er den Vermerk im Landtag persönlich abgeholt habe, habe es keine Rückfragen gegeben. 1204

Gefragt, wie die Aussage oder die Entscheidung der Ministerin und der Staatssekretärin gewesen und wie das begründet worden sei, erklärte der Zeuge, dass ihm die Begründung schriftlich in einer Mail nachgereicht worden sei. In dem Gespräch sei das natürlich nicht begründet worden. Er könne nicht genau sagen, wie die Wortwahl der Ministerin und der Staatssekretärin vor zweieinhalb Jahren gewesen sei. Sie [*Anm.: Abteilung 2 im TMBJS*] hätten sich auf die Mail der Staatssekretärin berufen. Er habe kein Gespräch mit der Ministerin und der Staatssekretärin am Rande des Plenums dokumentiert, weil ihm der Vermerk persönlich übergeben worden sei. Mehr könne er dazu nicht sagen. Was dann besprochen worden sei und wer wann wie etwas gesagt habe, könne er auch nicht sagen. Des Weiteren weise er noch mal darauf hin, dass sie remonstriert hätten, weil sie einen Vergleichsfall gehabt hätten. Genau zu diesem Zeitpunkt hätten sie einen Vergleichsfall gehabt, wo bereits auch durch die Staatssekretärin und die Ministerin anders entschieden worden sei. In diesem Vergleichsfall tauche auch N. L. auf. Zu beiden sei die Entscheidung getroffen worden, die BLF nicht zu schreiben, sondern nachzuschreiben. Dagegen hätten sie remonstriert, dass in dem einen Fall ganz anders entschieden worden sei als im Vergleichsfall. Es sei in beiden die gleiche Sachlage gewesen. Beide Schüler hätten die BLF nicht an dem Termin schreiben können. Beide Schüler hätten die BLF zu einem späteren Zeitpunkt nachholen können. Bei dem einen Schüler sei so entschieden worden, dass er die BLF habe schreiben müssen unter hohem Druck, unter sehr emotionalem Druck. Aus den Unterlagen sei dem Ausschuss bekannt, was bei dem Schüler für ein emotionaler Druck gewesen sei. Bei einem anderen Schüler, der hätte normalerweise im August/September/Oktober die BLF nachschreiben können, sei vollkommen anders entschieden worden. Dagegen hätten sie remonstriert, weil sie dort eine Gerechtigkeitslücke gesehen hätten. Wenn man die Gesprächsprotokolle habe, die R. D. aufgeführt habe, sei die Staatssekretärin ihrer *[der Abteilung 2]* Argumentation am 27.06. inhaltlich gefolgt und habe 1205

auch gesagt, beide Fälle seien gleich zu behandeln, aber hier müsse man anders entscheiden. Und diese Entscheidung, die sie dann getroffen habe, da wisse er nicht, wo sie die her habe. Auf alle Fälle habe sie am 27.06. spätestens abends dann anders entschieden.

1206 Auf Nachfrage schilderte der Zeuge, das Schulamt habe ihnen zu keiner Zeit mitgeteilt, dass dort eine andere Rechtsauffassung vertreten werde. Ihre *[Anm.: der Abteilung 2 im TMBJS]* Rechtsauffassung sei durch das Schulgesetz gedeckt und dort stehe eindeutig drin, dass zum Versetzen in die Klasse 11 eine BLF zu schreiben sei. Und auf diesen Paragrafen des Schulgesetzes hätten sie auch im Vermerk eindringlich hingewiesen und hätten ja auch die Lösungen dafür aufgeschrieben. Also sie hätten ja nicht nur aufgeschrieben gehabt, dass es nicht gehe, sondern ja auch Lösungen in diesem Vermerk präsentiert gehabt. Deswegen sei ja der Vermerk, der nicht mitgezeichnet worden sei – da seien sie jetzt überrascht gewesen, dass entgegen ihrem Votum entschieden worden sei.

1207 Gefragt, ob er nicht, wenn er von der Ministerin mitgeteilt bekomme, dass das Schulamt, was er beaufsichtige, eine andere Meinung vertrete, zurück ins Ministerium gegangen sei und erst mal dort angerufen habe, was da los sei, bekundete der Zeuge, wenn der Schulamtsleiter eine andere Meinung gehabt hätte, wäre es der normale Dienstweg gewesen. Der Vorgang sei seit 13. Mai bekannt gewesen, auch dem Schulamt bekannt gewesen. Und wenn der Schulamtsleiter seit 13. Mai nicht einmal bis zum 27.06. mit ihnen das Gespräch suche – mit der zuständigen Fachabteilung – und eine andere Meinung habe, dann habe er den Dienstweg nicht eingehalten. Dann hätte er den Dienstweg einhalten müssen. Er hätte zumindest an dem 23., wo er hier bei der Ministerin sei und eine andere Meinung habe, sie [*Anm.: die Fachabteilung im TMBJS*] an dem 23.06. zumindest informieren müssen, dass er zu einem Gespräch bezüglich der Sache N. L. sei. Das habe er ihnen auch nicht mitgeteilt. Er habe ihnen zu keiner Zeit mitgeteilt, dass er auch Gespräche mit der Ministerin und der Staatssekretärin zu diesem Vorgang führe und dass er auch eine andere Meinung habe. Und der Schulamtsleiter habe ihnen auch erst im Nachgang --- Nach der Veröffentlichung sei ja auch erst – glaube der Zeuge – der Vermerk durch J. Br. vom Schulamt entstanden, wo die Argumentation des Schulamts noch mal dargelegt worden sei. Bis dahin sei ihnen nichts bekannt gewesen.

1208 Gefragt, wann die Ministerin ihm mitgeteilt habe, dass R. L. bzw. das Schulamt eine andere Auffassung hätten, bekundete der Zeuge, das sei an dem 23.06. gewesen.

1209 Auf den Hinweis, dass es ihm am 27.06. doch bekannt gewesen sei – und sei es nur aus dem Gespräch mit der Ministerin gewesen –, dass das Schulamt eine andere Rechtsauffassung vertrete, erklärte der Zeuge, das Schulamt habe keine andere

Rechtsauffassung gehabt, die ihnen bekannt gewesen sei. Ihm sei lediglich gesagt worden, dass R. L. am Rande des Plenums am 23.06. ein Gespräch mit der Ministerin gehabt habe. In diesem Gespräch sei auch der Fall N. L. besprochen worden. Was R. L. wie gesagt habe, könne der Zeuge natürlich nicht sagen.

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, ob die Ministerin ihm an dem 23.06. mitgeteilt habe, dass es in dem Gespräch mit R. L. eine anders lautende Auffassung gegeben habe, könne er jetzt nicht sagen. Er wisse nur, dass bis zu diesem Zeitpunkt offiziell keine andere Meinung vom Schulamt bekannt gewesen sei. Und aus einem Gespräch, das irgendwer mit irgendjemand führe und was dort geäußert werde, leite er für sich keine Entscheidung ab. 1210

Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass aber aus einem Gespräch mit der Ministerin sich die Entscheidung der Ministerin für ihn ableite, wenn sie ihm das direkt sage. Wenn er von Dritten höre, was sie ihm erzählen würden, könne er das ja nicht nachvollziehen. Die Ministerin sei ja seine Vorgesetzte. Und wenn sie ihm das an dem 23.06. sage, dann sei das so. Aber was sie mit R. L. besprochen habe und wie sie das mit ihm besprochen habe, könne er nicht sagen. Was R. L. in diesem Gespräch gesagt habe, müsse man ihn selber fragen, wie er zu seiner Entscheidung komme, dort eine andere Meinung als das Ministerium zu haben. 1211

Befragt zum Inhalt des Gesprächs vom 23. Juni 2016 im Landtag zwischen ihr, M. R. und Ministerin Klaubert, führte die Zeugin ***StS'in Ohler*** aus, Frau Klaubert habe, nachdem sie ihr die dem Ausschuss bekannte Begründung für eine mögliche Entscheidung zum Vertrauensschutz vorgelegt habe, beschlossen gehabt, dass der betreffende Schüler die BLF nicht nachholen müsse, und habe das dem Fachreferat so mitgeteilt. In dem Gespräch sei es um die Begründung gegangen und – da sei die Zeugin sich nicht mehr ganz so sicher – vermutlich auch schon darum, dass das Fachreferat eine andere Ansicht gehabt habe, sonst hätten sie wahrscheinlich dieses Gespräch nicht so intensiv führen müssen, aber das wisse sie jetzt nicht mehr wörtlich. 1212

Auf Nachfrage führte die Zeugin Ohler aus, sie könne sich nicht mehr daran erinnern, dass am 23. schon wörtlich von „Remonstration" die Rede gewesen sein solle. Sie könne auch nicht sagen, dass es so nicht gewesen sei. Sie wisse es einfach nicht mehr. Sie wisse, dass sie unterschiedliche Rechtsauffassungen gehabt hätten, aber ob es wirklich – das sei ja auch ein Fachbegriff mit der Remonstration – an diesem Tag schon zu dieser Ankündigung gekommen sei, wisse sie nicht mehr. Sie selbst sei nur bis zum einschließlich 24. anwesend gewesen. Wenn es dann um den 27./28. gehe, sei sie faktisch schon nicht mehr da 1213

gewesen, da sei sie im Urlaub gewesen. Bis zum 24. sei es nicht zu einer Remonstration gekommen, soweit sie sich erinnern könne.

1214 Die Zeugin ***H. W.*** bekundete, am 23. Juni 2016 nicht mit dem Vorgang befasst gewesen zu sein. Über die Ereignisse am 23. Juni 2016 könne sie nur aus zweiter Quelle berichten. Sie habe damals auch nicht gewusst, dass es ein Gespräch im Landtag mit Staatssekretärin Ohler gegeben habe. Davon habe sie erst später erfahren. Ihr sei auch nicht ganz klar, was mit den handschriftlichen Vermerken der Staatssekretärin und der Ministerin gemeint sei. Vermerke im Verwaltungssinne der Hausleitung zu diesem Vorgang seien ihr nicht bekannt. Am 24. Juni 2016 habe sie auf dem Weg zu einem Bildungsgespräch mit den Kirchen in Begleitung ihres Abteilungsleiters R. D. erfahren, dass es eine E-Mail von Staatssekretärin Ohler vom 23. Juni 2016 gegeben habe. Diese habe sie zu diesem Zeitpunkt nicht gekannt. Sie habe sie auch nicht CC zur Kenntnis erhalten gehabt. Um 9.53 Uhr habe ihr U. B. diese E-Mail dann zugesandt. Erst nach Rückkehr, nach dem Kirchengespräch, gegen Mittag, habe sie dann den Text gesehen und dazu mit E-Mail vom 24. Juni 2016 um 13.40 Uhr Stellung genommen. Ihr sei nicht klar gewesen, auf welche Entscheidung in dieser E-Mail Bezug genommen worden sei, da ihr zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung bekannt gewesen sei und sie aus der E-Mail selbst auch keine Entscheidung abgeleitet habe.

1215 Die Zeugin verneinte, am 23.06. von der Hausleitung mit Bitte um Beratung kontaktiert worden zu sein. Sie sei am 23. Juni nicht kontaktiert worden – gar nicht.

1216 Gefragt, ob das aber normalerweise richtig gewesen wäre, dass sie dort befragt worden wäre, bekundete die Zeugin, die federführende Zuständigkeit habe C. U. bekommen gehabt. In dem Gespräch bei R. D. nach den Telefonaten mit Minister Lauinger am 20. Juni sei ja festgelegt worden, dass C. U. einen Vermerk fertige, mit ihnen abstimme, und dass sie [*Anm.: C. U.*] den federführend fertige. Der sei am 21. Juni in den Geschäftsgang gegeben worden. Sie habe jetzt keine Notwendigkeit für Nachfragen gesehen und sie habe sie auch nicht erhalten.

1217 Gefragt, ob sie den Vermerk im Nachgang noch einmal gesehen habe, nachdem der die Stellen durchlaufen sei, erklärte die Zeugin, den Vermerk habe sie damals nicht wieder gesehen. Sie hätten, nachdem alles abgeschlossen gewesen sei, eine Akte – wir hätten sie immer die „Originalakte“ genannt, die Akte I – zusammengestellt und jeder habe seine Unterlagen mitbringen sollen. Da sei dieser Vermerk gekommen gewesen. Sie könne es jetzt nicht mehr genau sagen, ob von C. U. Da habe die Zeugin den Vermerk gesehen, der dann in die Akte gekommen sei – vorher nicht. Die Zeugin verneinte, dass dies aber erst gewesen sei, nachdem der Untersuchungsausschuss gebildet worden sei und dann die Dokumente

zusammengestellt haben werden sollen. Diese Akte sei im Juli 2016 angefertigt worden. Denn am 15. Juli 2016 habe der Abteilungsleiter ja die Originalakte an die Registratur verfügt und ihr eine Kopie gegeben, die sie dem Ausschuss bei ihrer ersten Zeugenvernehmung übergeben habe.

Die Zeugin ***H. W.*** sagt aus, den Vermerk von C. U. vom 13. Mai 2016 gekannt zu haben, in dem diese um Zustimmung gebeten habe, dass zwei Schüler die BLF nachholen. Der sei von der Hausleitung abgezeichnet gewesen. Die Zeugin sei bis zum 24. Juni 2016 davon ausgegangen, dass die Hausleitung das mittrage, weil sie bis zu dem Zeitpunkt auch keinen Rücklauf des Vermerks vom 21. Juni 2016 gekannt habe. Um 9.00 Uhr sei ein Kirchengespräch im Haus gewesen. Sie habe, weil sie in der Parteischule gesessen habe, den Abteilungsleiter abgeholt gehabt, da sie dort einen Tagesordnungspunkt zu bestreiten gehabt habe. Sie sei vor 9.00 Uhr mit dem Abteilungsleiter zu der Sitzung gelaufen und sie hätten M. R. getroffen und der sage, da gebe es jetzt eine andere Entscheidung. Da gebe es jetzt eine E-Mail der Staatssekretärin. Da sei ihr das das erste Mal bekannt geworden. Sie würde auch mal sagen, noch nicht bewusst, weil sie den Vorgang nicht gekannt habe. Sie habe die Gespräche nicht gekannt. Sie habe die E-Mail nicht gekannt. Da habe sie das erste Mal gehört gehabt, dass die Hausleitung eine andere Auffassung vertrete. 1218

Gefragt, ob in den Gesprächen mit den Kollegen Thema gewesen sei, wo die neue Rechtsauffassung auf einmal herkomme, bekundete die Zeugin, Gedanken habe sie sich gemacht, aber sie habe in einer Sitzung gesessen, in der sie auch einen Tagesordnungspunkt habe vortragen müssen. Sie habe also keine Gespräche führen können. Sie habe ganz kurz noch den Abteilungsleiter angesprochen, der gesagt habe, ja, da gebe es eine E-Mail, die müsse sie mal lesen. Sie habe U. B., der auch in der Sitzung gewesen sei, gebeten, ihr die auch mal zur Kenntnis zu geben, denn sie habe die noch nicht gekannt. Groß reden habe sie in der Sitzung nicht gekonnt. Sie sei aber nach der Sitzung ziemlich schnell in ihr Büro gelaufen, um die E-Mail zu lesen und sich das anzusehen. Sie habe dann auch noch in ihrer E-Mail um 13.40 Uhr reagiert – alles noch am 24. Juni. 1219

Gefragt, ob das üblich sei, dass die Staatssekretärin solche umfangreichen Begründungen in bestimmten Fällen, auch mit diesem Stil, so mit Stichpunkten und ein paar Aufzählungen und so versende, erklärte die Zeugin, es sei selten, aber sie habe es schon erlebt. Sie habe die ersten Gesetze der Landesregierung geschrieben gehabt, das Bildungsfreistellungsgesetz und das Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft, und sie habe hier seit 2015 einen sehr engen Kontakt mit der Hausleitung gehabt, mit der Staatssekretärin und der Ministerin. Da habe sie schon E-Mails bekommen, auch mit Dingen, die jetzt zu berücksichtigen seien oder 1220

nicht. Das sei jetzt nicht das erste Mal gewesen, dass sie eine E-Mail von der Staatssekretärin mit inhaltlichen Themen gelesen habe.

1221 Auf Nachfrage erklärte die Zeugin, vom Schulamt habe sie keinerlei Rückmeldung gesehen gehabt und habe auch keine andere Rechtsauffassung gekannt – in der Zeit 23./24. Juni. Sie hätten dann im August später von einer anderen Rechtsauffassung erfahren, als sie einen Vermerk von J. Br. zur Kenntnis bekommen hätten. Aber vom Schulamt habe sie nichts gewusst. Hinsichtlich des Schulträgers habe sie ja von M. F., den sie am 10. Mai 2016 angemailt habe, am 12. Mai 2016 eine Antwort bekommen, und daraus habe sie schon schließen können, dass er eine andere Rechtsauffassung habe, denn er habe ihr mitgeteilt – der genaue Wortlaut liege dem Ausschuss vor, aber so grob –: „Wir haben hier das abgestimmt mit dem Schulamt und wir sehen eben die Möglichkeit oder wir sehen, dass der Schüler hier ohne BLF in die nächste Klasse kommen kann.“ Also sie habe aus der E-Mail von M. F. eine andere Rechtsauffassung herausgelesen.

1222 Gefragt, wann sie das erste Mal von dem Thema „Vertrauensschutz“ gehört habe, ob am Dienstag, Mittwoch oder Montag, führte die Zeugin ***Dr. Klaubert*** aus, am Montag habe sie erst einmal auf dem Weg nach Berlin Kenntnis davon bekommen, dass der Sachverhalt aus dem Mai jetzt strittig sei. Am Dienstag habe sie wahrscheinlich nichts erfahren, weil ihr Facebook-Account da gehackt worden sei und garstige Videos über ihren Account versandt worden seien. Da habe sie alle möglichen Leute stehen lassen und habe sich nicht um diese Angelegenheiten inhaltlicher Natur gekümmert, sodass sie annehme, das sei dann doch erst am 22. gewesen. Aber das sei eine Annahme.

1223 Gefragt, weshalb sie aus der Entscheidung der Hausleitung, dass N. L. die BLF nicht schreiben müsse, an dem Tag der Zeugnisausgabe keinen Auftrag abgeleitet habe (Bezug nehmend auf die E-Mail der Zeugin H. W. an U. B. vom 24. Juni 2016 13.40 Uhr, Ordner 13, Seite 49), führte die Zeugin ***H. W.*** aus, sie erinnere sich, am 24. Juni – sie sei auf dem Weg zu einem Kirchengespräch gewesen, das unter Leitung der Staatssekretärin stattgefunden habe –, habe der M. R. den R. D., mit dem sie auf dem Weg gewesen sei, auf dem Gang angesprochen habe, dass es jetzt eine E-Mail von R. R. gebe, dass das die Hausleitung anders sehe. Da habe sie dann – und U. B. sei da auch dazu gekommen – gesagt, sie kenne die nicht, er möchte die ihr mal schicken. Und das habe dann U. B. um 9.53 Uhr getan. Und sie habe – das Kirchengespräch sei bis Mittag gegangen –, als sie dann wieder im Büro gewesen sei, dann diese E-Mail geschrieben – am 24. Juni. Auf die Nachfrage, ob sie einen Auftrag abgeleitet habe, erklärte die Zeugin H. W., sie selbst habe hier keinen Auftrag gehabt, weil die Federführung dem Referat 22 oblegen habe. Sie habe einfach ihre Meinung dazu hier U. B. kundgetan, der das rechtlich geprüft gehabt habe.

Der Zeuge ***R. D.*** verwies hinsichtlich der Abläufe auf die von ihm erstellte Chronologie. Dort habe er unter diesem Donnerstag festgehalten: „Mail der Staatssekretärin Ohler an 22, 16.08 Uhr, mit ‚Begründung' einer Entscheidung". Der Vertrauensschutz werde hier nicht erwähnt. Ebenso nicht erwähnt werde ihre Kompromissformel. Laut seiner Chronologie habe ihm der Adressat dieser E-Mail, M. R., die Mail des vergangenen Tages am Freitagfrüh zukommen lassen. Der Zeuge erklärte, er sei in dieser Mail nicht CC gesetzt worden. Er habe die erst am Freitagfrüh erhalten und habe die dann direkt weitergeleitet an U. B. – sie hätten dann gleich darauf Kirchengespräch gehabt – und gebeten, das noch mal gegenüber der Hausleitung klarzustellen. Die handschriftlichen Vermerke der Hausleitung könne er in seiner Erinnerung nicht nachvollziehen. Ihm sei nur bekannt gewesen, dass die Hausleitung auf der Anlage votiert habe. Das sei der Vermerk vom 13. Mai 2016 gewesen und nicht auf dem vom 21. Juni 2016. Da habe es eine Verwechselung gegeben. Deswegen sei auch M. R. noch mal in den Landtag, um den Vermerk noch mal an die Hausleitung zu geben. Der Zeuge erklärte, er könne nicht mehr genau sagen, wann sie den Originalvermerk vom 21. Juni nochmals zu sehen bekommen hätten. Vermutlich habe ihn C. U. irgendwann erhalten. Es sei so üblich, dass dann ein Vermerk, wenn er durch die Hausleitung gezeichnet oder abgelehnt worden sei – wie auch immer –, wieder bei dem Ursprungsreferat vorgelegt werde – das sei Referat 22 gewesen. Das Gespräch mit der Ministerin und dem Vertrauten des Ministers Lauinger und der folgende Mail-Austausch am 27. Juni 2016 hätten die letzte oder endgültige Entscheidung gebracht mit der Weisung der Ministerin nach der Mail der Staatssekretärin am 24. Juni, 16.56 Uhr, wo der Zeuge bereits auch angewiesen worden sei, ein Zeugnis ausstellen und auch ausgeben zu lassen. 1224

Diese E-Mail der Staatssekretärin Ohler an Herrn R. D. hat folgenden Wortlaut: 1225

Von: TMBJS Ohler, Gabi <Gabi.Ohler@tmbjs.thueringen.de>

Gesendet: Freitag, 24. Juni 2016 16.56

An: TMBJS Deppe Dr., Rupert

Betreff: Zeugnis N. L.

Sehr geehrter Herr Dr. Deppe,

nach Prüfung des Sachverhalts zur Zeugnisausgabe für N. L. bitte ich Sie zu veranlassen, dass die Eltern am Montag über die Schule das Zeugnis für ihren Sohn in Empfang nehmen

können.

Die Schule hat die entsprechende Empfehlung gegeben, dass Schulamt hat diese Empfehlung bestätigt.

Die seitens des Fachreferates vorgetragenen Argumente, die eine andere Entscheidung empfehlen, vermögen nicht ausreichend zu begründen, von der Entscheidung der Schule und des Schulamtes abzuweichen.

Für Nachfragen stehe die Hausleitung gern zur Verfügung. Die Eltern des betreffenden Schülers wurden über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Gabi Ohler

1226 Auf die Frage, ob sie eine andere Auffassung gehabt habe als die, die ihr jetzt sozusagen nahegebracht worden sei, führte die Zeugin aus, ihre Auffassung sei gewesen, dass der Bescheid rechtswidrig sei, zurückgenommen werden müsse und der Sohn die BLF nachzuholen habe.

1227 **Vorhalt:** Vermerk von M. R. vom 27. Juni (Akte 4, Sachakte I, Blatt 59): „dass irrtümlich ein älterer Vermerk zum Vorgang vom 13. Mai 2016 abgezeichnet“ worden sei

Auf den Vorhalt führte der Zeuge ***U. B.*** aus: M. R. habe irgendwas abgezeichnet gehabt. Das sei aber auf einem komplett anderen Vorgang gewesen. Das könne mal passieren, dass man in der Eile irgendwas in eine falsche Mappe reinlege. Offensichtlich müsse es damals so gewesen sein, dass die rote Schrift auf ein ganz anderes Blatt gewandert sei. Da habe der Zeuge zu M. R. gesagt, dass ihm „die Kiste jetzt ein bisschen heiß“ wäre.

1228 Der Zeuge ***R. D.*** bekundete, ihm sei die Kopie des Vermerks vom 13.05.2016 mit den handschriftlichen Vermerken der Ministerin und der Staatssekretärin vom 23.06., soweit er das in Erinnerung habe, bekannt. Die Frage, ob ihm die Faktoren, die nach für die Revidierung der Entscheidung der Staatssekretärin und der Ministerin eine Rolle gespielt hätten, bekannt gewesen sei, bekundete der Zeuge, dies nicht beantworten zu können.

1229 Konfrontiert mit den Ausführungen von M. R. in dem Vermerk vom 27. Juni – Akte 4, Sachakte I, Blatt 59 –, es sei irrtümlich ein älterer Vermerk zum Vorgang vom 13. Mai

abgezeichnet worden, erklärte die Zeugin ***StS'in Ohler***, das sei richtig. Sie hätten ja die Akte mit dem älteren Vermerk und dann den aktuellen Stand und diese ganze Begründung gehabt, die sich auch in den Unterlagen finde. Die habe sie irrtümlich auf dem älteren Vermerk getätigt gehabt. Sie hätte sie auf dem aktuellen Vermerk tätigen müssen, habe sie aber auf dem vom 13. Mai draufgeschrieben, sodass sie dann anschließend noch mal haben klarmachen müssen, dass es aber die aktuelle Entscheidung sei, die es umzusetzen gelte. Auf dem [*Anm.: Vermerk vom*] 13. Mai habe sie auch mit Datum und Kürzel unterschrieben. Also es sei schon klar gewesen, dass es zwar die falsche Seite sei, aber die Notiz von ihr sei schon aktuell.

Gefragt, ob die Unterzeichnung auf dem falschen Vermerk ihres Wissens nach der hauptsächliche Grund gewesen sei, die Ausführung der verschiedentlich erfolgten Anweisungen zu verweigern, erklärte die Zeugin, das sei ein Hilfsargument, weil sie das zwar in diesem speziellen Fall auf dem falschen Vermerk formuliert habe. Sie habe aber diese ganze Begründung noch mal an R. R. geschickt und habe diesen gebeten, diese Begründung der Akte hinzuzufügen, sie als Mail an das Fachreferat weiterzuleiten, sie auszudrucken und der Akte hinzuzufügen als aktuelle Anweisung der Ministerin. Es sei also sehr unmissverständlich gewesen, dass die Ministerin an diesem Tag so entschieden habe. 1230

Sie habe die Akte mitgehabt und habe dann einfach auf das falsche Papier geschrieben. Fehler würden passieren. Sie habe ziemlich viele andere Sachen im Kopf gehabt, es sei hektisch gewesen, weil Plenum gewesen sei, weil sie gefühlte fünf Themen gleichzeitig noch habe klären müssen. Es sei keine Absicht gewesen, dass sie das auf dem falschen Papier aufgeschrieben habe. Gefragt, ob es aus ihrer Sicht einen Grund gegeben habe, dass das alles unbedingt in den zwei Tagen habe geschehen müssen, meinte die Zeugin, es sei die letzte Schulwoche gewesen und am Freitag seien die Zeugnisse ausgegeben worden. Es habe den nicht ganz unbegründeten Wunsch gegeben, dass an diesem Freitag klar sei, dass der betreffende Schüler an dem Freitag ein Zeugnis habe bekommen sollen und dass sie vorher die Frage klären würden. Dieser Wunsch sei an sie über das Fachreferat herangetragen worden, dass Familie Lauinger das wünsche. Wer konkret ihr das mitgeteilt habe, wisse die Zeugin nicht mehr. Es sei das Fachreferat gewesen. Sie hätten am Montag, als sie nach Berlin gefahren seien, von R. J. die E-Mail bekommen gehabt, dass Minister Lauinger im Ministerium angerufen habe. Da habe die Zeugin aber noch nicht genau gewusst, um was es gehe, weil es gar nicht mehr präsent gewesen sei. Sie hätten im Mai ja über einen anderen Fall gesprochen gehabt. Sie seien in Berlin zur Staatssekretärskonferenz und anschließend zum Sommerfest gewesen. Dann habe sie Minister Lauinger auf dem Sommerfest getroffen und gesagt gehabt, dass sie sich das anschauen würde, wenn sie wieder zurück sei, und sich dann darum kümmern würde, sich 1231

die Akte geben lassen und überhaupt erst mal ansehen würde, worum es da gehe. Damit sei das Thema auch erledigt gewesen. Sie seien dann dienstags zurückgefahren, mittwochs habe sie sich – glaube sie – die Unterlagen geben lassen und angesehen. Da habe dann im Raum gestanden – ohne dass sie jetzt noch sagen könne, wer genau persönlich ihr gesagt habe, dass Herr Lauinger oder Frau Lauinger das Begehr hätten, dass das Zeugnis am Freitag ausgestellt werde –, dass das in dieser Woche noch zu klären habe sein sollen. Auf weitere Nachfrage erklärte die Zeugin, sie habe diesbezüglich gar kein Gespräch gesucht gehabt. Sie vermute, soweit sie sich erinnern könne, dass das Fachreferat das entweder R. J. oder R. R. gesagt habe und die ihr das übermittelt hätten, weil das der normale Weg sei. Normalerweise kämen zum Beispiel nicht M. R. oder U. B. direkt zu ihr und würden sagen, dass sie den und den Vorgang hätten, sondern das gehe über die Vorzimmer. Dann bekomme sie das vorgelegt und dann kümmere sie sich darum. Der Fall selbst sei aus der Fachabteilung gekommen. Nur wie er dann zu der Zeugin Ohler gekommen sei, ob jetzt U. B., M. R., C. U. persönlich mit ihr gesprochen hätten oder ob die wiederum das R. J., M. L. oder R. R. gesagt hätten, das wisse sie einfach nicht mehr. Auf weitere Nachfrage bekundete die Zeugin, sie sei sich nicht mehr ganz sicher, dass es aus der Fachabteilung gekommen sei. Sie wisse, dass das so im Raum gestanden habe, dass das diese Woche geklärt werden solle. Aber sie wisse nicht mehr, wer genau das gesagt habe. Sie vermute, es sei das Fachreferat gewesen, sei sich jetzt aber nicht mehr so ganz sicher.

1232 Der Zeuge ***R. R.*** bekundete, er sei am 23. Juni 2016 nach seiner Erinnerung nur zeitweise im Plenum im Landtag gewesen, in dem ihn Frau Staatssekretärin gebeten habe, einen Vermerk abzuholen und den im Haus weiterzugeben. Er habe an keinen Gesprächen zu dem Fall teilgenommen, sondern nur den Vorgang geholt und im zuständigen Referat abgegeben. Er wisse, dass vorher ein Gespräch mit dem Referenten der Schulämter im Plenum stattgefunden habe. Das sei alles, was er darüber wisse. Später sei dann noch eine Begründung von Frau Staatssekretärin per Mail geschickt worden mit der Bitte, diese an das zuständige Referat weiterzuleiten. Das sei alles, was er zu den Vorgängen am 23.06. wisse.

1233 **Vorhalt:** Kopie des Vermerks vom 13. Mai 2016, Sachakte I, Seite 49

Auf diesen Vorhalt erklärte der Zeuge, dass er sich nicht sicher sei, aber er denke, dass es das gewesen sei. Es sei etwas gewesen, wo am 23.06. beide [*Anm.: Ministerin und Staatssekretärin*] draufgeschrieben hätten. Das wisse er. Wenn er nicht irre, müsse er das Dokument Herrn M. R. übergeben haben, also dem Verantwortlichen unten im Fachreferat.

Gefragt, inwiefern er den Tag über in Gespräche eingebunden gewesen sei, erläuterte der Zeuge, er sei bei Gesprächen in dem Fall nicht dabei gewesen. Er habe nur das, was per Mail gelaufen sei, wo man so mit CC gesetzt gewesen sei. Da könne er aber nicht mehr sagen, was. Er habe an keinen Gesprächen teilgenommen. Er wisse auch nicht, ob er vorher im Plenum gewesen sei, weil sie ja immer mal zeitweise am Plenum teilgenommen gehabt hätten. Aber er habe sich nicht aufgeschrieben, an welchen Tagen er am Plenum teilgenommen habe. Das sei ja ein Plenartag gewesen. Gefragt, aus welchen Gründen er bei dem ersten Entwurf von dem, was nachmittags die Staatssekretärin gemailt habe, den er bereits am Mittag erhalten habe, in CC gewesen sei, bekundete der Zeuge, das könne er nicht sagen, weil er denke, das sei allgemein so gewesen, dass man im Leitungsbereich – so mache man es ja im Fachbereich, dass man bestimmte Fragen, die im Leitungsbereich kämen, sich einfach CC setze, ohne dass sich die, die CC gesetzt würden, dazu äußerten. Das sei einfach eine Information, die mit da zugehe. 1234

Auf die Frage, ob er von der Staatssekretärin gebeten worden sei, noch ein paar Unterlagen zu bringen, um das zu verfassen, um das zu erstellen, erklärte der Zeuge, er habe dazu nichts erstellt oder keinen Vorgang erstellt. Auf nochmalige Nachfrage, ob er gebeten worden sei, der Staatssekretärin Unterlagen zu bringen, damit sie das verfassen könne, wenn er es nicht selbst verfasst habe, bekundete der Zeuge, das könne er nicht sagen, er erinnere sich nicht. Weiter befragt, welche Unterlagen die Staatssekretärin zur Verfügung gehabt habe, als sie diese Begründung geschrieben habe, führte er aus, er wisse, dass sie den Vermerk zur Verfügung gehabt habe, die Gesetzlichkeit, also wo die BLF sozusagen mit gesetzlich fixiert sei. Aber welche weiteren Unterlagen, könne er heute nicht mehr sagen. 1235

Die Kopie des Vermerks 13. Mai 2016 wurde in der 19. Sitzung am 25. September 2018 durch Verlesung in das Verfahren eingebracht. Es handelt sich um den Vermerk der Abteilung 2 vom 13. Mai 2016, der bereits unter Rn. 766 abgedruckt ist. Bei der Inaugenscheinnahme des Vermerks wurden folgende Feststellungen getroffen: 1236

Bei „I. Frau Ministerin zur Kenntnisnahme und Zustimmung“ ist „Zustimmung“ grün durchgestrichen. Bei Frau Staatssekretärin ist die „Billigung“ mit Rot durchgestrichen.

Über dem Votum auf Seite 1 des Vermerks, Blatt 49 der Akte befindet sich eine, in roter Schrift gestaltete Notiz von Frau Staatssekretärin Ohler:

„Da das Schulamt die Möglichkeit eröffnet hat, ohne die BLF zu schreiben 1.) ins Ausland zu gehen + 2.) in die 11. Klasse versetzt zu werden, die Schulkonferenz diesen Beschluss einstimmig beschlossen hat + die Familie darüber informiert wurde, dass der Schüler dann

keinen Realschulabschluss hat, soll ihm das Zeugnis ausgestellt und die Versetzung ermöglicht werden, ohne“ – „ohne“ unterstrichen – „die BLF nachholen zu müssen“ – „müssen“ ebenfalls unterstrichen. „Es soll ihm die Möglichkeit eröffnet werden, nach der 11. Klasse mit einer externen Prüfung die BLF nachzuholen.“ [handschriftlich: 23.06. Kürzel der Staatssekretärin]

Hinter dem Votum, aus dem sich ergibt, dass beide Schüler die Möglichkeit erhalten, nachträglich die Besondere Leistungsfeststellung zu absolvieren, um gegebenenfalls die Versetzung zu erreichen, befindet sich in grüner Farbe der nachfolgende handschriftliche Vermerk von Frau Ministerin Klaubert: „Zustimmung zur Entscheidung der Stin! [Handschriftlich: Kürzel 23.06.]

1237 Im Hinblick auf handschriftliche Notizen, die sie am 23.06. auf einem von C. U. erstellten Vermerk aufgebracht habe, mit denen sie ihre ursprüngliche Zustimmung zum geplanten Vorgehen der zuständigen Beamten zurückgezogen habe, erklärte die Zeugin ***StS‘in Ohler*** auf die Nachfrage, wie sie zu dieser Änderung der Entscheidung gekommen sei, sie hätten im Mai keine zusätzlichen Informationen zu dem ganzen Verfahren hinsichtlich der Befreiung von der BLF für N. L. gehabt. Sie seien am 20. Juni in Berlin gewesen und hätten dann am 21. Juni die Sachakte bekommen gehabt, in der die weiteren Unterlagen enthalten gewesen seien, sowohl der Bescheid, der von der Schule an die Familie gegangen sei, als auch der zuvor gestellte Antrag, als auch die Abstimmung der Klassenkonferenz. Das habe für sie ein gänzlich anderes Licht auf den Fall geworfen, weil hier seitens der Schule, also einer unteren Behörde, ein Bescheid ergangen sei, von dem sie vorher keine Kenntnis gehabt hätten.

1238 Auf die Frage, wie sie dazu gekommen sei, am 23.06.2016 auf einem von C. U. erstellten Vermerk handschriftliche Notizen aufzubringen und mit diesen ihre ursprüngliche Zustimmung zum geplanten Vorgehen der zuständigen Beamten zurück zu ziehen, und ob sie sich an diesen Vermerk und an diese Veränderung erinnern könne, erklärte die Zeugin ***Dr. Klaubert***, dazwischen liege ja relativ wenig Zeit, allerdings viel Zeit, die vergangen sei, ohne dass Entscheidungen getroffen worden seien. Die Entscheidung vom 13. Mai habe beinhaltet – und sie beziehe sich in dem Zusammenhang auch noch einmal auf das Protokoll vom 23. August 2016 –, sie seien dort seitens der Fachebene informiert worden, und die Fachebene habe vorgeschlagen, dass bei beiden Schülern, die seit dem 4. Mai der Fachebene bekannt seien – es sei um eine Entscheidung im Falle A. H. gegangen –, gleichermaßen zu verfahren sei, und zwar beide Schüler würden die Möglichkeit erhalten, nachträglich in angemessenem Zeitraum die BLF zu absolvieren, um gegebenenfalls die

Versetzung zu erreichen. Die Teilnahme am Unterricht in der Klassenstufe 11 werde bis zum Eintritt der Bedingung ab dem kommenden Schuljahr gestattet. Das sei diese Entscheidung am 13. Mai gewesen. Es sei damals schon darauf hingewiesen worden, also in dieser Ausschusssitzung. Dabei sei weder der konkrete Zeitraum bekannt gewesen, zu welchem sich N. L. im Ausland befunden habe, noch dass ihm bereits im Dezember 2015 beschieden worden sei, dass er ins Ausland dürfe. Dann habe sich erst einmal nichts weiter getan. Am 13. Juni – das hätten sie dann auch noch einmal in der Ausschusssitzung kundgegeben gehabt – habe ihr Ministerium auf Fachebene dem SSA-MT mitgeteilt gehabt, dass diese Verfahrensweise in der Schule eingeleitet werden solle. Das habe die Hausebene zu diesem Zeitpunkt überhaupt nicht erreicht gehabt. Am 20. Juni wiederum habe sie auf der Fachebene durch Herrn Lauinger die Nachricht erreicht, dass Herr Lauinger jetzt mit diesem Fall der Nichterteilung eines Zeugnisses seines Sohnes befasst sei. In diesem Zusammenhang hätten sie sich dann – also Frau Ohler zuerst und sie im Nachgang – die Unterlagen noch einmal angeschaut und insbesondere darauf hingewiesen – sie verweise auch auf das Protokoll von dieser Ausschusssitzung, Seite 15 –, dass die Frage des Vertrauensschutzes, nämlich dass ein Bescheid an den Jungen und an die Familie des Jungen erteilt worden sei, diesen Vertrauensschutz nach sich ziehe, dass das beachtet werden müsste. Dann seien – da verweise sie auch, ohne das jetzt im Einzelnen vorzutragen, auf die folgenden Abläufe zwischen dem 20. und dem 24. Juni, wo dann alle Argumente noch einmal zusammengestellt worden seien und das entscheidende Argument des Vertrauensschutzes, also dass der Bescheid schon erteilt worden sei, habe dann dazu geführt, dass die Staatssekretärin, sie glaube, am 23. Juni – ohne dass sie sich jetzt verbürge, sie müsste nochmal genau im Protokoll nachschauen – gesagt habe, jetzt werde das Zeugnis erteilt, und sie habe sich dieser Verfahrensweise angeschlossen. Das heiße, sie hätten mehr Informationen als am 13. Mai gehabt. Sie glaube, sie habe sogar relativ umfangreich die Informationen jetzt noch einmal bekannt gegeben.

Die Zeugin Dr. Klaubert bestätigte auf Nachfrage, dass sie auf der Seite 49 *[Anm.: Kopie des Vermerks vom 13. Mai 2016, Sachakte I, S. 49]* schon mal im Mai abgezeichnet habe und dass dann die Staatssekretärin in Rot einen Kommentar aufgebracht habe und sie Ihre Zustimmung zur Entscheidung der Staatssekretärin angefügt habe. 1239

Die Zeugin bestätigte weiter, die Gründe seien gewesen, dass sie jetzt den Bescheid der Schule gehabt hätten und ihr jetzt auch erst quasi die einstimmige Zustimmung der Klassenkonferenz bewusst gewesen sei, weil sie das ja dann unterstrichen habe und auch der dort zitierte Auszug aus den Durchführungsbestimmungen. Mit Grün habe sie tatsächlich die Durchführungsbestimmungen markiert, die aus dem Bescheid der ESS im Briefverkehr an die Familie L. ersichtlich seien. 1240

1241 Die Zeugin bestätigte, sie sei an dem Tag, um den es gehe, in Berlin gewesen. Als sie aus Berlin wiedergekommen sei, habe sie sich dann mit ihrer Staatssekretärin beraten, wie mit dem neuen Sachstand umzugehen sei.

1242 Auf die Frage, wie sie jetzt den neuen Sachstand bewerte, wie sie damit umgehe, weil sie sich dann am 23. schriftlich auf dem Vermerk geäußert habe, erklärte die Zeugin, sie sage jetzt mal, die Staatssekretärin habe am 23.06. und sie auch am 23.06. gezeichnet. Sie seien zwar in vielen Entscheidungen recht schnell, aber in der Regel laufe da noch ein bisschen Zeit ins Land, sodass sie in dem Zusammenhang annehme, dass die Staatssekretärin unmittelbar mit dem von ihr gezeichneten Blatt zu ihr gekommen sei. Das sei in einer Plenarsitzungswoche gewesen, wo sie in der Regel auch alle da seien. Natürlich nähmen an solchen Beratungen die persönlichen Referenten teil, weil R. R. auch in verschiedene Entscheidungsfindungen involviert gewesen sei, wie sie mit dem juristischen Tatbestand umgehen sollten. Sie könne sich aber nicht mehr erinnern, ob sie dort noch aus der Fachebene Leute hinzugeholt hätten. Auf Nachfrage bestätigte die Zeugin, sie könne nicht sagen, mit wem sie sich sonst noch zu dem Thema verständigt habe.

1243 Auf den Vorhalt der Anmerkungen und Zeichnungen der Ministerin und der Staatssekretärin auf der Kopie des Vermerks vom 13. Mai hin gefragt, ob er das als endgültige Festlegung aus der Hausspitze bezeichnen würde, erklärte der Zeuge ***U. B***., das würde er so verstehen. Hier stehe auch richtig drin: „mit einer Externenprüfung.“ Die Staatssekretärin habe da schon sehr wohl gesagt, dass er die BLF nicht machen könne und dann eine Externenprüfung machen solle. Dann komme zwar das Wort „BLF“ dahinter, aber sie habe schon sehr wohl differenziert, dass die BLF das sei, was die Schüler machen würden, und der mache dann halt irgendwann den externen Realschulabschluss. Das hätte er jetzt so verstanden, das sei korrekt, aber das habe ihm an dem 24. nicht vorgelegen.

1244 Gefragt, ob die Begründung der Staatssekretärin seine juristische Zustimmung finde, meinte der Zeuge U. B., man hätte den Fehler, den die Verwaltungen gemacht gehabt hätten, auch so aus der Welt schaffen können, dass man letztlich zu einer rechtmäßigen Lösung komme. Man dürfe zwar durch eine falsche Entscheidung der Verwaltung nicht benachteiligt werden. Aber hier bekomme man sogar mehr, als wenn man richtig behandelt worden wäre. Gefragt, ob die Möglichkeit zum Nachholen einer Externenprüfung aus seiner Sicht so zulässig und machbar sei, erklärte der Zeuge, auch das gehe nicht, weil die Externenprüfung nur Nichtschüler machen könnten. So wie das hier jetzt stehe, in der Pauschalität – und er habe es dann auch mal so den Medien entnommen, dass N. L. das dann irgendwie ein Jahr später mache –, gehe es nur, wenn N. L. bis dahin die Schule verlassen gehabt hätte, weil dem Wort „extern“ innewohne, dass man gerade nicht intern sei, weil die Externenprüfungen

Nichtschülern vorbehalten seien, zum Beispiel wenn ein Erwachsener sage, er möchte jetzt noch das Abitur machen. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge U. B., dass aus dem Umstand, dass genau diese Formulierung sich auf dem Zeugnis wiederfinde, folge, dass das Zeugnis an der Stelle rechtswidrig sei.

Vorhalt: E-Mail mit der Anweisung, dafür zu sorgen, dass das Zeugnis am Montag, also am 27.06.2016, an die Eltern übergeben werde, Ordner 5, Verfahrensakte 2, Seite 141	1245
Vorhalt: Telefonate mit U. B., in denen die Ausstellung des Zeugnisses durch die Leitungsebene ebenfalls gefordert wurde, Sachakte 1, Seite 71	
Vorhalt: Wortprotokoll vom 23.01.2018, Seite 124 (Protokoll konnte nicht vorgelegt werden)	

Der Zeuge ***R. D.*** bestätigte die Feststellung, auf unterschiedlichen Wegen von der Entscheidung der Leitungsebene erfahren zu haben, dass die zuvor getroffene Entscheidung revidiert werden sollte. Dies sei ihm zumindest am 24. Juni aufgrund der unterschiedlichen Ereignisse bewusst gewesen, die an diesem Tag in Telefonaten zwischen unterschiedlichen Personen stattgefunden hätten, und dann zuletzt auch in der E-Mail der Staatssekretärin. 1246

Auf die Nachfrage, warum der Zeuge trotz wiederholter Anweisung, die revidierte Entscheidung umzusetzen, immer noch davon ausgegangen sei, dass keine Entscheidung getroffen worden wäre, bekundete dieser, dass der Punkt gewesen sei, was eine Anweisung sei, ob eine E-Mail eine Anweisung sei. Er würde sich daran erinnern, dass sie am 21. Juni noch mal nach dem Anruf des Ministers Lauinger einen Vermerk gemacht hätten, wo sie sich auf den Vermerk vom 13. Mai bezogen und noch mal einiges wiederholt hätten. Dieser Vermerk sei unabhängig von der E-Mail die Grundlage für die Entscheidung gewesen, und den hätten sie wieder haben wollen. Der habe ihnen nicht vorgelegen. Dieser Vermerk habe wohl M. R. am Donnerstag, an dem 23., noch vorgelegen, aber ohne Votum. Daraufhin habe ihn der persönliche Referent der Staatssekretärin noch mal zur Staatssekretärin gebracht. Er habe dann am Wochenende M. R. gebeten, er möge doch bis zur Sitzung am Montag, die sie anberaumt hätten, diesen Vermerk mit der schriftlichen Weisung auf dem Vermerk noch mal besorgen. Die Staatssekretärin habe an diesem Freitagnachmittag der einen Mail noch nachgeschoben, dass am Montag auch die Ministerin anwesend sein würde. Das sei für ihn auch noch mal ein Appell gewesen, mit der Ministerin direkt sprechen zu können, was sie dann auch getan hätten. 1247

Gefragt, wie sie erfahren habe, dass diese Entscheidung vom 13. Mai revidiert worden sei und wann, antwortete die Zeugin ***C.U.***, sie habe erfahren, dass M. R. eine E-Mail bekommen habe, in der eine anderslautende Entscheidung von der Staatssekretärin mitgeteilt worden 1248

sei. Der Vermerk vom 21. sei zu dem Zeitpunkt noch nicht wieder im Rücklauf gewesen, also sei noch nicht wieder bei ihr zurück gewesen. Da aber der Zeugnistermin unmittelbar bevorgestanden habe, der 14. Juni, sei darum gebeten worden, so schnell wie möglich auch den Vermerk wieder zu haben mit sämtlichen Unterschriften, mit der Entscheidung, damit dann die Verwaltung weiter tätig werden könne. Das sei dann alles ein bisschen verquer gegangen.

1249 **Vorhalt:** Schriftstück „Vertrauensschutz für N. L. wg. der nicht zu schreiben BLF“, Verfahrensakte II, Ordner 5, Seite 123 (vgl. auch Rn 397)

1250 Auf den Vorhalt hin erklärte der Zeuge ***M. R.***, diese Begründung sei ihm nicht bekannt. Er wisse auch nicht, wie die entstanden sei. Die habe ihnen definitiv nicht vorgelegen und er sehe diese Begründung vom 23.06. heute auch zum ersten Mal. Gefragt, ob die E-Mail, wo er gesagt habe, dass da viele Fehler drin seien, damit übereinstimme, erklärte der Zeuge auf den Vorhalt hin, ihm liege jetzt hier die E-Mail von Frau Ohler vom 23.06. um 16.08 Uhr an ihn mit der Begründung vor. Und die E-Mail sei unterschrieben mit „Frau Ohler“ – mehr nicht. Also nach dem Überschauen sehe er, dass die vom Inhalt identisch sei. Es seien nur zwei komplett unterschiedliche Unterschriften drunter. Also auf seiner Mail sei weder „Frau Klaubert“ noch das Datum drauf gewesen. Das sei eigentlich die Mail von der Staatssekretärin, dass sie da unterschrieben habe, mehr sei da nicht.

1251 Die E-Mail von R. R. an M. .R vom 23. Juni 2016, 16.08 Uhr (Ordner 4, Sachakte 1, Seite 061 f.) hat folgenden Inhalt:

Von: TMBJS R., R.

Gesendet: Donnerstag, 23. Juni 2016 16.08

An: TMBJS R., M.

Betreff: Auslandsaufenthalt und BLF

Sehr geehrter Herr M. R.,

anbei in Ergänzung der Entscheidung die entsprechende Begründung.

1) Am 19. Nov. 2015 hat sich die Schule an Herrn I. M. vom SSA MT gewandt mit der Frage, ob ein Schüler ihrer Schule im 2. Halbjahr ins Ausland fahren könne, auch wenn er

während der BLF noch im Ausland sei. Zitat: ‚Der Schüler möchte anschließend die 11. Klasse besuchen. Ist dies bei Nichtteilnahme der BLF möglich? Welche Bedingungen müssen vom Schüler erfüllt werden während seines Auslandsaufenthaltes, um eine Versetzung in Klasse 11 zu erreichen?'

2) Darauf antwortete Herr I. M. vom Schulamt ebenfalls am 19. November:

- die Wahl des Zeitpunkts sei ungünstig

- der Fall sei in den Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe nicht geregelt

- Nach seiner Ansicht könne ‚dieser Absatz aber auch hier im Ausnahmefall Anwendung finden'

Dabei bestünde die Gefahr, dass der Schüler bei Nichtbestehen des Abiturs oder Abbruch während der Oberstufe nur über einen Hauptschulabschluss verfügt

- Schüler und Eltern müssten darüber schriftlich belehrt werden.

Eine Verschiebung wäre besser

Aber, wie gesagt: hier steht auch, es könne eine Ausnahmegenehmigung geben.

3) In den Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe ist in Punkt 13 geregelt: ‚Auslandsaufenthalte können bis zur Dauer eines ganzen Schuljahres genehmigt werden.' (also auch kürzer)

‚Abweichend kann auf Antrag der Eltern bzw. des volljährigen Schülers der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz vor Antritt des Auslandsaufenthaltes außer in der Qualifikationsphase der Thüringer Oberstufe beschließen, dass dem Schüler die Möglichkeit eingeräumt wird, nach Rückkehr aus dem Ausland seine Schullaufbahn in der nächst höheren Klassenstufe fortzusetzen. Die Möglichkeit des Vorrückens kann eingeräumt werden, wenn auf der Grundlage der bisher gezeigten Leistungen zu erwarten ist, dass der Schüler erfolgreich am Unterricht teilnehmen kann.'

…

‚Bei einem ganzjährigen Aufenthalt … in der Klassenstufe 10 und der Entscheidung der Klassenkonferenz, dass dem Schüler das Vorrücken in Klassenstufe 11 genehimgt [sic] werden kann, wird dem Schüler nicht eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt. Er erhält die Möglichkeit, am Ende der Klassenstufe 11 an der

Externenprüfung zur Erlangung des Realschulabschlusses teilzunehmen.‘

(also: Die Möglichkeit, nicht die Pflicht)

4) Am 23. Nov. stellte K. L. den Antrag an die Edith-Stein-Schule, den Schulbesuch ihres Sohnes im Zeitraum vom 1.5.2016 bis zum Schuljahresende auszusetzen. Hier steht auch, dass er dann die Klasse 11 besuchen möchte.

Und:

‚Unterschreiben wollen wir (den Vertrag mit der Auslandsorganisation) dieses jedoch erst, nachdem wir von der Edith-Stein-Schule die Erlaubnis haben, N. vorzeitig aus dem Schuljahr zu nehmen.‘

5) Am 10. Dezember 2015 erhielt Familie Lauinger von der Edith-Stein-Schule die Bestätigung ihres Antrages.

Konkret heißt es:

‚Ihrem Antrag auf Unterbrechung des Schulbesuches von N. L. für einen Auslandsaufenthalt im 2. Halbjahr des Schuljahres 2015/16 wurde auf der Klassenkonferenz am 4.11.2015 einstimmig zugestimmt.

Dann kommt die Belehrung, dass er ohne BLF keinen Realschulabschluss hat. Hierin steht auch, dass er am Ende der 11. Klasse die BLF nachmachen kann, wenn er will.

6) Auf diesem Bescheid hat K. L. am 11.12.2015 diese Belehrung unterschrieben.

7) Deswegen ist nicht klar, dass N. L. die BLF nachmachen muss.

In den Durchführungsbestimmungen steht: er kann.

Oben steht auch: Es ist ungünstig, aber möglich.

Und es steht: das Risiko eines fehlenden Abschlusses liegt bei der Familie und sie gehen dieses Risiko ein. Das Schulamt hat all das ermöglicht. Nicht erst die Schule. Auch wenn diese eine Freie Schule ist. Das Schulamt hat gesagt: nicht günstig, dieser konkrete Fall ist in Punkt 13 (oben) nicht geregelt und es könnte die Ausnahmeregelung auf diesen Fall angewendet werden. Und es steht in Punkt 13 ‚Auslandsaufenthalt … bis zu einem Jahr‘

Gabi Ohler

10. **E-Mail der Hausleitung vom 23. Juni 2016- Begründung der Entscheidung**

Gefragt, was das für eine Mail gewesen sei, die er weitergeleitet habe, welchen Inhalt diese gehabt habe und wo sie hergekommen sei, bekundete der Zeuge ***R. R.***, das sei eine Mail gewesen, die Frau Staatssekretärin geschickt gehabt und gebeten habe, diese Mail an das zuständige Fachreferat weiterzuleiten, wo eine Begründung dazu gestanden habe, warum sie eine Entscheidung zu diesem Fall getroffen gehabt habe. Er wissen nicht, wie diese E-Mail entstanden sei. Die sei entstanden in diesem Vermerk, also dem Vermerk, den er abgeholt habe, wo die Entscheidung gewesen sei, wie die Staatssekretärin und die Ministerin entschieden hätten und den er der Hausleitung gebracht gehabt habe. Da habe sie ihm später dann eine Begründung dazu geschrieben, weil die in diesem Vermerk nicht enthalten habe sein sollen. Gefragt, wann er den Vermerk abgeholt habe, sagte der Zeuge, er glaube, das müsse so am Nachmittag gewesen sein. Er könne die Zeit nicht mehr sagen. Auf weiter Nachfrage bekundete er, das müsse der Vermerk sein, den das Fachreferat geschrieben habe und wo die Staatssekretärin und die Ministerin dann sozusagen die Entscheidung dazu getroffen hätten. 1252

Gefragt, ob die mit der E-Mail 23. Juni um 12.08 Uhr von Frau Ohler erbetenen Zuarbeiten – von wem auch immer – von den Befragten bei ihm gelandet seien bzw. ob die selbst eine Meinung abgegeben gehabt hätten, erklärte der Zeuge, er habe keine Meinung dazu abgegeben, da sei er ganz sicher. Er erinnere sich seiner Ansicht nach, dass diese Mail ja hauptsächlich an die Ministerin gegangen sei. Und er habe die Mail so verstanden, dass die Ministerin dazu die Entscheidung treffe. Ob jemand anderes etwas abgegeben habe, könne er nicht sagen. Auf weitere Nachfrage erklärte der Zeuge, er habe gedacht, sie [*Anm.: StS'in Ohler*] habe die Ministerin angesprochen gehabt oder was, er wisse es nicht mehr genau, aber so habe er das irgendwie noch im Gedächtnis. 1253

Gefragt, ob ihm bekannt sei, dass es eine Meinungsäußerung dazu gegeben habe, weil die Staatssekretärin sechs Personen um ihre Meinung angefragt habe, erklärte der Zeuge, ihm sei es nicht bekannt. Von ihm sei keine Meinungsäußerung ergangen. Von den anderen wisse er es nicht. 1254

1255 **Vorhalt:** Schriftstück „Vertrauensschutz für N. L. wg. der nicht zu schreiben BLF“, Verfahrensakte II, Ordner 5, Seite 123

1256 Gefragt, ob ihm das Dokument bekannt sei, bekundete der Zeuge, das sei das, was die Staatssekretärin dann sozusagen geschrieben habe in ihrer Begründung.

1257 Auf die Frage, ob dieses Papier die Staatssekretärin verfasst habe oder wie das zustande gekommen sei, verneinte der Zeuge ersteres und führte aus, er glaube, dieses Papier sei zustande gekommen, dass sie dann am Nachmittag irgendwie geschrieben habe noch mal, dass diese Begründung unterschrieben werden müsste, was sie geschrieben habe, und er habe das nur mit Namen sollen – er könne sich vorstellen, dass es so gewesen sei und dass er das nur kopiert habe, aber keine Meinung dazu abgegeben habe. Auf weitere Nachfrage erklärte der Zeuge, das Papier müsse aus der Feder der Staatssekretärin stammen. Das sei ja das Identische, was die Staatssekretärin in ihrer Mail geschrieben habe, die identische Begründung. Die sei ja nicht erweitert worden oder irgendwas. Das sei jetzt nur ohne den Zusatz. Er könne vermuten, dass es bei ihnen im Sekretariat oder eventuell auch von ihm – er wisse es aber nicht mehr genau – kopiert worden sei, aus dieser Mail, damit sie es unterschreiben könne. Aber er könne es nicht mehr sagen.

1258 Gefragt, ob er einen Auftrag dazu erhalten habe, dass er die E-Mail, die im Grunde rumgegangen sei, ausdrucken und zur Unterschrift vorlegen solle, bekundete der Zeuge, das müsste so gewesen sein. Sie müsste ihm geschrieben haben, dass er es habe ausdrucken und noch mal vorlegen sollen, denn sie habe ihm ja auch geschrieben gehabt, dass er diese Mail an das zuständige Fachreferat weitergeben solle, und das könne in einer Mail gewesen sein.

1259 Gefragt, was die Motivation der Staatssekretärin dafür gewesen sei, dass er das dann noch haptisch ihr vorlegen habe sollen, sagte der Zeuge aus, er denke, sie habe einfach, weil die ausführliche Begründung nicht in der Akte gewesen sei, noch eine ausführliche Begründung dazu und das unterschrieben haben wollen. Die Frage, warum es dann nicht zur Unterschrift von Klaubert und Ohler gekommen sei, bekundete der Zeuge, könne er nicht beantworten, weil er bei den Gesprächen, die dazu dann stattgefunden hätten, nicht dabei gewesen sei.

1260 Gefragt, ob er jetzt nicht ganz genau wisse, ob er es selbst geschrieben habe oder ob es im Büro geschrieben worden sei, erklärte der Zeuge, es sei ja nicht geschrieben worden, es sei nur kopiert worden. Das sei ja ein Unterschied. Zur Frage, wo das Dokument digital verfasst worden sei, führte der Zeuge aus, digital sei es doch von der Staatssekretärin verfasst worden. Da habe sie ja in der Mail sozusagen diese Begründung geschrieben gehabt. Das

sei ja seiner Ansicht nach die Mail, wo sie geschrieben habe: „Seid ihr mit dieser Begründung einverstanden?“ Gefragt, ob er, wenn er so ein Dokument kopiere, es auf seinen Computer nehme und es in ein neues Dokument einfüge, um es dann in dieser Art zu formatieren, bekundete der Zeuge, er kopiere es und mache es in ein neues Word-Dokument – genau.

Die Frage, wenn das Dokument aber in seinem oder in dem Büro des Leitungsbereichs verfasst worden sei, ob es dann nicht auch auf dem PC dort zur Verfügung stehen müsse, verneinte der Zeuge. Es stehe ja nur auf dem PC zur Verfügung, wenn es dort gespeichert worden sei – in irgendeinem Sachverhalt. Es sei ja auch nicht in einer Mail ergangen, es sei also nur auf in einem Word-Dokument und ausgedruckt worden. Und dann sei es wahrscheinlich nicht gespeichert worden, weil ja ein Schreiben normalerweise – wie ein Schreiben, das rausgehe – bei ihnen nicht gespeichert, sondern einfach der Akte dann zugefügt werde. Die Mails würden gespeichert, aber die Schreiben, die man sonst noch mache oder was, die würden ja in der Regel nicht gespeichert, auch die von jeder Akte sozusagen – da werde ja dann sozusagen der Entwurf gespeichert und am Schluss werde es --- Sonst hätten sie ja irgendwann 10.000 Schreiben, die da täglich herausgehen würden. 1261

Auf den Vorhalt und den Hinweis, M. R. habe diese Mail am Morgen des Folgetages – also am 24. Juni – an den Zeugen mit dem Kommentar weitergeleitet: „Wie besprochen, auch Ihnen zur Kenntnis.“ (Ordner 10, E-Mail C. L. U. B. 1, Seite 259) und gefragt, was er mit M. R. dazu besprochen habe, bekundete der Zeuge ***U. B.***, M. R. habe nach Rückkehr aus dem Landtag Rat bei ihm gesucht. Es sei natürlich jetzt wieder eine schulrechtliche Frage. M. R. habe ganz genau gewusst, dass eine Versetzung nach geltendem Thüringer Recht in dieser Konstellation nicht möglich sei. Man habe das aber ganz unbedingt von ihm gewollt. Und das sei ja dann die Besprechung gewesen, worauf M. R. hier Bezug nehme. Das sei das gewesen, wo der Zeuge dem M. R. gesagt habe: „Achten Sie darauf, dass Sie das schriftlich bekommen!“ Und er habe ihm auch gesagt – da sei er sich relativ sicher – dass eine E-Mail hier nicht reiche. 1262

Der Zeuge ***M. R.*** bekundete, in der Mail vom 23. Juni seien die Aussagen der Ministerin oder der Staatssekretärin dargestellt. Sie hätten sich nur auf die Mail berufen und er habe die Mail ja auch nicht allein ausgewertet. Er habe es beiden Juristen in der Abteilung gegeben. Und die hätten sich diese Mail angeschaut und seien zu der gleichen Auffassung wie er gekommen, dass das keine Mail sei, um jetzt auch zu handeln bzw. dass in der Mail Fehler seien. Das hätten ihm beide Juristen bestätigt. Es sei eindeutig auf dem Vermerk vom 13. Mai unterschrieben gewesen, das sei die Anlage zum eigentlichen Vermerk gewesen. Auf dem richtigen Vermerk sei weder auf der ersten noch auf der zweiten Seite irgendeine 1263

schriftliche Anmerkung der Staatssekretärin oder der Ministerin gewesen. Die seien nur auf dem Vermerk vom 13. Mai gewesen.

1264 Auf den Vorhalt ihrer Begründung zum Vertrauensschutz hin befragt, an welcher Stelle sie hier mit Vertrauensschutz argumentiere, erklärte die Zeugin ***StS'in Ohler***, sie müsse gestehen, dass sie das in der schriftlichen Version auch nicht finde, in der mündlichen hätten sie das so kommuniziert gehabt. Sie habe gedacht, das stünde hier drin, das tue es jetzt offensichtlich nicht, aber das sei zumindest das gewesen, was sie so besprochen gehabt hätten. Auf weitere Nachfrage hin erläuterte die Zeugin, das sei ihre Kommunikation gewesen, dass sie gesagt hätten: Weil die Sachlage so sei, wie sie sei, weil es einen Bescheid gebe, würden sie Vertrauensschutz gewähren. Das sei sozusagen die Grundlage der unterschiedlichen Auffassungen gewesen. Sie hätten das so kommuniziert, auch wenn das hier so nicht stehe. Das sei jetzt die Version von 16.08 Uhr, als R. R. das weitergeleitet habe. Aber das habe sie schon mittags an ihren persönlichen Referenten geschrieben und danach hätten sie sich ja noch weiter unterhalten, hätten aber auf dieser Grundlage, dass auch die Ministerin der Meinung gewesen sei, dass da ein Vertrauensschutz gewährt werden solle, diese Entscheidung so getroffen gehabt. Auf weitere Nachfrage erklärte die Zeugin, sie habe nicht gesagt, dass sie das aufgeschrieben habe. Sie habe gesagt, dass sie darüber gesprochen hätten. Wenn sie von „schriftlich kommuniziert" gesprochen habe, dann sei das ein Missverständnis gewesen. Schriftlich kommuniziert habe sie das, was der Ausschuss hier vorliegen habe, und gesprochen hätten sie aber auch noch anderes. Und da sei die Grundlage dieser Entscheidung der Vertrauensschutz gewesen

1265 Auf Vorhalt dieser Aussage von M. R., dass es inhaltliche Fehler in der Mail der Staatssekretärin gegeben habe, bekundete der Zeuge ***U. B***., die Mail sei von R. R. an M. R. gegangen. Davon habe der Zeuge U. B. am 23. Juni 2016 um 16.08 Uhr keine Kenntnis gehabt.

1266 Zu inhaltlichen Fehlern in ihrer E-Mail zur Begründung der Entscheidung am 23.06. befragt, bekundete die Zeugin ***StS'in Ohler***, daran könne sie sich nicht mehr erinnern. Sie glaube, sich erinnern zu können, dass sie unterschiedliche Ansichten gehabt hätten. Aber ob M. R. dabei ausgeführt habe, sie habe da inhaltlich etwas Falsches aufgeschrieben, das wisse sie nicht mehr. Es sei zumindest ihrer Erinnerung nach nicht darüber gesprochen worden.

1267 **Vorhalt:** Vermerk der Staatssekretärin Ohler vom 23.06.: „Da das Schulamt die Möglichkeit eröffnet hat, ohne die BLF zu schreiben 1) ins Ausland zu gehen + 2) in die 11. Klasse versetzt zu werden, die Schulkonferenz diesen Beschluss einstimmig beschlossen hat + die Familie darüber informiert wurde, dass der Schüler dann keinen Realschulabschluss hat,

soll ihm das Zeugnis ausgestellt und die Versetzung ermöglicht werden, ohne die BLF nachholen zu müssen. Es soll ihm die Möglichkeit eröffnet werden, nach der 11. Klasse mit einer externen Prüfung die BLF nachzuholen."

Auf den Vorhalt hin befragt, was ihre juristische Argumentation gewesen sei, meinte die Zeugin, ihre rechtliche Ansicht sei gewesen, dass es einen Bescheid gebe und es dazu Vertrauensschutz gebe. Jetzt wisse sie nicht mehr so ganz genau, ob sie das so wörtlich geschrieben habe. Kommuniziert hätten sie das aber so. Sie glaube, in dem Vermerk stehe überdies, dass, wenn N. L. jetzt in die 11. Klasse gehe und die BLF nicht nachmache und das Abitur nicht schaffe, er dann eben keinen Realschulabschluss habe, also dass er gar keinen Abschluss habe. Die juristische Argumentation, die sie dann auch immer hin- und herdiskutiert hätten, sei gewesen, dass ein Bescheid erstellt worden sei und sie der Meinung gewesen seien, dass es deswegen Vertrauensschutz geben müsse. Sie habe zu diesen etwas kürzeren Anweisungen hier auf dieser Anlage noch eine relativ ausführliche Begründung geschrieben, die das Fachreferat dann auch bekommen habe.

Die Zeugin ***Dr. Klaubert*** führte aus, sich zunächst mit der Staatssekretärin beraten zu haben. An dem Mittwoch [*Anm.: nach ihrer Rückkehr vom Sommerfest der Landesvertretung am 20. Juni 2016 in Berlin*] sei Plenarsitzung gewesen. Der Sachverhalt, der die Staatssekretärin und sie bewegt habe, sei die Frage gewesen, in welchem Zusammenhang aus dem Vorgang etwas zum Vertrauensschutz habe erarbeitet werden müssen. Letzten Endes sei das dann sicher wieder in die zuständige Abteilung zur Bearbeitung zurückgegangen. Sie habe übrigens gar keine Möglichkeit gehabt, sich an den Plenarsitzungstagen einzelne Leute in dem Zusammenhang herbeizitieren zu lassen. Sie habe aber die Dimension des Ganzen nicht im Hinterkopf gehabt. Das sei ein Vorgang wie viele andere Vorgänge gewesen, die auch hätten geklärt werden müssen. Aber natürlich habe es sich um den Sohn eines Ministerkollegen gehandelt, sodass das genauer geprüft worden sei. 1268

Auf denselben Vorhalt der Verfügung der StS'in Ohler vom 23.06 auf der Kopie des Vermerks bekundete die Zeugin, dass sie davon ausgegangen seien, dass, wenn die Schule das so entschieden habe und die Familie in der Annahme lebe, dass das eine Möglichkeit ist für den Schüler [*Anm.: die Befreiung von der BLF*], da Vertrauensschutz gewährt werden müsse. Diese Entscheidung sei natürlich abgewogen worden. Diese Entscheidung müsste an dem Mittwoch oder Donnerstag vor der Zeugnisausgabe so von der Staatssekretärin und ihr getroffen worden sein. 1269

1270 Auf die Frage, wie sie die Angelegenheit mit Ministerin Dr. Klaubert kommuniziert habe, führte die Zeugin Ohler aus, sie habe sich erst mal die ganze Akte angesehen, sonst hätte sie diese Ausführungen ja nicht aufschreiben können, habe ihre Überlegungen dazu aufgeschrieben, habe diese Überlegungen an den Leitungsbereich geschickt, auch an Frau Ministerin, mit der Frage, ob dem zugestimmt werden könne oder ob jemand eine andere Meinung habe. Die Frage wisse sie nicht mehr genau. Sie wisse nur, dass sie es an den Leitungsbereich geschickt habe. Da habe keiner darauf reagiert, weil keiner eine andere Ansicht gehabt habe. Sie habe dann mit der Ministerin gesprochen, aber dazu könne sie die Uhrzeit jetzt nicht mehr sagen. Sie seien ja beide im Plenum gewesen. Und aufgrund dieses Gesprächs habe die Ministerin dem dann auch zugestimmt und habe das so abgezeichnet. Auf weitere Nachfrage bekundete die Zeugin StS‘in Ohler, sie habe erst die Akte gehabt, dann habe sie sich das angesehen, dann habe sie diese Notizen geschrieben bzw. diese E-Mail an den Leitungsbereich, dann habe sie mit Frau Ministerin gesprochen. Es habe diese Entscheidung gegeben, die Ministerin habe das mit abgezeichnet. Die Zeugin habe da in dieser Kurzversion auf der falschen Anlage geschrieben gehabt, die Ministerin habe das mit abgezeichnet und das sei dann ins Ministerium gegangen. Und da sei es entweder direkt ans Fachreferat oder über R. R. ans Fachreferat weitergegeben worden, das wisse sie jetzt nicht mehr genau. Auf jeden Fall sei die Akte dann wieder nach oben gegangen. Erst sei die Akte bei ihr gewesen, dann habe sie mit der Ministerin gesprochen und irgendwann, als sie dann soweit gewesen seien mit der Entscheidung der Ministerin, sei die Akte dann wieder ins Haus gegangen. Die Zeugin habe erst ihre Meinung in die E-Mail geschrieben, diese habe sie dem Leitungsbereich zur Kenntnis gegeben. Aufgrund dieser Ausführungen – also ihrer Überlegungen – habe sie mit der Ministerin gesprochen. Dann hätten sie die Entscheidung getroffen, dann habe die Zeugin die rote Anmerkung auf der falschen Seite, auf der Anlage getätigt. Diese wiederum habe dann die Ministerin mit Grün abgezeichnet. Die Zeugin habe also nicht erst mit Rot was aufgeschrieben und dann die Entscheidung eingeholt.

1271 Gefragt, wie viele Probleme dieser Art schon auf der Ministerialebene bearbeitet worden seien, erklärte die Zeugin StS‘in Ohler, sie hätten relativ viele Fälle von normalen Bürgern, die bis zu ihrer Ebene vordringen würden – auch jetzt immer noch –, weil die Ministerin damals, der Minister heute und auch die Zeugin Ohler selbst, wenn sie unterwegs sei, ganz oft von Vorgängen erfahren würden – von Lehrern, von Eltern, von Schülern –, bei denen man mit Verwaltungshandeln nicht einverstanden sei und sie gebeten würden, sich das mal anzuschauen. In nicht wenigen Fällen würden sie das auch machen. In einigen Fällen gäben sie es dann direkt weiter in die Ebene der Verwaltung, in manchen würden sie es sich noch mal genauer anschauen, weil auch bestimmte Verwaltungsverfahren sich so eingeschliffen

hätten, dass es nicht immer so sei – das treffe jetzt in dem Fall nicht zu, aber in manchen anderen –, dass nicht immer in allen Verwaltungsebenen neue Entscheidungen schon angekommen seien. Es komme also schon öfter vor.

Die Frage, ob sie in diesen zwei Tagen noch mal mit Minister Lauinger Kontakt gehabt habe, verneinte die Zeugin StS'in Ohler. Soweit sie sich erinnern könne, sei das nicht der Fall gewesen. Die Ministerin habe mit ihm gesprochen gehabt. Sie würde es nicht beschwören wollen, dass Minister Lauinger sie nicht noch mal konkret auf den Sachverhalt angesprochen und nachgefragt habe, wie ein Verfahrensstand sei usw., aber sie könne sich nicht erinnern. 1272

1273

Vorhalt: Vermerk von C. U. vom 5. Juli: „Mit E-Mail vom 23. Juni 2016 von Frau Staatssekretärin an M. R. […] äußerte diese Unverständnis für die administrative Entscheidung und verwies auf den Vertrauensschutz, den die Familie Lauinger aufgrund des Schreibens der Schule genieße."

1274

Auf den Vorhalt meinte die Zeugin ***StS'in Ohler***, vielleicht würde das ja ihre Mitteilung unterstützen, dass sie offensichtlich so das Wort in diese E-Mail oder die Begründung nicht hineingeschrieben, aber mündlich kommuniziert habe, sonst wäre es ja bei C. U. und M. R. so nicht angekommen.

Die Zeugin Ohler verneinte die Frage, ob es möglich sei, dass die Argumentation des Vertrauensschutzes aus der Staatskanzlei heraus an sie, an das Haus herangetragen worden sei. Das sei zumindest ursächlich nicht möglich, weil sie am Mittwochvormittag einen Termin mit R. L. und einer weiteren Person zum Thema „Horte" gehabt habe und die beiden sie dann eingeladen hätten, mit zur Verabschiedung des Schulleiters des Königin-Luise-Gymnasiums zu fahren, und sie in dem Zusammenhang in einem kurzen Gespräch R. L. darauf angesprochen habe, ob er auch der Meinung sei, dass man da Vertrauensschutz gewähren müsse. Insofern und bis zu dem Zeitpunkt seien die Diskussionen – mit wem auch immer – noch gar nicht angelaufen gewesen. Sie habe mit der Staatskanzlei überhaupt nicht geredet. Sie sei schon sehr lange in der Politik, habe sehr lange soziale Arbeit gemacht und sei ehrenamtliche Richterin am Landessozialgericht und am Arbeitsgericht gewesen. Von daher seien ihr solche Begriffe wie „Vertrauensschutz" nicht unvertraut. Das sei dann schon ihre eigene Erkenntnis gewesen. 1275

Die Zeugin Ohler verneinte auf Nachfrage, dass ihr bis zum 24. Juni bekannt gewesen sei, ob die Staatskanzlei zu dieser Frage „Vertrauensschutz" ein Schriftstück an ihr Haus 1276

gegeben habe. Die Zeugin bestätigte, am 27. Mai [*Anm.: Juni?*] bereits in weiter Ferne gewesen zu sein.

1277 Die Zeugin ***Dr. Klaubert*** bekundete, sie oder die Staatssekretärin hätten frühzeitig gesagt gehabt, dass der Vertrauensschutz in der jetzigen, also in der Formulierung, die letzten Endes nach dem 13. Mai aus der Fachebene gekommen sei, nicht ausreichend berücksichtigt worden sei, und hätten gesagt gehabt: Der Vorschlag, den die Fachebene ihnen vorgelegt habe, sei an dieser Stelle unzureichend. In dem Zusammenhang – da gebe es ja auch ihres Erachtens Unterlagen, die den Akten beigefügt seien – seien auch Argumentationsketten noch einmal aufgemacht worden. Da überlege man auch, wie die richtige Entscheidung sei. Und jetzt mal jenseits von allen juristischen Fragen: Es gebe da einen jungen Mann – da sage sie jetzt nicht, dass der jetzt gar kein Schüler mehr sei –, der vertraue auf die Entscheidung seiner Schule, dass er für eine gewisse Zeit ins Ausland gehen könne – und wenn er zurückkomme, sei das Schuljahr in Thüringen schon abgelaufen – und dass er dann in die 11. Klasse gehe. Seine Eltern würden belehrt: Wenn er da jetzt nicht den BLF-Abschluss mache, habe er, wenn er das Abitur verrassele – was er ja offensichtlich nicht verrasselt habe –, keinen Realschulabschluss. Und in diesem Zusammenhang denke man doch darüber nach, was jetzt passiere – also jetzt mal jenseits aller juristischen Bewertungen. Könne man den denn in die zehnte Klasse wieder reinsetzen und sagen: „Bis du dann den BLF-Termin irgendwann bekommst, sitzt du in der zehnten Klasse.“? Da sei doch die sauberste Lösung – jenseits aller Erwägungen, was da juristisch sauber sei, wahrscheinlich sei es eben nicht sauber gewesen, das räume sie ja gern ein – zu sagen, dass man das übernehme, was die Schule dort in Bezug auf so einen jungen Mann entschieden habe und schreibe ihm das auf das Zeugnis und er erhalte die Möglichkeit – was nach ihrem Dafürhalten sogar der schwierigere Weg sei –, die externe BLF zu machen. Und das sei doch auch eine Entscheidung, die man mit gesundem Menschenverstand treffe. Das habe doch nichts damit zu tun, wessen Eltern Kind das sei.

1278 Gefragt, wieso und wann sie von dem Prinzip des Gleichheitsgrundsatzes zum Prinzip des Vertrauensschutzes abgewichen sei, führte die Zeugin ***Dr. Klaubert*** aus, das sei dann dieser gesamte Umfang von Anlagen, wo sie gesagt habe, als sie es durchgeblättert habe: Sie könne sich an den Vermerk erinnern, sie könne sich an die Entscheidung – und da verweise sie jetzt mal auf die Entscheidung der Staatssekretärin: „Da das Schulamt die Möglichkeit eröffnet hat, ohne die BLF zu schreiben 1) ins Ausland zu gehen + 2) in die 11. Klasse versetzt zu werden, die Schulkonferenz diesen Beschluss einstimmig beschlossen hat + die Familie darüber informiert wurde, dass der Schüler dann keinen Realschulabschluss hat, soll ihm das Zeugnis ausgestellt und die Versetzung ermöglicht werden, ohne die BLF nachholen zu müssen. Es soll ihm die Möglichkeit eröffnet werden, nach der 11. Klasse mit einer

externen Prüfung die BLF nachzuholen.“ Der erste Vermerk – das sehe man schon am Datum: Am 13. Mai hätten sie die genauen Hintergründe in der Detailliertheit nicht gewusst und schon gar nicht die Entscheidung, die in der Edith-Stein-Schule gefallen sei. Und da seien jetzt die Auffassungen darüber, was tatsächlich an diesem Vermerk dabei gewesen sei. Und da sage sie – da habe sie das letzte Mal schon gesagt: Sie könne sich an manches erinnern, an manches überhaupt nicht. Und trotzdem hätten sie das beraten, und dann – wie gesagt, dieser Gleichheitsgrundsatz datiere aus dem Mai – bekämen sie mehrere Informationen in diesem Zusammenhang. Und dann hole sich die Staatssekretärin offensichtlich diesen Vermerk noch einmal zurück, sie berieten auch über eine solche Entscheidung und sie stimme der Entscheidung der Staatssekretärin zu, und sie folgten damit dem, was die Schule dem Schüler und der Familie eröffnet habe. Es seien also zwischen der Zeit neue Informationen und detailliertere Informationen für sie auf den Tisch gekommen, was insbesondere auf der Ebene der Hausleitung nach dem 20. Juni passiert sei.

Auf die Frage, auf welcher Grundlage sie sich dem Vertrauensschutz angeschlossen habe, ob es das Schulamt oder die Schule gewesen sei, antwortete die Zeugin Dr. Klaubert: Die Schule. Das sei aber aus dem Vermerk ersichtlich, den sie eben zitiert habe, Beschluss der Schulkonferenz, und das Schulamt habe dort nicht dagegen gesprochen. 1279

Gefragt, ob ihr bekannt sei, dass aber das Schulamt auf Anweisung des Bildungsministeriums und damit letztendlich ja auch in der Konsequenz des von ihr am 23. Mai unterzeichneten ersten Vermerks hätte dagegen sprechen sollen, antwortete die Zeugin Dr. Klaubert, da müsse sie jetzt mal sagen, das sei ihr in dem Sinne nicht bewusst gewesen. Wenn letzten Endes das Schulamt nicht --- Also da hätten sie ja schulaufsichtlich auf der ministeriellen Seite tätig werden müssen. 1280

Gefragt, wann ihm der Vorschlag bezüglich des Vertrauensschutzes das erste Mal begegnet sei, führte der Zeuge ***R. D.*** aus, also nach seiner Erinnerung sei es erst in der Woche zwischen dem 20. und 24. passiert. Im Ministerium hätten sie immer über die Verhältnismäßigkeit gesprochen. Das sei für ihn schlüssig gewesen. Er wisse jetzt nicht, ob ein Jurist unter diesem Begriff der Verhältnismäßigkeit auch den Vertrauensschutz subsumiere. Aber am 24. sei der Vertrauensschutz sicherlich ein Thema gewesen. Vielleicht sei es ja auch schon in dem Gespräch am 20. – vor dem Telefonat mit Minister Lauinger – ein Thema gewesen. Das könne er so nicht sagen, aber nach seiner Wahrnehmung sei dieses Thema „Vertrauensschutz“ erst in der Woche 20. bis 24. tatsächlich zu einem Thema geworden. Auf entsprechende Nachfrage erklärte der Zeuge, er könne aber beim besten Willen jetzt nicht sagen, wer den Begriff eingeführt habe 1281

1282 Auf die Frage, warum das Thema „Vertrauensschutz“ vonseiten des TMBJS nicht so gewichtet worden sei, antwortete der Zeuge ***R. D.***, sie hätten dezidiert in ihrem Konsilium am 20. Juni nach dem Anruf des Ministers über die Verhältnismäßigkeit gesprochen. Er sei kein Jurist, um feststellen zu können, inwiefern der Vertrauensschutz unter Verhältnismäßigkeit subsumiert werden könne. Er wisse nur, dass ihr Jurist, nachdem er dann gehört habe, wie die Staatskanzlei argumentiere, nochmal deutlich – auch schriftlich – niedergelegt habe, dass hier der Vertrauensschutz nicht greife – aus unterschiedlichen Gründen. Der Zeuge R. D. bekräftigte, der Schüler N. L. hätte keinen Nachteil gehabt. Er sei im Ausland, habe Unterricht versäumt, habe Unterricht in Neuseeland gehabt und habe sich in einem langen Zeitraum auf die BLF, die ja auch eine Art Vorstufe für das Abitur sei, vorbereiten können. Ihnen sei wichtig gewesen, dass die Gleichbehandlung da sei. Das sei für sie das Entscheidende gewesen. Sie seien ja erst auf diesen Fall gekommen, nachdem der Vater des anderen Falls sich über die Ungleichbehandlung der Schule beschwert habe: Bei dem einen werde die BLF verpflichtend gemacht, obwohl er auch in einer menschlich schwierigen Situation gewesen sei – die ganze Familie –, bei dem anderen nicht. Das sei ja letztlich das Entscheidende gewesen – der Vergleichsfall.

1283 Auf die Nachfrage, wie bzw. wann das Thema „Vertrauensschutz“ im Ministerium angekommen, wann und von welcher Seite es das erste Mal diskutiert worden sei und von wem das komme, erklärte der Zeuge, am 20. Juni sei der Vertrauensschutz ein Thema gewesen. Sie hätten sich dann vor allem aufgrund dessen, was dann zwischen Staatssekretärin am 23. und Referat 22 abgegangen sei, was da an Mailaustausch gewesen sei, nochmal mit diesem Punkt „Vertrauensschutz“ befasst gehabt. Wenn man sich die unterschiedlichen Mailkontakte zwischen U. B., 25 und dann auch R. R. anschaue, werde immer darauf hingewiesen: Entscheidend sei die Normenhierarchie, entscheidend sei die gesetzliche Festlegung und Vertrauensschutz greife nicht.

1284 Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, vor dem 20. Juni sei es nur um die Verhältnismäßigkeit gegangen. Das sei entscheidend gewesen. Das Thema „Vertrauensschutz“ habe also vor dem 20. Juni in der Abteilung keine größeren Diskussionen [*Anm.: ausgelöst/beinhaltet*].

1285 In einer späteren Vernehmung verwies der Zeuge ***R. D.*** hinsichtlich des Komplexes „Vertrauensschutz“ auf die Stellungnahme der Abteilung 2 vom 25. August 2016 zur Stellungnahme der Landesregierung. Da sei zum Vertrauensschutz schon einiges gesagt worden. In seiner Wahrnehmung sei der Vertrauensschutz expressis verbis bis zur Woche nach dem Anruf des Ministers Lauinger am 20. Juni 2016 kein Thema in der Abteilung 2 gewesen; zumindest wie er das wahrgenommen habe. Der Vertrauensschutz wurde wohl erstmals am Plenumstag thematisiert oder auch – was sie dann auch später erfahren hätten

– in einem Gespräch zwischen Staatssekretärin Ohler und dem Schulamtsleiter R. L. am 22. oder/und 23. Juni 2016, von dem sie zunächst nichts gewusst hätten. Der Vertrauensschutz sei dann auch im Gespräch zwischen den Herren J. M. und U. B. am 24. Juni angesprochen worden, dann im Gespräch mit dem Vertrauten des Ministers am Montag, dem 27. Juni 2016 in seiner E-Mail an M. R., CC auch an Frau Dr. Klaubert desselben Tages, und in der Antwort-E-Mail der Ministerin Dr. Klaubert von 23.08 Uhr. Noch am 28. Juni 2016 habe ihnen der Leitungsstab mitgeteilt, dass neben diesem schriftlichen Hinweis der Ministerin in der Mail des Vortages nichts zusätzlich Schriftliches vorliege. U. B. habe sich dann wiederholt und dezidiert zum ins Spiel gebrachten Vertrauensschutz in unterschiedlichen Mails und Vermerken geäußert.

Auf Nachfrage führte der Zeuge aus, in seiner Erinnerung hätten die Juristen in der ersten Zeit immer vom Gleichbehandlungsgrundsatz und von der Verhältnismäßigkeit gesprochen. Er gehe mal davon aus, der Punkt des Vertrauensschutzes – zumal dann Herr U. B. nach dem Anruf des Ministers das auch immer klar abgelehnt habe –, da sei er immer für sich davon ausgegangen, dass die Juristen das, als sie von der Verhältnismäßigkeit gesprochen hätten, auch für sich abgeklopft hätten. 1286

Als Fazit zum Thema „Vertrauensschutz“ könne gesagt werden, dass ihre Juristen den Vertrauensschutz im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zur Findung ihrer Rechtsposition vermutlich abgewogen hätten. Der Vertrauensschutz habe aber nach seiner Wahrnehmung keine weitere Rolle für ihre Entscheidung gespielt, dass N. L. die BLF nachholen müsse, um in die Klasse 11, in die Qualifikationsphase der Thüringer Oberstufe versetzt werden zu können. Nach ihrer Auffassung wären mit dieser Entscheidung für N. L. und seine Eltern überhaupt keine Nachteile entstanden. 1287

Auf die Frage, wann das Thema „Vertrauensschutz“ erstmals offiziell auf sie zugekommen sei, antwortete die Zeugin ***H. W.***, sie habe sich mit Herrn U. B., dem damals für Schulrecht zuständigen Referatsleiter, ausgetauscht über die Rechtsnatur des Bescheids, über die schulrechtliche Prüfung. U. B. habe das Wort „Vertrauensschutz“ erwähnt gehabt. Als sie sich am 20. Juni um 12.00 Uhr bei R. D. getroffen hätten – sie habe ja beim Abteilungsleiter so schnell wie möglich um das Gespräch mit U. B., M. R., C. U. gebeten gehabt –, habe sie dann noch gefragt: „Können wir nicht eine Ausnahme machen? Können wir hier nicht im Sinne von Herrn Lauinger handeln?“ U. B. habe unter dem Gesichtspunkt Verhältnismäßigkeit erwähnt gehabt, er sehe hier diese Möglichkeit nicht gegeben. Sie hätten unter dem Gesichtspunkt Verhältnismäßigkeit/Gleichbehandlungsgrundsatz auch den anderen Fall diskutiert gehabt. Sie habe den anderen Fall nicht gekannt gehabt. Sie habe gewusst, es gebe einen anderen Fall, sie habe auch den Namen nicht gekannt. Ich habe 1288

dem Herrn Minister Lauinger gesagt, in einem anderen Fall werde verlangt, dass der Schüler die BLF nachhole, und Herr Lauinger habe ihr dann den Namen mit Vor- und Zunamen gesagt. Sie habe diesen Namen vorher noch nie gehört. Er habe gemeint, das sei nicht vergleichbar. Und diese Vergleichbarkeit, dass in dem anderen Fall das Nachholen der BLF verlangt werde und hier nicht, das habe sie angesprochen, das sei in dem Gespräch am 20. Juni 2016 diskutiert worden, unter dem Gesichtspunkt Verhältnismäßigkeit sei ein Nachteil, wenn die Prüfung nachgeholt werde.

1289 Zu der Frage, inwiefern der Vertrauensschutz bei wirksamen begünstigenden Verwaltungsakten eine Rolle spielen könne, oder ob diese nicht einfach durch ihre Existenz gelten würden, bekundete der Zeuge ***U. B.***, dass der Vertrauensschutz eine Rolle im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung spielen würde. Wenn er als Behörde einen Bescheid herausgebe, einen begünstigenden Verwaltungsakt, könne er nicht einfach sagen: „April, April, der ist jetzt wieder weg“, sondern er müsse sich als Behörde bei einem begünstigenden rechtswidrigen Verwaltungsakt vorher Gedanken machen, ob das jetzt verhältnismäßig sei, wenn er jetzt so oder so reagiere. Der Zeuge bestätigte, dass die Eltern ihr Kind wohl nur deshalb ins Ausland haben fahren lassen. Aber die Zusicherung, man müsse nicht an der BLF teilnehmen, sei nur eine Zusicherung gewesen. Die eigentliche Maßnahme „Entscheidung Versetzung“ finde ja in Thüringen laut Gesetzeslage erst am letzten Schultag des jeweiligen Schuljahres statt, das hieße, erst dann könne sich diese Zusicherung realisieren. Folglich habe er als Behörde natürlich zu überlegen, wie er mit der Situation umgehe, und da komme natürlich auch der Vertrauensschutz in Betracht. Da müsse man überlegen: Konnten die beteiligten Personen überhaupt Vertrauensschutz geltend machen? Da sei er für seine Überlegung dahin gekommen, dass die Grundsätze des Vertrauensschutzes hier keine Anwendung finden konnten, weil einer der Sorgeberechtigten spezielle Kenntnisse als Volljurist habe. Das sei gängige Praxis, dass diese Personen nicht auf den Bestand eines derart rechtswidrigen Verwaltungsakts vertrauen könnten. Mit dem Argument konfrontiert, dass sowohl der Antrag als auch der Bescheid nur von der Mutter unterschrieben worden sei, die nachweislich über keinerlei juristische Kenntnisse verfüge, legte der Zeuge dar, dass es sich nach seiner Einschätzung hier um eine Sorgeberechtigung von beiden Personen handeln würde. Mit dieser Einlassung würde man nicht sehr weit kommen, denn dann könnte jeder Bürger künftig bei der Steuererklärung versuchen, so einen Trick anzuwenden. Das sei richtig: Das hätte im konkreten Verfahren durch die Schule überprüft werden müssen. Die Schule hätte natürlich selbst feststellen müssen: Oh, da hat nur eine Person unterschrieben. Dann müsse man natürlich sofort reagieren und den zweiten Sorgeberechtigten heranziehen. Richtig sei auch, dass er in der täglichen Praxis damals – er sei ja damals in der Schulaufsicht tätig gewesen –, wenn Leute bei ihm

angerufen hätten, das wären die üblichen Sachen, und dann gefragt hätten: „Meine Frau möchte das Kind an der und der Schule anmelden.“ Das sei meistens, wenn die Leute in Trennung leben würden. Dann habe er immer gleich gefragt, wie die Sorgerechtslage sei, und gesagt, dass sich beide an die Schule wenden müssten. Die Frage sei berechtigt, aber dadurch, dass nach seiner Kenntnis, die er damals hatte, ja beide das Sorgerecht gehabt hätten, greife dieser Einwand nicht. Der Fahrt ins Ausland werden auch beide zugestimmt haben. Das werde nicht so gewesen sein, dass auf einmal das Kind weg sei. Auf Nachfrage erläuterte der Zeuge, er gehe davon aus, dass ein solches Schreiben betreffend eines sorgeberechtigten Kindes, wo beide Eltern das Sorgerecht hätten, gegenüber beiden Eltern wirksam werde. Als Schule wäre es natürlich sicherer, wenn man sich das von beiden quittieren lasse, aber das komme in der Praxis so nicht vor. Er kenne das aus seiner persönlichen Praxis nur so, dass es den Lehrern reiche, wenn ein Elternteil eine Klassenarbeit oder dergleichen gegenzeichne. Die Praxis, dass immer beide Eltern gegenzeichnen würden, kenne er nicht.

Die Frage, ob sie so zu verstehen sei, dass in Bezug auf den Bescheid ein Betroffener, der in ihren Augen nicht schutzwürdig sei, sich nicht auf die Rechtmäßigkeit eines an sich rechtswidrigen Bescheids berufen könne, bejahte die Zeugin ***H. W.*** und führte weiter aus, sie habe dabei [*Anm.: im Rahmen ihrer vorstehenden Ausführungen*] auch den § 48 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz zitiert. Da sei geregelt, wann rechtswidrige Bescheide zurückgenommen werden könnten und wann nicht, und da komme es auf den Vertrauensschutz des Empfängers des Bescheids an. 1290

Gefragt, wie sich denn das mit ihrer Aussage vertrage, dass die Betroffenen in diesem Fall von einem verbindlichen Bescheid ausgehen hätten dürfen, dieser Bescheid, der erlassen worden sei, also verbindlich sei, erklärte die Zeugin, der Bescheid enthalte verbindliche Regelungen, aber er sei rechtswidrig. Der Vertrauensschutz für einen rechtswidrigen Bescheid habe eben Grenzen – für einen Juristen, der nachprüfen könne, was in Vorschriften stehe, die falsch zitiert worden seien. Das habe ja auch nicht der Empfänger zu verantworten. Der Schulträger habe falsch zitiert, indem er statt „ganzjährigen Auslandsaufenthalt“ „längeren Auslandsaufenthalt“ zitiert und auch einiges abgeändert habe. Aber das sei schon eine Verpflichtung, das nachzuprüfen, wenn der Empfänger des Bescheids rechtlich vorgebildet sei. Das könne man im „Kopp“ [*Anm.: juristischer Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz*] nachlesen. Auf die Frage, woher sie die Überzeugung nehme, dass Herr Lauinger diesen Bescheid überhaupt gelesen habe, antwortete die Zeugin, der Bescheid sei adressiert an die Eheleute. Auf weitere Nachfrage erklärte sie, es komme schon auf den Empfängerhorizont an, wer der Adressat eines Bescheides sei. 1291

Hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung des Vertrauensschutzes sehe sie diesen in zwei Aspekten: Erstens das Vertrauen auf die Antwort des Schulamts, die E-Mail von I. M. vom Schulamt vom 19. November 2015. Und zum Zweiten das Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Schule in dem Bescheid vom 10. Dezember 2015.

1292 Zu dem ersten Punkt, ob Vertrauensschutz auf die Entscheidung des Schulamts bestehe, bekundete die Zeugin: M. F. habe ihr mitgeteilt gehabt, als er auf ihre E-Mail vom 10. Mai mit E-Mail vom 12. Mai 2016 geantwortet habe, es gebe eine Zustimmung des Schulamts. Sie sehe es hier nicht als Zustimmung, auch als Zusicherung nach § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz. Hier würde eine verbindliche Zusage erforderlich sein, einen bestimmten Verwaltungsakt zu erlassen. Und hier sei kein Verwaltungsakt erforderlich gewesen – weder gegenüber der Schule, noch gegenüber den Eltern. Deswegen sehe sie hier keinen Vertrauensschutz gegeben – in der Antwort aus dem Schulamt –, dass man daraus schließen könne, dass man sich hätte darauf verlassen können, dass das Schulamt zugestimmt habe.

1293 Zum Zweiten – das Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit der Entscheidung, des Bescheids: Sie habe eben schon ausgeführt, dass sie den Bescheid für rechtswidrig halte – den Bescheid der Schule vom 10. Dezember 2015. Dieser Bescheid zitiere zum einen die Durchführungsbestimmungen nicht richtig. Die Durchführungsbestimmungen in Nummer 13 sprächen ja von einem „ganzjährigen“ Auslandsaufenthalt, zitiert sei der „längere“ Auslandsaufenthalt. Die Rechtswidrigkeit sehe sie eben aus Verstoß gegen § 7 Abs. 6 Thüringer Schulgesetz. Ein Vertrauensschutz sei nur gegeben, wenn der, der darauf vertraue, auch schutzwürdig sei. Und kein Vertrauensschutz liege vor bei Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis der Rechtswidrigkeit, was sich aus § 48 Abs. 2 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz ergebe. Der Bescheid sei an das Ehepaar Lauinger gegangen. Der Ehemann sei Jurist und man könne in der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch nachlesen, dass da ein höheres Vertrauen verlangt werde und so von grober Fahrlässigkeit ausgegangen werden könne, wenn der Begünstigte juristisch vorgebildet sei und die Rechtslage nicht nachprüfe. Deswegen sehe sie die Voraussetzungen für den Vertrauensschutz aufgrund des Bescheids nicht gegeben. Gefragt, ob ihr bekannt sei, dass bei der Rücksendung des Bescheids bzw. der Erklärung nur Frau Lauinger unterschrieben habe, die nachweislich keine Juristin sei, erklärte die Zeugin, dass Frau Lauinger das unterschrieben habe. Aber sie erinnere sich auch, dass der Bescheid als Adressat an beide gegangen – an Herrn und Frau Lauinger. Eine Bestätigung sei in den Unterlagen dabei gewesen, die Frau Lauinger unterschrieben habe. Den Beruf von Frau Lauinger kenne sie nicht. Aber ihr sei bekannt, dass Herr Lauinger Jurist sei. Er sei ja Richter gewesen.

Es sei auch kein Nachteil für den Schüler entstanden, denn sie hätten ja ursprünglich vorgehabt, dass der Schüler zwar in die Klasse 11 vorrücken könne, aber die Besondere Leistungsfeststellung nachhole. Das habe sie dem Minister in dem Telefonat auch mitgeteilt, dass selbstverständlich nachgeholt werden könne, dass man über den Zeitpunkt reden könne, dass das gern bis Ende des Jahres 2016 oder Ende des ersten Schulhalbjahrs erfolgen könne. Insofern habe sie diesen Vertrauensschutz nicht angesehen und sie kenne auch den Vermerk des damals zuständigen Juristen U. B. vom 28. Juni 2016, den sie auch so juristisch mit teile. 1294

Auf die Frage, wann das Thema „Vertrauensschutz“ in ihrem Referat eine Rolle gespielt habe, schon im Mai oder dann erst im Juni/Juli, antwortete die Zeugin ***H. W.***, das Thema „Vertrauensschutz“ habe keine Rolle für sie *[Anm.: im Referat/in der Abteilung]* gespielt. Sie hätten insbesondere in dem Gespräch am 20. Juni nach 12.00 Uhr darüber beraten gehabt, ob es verhältnismäßig sei, dass der Sohn, wenn er aus dem Ausland zurückkomme, die BLF nachhole und auch wann. Sie erinnere sich auch noch, dass, als sie dem Minister gesagt habe, der Sohn müsse die BLF nachholen, er gesagt habe, das gehe doch gar nicht, er *[Anm.: N. L.]* sei im Ausland. Da habe sie wörtlich gesagt gehabt, über den Zeitpunkt könne man reden, dass er Ende des Jahres oder Ende des Schulhalbjahres die BLF nachhole. Sie habe auch in dem Gespräch am 20. Juni selbst angesprochen: Können sie [*Anm.: die Zuständigen im TMBJS*] hier eine Ausnahme machen? Sie hätten gesagt – es habe ja noch einen Vergleichsfall gegeben, da müsse der Schüler auch die BLF nachholen –, dass hier aus Gleichbehandlungsgrundsätzen auch der Ministersohn die BLF nachholen müsse. Sie hätten über Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit, auch über rechtlich saubere Lösungen mit menschlicher Komponente – so habe das der Abteilungsleiter genannt – gesprochen gehabt. Sie hätten nicht explizit über das Thema „Vertrauensschutz“ am 20. Juni gesprochen gehabt. Erst als ihnen bekannt geworden sei, dass es eine andere Entscheidung aus der Staatskanzlei gegeben habe, auch zum Thema „Vertrauensschutz“, habe U. B. das nochmal geprüft, ob die Voraussetzungen vorlägen. Das habe er auch mit ihr abgestimmt, ob sie das rechtlich genauso sehe, und dann auch einen Vermerk dazu gemacht, der in den Akten sei. Auf die Frage, ob sie auch geprüft habe, ob § 52 Thüringer Schulordnung hier einschlägig gewesen sei, erklärte die Zeugin, sie selbst sei damals nicht zuständig gewesen für Schulrecht, das sei U. B. gewesen. U. B. habe den Auftrag gehabt, das rechtlich zu prüfen. Seine Ausführungen, seine Vermerke habe sie nicht nachgeprüft. Sie hätten Arbeitsteilung. Da prüfe jetzt nicht der eine das andere nach. Sie würde ihm höchstens einen Hinweis geben, wenn sie etwas ganz anders sehe. Sie habe es selbst nicht geprüft, aber sie habe keinen Anlass gehabt, die Prüfung von U. B. zu beanstanden. 1295

1296 Schriftlich befragt, inwiefern ihrer Meinung nach bei wirksamen Verwaltungsakten der Vertrauensschutz eine Rolle spielen könne und ob diese nicht einfach durch ihre Existenz gelten würden, führte die Zeugin ***J. Br.*** aus, selbstverständlich würden auch rechtswidrige Verwaltungsakte ihre Wirkung entfalten. Im Vermerk werde die Auffassung vertreten, dass zwar fraglich gewesen sei, ob die Schule selbst die Entscheidung habe treffen dürfen. Allerdings sei die Anwendung der Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen für vertretbar erachtet worden. Mithin habe es keinen Anlass für eine Rücknahme/einen Widerruf der materiellen Entscheidung der Schule gegeben. Die Voraussetzungen für eine Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes nach § 48 ThürVwVfG seien im Vermerk demzufolge auch nicht umfassend geprüft worden. Die Ausführungen zur Rücknahme und zum Vertrauensschutz, mit denen der Vermerk unter anderem schließe, seien jedoch hilfsweise für den Fall erfolgt, dass das TMBJS die Anwendung der Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen als problematisch erachte. Bei der Erstellung des Vermerkes sei sie davon ausgegangen, dass das TMBJS einerseits wohl bemängelt gehabt habe, dass eine Rücknahme nicht erfolgt sei und ggf. andererseits selbst eine Rücknahme der schulischen Entscheidung noch prüfe. Der Vertrauensschutzgedanke sei nur ein Aspekt, der bei einer solchen Prüfung im TMBJS hätte berücksichtigt werden können. Ferner sei an das TMBJS ‚appelliert' worden, den Themenbereich Auslandsaufenthalte (auch für andere Schularten) konkreter zu regeln. Gefragt, welche Konsequenzen sich mit Bezug auf den Vertrauensschutz für die Familie Lauinger hätten ergeben können, wenn der ‚Bescheid' der Schule zurückgenommen worden wäre, sagte die Zeugin schriftlich aus, welche Konsequenzen sich bei einer Rücknahme der schulischen Entscheidung für den Schüler ergeben hätten, ergebe sich aus dem Gesetz, § 18 ThürVwVfG. Im Übrigen sei die Fragestellung hypothetischer Natur. Als Zeugin sie sie nur in der Lage, über ihre damaligen Wahrnehmungen zu berichten.

1297 Schriftlich befragt, ob sie Fälle kenne, in denen ein Sachverhalt strittig gewesen sei und in denen dann mit dem Argument des Vertrauensschutzes entschieden worden sei, erklärte die Zeugin, ihre Aussage vom 25.09. habe sich nicht auf Fälle von ‚Vertrauensschutz' bezogen, worauf die Fragestellung hier abziele. Fälle, bei denen letztlich der Vertrauensschutz für eine Entscheidung ausschlaggebend gewesen sei, könne sie nicht benennen. Sie könne sich weder an solche Details erinnern, noch seien dem Staatlichen Schulamt in jedem Fall die ministeriellen Beweggründe für eine Entscheidung mitgeteilt worden. Schriftlich befragt, ob sie in diesen Fällen das Argument des Vertrauensschutzes eigenständig als SSA MT hätte anwenden können oder in Rücksprache mit dem TMBJS, bekundete die Zeugin, in seinem Zuständigkeitsbereich entscheide das SSA grundsätzlich eigenständig und treffe die im Einzelfall notwendigen Erwägungen. Schriftlich befragt, ob man sagen könne, dass die

Anwendung des Vertrauensschutzes bzw. ein Vorgehen aus der Schlussfolgerung, dass er greifen könnte, in der Praxis üblich gewesen sei, erklärte die Zeugin, die Fragestellung lasse sich so nicht sinnvoll beantworten. Sie könne sagen, dass es in der Praxis üblich sei, einen Sachverhalt hinsichtlich aller Aspekte zu beleuchten, die im jeweiligen Einzelfall von Bedeutung sein können. Weiter könne sie sagen, dass Fälle, in denen sich begünstigende Entscheidungen von Schulen als rechtswidrig erweisen würden (sodass eine Rücknahme zu erwägen sei und es auf Vertrauensschutzaspekte überhaupt erst ankommen könne), dem Schulamt nur selten vorgelegt würden. In der Regel handele es sich um belastende Maßnahmen von Schulen, die von Eltern beanstandet würden.

Gefragt, ob ihr bekannt gewesen sei, dass im Ministerium auch andere Alternativen zu dem von der Abteilung 2 geplanten Vorgehen durchgespielt worden seien, antwortete die Zeugin ***Dr. Klaubert***, ihr sei das bekannt gewesen, was aus der Vorlage, die vorhin schon zitiert worden sei, aus der Abteilung 2 auf ihren Tisch gekommen sei und sich als Anlage zu der Vorlage wiederfinde, die dann am 21. Juni gefertigt worden sei. Das sei bekannt gewesen. 1298

Die Frage, ob ihr die alternativen Überlegungen von C. U. in Bezug auf den zweiten Schüler, nämlich dass dieser nach § 52 Thüringer Schulordnung versetzt werde, aber im Zeugnis nicht die ‚dem Realschulabschluss gleichwertige Bildung' bescheinigt bekommen könne, bekannt geworden seien, verneinte die Zeugin. 1299

Die Frage, ob sie davon Kenntnis gehabt habe, dass U. B. eine Lücke in der Gesetzgebung gesehen und davon gesprochen habe, dass es für die Zukunft eine Option der Einzelfallregelung habe geben sollen, verneinte die Zeugin Dr. Klaubert. Aber ihr sei im Nachgang klar gewesen, dass dort etwas geändert werden müsse, und zwar in der Durchführungsbestimmung. Da gebe es auch eine Unterlage, die sie gezeichnet habe. Die Frage, ob die alternativen Überlegungen, die es am 13. Mai auch im Ministerium gegeben habe, zu ihr vorgedrungen seien, verneinte die Zeugin und meinte, am 13. Mai sei das zu ihnen vorgedrungen, worauf sie verwiesen habe, und hier das sei das Aktenblatt 49, was sich als Anlage 1 dann an das andere anhänge. 1300

Gefragt, warum ihre Idee „Versetzung nach § 52 ThürSchulO, aber im Zeugnis nicht den ‚dem Realschulabschluss gleichwertige Bildung' bescheinigen" *[Mail Ordner 4 b), Sachakte A. H., Seite 5]* keinen Eingang in weitere Überlegungen der Abteilung 2 gefunden gehabt habe und warum die Hausleitung nicht über diese Möglichkeiten informiert worden sei, meinte die Zeugin ***C. U,***, da sei es um den anderen Jungen gegangen. § 52 – falls sie sich jetzt nicht irre, sie habe die Schulordnung nicht da – sei „Versetzung aus anderem Grund". In dieser internen E-Mail habe sie versucht, mit U. B., dem Juristen, auszuloten, ob denn ein 1301

anderer Grund vorliegen könnte oder nicht. Bei dieser Auslotung habe sie der U. B. davon überzeugt, dass sie falsch liege, dass das „aus anderem Grund“ eben nicht zutreffend sei, dass das Schulgesetz die Schulordnung selbstverständlich übertrumpfe.

1302 Gefragt, ob sie wisse, warum, wenn auch U. B. eine Lücke in der Gesetzgebung gesehen und davon gesprochen habe, dass es für die Zukunft eine Option der Einzelfallregelung geben sollte [Ordner 4 b), Sachakte A. H., Seite 13], hier keine weitere Bewegung stattgefunden habe, und warum die Idee nicht weiter verfolgt und der Hausleitung kommuniziert worden sei, meinte die Zeugin, das könne sie jetzt nicht sagen.

1303 Der Zeuge ***U. B.*** erläutere, dass es eine Zusicherung gegeben habe, dass es im Sommer – zum letzten Tag des Schuljahrs – einen Bescheid geben werde. Diese Zusicherung sei rechtswidrig gewesen und nicht kassiert worden – aber sie seien alle immer noch am Handeln, am Verhandeln gewesen, weil diese Zusicherung eben kenntnishaft rechtswidrig in der Welt gewesen sei und es jetzt darum gegangen sei, ob ein neuer Bescheid rechtswidrig erlassen werden solle – rechtswidrig, weil es dafür keine Rechtsgrundlage gegeben habe. Man habe an diesen Tagen unbedingt gewollt, dass man ein rechtswidriges Zeugnis ausstelle. Darum habe es an diesen Tagen gehen sollen.

1304 Zu den Gründen seiner Annahme, dass das rechtswidrig gewesen sei, führte der Zeuge aus, er sei nämlich immer noch sehr klar in dieser Situation gewesen, zu diesem Zeitpunkt, weil ihm von Anfang an völlig klar gewesen sei, dass es in dieser Situation keine Versetzung geben könne, weil das in § 7 Abs. 6 Satz 2 stehe. Dabei habe er – auch wenn das in Randnummer 1009 des Zwischenberichts stehe – den § 49 Thüringer Schulgesetz selbstverständlich geprüft gehabt. Der passe aber hier gar nicht. Und jeder, der das anders werte, mag diese Meinung haben, aber die sei juristisch nicht haltbar. Deswegen sei er an diesem Tag auch noch damit befasst gewesen.

1305 Sie seien zu dieser Zeit auch schon damit befasst gewesen, auch mit der Leitungsebene im Hause, wie sie mit den Durchführungsbestimmungen umgehen würden. Anders als das nämlich in Randnummer 1140 des Zwischenberichts stehe, habe er nämlich schon im April die zuständige Stelle im Hause – das Referat 31 – über das Problem in Kenntnis gesetzt und habe gesagt, dass § 7 Abs. 6 Satz 2 unter der Voraussetzung, dass man wolle, dass Schüler, die einen ganzjährigen Auslandsaufenthalt in der Klassenstufe 10 machen und das Jahr nicht wiederholen wollen würden, dass man dann diese Norm anpacken müsse oder aber die Durchführungsbestimmung weg müsse, weil die nämlich nicht dazu passe. Es habe ihn ein bisschen geärgert, dass ihm da vorgeworfen worden sei, dass er da monatelang

nichts getan gehabt hätte. Da werde ihm ja konkret ein Dienstvergehen unterstellt, und er könne das übrigens auch belegen für den Ausschuss.

Daraus ergebe sich, dass er sich schon im April dieses Themas angenommen habe. Also diese Feststellung, er hätte monatelang nichts getan, entbehre jeder Grundlage. Er sei dazu natürlich nicht befragt worden, weshalb man das nicht wissen könne. 1306

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge U. B., er habe die Unterlagen bisher nicht abgegeben, weil es hier um die Novellierung des Thüringer Schulgesetzes gehe. Und die Novellierung des Thüringer Schulgesetzes habe nichts mit der Causa Lauinger zu tun. Deswegen habe er es auch nicht mit abgegeben. Da aber jetzt der Ausschuss aus der Causa Lauinger eine Belastung des Regierungsmitarbeiters U. B. gemacht habe, wolle er sich jetzt entlasten. Er dürfe das, er habe im Haus auch nachgefragt. Er dürfe diese Unterlagen überreichen. Aus den Unterlagen gehe ganz nachvollziehbar hervor, dass die Leitungsebene bereits im April des Jahres 2016 gewusst habe, dass die Durchführungsbestimmungen nicht zu § 7 Abs. 6 Satz 2 passen würden und dass er seine Arbeit gemacht habe. 1307

Der Zeuge U. B. führte weiter aus, er habe sein Tun die ganze Zeit darauf gestützt gehabt, dass die Zusicherung rechtswidrig gewesen sei und insbesondere die Familie Lauinger keinen Vertrauensschutz genieße. Der Zeuge wies auf die Regelung des § 8 a des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes hin: Wenn bei den Ehepartnern die Zustellung an einen Ehepartner bewirkt werde, gelte die für beide. Mithin sei also die Formulierung nicht zutreffend, dass die Familie Lauinger gar keinen Rechtsschutz habe nachsuchen können. Selbstverständlich habe sie nach Rechtsschutz nachsuchen können. 1308

Am 28. Juni 2016 verfasste U. B. nachstehenden Vermerk zur Ermessensentscheidung im Rahmen der Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsakts nach § 48 Abs. 3 ThürVwVfG unter besonderer Berücksichtigung der Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes als Ergänzung zum Vermerk vom 21. Juni 2016 (Ordner 4 a), Seiten 15 f.): 1309

Abteilung 2/Referat 25/*U. B.*
Gz: 25/5021

Erfurt, den 28. Juni 2016

I. Referat 22 z.K. und z.Vg. [*Kürzel*]

Ermessensentscheidung im Rahmen der Rücknahme eines begünstigenden

Verwaltungsakts nach § 48 Abs. 3 ThürVwVfG unter besonderer Berücksichtigung der Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes
Ergänzung zum Vermerk vom 21. Juni 2016

Am 27. Juni 2016 hat die TSK ihre Rechtsauffassung kund getan, dass es seitens des Schülers N. L. nicht der Teilnahme an der BLF bedarf, da sich insbesondere die Eltern des Schülers auf einen Bescheid der Schule berufen könnten, nach welchem dem Schüler N. L. das Vorrücken in die nächste Klassenstufe möglich ist, es gelte infolge dieses Bescheids der Grundsatz des Vertrauensschutzes (vgl. Anlage 1).

In Ergänzung der Aktennotiz vom 21. Juni 2016 vertritt der Unterzeichner diesbezüglich eine andere Auffassung.

- Zutreffend ist, dass es sich bei dem Schreiben der Edith-Stein-Schule vom 10. Dezember 2015 (Anlage 2) um eine Zusicherung im Sinne des § 38 Abs. 1 ThürVwVfG handelt. Rechtlich ist eine Zusicherung einem Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Satz 1 ThürVwVfG wesensgleich. Ob im Vorfeld der Zusicherung eine notwendige Beteiligung der Klassenkonferenz erfolgte, ist dem Unterzeichner nicht bekannt, insbesondere liegen keine Protokolle dieses Gremiums zur Prüfung vor.

- Hinsichtlich des materiellen Gehalts dieser Zusicherung kann festgehalten werden, dass diese unmittelbar ausschließlich eine Aussage zu einer Beurlaubung im Sinne des § 7 Abs. 2 ThürSchulO beinhaltet. Entsprechend der Regelung der ThürSchulO hätte es mit Blick auf die Beurlaubungsdauer einer Entscheidung des Schulamts bedurft. Offensichtlich entscheiden an dieser Privatschule Beurlaubungen von gesteigertem Umfang die Klassenkonferenzen.
Im Weiteren ist die Zusicherung unzureichend bestimmt. Im Umkehrschluss aus der Belehrung, die zudem nicht korrekt wiedergegeben wird (statt dem Wort ‚ganzjährigen' wurde das Wort ‚längeren' zitiert), kann unter Zuhilfenahme der Regelungen des ThürSchulG sowie der ThürSchulO geschlussfolgert werden, dass es seitens der Klassenkonferenz noch über die Entscheidung zur Beurlaubung hinausgehend auch eine Entscheidung zu einer Versetzung ‚bei Vorliegen besonderer Gründe' gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG bedarf. Ob seitens der Klassenkonferenz eine solche außerordentliche Versetzung beschlossen wurde, ist der Zusicherung nicht unmittelbar zu entnehmen.

- Soweit es nun im Wege der rechtmäßigen Lösungsfindung diese Zusicherung einzuordnen

galt, konnte dieser aus zwei Gründen kein einen Vertrauensschutz bildender Charakter zugemessen werden.

a) Zunächst ist schon davon auszugehen, dass die Adressaten der Zusicherung die Rechtswidrigkeit dieser einem Verwaltungsakt wesensgleichen Maßnahme infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten (vergleiche § 48 Abs. 2 Nr. 3 2. Alt. ThürVwVfG). Eine solche grobe Fahrlässigkeit ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit geboten sind. Hierbei kommt es auf die individuelle Fähigkeit der Beurteilung der Lage durch den Adressaten an, wobei bei Personen mit juristischer Vorbildung besonders strenge Anforderungen gelten (vgl. Kopp/Ramsauer in: VwVfG § 48, Rn. 109 f., 7. Aufl.). Vorliegend hätte die zuvor dargestellte unbestimmte Abfassung der Zusicherung den Eltern Anlass sein müssen, die Korrektheit dieser zu hinterfragen.

b) Selbst unterstellt, den Adressaten wäre die Rechtswidrigkeit der Zusicherung entgangen, wäre keine Situation gegeben gewesen, die ein Überwiegen in das Vertrauen auf eine rechtswidrige Zusicherung gebietet. Der Schüler hätte ohne Inkaufnahme eines wesentlichen Nachteils zu einem späteren Zeitpunkt an der BLF teilgenommen. Da der Lernstoff der Klassenstufe einer Schulart aufeinander abgestimmt ist, bedarf es ohnehin seitens des Schülers der Nachholung des versäumten Stoffes. Insoweit kann auch kein überwiegendes Interesse am Festhalten einer Regelung gesehen werden, die auch aus pädagogischen Gründen dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag zuwiderläuft.

U. B. [handschriftliche Unterschrift]

Auf die Frage, welche Rolle der Vertrauensschutz seiner Meinung nach hätte spielen können wenn der Bescheid zurückgenommen worden wäre, führte der Zeuge ***S. V.*** aus, „er hätte spielen können“. Zunächst mal sei es die Voraussetzung gewesen, unter der der Schüler seine Reise angetreten habe. Und er gehe erst mal davon aus, dass der Schüler und die Familie sich auf das verlassen können, was sie der Familie auch schriftlich mitteilen würden. Danach befragt, woran er es fest machen würde, dass es sich bei dem Schreiben um einen Bescheid handelt, bekundete der Zeuge, das diese Formulierung schon des Öfteren hier auch im Ausschuss gefallen sei. Es sei für ihn erst mal das Schreiben an die Familie gewesen, in dem mitgeteilt wurde, dass sie dieser Möglichkeit zustimmen würden. Für ihn sei an der Stelle der Begriff gar nicht so das Entscheidende gewesen, sondern der Inhalt. Daran habe er sich orientiert. Er habe sich die Frage dieser Terminologie nicht gestellt – in der Situation –, sondern habe sich auf den Inhalt konzentriert. Auf die Frage, ob sie als 1310

Schule oder als Bischöfliches Ordinariat üblicherweise Bescheide erlassen würden, bekundete der Zeuge, sie hätten verschiedene Anträge und würden inhaltlich auf diese Anträge antworten. Deswegen: Sie seien in der Regel nicht mit diesen Punkten unterwegs. Sie würden auf die Inhalte achten und auf diese Inhalte antworten. Das mit den Bescheiden sei immer, wie gesagt, eine Terminologie. Dazu hätten sie sich an der Stelle keine Gedanken gemacht. Sie würden schriftlich antworten. Es werde einfach an sie herangetragen und darauf werde dann eine Antwort formuliert. Der Zeuge bejahte die Frage, ob das das sei, was er als normales Verfahren habe. Auf den Vorhalt, dass dies doch für die Schülerinnen oder für die Eltern ein ganz normaler Bescheid sei und sich diese darauf verlassen würden, dass das, was von der Schule ausgehe, ihnen tatsächlich rechtswirksam zugegangen sei, antwortete der Zeuge, dass dies rechtswirksam und verbindlich sei. Darauf könnten sich Eltern und Schüler verlassen. Er stimmte der Feststellung zu, dass dies eigentlich Charakteristiken seien, die auf einen Bescheid zutreffen würden. Er bejahte die Frage, ob dies in Form eines eigenständig erstellten Bescheids sei. Damit konfrontiert, dass der Bescheid nur von einem Elternteil unterschrieben worden sei, bekundete der Zeuge, dass ihnen keine Information vorgelegen hätten, dass irgendwie ein Sorgerechtsstreit oder ähnliches vorläge, und insofern hätte ihnen die eine Unterschrift ausgereicht.

1311 Der Zeugin ***Dr. Klaubert*** wurde der Vermerk vom 21. Juni 2016 (Ordner 4, Sachakte I, Seite 47) vorgelegt, auf dem Frau Ohler und sie auf ein im Anhang befindliches Dokument (Ordner 4, S. 51) verwiesen hätten, dass das der Bescheid der Schule zu sein scheine, der der Entscheidung zugrunde gelegen habe. Auf die Frage, ob die grünen handschriftlichen Notizen auf der Seite 47 und die mit grünem Strich markierte Passage auf Seite 51 für das Votum der Staatssekretärin mit herangezogen worden wären, bekundete die Zeugin, dass dies ja aus den grünen Notizen deutlich werden würde, wo sie vermerkt habe „mit Verwaltungsakt der Schulleitung gegenüber den Eltern so bekundet“ und auf die Kopie der Edith-Stein-Schule an diesem Tag verwiesen wurde. Dies wäre natürlich die Grundlage für die Entscheidung, das Zeugnis zu überreichen. Die Zeugin bestätigte, diesen Vermerk am 21.06. gezeichnet zu haben.

1312 Am 26.08.2016 um 13.05 Uhr forderte R. R. an R. D. in nachstehender E-Mail auf, zu einer Stellungnahme zu einigen Unstimmigkeiten bei der der Durchsicht der Akte auf (Ordner 7, Schriftgut Leitungsbereich I, Seite 533 bis 541):

TMBJS *R., R.*

Von: TMBJS *R., R.*
Gesendet: Freitag, 26. August 2016, 13.05 Uhr
An: TMBJS *D., R.*

Cc: TMBJS Klaubert, Dr. Birgit; TMBJS Ohler, Gabi; TMBJS *S., F.*; TMBJS *L., M.*; TMBJS *F., A.*
Betreff: Dringender Arbeitsauftrag – Wichtigkeit: hoch

Sehr geehrter Herr *R. D.*,

im Auftrag von Frau Staatssekretärin Ohler fordere ich Sie zu einer Stellungnahme bis heute Dienstschluss zu den anhängenden Fragen auf. Grund ist, dass bei Durchsicht der Akte 22/5021 und 25/5021 eine Reihe vorher unbekannter Unstimmigkeiten zutage getreten sind.

1. Warum wurde nach Zeichnung des Vermerks von Frau *C. U.* vom 13.05.2016 durch die Hausleitung (Votum über zwei angeblich gleichgelagerte Fälle von zwei Schülern, Akte 22/5021 und 25/5021 Nr. 5; laut Zeichnung Rücklauf am 24. [*Anm.: durch Lochung nicht erkennbar*] 05.) kein Aufhebungsbescheid erstellt bzw. keine entsprechende Anweisung an das zuständige Schulamt übermittelt, obwohl Ihre Abteilung der gegenläufige Bescheid der Schule vorlag seit 12.05., Akte 22/5021 und 25/5021 Nr. 4?

2. Warum wurde die Hausleitung mit dem oben genannten Vermerk, Akte 22/5021 und 25/5021 Nr. 5, unzureichend informiert, indem nicht erwähnt wurde, dass die Sachlage der beiden geschilderten Fälle insofern grundlegend voneinander abweicht, dass der eine einen Bescheid der Schule erhalten hatte und voraussichtlich sein Auslandsaufenthalt bereits angetreten hatte. Bitte geben Sie die Antwort dazu im Lichte der von Ihrer Abteilung an verschiedenen Stellen in der Akte dokumentierten Feststellung, dass Ihnen die politische Brisanz des Vorgangs bewusst war sowie Ihrer mündlichen Aussage vom 15.08.2016 im Gespräch mit der Ministerin, der Vermerk vom 13.05. sei sogar in erster Linie nur deshalb erstellt worden, weil die Hausleitung auf die hohe politische Brisanz des Vorgangs hätte hingewiesen werden sollen.

3. Warum wurde die unter Punkt 3 angesprochene Information auch dann nicht nachgeliefert, als aus der Entscheidungsrückmeldung seitens der Hausspitze klar abzulesen war, dass die Ministerin bei der Entscheidung von tatsächlich gleichgelagerten Fällen ausging (‚Gleichheitsgrundsatz‘, vgl. Akte 22/5021 und 25/5021 Nr. 7)?

4. Warum haben Sie das im Rahmen Ihres Telefonats mit Dieter Lauinger am 20.06.2016 als ‚saubere und allen Beteiligten gerecht werdende Lösung mit einer menschlichen Komponente‘ (Ihre Aktennotiz vom 27.06.2016, Akte 22/5021 und 25/5021 Nr. 20) ausgewiesene Angebot nicht an die Hausleitung übermittelt?

5. Warum haben Sie Ihren oben genannten Lösungsvorschlag Dieter Lauinger nicht schriftlich zukommen lassen? Mit Blick auf Ihre Mail an Herrn *M. R.* vom 27.06. (Akte 22/5021 und 25/5021 Nr. 21) gingen Sie anscheinend davon aus, es handele sich um etwas, über das Dieter Lauinger in der Folge noch zu entscheiden habe. In der Akte findet sich aber kein Hinweis darauf, dass dieser Vorschlag Herrn Lauinger schriftlich vorgelegt wurde.

6. Wie ist zu bewerten, dass die Rechtseinschätzung zu dem oben genannten Lösungsvorschlag erst nachträglich am 21.06. bei Herrn *U. B.* eingeholt wurde (vgl. Akte 22/5021 und 25/5021 Nr. 10)?

7. Zu welchem Zeitpunkt wurden in Ihrer Abteilung jeweils wie viele Kopien und für welche Mitarbeiter erstellt? Was davon haben Sie persönlich angewiesen, einschließlich der Maßnahme, eine versiegelte Aktenkopie zu erstellen (mit Blick auf Ihre Mail vom 25. August 2016, 11.57 Uhr, an Herrn *M. K.*)? Bitte erläutern Sie, auf welcher Rechtsgrundlage dies geschah. Bitte legen Sie ferner dar, wie dabei ausreichende Maßnahmen ergriffen wurden, um dem gebotenen Vertrauensschutz für die betroffenen Schüler und die Vertraulichkeit des Behördenvorgangs zu gewährleisten, da es in der Folge zu allgemeinen Veröffentlichungen aus der betreffenden Akte gekommen ist (unter anderem ‚Focus' Nr. 33/2016).

Hinweis: Falls Ihnen einzelne der zitierten Akten aktuell nicht vorliegen oder falls beteiligte Mitarbeiter aktuell nicht im Hause sind, vermerken Sie dies in Ihrer Antwort entsprechend und antworten Sie nach Ihrem Gedächtnisstand.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

R. R.
Persönlicher Referent der Staatssekretärin
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Büro Staatssekretärin

TMBJS, *D., R.*
Gesendet: Freitag, 26. August 2016, 18.26 Uhr

An: TMBJS *R., R.*
Cc: TMBJS *B., U.*; TMBJS *W., H.*; TMBJS *R., M.*; TMBJS *U., C.*; TMBJS *K., M.*
Betreff: Antwort ‚Dringender Arbeitsauftrag'

Sehr geehrter Herr *R. R.*,

wie Sie der Abwesenheitsliste entnehmen können, sind Frau *C. U.* und Herr *U. B.* heute nicht im TMBJS. Herr *M. R.* hat bereits seinen Arbeitsplatz verlassen. Die unten stehenden Antworten habe ich mit Frau *H. W.* erörtert. Weitere gewünschte Details erfragen Sie gerne nächste Woche bei den beteiligten Kolleginnen und Kollegen. Ich selbst werde im Urlaub sein.

Zu den Fragen: Ad 1:

- Nach meinem Kenntnisstand kann der Bescheid der freien Schule nur von dieser zurückgenommen werden. Darauf verwies Herr *U. B.* am 15. August 2016 im Gespräch mit Frau Ministerin.

- Wir führten bereits in diesem Gespräch aus, dass Referat 22 mit Mail vom 13. Mai 2016 das SSA Mitte anwies, einen genauen Sachstand zu ermitteln und diesen auch rechtlich zu bewerten. In diesem Zusammenhang verweise ich ebenfalls auf den Mail-Wechsel vom 12. Mai 2016 zwischen den Referaten 22, 25 und 26.

Ad 2:

- Das in Ihrer Frage formulierte Adverb „unzureichend" kann ich so nicht bestätigen. Der Vermerk von 22 vom 13. Mai 2016 weist unmissverständlich auf die beiden unterschiedlichen Fälle hin.

- In der E-Mail des RL 25 vom 13. Mai 2016, 12.04 Uhr, an AL 2 spricht Herr *U. B.* von der politischen Brisanz. Nach dieser Mail führten Frau *C. U.* und Herr *U. B.* nach einer kürzeren Rücksprache mit mir das Gespräch mit dem amtierenden Leiter des Leitungsstabs, Herrn *R. J.* Dieser erkannte auch die politische Brisanz und bestätigte diese gegenüber seinen Gesprächspartnern. Er wollte deswegen unmittelbar Frau Ministerin informieren. Noch am selben Tage rief Herr *R. J.* Frau *C. U.* an (vgl. E-Mail von 22 an 25 vom 13. Mai 2016, 13.20 Uhr). Herr *R. J.* legte wegen einer möglichen politischen Brisanz Wert auf die Abfassung eines knappen Vermerkes, was geschah. Weitere Einzelheiten erfragen Sie bei der beteiligten Kollegin und dem

beteiligten Kollegen. Bitte ziehen Sie dazu auch Herrn *R. J.* mit ein.

Ad 3:

- Welche Informationen meinen Sie mit ‚unter Punkt 3'?

- Mir erschließt sich nicht der Sinn Ihrer Frage.

- Frau *C. U.*s E-Mail vom 13. Mai 2016 verweist auf das Gespräch mit Herrn *R. J.* Frau *C. U.* wird persönlich mehr dazu sagen können. Es empfiehlt sich auch die Befragung des Herrn *R. J.*

- Nach meiner langjährigen Tätigkeit im Staatssekretärsbüro und im Leitungsstab ist mir aber klar, dass der amtierende Leiter Leitungsstab umfassend auch darüber informiert war und wurde, was die Situation der beiden Schüler betraf und den Gleichheitsgrundsatz anbelangt.

Ad 4:

- Die Hausleitung wurde über den von Abteilung 2 gefundenen Kompromissvorschlag spätestens am 21. Juni 2016 im Vermerk der Frau *C. U.* vom selben Tag informiert. Zu verweisen ist auch auf die E-Mail der Frau *C. U.* vom 20. Juni 2016, 16.14 Uhr, an Herrn *R. J.*, in welcher Frau Ministerin angesprochen und eine ‚juristisch nicht zu beanstandende Problemlösung' erwähnt wird.

- Frau Ministerin hat also den Inhalt des Lösungsvorschlags gekannt. Zumindest hat die Abteilung 2 den Lösungs- oder Kompromissvorschlag an die Hausleitung übermittelt.

Ad 5:

- Herr Lauinger wurde von mir persönlich über den eine Stunde früher gefundenen Kompromissvorschlag informiert. Da er ein Vertragsverhältnis mit dem Bistum Erfurt, dem Schulträger der Edith-Stein-Schule, hat, erfolgen Informationen an ihn wie auch an andere Eltern durch die Schule oder den Schulträger.

- In Verwaltungsverfahren ist es darüber hinaus eher unüblich, dem Bürger schriftlich Angebote zu unterbreiten.

- In meinem Telefonat mit Herrn Lauinger machte ich diesen mit dem Lösungsvorschlag vertraut. Er wollte sich diesen überlegen, mit Frau Ministerin in Berlin sprechen und mir seine Entscheidung zukommen lassen. Er sprach aber auch gleichzeitig von einer möglichen Klage gegen das Land.

- Die Entscheidung des Herrn Lauinger wurde mir im Gespräch von seinem Vertrauten am 27. Juni 2016 eröffnet (vgl. dazu auch meine Aktennotiz vom 27. Juni 2016 und meine E-Mail vom selben Tage an Herrn *M. R.*, Cc: *U. B.*, *H. W.*, Klaubert).

- Der Begriff ‚anscheinend' in Ihrer Frage ist falsch. Ich bin tatsächlich davon ausgegangen, wie das auch den Unterlagen an unterschiedlicher Stelle zu entnehmen ist (vgl. beispielsweise die auch Frau Ministerin zugegangene Mail an Herrn *M. R.* vom 27. Juni 2016, 20.07 Uhr, mit der Antwort der Ministerin vom selben Tage, 23.08 Uhr).

- An dieser Stelle verweise ich nochmals auf den E-Mail-Verkehr zwischen Referat 22 und dem amtierenden Leiter Leitungsstab vom 20. Juni 2016, 16.14 Uhr.

Ad 6:

- Ihr in dieser Frage gewählter Terminus ‚nachträglich' ist falsch.

- Bevor die Kolleginnen und Kollegen handeln, beraten und überlegen sie, erst dann wird das Ergebnis schriftlich festgehalten. Die Verwaltungspraxis lehrt, dass in schwierigen Angelegenheiten auch mehrmals beraten oder um eine sach- und menschengerechte Lösung gerungen wird. Eine zu hohe Schnelligkeit ist dabei nicht angebracht. Herr *U. B.* erhielt in unserer Beratung am 20. Juni 2016 den Auftrag, den Lösungsvorschlag rechtlich zu bewerten. Dies geschah am 21. Juni 2016.

- Nicht nur die Verwaltungspraxis lehrt, dass nicht alles gleichzeitig geschehen kann. Eine Bewertung erübrigt sich aus den genannten Gründen."

[Anm.: Ad 7 bereits in vorausgegangener Sitzung verlesen][27]

Mit freundlichen Grüßen

[27] Siehe Teil C

Im Auftrag
R. D.
Abteilungsleiter
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Abteilung 2: Schulaufsicht, Erwachsenenbildung

V. Untersuchungskomplex 4: Erneute Interventionen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz seit dem 24. Juni 2016 und deren Auswirkungen

1. Ereignisse am Rande des Plenums am 24. Juni 2016

1313 Die Zeugin ***Dr. Klaubert*** bekundete, am Morgen des 24. Juni sei die Arbeitsebene ihres Ministeriums an Frau Staatssekretärin herangetreten und habe per Mail offensichtlich rechtliche Bedenken geltend gemacht. Frau Ohler habe dann den Sprecher des Hauses, F. S., am Rande der Plenarsitzung beauftragt, sich diese Bedenken erläutern zu lassen und darauf gedrängt, dass die Entscheidung vom 23. Juni, dass das Zeugnis ausgehändigt werde, auch realisiert werde. In diesem Zusammenhang habe sie natürlich auch die Zeugin über diese Zusammenhänge und über diese Vorgänge informiert, sodass die Zeugin Bescheid gewusst habe, dass das Zeugnis noch nicht ausgehändigt sei, dass die Staatssekretärin darauf dränge, dass es ausgehändigt werde und dass es rechtliche Bedenken gebe. An mehr könne sie sich tatsächlich nach drei Jahren auch nicht mehr erinnern.

1314 Die Zeugin ***StS'in Ohler*** bestätigte, sich nicht daran erinnern zu können, woher sie die Information gehabt habe, dass sich Frau Lauinger beschwert habe. Auch verneinte sie, in irgendeiner Weise unter Druck gesetzt worden zu sein, dass das Zeugnis bis zum Zeugnistag ausgestellt werde. Es habe nach ihrer Erinnerung nur den Wunsch der Familie gegeben, dass es an dem Tag ausgestellt werde und die Tatsache, dass sie [*Anm.: die Zeugin Ohler*] das gerne erledigt gehabt haben wolle, bevor sie in Urlaub gehe. Und das sei nun mal ihr letzter Arbeitstag gewesen. Die Zeugin Ohler verneinte, in dem Zusammenhang ein Telefonat mit U. B. von der Landtagssitzung ausgeführt zu haben.

1315 Nach ihren Eindrücken vom 24.06.2016 befragt, meinte die Zeugin StS'in Ohler, sie sei zumindest persönlich sehr verärgert gewesen, dass das Fachreferat nicht umgesetzt habe, was die Ministerin angewiesen habe. Auf Nachfrage erklärte die Zeugin, sie sei verärgert

gewesen, weil es am Donnerstag schon klar gewesen sei, dass sie unterschiedlicher Ansicht gewesen seien, sie aber der Meinung gewesen sei, dass, wenn die Ministerin das so entschieden habe, das Fachreferat das umzusetzen habe, und sie dann wiederum der Meinung gewesen sei, wenn sie das dann noch mal betonen würden, dass es umzusetzen sei, sei sie davon ausgegangen, dass am Freitagmorgen dann das Zeugnis auch ausgestellt sei. Sie habe mit ihrem Fachreferat auch nichts zu vereinbaren. Sie hätten eine Entscheidung getroffen und die hätten das umzusetzen. Und wenn sie denn anderer juristischer Meinung seien, dann müssten sie remonstrieren. Die Ministerin habe eine Entscheidung getroffen und diese Entscheidung sei dem Fachreferat kundgetan worden.

Weil R. R. an dem Tag nicht da gewesen sei, der habe einen Gleittag gehabt, habe sie F. S. gebeten, dem Fachreferat noch mal mitzuteilen, dass sie jetzt die Anweisung der Ministerin umzusetzen hätten. An dem Morgen – aber da wisse sie jetzt nicht mehr, wer diese Information bekommen habe – habe Frau Lauinger mitgeteilt gehabt, dass sie in der Schule gewesen sei und das Zeugnis nicht erhalten habe. Diese Information sei dann zu ihnen gekommen, aber über wen, wisse die Zeugin nicht mehr genau. Auf jeden Fall sei die dann auch zu ihr gekommen. 1316

Befragt nach dem Kontakt mit Frau Lauinger am Freitagfrüh bekundete die Zeugin Ohler, auch da könne sie sich nur noch daran erinnern, dass ihr gesagt worden sei – und sie wisse aber nicht mehr von wem –, dass Frau Lauinger, glaube sie, in der Schule gewesen sei und das Zeugnis nicht bekommen habe, was aus ihrer Sicht [*Anm.: der Hausleitung des TMBJS*] so nicht richtig gewesen sei, weil die Zeugin Ohler die Entscheidung der Ministerin weitergegeben habe und das damit am Donnerstag hätte geklärt sein müssen, sodass am Freitag das Zeugnis hätte ausgestellt werden können. 1317

Gefragt, warum sie diese Angelegenheit nicht auch mit der Fachabteilung kommuniziert, sondern Aufträge an persönliche Referenten oder den Pressesprecher übergeben habe, erklärte die Zeugin StS‘in Ohler, weil das nun mal die Arbeit einer Staatssekretärin sei, dass sie auch Aufträge gebe und sich andere darum kümmern würden, wenn sie selbst ganz schrecklich viel anderes zu tun habe. Und in dem Fall sei es nicht der Pressesprecher gewesen, weil es der Pressesprecher gewesen sei, sondern weil er in dem Fall den R. R. vertreten habe, der an diesem Tag nicht da gewesen sei. 1318

Vorhalt: Aussage von M. R. am 26. März (Protokoll, Seite 9), er habe am Rande des Plenums am 24. Juni 2016 einen Anruf von F. S. bekommen, dass dem Schüler N. L. ein Zeugnis auszustellen sei 1319

1320 Aufgrund des Vorhalts gefragt, ob sie F. S. eine Anweisung wegen des Zeugnisses gegeben habe, die er habe weitergeben sollen, und ob sie bei dem Telefongespräch anwesend gewesen sei, erklärte die Zeugin Ohler, sie habe F. S. gebeten gehabt, diese Mitteilung dem Fachreferat kundzutun, dass es diese Entscheidung der Ministerin gebe und dass die bitte durchzuführen sei. Die Zeugin sei nicht bei dem Telefonat anwesend gewesen. An dem Tag selbst sei es sowieso nicht umgesetzt worden. Gefragt, wer die Weisung über den Zeugnisinhalt entgegengenommen habe, bekundete die Zeugin Ohler, sie habe das F. S. mitgeteilt gehabt und im Fachreferat sei das, was sie entschieden gehabt hätten, schon vorhanden gewesen. Sie habe das jetzt nicht noch mal schicken müssen, weil klar gewesen sei, was der Inhalt der Entscheidung gewesen sei.

1321 Gefragt, wie sie an dem Freitagmorgen reagiert habe, als sie erfahren habe, dass das Zeugnis nicht ausgefertigt worden sei, antwortete die Zeugin Ohler, sie wisse nicht mehr genau, ob es morgens oder vormittags gewesen sei, es sei auf jeden Fall irgendwie im Laufe des Vormittags gewesen. Sie sei etwas verärgert gewesen und habe F. S. damit beauftragt, dem Fachreferat zu sagen, dass sie den Auftrag ausführen sollten.

1322 Die Rückmeldung auf diese Anweisung an F. S. habe die Zeugin Ohler irgendwann vormittags erhalten. Gefragt, welche Rückmeldung er ihr gegeben habe, bekundete die Zeugin, da das mittags noch nicht geklärt gewesen sei, wahrscheinlich die, dass es noch nicht umgesetzt worden sei, weil das Fachreferat eine andere Ansicht habe. Aber auch daran erinnere sie sich nicht mehr wörtlich. Sie wisse nur, dass mittags klar gewesen sei, als sie da im Hof gesessen hätten, dass diese Anweisung noch nicht durchgeführt worden sei.

1323 Der Zeuge ***M. R.*** führte aus, er möchte seine Ausführungen zum Ablauf am 24.06.2016 mit der Übergabe des Vermerks am Vortag, dem 23.06.2016, beginnen, damit besser nachvollziehbar sei, warum er am 24.06.2016 von keiner endgültigen Entscheidung der Hausleitung habe ausgehen können und es am 24.06.2016 zu weiteren Abstimmungen und Telefonaten gekommen sei.

1324 Der Vermerk mit dem Aktenzeichen 22/VIS-Nr. 59155/16 sei ihm durch Frau Dr. Klaubert am 23.06. ausgehändigt worden. Am 23.06. sei eine Rücksprache bei Herrn AL 2 und die Information über die Anmerkung der Staatssekretärin auf dem Vermerk vom 13. Mai 2016 erfolgt. Herr AL 2 bitte ihn nochmals mit R. R. auf die Brisanz der Angelegenheit hinzuweisen. Gleichzeitig sei R. R. mitgeteilt worden, dass der Vermerk nicht abgezeichnet und nur auf der Anlage vom 13. Mai 2016 eine Anmerkung geschrieben worden sei. Der gesamte Vorgang sei an R. R. nochmals übergeben worden mit der mündlichen Anmerkung, dass nur mit einer Unterschrift auf dem Vermerk VIS-Nr. 59155/16 nach Geschäftsordnung des TMBJS vom 6. Januar 2016 – Punkt 6, Geschäftsverlauf – der Vermerk eine Gültigkeit

erhalte. Der Vermerk und seine Weitergabe an weitere Personen und sein endgültiger Verbleib seien dem Zeugen nicht bekannt. Zur Beratung mit der Ministerin am 27.06. um 14.00 Uhr sei ein Entwurf verwendet worden.

Zum Ablauf am 24.06.2016 führte der Zeuge M. R. aus: 1325

Mail um 8.06 Uhr von ihm an AL 2 und Referatsleiter 25 mit der erhaltenen Mail von Frau Staatssekretärin Ohler mit ihrer Begründung zur Entscheidung.

8.56 Uhr: Mail von Herrn AL 2 an ihn, den Sachverhalt zur Mail von Frau Ohler mit Referat 25, U. B., zu bewerten.

9.58 Uhr: Mail von 25 an ihn mit dem Inhalt „Hier stehe ich und kann nicht anders“ und dringendem Hinweis auf § 7 Abs. 6 Schulgesetz, wonach BLF gesetzliche Voraussetzung für die Versetzung in die Klassenstufe 11 sei sowie Hinweis auf die Einhaltung der Normenhierarchie.

10.32 Uhr: Mail an Frau Staatssekretärin von ihm – CC: AL 2 und Referatsleiter 25 – mit rechtlichen Bedenken zur getroffenen Entscheidung und Verweis auf die Normenhierarchie der zwingenden Einhaltung vom Schulgesetz § 7 Abs. 6.

12.16 Uhr: Anruf von F. S., über den er sehr verwundert gewesen sei, da seine Mail und auch Gespräche zu diesem Sachverhalt nur mit Frau Ohler, Frau Dr. Klaubert und in seiner Abteilung bearbeitet worden seien. Die dringende Anweisung, das Zeugnis unverzüglich an Familie Lauinger auszuhändigen, ihm durch den Pressesprecher mitteilen zu lassen, widerspreche der Geschäftsordnung des Ministeriums, zumal immer noch nicht die schriftliche Mitzeichnung des Vermerks VIS-Nr. 59155/16 vorgelegen habe. Nach mündlicher Darstellung durch ihn am Telefon zu den rechtlichen Bedenken und der bereits erfolgten Einflussnahme von Herrn Lauinger in dem Vorgang sei das Gespräch zu einer ihm damals unbekannten Person übergeben worden, was ihn sehr verwundert habe. Diese Person habe ihn zum Vorgang und nach der Gesetzeslage bezüglich der BLF ausgefragt. Das Telefonat sei danach ohne ein Ergebnis beendet worden.

12.20 Uhr: Erneuter Anruf von F. S. mit der Bitte, den Auszug aus dem Gesetz zur BLF und der Gesetzesgrundlage an ihn [*Anm.: F. S.*] zu mailen. Daraufhin habe der Zeuge den U. B. mündlich beauftragt, das Gesetz an F. S. zu mailen, und C. U. habe die Gesetzesgrundlage mit den Erläuterungen beibringen sollen. Beides sei erledigt worden.

13.40 Uhr: Eine Mail – CC an den Zeugen – von Referatsleiterin H. W. an den Referatsleiter U. B. mit der juristischen Bestätigung des bisherigen Vorgehens gegenüber der Anweisung

von F. S. an den Zeugen mit dem Inhalt, dass aus der Mail der Staatssekretärin kein Auftrag und keine Entscheidung abgeleitet werden könne. Ihm habe also bis Dienstschluss am 24.06.2016 keine schriftliche Entscheidung bezüglich des Vermerks VIS-Nr. 59155/16 oder auch eine Anweisung von der Staatssekretärin oder Ministerin zur Erstellung eines Zeugnisses an N. L. vorgelegen.

1326 Um diese Situation am 24.06.2016 im Rückblick bewerten zu können, müsse man die Aussage der Landesregierung in der Stellungnahme der Landesregierung zu den Drucksachen 6/2518, 6/2521 sowie der Kleinen Anfrage 6/1326 zur gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport und des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz am 23. August 2016 hinzuziehen. Er zitiere: „Am 24. Juni 2016 informierte die Bildungsministerin den Chef der Staatskanzlei in der Lobby des Landtags am Rande der parallel stattfindenden Plenarsitzung mündlich über den Sachverhalt im Rahmen des Informationsaustausches zwischen Ressorts und Staatskanzlei. Sie fragte zudem, ob es möglich sei, durch die Staatskanzlei eine juristische Prüfung hinsichtlich der Frage des Vertrauensschutzes im Rahmen einer Rechtsgüterabwägung vorzunehmen. Der Chef der Staatskanzlei sagte dies zu und beauftragte am 24. Juni 2016 seinen Büroleiter, am kommenden Werktag eine solche Stellungnahme in Auftrag zu geben.“

1327 Am 28.06.2016 habe ihm erstmals eine Entscheidung der Ministerin per Mail und in schriftlicher Form vorgelegen.

1328 Gefragt, ob es auch direkte Anweisungen der Hausleitung an ihn gegeben habe oder ob das alles über F. S. gelaufen sei, erklärte der Zeuge ***M. R.***, er habe am 24.06. keinen Kontakt mit der Hausleitung gehabt. Es sei nur das Telefonat von F. S. an ihn gewesen mit der Anweisung. Auf die Frage, ob es sonst noch Personen gegeben habe, mit denen er gesprochen habe oder die in der Causa N. L. auf ihn zugekommen seien, bekundete er, am 24.06. sei er im Ministerium gewesen und habe nur diese beiden Anrufe gehabt.

1329 Gefragt, ob ihm im Zusammenhang mit der Causa N. L. der J. M. begegnet bzw. ob er ihm bekannt sei, antwortete der Zeuge M. R., am 24.06. sei er ihm nicht bekannt gewesen. Er sei ihm natürlich danach bekannt gewesen, er habe ja auch eben neben ihm gesessen. Des Weiteren sei J. M. ja ab August oder September 2016 Büroleiter im Ministerbereich gewesen und seitdem habe der Zeuge auch engen Kontakt mit ihm gehabt.

1330 Gefragt, wie er die Verweigerung begründet habe, die Schule anzuweisen, das Zeugnis auszustellen, bekundete der Zeuge M. R., erstens habe ihm keine direkte Anweisung der Hausleitung vorgelegen. F. S. sei für ihn ja nicht weisungsberechtigt. Des Weiteren habe ihm auch schriftlich nichts weiter vorgelegen, da der Vermerk hier am Vortag abgegeben worden

sei. Der Zeuge habe auch schriftlich nichts in der Hand gehabt, wo die Staatssekretärin und die Ministerin direkt verfügt hätten, dass ein Zeugnis ausgestellt werden solle.

Gefragt, mit wem er sich darüber beraten habe, dieser Anweisung nicht zu folgen, oder ob er das für sich selbst entschieden habe, führte M. R. aus, er sei sehr überrascht gewesen über das Telefonat um 12.16 Uhr. Das sei ein relativ kurzes Telefonat über vier Minuten gewesen. Also er habe sich mit keinem weiteren darüber beraten. Die einzige Anweisung, die er ausgeführt habe, sei dann beim zweiten Anruf gewesen, als F. S. ihn aufgefordert habe, ihm die Gesetzesgrundlage bzw. das Gesetz noch mal zuzumailen. Das sei das Einzige gewesen, wo der Zeuge dann noch Kontakt mit U. B. gehabt habe. Den habe er mündlich beauftragt, das Gesetz zuzuschicken. Und bei C. U. sei der Zeuge auch gewesen und sie habe die Gesetzesgrundlage zustellen sollen. Des Weiteren habe es keine Beratung dazu gegeben. 1331

Auf die Frage, wem er mitgeteilt habe, dass er nicht gedenke, der Bitte Folge zu leisten, antwortete der Zeuge M. R., sein Abteilungsleiter habe sie aufgefordert gehabt, zu Montag einen Vermerk zu den Abläufen am 24.06 zu erstellen. Dort habe der Zeuge das dann aufgenommen. Der Vermerk müsse auch in den Unterlagen sein. 1332

Bei der Verlesung und Inaugenscheinnahme der Aktennotiz von Herrn M. R. vom 27. Juni 2016 wurde festgestellt, dass sich auf dem Dokument mehrere handschriftliche Abzeichnungen vom 27.06. befinden. Diese konnten jedoch nicht zweifelsfrei zugeordnet werden. Unter anderem ist darauf „Bitte vervollständigen und zum Akt/Nebenakt“ vermerkt. 1333

Abteilung 2/Referat 22/Herr Rutz Erfurt, den 27. Juni 2016

Gz: 22/5021

I. AL 2 zur Kenntnis und zum Vg.
Ref. 25 zur Kenntnis

Wechsel eines Schülers in die Klassenstufe 11 des Gymnasiums ohne Teilnahme an einer BLF

Aktennotiz

23. Juni 2016

- Übergabe Vermerk Gz: 2 2/VIS-Nr. 59155/16 an Unterzeichner zur Entscheidung N.N.

BLF, im Landtag am 23. Juli 2016, 15:15 Uhr.

- Sofortige Rücksprache im Landtag mit Ministerin und Staatssekretärin, nach der festgestellt wurde, dass eine Versetzung ohne BLF erfolgen soll. Staatssekretärin begründete ihre Meinung und sendet im Nachgang eine Mail mit der Begründung (Anlage 1).

- 16.00 Uhr Rücksprache mit Herrn AL 2 und Information über das Gespräch mit Staatssekretärin, Herr AL 2 bittet den Unterzeichner, noch einmal bei Herrn PRSt Richter auf die Brisanz der Angelegenheit hinzuweisen. Gleichzeitig wurde Herrn Richter mitgeteilt, dass irrtümlich ein älterer Vermerk zum Vorgang vom 13. Mai 2016 abgezeichnet wurde. Der gesamte Vorgang wurde an Herrn Richter übergeben, m. d. B., den Vermerk Gz: 2 2/VIS-Nr. 59155/16 abzuzeichnen.

24. Juni 2016:

- 12:16 Uhr Anruf von Herrn L2 Schenker, die Schule anzuweisen, das Zeugnis an Frau L. auszuhändigen. Nach dem telefonischen Hinweis, dass dies rechtlich sehr problematisch werden könnte, wurde das Gespräch beendet.

- 12:20 Uhr erneuter Anruf und die Bitte, die Gesetzesgrundlage an Herrn Schenker zu mailen.

- Herr Becher hat auf Bitten vom Unterzeichner, Herrn Schenker mittels E-Mail einen Auszug aus dem ThürSchulG zugeleitet (Anlage 2).

- 12:30 Uhr Rückruf von Herrn Schenker m. d. B., dass ein Herr Metz am Telefon mithört, und die Frage, warum es zur Gesetzesänderung gekommen sei und ob ähnliche Fälle bekannt seien. Der Unterzeichner verweist darauf, dass keine ähnlichen Fälle im Ministerium bekannt seien und die Änderung aufgrund von Gutenberg im Gesetz aufgenommen wurde, eine verpflichtende BLF zu schreiben. Herr Metz wollte die Gesetzesbegründung lesen. Frau Uhmann hat dies auf Anweisung vom Unterzeichner an Herrn Schenker mittels E-Mail mitgeteilt.

27. Juni 2016

- Mail vom Abteilungsleiter (Anlage 3)“ – obendrüber handschriftlich: „fehlt“, ist dann wieder durchgestrichen – „erhalten und unverzüglich ein Gesprächstermin bei Frau Ministerin für den 27.06. angemeldet.

- Auf Rückfrage im Leitungsbereich, wo der Vermerk vom Gz: 2 2/VIS-Nummer 59155/16 liegt, bekam der Unterzeichner die Auskunft, dass dieser bei Frau Staatssekretärin noch im Postkoffer ist und versucht wird, diesen bis zum Gespräch bei der Ministerin beizubringen.

Michael Rutz [*Anm.: handschriftlich unterzeichnet*]

II. W.v. 22 [*Anm.: handschriftlich 29.6.*]

III. Frau Uhmann zum Vorgang

3 Anlagen

Gefragt, ob man in der Konsequenz sagen könne, dass bei ihm alle Fäden zusammengelaufen seien, sodass er als Erster offiziell von der Entscheidung der Hausspitze hätte erfahren müssen, erklärte der Zeuge ***M. R***., in dem Moment, wo er verantwortlich für das Schulamt gewesen sei und über das Schulamt die Anweisung nach draußen habe gehen sollen, ein Zeugnis zu erstellen, sei er natürlich der erste Anlaufpunkt für so einen Anruf bzw. für so einen Hinweis gewesen, dass das Zeugnis auszustellen sei. Dazu hätte ihm aber zumindest ein Schriftstück vorliegen müssen bzw. eine Mail der Staatssekretärin oder Ministerin, dass er dann auch handeln solle. 1334

Auf Nachfrage bekundete der Zeuge ***M. R.,*** am 24.06. sei ihm die Person [*Anm.: J. M.*] natürlich nicht bekannt gewesen. Danach sei sie ihm natürlich bekannt gemacht worden. Und er habe direkten Kontakt mit J. M. gehabt, da der F. S. den Telefonhörer weitergegeben habe und J. M. habe den Zeugen direkt auch nach der Gesetzesgrundlage gefragt. Deswegen könne er sich so gut erinnern, weil die ihm in dem Moment nicht geläufig gewesen sei, warum das Gesetz oder der Paragraf so geschrieben worden sei. Die Frage sei von J. M. gekommen. 1335

Gefragt, welche Vorstellung er denn von dem Sinn des Gesprächs mit J. M. gehabt habe, wenn er nicht gewusst habe, in welcher Funktion J. M. im Landtag gewesen sei, führte der Zeuge aus, in dem Moment [*Anm.: des Telefonates*] habe er nichts vermutet, weil er überrascht gewesen sei, dass der F. S. ihn angerufen habe, der Pressesprecher, zu einem Vorgang, über den der Zeuge sich mit ihm vorher noch nicht ausgetauscht gehabt habe. Und wer neben F. S. gestanden habe, das habe der Zeuge in dem Moment auch nicht nachgefragt, weil das für ihn unerheblich gewesen sei. F. S. habe den Zeugen noch darauf hingewiesen gehabt, dass ein J. M. oder eine Person neben ihm gern dazu eine Auskunft haben wolle. Der Name sei, glaube er, gar nicht gefallen. 1336

1337 Dazu befragt, welche Unterlagen ihm zu dem Zeitpunkt zur Verfügung gestanden hätten, um den Vorgang einschätzen zu können, bekundete M. R., der Vermerk habe ihm nicht mehr vorgelegen. Das wäre das gewesen, worauf der Zeuge sich hätte berufen können, da er den Vermerk am Vortag dem R. R. übergeben habe. Weitere Unterlagen als in dem Gespräch, das auch ad hoc geführt worden sei, hätten ihm auf seinem Schreibtisch nicht vorgelegen, um darauf zu reagieren.

1338 Gefragt, ob er also quasi allein aus seiner Erinnerung habe reagieren oder agieren müssen, bestätigte der Zeuge ***M. R***. dies und begründete dies damit, dass er ja wahrgenommen gehabt habe – und darauf habe er auch den Abteilungsleiter hingewiesen gehabt –, dass der Vermerk nicht richtig abgezeichnet gewesen sei und sie deswegen de facto auch keine Anweisung gehabt hätten, ein Zeugnis auszustellen.

1339 Nach der Grundlage seiner Remonstration gefragt, erklärte der Zeuge M. R., also wenn man auf den 24.06. abziele, dort habe ihm die Mail von U. B. vorgelegen, da ihn [*Anm.: den Zeugen M. R.*] der Abteilungsleiter beauftragt gehabt habe, mit U. B. die Mail von Frau Staatssekretärin Ohler zu bewerten. In der Mail stehe eindeutig noch mal drin – man müsste sich vielleicht noch mal raussuchen, auf was U. B. hingewiesen habe –, erstens müsse das Gesetz im Interesse der Normenhierarchie unbedingt eingehalten werden, und der Satz – er wisse nicht, warum er [*Anm.: U. B.*] ihn in seiner Mail zitiert habe – „Hier stehe ich und kann nicht anders“. Das sei für den Zeugen eine eindeutige Aussage gewesen, dass der Jurist, das Referat oder die zuständige Abteilung dort der Meinung sei, dass die BLF unbedingt zu schreiben sei und deswegen auch die Versetzung ohne Zeugnis nicht erfolgen könne. Auf die weitere Nachfrage, ob sich sein Anlass zur Remonstration also auf die Mail und nicht auf das bezogen habe, was von Frau Ministerin oder Frau Staatssekretärin gekommen sei, meinte der Zeuge, es habe sich eindeutig, da er die Bewertung jetzt durch einen Juristen gehabt habe, auf die Mail von U. B. bezogen, die dem Zeugen im Vorgang zu der Mail an Frau Ohler zugegangen gewesen sei.

1340 Gefragt, ob es schon einmal vor diesem Vorfall vorgekommen sei, dass ihm der Pressesprecher F. S. Weisungen erteilt habe, erklärte der Zeuge ***M. R***., F. S. sei auch relativ neu damals bei ihnen im Ministerium gewesen. Also bis dahin sei dem Zeugen das bei F. S. noch nicht vorgekommen. Auf weitere Nachfrage bekundete der Zeuge, bezüglich des Vorgangs N. L. sei das auch danach nicht noch einmal vorgekommen.

1341 Der Zeuge M. R. erklärte, wie es zu der Entscheidung zum Vertrauensschutz gekommen sei, wisse er nicht. Gefragt, ob es einen gleichlautenden Auftrag an das eigene Haus zur

Positionierung „Vertrauensschutz“ gegeben habe, bekundete der Zeuge M. R., ihm sei an dem 24.06. kein anderer Antrag zur Prüfung „Vertrauensschutz“ bekannt.

Die Zeugin ***StS'in Ohler*** bekundete, unglaublich viel mit der Rücküberführung der Horte zu tun gehabt zu haben, weil sie auch an dem Tag ihren letzten Arbeitstag und am kommenden Samstag dann schon Urlaub gehabt habe. In diese große Belastung mit den Horten sei dann diese Situation gekommen, dass die Anweisung der Ministerin nicht umgesetzt worden sei. Dann habe sie F. S. beauftragt gehabt, sich zu kümmern. Sie wisse, dass er zwischendrin im Fachreferat telefoniert habe. Aber wann, wie oft und wo, das wisse sie nicht mehr genau. Irgendwann habe es dann noch die Situation gegeben, dass sie im Innenhof mit J. M. zum Mittagessen verabredet gewesen seien. Da sei, glaube sie, F. S. auch dabei gewesen. Und dann habe er, weil F. S. – soweit sie sich erinnern könne, genau wisse sie das nicht mehr – noch irgendwie eine Rückfrage beim Fachreferat gehabt habe, irgendwann den Hörer J. M. in die Hand gedrückt, so nach dem Motto: „Kannst du mir erklären, was mein Kollege hier will?“ Aber da sei sie jetzt direkt nicht beteiligt gewesen. Nach diesem Mittagessen habe sie sich dann ausschließlich mit anderen Dingen beschäftigt, nämlich mit dem Hort, mit Plenum, Fragestunde sei wohl auch noch gewesen, sie habe auch noch andere Termine gehabt. Ab da habe sich dann die Ministerin um den weiteren Verlauf gekümmert. 1342

Gefragt, wer an dem 24. mittags im Innenhof gesessen habe, sagte die Zeugin Ohler aus, da könne sie sich nur noch an J. M. und F. S. erinnern, könne das aber nicht ganz beschwören, weil da so viele Menschen im Innenhof zum Mittagessen gewesen seien. Den genauen Ablauf eines Telefonats mit U. B. kenne sie nicht mehr. Sie wisse nur noch, dass ihre rechtliche Auffassung eine andere gewesen sei. Das sei ja nun auch kein Geheimnis. 1343

Gefragt, welche rechtliche Auffassung sie gegenüber U. B. in dem Telefonat vertreten habe, erklärte die StS'in Ohler, da sie sich an das Telefonat nicht erinnern könne, das sie mit ihm geführt habe, könne sie das jetzt nicht wörtlich sagen. Aber sie vermute mal, dass sie, wenn sie das [*Anm.: Telefonat*] geführt habe, die immer gleiche rechtliche Auffassung vertreten habe, dass ein Bescheid erlassen worden sei, der rechtsgültig sei, und dass sie deswegen Vertrauensschutz gewähren würden und dann das Zeugnis auszustellen sei. 1344

Gefragt, ob Minister Lauinger an den Gesprächen beteiligt gewesen sei, bekundete die Zeugin StS'in Ohler, an Gesprächen, in denen sie dabei gewesen sei, sei er nicht beteiligt gewesen. 1345

Der Zeuge ***F. S***. führte aus, an dem Freitag [*Anm.: 24. Juni 2016*] sei er im Landtag gewesen, wisse aber nicht mehr ab wann. Aber er habe am Vormittag einen Fototermin als Pressesprecher gehabt. Deswegen sei er im Landtag gewesen. Nach seiner Erinnerung 1346

habe er dann im Anschluss an diesen Fototermin kurz Frau Ohler getroffen, die ihn darum gebeten habe, in der Fachabteilung anzurufen, um dort auszurichten, dass die Entscheidung, die auf dem Vermerk zu dieser Angelegenheit gefällt worden sei, jetzt umzusetzen sei, weil sie dann ohnehin noch zum Mittagessen mit J. M. verabredet gewesen seien. Dieser Fototermin sei laut seinem Kalender 11.30 Uhr gewesen. Der Zeuge meinte, dass das ungefähr eine halbe Stunde gedauert habe und dass – so gegen 12.00 Uhr müsse das gewesen sein – die Staatssekretärin ihn darum gebeten habe. Dann, meine er, habe er angerufen. Er wisse nur, dass er unten im Foyer gestanden habe, rechts vom Durchgang zur Kantine, da wo die Besuchergruppen in Empfang genommen würden. Dort habe er dann angerufen und versucht, dieses Anliegen der Staatssekretärin an die Fachabteilung zu übermitteln. Er könne es jetzt nicht mehr genau sagen, aber er denke, nach dem, was dann hinterher berichtet worden sei, mit M. R. gesprochen zu haben. Dieser habe das jedenfalls nicht so umsetzen wollen, wie der Zeuge F. S. es ihm ausgerichtet habe, und habe da noch Bedenken geäußert. Die Bedenken habe der Zeuge F. S. sich erläutern lassen. In der Zwischenzeit sei J. M. in den Landtag gekommen, mit dem sie wegen der Horte zum Essen verabredet gewesen seien. Weil der Zeuge F. S. in dem Moment nicht so richtig gewusst habe, wie er jetzt weiter damit umgehen solle, habe er J. M. gebeten, ob er sich die Sachlage noch mal am Telefon erklären lassen könne, und habe ihm dann das Telefon weitergereicht. Das sei sicher so ein bisschen überfallartig von ihm gewesen, aber er glaube, der ganze Tag sei einfach ein bisschen hektisch gewesen, weil mehrere kurz vor dem Urlaub gestanden hätten und dann noch viel erledigt habe werden müssen, insbesondere hinsichtlich der Horte und der Überleitung der Erzieherinnen und Erzieher in den Landesdienst.

1347 Der Zeuge habe dann jedenfalls da unten neben der Kantinentür gestanden, mit dem Kollegen telefoniert und zwischendurch J. M. einbezogen, der dem Zeugen dann aber gesagt habe, dass er das nicht einschätzen könne, ohne dass er die Sachlage kenne. Dabei habe der Zeuge es dann auch belassen bzw. habe sich wohl noch mal irgendwie den Gesetzestext angeschaut. Aber er könne es nicht mehr genau sagen. Dann müsste das Mittagessen gewesen sein, wo sie sich dann über die Horte unterhalten hätten. Er denke, dass dann zu diesem Mittagessen auch die Staatssekretärin dazugekommen sei. Aber wann sie dazugekommen sei, wisse er nicht. Irgendwann, nachdem das mit den Telefonaten vorbei gewesen sei, seien sie in die Kantine und hätten sich dort Essen geholt. Dann sei, glaube er, später am Tag noch mal irgendwie ein Pressetermin gewesen. Da sei es, glaube er, um die Mathematik- oder Physikolympiade gegangen, wo sie sich mit einem Kollegen von der dpa verabredet gehabt hätten. Das habe der Zeuge auch noch im Landtag wahrgenommen und dann sei er zurück ins Büro.

Gefragt, was er der Abteilung 2 im Auftrag der Staatssekretärin telefonisch habe übermitteln sollen, bekundete der Zeuge ***F. S***., er könne es wirklich nicht mehr wiedergeben. Es sei irgendwie gewesen, dass die Entscheidung umgesetzt werden solle, die ja schon gefällt gewesen sei und auch auf dem Vermerk vermerkt gewesen sei – wie man inzwischen wisse, auf dem falschen Blatt. Er habe einfach nur ausrichten sollen, dass das jetzt umgesetzt werden solle, weil die Staatssekretärin ins Plenum gemusst oder irgendwie dann in der Zwischenzeit noch etwas anderes zu tun gehabt habe. Vielleicht sei es auch nicht unbedingt ihre Aufgabe, da mit einem Referenten Details abzuklären, aber sie habe den Zeugen F. S. jedenfalls gebeten. Der Hintergrund sei noch gewesen, dass ihr persönlicher Referent an dem Tag einen Gleittag gehabt habe und nicht im Dienst gewesen sei. Deswegen habe sie wohl den Zeugen da spontan angesprochen. 1348

Auf weitere Nachfrage bestätigte der Zeuge F. S., nach seiner Erinnerung keinen Wortlaut von der Staatssekretärin bekommen zu haben, was er der Abteilung 2 konkret habe sagen sollen, sondern praktisch übermittelt zu haben, dass das, was auf dem Vermerk stehe, umgesetzt werden solle. 1349

Auf Nachfrage führte der Zeuge F. S. aus, seines Wissens nach sei J. M. vorher nicht mit der Causa Lauinger in Zusammenhang gebracht worden. Das sei von F. S. dort spontan im Foyer gewesen, dass er ihn einfach nur gefragt habe. Es sei ja noch nicht mal inhaltlich darum gegangen, sondern einfach nur, dass J. M. sich diese rechtlichen Ausführungen da mal anhören könne, damit F. S. sich die vielleicht von J. M. dann noch mal „übersetzen“ lassen könne. Der Zeuge bestätigte, er habe praktisch J. M. den Telefonhöher in die Hand gedrückt nach dem Motto: „Reden Sie mal mit dem Kollegen aus dem Ministerium, ob Sie das verstehen und mir dann sagen können, was der eigentlich von mir will.“ 1350

Laut Kenntnis des Zeugen F. S. sei das Kommen von J. M. in den Landtag ausschließlich darauf gerichtet gewesen, weitere Absprachen zur Hortüberführung zu treffen. Er wisse aber nicht, ob J. M. noch andere Termine mit anderen Personen dort gehabt habe. Dem Zeugen F. S. sei nicht bekannt, dass J. M. zu der Frage „Lauinger“ irgendwelche Unterlagen eingesehen habe. Es könne sein, dass sie da mal auf dem Handy des Zeugen F. S. zusammen ins Schulgesetz geschaut gehabt hätten, aber darüber hinaus nicht. Auch der Zeuge F. S. selbst habe keine Unterlagen dazu gehabt, sondern nur die mündliche Bitte von der Staatssekretärin, das dort auszurichten, dass das umgesetzt werden solle. Auf weitere Nachfrage bestätigte der Zeuge, auch diesen Vermerk, auf den er dann das Ministerium hingewiesen habe, inhaltlich selbst gar nicht gekannt zu haben. 1351

Auf Vorhalt der Aktennotiz von M. R. [Ordner 4 a), Sachakte I, Seite 59] bekundete der Zeuge F. S., es sei auf Weisung der Staatssekretärin gewesen, die gesagt gehabt habe, er 1352

möge das klären und dort [*Anm.: in Abteilung 2*] anrufen. Er habe keine rechtliche Beratung vor dem Telefonat gehabt.

1353 Der Zeuge F. S. bestätigte, dass die Beteiligung von J. M. mit der Überleitung der Horterzieherinnen zu tun gehabt habe. Der Zeuge F. S. habe im Foyer gestanden, J. M. habe den Landtag betreten. F. S. habe wahrscheinlich gerade aufgelegt gehabt und habe die Information nicht so richtig einzuordnen gewusst. Dann habe er gedacht, vielleicht könne J. M. ihm in dem Moment kurzfristig helfen. Auf weiteres Fragen stellte der Zeuge klar, er habe allein mit der Fachabteilung telefoniert gehabt und dann sei J. M. hinzugekommen. Aber die Sache mit den Telefonaten sei geklärt gewesen, bevor Frau Staatssekretärin dort dazugekommen sei. Sie habe dem Zeugen F. S. kurz vor 12 oder gegen 12 gesagt, dass er das bitte übernehmen solle, sich darum kümmern solle. Dann hätten diese Telefonate stattgefunden. Als sie dann in die Kantine gegangen seien und dann Frau Staatssekretärin dazugekommen sei, sei das mit den Telefonaten bereits erledigt gewesen. Er könne sich nicht erinnern, dass die Staatssekretärin in seiner Gegenwart mit dem Ministerium telefoniert habe. Gefragt, ob er zugegen gewesen sei, so lange J. M. im Landtag gewesen sei, erklärte der Zeuge, das könne er nicht mit Sicherheit sagen. Sie hätten dann noch einen Medientermin gehabt. Er wisse nicht, ob J. M. dann den Landtag verlassen habe oder noch andere Termine gehabt habe. Gefragt, ob es sein könne, dass J. M. mit Staatssekretärin Ohler und anderen Teilnehmern das Gespräch über die Hortüberführung fortgeführt habe, meinte der Zeuge, er könne es jetzt nicht ausschließen, dass das Gespräch dort noch fortgeführt worden sei, aber das wisse er nicht.

1354 Gefragt, wem er davon berichtet habe, dass M. R. den Auftrag, den der Zeuge ihm gegeben habe, nicht ausführe und dies mit rechtlichem Bedenken begründe, und welche Schlussfolgerungen der Zeuge daraus gezogen habe, erklärte F. S., er könne jetzt nur schlussfolgern, dass er das der Staatssekretärin dann im Anschluss berichtet habe. Wirklich daran erinnern könne er sich nicht.

1355 Gefragt, wenn M. R. in seinem Vermerk schreibe, es sei einen Tag zuvor irrtümlich ein älterer Vermerk zum Vorgang vom 13.05. abgezeichnet worden, ob damit diese quasi „Auf-der-falschen-Seite-Abzeichnung“ gemeint sei, erklärte der Zeuge, er gehe davon aus, dass das damit gemeint sei, aber er habe keine Kenntnisse darüber, die auf eigener Erfahrung beruhen würden, sondern nur das, was er inzwischen auch darüber gelesen habe etc. Er habe das nicht gekannt. Er habe nur gewusst, dass die Staatssekretärin gesagt habe, dass die Entscheidung gefallen und umzusetzen sei. Aber dass sie da wo unterschrieben habe und auf welchem Blatt, das sei ihm nicht bekannt gewesen.

Gefragt, ob ihm bekannt gewesen sei, dass die Staatskanzlei zur Beurteilung der Rechtslage mit einbezogen worden sei, bekundete der Zeuge F. S., an dem Freitag, glaube er, gar nicht. Am Montag habe er es dann irgendwie mitbekommen, dass da eine Stellungnahme erbeten worden sei. Er habe ja den Auftrag in dem Moment [*Anm.: am Freitag*] nicht erledigen können. Dann habe er sich an dem Freitag wieder um seine anderen Aufgaben gekümmert. Gefragt, ob ihm bekannt sei, aus welchem Grund die Einbeziehung der Staatskanzlei erfolgt sei, ob ihm da etwas an Informationen zugegangen sei oder ob das nur eine Information gewesen sei, dass die TSK einbezogen worden sei, erklärte der Zeuge F. S., das könne er nicht mehr nachvollziehen. Es sei dann wohl an dem Montag gewesen. Darüber habe er inzwischen so viel gelesen. Deswegen könne er jetzt leider nicht mehr nachvollziehen, ob er selbst irgendeine Info darüber bekommen habe oder ob er das im Nachhinein irgendwo gelesen habe. 1356

Gefragt, warum die Staatssekretärin ihm die Aufgabe übertragen habe, erklärte der Zeuge F. S., auch das wisse er nicht mehr mit hundertprozentiger Sicherheit. So, wie er sich erinnere, gehe er eigentlich davon aus, dass sie sich zufällig im Landtag getroffen hätten, weil er mit diesem Fototermin fertig gewesen sei und sie dort gerade angekommen sei. Sie habe gesagt, dass ihr persönlicher Referent nicht da sei und dass er sich mal bitte darum kümmern solle und sie etwas anderes zu tun habe. Er gehe davon aus, dass sie erst mal ins Plenum gemusst oder etwas anderes gehabt habe. Er wisse auch nicht, ob sie es begründet habe oder nicht. 1357

Der Zeuge F. S. bekundete, gegen 12 Uhr sei dieses Zusammentreffen von der Staatssekretärin und ihm gewesen, wo sie ihn gebeten habe, in der Fachabteilung anzurufen. Dann habe er unten vor der Kantine gestanden und habe sich entsprechend die Nummer herausgesucht und dann angerufen. Er denke, dass dann erst das Telefonat erfolgt sei. Als er da dann aufgelegt gehabt habe, habe er gesehen, dass J. M. reinkomme und habe ihm dann entsprechend kurz gesagt, dass er [*Anm.: der Zeuge F. S.*] sich hier noch um eine Sache kümmern müsse. J. M. habe dann dort in seiner Nähe gewartet und dann habe er den J. M. wahrscheinlich im zweiten Telefonat gebeten, sich das anzuhören. Das müsse alles irgendwie dann zwischen 12 und halb 1 passiert sein. Er denke, dass für halb 1 dieses Mittagessen angesetzt gewesen sei, bei dem es um die Horte gegangen sei. J. M. sei einfach eine Viertelstunde oder 20 Minuten früher da gewesen. Dann, kurz bevor es dann auch soweit gewesen sei, dass ihr Mittagessen habe losgehen sollen und die Verabredung mit der Staatssekretärin, habe dann J. M. zu ihm gesagt, dass er [*Anm.: J. M.*] das nicht beurteilen könne, dass er dazu den Gesamtzusammenhang kennen müsse und dass er das jetzt auf die Schnelle sowieso nicht seriös einschätzen könne. Dabei hätten sie es dann belassen und seien dann in die Kantine und hätten gegessen. Dann müsse irgendwann die 1358

Staatssekretärin dazugekommen sein. Klar sei in dem Moment bei ihm sicher auch ein Gefühl von Ratlosigkeit gewesen, das er wahrscheinlich auch gegenüber J. M. vermittelt habe. Dazu, inwiefern das dann noch mal eine Rolle gespielt habe, habe er keine Erinnerung, aber er gehe davon aus, dass er dann, als sie da zusammen am Tisch gesessen hätten, die Staatssekretärin darüber informiert habe, dass er erfolglos bei der Umsetzung ihres Auftrags gewesen sei. Vielleicht sei es auch das gewesen, was J. M. dazu gebracht habe, dort von Ratlosigkeit zu sprechen. Der Zeuge F. S. erklärte weiterhin , sich sehr sicher zu sein, dass er zunächst allein im Foyer unten gestanden habe und dann J. M. dazugekommen sei und die Staatssekretärin nicht in der Nähe gewesen sei. Er gehe davon aus, dass sie im Plenarsaal gewesen sei, aber das Gespräch habe er selber geführt und dann J. M. einbezogen.

1359 Der Zeuge ***R. D.*** gab an, dass am 24.06. die Abiturfeierlichkeiten seiner drei Söhne gewesen seien. Er sei daher an diesem Freitagnachmittag nicht mehr im Haus gewesen. Aus der Nachbetrachtung wisse er, dass Herr M. R. mit der Staatssekretärin oder auch mit Herrn R. R. in Kontakt gewesen sei. Auch Herr U. B. sei am 24. mit unterschiedlichen Leuten in Kontakt gewesen, als plötzlich klar geworden sei, dass das alte Votum/ihre alte Entscheidung letztlich nicht mehr gültig sei und dass jetzt etwas Neues, der Vertrauensschutz, aufgerufen worden sei. 16.56 Uhr habe er dann eine Mail von der Staatssekretärin bekommen, in der er gebeten worden sei, das Zeugnis ausstellen zu lassen und die Zeugnisausgabe zu veranlassen. Die E-Mail habe er erst am Abend gelesen. Um 16.57 Uhr sei ein Nachtrag von der Staatssekretärin gekommen, dass die Ministerin in die Sache eingebunden sei und auch am Montag im Haus sein werde. Die Argumente des Fachreferats würden ihr nicht ausreichend begründen, von der Entscheidung der Schule und des Schulamts abzuweichen. Die Entscheidung des Schulamts habe er nicht gekannt. Diese sei ihm auch später unbekannt gewesen, etwa am 15. August 2016, als Schulamtsleiter R. L. auf ihre Frage weder einen Urlaubsantrag des N. L. noch eine Ausnahmegenehmigung für N. L. gekannt habe, wie das in der Pressekonferenz gesagt worden sei. Genaueres zum 15. August könne man auch seiner Chronologie entnehmen. Im Übrigen liste seine Chronologie für den 24. Juni 2016 mindestens acht Ereignisse auf. Außerdem würden U. B. und M. R. am 27. Juni 2016 über bemerkenswerte Vorgänge unter anderem am Freitag, einem Plenartag und dem letzten Schultag in Thüringen, berichten.

1360 Er habe das dann Samstagfrüh Herrn M. R. weitergemailt und ihn gebeten, Montagfrüh mit den beteiligten Personen und den beteiligten Referaten noch einmal ein Gespräch mit dem Ziel, dass sie um 14.00 Uhr einen Termin bei der Frau Ministerin hätten, zu führen. Er habe am Sonntag festgelegt, dass sich Herr M. R. am Montag noch den Originalvermerk mit der schriftlichen Weisung holen solle, vorher habe er nicht handeln können. Sie hätten zudem

ausgemacht, dass er sich gleich in der Früh, am Montag, dem 27., um ein Gespräch bei der Ministerin bemühen werde. Seiner Ansicht nach habe der Inhalt des Zeugnisses zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgestanden. Darin habe nur gestanden, dass die Argumentation des Fachreferats in ihren Augen nicht trage, sondern dass die Entscheidung der Schule und des Schulamts zu vollziehen sei. Auf die Frage, ob es eine Vorgabe gegeben habe, in welcher Weise das Zeugnis auszustellen sei, verwies der Zeuge auf die Unterlagen vom 23. und 24. In dem Vermerk von Herrn U. B. vom Montagfrüh sei noch einmal einiges zusammengefasst, bei dem auch deutlich werde, wohin die Zeugnisbemerkung gehen sollte, was ihm dann auf dem sogenannten braunen Papier übermittelt worden sei. Unter anderem aus dem Gespräch zwischen Herrn U. B. und Herrn J. M., der damals als Anwalt offenbar die Hausleitung beraten habe, werde deutlich, dass Teile dessen, was dann in der Zeugnisbemerkung gestanden habe, auch in diesen Gesprächen deutlich geworden sei. Der Schüler solle vorrücken, solle die Möglichkeit erhalten, die Externenprüfung zu machen usw.

An dem davorliegenden Wochenende sei die Abiturfeier seiner drei Söhne gewesen. Während dieser Zeit sei er von einem Mitarbeiter angerufen worden, weil dieser am Freitag in Bedrängnis gewesen sei. Er habe ein paar Mal eine Feierlichkeit verlassen müssen, um sich mit dem entsprechenden Mitarbeiter zu unterhalten. Dabei sei es immer um die Angelegenheit – Zeugnis, Vermerk, Vertrauensschutz, Verhältnismäßigkeit usw. – gegangen. Auf die Nachfrage, was damit gemeint sei, dass der Kollege in Bedrängnis gewesen sei, erläuterte der Zeuge R. D., der Kollege habe ihn an dem Freitag ca. zwischen 13 und 14 Uhr während des Autofahrens angerufen. Bei dem Kollegen habe es sich um Herrn U. B. gehandelt. Herr U. B. habe ihn zwei oder drei Mal während der Autofahrt angerufen und er habe zwei, drei Mal anhalten müssen. Deswegen habe er den Eindruck gehabt, dass sich Herr U. B. bedrängt fühlte. Und er habe gesagt, für ihn sei seine [*Anm.: Herrn U. B.s*] Rechtsposition die Richtige, an der er auch festhalte. Er sei dann rechts rausgefahren und habe mit dem Kollegen gesprochen und ihn gestärkt, bei seiner Haltung zu bleiben. Er habe zunächst einmal Herrn U. B. unterstützt und gesagt, er solle genau so handeln. Sie könnten nur auf schriftliche Weisung etwas tun, was gegen das Gesetz verstieße. 1361

Auf Vorlage einer E-Mail von U. B. an R. D. vom 27. Juni 2016 um 10.54 Uhr (Ordner U. B. I, Seite 303 ff.) einschließlich des beigefügten Vermerks des Zeugen U. B. entgegnete der Zeuge, dass dies eine dieser Mails sei, die er gemeint habe, wenn er davon gesprochen habe, dass ein Mitarbeiter in Bedrängnis gewesen sei. Es handele sich aber nicht um Rechtsanwalt „Menzel“. Das sei sicherlich ein Schreibfehler. Er gehe davon aus, dass mit dem hier als „Menzel“ bezeichneten Anwalt der Rechtsanwalt J. M. gemeint sei. Auf die Nachfrage, ob sich aus der Formulierung im unteren Drittel des Vermerks, dass die 1362

Staatssekretärin ausgeführt habe, es sei jetzt endlich Zeit zum Handeln, diese einen gewissen Druck erzeugt habe, der auch Teil der Bedrängnis von U. B. gewesen sei, antworte der Zeuge, dass er davon ausgehe.

1363 Herr U. B. habe einige Anrufe aus dem Plenum heraus erhalten, unter anderem von dem Rechtsanwalt J. M., der für das Ministerium in einer anderen Sache gearbeitet habe. Herr J. M. sei als Berater der Hausleitung oder als Berater des Ministeriums aufgetreten. Es sei um die Zeugniserteilung und die Besondere Leistungsfeststellung gegangen, speziell um die gesetzliche Regelung des § 7 Absatz 6, wo stehen würde, dass man ohne BLF nicht in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt werde.

1364 Er gehe davon aus, dass Herr U. B. sicherlich am 27. oder 28. einen Vermerk zu den Ereignissen am 24. gemacht habe. Die Ereignisse am 24. seien auch Gegenstand der Besprechung an dem Montag gewesen. Es seien daher alle beteiligten Referenten/Referatsleiter darüber informiert gewesen. Zudem habe es auch einen E-Mail-Austausch diesbezüglich gegeben. Er habe dann am Freitagnachmittag noch Mails von der Frau Staatssekretärin bekommen, wo noch einmal deutlich geworden sei, dass das jetzt eine Weisung sei. Am Sonntag habe er dann Herrn M. R. gebeten, sich gleich am Montagfrüh den Vermerk vom 21. Juli [*Anm.: wohl eher 21. Juni*] mit der schriftlichen Weisung der Staatssekretärin zu holen und sich gleich in der Früh um einen Termin bei der Ministerin zu bemühen.

1365 Gefragt, warum er die Entscheidung [*Anm.: der StS'in aus der E-Mail vom 24. Juni 2016*] nicht umgesetzt habe, erklärte der Zeuge R. D., er habe die Entscheidung um 16.56 Uhr am Freitagnachmittag bekommen. Da hätte er kaum jemanden im Schulamt erreichen können. Außerdem habe er die Mail erst nachts geöffnet, weil er bei den Abiturfeierlichkeiten seiner drei Söhne gewesen sei. Also habe er die Mail leider nicht aufmachen können, so sei das halt. Und auch wenn er da gewesen wäre, wäre es wahrscheinlich schwierig geworden, im Schulamt um 17.00 Uhr oder um 17.30 Uhr, wenn er die Mail dann geöffnet hätte, noch jemanden zu finden, der ein Zeugnis ausstelle. Das sei ungewöhnlich. Es sei letztlich der letzte Schultag usw. gewesen.

1366 Die Zeugin ***Dr. Klaubert*** legte dar, mit den Vertretern der Staatskanzlei das erste Mal das Gespräch zu diesem Thema am Ende der Plenarsitzungswoche im Juni 2016, vor Beendigung des Parlamentsjahrs und des Schuljahrs, geführt zu haben. Nach ihrer Erinnerung sei das an einem Freitag gewesen. Das müsse der 24. oder 25. Juni gewesen sein. Sie habe den Rechtsanwalt J. M. nicht beauftragt, rechtlich in dieser Angelegenheit tätig zu werden. Ihr sei niemand bekannt, der Herrn J. M. beauftragt habe, in dieser

Angelegenheit tätig zu werden. Ihr sei überdies nicht bekannt, dass Herr J. M. in dieser Angelegenheit tätig gewesen sei.

Zur Beteiligung des J. M. an dem Gespräch befragt, erklärte die Zeugin ***StS'in Ohler***, sie hätten sich aus einem anderen Grund getroffen, nämlich für die letzten Absprachen bei der Hortrücküberführung, seien da auch zum Essen verabredet gewesen. F. S. habe ihn dann gebeten, eine kurze Einschätzung zu geben – soweit sie sich erinnern könne – zu der Position des Fachreferats. Dann habe er sich das kurz angehört und gesagt, er könne dazu keine Aussage treffen, weil er mit dem Fall nicht betraut sei, habe das dann wieder abgegeben und damit sei dann auch gut gewesen. Das sei sozusagen die Situation gewesen, wo dann so ein kurzer Appell gewesen sei, ob er dazu irgendwas Hilfreiches ausführen könne. Da habe J. M. gesagt, das könne er nicht, er habe keine Ahnung von dem Fall. Damit sei das erledigt gewesen. Gefragt, wie lange das Gespräch von J. M. mit dem Fachreferat gedauert habe, meinte die Zeugin, das wisse sie nicht mehr. Das sei nicht lange gewesen – zwei Minuten, drei, vier –, keine Ahnung. 1367

Die Zeugin ***Dr. Klaubert*** bekundete, am 24. Juni, das müsse der Tag der Zeugnisausgabe gewesen sein, sei sie am Rande der Plenarsitzung auf den Chef der Staatskanzlei zugegangen – also sie sei nicht in die Staatskanzlei gegangen – und habe gesagt, dass sie hier eine schwierige Situation hätten, sie eine Entscheidung getroffen hätten und dass sie gern seitens der Staatskanzlei eine Bewertung ihrer Entscheidung hätten. Der Chef der Staatskanzlei habe ihr dann zugesagt und habe noch am gleichen Tag seinen Büroleiter beauftragt, dass eine Stellungnahme aus der Staatskanzlei – die hätte so oder so sein können – in der nächsten Woche in ihr Haus komme, weil sie an diesem 24. Juni gewusst hätten, dass das Zeugnis, obwohl das der Tag der Zeugnisausgabe gewesen sei, immer noch nicht ausgefertigt oder noch nicht ausgeteilt sei. Auf Nachfrage bestätigte die Zeugin, dass es offensichtlich so gewesen sei, dass die Fachebene den Forderungen der Hausleitung nicht nachgekommen sei, wenn das Zeugnis nicht ausgefertigt worden sei. 1368

Gefragt, was sie veranlasst habe, nachdem alles entschieden gewesen sei und sie von dem Haus ja auch eine Zuarbeit gehabt habe, in der Staatskanzlei nachzufragen, ob ihre Entscheidung anders zu bewerten sei, erklärte sie, der 24. müsse der Tag der Zeugnisausgabe gewesen sein, der Freitag. Sie würden informiert, dass das Zeugnis noch nicht ausgeteilt sei. Diese Information sei ihr bekannt gewesen. Es könne sein, dass die Staatssekretärin ihr das gesagt habe, dass die Fachabteilung gesagt habe, das sei noch nicht ausgefertigt. Frau Ohler habe letzten Endes diese Entscheidung getroffen. Sie würden davon ausgehen, das Haus handele und das Zeugnis werde aus einem unbekannten Grund nicht ausgefertigt. Und da wisse man natürlich, dass man in der nächsten Woche erneut 1369

handeln müsse. Und strittig sei gewesen – das ließe sich aus den Unterlagen ersehen –, ob es nun Vertrauensschutz sei oder es kein Vertrauensschutz sei – also der Bescheid, den die Schule ausgefertigt habe. Und sie seien übrigens auch in Übereinstimmung mit dem Schulamt – soweit sie sich erinnere – zu der Auffassung gekommen gewesen, dass der Vertrauensschutz greife. Und in diesem Zusammenhang habe sie auch eine zusätzliche Bewertung dieses Vorgangs gewollt, denn wenn man zwei Juristen frage, bekomme man mindestens zwei Auffassungen. Das hätte natürlich auch so ausgehen können – und da wisse sie jetzt nicht, wie sie dann weiter entschieden gehabt hätten –, dass die Staatskanzlei sage, dass Vertrauensschutz in diesem Zusammenhang nicht gelte. Aber sie hätten auch in den darauffolgenden, selbst in der Sitzung vom 23. August, immer wieder seitens der Staatskanzlei von Juristen gehört gehabt, dass der Vertrauensschutz in jedem Fall greife. Und das habe sie in der Woche nach dem 24. schriftlich bekommen und habe dann gesagt, jetzt werde aber dieses Zeugnis ausgefertigt. Gefragt, warum sie denn nicht die Juristen in ihrem Hause nach dem Argument des Vertrauensschutzes befragt habe, antwortete die Zeugin, sie hätten sich das angeschaut gehabt, und diese Frage des Vertrauensschutzes sei schon mit der Mitteilung der Staatssekretärin an einem Tag an sie erstmal überhaupt nicht aufgenommen worden. Und dass die Frage des Vertrauensschutzes hier greife, sei ihres Erachtens unstrittig, egal, wie die Entscheidung dann ausgegangen sei und ob dort Fehler – und sicher Fehler – in dieser Entscheidungsfindung passiert seien. Und sie habe auch auf die Durchführungsbestimmung hingewiesen, die an der Stelle eben nicht so konkret sei, dass keine Fehler passierten – und wo gearbeitet werde, passierten auch Fehler. Die Staatssekretärin habe immer sehr deutlich auf diese Frage des Vertrauensschutzes hingewiesen und demzufolge habe es dann diese Formulierung gegeben: „Entscheidungsfindung mit menschlicher Komponente“ – so ähnlich sei das gewesen, dass diese Frage des Vertrauensschutzes dort nicht aufgenommen gewesen sei und die auch vom Schulamt gesagt gehabt hätten: Na ja, wenn dort in der Schule – da habe es ja auch Gespräche dazu gegeben, die sie vorwiegend natürlich mit der Staatssekretärin führe und die Staatssekretärin führe sie mit der Arbeitsebene –, dass diese Frage des Vertrauensschutzes – egal, für wen – auch greife und in der Entscheidung durch ihr Haus – also jedenfalls durch die Fachebene ihres Hauses – nicht aufgenommen worden sei, weil die Fachebene der Meinung gewesen sei, diese „Entscheidung mit menschlicher Komponente“ sei die richtige Entscheidung. Also da sei auch auf diese Forderung seitens der Hausleitung nicht eingegangen worden.

1370 Die Zeugin ***StS’in Ohler*** bekundete, ihrer Erinnerung nach habe Frau Dr. Klaubert dann am Freitag mit – wobei sie jetzt nicht genau wisse, ob sie *[Anm.: Frau Dr. Klaubert]* direkt mit Herrn Hoff gesprochen habe – Herrn Hoff gesprochen gehabt. Sie glaube schon, die beiden

hätten miteinander gesprochen, ob sich die Staatskanzlei das noch mal ansehen könne. In einer späteren Vernehmung gefragt, ob es mit ihr abgesprochen gewesen sei, dass Ministerin Klaubert den Minister Hoff um eine Stellungnahme der Staatskanzlei zu diesem Sachverhalt gebeten habe, und ob sie auch selbst mit Minister Hoff darüber gesprochen habe, verneinte die Zeugin Ohler dies. Das habe sie nicht. Weiter befragt, ob es üblich sei, die Staatskanzlei zu konsultieren, wenn es um komplizierte Rechtsfragen gehe, bekundete sie, es komme zumindest mal vor. Sie habe nicht genau im Kopf, ob und wann und wie oft, aber es sei zumindest nicht ausgeschlossen. Auf die Frage, wann sie die rechtliche Einschätzung der Staatskanzlei in dieser Sache erhalten habe, antwortete die Zeugin, sie vermute mal, ohne sich jetzt an das genaue Datum erinnern zu können, als sie aus dem Urlaub zurückgekommen sei. Sie sei drei Wochen im Urlaub gewesen und sie vermute, danach. Also vorher nicht, weil sie ja weg gewesen sei und sie sei auch wirklich weg gewesen. Sie habe dann nichts mehr damit zu tun gehabt und auch nichts mehr davon mitbekommen. Gefragt, ob die Stellungnahme eine bereits getroffene Entscheidung stützen oder eine Entscheidungshilfe habe sein sollen, meinte die Zeugin, es habe die begründete Hoffnung bestanden, dass es ihre Position stützen würde, also die Position, die schon gefunden und die auch schon niedergeschrieben gewesen sei.

Gefragt, ob ihr aber die entsprechenden Zuarbeiten der Staatskanzlei zugänglich gemacht worden seien, erklärte die Zeugin, sie sei da schon gar nicht mehr da gewesen. Sie sei am Samstag in den Urlaub gegangen. Soweit sie sich erinnere, seien die Anfang der Woche da gewesen. Sie selbst sei nur bis Freitag da gewesen. 1371

Der Zeuge ***Minister Lauinger*** führte aus, Frau Dr. Klaubert habe ihm mitgeteilt, dass sie eine Entscheidung getroffen habe. Er wisse nicht, wie diese Entscheidung begründet worden sei. Der Zeuge verneinte die Frage, ob er der Ministerin Informationen oder Unterlagen zur Verfügung gestellt habe, die sie bis dahin nicht gekannt habe. 1372

Der Zeuge Minister Lauinger bekundete, er habe am Rande der Plenarsitzung von diesen drei Sitzungstagen sowohl mit Minister Hoff als auch mit Ministerin Klaubert gesprochen. Er wolle jetzt seine Hand nicht mehr dafür ins Feuer legen, aber das könne gut sein, dass es tatsächlich der 24. gewesen sei. Aber wenn man ihm anschließend sagen würde, ob das vielleicht auch am 23. gewesen sei, dann könne er das heute nicht mehr mit absolut hundertprozentiger Sicherheit sagen. Er habe Minister Hoff darauf angesprochen, wie er es in einer Vielzahl von Fällen in diesen vier Jahren gemacht habe, wenn er das Gefühl gehabt habe, es sei ein Thema, wo es sinnvoll wäre, dass sie sich austauschen würden, und habe Herrn Hoff darauf hingewiesen, dass es diese mögliche unterschiedliche Auffassung zwischen Bildungsministerium und ihm über diese Frage gebe, ob ihr Sohn ein Zeugnis 1373

bekommen solle oder nicht, und er sich vorstellen könnte, dass das in der Konstellation – Ministersohn bekomme kein Zeugnis und da sei der Minister nicht mit einverstanden versus Bildungsministerium – tatsächlich für Aufregung sorgen könnte. Darüber habe er Minister Hoff informiert. In dieser Angelegenheit um N. L. sei das die einzige Situation gewesen, dass er mit Minister Hoff dazu gesprochen habe. Aber im Verlauf der vergangenen vier Jahre habe er sehr oft mit Minister Hoff über Dinge gesprochen, von denen er oder auch Minister Hoff geglaubt habe, dass das von politischer Relevanz sein könne. Auf dahin gehende Nachfrage erklärte der Zeuge Minister Lauinger, wenn Minister Hoff das als „Frühwarnsystem“ bezeichne, sei das vielleicht seine Wortwahl. Sie hätten in den vergangenen vier Jahren sehr oft und immer wieder über Dinge gesprochen, von denen sie beide wechselseitig der Meinung gewesen seien, das könne eine gewisse Relevanz entfalten, das könne wichtig sein, gerade in dem Bereich auch von Flüchtlingsfragen, da könnten Sachen relevant werden, zu denen man sich rechtzeitig wechselseitig informiere. Er würde es als „wechselseitige Information“ bezeichnen. Diesmal sei es eine von ihm [*Anm.: dem Zeugen Minister Lauinger*] gewesen. Das hätten sie auf den verschiedensten Wegen gemacht. Das sei, wenn gerade Plenarsitzung gewesen sei, am Rande des Plenums gewesen oder, wenn sie Kabinettsitzung gehabt hätten, auch mal am Rande des Kabinetts. Sie hätten auch manchmal telefoniert, wenn sie gerade für den einen oder anderen nicht greifbar gewesen seien. Da habe es keinen festen Modus gegeben, wo man solche Sachen besprochen oder ausgetauscht habe, sondern das seien ganz unterschiedliche Arten gewesen.

1374 Auf Nachfrage führte der Zeuge Minister Lauinger aus, die Einschätzung, dass es einen Konflikt geben könnte, sei seine eigene politische Einschätzung einer Situation gewesen, die nicht ganz falsch gewesen sei, dass so etwas geeignet sei, medial aufgegriffen zu werden, wenn es diesen Konflikt gebe. Der Zeuge bestätigte, dass es bis zu diesem Zeitpunkt eigentlich noch keinen Konflikt gegeben habe. Das sei vielleicht der Grund, warum Minister Hoff „Frühwarnsystem“ gesagt habe, weil sie sich oft über Dinge wechselseitig informiert hätten, die von Bedeutung sein könnten, teilweise dann tatsächlich auch von Bedeutung geworden seien, aber manchmal auch schlicht und ergreifend nicht von Bedeutung geworden seien.

1375 Auf weitere Nachfrage bekundete der Zeuge, die Motivation, auf Minister Hoff zuzugehen, sei gewesen, dass sie eigentlich seit Beginn dieser Koalition so verfahren seien, wenn der eine das Gefühl habe, hier sei eine Sache, die für den anderen relevant wäre, zu wissen, dass sie sich die jeweils wechselseitig mitgeteilt hätten. Er verneinte, dass sein Motiv gewesen sei, öffentlich Druck zu machen.

Gefragt, ob er die Entscheidung, die ihm von Ministerin Klaubert mitgeteilt worden sei, als positiv oder negativ empfunden und ob sich sein Anliegen damit erledigt gehabt habe, meinte der Zeuge Lauinger, sich zu erinnern, dass sie gesagt gehabt habe, sie habe entschieden, dass er [*Anm.: N. L.*] ein Zeugnis bekomme, und nicht nur, dass sie sich entschieden habe. Es sei schon auch eine Mitteilung gewesen, wie die Entscheidung aussehe, nicht nur die Aussage: „Ich habe mich entschieden, aber wie, sage ich Ihnen jetzt nicht." Sie habe ihm gesagt, sie habe sich entschieden – er wisse jetzt nicht mehr die Wortwahl –, dass er ein Zeugnis bekomme, dass er versetzt werde oder was auch immer. Aber die Info sei schon gewesen, dass sie sich so entschieden habe, dass er das Zeugnis bekomme, was er bis dato nicht habe bekommen sollen. Der Zeuge erklärte weiter, er habe kein Anliegen gehabt, sondern es sei so gewesen, dass das für ihn auch eine Information gewesen sei. Sie habe ihm tatsächlich die Information gegeben, dass sie sich so entschieden habe, dass N. L. das Zeugnis bekommen solle und versetzt werde. Gefragt, ob Ministerin Klaubert eine Begründung ihrer Entscheidung abgegeben habe, bekundete der Zeuge, es könne sein, dass sie noch in einem Halbsatz gesagt habe, [*Anm.: dass sie so entschieden habe*] weil sie dem Aspekt des Vertrauensschutzes einen hohen Stellenwert einräume. Aber er könne nach drei Jahren nicht mehr mit hundertprozentiger Sicherheit sagen, ob sie noch so einen Halbsatz angefügt habe oder nicht oder nur mitgeteilt habe, dass sie sich so entschieden habe. 1376

Nach der Teilnahme von J. M. bei diesem Gespräch befragt, bekundete der Zeuge Minister Lauinger, es sei nach seiner Erinnerung so gewesen, dass das in der Lobby stattgefunden habe und dass Frau Klaubert da auch mit mehreren Mitarbeitern ihres Hauses zusammengestanden habe, als sie sich im Vorbeigehen dem Zeugen zugewandt habe, so einen Schritt zur Seite gegangen sei und ihm das gesagt habe. Es hätten da in unmittelbarer Nähe mehrere Mitarbeiter des Ministeriums gestanden, mit denen sie – was auch immer – besprochen habe. Sie sei dann nach der Erinnerung des Zeugen sozusagen einen Schritt auf ihn zu gekommen und habe ihm das mitgeteilt. Und dann sei sie auch wieder in den Kreis ihrer Mitarbeiter zurückgegangen. Aber welche Mitarbeiter das gewesen seien, wisse er nicht mehr. 1377

Gefragt, ob jemand noch eine Rechtsauffassung dazu geäußert habe, verneinte der Zeuge dies. 1378

Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, mehrfach Kontakt mit Ministerin Klaubert gehabt zu haben. Das habe daran gelegen, dass sie auch auf der Regierungsbank nebeneinander säßen. Das sei dann unvermeidbar. Es sei dann nicht im Plenum, sondern am Rande des Plenums gewesen, wo er auch nicht auf sie zugegangen sei und gefragt habe, wie es denn 1379

jetzt aussehe, wie die Entscheidung denn laute, sondern sie habe in dem Kreis ihrer Mitarbeiter gesessen oder gestanden, er sei an ihr vorbeigekommen und diese Begegnung habe sie zum Anlass genommen, ihn zu informieren. Er sei nicht zu ihr hin und habe gefragt – vor allem auch, weil sie in dem Moment im Kreis der Mitarbeiter gestanden habe –, wie sie sich denn jetzt entschieden hätte. Auf weitere Nachfrage bekundete der Zeuge, Ministerin Klaubert habe gesagt, dass sie entschieden habe, dass N. L. das Zeugnis bekomme. Dann sei für ihn auch klar gewesen, dass man das von Ministeriumsseite wahrscheinlich der Schule mitteile und dass die Schule ihnen das dann aushändige. Er sei davon ausgegangen, dass die Schule sie dann informieren werde und ihnen das Zeugnis übergebe. Die Schule habe ihnen ja gesagt, dass sie sich melden würden, wenn sie andere Nachrichten hätten. Er sei jetzt nicht sicher gewesen, ob das alles noch an dem Freitag vielleicht klappen würde. Aber für ihn sei die beruhigende Nachricht gewesen, dass sie entschieden gehabt hätte, dass N. L. das Zeugnis bekommen solle.

1380 Gefragt, ob er im Plenarsaal oder seine Frau sich mit dem Ministerium in Verbindung gesetzt gehabt hätten, um zu erwirken, dass das Zeugnis noch an dem Freitag übergeben werde, erklärte der Zeuge Minister Lauinger, seine Frau habe es definitiv nicht gemacht. Er selber habe niemanden noch mal kontaktiert, um zu erreichen, dass das Zeugnis jetzt sofort ausgehändigt werde. Weiter befragt, wie er dann eine Aussage aus dem Leitungsbereich des Bildungsministeriums werte, dass seitens der Familie der Wunsch geäußert worden sei, am Freitag das Zeugnis zu übergeben, bekundete der Zeuge, er habe mit Sicherheit irgendwas zu Frau Klaubert in die Richtung gesagt: „Das ist ja schön. Bekommt er das dann heute auch noch?“ Aber er habe jetzt nicht irgendwie irgendwo in dem Leitungsbereich des Ministeriums oder sonst wo insistiert, dass das an dem Tag sein müsse.

1381 Der Zeuge Lauinger bekundete, es sei unzutreffend, dass er seinen persönlichen Referenten gebeten habe, Kontakt mit dem Bildungsministerium aufzunehmen. Der Zeuge erklärte weiter, er habe in dieser gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse sehr ausführlich gesagt, dass er [*Anm.: der Zeuge Lauinger selbst*] an dem Tag in einer Sitzung gewesen sei. Er habe im Nachgang erfahren, dass er [*Anm.: sein persönlicher Referent*] dort gewesen sei.

1382 Der Zeuge Minister Lauinger verneinte die Frage, ob er von der Bitte der Ministerin Klaubert vom 24. Juni um eine juristische Einschätzung zu dem Sachverhalt aus der Staatskanzlei gewusst habe und er in irgendeiner Form involviert gewesen sei. In dem Ausschuss habe er dann erfahren und wisse von daher inzwischen – er habe mit drin gesessen und es sei ja ausführlich thematisiert worden, wie es dazu gekommen sei –, wie es dazu gekommen sei, aber er sei da nicht involviert oder mit befasst gewesen. Der Zeuge verneinte auf Nachfrage auch, diesen Schritt empfohlen oder anderweitig initiiert zu haben. Gefragt, warum seiner

Meinung nach so verfahren worden sei, erklärte der Zeuge, das sei Spekulation, das müsse man Frau Dr. Klaubert fragen.

Gefragt, mit wem – außer Herrn Lauinger und Herrn Hoff – sie an diesem Tag im Landtag zu diesem Fakt „N. L.“ gesprochen habe, erklärte die Zeugin ***Dr. Klaubert***, mit der Staatssekretärin selbstverständlich. Sie habe in ihrer Erinnerung den Chef der Staatskanzlei informiert, dass es ein Problem gebe. Aus ihrer Erinnerung sei ihr jetzt keine Person mehr vor ihrem geistigen Auge. 1383

Die Zeugin führte aus, sie hätten nebeneinander gesessen. In ihrer Erinnerung habe Minister Lauinger gewusst, dass das Zeugnis nicht ausgehändigt worden sei, wahrscheinlich von seiner Frau. Und das sei für die Zeugin auch erst mal sehr verwunderlich gewesen und in dem Zusammenhang, ohne das zu vertiefen, habe sie sicher darauf gesagt: „Wir werden das noch einmal prüfen und sehen, dass das Zeugnis ausgehändigt wird.“ Auf weitere Nachfrage bekundete die Zeugin, sie wisse jetzt wirklich nicht mehr, wer das erste Wort geführt habe. Sie habe Minister Lauinger nicht darüber informiert, dass jetzt die Staatskanzlei um eine Stellungnahme gebeten worden sei. Also nach Erinnerung habe sie maximal gesagt, sie würden sich darum kümmern, dass das Zeugnis ausgehändigt und erst mal ausgefertigt werde. Sie habe mit ihm nicht über Gutachten der Staatskanzlei gesprochen. Es sei kein Gutachten gewesen. Sie müsse auch Herrn Lauinger nicht sagen, dass sie mit dem Chef der Staatskanzlei ein Gespräch darüber führe, inwiefern ihre Auffassungen im Hause gestützt oder nicht gestützt würden – das müsse sie nicht sagen. 1384

Gefragt, ob sie dann Minister Lauinger eine Zusage gegeben habe, dass das Zeugnis ausgefertigt werde, erklärte die Zeugin, also indirekt könnte man das schon sagen, weil sie davon ausgegangen sei, wenn die Staatssekretärin am 23. etwas entscheide, was die Ministerin unterstütze und welches auch im Verwaltungsakt aus dem Hause – also mit Rot und Grün – gezeichnet werde, dass das dann auch umgesetzt werde. Gemeinhin gelte eigentlich „Ober sticht Unter.“ Befragt, warum sie denn dann noch mal zur Staatskanzlei gehe und sich noch mal ein rechtliches Gutachten einhole, wenn sie dem Minister die Zusage gebe, erklärte die Zeugin damit, dass sie ein vorsichtiger Mensch sei. 1385

Gefragt, ob er einen Tag später „bei diesem Hin und Her“ im Landtag involviert gewesen sei und ob er sich erklären könne, wenn doch tatsächlich schon irgendwie da eine Entscheidung klar gewesen sei, warum dann am 24. noch mal so viele Gespräche sogar mit Leuten geführt worden seien, die in keiner Weise Teil der Landesregierung oder der Verwaltung seien, führte der Zeuge ***M. R.*** aus, am 24.06. habe er einen Anruf gehabt – die Uhrzeit wisse er nicht genau, ob es 14.00 Uhr, 12.00 Uhr, 13.00 Uhr gewesen sei – gegen Mittag von F. S., vom Pressesprecher. In diesem Anruf habe F. S. ihn aufgefordert, unverzüglich das Zeugnis

auszustellen und der Schule mitzuteilen, dass Herr Lauinger jetzt ein Zeugnis bekommen solle. Daraufhin habe er F. S. gesagt, dass er das nicht machen könne, weil ihm offiziell – er sage nochmal: offiziell – keine Entscheidung der Ministerin oder der Staatssekretärin vorläge, dass ein Zeugnis ausgestellt werden solle. Der Vermerk sei im Moment nicht in der Abteilung 2. Dieser Vermerk sei bei der Staatssekretärin oder bei der Ministerin. Der Zeuge habe zu diesem Zeitpunkt nicht gewusst, bei wem der Vermerk sei. In diesem Anruf habe dann F. S. gesagt, erst mal gut. 10 Minuten später habe der Zeuge noch mal einen Anruf von F. S. erhalten. Dort sei ihm ein J. M. genannt worden, der an dem Gespräch mit beteiligt gewesen sei. J. M. – er wisse nicht, in welcher Funktion dieser unten im Landtag gewesen sei – habe ihn noch mal aufgefordert gehabt, die Gesetzesgrundlage beizufügen oder F. S. zu mailen, was im Schulgesetz stehe. Daraufhin sei der Zeuge zu U. B. und dieser habe dann eine Mail mit dem Text des Schulgesetzes an F. S. gemailt. Der Zeuge wisse auch, U. B. habe am 27.06. in ihrem gemeinsamen Vorbereitungsgespräch davon berichtet, dass er [*Anm.: U. B.*] da noch mehrere Telefonate mit F. S. und mit J. M. geführt habe. Aber dazu müsse man U. B. befragen. Der Zeuge habe dann noch mal einen zweiten Anruf gehabt, dann aber von J. M., was den Zeugen sehr gewundert habe, der ihn auf seinem Diensthandy anrufe und ihn dann beauftragt habe, die Gesetzesbegründung beizufügen, warum sie zu diesem Gesetz gekommen seien. Der Zeuge habe J. M. gleich gesagt, dass die Gesetzesgrundlage von den Vorfällen am Gutenberg [*Anm.: vom Amoklauf am Gutenberg-Gymnasium Erfurt 2002*] herrühre. Deswegen sei das im Gesetz aufgenommen worden. J. M. habe die Gesetzesbegründung haben wollen. Daraufhin sei der Zeuge zu C. U. [gegangen]. Diese habe in ihren Unterlagen die Gesetzesbegründung noch gehabt und habe diese Gesetzesbegründung auch runter an den Landtag geschickt. Der Zeuge nehme an, sie habe die Gesetzesbegründung auch an den Pressesprecher geschickt. Welche Mails dann im Landtag wie bearbeitet worden seien, könne er nicht sagen. Er habe dann am 24.06. nichts weiter mit diesem Vorgang zu tun gehabt bis auf dieses Telefonat von F. S. und J. M.

1386 Der Zeuge ***Minister Prof. Dr. Hoff*** führte aus, er habe in der Sitzung des Bildungs- und des Justizausschusses ausführlich Stellung genommen. Das sei die Sitzung am 23. August 2016, 29. Sitzung des TMMJV-Ausschusses, gewesen. Auf diese Aussagen beziehe er sich. Er habe am 24.06., wie er auch in der Ausschusssitzung ausgeführt gehabt habe, drei diesbezügliche Gespräche *[Anm.: um N. L.]* geführt. Zum einen sei er von Minister Lauinger darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass in einer ihn betreffenden Privatangelegenheit eine öffentliche Kommunikation in Form von Medienveröffentlichung zu erwarten sei, und Minister Lauinger habe ihn darüber in Kenntnis gesetzt, wie das zwischen Ressortministern und dem Chef der Staatskanzlei unter dem – wenn er das mal so nennen dürfe – Begriff des Frühwarnsystems üblich sei, das heiße, die Information über politisch

relevante Vorgänge. Erwartungen an ihn seien von Herrn Lauinger weder als Privatperson noch als Minister geäußert worden, sondern es habe sich schlicht um die Information gehandelt, dass hier eine öffentliche Kommunikation nicht auszuschließen sei. Der Zeuge führte aus, er sei dann von der damaligen Bildungsministerin Birgit Klaubert in der Lobby des Plenarsaals dieses Landtags daraufhin angesprochen worden, dass sie in der Angelegenheit Lauinger eine Entscheidung treffe auf Basis einer im Haus vorgenommenen rechtlichen Abwägung, und sie habe den Zeugen gefragt, ob die Staatskanzlei hierzu eine rechtliche Bewertung abgeben könne. Das sei die rechtliche Bewertung, die in der Fragestellung des Ausschusses und auch in der öffentlichen Kommunikation gemeinhin als „Gutachten“ bezeichnet werde. Das sei dann auch das dritte Gespräch gewesen, das er geführt habe, und zwar mit seinem damaligen Büroleiter O. W., weil er diesen gebeten gehabt habe, den Justiziar der Staatskanzlei, das heißt also den Referatsleiter, der sich mit Rechtsangelegenheiten der Staatskanzlei befasse, R. S., um eine rechtliche Bewertung zu bitten. Die rechtliche Bewertung habe eine kurze und knappe rechtliche Einschätzung aus Sicht der Staatskanzlei geheißen. Nicht in Auftrag gegeben worden sei ein Gutachten. Dieser Auftrag sei von seinem damaligen Büroleiter O. W. umgesetzt worden. Der Zeuge Hoff sei darüber in Kenntnis gesetzt worden. Auftrag sei gewesen, weil es sich ja um den Freitag der Plenarsitzung gehandelt habe, am nächsten Werktag eine entsprechende rechtliche Bewertung zu erstellen. Das sei dann auch geschehen. Der Zeuge sei in Kenntnis gesetzt worden, dass es eine solche rechtliche Bewertung dann gebe. Das sei aber schon der darauffolgende Montag. Diese rechtliche Bewertung sei dann an das TMBJS übersandt worden. Damit sei der Vorgang aus seiner Sicht soweit abgeschlossen gewesen und habe auch nicht mehr Aufmerksamkeit erlangt.

Auf weitere Nachfrage führte der Zeuge Hoff aus, der letzte Tag der Plenarsitzungen vor der Sommerpause sei gemeinhin immer ein ziemlich aufgeregter Tag, denn man wolle als Landesregierung noch eine Reihe von Vorhaben durch den Landtag bekommen. Das sei vor der Sommerpause immer so der Fall. Alle würden noch alle möglichen Dinge vor der Sommerpause erledigt bekommen wollen und die Hälfte sei, wenn er das mal so salopp sagen dürfe, schon in Ferienstimmung. Insofern sei jedes Problem, was dann auftauche, eines, das zumindest als ein Ärgernis gesehen werde, denn man würde mit dem Beginn der Sommerpause auch etwas abschließen wollen. Er neige zwar auch ganz gern mal dazu, aufgeregt zu sein, aber hier sei die Schilderung von Herrn Lauinger, die er ihm gegeben habe, die Schilderung eines besorgten Vaters gewesen, der in der Sache selbst eine bestimmte Position vertrete. Für den Zeugen sei aus der Schilderung heraus klar gewesen, dass sie mit einer öffentlichen Berichterstattung rechnen müssten, weil alle Umstände zusammenkämen, die für eine öffentliche Berichterstattung geeignet seien, also ein Minister, 1387

sein Sohn, eine Diskussion mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf der Arbeitsebene, auch eine gewisse Asymmetrie von hierarchischen Positionen.

1388 Frau Klaubert und er seien, glaube er, unterschiedliche Typen in der Frage, ab wann man sich aufrege und ab wann Themen sozusagen als schwer händelbar zu werten seien. Er sei an ihre Schilderung mit dem Verständnis für sich herangegangen, wo die Staatskanzlei gefragt sei, möglicherweise etwas zu tun. Er habe dafür keinen Anlass gesehen, habe sich aber auch der Bitte einer rechtlichen Bewertung nicht entzogen. Ob sie aus heutiger Sicht zwingend erforderlich gewesen sei, lasse er mal dahingestellt. Insofern könne er einem möglichen Gefühl großer Aufregung etc. in seiner Erinnerung nicht Rechnung tragen.

1389 Gefragt, ob er mitbekommen habe, ob es am Rande des Plenums noch weitere Gespräche zu diesem Fall gegeben habe, erklärte der Zeuge, er müsse darauf in zwei Teilen antworten. Wenn er sich zurückerinnere, ohne alles, was danach im öffentlichen Raum kommuniziert worden sei, sei ihm ein solches Gespräch nicht erinnerlich. Er habe aber inzwischen eben so viel auch über die Berichterstattung über diesen Untersuchungsausschuss und auch das Zusammentragen der Informationen damals für die Beantwortung der gemeinsamen Ausschusssitzung erfahren, dass es eine gewisse Überlappung gebe. Auf weitere Nachfrage bestätigte der Zeuge, an dem Tag nicht mitbekommen zu haben, dass es da weitere Gespräche gegeben habe.

1390 Auf Nachfrage bejahte der Zeuge ***Minister Prof. Dr. Hoff***, an diesem Plenartag zum ersten Mal von der Frage erfahren zu haben, dass hier der Ministersohn betroffen sei. Gefragt, welche Position der Vater dazu eingenommen habe, erklärte der Zeuge, es habe sich um die Schilderung des Sachverhalts gehandelt. Ihm sei erinnerlich, dass Minister Lauinger darauf hingewiesen habe, dass sein Sohn diesen Auslandsaufenthalt machen solle, und er davon ausgegangen sei, dass dies zu genehmigen sei. Aber hier zitiere er wirklich aus der Erinnerung heraus. Sie hätten keine inhaltliche Diskussion zu dem Sachverhalt geführt, sondern das Gespräch habe im Wesentlichen von einer kurzen, knappen Schilderung aus Sicht von Herrn Lauinger gehandelt, dass sein Sohn ins Ausland wolle, dass es um eine Prüfung gehe und dass Herr Lauinger dazu im Austausch mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bildungsministeriums stehe, die diesen Austausch mit ihm als problematisch empfinden würden und dass sie davon ausgehen könnten, dass es hierzu eine öffentliche Kommunikation geben könnte. Herr Lauinger habe ihm aus seinem Austausch mit dem Bildungsministerium berichtet. Das sei keine Erwartung, die an ihn *[Anm.: den Zeugen Hoff]* gerichtet werde. Zu Gesprächen zwischen Minister Lauinger und Bediensteten des TMBJS könne er keine näheren Auskünfte geben, weil das in dem Gespräch nicht spezifiziert worden sei.

Gefragt, ob er Herrn Minister Lauinger darauf hingewiesen habe, dass es nicht üblich sei, dass ein Minister den direkten Kontakt zu Beamten eines anderen Ministeriums suche, um private Dinge zu klären, führte der Zeuge aus, der Umstand, dass Herr Lauinger ihn auf eine mögliche öffentliche Kommunikation von sich aus angesprochen habe, habe eine gewisse Sensibilität in dieser Hinsicht nahegelegt, sodass eine entsprechende Aussage vonseiten des Zeugen nicht erforderlich zu sein geschienen habe. Der Zeuge verneinte, nach dem Gespräch mit Herrn Minister Lauinger seine Kollegin Klaubert um Position und Bewertung gebeten zu haben. Er habe Frau Klaubert gesagt, dass er von Herrn Lauinger über einen Sachverhalt in Kenntnis gesetzt worden sei. Dann seien von Frau Klaubert die für den Umstand der rechtlichen Bewertung erforderlichen Ausführungen ihrerseits gefolgt. Er habe dann darum gebeten, sollten sie einen solchen Auftrag erteilen, entsprechende Hintergrundinformationen zur Verfügung zu stellen. Das sei die E-Mail, die er vorhin zitiert habe, die dann an sie gesandt worden sei. Ein längerer inhaltlicher Austausch mit Frau Klaubert zu diesem Thema habe seiner Erinnerung nach nicht stattgefunden. 1391

Gefragt, ob Frau Klaubert ihm erläutert habe, auf welcher Basis die Entscheidung, die sie getroffen habe oder über ihren Pressesprecher im Kultusministerium habe verkünden lassen, getroffen worden sei, berichtete der Zeuge, Frau Klaubert habe ihm mitgeteilt, dass sie eine Entscheidung treffe und dass im Bildungsministerium dazu eine rechtliche Abwägung vorgenommen worden sei, in der Vertrauensschutz einen relevanten Umstand bilde, und sie habe genau zu diesem Sachverhalt um eine rechtliche Bewertung gebeten. Der entsprechende Auftrag sei dann in der von ihm dargestellten Form erteilt worden. Auf weitere Nachfrage erklärte der Zeuge, er sei Sozialwissenschaftler, kein Jurist, und habe für sich keine Notwendigkeit gesehen, sich in eine diesbezügliche inhaltliche Abwägung des Bildungsministeriums einzubringen. 1392

Auf Nachfrage verneinte der Zeuge ***Minister Prof. Dr. Hoff***, den Ministerpräsidenten über diesen Vorfall informiert zu haben, und führte aus, dafür habe er keine Veranlassung gesehen. Wie er in der Ausschusssitzung ausgeführt habe, sei der Ministerpräsident das erste Mal am 10. August 2016 über den Vorgang in Kenntnis gesetzt worden. 1393

Weiter befragt, erklärte der Zeuge, er habe seinem Büroleiter gesagt, dass der Justizminister ihn über einen Sachverhalt in Kenntnis gesetzt habe, zu dem er jetzt inhaltlich keine größeren Ausführungen machen werde. Er habe seinem Büroleiter auch gesagt, dass die Bildungsministerin um eine rechtliche Bewertung eines Sachverhalts bitte, und, dass die notwendigen Unterlagen dazu am Montag kommen würden: Wenn die da seien, solle er bitte einen entsprechenden Auftrag an R. S. erteilen. Das sei der normale Vorgang, wie man einen Sachverhalt bearbeite. Dann habe O. W. den entsprechenden Auftrag am Montag 1394

erteilt. Gefragt, warum O. W. ergänzende Unterlagen, die von F. S. an den O. W. weitergeleitet worden seien, nicht weitergeleitet habe, bekundete der Zeuge, dazu könne er keine Ausführungen machen. Darüber hätten sie sich nicht miteinander abgestimmt.

1395 Befragt, ob es im Nachgang der Erstellung dieser rechtlichen Bewertung noch mal eine Auswertung bei ihm in der Staatskanzlei gegeben habe, verneinte der Zeuge dies und erklärte, die rechtliche Bewertung sei an das Bildungsministerium übersandt worden. Das Thema sei erst dann virulent geworden, als es entsprechende Auskunftsersuchen des Fraktionsvorsitzenden der CDU-Fraktion in einer gemeinsamen Ausschusssitzung, Sonderplenum etc. gegeben habe. Auch verneinte er, dass es dann in diesem Zusammenhang noch einmal eine Auswertung der Art und Weise, wie die rechtliche Bewertung in seinem Haus zustande gekommen sei, gegeben habe. Dafür hätten sie keinen Anlass gesehen.

1396 Danach gefragt, welche Informationen er für die rechtliche Bewertung des Sachverhalts weitergegeben habe, erklärte der Zeuge, er habe seinem damaligen Büroleiter mitgeteilt, dass das Bildungsministerium um eine rechtliche Bewertung bitte, dass für die rechtliche Bewertung notwendige Informationen aus dem Bildungsministerium zur Verfügung gestellt werden würden. Wenn die eingetroffen seien, solle eine rechtliche Bewertung vorgenommen werden und das Ergebnis dem Bildungsministerium übermittelt werden. Die rechtliche Bewertung sei nicht im Vorfeld mit ihm abgestimmt worden.

1397 Gefragt, ob es denn üblich sei, dass die Staatskanzlei um ihre rechtliche Stellungnahme oder Meinung gebeten werde, wenn im Ministerium in einer Frage möglicherweise unterschiedliche Rechtsauffassungen existieren würden, führte der Zeuge aus, er könne nicht für frühere Staatskanzleien sprechen. Er könne nur sagen, in dieser Landesregierung sei es so, dass er auch seine Rolle darin sehe, Problemlösungsunterstützer zu sein. Das heiße, dass sie an unterschiedlicher Stelle eben auch mal schauen würden, wie man an der einen oder anderen Stelle ein Ressort unterstützen könne. Das gehe von kleinen Dingen, wie im Plenum mal einen Redebeitrag zu übernehmen, wenn ein Minister oder eine Ministerin gerade ausgefallen sei, bis hin zu einer von ihm dann später mehrmonatigen Tätigkeit als Interimsbildungsminister, bis hin aber auch über die Spiegelreferate der Staatskanzlei, bei bestimmten fachlichen Fragen eben auch noch mal eine Bewertung aus Sicht der Staatskanzlei, aus der Sichtweise der Spiegelreferate abzugeben. Vielfach laufe das einfach im normalen Arbeitsprozess. Er glaube, wenn man Amtsvorgänger von ihm befragen würde, würden die aus ihrer Tätigkeit etwas Ähnliches in der Vergangenheit erzählen. Insofern sei die Bitte um eine rechtliche Bewertung einer Einschätzung, die in einem Haus vorgenommen werde, wo es im Haus zwei differierende Positionen gebe, jetzt

nicht alltäglich, aber auch – er sage mal – nicht ein so ungewöhnlicher Vorgang, dass sich ihm der Eindruck aufgetan gehabt hätte, dass das jetzt absolut unzumutbar sei. Sondern eine Ministerin habe wissen wollen, ob sie richtig oder völlig falsch liege und hierzu quasi aus der Sicht des Justiziars der Staatskanzlei. Ob das jetzt hilfreich sei oder nicht, für die Entscheidungsfindung im Bildungsministerium noch mal eine Bewertung abzugeben, sei jetzt keine unbillige Bitte gewesen und sei insofern auch als solche bearbeitet worden.

Er habe in keiner Art Einfluss auf die Zusammenstellung der Unterlagen gehabt, die der TSK zugeleitet worden seien. Er habe O. W. informiert, dass es eine solche Bitte der Bildungsministerin gebe, er um Hintergrundinformationen aus dem Bildungsministerium gebeten habe, dass die kommen würden. Der Zeuge sei dann darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass von R. D. eine entsprechende Information übersandt worden sei, die, wenn er das richtig sehe, am Montag, dem 27. Juni 2016, um 12.41 Uhr erfolgt sei. Dann sei eine entsprechende Bewertung vorgenommen worden, die von R. S. an O. W. auch nach den ihm [dem Zeugen Hoff] vorliegenden Informationen am gleichen Tag um 15.27 Uhr erfolgt sei und die, wenn er das richtig skizziert habe, 19 Zeilen umfasse. R. D. habe in seiner E-Mail, wenn er das richtig sehe, darauf hingewiesen gehabt, dass um 14.00 Uhr die Aufsichtsabteilung ein Gespräch mit Frau Ministerin habe und es sich um zwei Vermerke des Aufsichtsreferats und des Referats für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten handele. Die seien dann offenbar R. S. zur Verfügung gestellt worden, um auf der Grundlage eine Bewertung vorzunehmen. Weitere von F. S. übersandte Unterlagen seien dem Zeugen jetzt nicht bekannt. Dazu könne er hier nichts sagen. Gefragt, ob ihm die Ministerin am Freitag, dem 24. schon mitgeteilt habe, welche Unterlagen sie dann übersenden werde oder übersenden lassen werde, verneinte der Zeuge das. Er wolle nicht gänzlich ausschließen, dass der Ministerin auch die dafür notwendigen Unterlagen nicht bekannt gewesen seien. 1398

Herr Lauinger habe ihn mit einem gewissen Problembewusstsein informiert, dass eine öffentliche Kommunikation zu erwarten sein werde. Daraus entstehe für den Zeugen Hoff zunächst kein Problem, sondern zunächst erst einmal ein Problem für den Minister selbst und dessen öffentliches Bild. Darüber sei der Zeuge in Kenntnis gesetzt gewesen. Aber es entstehe aus dieser Grundlage für ihn als Chef der Staatskanzlei keine Handlungsnotwendigkeit, zumal auch keine Eingriffsmöglichkeit bestehe. Ein Vorgang sei am Laufen und eine öffentliche Kommunikation werde zu erwarten sein. Wenn diese öffentliche Kommunikation komme, werde man zu sehen haben, wie man darauf reagieren müsse. Insofern habe es für ihn keinen Entscheidungsdruck gegeben. Es habe für ihn auch keinen Problemdruck gegeben. Insofern bitte er in seiner Wahrnehmung von zwei getrennten Sachverhalten auszugehen. Das eine sei eine Information, die Herr Lauinger über dann eine mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende öffentliche Kommunikation mache. Das andere 1399

sei, dass die Bildungsministerin darauf hinweise, dass sie in der gleichen Angelegenheit um eine rechtliche Bewertung einer Entscheidung bitte, die im Bildungsministerium getroffen werde. Das sei quasi ein Weg oder eine Maßnahme fairer Amtshilfe, die gemacht worden sei. Aber es habe für ihn zum damaligen Zeitpunkt keine Notwendigkeit gegeben, sich intensiver mit den Details dieses Sachverhalts zu befassen.

1400 Wenn die Kollegin Klaubert nicht im Nachgang des Tages irgendwann auf ihn zugekommen wäre, dann hätte er gewusst, dass sie bezogen auf Herrn Lauinger mit hoher Wahrscheinlichkeit eine negative Presse zu erwarten hätten. Auf Nachfrage führte der Zeuge aus, jede negative Presse, von der sie vorher wüssten, sei gut, weil man sich dann darüber Gedanken machen könne, was daraus folgen könnte. Aber er müsse nicht – und die Hybris habe er auch nicht – in jeden Vorgang selbst handelnd involviert sein. Als Staatskanzlei zu wissen, wenn in Ressorts irgendwo Probleme auftauchen würden, die aber dann auch bei den Ressorts zu bearbeiten seien, und eine rechtzeitige Information zu bekommen, wenn sie abschätzen können, da werde wohl negative Presse kommen, sei Teil eines „Frühwarnsystems“. Nur darum sei es gegangen. Das sei das gewesen, worüber ihn der Kollege Lauinger in Kenntnis gesetzt gehabt habe. Das sei ein alltäglicher Vorgang.

1401 Auf weitere Nachfrage führte der Zeuge ***Minister Prof. Dr. Hoff*** aus, die Bildungsministerin sei aus gutem Grund Bildungsministerin gewesen und verfüge über einen eigenständigen Entscheidungs- und Handlungsspielraum. Es sei für ihn keine Notwendigkeit gewesen, über diesen Sachverhalt mit der Bildungsministerin zu sprechen.

1402 Gefragt, ob er es im Nachgang zumindest als eine Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Arbeit in der Staatskanzlei sehe, dass der vom Pressesprecher des TMBJS an die TSK gesandte Bescheid der Schule von O. W. nicht zur rechtlichen Bewertung an R. S. weitergeleitet worden sei, erklärte der Zeuge, er enthalte sich dazu einer Bewertung, weil er über den Vorgang nicht informiert worden sei. Er könne dazu keine Bewertung abgeben.

1403 Weiter dazu befragt, ob er Gespräche mitbekommen oder selbst auch geführt habe, mit P. M., dem persönlichen Referenten des Justizministers, oder mit J. M., dem externen Gutachter, bekundete der Zeuge, er könne sich nicht erinnern, dass er mit P. M. an diesem Tag gesprochen habe. Er wisse, dass er im Landtag J. M. begrüßt habe, weil er gewusst habe, dass J. M. in der Frage der Überführung von Erzieherinnen und Erziehern damals für das Bildungsministerium tätig gewesen sei. In der Funktion habe er J. M. gesehen. Sie hätten sich ohne inhaltlichen Austausch sowohl in der Frage der Erzieherinnen- und Erzieherüberleitung als auch in der hier zur Rede stehenden Frage begrüßt.

Der Justizminister informiere den Zeugen Hoff von sich aus, weil Herr Lauinger sage: „Chef der Staatskanzlei, da kommt wahrscheinlich negative Presse zu meiner Person.“ Damit sei das Thema „Frühwarnsystem“ abgeschlossen. Die Information habe sich für den Zeugen Hoff auf den Sachverhalt reduziert: Die Journalistinnen und Journalisten, die den politischen Betrieb hier regelmäßig beobachten, würden irgendwann darüber berichten. Und dann, wenn die Artikel da seien, könnten sie sich überlegen, wie groß oder klein der Sachverhalt sei. Mehr Frühwarnsystem sei nicht gewesen. Die Positionierung der Bildungsministerin unter dem Gesichtspunkt „Könnte hier bitte eine rechtliche Bewertung einer Rechtsfrage aus dem Bildungsministerium erfolgen?“ sei in Form von Amtshilfe gewesen, hätten sie erstellt, indem er an O. W. die Bitte gegeben habe, wenn die Unterlagen aus dem Bildungsministerium da seien, das an R. S. weiterzuleiten und dann dem Bildungsministerium eine rechtliche Bewertung – man nenne es „Gutachten“, er sage, es sei eine 19-zeilige Stellungnahme – zu übersenden. Dann sei der Vorgang für den Zeugen auch abgeschlossen, weil auf seinem Schreibtisch eine ganze Reihe von Themen seien. Zu dem damaligen Zeitpunkt habe es andere Themen gegeben, die in der Bearbeitungsrelevanz eine höhere Relevanz gehabt hätten als dieser Sachverhalt. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, diese 19-zeilige Stellungnahme nach ihrer Erstellung vor Absendung an das Ministerium gar nicht mehr gesehen zu haben. Dazu habe er keine Veranlassung gesehen. 1404

Gefragt, warum er, nachdem er erfahren habe, dass ein Minister der Regierung in der Öffentlichkeit in Schwierigkeiten gerate, es nicht für notwendig gehalten habe, den Ministerpräsidenten darüber zu informieren, führte der Zeuge ***Minister Prof. Dr. Hoff*** aus, erst mal habe der Minister nur mitgeteilt, dass in dieser Angelegenheit negative Presse zu erwarten sei. Über eine Dimension hätten sie auch beide nicht miteinander gesprochen gehabt. Das habe zum damaligen Zeitpunkt für den Zeugen keinen Sinn gemacht, eine entsprechende Projektion dessen vorzunehmen. Insofern habe er auch keine Veranlassung gesehen, den Ministerpräsidenten über diesen Sachverhalt in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen wolle er nur, weil der Begriff „Frühwarnsystem“ zwar von ihm eingeführt worden sei, aber sich jetzt verselbstständige – wenn beispielsweise ein Dezernent für Schule in Jena die Partei wechsele, dann sei das auch, wenn man das rechtzeitig wisse, eine Information, die man bekomme, weil sie eine gewisse Relevanz in der politischen Kommunikation entfalten könne. Wenn in einem Hauptausschuss in Eisenach zu der Frage Fusion dieser beiden Gebietskörperschaften mit dem Wartburgkreis und Eisenach eine andere Entscheidung getroffen werde, als man das ursprünglich miteinander verabredet gehabt habe, dann sei das auch etwas, was in die Kategorie „Frühwarnsystem“ falle, weil das eine gewisse Relevanz entfalte. Insofern sei er jeden Tag mit unterschiedlichen Frühwarninformationen befasst und versuche, diese in Kategorien von höherer und nicht so hoher Relevanz 1405

einzuordnen. In dieser Einordnung sei die Information des Justizministers damals keine gewesen, die für ihn eine weitergehende Handlungsnotwendigkeit hervorgerufen gehabt habe.

1406 Die Frage, ob ihm Gespräche im Zusammenhang mit N. L., die am 24.06. am Rande des Plenums im Landtag stattgefunden hätten, und deren Inhalt bekannt seien oder bekannt gegeben worden seien, verneinte der Zeuge ***P. M.*** Gefragt, ob er selbst an dem Tag im Landtag gewesen sei, bekundete der Zeuge, er sei sich nicht sicher. Es sei ja eine Plenarsitzung gewesen. Das müsse er versuchen rauszubekommen. Sie hätten ja im Ministerium eine Plenardienstliste, ob die noch existiere, aber das könne er mit Gewissheit nicht sagen. Der Zeuge verneinte die Frage, ob er in Gespräche involviert gewesen sei, die sich an dem 24. mit der Frage N. L. beschäftigt hätten. Er bestätigte, dass, wenn er nicht im Plenum gewesen sei, er dann am 24. im Ministerium gewesen sei. Er sei im Dienst gewesen, das sei sicher. Der Zeuge verneinte, in dieser Sache *[Anm.: in der Angelegenheit um N. L.]* am 24. im Büro angerufen worden zu sein. Auch die Frage, ob es mit dem Minister Lauinger persönlich ein Gespräch über die Causa N. L. gegeben habe, verneinte er. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, an diesem Tag keine Gespräche – wo auch immer – zu diesem Thema gehabt zu haben. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge P. M. nochmals, jetzt nicht sagen zu können, ob er nun an dem Tag im Plenum gewesen sei. Das müsste er eruieren. Er wisse nicht, inwiefern das bei ihnen archiviert sei. Er könne das bei Gelegenheit gern nachreichen. Der Vorsitzende bat den Zeugen daraufhin, nachzufragen, ob es da eine Archivierung gebe, sowie das möglichst schriftlich an die Landtagsverwaltung nachzuliefern. Der Zeuge erklärte, dem gern nachzukommen.

1407 Mit Schreiben vom 27. März 2019 teilte der Zeuge P. M. im Nachgang zu seiner Vernehmung mit, dass er nach Rücksprache mit der für die Zeiterfassung im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zuständigen Kollegin am 24. Juni 2016 im Dienst gewesen sei. Konkrete Dienstzeiten einschließlich eventueller Dienstgänge könnten maximal ein Jahr vom aktuellen Datum aus zurückverfolgt werden, sodass eine Angabe konkreter Dienstzeiten für den 24. Juni 2016 leider nicht mehr möglich sei.

1408 Gefragt, was er am 24. im Landtag im Zusammenhang mit der Situation „Minister Lauinger“ wahrgenommen habe, führte der Zeuge ***J. M.*** aus, er sei anlässlich des Projekts der Rücküberführung der Horterzieherinnen dort vor Ort gewesen mit einem Termin mit Frau Staatssekretärin Ohler. Den Termin habe man dort vereinbart. Er wisse jetzt nicht mehr genau, wie er in den Landtag reingekommen sei, ob mit einem Anwaltsausweis oder ob ihn Frau Ohler abgeholt habe. Er könne sich daran erinnern, dass er eine Situation angetroffen

habe, wo das Hortprojekt zumindest temporär nicht mehr die vordringliche Rolle gespielt habe, sondern die Geschichte der Versetzung bzw. Nichtversetzung – wie auch immer – des Sohnes von Herrn Lauinger dort Gegenstand gewesen sei. Man habe sich beraten und er habe sich in einer Situation in einem kleinen Innenhof vom Landtag wiedergefunden. Er sehe da eigentlich nur, dass er, glaube er, mit dem Rücken zur Scheibe gesessen habe. Er meine, dass vor ihm F. S. gesessen habe. Frau Ohler sei dabei gewesen. Und da möge es noch andere Personen gegeben haben, die er zumindest nach damaligen Umständen noch nicht oder nicht so gut gekannt habe, dass er sie habe einsortieren können. Das könne sich im zeitlichen Nachgang geändert haben, aber er habe vorher mit den Personen nichts zu tun gehabt. Dort habe man diese Problemstellung besprochen und ihn gebeten gehabt, ob er etwas dazu sagen könne. Da habe er versucht, sich das erst mal schildern zu lassen. Es habe auch keinen Gesetzestext gegeben, jedenfalls nicht vollständige Gesetzestexte dort vor Ort. Das sei für ihn unbefriedigend gewesen, weil das sowohl von der Tatsachenlage als auch von der Rechtslage für ihn unklar gewesen sei. Von der Tatsachenlage sei es so gewesen, dass er nicht alles gewusst habe, was wirklich passiert sei. Er meine, sich zu erinnern, dass er zum Beispiel nach einem Protokoll von einer Klassenkonferenz oder so gefragt habe, jedenfalls könne er sich nicht erinnern, dass es so ein Protokoll gegeben habe und der Gesetzestext sei auch nicht da gewesen. Da hätten sie wohl, glaube er, noch mit einem Handy recherchiert. Es sei so gewesen, dass man sich da als seriöser Jurist keine rechtliche Meinung habe bilden können. Das habe er dann zum Abschluss auch zum Ausdruck gegeben.

Auf den Vorhalt dieser Aussage des Zeugen J. M. erklärte der Zeuge ***F. S***., das könne man jetzt ihm vorwerfen oder J. M. vorwerfen. Er könne es [*Anm.: die Widersprüchlichkeit der Aussagen*] nicht auflösen. Er habe sich wahrscheinlich dort eine ruhige Ecke zum Telefonieren gesucht. Er wüsste auch nicht, warum er das im Innenhof des Landtags hätte machen sollen. Es sei die Ecke gewesen, wo jetzt [*Anm.: zur Zeit der Vernehmung*] die kleine Ausstellung sei, rechts vom Kantineneingang. Er sei sich sehr sicher, dass er dort gestanden habe und erst die Telefonnummer herausgesucht und dann dort angerufen habe. Der Widerspruch bleibe also leider bestehen. 1409

Gefragt, auf wessen Weisung er direkt in die Causa eingebunden oder ob das nur eine Gemengelage von allen, von F. S., von Frau Ohler gewesen sei, bekundete der Zeuge ***J. M***., das sei zutreffend. Das sei eher so eine Gemengelage. Wer Anwalt sei, der wisse das. Man werde dann immer gern von Mandanten mal schnell mit vereinnahmt für sämtliche Probleme, die den Mandanten sonst so drücken würden. In der Regel höre man sich das zumindest an und sage, in welche Richtung sich was entwickeln könnte. Unter Umständen ergebe sich 1410

daraus ein Mandat. Das sei eine Situation gewesen, wo er mit Händen und Füßen ein Mandat abgelehnt haben würde.

1411 Der Zeuge J. M. bestätigte auf Nachfrage, dass es seine genaue Aufgabe gewesen sei, eine rechtliche Bewertung der Situation vorzunehmen. Er sei aber mit der Causa nicht betraut gewesen. Er sei dort hin, um mit Frau Ohler das Projekt der Hortrückübertragung zu besprechen. Darum sei alles gegangen. Das sei ihm auch durch den Kopf gegangen. Da sei es um über 1.000 Erzieherinnen und Erzieher gegangen. Das sei auch für ihn dort wichtig gewesen. Er sei gar nicht dazu gekommen, in dieses Horterziehungsprojekt einzusteigen, weil er dort eine Situation von aufgewühlter Stimmung vorgefunden habe. Er habe mit seiner Sache nicht wirklich Gehör erzielen können. Und man sei ja ein höflicher Mensch, man warte ab, dass sich die Gelegenheit ergebe, dass man eine Staatssekretärin mal zur Seite nehmen könne und sagen könne: „Hören Sie zu, ich will in Urlaub, wir müssen diese Sache noch besprechen, was diese Hortrückübertragung anbelangt." Die Aufgabe sei sehr komplex und auch unter einem gewissen zeitlichen Druck gewesen, weil diese Modellphase auslaufend gewesen sei. Das sei ihm eigentlich so primär durch den Kopf gegangen. Mit der ganzen Lauinger-Sache habe er eigentlich wenig am Hut gehabt und er habe, ehrlich gesagt, damit auch nichts am Hut haben wollen.

1412 Der Zeuge J. M. führte aus, er könne sich an das Telefonat mit M. R. jetzt heute und hier nicht erinnern. Er könne sich erinnern, dass er mit U. B. telefoniert habe. Er glaube, U. B. sei das gewesen. Wenn er mit M. R. telefoniert gehabt haben solle, sei das so gewesen, aber daran habe er jetzt keine positive Erinnerung – könne sein. Da sei es um die Tatsachenaufhellung gegangen, also primär. Er habe erst mal wissen müssen, was wirklich passiert sei. Es gehe ja darum, zu schauen, ob jemand versetzt werden könne. Selbst für eine summarische, oberflächliche Prüfung müsse man erst mal wissen, auf welcher rechtlichen Grundlage das passieren solle. Da habe er erst mal kein Schulgesetz dort vor Ort und blättere da mit einem Handy rum. Die Tatbestandsmerkmale, die dort genannt seien in dieser Norm, würden erfüllt sein müssen. Das heiße, er müsse den Tatbestand erst mal rausfinden. Das sei alles komplett unbefriedigend gewesen. Ihm sei noch nicht mal so richtig klar gewesen, auf welcher rechtlichen Grundlage das überhaupt passieren solle. Er könne sich erinnern, sie hätten durch das Schulgesetz geblättert und das sei alles eine Sache gewesen, wo er sagen könne, dazu könne er ihnen nichts sagen, jedenfalls nichts, was er mit einem anwaltlichen Rat habe verbinden wollen. Er habe auch darauf aufmerksam gemacht, dass er ein Beratungsmandat nur mit Zustimmung seines Vorgesetzten in der Kanzlei übernehmen könne – dort frühzeitig. Das sei – man müsse sagen – wie so eine versuchte Anbahnung gewesen und bei ihm sei es eine versuchte Abwehr, erfolgreiche Abwehr gewesen.

Die Frage, ob man ihn als Jurist hinzugezogen habe, um sicherzugehen oder noch mal Argumente zu finden, verneinte der Zeuge J. M. Man habe eine Meinung wissen wollen. Auf ihn habe es den Eindruck einer gewissen temporären Ratlosigkeit gemacht. Er wolle es so herum ausdrücken. Vielleicht möge er sich ja geirrt haben. Auf jeden Fall habe er da nicht zur Erhellung beitragen können, nicht auf der Grundlage dieser Tatsachen, dieser Aktenlage, dass er kein Gesetz gehabt habe. Dann sei es auch so, wenn man sich mal die Dogmatik vom Thüringer Schulrecht anschaue, das Schulgesetz und die Schulordnung, da tauche plötzlich bei der Schulordnung so ein Begriff wie „Vorrücken“ auf, wo er sich frage, was das jetzt dort zu suchen habe. Das sei ihm in Erinnerung, dass er im Schulgesetz geschaut habe, ob es das überhaupt gebe: ein „Vorrücken“. Es sei schwierig gewesen. Das sei alles ein Grund dafür gewesen, dass er gesagt habe: „Kann ich nichts dazu sagen.“ 1413

Gefragt, warum, wenn die Entscheidung getroffen sei und etwas angewiesen werden solle, das Frau Ohler nicht selber übernommen und stattdessen F. S. vorgeschickt habe, bekundete der Zeuge J. M., das wisse er nicht. Er nehme die Situation so wahr, wie sie dort passiere und nehme die erst mal so hin. Er sei jetzt keiner, der einer Staatssekretärin oder irgendjemandem Vorschriften mache, wie die Abläufe dort stattzufinden hätten. Man müsse ja sehen, dass er damals Externer gewesen sei. Dann versuche man, sich aus den inneren betrieblichen Abläufen rauszuhalten und sein Projekt durchzubringen. Er gehe davon aus, wenn der F. S. da etwas mache, die Frau Ohler dabei sei und nichts sage, dann sei das okay und man versuche jetzt erst mal, den Mandanten nicht zu verärgern, indem man sich da bockig stelle. 1414

Der Zeuge J. M. bestätigte auf Nachfrage, zu der Zeit nicht im Ministerium angestellt gewesen zu sein, aber eine Mandatierung für die Frage der Überleitung der Horterzieherinnen und Horterzieher gehabt zu haben. Er bestätigte auch, zu dem damaligen Zeitpunkt keinerlei Mandatierungen, weder ein Beratungsmandat noch ein weiter gehendes Mandat, in Fragen „Lauinger“ gehabt zu haben. Der Zeuge erklärte, sie hätten dann so ein Mandat auch abgelehnt. Auf weitere Nachfrage bekundete er, auch im Nachgang keine Mandatierung erhalten zu haben. Er hätte das Mandat nicht übernommen und hätte das auch abgelehnt. 1415

Auf die Frage, ob er eine Empfehlung in irgendeine Richtung ausgesprochen habe, erklärte der Zeuge J. M., es gehe letztendlich darum, ob da Rechtsdienstleistungen erbracht worden seien, die auch unentgeltlich möglich seien. Er habe dort keinen Rechtsrat erteilt, vielleicht einen menschlichen Rat, einfach die Sache ordentlich zu recherchieren, bevor man die einem Anwalt vorlege. 1416

1417 Gefragt, ob ihm eine Akte oder ein Vermerk, den die Frau Staatssekretärin bei sich geführt habe, bekannt sei, in dem über diesen Vorgang im Haus der Vermerk gefertigt worden sei, und ob er in dem Termin dort vor Ort einen Vermerk von Frau Ohler in der Hand gehabt habe, erklärte der Zeuge J. M., das sei ihm nicht erinnerlich, und verneinte die Frage. Dort hätten auf dem Tisch verstreut diverse Papiere gelegen. Er meine, sich zu erinnern, dass die Schulordnung ausgedruckt vorgelegen habe, das Schulgesetz aber nicht, und dass das der Grund gewesen sei, weswegen sie ins Handy geschaut gehabt hätten. Das Handy habe ihm, glaube er, F. S. gereicht. Aber ganz genaue Erinnerungen daran habe er nicht. Er habe auch keine Erinnerung konkret an das, was alles auf dem Tisch gelegen habe. Er habe so ungefähr eine Erinnerung dann von dem, was er in der Hand gehabt habe, aber das sei eher wirklich schemenhaft. Aber wenn man ihm sage – vielleicht falle ihm etwas ein –, was dringestanden haben solle. Er wisse es nicht.

1418 Gefragt, worum es in dem Telefonat mit U. B. gegangen sei, führte der Zeuge J. M. aus, wenn er sich recht entsinne, sei es um das Schulgesetz und wie man was auslegen könne oder so gegangen. Aber genau könne er es nicht mehr sagen. Aber er wisse, dass es einen Vermerk dazu gebe. Da könne man reinschauen, da stehe es drin.

1419 Der Zeuge J. M. führte ergänzend aus, er könne sich erinnern, dass er so sinngemäß gesagt habe *[Anm.: in einer früheren Vernehmung vor diesem Untersuchungsausschuss]*, dass man einen bestimmten Paragrafen schon ganz schön weit auslegen müsse, um irgendwie zu einem gewünschten Ergebnis zu kommen, um damit auch kenntlich zu machen, dass er das nicht machen würde, also dass es eine ganz schöne Ausdehnung dieser Vorschrift gewesen sei. Aber er könne jetzt nicht mehr sagen, welche Vorschrift es gewesen sei. Auf die Frage, welches denn das gewünschte Ergebnis gewesen sei, schilderte der Zeuge J. M., [*Anm.: gewünscht gewesen sei*] ein juristisch vertretbares Ergebnis, also dass man zu einem juristischen Schluss komme, ob das gehe oder nicht gehe, und das Ganze auf juristisch vertretbare Art und Weise. Das sei das gewünschte Ergebnis jeder Rechtsfindung. Auf weitere Nachfrage erklärte der Zeuge J. M., keine Anweisung gehabt zu haben, dass jemand zu ihm gesagt habe, er solle bitte prüfen, wie man Herrn Lauingers Sohn ohne Prüfung versetzen könne. So ein Ziel sei ihm nicht gesetzt worden und sei auch nicht Sachstand gewesen, sondern es sei einfach um die Frage gegangen, ob so etwas gehe oder nicht. Die Frage habe er zu dem Zeitpunkt nicht beantworten können.

1420 Auf die Nachfrage, ob es um Versetzung oder um einen anderen Beweisgegenstand gegangen sei, sagte der Zeuge J. M. aus, [*Anm.: das sei eine*] gute Frage. Das sei in der Tat an der Stelle so, dass ihm zu dem Termin auch nicht so richtig klar gewesen sei, was der Unterschied zwischen Vorrücken und Versetzen sein solle. Da seien alle möglichen Begriffe

„durch die Luft gefledert“, ob und wie ein Versetzungsvermerk auf dem Zeugnis aussehen könne. Er sei kein Schulrechtler und bei summarischer Prüfung dessen, was er dort vorgefunden habe, und der Tatsache, dass er im Schulgesetz das Wort „Vorrücken“ zum Beispiel nicht gefunden habe, dann aber in der Schulordnung – er meine, sich zu erinnern, dass er das auch gegenüber U. B. problematisiert habe, er sage, wie denn ein „Vorrücken“, ein Begriff, den er so von anno dazumal aus so einer Dorfschule kenne, aus seiner Schulerfahrung kenne er den Begriff „Vorrücken“ nicht. Das sei dogmatisch für ihn jetzt auch widersprüchlich, er könne dazu nichts sagen. Vor dieser Situation begründe sich auch, dass er am Ende gesagt habe: „Entschuldigung, tut mir leid.“

Befragt, wie die Fragestellung in der Runde gewesen sei, erklärte der Zeuge J. M., es sei in der Tat eine diffuse Situation gewesen. Gefragt, ob eine „kollektive Ratlosigkeit“ geherrscht habe, antwortete er, er wolle das nicht so scharf ausdrücken. Man habe sich noch in der Phase der Tatsachen- und Rechtsfindung befunden. 1421

Gefragt, wie es dann dennoch die Anweisung, die von F. S. an M. R. erteilt worden sei, habe geben können, bekundete der Zeuge J. M., er habe keine Anweisung bekommen und er hätte als Anwalt auch jegliche Anweisung, wie er das Recht zu verstehen habe, abgelenkt. So etwas führe bei ihm in der Regel zur Beendigung des Mandats. So gehe man mit einem Anwalt nicht um. 1422

Der Zeuge ***O. W.*** bejahte, dass ihm bekannt sei, dass Herr Minister Hoff am 24.06. in Gespräche involviert gewesen sei, die den Fall Lauinger betroffen hätten. Gefragt, wer ihn darüber informiert habe, bekundete der Zeuge, er habe das im Laufe des Verfahrens mitbekommen. Also am Tag selbst – es gehe um den 24. – habe er ursprünglich von den Gesprächen tagsüber nichts mitbekommen. Danach befragt, ob ihm am 24. irgendwelche Gesprächsdinge/Mitteilungen übermittelt worden seien, erklärte er, Gesprächsinhalte seien ihm nicht übermittelt worden. Der Zeuge bejahte, selbst am 24.06. im Landtag gewesen zu sein, am späten Nachmittag bis zum Ende des Plenums und etwas darüber hinaus. Er verneinte, an Gesprächen im Zusammenhang mit der Causa Lauinger teilgenommen zu haben. Weiter befragt, ob er damals, als er im Landtag gewesen sei, gewusst habe, dass es am 24. Gespräche zur Causa Lauinger am Rande des Landtags gebe, sagte der Zeuge aus, er habe es erfahren, als er am Montag den Auftrag bekommen habe, diese Stellungnahme einzuholen. Auf Nachfrage erklärte er, den Auftrag *[Anm.: eine Stellungnahme über die verpflichtende Teilnahme an der BLF in der Staatskanzlei erstellen zu lassen]* am Freitag am Ende des Plenums vom Chef der Staatskanzlei, vom Minister, bekommen zu haben. Gefragt, welche Informationen er für diesen Auftrag bekommen habe, bekundete der Zeuge, die Information sei gewesen, dass es im TMBJS einen Vorgang zu einer BLF gebe und dass ihm 1423

die Unterlagen aus dem TMBJS am Montag per Mail zugesandt würden und er die an R. S. weiterleiten solle, ihn *[Anm.: R. S.]* vorher darüber informieren und ihn bitten solle, eine kurze Stellungnahme dazu zu verfassen. Weiter befragt, in welcher Weise er den Auftrag weitergegeben habe, berichtete der Zeuge, den Auftrag habe er, wie gesagt, vom CdS am Freitag mündlich bekommen und er habe den dann auch per Telefonat am Vormittag, am 27., an R. S. weitergegeben.

1424 Im Rahmen und bei Gelegenheit der Beweisaufnahme zur **Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit** haben die folgenden Zeugen bereits Angaben zu den Gesprächen am Rande des Plenums Ende Juni gemacht:

1425 Die Zeugin ***Dr. Klaubert*** gab an, dass der 27.06. schon in der parlamentsfreien Zeit gewesen sei. Da hätte es wenig Gespräche in diesem Zusammenhang gegeben. Sicher habe sie mit Herrn F. S. darüber im normalen Dienstablauf gesprochen, aber es habe keine Entscheidungsgespräche gegeben, weil die Entscheidung in der Vorwoche getroffen worden sei. Die Gespräche dazu habe es am Freitag in der Plenarsitzung, auch noch mal mit der Staatssekretärin, gegeben, weil sie letzten Endes nicht gewusst hätten, ob das Zeugnis jetzt ausgefertigt worden sei. Sie hätten die Entscheidung gefällt, wie das Zeugnis ausgefertigt werde und den Hinweis erhalten, dass es überreicht werde.

1426 Der Zeuge ***J. M.***, der zum damaligen Zeitpunkt noch Rechtsanwalt war, sagte aus, im Zusammenhang mit einem Termin, bei dem es eigentlich um die Rückführung der Hortnerinnen gegangen sei, das erste Mal von der Sache Lauinger erfahren zu haben. Da habe er bei einem Gespräch mit der Staatssekretärin im Landtag darüber sprechen wollen, wie man die Details in diesem Projekt regeln könne. Er meine, dass das an einem Freitag gewesen sei, weil er am nächsten Tag in den Urlaub habe fahren wollen.

1427 **Vorhalt:** Stellungnahme der Referate 22, 25 und 26 sowie des Abteilungsleiters 2, Ordner „E-Mail *R. D.*“, Seite 12:

„Erst im Telefongespräch zwischen Rechtsanwalt J. M. und Referatsleiter *U. B.* am 24. Juni 2016 wurde dieses Thema angesprochen.“

1428 Auf Vorhalt dieser Schilderung zum Thema Vertrauensschutz führte der Zeuge aus, ein Telefonat im Rahmen dieses Gesprächs geführt zu haben. Er sei im Landtag gewesen, um als Rechtsanwalt zu dieser Hortfrage Probleme zu erläutern. Bei der Gelegenheit sei er so „by the way“ auch zu diesem Thema befragt worden. Er meine, der Kollege F. S. sei auch bei dem Gespräch zugegen gewesen. Da habe er mitbekommen, dass es wohl um Herrn Lauinger bzw. um dessen Sohn eine Problemlage gebe. Die Problemlage sei ihm kursorisch

geschildert worden. Sie hätten an einem Tisch im Innenhof des Landtags gesessen. An den Tisch seien Leute gekommen und gegangen. Da seien auch ein paar Papiere herumgeflogen, die er sich angesehen habe. Es habe aber keinen Gesetzestext gegeben. Die ganze Situation sei so gewesen, dass er nicht in der Lage gewesen sei, hier wirklich einen anwaltlich fundierten, den Sorgfaltspflichten entsprechenden Rat zu geben, weil für ihn der Sachverhalt noch gar nicht richtig ausermittelt gewesen sei.

Er habe mal in dem Innenhof und mal in der Lobby gesessen. Man habe da so gewechselt. Frau Ministerin sei mal da gewesen. Auch Herrn Lauinger habe er mal in der Gesprächsrunde in der Lobby sitzen gesehen. Dort sei auch über die Problematik „Lauinger“ gesprochen worden. Aber dabei sei er weniger Gesprächspartner gewesen. Herr Lauinger habe sich mit der Ministerin und/oder der Staatssekretärin unterhalten. Er wisse aber nicht mehr, ob es dabei ausschließlich um die Problematik „Lauinger“ gegangen sei. Der Schulamtsleiter Herr R. L. sei nicht anwesend gewesen. 1429

Der Zeugin ***Dr. Klaubert*** zufolge habe sie am 23. Juni [*sic!*] mit Herrn J. M. in der Lobby des Plenarsaals gesessen und habe mit ihm über die Hortüberleitung gesprochen. Ihres Erachtens nach sei Herr R. L. an diesem Tag ebenso wie Herr J. M. wegen der Verfahrensweise der Überführung der Hortnerinnen in den Landesdienst im Landtag gewesen. Sie habe aber weder mit Herrn R. L. noch mit Herrn J. M. an dem Donnerstag oder Freitag über die Causa Lauinger gesprochen. 1430

Befragt nach ihren Erinnerung an Gespräche an diesem Tag unter Teilnahme des J. M. im Innenhof des Landtags, bekundete die Zeugin ***Dr. Klaubert***, sie wisse, dass J. M. da gewesen sei, um die Frage mit der Übertragung der Hortnerinnen in den Landesdienst noch einmal zu besprechen. Das sei ja auch nicht so einfach gewesen. Das sei im Wesentlichen unter der Federführung der Staatssekretärin gewesen. Wie das an solchen Plenarsitzungstagen sei, treffe man da an der einen oder anderen Stelle auch aufeinander. Das hätten sie auch besprochen, auch – sie sage jetzt mal – mit der nötigen Bange, dass das alles so gelinge. Dass sie mit J. M. über die Frage „Lauinger“ geredet hätte, daran könne sie sich tatsächlich nicht erinnern. Es habe eigentlich auch keinen Grund dazu gegeben. Sie habe noch mal in dem Zwischenbericht nachgeschaut: Da habe es ja mehrere Gesprächsrunden gegeben – wie es üblich sei – in der Lobby. Also sie sei eigentlich nach ihrer Erinnerung immer nur in der Lobby und nicht im Innenhof gewesen. Das habe damit zu tun, dass man eben im Plenum anwesend sein solle. Und in ihrer Erinnerung habe das keine Rolle gespielt, wenngleich sowohl in dem Zwischenbericht ja darauf eingegangen werde, dass es eine kurze Sequenz gegeben habe, dass man wohl miteinander gesprochen habe. Aber in ihrer Erinnerung sei das nicht der Fall gewesen. 1431

1432 Der Zeuge ***J. M.*** gab an, es habe zu diesem Zeitpunkt keine Mandatsvereinbarung bestanden. Er sei auch nicht seitens des Freistaats, seitens irgendeines Ressorts mandatiert gewesen, in der Sache „Lauinger“ beratend tätig zu sein. Es habe kein Honorarverhältnis zur Frage „Lauinger“ vor seiner dienstlichen Tätigkeitsaufnahme [*Anm.*: *Der Zeuge J. M. war seit dem 1. September 2016 im TMBJS beschäftigt.*] bestanden. In der Angelegenheit habe er gesagt, dass er dazu nichts sagen könne, weil es zu unübersichtlich gewesen sei. Er habe die Beratung diesbezüglich abgelehnt und keine anwaltlichen Schriftsätze dazu verfasst.

1433 Es sei darum gegangen, auf welcher rechtlichen Grundlage die Versetzung oder das Vorrücken des Herrn Lauinger Junior gerechtfertigt sein könne, wenn er einen Auslandsaufenthalt absolviert und keine BLF habe. Er habe gewusst, dass er diesbezüglich ins Thüringer Schulgesetz schauen müsse. Er meine, dass sie sich dann auf dem Handy von Herrn F. S. den Gesetzestext als PDF angeschaut hätten. Er habe in dem Kontext mitbekommen, dass es wohl eine Durchführungsverordnung gebe, in der das Vorrücken geregelt sei. Im Schulgesetz habe er dazu nichts gefunden, da gebe es nur ein Versetzen. Herr F. S. habe dann mit Herrn U. B. telefoniert und ihn gefragt, ob er einmal mit Herrn U. B. telefonieren könnte, der, wie ihm gesagt worden sei, Jurist sei. Daraufhin habe er mit Herrn U. B. telefoniert und sie hätten ganz kurz die Rechtslage nach dem Thüringer Schulgesetz ventiliert. Dort habe es eine Generalvorschrift gegeben, die man seiner Ansicht nach sehr weit habe auslegen müssen, um dort hinzukommen. Mit dieser Einschätzung habe er andeuten wollen, dass er damit so sein Problem habe. Es könne sein, dass das Wort „Vertrauensschutz“ im Rahmen dieser Diskussion gefallen sei, aber, er meine, nicht von ihm. Als Anwalt habe er keine Unterlagen übergeben bekommen und irgendwie mitgenommen. Später habe er dann einmal eine Mail von Herrn F. S. an seine Anwaltskanzlei bekommen, in der es entweder um eine Presseanfrage oder irgendetwas gegangen sei. Da habe er bestätigt, dass es kein Mandat gebe und er dazu nichts sagen könne.

1434 **Vorhalt:** „*R. D.* E-Mails“, Seite 207, Aktennotiz aus dem Referat 25, Herr M. R.

„24. Juni, 4. Punkt, 12.30 Uhr, Rückruf von Herrn *F. S.* mit der Bitte, dass ein Herr *J. M*. am Telefon mithört, und die Frage, warum es zur Gesetzesänderung gekommen sei und ob ähnliche Fälle bekannt seien. Der Unterzeichner verweist darauf, dass keine ähnlichen Fälle im Ministerium bekannt seien und die Änderung aufgrund von Gutenberg im Gesetz aufgenommen wurde, eine verpflichtende BLF zu schreiben. Herr *J. M*. wollte die Gesetzesbegründung lesen, Frau *C. U.* hat diese auf Anweisung vom Unterzeichner an Herrn *F. S.* mittels E-Mail mitgeteilt.“

Auf den Vorhalt meinte der Zeuge, es könne sein, dass es so ein Telefonat gegeben habe. Herr F. S. habe viel telefoniert. Er könne sich aber nicht erinnern, mit Herrn M. R. telefoniert zu haben. Er habe einfach daneben gesessen. 1435

U. B. fertigte am 27. Juni 2016 eine Aktennotiz zu Telefonaten mit F. S. und J. M. und Frau Staatssekretärin Ohler an. Dieses Dokument hat folgenden Inhalt: 1436

Abteilung 2/Referat 25/Herr Becher

Gz: 25/5021

Erfurt, den 27. Juni 2016

I. Referat 22 zur Kenntnis und Vg.

Wechsel eines Schülers in die Klassenstufe 11 des Gymnasiums ohne Teilnahme an der BLF

Aktennotiz

Am Freitag den 24. Juni 2016 kam es in der Zeit von 12:30 Uhr bis 14:10 Uhr zu mehreren Telefonaten des Unterzeichners in der eingangs bezeichneten Angelegenheit mit Herrn Schenker (L 2), Herrn RA Metz sowie Frau Sts‘in Ohler.

Vorausgegangen war, dass der Unterzeichner auf Bitten von Herrn Rutz Herrn Schenker mittels E-Mail einen Auszug aus dem ThürSchulG zugeleitet hatte (Anlage 1). Hierauf rief Herr Schenker nach eigener Information aus dem Landtag den Unterzeichner an und erörterte kurz telefonisch die Sachlage und teilte mit, dass die Eltern von N. L. noch am gleichen Tage die Aushändigung eines Zeugnisses erwarten, in dem ohne Einschränkung die Versetzung ausgewiesen wird. Da die Schulleitung der von dem Schüler besuchten Schule nur bis 14:15 Uhr erreichbar sei, müsste nun rasch diese angehalten werden, das Zeugnis entsprechend auszustellen. Hierauf äußerte der Unterzeichner seine Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit, welche auch Eingang in eine Leitungsvorlage gefunden hätten. Herr Schenker bat mich hierauf auch, mit Herrn RA Metz zu telefonieren. Auf Nachfrage,

wer Herr RA Metz sei, teilte Herr Schenker mit, dass Herr RA Metz das Haus in rechtlichen Fragen und auch eben dieser berate.

Herr Rechtsanwalt Metz bestätigte sodann, dass die Regelung des § 7 Abs. 6 ThürSchulG kein Ermessen zulasse, brachte jedoch eine extensive Auslegung der Regelung des § 49 Abs. 1 ThürSchulG ins Gespräch. Hierzu verwies der Unterzeichner auf die entgegenstehende Verwaltungspraxis, die sich an der Regelung der Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen zur Oberstufe orientiere, nach welcher eine ganzjährige Abwesenheit notwendig sei.

Frau Sts‘in Ohler brachte sodann telefonisch zum Ausdruck, dass es nun zu handeln gelte. Hierauf teilte der Unterzeichner mit, dass es einer schriftlichen Anweisung bedürfte, um die gewünschte, jedoch nicht empfohlene Maßnahme umzusetzen. Der Unterzeichner empfahl weiterhin, dass man auch zunächst das behördenseitig empfohlene Zeugnis ausstellen könne und es dann nach sorgfältiger erneuter Prüfung auch rückdatiert neu ausstellen könnte. Als Beleg dieser Praxis übermittelte der Unterzeichner einen Beispielfall aus der Praxis (Anlage 2). Frau Sts‘in kündigte an, sich erneut telefonisch zu melden.

Gegen 14:00 Uhr erfuhr der Unterzeichner von Frau Uhmann, dass die von Herrn Schenker telefonisch informiert wurde, dass nunmehr keine Versetzung auf dem Zeugnis ausgewiesen werden solle. Jetzt solle auf dem Zeugnis das ‚Vorrücken in die Klassenstufe 11‘ bestätigt werden und zugleich auf die Option der Teilnahme an der Externenprüfung zur Erlangung des Realschulabschlusses hingewiesen werden. Nach Wahrnehmung von Frau Uhmann beabsichtigte Frau Sts‘in selbst, die Schulleitung diesbezüglich anzuweisen, da eine unmittelbare telefonische Anweisung auf dem Dienstweg als nicht möglich angesehen wurde.

Der Unterzeichner erreichte telefonisch um 14:05 Uhr Herrn Schenker und erfuhr von der im vorgehenden Absatz dargestellten Lösung.

Ulrich Becher [*Anm.: handschriftlich unterzeichnet*]

1437 Auf den Vorhalt dieser Aktennotiz legte der Zeuge ***U. B.*** dar, er glaube, nur eine Aktennotiz zu dem Telefonat mit Herrn J. M. gemacht zu haben. Da sei es um Verwaltungsverfahrensfragen gegangen. Sie hätten sich ausgetauscht über die Möglichkeit,

von einer Norm abweichen zu können. An die Details könne er sich nicht genau erinnern. Sie hätten sich über die Verhältnismäßigkeit ausgetauscht. Sie hätten nicht nur über die Norm gesprochen, sondern auch über die Anwendung der Norm. Auf Nachfrage, ob er neben dem im Vermerk erwähnten Auszug aus dem Thüringer Schulgesetz weitere Unterlagen an Herrn F. S. in diesem Zusammenhang verschickt habe, erklärte der Zeuge, sich nicht ganz sicher zu sein, ob es noch eine Mail gegeben habe. Er meine, sich zu erinnern, dass er auch ein Urteil zu einer bestimmten Rechtsprechung per E-Mail angefügt habe.

An diesem Tag habe es kein zusätzliches persönliches Gespräch mit Herrn J. M. zu rechtlichen Fragestellungen außer diesem Telefonat gegeben. Er wolle nicht ausschließen, dass man sich im Nachgang noch einmal dazu ausgetauscht habe, aber das müsste dann deutlich später gewesen sein. Er könne nicht konkretisieren, zu welchen Fragestellungen später möglicherweise noch ein Gespräch stattgefunden habe. Er habe Herrn J. M. keine Unterlagen in diesem Zusammenhang vorgelegt. 1438

Nach dem 24. Juni gefragt, verwies der Zeuge ***U. B.*** zunächst auf die Telefonnotiz, die er über seine Telefonate gefertigt habe, die er in der Sache gehabt habe. Er könne sich aber noch gut daran erinnern: Er sei aus der Mittagsversorgung gekommen und M. R. sei ihm entgegen gekommen und es sei wieder um schulrechtliche Themen gegangen. Der Zeuge sei aus der Kantine gekommen, M. R. sei ihm entgegen gekommen, weil dieser zwischenzeitlich rausbekommen gehabt habe, dass der Zeuge in der Kantine gewesen sei. M. R. habe ihm mitgeteilt, dass es eine gewisse Aufregung gebe. Es seien zu dem Zeitpunkt nach Kenntnis des Zeugen der F. S. aus dem Leitungsbereich – das sei ihr Pressesprecher –, der sei in Telefonaten mit C. U. und habe schon einiges erbeten gehabt. Man habe scheinbar irgendwelche Sachen gebraucht – Schulgesetz, rund um das Schulgesetz – am Rande des Plenums. Daraus habe M. R. für sich geschlussfolgert gehabt, dass es jetzt gut wäre, wenn der Zeuge seine Mittagspause beende und mal fix in sein Büro zurückkehre, um C. U. rechtlich zu unterstützen. Das habe der Zeuge dann auch gemacht, habe dann auch sein Essen sofort abgebrochen und sei in sein Büro geeilt und dann mit Gesetzestext ausgestattet zu C. U. Er habe dann ein erstes Telefonat mit F. S. geführt. 1439

Weiter befragt, erklärte der Zeuge, als Erstes habe er mit F. S. telefoniert. Dieser habe ganz unbedingt gewollt, dass der Zeuge ihm jetzt noch mal unter anderem --- Also es sei da auch schon mit F. S. darum gegangen, warum man das jetzt nicht machen könne. Der Zeuge habe gemerkt, da sei eine gewisse Unruhe im Hintergrund gewesen. Irgendwann habe das dann darin gegipfelt, dass F. S. gesagt habe: „Jetzt sprechen Sie mal mit dem J. M.“. Da habe der Zeuge gefragt: „Entschuldigung, wer ist J. M.?“ Den habe er nicht gekannt. Dann habe F. S. dem Zeugen gesagt: „Das ist unser Rechtsanwalt.“ Da sei der Zeuge ein bisschen 1440

„verdattert“ gewesen: Jetzt habe man in der Sache einen Rechtsanwalt beauftragt. Aber wenn jetzt F. S. von der Pressestelle, der auch sonst nach den im Hause geltenden Regeln neben der Ministerin für Auskünfte befugt sei, dem Zeugen sage, er habe jetzt mit dem Herrn Rechtsanwalt des Hauses zu sprechen, dann habe der Zeuge das auch am Telefon gemacht.

1441 Er habe sich dann mit dem J. M. über die Rechtslage ausgetauscht. J. M. habe insistiert, ob man da nicht irgendwelche Ausnahmen machen könne, und habe dann auch die Regelung des § 49 des Thüringer Schulgesetzes gebracht. Der Zeuge habe J. M. dann ganz in Ruhe erklärt, dass der § 49 auf Situationen passe, wo es um eine normale Versetzungsentscheidung gehe. Und zwar habe der § 49 vom Tatbestand her die Bestandteile, dass man über eine Dauer --- Man erteile ja am Ende des Schuljahres Schuljahresendnoten. Folglich sei die Annahme, dass sich in dem Schuljahresendzeugnis die Leistungen des gesamten Schuljahres widerspiegeln. Und der Gesetzgeber habe gesagt: Wenn jetzt besondere Fälle eintreten würden, dass aus bestimmten Gründen jemand längere Zeit nicht in der Schule sei, dann solle es zulässig sein, dass man nicht auf das ganze Jahr rekrutiere, sondern dass man dann sage, man mache ausnahmsweise jetzt für den Schüler eine Ausnahme, dass er auch so in die neue Klassenstufe versetzt werden könne.

1442 Er habe dann J. M. erklärt, dass die Regelung des § 7 Abs. 6 Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes auf diese Situation nicht passe. Der § 7 Abs. 6 Satz 2 sei Lex specialis. Der Gesetzgeber habe sich nämlich entschieden, dass man die Versetzungsentscheidung von der 10 in die 11 mit der BLF verbinde, indem er gesagt habe, man müsse einmal die Versetzungsbestimmungen erfüllen – ganz normal – und müsse zusätzlich diese prüfungsähnliche Prüfung in drei Fächern bestehen, diese BLF, und nur wenn man die bestehe, könne man auch versetzt werden. Wenn man sich der ganzen Frage, das sei juristisch eigentlich relativ schnell – das habe J. M. auch gleich am Telefon, nachdem er ihm das so erklärt habe, eingesehen, dass J. M. den Zeugen da nicht werde überzeugen können. Das sei nämlich sein Ziel gewesen, dass J. M. ihn überzeuge. J. M. habe dann relativ schnell festgestellt, dass er da mit keinem vernünftigen juristischen Argument weiterkomme. Hätte J. M. noch weiter insistiert, hätte der Zeuge ihm auch erklärt, dass es keine Regelungslücke gebe und es auch überhaupt gar keinen Anwendungsbereich zu denken gebe, dass da etwas nicht geregelt sei. Jeder Schüler solle diese Prüfung absolvieren und nur dann könne er versetzt werden. Das sei auch vom Gedanken her klar.

1443 Wenn man zum Beispiel eine andere Prüfung nehme, zum Beispiel das Abitur. Wenn man jetzt aus irgendwelchen Gründen drei Wochen nicht da sei, wenn die Abiturklausuren seien,

könne man auch nicht danach wiederkommen und sagen: „Ich mache jetzt hier mal § 49 und hätte jetzt gern mein Abiturzeugnis.“ Das funktioniere so auch nicht, denn es gebe den alten Grundsatz – und das sei nicht seine Weisheit, da habe er in diesem Vermerk auch Fundstellen angebracht: Niehues/Rux, das sei ein profunder Schulrechtler –, es sei eigentlich relativ eindeutig – das habe J. M. auch gleich am Telefon verstanden –, dass hier der § 49, den der Zeuge von Anfang an sowohl für A. H. wie auch N. L. und die anderen Fälle immer in Betracht gezogen habe – anders als das im Zwischenbericht stehe –, nicht passe.

Dann habe der Zeuge U. B. gemerkt, dass eine Unruhe am Telefon entstanden sei. Der Zeuge habe nur mitbekommen, dass auf einmal das Telefon von J. M. weg gewesen sei und dann habe der Zeuge die Staatssekretärin an der Leitung gehabt. Die Staatssekretärin habe ihm dann unmissverständlich klargemacht, dass er jetzt die Schule anweisen solle, das Zeugnis mit der Versetzung auszustellen. Da habe der Zeuge gesagt: „Nein, also so geht das hier nicht.“ Erstens mal mache er das so nicht am Telefon, da müsse sie ihn jetzt schon mal schriftlich anweisen. Und wenn sie ihn dann schriftlich angewiesen habe, dann werde er schriftlich remonstrieren – mündlich würde zwar reichen, aber er würde das auch schriftlich machen. Dann müsse sie ihn noch mal anweisen und dann würde er zu H. W. gehen, denn H. W. hätte dann an den Privatschulträger rangemusst. Aber so weit seien sie nicht mehr gekommen. 1444

Er habe der Frau Staatssekretärin in dem Telefonat auch eine Brücke bauen wollen. Man sei ja immer bestrebt, in solchen Fällen Brücken zu bauen, weil er gemerkt gehabt habe, dass da irgendwie verhandelt werde und da mehrere Leute seien. Er habe nur gemerkt – er habe es nicht gesehen –, dass eine Unruhe da gewesen sei. Er habe ihr gesagt, dass es eine Möglichkeit gebe, wie sie das Problem verschieben könnten. Sie solle den Empfängern – denen, die das unbedingt heute haben möchten – sagen, dass sie jetzt erst mal das nehmen sollten, was die Verwaltung bereit sei zu geben, nämlich das rechtmäßige Zeugnis. Und wenn die dann unzufrieden seien, könne man im Nachgang das in Ruhe prüfen, im normalen Weg. Dann gebe es ein neues Zeugnis. Und das neue Zeugnis werde sogar auf den Tag zurückdatiert, wo alle Schüler ihr Zeugnis bekämen. 1445

Um ihr zu erklären, dass das auch normale Praxis sei, damit sie etwas für die Empfänger von diesem Bescheid in der Hand habe, habe er ihr gesagt, er schicke ihr mal schnell eine entsprechende E-Mail mit anderen Unterlagen – das habe er auch in der Telefonnotiz so aufgeschrieben –, wo er das schon mal an einer anderen Schule gehabt habe. Das sei ja nicht der erste Fall, der hier so auftrete, wo so Aufregung herrsche. Die anderen Fälle hätten sie nur immer relativ besonnen gelöst bekommen. Kurzum: Man stelle dann aus Sicht des 1446

Bürgers das falsche Zeugnis aus und wenn man dann im Nachgang – im Widerspruchsverfahren oder Sonstigen – feststelle, das sei jetzt falsch gewesen, was die Behörde gemacht habe, dann bekomme der Schüler das Zeugnis, also den Bescheid, rückdatiert auf den Tag. Es würde also keiner feststellen, dass da irgendwas komisch gelaufen sei. So habe es die höhergerichtliche Verwaltungsrechtsprechung festgestellt. Und um ihr diese Sicherheit in diesem Telefonat zu geben, habe er ihr das auch noch per Mail zugesandt, damit sie auch belastbar etwas in der Hand habe, weil er gemerkt habe, dass sie aufgeregt gewesen sei. Er habe gemerkt, sie sei unter Druck gesetzt gewesen. Er habe versuchen wollen, ihr da bestmöglich Unterstützung zuteilwerden zu lassen, aber – mit Verlaub, das werde ihm hoffentlich nachgesehen – ohne dass er die Regeln des Freistaats Thüringen breche, die hier gelten würden.

1447 Gefragt, warum er den Eindruck gehabt habe, dass die Staatssekretärin unter Druck gesetzt gewesen sei, dieses Zeugnis jetzt zu liefern, bekundete der Zeuge U. B., weil er versucht habe zu argumentieren und sie seinen Argumenten energischer werdend entgegengetreten sei und zum Schluss gesagt habe: „Sie machen das jetzt.“ Das sei dann der Punkt gewesen, wo er gesagt habe: „Ich mache das jetzt so nicht. Da müssen Sie mich jetzt erst schriftlich anweisen. Und wenn Sie mich schriftlich angewiesen haben, werde ich darunterschreiben, dass ich das nur unter Protest mache.“

1448 **Vorhalt**: Aktennotiz von U. B. zum 27. Juni 2016, Ordner 04 a), Sachakte I, Seite 71

Auf den Vorhalt zu einem Gespräch mit U. B. befragt, bekundete die ***Zeugin StS‘in Ohler***, dazu nichts Genaueres sagen zu können. Sie wisse es nicht mehr genau. Sie könne sich nur gut vorstellen, wenn das so gewesen sei, dass sie – sie sei ja etwas verärgert und auch langsam ein bisschen leid gewesen, dass das, was die Ministerin angewiesen habe, immer noch nicht umgesetzt sei. Es könne schon sein, dass sie dann gesagt habe, dass es jetzt zu handeln gelte, weil es irgendwie auch gereicht habe.

1449 Gefragt, was er unter diesem „falschen Zeugnis“ verstehe, führte der Zeuge ***U. B***. aus, das sei jetzt extra umgangssprachlich gebraucht gewesen. Die Konstellation sei ja so gewesen: Er habe wahrgenommen, dass es der letzte Schultag gewesen sei. Es sei jetzt Druck. Da gebe es eine Familie, die jetzt ganz unbedingt ein Zeugnis haben wolle, wo etwas Bestimmtes draufstehe. Die Verwaltung sei bis zu dem Zeitpunkt der Rechtsauffassung gewesen, dass sie das nicht geben könne. Also sei aus Sicht der Bürger das, was die Verwaltung zu tun bereit sei, falsch. Da wäre es eine Möglichkeit – und das habe er der Staatssekretärin als Brücke mitgeben wollen –, dass sie mit den Bürgern rede, mit den konkreten, um die es gehe, und sage: „Passt auf, heute bekommen wir das Problem so in

der Geschwindigkeit nicht mehr gelöst, aber wir sind hier in einem Rechtsstaat, Sie können ohne Probleme Widerspruch einlegen. Und wenn sich dann rausstellt, dass da bei der Verwaltung irgendein Fehler ist, dann kann man dieses Zeugnis so wieder aus der Welt schaffen, dass hinterher keiner merkt, dass es mal ein falsches Zeugnis gegeben hat.“ Denn das sei eine besondere Situation. Wenn man normalerweise gegen einen Gebührenbescheid oder irgendwas Widerspruch einlege, bekomme man einen neuen Bescheid. Da habe man ein neues Datum. Aber bei Zeugnissen habe die Rechtsprechung gesagt, dass da ja jeder Arbeitgeber später wisse, wenn da ein komisches Datum draufstehe – wenn da nicht Juni draufstehe, sondern irgendwas im Oktober –, dass da irgendwas gelaufen sei. Dann klebe ein Makel an diesem Zeugnis, an diesem Verwaltungsakt. Damit dieser Makel nicht dran sei, habe die Rechtsprechung gesagt, die müssten auf den Tag der ursprünglichen Ausstellung zurückdatiert werden. Das sei eine Besonderheit.

Gefragt, wogegen denn Widerspruch hätte eingelegt werden können, erörterte der Zeuge, Ende 2015 – er habe das genaue Datum nicht im Kopf – sei ein „Mischding“ rausgegeben worden, das zwei Wirkungen gehabt habe: einmal eine Beurlaubungsentscheidung für eine gewisse Dauer der Schulzeit als erste Maßnahme dieses „Mischdings“. Das sei der Bescheid. Das sei ein Verwaltungsakt. In dem Papier sei noch etwas Zweites drin gewesen, nämlich eine Zusicherung. Die Zusicherung sage: „Bürger, die Verwaltung sagt dir heute zu, dass du an diesem späteren Zeitpunkt, nämlich am letzten Tag des Schuljahres, etwas bekommst, was du möchtest, nämlich ein Zeugnis mit einer Versetzungsentscheidung.“ 1450

Der Zeuge führte weiter aus, die Beurlaubung sei „gegessen“ gewesen, denn die sei ja vorbei gewesen, denn das habe sich ja erledigt gehabt. Worum es jetzt nur noch gegangen sei, sei die Zusicherung gewesen, denn man habe ja Ende 2015 diese Familie mit der Zusicherung ausgestattet gehabt, dass der Schüler dann weg sein könne und er dieses Zeugnis bekomme, ohne an der BLF teilzunehmen, mit dem Vorteil, versetzt zu werden. Und das hätte nicht passieren dürfen. 1451

Der Familie Lauinger sei klar gewesen, als die Schule an sie herangetreten sei, dass bei der Zusicherung „die Säge klemme“. Da habe die Familie Lauinger gewusst, dass da etwas auf sie zukomme. Folglich hätte sie die Möglichkeit gehabt, präventiv um einstweiligen Rechtsschutz nachzusuchen, damit sie dann dieses Zeugnis bekomme. 1452

Vorhalt: schriftliche Stellungnahme der Landesregierung in der gemeinsamen Sitzung des AfBJS und des AfMJV am 23. August 2016, Vorlage 6/1522, Seite 7 im ersten Absatz: 1453

„Am 23. Juni 2016 gab es ein diesbezügliches Gespräch des zuständigen Referenten aus dem TMBJS mit Frau Ministerin und Frau Staatssekretärin. Im Anschluss an dieses

Gespräch verfügte die Staatssekretärin im TMBJS auf der Anlage zum Vermerk vom 21. Juni 2016 die Entscheidung der Hausleitung des TMBJS: Da das Schulamt die Möglichkeit eröffnet hat, ohne die BLF zu schreiben, ins Ausland zu gehen und in die 11. Klasse versetzt zu werden, die Schule dies bestätigte und die Familie darüber informiert wurde, dass der Schüler dann keinen Realschulabschluss hat, soll ihm das Zeugnis ausgestellt und die Versetzung ermöglicht werden, ohne die BLF nachholen zu müssen. Es soll ihm die Möglichkeit eröffnet werden, die BLF mit einer externen Prüfung nachzuholen."

1454 Auf den Vorhalt hin gefragt, ob er erklären könne, dass er nur am 24. Kontakt mit der Staatssekretärin gehabt habe, in dieser Stellungnahme aber stehe, dass der zuständige Referent, die Ministerin und die Staatssekretärin am 23. Juni gesprochen hätten, bekundete der Zeuge U. B., er sehe jetzt nicht direkt einen Widerspruch. Er vermute, dass mit „zuständiger Referent" hier M. R. gemeint sei. Er [*Anm.: der Zeuge U. B.*] sei es jedenfalls nicht gewesen. Er habe am 23. nicht mit der Ministerin und der Staatssekretärin über das Thema gesprochen. Die Frage sei immer, wie man jetzt die Zuständigkeit konkret verstehe. In diesem Kontext konfrontiert mit seiner Aussage, dass die schulrechtlichen Bewertungen eigentlich erst einen Tag später durch ihn als den dort zuständigen Referenten stattgefunden hätten, erklärte der Zeuge, die höhere Ebene könne natürlich sagen, dass sie jetzt für sich entschieden habe, dass sie jetzt einen Aspekt von einem Nebensachverhalt für sich jetzt abschließend bewertet habe, und dann als Zuständigen nur noch den definiere, der es vollstrecken solle, was hier in dem Fall das Referat 22 gewesen sei. Man brauche den Juristen da nicht konkret zu fragen. Er habe keinen Anspruch darauf, dass er gehört werde.

1455 Vorhalt: Aktennotiz von M. R. vom 27.06.16, Akte 4, Sachakte I, Blatt 59

1456 Gefragt, ob ihm M. R. von dem Gespräch erzählt habe, bekundete der Zeuge U. B., er wolle nicht ausschließen – er glaube sogar, dass es so gewesen sei –, dass ihm am späteren Nachmittag M. R. neuerlich, zum wiederholten Male gesagt habe, dass man ganz unbedingt wolle, dass es entgegen der Regelung des § 7 Abs. 6 Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes eine Versetzungsentscheidung geben solle. Der Zeuge meinte, sich zu erinnern, dass er zu M. R. gesagt habe: „Passen Sie auf, lassen Sie sich das schriftlich geben, weil Sie sonst nachher als der Täter dastehen und man Ihnen vorwerfen wird, dass Sie gegen geltendes Gesetz verstoßen haben." Gefragt, ob an diesem Tag weitere Gespräche stattgefunden hätten, von denen er wisse, erklärte der Zeuge, sich daran nicht erinnern zu können.

Auf weiteres Fragen hin führte der Zeuge U. B. aus, selbst am 27. sei das Thema noch nicht entschieden gewesen. Wenn er als Vorgesetzter etwas entschieden habe, dann würde er da nicht noch mehrere Tage diskutieren. Sie hätten auch am 27. mit der Ministerin in dieser Beratung um 14.00 Uhr noch disputiert, gerungen und überlegt. Diese Verfügung hier sei ihm erst im Nachgang zur Kenntnis gelangt. Das sei eine Entscheidung. Aber dann habe man es versäumt, diese Entscheidung [*Anm.: zu kommunizieren*]. Ihn wundere es jetzt, weil er explizit gesagt habe, dass, wenn sie ihm das schriftlich aufschreibe, er dann da einen Spruch darunterschreibe, dass er das unter Protest dann mache. Sie [*Anm.: StS'in Ohler*] hätte nur sagen müssen, dass es das Papier gebe und sie ihm das bringen lasse. 1457

Vorhalt: Ausführungen von Minister Hoff in der gemeinsamen Ausschusssitzung am 23. August 2016, S. 51: „Nach der Position, die ich hier ausführlich begründet habe und die wir sowohl im TMBJS als auch in der Staatskanzlei geprüft haben, konnte […] Familie Lauinger […] von einem rechtmäßigen Bescheid der Edith-Stein-Schule ausgehen." 1458

Auf den Vorhalt hin befragt, wer im TMBJS außer ihm als zuständigem Referenten diese Rechtmäßigkeit habe feststellen können, erklärte der Zeuge ***U. B***., dem alten Grundsatz „Ober sticht Unter" folgend, könne natürlich jemand, der in der Hierarchie ihm übergestellt sei, sagen, dass er das anders sehe. Er habe seine Position zum Ausdruck gebracht. Er wisse aus der Erinnerung, dass sein Abteilungsleiter seine Position nicht kritisch hinterfragt, sondern dass er sich der angenommen habe. Er interpretiere jetzt diese Stellungnahme des Ministers Hoff so, dass da offensichtlich jemand in der Hierarchie drüber das dann anders bewertet haben müsse. Gefragt, ob ihm bekannt sei, wer von seinen Vorgesetzten eine andere Entscheidung oder Position mitgeteilt habe, bezeugte er, in dem Telefonat vom 24., was er freitags mit der Staatssekretärin geführt habe – sie aus dem Landtag, er in seinem Büro –, da habe er dringend und ernsthaft entgegengenommen gehabt, dass sie gern möchte, dass er sich jetzt anders entscheide. Er habe ihr dann offeriert, dass sie seinen Unwillen durch eine hierarchische Entscheidung ersetzen könne, dann hätte er gehandelt. Fakt sei aber, dass sich das Telefonat dann dem Ende zugeneigt habe. Er sei dann nicht sofort aus der Behörde gegangen. Es habe dann aber nicht noch mal das Telefon geklingelt und er sei auch nicht angewiesen worden. Ihm sei an dem Tag keine endgültige Entscheidung mitgeteilt worden.

Der Zeuge U. B. führte weiter aus, die Staatssekretärin habe sich schon seine Argumente angehört. Er habe ihr dann auch gesagt, sie solle doch versuchen, der Familie zu offerieren, dass man etwas den „Druck aus dem Kessel" nehme, indem man aus Sicht der Familie jetzt erst mal das „falsche Zeugnis" akzeptiere – aus seiner Sicht das „rechtmäßige Zeugnis" – und sich dann im Rahmen von einem ganz normalen Widerspruchsverfahren ganz in Ruhe 1459

noch mal dem Ganzen annehme und das nicht unter Druck kläre. Dessenthalben habe er ihr gesagt gehabt: „Damit Sie mir glauben können, schicke ich Ihnen da mal was rüber, das können Sie der Familie auch zeigen.“ In so einem Fall würde dann hinterher, wenn man dann in einer besonnenen, ruhigen Prüfung feststelle, die Verwaltung habe wirklich falsch gelegen, der Familie gesagt werden: „Hier gibt es jetzt das aus Ihrer Sicht richtige Zeugnis und da ist sogar das richtige Datum drunter.“ Dann wäre alles erledigt gewesen. Hätte man hingegen festgestellt, dass die Verwaltung richtig gelegen habe, dann wäre man als Verwaltung dabei geblieben. Entweder würden die Bürger das dann akzeptieren oder sie gingen dann vor das Verwaltungsgericht.

1460 Gefragt, ob die Staatssekretärin in diesem Gespräch rechtlich mit ihm argumentiert habe, meinte der Zeuge, die rechtlichen Positionen seien mehr von ihm selber gekommen.

1461 Gefragt, ob er in dem Telefonat den Eindruck gehabt habe, dass die Staatssekretärin in unmittelbarem Kontakt mit Herrn Minister Lauinger stehe, bekundete der Zeuge U. B.: Aus der ganzen Konstellation, der ganzen Situation und aus dem permanenten Drängen, dass das aber heute sein müsse, habe er den Eindruck gehabt, dass da mehr seien als nur F. S., J. M. und die Frau Staatssekretärin, mit denen er telefoniert habe. Er glaube, dass ihm dann noch erklärt worden sei, dass der Schulleiter des ESS nur noch bis dann und dann da sei. Das sei der Punkt gewesen, wo er wahrgenommen habe, dass da mehr als nur die drei da gewesen sein müssten, denn wer solle denn da sonst in so eine Situation so einen Druck reinbringen. Aber er habe kein Bildtelefon, von daher sei das nur eine Vermutung.

1462 Auf Nachfrage stellte der Zeuge U. B. klar, seine Aussage, dass der Familie Lauinger klar gewesen sein müsse, dass bei der Zusicherung zur Befreiung von der BLF „die Säge klemme“, sei bloß eine Vermutung.

1463 Nach den Vorgängen am 24. Juni befragt, antwortete der Zeuge ***R. R.,*** da dienstfrei gehabt zu haben, einen Gleittag. Er habe daher nicht mitbekommen, was am 24.06. gelaufen sei.

Der Zeuge ***R. S***. hat erklärt, zu einer Besprechung am Rande der Landtagssitzung am 24. Juni nichts sagen zu können. Da sei er nicht dabei gewesen.

2. **14-Uhr-Gespräch am 27. Juni 2016**

1464 Gefragt nach dem Anlass und Ziel des Gespräches, bekundete die Zeugin ***Dr. Klaubert***, es habe ja zwei Gespräche gegeben, eines am Nachmittag und eines gegen Abend. Sie gehe erst mal auf das erste Gespräch ein: Also, das Zeugnis sei immer noch nicht ausgefertigt und der Tag der Zeugnisausgabe sei vorüber gewesen. Und es habe ein Gespräch gegeben,

in dem der Abteilungsleiter 2 und andere ihr erläutert hätten, dass es andere Auffassungen gebe, dass man das Zeugnis nicht ausfertigen könne. Und sie habe ihre Auffassung dargestellt, dass das Zeugnis ausgefertigt werde und sie am 23. eine Entscheidung getroffen hätten, die trage. In diesem Zusammenhang, glaube sie, habe sie R. D. schon darauf hingewiesen, dass sie den Chef der Staatskanzlei noch einmal gebeten habe, diese Rechtsauffassung zu kontrollieren oder zu überprüfen. Da sei bis jetzt noch nichts schriftlich eingegangen gewesen und sie habe sich dann noch einmal an das Büro gewandt und gesagt: „Ich hätte ganz gern eine kurze Notiz dazu." Also sie versuche immer, den Begriff des Gutachtens zu vermeiden, weil ein Gutachten eine ganz andere Dimension habe, als eine Frage, wo man um die Bewertung eines Sachverhalts bitte. Und das habe sie noch nicht gehabt. Ihres Erachtens habe sie dann noch eine Mail an den Büroleiter des Chefs der Staatskanzlei geschrieben – aber das sei sicher in den Unterlagen –, dass sie das jetzt haben möchte. Und dann sei von dem Jurist R. S. die Antwort in einem relativ kurzen Text gekommen, dass man in dem Fall, dass die Schule ja diesen Verwaltungsakt abgeschlossen habe, auch auf der richtigen Seite sei (vgl. Teil C V 6.). Das habe sie R. D. mitgeteilt und er habe gesagt, er sehe das anders.

Gefragt, wie R. D. auf die erstmalige Mitteilung in dem Gespräch, dass sie die Staatskanzlei um eine rechtliche Bewertung gebeten habe, reagiert habe, führte die Zeugin aus, der Chef der Staatskanzlei habe gesagt gehabt, am nächsten Werktag veranlasse er das und es werde in seinem Haus jemandem übergeben und sie bekomme dann eben eine kurze Bewertung. Es sei nichts gekommen und sie habe auch noch nichts Schriftliches in der Hand gehabt. Da habe sie gesagt, sie kümmere sich jetzt noch mal darum, dass sie etwas Schriftliches in die Hand bekämen. Deswegen habe sie dann diese Mail an den Büroleiter geschickt. 1465

Der Zeuge ***R. D.*** bekundete, dass er am Montag, dem 27. Juni, zwei Gespräche bei der Ministerin gehabt habe; das erste Gespräch mit Kollegen um 14.00 Uhr, das zweite Gespräch sei unangemeldet um 17.00 Uhr gewesen. Er berichtete, bei dem Gespräch um 14.00 Uhr seien Herr M. R. für das Referat 22, Frau C. U. und Herr U. B. anwesend gewesen. Frau H. W. sei an diesem Tag abwesend gewesen. In einer späteren Vernehmung befragt, wer an dem Gespräch vom 27.06., 14.00 Uhr, bei der Ministerin teilgenommen habe, bekundete der Zeuge, Frau Ministerin sei definitiv da gewesen. Es sei sicherlich da gewesen F. S. als Pressesprecher. Es seien sicherlich da gewesen U. B. und M. R. Auch C. U., denke er, sei dabei gewesen. Der Zeuge selbst sei natürlich dabei gewesen. H. W. sei definitiv nicht dabei gewesen, weil sie an diesem Tag irgendwo unterwegs gewesen sei. 1466

1467 Er denke, er habe keine Unterlagen dabei gehabt außer einem Zettel, um eventuell etwas aufzuschreiben. Sie hätten um den Termin gebeten, als sie am Freitagnachmittag, dem 24. Juni, – Plenartag – per Mail eine Entscheidung mitgeteilt bekommen hätten. Es sei um die Linie gegangen, die sie seit Mai gefahren seien, nämlich dass sie die zwei Vergleichsfälle gleich behandeln würden, und um die Ereignisse, die am 24. mittags/nachmittags passiert seien. Der Zeuge schilderte, mit den anderen Personen gemeinsam den Raum betreten zu haben. Alle hätten am Tisch Platz genommen. Er wisse nicht mehr, ob etwas auf dem Tisch gelegen habe. Bevor sie zu Frau Ministerin gegangen seien, hätten sie sich verständigt, was sie vortragen wollten. Er wisse nicht mehr, ob er sich Notizen gemacht habe. Er wisse nur, dass er gleich anschließend nach dem Gespräch eine Aktennotiz dazu angefertigt habe. Er habe natürlich immer noch gehofft, dass es eine Entscheidung im Sinne der Fachabteilung geben würde, das sei für sie eigentlich die beste Lösung gewesen. Er gehe davon aus, dass die Entscheidung bei dem 14-Uhr-Gespräch noch nicht getroffen gewesen sei, da sich die Ministerin ihrer noch angenommen habe. Es habe zwar die Mail von Frau Staatssekretärin gegeben, aber sie hätten noch nicht die Gelegenheit gehabt, mit der Ministerin zu sprechen. Die Staatssekretärin und Ministerin seien zwar eine Einheit, aber es sei ihnen schon wichtig gewesen, auch mit der Ministerin zu sprechen, zumal sie auch noch auf diesen entscheidenden Vermerk vom 21. Juni gewartet hätten, wo die schriftliche Weisung dann draufgestanden habe. Er wisse nicht, wann sich die Ministerin entschieden habe. Die Staatssekretärin habe ihnen am Freitag, dem 24. Juni, mitgeteilt, dass das Zeugnis entsprechend auszuhändigen sei.

1468 **Vorhalt:** Notiz des Zeugen *R. D.* zu der 14.00-Uhr-Besprechung, Ordner 14, *R. D.* E-Mails, Seite 165

„Gefahr besteht, dass Ministerin [...] möglicherweise favorisierte Lösung zur Rechenschaft gezogen wird. Inzwischen wissen viele Personen auch außerhalb des Schulamts Mitte und des TMBJS von diesem Vorgang."

1469 Auf den Vorhalt hin führte der Zeuge aus, dass in dem Vergleichsfall, durch den sie auf den Fall „N. L." gekommen seien, von Anfang an öffentlichkeitswirksame Schritte angekündigt worden seien. Sie hätten daher damit rechnen müssen, dass früher oder später der Rechtsweg beschritten worden wäre. Ansonsten seien unterschiedliche Leute am Schulamt mit dieser Sache befasst gewesen, unter anderem Frau J. Br. Es habe auf jeden Fall bereits größere Kreise gezogen. Ihm gegenüber habe Herr Lauinger in einem Telefonat am 20.06.

vom Rechtsweg gesprochen. Von den öffentlichkeitswirksamen Schritten habe er von Frau C. U. erfahren bzw. auch aus einer Mail zwischen dem Vergleichsfall und Frau C. U.

Anlässlich dieses Gesprächs fertigte der Zeuge R. D. folgenden Vermerk an (Ordner 4 a), Seite 45): 1470

AL 2/R. D.
Erfurt, den 27. Juni 2016
Gz: 2/5021

Aktennotiz zum Gespräch über die Causa N. L./BLF bei Frau Ministerin Dr. Klaubert am Montag, dem 27. Juni 2016, 14.00 Uhr bis 14.45 Uhr (Anwesende: M, L 2, RL 25, Referenten des Referats 22, C. U. und M. R.)

Vorbemerkung:

Diesem Gespräch vorausgegangen ist ein Telephonat zwischen Ministerin und Unterzeichner um die Mittagszeit, in welchem Ministerin den Unterzeichner bat, die wesentlichen Vermerke in der o. g. Causa dem Büro des Ministers und des Leiters der Staatskanzlei zuzusenden (I.e. Herrn *O. W.*), und zwar wegen der juristischen Prüfung im dortigen Justitiariat (I.e. R. S.). Dieser Auftrag wurde per E-Mail vom 27. Juni 2016, 12.41 Uhr erledigt.

AL 2 führt in das von der Abteilung ersuchte Gespräch ein und trägt unter anderem diese Gedanken vor:

- In großer Sorge und mit gewisser Empörung führt Aufsichtsabteilung dieses Gespräch, um Ministerin vor den Folgen einer politischen aber rechtswidrigen Lösung zu warnen (L 2 insinuierte eine mögliche Regierungskrise, falls man den Wunsch der Familie Lauinger nicht erfülle). Herr Lauinger hat als Minister Referatsleiterin H. W. unter Druck gesetzt (vgl. deren Telephonnotiz hierzu. Frau Ministerin bestätigte in diesem Zusammenhang, dass Herr Minister Lauinger die TSL eingeschaltet hatte).

- Abteilung 2 hat eine saubere und allen Beteiligten gerecht werdende Lösung mit einer menschlichen Komponente im Blick, die im Übrigen Unterzeichner auch dem Vater von N. in seinem Telefonat am Montag, den 20. Juni 2016 (Herr Lauinger war auf der Fahrt zum Sommerfest in Berlin) übermittelte. Bereits in diesem Telephonat kündigte Herr Lauinger an, er wolle diese Lösung nicht akzeptieren und das Land verklagen.

- Gefahr besteht, dass Ministerin für eine von der TSK möglicherweise favorisierten Lösung

zur Rechenschaft gezogen wird. Inzwischen wissen viele Personen, auch außerhalb des SSA Mitte und dem TMBJS, von diesem Vorgang. Die Möglichkeit der Verbreitung der o. g. Causa ist groß. Es schadet dem Rechtsstaat und kann von Amts- und Machtmissbrauch zeugen, wenn verbreitet wird, dass ‚Bonzenkinder' gegenüber anderen (wie zum Beispiel A. H.) bevorzugt würden.

- Die anwesenden Beamten werden bei einer anderen als von Abteilung 2 in den Blick genommenen Lösung remonstrieren, da das Schulgesetz verletzt wird; von den Grundsätzen der Bildungsgerechtigkeit und Bildungsgleichheit ganz zu schweigen.

Das Gespräch endet, ohne dass die erwartete juristische Prüfung von der TSK eingetroffen ist.

Gez. R. D." – ohne handschriftliche Unterschrift.

1471

Der Zeuge ***M. R.*** bejahte, an dem Gespräch am 27. Juni um 14.00 Uhr bei der Ministerin teilgenommen zu haben. Er habe eine Mail von seinem Abteilungsleiter gehabt, dass er einen Termin bezüglich des Vermerks noch mal bei der Ministerin suchen solle, bei der Hausleitung. Das habe er also am 27. früh auch als Erstes gemacht. Er sei also ins Ministerbüro und habe um einen Termin nachgefragt. Dort sei ihm dann gesagt worden, dass um 14.00 Uhr ein Termin stattfinden könne bei der Ministerin. Gleichzeitig habe ihn sein Abteilungsleiter aufgefordert gehabt, den Vermerk vom 21. Juni 2016 beizubringen. Daraufhin sei er ins Staatssekretärsbüro gegangen und habe bei der Sekretärin nachgefragt, ob der Vermerk vorliege. Der Vermerk habe nicht vorgelegen. Darüber habe er dann seinen Abteilungsleiter informiert und gesagt, dass der Originalvermerk am 27.06. nicht vorgelegen habe. Die Sekretärin habe geäußert, dass der Vermerk höchstwahrscheinlich noch im Postkoffer der Staatssekretärin sei. Die Staatssekretärin werde erst gegen Nachmittag im Ministerium zurückerwartet. Daraufhin habe ihn dann der Abteilungsleiter aufgefordert, den Entwurf des Vermerks zumindest beizubringen. Den habe er dann vom Laufwerk von C. U. genommen gehabt, habe ihn ausgedruckt und habe den Entwurf des Vermerks mit zu dem Gespräch um 14.00 Uhr genommen. Um 14.00 Uhr seien aus seiner Erinnerung anwesend gewesen: sein Abteilungsleiter, also R. D., weiterhin C. U., dann ihr Jurist, also U. B., die Ministerin natürlich und F. S. als Pressesprecher. Es sei dann zum Gespräch Herr R. J. dazugekommen, der bis zum Zeitpunkt um 14.00 Uhr auch noch den Originalvermerk gesucht habe bzw. gedacht habe, er könne ihn noch beibringen. Er *[Anm.: R. J.]* sei dann in das Gespräch hinein gekommen und habe gesagt, er habe den Vermerk nicht, sie müssten sich mit dem Entwurf erst einmal zufriedengeben. In dem Gespräch am 27.06. sei es dann um den Vermerk gegangen und noch einmal hätten sie als Abteilung vorgetragen, den

Ursprungsvermerk auch mitzuzeichnen, wo sie festgelegt hätten, dass die BLF nachgeschrieben werden solle.

Weiter befragt, ob das auch das Ziel gewesen sei, mit dem sie in das Gespräch hineingegangen seien, dass die BLF nachgeholt werde, erläuterte der Zeuge, sie hätten ein Vorgespräch gehabt, also ihr Abteilungsleiter habe, glaube er, gegen 11.00 Uhr zu einem Vorgespräch eingeladen. Dort hätten sie sich noch mal abgestimmt gehabt. Jeder habe noch mal berichtet gehabt, was am 23./24. aus seiner Sicht alles vorgefallen sei bzw. was gemacht worden sei, welche Vermerke erstellt bzw. welche Gespräche geführt worden seien. Das hätten sie an dem 27. früh um 11.00 Uhr in der Beratung noch mal erörtert gehabt. Sie seien dann hochgegangen zum Gespräch zur Ministerin, natürlich mit dem Vorsatz, dass dem Vermerk so, wie sie ihn aufgeschrieben hätten, auch gefolgt werde und hätten noch mal remonstriert dagegen, dass eine gegensätzliche Entscheidung getroffen worden sei, wie es also im Vermerk stehe. 1472

Gefragt, wer an dem Gespräch um 11.00 Uhr teilgenommen habe, bekundete der Zeuge, aus seiner Erinnerung natürlich der Abteilungsleiter. Auch er selbst habe an dem Gespräch teilgenommen. Er nehme mal an, auch C. U. – aber das müsste man nachsehen, wer in der Einladungsliste gewesen sei – und auch U. B. habe an diesem Gespräch um 11.00 Uhr teilgenommen. Also der Personenkreis, der auch um 14.00 Uhr dagewesen sei. Sie hätten auch erst vorgesehen gehabt, I. M. um 11.00 Uhr mit einzuladen. Da habe er auch eine Mail an das Schulamt Mittelthüringen geschickt gehabt, dass I. M. zu dem Gespräch um 11.00 Uhr kommen solle. Aber sie hätten dann entschieden, I. M. brauche nicht extra nach Erfurt zu kommen, sie würden das Gespräch ohne I. M. bei der Ministerin führen. 1473

Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass aus seiner Erinnerung neben diesem Personenkreis, der um 11.00 Uhr zusammengesessen habe, bei dem Gespräch um 14.00 Uhr die Ministerin dabei gewesen sei, R. J. dazugekommen sei und F. S. 1474

Die Frage, ob zu dem 14.00-Uhr-Gespräch die Hausleitung vorher schon ihren Standpunkt geäußert gehabt habe, wie sie entscheiden würde oder wie sie entschieden habe, verneinte der Zeuge. Es sei offen gewesen, weil sie ja den Vermerk gehabt hätten – also den Vermerk, den er am 23. Juni in Empfang genommen habe im Landtag –, den habe er ja dann dem R. R. übergeben. Und die Entscheidung der Hausleitung sei ihnen zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt gewesen. 1475

Gefragt, wogegen sie hätten remonstrieren wollen, wenn vorher keine Entscheidung gefallen gewesen sei, erklärte der Zeuge, weil ihm die Ministerin im Gespräch am 23. hier im Landtag 1476

gesagt habe, dass der N. L. ohne BLF versetzt werden solle. Das habe sie ihm im Gespräch gesagt und das habe er dann auch so wahrgenommen.

1477 Gefragt, ob das dann aber keine Entscheidung sei, wenn sie ihm das so erzählt habe, erklärte der Zeuge, deswegen habe ihn ja sein Abteilungsleiter noch mal gebeten und deswegen seien sie noch mal oben gewesen, um mit der Ministerin zu reden, dass sie die Entscheidung, die sie ihm am 23. mitgeteilt habe, zurücknehme.

1478 Gefragt, ob an dem 27. dann dort die Anmerkung der Staatssekretärin, die fälschlicherweise auf dem Anhang vermerkt worden sei, ihm zur Kenntnis gewesen und auch Grundlage des Gesprächs gewesen sei, bekundete der Zeuge ***M. R.***, der Originalvermerk mit den Anmerkungen sei am 27.06. nicht Inhalt des Gesprächs gewesen, da ihnen das nicht vorgelegen habe. Sie hätten auch nicht mehr gewusst, was die Staatssekretärin darauf geschrieben habe bzw. – er sehe es ja jetzt, es sei ja rot – die Ministerin habe ja nur mitgezeichnet. Das sei ihnen am 27.06. nicht bekannt gewesen. Der Inhalt der Anmerkungen sei ihnen auch nicht bekannt gewesen.

1479 Gefragt, ob in dem Gespräch am 27.06. bei der Ministerin schon avisiert gewesen sei, dass es eine Begründung geben solle und ob diese Bestandteil der Akte werden solle, erklärte der Zeuge, in diesem Gespräch sei keine Entscheidung von der Ministerin getroffen worden. Sie habe lediglich gesagt, sie werde noch mal die Staatskanzlei kontaktieren und gemeinsam mit der Staatskanzlei werde dann die Entscheidung gefällt worden sein. Wer die Entscheidung gefällt habe, wisse er nicht. Also in dem Gespräch sei ihnen keine Entscheidung oder keine andere Entscheidung bekanntgegeben worden.

1480 Auf weitere Nachfrage erklärte der Zeuge, ihm oder auch der Abteilung 2 habe außer der Mail vom 23.06. offiziell keine Begründung der Staatssekretärin vorgelegen. Eine offizielle Begründung, wo sie noch mal darlege, warum sie so entschieden habe, habe der Abteilung 2 am 27.06. nicht vorgelegen. Wobei er auch sagen müsse, die Staatssekretärin sei bei dem Gespräch nicht dabei gewesen. Es sei nur die Ministerin dabei gewesen. Und sie hätten auch keine Begründung der Staatssekretärin am 27.06. gehabt.

1481

Vorhalt: E-Mail von R. R. an M. R. vom 23. Juni 2016 (Ordner 04, Sachakte I, S. 92 f.): „Sehr geehrter M. R., anbei in Ergänzung der Entscheidung die entsprechende Begründung.“
Vorhalt: E-Mail von Staatssekretärin Ohler an R. D. vom 24. Juni 2016 (Ordner 5, Verfahrensakte II, S. 141): „Die seitens des Fachreferats vorgetragenen Argumente, die eine andere Entscheidung empfehlen, vermögen nicht ausreichend zu begründen, von der

Entscheidung der Schule und des Schulamts abzuweichen.“
Vorhalt: E-Mail von R. D. an M. R. vom 26. Juni 2016 (Ordner 4, Sachakte I, Seite 67) : „Sehr geehrter M. R., für unsere Sitzung in o. g. Angelegenheit brauchen wir den letzten Originalvermerk von 22 an die Hausleitung mit der Entscheidung der Ministerin und Staatssekretärin, wie mir in der Mail vom 24. Juni mitgeteilt.“

Auf die Vorhalte hin befragt, ob das korrekt sei, führte der Zeuge ***U. B***. aus, korrekt sei, dass sie die Ministerin am 27. zu einer Beratung eingeladen habe, weil sie in einer schulrechtlichen Angelegenheit offensichtlich noch nicht entschlossen gewesen sei. Von daher habe der Zeuge in der Tat den Eindruck gehabt, dass am 27. um 14.00 Uhr die Ministerin eine Meinung gehabt habe, wie sie es gerne hätte – das, was zu erfolgen habe –, aber dieses nicht in der dafür gebotenen Notwendigkeit so zum Ausdruck gebracht habe, dass es auch passiere. Also eine schriftliche Anweisung, dass das jetzt gemacht werde, habe es nicht gegeben.

Der Zeuge U. B. führte aus, sie seien am 27. – das sei ein Montag gewesen – zur Ministerin 1482
geladen gewesen. R. D. sei von der Fachabteilung dabei gewesen. Der Zeuge U. B. selbst sei auf jeden Fall dabei gewesen und M. R. sei dabei gewesen. Es sei auf jeden Fall auch der F. S. im Raum gewesen. Es sei dann darum gegangen, wie man jetzt in diesem Fall entscheiden solle. Das sei dann auch hin- und hergegangen. F. S. habe dann auch in diese Beratung eingeführt gehabt, dass das jetzt gelöst werden müsse, weil das sonst eine Gefahr für die Regierung sein könne, so ungefähr habe F. S. das ausgedrückt. Das sei so ein Punkt, wo sie als Fachebene sagen würden, dass sie das erst mal so nichts angehe, weil sie sich an die Regeln halten müssten und nicht an irgendwelche anderen Motivationen. Sie hätten dann in diesem Gespräch gesessen gehabt und hätten noch mal ihre Positionen als Fachabteilung dazu vorgetragen, welche Möglichkeiten es gebe. Ihnen sei dann aber gesagt worden, dass ein Gutachten bei der TSK in Auftrag gegeben worden sei. Das habe bei dem Zeugen den Eindruck erweckt, dass noch gar keine Entscheidung an dem 27. getroffen gewesen sei. Denn warum gebe man sonst bei der Staatskanzlei ein Gutachten in Auftrag. Und sie hätten aber noch nicht abschließend an dem 27. um 14.00 Uhr in dieser Beratung entscheiden können, weil dieses Gutachten aus der Staatskanzlei zum Thema „Vertrauensschutz“ noch nicht da gewesen sei. Irgendwann im Gespräch hätten sie sich dann gesagt, dass es jetzt nichts bringe, weiter zu beraten, weil alle noch auf dieses Gutachten von der Staatskanzlei gewartet hätten. Dieses Gespräch werde wohl über eine Stunde gedauert haben. Aber er habe schon den Eindruck gehabt, dass die Ministerin eigentlich klar habe nachvollziehen können, was sie ihr gesagt hätten, was das korrekte und vernünftige Vorgehen in der Sache wäre. Er sei da rausgegangen und habe sich gedacht,

dass sie sie eigentlich bestärkt hätten, dass es richtig sei, hier den Regeln Geltung zu verschaffen.

1483 Das Wort „Remonstration“ sei, da sei sich der Zeuge U. B. zu 100 Prozent sicher, in dem Raum gefallen. Aber wie er das schon in dem Telefonat gegenüber der Staatssekretärin am 24. erwähnt gehabt habe, dass er das nur unter Protest mache und das auch draufschreiben werde, hätten sie in dieser Sitzung gesagt, dass sie gegen eine solche Entscheidung protestieren würden. Er meine auch, das Wort „remonstrieren“ sei gefallen. Da sei in der Sitzung klar gewesen, dass der „Ober“ den „Unter“ steche, dass also der „Ober“ entscheiden könne. Aber wenn der „Ober“ entscheide, dann werde der „Ober“ nachher nicht sagen können, dass der „Unter“ sich nicht dagegen ausgesprochen habe. Es sei allen im Raum unmissverständlich klar gewesen, dass, wenn eine hierarchische Entscheidung in diesem Raum getroffen werde, diese Entscheidung dann gegen die Fachebene getroffen werde.

1484 Die Ministerin habe mit ihnen an diesem 27. um 14.00 Uhr diskutiert gehabt, ob man nicht den Schüler auch ohne BLF irgendwie in die elfte Klasse kommen lassen könnte. Da hätten sie gesagt, dass das so nicht gehe. Das sei ein Gespräch gewesen, also eine mündliche Aussage. In diesem Gespräch – weil das dann mündlich von der Ministerin gekommen sei: „Macht das doch!“ – hätten sie gesagt: „Nein, wir machen das nicht, weil das gegen Recht verstoßen würde. Dagegen müssen wir protestieren.“

1485 Befragt nach Anlass und Ziel eines Gesprächstermins am 27.06. um 14.00 Uhr bei Ministerin Dr. Klaubert mit Vertretern der Abteilungen 2, bekundete der Zeuge ***F. S***., das wisse er nicht mehr. Sie hätten den Termin gehabt, an dem P. M. teilgenommen habe. Der Zeuge F. S. wisse, dass sie auch davor an dem Tag schon mal im Ministerbüro zusammengesessen hätten, aber warum da im Einzelnen die Beratung einberufen worden sei und er dort dazugekommen sei, wisse er wirklich nicht mehr. Gefragt, ob das Gespräch als Remonstrationstermin genutzt worden sei, erklärte er, auch das nicht mehr zu wissen.

3. **17.00-Uhr-Gespräch am 27. Juni 2016**

1486 Im Anschluss an das Gespräch der Bediensteten der Abteilung 2 mit der Ministerin Dr. Klaubert fand um 17.00 Uhr ein weiteres Gespräch zu der Causa Lauinger statt. Der Zeuge F. S. schilderte dessen Hergang in seinem Vermerk vom 26. August 2016 (Ordner 5, Verfahrensakte II, S. 309-310) wie folgt:

„Leitungsbereich / L 2 / *F. S.*; Erfurt, den 26.08.16; Durchwahl: 3794-606

Aktennotiz über ein Gespräch mit dem stellvertretenden Pressesprecher des TMMJV, zugleich Persönlicher Referent des Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Herrn *P. M.* sowie ein Gespräch bei Frau Ministerin Dr. Klaubert mit Herrn *P. M.* und Herrn Abteilungsleiter 2, *R. D.* am Nachmittag des 27. Juni 2016

Nachdem am 27. Juni gegen 15.30 Uhr die Stellungnahme aus der TSK im TMBJS eintraf, in der die Rechtsauffassung der Ministerin und ihre Entscheidung vom 23. Juni gestützt wurde, war nach meinem Verständnis der Vorgang ‚Auslandsaufenthalt/BLF *N. L.*' endgültig abgeschlossen.

Zuvor hatte Herr Abteilungsleiter 2, *R. D.*, in einem Gespräch bei Frau Ministerin am Vormittag des 27. Juni nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er ein öffentliches Bekanntwerden des Vorgangs erwarte. Zu viele Personen in Schule, Schulamt und TMBJS wüssten von der Angelegenheit, die aus seiner Sicht zu einem vermeintlichen Skandal aufgebaut werden könne. Er sagte sehr deutlich, dass er fest mit einer Indiskretion rechnet.

Da ich zwei Tage später meinen Jahresurlaub antreten wollte, hielt ich es für notwendig, unverzüglich eine erste Absprache mit dem TMMJV zur wahrscheinlich erforderlich werdenden Öffentlichkeitsarbeit zu treffen. Dabei ging es mir explizit um die Frage, wie sich das TMMJV in diesem Zusammenhang verhalten wird. Nicht zuletzt sollten auch Herr Lauinger und vor allem sein Sohn auf ein überdimensionales öffentliches Interesse eingestellt sein. *R. R.* Ansprechpartner für diese Punkte schien mir der stellvertretende Pressesprecher des TMMJV, zugleich Persönlicher Referent des Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Herr *P. M.*, zu sein. Da ich Herrn *P. M.* aus langer und vertrauensvoller Zusammenarbeit kenne, rief ich ihn an und bat ihn, zu mir ins Büro zu kommen, um über die benannten Fragen zu sprechen. Dabei war mir bewusst, dass es sich eigentlich um eine Angelegenheit der Privatperson Dieter Lauinger handelt. In der zu erwartenden Berichterstattung über den Fall dürfte aber vor allem der Justizminister im Mittelpunkt stehen. Deshalb hielt ich Herrn *P. M.* für den richtigen Ansprechpartner.

Herr *P. M.* kam nach meinem Anruf ins TMBJS und wir erörterten in meinem Büro die Entstehungsgeschichte des Falls und das zu erwartende öffentliche Interesse. Als wir über die Entscheidung von Frau Ministerin Klaubert sprachen, bot ich Herrn *P. M.* in Ermangelung eigener Detailkenntnisse an, die Ministerin zu fragen, ob sie für ein kurzes Gespräch dazu zur Verfügung stehen würde. Anschließend ging ich zur Ministerin, erklärte ihr, dass Herr *P. M.* bei mir ist und worüber wir gerade sprechen. Sie stimmte zu, auch mit ihm zu sprechen, bat aber sogleich darum, dass auch der Abteilungsleiter 2 an dem

Gespräch teilnehmen sollte.

Das anschließende Gespräch, an dem Frau Ministerin, Herr Abteilungsleiter 2, Herr *P. M.* und ich teilnahmen, begann mit einer Erläuterung der Bedenken der Arbeitsebene gegen die Entscheidung der Ministerin. Außerdem wurde die Frage des Nachschreibens erörtert. Frau Ministerin machte deutlich, dass die im Bescheid vom Dezember 2015 und letztlich auch im Zeugnis festgehaltene Möglichkeit der Externenprüfung es dem Schüler frei stelle, ob er die Prüfung nachholt. Sie würde aber generell jedem Schüler dazu raten, die Prüfung nachzuholen. Im konkreten Fall verlief das gesamte Verfahren sehr unglücklich. Da der Schüler im Vertrauen auf einen Bescheid in Ausland gefahren sei, könne er jetzt nicht der Leidtragende von falschem Verwaltungshandeln sein. Deswegen hat sie entschieden, dass der Vertrauensschutz höher zu gewichten ist und der Schüler die Prüfung nicht nachschreiben muss.

Herr Abteilungsleiter 2 erläuterte noch einmal sehr ausführlich die von ihm favorisierte Idee einer ‚juristisch sauberen Lösung mit menschlicher Komponente'. In der Folge bekam das Gespräch stellenweise den Charakter einer Diskussion zwischen Herrn Abteilungsleiter 2 und Herrn *P. M.*, wobei Herr *P. M.* wiederholt klarstellte, dass er seine persönliche Meinung nur als mit der Familie Lauinger befreundete Privatperson und nicht als Mitarbeiter des TMMJV äußere. Da Herr AL 2 seine Argumente mit einiger Redundanz und einer gewissen Schärfe vortrug, erfüllte das Gespräch nach einiger Zeit nicht den von mir gewünschten Zweck. Daher versuchte ich mehrfach vergeblich auf eine Beendigung des Gesprächs zu drängen. Als es schließlich durch Frau Ministerin beendet wurde, verabschiedete ich Herrn *P. M.*, wobei wir noch einmal festhielten, dass wir uns gegenseitig informieren, wenn unsere Ministerien Presseanfragen zu diesem Fall erhalten sollten."

[*Handschriftliche Unterschrift*] *F. S.*

1487 Nach Aussage des Zeugen ***F. S.*** habe ihn der Zeuge P. M. angerufen, nachdem endgültig entschieden gewesen sei, wie das mit dem Zeugnis werden solle. Er habe Herrn P. M. gefragt, ob er nicht ins TMBJS herüberkommen wolle und sie bereden könnten, wie mit Presseanfragen umzugehen sei. Auch der Sohn von Herrn Lauinger habe sich darauf einstellen müssen, dass möglicherweise ein großes Medieninteresse zu erwarten sei. Er habe zu Herrn P. M. gesagt, dass dieser sich bei der Gelegenheit sein Büro ansehen könne, weil er damals noch nicht so lange im TMBJS tätig gewesen sei. Im Rahmen dieses Gesprächs seien keine Schriftstücke angefertigt worden. Herr P. M. habe ihm an diesem Nachmittag keine Unterlagen übergeben. Ob er etwas bei sich gehabt habe, wisse er nicht

mehr. Herr P. M. sei ihm als Ansprechpartner im Justizministerium aus früheren Zusammenhängen bekannt gewesen und er sei der Meinung gewesen, dass der Fall auch eine persönliche Komponente habe und daher der persönliche Referent des Ministers der richtige Ansprechpartner sei. Herrn P. M. habe er während der Koalitionsverhandlungen Ende 2014 kennengelernt, weil sie damals meistens gemeinsam auf das Ende der Beratungen gewartet hätten, um dann zur Verfügung zu stehen. Im Grunde sei es ihm auch darum gegangen – deswegen habe er den persönlichen Referenten angesprochen –, dass der Sohn von Herrn Lauinger darauf eingestellt sei, was auf ihn zukommen könne, wenn dort Presseanfragen kämen.

Der Zeuge ***P. M.***, der zum damaligen Zeitpunkt auch stellvertretender Pressesprecher war, bestätigte, Herrn F. S. im Zusammenhang mit den Sondierungsverhandlungen zwischen den Parteien Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen 2014 kennengelernt zu haben. Seitdem hätten sie vor allem im Zusammenhang mit der Zunahme von Flüchtlingen im Jahre 2015 dienstlich Kontakt gehabt, wo es einige Gespräche zwischen Staatskanzlei, ihrem Ministerium und den Landräten beispielsweise gegeben habe, und auch bei Terminkoordinierungen zwischen seinem Minister und dem Ministerpräsidenten. 1488

Er habe von Herrn F. S. einen Anruf bekommen. Dieser habe ihn zu sich ins TMBJS gebeten, um darüber zu sprechen, wie im Falle möglicher Presseanfragen im Vorgang „N. L.“ zu verfahren sei, welches Ressort zuständig sei. Es sei in dem Gespräch nicht darum gegangen, welche Position er persönlich dazu habe, sondern es seien zwei Positionen geschildert worden, auf deren Grundlage sie bewertet hätten, wer in Fällen von Presseanfragen zuständig sei. Zu dem Zeitpunkt habe es keine konkreten Presseanfragen gegeben, sodass sie auch keine konkreten Formulierungsvorschläge auf konkrete Presseanfragen hätten vornehmen müssen. Das TMMJV sei mit dem Fall nicht befasst gewesen. Es sei darum gegangen, ob sie eventuell als Haus damit befasst werden könnten, ob es eine fachliche Zuständigkeit oder eine wie auch immer geartete Zuständigkeit geben könnte. Sie hätten festgestellt, dass das TMBJS fachlich zuständig sei. Das TMMJV hingegen sei fachlich nicht betroffen gewesen, da es sich in ihren Augen um eine Privatangelegenheit der Familie Lauinger gehandelt habe. 1489

Der Zeuge ***P. M.*** verfasste bezüglich der am 27. Juni 2016 im TMBJS geführten Gespräche den nachfolgenden Vermerk. Zu dessen Entstehung gab er an, diesen allein aus dem Gedächtnis erstellt zu haben. Er habe das Gespräch als normal dienstlichen Termin eingeordnet und keine weitere Veranlassung gesehen, dazu einen Vermerk zu machen. Diesen Vermerk habe er erst angefertigt, als er gemerkt habe, dass das wohl eine andere Relevanz bekomme, als er dem anfangs beigemessen habe, um für sich das in Erinnerung 1490

Gebliebene schriftlich zu fixieren. Wenn er sich recht entsinne, habe er diesen Vermerk in dem Zusammenhang geschrieben, dass die Abgeordneten bzw. die Fraktion der CDU die Angelegenheit zu einem parlamentarischen Gegenstand gemacht hätten und es dann für ihn diese Relevanz gehabt habe. Er habe darin das festgehalten, was er zu diesem Zeitpunkt mit gutem Gewissen sagen konnte, was ihm in Erinnerung geblieben sei.

1491 **Vermerk des Leiters des Referats M2, Herrn *P. M.*, vom 17. August 2016, im Ordner Nummer 19, Blatt 88**

Erfurt, den 17.08.2016; Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz; Referat: M2; Referatsleiter: *P. M.* (HR: 95830) Az:

Vermerk zum Gespräch mit Herrn *F. S.* sowie zum anschließenden Gespräch mit Frau Ministerin Klaubert und den Herren *R. D.* und *F. S.* am 27. Juni 2016 im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Am Nachmittag des 27. Juni 2016 erhielt ich einen Anruf des Pressesprechers des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, Herrn *F. S.*, um hinsichtlich möglicher Medienanfragen in einer Angelegenheit, die in seinen Augen Herrn Lauinger und das TMBJS betreffen, Absprachen bezüglich der Zuständigkeiten mit dem TMMJV zu treffen.

Das Gespräch fand kurz nach dem Anruf im Büro Herrn *F. S.* im TMBJS statt. Die Angelegenheit, in der mich Herr *F. S.* zu sich bat, war mir als Freund der Familie Lauinger bereits seit Ende des Jahres 2015 bekannt, sodass wir nach einer kurzen Schilderung des Vorgangs sowie Mitteilung des aktuellen Sachstands durch Herrn *F. S.* das mögliche Interesse der Öffentlichkeit sowie die damit verbundene mediale Relevanz der Angelegenheit erörtern konnten. Wir kamen aufgrund der Sachlage überein, dass im Falle fachlicher Anfragen zum Vorgang allein das TMBJS zuständig wäre, im Falle von Anfragen an Herrn Lauinger allein dieser, weil er unserer Einschätzung nach in dieser Angelegenheit als Privatperson gehandelt habe. Demzufolge haben wir keine Zuständigkeit des TMMJV festgestellt.

Herr *F. S.* wies im Verlauf des Gesprächs darauf hin, dass er es für sachdienlich hielte, die letztliche Entscheidung der Ministerin noch einmal konkret zu besprechen. Er selbst könne diese jedoch nicht im Detail erläutern, weshalb er anbot, die Entscheidung nach Rücksprache mit Frau Ministerin persönlich durch diese erläutern zu lassen.

Nach Bereitschaft Frau Ministerin Dr. Klauberts, ihre Entscheidung zu erläutern, gingen

Herr *F. S.* und ich in ihr Büro. Hinzu kam auch Herr Abteilungsleiter *R. D.* Im folgenden Gespräch erläuterte Frau Ministerin Dr. Klaubert einerseits ihre Entscheidung, andererseits erläuterte Herr *R. D.* die Bedenken der Fachabteilung gegenüber dieser Entscheidung. Als zentrales Argument, das mir in Erinnerung geblieben ist, führte Herr *R. D.* an, dass es sich beim Bescheid der Schule aus dem Jahr 2015 in seinen Augen um einen rechtswidrigen Verwaltungsakt handele, der keine Gültigkeit besäße, weshalb nicht an diesem Bescheid festgehalten werden könne. Frau Ministerin betonte, dass manches in diesem Verfahren unglücklich gelaufen wäre, argumentierte dabei aber entgegen ihres Abteilungsleiters insbesondere mit dem Vertrauensschutz, den der Schüler ihrer Auffassung nach genieße, weshalb sie am Bescheid der Schule aus dem Jahr 2015 festhalten werde. Im Anschluss an die Darlegung der jeweiligen Positionen schilderte Herr *R. D.* abermals seine bereits dargelegte Position. Überrascht und verwundert ob dieser Wiederholung, habe ich erklärt, dass ich als Mitarbeiter des TMMJV dazu zwar keine Stellungnahme abgeben könne, da es sich um eine Privatangelegenheit Herrn Lauingers handele. Als Freund der Familie Lauinger jedoch würde ich darauf eingehen. Daraufhin habe ich den Sachstand meiner Kenntnis entsprechend vorgetragen und darauf verwiesen, dass die Entscheidung Frau Ministerin Dr. Klauberts und die Berücksichtigung des Vertrauensschutzes auch in meinen Augen diejenige sei, die nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz hier meines Wissens Anwendung finden müsste. Auf – in meinen Augen dem Anlass des Gesprächs unangemessen zugespitzt formulierte – Fragen und die nun mehrfach vorgetragene Sichtweise Herrn *R. D.*s habe ich wiederholt, dass ich als Privatperson – zumal mangels schulrechtlicher Kenntnisse – die jeweiligen Positionen Frau Ministerins und Herrn Abteilungsleiters im Einzelnen nicht weiter bewerten kann und möchte.

Angesichts des wenig zielführenden Verlaufs dieses Gesprächs brach Frau Ministerin Dr. Klaubert dieses letztlich ab. Da sowohl Herr *F. S.* als auch ich in der Folge dieses Gesprächs keinen neuen Sachstand erkennen konnten, verständigten wir uns auf die im ersten Gespräch vereinbarte Vorgehensweise im Falle in unseren Häusern eingehender Medienanfragen und verabredeten, uns diesbezüglich zu informieren.

Nach meiner Rückkehr ins TMMJV unterrichtete ich Herrn Minister mündlich über den Verlauf beider Gespräche.

Am Tag darauf, dem 28. Juni 2016, informierte ich zudem Herrn Wi. als Pressesprecher des TMMJV, den ich nach meiner Rückkehr aus dem TMBJS nicht mehr angetroffen habe, mündlich über die mit Herrn *F. S.* getroffenen Absprachen hinsichtlich zu erwartender Medienanfragen.

„*P. M.*“ [*handschriftlich unterzeichnet*]

1492 Auf den Vorhalt der Feststellung aus dem Vermerk des Zeugen P. M., dass dieser von dem Zeugen F. S. angerufen und ins TMBJS gebeten worden sei, bestätigte dies der Zeuge ***F. S.***

1493 Der Zeuge F. S. bekundete, dass der Fall natürlich ein besonderer Fall sei, da habe er jetzt kein Vergleichsbeispiel. Aber an sich würde er, wenn er über Dinge in den Medien lese, in der Fachabteilung nachfragen, ob ihm dort der Vorfall geschildert werden könne und ob er eventuell noch Unterlagen dazu bekomme, damit er das nachvollziehen könne. In Absprache mit der Fachabteilung würde er dann klären, was davon in die Öffentlichkeit gegeben werden könne.

1494 Nach der Einschätzung des Zeugen sei diesem in der Unterhaltung aufgefallen, dass er den Verlauf des Falles doch nicht so gut habe erklären können und dass er die ganze Sache auch nicht so richtig durchstiegen habe. Daraufhin habe er vorgeschlagen, die Ministerin zu fragen, ob sie noch einmal erklären könne, worum es gegangen sei und wie die Gründe gewesen seien. Er sei dann zunächst allein zur Ministerin gegangen und habe sie gefragt, ob sie dazu bereit sei. Sie habe das bejaht und vorgeschlagen, gleich noch den Abteilungsleiter, Herrn R. D., mit dazu zu holen. Warum sie das vorgeschlagen habe, wisse er nicht mehr.

1495 Der Zeuge ***P. M.*** bestätigte, dass die Idee, ein Gespräch mit der Ministerin zu suchen, von Herrn F. S. gekommen sei. Diesen Vorschlag habe er angenommen, da Herr F. S. gemeint habe, es gebe verschiedene Positionen im Haus, eine der Hausleitung, eine der Fachebene, und es sei vielleicht sinnvoll, sich diese erläutern zu lassen. Herr F. S. sei daraufhin in das Büro der Ministerin gegangen und habe gefragt, ob ein Gespräch möglich sei. Der Zeuge meinte sich zu erinnern, gemeinsam mit Herrn F. S. zur Ministerin gegangen zu sein. Das Gespräch habe im Büro der Ministerin stattgefunden. Er wisse aber weder, ob das Vorzimmer besetzt gewesen sei, noch, ob Herr R. D. bereits anwesend gewesen sei. Er glaubte sich zu erinnern, dass sie im Büro gesessen hätten. An dem Gespräch hätten die Ministerin, Herr F. S., Herr R. D. und er teilgenommen. Er habe sicherlich einen Block/Notizbuch bei sich gehabt, um sich Notizen machen zu können. Ein solches Notizbuch führe er eigentlich immer bei sich.

1496 Nach der Aussage des Zeugen ***P. M.*** sei er mit der Annahme in das Gespräch gegangen, dass eine Entscheidung bereits gefallen sei, und sie auf dieser Basis erst die Möglichkeit gesehen hätten, über mögliche Presseanfragen zu befinden. Auch der Zeuge ***F. S.*** antwortete auf die Frage, ob zum damaligen Zeitpunkt des Gesprächs schon eine Entscheidung vorgelegen habe, dass die Entscheidung im Grunde schon eine Woche zuvor

vorgelegen habe. Er glaube, am Donnerstag sei die Entscheidung definitiv gefallen. Das sei ja von der Staatssekretärin so vermerkt worden. Es sei ja nur noch mal darum gegangen, dass es irgendwie auf einem falschen Blatt abgezeichnet gewesen sei.

Der Zeuge ***P. M.*** gab an, nicht mehr zu wissen, ob sie an einem Tisch oder nur auf Stühlen gesessen hätten. Da das Gespräch im Juni stattgefunden habe und es am späteren Nachmittag gewesen sei, gehe er davon aus, dass es hell gewesen sei. Eine Erinnerung daran habe er aber nicht mehr. Ihm seien keine Dokumente oder Papiere erinnerlich, aber auch keine Getränke. Außer seinem Notizbuch habe er aus dem Gespräch nichts weiter mitgenommen. Der Zeuge ***F. S.*** bekundete, es gebe im Büro der Ministerin einen Tisch und Stühle. Er meine, dass er auf einem der Stühle Platz genommen habe. Er vermute, dass er keine Unterlagen dabei gehabt habe. Wenn überhaupt, habe er sicherlich ein leeres Blatt dabei gehabt, um sich etwas aufzuschreiben. 1497

Der Zeuge ***P. M.*** berichtete, dass es sich selbstverständlich um ein dienstliches Gespräch gehandelt habe. Im Büro der Ministerin sei es vordergründig um die jeweilige abweichende Positionierung, einerseits der Fachabteilung, andererseits der Ministerin, gegangen. Frau Dr. Klaubert und Herr R. D. hätten ihre jeweiligen Positionen noch einmal erläutert, um Herrn F. S. und ihm die Entscheidung etwas umfassender zu ermöglichen, wer tatsächlich im Falle möglicher Presseanfragen zuständig sei. Aus seiner Sicht sei es nicht notwendig gewesen, diesbezüglich mit der Ministerin und dem Abteilungsleiter zu sprechen. Herr R. D. habe ihn im Verlauf der Unterredung auch angesprochen, wie er das denn sehe. Da das Thema nicht in seinen Zuständigkeitsbereich im TMMJV gefallen sei, sondern eine Privatangelegenheit der Familie Lauinger betroffen habe, habe er gesagt, dass er zu diesem Sachverhalt keine Stellung nehmen könne, sondern allein als Privatperson bzw. als Freund der Familie Lauinger. Er sei als stellvertretender Pressesprecher in dieses Gespräch gegangen und so auch aufgetreten. 1498

In einer späteren Vernehmung bestätigte der Zeuge ***P. M.*** erneut damals auch stellvertretender Pressesprecher gewesen zu sein. Gefragt, ob er persönlich Kontakt mit Vertretern der Presse in dieser Angelegenheit gehabt habe, bekundete er, er meine: Nein. Er glaube auch, der amtierende Pressesprecher sei in der Zeit anwesend gewesen und habe dann die Presseanfragen, die eingegangen seien, bearbeitet. Die Frage, ob er in Vorbereitung auf seinen Besuch im TMBJS am 27.06. mit Minister Lauinger gesprochen habe, verneinte der Zeuge P. M. Er habe Herrn Minister mündlich über den Verlauf der Gespräche informiert. Das habe er auch in seinem Vermerk vom 17.08. so geschrieben. Weisungen oder Ähnliches habe er nicht erhalten. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge P. M., am 27. am frühen Abend im Ministerium nach Absprache mit F. S. gewesen zu sein. 1499

1500 Gefragt, in welcher Funktion P. M. am Gespräch beteiligt gewesen sei, in welchem Zusammenhang ihr seine Teilnahme begründet worden sei bzw. aus welchem Grund sie die Teilnahme von P. M. als begründet angesehen habe, bekundete die Zeugin ***Dr. Klaubert***, das sei ja im Wesentlichen ein Termin gewesen, der zwischen P. M. und F. S. vereinbart worden sei, weil verschiedene Sachen angekündigt gewesen seien, die das Licht der Öffentlichkeit erblickten. Die beiden hätten sich abgesprochen. Nach ihrer Erinnerung sei dann F. S. zu ihr gekommen und habe gesagt, sie würden gern noch mal – also sie wisse jetzt nicht, in welcher Funktion P. M. dagewesen sei –, kommen, um die unterschiedlichen Auffassungen zu hören, um gegebenenfalls auch aus Sicht der Öffentlichkeit reagieren zu können – also immer auf F. S. bezogen. Und in dem Zusammenhang sei P. M. mit da gewesen. Sie habe auch nicht gefragt, warum er hier mit am Tisch sitze. Sie habe dann gebeten, dass R. D. hinzukomme, um beide Auffassungen auch deutlich zu machen und sozusagen die Hintergründe für Entscheidungen zu verstehen. Auf Nachfrage erörterte die Zeugin, es sei in dem 14-Uhr-Termin angekündigt gewesen, dass das schon so viel Öffentlichkeit erreicht habe und es das Licht der Öffentlichkeit erblicken werden und man könne – das habe ihr R. D. schon angekündigt – davon ausgehen, dass das öffentlich eine Rolle spielen werde. Und da müsse man reagieren. Da habe sie noch nicht gewusst, dass eine Akte weitergegeben werde.

1501 Die Zeugin ***H. W.*** bekundete, R. D. habe am 28. Juni 2016 darüber informiert, dass ein Vertrauter von Minister Lauinger am 27. Juni 2016 an einem Gespräch mit der damaligen Ministerin Frau Dr. Klaubert teilgenommen habe. R. D. habe auch mitgeteilt, dass es sich um P. M. handele. Die Zeugin habe P. M. damals in der Funktion als Mitarbeiter im Leitungsbereich gekannt, ihres Wissens als persönlichen Referenten von Minister Lauinger. Sie habe einmal anlässlich der Novellierung eines Gesetzes mit ihm telefoniert gehabt. Sie gehe davon aus, dass P. M. damals für Minister Lauinger dessen Interessen wahrgenommen habe.

1502 Gefragt, ob sich P. M. ihm gegenüber zu möglichen Gesprächen mit Minister Lauinger in der Vorbereitung auf diesen Termin geäußert habe, erklärte der Zeuge ***F. S.,*** das sei ihm nicht erinnerlich. Er meine, nein, aber er könne es wirklich nicht sagen. Dazu befragt, wieso er Pressefragen nicht mit dem Pressesprecher des TMMJV, sondern mit dem stellvertretenden Pressesprecher beredet habe, ob der im Urlaub gewesen sei, führte der Zeuge aus, nein, es sei einfach so gewesen, dass er mit dem Pressesprecher bis dahin noch nicht groß Kontakt gehabt habe, ihn nicht gekannt habe und P. M. schon vorher aus der Zusammenarbeit gekannt habe. Deswegen habe er gedacht, spreche er ihn an, um den kürzeren Weg gleich zu suchen.

Gefragt, wer bei dem Gespräch mit der Ministerin noch mit im Raum gewesen sei, antwortete der Zeuge P. M., R. D. Weiter befragt, welche Positionen dann mit R. D. seiner Meinung nach ausgetauscht worden seien, erläuterte der Zeuge, er habe es nicht als einen Austausch wahrgenommen, sondern eher als eine Mitteilung. Frau Dr. Klaubert habe – auch das habe er in seinem Vermerk festgehalten – ausgeführt, dass sie unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes an der Entscheidung der Schule bzw. des Schulamts – er wisse nicht, wer das konkret entschieden habe – festhalte und so verfahren werden solle. R. D. habe es seines Wissens anders gesehen, dass – glaube er – der Sohn der Lauingers nicht versetzt werden solle oder dass die BLF zum Halbjahr des kommenden Schuljahrs nachzuschreiben sei. Das seien seiner Erinnerung nach die Positionen. Auf weitere Nachfrage führte der Zeuge aus, beide – Frau Dr. Klaubert als auch R. D. – hätten ihre jeweilige Position dargelegt gehabt. Er selbst habe dazu keine Position dargelegt, außer, dass er das nachvollziehen könne, was Frau Klaubert als Favoriten heranziehe. Das liege aber vielleicht daran, dass die BLF für ihn selbst einfach ein emotional aufgeladenes Thema sei, dass er dazu überhaupt Stellung genommen habe. 1503

Der Zeuge ***F. S.*** sagte aus, sich nicht daran erinnern zu können, ob jemand anderem ein Schriftstück übergeben worden sei oder ob jemand ein Schriftstück dabei gehabt habe. Er habe keine Erinnerung mehr daran, ob bei dem Gespräch auch über den späteren Zeugnistext gesprochen worden sei. Er wisse nur noch, dass das Gespräch irgendwie einen Diskussionscharakter angenommen habe. Herr P. M. und Herr R. D. hätten miteinander über die Sinnhaftigkeit der BLF insgesamt diskutiert. Das Gespräch sei jedenfalls nicht so verlaufen, wie er sich das vorgestellt habe, und habe nicht mehr den Zweck erfüllt, den er im Sinn gehabt habe. Am Ende sei er froh gewesen, dass das Gespräch vorbei gewesen sei. 1504

Nach der Erinnerung des Zeugen ***P. M.*** habe es zugespitzte Fragen von Herrn R. D. gegeben. Auf die Frage, was der Grund gewesen sei, warum er sich seiner letzten Aussage zufolge nach dem Gespräch im Büro der Ministerin am 27. Juni etwas angespannt gefühlt habe, antwortete der Zeuge, dass er sich im Verlaufe des Gespräches in einer Rolle wiedergefunden habe, wodurch für ihn der Gesprächsanlass ein veränderter gewesen sei. Das habe die Fragen R. D.s betroffen. Außerdem sei das Thema der BLF für ihn persönlich ein angespanntes, ein emotionales Thema. 1505

Der Zeuge ***R. D.*** schilderte, gerade ein Gespräch mit einem bayerischen Kollegen zum muslimischen Religionsunterricht geführt zu haben. Sein Telefon sei daher besetzt gewesen. Deshalb sei eine Kollegin von einem Nachbarzimmer gekommen und habe ihn gebeten, sofort zur Ministerin hochzukommen. Er sei dann zur Ministerin ins Zimmer in den vierten Stock gegangen und habe dort die Ministerin, den Vertrauten des Ministers Lauinger und 1506

Herrn F. S. angetroffen. Die Ministerin, Herr P. M. und er hätten an dem Beratungstisch nach der Tür links gesessen, Herr F. S. habe am Pult der Ministerin gestanden. Aber dabei handele es sich um Details, die verhältnismäßig lang zurück lägen. Das wisse er nicht mehr ganz genau. Er habe nur in Erinnerung, dass sich der eine Kollege weiter weg befunden habe.

1507 Der Zeuge sei gebeten worden, noch einmal ihre rechtliche Position darzulegen. Zunächst sei es um die Position des Herrn P. M. und um die Position der Abteilung 2 gegangen. Sie hätten unterschiedliche fachliche Positionen ausgetauscht. Es sei auch um den Vertrauensschutz, um die Verhältnismäßigkeit gegangen. Dieses wesentliche Thema habe ihn auch im Telefonat mit Herrn Lauinger beschäftigt. Herr P. M. habe mündlich erklärt, dass der Vertrauensschutz gelte, es gelte die Entscheidung der Schule. Das braune Papier habe auf dem Tisch gelegen. Er gehe davon aus, dass das Papier auch für die anderen Beteiligten so deutlich auf dem Tisch zu sehen gewesen sei. Erst am Ende des Gesprächs habe die Ministerin es in die Hand genommen und ihm mit der Bitte, dann entsprechend zu verfahren, überreicht. Die anderen Gesprächsteilnehmer seien zu diesem Zeitpunkt noch anwesend gewesen. Es habe keine Reaktion und auch keine Äußerung der Gesprächsteilnehmer bezüglich der Übergabe des braunen Papiers an ihn, den Zeugen, gegeben. Seiner Wahrnehmung nach habe das Papier während der gesamten Dreiviertelstunde auf dem Tisch gelegen und sei auch das einzige Papier auf dem Tisch gewesen. Er könne nicht mehr sagen, ob auf dem Tisch irgendwelche Getränke gestanden hätten, was auf dem Tisch dann gelegen habe.

1508 Er habe dieses Papier leider in einem anderen Vorgang abgelegt und es nicht rechtzeitig mit abgeben können und es daher dem Ausschuss erst im Nachhinein (er meine im Februar) zur Verfügung stellen können. Bei diesem Vorgang habe es sich nicht um die Originalakte gehandelt, sondern lediglich um einzelne Kopien zum Fall A. H. Er wisse nicht, wer das Papier verfasst habe. Er könne auch nicht sagen, ob das Papier noch an andere Personen übergeben worden sei. Er habe dieses Papier mitgenommen, den Gesprächsinhalt in seiner Mail von 20.07 Uhr zusammengefasst und den Inhalt dieses Papiers als Zitat in seiner Mail kenntlich gemacht, weil das eine Weisung an den Mitarbeiter M. R. gewesen sei, am nächsten Morgen entsprechend zu verfahren.

1509 Die Zeugin ***D. L.*** erklärte, das „braune Papier“ sei weder Gegenstand einer Unterhaltung zwischen ihr und R. D. gewesen, noch hätten andere Kollegen der Abteilung 2 ihr von dem Papier berichtet. Sie habe das Papier nie gesehen. Es sei ihr auch nicht zur Weitergabe in die Registratur gegeben worden. Die Akten seien auch nicht bei ihr gewesen. Sie nehme an, dass er das gehabt hatte.

Auf den Vorhalt des sog. „braunen Papiers“ bekundete die Zeugin ***C. U.***, sie habe dieses Papier selbst nie gesehen oder in der Hand gehabt. Der Inhalt des Papiers sei ihr aber zur Kenntnis gegeben worden. Sie glaube, ihr sei das über Herrn U. B. mitgeteilt worden. Sie wisse nicht mehr, in welcher Form, aber es sei ihr schriftlich mitgeteilt worden, vermutlich per E-Mail. Der Wortlaut als solcher, was auf dem Zeugnis zu erscheinen habe, sei ihr mitgeteilt worden. Sie habe das sicherlich auch abgeheftet, wisse aber nicht mehr, wo. Auf die Nachfrage, warum ihr das „braune Papier“ nicht vorgelegt worden sei, antwortete die Zeugin, bei dem (ihr soeben vorgelegten) Papier handele es sich nicht um ein formales Schriftstück. 1510

Die Zeugin ***Dr. Klaubert*** berichtete im Rahmen ihrer Vernehmung zur Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit, zu dem Gespräch am 27. Juni 2016 in ihrem Büro seien Herr R. D., Herr F. S., Herr P. M. und sie anwesend gewesen. Sie selbst habe sich keine Notizen gemacht. Es habe auch niemand Protokoll bei dem Gespräch geführt. Sie habe sicher eine Zusammenstellung der Unterlagen dabei gehabt, einschließlich der Entscheidung der Edith-Stein-Schule. Sie könne sich jedoch nicht mehr erinnern, ob die bei ihr zur Hand oder bei Herrn R. D. zur Hand gewesen seien, aber sie seien in dem Gespräch zumindest nachlesbar gewesen. Sie habe in dem Gespräch keine Unterlagen gezeichnet. In dem Gespräch sei es darum gegangen, dass die Entscheidung der Vorwoche, wie das Zeugnis auszufertigen sei, vor dem Hintergrund, dass der Schüler die BLF in dem angegebenen Zeitraum nicht hätte machen können, weil er im Ausland gewesen sei, der komplette Text aus der Edith-Stein-Schule auf dem Zeugnis erscheinen solle. Sie habe penibel auf die entsprechende Wortwahl geachtet, damit genau dieser Text dann auch auf dem Zeugnis erscheine. 1511

Das in Rede stehende Dokument hat den folgenden Inhalt (Dokument mit der Paginierung 3, Ordner 30)[28]: 1512

Übergeben von Frau Ministerin im Gespräch am 27.06.16, 17.00 bis 17.40 Uhr mit Vertrauten des Herrn L.

Aufgrund des längeren Auslandsaufenthalts von *N. L.* am Ende der Klassenstufe 10 und der Entscheidung der Klassenkonferenz am 04.11.2015 wird ihm das Vorrücken in die Klassenstufe 11 genehmigt, ohne dass ihm eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt wird. Er erhält die Möglichkeit, am Ende der Klassenstufe 11 auf Antrag beim Schulamt Mittelthüringen an der Externenprüfung zur Erlangung des Realschulabschlusses teilzunehmen.

[28] Vgl. auch Rn. 420.

1513 Bei der Inaugenscheinnahme dieses Papiers wurden folgende Feststellungen getroffen:

Bei dem Papier handelt es sich um ein dunkles Papier. Die Angaben „Übergeben von Frau Ministerin im Gespräch am 27.06.16, 17.00 bis 17.40 Uhr mit Vertrauten des Herrn L.“ sind in violetter Schrift oberhalb des restlichen Textes notiert.

1514 Der Zeuge ***R. D.*** bestätigte, dass die Notiz in lila Schrift auf dem braunen Papier seine Handschrift sei. Die habe er sicherlich direkt nach dem Gespräch angefertigt. Auf die Frage, ob es im Bildungsministerium üblich sei, dass die Hausleitung solches braunes Papier verwende, verneinte der Zeuge, dass es in seiner Abteilung verwendet werde. Er selbst habe noch nie ein Schreiben in dieser Form, mit dieser Blattfarbe von der Hausleitung bekommen. Es habe zu Beginn der 90er-Jahre den Versuch gegeben, braunes Papier aus ökologischen Gründen einzuführen, daran sei aber nicht festgehalten worden. Es sei ungewöhnlich, in dieser Art und Weise mit zwei, drei Sätzen Dinge weiterzureichen.

1515 Auf den Vorhalt der Aussage des Zeugen R. D., das sogenannte braune Papier habe auf dem Tisch gelegen und die Ministerin habe es ihm am Ende ihres Gesprächs mit der Bitte überreicht, dann entsprechend zu verfahren, entgegnete der Zeuge ***F. S.***, keine Erinnerung an den in Rede stehenden Punkt zu haben. Er könne sich nur dunkel an diese Beratung erinnern. Er wisse, irgendwann gehört zu haben, dass ein solches Papier noch nachgeliefert worden sei. Aber er habe es nie gesehen oder in der Hand gehabt. Er könne daher bestätigen, dass das braune Papier in keiner Lieferung gewesen sei. Es wäre ihm sicher aufgefallen, wenn es in den Akten gewesen wäre. Auch der Zeuge ***P. M.*** führte aus, keine Erinnerung an ein Dokument oder irgendetwas zu haben, was Frau Ministerin Herrn R. D. übergeben haben könnte. Er selbst habe das braune Papier niemals in der Hand gehabt. Im Ministerium gebe es beide Papierarten, das weiße Papier und auch das Recyclingpapier. Er habe keine Erinnerung daran, dass in diesem Gespräch Papiere ausgetauscht worden seien. Auf den Vorhalt des „braunen Papiers“ erklärte die Zeugin ***Dr. Klaubert***, nicht zu wissen, wer das Papier erstellt habe. Sie könne sich nicht daran erinnern, das Papier an Herrn R. D. übergeben zu haben. In der Regel fertige sie in Gesprächen überhaupt keine Notizen und schon gar nicht solche Notizen. Der Text sei ihr bekannt, aber die Textfassung in dieser Form als Übergabedokument nicht. Schriftstücke von ihr wären entweder über das Büro gegangen, über einen offiziellen Vorgang oder mit ihrem Kürzel „von“, „an“ gekennzeichnet gewesen.

1516 Sie bestätigte, dass der Textinhalt dieses Dokuments auf einer zuvor getroffenen Entscheidung basiere. Das sei die Entscheidung aus der Woche, in der die Zeugnisausgabe

in dem Schuljahr stattgefunden habe. Die Entscheidung sei deshalb getroffen worden, weil sie in dieser Woche erfahren hätten, dass in einem Vorgang an die Familie Lauinger der Auslandsaufenthalt mit dieser Textfassung genehmigt worden war und sie in jedem Fall und immer wieder darauf gepocht habe, dass dieser Akt, der in der Schule gelaufen sei, mit der gleichen Textformulierung dann auf dem Zeugnis erscheinen solle. Das sogenannte „braune Papier“ habe sie zum ersten Mal vor 5 Minuten in der Sitzung gesehen. Sie habe es am 27. nicht in den Händen gehabt und auch niemandem übergeben. Sie wisse nicht, wer darauf vermerkt habe: „Übergeben von Frau Ministerin im Gespräch am 27.06.16“. Schriftstücke von ihr seien entweder über das Büro gegangen, über einen offiziellen Vorgang, oder gekennzeichnet mit ihrem Kürzel „von“, „an“. Sie wisse nicht, wo dieses Papier herkomme. Sie wundere sich, dass es wohl erst sieben/acht Monate später zu den Akten gefügt worden sei. Zu dieser Zeit habe sie sich im Krankenhaus und in der Reha befunden.

Auf die Nachfrage, warum er sich sicher in seiner Erinnerung sei, dass er dieses Papier in dieser Runde erhalten habe, äußerte der Zeuge ***R. D.***, dass der 27. Juni für sie alle, die mit der Sache befasst gewesen seien, ein besonderer Tag gewesen sei und er sich gut daran erinnern könne. Für ihn sei es ein besonderer Tag gewesen, weil an dem Wochenende davor die Abiturfeier seiner drei Söhne stattgefunden habe. Der Zeuge R. D. schilderte, er habe die Feierlichkeiten einige Male verlassen müssen. Auch an dem Wochenende sei er ständig mit dieser Angelegenheit befasst gewesen. Für seine Mitarbeiter seien es besondere Tage gewesen, weil sie um 14.00 Uhr einen Termin bei der Ministerin gehabt hätten, um auch ihre Remonstration deutlich zu machen. Das sei schon etwas Besonderes im Leben eines Beamten. Generell hätten sie mit dieser einen Angelegenheit doch verhältnismäßig viele Mühen und viel Arbeit gehabt. 1517

Auf den Vorhalt, dass nur er die Existenz des braunen Papiers bezeugen könne, bekundete der Zeuge R. D., dazu stehe er mit seiner vollen Person. 1518

Der Zettel sei aus der damaligen Sicht nichts Bedeutendes gewesen. Das braune Papier habe insoweit eine Relevanz gehabt, dass der Text für das Zeugnis darauf gestanden habe. Diesen Text hätte er dann für die Mail, für die Anweisung an den Kollegen M. R. als Zitat mit aufgenommen. Insofern wäre es natürlich inhaltlich relevant gewesen. Er habe das braune Papier auf jeden Fall an dem Gespräch am 28., am Dienstag in der Früh, bevor sie dann die Weisung an das Schulamt wegen der Zeugnisausstellung gegeben hätten, auf dem Tisch liegen gehabt. Den Wortlaut des braunen Papiers habe er so komplett eins zu eins in die Mail an den Herrn M. R. übernommen. Diese E-Mail von 20.00 Uhr an Herrn M. R. habe er im CC auch an die Ministerin gesendet, diese habe dann auf diese Mail um 23.00 Uhr noch geantwortet. Da habe sie noch mal auf die rechtliche Position der Staatskanzlei mit dem 1519

Vertrauensschutz hingewiesen. Am nächsten Tag, am 28. Juni, 8.30 Uhr, habe er diesbezüglich eine kleine Sitzung gemacht. In der Schriftgutsammlung I müsse sich ein Ausdruck aus dem Outlook-Kalender befinden, aus dem dieser Termin hervorgehe. Dabei hätten Herr M. R. und Herr U. B. teilgenommen. Bei Frau C. U. und Frau H. W. sei er sich da nicht sicher. In dem Gespräch habe er nicht mal auf das braune Papier verwiesen, sondern nur in der Mail an das Referat 22. In dieser habe er genau diese Passage als Zitat aufgeführt. Aus heutiger Perspektive würde er zu dem Zitat auch als Quelle braunes Papier, übereicht am soundsovielten, schreiben. Das habe er damals nicht getan.

1520 Die Zeugin **H. W.** verneinte die Frage, ob im Bildungsministerium dieses braune Papier verwendet werde oder mal verwendet worden sei. Sie spreche auch nicht vom braunen Papier, sie spreche vom Umweltpapier. Sie würden im Ministerium [*Anm: im TMBJS*] immer nur weißes Papier verwenden. Es gebe dort auch in der Materialausgabe überhaupt nicht dieses Papier. Sie sei ja auch schon in anderen Behörden gewesen. Sie wisse auch, wenn sie von der Landtagsverwaltung eine Ladung bekomme, dann sei das auch Umweltpapier. Das werde im gesamten TMBJS nicht verwendet.

R. D. habe am 28. Juni 2016 mitgeteilt, dass er am 27. Juni 2016 bei einem Gespräch bei Ministerin Dr. Klaubert ein braunes Blatt Papier erhalten habe, auf dem der Text gestanden habe, der im Zeugnis von N. L. habe stehen sollen. Sie habe an diesem Tag das Umweltpapier vor R. D. liegen sehen und er habe dann M. R. diktiert, welchen Text er in dem Schreiben an R. L. --- [*Anm.: Satz wurde nicht zu Ende geführt*] Weitere Kenntnisse habe sie dazu nicht.

1521 Gefragt, ob er den braunen Zettel kenne, bejahte der Zeuge ***U. B.*** dies. Den habe er gesehen. Weiter befragt, wo er ihn gesehen habe, bekundete der Zeuge, sie hätten am 28. vormittags eine Beratung bei R. D. gehabt. Da habe R. D. sie über eine Beratung am Tag davor, um 17 Uhr, weil sie um 14 Uhr eine Beratung bei der Ministerin gehabt hätten --- Da hätten sie noch hin- und herdiskutiert, was man machen könne und wie es nun gehen könne. Und dann hätten sie an dem Morgen erfahren, dass jetzt eine Entscheidung getroffen worden sei. Und dann habe da auf dem Tisch bei R. D. im Büro dieses braune Papier gelegen. Der Zeuge habe da draufgeschaut und habe geschmunzelt, weil er gesagt habe: Das funktioniere ja gar nicht, was da draufstehe. Das habe sich irgendeiner ausgedacht, der keine Ahnung von Schule habe. Freiwillig an der BLF teilnehmen, das gehe ja gar nicht. Wann solle man denn freiwillig an der BLF teilnehmen? Es gebe den Realschulabschluss für Nichtschüler – das mache man, wenn man eine Volkshochschule besucht habe –, aber eine freiwillige BLF: Wie solle man sich das vorstellen? Kämen dann Leute von der Straße, gingen an irgendein Gymnasium und schrieben dann die BLF mit? Das gebe es nicht.

Der Zeuge bestätigte ***U. B.***, nicht persönlich zugegen gewesen zu sein, als R. D. – wie auch immer – dieses braune Papier verfasst oder eben ausgehändigt bekommen habe. Er könne sich aber daran erinnern, dass er geschmunzelt habe über diese nicht schulrechtliche, vermeintlich juristische Lösung. Da habe er geschmunzelt. Und ja, jetzt könne man sagen, das habe er [*Anm.: R. D.*] sich ausgedacht. Aber sie hätten natürlich auch dann – weil R. D. ihnen ja gesagt habe, wer ihm den Zettel gegeben habe – gewitzelt, dass es im TFM [*Anm.: Thüringer Finanzministerium*] bei internen Papieren gelbes Papier und im Justizministerium halt Umweltschutzpapier und bei ihnen in der Behörde nur weißes Papier gebe. 1522

Der Zeuge ***F. S.*** schilderte, Herr R. D. habe in der gemeinsamen Ausschusssitzung des Bildungs- und Justizausschusses im August 2016 gemeint, dort [*Anm.*: *in dem 17.00-Uhr-Gespräch*] ein Angebot unterbreitet zu haben, das von der anderen Seite nicht so wahrgenommen worden sei. Es sei irgendwie um die Frage des Nachschreibens gegangen. Dieses Angebot habe Herr R. D. jedoch nicht in dem Gespräch am 27. Juni gemacht. 1523

Auf den Vorhalt aus dem Vermerk des Zeugen P. M.[29], nach seiner Rückkehr aus dem TMBJS den Minister mündlich über den Verlauf der beiden Gespräche unterrichtet zu haben, bestätigte der Zeuge ***P. M.***, dem Minister berichtet zu haben, was Herr F. S. und er festgestellt hätten: Sollte es Presseanfragen geben, seien sie als TMMJV fachlich nicht zuständig, sondern allein das TMBJS. Seiner Ansicht nach fasse dies den wesentlichen Inhalt dieser beiden Gespräche zusammen. 1524

Das Ende des Gesprächs habe er so in Erinnerung, dass er sich noch kurz mit Herrn F. S. abgestimmt habe, dass dieses Gespräch keinen weiteren Einfluss oder keine Änderung ihrer vorherigen Besprechung nach sich gezogen habe. 1525

In seiner Vernehmung in der 19. Sitzung am 25. September 2018 äußerte sich der Zeuge ***R. D.*** erneut zum sog. braunen Papier. Nach seinen Aussagen im Untersuchungsausschuss am 23. Januar und am 19. März 2018 und aufgrund einiger Presseartikel habe er den Eindruck gewinnen müssen, dass er wohl der einzige bisher gehörte oder befragte Zeuge sei, der sich an das „braune Papier“ erinnern könne. Das habe ihn schon sehr gewundert und er habe sich darüber auch Gedanken gemacht. Er habe am 28. Juni 2016 dann nochmal die entscheidenden Personen zusammengerufen, um über die Ausführung der Weisung zu beraten. In dieser Sitzung habe er wohl auch das Papier auf dem Tisch liegen gehabt oder gezeigt. 1526

[29] Vgl. Rn. 1491.

1527 Wenn man sich seine E-Mail vom 27. Juni 2016, 20.07 Uhr, mit der Zusammenfassung des Gesprächs um 17.00 Uhr mit dem Vertrauten des Ministers L. ansehe, könne man Folgendes feststellen – und das sei ihm jetzt sehr wichtig: Erstens: Er zitiere den entscheidenden Text und füge in eckigen Klammern den Begriff hinzu: N. L. sei im Original ausgeschrieben. Der Zeuge stellt die Frage, was das Original sei. Zweitens: Zu Beginn dieser E-Mail schreibe er: „[...] wurde mir dessen Entscheidung überbracht“ – „dessen“ beziehe sich auf den Minister L. – und: „Dieser Entscheidung hat sich Frau Ministerin angeschlossen.“ Jetzt komme er zu dieser zitierten Passage, die dann die Zeugnisbemerkung ergeben habe. Da sei einiges falsch in dieser Bemerkung, in diesem zitierten Text. Statt „längerer Auslandsaufenthalt“ müsse es laut den Durchführungsbestimmungen „ganzjähriger Auslandsaufenthalt“ heißen. Es sei ein ganz entscheidender Unterschied. Daran hänge alles. Der Zusatz, den man in diesem zitierten Text auf dem „braunen Papier“ finde – „auf Antrag beim Staatlichen Schulamt Mittelthüringen“ –, fehle in den Durchführungsbestimmungen, sei aber bereits falsch zitiert im rechtswidrigen Bescheid der Edith-Stein-Schule vom 10. Dezember 2015 zu finden. Die Klassenkonferenz habe am 4. November 2015 von der BLF befreit – das sei entscheidend – und in die 11. Klasse versetzt. Der Bescheid der Edith-Stein-Schule vom 10.12.2015 spreche vom Vorrücken und von der Unterbrechung der schulischen Laufbahn. Der Ausschuss solle selbst die Schlüsse aus diesen identischen Fehlern im Bescheid und in diesem vorgegebenen Zeugnis oder in der vorgegebenen Zeugnisbemerkung ziehen, die von dem „braunen Papier“ gestammt habe.

1528 Auf die Nachfrage, ob dies so zu verstehen sei, dass er im Ergebnis zu dem Schluss komme, dass dieses „braune Papier“ aufgrund des Wortlauts, der identisch sei mit dem Bescheid, nur von Herrn Minister Lauinger stammen könne, erklärte der Zeuge, er meine, er habe vorhin gesagt, ihm sei schon aufgefallen, wie stark dieses sogenannte – und er sage es inzwischen: ominöse – Papier in der Diskussion gestanden habe bei seinen Vernehmungen. Er habe dann der Presse entnommen, dass er offenbar der einzige Zeuge sei, der sich daran erinnern könne. In dem Raum hätten F. S. als Pressesprecher, die Frau Ministerin und der Vertraute des Ministers gesessen gehabt.

1529 Da würde man natürlich schon stutzig werden. Daraufhin denke man nochmal über die Sache nach. Ihm sei tatsächlich der Fauxpas passiert, dass er dieses „braune Papier“, nachdem er den Text, der der entscheidende gewesen sei, als Zitat in diese Mail reingebracht habe, der dann auch ins Zeugnis gekommen sei, in die Vergleichsmappe gesteckt habe. Das sei sein Fehler gewesen. Dazu stehe er. Aber entscheidend sei, dass er den Text als Zitat in der E-Mail belegt habe und dann noch reinschreibe, als der Name N. L. auftauche: „ist im Original ausgeschrieben“. Wenn man sich diese Zeugnisbemerkung des

„braunen Papiers“ anschauen und mit dem Bescheid der Schule vom 10. Dezember vergleiche, da finde man viele Ähnlichkeiten. Auch die Fehler würden drin stecken. Der Ausschuss solle die eigenen Schlüsse ziehen. Ihm sei es nur aufgefallen.

Auf die Nachfrage, warum er in seinen Ausführungen mit Bezug auf die E-Mail vom 27. Juni, 20.07 Uhr, und den Vertrauten des Ministers („wurde mir dessen Entscheidung überbracht“) sich mit diesem „dessen“ so sicher sei, antwortete der Zeuge ***R. D***., erstens mal habe er das an dem Abend, als er die Weisung an das Referat 22 weitergegeben habe, aus frischer Erinnerung heraus niedergeschrieben. Die Frau Ministerin sei darauf dann auch eingegangen und habe die Mail ergänzt. Sie habe ja erst zum Vertrauensschutz nochmal geschrieben, habe aber jetzt nicht geschrieben, dass das eine oder andere falsch sei. Er habe entweder den Namen des Vertrauten nicht gehört, als er hochzitiert worden sei, oder er [*Anm.: der Name*] sei nicht gesagt worden. Der Zeuge R. D. habe auf jeden Fall am 28. – am Dienstagfrüh – eine Mail an L 2 mit der Bitte geschickt, ihm den Namen für den abschließenden Vermerk zu nennen. 1530

Auf die Frage, wie sich der Zeuge auf die 19. Sitzung vorbereitet habe, antwortete dieser, er habe seine Chronologie, die dem Ausschuss auch vorliege. Er habe am Vorabend für sich nochmal die Antworten auf die Fragen des Untersuchungsausschusses gesucht. Und sie [der Zeuge R. D. und Frau H. W.] würden natürlich auch immer wieder diskutieren, wenn entsprechende Presseartikel kämen, über Dinge, die diese Causa beträfen. 1531

Auf Nachfrage, was er mit seiner „Chronologie“ meine, erklärte der Zeuge, Chronologie sei der zeitliche Ablauf der Geschehnisse, beginnend bei ihm am 10. Mai, endend am 2. Dezember – wie auch immer. Auf nochmalige Nachfrage erklärte der Zeuge R. D., er meine das, was er dem Untersuchungsausschuss in einem Ausdruck an fünf Seiten zugegeben habe. 1532

Auf wiederholte Nachfrage bekundete der Zeuge, er wisse aus unterschiedlichen Schriftstücken, die er eingereicht habe, dass er auf diese Chronologie hingewiesen habe. Es hätten zwei Kollegen die Chronologie gemacht gehabt, das seien der Herr U. B. und er gewesen. Er wolle sich jetzt nicht auf die fünf Seiten fixieren, es könnten auch mehr oder weniger gewesen sein. Aber diese Chronologie sei erstellt worden, denn man müsse ja auch sehen, dass man nach einer bestimmten Zeit manche Dinge vergesse. Das sei wichtig. Wenn er sich auf die nächste Sitzung vorbereite, wenn es nochmal um die Chronologie ginge, da werde er nochmal schauen, ob er das rausbringe. 1533

Auf Nachfrage bejahte der Zeuge, dass zwei entscheidende Punkte mit mehreren Kontakten der Freitag, an dem auch Plenarsitzung gewesen sei, und der Montag gewesen seien, an 1534

dem so gut wie alle auf dem Weg zum Landfest gewesen seien – in Berlin – und Kabinettssitzung am Dienstag gewesen sei.

1535 Auf Nachfrage führte der Zeuge ***U. B***. aus, R. D. habe sie informiert, dass er an dem Tag, wo er nochmals hochgerufen worden sei – das müsse dann wohl so 17.00 Uhr gewesen sein, R. D. habe ihnen dann berichtet, dass er ein zweites Mal hochgerufen worden sei. Im Nachhinein sei der Zeuge U. B. ein bisschen traurig, dass er nicht im Hause gewesen sei, weil er ihn sonst zu dieser Beratung begleitet gehabt hätte. Das ärgere ihn im Nachhinein ein bisschen. R. D. habe sie dann vollumfänglich über die 17-Uhr-Beratung in Kenntnis gesetzt, bei der sie aus der Abteilung 2 alle außer R. D. nicht dabei gewesen seien. Er habe sie unterrichtet, dass es erneut auch eine komische Beratung gewesen sei, weil da jemand gewesen sei, der erst seinen Namen nicht habe sagen wollen, der habe wohl die ganze Beratung seinen Namen nicht gesagt. Nachher habe R. D. den aber rausbekommen, das habe er ihnen an dem Morgen erzählt. Und in dieser Beratung habe er ihnen auch erzählt, dass er da dieses braune Papier von … bekommen habe. Auf Nachfrage, von wem R. D. denn dieses braune Papier bekommen habe, bekundete der Zeuge U. B., daran könne er sich jetzt nicht mehr erinnern. Deswegen wäre er ja an diesem 27. Juni 2016 total gerne noch bis 18.00 Uhr im Dienst gewesen.

1536 Der Zeuge ***U. B.*** bejahte, dass ihm von R. D. erläutert worden sei, dass R. D. diesen braunen Zettel in einem Gespräch bei der Ministerin bekommen habe. Bei diesem Gespräch sei ein Herr gewesen, der erst seinen Namen nicht habe sagen wollen. Der F. S. sei dabei gewesen, die seien auf jeden Fall dabei gewesen, und dann, meine er, noch eine Person, habe R. D. ihnen erzählt gehabt. Der habe sich wohl in dem Termin als Vertrauter des Ministers Lauinger vorgestellt gehabt, aber wohl seinen Namen nicht gesagt. Das hätten sie alle sehr komisch gefunden, weil das ja ganz komische Abläufe seien. R. D. habe ihnen dann im Nachgang noch erklärt, wie er den Namen dann doch rausbekommen habe. Und da sei aber dann noch an diesem Tag, er glaube, der M. L. vom Leitungsbereich, noch mal zu R. D. persönlich gegangen und habe ihm gesagt, dass der Name von diesem Vertrauten aber nirgendwo auftauchen dürfe. Das habe aber wohl nicht funktioniert. Und aus dieser Beratung sei wohl der Zettel hergekommen. R. D. habe das Papier nicht mit in diesen Raum reingetragen – habe er ihm jedenfalls so nicht erzählt –, aber er sei mit diesem Papier aus dem Raum rausgekommen. Auf Nachfrage stellte der Zeuge U. B. klar, dass M. L. verlangt habe, dass der Name von P. M. nicht in den Unterlagen auftauchen solle, habe der Zeuge nur vom Hörensagen am 28. Juni 2016 in der Beratung bei R. D. erfahren, als dieser sie über die Vorkommnisse ab 17.00 Uhr des 27. Juni 2016 informiert habe. Er könne sich daran erinnern, dass R. D. das gesagt habe.

Aufgrund der entgegenstehenden Aussagen, der an dem 17-Uhr-Gespräch beteiligten Zeugen über die Herkunft des „braunen Papiers“ hat der Ausschuss im späteren Verlauf der Beweisaufnahme die in der TSK, dem TMBJS und dem TMMJV für die Papierbeschaffung zuständigen Bediensteten, ob in ihren Häusern sog. „braunes Papier“ (Recyclingpapier) verwendet werde, vernommen. 1537

Gefragt, woher sie das in ihrem Ministerium [*Anm*.: dem TMMJV] verwendete Papier bezögen, bekundete die Zeugin ***C. Ra***., sie bezögen ihr Papier seit 2013 über eine Ausschreibung des Thüringer Oberlandesgerichts. Die Lieferanten seien unterschiedliche Firmen, die den Rechnungen zu entnehmen seien. Auf Nachfrage erklärte die Zeugin, die Ausschreibung laufe für das ganze Ressort über das OLG, dann bekomme eine bestimmte Firma den Zuschlag und von dieser Firma bezögen sie dann das Kopierpapier. 1538

Gefragt, ob auch andere Ministerien über das OLG Papier bezögen, erklärte die Zeugin C. Ra., das sei ihr nicht bekannt. Befragt, ob sie im Ministerium Ökopapier, normal weißes Papier oder beides verwenden würden, erklärte die Zeugin, es werde beides verwendet. Auf weitere Nachfrage bekundete sie, davon auszugehen, dass auch im Jahr 2016 beide Papierarten eingekauft und verwendet worden seien. Gefragt, ob Papierbestände auch unter den Ministerien getauscht oder weitergegeben würden, oder ob das strikt getrennt sei, bekundete die Zeugin, es sei ihr auf keinen Fall bekannt, dass sie getauscht hätten. 1539

Nach Art und Ort der Lagerung dieses Papiers und danach befragt, wer darauf Zugriff habe, erklärte die Zeugin, die Papierbestände würden weitestgehend im Kellerbereich gelagert. Davon abhängig, in welchem Umfang gerade die Lieferungen ausgefallen seien, würden diese auch direkt in den Kellergängen gelagert und dann entsprechend verbraucht. Dann seien natürlich an den jeweiligen Etagenkopierern auch kleinere Mengen gelagert und es gebe kleine Zwischendepots. 1540

Auf weitere Nachfrage erklärte die Zeugin C. Ra., sie bezögen ihr Papier direkt von den Papierfirmen undin unterschiedlichen Mengen, meistens gebe es zwei oder drei Liefertermine pro Jahr, je nachdem, wie es gebraucht werde. Weiter befragt erklärte die Zeugin, die Belieferung erfolge durch unterschiedliche Firmen, da müsse sie nachschauen, wer welches Jahr geliefert habe. Das sei anhand der Rechnungen nachvollziehbar, IGEPA und Papyrus seien beispielsweise gängige Namen. 1541

Gefragt, woher sie im Ministerium [*Anm*.: dem TMBJS] das verwendete Papier bezögen, bekundete der Zeuge ***U. J***., das verwendete Papier werde von der Firma IGEPA direkt bezogen. Das Verfahren sei, wie normal üblich, über eine beschränkte Ausschreibung gelaufen, sodass dann entschieden werde, welche Firma die Materialien liefere. Hinsichtlich 1542

des normalen Kopierpapiers sei es so, dass der Anbieter in dem infrage kommenden Zeitraum der gleiche geblieben sei. Auch danach habe sich der Papierlieferant nicht geändert. Die Frage, ob andere Ministerien auch bei diesem Anbieter bestellen würden, konnte er nicht beantworten.

1543 Gefragt, ob sie im TMBJS Ökopapier, normal weißes oder beide Papiersorten verwenden würden, bekundete der Zeuge, normal weißes Papier. Es werde in Einzelfällen auch koloriertes Papier verwendet – das sei auch ausgewiesen, da habe der Untersuchungsausschuss auch die Originalrechnungen bekommen –, das sei beispielsweise gelbes, grünes oder rotes Papier.

1544 Gefragt, woher sie das Papier [*Anm.*: in der TSK] bezögen, erklärte der Zeuge ***H. S***., es gebe jährlich eine Ausschreibung und da würden circa sechs bis sieben größere Papierhersteller/-lieferanten angeschrieben. Derjenige, welcher das preiswerteste Angebot abgebe, bekomme den Zuschlag. Gefragt, ob sich in den vergangenen Jahren seit 2015 der Anbieter verändert habe, bekundete der Zeuge, es habe Wechsel zwischen zwei Firmen gegeben. Es sei einmal im Wesentlichen die Firma Papyrus gewesen und es habe noch eine zweite Firma gegeben, die das abwechselnd bekommen habe. Ob auch andere Ministerien ihr Papier von diesen Firmen bezögen, konnte der Zeuge H. S. nicht sagen.

1545 Nach der Aussage des Zeugen ***U. B*** habe R. D. sie an dem Morgen des 28. über die Abläufe informiert, die sich noch an dem 27. begeben gehabt hätten. R. D. habe sie erst informiert, dass dieses Gespräch um 17.00 Uhr bei der Ministerin stattgefunden habe, wo der Vertraute des Herrn Minister gewesen sei. R. D. habe natürlich wissen wollen, wer da seine Gesprächspartner gewesen seien. Das sei ihm da wohl erst nicht gesagt worden und er habe es dann aber nachher rausbekommen. Dann sei wohl M. L. danach noch mal zu R. D. runtergegangen und habe ihm gesagt, dass der Name aber nirgendwo auftauchen dürfe. P. M. müsse der wohl geheißen haben. M. L. sei damals wohl der persönliche Referent der Ministerin gewesen. Das habe aber da oben ab und zu mal gewechselt.

1546 Gefragt, ob ihr von R. D. mitgeteilt worden sei, dass der Name [*Anm.:* des Zeugen P. M.] nicht erwähnt werden solle, und ob sie etwas dazu wisse, antwortete die Zeugin ***H. W***., ja, R. D. habe das auch ihr gesagt. An dem Montag habe sie einen Tag frei gehabt. Sie sei bei dem Gespräch nicht dabei gewesen, auch nicht bei Terminen bei Ministerin Dr. Klaubert. Aber R. D. habe darüber berichtet. Sie seien am 28. Juni um 8.30 Uhr zu ihm geladen gewesen und da habe er das berichtet. Er habe ihr auch später erzählt, dass M. L. bei ihm gewesen sei und gesagt habe, er solle den Namen des Vertrauten nicht erwähnen.

Der Zeuge ***M. L.*** erklärte auf Nachfrage, an dem Gespräch am 27.06., beim Gespräch zwischen Ministerin Klaubert und P. M. nicht zugegen gewesen zu sein. Ihm sei nicht bekannt, dass er irgendjemandem gegenüber erwähnt hätte, die Anwesenheit von P. M. geheim zu halten. 1547

Der Zeuge ***P. M.*** verneinte die Frage, ob er sich erklären könne, dass darum gebeten worden sei, zu verschweigen, dass er an dem Gespräch am Abend im Ministerium teilgenommen habe. Der Zeuge verneinte auch, initiiert oder davon gehört zu haben, dass dieses Gespräch verheimlicht und nicht dokumentiert werden solle. Er führte weiter aus, wenn er sich von heute aus erinnere, gebe es auch keine Gründe dafür, da eine gewisse Geheimniskrämerei oder irgendwas an den Tag zu legen. Das sei ein dienstliches Gespräch gewesen und da gebe es auch keinen Grund, irgendwie zu verheimlichen, dass es dieses Gespräch gegeben habe oder wer auch immer daran teilgenommen habe. 1548

Der Zeuge ***F. S.*** sagte aus, er wisse nicht mehr, ob P. M. sich dort vorgestellt habe oder nicht. Der Zeuge verneinte die Frage, ob er etwas darüber wisse, dass im Nachgang noch mal versucht worden sei, klarzustellen, dass der Name von P. M. im Zusammenhang mit diesem Gespräch nicht genannt werde. Das sage ihm jetzt nichts. 1549

Gefragt, ob es üblich gewesen sei, dass er als Pressesprecher auch in Sachentscheidungen einbezogen gewesen sei, meinte der Zeuge F. S., er sei auch stellvertretender Leiter des Leitungsbereichs im Bildungsministerium. Er wisse nicht, ob das auch eine übliche Konstellation sei, aber das sei ebenso bei ihnen. Die Hortüberleitung sei ebenso gewesen, dass es dort sehr viele komplizierte Fragen gegeben habe, zu denen es auch in dieser Zeit jede Menge Presseanfragen gegeben habe. Er habe einfach immer zeitnah wissen müssen, wie die jeweilige vorgesehene Lösung aussehe. Deswegen sei es ganz klar gewesen, dass er an diesen Beratungen teilnehme. Es sei dort um die Frage gegangen, wie beispielsweise Erziehungswissenschaftler oder Sozialwissenschaftler, die im Hort arbeiten würden, nach der Überleitung weiter eingruppiert würden, weil es dort Schwierigkeiten mit dem Tarifvertrag gegeben habe. Er wisse noch, dass da die Presse an dieser Geschichte dran gewesen sei. Das sei hochproblematisch gewesen. Es sei insgesamt darum gegangen, wie die Beschäftigungsverhältnisse weitergeführt würden, in welchem Umfang. Dafür sei keine Vorsorge getroffen worden, als das Projekt 2008 begonnen worden sei. Entsprechend habe es ganz viele offene Fragen gegeben. Es seien mehrere Tausend Beschäftigte gewesen, die da drangehangen hätten, und entsprechend sei auch das öffentliche Interesse sehr groß gewesen. Er habe das nur als Beispiel nennen wollen, dass er unter anderem in dieser Funktion dort mit tätig sei und eben dort auch auf inhaltliche Sachen mit draufschaue, aber in erster Linie eben, um zu beobachten, damit er dann entsprechend Auskunft geben könne. 1550

4. **Remonstration/Vermerk vom 28. Juni 2016**

1551 Zeuge ***R. D.*** führte aus, am 27. Juni, an dem Montag, seien sie um 14.00 Uhr bei der Ministerin gewesen. Da habe er die Remonstration ausgesprochen, wenn das anders käme. Am Abend habe er dann noch mal die Mail an den M. R. geschickt und auch noch mal das Gespräch um 17.00 Uhr zusammengefasst, mit der Bitte, alles zu tun, um dann die Zeugnisausstellung zu erledigen. Er habe auch in der Früh dann gesagt, dass es jetzt keine Diskussionen mehr gebe. Das sei noch mal so ein Appell von der Staatssekretärin am Freitagnachmittag gewesen, dass die Ministerin eingebunden und auch anwesend sei am Montag. Das sei für ihn wie eine Aufforderung gewesen, mit der Ministerin auch noch mal zu sprechen. Das habe er gern auch gemacht, weil er auch die Ministerin immer als verständnisvoll erlebt habe. Da habe ihm aber die Ministerin in dieser Sitzung um 17.00 Uhr gesagt, dass das so sei, dass Vertrauensschutz gelte und das Zeugnis ausgestellt werde – okay. Deswegen sei für ihn in der Sitzung um 8.30 Uhr eigentlich nur noch gewesen, dass sie das jetzt vollziehen würden, dass das Zeugnis ausgestellt werde. Er habe noch mal über den Vortag berichtet usw. usf. Natürlich hätten sie auch über die Remonstration gesprochen, aber ob er jemanden anweise, dass er remonstrieren solle, das wäre ja irrsinnig. Das habe er sicherlich nicht gemacht.

1552 Auf den Vorhalt, H. W. habe ausgesagt, dass dann C. U. beauftragt worden sei, das Remonstrationsschreiben auszufertigen, bekundete der Zeuge, er kenne kein Remonstrationsschreiben. Es gebe diese Aktennotiz mit dem Stichwort „Remonstration“, es gebe den Abschlussvermerk von C. U. – den habe sie *[Anm.: H. W.]* vielleicht gemeint – vom 5. Juli, Abschlussvermerk zur Causa „Lauinger“. Da stehe drin, dass gegen die Bedenken der Schulaufsichtsabteilung das vollzogen werde, was die Hausleitung festgelegt habe. Das gehöre sich auch so. Sie seien Beamte und sie würden vollziehen. Wenn es jetzt um Mord oder sonst etwas gehe, müssten sie sich natürlich weigern. Aber das sei im Endeffekt etwas gewesen, wo sie gesagt hätten, okay, das Zeugnis werde jetzt ausgestellt. Er habe auch gesagt in der Früh, dass jetzt nicht mehr diskutiert werde und die Sache jetzt eindeutig sei, dass er das jetzt von der Ministerin gehört habe und jetzt wisse, was Sache sei, und dass sie jetzt das Zeugnis ausstellen müssten – Punkt.

1553 Auf den Vorhalt der Aussage des Zeugen R. D., dass der 14 Uhr Termin für sie ein Remonstrationstermin gewesen sei, erklärte der Zeuge U. B., dies bejahen zu können, aber nur, wenn man das Verwaltungshandeln auch in seiner Form vollumfänglich verstehe. Eine Verwaltungsentscheidung könne bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung von der Verwaltung zurückgenommen werden. Sie seien hier noch in einem verwaltungsinternen Vorstadium gewesen. Ihre Vorgesetzten hätten ihnen klargemacht, dass sie gern etwas

haben würden. Sie hätten es dann aber jedenfalls nicht in eine schlussendliche Anweisung an die zuständigen Beamtinnen und Beamten münden lassen, dass auch nach außen gehandelt werde. Eine Entscheidung sei also schon gefallen, aber diese Entscheidung habe das Ministerium noch nicht nach außen verlassen. Eine Entscheidung des Ministeriums müsse erst nach außen verkündet werden, dem Bürger zugehen, um wirksam zu werden.

Gefragt, von wem entschieden worden sei, dass die befassten Mitarbeiter der Abteilung 2 remonstrieren würden, erklärte der Zeuge U. B., eine Remonstration sei etwas Persönliches. Das könne nur jeder Amtswalter für sich selbst tun. Jeder Amtswalter habe nach dem Beamtengesetz eine persönliche Verantwortung für sein Tun. Die Situation, dass jemand festlege, dass jetzt remonstriert werde, gebe es da nicht. Auf weitere Nachfrage erklärte der Zeuge, selbstverständlich könne sich auch eine Mehrheit von Individuen zu einer Gruppe zusammenschließen und dann sagen, dass man etwas zusammen tue. Aber es sei nicht von einer Person befohlen worden, dass jetzt etwas getan werde, sondern er persönlich habe für sich die feste Überzeugung gehabt, dass er diese Entscheidung, die da am 27. Juni 2016 im Raum gestanden habe, die ihm auch schon mal von der Staatssekretärin am 24. Juni 2016 am Telefon vorgetragen worden sei, mit seinem Gewissen und der Kenntnis der Thüringer Regelungen nicht verantworten könne. 1554

Gefragt, wenn der Vermerk vom 05.07. die letztendliche Remonstration der Abteilung 2 darstelle, ob dann hierfür eine Unterschrift von C. U. und die bloße Mitzeichnung der beteiligten Beamten ausreichten (Ordner 4 a, Sachakte I, Seite 3), meinte der Zeuge U. B., es gebe in einem Ministerium eine Geschäftsordnung, in der stehe, wie Vermerke gefertigt werden würden. Darin stehe auch, was Mitzeichnungen bedeuten würden. Wenn man da sein Kürzel dransetze, bringe man laut der Geschäftsordnung des TMBJS zum Ausdruck, dass man dem Inhalt zustimme, der da drinstehe. Das werde wohl reichen, weil das für den Empfänger relativ klar sei. Das mache er auch schon mal bei Vermerken, wenn er nicht einverstanden sei, wenn er das nicht mittragen könne, dann schreibe er dran: „Keine Zustimmung.“ Dann wisse der Adressat, der das bekommen solle, dass auf dem Weg des Vermerkes einer gesagt habe, dass er nicht zustimme. Dann müsse der Empfänger für sich Schlussfolgerungen ziehen. Wenn das jetzt der nächsthöhere Vorgesetzte sei, dann hole der in der Regel die beiden mal zusammen und dann führe er ein Gespräch und dann wäge man ab, wer recht habe. Das laufe in der Verwaltung so. 1555

Der Zeuge U. B. erklärte, R. R. sei nicht die Hausleitung, sondern ein persönlicher Referent, und als solcher dem R. R. in keiner Weise weisungsbefugt. 1556

1557 Gefragt, ob er der Fachabteilung gegenüber aufgrund seiner Position im Ministerium weisungsbefugt sei, erklärte der Zeuge ***F. S***., er gehe davon aus, dass er Aufträge der Staatssekretärin ausrichten könne. Gefragt, ob M. R. ihm gegenüber deutlich gemacht habe, dass der Zeuge dem M. R. gegenüber nicht weisungsbefugt sei, meinte der Zeuge, dass er sich an so etwas erinnern können würde [*Anm.: wenn dies so gewesen sei*]. Soweit er sich erinnern könne, seien in dem Telefonat rechtliche Bedenken geltend gemacht worden, die er [*Anm.: der Zeuge F. S.*] auch nicht habe einschätzen können. Deswegen habe er dann J. M. angesprochen, ob dieser sich das noch mal anhören könne. Er könne sich nicht daran erinnern, dass über Weisungsbefugnisse gesprochen worden sei.

1558 Gefragt, ob es des Öfteren vorkomme, dass er einzelnen Fachabteilungen Weisungen erteile, ohne dass es eine Gegenzeichnung der Staatssekretärin gegeben habe, erklärte der Zeuge F. S., als Pressesprecher bitte er natürlich die Fachabteilungen regelmäßig um Zuarbeiten zu entsprechenden Medienanfragen. Das komme sehr häufig vor. Es habe die Entscheidung der Staatssekretärin auf einem Vermerk gegeben. Das sei für ihn eine Anweisung. Seine Aufgabe sei gewesen, nur noch mal daran zu erinnern, dass es diese gebe. Insofern wisse er auch nicht, dass er da eine Anweisung gegeben habe. Eine Anweisung würde der Zeuge so verstehen, dass er sich selbst irgendwas überlege und dann entsprechend jemandem sage, er solle das machen. Etwas auszurichten sei aus seiner Sicht etwas anderes.

1559 Gefragt, ob sie den 14-Uhr-Termin als einen Remonstrationstermin aufgefasst habe, ob die Remonstration so klar geäußert worden sei, verneinte die Zeugin ***Dr. Klaubert*** dies. Es sei – auch mit Blick auf die Unterlagen – nur der Sachverhalt der rechtlichen Bedenken vorgetragen worden. Es könne sein – das wisse sie aber nicht mehr genau –, dass angekündigt worden sei, dass man remonstrieren möchte. Das könne sein. Sie meine, das in dem Ausschussprotokoll auch so gelesen zu haben – vom 23. August –, aber ein Schreiben zum Remonstrieren und – sie sage jetzt mal – einen Akt, den man dann bearbeiten müsse, habe es in dem Zusammenhang nicht gegeben.

1560 Auf den Vorhalt der Aussage des Zeugen R. D., dass der 14.00-Uhr-Termin auch ein Remonstrationstermin gewesen sei, erklärte die Zeugin ***H. W.***, an dem Termin am 27. Juni sei sie nicht dabei gewesen. R. D. habe dann am 28. früh kurz zusammengefasst, dass es zwei Termine bei der Ministerin gegeben habe und dass er seine Bedenken mitgeteilt gehabt habe. Und die Bedenken gegen eine Entscheidung, die man für rechtswidrig halte, mitzuteilen, das sei eine Remonstration. Und das habe er da auch zu verstehen gegeben, dass er das schon mündlich gemacht habe. Er habe dann C. U. beauftragt gehabt, das auch noch schriftlich darzulegen. Eine Remonstration sei nach den Gesetzen schriftlich

erforderlich. R. D. habe ja auch gesagt: „Wir diskutieren jetzt nicht darüber. Die Entscheidung ist gefallen. Aber wir remonstrieren noch mal schriftlich. Wir teilen die Bedenken schriftlich mit.“

Gefragt, ob er die Aussage von R. D. bestätigen könne, dass genau dieses Treffen am 27.06. das Anliegen gehabt habe, zu remonstrieren, bejahte der Zeuge ***M. R.*** dies. Sie hätten im Gespräch noch mal eindringlich darauf hingewiesen gehabt, welche Folgeerscheinung es habe, wenn der Schüler N. L. die BLF nicht schreibe. Da hätten sie noch einmal eindringlich darauf hingewiesen gehabt. Und R. D. als ihr Abteilungsleiter habe natürlich das Wort geführt und sie hätten also nur inhaltliche Fakten beigegeben, aber er [*Anm.: R. D.*] habe noch einmal eindringlich in diesem Gespräch gesagt, dass die BLF zu schreiben sei. 1561

Gefragt, ob ihr dann an dem 23. um die Gespräche im Ministerium herum bekannt geworden sei, dass es Remonstrationsankündigungen von Mitarbeitern gebe, bekundete die Zeugin ***C. U.***, sie seien sich in der Fachabteilung darüber einig gewesen, wie das Verfahren habe ablaufen sollen. Sie seien sich auch darüber einig gewesen, dass eine Nichtteilnahme an der BLF gegen das Schulgesetz verstoße. Die Fachabteilung sei zunächst mal gegen alles andere gewesen. Sie seien sich als Beamte darüber im Klaren, wenn etwas anderes angewiesen werde, würden sie das machen, aber sie seien sich darüber im Klaren gewesen, dass sie hier ihre Meinung dargelegt gehabt hätten. 1562

Die Zeugin ***H. W.*** bekundete, am 27. Juni 2016 einen Tag Urlaub gehabt zu haben und daher nicht im Dienst gewesen zu sein. Da sie über kein dienstliches Smartphone und kein Blackberry verfüge, habe sie auch nicht den E-Mail-Verkehr seit dem 24. Juni 2016, auch nicht vom Wochenende und nicht vom 27. Juni 2016, lesen können. Als sie am 28. Juni 2016 gegen 8.00 Uhr in ihrem Büro angekommen sei, habe sie den umfangreichen E-Mail-Austausch und eine Einladung ihres Abteilungsleiters zu einem Gespräch um 8.30 Uhr gesehen. Da sie von der Alten Parteischule zum Haupthaus einen Weg von ca. 10 Minuten gehabt habe, habe sie sich um 8.20 Uhr auf den Weg gemacht, ohne dass sie schon alle E-Mails gelesen gehabt habe. In der Beratung bei R. D. in Anwesenheit von C. U., U. B. und M. R. habe sie erfahren, welche Entscheidung die Ministerin Dr. Klaubert am Vortag getroffen gehabt habe. R. D. habe die Ereignisse des Vortags anhand der vorliegenden E-Mails und der stattgefundenen Gespräche kurz zusammengefasst und ausdrücklich gesagt – daran erinnere sie sich noch gut –, dass die Entscheidung gefallen sei und darüber keine Diskussion mehr zu erfolgen habe. Es sei in dem Gespräch dann vor allem um den Wortlaut des Zeugnisses für N. L. gegangen, den M. R. dem Leiter des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen habe mitteilen sollen. Dabei habe sich ihr Abteilungsleiter auf ein 1563

Umweltpapier bezogen, das er in der Sitzung am 27. Juni 2016 erhalten gehabt habe, auf dem der zu verwendende Wortlaut im Zeugnistext für N. L. enthalten gewesen sei. M. R. habe dann am gleichen Tag R. L. den im Zeugnis von N. L. zu verwendenden Text mitgeteilt und habe noch am gleichen Tag informiert, dass er von R. L. erfahren habe, dass Minister Lauinger das Zeugnis für seinen Sohn persönlich empfangen gehabt habe. C. U. habe den Auftrag erhalten, einen abschließenden Vermerk zu diesem Vorgang unter anderem zur Remonstration gegen die Entscheidung der Hausleitung zu fertigen und mit den Beteiligten abzustimmen. U. B. habe die Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes der Eltern auf die ihnen erteilte Zusicherung prüfen sollen, da die Staatskanzlei eine solche Entscheidung vertreten habe. Noch am 28. Juni 2016 habe U. B. einen Vermerk gefertigt, in dem er darauf hingewiesen habe, dass das Protokoll der Klassenkonferenz der Schule nicht vorliege. Sie persönlich habe in der Sitzung am 28. Juni 2016 früh den Auftrag erhalten, das Protokoll der Klassenkonferenz vom Träger der Edith-Stein-Schule anzufordern. M. R. habe auch schon am 28. Juni 2016 vor der Beratung eine entsprechende E-Mail an sie gesandt gehabt, die sie aber in der Sitzung noch nicht gelesen gehabt habe. Die E-Mail an den Schulträger habe sie nach der Sitzung dann mit ihren Kollegen, M. R. und U. B., abgestimmt und am gleichen Tag um 15.20 Uhr an M. F. gemailt. Den vorliegenden Unterlagen seien die weiteren Geschehnisse zu entnehmen.

1564 Gefragt, ob also R. D. dann für die Abteilung festlege, dass die Abteilung dann geschlossen remonstriere, führte die Zeugin ***H. W.*** aus, *[R. D. habe festgelegt,]* dass es einen Vermerk gebe, den C. U. fertige, der mit ihnen abgestimmt werde. Und ein Teil sei noch mal gewesen, die Bedenken in den Vermerk rein zu schreiben. Ein anderer Teil sei gewesen, um Zustimmung zu einer schulaufsichtlichen Prüfung zu bitten. Es hätte ja auch der eine oder andere selbst noch remonstrieren können, wenn R. D. es nicht festgelegt gehabt hätte. Aber es sei ja festgelegt worden.

1565 Zum Ablauf der Remonstration führte die Zeugin auf entsprechende Nachfrage hin aus, eine Remonstration müsse nicht ausdrücklich als solche bezeichnet werden, müsse aber schriftlich niedergelegt werden, wenn Bedenken bestünden. Es hätte natürlich auch die Möglichkeit bestanden, dass sie eine Remonstration schreibe und ihre Kollegen und der Abteilungsleiter, also jeder selbst. Da sie sich aber in der Bewertung und den Bedenken einig gewesen seien, sei abgestimmt worden, dass sie einen gemeinsamen Vermerk machen würden mit der Federführung von C. U. und die anderen würden den mitzeichnen und die Bedenken mittragen. Das sei abgestimmt worden. Sie habe in ihrem Berufsleben schon öfter remonstriert. Sie habe auch schon öfter Vermerke geschrieben zu rechtlichen Bedenken, die sie selbst gehabt habe. Da gebe es jetzt keine Vorschriften, auch nicht vom

Abteilungsleiter. Er habe nicht gesagt: „Sie müssen nicht remonstrieren.“ Aber sie hätten gesagt, sie würden das mitzeichnen und das auch mittragen.

Die Zeugin erklärte auf den Vorhalt, sie habe ja selbst in einer Aktennotiz geäußert, dass es sich bei dem Schreiben, das die Abteilung 2 immer als Remonstration bezeichne, um eine Stellungnahme gehandelt habe (Ordner 15, Seite 139): Das sei ein Vermerk. Sie habe den mal unter den Kollegen auch als „Remonstrationsvermerk“ bezeichnet. Aber sie hätten das nicht ausdrücklich drübergeschrieben gehabt, was auch nicht notwendig sei. Wir hätten das als Vermerk angesehen – vom Verwaltungsbegriff her –, aber man könne es auch als Stellungnahme bezeichnen, von der Terminologie. 1566

Auf Nachfrage erklärte die Zeugin, sie seien sich alle – die betroffenen fünf Personen – einig gewesen, dass sie rechtliche Bedenken hätten. Sie hätten ja auch vorher eine andere Auffassung vertreten und abgestimmt. Sie hätten ja in dem ersten Vermerk vom 13. Mai von C. U., in den Telefonaten mit Minister Lauinger – in allen ihren Gesprächen hätten sie eine einheitliche Position gehabt, die sie auch in dem Vermerk vom 21. Juni 2016 vertreten hätten, den alle mitgezeichnet gehabt hätten. Da es jetzt eine andere Entscheidung gegeben habe, hätten sie gemeinsam die Bedenken gehabt. 1567

Die Zeugin führte aus, eine Anordnung zur Remonstration habe es nicht gegeben. Es sei jeder gefragt worden: „Haben Sie auch Bedenken? Teilen Sie die Bedenken?“ Wenn sie jetzt die Bedenken nicht geteilt hätte, dann hätte sie nicht mitgezeichnet, sondern drangeschrieben: „Keine Mitzeichnung, ich teile die Bedenken nicht.“ Durch die Abstimmung habe sie nicht selbst einen Vermerk schreiben müssen, sondern es habe ihr freigestanden, wie sie sich dazu äußere. Es habe keine Anordnung gegeben. R. D. habe im Gegenteil die Juristen – zwei Juristen seien ja hier beteiligt gewesen, also U. B. und sie selbst – immer gefragt, wie sie das rechtlich sehen würden und es habe ihnen auch immer freigestanden, ihnen sei nie angewiesen worden, welche Rechtsauffassung sie zu vertreten hätten. 1568

Gefragt, weshalb das Remonstrationsschreiben erst auf den 25. August 2016 datiert sei, erklärte die Zeugin, der Remonstrationsvermerk, wie sie ihn jetzt bezeichne, sei vom 5. Juli 2016. Es gebe einen Vermerk vom 5. Juli 2016, der dem Ausschuss in den Unterlagen vorliegen müsse, in dem C. U. diese Bedenken mitgeteilt habe, den sie dann alle mitgezeichnet hätten, der dann später – vor dem 15. Juli – abgezeichnet zurückgekommen sei. Um was es da genau gehe – am 25. August –, habe sie jetzt nicht in Erinnerung, das sei nicht der Remonstrationsvermerk gewesen, von dem sie spreche. 1569

Auf entsprechende Nachfrage stellte die Zeugin klar, der Vermerk – also es sei kein Schreiben – vom 5. Juli 2016 sei ein Vermerk, in dem die Bedenken gegen die Entscheidung 1570

dargelegt würden. Und Remonstration nach den beamtenrechtlichen Vorschriften heiße, dass Bedenken schriftlich niedergelegt würden. Und das hätten sie als Remonstration in dem Vermerk angesehen. Sie glaube sich jetzt auch zu erinnern, wenn man ihr sage, es gebe eine Remonstration von der Abteilung 2 vom 25. August: Es habe ja im August 2016 eine Sondersitzung des Bildungsausschusses und eine Sondersitzung des Landtags gegeben.

1571 An der Sondersitzung des Landtags, führte die Zeugin aus, hätten sie nicht teilnehmen sollen. Es bestehe aber die Möglichkeit, an den Arbeitsplätzen im Bildungsministerium den Wortlaut mitzuverfolgen. Sie habe natürlich ein Interesse an der Landtagssitzung gehabt und habe zeitweise den Wortlaut mit über das Telefon angehört gehabt. Sie habe dort Inhalte gehört, die nicht ihrer Wahrnehmung in dem Vorgang entsprochen hätten. Sie hätten die Stellungnahme der Landesregierung nicht gekannt.

1572 Gefragt, ob es für die Remonstration der Schriftform bedürfe oder nicht, erklärte die Zeugin, das Beamtenstatusgesetz habe sie jetzt nicht im Wortlaut genau vor sich. Sie pflege, Remonstrationen auch schriftlich darzulegen. Wenn es im Beamtenstatusgesetz nicht ausdrücklich drinstehe, dann bedürfe es keiner Schriftform. Aber sie würden es praktizieren, Bedenken schriftlich niederzulegen.

1573 Gefragt, worauf sie remonstriert hätten, erklärte der Zeuge ***M. R.***, sie hätten a) auf die mündliche Aussage der Ministerin und b) auf die Mail der Staatssekretärin an ihn remonstriert gehabt. Am 23. um 16.00 Uhr habe ihm die Staatssekretärin über R. R. eine Mail zukommen lassen, wo sie ihre Entscheidung habe begründen wollen. Am 23.06. habe der Zeuge diese Mail am Abend oder am Nachmittag bekommen und am 24.06. habe er dann seinen Abteilungsleiter und auch den Juristen darüber informiert, dass die Staatssekretärin in einer Mail eine Begründung abgegeben habe. Diese Mail habe er zur Bewertung dem U. B. und auch dem Abteilungsleiter gegeben. U. B. habe die Juristin H. W. noch eingeschaltet und gesagt, dass das nicht nachvollziehbar sei, was die Staatssekretärin in dieser Mail geschrieben habe. Dagegen hätten sie auch remonstriert, weil da einige Falschaussagen und inhaltliche Fehler in dieser Mail von der Staatssekretärin gewesen seien.

1574 Gefragt, auf welcher Grundlage sie denn die Entscheidung getroffen hätten, gegen die Entscheidung der Hausleitung zu remonstrieren, wenn sie gar nicht alle Unterlagen gekannt hätten, und von wem entschieden worden sei, dass die mit der Angelegenheit befassten Mitarbeiter der Abteilung 2 remonstrieren würden, erklärte der Zeuge, das müsste man den Abteilungsleiter fragen, warum. Der Zeuge führte weiter aus, das Entscheidende sei, dass ihm mündlich gesagt worden sei, dass eine andere Entscheidung getroffen worden sei als

sie im Vermerk vorgeschlagen hätten. Wenn man den Vermerk vom 21.06. lese, dort sei alles aufgeführt, was sie vorschlagen würden, dass die BLF zu jeder Zeit nachgeschrieben werden könne, dass es keine Probleme mache, eine BLF nachzuholen. Das sei gängige Praxis, dass bestimmte Schüler zu bestimmten Zeiten zur BLF nicht da seien und die nachschreiben könnten. Am 23. um 16.00 oder 17.00 Uhr sei eine Mail von R. R. von der Staatssekretärin gekommen, wo sie ihre Entscheidung, die sie dem Zeugen ja mündlich bekannt gegeben hätten, noch einmal schriftlich begründet hätten. Daraufhin habe er diese Mail seinem Abteilungsleiter gegeben und dem U. B. Letzterer habe sie auch noch mal an H. W. gegeben. Sie hätten festgestellt, dass die Argumentation, die ihnen die Staatssekretärin dort vorgetragen habe, nicht schlüssig gewesen sei, dass dort Fehler drin gewesen seien, dort Dinge aufgeschrieben worden seien, die nicht gesetzlich gedeckt seien. Deswegen hätten sie entschieden, dann am Freitag erst einmal dagegen zu votieren. Daraufhin habe er auch eine Mail an dem 24.06. noch mal an die Staatssekretärin geschickt und habe noch mal in dieser Mail – die müsste ihm noch mal vorgelegen werden, er wisse nicht, was er genau geschrieben habe – [dargelegt], dass sie mit der Entscheidung nicht einverstanden seien, dass N. L. keine BLF schreibe. Das habe der Zeuge am 24.06. auch in einer kleinen Mail an die Staatssekretärin geschickt. Gleichfalls hätten sie dann am 24.06. noch besprochen, dass sie die Entscheidung so, wie sie jetzt getroffen worden sei, nicht mittragen und deswegen remonstrieren würden. Das hätten sie mit dem Abteilungsleiter besprochen.

Gefragt, ob es üblich sei, allein auf Grundlage einer Mail zu remonstrieren, erklärte der Zeuge, man könnte sich die Mail der Staatssekretärin jetzt mal genau anschauen, was da für Fehler drin seien bzw. was inhaltlich falsch sei. Aufgrund dieser Mail und auch der mündlichen Aussage und wenn Referenten, Abteilungsleiter im Haus feststellen würden, dass die Staatssekretärin eine Mail mit einer Aussage verfasst habe, die falsch sei bzw. das nicht gesetzlich gedeckt sei, dann bestehe natürlich die Möglichkeit, als Beamter zu remonstrieren. Er habe nicht als Einziger remonstriert, sondern sie hätten das gemeinsam besprochen. Ihr Abteilungsleiter habe also festgelegt, dass sie gegen diesen Entscheid würden remonstrieren wollen. In der Mail von der Staatssekretärin – er habe es jetzt nicht vorliegen – stehe auch etwas von dem Schreiben oder von der Belehrung, die die Familie Lauinger bekommen habe, drin. Da seien auch die Fehler noch mal drin. Aus der Mail seien die Fehler auch zu erkennen. Und wenn da geschrieben werde, dass ein Schüler eine BLF nachholen könne in der 11. Klasse, seien das gravierende Fehler. Das müsse man richtigstellen. Deswegen hätten sie gesagt, dass sie dagegen remonstrieren würden. 1575

1576 Auf Nachfrage stellte der Zeuge klar, das [*Anm.: die Remonstration*] sei eine gemeinsame Entscheidung aller Beteiligten an diesem Vorgang gewesen, da es für alle, die sie an diesem Vorgang beteiligt gewesen seien, noch nie vorgekommen sei, dass gegen Gesetze verstoßen werde, dass Schulgesetze missachtet würden und das auch bekannt gewesen sei – der Staatssekretärin und der Ministerin sei ja in ihrem Vermerk bekannt gemacht worden, welche Folgen es habe und welche Gesetze eingehalten werden müssten. Wenn eine Hausleitung gegen Gesetze, die im Schulgesetz stünden, entscheide, sei es doch das Recht der Beamten, dass sie sich abstimmen und sagen würden: „Dagegen remonstrieren wir jetzt." Das sei doch ein normaler Vorgang. Und wer wann, wie gesagt habe: „Jetzt remonstrieren wir.", könne er nicht sagen. Sie hätten das gemeinsam besprochen und hätten auch gemeinsam das noch mal vorgetragen am 27.06. in dem Gespräch. Es sei ein sehr emotionales Gespräch am 27.06. gewesen. Sie hätten auf alle Eventualitäten hingewiesen, auch auf den Vergleichsfall, weil das für sie eigentlich das Gravierendste gewesen sei. Sie hätten einen Vergleichsfall gehabt, wo die Schule bei einem Jungen ganz anders entschieden habe, der die BLF habe nachschreiben müssen. Es wäre kein Problem gewesen – es sei alles vorbereitet gewesen –, eine BLF im August/September/Oktober nachzuschreiben. Das sei ganz normale Praxis auch im Ministerium, dass man so etwas organisiere. Es gebe Nachschreibetermine für Prüfungen und es sei kein Problem gewesen, das auch so mit der Hausleitung zu kommunizieren. Deswegen hätten sie noch mal remonstriert. Er könne aber nicht sagen, wer wann was gesagt habe. Sie hätten gemeinsam entschieden – alle Beteiligten an diesem Vorgang –, zu remonstrieren.

1577 Der Zeuge führte auf weitere Nachfrage aus, es habe eine mündliche Aussage der Ministerin und die Mail der Staatssekretärin gegeben, wo sie ihre Entscheidung noch mal begründet habe. Der Zeuge bestätigte, die mündliche Zusage sei für sie nicht maßgeblich, sondern maßgeblich sei für sie nur das Abhaken auf dem entsprechenden Dokument. Deshalb hätten sie R. R. gesagt, dass er das noch mal einholen solle. Dieses Abhaken hätten sie auf dem Dokument nicht vorliegen gehabt, sondern nur auf der Anlage.

1578 Gefragt, ob ihnen bei ihren Beratungen an dem 27. um 11.00 Uhr bzw. um 14.00 Uhr bekannt gewesen sei, dass das Staatliche Schulamt Mittelthüringen eine anders lautende juristische Auffassung gehabt habe und [auch weiterhin] habe, sagte der Zeuge aus, das sei ihnen nicht bekannt gewesen. Das sei ihnen gegenüber auch nicht artikuliert worden. Der Schulamtsleiter habe weder am 21., am 23., noch am 24. ihnen gegenüber eine andere Meinung vertreten, als die, die sie gehabt hätten. Er wisse nur vom Hörensagen, die Ministerin habe ihm erzählt, dass sie und auch die Staatssekretärin mit dem Schulamtsleiter R. L. Gespräche geführt hätten. In diesen Gesprächen müsse – wobei er jetzt nicht sagen könne, was dort besprochen worden sei –, der Schulamtsleiter angeblich eine andere

Meinung als das Ministerium gehabt haben. Ihnen gegenüber, weder der Schulaufsichtsabteilung, da er damals verantwortlich gewesen sei für die Schulämter, weder seinem Abteilungsleiter sei mitgeteilt worden, dass das Schulamt eine andere Auffassung habe. Lediglich in einem nachgelagerten Vermerk – er wisse nicht, wann der erstellt worden sei – durch eine Juristin im Schulamt sei noch mal versucht worden, das zu begründen – die andere Meinung –, aber eine andere Meinung des Schulamts sei ihnen bis zu diesem Zeitpunkt auch zum 27.06. nicht bekannt gewesen. Daraufhin könne er auch noch mal sagen, dass der I. M. ihnen gegenüber auch keine andere Meinung geäußert habe, wie mit der BLF umzugehen sei. Sie hätten auch im Ministerium ein Gespräch gehabt, wo sie die BLF schon vorbereitet gehabt hätten, wo sie Termine hätten vorbereiten haben, wo Prüfungsfragen vorbereitet würden. Zu keinem Zeitpunkt habe der zuständige Referatsleiter ihnen artikuliert, dass er eine andere Meinung habe. Auch R. L. habe das ihnen gegenüber nie artikuliert.

Der Zeuge erklärte, sie hätten zur Remonstration drei Dinge gehabt: Sie hätten den Vergleichsfall gehabt, die Mail der Staatssekretärin und das Schulgesetz. Und wenn man den Vermerk vom 21.06. genau lese, dort hätten sie genau aufgeführt, warum sie zu dieser Entscheidung gekommen seien, dass N. L. die BLF nachzuschreiben habe – nichts anderes. Und der Vermerk sei Aussage genug zu dem, warum sie haben remonstrieren können. 1579

Gefragt, ob ihnen, als sie sich am 27.06. dazu entschlossen hätten, gemeinsam zu remonstrieren, die Grundlagen für die Freistellung von N. L., also sprich die Entscheidung der Klassenkonferenz und das Schreiben des Schulamtes an die Schule bzw. das Schreiben der Schule an die Familie Lauinger nicht vorgelegen hätten, bekundete der Zeuge, ihm hätten sie nicht vorgelegen. Gefragt, ob diese diversen Unterlagen mit rechtswidrigen Inhalten aus seiner Sicht das geltende Schulgesetz ersetzen könnten, sodass dann im Grunde eine Remonstration nicht mehr notwendig gewesen sei, antwortete der Zeuge, sie hätten remonstrieren müssen, weil gegen das Schulgesetz entschieden worden sei. Und das sei ja das, was von ihrem Juristen, U. B., noch mal genau bewertet worden sei. Der Zeuge erklärte, er sei nicht allein zum Gespräch bei der Ministerin gewesen, sondern sie seien mehrere Personen oben gewesen. Jeder habe seinen Part gehabt. U. B. habe den juristischen Part übernommen, R. D. habe das Gespräch geleitet und sie hätten nur inhaltlich ausgeführt gehabt, wie sie dazu stünden, dass die BLF nachgeschrieben werden müsse. 1580

Auf Nachfrage stellte der Zeuge klar, es sei nicht seine Entscheidung gewesen, zu remonstrieren, sondern es sei in einem gemeinsamen Gespräch aller beteiligten Referate gewesen, dagegen zu remonstrieren. Er habe diese Mail nicht nur allein gelesen, sondern er habe die Mail am 24.06., weil er kein Jurist sei, offiziell seinem Abteilungsleiter und dem 1581

Juristen U. B. zur Verfügung gestellt. U. B. habe sich auch noch mal die Meinung der Juristin H. W. eingeholt. Aufgrund dieser Entscheidung von allen beteiligten Personen hätten sie remonstriert. Es sei nicht seine Entscheidung gewesen, zu remonstrieren, sondern es sei eine gemeinsame Entscheidung gewesen, am 24.06. dagegen zu remonstrieren.

5. **Rechtliche Einschätzung der TSK**

1582 Die Zeugin ***Dr. Klaubert*** erläuterte, die Frage sei gewesen, wie mit einem abgeschlossenen Vorgang umzugehen sei. Sie habe die Staatskanzlei mit einbezogen, als sie von einem Vertrauensschutz für Familie Lauinger ausgegangen sei. Die Rechtssicherheit dieser Entscheidung habe sie durch die Staatskanzlei überprüfen lassen. Sie habe damals mit Herrn Minister Hoff am Rande des Plenums, Donnerstag oder Freitag, darüber gesprochen, ihm ihre Entscheidung erläutert und ihn gebeten, ihnen eine Bewertung des Ganzen zuzuleiten. An diesem Donnerstag oder Freitag habe sie nicht gemeinsam mit Herrn Minister Hoff E-Mails zu dieser Thematik verfasst. Als sie am Montag noch keine Antwort erhalten habe, habe sie dann noch einmal eine Mail an das Büro von Herrn Minister Hoff geschickt. Daraufhin habe sie die Einschätzung der Staatskanzlei per Mail erhalten. Es seien aus diesem Anlass keine Dokumente an die Staatskanzlei übergeben worden.

1583 Gefragt, was denn ihrer Meinung nach an Unterlagen notwendig sei, damit man wirklich eine fundierte Bewertung abgeben könne, erklärte die Zeugin, die Bewertung des Vorgangs sei durch die Staatssekretärin und sie selbst am 23. Juni abgeschlossen worden – mit einer Entscheidung, in der sie alles bewertet hätten, was sie zu diesem Zeitpunkt in der Hand gehabt hätten. Und am 23. hätten sie entschieden, dass vor dem Hintergrund, dass die Familie davon habe ausgehen können, dass der Sohn ins Ausland gehen könne und in die Klasse 11 vorrücken dürfe und die Möglichkeit einer Nachholung der BLF erhalte – oder die Möglichkeit, die Prüfung überhaupt nachzuholen, erhalte –, dass das in der Schule der Familie beschieden worden sei. Und das hätten sie dann abgewogen, übrigens in mehreren Gesprächen und sicher die Staatssekretärin noch in viel umfangreicherer Form als sie selbst. Und da seien sie zu einem Ergebnis gekommen. Und am 24. käme dann plötzlich in einiger Deutlichkeit diese Auffassung, dass die Frage des Vertrauensschutzes für sie nicht gelte. Und das sei der Dreh- und Angelpunkt gewesen, inwiefern Vertrauensschutz dort gelte. Und vor diesem Hintergrund habe sie genau diesen Sachverhalt des Vertrauensschutzes noch einmal bewertet wissen wollen, weil das dann auch später in der Ausschusssitzung eine Rolle gespielt habe. Sie wolle jetzt hier nicht mutmaßen. Es sei nicht um den gesamten Vorgang gegangen, sondern um die Frage, ob einer Familie, die von der Schule einen

Bescheid erhalte, die ihr Kind ins Ausland schicke – das Kind sei am Tag der BLF überhaupt nicht im Lande, müsste also mit großem Aufwand zurückgeholt werden –, das zugemutet werden könne oder ob Vertrauensschutz gelte. Den Hausjuristen habe sie nicht explizit noch mal zum Thema „Vertrauensschutz“ befragt, weil es unterschiedliche Auffassungen gegeben habe. Auf weitere Nachfrage erklärte sie, dem eigenen Haus im Zusammenhang mit der Bitte um Stellungnahme keine Aufträge erteilt zu haben, welche Unterlagen übermittelt werden sollen, damit diese Bewertung vorgenommen werden könne.

Gefragt, ob ihr auch mitgeteilt worden sei, dass an diesem Tag vereinbart worden sei, dass noch mal die Sache an die Staatskanzlei gehe und noch mal geschaut werde, ob es da eine juristische Bewertung dazu gebe, führte die Zeugin aus, am 23. – das müsste der Donnerstag gewesen sein – sei entschieden worden, dass das Zeugnis ausgestellt werde. Und am 24., obwohl das der Tag der Zeugnisausgabe sei, sei das Zeugnis nicht ausgestellt worden. Sie sage jetzt mal, das sei wenigstens verwunderlich, wenn es eine solche Weigerung gebe, dieses Zeugnis auszustellen. Der Umfang der rechtlichen Bewertung sei an dem Tag natürlich nicht weiter diskutiert worden, es sei eher darauf gedrängt worden, dass das Zeugnis ausgestellt werden müsse, weil das der letzte Schultag sei und in der Regel in den Schulen dann ab dem darauffolgenden Montag wenigstens nicht mehr mit vollem Besatz gearbeitet werde. In dem Zusammenhang habe sie dem Chef der Staatskanzlei gesagt, das Zeugnis werde nicht ausgestellt, und habe wahrscheinlich in dem Zusammenhang noch einmal darauf hingewiesen, dass sie sich auf den Vertrauensschutz geeinigt hätten, vor dem Hintergrund, dass die Schule ja einen Bescheid ausgestellt habe, und dass sie hoffe, dass diese Auffassung richtig sei, und habe wahrscheinlich in dem Zusammenhang – aber nur mündlich, also in keiner schriftlichen Form – gefragt, ob sie dazu noch einmal eine Position der Staatskanzlei bekommen könne – also kein Gutachten – das sei auch sprachlich nicht von ihr verwandt worden –, sondern ob das noch mal bewertet werden könne, ob diese Rechtsauffassung bezogen auf den Vertrauensschutz tatsächlich greifen könne. Sie habe ihre Position noch mal verstärkt wissen wollen. 1584

Auf die Frage, von wem am 24. Druck ausgeübt worden sei, dass das Zeugnis ausgefertigt werde, führte die Zeugin aus, die Staatssekretärin entscheide, das werde so gemacht und informiere die Ministerin hierüber. Und am nächsten Tag werde es nicht so gemacht, und dann sage die Staatssekretärin: „Also wir haben eine Entscheidung getroffen, das wird jetzt bitte so gemacht.“ Die Staatssekretärin sage auch, da gebe es bestimmte Bedenken, über die noch mal mit F. S. geredet werde, aber das Zeugnis werde erst mal ausgestellt. Und in dem Zusammenhang, wie das so sei, berede man das noch einmal. Und dann sage sich die Zeugin, sie hätten sich ja lange genug mit diesem Sachverhalt beschäftigt, – das lasse sich ja in den Protokollen auch nachlesen – die Entscheidung getroffen, sei das jetzt die richtige 1585

Entscheidung, wie man damit umgehe, weil, wenn mehrere Juristen an einem Sachverhalt sich austäten, könne man durchaus noch mehr Meinungen oder noch mehr Auffassungen erhalten. Und das sei dann wirklich nur so die Frage einer Versicherung oder einer Rückversicherung gewesen: „Habe ich recht?“ Es hätte auch anders ausgehen können. Wenn die Staatskanzlei gesagt hätte: „Also Frau Ministerin, das sieht eigentlich ziemlich schlecht aus, wie Sie da entschieden haben.“ – da wisse sie nicht, was sie gemacht hätte, aber das sei im Vermutungsbereich.

1586 F. S. sei von Frau Ohler beauftragt worden, sich die juristischen Bedenken, die an die Staatssekretärin herangetragen worden seien – und sie hätten alle im Plenum gesessen – noch einmal erläutern zu lassen. Und diesen Vorgang, dass F. S. sich das noch einmal erläutern lassen solle, teile ihr die Staatssekretärin – weil sie zusammen im Plenum seien – auch nachrichtlich mit. Sie selbst habe in diesem Zusammenhang nach ihrer Erinnerung nicht mit F. S. gesprochen, also zu diesem Zeitpunkt nicht. Gefragt, was denn F. S. prädestiniere, dass er das im Grunde aufarbeite, wenn es um juristische Zusammenhänge gehe, zitierte die Zeugin: „Frau Ohler bat den Sprecher des TMBJS am Rande der Plenarsitzung, sich die rechtlichen Bedenken durch die Arbeitsebene erläutern zu lassen und gleichzeitig darauf zu dringen, dass das Zeugnis entsprechend der Entscheidung vom 23. Juni 2016 an Familie Lauinger ausgehändigt wird, da es der Tag der Zeugnisausgabe war.“ Das habe nichts mit juristischer oder anderer fachlicher Qualifikation zu tun.

1587 Der Zeuge ***F. S.*** wusste bei seiner Befragung nicht mehr, ob sie über die erwartete Stellungnahme der Staatskanzlei gesprochen hatten. Soweit er sich erinnern konnte, sei diese im Laufe des Nachmittags eingetroffen. Der Ministerin und ihm sei vorher nicht schon bekannt gewesen, was Inhalt dieser Stellungnahme der Staatskanzlei war.

1588 Danach befragt, welche Informationen er im Rahmen der Bitte der Ministerin erhalten habe und ob ihm dazu Unterlagen übergeben oder gezeigt worden seien, bekundete der Zeuge ***Minister Prof. Dr. Hoff***, es seien durch R. D. an sie Unterlagen übersandt worden. Er gehe davon aus, dass die entsprechende E-Mail vom 27. Juni 2016, 12.41 Uhr, an O. W. in Kopie an Frau Dr. Klaubert, U. B., M. R. unter dem Betreff „juristische Prüfung in Causa N. L. BLF“ auch in den Unterlagen des Ausschusses vorlägen, und diese Unterlagen seien an O. W. übersandt worden, aber nicht an ihn. Er sei erst nachträglich darüber in Kenntnis gesetzt worden. Am 24. seien ihm keinerlei Unterlagen bekannt gewesen.

1589 Weiter befragt, erklärte der Zeuge, es habe im vorliegenden Fall keine konkreten Vorgaben seinerseits gegeben, unter denen die Staatskanzlei die Sache habe prüfen sollen. Dr. Klaubert habe an ihn die Bitte gerichtet, eine rechtliche Bewertung einer Rechtsposition

des Bildungsministeriums vorzunehmen. Dieser Auftrag sei wertfrei an R. S. in ihrem Haus *[Anm.: der TSK]* erteilt worden.

Gefragt, ob es eine Zeitvorgabe gegeben habe, bis wann die Stellungnahme habe erfolgen sollen, bekundete er, alle Stellungnahmen, um die man zwischen Ministerin und Minister bitte, unterlägen in der Regel „as soon as possible“, also so schnell wie möglich. Deshalb sei der Auftrag gegeben worden, am nächsten Werktag den Auftrag zu erteilen, aber er habe keine Maßgabe in zeitlicher Hinsicht gehabt und sie hätten auch keinen entsprechenden Auftrag mit einer Fristsetzung gegeben. 1590

Weiter befragt, ob er mit Blick auf die Bitte um Erstellung des Gutachtens Unterlagen erhalten oder weitergeleitet habe und welche Unterlagen das gewesen seien, bekundete der Zeuge ***O. W.***, er habe am Montag per Mail Unterlagen aus dem TMBJS von R. D. erhalten. Das seien drei Vermerke in einer E-Mail gewesen, und die habe er so, wie er sie von R. D. bekommen habe, dann an R. S. weitergeleitet. Das sei alles gewesen, was er gehabt habe, was er an R. S. weitergegeben habe. 1591

Die Frage, ob er dem R. S. irgendwelche Vorgaben gemacht habe, wie die Stellungnahme aussehen, welchen Inhalt oder rechtlichen Rahmen sie haben solle, verneinte der Zeuge O. W. Das habe er nicht gekonnt, er sei ja kein Jurist. Er habe den Auftrag bekommen, das an R. S. weiterzuleiten, ihn zu bitten, diese Stellungnahme zu verfassen. Was ihm vom Chef der Staatskanzlei übermittelt worden sei, sei, dass es am Montag dringend sei, diese Stellungnahme an das TMBJS wieder zurückzugeben, sofern er sie dann auch rechtzeitig von R. S. bekomme, aber ansonsten habe er keine weiteren Vorgaben gemacht. Danach gefragt, wie viel Zeit der Kollege gehabt habe, die Stellungnahme abzugeben, führte der Zeuge aus, wenn er sich recht erinnere, habe er *[Anm.: R. S.]* sie am Nachmittag abgegeben, aber er [*Anm.: der Zeuge O. W.*] habe keine zeitliche Vorgabe machen können. Das habe er nicht beurteilen können. 1592

Befragt, ob es üblich sei, dass die Staatskanzlei um solch eine rechtliche Einschätzung gebeten werde, wenn im Ministerium unterschiedliche Rechtsauffassungen bestünden, und ob es andere Fälle gegeben habe, wo das auch so gehandhabt worden sei, bekundete der Zeuge O. W., ihm seien in seiner Zeit in der TSK keine anderen Fälle bekannt. 1593

Auf weitere Nachfrage erklärte O. W., die Anfrage an R. S. habe er mündlich per Telefon an diesen weitergegeben. 1594

Zu den von ihm an R. S. gesandten Unterlagen befragt, führte der Zeuge O. W. aus, zu dem Zeitpunkt seien es diese Unterlagen [*Anm.: die er von R. D. erhalten habe*] gewesen. Das 1595

seien auch die einzigen gewesen, die er zu diesem Zeitpunkt gehabt habe. Das sei sein Auftrag gewesen, diese von R. D. weiterzugeben, und das seien auch ausschließlich die gewesen, die R. S. dann von ihm bekommen gehabt habe.

1596 Gefragt, mit welchem konkreten Inhalt er die mündliche Anfrage/Beauftragung von R. S. vorgetragen habe, sagte der Zeuge O. W. aus, wortwörtlich könne er das nicht mehr wiedergeben. Sinngemäß habe er ihn darüber informiert, dass ihn *[Anm.: den Zeugen O. W.]* der Chef der Staatskanzlei am Ende des Plenums am Freitag beauftragt habe, ihm Unterlagen vom TMBJS zu geben mit der Bitte, diese zu begutachten und eine Kurzstellungnahme dazu zu verfassen, und im Laufe des Vormittags würde er die wahrscheinlich bekommen, Zeitpunkt habe er ihm nicht sagen können, und würde sie dann an ihn weiterleiten. So seien sie auch verblieben und hätten sonst nichts weiter vereinbart.

1597 Gefragt, ob es außer den von R. D. übermittelten Dateien, also den Vermerken, auch von F. S. übermittelte Dateien gegeben habe, bekundete der Zeuge O. W., es habe am Nachmittag noch eine Mail von F. S. mit einer Kopie gegeben. Die sei in etwa in dem Zeitraum gewesen, als er von R. S. die E-Mail mit der Kurzstellungnahme bekommen habe, wobei er die Zeit jetzt nicht mehr genau sagen könne.

1598 Auf die Frage, warum er diese übermittelte Bilddatei nicht an R. S. weitergegeben habe, antwortete der Zeuge O. W., für ihn *[Anm.: den Zeugen O. W.]* seien die Unterlagen, die er von R. D. aus der Fachabteilung bekommen habe, die entscheidenden Unterlagen gewesen. Er habe dann die E-Mail von R. S. bekommen, die inhaltlich – wenn er sich recht erinnere, er könne es jetzt nicht wortwörtlich sagen, er habe die Mail nicht vor sich – einen Vertrauensschutz für eine entsprechende Entscheidung dort auch genannt habe bzw. auch entsprechend beurteilt habe. Für ihn sei das, was er von F. S. bekommen habe, in dem Fall nicht mehr relevant gewesen, zumal es auch nicht in den Unterlagen dabei gewesen sei, die er vorher vom entsprechenden Abteilungsleiter bekommen habe, und deswegen auch für ihn nicht in seinem Auftrag entsprechend relevant gewesen sei.

1599 Zu der von ihm verfassten rechtlichen Stellungnahme bekundete der Zeuge ***R. S***., am 27. Juni am vorgerückten Vormittag habe ihn der damalige Leiter des Ministerbüros, O. W., angerufen und ihm erklärt, der Chef der Staatskanzlei bitte, dass der Zeuge R. S. ein Rechtsgutachten zur Frage erstelle, ob ein Auslandsaufenthalt berechtige, eventuell diese Zusatzprüfung, die am Ende des 10. Schuljahres abgelegt werden müsse, um eine mittlere Reife anerkannt zu bekommen, [*Anm*.: nicht mitschreiben zu müssen bzw.] ob es da Ausnahmetatbestände gebe. O. W. habe ihm dann auch drei Vermerke aus dem TMBJS übersandt. Alle drei seien von der Abteilung 2 gewesen, ein Vermerk sei von Herrn U. B. und

zwei Vermerke von einer Frau, offensichtlich der zuständigen Referatsleiterin, gewesen. Der Zeuge R. S. habe sich dann daran gesetzt und ein Kurzgutachten verfasst. Das habe er dann so nach 15.00 Uhr an O. W. übersandt und auch seinen damaligen Abteilungsleiter in Cc darüber informiert. Eine wichtige Information sei noch gewesen, dass ihm O. W. gesagt habe, die betroffene Familie sei im Besitz eines Schreibens von einem Schulamt oder von der Schulleitung, mit dem ihr zugesichert worden sei, dass bei einem Auslandsaufenthalt ohne diese BLF die 10. Klasse absolviert werden könne. Dieses Schreiben habe der Zeuge in dem Zusammenhang nicht gesehen, es sei ihm nur versichert worden, dass es das gebe.

Das Ergebnis [*Anm.*: seiner rechtlichen Prüfung] sei gewesen, dass am Ende des 10. Schuljahres eine BLF grundsätzlich erforderlich sei. Es gebe eine Ausnahme, wenn jemand ein ganzes Jahr ins Ausland gehe, dass dann kein Zeugnis ausgestellt werde und ohne die BLF in die 11. Klasse versetzt werde. Aber bei einem Aufenthalt unterhalb eines Jahrs im Ausland habe der Zeuge keine entsprechende Norm finden können, die dazu berechtigen würde. Aber er habe die Zusatzinformation gehabt, dass ein entsprechendes Schreiben der Familie vorliege, von der Schulleitung der betroffenen Schule oder von einer Schulbehörde – das sei offengelassen worden. Daraufhin folge praktisch der letzte Absatz, wo der Zeuge dann – wenn das so zuträfe –, zu dem Ergebnis komme, dass es dann einen Vertrauensschutz geben müsse. Dann sei das Ding weggeschickt gewesen. Er habe viel später erst wieder davon gehört. 1600

Auf Nachfrage verneinte der Zeuge ***R. S***., gewusst zu haben, dass es zu diesem Sachverhalt über mehrere Wochen, fast Monate, widersprüchliche Auffassungen im Kultusministerium gegeben habe. Er habe nur diese drei Vermerke gehabt. Daraus habe er entnehmen können, um wen es gegangen sei und dass es ein Schreiben geben müsse, insbesondere aus dem Vermerk von U. B. Das habe den Zeugen R. S. bestärkt, diese in dem letzten Absatz seiner rechtlichen Stellungnahme getroffenen Ausführungen zu machen. Aber weiterhin sei ihm nichts bekannt gewesen. 1601

Auf weitere Nachfrage erklärte der Zeuge R. S., es sei ihm von Anfang an mitgeteilt worden, es werde Wert darauf gelegt, dass die Stellungnahme zeitnah erfolge. Er habe alles andere im Referat zurückgestellt. Es sei eindeutig der Wunsch geäußert worden, auf Grund der vorhandenen Unterlagen das Gutachten zu machen und das habe er getan. Die Frage, ob es nicht trotz der Eilbedürftigkeit üblich sei, dass man sich die Zeit erbitte, die man brauche und dass man auch mit dem Hausjuristen des TMBJS Rücksprache nehme, um sich in dieser Sache zunächst einmal sachkundig zu machen, verneinte der Zeuge und führte aus, dass es eigentlich gar nicht üblich sei, denn ihm hätten die Unterlagen gereicht. Er habe gewusst, um welchen Sachverhalt es gehe. Den habe er rechtlich zu bewerten gehabt und das habe er 1602

getan. Es sei um eine BLF gegangen, also ob die unter Umständen abbedungen werden könne. Da habe der Zeuge die rechtlichen Unterlagen gehabt, also das entsprechende Schulgesetz, die entsprechende Oberstufenverordnung. Daraus habe er dann die Sachen ziehen können. Er habe auch mehrere Stunden darauf verwandt, um das ordentlich zu prüfen. Den Hausjuristen aus dem Bildungsministerium habe er zu dieser Frage nicht gebraucht.

1603 Der Zeuge ***R. D.*** verneinte, die Stellungnahme der Staatkanzlei am 27. Juni selbst gesehen zu haben. Er sei in der Mittagspause von der Frau Ministerin mit der Bitte angerufen worden, bestimmte Vermerke in die Staatskanzlei zu schicken. Das habe er gemacht. Sie seien aufgefordert worden, am Montagmittag die Vermerke in die Staatskanzlei zur Prüfung zu geben, deswegen habe er noch Spielraum gesehen. Im Gespräch mit der Ministerin habe er noch einen gewissen Spielraum erkannt. Und es habe geheißen, die Stellungnahme der Staatskanzlei sei noch nicht eingetroffen.

1604 Der Zeuge ***P. M.*** verneinte, an ein „Gutachten“ aus der Staatskanzlei eine Erinnerung zu haben.

1605 Der Zeuge ***R. D.*** berichtete, wann er zum ersten Mal von einem Rechtsgutachten gehört habe, wisse er nicht mehr. Frau Ministerin Dr. Klaubert habe ihn am Montag, dem 27. Juni 2016, kurz vor zwölf oder auch danach – er wisse es nicht mehr genau – angerufen, er glaube, es sei sogar zwischen 12.00 und 13.00 Uhr gewesen, was auch in seiner Chronologie stehe: „Um 12.41 Uhr Mail des AL 2 auf Weisung der Ministerin an TSK […] mit den einschlägigen Vermerken [von 22 und 25] mit der Bitte um Prüfung bis 14.00 Uhr wegen des Gesprächs der Aufsichtsabteilung mit Ministerin.“ Das Ergebnis habe um 14.00 Uhr, als sie bei der Ministerin gewesen seien, noch ausgestanden. Er habe noch darauf gewartet.

1606 Gefragt, wieso er angenommen habe, dass die Rechtsauffassung der Staatskanzlei eine andere als die seiner Abteilung sein könne und woher er das gewusst habe, wenn ein Rechtsgutachten der TSK noch gar nicht vorgelegen habe, führte der Zeuge aus, die Ministerin habe ihn in dem Telefonat – er wisse jetzt nicht mehr genau, wann es gewesen sei – zwischen 12.00 und 13.00 Uhr oder auch ein bisschen vorher gebeten, er möchte die entscheidenden Vermerke nochmals an die Staatskanzlei schicken, an O. W., weil die Staatskanzlei das noch mal prüfen wolle, wegen der anderen Auffassung. Außerdem habe er über U. B. gewusst – er sei ein paar Mal mit dem Auto rechts rangefahren –, dass am 24. auch dezidiert vom Vertrauensschutz gesprochen worden sei usw. usf. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass er deshalb davon ausgegangen sei, dass die Rechtsauffassung also eine andere sei. Gefragt, ob es öfters vorkomme, dass ein anderes Haus oder sogar die Staatskanzlei gebeten werde, Gutachten zu erstellen, bekundete der Zeuge, das könne er

für seinen Bereich jetzt nicht bejahen, wobei das nicht heiße, dass es nicht woanders vorkomme. Jetzt aus der schnellen ersten Erinnerung heraus müsse er verneinen, das in seiner Dienstzeit schon erlebt zu haben.

Die rechtliche Stellungnahme von R. S. aus der Thüringer Staatskanzlei vom 27. Juni 2016 hat folgenden Inhalt: 1607

Von: TSK, *S., R.*
Gesendet: Montag, 27. Juni 2016, 15.27 Uhr
An: TSK, *W., O.*
Cc.: TSK, *Ju., R.*
Betreff: Ihre Anfrage vom 27.06.2016

Als Empfänger: TSK, *W., O.* und TSK, *Ju., R.*
Gelesen von: *Ju., R.* am 27.06.2016, um 16.39 Uhr

Sehr geehrter Herr *O. W.*,

Ihre heutige mündliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes sieht vor, dass ein Bestandteil bei der Versetzung in die Klassenstufe 11 am Gymnasium eine Besondere Leistungsfeststellung nach zentralen Vorgaben ist. Die Option für eine Einzelfallregelung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Bei einem ganzjährigen Auslandsaufenthalt von Schülern eines Gymnasiums in der Klassenstufe 10 gilt allerdings die Verwaltungsvorschrift zur Thüringer Oberstufe, Ziffer 13 letzter Absatz, wonach die Klassenkonferenz vor Antritt des Auslandsaufenthalts das Vorrücken in die Klassenstufe 11 genehmigen kann. Der Schulbesuch der Klasse 10 im Ausland ist nachzuweisen (Zeugnis). Das Gymnasium stellt dann kein Zeugnis für die Klassenstufe 10 aus, da der Schüler in dem Schuljahr abwesend war und am (heimatlichen) Gymnasium keine Leistungen erbracht hat.

Wird den Eltern eines Schülers von dieser Regelung abweichend schriftlich von der Schulleitung oder einer Schulbehörde bescheinigt, dass auch bei einem kürzeren Auslandsaufenthalt als einem einjährigen Auslandsaufenthalt während der Klasse 10 eine Versetzung in die Klasse 11 ohne den Nachweis einer Besonderen Leistungsfeststellung möglich ist, so ist die Schulleitung oder die Schulbehörde hieran gebunden. Diese schriftliche Bescheinigung stellt einen hoheitlichen Verwaltungsakt dar, der gegenüber den Eltern und dem betreffenden Schüler eine Rechtswirkung dergestalt entfaltet, dass diese auf

die durch den hoheitlichen Verwaltungsakt geschaffene Sach- und Rechtslage vertrauen können.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

R. S.
Referatsleiter
Thüringer Staatskanzlei
Referat 16 / Justiziariat

1608 Auf diese rechtliche Einschätzung der TSK nahm die Zeugin Dr. Klaubert in ihrer E-Mail vom 27. Juni 2016 Bezug. M. R. leitete diese E-Mail an die Zeugin C. U. weiter. (Ordner 4 a), Seite 41):

TMBJS C. U.
Von: TMBJS M. R.
Gesendet: Dienstag, 28. Juni 2016, 12.59
An: TMBJS C. U.
Betreff: WG: N.L. BLF

z. d. Unterlagen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

M. R.
Referatsleiter i.V. 22
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Referat 22

Von: TMBJS Klaubert Dr., Birgit
Gesendet: Montag, 27. Juni 2016 23.08
An: TMBJS R. D.; TMBJS M. R.
Cc: TMBJS U. B.; TMBJS H. W.

Betreff: AW: N.L. BLF

Sehr geehrte Frau H. W., sehr geehrte Herren,

ich möchte der Vollständigkeit halber darauf verweisen, dass die Rechtsauffassung, dass Vertrauensschutz nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz gilt, durch Juristen der TSK unterstützt wird. Den Eltern L. sei durch die Schulleitung ein entsprechender Bescheid ausgestellt worden, der besagt, dass unter den Bedingungen, dass N.L. zur Zeit der BLF im Ausland ist, das Vorrücken in die nächste Klassenstufe möglich ist. Zudem ist auf die Möglichkeit der Externenprüfung hingewiesen worden. Demzufolge gelte für diesen Bescheid Vertrauensschutz.

Dieses soll nun genau so auf dem Zeugnis vermerkt werden.

Beste Grüße
Birgit Klaubert

1609 Auf den Vorhalt dieser E-Mail und gefragt, ob in ihrem Gespräch bei der Ministerin von einer Beratung durch die Staatskanzlei die Rede gewesen sei, erörterte die Zeugin ***C. U.***, in dem Gespräch bei der Ministerin hätten diese beiden Konfliktaussagen dagestanden: einerseits mit BLF, andererseits ohne BLF. Inwiefern da schon die Staatskanzlei einbezogen gewesen sei, wisse sie jetzt nicht. Sie wisse nur, dass während des Gesprächs es darum gegangen sei, dass die Frau Ministerin gesagt habe, dass es wahrscheinlich auch noch andere Rechtsauffassungen gebe.

1610 Die Frage, ob er von der Bitte der Hausleitung an die Staatskanzlei um eine rechtliche Einschätzung und Würdigung der Angelegenheit gewusst habe, bejahte der Zeuge ***U. B***. Das sei ihm am 27. gegenwärtig geworden. Kurz bevor er zur Mittagspause habe aufbrechen wollen – das sei immer zur Mittagszeit –, sei ihm gesagt worden – ob es R. D. persönlich gewesen sei oder das Vorzimmer –, dass sie der Staatskanzlei ganz schnell bestimmte Dokumente zukommen lassen müssten, weil da noch mal etwas geprüft werden solle. So ungefähr ab 11.50 Uhr – die genaue Uhrzeit könne man aus dem E-Mail-Verkehr rekonstruieren – sei dem Zeugen U. B. klar gewesen, dass etwas ganz Ungewöhnliches im Gange gewesen sei, weil das sehr ungewöhnlich sei, dass in die Ressortzuständigkeit eingegriffen werde. Normalerweise überprüfe ein anderes Ministerium nicht das Nachbarministerium. Deswegen sei das ein Punkt gewesen, an dem er sich gedacht habe, dass es jetzt ernst werde. Sie seien [*Anm.: das TMBJS*] eine oberste Landesbehörde und der Landtag habe sie mit den notwendigen personellen Mitteln ausgestattet, damit sie ihre

Geschäfte führen könnten. Es sei ungewöhnlich, wenn jetzt die eine Stelle noch mal Personalkompetenz für die andere Stelle [*Anm.: bereitstelle*]. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, er wisse auch nichts von anderen Fällen, in denen die Staatskanzlei für sie juristisch tätig geworden sei.

1611 Konfrontiert mit der Aussage des Zeugen O. W.[30], dass dieser das bescheidähnliche Schreiben an die Eltern nicht an R. S. in die Staatskanzlei weitergeleitet habe, und befragt, ob ihm das bekannt sei und R. S. mit ihm in dieser Angelegenheit kommuniziert habe, bevor R. S. sein Gutachten abgegeben habe, bekundete der Zeuge U. B., der Name sei ihm erst später bekannt geworden. Er sei sich nicht zu 100 Prozent sicher, ob R. D. ihn direkt angerufen habe, weil die Zeit gedrängt habe, oder ob es das Vorzimmer gewesen sei. Er meine, ein oder zwei Dateien seien von ihm eingesammelt und seien dann der Staatskanzlei zugeleitet worden. Auf weitere Nachfrage bestätigte der Zeuge U. B., dass ihm nicht bekannt sei, ob das, was er weitergegeben habe, R. S. zur Verfügung gestellt worden sei.

1612 Gefragt, wann und durch wen ihm die Stellungnahme der TSK zur Kenntnis gegeben worden sei, führte der Zeuge U. B. aus, da habe er im Leitungsbereich hinterhergefragt. Er sei erst an das Kabinettsreferat verwiesen worden. Da habe er sich zunächst hingewandt, das wäre ja normal gewesen. Sie hätten im Leitungsbereich ein Referat für Kabinetts- und Landtagsangelegenheiten. Und die hätten ihm aber gesagt – das sei auch ungewöhnlich gewesen –, dass sie davon überhaupt nichts wüssten. Also normalerweise gebe es in jedem Ministerium eine Stelle, die mit den anderen Ministerien in Kontakt sei – das seien die Kabinett- und Landtagsreferate –, und das sei aber hier komplett außen vor gewesen. Das habe überhaupt nicht gewusst, dass da die Staatskanzlei kontaktiert worden sei. Und dann habe ihm später J. R., der Leiter des Referats für Kabinett- und Landtagsangelegenheiten, das per Mail zugeschickt, dass das der F. S., der Leiter des Pressereferats, habe, und der habe dem Zeugen U. B. das dann zukommen lassen.

1613 Bezüglich seines Vermerks zur Bewertung der Stellungnahme der TSK (Ordner 10, Mail C. L. U. B., S. 357) erklärte der Zeuge U. B. auf Nachfrage, diesen Vermerk habe er selbst erstellt. Gefragt, welche Einschätzung er von der rechtlichen Beratung durch die Staatskanzlei gehabt habe, meinte der Zeuge, darum habe er sich damals nicht gekümmert, weil das nicht seine Aufgabe sei.

1614 Dem Zeugen U. B. sei nach seiner Aussage nicht in toto bekannt gewesen, was R. S. alles zur Verfügung gestanden und welche schulrechtlichen Kenntnisse er gehabt habe. Er habe

[30] Vgl. C I 1b (2).

den R. S. auch nie kennengelernt. Schulrechtlich, das sei der Hauptkomplex, sei es so gewesen, dass man jetzt mit dem Vertrauensschutz gekommen sei. Das sei eine Position, wo der Zeuge U. B. in seiner Prüfung den Vertrauensschutz im Kopf mit abgehandelt und gewusst habe, dass hier der Vertrauensschutz wenig greifen könne, da Herr Lauinger Volljurist sei. Jetzt sei der Zeuge U. B. ein bisschen in Sorge gewesen, dass man ihm nachher einen Vorwurf mache, wenn aus der Staatskanzlei einer aufschreibe, dass hier ganz einfach Vertrauensschutz sei und dann sei das Thema vom Tisch. Deswegen habe der Zeuge U. B. zu seiner Absicherung seine Gedanken, die er im Vorfeld schon gefasst gehabt habe, zu Papier gebracht und kurz dargelegt. Er habe das im Vorfeld nicht zu Papier gebracht, weil das so evident gewesen sei, dass der Volljurist Lauinger sich nicht auf den Vertrauensschutz berufen könne. Aber nachdem der Zeuge U. B. dann gewusst habe, dass aus der Staatskanzlei dieser Gedanke jetzt ins Spiel gebracht worden sei, habe er das auch noch zu Papier gebracht, getreu dem Motto: „Wer schreibt, der bleibt."

Gefragt, warum bei der Zusendung der Unterlagen an die TSK für die Erstellung der Stellungnahme der Bescheid nicht dabei gewesen sei, erklärte der Zeuge U. B., in der Verwaltung setze man Anweisungen um. Er habe die Anweisung von R. D. mündlich erhalten, er möge ihm bitte bestimmte Dokumente zur Verfügung stellen. Da werde nicht lange diskutiert, da werde gehandelt. Das habe er getan. Warum jetzt dann der in der Hierarchie ihm vorgesetzte Amtswalter wem was warum nicht geschickt habe, müsse man diesen selber fragen. Gefragt, ob die TSK eine Stellungnahme ohne den entsprechenden Bescheid umfänglich und richtig habe erstellen können, meinte der Zeuge, er werde das Handeln der Staatskanzlei nicht bewerten. 1615

Gefragt, von wem er den Auftrag zur Zusammenstellung der zuzuleitenden Unterlagen erhalten habe, erklärte der Zeuge U. B., sich nicht mehr erinnern zu können, ob das R. D. oder ob das die Vorzimmerkraft gewesen sei. Er wisse jetzt auch gar nicht, wer an dem Tag im Vorzimmer tätig gewesen sei, ob das per E-Mail gekommen sei. Er wisse nur, dass das an dem Tag kurz vor Mittag abgefordert worden sei. 1616

Gefragt, was der Staatskanzlei für die Stellungnahme zugeleitet worden sei, sagte der Zeuge U. B. aus, er wisse ganz genau, dass es dazu einen E-Mail-Verkehr gebe, den er wohl auch CC bekommen habe.

Auf die Frage, wann ihm der Bescheid der Familie Lauinger vorgelegen habe, antwortete der Zeuge U. B., da müsse er in den Akten nachschauen. Das werde vermutlich am 12. oder 13. Mai gewesen sein. Er meine, sich zu erinnern, dass H. W. das über das Schulordinariat noch abgefordert habe. Das sei dann irgendwann per Mail ins Haus gekommen. Da müsse 1617

das dran gewesen sein. Nach Einsicht in die Unterlagen führte der Zeuge weiter aus – ob das jetzt die erste Mail in der Sache gewesen sei, wo er es zur Kenntnis bekommen habe, wisse er nicht –, Blatt 145 in seinem E-Mail-Ordner I sei seine E-Mail, Donnerstag, 12. Mai, 17.45 Uhr, an C. U. Und da habe er eine erste Stellungnahme abgegeben, zu dem, was sie von der Schule gehabt hätten. Folglich müsse er an diesem Donnerstag, dem 12. Mai, das Teil das erste Mal in die Hände bekommen haben.

1618 Auf Nachfrage bekundete der Zeuge, sein Ziel sei es gewesen, seinen Vorgesetzten und die Hausleitung, die in der Hierarchie darüber stehe, umfänglich zu unterstützen und dahin gehend zu beraten, dass den Regelungen, die im Freistaat Thüringen gälten, vollumfänglich mit Blick auf die Interessen der Bürgerinnen und Bürger Geltung verschafft werde. Gefragt, wie er sich auf das Gespräch mit der Ministerin vorbereitet habe, antwortete der Zeuge, durch Aktenstudium und Studium der Regelungen.

1619 Der Zeuge ***F. S***. bekundete, soweit er sich erinnern könne, habe er es mit P. M. gar nicht kommuniziert, dass eine Stellungnahme von der Staatskanzlei eingefordert worden sei, weil er P. M. erst kontaktiert habe, nachdem alles abgeschlossen gewesen sei. Auf weitere Nachfrage führte der Zeuge F. S. aus, es habe doch am Montagnachmittag die Stellungnahme von der Staatskanzlei gegeben. Dann habe er P. M. angerufen und gefragt, ob dieser in das Bildungsministerium kommen könne. Und dann habe es dieses Gespräch im Ministerbüro gegeben. Und dann habe es noch diese Sache mit den Mails R. D. und Klaubert gegeben, die ja bekannt sei.

6. **Wortlaut des Zeugnisvermerks**

1620 Im Anschluss an das Gespräch bei der Ministerin verfasste der Zeuge R. D. die folgende E-Mail an der Zeugen M. R. (Ordner-Nr. 04, Sachakte I, Paginierung 008-009).

„Von: TMBJS *D., R.*
Gesendet: Montag, 27. Juni 2016 20:07 Uhr
An: TMBJS *R.*, *M.*
Cc: TMBJS *B., U.*; TMBJS *W., H.*; TMBJS Klaubert Dr., Birgit
Betreff: N. L. BLF

Sehr geehrter Herr *M. R.*,

nachdem ich heute am 27. Juni 2016, 17.00 Uhr bis 17.45 Uhr nochmals die Möglichkeit eines Gesprächs mit Frau Ministerin, Herrn L 2 und dem Vertrauten des Herrn L. hatte, wurde mir dessen Entscheidung überbracht. Dieser Entscheidung hat sich Frau Ministerin

angeschlossen. Sie brachte aber gleichzeitig zum Ausdruck, dass ihr unsere Variante ‚Vorrücken in die 11. Klassenstufe mit der Möglichkeit, die BLF bis zum zweiten Schulhalbjahr abzulegen' auch für sie die sinnvollere gewesen wäre (vgl. Vermerk von 22 vom 21. Juni 2016). Ich erklärte nochmals unsere Bedenken bezüglich der von Familie L. favorisierten Variante und unsere Gründe, die vor allem auf die Regelung des Schulgesetzes (§ 7 Abs. 6) beruhen. Ich betonte wiederholt, die Belehrung der Schule vom 10. Dezember 2016 gehe auf ein Zitat der Durchführungsbestimmung (Punkt 13, Absatz 3) zurück, das aber an einer entscheidenden Stelle den falschen Terminus enthalte und gegenüber der gesetzlichen Regelung nachrangig sei. Ich unterstrich ebenfalls, dass unsere Juristen eine andere Rechtsposition vertreten. Diese sähen kein überwiegend öffentliches Interesse am Bestand eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes, wenn es sich bei dieser Belehrung überhaupt um einen Verwaltungsakt handele.

Der Vertreter der Familie L. argumentiert dagegen mit dem rechtsgültigen Verwaltungsakt der Schule und dem Vertrauensschutz nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

Nach unserer morgigen Sitzung um 08.30 Uhr werden wir das SSA Mitte beauftragen, auf Weisung der Ministerin und der Staatssekretärin (vgl. ihre E-Mail vom 24. Juni 2016) das Zeugnis für N. L. auszustellen, und zwar mit der folgenden Bemerkung: ‚Aufgrund des längeren Auslandsaufenthalts von N. L. [ist im Original ausgeschrieben] am Ende der Klassenstufe 10 und der Entscheidung der Klassenkonferenz am 04.11.2015 wird ihm das Vorrücken in die Klassenstufe 11 genehmigt, ohne dass ihm eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt wird. Er erhält die Möglichkeit, am Ende der Klassenstufe 11 auf Antrag beim Schulamt Mittelthüringen an der Externenprüfung zur Erlangung des Realschulabschlusses teilzunehmen.'

Auf die möglichen Konsequenzen sowohl für den Schüler N. (Externenprüfung vs. Besondere Leistungsfeststellung) als auch wegen des Umgangs mit dieser Angelegenheit habe ich expressis verbis hingewiesen, ebenso dass inzwischen (zu) viele Personen mit dieser Angelegenheit befasst worden sind.

Frau Ministerin hat Verständnis, dass wir als Aufsichtsabteilung die Edith-Stein-Schule wegen der in Kritik geratenen Belehrung einer aufsichtlichen Überprüfung unterziehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
R. D.
Abteilungsleiter
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Abteilung 2 – Schulaufsicht, Erwachsenenbildung“

1621 Auf den Vorhalt seiner E-Mail hin führte der Zeugen ***R. D***. aus, ihm sei der Name von Herrn P. M. zu dem Zeitpunkt des Gesprächs nicht bekannt gewesen. Es könne sein, dass er sich vorgestellt habe, aber als er die Mail verfasst habe, habe er nicht mehr gewusst, wie der Name gewesen sei. Daher habe er in der E-Mail von dem „Vertrauten des Herrn L.“ gesprochen und am nächsten Tag noch einmal nachgefragt.

1622 **Vorhalt:** Mail *R. D.* an *M. R*. vom 28. Juni 2016, 16.37 Uhr, Ordner 4, Seite 007

„Sehr geehrter Herr *M. R*., zur Komplettierung der Akte teile ich Ihnen mit, dass der Vertraute des Herrn L. sein persönlicher Referent war. Er heißt *P. M.* Ich bitte Sie, dies mit zum Akt zu nehmen.“

1623 Auf den Vorhalt hin berichtete der Zeuge, der Kollege P. M. sei ihm als Vertrauter des Ministers vorgestellt worden, der die Entscheidung des Ministers überbringen werde. Er habe dann für seine Unterlagen den Namen wissen wollen. Das habe er zumindest so in Erinnerung gehabt, denn als er am 20. Juni mit dem Minister gesprochen habe und auch damals zu ihm gesagt hätte, dass er jetzt als Vater zum ihm spreche, habe dieser zu ihm gesagt, dass er ihnen dann die Entscheidung zukommen lassen würde.

1624 Er berichtete, ihnen sei von ihren Juristen gesagt worden, dass E-Mails nicht das Format seien, mit dem Dienstanweisungen übermittelt würden. Bei der E-Mail an Herrn M. R. habe er die Weisung der Ministerin an diesen per E-Mail weitergegeben. Sie habe ihm aufgetragen, das Zeugnis entsprechend auszustellen und zu handeln. Dabei habe er mittels einer E-Mail kommuniziert, da er nicht die Zeit gehabt habe, es über einen Vermerk mitzuteilen. Es sei abends gewesen und er habe das per Mail weitergegeben, damit Herr M. R. am nächsten Morgen gleich habe handeln können. Der Zeugnistermin sei bereits verflossen gewesen. Der letzte Schultag sei an dem Freitag, dem 24., gewesen. Am Montag sei bereits der erste Ferientag gewesen. Es habe möglichst schnell gehen sollen. Er gehe davon aus, dass er diese Mail an Herrn M. R. später ausgedruckt und zu den Akten genommen habe. Er nehme weiter an, dass sie, als sie die Akte Anfang Juli für die Registratur fertig gemacht hätten, ein Gespräch geführt hätten, in dem sie sich überlegt hätten, was alles in die Akte mit hineinkomme. Nachdem das Zeugnis ausgeteilt gewesen sei, habe er das möglicherweise ausgedruckt und dann in die Akte gegeben.

1625

Vorhalt: Ordner 7, Schriftgut Leitungsbereich I, S. 541

„Dienstliche Vorgänge und Akten werden immer ordnungsgemäß aufbewahrt. Wie schon erwähnt, belehre ich meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kontinuierlich über das Ethos des Beamtentums, was u.a. die Verschwiegenheitspflicht einschließt. Auch die Prinzipien der Aktenführung, i.e. Aktenklarheit und Aktenwahrheit, zähle ich hierzu“.

1626 Auf Vorhalt dieser Passage einer E-Mail an Herrn R. R. vom 26. August 2016 erläuterte der Zeuge, die E-Mail sei um 20.00 Uhr geschrieben worden, weil es direkt um einen Auftrag an Herrn M. R. gegangen sei, am nächsten Morgen entsprechend tätig zu werden, und zugleich die Möglichkeit bestanden habe, den Gesprächsinhalt von 17.00 Uhr, so wie er ihn wahrgenommen habe, den Beteiligten, vor allem der Frau Ministerin, weiterzugeben. Eine Aktennotiz werde in der Regel nur für die Akte angefertigt und für einen selbst. Die Sicherheit sei für ihn die E-Mail gewesen, in der er aus seiner Sicht den Inhalt des Gesprächs zusammengefasst und auch allen entsprechend mitgeteilt habe.

1627 Auf den Vorhalt der E-Mail des Zeugen R. D. an Herrn M. R. vom 27. Juni 2016 berichtete der Zeuge ***F. S.***, diese E-Mail im August in den Akten gesehen zu haben. Das habe er damals zum Anlass genommen, selbst einen Vermerk zu dem Gespräch aufzuschreiben, wie er das Gespräch in Erinnerung gehabt habe. Denn er habe den Eindruck gehabt, dass Herr R. D. dort nicht den Zusammenhang des Gesprächs erfasst habe. Das sei aus seiner Sicht auch total verständlich. Herrn R. D. sei offensichtlich nicht bewusst gewesen, wie es zu dem Gespräch gekommen sei. Deswegen sei er zu einer falschen Einschätzung dieses Gesprächs gelangt.

1628 Gefragt, ob es zutreffe, dass dann von der Staatssekretärin eine Anweisung, wie das Zeugnis auszusehen habe, gekommen sei, erklärte der Zeuge ***M. R.***, die Anweisung an ihn sei nicht von der Staatssekretärin, sondern von seinem Abteilungsleiter gekommen. Am 27.06. habe er [*Anm.: der Abteilungsleiter*] irgendwann die Mail abgesetzt und der Zeuge habe sie am 28.06. auf seinem Rechner vorgefunden. Da sei dann die Anweisung gewesen, wie mit der Zeugniserstellung umzugehen sei.

1629 Auf weitere Nachfrage führte der Zeuge aus, woher der Formulierungsvorschlag vom Zeugnis komme, könne er nicht sagen. Ihm sei lediglich bekannt, dass sie am 28.06. am Vormittag noch mal eine Beratung gehabt hätten, wie sie mit der Entscheidung der Hausleitung vom 27.06. abends umgehen sollten. Und am 28.06. hätten sie dann besprochen, was auf dem Zeugnis für ein Text stehen solle. Dazu habe ihm der

Abteilungsleiter noch mal einen Zettel vorgelegt, der ihm [*Anm.: dem Abteilungsleiter*] am 27.06. abends übergeben worden sei. Der Zeuge habe diesen Zettel am 28.06. noch mal mit dem Inhalt der Mail abgeglichen, die er am Morgen aufgemacht gehabt habe, weil in der Mail der Name nicht ausgeschrieben gewesen sei und er nur noch mal habe vergleichen wollen, ob der Name richtig geschrieben worden sei. Deswegen habe er sich noch mal diese Originalnotiz auf diesem braunen Zettel angeschaut. Die habe ihnen der Abteilungsleiter am 28.06. in der Beratung früh vorgelegt und dort hätten sie noch mal abgeglichen, ob der Inhalt dieses Textes auch mit der Mail übereinstimme. Daraufhin habe der Zeuge einen Vermerk gefertigt. Auf diesem Vermerk sei noch mal dargestellt, was im Zeugnis stehen solle. Und diesen Vermerk mit dem Text habe er dann über den Abteilungsleiter 2, Abteilungsleiter 1, Staatssekretärin, Ministerin nach oben gegeben. Und als er das Okay gehabt habe, ab der Unterschrift dieses Vermerks, habe er dann das Schulamt informiert, was auf dem Zeugnis in den Bemerkungen stehen solle.

1630 Die Zeugin ***C. U.*** legte dar, nicht mehr zu wissen, wer dem Schulamt den Zeugnistext übermittelt habe. Das könne Herr U. B. oder sie gewesen sein.

1631 Auf den Vorhalt hin erklärte die Zeugin ***C. U.***, sie habe die Zeugnisformulierung als E-Mail gesehen und ein Kollege habe sie auf Weisung an das Schulamt geschickt. Sie glaube, sie CC bekommen zu haben. Das wisse sie aber nicht mehr. Auf die Nachfrage, warum die E-Mail dann nicht in den Unterlagen sei, erwiderte die Zeugin, es könne sein, dass sie nicht in den Unterlagen sei. Diese Zeugnisformulierung sei von Herrn M. R., der zuständig für die Aufsicht der Schulämter gewesen sei, an das Schulamt gemailt worden, damit es vom Schulamt weiter an die Schule vermittelt werde. Da sei sie als Schulaufsichtsperson nicht sofort direkt einbezogen worden. Sie habe es dann im Nachhinein mitgeteilt bekommen.

1632 Der Zeuge ***U. B.*** erläuterte, genau genommen habe es keine Entscheidung vor der Ausgabe des Zeugnisses gegeben, da das Zeugnis sozusagen die manifestierte Übergabe dessen gewesen sei, worauf man sich verständigt habe.

1633 Durch Verlesung wurde das Zeugnis von N. L. für das Schuljahr 2015/2016 vom 24. Juni 2016 als Beweismittel in das Untersuchungsverfahren eingeführt, indem der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses dessen wesentlichen Inhalt wiedergab. Das Jahresendzeugnis vom 24. Juni 2016 weist im Wesentlichen gute bis sehr gute Leistungen aus. Ein Hauptfach ist mit der Schulnote befriedigend ausgewiesen.

1634 Lediglich die schriftliche Beurteilung wurde, soweit dies persönlichkeitsrelevante Rechte des Schülers nicht berührte, wörtlich verlesen.

„Der Unterricht in den Fächern Biologie, Geschichte, Kunst, Geografie und Religion wurde in 15 Stunden bilingual erteilt. Aufgrund des längeren Auslandsaufenthaltes von *N. L.* am Ende der Klassenstufe 10 und der Entscheidung der Klassenkonferenz am 04.11.2015 wird ihm das Vorrücken in die Klassenstufe 11 genehmigt, ohne dass ihm eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt wird. Er erhält die Möglichkeit, am Ende der Klassenstufe 11 auf Antrag beim Schulamt Mittelthüringen an einer externen Prüfung zur Erlangung des Realschulabschlusses teilzunehmen.

Auf Beschluss der Klassenkonferenz vom 15.06.2016 versetzt."

Auf Vorhalt des Wortlauts des Zeugnisses „[...] der Entscheidung der Klassenkonferenz am 04.11.2015 wird ihm das Vorrücken in die Klassenstufe 11 genehmigt." erläuterte die Zeugin ***C. Re.***, sie habe diese Bemerkung nicht geschrieben. Die Formulierung stamme ihrer Ansicht nach vom Schulamt, Kultusministerium oder es sei eine Vorgabe gewesen, was in diese Formulierung hinein müsse. Sie wisse nur, dass im Vorfeld fraglich gewesen sei, was auf dem Zeugnis stehen müsse und was nicht, wie der endgültige Wortlaut sein solle. Dies sei nicht von der Schule entschieden worden. Es habe sich um einen vorformulierten Abschnitt gehandelt. Sie sei für das Eintragen der Noten und für den Bemerkungstext verantwortlich gewesen. Der Rest der Bemerkungen sei nicht von ihr verfasst worden. Das Zeugnis sei in der ersten Ferienwoche von ihr unterschrieben worden. Es trage aber das Datum der Zeugnisausgabe vom 24.06. Vermutlich sei dies so gehandhabt worden, damit alle Schüler ein Zeugnis mit demselben Ausstellungsdatum, dem der Zeugnisausgabe, erhielten. 1635

Der Zeuge ***S. V.*** gab an, ihm sei die Passage: „[...] der Entscheidung der Klassenkonferenz vom 04.11.2015 wird ihm das Vorrücken in die Klassenstufe 11 genehmigt." vom Schulamt geschickt worden. Die sei am 28.06.2016 so übernommen worden. Herr R. L., der Leiter des Schulamtes, habe ihm gesagt, das Zeugnis müsse auf den 24. datiert werden. 1636

Der Zeuge ***S. V.*** erklärte den Unterschied zwischen Versetzung und Vorrücken wie folgt: Im Falle einer Versetzung ergehe diese durch einen Verwaltungsakt der Klassenkonferenz. Bei Auslandsaufenthalten nach § 13 der Durchführungsbestimmungen bestünde aber die Möglichkeit, dass der Schüler in diesem besonderen Falle in die Klasse 11 vorrücken könne. 1637

Auf die Nachfrage, ob er denn nicht irritiert davon gewesen sei, dass diese Textstelle nicht den tatsächlichen Entscheidungsabläufen entspreche, da die Klassenkonferenz nicht die Entscheidung getroffen habe, erklärte der Zeuge ***S. V.***, die Klassenkonferenz habe am 04.11.2015 diese pädagogische Entscheidung getroffen. Diese Entscheidung habe zur Folge 1638

gehabt, dass N. L. zu diesem Zeitpunkt nicht da gewesen sei und dass deswegen diese Regelung Anwendung gefunden habe, dass er vorrücken könne. Der Zeuge bekundete, die einzelnen Geschehensabläufe, d.h. mündlicher Antrag von K. L., durchgeführte Pädagogische Konferenz, Anfrage an das Staatliche Schulamt, nachgereichter schriftlicher Antrag der Frau K. L., Antwort des Schulamts und seine Entscheidung, seien für ihn eine nachvollziehbare Entscheidungslinie gewesen. Es sei zunächst pädagogisch geklärt worden, ob der Auslandsaufenthalt möglich sei, dann welche Auflagen diesbezüglich bestünden, und das sei den Eltern mitgeteilt worden. Er sei sich darüber im Klaren gewesen, dass Frau K. L. sich auf diese Entscheidung verlassen würde. Das sei bei allen Eltern so.

1639 Bezüglich der Formulierung im Zeugnis, aufgrund der Entscheidung der Klassenkonferenz werde das Vorrücken in die Klassenstufe 11 genehmigt, erklärte die Zeugin ***C. Re.***, es habe einmal die Pädagogische Konferenz vom 4.11. mit der pädagogischen Empfehlung gegeben und dann die Klassenkonferenz vom 15.06., in der die Versetzung beschlossen worden sei. Am 15.06. sei es nicht mehr um die Entscheidung über die Befreiung von der BLF gegangen, sondern nur um die Versetzung anhand der vorliegenden Noten. Alle Entscheidungen die BLF betreffend seien vorher getroffen worden. Zu dieser Konferenz als Versetzungskonferenz gebe es auch ein Protokoll. Der Schüler sei zu diesem Zeitpunkt bereits im Ausland gewesen. Die Entscheidung über die Befreiung von der BLF sei weder von der Zeugin noch von der Klassenkonferenz getroffen worden. Für das Votum der Pädagogischen Konferenz seien die schulischen Leistungen zu dem Zeitpunkt, also bis zum 04.11., von Bedeutung gewesen. Die schulischen Leistungen von N. L. würden dabei grundsätzlich denen des verlesenen Zeugnisses entsprechen.

1640 Der Zeuge ***I. M***. schilderte, in diesem Fall einmal beauftragt worden zu sein, Zeugnisse von der Schule abzuholen und im Ministerium abzugeben. Dazu habe er im Bildungsministerium mit Herrn M. R. Kontakt gehabt. Dieser habe ihn beauftragt. Mit der Staatssekretärin oder der Ministerin habe er keinen Kontakt diesbezüglich gehabt. Das sei das Halbjahreszeugnis des Schülers gewesen. Das habe er bei Herrn M. R. abgegeben. Er könne nicht sagen, weshalb das angefordert worden sei. Er habe nur die Aufforderung bekommen, abzuholen und mitzubringen. Er wisse nicht mehr, wann das gewesen sei. Es sei aber auf jeden Fall vor Schuljahresende, noch bevor eine Entscheidung zu dem Endjahreszeugnis gefallen sei, gewesen. Das müsse etwa im Juni gewesen sein.

1641 Gefragt nach dem Zustandekommen des Zeugnistextes, führte die Zeugin ***H. W.*** aus, das sei in der Beratung am 28. Juni 2016 um 8.30 Uhr festgelegt worden. Da seien sie alle einbestellt worden. R. D. habe informiert, was am 27. alles gewesen sei und habe verschiedene Aufträge verteilt. Ein Auftrag an die Zeugin sei gewesen, das Protokoll der

Klassenkonferenz zu besorgen, was sie dann am selben Tag abgestimmt und an den Schulträger geschickt habe. Und M. R. habe den Auftrag bekommen, dem Schulamtsleiter Mittelthüringen mitzuteilen, welcher Textinhalt in das Zeugnis solle. Und sie erinnere sich auch noch, also sie sitze eigentlich immer rechts vom Abteilungsleiter, ihr gegenüber habe M. R. gesessen. Der Abteilungsleiter habe einen Zettel vor sich gehabt und gesagt, den habe er einen Tag vorher bekommen gehabt, und habe vorgelesen, was in das Zeugnis rein solle. Sie wisse jetzt nicht mehr genau, ob M. R. mitgeschrieben habe. Sie glaube, den Zettel habe er nicht bekommen, aber er habe dann mitgeschrieben, was er da reinschreiben solle. Und er habe dann am selben Tag ein Schreiben an den Schulamtsleiter geschickt mit dem Text, was in das Zeugnis komme. Das habe die Zeugin dann auch zur Kenntnis erhalten. Also das sei in der Sitzung – ab 8.30 Uhr, sie glaube, eine Stunde bis 9.30 Uhr – M. R. mitgeteilt worden, was vorgegeben werden solle, vom Zeugnistext. Der Inhalt sei auf einem Zettel gewesen, den R. D. gehabt habe.

Das Schreiben an R. L. hat folgenden Inhalt (Ordner 4 a), Seiten 37 f.): 1642

Entwurf

Freistaat Thüringen
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

I. Herrn Schulamtsleiter
R. L.
Schwanseestr. 9
99423 Weimar

Zeugnis *N. L.*

Sehr geehrter Herr Schulamtsleiter *R. L.*,

auf Weisung der Ministerin wird *N. L.* am 28.06.2016 ein Zeugnis ausgehändigt. Das Zeugnis ist auf den 24.06.2016 datiert und hat folgende ergänzende Bemerkung:

‚Aufgrund des längeren Auslandsaufenthalts von *N. L.* am Ende der Klassenstufe 10 und der Entscheidung der Klassenkonferenz am 04.11.2015 wird ihm das Vorrücken in die Klassenstufe 11 genehmigt, ohne dass ihm eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt wird. Er erhält die Möglichkeit, am Ende der Klassenstufe 11 auf

Antrag beim Schulamt Mittelthüringen an der Externenprüfung zur Erlangung des Realschulabschlusses teilzunehmen.‘

Ein Abdruck des ausgehändigten Zeugnisses ist dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport am 28.06.2016 durch das Schulamt vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[*Anm.:* handschriftliches Namenskürzel und „*28.6.“*]
M. R.

II. Mitzeichnung AL 1 als Vertreter der Staatssekretärin Ohler [*Anm.:* Kürzel und „ 28/6“]
III. Mitzeichnung AL 2 *[Anm.:* Kürzel und „ 28/6“]
IV. Mitzeichnung Frau Ministerin [*Anm.:* in grün: Kürzel und „28.06“]
V. vorab per Fax
VI. Post 28.06.16 [*Anm.:* Kürzel]
VII. Wv. 22

[Anm.: darunter handschriftlich notiert: „Telefonat *R. L.* 10.00 – leitet sofort alle Maßnahmen ein“

Auf der Rückseite ist handschriftlich mit blauer Farbe angefügt:
„- 11.45 Anruf Herr *R. J.*, Fam. Lauinger möchte in 20 - 30 min das Zeugnis in der Schule abholen
- 11.46 Uhr Anruf bei Herrn *R. L.*, ob das Zeugnis ausgegeben werden kann? Ja, wird umgehend eingeleitet (siehe Mail)
- 13.40 Uhr Anruf Herr *R. L.*, Herr Minister Lauinger hat persönlich das Zeugnis in Empfang genommen.“]

1643 Gefragt, ob R. D. ihr gesagt habe, woher er den Zettel bekommen habe, führte die Zeugin aus, er habe gesagt, er habe den am Vortag, am 27. Juni 2016, erhalten gehabt – in Gesprächen bei der Ministerin. Sie wisse aber nicht mehr genau, ob er gesagt habe, er habe ihn von der Ministerin erhalten oder von einer anderen Person. Er habe auch erwähnt, dass in einem der Gespräche – es habe, glaube sie, zwei Gespräche bei der Ministerin gegeben – ein Mitarbeiter des Justizministeriums dabei gewesen sei. Aber das könne sie jetzt nicht detailliert sagen, von wem er den Zettel gehabt habe, nur dass er ihn in den Gesprächen erhalten habe.

VI. Untersuchungskomplex 5: Information von Mitgliedern der Landesregierung

Der Zeuge ***Ministerpräsident Ramelow*** führte aus, dass er selbstverständlich zur Vorbereitung der heutigen Sitzung noch mal in die Archive habe gehen müssen, weil er sich nicht daran erinnere, wie die Abläufe im Jahr 2016 für alles und jedes gewesen seien. In diesem Fall gehe es um etwas Spezielles. Deswegen gebe es auch den Untersuchungsausschuss. Aber er wisse sehr genau, dass er als Ministerpräsident erst am 10. August zum ersten Mal Kenntnis von dem Sachverhalt durch eine MDR-Meldung bekommen habe, die ihn dann veranlasst habe, den Chef der Staatskanzlei anzufragen, ob er ihn in Kenntnis setzen könnte, was das für eine Angelegenheit sei und was ihre Staatskanzlei davon wüsste. Er habe ihm davon im Laufe – meine er – des Vormittags mündlich berichtet, dass die Staatskanzlei in den Vorgang involviert sei und dass nach der Information, so wie er [*Anm.: der Zeuge Ramelow*] sich erinnere, die drei Minister Frau Klaubert, Herr Lauinger und Herr Hoff die beteiligten Minister seien. Die Landesregierung als Landesregierung oder das Kabinett als Kabinett habe sich mit dem Vorgang zu keinem Zeitpunkt beschäftigt. Der Zeuge führte weiter aus, er habe sein Büro dann gebeten, ihm die Informationen, auf die Herr Hoff hingewiesen habe, im Laufe des Tages oder spätestens am nächsten Tag als schriftliche Information zuzuleiten, damit er sich noch mal ein Bild dazu machen könne. Das sei dann auch erfolgt, nicht mehr am selben Tag, aber er meine, am darauffolgenden Tag noch einmal die schriftlichen Unterlagen gesehen zu haben. Das sei zu dem Teil, den er als Ministerpräsident ausführen könne. 1644

Gefragt, wie er von der Causa „Lauinger“ erfahren, mit wem er dann konkret Kontakt aufgenommen und welche Arbeitsaufträge er erteilt habe, führte der Zeuge aus, das sei ziemlich einfach und prägnant, denn tatsächlich habe er es durch die MDR-Meldung zur Kenntnis genommen, habe sich an den Chef der Staatskanzlei gewandt und gebeten, dazu den Sachverhalt zu bekommen. Der Chef der Staatskanzlei habe den weiten Weg – eine Etage runter – zu ihm genommen und ihn darüber mündlich informiert, inwieweit die Staatskanzlei in den Vorgang eingebunden sei. Er [*Anm.: der Chef der Staatskanzlei*] habe ihm versichert, dass die drei Minister, also Frau Klaubert, Herr Lauinger und Herr Hoff, an dem Thema arbeiten würden. Der Zeuge führte weiter aus, er habe dann sein Büro darum gebeten, ihm die von ihm [*Anm.: dem Chef der Staatskanzlei*] angegebenen Unterlagen zu geben – da sei die Rede von einer Stellungnahme von R. S. gewesen, von der der Zeuge bis dahin überhaupt nichts gewusst habe. Die seien ihm nach seinem Kenntnisstand am darauffolgenden Tag – also er meine, sich zu erinnern, am darauffolgenden Tag – schriftlich übermittelt worden. Er dürfe aber erwähnen, dass Informationen, die er aufnehme, in der 1645

Regel ziemlich präzise abgespeichert würden, sodass er auch in der Lage sei, mit dem Wissen umzugehen, wenn er Wissen erlange. Da er aber bis zu diesem Datum von dem gesamten Vorgang nichts gewusst habe, auch als Privatperson nicht – er habe einfach schlicht gar nichts davon gewusst, er habe es in der MDR-Meldung gelesen – habe er seinen Chef der Staatskanzlei gebeten, ihm zu rapportieren, was geschehen sei, und damit sei er im Bild gewesen.

1646 Gefragt, wie er sich erkläre, dass er erst so spät davon erfahren habe bzw. erst über Medienmeldungen, da die Brisanz auch seinem Haus bekannt gewesen sein müsse, und ob das öfter passiere, dass er von solchen brisanten Meldungen erst im Nachgang über Medien erfahre, antwortete der Zeuge, [*Anm.: das sei ein*] netter Versuch, aber in der Regel werde er über brisante Dinge informiert. Da dieser Vorgang ihnen zu diesem Zeitpunkt weder brisant noch kompliziert erschienen sei, habe er sich informieren lassen, wie der Ablauf gewesen sei und wie der Chef der Staatskanzlei, Herr Hoff, ihn beurteile. Der Zeuge habe diese Beurteilung zur Kenntnis genommen. Alles andere würden jetzt Spekulationen sein, die später offenkundig an vielen Stellen dann viele Facetten erreicht hätten, die er aber genauso nur aus den Medien kenne oder aus den Landtagssondersitzungen, den Sonderplenartagesordnungspunkten und Ähnlichem. Als Ministerpräsident könnte er jetzt eine ganze Menge dazu sagen, das habe aber alles mit dem Beweiserhebungsthema nichts zu tun, weil das alles Wissen sei, das erst in ihn gestellt worden sei, nachdem er auch den Ausführungen im Landtag aufmerksam zugehört habe.

1647 Auf die Frage, ob seiner Meinung nach eine brisante Situation entstehe, wenn ein Minister seines Kabinetts aus seinem Ministerbüro unter Nutzung des Apparats in einem anderen Ministerium anrufe und dort eine Beamtin unter Druck setze und das seinem Hause bekannt werde, führte der Zeuge aus, da das alles Gegenstand der Untersuchungen [*Anm.: des Untersuchungsausschusses*] sei, könne er keine Schlussfolgerung zu etwas ziehen, was man heute erst in Beweiserhebungen verfestigen wolle. Man frage ihn nach dem 10. August 2016. Er habe wahrheitsgemäß darauf geantwortet. Mehr könne er an Erhellung nicht beitragen. Er gehe davon aus, dass er seit viereinhalb Jahren über alle brisanten und das Land Thüringen relevanten Themen informiert sei, informiert worden sei und sich jeweils damit ins Bild setzen haben können. Manche Dinge hätten später eine andere Wertung bekommen, nachdem es bestimmte Umdrehungen bei manchen Fragestellungen gegeben habe. Aber die zu untersuchen, sei doch Aufgabe des guten Minderheitsrechts des Landtags, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Er wolle den Erkenntnissen des heutigen Tages nicht vorgreifen.

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge ***Hoff***, keine Erinnerung daran zu haben, wie er mit der Information aus einer am 8. August erhaltenen Anfrage des Magazins „FOCUS“ in dieser Angelegenheit an diesem Tag umgegangen sei. 1648

Gefragt, ob er noch wisse, wann er das erste Mal mit dem Ministerpräsidenten darüber gesprochen habe, bekundete der Zeuge Hoff, wenn er richtig informiert sei, müsse kurze Zeit später – er könne den Tag aber nicht genau sagen – die erste Onlinenachricht dazu gelaufen sein. Der Ministerpräsident habe ihn dann aufgrund dieser Information um Sachstand gebeten. Er habe den Ministerpräsidenten mündlich über den Sachstand in Kenntnis gesetzt. 1649

Die persönliche Referentin des Ministerpräsidenten Frau ***J. K.*** bekundete, aus der Presse das erste Mal mit dem hier behandelten Sachverhalt in Berührung gekommen zu sein. Sie habe das nach ihrer Erinnerung zum ersten Mal im Pressespiegel gesehen und dann danach eben den öffentlichen Diskurs verfolgt. Sie habe es zunächst der Zeitung entnommen, bevor es dann natürlich auch Thema auf der Arbeit geworden sei. Gefragt, mit wem sie sich auf der Arbeit über die Angelegenheit unterhalten habe, führte die Zeugin J. K. aus, der Medienspiegel, Pressespiegel und die Veröffentlichungen seien Thema einer morgendlich stattfindenden Terminrunde gewesen, wo der Regierungssprecher eben das Tagesgeschehen in aller gebotenen Kürze zusammenfasse. In dem Zusammenhang sei dann auch dieses Thema besprochen worden. Frage, ob sie an Gesprächen zwischen Herrn Ministerpräsident Ramelow und anderen Akteuren der Landesregierung beteiligt gewesen sei, die sich mit der Angelegenheit „Lauinger“ beschäftigt hätten, verneinte die Zeugin. Also wenn man jetzt den Zeitraum ab Presseveröffentlichung bis zum heutigen Tage definiere, könne sie nicht behaupten, dass es niemals Thema gewesen sei, aber zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens nicht. Auf den Hinweis, es gehe um den Zeitpunkt 2016 bzw. den entsprechenden Zeitraum, verneinte die Zeugin die Frage nochmals. 1650

Auf die Frage, wie und von wem Ministerpräsident Ramelow informiert worden sei, bekundete die Zeugin ***T. Be***., das könne sie leider nicht sagen, da die Vorgänge nicht über sie als persönliche Referentin, die sie damals gewesen sei, gelaufen seien. Auf Nachfrage stellte die Zeugin klar, sie sei persönliche Referentin von Herrn Minister Hoff gewesen, nicht des Ministerpräsidenten. Gefragt, wann, wie und von wem sie das erste Mal mit dem hier behandelten Sachverhalt in Berührung gekommen sei, führte die Zeugin aus, aus ihrer Erinnerung selbst könne sie jetzt kein Datum nennen und wisse jetzt auch nicht, über welche Person sie was erfahren habe. Aus der Presse habe sie es spätestens dann entnehmen können, aber ansonsten sei sie mit dem Vorgang nicht betraut gewesen. Sie sei an Gesprächen zwischen Herrn Minister Hoff und anderen Akteuren der Landesregierung beteiligt gewesen zu sein, die sich mit der Angelegenheit um die Befreiung des Sohns des 1651

Ministers Lauinger von der BLF befasst hätten nicht beteiligt gewesen. Weiter befragt, ob vor dem Hintergrund der Ankündigung vom „FOCUS“, zu dem Fall einen größeren Bericht zu machen, Herr Minister Hoff mit ihr in der Frage dann das weitere Vorgehen besprochen habe, verneinte die Zeugin auch dies. Das habe nicht zu ihren Aufgaben gehört. Auf die weitere Nachfrage, ob sie inhaltlich überhaupt an dieses Thema oder die Angelegenheit angebunden gewesen sei, erklärte die Zeugin, auch das habe nicht zu ihren Aufgaben gehört. Gefragt nach ihrer Einbindung in ein „Frühwarnsystem“, erklärte die Zeugin T. Be., in ihrer damaligen Funktion als persönliche Referentin sei sie für den Kulturbereich tätig oder verantwortlich und daher in die Prozesse, die jetzt vermutlich gemeint seien, nicht eingebunden gewesen.

1652 Gefragt, wann das erste Mal im Umfeld von einer Kabinettssitzung – davor oder danach, einschließlich des Sommerfests in Berlin und vorbereitender Sitzungen der Staatssekretäre – von ihm mit Mitgliedern des Kabinetts oder Staatssekretären gesprochen worden sei, erklärte der Zeuge ***Hoff***, das Umfeld von Kabinettssitzungen bedeute für ihn die Vorbesprechungen, die nach Parteien getrennt zur Kabinettssitzung stattfänden, respektive die Staatssekretärskonferenz, für die es jeweils auch eine Vorbesprechung nach Parteien getrennt gebe. Ob in einer der Vorbesprechungen der Linken für eine Staatssekretärskonferenz oder eine Kabinettssitzung dieses Themenfeld aufgerufen worden sei, könne er auf den Tag genau nicht sagen. Er wolle das nicht gänzlich ausschließen, könne es aber nicht konkret sagen. Dass beim Sommerfest der Landesvertretung im besagten Jahr über dieses Themenfeld gesprochen worden sei, habe er im Zusammenhang mit der Berichterstattung über diesen Sachverhalt erfahren. Von ihm sei auf besagtem Sommerfest zu diesem Themenfeld mit niemandem gesprochen worden. Er sei erst am Rande einer entsprechenden Plenarsitzung mit dem Themenfeld befasst worden und habe dazu bereits ausgeführt. Ansonsten habe im Umfeld von Kabinettssitzungen in dem weiten Rahmen, wie er hier definiert worden sei – also der Tätigkeit der Landesregierung –, eine Befassung mit dem Themenfeld stattgefunden in Vorbereitung auf die gemeinsame Ausschusssitzung, dadurch, dass die entsprechenden Fragen getrennt nach den Zuständigkeiten der beiden Ressorts und der Staatskanzlei in einem Antwortkatalog zusammengeführt worden seien und dann von ihm ein entsprechender Redebeitrag in der gemeinsamen Ausschusssitzung bzw. im Plenum stattgefunden habe.

1653 Auf Nachfrage erklärte der Zeuge Hoff, die Frage „Lauinger“ habe – soweit ihm erinnerlich sei – in keiner Kabinettssitzung jemals eine Rolle gespielt.

1654 Auch der ***Minister Lauinger*** bekundete, sich nicht im Rahmen von Kabinettssitzungen mit einem Minister oder Staatssekretär aus der Landesregierung über Vorgänge um die

Befreiung seines Sohnes von der BLF ausgetauscht zu haben,. Dass es – das wisse man aber auch aus der gemeinsamen Ausschusssitzung – ein Gespräch von Frau Klaubert mit ihm gegeben habe, sei richtig. Und es gebe dieses Zusammentreffen mit Frau Ohler auf dem Sommerfest der Landesregierung in Berlin, wovon er aber auch berichtet habe. Also von daher: Wenn er jetzt sagen würde, nur per se nein, dann würde man vielleicht sagen, das sei die Unwahrheit, aber im Rahmen von Kabinettsitzungen – nein. Auf weitere Nachfrage erklärte der Zeuge, auch nicht im Zuge der Vorbereitungen von Kabinettsitzungen.

Dazu befragt, wann seiner Kenntnis nach der Ministerpräsident zum ersten Mal informiert worden sei und ob er ihn vielleicht selbst über diese Dinge informiert habe, bekundete der Zeuge Minister Lauinger, er habe ihn nicht selbst informiert. Und wann der Ministerpräsident informiert worden sei, könne er nicht sagen. Der Zeuge bestätigte, dass dies auf alle Fälle nicht im Rahmen einer Kabinettsitzung geschehen sei, weil das kein Thema gewesen sei. Er habe sich auch noch mal extra die Kabinettsprotokolle angeschaut. Es gebe auch keinen Tagesordnungspunkt dazu und es sei auch nicht aufgerufen worden. Gefragt, ab wann der Ministerpräsident Bodo Ramelow nach Kenntnis des Zeugen erstmals von der Causa um seinen Sohn gewusst habe, bekundete er, das wisse er nicht, da müsse man den Ministerpräsidenten fragen. 1655

Auch der Zeuge ***P. M.*** führte aus, ihm sei nicht bekannt, dass das Thema im Rahmen von Kabinettsitzungen behandelt worden sei. Deswegen meine er, dazu nichts Fundiertes aussagen zu können. Auf weitere Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass ihm nicht bekannt sei, ob vor, während oder nach einer bzw. am Rande einer Kabinettsitzung dazu geredet worden sei. 1656

Der damalige persönliche Referent der Ministerin Klaubert ***M. L.*** führte aus, im Frühjahr 2016, im Mai, das erste Mal mit dem Fall N. L. in Berührung gekommen zu sein. Das genaue Datum könne er jetzt nach Erinnerung nicht mehr benennen. Gegenstand sei ein Vermerk aus der zuständigen Fachabteilung, Abteilung 2, gewesen, wo es darum gegangen sei, dass ein Schüler bzw. zwei Schüler die Befreiung von der BLF beantragt gehabt hätten und im Zuge dessen die Entscheidung der Ministerin erbeten worden sei, mit dem Fall umzugehen. Er glaube, es habe explizit zu N. L. dann Ende Mai/Anfang Juni 2016 die Information gegeben, – er bilde sich ein, es sei eine Mail vom damaligen Büroleiter gewesen –, dass es sich dort bei einem der Kinder um N. L. handele. Weiter befragt, ob ihm bekannt sei, ob vor, während oder am Rande von Kabinettsitzungen die Frage beredet worden sei, erklärte der Zeuge M. L., explizit könne er die Frage so nicht beantworten, da die Kabinettsitzungen in der Regel in der Staatskanzlei abgehalten worden seien und er persönlich nicht zugegen gewesen sei. Bei solchen Kabinettsitzungen sei er nicht anwesend. Gefragt, ob ihm andere 1657

Gespräche und Vorgänge, zwischen seiner Ministerin und dem Justizminister zur Kenntnis gelangt seien, erklärte der Zeuge M. L., das sei zweieinhalb, fast drei Jahre her. Er sei nicht mehr im Ministerium angestellt, könne daher auch auf etwaige Korrespondenzen jetzt nicht mehr zugreifen und könne sich auch nicht mehr explizit dazu erinnern.

1658 Bezüglich seines Tweets vom 10. August 2016 wies der ***Ministerpräsident Ramelow*** darauf hin, dass der Ministerpräsident als Ministerpräsident überhaupt nicht twittere. Dazu gebe es mehrere juristische Verfahren, auf die er hinweisen dürfe. Erstens habe das Thüringer Verfassungsgericht am 8. Juni 2016 eine Entscheidung getroffen, da gehe es um Eisenach und seine Aussagen zu dem – wie er gefunden habe – skandalösen Mitwählen, also Mitagieren anderer demokratischer Parteien aufgrund eines NPD-Antrags, den Abwahlantrag, den die NPD im Eisenacher Stadtrat gestellt habe, und das mitten in dem Verfahren des Bundesverfassungsgerichts zum Verbot der NPD. Er habe als Ministerpräsident darauf hingewiesen, dass er das für ein sehr ungutes Verhalten halte, mitten im Verbotsverfahren, das alle Länder gemeinsam gestellt hätten, so zu agieren. Daraufhin habe die NPD den Ministerpräsidenten beim Verfassungsgerichtshof aufgefordert, das zu unterlassen, und der Verfassungsgerichtshof habe in der Tat entschieden, dass die Äußerungen, die er getan gehabt hätte, vor der Thüringer Fahne stattgefunden hätten und deshalb ihm als Ministerpräsident zuzurechnen seien. Dafür sei er gerügt worden. Das Gericht habe allerdings auch ausgeführt, dass er privat ein politischer Mensch sei und dass er darauf zu achten habe, dass weder Wappen noch Ehrenzeichen noch andere amtliche Insignien erkennbar seien, wenn er sich als politischer Mensch äußere, oder, anders gesagt, wenn er darauf achte, dass seine Äußerungen klar erkennbar als Privatperson seien oder als Mensch seien, dann seien diese Äußerungen nicht die Äußerungen des Ministerpräsidenten.

1659 Da aber in der Beweiserhebung nach dem Twittern des Ministerpräsidenten gefragt sei, dürfe er auf einen Verwaltungsgerichtsentscheid vom 3. Juni 2019 verweisen. Das Aktenzeichen sei: 8 K 861/19 We. Dort habe das Verwaltungsgericht Weimar zu seinem Twitter-Account Folgendes ausgeführt: „Das Gericht ist der Auffassung, dass für das vorliegende Verfahren der Verwaltungsgerichtsweg nicht gegeben ist. Eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit (§ 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung) liegt nicht vor, weil Herr Ramelow bei der Nutzung des Twitter-Accounts nicht als Ministerpräsident in Wahrnehmung seines Amtes handelt, sondern den Account als Privatmann betreibt. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist bei der Abgrenzung auf die äußeren Umstände abzustellen (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16.12.2014 – 2 BvE 2/14, juris., Rn. 70). Insbesondere kommt es darauf an, ob bei der Nutzung auf Statussymbole oder Hoheitszeichen zurückgegriffen wird und ob ein Einsatz von Sach- und Finanzmitteln feststellbar ist, die dem Betreffenden aufgrund seines Regierungsamtes zur Verfügung

stehen. Im vorliegenden Fall bezeichnet sich Herr Ramelow auf der Website ausdrücklich als ‚Mensch' und vermeidet die Angabe seines Regierungsamtes. Im Hintergrund, zum Beispiel auf dem Foto am oberen Seitenrand, findet sich lediglich eine Landschaftsdarstellung, auf Staats- oder Amtssymbole wird verzichtet. Es ist nicht ersichtlich, dass bei der Nutzung des Accounts auf öffentliche Mittel zurückgegriffen wird. Vielmehr verweist die angegebene Webseite www.bodo-ramelow.de in den Kontakt- und Impressumsangaben auf eine private Adresse, hier in diesem Fall Die Linke Thüringen und nicht etwa auf die Thüringer Staatskanzlei. Dass Herr Ramelow auf dieser Website auch über sein Regierungshandeln berichtet, gibt dem Auftreten insgesamt keinen hoheitlichen Charakter." Soweit die Ausführungen des Verwaltungsgerichts vom 3. Juni 2019, ein aktueller Fall, der sich auf den gleichen Twitter-Account beziehe, auf den am 10. August 2016 die Beweiserhebung verweise. Insoweit sei es nicht in seinem Obliegen, darüber zu berichten, wenn er als Ministerpräsident gefragt werde. Er habe auch festgestellt, dass an mehreren Stellen in den Akten und in den Zusammenfassungen zu den Akten offensichtlich immer wieder das Thema erhoben werde, dass er als Ministerpräsident twittern würde. Er dürfe noch einmal darauf hinweisen, es handele sich um seine privaten, persönlichen Äußerungen als politischer Mensch. Das habe das Thüringer Verfassungsgericht ihm am 8. Juni 2016 aufgegeben. Unstrittig sei der 10. August 2016 danach.

Auf die Frage, wie er als Privatmann tweeten und seine Meinung als Ministerpräsident dann davon gar nicht betroffen sein könne, wenn er zwar am 10. August 2016 auf Twitter schreibe: „Nein, so etwas entscheidet das Schulamt und nicht der Minister!" und „Die Schule hat es positiv unterstützt und das Schulamt genehmigt, ohne den Namen des Schülers zu kennen!!", sich aber erst am 11. August die Unterlagen habe kommen lassen, antwortete der Zeuge auf Bitte des Ausschussvorsitzenden, sich ausschließlich als geladener Ministerpräsident zu äußern. Ob dem so sei, unterliege einer Unterstellung, dass der private Mensch etwas gewusst haben könnte, was er nur als Ministerpräsident gewusst gehabt hätte. Da man aber jetzt nicht über den Inhalt des Twitter-Accounts Beweis erheben könne und er nicht darauf verweisen könne, was in dem Artikel selbst stehe, obwohl er ihn sich noch mal habe ausdrucken lassen, dann würde sich das auch sehr schnell erhellen. Aber da der Ministerpräsident nicht twittere und nicht getwittert habe, könne er auch keine weiteren Erörterungen dazu anstellen, außer dass offenkundig etwas in der Welt gewesen sei, was alle anderen auch hätten lesen können, was ja wohl letztlich dann auch zum Untersuchungsausschuss geführt habe. 1660

Gefragt, ob, als er den Ministerpräsidenten auf seine Anfrage hin in Kenntnis über den Sachstand gesetzt habe, dies im Vorfeld dessen Tweets auf Twitter gewesen sei, erklärte der Zeuge ***Hoff***, das könne er nicht genau erinnern. Weiter befragt, ob er sich daran erinnern 1661

könne, dass er dem Ministerpräsidenten gesagt habe, dass auch die Staatskanzlei ein kleines Gutachten zu dem Fall erstellt habe, führte der Zeuge aus, er weise noch mal darauf hin, dass es sich nicht um ein Gutachten gehandelt habe, sondern um eine rechtliche Bewertung, die, wenn er das richtig erinnere, einen sehr begrenzten Zeilenumfang habe. Und er persönlich habe dem Ministerpräsidenten diese entsprechende rechtliche Bewertung nicht zur Verfügung gestellt, wie den Akten des Ausschusses zu entnehmen sei. Er wolle nicht ausschließen, gegenüber dem Ministerpräsidenten erwähnt zu haben, dass es eine rechtliche Einordnung gegeben habe. Aber er könne sich daran nicht erinnern.

1662 Die Zeugin ***Dr. Klaubert*** führte aus, im Kabinett habe das offiziell erst eine Rolle gespielt, als der Ausschuss und die Plenarsitzung vorbereitet worden seien, also im August, das genaue Datum könne sie nicht sagen. Weiter danach befragt, ob ihr im Zusammenhang mit der Causa „N. L.“ Gespräche erinnerlich seien, die sie selbst oder Dritte am Rande von Kabinettssitzungen geführt hätten, bekundete sie, zu der Kabinettssitzung im Juni in Berlin sei ihr durch eine Mail angekündigt worden, dass Herr Lauinger mit ihr reden möchte wegen des Vorgangs um seinen Sohn. Sie habe in dem Zusammenhang gebeten, dass die Unterlagen zusammengestellt würden, und habe mit ihm nicht reden können, weil ihr an dem Tag Twitter und Facebook gehackt worden seien. Aber es sei angekündigt worden. Auf weitere Nachfrage erklärte die Zeugin, sie habe mit ihm nicht reden können, weil das nicht Gegenstand der Kabinettssitzung gewesen sei. Am Rande des Kabinetts, sei angekündigt worden, möchte er sie ansprechen, und sie habe keine Zeit gehabt, weil sie am Rande der Kabinettssitzung nicht sprechbar gewesen sei, da sie sich um diese zwei gehackten Accounts habe kümmern müssen.

1663 Gefragt, ob es dann nun durch sie und durch andere mit Herrn Lauinger Gespräche zu der Causa „N. L.“ gegeben habe, führte die Zeugin aus, sie habe mit Herrn Lauinger auf diesem Sommerfest nicht darüber gesprochen. Also wahrscheinlich hätte sie ihm auch zugehört, müsse sie jetzt mal sagen, aber es sei nicht gegangen, weil dieser Hackerangriff nicht sehr angenehm und schon medial sehr weit verbreitet gewesen sei und sie einfach für niemanden Zeit gehabt habe. Gefragt, ob sie die Information der Staatssekretärin erhalten habe, dass Herr Lauinger sie in der Sache schon an dem Montag angesprochen habe, erklärte die Zeugin, das wisse sie nicht. Es könne sein, könne aber auch nicht sein.

1664 Die Zeugin ***StS’in Ohler*** verneinte, dass über die Kontakte von Frau Dr. Klaubert mit Minister Hoff und auch Minister Lauinger am Rande des Plenums hinaus Frau Klaubert oder sie selber das Vorgehen und die Situation mit Mitgliedern der Landesregierung am Rande von Kabinettsitzungen oder in eigens einberufenen Gesprächsterminen besprochen hätten. Sie bejahte, dass es einen Austausch in der Causa „N. L.“ am Rande des Sommerfestes in

der Landesvertretung in Berlin gegeben habe. Diesbezüglich führte sie aus, da habe es den Austausch gegeben, der bereits bekannt sei. Sie sei ja von R. J. informiert worden, dass dieser Vorgang noch mal zu ihnen hochkomme. Da habe sie aber noch nicht gewusst, worum es sich genau handele, weil sie im Mai nicht umfänglich informiert gewesen seien. Da sie ja in Berlin gewesen sei und sich die Sachen noch nicht habe ansehen können, habe sie Minister Lauinger kurz angesprochen und ihm gesagt, dass sie sich, wenn sie zurück sei, um die Akte kümmern werde, dass sie sich das noch ansehen werde, Näheres dazu aber noch nicht sagen könne, weil sie noch nichts Näheres gewusst habe.

Weiter befragt, welche Informationen und eventuelle Bitten Herr Lauinger in dem Gespräch an sie gerichtet habe, bekundete die Zeugin Ohler, da das Gespräch ziemlich kurz gewesen sei, habe er da gar nicht viel gesagt. Sie wisse auch nicht mehr so ganz genau, was er im Einzelnen gesagt habe, außer, dass sie kurz ausgetauscht hätten, dass der Fall jetzt noch mal bei ihnen liege und, wie gesagt, sie sich das anschauen würden. 1665

Gefragt, ob sie ihrem persönlichen Mitarbeiter R. R. Anweisung gegeben habe, mit anderen Mitgliedern der Landesregierung zum Beispiel eben auch auf der Ebene der persönlichen Referenten in dieser Angelegenheit in Kontakt zu treten, erklärte die Zeugin Ohler, soweit sie sich erinnern könne, nicht. Sie habe am Freitag den Pressesprecher gebeten gehabt, sich nochmal ans Haus zu wenden, weil das Zeugnis noch nicht ausgestellt gewesen sei. Auf Nachfrage sagte sie weiter aus, zu „Information im Zusammenhang mit Kabinettsitzungen“ habe es keinen Auftrag [*Anm.: an ihren persönlichen Referenten*] gegeben. 1666

Der Zeuge ***R. R.*** führte aus, dass er an den Vorbereitungen und Zusammenfassungen der Kabinettsitzungen als persönlicher Referent nicht beteiligt sei. Das gehöre nicht zu seinem Aufgabenbereich. Dafür gebe es bei ihnen einen eigenen Bereich. Gefragt, wann und durch wen er das erste Mal mit der Causa Lauinger zu tun gehabt habe, erklärte er, soweit er sich erinnere, sei das im Mai mit einer Mail des damaligen Leiters des Ministerbüros gewesen, der mitgeteilt gehabt habe, dass die Abteilung 2 ein Problem mit einer BLF eines Schülers habe – das sei das erste Mal gewesen, dass der Zeuge überhaupt davon gehört habe –, die an die Ministerin und an die Staatssekretärin gegangen sei und wo der Zeuge R. R. in CC gesetzt gewesen sei. Er könne jetzt nicht mehr das genaue Datum sagen. 1667

Die Zeugin ***J. K.*** sagte aus, dass ihr nicht bekannt sei, dass Herr Minister Lauinger direkt auf den Ministerpräsidenten zugekommen sei, um die Sache mit ihm zu erörtern, oder dass Frau Staatssekretärin Ohler zu der Thematik das Gespräch mit Herrn Ramelow gesucht habe. Auf die Frage, wie eng sie in der Zeit Juni/Juli mit dem Ministerpräsidenten unterwegs gewesen sei, ob sie nur in der Staatskanzlei, in Ihrem Büro, gewesen sei, dort am PC 1668

gearbeitet oder auch gemeinsam mit ihm Termine wahrgenommen habe, sie im Landtag gemeinsam unterwegs gewesen seien, führte die Zeugin aus, sie sei seit dem 1. Juni des betreffenden Jahres als persönliche Referentin des Ministerpräsidenten tätig und habe im Juni für vier Wochen mit ihm zusammengearbeitet, im dem Zusammenhang bestimmt auch Termine begleitet. Danach habe er sich in den Urlaub verabschiedet und sei erst Anfang August, glaube sie, wieder im Büro erschienen. Genau könne sie es Ihnen nicht beantworten, welche Termine. Sie erinnere sich gerade schlicht nicht, welche Termine sie dann begleitet habe. Die Zeugin bestätigte, dass bei den Terminbegleitungen, die sie im Juni gemacht habe, ihr kein Termin bekannt sei, der im Zusammenhang mit dem Fall „N. L." gestanden habe. Sie erinnere sich an kein Gespräch, das in diesem Zusammenhang stattgefunden habe.

1669 Gefragt, ob sie im Juni noch regelmäßig Kontakt mit F. S. [*Anm.: dem vorherigen persönlichen Referenten des Ministerpräsidenten*] gehabt habe, beispielsweise auch zur Übergabe von bestimmten Vorläufen, Amtsgeschäften, und ob in dem Zusammenhang auch mal über einen Fall gesprochen worden sei, der sich auf N. L. beziehe, erklärte die Zeugin sie habe ab Anfang/Mitte Mai Kontakt zu F. S. gehabt. Es habe auch eine Übergabe stattgefunden. Allerdings sei da nie in irgendeinem Zusammenhang von N. L. die Rede gewesen. Es habe vielmehr eine Einweisung in die Büroräumlichkeiten und bestimmte Gepflogenheiten vor Ort stattgefunden. Ihr sei keinerlei Kontaktaufnahme vonseiten des F. S. an sie und an Herrn Ramelow in der Causa „Lauinger" bekannt. Sie könne für sich persönlich definitiv ausschließen, dass es eine Kontaktaufnahme von F. S. gegeben habe.

1670 Die Frage, ob er den Ministerpräsidenten kontaktiert und informiert habe oder von ihm kontaktiert worden sei, um in dieser Sache Aufklärung bzw. auch Hilfestellung zu leisten, verneinte der Zeuge ***F. S.***

VII. Untersuchungskomplex 6: Bericht der Landesregierung in der Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016

1671 Gefragt, wie er sich auf das Sonderplenum und die gemeinsame Ausschusssitzung im August 2016 vorbereitet habe, führte der Zeuge ***Minister Prof. Dr. Hoff*** aus, die gemeinsame Ausschusssitzung sei dadurch vorbereitet worden, dass die Fragen, die für den Ausschuss gestellt worden seien, nach Zuständigkeit sortiert, von den zwei betreffenden Ressorts TMBJS und TMMJV zugearbeitet worden seien, zu einer gemeinsamen Stellungnahme zusammengefasst worden seien – einschließlich der Position der Staatskanzlei, die dann von ihm in dieser Ausschusssitzung auch vorgetragen worden sei.

Die Frage, ob er selbst in diesem Zusammenhang der Vorbereitung der Ausschusssitzung bzw. des Plenums eigene Unterlagen bzw. Akten angefertigt habe, verneinte der Zeuge Hoff.

Der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff bestätigte, die Zuarbeiten und vorbereitenden Arbeiten für diese Ausschusssitzung und später Plenarsitzung koordiniert und geleitet zu haben. Es habe ein oder zwei Besprechungen gegeben, die in seinem Besprechungsraum stattgefunden hätten. Zu denen seien seiner Erinnerung nach die zuständigen Amtschefs des TMBJS und des TMMJV mit den für die Kabinettangelegenheiten zuständigen Akteuren – das dürfte beim TMMJV Herr T. M., bei der Staatskanzlei Herr O. T. und beim TMBJS vermutlich Herr J. R. gewesen sein – bei ihm zusammengekommen. In dieser Besprechung sei der Fragenkatalog durchgegangen worden, festgehalten worden, wer für welche Fragenbeantwortung zuständig sei. Und diese Fragen seien alsdann zusammengefasst worden, einander zur Verfügung gestellt und die Antworten in einem Antwortkatalog zusammengefasst worden, der in der gemeinsamen Ausschusssitzung vorgetragen worden sei. Einer weiteren Vorbereitung habe es nicht bedurft. 1672

Gefragt, ob sie Absprachen getroffen oder Zuarbeiten für Herrn Minister Hoff in Vorbereitung auf das Sonderplenum und/oder die gemeinsame Ausschusssitzung geleistet habe, bekundete die Zeugin ***T. Be***., nicht, dass sie sich erinnern könne. 1673

Die Zeugin ***J. K.*** verneinte die Frage, ob sie Absprachen getroffen oder Zuarbeiten für Herrn Ministerpräsidenten in Bezug auf die Vorbereitung des Sonderplenums und/oder der gemeinsamen Ausschusssitzung erstellt habe. Damit sei sie nicht befasst gewesen. 1674

Danach befragt, wie sie sich auf das Sonderplenum und die gemeinsame Ausschusssitzung im August 2016 vorbereitet habe, ob sie da eigene Übersichten oder Ordner angefertigt habe, mit wem sie gesprochen und die Ereignisse rekonstruiert habe, führte die Zeugin ***Dr. Klaubert*** aus, sie könnte jetzt sagen: intensiv. Intensiv und immer in Gruppe, also natürlich immer im Zusammenhang mit der Staatssekretärin. Und sie hätten alle möglichen Unterlagen beigezogen, die im Hause dazu an Vorgängen und an Anlagen zu Vorgängen vorhanden seien, hätten in der Erinnerung gekramt, hätten sich mit der Pressestelle abgesprochen, weil das Ganze ja inzwischen schon eine öffentliche Dimension erreicht habe, hätten diese Unterlagen, weil ja der Wortführer – also derjenige, der in dem Ausschuss im Wesentlichen vorgetragen habe – der Chef der Staatskanzlei gewesen sei, dem Chef der Staatskanzlei zur Verfügung gestellt. Und sie denke, da sei eine ganze Reihe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem gesamten Leitungsstab beteiligt gewesen. Auf Nachfrage erklärte die Zeugin, es gebe keine Extraunterlagen, außer den Unterlagen, die sie 1675

dann zur Verfügung gestellt hätten. Auf weitere Nachfrage bestätigte die Zeugin, alle Unterlagen zur Verfügung gestellt zu haben und die Unterlagen, die sie gehabt hätten, auch Herrn Minister Hoff für die Vorbereitung zur Verfügung gestellt zu haben.

1676 Gefragt, wie er sich persönlich auf die gemeinsame Ausschusssitzung und das Sonderplenum, das am darauffolgenden Tag stattgefunden habe, vorbereitet habe, führte der Zeuge ***Minister Lauinger*** aus, was ihn betroffen habe, habe es ja ganz wesentliche und nahezu ausschließlich Dinge betroffen, die sich in ihrem Privatleben abgespielt gehabt hätten. Das heiße, er habe sich natürlich noch mal die Unterlagen rausgesucht, was ja dann auch gefragt worden sei: Wann N. L. abgeflogen sei, wann er wiedergekommen sei, wann es welche Gespräche in der Schule gegeben habe, wann seine Frau mit wem gesprochen habe, wann er selbst dabei gewesen sei. Da das alles private Dinge gewesen seien, hätten sie natürlich noch mal in den Unterlagen geschaut, die sie zu Hause gehabt hätten, um diese Fragen beantworten zu können. Auf die Nachfrage, ob er in diesem Zusammenhang dann selbst Aktenordner oder eine Akte angelegt habe, erklärte der Zeuge Minister Lauinger, sie hätten zu Hause einen Ordner, da stünden die Namen der Kinder drauf und da seien auch die Unterlagen zu dem Schulaufenthalt von N. L. in Neuseeland drin. Aber den habe er jetzt nicht gesondert angelegt. Den habe es bei ihnen zu Hause gegeben, weil sie natürlich die Unterlagen abgeheftet gehabt hätten. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, nein, angelegt habe er in Vorbereitung der Ausschusssitzung nichts.

1677 Weiter befragt, mit wem er sich bei der Vorbereitung dieser Ausschusssitzung und des Plenums beraten bzw. abgesprochen bzw. die Vorgänge rekonstruiert habe, führte der Zeuge Minister Lauinger aus, es habe ja diese gemeinsame Ausschusssitzung gegeben, wo sie zu dritt hier an diesem Tisch gesessen gehabt hätten – er erinnere sich noch –, mit Frau Klaubert, Herrn Hoff und er selbst. Und es habe ja einen Gesamtbericht der Landesregierung zu diesem Komplex gegeben. Das heiße, um diesen Gesamtbericht geben zu können, hätten sie als Ministerium dann natürlich auch diese Informationen zugearbeitet gehabt und die seien dann in diesen Gesamtbericht eingeflossen. Er habe ja sozusagen seinem Ministerbereich die Information geben, damit das auf Arbeitsebene dann in diesen Gesamtbericht einfließen könne. Also habe er das schon damals seinem Büroleiter, was damals Herr S. A. gewesen sei, weitergegeben, damit das dann in diesen Gesamtbericht einfließen könne. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dies sei als Information für den Bericht der Landesregierung gewesen.

1678 Der Zeuge ***S. A.*** führte aus, er erinnere sich an die Ausschusssitzung und er erinnere sich auch, dass es dazu eine Vorbereitung gegeben habe. Nach seiner Erinnerung sei das so gewesen, dass, weil es zwei Ausschüsse gewesen seien und verschiedene Ressorts

betroffen gewesen seien, die Fragen auf die Ressorts aufgeteilt worden seien. Die seien dann entsprechend zugearbeitet worden. Es habe seiner Erinnerung nach zwei Treffen gegeben, auch mit den beteiligten Ressorts, wobei ein Treffen nach seiner Erinnerung unmittelbar vor der Ausschusssitzung gewesen sei, wo noch einmal die Fragen durchgegangen worden seien und das Thema besprochen worden sei.

Gefragt, wann er das erste Mal von dieser Frage insgesamt Kenntnis erhalten habe, führte der Zeuge S. A. weiter aus, das erste Mal in dem vollen Umfang davon erfahren zu haben, als die Anfragen aus dem parlamentarischen Raum gekommen seien. Das seien seiner Erinnerung nach mehrere Kleine Anfragen gewesen, aber das sei jetzt nur seine Erinnerung, und dann dieser große Fragenkatalog, der im Ausschuss mündlich beantwortet worden sei und auch schriftlich. Davor sei er einmal vom Pressesprecher angesprochen worden, als die ersten Presseanfragen gekommen seien. Das müsse vielleicht ungefähr eine Woche vorher gewesen sein. Davor sei er – also die ersten zwei Juni-Wochen müssten es gewesen sein –, im Urlaub gewesen sein. Er sei am 20. Juni wieder im Dienst gewesen. In dieser Woche habe ihm der Minister in so einem persönlichen Gespräch, als er [*Anm.: der Zeuge*] vom Urlaub erzählt habe und natürlich nach zwei Wochen mal so frage, was anliege, gesagt, er habe da Probleme wegen des Auslandsaufenthalts seines Sohnes. Dieses Gespräch müsse Anfang der Woche gewesen sein, 20./21., vielleicht auch noch 22., aber später nicht, denn sie hätten sich eigentlich immer nach dem Urlaub sicher kurz ausgetauscht. Der Zeuge bestätigte, mit den inhaltlichen Fragen [*Anm.: erst*] in Vorbereitung dieser zwei Beratungen beschäftigt gewesen zu sein. In dem Moment, wo die Fragen aus dem parlamentarischen Raum gekommen seien, sei er in diesen Vorgang involviert gewesen. 1679

Seiner Erinnerung nach hätten die meisten Fragen das TMBJS betroffen und nur zwei oder drei Fragen das TMMJV. Bei den Fragen, die das TMMJV direkt betroffen hätten, sei er auch inhaltlich voll drinnen gewesen, was sein Verantwortungsbereich als Büroleiter gewesen sei. Bei den übrigen Dingen habe er seine Aufgabe mehr darin gesehen, zu koordinieren, auf redaktionelle Fehler zu achten, zu schauen, dass die Ausführungen so seien, wie er erwarte, dass Ministerien gegenüber dem Parlament antworten würden. Das heiße, dass die tatsächlichen Ausführungen und die rechtlichen Ausführungen kongruent seien, dass also nicht umfangreiche Ausführungen zu tatsächlichen Dingen seien, die rechtlich ohne Belange seien oder umgekehrt. Darin habe er auch seine Aufgabe gesehen. 1680

Weiter befragt, bekundete der Zeuge S. A., konkrete Erinnerungen zu den Besprechungen habe er nicht. Er gehe davon aus, es seien zwei gewesen, davon eine unmittelbar vor der Sitzung des Ausschusses. Zum Ort mutmaße er jetzt, er wolle mal sagen, wahrscheinlich Staatskanzlei, wobei aber auch diese Besprechung kurz vor der Ausschusssitzung vielleicht 1681

auch im Landtag gewesen sei. Er wisse es wirklich nicht mehr. Teilgenommen hätten für das TMMJV: er selbst, dann – seiner Erinnerung nach – T. M. als Leiter des Kabinettsreferats und der Minister. Zu den anderen Häusern müsste er konkret gefragt werden, wer noch dabei gewesen sei. Die Leitungsebene wolle er jetzt – aber er komme ins Mutmaßen – sagen, auf jeden Fall.

1682 Außerhalb der Beantwortung der parlamentarischen Anfragen sei er nur noch einmal mit der Causa Lauinger befasst gewesen. Das sei gewesen, als die Presseanfragen gekommen seien, das sei ungefähr eine Woche davor gewesen, da habe ihn der Pressesprecher darüber informiert, dass eine oder mehrere – das wisse er jetzt nicht mehr – Presseanfragen gekommen seien und dann sei die Frage gewesen, ob das eine Presseanfrage an das Ministerium oder eine Presseanfrage an Herrn Lauinger persönlich sei. Daran könne er sich noch erinnern, dass sie das kurz besprochen hätten. Weiter sei er damit aber nicht befasst gewesen. Gefragt, ob er dabei das Gefühl gehabt habe, dass dort eine klare Trennung stattgefunden habe zwischen privat und dienstlich oder ob es da Verschmelzungen gegeben habe, erklärte der Zeuge, er könne die Frage jetzt nur soweit beantworten, wie es die Presseanfrage betreffe. Und die Presseanfrage sei an den Pressesprecher gegangen und der habe ihn dann darüber informiert, und dann hätten sie kurz erörtert, ob das eine Presseanfrage an Herrn Lauinger persönlich oder an das Ministerium sei.

1683 Auf die Frage, ob der Minister ihn von sich aus informiert habe, antworte der Zeuge dies nicht mehr wirklich sagen zu können. Es sei seiner Erinnerung nach also ein Gespräch gewesen: „Ich habe da Ärger mit der Schule oder der Sohn.“ Das habe er gewusst oder es habe ihn zumindest dann nicht überrascht, als der Minister ihm gesagt habe, dass er [*Anm.: N. L.*] in Neuseeland sei. Also nehme er an, er habe schon gewusst, dass der in Neuseeland sei. „Der soll irgendwie zurück und es gibt Ärger wegen einer Prüfung.“ Der Minister habe natürlich damals gesagt: „Besondere Leistungsfeststellung“. Das habe dem Zeugen überhaupt nichts gesagt. Er wisse nicht, ob das Wort gefallen sei, er glaube eher nicht. Es müsse – daran könne er sich erinnern – ein kurzes Gespräch gewesen sein, weil er sich so ein bisschen an diese Situation erinnern könne, diese Woche nach zwei Wochen Urlaub. Da sei unendlich viel an Terminen liegengeblieben gewesen und er sei dann nämlich die Woche drauf noch mal drei Tage weggewesen in Ungarn, mit der Thüringisch-Ungarischen Kommission, oder so ähnlich habe das geheißen. Deswegen könne er sich an diese eine Woche so erinnern, dass es so hektisch gewesen sei.

1684 Gefragt, wie sie sich auf das Sonderplenum und die gemeinsame Ausschusssitzung im August 2016 vorbereitet habe, erklärte die Zeugin ***Sts’in Ohler***, sie habe sich noch mal die Sachakte durchgesehen, die Grundlage für ihre Entscheidung im Juni gewesen sei. Und sie

hätten nochmal ihre E-Mails durchgeschaut, wer, wann, was, wem geschrieben habe, soweit das bis zu diesem Tag schon stattgefunden habe. Sie verneinte, im Zusammenhang mit der gemeinsamen Ausschusssitzung und mit der Plenarsitzung eigene Akten und Ordner, die sie für ihre Vorbereitung benötigt habe, angefertigt zu haben, und bestätigte, sich also ausschließlich auf die vorhandenen Dinge (Sachakte etc.) bezogen zu haben.

Weiter befragt, mit wem sie im Voraus dieser Sitzung gesprochen und die Ereignisse rekonstruiert habe, führte die Zeugin Ohler aus, soweit sie sich noch erinnern könne, hätten sie im Leitungsbereich – aber sie könne jetzt nicht beschwören, dass das vollumfänglich sei – mit R. J., mit F. S. gesprochen, sie vermute mal mit R. R., denn mit dem bespreche sie eigentlich fast immer alles, sie vermute auch Frau Klaubert. Aber an mehr könne sie sich jetzt nicht mehr erinnern. 1685

Gefragt, wann er das erste Mal von dem Sachverhalt rund um den Sohn des Ministers Lauinger erfahren habe, bekundete der Zeuge ***A. F.***, bei einer vorangegangenen Sitzung habe man ihn schon darauf hingewiesen, dass er irgendwann im Juni auch schon mal eine Mail bekommen habe, die er gar nicht aktiv wahrgenommen habe. In den Tagen, als die Nachfragen vom „Focus“ eingegangen seien, sei er auch gar nicht an der Dienststelle gewesen. Er sei am 15. dann wieder im Büro gewesen und er habe das vorher, glaube er, per E-Mail nebenbei gesehen, dass es da diesen Fall gegeben habe. Ab dem 15. August sei er dann im Büro in eine Situation gekommen, wo die Pressestelle durch sehr viele Fragen sehr stark ausgelastet gewesen sei, eine Phase, wo quasi auch noch grundlegende Sachklärung überhaupt zu dem Vorgang stattgefunden habe, also was das Schulamt und die Schule überhaupt gemacht hätten. In dieser Phase sei er wegen einer Flut von Presseanfragen Stück für Stück mit kleineren Aufgabenübernahmen in erster Linie zur Unterstützung der Pressestelle überhaupt an den Fall rangekommen. Er habe da erst einzelne Antworten zum Korrekturlesen bekommen, quasi ein paar einzelne Dokumentkopien mit der Bitte, dann einmal zu schauen, ob eine vorbereitete Antwort damit korrespondiere, und er habe dann in der Mitte der Woche für ein MDR-Interview einen Vorschlag gemacht – mehr auf der Kommunikationsebene, was da Antwortstrategien sein könnten. Er wisse nicht mehr genau, ob er – vermutlich vor der Ausschusssitzung – dann auch eine Kopie der ersten Sachakte von F. S. bekommen habe. Er nehme an, dass es kurz vor der Sitzung gewesen sei. Zu dem Zeitpunkt sei bei ihnen die Einschätzung gewesen, dass in dieser ursprünglichen Sachakte einfach nicht alles drin sei und der Vorgang daraus noch nicht vollständig erhellt werden könne. Insofern hätten sie zu dem Zeitpunkt noch eine relativ lose Zettelsammlung an Kopien gehabt. Das würde man dann später bei dem Übergabeprotokoll von Unterlagen an M. K. sehen, der dann beauftragt worden sei, Informationsunterlagen zusammenzuführen und dann wirklich eine verlässliche 1686

Informationsunterlage zu erzeugen. Der Zeuge habe wohl dann parallel mit der Vorbereitung der Ausschusssitzung von F. S. eine angefangene Chronologie der Ereignisse – das sei ein Versuch gewesen, das Ganze in eine logische Ordnung zu bringen – übernommen, auch die Datei, und habe die dann weitergeführt und habe, wenn er es richtig erinnere, erst am 23. frühmorgens, vielleicht sei es auch am 22. abends gewesen, die vorgesehene Stellungnahme der Regierung noch mal zum Korrekturlesen bekommen. Er habe dann versucht, den Stapel von Unterlagen/Kopien durchzugehen.

1687 Der Zeuge ***A. F.*** bestätigte auf Nachfrage, an der gemeinsamen Ausschusssitzung teilgenommen zu haben. Die Vorbereitung sei sehr kurzfristig gelaufen. Er habe, glaube er, am Morgen dann noch versucht, Korrekturen für die Regierungsstellungnahme mit T. Be. und der TSK abzustimmen. Er habe dann, glaube er, noch versucht, Unterlagen für die Frau Ministerin Klaubert zum Mitnehmen zu kopieren, und habe die Vorbereitung für ein MDR-Interview in der Woche danach mehr oder weniger nur noch schnell auf Einzelzettel ausgedruckt. Mehr an Vorbereitung sei in dem Zeitlauf einfach nicht möglich gewesen. Es habe eine Chronologie der Ereignisse gegeben, die er wohl zu dem Zeitpunkt schon ein Stück weit fortgeführt gehabt habe. Kurz vor der Ausschusssitzung habe noch die Frage angestanden, wie mit einem Auskunftsbegehren bezüglich des Namens des zweiten Schülers der Schule und der Vertrauensschutzfrage für diesen zweiten Schüler umzugehen sei. Da habe er Mail-Verkehr mit dem Rechtsreferat bei ihnen im Haus gehabt und habe da auch etwas ausgedruckt gehabt. Es könne sein, dass er das ein bisschen versucht habe umzuformulieren, um da die Auskunft in etwas gut lesbare Worte oder halbwegs lesbare Worte umzufassen. Gefragt, ob er hauptsächlich koordinierend tätig gewesen sein, erklärte der Zeuge, das sei schon ein relativ großer Begriff dafür. Es sei eine Situation mit relativ viel Zeitdruck gewesen. Er sei eher assistierend tätig gewesen. Er würde seine Rolle eher als eine assistierende oder dann im Assistieren vielleicht auch eine koordinierende Funktion übernehmend beschreiben.

1688 Für das Sonderplenum habe es seiner Erinnerung nach mehr oder weniger die identische Vorbereitung wie für die gemeinsame Ausschusssitzung gegeben. Es habe vorher noch die Debatte gegeben, wie jetzt – unter anderem zwischen F. S. und ihm – eine Vorbereitung aussehen könne, ob es eine Rede geben solle und dergleichen. Er könne sich jetzt nicht mehr daran erinnern, dass es dazu eine gesonderte Vorbereitung gegeben habe.

1689 Gefragt, wann er das erste Mal mit der Sache „Lauinger“ in Kontakt gekommen sei, erklärte der Zeuge ***T. M.***, das erste Mal davon erfahren habe er durch die Berichterstattung im „Focus“ vom 13. August 2016. In dieser Spanne zwischen dem Wochenende, wo der „Focus“ erschienen sei, bis zur Sitzung am 23./24. habe er dann als Referatsleiter

Kabinett/Landtag, der er damals gewesen sei, den Fragenkatalog von der TSK bekommen. Er könne sich erinnern, dass die Federführung dem TMBJS übertragen worden sei und dass sie durch das TMBJS gebeten worden seien, er meine, zu zwei Fragen zuzuarbeiten, zwei Fragen, die durch ihr Haus beantwortet haben werden sollen. Dann sei diese Zuarbeit erbracht worden. Man habe dann die Zuarbeiten ausgetauscht und das TMBJS habe das dann zu dieser schriftlichen Antwort auf den Fragenkatalog zusammengefügt, der dann in einer Runde in der TSK als Ressortabstimmung abgestimmt worden sei, bevor man dann nach seiner Erinnerung am nächsten Tag in die gemeinsame Ausschusssitzung gegangen sei. Er habe dazu keine Unterlagen angefertigt. Er habe E-Mails weitergeleitet bzw. sichergestellt. Das habe er als seine Aufgabe angesehen, dass der Austausch funktioniere. Aber dass er da etwas mit eigenem Gehalt generiert hätte, das sei nicht der Fall gewesen. Das sei nach seiner Erinnerung erst zur Beantwortung der Kleinen Anfragen gewesen, das sei ja später dann gewesen, er glaube, im September 2016.

Gefragt, ob es in Vorbereitung der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse noch weitere Besprechungen der Leitungsebene in seinem Ministerium gegeben habe, führte der Zeuge aus, die Vertreter ihres Hauses seien mit der Antwort, mit dem Antwortentwurf, wie er unter Federführung des Bildungsministeriums und der Zuarbeit von ihrem Haus und wohl auch der TSK erstellt worden sei, dann in die Staatskanzlei gefahren. Er könne sich nicht aktiv an eine Besprechung in Vorbereitung dieser Ressortabstimmung in der TSK erinnern. Aber es sei auch nicht auszuschließen, dass sie gesagt hätten: „So, jetzt haben wir den Antwortkatalog und jetzt fahren wir dahin, wohin der Chef der Staatskanzlei eingeladen hat, und dann reden wir dort mit allen Beteiligten darüber.“ Es habe aber keine gesonderten Beratungen im TMMJV auf der Leitungsebene gegeben, allenfalls dazu: „Jetzt haben wir diese Antworten und jetzt gehen wir dort zur Ressortabstimmung.“ Das sei das, woran er beteiligt gewesen sei. 1690

Auf die Frage, ob es zu einer Beratung in der TSK zur Abstimmung zum Fragenkatalog gekommen sei, erklärte der Zeuge ***T. M.***, das wisse er ganz genau. Er sei sich nicht sicher, ob es eine oder zwei Beratungen gegeben habe. Er könne sich aktiv an einen Abend erinnern, er glaube, das sei der Abend vor der gemeinsamen Ausschusssitzung gewesen, wo sie alle in einem Beratungsraum gesessen hätten – TSK, TMBJS und ihr Haus – und dort die Antworten durchgegangen worden seien, wie sie schriftlich vorbereitet worden seien, und dann abgestimmt worden sei, wer am darauffolgenden Tag antworte. Gefragt, ob es irgendetwas Besonderes gegeben habe, was anders gewesen sei als bei normalen Ausschussvorbereitungen, erklärte der Zeuge, daneben, dass das Aufregungsniveau ein anderes gewesen sei, sei nur der Umstand für ihn, der er das Amt damals erst sieben, acht Monate innegehabt habe, ein Novum gewesen, dass man sich zur Ausschussvorbereitung 1691

getroffen habe und sich in der TSK mündlich ausgetauscht habe und nicht nur Schriftstücke hin- und hergeschickt habe. Das sei damals wirklich ein Novum gewesen.

1692 Gefragt, wer im TMMJV federführend mit der Zusammenstellung der Antworten für die gemeinsame Ausschusssitzung und das Sonderplenum verantwortlich gewesen sei, bekundete der Zeuge, nach meiner Erinnerung habe es zwei Fragen gegeben, wo sie gebeten worden seien, dazu zu antworten. Er habe immer so die Fragen 5 und 18 im Kopf und da habe Herr S. A. inhaltlich etwas dazu aufgeschrieben. Nach Erinnerung des Zeugen sei er [*Anm.: S. A.*] damit inhaltlich befasst gewesen in seiner damaligen Eigenschaft als Büroleiter. Dieser habe nach der Erinnerung des Zeugen die beiden Antworten, so wie sie sie an das TMBJS und die TSK haben schicken wollen/sollen, verfasst.

1693 Auf die Frage, ob er persönlich gezielt Informationen aus dem Bildungsministerium erhalten habe und wenn ja, durch wen, sagte der Zeuge aus, er habe allenfalls, also nur zum Prozedere, wie sie diesen Ausschuss vorbereiteten, wie sie die Antworten austauschten, aber zum Inhalt des Ganzen habe er nichts aus dem Bildungsministerium erfahren. Sein Wissen habe er bis zu dem Zeitpunkt aus dem „Focus“ gehabt und dann habe er die Antworten, wie sie dann eingetroffen seien, gelesen und sich so sein Bild davon gemacht.

Auf weitere Nachfrage bekundete der Zeuge, als Referatsleiter Kabinett/Landtag habe er damals – daran könne er sich erinnern – einen Antwortentwurf aus dem Bildungsministerium zur Ressortabstimmung erhalten und da sei er mit einer Formulierung nicht einverstanden gewesen. Da habe er erbeten, das Ganze etwas neutraler zu formulieren – das sei auch nicht der richtige Ausdruck –, die Formulierung ohne Änderung in der Sache anders zu machen, weil er gefunden habe, dass die Antwort zu sehr die Fragestellung aufgegriffen habe. Diese E-Mail sei auch bei dem, was dem Untersuchungsausschuss aus ihrem Haus übergeben worden sei, drin. Daran könne er sich erinnern, da er seinerzeit als Beauftragter die Akten zusammengestellt habe. Da habe er geschrieben, dass er darum bitte, die Antwort anders zu fassen, weil sich das unnötig den Duktus des Fragestellers zu Eigen mache. Es sei um redaktionelle Änderungen gegangen, um Prononcierungen. Die Antwort habe er einfach stilistisch nicht schön gefunden.

1694 Weiter befragt, erklärte der Zeuge, nach seiner Erinnerung habe S. A. die Antwortvorschläge erarbeitet. An der inhaltlichen Arbeit daran sei der Zeuge T. M. selbst nicht beteiligt gewesen. Er habe dann die beiden Antwortvorschläge gesehen und sie seien dann an das Bildungsministerium bzw. an die TSK – in diesem ständigen Tausch, da seien die E-Mails ja dauernd im 10-Minuten-Takt hin- und hergeflogen – ausgetauscht worden.

Nach seiner Funktion im Sommer 2016 in der TSK befragt, erklärte der Zeuge ***M. Hs***., er sei der Referatsleiter für Bürgeranliegen und leite die Antidiskriminierungsstelle. Letztere habe damals aber noch nicht so geheißen. Auf weitere Fragen des Ausschusses führte der Zeuge aus, von der Causa Lauinger habe er das erste Mal mit den Presseveröffentlichungen erfahren. Er sei mit der Angelegenheit befasst gewesen. Er nehme Bezug auf das Protokoll der gemeinsamen Ausschusssitzung vom 23.08.2016. Im Vorfeld habe es nach den Pressereaktionen auch Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern dazu gegeben. Aus seiner alten beruflichen Tätigkeit neige er zu Neugier und außerdem finde er das Verwaltungsrecht und alles, was die §§ 48 und 49 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz anbetreffe, besonders spannend. Und da seien eben Fragen gekommen und das sei das erste und wohl auch das letzte Mal gewesen, dass er in der Sitzung gewesen sei, weil er sich das damals einfach habe anhören wollen. Er habe Minister Hoff gefragt, ob etwas dagegen spreche, dass er an der Sitzung teilnehme, damit man einfach auch aus erster Hand informiert sei, als das alles angelaufen sei, und habe sich dann anhand der Unterlagen und Informationen vorbereitet, die – hierzu verweise er auf Seite 9 ff. des Protokolls – in der Staatskanzlei bekannt gewesen seien. Das habe er gelesen und darüber hätten sie im Haus dann auch gesprochen. Es habe auch so ein Kurzgutachten gegeben, das immer wieder so eine Rolle spiele, eine Kurzbewertung seinerzeit. Und das sei aber alles praktisch auf den Seiten 9 ff. Das sei der damalige Kenntnisstand, mit dem er in die Sitzung gekommen sei. Er habe eigentlich nicht beabsichtigt gehabt, etwas zu sagen, sei dann aber von seinem Minister gebeten worden, zu einer rechtlichen Frage Stellung zu nehmen. Auch dazu verweise er auf die entsprechenden Seiten des Protokolls. Der Zeuge verneinte, im Sommer 2016 in der Angelegenheit im Austausch mit dem Bildungsministerium gestanden zu haben. 1695

Gefragt, wann und wie er das erste Mal von der Causa Lauinger erfahren habe, berichtete der Zeuge ***J. R.***, das sei nach seiner Rückkehr aus dem Jahresurlaub 2016 gewesen, also am 1. August 2016, bei der Rückkehr ins Ministerium an den Arbeitsplatz und das im Zusammenhang mit der Tatsache, dass er die Vertretung für den eigentlich zuständigen Referatsleiter habe übernehmen müssen. Der Zeuge bestätigte, mit der Vorbereitung der gemeinsamen Ausschusssitzung befasst gewesen zu sein und auch an dieser teilgenommen zu haben. Die Vorbereitung auf die gemeinsame Ausschusssitzung vom Bildungs- und Justizausschuss sei im Prinzip wie jede andere Vorbereitung auf den Ausschuss auch gelaufen. Er habe als Grundlagen den Antrag der CDU-Fraktion gehabt, der in den Unterlagen mit erwähnt sei, den Antrag der AfD-Fraktion und im Vorfeld habe es schon die Kleine Anfrage des Abgeordneten Mohring gegeben. Das seien quasi für ihn die Grundlagen und auf diesen Grundlagen habe er den Zuarbeitsauftrag im Haus ausgelöst, sofern dies überhaupt noch erforderlich war, denn es habe schon Vorarbeiten wegen der Kleinen 1696

Anfrage gegeben und die Vorlagen seien dann nicht so weit abgewichen. Dann sei es seine Aufgabe, die Zuarbeiten, die kämen, zusammenzustellen, was in dem Fall auch nicht sonderlich viel Arbeit gewesen sei, weil sie [*Anm.: die Zuarbeiten/Vorlagen*] vorbereitet gewesen seien, und der Hausleitung vorzulegen. Er habe es aufgrund der Papierlage vorbereitet, weil er im Haus auch nur einen Ansprechpartner gehabt habe, nämlich A. F. Der Zeuge J. R. erklärte auf weitere Nachfrage, er habe Zuarbeiten für die Hausleitung angefertigt, also auch für die Ministerin. Die Zuarbeit habe darin bestanden, für die Fragen, die in den beiden Anträgen aufgelistet gewesen seien, die Antworten zusammenzustellen. Der Zeuge verneinte, dafür gezielt die Arbeitsebene wegen Zuarbeit abgefragt zu haben oder von der Arbeitsebene um Hilfestellung gebeten worden zu sein. Auf die Frage, ob er an der Beantwortung der Kleinen Anfragen mitgearbeitet habe, erklärte der Zeuge, er sei für den Aufgabenbereich im Ministerium nicht zuständig gewesen – in Vertretung. Da habe, als er wieder da gewesen sei, nur die eine Kleine Anfrage vom Abgeordneten Mohring noch eine Rolle gespielt und die sei im Prinzip in der Beantwortung schon vorbereitet gewesen. Da habe er selbst weder Zuarbeiten angefordert, noch irgendwas gemacht. Er habe nur die zusammengestellten Antworten weitergereicht.

1697 Gefragt, wann sie erstmals von dem Sachverhalt rund um den Sohn des Ministers Lauinger erfahren habe, berichtete die Zeugin ***H. R.***, sie habe davon zuerst aus der Zeitung erfahren, aus den Nachrichten, aus den Medien, also nicht durch ihre dienstliche Tätigkeit. Das Datum sei ihr jetzt nicht geläufig. Die Zeugin bestätigte, an der gemeinsamen Ausschusssitzung im August 2016 im Landtag teilgenommen zu haben. Auf weiteres Fragen führte sie aus, sie arbeite im Spiegelreferat in der Staatskanzlei, welches die Ministerien Bildungsministerium und Sozialministerium spiegele, und sie nähmen regelmäßig an Ausschusssitzungen teil. Sie habe an dem Tag an dem gemeinsamen Ausschuss teilgenommen uns sei dadurch vorbereitet gewesen, dass sie die Tagesordnung und zu einigen Punkten auch Unterlagen gehabt habe, also Drucksachen des Landtags. Auf spezielle Themen bereite sie sich da nicht vor. Sie sei da eigentlich nur als Teilnehmende dort, um mitzuhören, was gesagt werde. Sie habe da auch kein Rederecht und habe eigentlich auch nur am gemeinsamen Teil teilgenommen, weil sie gewartet habe bis dann die Bildungsausschusssitzung beginne. Aus ihrem Arbeitsbereich habe sie keine Unterlagen mit inhaltlichen Informationen gehabt. Sie hätten Minister Hoff nicht zugearbeitet, auch sie persönlich nicht. Sie sei auch nicht an der Beantwortung Kleiner Anfragen beteiligt gewesen.

1698 Gefragt, wann sie von dem Sachverhalt rund um den Sohn des Ministers Lauinger erfahren habe, bekundete die Zeugin ***O. S.***, das habe sie von U. W., ihrer Referatsleiterin, im August 2016 erfahren. Vorher habe sie noch keine Kenntnis davon gehabt. Sie hätten für die Hausleitung alle Ausschusssitzungen begleitet, die den Sozial- und den Bildungsausschuss

beträfen, weil sie quasi vom Referatszuschnitt her für diese beiden Themengebiete zuständig seien. Und auch in diesem Fall habe es überhaupt gar keine Besonderheit gegeben. Sie hätten das ganz normal begleitet gehabt, wie sie auch die anderen Ausschüsse begleiten würden. Auch in diesem Fall hätten sie sich so vorbereitet, wie sie sich immer auf die Sitzung vorbereiten würden. Und zwar hätten sie sich die Tagesordnung mitgenommen und die Vorlagen, die da auf der Tagesordnung stünden. Es sei wohl ein gemeinsamer Ausschuss damals gewesen, also Justiz- und Bildungsausschuss. Und es hätten auch für den Bildungsausschuss danach noch weitere Tagesordnungspunkte angestanden. Da bekämen sie eine Mappe von ihrer Bürosachbearbeiterin. Die stelle da die Tagesordnung und die Vorlagen für die Ausschüsse zusammen. Mehr hätten sie in dem Fall auch nicht getan. Die Zeugin verneinte, für die gemeinsame Ausschusssitzung oder das Sonderplenum Zuarbeiten für Herrn Minister Hoff angefertigt zu haben.

VIII. **Schulaufsichtliche Prüfung**

Nach der Aussage des Zeugen ***R. D.*** hätten sie zuletzt am 27. Juli, nachdem sie die Akte abgeschlossen und das Zeugnis ausgegeben hätten, mit der Ministerin ausgemacht, die Edith-Stein-Schule schulaufsichtlich überprüfen zu wollen, weil hier einige Dinge, wie z. B. der Bescheid der Schule vom 10. Dezember 2015, nicht in Ordnung gewesen seien. Die Durchführungsbestimmungen seien an mehreren Stellen falsch zitiert worden. Es sei von einem „längeren“ Auslandsaufenthalt die Rede gewesen, korrekt heiße es aber: Bei einem *ganzjährigen* Auslandsaufenthalt kann die Klassenkonferenz entscheiden, ob der Schüler mit Zustimmung der Klassenkonferenz in die elfte Klasse vorrückt. Es habe sie interessiert zu überprüfen, warum das so gekommen sei. Außerdem habe es verschiedentliche Aussagen des Katholischen Büros gegeben, auch in der Presse, dass das Ganze in Abstimmung mit dem Schulamt passiert sei. Auf ihre Frage vom 10. Mai habe M. F. in Abstimmung mit dem Schulamt geantwortet. Es sei aus ihrer Sicht keine Abstimmung gewesen, es sei eine unklare, nicht saubere Aussage des Schulamts gewesen. Sie hätten sowohl eine schulaufsichtliche Überprüfung der Edith-Stein-Schule als auch eine schulaufsichtliche Überprüfung des Schulamts vorgehabt, weil hier einiges nicht gut oder optimal gelaufen sei. Sie seien dann angewiesen worden, das Zeugnis auszustellen und die entsprechende Zeugnisbemerkung aufzunehmen. Das hätten sie getan – auf Weisung. Daraufhin hätten sie den Abschlussvermerk vom 5. Juli gefertigt. 1699

Die Zeugin ***H. W.*** führte aus, ihre Abteilung habe, nachdem die Entscheidung von der Hausleitung getroffen worden sei, hier die Befreiung von der BLF zu gewähren, in Abstimmung mit dem Abteilungsleiter und allen betroffenen Kollegen einen Vermerk an die 1700

Hausleitung gemacht, dass sie das schulaufsichtlich prüfen wollten. In dem Vermerk von Frau C. U. vom 5. Juli sei um Zustimmung zur schulaufsichtlichen Prüfung gebeten worden. Erst nachdem sie den Vermerk im Laufe des Juli zurückbekommen hätten und dem zugestimmt worden sei, habe sie dann im Juli das Schulamt um schulaufsichtliche Prüfung gebeten.

1701 Dieser Abschlussvermerk vom 05. Juli 2016 (Sachakte I, Ordner 4 a, Seite 03 bis 05, hier nur die Punkte „Votum“ und „Bewertung“) hat folgenden Inhalt:

Absender: Abteilung 2/Referat 22/*C. U.*
GZ: 22/ VIS-Nr.

Erfurt, den 5. Juli 2016
Durchwahl: 37 94 341

I. Frau Ministerin zur Kenntnisnahme

Über Frau Staatssekretärin zur Kenntnisnahme
Leiter Leitungsbereich
Abteilungsleiter 2 zur Kenntnisnahme und Zustimmung

Zur Mitzeichnung an:
RL 22
RL 25
RL‘n 26“ – mit entsprechenden Kürzeln dahinter.

Abschluss: Beschwerde der Familie Lauinger
Versetzung in die Klassenstufe 11 am Gymnasium ohne besondere Leistungsfeststellung (bLF)

Vermerk:

1. Votum
– Die Weisung der Ministerin wird vollzogen und der Beschwerde wurde so abgeholfen, obwohl Bedenken der Schulaufsichtsabteilung bestehen.
– Es erfolgt eine schulaufsichtliche Überprüfung der Edith-Stein-Schule Erfurt.
– Die Verwaltungsvorschrift ‚Durchführungsbestimmung zur Thüringer Oberstufe …‘ wird

präzisiert.

2. Sachverhalt

[…]

3. Bewertung

Die Rechtslage ist im Thüringer Schulgesetz und in der Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium und die Gesamtschule (ThürSchulO) eindeutig geregelt. Nach § 7 Abs. 6 Satz 2 ThürSchulG sowie § 81 Abs. 1 ThürSchulO ist die erfolgreiche Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung nach § 68 ThürSchulO Voraussetzung für die Versetzung von der Einführungsphase in die Qualifikationsphase der Thüringer Oberstufe. Eine Ausnahme ist lediglich bei Schülern mit Realschulabschluss vorgesehen. Abweichend dazu wird unter der Ziffer 13 der Durchführungsbestimmung zur Thüringer Oberstufe am Gymnasium, an der Gemeinschaftsschule, Gesamtschule, am beruflichen Gymnasium und Kolleg (Verwaltungsvorschrift des Thüringer Kultusministeriums vom 29.06.2009) eine Ausnahme zum ‚Aufrücken' ohne bLF bei einem ganzjährigen Auslandsaufenthalt eröffnet. Im Fall N. L. wurde – im Gegensatz zum Fall des erkrankten Schülers – auf Weisung der Ministerin wegen der Aussagen des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen und des Handelns der Schule eine Ausnahme von der Teilnahme an der bLF gewährt, die weder vom Thüringer SchulG, der ThürSchulO noch von Punkt 13 der VV ‚Durchführungsbestimmung zu Thüringer Oberstufe …' gedeckt ist."

Im Ergebnis der Geschehnisse bedarf die Verfahrensweise bei Auslandsaufenthalten von Schülern der Überarbeitung. Eine Präzisierung der Verwaltungsvorschrift ist vorzunehmen (statt ‚vorrücken' präzise ‚versetzen') und als Bezug ist auf § 49 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG hinzuweisen.

Dabei ist auch dem Punkt 6.4 der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 17.06.2016) Rechnung zu tragen, wonach ein Auslandsaufenthalt bis zur Gesamtdauer von einem Jahr auf den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe angerechnet werden kann.

Darüber hinaus sollte – nach der falschen Empfehlung der Edith-Stein-Schule und dem das Schulgesetz verletzenden Beschluss der Klassenkonferenz dieser Schule die Verfahrensweise bei Beurlaubungen und längeren Abwesenheiten an der Edith-Stein-Schule durch eine schulaufsichtliche Prüfung durch Mitarbeiter des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen und des Ministeriums geprüft werden.

C. U.

1702 Bei der Verlesung des Dokuments wurden folgende Merkmale bei der Inaugenscheinnahme festgestellt:

In dem Dokument sind in grüner Schrift Anmerkungen vorhanden. Neben „I. Frau Ministerin zur Kenntnisnahme“ folgt ein Kürzel in grüner Schrift: „12.07. Anmerkungen S. 3!“. Nach „Über Frau Staatssekretärin zur Kenntnisnahme
Leiter Leitungsbereich
Abteilungsleiter 2 zur Kenntnisnahme und Zustimmung“
sind die entsprechenden Kürzel angebracht.

Auf Seite 3 des Dokuments ist in Punkt „3. Bewertung“ nach der Formulierung „Im Fall N. L. wurde – im Gegensatz zum Fall des erkrankten Schülers – auf Weisung der Ministerin wegen der Aussagen des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen und des Handelns der Schule eine Ausnahme von der Teilnahme an der bLF gewährt, die weder vom Thüringer SchulG, der ThürSchulO noch von Punkt 13 der VV ‚Durchführungsbestimmung zu Thüringer Oberstufe …‘ gedeckt ist.“ handschriftlich in grüner Schrift angemerkt: „Das ist eben strittig! Deshalb erfolgt ja die Überarbeitung der VV.“

1703 Der Zeuge ***R. D.*** berichtete, sie hätten am 27. Juli gegenüber M. F. angekündigt, eine schulaufsichtliche Überprüfung durchzuführen. Das sei auch mit der Ministerin abgesprochen gewesen. Die hätten sie nach den Ferien durchführen wollen. In dem Schreiben der H. W. an M. F. vom 27. Juli habe der Grund gestanden, weshalb sie schulaufsichtlich gegen die Schule hätten vorgehen wollen. Bei anerkannten freien Schulen müsse man besonders aufpassen. Die hätten einen besonderen autonomen Status.

1704 Der Entwurf des Anschreibens von H. W. an M. F. hat folgenden Inhalt (Verfahrensakte II, Ordner 05, Seite 209 f.):

I.
Bistum Erfurt
Bischöfliches Ordinariat – Schulabteilung
Herrn *M. F.*
Hermannsplatz 9
99084 Erfurt

Gymnasien in freier Trägerschaft
Schulaufsichtliche Überprüfung an der Edith-Stein-Schule, Staatlich anerkanntes katholisches Gymnasium
Schulnummer: 78060

Erfurt, 27. Juli 2016

Sehr geehrter Herr *M. F.*,

im Zusammenhang mit dem Auslandsaufenthalt eines Schülers der Edith-Stein-Schule, Staatlich anerkanntes katholisches Gymnasium, wurden Mängel bei der Handhabung der Thüringer Regelung zur Versetzung von Schülern sichtbar, zu deren Anwendung die Schule nach § 10 Abs. 3 Satz 4 des Thüringer Gesetzes über die Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) verpflichtet ist. Mitarbeiter des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen werden daher die Verfahrensweise bei der Beurlaubung, bei Auslandsaufenthalten sowie bei Versetzungen von Schülern in die Qualifikationsphase der Thüringer Oberstufe an der Edith-Stein-Schule, Staatlich anerkanntes katholisches Gymnasium, einer schulaufsichtlichen Prüfung unterziehen. Für die Terminvereinbarung werden <u>sie</u> sich rechtzeitig mit der Schule in Verbindung setzen."

[*Anm.:* Hierbei ist das Wort „sie" unterstrichen und hinter „sich" ist ein Pfeil – handschriftlich – vermerkt: „die Vertreter der Schulaufsicht", „im Original ergänzt *H. W.* 27/7".]

„Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
H. W." – Unterschrift

Sodann:
„II. RL 22 zur Mitzeichnung [*Anm.: dahinter handschriftlich: „m. Ä.", Kürzel, „26.7.16"*]

III. AL 2 zur Kenntnisnahme [*Anm.: dahinter handschriftlich: Kürzel, „26/7"*]

IV. Kopie von I. an Referat 22 mit der Bitte, die Überprüfung mit Kollegen des SSA Mittelthüringen durchzuführen

V. Poststelle – zum Versand

VI. Z.V.

[Anm.: Sodann handschriftlich: Erledigungsvermerke an der Verfügung IV. und: „Kopie am 28.7. von *H. W.* mit der Bitte, die Überprüfung mit Kollegen des SSA durchzuführen, übersandt.“ Sodann Kürzel „B“, vermutlich *B. B.*, „28.7“.]

1705 Aufgrund der Geschehnisse, der Ereignisse, der vielen medialen Anfragen nach dem 10. August habe sich das Ganze verschoben. Sie hätten ein erstes Gespräch mit dem Schulamtsleiter R. L. am 29.08. oder am 30.08. machen wollen. Das sei in seinem Urlaub gewesen und dann abgesagt worden. Für sein Gespräch mit Herrn R. L., an dem unter anderem auch J. F. teilgenommen habe, habe es fünf große Tagesordnungspunkte gegeben. Der Tagesordnungspunkt „Causa N. L.“ sei aber abgesagt worden. Letztlich sei dann der Abteilung 2 am 23. September die schulaufsichtliche Überprüfung der Edith-Stein-Schule sowie des Schulamts weggenommen worden. Sie seien von dieser Aufgabe entbunden worden. Dann sei ein Untersuchungsführer eingesetzt worden. Das sei zunächst einmal A. G. und dann unter anderem J. F. gewesen.

1706 Der Zeuge R. D. fertigte eine Aktennotiz zum Gespräch über die Rolle des SSA Mitte und des Schulträgers in der Causa N. L., BLF und zu deren weiteren schulaufsichtlichen Aufarbeitung am Montag, dem 22. August 2016, 10.30 Uhr bis 11.30 Uhr an (Sachakte SAP, Ordner 6, Seite 317 f., hier A 2 und A 3).

AL 2/*R. D.*
Zeichen: 2/5021
Erfurt, den 23. August 2016

Aktennotiz zum Gespräch über die Rolle des SSA Mitte und des Schulträgers in der Causa N. L., BLF und zu deren weiteren schulaufsichtlichen Aufarbeitung am Montag, dem 22. August 2016, 10.30 Uhr bis 11.30 Uhr (Anwesende: RL *U. B.*, RL *H. W.*, Referenten *C. U.*, *M. R.*

In der Sitzung werden die folgenden Festlegungen getroffen:

[…] 2. Die Rolle des SSA Mitte, hier vor allem die Rolle des SAL *R. L.*, muss noch besser durchleuchtet werden. SAL *R. L.* soll deswegen in einem Gespräch im TMBJS befragt werden. Einiges liegt nach wie vor im Dunkeln. So sind die Fragen zu beantworten, weshalb

der SAL, falls er eine andere Meinung als das Ministerium vertreten haben sollte, diese gegenüber dem Ministerium nicht kundtat (seine offizielle Stellungnahme an die Hausleitung hat diese der Fachabteilung trotz deren Bitte noch nicht zugeleitet, auch der SAL hat der Fachabteilung diese nicht zukommen lassen und damit gegen den Dienstweg verstoßen), warum sich der SAL am Donnerstag, den 23. Juni 2016, dem vorletzten Schultag, im Parlament aufhielt, ob es seitens des SAL weitere Abstimmungen mit dem Katholischen Büro, dem Schulbeauftragten, der Diözese Erfurt oder dem Schulleiter der Edith-Stein-Schule gab (vergleiche den Schriftwechsel zwischen *M. F.*, *W. W.* und dem TMBJS).

Außerdem ist nochmals, was bereits mündlich gegenüber Herrn *I. M.* geschah, das SSA Mitte für dessen unprofessionelle Mail zu rügen, dieses Mal schriftlich. Das gilt auch für die nur nach mehrmaligem Auffordern erfolgte Rücknahme des Bescheids der Edith-Stein-Schule am 13. Juni 2016, wohingegen der SAL bei dieser Gelegenheit keine rechtlichen Bedenken dem TMBJS vortrug, wie er dies offenbar gegenüber der Hausleitung tat (Referat 22).

3. Die Rolle des Schulträgers wie auch der Edith-Stein-Schule sind bisher unklar. Darauf deuten auch deren unterschiedliche Briefe und Stellungnahmen hin, die weiter auszuwerten und mit den Akten zu vergleichen sind. Aus diesem Grunde hat auch Frau Ministerin Klaubert einer noch durchzuführenden schulaufsichtlichen Prüfung zugestimmt.

Merkwürdig scheint es, dass der am 10. Mai 2016 über Unregelmäßigkeiten informierte Schulbeauftragte der Diözese Erfurt *M. F.* und die vom SSA Mitte (auf Anweisung des TMBJS) am 13. Juni 2016 aufgeforderte Schule erst eine Woche später die Eltern L. unterrichtete, wie das der Schulträger in seinem Schreiben vom 19. August 2016 an das TMBJS bestätigte.

Merkwürdig ist ebenso, dass die Klassenkonferenz am 4. November 2015 zusammenkommt und einen Beschluss aufgrund nur einer mündlichen Anfrage fasst. Das vorliegende Protokoll weicht mit seinem Inhalt aber von dem des Bescheids der Edith-Stein-Schule ab (das heißt Zustimmung der Klassenkonferenz zum mündlichen Antrag der Familie L., *N. L.* in die Klasse 11 zu versetzen, ohne Teilnahme an der BLF).

Dagegen steht im Bescheid der Schule vom 10. Dezember 2015 – Zitat: „Ihrem Antrag auf Unterbrechung des Schulbesuches *N. L.* für einen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2015/16 wurde auf der Klassenkonferenz am 04.11.2015 einstimmig zugestimmt ...“

Merkwürdig ist außerdem, dass die Edith-Stein-Schule erst am 19. November 2015 per E-Mail beim Staatlichen Schulamt unverbindlich nachfragt.

Merkwürdig ist darüber hinaus, dass die Edith-Stein-Schule im Zitat die entscheidende Stelle verändert hat. Die Ausführungen des Schulträgers deuten darauf hin, dass hier kein Unrechtsbewusstsein vorhanden zu sein scheint.

II. Abdruck von I an 22, 25 und 26 [mit Kürzel *H. W.*, „24/8“].

III. z. d. A.

R. D.“ – nicht unterzeichnet.

1707 Die Tagesordnung des Gesprächs der Abteilung 2 mit dem Leiter des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen am 28. September 2016 sowie die Ankündigung zu einem geplanten Gespräch im TMBJS mit handschriftlichen Notizen (Sachakte SAP, Ordner 6, Seite 295 und Seite 299) wurden durch Verlesung in das Verfahren eingebracht:

TMBJS/Abteilung 2

Gespräch der Abteilung 2 des TMBJS mit Herrn *R. L.*, Leiter des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen
am 28. September 2016

Tagesordnung

1. Umschulung des Flüchtlingskindes von der TGS zu einer BBS
2. Ordnungsmaßnahmen für die Jugendlichen, die die Steigerwald-Grundschule beschädigten
3. [durchgestrichen:] Stellungnahme des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen zu den Ausführungsbestimmungen in Verbindung mit der Causa N. L., BLF und Verhältnis zum freien Schulträger
4. Meldung eines besonderen Vorkommnisses zu einem sexuellen Missbrauch
5. Schulleitung am Humboldt-Gymnasium Weimar“

[Darunter handschriftlich angemerkt:] „Telefonischer Hinweis von AL 2 am 22.09.16: Auf Hinweis von *J. M.* wird am 28.09.16 nicht über die Causa N. L. gesprochen, hier wird ein Ermittlungsführer bestellt. Es wird noch geklärt, ob eine schulaufsichtliche Prüfung durchgeführt wird. Keine Teilnahme von RL'in 26 am Gespräch am 28.09.2016 erforderlich. *H. W.*, 22/9."

„Freistaat Thüringen
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Staatliches Schulamt Mittelthüringen,
Herrn Schulamtsleiter *R. L.*
Schwanseestraße 9
99423 Weimar

Ihr Ansprechpartner: *R. D.*
Erfurt, 14. September

Sehr geehrter Herr Schulamtsleiter *R. L.*,

wie ich Ihnen bereits am Rande der Abteilungsleiterberatung am 6. September 2016 angekündigte, lade ich Sie zu einem Gespräch, an dem Frau *H. W.*, die Herren *U. B.* und *M. R.* und auch Herr *R. R.* mitteilnehmen werden, in das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Raum 201 ein, und zwar am Donnerstag, dem 22. September 2016, 16.00 Uhr.

Als Themen habe ich mir die folgenden vorgemerkt:

1. Umschulung eines Flüchtlingskindes von einer TGS zu einer BBS
2. Ordnungsmaßnahmen für die Jugendlichen, die die Steigerwald-Grundschule beschädigten
3. Stellungnahme des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen zu den Ausführungsbestimmungen in Verbindung mit der Causa N. L./BLF und Verhältnis zum freien Schulträger
4. Meldung eines Besonderen Vorkommnisses zu einem sexuellen Missbrauch
5. Schulleitung am Humboldt-Gymnasium Weimar.

Unser gemeinsames Gespräch dient dazu, die genannten Themen aufzuarbeiten und unsere Zusammenarbeit weiter zu verbessern. Es steht Ihnen frei, sich fachlich begleiten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[handschriftlich unterschrieben: „i. V. *H. W.*“
R. D.

1708 Die Zeugin ***U. B.-R.*** legte dar, Herr M. F. habe ihr die Anfrage vom TMBJS vorgelegt und gefragt, was die Rechtsgrundlage für die schulaufsichtliche Prüfung sei, was sie vorbereiten müssten und welche Zusammenhänge es zur schulaufsichtlichen Prüfung gebe.

1709 Der Zeuge ***U. B.*** berichtete, sich sicher zu sein, dass sie Ende August/Anfang September den Schulamtsleiter zu einem Gespräch zur Auswertung da gehabt hätten. Diese schulaufsichtliche Prüfung sei dann aber beendet worden. Diese Entscheidung sei mit roter Farbe gezeichnet gewesen.

1710 Der Zeuge M. R. hat zu einem Gespräch bei Frau Staatssekretärin Ohler am 30. August 2016, 10.30 Uhr zu dem Thema Einladung von Herrn R. L. zu einer Befragung durch Abteilung 2 am 30. August 2016, 13.30 Uhr folgende Aktennotiz angefertigt.

Aktennotiz von M. R. vom 30. August 2016, Sachakte SAP, Ordner 6, Seite 309:

„Aktennotiz Gespräch bei Frau Staatssekretärin Ohler am 30.08.2016, 10.30 Uhr

Teilnehmer:
Frau Staatssekretärin Ohler,
Herr *F. S.*, L 2,
Herr *R. R.*, PRST-O
Herr *R. L.*, Schulamtsleiter Mittelthüringen

Thema: Einladung von Herrn *R. L.* zu einer Befragung durch Abteilung 2 am 30.08.2016, 13.30 Uhr

- Frau Staatssekretärin fragte nach, warum es zu einer Befragung von Herrn *R. L.* zum

Vorgang Lauinger kommt und die Abteilung 2 den Inhalt eines Gesprächs am 23.06.2016 zwischen ihr und Herrn *R. L.* erfragen will.

- Der Unterzeichner führte aus, dass ein Auftrag des Abteilungsleiters ergangen ist und dieser jetzt umgesetzt werden soll. Es gibt Klärungsbedarf zur Aufforderung vom 13. Mai 2016 an das Schulamt durch das TMBJS, einer Versetzung nur mit einer BLF zuzustimmen und der Aussage von Herrn Schulamtsleiter *R. L.* am 23.06.2016, hier eine andere Meinung als das Ministerium zu vertreten.

- Herr *F. S.* bittet darum, dass dieser Vorgang direkt an ihn ausgehändigt wird, mit dem Hinweis, warum dieser nicht auch Herrn *M. K.* (1 B) übergeben wurde. Hier sollten doch alle Vorgänge im Zusammenhang mit dem Fall Lauinger übergeben werden. Unterzeichner verweist darauf, diesen zur Vorbereitung des Gesprächs benötigt zu haben, nicht unmittelbar mit der Aufforderung von Herrn *M. K.* im Zusammenhang steht. Herr *F. S.* möchte alle Mitarbeiter wissen, die im Besitz des Vermerkes sind, und diese sollen zur Abgabe an die Hausleitung (Herr *R. R.*) aufgefordert werden.

- Herr *R. L.* erklärt, dass er vom Unterzeichner am 17. August 2016 unter Druck gesetzt wurde, mit einer Zuarbeit zu Anfragen aus dem Parlament und aus einer Veranstaltung geholt wurde. Der Unterzeichner verweist hierzu auf den Arbeitsauftrag von der Hausleitung.

- Frau Staatssekretärin legt im weiteren Gespräch fest, die heutige Befragung nicht durchzuführen. Den weiteren Umgang mit der Befragung wird sie mit Herrn Abteilungsleiter *R. D.* nach dessen Urlaub abstimmen.

- Die weiteren Themen des heutigen Termins werden auch nicht behandelt und die Beratung wird abgesagt. Im Nachgang der Beratung fand eine Abstimmung bei Frau *H. W.* zu den weiteren Themen statt.

- Abschließend wurde der Termin am 31.08. zur Einführung von Herrn *B.* am Humboldtgymnasium in Weimar besprochen. Hier zeigte sich Herr *F. S.* verwundert, dass dieser Termin bereits wieder in der Tagespresse in Weimar Thema eines Zeitungsartikels war. Herr *R. L.* verwies darauf, bereits am 25.08.16 von Protesten und Presseinteresse erfahren zu haben und dass er das TMBJS informiert hat. Der Unterzeichner erklärt, alle Informationen zum Auswahlverfahren lagen ausschließlich im Referat 1 B 2 vor. Der Unterzeichner wurde von Frau Staatssekretärin beauftragt, mit Herrn *F. S.* an der Einführung von Herrn *B.* teilzunehmen.

M. R.

1711 Der Zeuge ***R. L.*** führte aus, normalerweise werde das Schulamt damit beauftragt, eine schulaufsichtliche Prüfung durchzuführen. Es habe erst unlängst wieder eine in Erfurt gegeben. Da habe es eine Nachbesprechung im Ministerium gegeben, so wie das auch sein müsse, weil das dann wiederum Konsequenzen für ihre weitere Arbeit habe. Entgegen der Aussage des Zeugen U. B. gab er an, bezüglich der schulaufsichtlichen Prüfung der ESS keinen Kontakt zum Ministerium aufgenommen zu haben. Seine Mitarbeiter hätten mit den entsprechenden Mitarbeitern im Ministerium Kontakt gehabt.

1712 Gefragt, ob es dann irgendwelche Aufträge an ihn in dem Zusammenhang von der Ministerin gegeben habe, sagte der Zeuge ***M. L***. aus, dass ihm eine Angelegenheit einfalle. Das sei ein Telefonat mit W. W. gewesen, dem damaligen Ordinariatsrat von der Katholischen Kirche, dass aufgrund des Sachverhalts dort, juristischer Unklarheiten, eine schulaufsichtliche Prüfung durchgeführt werden solle. Die Ministerin habe ihn damals gebeten, W. W. direkt anzurufen und ihn über die Absicht der schulaufsichtlichen Prüfung zu informieren. Hintergrund dazu sei die erst kurz vorher abgeschlossene Debatte über das Gesetz „Schulen in freier Trägerschaft“ gewesen, um die eigentlich in dem Arbeitsprozess sehr gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen Vertretern von freien Schulen und dem Ministerium weiter zu bekräftigen.

1713 Vor dem Hintergrund, dass Staatssekretärin Ohler die schulaufsichtliche Prüfung der zuständigen Fachabteilung entzogen und auf die Leitungsebene verlagert habe und mit dieser schulaufsichtlichen Prüfung auch der Zeuge A. F. betraut worden sei, wurde dieser befragt, ob dieser Vorgang gewöhnlich gewesen sei oder einen Sonderfall in seiner Arbeit dargestellt habe. Der Zeuge ***A. F.*** bekundete daraufhin, er selbst sei noch gar nicht so lange in dem Ministerium tätig gewesen. Für ihn sei das ein Novum gewesen. Andererseits hätten sie offensichtlich einen Vorfall gehabt, in dem nichts normal gewesen sei. Sie hätten eine Situation gehabt, wo aus dem Ministerium heraus interne Informationen gezielt an die Öffentlichkeit gespielt worden seien, direkt am Anfang, auch im weiteren Verlauf. Sie hätten eine klare Indikation davon gehabt, dass etwas nicht so laufe. Wenn man in einige Unterlagen reinschaue, finde man auch so höfliche Umschreibungen, wo dann Beteiligte mit erhöhter Lautstärke miteinander gesprochen hätten. Er habe das jetzt in der Situation offensichtlich gefunden, dass Staatssekretärin Ohler die Führung dieser schulaufsichtlichen Überprüfung in neutrale Hände habe legen wollen, weil klar erkennbar gewesen sei, dass da sehr starke Emotionen bei Beteiligten eine Rolle spielen würden, die sogar auch dahin geführt hätten, sich über Regularien hinwegzusetzen.

1714 Der Zeuge führte weiter aus, dass die Personen, die diese schulaufsichtliche Prüfung vielleicht ursprünglich hätten machen wollen, eventuell auch noch keine gemacht hätten. Das

habe ihn im Nachhinein auch gewundert. So ganz üblich sei es gar nicht, dass schulaufsichtliche Prüfungen vom Ministerium aus erfolgen würden. In der Regel erfolge das über die Schulämter. Insofern liege im Ministerium gar nicht sehr viel Erfahrung in der Hinsicht vor. Der Zeuge habe danach auch keine weitere schulaufsichtliche Prüfung durchgeführt. Das gehöre nicht zu seinem regulären Aufgabenfeld. Er sei ganz offensichtlich in einer besonderen Situation damit beauftragt worden.

Bezüglich der Einsetzung des Zeugen A. F. als Untersuchungsführer erfolgte folgender E-Mail-Verkehr im Zeitraum vom 22. bis zum 23. September 2016 (Ordner 7, Schriftgut Leitungsbereich 1, S. 695 bis 699). 1715

Von: TMBJS *W.*, *H.*
Gesendet: Donnerstag, 22. September 2016 16:46
An: TMBJS *D.*, *R.*
Cc: TMBJS *B.*, *B.*; TMBJS *R.*, *M.*; TMBJS *B.*, *U.*
Betreff: Gespräch mit *R. L.* am 28.09.2016; Teilnehmerliste, Tagesordnung

Sehr geehrter Herr *R. D.*,

R. R. teilte mir auf Nachfrage mit, dass *J. M.* an dem Gespräch mit *R. L.* am 28. September 2016 teilnehmen wird. Bitte laden sie *J. M.* über Outlook auch noch ein bzw. veranlassen Sie dies über *D. L.*, die *U. B.*, *M. R.* und mich auch eingeladen hat. Anbei sende ich Ihnen die Entwürfe der Tagesordnung und Teilnehmerliste zu Ihrer Verwendung bzw. Ergänzung. *B. B.* wird an dem Gespräch teilnehmen und ein kurzes Ergebnisprotokoll erstellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
H. W.
Referatsleiterin/Head of Unit

TMBJS *D.*, *R.*
Gesendet: Donnerstag, 22. September 2016 18:00
An: TMBJS *M.*, *J.*
Betreff: WG: Gespräch mit *R. L.* am 28.09.2016; Teilnehmerliste, Tagesordnung

Sehr geehrter Herr *J. M.*,

nach unserem Gespräch zum Verzicht auf den TOP ‚Causa Lauinger' in der o.g. Sitzung sende ich Ihnen die unten stehende Mail von *H. W.* zu, der Sie entnehmen können, dass sie beim Gespräch mit Herrn SAL *R. L.* am Mittwoch, dem 28. September 2016, 16:00 Uhr, Raum 201 TMBJS, mit dabei sein sollen.
Gehe ich recht in der Annahme, dass mit Ihrer Ankündigung eines Untersuchungsführers auch die bereits (mehrfach) bestätigte (und angekündigte) schulaufsichtliche Überprüfung der Edith-Stein-Schule derzeit nicht durchgeführt oder diese dem Untersuchungsführer überlassen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
R. D.
Abteilungsleiter

Von: TMBJS *M.*, *J.*
Datum: 23. September 2016, 09:52 MESZ
An: TMBJS Ohler, Gabi
Cc: TMBJS *D.*, *R.*, TMBJS Klaubert, Dr., Birgit
Betreff: EILT! – Bitte um unverzügliche Benennung eines Untersuchungsführers und fachliche Begleitung

Sehr geehrte Frau Sts. Ohler,

zunächst erlaube ich mir auf nachstehende E-Mail von Herrn AL *R. D.* hinzuweisen.

Ich habe gestern Herrn AL *R. L.* über Ihre Entscheidung in Kenntnis gesetzt, dass die ‚Causa N.L./BLF' nicht Gegenstand seines am 28.09.2016 mit *R. L.* zu führenden Gespräches sein soll, da die diesbezüglichen Untersuchungen im TMBJS gesondert geführt werden sollen und ein Untersuchungsführer ernannt werden soll.

Herr AL *R. D.* wies darauf hin, dass die diesbezügliche Schulaufsicht nicht drohen dürfe. Dem pflichte ich bei.

Ich bitte daher um unverzügliche Benennung des Untersuchungsführers. Darüber hinaus rege ich nachdrücklich an, dem Untersuchungsführer – soweit er nicht selbst Jurist sein

sollte – einen fachkundigen Juristen möglichst aus der zuständigen Fachebene an die Seite zu stellen und die Fachebene einzubinden.

Abschließend bitte ich um Klarstellung, ob der Untersuchungsführer in der ‚Causa N.L./BLF' auch die schulaufsichtliche Prüfung der Edith-Stein-Schule durchführen wird.

Mit freundlichen Grüßen
J. M.
Leiter Ministerbüro / Leiter Leitungsbereich"

Von: TMBJS *M.*, *J.*
An: TMBJS *D.*, *R.*
Cc: TMBJS Klaubert Dr., Birgit; TMBJS Ohler, Gabi; TMBJS *F., A*; TMBJS *R., R.*; TMBJS *L., M.*; TMBJS *S., F.*
Betreff: WG: EILT! – Bitte um unverzügliche Benennung eines Untersuchungsführers und fachliche Begleitung
Datum: Freitag, 23. September 2016, 11:16:00

Sehr geehrter Herr *R. D.*,

nachstehende E-Mail von Frau Sts. Ohler zu Ihrer werten Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

J. M.
Leiter Ministerbüro / Leiter Leitungsbereich

Von: TMBJS Ohler, Gabi
Gesendet: Freitag, 23. September 2016 10:33
An: TMBJS; *M., J.*
Betreff: RE: EILT! – Bitte um unverzügliche Benennung eines Untersuchungsführers und fachliche Begleitung

Sehr geehrter Herr *J. M.*,

im Sinne einer sachgerechten, neutralen Aufarbeitung sowohl im Untersuchungsausschuss als auch bei der schulrechtlichen Prüfung des Schulamtes und der Edith-Stein-Schule möchte ich Mitarbeiter des Hauses benennen, die voraussichtlich nicht als Zeugen des Untersuchungsausschusses werden aussagen müssen. In diesem Sinne benenne ich Herrn *A. F.* als Untersuchungsführer und beauftragte Herrn *A. G.* als begleitenden Juristen, der zwar jetzt in Abordnung in der Abteilung vier angebunden, im Grunde aber als Jurist im Referat 26 in der Schulaufsichtsabteilung tätig und damit auch fachlich zuständig ist.
Ich möchte Sie bitten, *R. D.* von diesen Entscheidungen in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Gabi Ohler
Staatssekretärin
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

1716 Am 26. September 2016 versendete die StS‘in Ohler zudem folgende E-Mail an Herrn R. D. und Herrn A. F. (Ordner 7, Schriftgut Leitungsbereich 1, S. 803).

Von: TMBJS Ohler, Gabi
Gesendet: Montag, 26. September 2016 16:56
An: TMBJS *D., R.*; TMBJS *F., A.*
Betreff: Untersuchungsausschuss und schulaufsichtliche Prüfung
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr *R. D.*, sehr geehrter Herr *A. F.*,

mir ist wichtig, dass sowohl Untersuchungsführer als auch der ihn begleitende Jurist / die ihn begleitende Juristin nicht ursächlich mit dem Vorgang Lauinger betraut gewesen sind. Deswegen habe ich die Verantwortung in dem ganzen Verfahren an Sie, Herr *A. F.*, übergeben und möchte Sie auch bitten, sämtliche Vorgänge eigenverantwortlich – im Sinne einer Prokura – zu übernehmen.

Für die schulaufsichtliche Prüfung des Schulamtes und der Edith-Stein-Schule möchte ich Ihnen Herrn *A. G.* zur Seite geben, der Ihnen direkt berichtspflichtig ist und Sie, Herr *R. D.*, über die damit verbundenen Vorgänge informiert. Ein grundsätzliches Einhalten des

Dienstweges im Sinne einer zuvor getätigten Mitzeichnung des Abteilungsleiters ist aus meiner Sicht aufgrund der zeitlichen Abläufe und der Betroffenheit sowohl von Ihnen als auch Ihrer Stellvertreterin in diesem Zusammenhang nicht geboten.
Bitte informieren Sie (Herr *A. F.*) Frau *Re.* und Herrn *A. G.* von diesem Vorgehen.

Desweiteren bitte ich Sie, Herr *A. F.*, sich als Untersuchungsführer für die Begleitung des Untersuchungsausschusses für einen Juristen, eine Juristin aus dem Haus zu entscheiden, der oder die ebenfalls zuvor nicht mit dem Fall betraut war. Von meiner ursprünglichen Überlegung, beide Aufgaben von *A. G.* tätigen zu lassen, möchte ich wieder Abstand nehmen, da zeitgleich das Kita-Gesetz fertig zu stellen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Gabi Ohler
Staatssekretärin

Für die Prüfung sei dem Zeugen A. F. dann nach seiner Aussage direkt ein Jurist des Hauses zur Seite gestellt worden, mit dem er auch alles gemeinsam geplant und vorbereitet habe. Dann habe er Übergabetermine mit den vorher mit dem Vorgang befassten Mitarbeitern gemacht: mit M. R. einen Übergabetermin und mit H. W. zwei. Er habe dann die angefangenen Aktenfragmente von H. W. übernommen, die sich mit ihr durchgeschaut, weil bei dem Thema „schulaufsichtliche Prüfung“ bei einer Schule in freier Trägerschaft besonders sensibel sei, was überhaupt Gegenstand dieser Prüfung sei, da diese Schule dann auch nicht vollständig zum Bereich des TMBJS gehöre. Im Besonderen dann in Bezug auf die Prüfung, also in dem Bereich, wo sie dann als Ersatzschule staatlich anerkannt sei, sei klar gewesen, dass sie unabhängig von einem Sachgegenstand auch einen Blick in die Unterlagen zu Prüfungen werfen müssten. Dann habe der Zeuge, einem Vorschlag von H. W. folgend, die wohl ursprünglich die schulaufsichtliche Prüfung gegenüber dem Träger angekündigt gehabt habe, die E. K., eine abgeordnete Lehrerin, hinzugezogen. Diese habe, wie nur wenige Bedienstete im Ministerium, so frische Schulerfahrung gehabt, dass sie dann beurteilen könne, wie übliche oder gut geführte Schulakten aussehen würden, um da einen Vergleichsmaßstab zu haben. 1717

Weiter befragt, führte der Zeuge ***A. F.*** aus, er habe von M. R. einmal, also aus der Abteilung 2, wo – das habe dann auch eine Weile zurückgelegen – mal eine schulaufsichtliche Prüfung stattgefunden habe – auch sehr begrenzter Gegenstand –, die Protokolle davon in Kopie bekommen, um sich das anzuschauen. Grundsätzlich würde er sagen, dass die Akte, die er von H. W. übernommen habe und die auch dem Untersuchungsausschuss als eine Akte 1718

vorliege, dann von ihm weitergeführt worden sei. Da sei irgendwo ein Blatt mit Übergabe usw. drin. Da sehe man, dass in erster Linie Schriftverkehr, also E-Mails, vorne abgeheftet seien. Das sei das, was er da übernommen habe. Man sehe aber in der Akte dann auch die Vorbereitungsskizzen, teilweise die Absprache der Vorbereitungsskizzen für die Gespräche in erster Linie zwischen A. G. und ihm. Er denke, es sei eine auch mit allen Verfahrensschritten sehr überdurchschnittlich sorgfältig vorbereitete Prüfung.

1719 Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge A. F., federführend mit dieser schulaufsichtlichen Prüfung betraut worden zu sein. Die Beauftragung sei durch die Staatssekretärin erfolgt, er glaube, auf Vorschlag des Leiters des Ministerbüros. Der Jurist, der ihm an die Seite gestellt worden sei, sei A. G. gewesen. Andere Mitarbeiter seien ihm nicht an die Seite gestellt worden. Mit H. W. und M. R. habe er Vorgespräche geführt. Sie seien da im Prinzip auch sehr kooperativ gewesen. Sie seien auch daran interessiert gewesen, dass Sachaufklärung stattfinde. Natürlich habe er mit ihnen darüber gesprochen, was sie hätten fragen wollen, wie sie sich das bisher vorgestellt gehabt hätten, was sie vorbereitet hätten.

1720 Der Zeuge A. F. erklärte, E. K. sei eine abgeordnete Lehrerin, die auch in der Abteilung 2 eingesetzt sei, auch in dem Referat, das die Schulaufsicht für den gymnasialen Bereich mache. Die hätten sie quasi zu einem etwas späteren Zeitpunkt hinzugezogen. Sie sei nicht direkt bei der Beauftragung dabei gewesen, sondern um da ausreichende Kompetenzvertrautheit zu haben. Sie hätten auch eine große Fraktion auf der anderen Seite gehabt, von der Schule.

1721 Der Zeuge A. F. führte auf weiteres Nachfragen aus, er habe eine schriftliche Beauftragung [*Anm.: für die schulaufsichtliche Prüfung*] bekommen. Nach seiner Erinnerung sei da keine große Detaillierung dabei gewesen. Das sei dann auch mit seine Aufgabe gewesen, eben da jeweils dann die geeignete Detaillierung festzustellen, was sinnvoll zu diesem Auftrag dazugehören könnte. Er habe versucht, das möglichst weit auszulegen, weil es auch darum gegangen sei, wirklich dann eine ernsthafte Prüfung durchzuführen.

1722 Weiter führte der Zeuge A. F. aus, er habe ungefähr einen Monat nach der gemeinsamen Ausschusssitzung diesen Arbeitsauftrag bekommen, der gleichzeitig auch die Vorbereitung für den Ausschuss und die Aktenzusammenstellung umfasst habe. Das Ganze sei quasi parallel zur Vorbereitung der Aktenübergabe an den Ausschuss gelaufen. Ganz am Anfang seien zuerst Fragen der Freistellung von A. G., des begleitenden Juristen, zu klären gewesen, damit A. G. auch mit ausreichender Arbeitskapazität für diese Aufgabe zur Verfügung stehe. Der Zeuge habe dann einige Gespräche mit A. G. geführt, zuerst Gespräche, in denen es dann auch um die Freistellung von A. G. gegangen sei, dann, wie

sie das Ganze insgesamt angehen können und wollen würden, welche Fallstricke sie beachten würden. Der Zeuge habe dann ein Übergabegespräch, er glaube, erst mit M. R. und dann mit H. W. geführt. Es könne aber auch sein, dass H. W. im Rahmen der Aktenübergabe oder Aktenübergaben schon vorher bei ihm gewesen sei und etwas zu ihrer angefangenen Akte für die schulaufsichtliche Prüfung, die sie in erster Linie erst mal in einem Schreiben dem Träger angekündigt habe – viel mehr sei da noch nicht gewesen –, ausgeführt habe. Dann hätten A. G. und er zuerst ein Vorgespräch mit dem Schulamt Mitte vorbereitet. Es habe auch den Vorschlag gegeben, dass auch eine aufsichtliche Prüfung beim Schulamt stattfinde. Sie hätten beim Schulamt ein Sachaufklärungs- und Sachhintergrundausleuchtungsgespräch geführt. Normalerweise sei eine schulaufsichtliche Prüfung ein Gegenstand, der von den staatlichen Schulämtern übernommen werde. Insofern hätten sie das zuständige Schulamt natürlich dann auch in Vorbereitung der schulaufsichtlichen Prüfung bei der Edith-Stein-Schule um Hinweise für die Durchführung einer Prüfung gebeten. Sie hätten ursprünglich auch mal überlegt, ob eine Person aus dem Staatlichen Schulamt zu der Prüfung hinzugezogen werde. Er könne gar nicht mehr sagen, aus welchen Gründen das dann verworfen worden sei. Vielleicht, weil auch das Schulamt letztlich eine von den Parteien in dem aufzuklärenden Vorgang darstelle. Dann habe es gemeinsame Treffen von A. G., E. K. und ihm gegeben und dann einen längeren Schriftwechsel, wo eben die Schule dann Wert darauf gelegt habe und auch anwaltlich entsprechend beraten worden sei, dass das Ministerium seinen Prüfauftrag nicht zu weit fasse. Das sei jetzt einfach so ein Anliegen von Schulen in freier Trägerschaft, da nicht Stück für Stück in einen Zugriff des Staates zu kommen, der dem Staat nicht gebühre. Da habe es einige Schreiben hin und her gegeben, bis sie dann tatsächlich einen Termin haben vereinbaren können. Dann seien sie zu diesem Termin in die Schule gefahren, hätten da erst ein Gespräch in großer Runde in einem großen Sitzungssaal geführt, seien dann gemeinsam in das Schulsekretariat gegangen und hätten da verschiedene Akten eingesehen, seien dann noch mal hoch, weil oben auf der Etage dann noch Prüfungsunterlagen der Oberstufe an anderer Stelle untergebracht gewesen seien, hätten sich das angeschaut und hätten dann ein kurzes Nachgespräch mit der Runde geführt. Dann hätten sie ein Protokoll geschrieben. Einer der Beteiligten sei dann einige Wochen krank gewesen. Insofern habe es sich einige Wochen verzögert bis sie das Protokoll dann an den Schulträger gesendet hätten.

A. F. hatte den Zeugen R. L. zu dem Vorgespräch am 12. Oktober 2016 in der Edith-Stein-Schule in nachstehender E-Mail eingeladen (Sachakte SAP, Ordner 6, Seite 115). 1723

Von: TMBJS *F., A.*
Gesendet: Donnerstag, 6. Oktober 2016 9:57

An: Schulamt Mitte *L., R.*
Cc: Schulamt Mitte *S., M.*; TMBJS *G., A.*

Betreff: Terminbitte: Vorgespräch für Schulaufsichtliche Prüfung Edith-Stein-Schule, Vorschlag 12.10. 9 Uhr

Sehr geehrter Herr *R. L.*,

ich möchte Sie um einen Gesprächstermin zur Vorbesprechung einer anstehenden schulaufsichtlichen Prüfung der Edith-Stein-Schule Erfurt bitten; mein Terminvorschlag ist: Mi. 12.10. 9:00 bei Ihnen im Haus.

Seitens des TMBJS bin ich mit der Führung der genannten Prüfung beauftragt, welche keine generelle schulaufsichtliche Prüfung sein wird, sondern eine auf Vorgänge rund um die BLF-Befreiung des Schülers N.L. fokussierte Sonderprüfung.

Im Rahmen des Vorgesprächs, zu dem ich zusammen mit Herrn *A. G.* zu Ihnen kommen möchte, soll es noch einmal um die Ihr Amt betreffenden Vorgänge und deren Kontext (z.B. sonst übliche Verfahrenswege und Genehmigungspraxis) gehen.
Weiteres Thema soll die Durchführung der konkreten Prüfung an der Edith-Stein-Schule sein, für welche evtl. die Hinzuziehung einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters Ihres Schulamts angeraten ist.

Entsprechend möchte ich Sie bitten, die für die genannten Themen wesentlichsten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter für den angefragten Gesprächstermin hinzuzuziehen.

Mit freundlichem Gruß
A. F.“

1724 Bezüglich dieses Vorgesprächs wurde folgendes Protokoll (Sachakte SAP, Ordner 6, S. 87 bis 91) erstellt:

Schulaufsichtliche Prüfung an der Edith-Stein-Schule Erfurt,
Vorgespräch am Staatlichen Schulamt Mittelthüringen, Weimar;
12.10.2016

- Protokoll -

a. Gesprächspartner:
Für das Staatliche Schulamt (SSA MT): *R. L., I. M., J. Br.*
für das TMBJS: *A. F.* (erste Protokollversion), *A. G.* (Ergänzungen zur ersten Protokollversion)

b. Ort und Zeit:
Schwanseestr. 9-11, 99423 Weimar, 9.00 bis 11.10 Uhr.

c. Verwendete Dokumente
Fragen von Herrn *A. F.* und Ablauf orientierten sich am Vermerk SSA MT *J. Br.* vom 18.08.2016 inklusive Anhängen. Für die Vorbereitung wird ferner eine Aktennotiz zum Gespräch über die Rolle des SSA Mitte von AL 2 vom 23.08.2016 hinzugezogen. Im Nachgang (Mail vom 14.10.) übermittelt *J. Br.* eine Telefonnotiz vom 19.8.

d. Ablauf
1. Erläuterung von Ziel und Umfang des Vorgesprächs durch *A. F.*: Aufklärung der Rolle des Schulamts bei BLF-Befreiung N.L. und Nachgang; Sammlung relevanter Kontextinformationen („was ist üblich“, „was ist ähnliches vorgefallen“), Sammlung Hinweise zur Vorbereitung der Prüfung an der Edith-Stein-Schule (ESS), die voraussichtlich in der ersten Novemberwoche erfolgen wird

2. Abfrage involvierter Personen am Schulamt, Antwort seitens des SSAMT: Außer den Anwesenden gibt es keine weiteren mit nennenswerter Involvierung. Im weiteren Verlauf fällt bei zwei Gelegenheiten der Name der Sekretariatskraft *M. S.*, die einzelne Telefonate aus der Abteilung 2 entgegennahm. Insgesamt gibt es nach Angabe von *R. L.* 60 Mitarbeiter am SSA MT und einen Zuständigkeitsbereich mit circa 50.000 Schülern.

3. Abfragen zur Verlaufsschilderung im o. g. Vermerk des SSA MT vom 18.8.16: Weitere als die im Vermerk geschilderten und die im Folgenden ergänzend notierten Vorgänge gab es nach Angabe der drei Vertreter des SSAMT nicht. Einstieg in Ablaufrekonstruktion erfolgte mit Frage nach Arbeitsbedingungen von *I. M.*, der am 19.11.15 Mailanfrage der ESS beantwortete. Für *I. M.* war es eine von 30 bis 40 täglichen Fragen. Er betreut 22 staatliche und 2 freie Gymnasien sowie Gesamtschulen und hat keinen Mitarbeiter. Da ähnlich hohe Frageaufkommen an seine beiden Kollegen für Regelschulen/TGS und Grundschulen eingehen, könnten nicht alle Anfragen im Regelfall dem damals einen, nun wieder zwei

Juristen im SSAMT vorgelegt werden. Vor den Reformen an den SSÄ 2012 sei seine Tätigkeit von 5 Kollegen getragen worden. Vor dem Hintergrund dieser Arbeitsbedingungen sieht das SSAMT keinen Anlass, aus dem Fall der Mailanfrage der ESS weitere Konsequenzen für die Umgehensweise mit Anfragen aus der Schule zu ziehen.

In der Mailantwort an die ESS nutzte *I. M.* die konjunktivische Formulierung „könnte eventuell“ in Bezug auf den Regelungsbestand, da er erwartete, ein dann konkludierter Fall könnte später für eine Prüfung vorgelegt werden. Nach erster Nachfrage aus dem TMBJS (Abteilung 2) zum Vorgang am 06.05. sei man für die folgenden Nachfragen bei Schule und Träger informatorisch nicht angebunden worden (nicht cc.) inklusive Antworten, was ungünstig für die später vom TMBJS angeordnete Informationseinholung bei der Schule gewesen sei.

Die Mail von *C. U.* vom 13.05. an *I. M.*, die dessen Antwort vom 19.11.15 als verfahrensmäßig sehr ungünstig klassifizierte, ist aus SSA-Sicht mutmaßlich die einzige explizite Rüge von *I. M*. Innerhalb des SSAMT gab es keine Rügen oder Maßregelungen von *I. M*. Bei dem Termin im TMBJS waren *M. R.*, *C. U.*, *U. B.* anwesend. Während des Termins sei es speziell durch *U. B.* zu einer gemeinsamen Feststellung von Regelungsunklarheiten bezüglich des Ausgangsfalls gekommen. Das Datum des Telefonats mit der Beschwerde durch *M. F.* (aufgelistet im Vermerk SSAMT vom 18.08.) ließ sich nicht klären. Es fand gegebenenfalls im Rahmen eines anderen Telefonats statt. Das SSAMT war schon einige Tage vor der tatsächlichen Anweisung zur Zeugnisausstellung (28.06.16) vorinformiert. Die Übermittlung der endgültigen konkreten Formulierung des Zusatzes für das Zeugnis verzögerte sich jedoch.

Herr *A. F.* fragt nach einer Bewertung der Tatsache, dass sich Wortlaut des Zusatzes auf dem Zeugnis (vorrücken) nicht mit dem Vordruckstext einiger Zeilen weiter unten (versetzt/nicht versetzt) deckt. Von den anwesenden SSAMT-Vertretern und Herrn *A. G.* wird diese Diskrepanz als eine ohne Auswirkungen eingeschätzt, man müsse keine Korrektur veranlassen.

Im Anschluss wird über den Durchführungsmodus der (im Zusatz angesprochenen) Externenprüfung für den Realschulabschluss gesprochen. Die TMBJS-Mitarbeiter *Q.* und *K.* sammeln den Bedarf zentral. Die Einzelfälle werden an die anderen SSÄ weitergegeben. Die Durchführung der Prüfung erfolgt immer an den gleichen Schulen, wobei die SSÄ – anders als bei externen Abiturprüfungen – nur die Anzahl, nicht die Namen, der Prüflinge erhalten. Zeitpunkt ist jeweils Ende der Klasse 11.

R. L. teilt mit, dass *M. R.* bei der Abgabe des Vermerks des SSAMT vom 18.08. gesagt habe: „Bringen Sie den gleich hoch!“ (also zur Hausspitze). *J. Br.* ergänzt, nachdem Sie *U. B.* am 18.08. eine Entwurfsfassung ihres Vermerks gemailt habe, habe er sie am 19.09. angerufen und im Telefonat seine abweichende Meinung teilweise mit emotionalem Nachdruck vertreten. Er sei der Meinung gewesen, dass das SSAMT nach der ersten Mail der Schule beim Schulamt im November 2015 bei der Schule hätte nachfragen müssen.

Ferner, wenn das SSA den Regelungsbestand rund um die BLF-Befreiung für rechtswidrig gehalten habe, hätte eine Remonstrationspflicht bestanden. Tatsächlich aber, so *J. Br.*, habe das SSA aber keine Rechtswidrigkeit, sondern Regelungslücken gesehen. Regelungslücken und deren Auslegung aber seien ein Tatsachengeschäft. Im Anschluss an die rein informellen Anfragen der Schule habe man keine Vorlagenpflicht gesehen.

4. Abfrage gegebenenfalls weiterer vorliegender Dokumente
J. Br. liegt noch eine Telefonnotiz vom 19.08. auf ihrer Mail vom 18.08.16 vor: „Das sende ich in Kopie nach (zwischenzeitlich erfolgt).“ Weitere Dokumente gäbe es nicht.

5. Fragen zur Praxis der Genehmigung von Ausnahmen zur Besonderen Leistungsfeststellung (bLF) bei freien Schulen („was ist üblich“)
Anfragen freier Schulen seien in der Regel nur prüfungsbezogen, enthalten sind auch Fragen zum Nachteilsausgleich oder zu sonderpädagogischen Gutachten. Nachfragen seitens der Schulen beim SSA erfolgen meist durch Schulleiter, Fragen durch Oberstufenleiter seien aber nicht ungewöhnlich. Man kommuniziere im vertrauenswürdigen Verhältnis, je nach Zuständigkeitsbereich des Gegenüber. *A. G.* bemerkt: Anfragen deuten darauf hin, dass die freien Schulen die Beantwortungskompetenz und Zuständigkeit beim SSA anerkennen. Es bestehe somit auch kein Anlass zu Misstrauen bzw. keine Vorsichtspflicht seitens des SSA gegenüber freien Schulen.

Das SSA MT geht davon aus, dass es in Fällen einer Beurlaubung von Schülern für mehr als 15 Tage von allen staatlichen Schulen angefragt werde. Derartige Anfragen von freien Schulen habe es bisher jedoch nicht gegeben. Die Tatsache, dass es beim SSA West Anträge zur ganzjährigen Beurlaubung in Klassenstufe 10 für Auslandsjahre gibt, im SSAMT hingegen nicht, wird mit der Handlungsweise der Schulleiter erklärt, die im Bereich Mitte vermutlich von einer Beurlaubung in diesem Zeitraum abrieten.

6. Fragen zur Kommunikation mit dem Träger der ESS und der ESS

Der Kontakt mit *M. F.* sei eigentlich vertrauensvoll. Die ESS will sogar an Dienstberatungen des SSA mit den staatlichen Schulen angebunden werden, aber als einzelne Schule Thüringens beim mündlichen Abitur nicht geprüft werden. Indizien dafür, dass die Schule ihren Regelungsspielraum vorsätzlich zu weit auslegt, liegen nicht vor.

1725 Der Zeuge A. F. führte weiter aus, zum Gespräch im Schulamt Mittelthüringen sei er mit A. G. nach Weimar angereist und sie hätten dort mit R. L., der Juristin J. Br. und dem Schulamtsreferenten I. M. – dieser habe die ursprüngliche Anfrage per Mail der Edith-Stein-Schule entgegengenommen – geredet. Sie hätten da natürlich auch nach Unterlagen gefragt, die es noch gebe.

1726 Er stellte klar, die schulaufsichtliche Prüfung sei mit dem Protokoll abgeschlossen gewesen.

1727 Auf Nachfrage erklärte der Zeuge A. F., das Staatliche Schulamt sei nicht Gegenstand der schulaufsichtlichen Prüfung gewesen. Es sei ja auch keine Schule. Aber im Rahmen dieser Schule sei ein Termin zur Sachaufklärung, Hintergrundaufklärung und zur Vorbereitung der schulaufsichtlichen Prüfung an der Edith-Stein-Schule durchgeführt worden und das sei dann deshalb auch entsprechend in der Akte zu der schulaufsichtlichen Prüfung dokumentiert. Sie hätten versucht gehabt, die Abläufe beim Schulamt und auch die Rahmenbedingungen, in denen diese Abläufe stattgefunden hätten, aufzuhellen. Das müsse man sowohl in seinen handschriftlichen Notizen als auch in dem Protokoll zu diesem Gespräch in der entsprechenden Akte finden.

1728 Protokoll der schulaufsichtlichen Prüfung der Edith-Stein-Schule, Sachakte SAP, Ordner 6, S. 15 bis 25:

Protokoll zur schulaufsichtlichen Prüfung der Edith-Stein-Schule Erfurt

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Schulaufsichtliche Prüfung

Schule: Edith-Stein-Schule Erfurt
Datum: 09.11.2016
Teilnehmer:

- *A. F.* (TMBJS),
- *A. G.* (TMBJS),
- *E. K.* (TMBJS),
- *M. F.* (Schulträger),

- *S. V.* (Schulleiter),
- *T. Ba.* (Koordinator Mittelstufe),
- *P. D.* (Oberstufenleiter),
- *U.* (Schulsekretärin).

1. Statistische Angaben Schule

Schülerangaben THMJS: Gesamtschülerzahl zum Stichtag erster Schultag (Ausdruck Vorabstatistik) – gymnasialer Zweig: 643, Klassen: 26

2. Aufklärung von Vorgängen mit Bezug auf Beurlaubung und Befreiung von BLF des Schülers N. L. einschließlich abgeleiteter Maßnahmen

Zustandekommen des Beschlusses der Klassenkonferenz vom 4.11.2015 bezüglich N. L. und der Zusicherung vom 10.12.2015 an die Eltern von N. L.: Feststellung: Bei der Durchsicht der Protokolle von Klassenkonferenzen, Schülerakten, Schülerbögen sowie der mündlichen Besprechungen der Entscheidungsabläufe in den Fällen N. L. und A. H. finden sich keine Hinweise auf unbegründete Abweichungen von sonstigen Abläufen und Vorgehensweisen der Schule. Maßnahmen/Konsequenzen: –.

Inhalt der Zusicherung vom 10.12.2015: Feststellung: Der Schule ist bereits hinlänglich bekannt gemacht, dass nach Auffassung des TMBJS keine Rechtsgrundlage für die genannte Zusicherung besteht. Maßnahmen/Konsequenzen: –.

Beurlaubung von N. L.: Feststellung: Laut Schulordnung für die allgemeinbildenden katholischen Schulen im Bistum Erfurt in der Fassung vom 01.01.2012, § 8 Abs. 3 Nr. 3, liegt die Zuständigkeit für die Entscheidung über eine Beurlaubung von über 15 Tagen bei der Schulleitung des bischöflichen Ordinariats. Maßnahmen: [in eckigen Klammern:] Es handelt sich um eine interne Regelung des Trägers, deren Nichtbeachtung für die Schulaufsicht ohne Belang ist.

Missverständnisse zwischen Schule und SSA MT im Vorfeld der Zusicherung vom 10.12.2016: Feststellung: Beim Durchgang der Kommunikation zwischen Schule und SSA MT wurde festgestellt, dass die Schule den Passus im Ausnahmefall in der Mail-Auskunft vom 19.11.2015 offensichtlich in einer Weise interpretiert hat, die von der erforderlichen juristischen Auslegung abwich. Die Schule verstand den Begriff dahin gehend, dass damit alle weiteren nicht in den Durchführungsbestimmungen explizit genannten Fälle gemeint

seien. Daher war aus Sicht der Schule davon auch der Fall N. L. umfasst. Maßnahmen: Die Schule wird darauf hingewiesen, dass der Begriff der Ausnahme es immer erforderlich macht, Umstände darzulegen, die die Ausnahme begründen. Zu diesem Zweck ist vorab immer festzustellen, welchen Sinn und welche Zielstellung die Regelung hat, von der abgewichen werden soll. Denn der „Ausnahmefall“ soll regelmäßig nur befürwortet werden, wenn der Sinn der Regelung grundsätzlich durch die Umstände des Einzelfalls nicht infrage gestellt wird, manchmal vielmehr sogar bestätigt wird. Wenn festgestellt wird, dass der Normgeber bei strenger Beachtung das Ergebnis der Anwendung der Norm auf den konkreten Einzelfall gerade nicht gewollt hat oder haben konnte, weil er die Umstände (des Einzelfalls) nicht gesehen hat oder nicht sehen konnte, kann ein Ausnahmefall festgestellt werden, da eine entsprechende Anwendung oder Nichtanwendung einer Norm erlaubt. Das geht jedoch nur, wenn es sich nicht um zwingendes Recht in der Gesetzesvorschrift handelt. Wenn Sinn und Zweck einer Regelung nicht festgestellt werden können, ist immer eine Rückfrage bei der höheren Verwaltungsstelle – hier SSA oder Ministerium – erforderlich. Das gilt insbesondere bei Verwaltungsvorschriften, die durch die oberste Landesbehörde erlassen wurden.

Unkorrekte Zitierung der Durchführungsbestimmung Oberstufe in der Zusicherung an Frau L. vom 10.12.2016: Feststellung: Die infrage stehende Zitierung wird von der Schulleitung als unsauber klassifiziert und bedauert. Maßnahmen: Die Zitierung von Normen sollte vor der Weiterleitung an Dritte geprüft werden.

Schülerakten/Schülerbögen (4Stichproben): Feststellung: Die Akten werden einheitlich geführt. Neben Schulvertrag sind die Akten der abgegebenen Grundschule, aber auch Anträge der Eltern chronologisch geordnet. Alle Zeugnisse der Klassenstufen liegen in den Schülerakten vor. Elterngespräche, Elterninformationsschreiben, Anträge und pädagogische Notizen liegen in zeitlich geordneter Reihenfolge der Akte bei. Maßnahmen/Konsequenzen: Alle Dokumente sind wie bisher weiterzuführen. *[Das gilt auch für die nächsten Bereiche mit den entsprechenden Feststellungen, soweit nicht anders verlesen.]*

BLF – Unterlagen der Jahrgangsstufe 10 der Schuljahre 2013/2014, 2014/2015 und 2015/2016: Feststellung: Die Unterlagen wurden stichprobenartig geprüft. Die Jahrgänge 2013/2014 und 2014/2015 wurden nach Fach und Schüler sortiert, die Akten zum Schuljahr 2015/2016 nach Klasse und Schüler. Die Art und Weise der Aufbewahrung ist nachvollziehbar und durchdacht. Eine schnelle Orientierung in den Unterlagen ist möglich. Der BLF-Dokumentation sind die Schüleraufzeichnungen und Korrekturbögen der schriftlichen BLF, aber auch Mitschriften und Protokolle der mündlichen BLF beigefügt. Eine

Gesamtübersicht der Noten pro Fach komplettiert die jeweilige Akte.

Unterlagen zur Durchführung der BLF: Feststellung: Die Akten der jeweiligen Schuljahre enthalten Zeitplan, Sitzplan und jeweilige Schülerlisten. Das Verlassen des Raumes der Schüler wird in den Listen erfasst.

Schülerarbeiten der BLF mit den Noten „mangelhaft“ und „ungenügend“: Feststellung: Die Stichprobe dreier Arbeiten ergab, dass die entsprechenden Arbeiten im oben genannten BLF-Ordner sorgfältig aufbewahrt wurden, die jeweilige Zweitkorrektur in Wort und Punkt-Urteil vorlag.

Umgang mit Nachteilsausgleich bei BLF: Feststellung: Im Gespräch mit dem Oberstufenleiter konnte mitgeteilt werden, dass der Nachteilsausgleich entsprechend der Vorgaben zeitlich begrenzt und nach Erstellung entsprechender Gutachten gewährt wird. Innerhalb der BLF wurde bisher lediglich die Maßnahme einer Zeitgutschrift angewandt (15 Minuten). Anträge und Gewährung von Nachteilsausgleich werden in den Schülerakten abgeheftet.

Protokolle der Klassenkonferenzen: Feststellung: Pädagogische Konferenzen werden für jede Klasse jeweils zur Mitte des Schulhalbjahres, demnach zweimal pro Schuljahr, durchgeführt. Das Protokoll ist tabellarisch aufgebaut. Probleme, Hinweise, Maßnahmen zu einzelnen Schülern sowie Klassensituation werden detailliert erfasst. Eine engmaschige individuelle Betreuung der Schülerinnen und Schüler, aber auch eine sehr gute Kommunikation mit den Elternhäusern lassen sich aus der Dokumentation ableiten.

Unterlagen zu Fällen des Vorrückens in die Klassenstufe 11 ohne BLF: Feststellung: Bisher liegt ein Fall vor. Die Schülerakte enthält die entsprechenden Dokumente.

Unterlagen zu Fällen von einer Beurlaubung zu Fällen von einer Freistellung von mehr als 15 Tagen in den genannten Schuljahren sowie in den Klassenstufen 10/11: Feststellung: Üblicherweise werden Schüler nicht vom Unterricht befreit. Das Schulverhältnis ruht bei ganzjährigem Auslandsaufenthalt. Anträge werden in der Regel nach Aussage des Schulleiters noch einmal pro Schüler über kurze Zeiträume (1 Tag vor den Ferien als Ausnahme) positiv beschieden.

Notenbücher der Klassenstufe 10: Feststellung: Die Notenbücher enthalten die Angabe der unterrichtenden Fachlehrer. Jedes Fach dokumentiert die Noten geordnet nach Halbjahren.

Die Information über Art und Weise der Leistungserfassung wird sichtbar. In BLF-relevanten Fächern sind die Noten der Besonderen Leistungsfeststellung kenntlich gemacht. Es wurde durch die Untersuchung dreier Notenbücher (Stichprobe) deutlich, dass die Jahresfortgangsnote am Ende der Klassenstufe 10 ermittelt und die Zeugnisnote auch als Ergebnis eines pädagogischen Abwesensprozesses nachvollziehbar erteilt wurde.

Klassenbücher der Stufe 10: Feststellung: Die Klassenbücher enthalten keine weiteren Schülerangaben. Dies kann datenschutzrechtlich vertreten werden, da die Klassenbücher durch den Klassenbuchverantwortlichen der Klasse im Tagesverlauf mitgenommen werden. Die Fehlzeiten der Schüler sind monatlich erfasst. Auch Einzelstunden werden als Fehlzeiten kenntlich gemacht. Die Stundeninhalte werden vollständig dokumentiert. Anlagen zu Notenbüchern werden in den Fächern Sport, Religion und Sprachen geführt. Die Ausfallstatistik ist erfasst. Die Schulleitung unterschreibt die einzelnen Wochenberichte, Vertretungsstunden sind kenntlich gemacht.

Fazit des Prüfungsschwerpunktes „Dokumenteneinsicht“:

Durch die Dokumenteneinsicht bei der schulaufsichtlichen Überprüfung am 9. November 2016 kann der Edith-Stein-Schule eine vorbildliche Dokumentationsarbeit bescheinigt werden.

Aus schulaufsichtlicher Sicht ergaben sich im Gespräch am 9. November 2016 folgende Probleme:

Problemstellung: Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer der Edith-Stein-Schule nur möglich, wenn Plätze entsprechend der Veranstaltung des ThILLM noch frei. Maßnahme/Konsequenz: Nachfrage ThILLM, telefonische Rücksprache mit der Edith-Stein-Schule bis 24. November 2016.

Problemstellung: Informationsfluss SSA Mitte/TMBJS/Schule, z. B. Teilnahme an Schulleitersitzungen. Maßnahme/Konsequenz: Informationen an das SSA Mittelthüringen, Nachfrage zur Broschüre „Thüringer Oberstufe“ beim SSA bis zum 24. November 2016.

Problemstellung: Zukünftige Teilnahme der Edith-Stein-Schule an der schulaufsichtlichen Überprüfung zur „Vergleichbarkeit der Abiturprüfungen“. Maßnahme/Konsequenz: Bitte um Teilnahme und Entscheidung bis zum Jahresende.

A. F., TMBJS, L 1, 8.12.16;

A. G., TMBJS, R 26, 8.12.16

E. K., TMBJS, R 22, 8.12.16

Bezugnehmend auf das Protokoll der schulaufsichtlichen Prüfung der Edith-Stein-Schule übersandte M. F. folgendes Antwortschreiben an A. F. (Sachakte SAP, Ordner 6, Seite 5): 1729

Bistum Erfurt
Bischöfliches Ordinariat
Schulabteilung
99084 Erfurt
Herrmannsplatz 9

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 26
Herrn *A. F.*
Postfach 90 04 63
99107 Erfurt

15.12.2016

Protokoll der schulaufsichtlichen Prüfung der Edith-Stein-Schule

Sehr geehrter Herr *A. F.*,

Ihr Schreiben vom 09.12.2016 mit dem Protokoll vom 08.12.2016 zur schulaufsichtlichen Prüfung der Edith-Stein-Schule Erfurt am 09.11.2016 haben wir erhalten. Ihnen noch einmal herzlichen Dank für die verbindliche Gesprächsführung während der Prüfung. Wir freuen uns, dass der Schule eine vorbildliche Dokumentationsarbeit bescheinigt und ihr kein Schuldvorwurf gemacht wird.

Träger und Schule haben dankbar wahrgenommen, dass *A. G.* bei der Darlegung der Vorgänge um Beurlaubung und Befreiung des Schülers *N. L.* erklärt hat, die Interpretation

der Mail aus dem Staatlichen Schulamt vom 19.11.2015 durch die Schule sei nachvollziehbar.

Missverständnisse in der Kommunikation zwischen Staatlichem Schulamt und Schule lassen sich künftig sicher durch eine klarere Sprache vermeiden. Dazu wollen wir in Zukunft natürlich beitragen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

– eigenhändige Unterschrift –
M. F.
Leiter Schulabteilung

1730 Auf Nachfrage führte der Zeuge A. F. aus, es seien vertrauliche Unterlagen aus dem Ministerium an den „FOCUS“ gegangen und im Laufe der weiteren Bearbeitung von Presseanfragen fänden sich Hinweise darauf, dass auch noch zu späteren Zeitpunkten Interna aus dem Ministerium an die Öffentlichkeit gegeben worden seien. Es gebe offenkundige Hinweise darauf, dass von ungenannten Mitarbeitern aus dem Haus gegen bestehende Regularien interne Informationen – auch mit vertraulichen Inhalten, Schüler, Minderjährige betreffenden Inhalten – an die Öffentlichkeit weitergegeben worden seien. Der Zeuge verneinte aber, das einer Person zuordnen zu können.

1731 Gefragt, warum dann die schulaufsichtliche Prüfung von der Fachabteilung in die Chefetage geholt worden sei, bekundete der Zeuge A. F., das habe er nicht entschieden. Es sei für ihn eine ziemlich offensichtliche Entscheidung zu dem Zeitpunkt gewesen, dass in einem Vorgang, wo von Mitarbeitern – auch unbekannten, aber Mitarbeitern, die mit dem Vorgang betraut gewesen seien, im Kern sei es eine Abteilung –, dass von denen Regularien nicht eingehalten worden seien. Und dann gebe es auch klare Indizien auf emotionale Färbung zwischen Beteiligten. Es gebe klare Indizien dafür, dass Informationen an die Öffentlichkeit getragen worden seien, aus dem Ministerium, was nicht den Regularien entspreche. Und es habe eine Abteilung gegeben, die hauptsächlich mit dem Vorgang betraut gewesen sei. Auf weiteres Nachfragen bestätigte der Zeuge, er denke, dass – er habe es nicht entschieden – es einen Zusammenhang gebe mit der Entscheidung der Beauftragung von dieser Prüfung an eine nicht an dem Sachverhalt beteiligte Person.

1732 Es gehöre laut dem Zeugen ***A. F.*** zu den Grundsätzen einer Behörde, dass sie vertraulich arbeite. Und die Weitergabe von internen Vorgängen widerspreche dem. Vorgänge, die

Minderjährige beträfen, dürften nicht an die Öffentlichkeit gegeben werden. Offenkundig sei eine Vertraulichkeit nicht eingehalten worden, im Vorgang oder in Abläufen vor seiner Beauftragung. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, man könne es auch „Verdacht“ nennen. Es habe den begründeten Verdacht gegeben, dass aus dem TMBJS vertrauliche Vorgänge an Journalisten gegeben worden seien.

Zu Konfliktsituationen zwischen der Abteilung 2 des TMBJS und dem Staatlichen Schulamt befragt, führte der Zeuge A. F. weiter aus, er erinnere sich an einen Bericht von J. Br. über ein Telefonat mit U. B. Der Zeuge könne sich auch vorstellen, dass er am Rande auch von stark emotional gefärbten Gesprächen zwischen R. L. und M. R. mal gehört habe. Konkret erinnere er sich jedoch nur an das Erstgenannte. 1733

Der Zeuge A. F. führte weiter aus, bei der schulaufsichtlichen Prüfung werde eine ganze Reihe von vertraulichen Schülerakten eingesehen – also viele Akten von Minderjährigen – und aus seiner persönlichen Einschätzung müsse es keinen Beweis geben, dass die und die Person in der Vergangenheit - also auf jeden Fall sei es da einfach ein rechtfertigbares Prinzip, Vorsicht anzulegen. 1734

Gefragt, wann er das erste Mal erfahren habe, dass eine schulaufsichtliche Prüfung der Edith-Stein-Schule und eine Prüfung des Staatlichen Schulamts stattfinden solle, bekundete der Zeuge ***R. L***., sie hätten das nicht erfahren. Sie seien das jetzt noch einmal im Schulamt durchgegangen mit dem Ergebnis, dass sie die Frage, ob das im Ministerium thematisiert worden sei, nicht beantworten könnten. Es habe auch keine schulaufsichtliche Prüfung gegeben. Er habe jetzt extra noch mal mit I. M. gesprochen. Der könne es ja nur gewesen sein. Mit ihm sei über eine Prüfung der ESS nicht gesprochen worden und es habe lediglich die Aufforderung des Ministeriums seitens M. R. gegeben, Unterlagen an der ESS abzuholen. I. M. habe dort Zeugnisabdrucke und Genehmigungsbescheide und so etwas abholen sollen und das habe I. M. dann auch gemacht. Und danach habe es ja die Beschwerde von M. F. gegeben. Weiter befragt, erklärte der Zeuge, ihm sei nicht bekannt, dass das Ministerium selbst eine Prüfung der ESS vor Ort vorgenommen habe. 1735

Auf Nachfrage führte der Zeuge R. L. aus, es habe da ein Gespräch gegeben, das aber nicht unter der Überschrift „schulaufsichtliche Überprüfung der ESS“ gestanden habe. Er könne nicht mehr genau sagen, in welchem Zusammenhang dieses Gespräch habe stattfinden sollen. Das sei wohl im Zusammenhang vielleicht mit der Zuarbeit gewesen, die sie gemacht hätten und die er direkt auf Geheiß von M. R. in der vierten Etage, also im Leitungsbereich, abgegeben habe. Dass eine schulaufsichtliche Überprüfung habe stattfinden sollen, sei aber für sie [*Anm.: im Staatlichen Schulamt*] nicht Thema gewesen. Man habe mit ihnen, speziell 1736

auch mit ihm selber, hier kaum kommuniziert und manchmal seien dann diese Termine auch überraschend gewesen. Ein genaues Datum könne er jetzt so aus dem Stehgreif auch nicht mehr nachvollziehen. Auf alle Fälle habe es da ein Gespräch gegeben. Da hätten auch irgendwelche Unterlagen dagelegen, die er nicht habe einsehen können. Da habe es aber nicht den Betreff „schulaufsichtliche Überprüfung der ESS“ gegeben.

1737 Gefragt nach einer E-Mail vom 13. Mai bekundete der Zeuge R. L., diese sage ihm jetzt nichts. Er könne das jetzt nicht so nachvollziehen. Sie hätten sich am Vortag dieser Vernehmung darüber verständigt in Vorbereitung auf die Ausschusssitzung und da sei auch ganz klar von I. M. gesagt worden, dass das mit ihnen nicht thematisiert worden sei. Auf entsprechenden Vorhalt bestätigte der Zeuge, es habe zwar eine E-Mail von C. U. an I. M. gegeben mit einem solchen Betreff. Aber das sei jetzt auch nicht so etwas, wo das Schulamt irgendwie aufgefordert werde, eine schulaufsichtliche Überprüfung zu machen. Der Zeuge bekundete weiter, er habe auch bei dem Gespräch am 30.08. nur erfahren, dass das, was da habe stattfinden sollen, auf der anderen Ebene, nicht stattfinde. Er könne sich dunkel daran erinnern, dass es dann noch eine Besprechung gegeben habe, wo dann andere Themen noch mal thematisiert worden seien.

1738 Der Zeuge ***R. D.*** erklärte zum Begriff der schulaufsichtlichen Prüfung, dass unter Verweis auf das Schulaufsichtsgesetz die Schulaufsicht das Recht habe, die Unterrichtseinrichtungen zu besichtigen, Unterrichtsbesuche durchzuführen sowie Berichte zu fordern. Den unteren Schulaufsichtsbehörden, also den Schulämtern, obliege jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich die Fachaufsicht über die Schulen. Die Schulaufsicht habe hierbei so zu handeln, dass die pädagogische Eigenverantwortung des Gegenübers nicht gefährdet werde. Bei Schulen in freier Trägerschaft seien schulaufsichtliche Anordnungen an den freien Träger der Schule zu adressieren. Anerkannte freie Schulen hätten sich bei Prüfungen oder Zeugnissen an staatliche Regeln zu halten. Zu schulaufsichtlichen Prüfungen würden Teilprüfungen, Fragen und abschließende Prüfungen gehören. Laut diesen Festlegungen des Schulaufsichtsgesetzes finde also eine schulaufsichtliche Prüfung bereits dann statt, wenn Fragen zu einem bestimmten Sachverhalt gestellt würden. Ob dies schriftlich, per Mail, per Brief oder mündlich passiere, lasse das Schulaufsichtsgesetz offen. Es lasse auch offen, ob etwas erbeten, gefordert oder angeordnet werde.

1739 Auf Nachfrage führte der Zeuge ***R. D.*** weiter aus, das Schulaufsichtsgesetz spreche in § 4 Abs. 3 davon, dass den unteren Schulaufsichtsbehörden, also den Schulämtern, in ihrem Zuständigkeitsbereich die Fachaufsicht über die Schulen obliege. Dann stehe in § 3 Abs. 2, dass die Schulaufsicht so handeln müsse, dass die pädagogische Eigenverantwortung der Schule, der Lehrkräfte nicht gefährdet werde. Dies gelte auch für das Binnenverhältnis von

Schulamt und Ministerium. Das sei auch als Ausfluss der sogenannten dialogischen Schulaufsicht in den 90er-Jahren entwickelt worden, die letztlich auch im Schulaufsichtsgesetz ihren Niederschlag gefunden habe. Auf weitere Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass dem TMBJS die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber dem Schulamt obliege. Das sei eine hierarchische Abfolge.

Der Zeuge R. D. bestätigte auf Nachfrage, dass es eine schulaufsichtliche Prüfung der ESS seitens des Ministeriums gegeben habe und dass es laut Schulgesetz auch eine schulaufsichtliche Prüfung des SSA-MT gegeben habe. Wenn man von der schulaufsichtlichen Prüfung des SSA-MT spreche, betrachte er das Schulamt sowohl als handelndes Subjekt, das selbst prüfe, als auch als Subjekt, das geprüft werde. Dabei bedeute Aufsicht immer auch Wertung und Stellungnahme. 1740

Zu den Fragen, ob und wie eine schulaufsichtliche Prüfung der ESS und des SSA-MT im TMBJS thematisiert worden sei, bekundete der Zeuge R. D., die schulaufsichtliche Prüfung sei spätestens seit dem 4. Mai 2016 Teil ihrer Arbeit gewesen, also seit dem Tag, als sich C. U. auf Drängen des Vaters im Vergleichsfall mit einer nach dessen Worten Benachteiligung seines Sohnes A. H. an der ESS auseinanderzusetzen gehabt habe. Am 6. Mai habe C. U. den I. M. vom Schulamt Mitte konsultiert. Auch das sei bereits Teil einer schulaufsichtlichen Prüfung gewesen. 1741

Der Zeuge R. D. erklärte weiter, C. U. habe sich laut ihrer eigenen Aussagen mit der ganzen Angelegenheit intensiv schulaufsichtlich auseinandergesetzt. Sie habe dem Schulamt geraten, wie hier im Sinne der dialogischen Schulaufsicht zu verfahren sei. Sie habe dabei verständlich und nachvollziehbar ausgeführt, weshalb rasch habe gehandelt werden müssen. Mit Übereile habe das nichts zu tun gehabt. Die E-Mail vom 13. Mai 2016 bestätige diese anfängliche Haltung des Aufsichtsreferats, nämlich alles zu tun, um die Sache aufzuklären. Dazu hätte auch die Rücknahme des Bescheids durch den Schulträger auf Veranlassung des Schulamts gehört. Die untere Schulaufsichtsbehörde als ernstzunehmender Aufsichtspartner hätte das wissen müssen. Was die Zeugin J. Br. ausgeführt habe, entspreche nicht den Akten oder den E-Mails an das Schulamt vom 11. und 13. Mai. Die Zuständigkeiten hätten einerseits C. U., andererseits H. W. dem Schulamt, konkret an I. M., CC an Schulamtsleiter R. L. und der Schule, zugewiesen. Die Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilungsplan des Schulamts von 2016 wie auch von 2018 wiedersprächen der Version des I. M. Ebenso spreche gegen I. M.s Verständnis der E-Mail vom 13. Mai 2016 an ihn auch I. M.s Reaktion desselben Tages an die Absenderin C. U. Einerseits gebe H. W. dem I. M. das Schreiben an M. F. am 11. Mai zur Kenntnis. Sie bitte gleichzeitig diesen Schulamtsreferenten um schulaufsichtliche Prüfung. Andererseits 1742

beauftrage C. U. den I. M. und CC den Schulamtsleiter R. L. zwei Tage später, den Fall aufzuklären. Das Schulamt solle insbesondere herausarbeiten, wie die Schule tatsächlich gehandelt habe. Der Schulamtsreferent solle dies rechtlich bewerten. Er hätte also beispielsweise prüfen sollen, ob der Schulträger den rechtswidrigen Bescheid zurückgenommen habe oder nicht. Auf jeden Fall hätte das Schulamt in Kontakt mit der ESS oder dem Schulträger rechtlich die Konsequenzen ziehen müssen. So hätte auch entschieden werden müssen, auf welcher Grundlage das Jahresendzeugnis auszustellen und wie die Versetzungsentscheidung zu treffen sei. Dies habe das Ministerium mit seiner Mail vom 13. Mai klar und unmissverständlich formuliert. Dies habe auch der Schulamtsreferent I. M. in seiner Mail desselben Tages als noch zu erledigenden Auftrag bestätigt. Die schulaufsichtliche Prüfung sei also von Anfang an ein Thema gewesen, so mit der Mail von H. W. am 10. Mai an das Bistum Erfurt. Das TMBJS unterstreiche in dieser Mail eindeutig die gesetzlichen Regelungen. Das Ministerium mache auf Mängel aufmerksam. Einen Tag später antworte M. F. für den Schulträger, dass in Abstimmung mit dem Schulamt Mitte und der Klassenkonferenz N. L. von der BLF befreit worden sei. Bereits zu diesem Zeitpunkt hätte ein einsichtiger Träger die Rechtswidrigkeit erkennen und den rechtswidrigen Bescheid zurücknehmen müssen. Die Aussage der Justiziarin des Bischöflichen Ordinariats U. B.-R., sie sei erst später involviert worden, erst nach dem 27. Juli 2016, sei in diesem Zusammenhang für die Wahrheitsfindung aufschlussreich. Denn bereits am 10. Mai 2016 habe die Aufsicht rechtliche Probleme konstatiert. Die Behauptung seitens M. F., alles sei in Abstimmung mit dem Schulamt geschehen, habe das Ministerium veranlasst, am 13. Mai 2016 beim Schulamt Mittelthüringen wieder aktiv zu werden. Sie hätten Antworten auf einige wichtige Fragen erhalten wollen. Das Schulamt Mitte habe alles tun sollen, damit der Fall Lauinger aufgeklärt werde.

1743 Das Bemühen der Fachabteilung um eine schulaufsichtliche Aufklärung werde, so der Zeuge R. D., auch evident im Entwurf des Schreibens von A. G., des Stellvertreters von H. W., vom 17. August 2016 an den katholischen Schulträger. Dieses hätten sie auf Bitten der Ministerin Klaubert deutlich verkürzen müssen – er sage mal bewusst nicht „entschärfen“. Genaueres sei in den Akten nachzuvollziehen im Vergleich des ersten Entwurfs mit dem zweiten.

1744 Auf Nachfrage bekundete der Zeuge R. D., das SSA-MT habe auf ihre erste E-Mail vom 13. Mai nur teilweise reagiert gehabt. Deswegen hätten sie am 26. Mai 2016 nachgefragt und dann nochmals am 13. Juni. Am 13. Juni sei das Ganze dann mit einem Handlungsauftrag verbunden gewesen.

1745 Nach seiner Aussage war dem Zeugen R.D. auch die Akzeptanz der Ministerin Klaubert für ihre schulaufsichtliche Überprüfung wichtig. Auch das könne man in unterschiedlichen Akten

und Aktennotizen nachlesen, so in der E-Mail vom 27. Juni 2016 oder auch im Vermerk vom 23. August. Auch da werde deutlich, weshalb sie die ESS schulaufsichtlich hätten überprüfen müssen. Teil der schulaufsichtlichen Prüfung sei auch der Hinweis der Gymnasialaufsicht am 28. Juni gewesen. Da sei es um die unterschiedlichen Vorgänge im November und Dezember gegangen, also um den zumindest ungewöhnlichen Verfahrensablauf für sie. Dann habe es eine E-Mail an das Bistum Erfurt vom 27. Juni 2016 zu gewissen Unstimmigkeiten gegeben, die ihnen aufgefallen seien, und zur Überlassung der Kopie des Protokolls der Klassenkonferenz. Am 4. Juli 2016 hätten sie in der Abteilung über die Vorbereitung der schulaufsichtlichen Überprüfung der ESS gesprochen. Sie hätten auch über die am 21. Juni 2016 erfolgte Rüge des Schulamts Mitte gegenüber I. M. gesprochen. Das könne man alles nachlesen. Auf spätere Nachfrage hin bekräftigte der Zeuge, es habe eine Rüge gegen I. M. gegeben. Ob man diese nachlesen könne, wisse er nicht. Am 21. Juni hätten C. U. und M. R. diese mündliche Rüge ausgesprochen. Das sei das, was er von seinen Mitarbeitern gehört habe. Ob es in den Akten irgendwo stehe, könne er jetzt nicht verifizieren.

Auf den Vorhalt, er habe in einer früheren Vernehmung ausgeführt, dass nur schriftlich fixierte Dinge tatsächlich einen Gehalt hätten und Eingang fänden, und dass eine Rüge dokumentiert sein müsse, erklärte der Zeuge R. D., er habe damals von der schriftlichen Rückmeldung gesprochen, die er von der Staatssekretärin gewollt habe, auf den Vermerk vom 21. Juli, wo es tatsächlich um Entscheidendes gegangen sei. Im Vermerk vom 5. Juli 2016 hätten sie besprochen, dass Mitarbeiter des Schulamts die ESS schulaufsichtlich überprüfen sollen. Auch das könne man alles nachlesen. Am 15. Juli sei die Akte registraturfertig gemacht worden und sie hätten ganz am Anfang darüber diskutiert, warum zwei Kopien gezogen worden seien. Auch das habe mit der schulaufsichtlichen Überprüfung des Schulamts wie auch der ESS zu tun. Dann hätten sie noch öfter die schulaufsichtlichen Überprüfungen thematisiert, so zum Beispiel am 15. August, als sie den R. L. gefragt gehabt hätten, ob das recht sei, was Herr Lauinger in der Pressekonferenz gesagt habe, es gebe einen Beurlaubungsantrag und eine Genehmigung. R. L. habe beides am 15. August verneint. 1746

Der Zeuge R. D. führte weiter aus, sie hätten dann die schulaufsichtliche Überprüfung weiter im August 2016 thematisiert, als sie einen interessanten Brief von M. F. bekommen hätten – am 17./19. August. Am 29. August habe die Causa „Lauinger“ mit dem Schulamtsleiter R. L. im Ministerium schulaufsichtlich erörtert werden sollen. Dazu hätten sie nicht die Gelegenheit gehabt. Der Zeuge R. D. selbst sei im Urlaub gewesen. Staatssekretärin Ohler habe angeordnet, dass die Causa „Lauinger“ in diesem Gespräch nicht thematisiert werde. Als er aus dem Urlaub zurückgekommen sei, habe der Zeuge dann versucht, ein Gespräch dazu 1747

zu führen. Das Gespräch habe dann am 28. September stattgefunden. Aber auch da hätten sie die Causa „Lauinger“, zu der auch dann die schulaufsichtliche Überprüfung gehört habe, von der Tagesordnung nehmen müssen.

1748 Am 23. September 2016 habe die Staatssekretärin laut dem Zeugen R. D. der Abteilung 2 die schulaufsichtliche Überprüfung der ESS und des SSA-MT entzogen. Die Entbindung sei dann nochmals mit einer Mail am 30. September vollzogen worden. Damit ende für ihn die Befassung mit der ESS wie auch des Schulamts in dieser Angelegenheit. Auf dahin gehende Nachfrage bekundete der Zeuge, die erste Mail in diesem Kontext sei in Verbindung mit dem Gespräch Ende September mit Schulamtsleiter R. L. gekommen. Das sei am 23. September 2016 gewesen. Dann sei noch mal eine Mail der Staatssekretärin direkt an ihn gekommen, wo das noch mal gesagt worden sei und wo auch dann ein Untersuchungsführer eingesetzt worden sei. Unterschiedliche Dinge seien miteinander zusammengezogen worden. Es seien zwei Mails gewesen, einmal 23.09. und zum anderen 30. September 2016.

1749 Auf Nachfrage bekundete der Zeuge R. D., das Referat 22 habe während seines Urlaubs Ende August versucht, den Schulamtsleiter R. L. zu der Causa Lauinger zu befragen. Diese Befragung habe nicht stattgefunden. Sicherlich gebe es dazu Hinweise in den Unterlagen. Auch bei seinem Versuch, am 28. August mit dem Herrn Lauinger zu sprechen, sei er gebeten worden, dass die Causa Lauinger von der Tagesordnung genommen werde. Auch das werde sich irgendwo in den Akten oder in der Schriftgutsammlung finden. Da könne er jetzt auch nicht sagen, wo das ist. Gefragt, ob er dabei bleibe, dass es eine Anordnung der Staatssekretärin gegeben habe, im Gespräch mit dem Staatlichen Schulamt die schulaufsichtliche Überprüfung nicht zu thematisieren, bekräftigte der Zeuge: Zweimal. Im August und im September.

1750 Gefragt, wer als Untersuchungsführer eingesetzt worden sei, sagte der Zeuge R. D. aus, das sei ein bisschen hin- und hergegangen. Einmal sei die Rede von A. G. gewesen. A. G. habe dann wegen seiner Arbeitsfülle darauf verzichten wollen. Dann sei A. F. im Spiel gewesen und später Herr J. F. Er denke, A. F. sei Untersuchungsführer gewesen, zumindest am Anfang. Dieser habe dann Unterstützung von A. G. und Herrn J. F. gehabt. So würde er es jetzt aus der heutigen Sicht ohne Einblick in die Akten sehen. Auf weiteres Fragen führte der Zeuge aus, A. F. habe nicht nur dann diese Sache weiter betreut im Auftrag des Hauses, sondern auch die ganzen Akten zusammengesucht und unterschiedliche Vermerke gemacht. Sie hätten deswegen auch unterschiedliche Kontakte im Oktober/November 2016 gehabt. Er erinnere sich, dass A. F. ihn eines Tages mal gefragt habe, ob er Unterstützung haben könne. Da habe der Zeuge R. D. den A. F. darauf hingewiesen, dass die Abteilung 2 letztlich nicht mehr damit befasst gewesen sei, aber er denke, A. F. sei dann auf eine Kollegin in der

Abteilung 2 zugegangen, die schon eine gewisse Erfahrung mit Aufsicht gehabt habe und nicht mit der Sache befasst gewesen sei.

Gefragt nach einem abschließenden Bericht von A. F. über die Prüfung des Schulamts und der ESS und ob die Erkenntnisse des Zeugen R. D. aus seinen Prüfungen dort mit eingeflossen seien, bekundete der Zeuge R. D., das wisse er nicht. Weiter befragt, ob er einen Bericht über die von Abteilung 2 durchgeführten Prüfungen vorgelegt habe, bejahte der Zeuge dies im Hinblick auf das, was dem Untersuchungsausschuss in den Akten so weit vorliege. 1751

Dazu befragt, ab wann dem SSA-MT bekannt gewesen sei, dass es eine schulaufsichtliche Prüfung gegen die Edith-Stein-Schule gebe, erklärte der Zeuge R. D., nach dem Wortlaut des Schulaufsichtsgesetzes sei jede Nachfrage des Ministeriums oder auch des Schulamts gegenüber der Schule zu einem Sachverhalt schon Teil einer schulaufsichtlichen Prüfung. Es sei vor der Zeit losgegangen, bevor er eigentlich damit befasst gewesen sei, seit dem 10. Mai. Am 4. Mai, als der eine Vater des Vergleichsfalls auf C. U. zugegangen sei, habe sie dann auch mit I. M. im Schulamt gesprochen, um mehr Details und Informationen zu erfahren. Aber jetzt direkt „schulaufsichtlich“ genannt wurde das in der Mail der H. W. vom 10. Mai an M. F. Diese Mail sei dann am 11. Mai dem R. L. zur Kenntnis gegeben worden, wie auch dann dem I. M. mit der Bitte um schulaufsichtliche Prüfung geschickt worden. Also seit 10. Mai 2016 stehe expressis verbis die schulaufsichtliche Prüfung im Raum. Also am 10. Mai 2016 das Schreiben an M. F. mit Bitte um Informationen und am 11. Mai sei diese Mail an das Schulamt mit der Bitte um schulaufsichtliche Prüfung geschickt worden. 1752

Gefragt, ob er sich erklären könne, dass der Leiter des Schulamtes Mittelthüringen, R. L., nichts von einer schulaufsichtlichen Prüfung gegen die Edith-Stein-Schule gewusst habe, bekundete der Zeuge R. D., das könne er jetzt nicht beantworten, ohne eine Wertung vorzunehmen. 1753

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge R. D., von ihrer Seite [*Anm.: der Abteilung 2 im TMBJS*] habe es keinen Endbericht der schulaufsichtlichen Prüfung gegeben, denn sie hätten weitere Informationen im Gespräch mit dem Schulamtsleiter R. L. nicht erhalten gehabt. Außerdem sei aus ihrer Sicht dann alles, nachdem dann die Mail von der Staatssekretärin gekommen sei, gestoppt worden. 1754

Gefragt nach der Begründung, warum der Abteilung 2 die schulaufsichtliche Prüfung entzogen worden sei, meinte der Zeuge R. D., er gehe davon aus, dass es um eine Erhöhung der Sachlichkeit oder um Verbesserung einer Neutralität gegangen sei, wisse aber nicht mehr, was jetzt konkret in der Mail dringestanden habe. Auf weitere Nachfrage erklärte 1755

der Zeuge, er habe in seiner Abteilung keine Regelverletzungen gesehen, die dafür Anlass hätten geben können, ihnen die schulaufsichtliche Prüfung zu entziehen.

1756 Nach den Ergebnissen ihrer Prüfungen befragt, bekundete der Zeuge R. D., der Verfahrensablauf an der ESS sei ungewöhnlich gewesen: Am 4. November sei die Klassenkonferenz gewesen, am 19. mit Entscheidungen, am 19. November eine vage Frage an das Schulamt mit einer vagen Antwort, am 23. November der schriftliche Antrag der Mutter und dann am 10. Dezember der Bescheid der Schule, der aber nicht das wiederholt habe, was in der Klassenkonferenz gestanden habe, sondern nur von Unterbrechung und nicht von der Befreiung von der BLF und von der Versetzung gesprochen habe. Was sie [*Anm.: in Abteilung 2*] natürlich auch überrascht und schon sehr gewundert habe, das sei das falsche Zitat gewesen, der Austausch der Adjektive an der entscheidenden Stelle. Aber sie hätten es tagtäglich mit schulaufsichtlichen Prüfungen zu tun. Sie seien eine Schulaufsichtsabteilung, da sei das Tagesordnung. Deswegen sei das auch nichts Ungewöhnliches, wenn irgendwo Fehler gemacht würden. Das Ganze habe einfach einen anderen Drive bekommen – durch die politischen Implikationen. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, es sei nichts Ungewöhnliches gewesen, weil es eben gerade der Sohn von Herrn Lauinger gewesen sei, sondern es hätte auch jeder andere sein können und die Fragen wären genauso gestellt worden.

1757 Gefragt, was ihm den Anlass gegeben habe, zu sagen, dass sie hier aktiv werden müssten, dass das Schulamt in dem Fall überfordert sei oder hier gewisse Spielregeln nicht einhalte, führte der Zeuge R. D. aus, sie hätten sich nicht aufgedrängt, aber sie seien von außen reingezogen worden in die Sache, weil der Vergleichsfall im Ministerium angerufen habe und sehr unzufrieden gewesen sei. Das sei der Punkt gewesen. Der Zeuge erklärte weiter, er hätte mit dieser Angelegenheit nie zu tun gehabt, wenn sich das nicht so hochgespielt hätte.

1758 **Vorhalt:** Protokoll vom 19. Juni 2018, Aussage von H. W.: „Ich stelle noch mal klar: Die Formulierung in meiner E-Mail an I. M. vom 11. Mai war, dass er gebeten worden war, zu prüfen. Das Wort ‚schulaufsichtliche Prüfung‘ war nicht ganz korrekt. Es war auf die Schnelle – ich habe damals sehr viel zu tun gehabt. Nachdem die Entscheidungen von der Hausleitung getroffen wurden, hier die Befreiung von der BLF zu gewähren, hat unsere Abteilung in Abstimmung mit dem Abteilungsleiter und allen betroffenen Kollegen einen Vermerk an die Hausleitung gemacht, dass wir das schulaufsichtlich prüfen wollten. In dem Vermerk von C. U. vom 5. Juli ist um Zustimmung zur schulaufsichtlichen Prüfung gebeten worden. Erst nachdem wir den Vermerk im Laufe des Juli zurückbekamen – Ihnen liegen die Akten vor, ich weiß das jetzt nicht mehr, ich habe auch keine Unterlagen mehr –, als dem zugestimmt wurde, habe ich dann im Juli das Schulamt um schulaufsichtliche Prüfung

gebeten“
Vorhalt: Protokoll vom 19. Juni 2018, Aussage von H. W.: „Die Formulierung vom 11. Mai würde ich heute auch so nicht mehr fassen.“

Auf die Vorhalte hin erklärte der Zeuge ***R. D***., dass aber am 10. Mai die Fragen an den Schulträger gestellt worden seien und dies laut Schulaufsichtsgesetz bereits ein Teil einer beginnenden schulaufsichtlichen Prüfung gewesen sei. 1759

Vorhalt: Protokoll vom 19. Juni 2018, Aussage von H. W.: „Ich habe das Wort ‚schulaufsichtliche Prüfung‘ gebraucht, aber ich habe nicht in dem Sinne eine schulaufsichtliche Überprüfung veranlassen wollen, sondern einfach eine Prüfung und eine Rückmeldung.“

1760

Auf diesen weiteren Vorhalt erklärte der Zeuge ***R. D***., das nicht bewerten zu wollen. 1761

Die Zeugin ***StS‘in Ohler*** führte auf dahin gehende Befragung aus, soweit sie sich erinnern könne, sei der Wunsch nach einer schulaufsichtlichen Prüfung der ESS und des SSA-MT seitens der Abteilung 2 an sie herangetragen worden. Sie wisse jetzt aber nicht mehr genau, ob mit Vermerk oder mündlich oder über den Abteilungsleiter. Sie glaube, das sei erst im August gewesen, sei sich dessen aber nicht mehr sicher. Im Mai habe es überhaupt noch kein Problembewusstsein gegeben. Der eigentliche Konflikt sei erst im Juni entstanden. Sie hätten im Mai lediglich über den anderen Schüler zu befinden gehabt, sodass es nach ihrer Erinnerung da noch gar keinen Grund gegeben habe, schulaufsichtlich zu prüfen. 1762

Gefragt, warum R. L. am 30.08 um 13.30 Uhr nicht mehr habe befragt werden sollen, erklärte die Zeugin Ohler, grundsätzlich habe sie im Laufe des ganzen Verfahrens beschlossen, sowohl die schulaufsichtliche Prüfung als auch die Prüfung des Schulamts und alles, was überhaupt mit dem ganzen Vorgang zu tun habe, nicht mehr in der Abteilung 2 machen zu lassen, da die Abteilung 2, das entsprechende Referat, mehr Konfliktpartner als neutraler Aufsichtspartner gewesen sei. An dem Punkt sei das auch so gewesen, sodass sie gesagt habe, wenn es etwas zu untersuchen gebe, dann nicht durch die Abteilung 2. Die Abteilung 2 und das entsprechende Referat hätten bereits im Juni nicht das gemacht, was sie als Hausleitung angeordnet gehabt hätten, und so sei das ja weiter gegangen. Also alles das, was sie aus dem entsprechenden Referat bekommen hätten, habe immer nur die Rechtsauffassung des entsprechenden Referats ausgeführt. Sie [*Anm.: als Hausleitung*] 1763

hätten eine andere Rechtsauffassung gehabt. Die Abteilung 2 bzw. das Referat sei für sie kein neutraler und verlässlicher Partner mehr in diesem ganzen Prozess gewesen. Das sei auch der Grund gewesen, warum sie die schulaufsichtliche Prüfung in die Hausleitung zu A. F. gezogen habe. A. F. sei damals sehr neu in der Hausleitung und mit dem ganzen Prozess vom Mai/Juni gar nicht betroffen gewesen, sodass sie gesagt hätten, A. F. und – dann auch bei der schulaufsichtlichen Prüfung – später zwei weitere Kollegen, die mit dem Fall nicht betroffen gewesen seien, seien in diesem Fall neutraler. A. F. sei ein unglaublich intelligenter, gut organisierter Mitarbeiter, der durchaus in der Lage sei, sich in Themen einzuarbeiten. Er habe die schulaufsichtliche Prüfung auch nicht allein gemacht. Er habe ja einen Juristen, A. G., sowie eine abgeordnete Lehrerin, die sich sehr gut in Sachen Gymnasium ausgekannt habe, E. K., an der Seite gehabt. Die drei seien vor Ort gewesen. Die Frage, ob Herr J. F. mit der schulaufsichtlichen Prüfung etwas zu tun gehabt habe oder beigeordnet gewesen sei, verneinte die Zeugin. Die schulaufsichtliche Überprüfung sei in Verantwortung von A. F. gewesen und sie habe keinen Einfluss darauf genommen. Sie habe sich sogar bei ihm erkundigen müssen, wann die Prüfung gewesen sei. Das habe sie nämlich nicht mehr gewusst.

1764 Die Zeugin Ohler bestätigte, dass die Schule schulaufsichtsrechtlich geprüft worden sei. Es habe einen Abschlussbericht bzw. ein Protokoll gegeben und damit sei die Prüfung abgeschlossen gewesen. Die schulaufsichtliche Prüfung sei nicht abgebrochen worden. Zum Ergebnis der Überprüfung befragt, erläuterte die Zeugin Ohler, sie erinnere sich noch, dass festgestellt worden sei, dass die Schule die Akten extrem gut geführt habe und dass es hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen unterschiedliche Rechtsauslegungen gegeben habe und dass der Bescheid falsch ausgestellt worden sei. Das sei dann festgestellt worden. Das seien die drei Punkte, an die sie sich jetzt noch erinnern könne.

1765 **Vorhalt:** Aussage von U. B., die schulaufsichtliche Prüfung sei durch die Staatssekretärin beendet worden

1766 Auf den Vorhalt erklärte die Zeugin Ohler, dass sie der Abteilung 2 den Auftrag zur schulaufsichtlichen Prüfung entzogen und an andere Personen übertragen habe. Sie vermute, dass U. B. diesen Entzug dieses Auftrags meine. Eigentlich sei ja für die schulaufsichtliche Prüfung die Abteilung 2 zuständig. In diesem Zusammenhang vermute sie, dass U.B. meine, dass sie das beendet habe. Aber sie habe nicht die schulaufsichtliche Prüfung insgesamt beendet, sondern sie nur auf andere Personen, die ihr neutraler erschienen seien, übertragen.

Gefragt, wann er von einer bevorstehenden schulaufsichtlichen Prüfung der ESS erfahren habe, antwortete der Zeuge ***S. V.***, das sei nach seinem Urlaub am 8. August gewesen. Er sei zurückgekommen und habe Informationen durch den Träger, durch M. F., bekommen, dass eine schulaufsichtliche Überprüfung stattfinden werde. Seit er Schulleiter sei, seit 2013, habe es keine schulaufsichtliche Prüfung der ESS gegeben. 1767

Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge S. V., im Vorfeld der Prüfung ausschließlich mit M. F. zu tun gehabt zu haben, nicht aber mit dem Bildungsministerium. Die Kommunikation sei dann über den Träger zu ihm als Schulleiter gelaufen. 1768

Nach der Vorbereitung der Überprüfung befragt, erklärte der Zeuge S. V., sie hätten die Punkte, die in den Informationen von A. F. an M. F. genannt worden seien – eine Reihe von Unterlagen, Klassenbücher und Ähnliches –, genommen und geschaut, dass sie es bereitstellen nach den Anforderungen, die dann da gekommen seien, die seien ja mit Signalpunkten aufgezeichnet gewesen. Gefragt, ob er sich dort mit jemandem beraten und gewisse Ereignisse zu rekonstruieren versucht habe, sagte der Zeuge aus, rekonstruieren zu dem Zeitpunkt nicht, das sei im Sommer natürlich der Fall gewesen. Aber zu dem Zeitpunkt, als das Thema „schulaufsichtliche Überprüfung“ im Raum gestanden habe, sei einfach die Frage gewesen, welche Akten geprüft werden sollen, welche Unterlagen und dass sie die auch vorliegen hätten. 1769

Der Zeuge S. V. bestätigte weiterhin, dass die Prüfung am 9. November 2016 dann auch stattgefunden und er daran teilgenommen habe. Zur Überprüfung seien drei Beamte des Ministeriums, also E. K., A. G. und A. F., da gewesen. Nach dem Ablauf und etwaigen dabei aufgetretenen Differenzen befragt, führte der Zeuge weiter aus, es gebe natürlich diesen einen Punkt, wie diese Antwort des Schulamts zu bewerten sei, da hätten es die Vertreter des Ministeriums noch mal sehr deutlich gemacht, wie das aus ihrer Sicht zu verstehen sei. Sie [*Anm.: die Vertreter der ESS*] hätten noch mal dargelegt, wie sie das zu dem Zeitpunkt verstanden hätten. Das sei aber auch in den Bericht dann aufgenommen worden. Ansonsten sei es vom Ablauf des Tages her eine sehr konstruktive Atmosphäre gewesen. Es sei geprüft worden, es sei dieser Sachverhalt noch mal festgestellt worden und im Dezember hätten sie dann einen Bericht dazu bekommen. 1770

Gefragt, welche Konsequenzen die Schule aus der Überprüfung habe ziehen können, meinte der Zeuge S. V., da gebe es konkrete Schlussfolgerungen, und zwar die Vorgehensweise bei solchen Anfragen, dass sie die einfach noch mal strukturiert und institutionalisiert hätten. Sie hätten einen Stichtag im März eingeführt, wenn Anträge für Auslandsaufenthalte kämen, die 1771

sie dann gesammelt an den Schulträger geben würden, der sie dann dort bearbeite. Sie hätten ihre Freistellungsformulare darauf auch noch mal geändert.

1772 Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge S. V., dass es keine weitere schulaufsichtliche Prüfung der Abteilung 2 von H. W. gegeben habe. Es habe das gegeben, was ihm angekündigt worden sei, das sei im August gewesen, dass eine Prüfung stattfinden werde und es sei nur noch die Frage des Termins gewesen. Es sei dann der 09.11. festgelegt worden und das sei die gewesen, die stattgefunden habe.

1773 Das Ergebnis der schulaufsichtlichen Prüfung sei ein Bericht mit Datum vom 08.12. gewesen, der dann an den Träger gesandt worden sei und der Träger habe dem Zeugen S. V. dann die Möglichkeit gegeben, diesen Bericht zu lesen.

1774 **Schreiben von *R. D.* an *W. W.*, Sachakte SAP Ordner 6, Seite 153 bis 156.**

Freistaat Thüringen
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport,
Postfach.

An das Katholische Büro,
Herrn Ordinariatsrat *W. W.*
Herrmannsplatz 9,
99084 Erfurt

Auslandsaufenthalt des Schülers *N. L.*,
Ihr Schreiben vom 16. August 2016 zur Abstimmung der Edith-Stein-Schule mit dem Staatlichen Schulamt

Zeichen 26541712
Erfurt, 20. September 2016

Sehr geehrter Herr Ordinariatsrat,

Frau Ministerin Klaubert hat Ihr Schreiben vom 16. August 2016 erhalten und mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Sie legen in Ihrem Schreiben dar, dass sich in o.g. Angelegenheit *„die Edith-Stein-Schule zu jedem Zeitpunkt eng mit dem Schulland abgestimmt hat und stets einvernehmlich gehandelt hat.“* Als Beleg für diese Aussage berufen Sie sich auf Ihre Anfrage vom 19.11.2015 und die

Antwort des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen (nachstehend „SSA“) vom gleichen Tag. Nach Ihrer Aussage habe es sich dabei um eine „eindeutige Antwort“ gehandelt, die *„mit dem Schreiben der Edith-Stein-Schule vom 10.12.2015 der Familie Lauinger mitgeteilt wurde.*“ Aus diesem Vorgang schließen Sie sodann, dass *„alle Schritte in enger Abstimmung nach vorheriger Anfrage beim Schulamt erfolgt“* seien.

Nach erneuter Auswertung des Sachverhalts kann ich Ihre Einschätzung nicht teilen. Zutreffend ist der vorstehend genannte Ablauf. Eine „enge“ Abstimmung vermag ich jedoch daraus nicht zu erkennen. Ebenso wenig ist ein einvernehmliches Handeln mit dem SSA festzustellen.

Dies beginnt bereits mit der Tatsache, dass es sich bei Ihrer Anfrage vom 19. November 2015 um eine neutrale, nicht personenbezogene Anfrage handelt. Ein Bezug auf die Antwort des SSA kann bereits insoweit bei der nachfolgenden Entscheidung der Edith-Stein-Schule (nachstehend „Schule“) nicht als „einvernehmlich“ bezeichnet werden. Das SSA wusste bis zum Mai 2016 nicht, wie die Schule die Antwort ausgelegt hat und welche Entscheidung sie korrekt für welchen Schüler traf. Die Schule hat dem SSA ihre Entscheidung weder vorab noch nachträglich zur Kenntnis gegeben. Dies wäre jedoch bei einer „engen Abstimmung“ erforderlich gewesen.

Weiterhin kann ich Ihre Einschätzung der Antwort des SSA vom 19. November 2015 als „eindeutig“ nicht nachvollziehen. Das SSA weist vielmehr zunächst auf Nummer 13 Abs. 3 der Durchführungsbestimmung zur Thüringer Oberstufe am Gymnasium, an der Gemeinschaftsschule, Gesamtschule, am beruflichen Gymnasium und Kolleg (nachstehend „Durchführungsbestimmungen“). Dort heißt es:

„Bei einem ganzjährigen Auslandsaufenthalt von Schülern eines Gymnasiums in der Klasse 10 und der Entscheidung der Klassenkonferenz, dass dem Schüler das Vorrücken in die Klasse 11 genehmigt werden kann, wird dem Schüler nicht eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt. Er erhält die Möglichkeit, am Ende der Klassenstufe 11 an der externen Prüfung zur Erlangung des Realschulabschlusses teilzunehmen.“

Zudem bezog sich der Wortlaut der Regelungen, auf die das SSA hinwies und dies es der E-Mail als Anhang beifügte, auf einen „ganzjährigen Auslandsaufenthalt“, während es hier nur um einen Auslandsaufenthalt von drei Monaten ging. Der dritte Satz der Antwort des SSA, der mit den Worten: *„Aus meiner Sicht könnte…“* begann, lies von der Formulierung her erkennen, dass es noch eine erhebliche Unsicherheit gab, ob im konkreten Fall die

„Anwendung im Ausnahmefall“ möglich gewesen wäre.

Ein erfahrener Schulleiter hätte wissen müssen, dass Ausnahmen immer zu begründen sind. Die Entscheidung der Schule aus dem Schreiben vom 10. Dezember 2015 ließ jedoch nicht erkennen, dass es sich um eine Entscheidung im Rahmen einer Ausnahmeregelung handelte. Im Gegenteil war dieses so formuliert, als ob die Regelung in Nummer 13 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen direkt angewendet würde. Denn in jenem Schreiben heißt es:

„Auszug aus den Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe (Punkt 13 Absatz 2):
Bei einem <u>längeren</u> Auslandsaufenthalt von Schülern eines Gymnasiums in der Klassenstufe 10 und der Entscheidung der Klassenkonferenz, dass dem Schüler das Vorrücken in Klassenstufe 11 genehmigt werden kann, wird dem Schüler nicht eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt. Er erhält die Möglichkeit, am Ende der Klassenstufe 11 <u>auf Antrag beim Schulamt Mittelthüringen</u> an der Externenprüfung zur Erlangung des Realschulabschlusses teilzunehmen.“

Dieses Zitat aus den Durchführungsbestimmungen ist insoweit eindeutig unrichtig, da zum einen das Wort „ganzjährigen“ durch das Wort „längeren“ ersetzt wurde, ohne dass es hierzu eine Berechtigung der Schule gab oder darauf auch nur hingewiesen wurde. Diese Vorgehensweise war unzulässig, was die Schule wissen musste, und auf keinem Fall „eng“ mit dem SSA abgestimmt. Einer derartigen die Durchführungsbestimmungen verfälschenden Formulierung hätte das SSA nie zugestimmt. Es gab für diesen Schritt auch keine „vorherige Anfrage“ beim SSA. Verwunderlich ist auch, warum die Edith-Stein-Schule erst am 19. November 2015 sich an das SSA gewandt hat, nachdem die Klassenkonferenz bereits am 4. November 2015 der Versetzung des Schülers ohne Teilnahme an der Besonderen Leistungsfeststellung einstimmig zustimmte.“

Fußnote zu diesem Absatz:

„Zum anderen wurde ein – zwar zutreffender – Hinweis auf den für die Externenprüfung erforderlichen Antrag an das SSA eingefügt, der jedoch nicht in der Regelung enthalten ist und nicht als solcher gekennzeichnet war.“

Sodann weiter im Text:

„Zusammenfassend bleibt festzuhalten:

Die Schule hat eine unverbindliche, nicht personenbezogene Frage an das SSA gerichtet. Dies war die einzige *„Anfrage beim Schulamt“*.

Das SSA hat auf eine eindeutige Vorschrift verwiesen (Nr. 13 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen) und diese seiner Antwort beigefügt. Der Bearbeiter im SSA hat eine Anwendung der Vorschrift „im Ausnahmefall“ für denkbar gehalten.

Die Schule hat daraufhin laut ihrem Schreiben vom 10. Dezember 2015 der Unterbrechung des Schulbesuches von *N. L.* zugestimmt und der Familie Lauinger mit jenem Schreiben unter unrichtiger Bezugnahme auf eine staatliche Vorschrift mittelbar in Aussicht gestellt, dass der Schüler die Klassenstufe 11 besuchen könne, ohne die Besondere Leistungsfeststellung abzulegen, und der am Ende der Klassenstufe 11 die Möglichkeit bekomme, *„am Ende der Klassenstufe 11 an einer Externenprüfung zum Erlangen des Realschulabschlusses teilzunehmen“*. Dabei hat die Schule die Durchführungsbestimmungen eindeutig unzutreffend zitiert.

Weder die Entscheidung im konkreten Einzelfall noch die (unrichtige) Anwendung der Durchführungsbestimmungen war mit dem SSA abgestimmt.

Weder dem SSA noch dem TMBJS wurden Informationen über die Reaktion von Herrn Lauinger gegeben, nachdem die Edith-Stein-Schule mit E-Mail von *I. M.* aus dem SSA am 13. Juni 2016 informiert wurde, dass der Schüler *N. L.* die Besondere Leistungsfeststellung nachzuholen hat.

Insofern gehen Ihre Ausführungen aus dem Schreiben vom 16. August 2016 ins Leere. Angesichts der zahlreichen Ungereimtheiten aufseiten der Edith-Stein-Schule und des Schulträgers verwunderte das TMBJS die Presseveröffentlichung durch den Pressesprecher des Bistums Erfurt vom 16. August 2016 umso mehr.

Das TMBJS wird weiterhin an der mit Schreiben vom 27. Juli 2016 angekündigten schulaufsichtlichen Prüfung festhalten, die Frau *H. W.* Ihnen Ende Juli 2016 vor ihrem Urlaub fernmündlich angekündigt hat.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

R. D.[*eigenhändige Unterschrift*]

1775 **Ankündigung der Inhalte der schulaufsichtlichen Prüfung, Sachakte SAP, Ordner 6, S. 67 bis 71 (ohne Auflistung der Unterlagen):**

„Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 90 04 63 – 99107 Erfurt

I.
Bischöfliches Ordinariat
Schulabteilung
Hermannsplatz 9
99084 Erfurt

Erfurt, 14. Oktober 2016
Ihr Ansprechpartner: *A. F.*

Schulaufsichtliche Prüfung der Edith-Stein-Schule, Erfurt
Schreiben des TMBJS vom 27. Juli und 20. September 2016

Sehr geehrter Herr *M. F.*,

ich komme zurück auf die vorgenannten Schreiben und die dort bereits angekündigte schulaufsichtliche Prüfung der Edith-Stein-Schule in Erfurt. Seitens des TMBJS wurde ich mit der Leitung der Prüfung beauftragt, unterstützt von Herrn *A. G.* und Frau *E. K*. Wir beabsichtigen, die örtliche Prüfung in der 44. Kalenderwoche durchzuführen und haben hierfür den 2. November 2016 ab 9.00 Uhr vorgesehen. Bitte teilen Sie mit, wenn für Sie ein anderer Termin in jener Woche aus schulorganisatorischen Gründen günstiger ist.

Prüfungsgegenstand werden sein:
1. alle Vorgänge mit Bezug auf Beurlaubung, Befreiung von der Teilnahme an der Besonderen Leistungsfeststellung (BLF) und Vorrücken des Schülers *N. L*. (Dokumente, Kommunikation, Entscheidungsfindung) sowie
2. die Praxis der Schule in Bezug auf längere Beurlaubung (Freistellung zum Beispiel wegen Auslandsaufenthalt) und“ –mit Rot eingefügt –: „3. die Praxis der Handhabung…“

„/Durchführung der bLF in den letzten Schuljahren.
3.“ – mit Rotstift durch „4.“ ersetzt – „Die Umsetzung der schulrechtlichen Grundlagen und Organisation von Schule und Unterricht.
[…]
Der Ablauf der Prüfung ist wie folgt geplant:

- Gespräch mit der Schulleitung und – wenn anwesend – einem Vertreter des Schulträgers zu Anlass, Umfang und Ziel der schulaufsichtlichen Prüfung

- Einsichtnahme in die bereit stehenden Unterlagen

- eventuell Gespräche mit weiteren Beteiligten wie Oberstufenleiter, Fachlehrer, Teilnehmer an den entscheidenden Gremiumssitzungen

- Auswertungsgespräch mit der Schulleitung unter Teilnahme eines Vertreters des Schulträgers

- Erstellung eines Prüfprotokolls

Bitte sorgen Sie dafür, dass den Prüfern ein ausreichender Raum zur Verfügung steht, der ein ungestörtes Arbeiten und vertrauliche Beratung ermöglicht. Ebenso sollen die vorgenannten Akteure für Rückfragen bereit stehen. Wir werden dabei selbstverständlich den Schulbetrieb berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A. F.

II. St‘in Kenntnisnahme [*rot: Kürzel, „17.10.“*],

III. WV L1/*A. F.* [blau: Kürzel, „18.10.16“]

IV. Post zum Versand [*schwarz: „19.10.16“, Kürzel*]“

1776 Der Zeuge ***M. F***. erklärte, am 27. Juli 2016 sei ihm von H. W. aus dem Bildungsministerium mitgeteilt worden, dass eine schulaufsichtliche Prüfung der ESS beabsichtigt sei. Der Zeuge verneinte die Frage, ob er sich erklären könne, warum es einen Anruf von H. W. im Katholischen Büro gegeben habe. Auf weitere Nachfrage erklärte der Zeuge, die schulaufsichtliche Prüfung sei am 09.11.2016 durchgeführt worden. In den Vorjahren habe es keine schulaufsichtliche Prüfung der ESS gegeben. Er bejahte, dass er an dem 09.11. zu der Prüfung anwesend gewesen sei. Er habe den Termin als fair und als sachliche Überprüfung erfahren. Auch das Protokoll, das dann gekommen sei, habe mit diesem Eindruck übereingestimmt. Das Protokoll gebe der Schule ein gutes Zeugnis, was ihre ganze Aktenführung angehe. Nach Konsequenzen der Prüfung befragt, bekundete der Zeuge, da habe es sicher keinen Raum [*Anm.: für Handlungsempfehlungen o.ä.*] gegeben. Hinsichtlich der Frage der Beurlaubung usw. hätten sie natürlich andere Maßnahmen bzw. Durchführungen abgesprochen und auch durchgeführt gehabt. Das entspreche ihrer Schulordnung. Sie hätten da also noch mal die Schulordnung stärker in den Vordergrund gestellt. Aber das sei keine Konsequenz der schulaufsichtlichen Prüfung gewesen, sondern eher aus dem ganzen vorangegangenen Fall Lauinger.

1777 **Vorhalt:** Schreiben M. F. an H. W. vom 17. August 2016, Ordner 3, Seite 157

1778 Auf den Vorhalt bestätigte der Zeuge ***M. F***., im Vorfeld dieser Prüfung an H. W. geschrieben zu haben, dass er keinen Anlass für diese Überprüfung sehe. Das habe er auch entsprechend begründet gehabt. Er habe geschrieben – und das sei auch seine Einstellung gewesen –, dass hier die Schule beim Schulamt eine Anfrage gestellt, eine Antwort erhalten und so gehandelt habe. Das Problem habe aus seiner Sicht weniger bei der Schule als bei der Auskunft des Schulamts gelegen, die er erhalten habe. Deswegen habe er so geantwortet.

1779 Auf entsprechende Befragung erklärte der Zeuge M. F., sich nicht erinnern zu können, auch im Vorfeld mit seiner Juristin über die Zulässigkeit oder Begründetheit dieser Prüfung gesprochen zu haben. Diese sei damals auch sehr wenig eingebunden gewesen.

1780 Gefragt, wie er es sich erklärt und gewertet habe, dass die schulaufsichtliche Prüfung nicht durch das Schulamt, sondern durch das Ministerium durchgeführt worden sei, bekundete der Zeuge M. F., das sei ja durch H. W. angekündigt worden und insofern habe ihn das jetzt nicht groß verwundert. Und dass jetzt eben das Ministerium in Gestalt von A. F. und A. G.

dort erschienen sei, könne er nicht in irgendeiner Weise bestimmen. Er könne ja nicht sagen, dass das Schulamt kommen solle. Das nehme er so, wie es gewesen sei.

Nach der Vorbereitung der von A. F. angekündigten Überprüfung befragt, erklärte der Zeuge M. F., es sei die Aufgabe der Schule gewesen, die angeforderten Unterlagen für die Prüfung bereitzustellen. Dadurch, dass der Katalog vorgelegen habe, habe sich die Schule sehr detailliert darauf vorbereiten können. 1781

Der Zeuge ***I. M.*** gab an, ihm sei nicht bekannt gewesen, dass das Schulamt die Schule schulaufsichtlich habe überprüfen sollen. 1782

Der Zeuge ***B. B.*** bekundete, er habe erfahren, dass es eine Prüfung geben solle, aber nicht, wann das passieren solle. Er wisse auch nicht mehr, wann das gewesen sei. Soweit er sich erinnere, habe er ein Schreiben an den Schulträger vorbereiten sollen – er meine, darum mündlich gebeten worden zu sein –, in welchem dem Schulträger die Prüfung angekündigt worden sei. Das sei das Letzte gewesen, was der Zeuge mit dieser Angelegenheit zu tun gehabt habe. Gefragt, von wem ihm das übertragen worden sei, antwortete der Zeuge, er wisse es nicht mehr genau, er nehme an, von seiner damaligen Chefin H. W. Der Zeuge bejahte, dieses Schreiben an den Schulträger sodann verfasst zu haben. Da sei ein ganz normales Schreiben mit der Ankündigung der Prüfung rausgegangen. 1783

Die Zeugin ***E. K.*** führte aus, Anfang Oktober 2016 von ihrem stellvertretenden Referatsleiter M. R. gebeten worden zu sein, Prüfschwerpunkte einer schulaufsichtlichen Prüfung der ESS zu ergänzen und nachfolgend an dieser teilzunehmen, da die bisher am Vorgang Beteiligten der Schulaufsichtsbehörde vom Fall entbunden worden seien. In vorherige Überlegungen, ob und wie die schulaufsichtliche Überprüfung erfolgen solle, sei sie nicht eingebunden gewesen. Sie könne hierzu nicht weiter ausführen. 1784

Der Zeuge ***U. B.*** erklärte auf die Frage, wie oft vom TMBJS schulaufsichtliche Prüfungen durchgeführt würden, dass dies ein permanentes Geschäft sei. Man dürfe sich nicht vorstellen, dass da vier Beamte in ein Transportfahrzeug stiegen und dann subversiv an einer Schule vorfahren würden, die Türen aufgingen und man alle Kisten einsammle. Schulaufsichtliche Prüfung sei Beratung, das sei Dialog mit Angehörigen der Schulen und der Schulämter, und die finde im Prinzip täglich, permanent statt. Es komme natürlich immer auf einen konkreten Anlass an. Ausgang in dem hier konkreten Fall sei gewesen, dass ein Bürger, der Vater eines anderen Kindes, sich beschwert habe, weil sie ihm etwas nicht hätten gestatten wollen, indem sie sich auf die Rechtslage berufen hätten. Und dann hätten sie gesagt, dass sie sich um den anderen Fall kümmerten. Dieses Kümmern sei dann der Beginn der schulaufsichtlichen Überprüfung gewesen. 1785

1786 Gefragt, ob auch Schulämter einer schulaufsichtsrechtlichen Überprüfung unterzogen werden könnten, führte der Zeuge U. B. aus, es gebe nach dem Thüringer Schulaufsichtsgesetz ein zweistufiges Aufsichtssystem in Thüringen, nämlich die Obere Schulaufsichtsbehörde – das sei das Ministerium – und die Untere Schulaufsichtsbehörde. Selbstverständlich stehe die Untere Schulaufsichtsbehörde in diesem System unter der Aufsicht der Oberen Schulaufsichtsbehörde.

1787 Gefragt, ob es so sei, dass die jeweilige Schule oder das Schulamt darüber informiert werde, dass sie bzw. es schulaufsichtsrechtlich geprüft werde, oder ob es formal nicht notwendig sei, dass dies ausgesprochen werde, erklärte der Zeuge U. B., es gebe im Bereich der Schulaufsicht keine Strafprozessordnung oder dergleichen. Man handele nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Darin sei vorgesehen, dass eine Anhörung durchgeführt werde, bevor ein Verwaltungsakt erlassen werde. Aber im Bereich davor gebe es keinen Zwang, dass man irgendetwas formal ankündigen müsse. Man könne auch unangekündigt etwas prüfen und man könne etwas nach Aktenlage prüfen. Als sich der Bürger an sie gewandt habe, sei das für sie der Anlass gewesen, dass da etwas sei, was man überprüfen müsse. Damit sei die schulaufsichtliche Prüfung eingeleitet. Der erste Schritt sei gewesen, dass die zuständigen Referate im TMBJS Kontakt mit dem SSA MT aufgenommen hätten, um Näheres in Erfahrung zu bringen. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dieses In-Kontakt-Treten sei bereits der Beginn der schulaufsichtlichen Prüfung.

1788 Auf weitere Nachfrage erklärte der Zeuge U. B., wenn man sich beim Schulamt Mittelthüringen erkundige, ob ein Vorgang, der nach Auffassung des Ministeriums mit der Rechtslage nicht übereinstimmen könne, gegeben sein könnte, dann sei eigentlich unausgesprochen einem durchschnittlichen Schulamt klar, dass man das prüfen müsse, weil das Schulamt eine staatliche Stelle sei und nach Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz gehalten sei, rechtmäßiges Verwaltungshandeln sicherzustellen. Das heiße also, wenn man sich beim Schulamt Mittelthüringen erkundige, da gebe es möglicherweise ein Problem mit einem Verwaltungsakt, dann sei eigentlich völlig klar – jedem, der dort beschäftigt sei –, dass etwas passieren müsse.

1789 Auf weiteres Fragen hin führte der Zeuge U. B. aus, die schulaufsichtliche Überprüfung sei ein kontinuierlich fortlaufendes Geschäft. Das schließe nicht permanent mit einem Vermerk ab, sie seien in einer dialogischen Schulaufsicht, das sei ein Geben und Nehmen. Wenn ihn beispielsweise eine Mitarbeiterin eines Schulamts in einer Sache, die ihn dienstlich tangiere, anspreche, und er ihr Ratschläge gebe, dann sei dies streng genommen auch schon im Rahmen des Zusammenwirkens von Ministerium und Schulamt, das müsse nicht jedes Mal schriftlich erfolgen. Auf die Nachfrage, ob also kein Vorgang vorhanden sein müsse, erklärte

der Zeuge, wenn das in einen Bescheid münde – an eine dritte Stelle –, dann wäre ein Vorgang nicht schlecht, um es zu dokumentieren. Sie würden nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz handeln und streng genommen könne auch ein Verwaltungsakt nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz mündlich ausgesprochen werden. Wenn dann der Beschwerte sage, er möchte es schriftlich haben, dann habe die zuständige Stelle das schriftlich auszufertigen und nachzureichen. Es gebekeinen Zwang, alles zu verschriftlichen. Wenn der Ordnungshüter an der Straße jemanden zum Stoppen auffordere, müsse er das nicht schriftlich tun.

Weiter befragt, wann seine Abteilung beschlossen habe, eine schulaufsichtliche Prüfung der ESS durchzuführen, führte der Zeuge U. B. aus, das müsse man mehrstufig beantworten. Der Beschluss als solches sei die Entscheidung gewesen, dass man relativ strukturiert den Vorgang prüfe. Das sei seines Wissens erst beschlossen worden durch den Abteilungsleiter, als der Vorgang schon eine gewisse Zeit „gegärt“ habe. Aber der Beginn der schulaufsichtlichen Prüfung sei schon im Gange gewesen – für diesen Teilkomplex, ob es zulässig sei, dass ein Schüler ohne ganzjährigen Auslandsaufenthalt von der BLF befreit werden könne –. Das sei schon Ende April/Anfang Mai der Fall gewesen, so, wie sie damit befasst gewesen seien. Gefragt, ob die unmittelbare Entscheidung der Abteilungsleiter getroffen habe, meinte der Zeuge, die Aufsichtsreferate hätten in ihrer Zuständigkeit mit der Prüfung begonnen. Richtig sei auch, dass, nachdem sich das Ganze verdichtet hatte – sie hätten sich an die Geschäftsordnung gehalten –, sie dann ihren Vorgesetzten informiert hätten, dass eine größere Herausforderung auf das Ministerium zukommen könne. Gefragt, ob es eine konkrete Anweisung gegeben habe, dass die ESS geprüft werde, erklärte der Zeuge, seines Wissens sei es zu einem späteren Zeitpunkt auch schriftlich gemacht worden. 1790

Gefragt, in welcher Weise er als Referatsleiter damit beschäftigt gewesen sei, führte der Zeuge ***U. B.*** weiter aus, er sei nicht im direkten Außenkontakt gewesen, weil er damals das für Schulrecht in der Abteilung zuständige Referat geleitet habe. Das heiße, seine Aufgabe sei es weder gewesen, mit dem Schulamt, noch, mit der Schule in Kontakt zu treten. Er habe abteilungsintern Servicedienstleistungen, also rechtliche Beratung, geleistet, mit Ausnahme des Referats, welches für die Schulen in freier Trägerschaft zuständig sei, weil das von einer Juristin geleitet werde. Da habe er sich nur auf den Komplex „Schulrecht“ konzentriert. Für die Fragen, die die Schulen in freier Trägerschaft angehen, sei das Referat selbst nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständig gewesen. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, der Vorgang als solches habe nicht in Gänze auf seinem Tisch gelegen. Er sei mit Teilkomplexen befasst worden, also mit konkreten Fragestellungen, beispielsweise, ob es eine Ausnahme geben könne. Das sei ganz am Anfang losgegangen, da habe sich die Kollegin C. U. mittels E-Mail an ihn gewandt – das sei sogar noch im April gewesen –, ob 1791

man da nicht mal eine Ausnahme machen könne. So sei das Ganze losgegangen, das könne man den E-Mail-Kontakten entnehmen. Da habe er gesagt: Nein, da könne man keine Ausnahme machen. Dann sei sie zwei/drei Tage später gekommen und habe gesagt, der Vater sage aber, für ein anderes Kind sei eine Ausnahme gemacht worden. Das sei der Punkt gewesen, wo der Beginn der schulaufsichtlichen Prüfung zu sehen sei, weil sie dann dem Ganzen nachgegangen seien – das sei, glaube er, Anfang Mai gewesen – und angefangen hätten, sich zu erkundigen, ob es denn wirklich so einen Fall gebe, weil man natürlich nicht, ohne denjenigen, dem man dann nachher letztlich etwas „zur Last lege“, zu fragen, schon ein Urteil fällen könne. Man müsse den erst einmal anhören –,.

1792 Gefragt, ob er mit A. G. zu juristischen Fragen, die diese Prüfung betroffen hätten, im Austausch gestanden habe, erklärte der Zeuge ***U. B.***, er glaube sogar, zwischenzeitlich sei noch A. F. bei ihnen im Haus betraut worden. Die Genese sei so gewesen, dass dann – er meine – im September des Jahres, wo das Ganze stattgefunden habe, entschieden worden sei, dass sie weder die schulaufsichtliche Prüfung noch die Überprüfung des Schulamts durchführen würden. Das sei schon im September entschieden worden, das sei mit roter Tinte gewesen. Nachdem sie dann nicht mehr damit betraut gewesen seien, habe ihre Hausleitung entscheiden müssen, wer es dann mache. Nach seiner Kenntnis, was ihm durch Fragen im Haus gewärtig worden sei, sei dann wohl A. F. betraut worden. Dann habe es wohl irgendeinen Umstand gegeben, dass man gesagt habe, das solle nicht A. F. machen, sondern der A. G. Oder die beiden hätten es im Tandem gemacht, das wisse er nicht, das sei nicht mehr seine Angelegenheit gewesen. Mit dem Kollegen A. G. habe der Zeuge seinerzeit in einem kollegialen Verhältnis gestanden und da bespreche man sich natürlich. Natürlich hätten sie sich auch mal über den Fall ausgetauscht, da gebe es auch E-Mail-Verkehr zu solchen Fragen. A. G. habe auch mal eine Sache anders gesehen – da sei auch ein E-Mail-Austausch in den Unterlagen –, wo A. G. sinngemäß ausführe, dass man das nicht so ganz juristisch sehen müsse, sondern – sinngemäß – mehr in einem globaleren Kontext. Das sei ganz normal, dass man sich unter Kollegen auch mal unterschiedlich austausche, und dann müsse eine nächsthöhere Stelle entscheiden, wie sie mit diesen Auffassungen umgehe.

1793 Der Zeuge U. B. verneinte die Frage, ob es im Anschluss an die Übersendung von Telefonnotizen, die J. Br. über ein mit ihm am 19.08.2016 geführtes Telefonat gefertigt hatte, an A. F. und A. G. (Ordner 6, Sachakte SAP, Seiten 93 bis 95) ein Gespräch zwischen ihm und A. F. über den Sachverhalt gegeben habe.

1794 **Vorhalt**: Aussage des Zeugen R. D., eine durch das Ministerium an I. M. vom SSA MT im

Zusammenhang mit der schulaufsichtlichen Prüfung erteilte Rüge könne man nachlesen.

Auf den Vorhalt hin befragt, ob ihm ein entsprechendes Dokument bekannt sei, bekundete der Zeuge U. B., bei dem Dokument müsse man in den E-Mails auf die Suche gehen. Fakt sei, dass es eine Beratung gegeben habe – das sei aber noch zu einem früheren Stadium gewesen –, da sei I. M. ins Ministerium eingeladen worden. Es seien zugegen gewesen: M. R., R. D. und der Zeuge U. B. selbst. Da sei der ganze Komplex besprochen worden. Richtig sei, dass sie in diesem Gespräch zwei Zielstellungen gehabt hätten. Einmal, wie man mit der Angelegenheit umgehe. Richtig sei aber auch, dass schon in diesem Gespräch I. M. –eine Rüge sei keine disziplinarische Maßnahme – mündlich gerügt worden sei. Das könne der Zeuge U. B. bestätigen, er sei zugegen gewesen. Er sei sich nicht sicher, aber er meine, es sei dann auch die Hausleitung darüber unterrichtet worden, dass I. M. gerügt worden sei. Auf weiteres Nachfragen erklärte der Zeuge U. B., eine Rüge sei keine disziplinarische Maßnahme, das sei noch im Vorfeld und das sei ein Stilmittel, das vorgenommen werde, um unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen, dass man mit einer konkreten Bearbeitung von Sachen nicht ganz einverstanden sei. 1795

Gefragt, ob es nach seiner Kenntnis konkrete Konsequenzen, die aus der schulaufsichtlichen Prüfung der Edith-Stein-Schule hervorgegangen seien, gebe oder gegeben habe, erklärte der Zeuge ***U. B***., es sei gesagt worden, dass es eine vertiefte Prüfung geben solle. Es sei ganz gewöhnlich, dass man nicht vorschnell irgendwelche Entscheidungen treffe. Diese Prüfung habe dann beginnen sollen und den Aufschlag habe ein Gespräch mit dem Schulamtsleiter darstellen sollen. Das Gespräch mit dem Schulamtsleiter habe bestimmte Themen aussparen sollen, unter anderem auch diesen Komplex. Es habe noch mehrere Themen mit dem Schulamt Mittelthüringen gegeben – es habe eine ganze Ansammlung von Problemfällen in dem fraglichen Zeitraum gegeben –, die Anlass gewesen seien, mit dem Schulamtsleiter ein dringendes ernstes Gespräch zu führen. Da sei aber das Thema hier schon mit roter Tinte ausgenommen gewesen. Auf die Frage, ob es aus dieser „Tiefenprüfung“ konkrete Konsequenzen gegeben habe, meinte der Zeuge, da sei er nicht mehr in den Fall eingebunden gewesen und von daher habe er keine Kenntnisse. Aber da alle Personen am Schulamt ihre Funktion behalten hätten, könne es, wenn es Konsequenzen gegeben habe, keine Konsequenz gewesen sein, die stärkerer Natur gewesen sei. 1796

Die Zeugin ***H. W***. führte aus: Die schulaufsichtliche Prüfung der ESS im Zusammenhang mit der Teilnahme bzw. Befreiung von der Teilnahme an der BLF habe im Bildungsministerium 1797

Anfang Mai 2016 begonnen, als der Vater von A. H. mit C. U. Kontakt aufgenommen habe. Davon habe die Zeugin H. W. erst später erfahren. Mit E-Mail von C. U. vom 10. Mai 2016 habe sie erstmalig erfahren, dass N. L. nicht an der BLF teilnehmen solle, da er sich im Ausland befinde. Nach Erhalt dieser Mail habe die Zeugin mit der schulaufsichtlichen Prüfung begonnen und mit B. B. den Sachverhalt und die Rechtslage geprüft und besprochen. Da die erfolgreiche Teilnahme an der BLF nach § 7 Abs. 6 Schulgesetz und § 81 Schulordnung die Voraussetzung für die Versetzung in die 11. Klasse verbindlich vorschreibe, hätten sie bei einem mehrmonatigen Auslandsaufenthalt keine Ausnahmeregelung gefunden, zumal die Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe in Nummer 13 von einem ganzjährigen, nicht von einem mehrmonatigen Auslandsaufenthalt sprächen.

1798 In ihrer Mail vom gleichen Tag an M. F., den Leiter der Schulabteilung des Bistums Erfurt, habe sie ihre Rechtsauffassung, dass es keine Befreiung von der Teilnahme an der BLF für einen mehrmonatigen Auslandsaufenthalt geben könne, mitgeteilt. Am 11. Mai 2016 habe sie I. M. als den im Schulamt für Gymnasien zuständigen Referenten über diesen Sachverhalt informiert und um schulaufsichtliche Prüfung gebeten. Das Ministerium habe als Obere Schulaufsichtsbehörde das Recht, beim zuständigen Schulamt als Untere Schulaufsichtsbehörde um Prüfung von Sachverhalten an Schulen zu bitten. Dies sei im Schulaufsichtsgesetz geregelt. Jede Prüfung eines Sachverhalts an einer Schule durch Behörden der Schulaufsicht stelle bereits eine schulaufsichtliche Prüfung dar.

1799 Bezüglich ihrer Aussage aus der Zeugenvernehmung vom 19. Juni 2018, dass die schulaufsichtliche Prüfung erst im Juli 2016 eingeleitet worden sei, stellte die Zeugin H. W. klar, dass diese ungenau gewesen sei. Als sie am 11. Mai 2016 das Staatliche Schulamt Mittelthüringen um schulaufsichtliche Prüfung gebeten habe, habe sie korrekterweise die Formulierung der schulaufsichtlichen Prüfung verwendet.

1800 Da M. F. in seiner E-Mail vom 12. Mai 2016 mitgeteilt habe, dass der Schüler N. L. in Abstimmung mit dem SSA MT von der BLF befreit worden sei, habe die Zeugin H. W. gewollt, dass diese Abstimmung mit dem Schulamt nachgeprüft werde. Daher habe sie am gleichen Tag C. U. und U. B. um Prüfung der Entscheidung des Schulamts gebeten, die Unterlagen lägen dem Untersuchungsausschuss alle vor. Sie habe wissen wollen, ob eine verbindliche schriftliche Zusicherung im Sinne des § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz vorliege, auf die sich der Schulträger zu Recht beziehe. C. U. habe in ihrer E-Mail an das SSA MT vom 13. Mai 2016 aufklären wollen, ob eine solche Zusicherung vorliege. Dabei habe C. U. ausdrücklich diesen § 38 VwVfG zitiert. Da I. M. nicht alle Fragen beantwortet habe, sei die Prüfung dieser Fragen damals noch nicht abgeschlossen gewesen. Deshalb

sei der Schulträger zu diesem Zeitpunkt nicht nochmals vom Ministerium angeschrieben worden.

Als die Zeugin ***H. W.*** nach Rückkehr aus dem Urlaub am 10. Juni 2016 keine Information über diesen Vorgang gefunden habe, habe sie die schulaufsichtliche Prüfung fortgesetzt, indem sie Referat 22 zu einem Gespräch eingeladen habe, das dann am 13. Juni 2016 stattgefunden habe. M. R. habe in seiner Funktion als stellvertretender Referatsleiter 22 damals A. N. beauftragt, I. M. im Staatlichen Schulamt zu bitten, das Notwendige zu veranlassen, damit N. L. die BLF nachhole. Sie seien damals davon ausgegangen, dass keine verbindliche Zusicherung des Schulamts vorliege und daher der Bescheid der Schule rechtswidrig gewesen sei und die BLF habe nachgeholt werden müssen, damit der Schüler in die 11. Klasse versetzt werden könne. 1801

Das Schulamt habe sich am 13. Juni 2016 mit der Schule in Verbindung gesetzt, das Nachholen der BLF verlangt und am 20. Juni 2016 das Ehepaar Lauinger informiert. In der Beratung bei R. D. am 20. Juni 2016, nach dem Anruf von Herrn Minister Lauinger bei der Zeugin ***H. W***., hätten sie auch über die notwendige schulaufsichtliche Prüfung gesprochen, sowohl der ESS als auch des SSA MT. M. R. sei gebeten worden, den zuständigen Referenten im Schulamt, I. M., ins Ministerium zu bitten und zu rügen. Das sei einen Tag später, am 21. Juni 2016, in Anwesenheit von C. U. auch erfolgt. 1802

Am 28. Juni 2016 sei in der Beratung bei R. D. – also einen Tag nach der Weisung von Min. Dr. Klaubert – auch über die Notwendigkeit der schulaufsichtlichen Prüfung gesprochen worden. Aufgrund der Weisung von Min. Dr. Klaubert, kein Nachholen der BLF für N. L. zu verlangen und die Ausstellung eines Zeugnisses zu veranlassen, sei die Zeugin H. W. gebeten worden, bei M. F. das Protokoll der Klassenkonferenz noch anzufordern, das er am 12. Mai 2016 nicht mit übersandt habe. Auch das sei Teil der schulaufsichtlichen Prüfung. 1803

Als sie am 1. Juli 2016 das Protokoll dann erhalten hätten, seien ihnen weitere Ungereimtheiten aufgefallen. Am 4. November 2015 habe die Klassenkonferenz auf mündlichen Antrag der Mutter beschlossen, dass N. L. in die Klasse 11 ohne Teilnahme an der BLF aufgrund eines Auslandsaufenthalts versetzt werde. Erst nach dem Beschluss der Klassenkonferenz vom 1. November habe sich der Oberstufenleiter der Schule am 19. November 2015 beim Schulamt erkundigt, ob ein Schüler ohne Teilnahme an der BLF in die 11. Klasse versetzt werden könne. Die Zeugin habe es verwundert, dass hier der Oberstufenleiter der Schule beim Schulamt angefragt habe, nicht der Schulleiter und auch nicht der Schulträger. M. F., der Leiter der Schulabteilung des Bistums Erfurt, habe immer sehr großen Wert darauf gelegt, dass die Kommunikation mit Schulaufsichtsbehörden immer 1804

nur über ihn laufe. Am 23. November 2015 habe Frau Lauinger schriftlich die Aussetzung des Schulbesuchs beantragt und am 10. Dezember 2015 habe der Schulleiter der Unterbrechung des Schulbesuchs mit Verweis auf den Beschluss der Klassenkonferenz zugestimmt. In diesem Bescheid sei die Rechtsgrundlage Nummer 13 der Durchführungsbestimmungen der Oberstufe falsch zitiert worden: „längerer“ statt „ganzjähriger“ Auslandsaufenthalt.

1805 Sie hätten am 28. Juni 2016 vereinbart, vor einer schulaufsichtlichen Prüfung erst die Zustimmung der Ministerin einzuholen. Mit Vermerk von C. U. vom 5. Juli 2016 sei jene um entsprechende Zustimmung gebeten worden. Nachdem der Vermerk abgezeichnet zurückgekommen sei, hätten sie sich beim Abteilungsleiter getroffen, um die Akte zusammenzustellen. Auch hier sei die Notwendigkeit der schulaufsichtlichen Prüfung der Schule besprochen worden.

1806 Mit Schreiben vom 27. Juli 2016 habe sie gegenüber M. F. als Leiter der Schulabteilung des Bistums Erfurt die weitere schulaufsichtliche Prüfung beim Schulträger angekündigt, da Mängel bei der Handhabung der Thüringer Regelung zur Versetzung von Schülern sichtbar geworden seien. Referat 22 – das sei den Akten zu entnehmen –, bei dem die Aufsicht über die Schulämter damals gelegen habe, habe sie mit Übersendung einer Kopie und handschriftlichem Vermerk darauf gebeten, die schulaufsichtliche Prüfung gemeinsam mit dem Schulamt durchzuführen. Dies sei nicht sofort erfolgt, denn das habe erst zu Beginn des neuen Schuljahrs im Herbst 2016 erfolgen sollen, wenn auch in der Schule wieder alle da seien. Den Herrn W. W., den die Zeugin nachrichtlich die E-Mail Cc gesandt habe, habe sie informiert, indem sie ihn zusätzlich angerufen und um Unterstützung bei der schulaufsichtlichen Prüfung gebeten habe.

1807 Auch der Schriftverkehr mit dem Bistum Erfurt im August 2016 – das Schreiben von W. W. an Min. Dr. Klaubert vom 16. August und von M. F. an die Zeugin ***H. W***. vom 17. August – habe gezeigt, dass das Verständnis der beteiligten Personen nicht mit den rechtlichen Regelungen vereinbar und deshalb eine schulaufsichtliche Prüfung erforderlich gewesen sei.

1808 Inwiefern das Schulamt selbst schulaufsichtlich geprüft habe, das heiße gehandelt bzw. nicht gehandelt habe, sei den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen zu entnehmen.

1809 Sie hätten im Ministerium festgestellt, dass das Schulamt nicht ordnungsgemäß gehandelt habe. Auf Nachfragen und Anfragen sei teilweise nicht reagiert worden. So habe I. M. nicht auf ihre erste E-Mail vom 11. Mai 2016 reagiert und nicht alle Fragen von C. U. in deren Mail vom 13. Mai 2016 beantwortet. Die Zeugin H. W. habe in der Mail vom 11. Mai schon

mitgeteilt, sie sei davon ausgegangen, dass das Schulamt tätig werde und den Vorgang überprüfe. Normalerweise kläre das Schulamt dann den Sachverhalt und handele gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Ministerium. Als sie an C. U. und U. B. am 12. Mai 2016 die Mail von M. F. weitergeleitet habe, habe sie um Prüfung der Entscheidung von I. M. in seiner E-Mail vom 19. November 2015 gebeten. Ihres Erachtens habe nachgeprüft werden müssen, ob tatsächlich die Zustimmung des Schulamts zum Vorgehen der Schule vorliege, wie M. F. ihr mitgeteilt habe. Da das Schulamt nicht von einer Zusicherung zur Ausnahme von der BLF ausgegangen sei, hätte es die Schule auffordern müssen, den rechtswidrigen Bescheid zurückzunehmen und das Nachholen der BLF veranlassen müssen. Sie [*Anm*.: die im TMBJS Zuständigen] hätten Bedenken gehabt, dass das Schulamt in vergleichbaren Fällen ähnlich vorgehe und weitere Ausnahmen von der BLF zulasse. Das habe im Zusammenhang mit der schulaufsichtlichen Prüfung überprüft werden sollen.

Bei einer umfassenden schulaufsichtlichen Prüfung der Edith-Stein-Schule durch die Fachabteilung des TMBJS wäre sowohl die Tätigkeit des Schulamts gegenüber der Schule als auch das Handeln des Schulamts gegenüber dem Ministerium zu thematisieren gewesen. Im Laufe der Zeit hätten sie einige Dinge erfahren: Das Schulamt sei bei der Entscheidung der Hausleitung, eine ausnahmsweise Befreiung von der BLF anzuweisen, beteiligt gewesen sein. Diesen Hinweis habe Staatssekretärin Ohler in ihrer Mail vom 24. Juni 2016 gegeben. Das Schulamt habe eine andere Rechtsauffassung als das Ministerium vertreten und ihnen das nicht mitgeteilt. Bei der Auslegung der Durchführungsbestimmungen sei davon ausgegangen worden, dass eine Ausnahme auch bei mehrmonatigem Auslandsaufenthalt möglich sei. 1810

Das Schulamt habe ein Nachholen der BLF aus Vertrauensschutzgründen für zumutbar gehalten. Der Text des Zeugnisses von N. L. habe den Zusatz „versetzt“ enthalten, obwohl R. L. mit Schreiben von M. R. vom 28. Juni 2016 mitgeteilt worden sei, welchen Inhalt das Zeugnis haben solle. Dem Schüler habe das Vorrücken genehmigt werden sollen, nicht die Versetzung. Das sei genau der Text gewesen, der Herrn R. D. auf einem braunen Papier von einem Vertrauten von Minister Lauinger am 24. Juni 2016 übergeben worden sei. In dem Schreiben der Vertreter des Schulträgers – also von W. W. an Ministerin Klaubert und von M. F. an die Zeugin H. W. – werde darauf hingewiesen, dass stets eine enge Abstimmung mit dem Schulamt und alles im Einvernehmen erfolgt sei. Das habe nachgeprüft werden sollen. Auf Bitte von R. D. sei R. L. zu dem Gespräch am 30. August 2016 eingeladen worden, in dem es auch um die Befreiung des N. L. von der BLF und um andere Themen habe gehen sollen. R. D. habe Urlaub gehabt und die Zeugin H. W. habe in seiner Vertretung das Gespräch leiten sollen. Staatssekretärin Ohler habe M. R. und die Zeugin H. W. angewiesen, das Gespräch mit R. L. nicht zu diesem Thema zu führen. R. D. habe später 1811

Ende September 2016 ein Gespräch zu verschiedenen anderen Vorgängen am Schulamt geführt. Auch ihm sei untersagt worden, den Fall N. L. auf die Tagesordnung zu setzen. Darüber habe er dann ein Protokoll angefertigt. Der Abteilung 2 sei Ende September 2016 die Zuständigkeit der schulaufsichtlichen Prüfung entzogen worden. Nur A. G. habe A. F., dem seine Aufgabe dann übertragen worden sei, juristisch unterstützen sollen.

1812 Die Zeugin ***H. W.*** führte weiter aus, am 30. September 2016 habe sie ihren Ordner zur schulaufsichtlichen Prüfung an A. F. übergeben und empfohlen, dass E. K. als Pädagogin an der schulaufsichtlichen Prüfung teilnehme.

1813 Zu den Ergebnissen der schulaufsichtlichen Überprüfung führte die Zeugin H. W. aus: Die Vorgänge an der ESS im Zusammenhang mit N. L. und seiner Befreiung von der Teilnahme an der BLF sowie am SSA MT hätten sie in der Abteilung 2 des Ministeriums leider nicht abschließend überprüfen und Konsequenzen daraus ziehen können. Das Handeln der ESS im Zusammenhang mit dem Erlass eines rechtswidrigen Bescheids und der falschen Annahme einer Absprache und Zusicherung durch das Schulamt seien hinreichender Anlass zur Prüfung gewesen, ob die Voraussetzungen zur Verleihung der staatlichen Anerkennung nach § 10 Abs. 3 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft noch vorlägen bzw. dieses zurückzunehmen sei. Genau das sei Sinn und Zweck ihrer Prüfung gewesen, gegebenenfalls die staatliche Anerkennung zurückzunehmen.

1814 In ihrem Schreiben vom 27. Juli 2016, in dem sie die schulaufsichtliche Prüfung angekündigt habe, habe die Zeugin H. W. hier auf Mängel bei der Handhabung der Regelungen zur Versetzung von Schülern hingewiesen. Da sie an der schulaufsichtlichen Prüfung nicht mehr beteiligt gewesen sei, kenne sie auch nicht deren Ergebnis. Sie habe nur erfahren, dass es zu keinen Konsequenzen hinsichtlich der staatlichen Anerkennung gekommen sei, solange sie noch zuständig gewesen sei.

1815 Es habe ausreichend Ansatzpunkte gegeben, dass der Leiter und Mitarbeiter des Schulamts ihren Pflichten nicht nachgekommen seien, zum Beispiel Aufträge nicht ausgeführt, Anfragen nicht beantwortet oder den Dienstweg nicht eingehalten hätten. Da sie mit R. L., dem Leiter des Schulamts Mittelthüringen, im Zusammenhang mit N. L. und dessen Befreiung von der BLF nicht hätten sprechen dürfen, hätten sie weder sein Verhalten noch das seiner Mitarbeiter rügen oder andere disziplinarische Maßnahmen einleiten dürfen, außer der Rüge, die am 21. Juni 2016 gegenüber I. M. mündlich erfolgt sei. Die Zeugin gehe davon aus, dass die schulaufsichtliche Prüfung des Schulamts zu keinem Ergebnis geführt habe, zumindest sei ihr das nicht bekannt.

Nachdem im Mai 2017 in Medienberichten öffentlich über organisatorische Defizite im Schulamt Mittelthüringen berichtet worden sei, habe sie erneut um Zustimmung zu einem Gespräch mit R. L. gebeten. Damals sei sie noch zuständig gewesen. Das habe nicht geführt werden dürfen. Es habe dann zum 1. Juni 2017 eine Umstrukturierung gegeben und die Zeugin H. W. habe andere Aufgaben bekommen. 1816

I. M. sei am 21. Juni 2016 von C. U. und M. R. mündlich gerügt worden. Dabei sei es um seine E-Mail vom 19. November 2015, die er ohne rechtliche Prüfung einer Juristin abgesandt habe, gegangen. I. M. habe nicht alle Fragen von C. U. in der Mail vom 13. Mai beantwortet und hätte in Kenntnis der Rechtsauffassung der Abteilung 2 des TMBJS die Rücknahme des rechtswidrigen Bescheids durch die Schule veranlassen müssen. Das sei nicht erfolgt. I. M. habe seine Zuständigkeiten als Gymnasialreferent im Schulamt gekannt, habe sich auch in anderen Fällen, zum Beispiel das Nachholen der BLF von A. H., mit dem Ministerium abgestimmt und habe nicht davon ausgehen können, dass er nicht mehr zuständig sei. 1817

Auf Nachfrage erklärte die Zeugin ***H. W***., wenn I. M. etwas unklar gewesen wäre, dann hätte er rückfragen können. Sie in der Fachabteilung des TMBJS hätten viel Kontakt mit Kollegen aus den Schulämtern. Sicher gebe es auch mal Kommunikationsprobleme und die riefen dann an und fragten nach oder schrieben noch mal eine Mail, was sie sagen sollten. Das sei wohl hier nicht erfolgt. Was I. M. sich aber dabei gedacht habe, wisse sie nicht. 1818

Befragt nach ihrer Wertung des „fehlerhaften bescheidähnlichen Schreibens“ der Schule an die Familie Lauinger und der darin falschen Zitierung, erklärte die Zeugin H. W., als Juristin bewerte sie falsches Zitieren als groben Fehler. Juristen würden lernen, dass sie Vorschriften immer richtig zitieren, aber I. M. sei kein Jurist, deswegen hätten sie auch immer wissen wollen, ob ein Jurist beteiligt gewesen sei. Auch hinsichtlich des Bescheids der Schule vom 10. Dezember 2015 – natürlich seien in der Schule der Schulleiter und seine Kollegen alles Lehrer, aber es gebe auch ein Justiziariat im Bistum Erfurt. Das habe damals U. B.-R. geleitet. Mit dieser habe die Zeugin H. W. regelmäßig Kontakt gehabt. U. B.-R. sei eine sehr genaue Juristin, die eigentlich immer alles geprüft habe. Man hätte anstelle der Schule noch mal die Juristin darüber schauen lassen sollen. Ob das erfolgt sei, entziehe sich der Kenntnis der Zeugin. Sie habe schon angenommen, dass das falsche Zitieren bewusst gewesen sei, weil man so zitiert habe, wie man eine Ausnahme gewollt habe, um den Bescheid so erlassen zu können. 1819

Auf Nachfrage bekundete die Zeugin H. W., in der Regel gebe es Kontakt zwischen dem Schulträger und dem Ministerium oder dem Schulträger und der Schule. Dass direkt 1820

Anfragen von Schulen in freier Trägerschaft, also dem Schulleiter oder dem Oberstufenleiter, an das Schulamt kämen, sei eine absolute Ausnahme. Zum Teil hätten sich ihre pädagogischen Kollegen auch mal direkt an die Schule gewandt, auch im Schulamt, und M. F. habe dann mehrfach gebeten, dass immer alles über ihn gehe. Die Zeugin erinnerte sich auch, später erfahren zu haben, dass sich M.F., als I. M. am 13. Juni 2016 Kontakt mit der Schule aufgenommen habe, an das Schulamt gewandt und gebeten habe, dass alles über ihn erfolge. M. F. habe eigentlich immer gewollt, dass alles über ihn erfolge.

1821 Auf Nachfrage erklärte die Zeugin ***H. W***., es gebe nach dem Schulgesetz und der Schulordnung keine Möglichkeit einer Ausnahme von der BLF. Aber N. L. habe diese Ausnahme bekommen. Das seien für sie schon Verstöße gegen Vorschriften im Gesetz und in der Verordnung, die Anlass gäben, zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer staatlichen Anerkennung der Schule vorlägen. Nach § 10 Abs. 1 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft müsse die Schule alle Genehmigungsvoraussetzungen erfüllen. Dazu gehöre auch, alle Gesetze einzuhalten und alles richtig zu machen. Da hätten sie sich gesagt, das würden sie prüfen. Durch das Einschalten von Ministerin Dr. Klaubert hätten sie die schulaufsichtliche Prüfung nicht sofort veranlasst, sondern erst mal gefragt, ob sie dürfen. Erst als sie das dann abgezeichnet bekommen hätten, hätten sie das gemacht. Es sei der Schule aber nicht kommuniziert worden. Die Zeugin habe das mit ihrem Schreiben angekündigt. Es sei dann nicht dazu gekommen. Das sei auch den Unterlagen zu entnehmen, weil sie da gestoppt und ihnen die Aufgaben entzogen worden seien.

1822 Gefragt, warum die Gesetze beim Ministersohn nicht funktionierten, aber beim Otto Normalverbraucher, erklärte die Zeugin H. W., Gesetze seien allgemeinverbindliche Regeln, die der Landtag erlasse und die für alle Fälle anwendbar seien. Das sei ihr oberstes Gebot als Juristin in der Verwaltung, darauf zu achten, dass es in allen Fällen eingehalten werde. Es habe die Anfrage des Vaters von A. H. Anfang Mai 2016 an C. U. gegeben, ob er nicht auch eine Ausnahme haben könne, dass sein Sohn aus besonderen persönlichen Gründen nicht an der BLF teilnehmen müsse. Hier sei gesagt worden: Nein, wenn er die BLF nicht habe machen können, dann müsse er sie nachholen. Deswegen sei für sie als Juristin das Gesetz auch hier zu beachten, dass es hier zum Ausnahmefall gekommen sei, sei aufgrund der Weisung von Ministerin Dr. Klaubert erfolgt und alles andere sei den Unterlagen zu entnehmen.

1823 Gefragt, wo sie im § 5 [*Anm.: des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft*] festmache, dass der dauerhafte Betrieb möglicherweise zu untersagen sei, erklärte die Zeugin H. W., im § 5 selbst gebe es keine Norm, die besage, dass alle Gesetze beachtet werden müssten. Das sei ihr bekannt. Sie hätten, wenn es einen Antrag auf Verleihung der

staatlichen Anerkennung von einem Schulträger gegeben habe – die meisten wollten ja so schnell wie möglich staatlich anerkannt werden, um ihre Schüler auch selbst zu den Abschlussprüfungen zu führen –, die ganzen Voraussetzungen, die im § 5 aufgeführt seien, geprüft, die wirtschaftlichen Voraussetzungen und dergleichen. Sie hätten es, wenn es in der Vergangenheit Verstöße gegen Gesetze gegeben habe, zum Anlass genommen, mit dem Schulträger ein Gespräch zu führen und zu sagen, dass diese die Gesetze einhalten müssten. Solche Fälle habe es gegeben. Es habe Fälle gegeben, in denen sie die staatliche Anerkennung nicht sofort verliehen hätten, sondern gesagt hätten, dass dies erst erfolge, wenn der Schulträger die Gesetze einhalte. Das sei auch hier bei ihr im Kopf gewesen, wenn die schulaufsichtliche Prüfung erfolgt wäre und sie das alles aufgeklärt hätten, dass hier Fehler gemacht worden wären. Der Fall des N. L. sei abgeschlossen gewesen. Da habe es eine Weisung der Ministerin gegeben, das sei vollzogen gewesen, da sei ein Zeugnis ausgeteilt worden. Das habe jetzt bei einer schulaufsichtlichen Prüfung nicht noch einmal alles aufgerollt werden und zurückgenommen werden sollen. Da sei für sie als Beamtin klar, dass das erledigt und abgeschlossen sei. Aber dass man noch mal in die Zukunft sehe, dass in vergleichbaren Fällen nicht noch einmal so etwas vorkomme, der Schule, dem Schulträger das klarmache, das sei für die Zeugin der Sinn und Zweck der schulaufsichtlichen Prüfung.

Auf Nachfrage bestätigte die Zeugin H. W., es sei ihr vor allen Dingen darum gegangen, mögliche Fehler erst einmal aufzuklären, dem nachzugehen und den Träger dann auch auf ein rechtskonformes Verhalten hinzuweisen, auch entsprechend seiner eigenen schulaufsichtsrechtlichen Maßstäbe. Es sei auch im Ausschuss bereits angesprochen worden, dass die eigene Schulordnung des Bistums dort nicht beachtet worden sei. Da habe die Zeugin gesagt, das sei nur ein Innenverhältnis, darauf müsse der Schulträger achten. Das seien alles Dinge, die noch mal hätten erörtert werden sollen. Es habe auch später noch mal einen Fall gegeben, wo wieder eine Ausnahme von der BLF habe gemacht werden sollen. Das seien alles Themen, die mit dem Schulamtsleiter R. L. hätten besprochen werden sollen, dass das der absolute Ausnahmefall bleibe und in Zukunft nicht mehr vorkomme. Bei einer Prüfunggebe es eine Anhörung, das sei auch nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vorgeschrieben. Sie habe nicht auf jeden Fall gewusst, dass die staatliche Anerkennung widerrufen oder zurückgenommen habe werden sollen. Es habe eben angehört werden sollen und das hätte die Konsequenz sein können. 1824

Gefragt nach der Versagung oder Unterbrechung der schulaufsichtlichen Prüfung seitens StS'in Ohler, erklärte die Zeugin H. W., das erste Mal sei R. L. zum Gespräch schriftlich eingeladen worden für eine Erörterung am 30. August 2016 mit verschiedenen Themen. Es habe auch andere Dinge gegeben, die nachgeprüft haben werden sollen, und ein Thema sei die Befreiung von der BLF für N. L. gewesen. Die Zeugin habe R. D. vertreten. Sie habe den 1825

Auftrag gehabt. Die Einladung habe Referat 22, sie glaube, E. K., schriftlich vorbereitet und herausgegeben. Sie hätten auch keine Rückmeldung bekommen, dass R. L. nicht komme, und die Zeugin habe in der Parteischule gesessen und sei davon ausgegangen, jetzt finde das Gespräch statt. Sie habe dann einen Anruf aus dem Büro der Staatssekretärin von R. R. bekommen, dass das Gespräch nicht stattfinden solle. M. R. sei auch schon bei der Staatssekretärin gewesen. Sie hätten nicht mit ihm [*Anm.:* dem Schulamtsleiter R. L.] reden dürfen. Die Zeugin sei sofort hingerannt, habe die Unterlagen gezeigt, habe noch einmal ein Gespräch geführt, M. R. mit der Staatssekretärin, die Zeugin selbst mit dem persönlichen Referenten der Staatssekretärin und ihnen sei gesagt worden, die Staatssekretärin möchte nicht, dass mit R. L. über dieses Thema gesprochen werde. Die Zeugin akzeptiere das natürlich, wenn das ihre Vorgesetzten sagen würden. Mit dem Vorgang habe sie gerade wieder gehen wollen, da habe sie R. L. auf dem Gang zu den anderen Themen angesprochen. Dann habe sie ihm gesagt, sie wisse nicht, ob sie mit ihm über andere Themen sprechen dürfe, das solle er bitte mit der Staatssekretärin klären. Er sei dann mit dem persönlichen Referenten wiedergekommen, der als Zeuge dabei gewesen sei, und habe gesagt, er dürfe über andere Themen mit ihr sprechen, aber nicht über dieses Thema. Das habe sie dann auch handschriftlich auf ihrer Einladung vermerkt, dass sie darüber nicht sprächen. Es sei ihr nicht ausdrücklich gesagt worden, warum nicht, aber es sei angedeutet worden – es sei ja inzwischen im August hier eine Sondersitzung im Landtag gewesen, eine Befassung im Bildungsausschuss –, dass sie aufgrund dieser Zusammenhänge nicht mit R. L. sprechen dürften. Das sei der 30. August gewesen. R. D. habe nur kurz Urlaub gehabt, er sei dann wiedergekommen und habe dann Ende September noch mal mit R. L. sprechen wollen. Es seien auch immer andere dabei gewesen, M. R., U. B., J. M. sei damals Büroleiter gewesen, die hätten alle dabei sein sollen. Das sei, glaube sie, erst für den 22. September vorgesehen gewesen, dann habe R. L. Urlaub gehabt und dann sei es auf Ende September verlegt worden. R. D. habe dann die Anweisung bekommen, nicht über dieses Thema zu sprechen. Eine schriftliche Begründung habe die Zeugin nicht gesehen.

1826 Auf den Vorhalt, der Zeuge A. F. habe ausgesagt, dass die schulaufsichtliche Prüfung in neutrale Hände habe gelegt werden sollen, er habe von Spannungen gesprochen, die es gegeben habe, und dass auch interne Unterlagen an die Presse gegeben worden wären, und auf den Vorhalt, dass sich aus den Akten ergebe, dass A. F. außerdem von verhärteten Haltungen zwischen Schulträger, Schulamt und Ministerium gesprochen habe, wurde die Zeugin befragt, ob sie sich daran erinnern oder dem zustimmen könne, dass es so eine Überlegung oder auch so eine verhärtete Haltung gegeben habe. Diese Frage beantwortete die Zeugin ***H. W.*** dahin gehend, A. F. habe das ihr gegenüber nicht alles Wort für Wort so gesagt. Es habe aber ein Gespräch gegeben, darüber habe sie dann auch ein Protokoll

gemacht, das sie auch abgegeben habe, bei F. S. mit A. F. Da sei sie sich wie im Verhör vorgekommen, da sei sie genau gefragt worden – es sei um Unterlagen gegangen, wann die wem gegeben worden seien – und da sei sehr viel Misstrauen zu spüren gewesen. Es sei schon eine Stimmung gewesen, als hätte man auch den Verdacht – also sie habe das so empfunden –, als hätte sie Unterlagen nach außen gegeben. Sie wisse, dass sie dem F. S. damals gesagt habe, sie habe noch nie Unterlagen an die Presse oder nach außen gegeben, sie sei wirklich eine ganz loyale Beamtin. Und dann habe er einen Presseartikel zitiert und gesagt, es bestehe aber der Verdacht.

Gefragt, wie man sich eine schulaufsichtsrechtliche Prüfung in neutralen Händen vorzustellen habe, führte die Zeugin ***H. W***. aus, A. F. habe ihr Ende September mitgeteilt– sie habe die Unterlagen gehabt, habe schulaufsichtlich prüfen wollen und habe auch schon einen Ordner angelegt und vorbereitet–, dass das abgegeben werden solle. Sie erinnere sich auch, dass J. M. einmal gesagt habe, es werde ein Ermittlungsführer bestellt, sie seien befangen und ihnen würden die Aufgaben entzogen. A. F. sei auch noch nicht sehr lange Mitarbeiter des Ministeriums gewesen. Insofern sei das schon ein Neutraler, der dann damit befasst gewesen sei. 1827

Ihr sei auch mitgeteilt worden, dass sie nicht mehr beteiligt werden solle, aber A. G. Dieser sei ihr Stellvertreter gewesen und habe sie auch über Wochen vertreten. Die Zeugin habe im Jahr 2015, da einige Gesetze angestanden hätten, keinen Urlaub gemacht und noch die ganzen 30 Tage übrig gehabt. Deswegen sei sie auch einmal gut drei und einmal drei Wochen im Jahr 2016 im Urlaub gewesen. A. G. habe sie immer vertreten, er habe auch den Schriftverkehr im August 2016 für die Schreiben an das Bistum, an W. W., vorbereitet. 1828

Die Zeugin sei dann ziemlich konsterniert gewesen: A. G. habe die neutrale Person sein und mitprüfen sollen, dabei sei er vorher ihr Stellvertreter gewesen. A. G. habe auch den Untersuchungsausschuss mit betreuen sollen. Dagegen habe sie auch Bedenken geäußert. Es sei dann aber bei der Entscheidung geblieben, dass A. G. als neutral angesehen worden sei und sie nicht und sie die Unterlagen an A. F. habe übergeben sollen. Das habe sie nachweislich gemacht und sie habe ihm bei der Übergabe – das habe sie, soviel sie wisse, auch draufgeschrieben – empfohlen, dass eine pädagogische Begleitung erforderlich sei. Die Zeugin habe auch E. K. empfohlen, denn ursprünglich habe die Zeugin vorgehabt, dass C. U. mit dabei sei. So habe sie dann empfohlen, dass mindestens eine Lehrerin mitgehe und eben nicht nur A. G. als Jurist und A. F. als Kommunikationswissenschaftler. 1829

Gefragt, ob es aus Ihrer Sicht Neutralitätsprobleme bei ihr oder bei einem der Mitarbeiter aus Abteilung 2 oder entsprechende Indizien hierfür gegeben habe, die den Entzug der 1830

schulaufsichtlichen Prüfung hätten begründen können, erklärte die Zeugin, die habe es aus ihrer Sicht nicht gegeben. Sie sei Beamtin und schon nach dem Beamtengesetz verpflichtet, neutral und unparteiisch, unpolitisch ihre Aufgaben durchzuführen und die Gesetze zu wahren. Sie habe diesen Fall genauso behandelt wie jeden anderen, sie habe keine Probleme gesehen. Aber die Staatssekretärin habe nie gewollt, dass sie auch mit dem Schulamtsleiter sprächen. Die Zeugin habe in ihrem Statement gesagt, dass es auch 2017 Veröffentlichungen über die Situation am Schulamt Mittelthüringen gegeben habe. Sie hätten das aufklären wollen, es gebe dort auch eine Geschäftsordnung, es gebe auch Dinge, die eingehalten werden müssten. Und auch da seien sie aufgefordert worden, das nicht nachzuprüfen. Die Frage, ob ihr eine besondere Beziehung zwischen Ministerium und Schulamt Mittelthüringen bekannt sei, dass gerade in diesem Fall die Frau Staatssekretärin eingeschritten sei, verneinte die Zeugin H. W. Sie kenne nur die Folgen, dass sie gerade bei dem Schulamt nichts haben prüfen sollen. Wenn es in anderen Schulämtern Probleme gebe, dann dürften sie prüfen.

1831 Die Zeugin ***J. Br.*** führte aus, dass sie an schulaufsichtlichen Prüfungen grundsätzlich und auch an dem speziellen Fall nicht beteiligt gewesen sei. Falls es eine gegeben hätte, hätte sie davon also keine Kenntnis bekommen. Sie könne sich nicht erinnern, dazu nebenbei irgendwann etwas gehört zu haben, dass es eine schulaufsichtliche Prüfung gegeben habe oder nicht gegeben habe oder nicht habe geben sollen. Sie könne grundsätzlich gar nichts dazu sagen, ob etwas in der Art passiert sei oder nicht passiert sei. Es betreffe nicht ihren Arbeitsbereich. Vielleicht wäre sie zu einzelnen Fragestellungen mal gefragt worden – das könne sein –, aber zur gesamten schulaufsichtlichen Prüfung nicht. Woran sie sich erinnern könne – sie wisse nicht mehr genau, wann das gewesen sei –, dass es eine Abfrage wohl bei allen Schulämtern gegeben habe, ob es Vergleichsfälle in einem Zeitraum X – den könne sie nicht mehr benennen – gegeben habe. Da hätten sie wohl eine Fehlmeldung für diesen Zeitraum machen müssen, der gefragt worden sei. Ob das im Zusammenhang mit einer schulaufsichtlichen Prüfung gestanden habe, wisse sie nicht. Das sei auch der einzige Teil gewesen, den sie – glaube sie – vertretungsweise für ihre damalige Referatsleiterin irgendwann habe bearbeiten müssen oder eine Meldung habe durchgeben müssen.

1832 Gefragt, ob sie indirekt damit befasst gewesen sei, ob beispielsweise I. M. oder ein anderer Kollege auf sie zugekommen sei, erklärte die Zeugin, damit sei sie auch nicht indirekt befasst gewesen. Sie könne sich nicht erinnern, dass I. M. sie dazu gefragt habe. Das habe sie aber auch nicht erstaunt oder sie habe sich nicht berufen gefühlt, weil sie immer davon ausgegangen sei, dass die schulaufsichtliche Prüfung von Privatschulen mehr aufseiten des Ministeriums vollzogen werde. So habe sie das im Vorfeld irgendwann einmal gehört – das sei dann in ihr quasi verinnerlicht gewesen – und sie habe sich auch nicht gewundert, dass

sie jetzt dazu nicht gefragt werde. Bei anderen schulaufsichtlichen Prüfungen von staatlichen Schulen komme es ab und an einmal vor, dass der Referent vorbeischaue und dann vielleicht ein konkretes Thema anspreche. Er sage ihr dann auch nicht unbedingt, dass es eine schulaufsichtliche Prüfung sei, sondern dass es eine Fragestellung gebe und die bearbeite sie dann mit. Aber sie könne sich hier nicht erinnern, dass I. M. ihr dazu Fragen gestellt habe.

Gefragt, ob es eine schulaufsichtliche Prüfung ihres Schulamts gegeben habe und falls ja, wie sie davon erfahren habe, und ob sie überhaupt bei Verfahren einer schulaufsichtlichen Prüfung darüber in Kenntnis gesetzt werde, bekundete die Zeugin ***J. Br.***, sie wisse nicht, ob das Schulamt tatsächlich selbst eine schulaufsichtliche Prüfung gemacht habe oder das Ministerium. Normalerweise sei es so, dass das die Fachreferenten selbst täten. Also beispielsweise für die Förderschule gehe die Förderschulreferentin selbst in die Schulen und bearbeite die entsprechenden Fragestellungen, die sich ergäben. Eventuell komme die Referentin – das sei in der Vergangenheit einmal der Fall gewesen – zu der Zeugin und frage konkret nach einer Konstellation. Auf weitere Nachfrage erklärte die Zeugin ***J. Br***., ob das Schulamt selbst überprüft worden sei, könne sie nicht sagen. Es habe irgendwann ein Gerücht darüber gegeben, dass man wohl irgendjemanden rügen wolle, aber das könne sie nicht sagen, dass dann das Schulamt geprüft worden sei. Vielleicht in der Zeit, in der sie, die Zeugin, in Elternzeit bzw. krankgeschrieben gewesen sei, das wisse sie nicht. Aber das sei nicht an sie herangetragen worden. 1833

Gefragt, ob sie bestätigen könne, dass das SSA MT sich einer Zusammenarbeit mehr oder weniger häufig widersetzt oder Aufgaben nicht erfüllt habe, verneinte die Zeugin ***J. Br.*** dies und bemerkte, das wäre ihr neu. Sie wisse, dass es regelmäßig Anfragen des Ministeriums zu verschiedensten Themen gegeben habe und die seien beantwortet worden. Sie könne sich nicht an Fälle erinnern, in denen das Schulamt gesagt hätte, dass sie etwas nicht hätten bearbeiten oder nicht beantworten wollen. 1834

Gefragt, ob sie Kenntnis darüber gehabt habe, dass der Schulamtsleiter mehrmals ins Ministerium zu Gesprächen eingeladen worden sei, etwa am 30. August zu einem Besprechungstermin mit der Staatssekretärin, M. R. und R. R., wo es auch um ein geplantes Gespräch der Abteilung 2 mit dem Schulamtsleiter gegangen sei, bekundete die Zeugin ***J. Br.***, sie könne sich erinnern, dass sie Unterlagen zusammengestellt hätten, in denen Gesprächsvermerke zu verschiedenen Gesprächen enthalten gewesen seien. Sie könne sich vorstellen, dass das vielleicht mit dabei gewesen sei. Aber was Thema eines Gesprächs gewesen sei, könne sie nicht sagen und der Schulamtsleiter habe sie auch nicht darüber informiert, was Besprechungen im Ministerium für Inhalte gehabt hätten. Die Zeugin 1835

bestätigte auf Nachfrage, also auch nicht zu wissen, ob es beispielsweise um eine schulaufsichtliche Prüfung oder Ähnliches gegangen sei.

D. Ermittelte Tatsachen und Ergebnis der Untersuchungen

Der Thüringer Landtag hat dem Untersuchungsausschuss mit dem Einsetzungsbeschluss vom 29. September 2016 (Drs. 6/2760 Neufassung) einen bestimmten Untersuchungsauftrag erteilt und hierzu mehrere Untersuchungskomplexe vorgegeben. So heißt es im Einsetzungsbeschluss: 1836

„A. Der Untersuchungsausschuss soll aufklären:

I. die sachliche, chronologische und rechtliche Einordnung der einzelnen Maßnahmen und Handlungen der Mitglieder der Thüringer Landesregierung und Bediensteten in der Thüringer Staatskanzlei, den Thüringer Ministerien, in der Schulverwaltung und in der Erfurter Edith-Stein-Schule im Zusammenhang mit der sogenannten "Lauinger-Affäre" um die Befreiung des Sohnes des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz von der Besonderen Leistungsfeststellung (BLF);

II. ob, wann, auf welche Weise, in welchem Umfang, auf Basis welchen Kenntnisstandes und mit welchem Ergebnis der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz und Bedienstete seines Ministeriums gegenüber der Schule, Landesbehörden und Mitgliedern der Landesregierung Einfluss auf die Befreiung des Sohnes von der Besonderen Leistungsfeststellung genommen haben und dazu gegebenenfalls sachliche und personelle Ressourcen des Ministeriums genutzt haben;

III. ob, wann, auf welche Weise, in welchem Umfang, auf Basis welchen Kenntnisstandes und mit welchem Ergebnis die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport und Bedienstete ihres Ministeriums an der Entscheidung über die Befreiung des Sohnes des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz von der BLF und in weiteren eine Befreiung von der BLF betreffenden Fällen mitgewirkt haben;

IV. ob, wann und in welchem Umfang Vollzugsdefizite des Schulgesetzes auf den Ebenen der Schule, der Schulverwaltung, der Schulaufsichtsabteilung, der Ministerin oder sonstigen Bediensteten im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bestanden haben,

1. die eine etwaige Vereinbarung über eine nach den Ausführungen der Landesregierung rechtswidrige Befreiung von der BLF zwischen dem Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz und Bediensteten der Schule ermöglicht oder begünstigt haben;

2. die zu einer etwaigen Aufhebung der Befreiung von der BLF aus Gründen des Besuchs einer Schule in freier Trägerschaft und der Parteizugehörigkeit des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hätte führen können;

3. die zu wechselnden Rechtsauffassungen und zur Wiedergabe des Inhalts eines nach den Ausführungen der Landesregierung rechtswidrigen Bescheids in einem Schülerzeugnis auf Anweisung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport geführt haben;

V. ob, wann, auf welche Weise, in welchem Umfang, auf Basis welchen Kenntnisstandes und mit welchem Ergebnis der Chef der Staatskanzlei und Thüringer Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Bedienstete der Thüringer Staatskanzlei auf die Befreiung des Sohnes des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz von der BLF Einfluss genommen bzw. an einer Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport mitgewirkt haben;

VI. ob, wann und in welchem Umfang Mitglieder der Landesregierung über die Umstände der Befreiung von der BLF informiert waren und auf Basis welchen Kenntnisstandes sie über diese Umstände gegenüber der Öffentlichkeit Stellung genommen und dabei substantiell, wahrheitsgemäß, vollständig und widerspruchsfrei berichtet haben;

VII. ob und in welchem Umfang die Landesregierung den Mitgliedern der Ausschüsse für Migration, Justiz und Verbraucherschutz sowie Bildung, Jugend und Sport in der gemeinsamen Sitzung am 23. August 2016 substantiell, wahrheitsgemäß, vollständig und widerspruchsfrei Auskunft gegeben hat;

VIII. ob und in welchem Umfang die Landesregierung den Landtag in der Plenarsitzung am 24. August substantiell, wahrheitsgemäß, vollständig und widerspruchsfrei über den zugrundeliegenden Sachverhalt der Befreiung von der BLF und über den Umfang ihrer Auskunft in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 berichtet hat.“

1837 Diese Untersuchungskomplexe wurden im Einsetzungsbeschluss sodann unter Punkt B. mittels einer Fülle detaillierter Fragen näher konkretisiert. Auf die nachstehenden Antworten auf diese Fragen kann daher an dieser Stelle verwiesen werden.

1838 Soweit der Untersuchungsausschuss zu einzelnen wenigen Fragen unter Punkt B. nicht eigens eine Beweiserhebung durchgeführt hat, liegt der Grund darin, dass sich diese Einzelfragen im Laufe des Untersuchungsverfahrens als zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags nicht wesentlich erwiesen haben.

I. **Vorfrage**

Hinsichtlich der „Vorfrage: Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit“ wurden bereits im Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses 6/3 umfangreiche Feststellungen getroffen. Seitdem wurde seitens des Ausschusses lediglich ein weiterer Beweisantrag zum Thema „Vollständigkeit und Authentizität der vorgelegten und in Abteilung 2 des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport geführten Akten hinsichtlich der Grundsätze der Aktenvollständigkeit, -klarheit und-wahrheit“ behandelt, der zu keiner grundlegenden Neubewertung des Komplexes führte. Es kann daher im Wesentlichen auf die Ergebnissein D.I. des Zwischenberichts verwiesen werden. 1839

Zusammenfassend gelangt der Untersuchungsausschuss zu folgenden Feststellungen: 1840

Die Aktenführung in der TSK und dem TMMJV wird durchweg gut organisiert und umgesetzt. 1841

Im Fall des TMBJS kann von Mängeln in der Aktenführung gesprochen werden. Exemplarisch ist dabei der Vermerk der Abteilung 2 des TMBJS an die Hausleitung vom 13. Mai 2016 (Rn. 766) zu nennen. Den übermittelten Akten konnte nicht entnommen werden, ob dem Vermerk Anlagen beigefügt waren und wenn ja, welche (Rn. 785 ff.). 1842

Auch enthielten die Akten des TMBJS Dokumente mit unklarer Urheberschaft. Dies war bei dem Dokument „Vertrauensschutz für N. L. wegen der nicht zu schreiben [sic!] BLF“ (Rn. 397 ff.) der Fall, das weder gezeichnet war noch in sonstiger Weise den Verfasser erkennen ließ. Dieses Dokument konnte erst aufgrund umfangreicher Zeugenbefragungen zweifelsfrei der Zeugin StS‘in Ohler zugeordnet werden. 1843

Näher beleuchtet wurde außerdem die Herkunft des sogenannten „braunen Papiers“, welches von dem Leiter der Abteilung 2 erst im Februar 2017 an den Ausschuss übergeben wurde (Rn. 418 ff.; 1512 f.). Letztlich hat die Urheberschaft dieses Papiers und der Weg, den es genommen hatte, aber nicht aufgeklärt werden können. 1844

Die Aktenführung im SSA MT erschien weitgehend unstrukturiert. Dies ergab sich vor allem aus den Aussagen des Zeugen R. L., der dem Untersuchungsausschuss nicht plausibel machen konnte, nach welchen Vorgaben die Akten wie geführt werden (Rn. 470 ff.). 1845

Im Falle der Edith-Stein-Schule wurde eine schulaufsichtliche Prüfung durch das TMBJS vorgenommen, die sich u.a. mit der Frage der Aktenführung befasste. Der Edith-Stein-Schule wurde von den Untersuchungsführern des TMBJS eine vorbildliche Aktenführung bescheinigt (vgl. Protokoll zur schulaufsichtlichen Prüfung der Edith-Stein-Schule Erfurt, Rn. 1728). 1846

1847 Kritisch wird vom Ausschuss der Umgang mit elektronischem Schriftverkehr betrachtet. Hier hat sich offenbar kein einheitlicher Umgang herausgebildet, wie die Registrierung und die Aktenführung zu erfolgen hat. Vor allem scheint es an einer förmlichen Festlegung zu mangeln , wie mit E-Mail-Verkehr aktenmäßig zu verfahren ist.

1848 Der Ausschusses untersuchte auch, wie die Aktenzusammenstellung für den Untersuchungsausschuss erfolgt war. Auch hier ist eine unterschiedliche Vorgehensweise zu konstatieren. Während in der TSK eine umfassende Abfrage an die Abteilungen gerichtet wurde, wurden im TMMJV zunächst nur Mitglieder des Minister-Bereiches befragt. Dies wurde vom Ausschuss als Versäumnis kritisiert, da es dessen Arbeit erschwerte. Diese Vorgehensweise wurde erst im August 2017 korrigiert.

1849 Vor dem Hintergrund, dass einem Untersuchungsausschuss grundsätzlich Originalakten vorzulegen sind, wurde diskutiert, was unter den Begriff der Akte zu fassen sei und was ein Original darstelle. Letztere Fragestellung ergab sich insbesondere im Hinblick auf den elektronisch geführten Schriftverkehr und auf Kopien von Aktenstücken, auf denen handschriftliche Vermerke aufgebracht waren, die nicht auf dem Original des jeweiligen Aktenstücks zu finden waren. Der Ausschuss forderte diesbezüglich Aktenkopien nach, bei denen sich in den Zeugenbefragungen herausgestellt hatte, dass sie mit handschriftlichen Vermerken versehen worden waren.

1850 Besonders im Fall des TMBJS wurden die Sicherung der Akten und deren Verbleib hinterfragt. Hintergrund war die Vermutung, dass die Sachakte I des TMBJS an die Presse gegeben wurde, da sich Inhalte dieser Akte in den Inhalten der Medienveröffentlichungen teilweise wortwörtlich widerspiegelten. Der Vorfall konnte jedoch durch die Beweisaufnahme nicht geklärt werden (Vgl. Rn. 331 ff.).

II. **Entscheidung der Schule**

Der Untersuchungskomplex 2 „Entscheidung der Schule“ war bereits Gegenstand des Wertungsteils des Zwischenberichts des Untersuchungsausschusses 6/3. Auf die bereits im Zwischenbericht auf den Seiten 368 ff. getroffenen entsprechenden Feststellungen wird daher verwiesen. 1851

1. Wann und mit welchem Inhalt wurde vor der Klassenkonferenz am 4. November 2015 der in den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung erwähnte mündliche Antrag auf Befreiung von der BLF gegenüber welchem Schulbediensteten gestellt oder gab es entsprechend der Aussage des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz gegenüber den Landtagsausschüssen einen schriftlichen "Drei Zeiler"-Antrag zur Genehmigung eines Auslandsaufenthalts?

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Zeugin K. L. erstmalig im Herbst 2015 mit dem Schulleiter der Edith-Stein-Schule die Möglichkeit eines mehrmonatigen Auslandsaufenthaltes ihres Sohnes N. L. am Ende der 10. Klasse besprach. Ende Oktober 2015 suchte die Zeugin K. L. am Rande einer Veranstaltung in der Schule sodann das Gespräch mit der damaligen Klassenlehrerin ihres Sohnes, Frau C. Re. Diese schlug Frau K. L. vor, ihr Anliegen bei der nächsten turnusmäßigen Pädagogischen Konferenz am 4. November 2015 vorzutragen. 1852

Dieser Hergang der Ereignisse ergibt sich aus den insoweit übereinstimmenden Aussagen der Zeugen K. L., S. V., C. Re. (vgl. Teil C.II.1, Rn. 540 ff.). 1853

Hinsichtlich der Frage eines schriftlichen Antrags zur Genehmigung eines Auslandsaufenthalts der Familie Lauinger wird auf die nachstehenden Ausführungen verwiesen (vgl. D.II.6). 1854

2. Wie und mit welchem Ergebnis war die Befreiung von der BLF Gegenstand der Klassenkonferenz vom 4. November 2015, welchen Inhalt hatte deren Entscheidung und auf welcher Grundlage hat die Landesregierung den Thüringer Landtag unterrichtet, wenn nach ihrer Aussage gegenüber den Landtagsausschüssen kein Protokoll der Klassenkonferenz vorliegt?

1855 Der Ausschuss stellt fest, dass die Befreiung von der BLF Gegenstand der Pädagogischen Konferenz vom 4. November 2015 war. Eine Pädagogische Konferenz ist eine Klassenkonferenz, in der sich schwerpunktmäßig mit dem Leistungsstand der Schüler befasst wird. Sie dient in Vorbereitung auf den Elternsprechtag der Entscheidungsfindung, wo ein Gesprächsbedarf mit den entsprechenden Elternhäusern besteht. Der Termin für die Pädagogischen Konferenzen wird bereits im Schuljahresarbeitsplan festgelegt und am Anfang des Jahres bekanntgegeben.

1856 Diese Feststellungen ergeben sich aus den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen C. Re., P. D. und S. V. in Teil C.II.2 (Rn. 561 ff.).

1857 Nach der glaubhaften Aussage des Zeugen S. V. sei der Schwerpunkt der Beratungen in der Pädagogischen Konferenz der Leistungsstand und vor allem die Entwicklung des Schülers N. L. gewesen. Es sei aus pädagogischer Sicht über den augenblicklichen Entwicklungsstand des Schülers gesprochen worden und ob man deswegen diesem Zeitraum des Fernbleibens vom Unterricht aus pädagogischer Sicht zustimmen könne. Die Zeugin C. Re. ergänzte, den Teilnehmern der Konferenz sei bewusst gewesen, dass die Entscheidung über die Versetzung in die Klasse 11 mit der Nichtteilnahme des N. L. an der BLF verbunden sein würde und dass N. L. mit der Nichtteilnahme an der BLF ein Schulabschluss bis zum Abitur fehlen würde.

1858 Dem Protokoll der Pädagogischen Konferenz vom 4. November 2015 (vgl. Rn. 569) ist zu entnehmen, dass dem mündlichen Antrag auf Versetzung in die Klasse 11 ohne Teilnahme an der BLF aufgrund eines Auslandsaufenthaltes einstimmig zugestimmt wurde.

1859 Die Pädagogische Konferenz selbst ist kein Entscheidungsträger. Ihr Votum ist aber nach Aussage des Oberstufenkoordinators eine der Grundlagen, auf denen der Schulleiter dann seine Entscheidung trifft. In der Regel werde den Beschlüssen gefolgt.

1860 Das Protokoll der Pädagogischen Konferenz wurde von der Zeugin C. Re. angefertigt und im Anschluss an die Konferenz an die Schulleitung weitergegeben. Das Protokoll war nicht Teil der Dokumente der Schulleitung der ESS, die vom Leiter der Schulabteilung des Bistums, M. F., am 12. Mai 2016 an H. W. bezüglich des Falls N. L. weitergeleitet wurden

(vgl. Rn. 693). M. F. wies in seiner E-Mail an H. W. allerdings darauf hin, dass es bezüglich der Befreiung des N. L. von der BLF eine Entscheidung der Klassenkonferenz gegeben habe. Der Aussage des Zeugen M. F. (Rn. 519) zufolge erhielt dieser das Protokoll der Pädagogischen Konferenz vom 4. November 2015 selbst erst am 29. Juni 2016 per Fax. Nach der Aussage der Zeugin H. W. (Rn. 536) wurde das Protokoll den Mitarbeitern der Abteilung 2 des TMBJS am 1. Juli 2016 auf vorherige Nachfrage vom Bistum Erfurt unverzüglich zur Verfügung gestellt.

Am 25. August 2016 forderte der Zeuge M. K. die in die Causa N. L. eingebundenen Mitarbeiter des TMBJS auf, Unterlagen, die noch nicht in der Sachakte I enthalten seien, abzugeben. Das besagte Protokoll wurde im Zuge der ersten Übergabe von Dokumenten zunächst nicht mit abgegeben. Die Zeugin H. W. reichte das Dokument erst am 26. August 2016 nach. Die verspätete Abgabe erklärte sie später damit, bei der ersten Suche in ihrem E-Mail-Postfach lediglich das Schlagwort „N. L.“ verwendet zu haben, wobei das Protokoll nicht als Treffer angezeigt worden sei (vgl. Rn. 316). 1861

Die Frage, auf welcher Grundlage die Landesregierung den Thüringer Landtag unterrichtet hat, wenn zum Zeitpunkt der Berichterstattung kein Protokoll der Klassenkonferenz vorgelegen hat, wurde im Untersuchungsverfahren nicht eigens geklärt. 1862

3. Wer hat das Staatliche Schulamt Mittelthüringen am 19. November 2015 zu welchem Zweck kontaktiert, wer hatte davon Kenntnis?

Am 19. November 2015 stellte die Schulleitung der Edith-Stein-Schule bezüglich des geplanten Auslandsaufenthalts von N. L. per E-Mail um 8.09 Uhr eine Anfrage bei Herrn I. M. vom Staatlichen Schulamt Mittelthüringen. In der von Herrn P. D. versandten E-Mail wurde der Sachverhalt kurz dahin gehend dargestellt, dass ein Schüler der Edith-Stein-Schule im 2. Halbjahr der 10. Klasse einen Auslandsaufenthalt vornehmen wolle und damit während der BLF noch im Ausland sein würde. Die Frage war daher, ob der Schüler anschließend die 11. Klasse besuchen könne, wenn er an der BLF nicht teilgenommen habe. Der Name des betreffenden Schülers wurde nicht genannt. 1863

Nach übereinstimmender Aussage der Zeugen P. D. und S. V. (siehe C.II.3), waren sie sich seinerzeit unsicher darüber, wie Schulordnung und Durchführungsbestimmungen im konkreten Fall zu werten seien. In dieser Frage wurde die Schulabteilung des Schulträgers nicht einbezogen, da man das Staatliche Schulamt Mittelthüringen als externe Schulaufsicht 1864

für zuständig hielt. Die Schulabteilung des Bistums Erfurt hätte laut Zeugen P. D. ohnehin beim SSA MT nachgefragt.

1865 Diese Feststellungen ergeben sich aus den übereinstimmenden Zeugenaussagen der Zeugen S. V., P. D., M. F., W. W. und I. M. sowie der verlesenen E-Mail-Anfrage vom 19. November 2015 (vgl. Rn. 587 ff.).

4. Welches Verständnis hatten die Beteiligten über die E-Mail des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen vom 19. November 2015?

1866 Am 19. November 2015 um 8.39 Uhr erhielt die Schule eine Antwort von Herrn I. M., dem zuständigen Referenten des SSA MT. Dieser hatte die Anfrage der Edith-Stein-Schule für eine allgemeine Anfrage gehalten und daher die Juristin des SSA MT nicht einbezogen.

1867 In dieser Antwort wurde bemerkt, dass der Zeitraum ungünstig gewählt und eine Verschiebung des Auslandsaufenthaltes angeraten sei. Der nachgefragte Fall sei in den Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe nicht konkret geregelt (Punkt 13, 3. Absatz). Dieser Absatz könne aber im Ausnahmefall Anwendung finden. Zudem wurde auf die Gefahr des fehlenden Schulabschlusses hingewiesen und empfohlen, die Eltern über diesen Umstand schriftlich zu belehren. Daran anschließend zitierte Herr I. M. außerdem vollumfänglich die Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe.

1868 Diese Feststellungen hinsichtlich des Inhaltes der Antwort des SSA MT ergeben sich aus der verlesenen E-Mail von Herrn I. M. (siehe Rn. 605) sowie der Aussage des Zeugen I. M. (Rn. 597 ff., 606 ff.)

1869 Die Antwort des SSA MT wurde von Herrn S. V. und Herrn P. D. als Zustimmung aufgefasst. Sie hatten die Antwort so interpretiert, dass der Auslandsaufenthalt wie geplant möglich sei. Aus ihrer Sicht bestand daher kein weiterer Klärungsbedarf.

1870 Sowohl Herr I. M. als auch später Frau J. Br. gingen hingegen von einer unverbindlichen Antwort, einem Rat, aus. Eine Zustimmung zum beabsichtigten Vorgehen sei ihrer Meinung nach damit nicht verbunden gewesen. Denn für eine verbindliche Antwort wäre eine konkrete Anfrage nötig gewesen. Hierfür hätten jedoch wesentliche Kriterien wie der Name des Schülers, das Ziel des Auslandsaufenthalts, der Zeitraum, Hintergründe und eine ausführliche Begründung gefehlt.

Diese Feststellungen ergeben sich aus den Aussagen der Zeugen I. M., S. V., P. D. und J. Br. in C.II.3 und C.II.4. 1871

5. Wer hat mit welcher Begründung entschieden, die Klassenkonferenz über die Empfehlung des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen, den Auslandsaufenthalt zu verschieben, nicht zu unterrichten, auch um gegebenenfalls eine erneute Entscheidung herbeizuführen?

Hinsichtlich der Frage, wer mit welcher Begründung entschieden habe, die Klassenkonferenz über die Empfehlung des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen, den Auslandsaufenthalt zu verschieben, nicht zu unterrichten, hat die Beweisaufnahme lediglich ergeben, dass die Entscheidung der Schulleitung, N. L. dürfe den Auslandsaufenthalt machen, der Pädagogischen Konferenz nicht gesondert mitgeteilt wurde. Dies ergibt sich aus der Aussage der Zeugin C. Re. in Rn. 618. 1872

6. Wer hat im Nachgang zu der bereits erfolgten Entscheidung der Klassenkonferenz mit welcher Begründung den erst am 23. November 2015 gestellten schriftlichen Antrag gefordert und welcher Antragsinhalt wurde gefordert?

7. Hatten der vor dem 4. November 2015 "mündlich" und der am 23. November 2015 schriftlich gestellte Antrag den identischen Inhalt? Wer hat mit welcher Begründung entschieden, die Klassenkonferenz weder auf Grundlage der seit dem 4. November 2015 eingegangenen Empfehlung des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen noch nach Vorliegen des schriftlichen Antrags erneut zu befassen?

Laut übereinstimmenden Aussagen der Zeugen K. L. und P. D. unter Gliederungspunkt C.II.5, sowie einem von Herrn P. D. am 28. Oktober 2016 erstellten Gedächtnisprotokoll (vgl. Rn. 625), teilte der Oberstufenleiter Herr P. D. Frau K. L. telefonisch mit, dass ihrem mündlichen Antrag durch die Klassenkonferenz stattgegeben worden sei. Darüber hinaus wies er sie darauf hin, dass N. L. auf dem Zeugnis der 10. Klasse kein dem Realschulabschluss gleichwertiger Abschluss bescheinigt werden würde, wenn er an der BLF nicht teilnähme. Herr P. D. forderte die Familie Lauinger außerdem auf, einen schriftlichen Antrag zu stellen. 1873

Frau Lauinger stellte sodann am 23. November 2015 einen schriftlichen Antrag an die Edith-Stein-Schule auf Aussetzung des Schulbesuchs ihres Sohnes N. L. vom 1. Mai 2016 bis zum Ende des Schuljahres. In dem Schreiben teilte sie mit, N. L. wolle im August dann die 1874

11. Klasse besuchen. Einen Vertrag mit der Austauschorganisation werde die Familie erst unterzeichnen, wenn sie die Erlaubnis der Edith-Stein-Schule hätte, N. L. vorzeitig aus dem Schuljahr nehmen zu können (zum konkreten Inhalt des Schreibens vgl. Rn. 620).

1875 Dieser schriftliche Antrag von K. L. unterschied sich im Vergleich zu dem mündlichen Antrag dahin gehend, dass nunmehr ein konkreter Zeitraum für den Auslandsaufenthalt genannt wurde. In dem mündlichen Antrag ging es lediglich um einen mehrmonatigen Aufenthalt zum Ende des Schuljahres.

1876 Hinsichtlich der Frage, wer mit welcher Begründung entschied, die Klassenkonferenz weder auf Grundlage der seit dem 4. November 2015 eingegangenen Empfehlung des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen noch nach Vorliegen des schriftlichen Antrags erneut zu befassen, wird auf die getroffenen Feststellungen zu D.II.5 verwiesen.

8. Hat vor oder nach der ersten Befassung der Klassenkonferenz am 4. November 2015 eine etwaige Vereinbarung über die Befreiung von der BLF zwischen dem Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz und Bediensteten der Schule gegebenenfalls auch in Kenntnis der nach Auffassung der Landesregierung grundsätzlichen Rechtswidrigkeit dieser Befreiung bestanden?

1877 Der Ausschuss stellt hinsichtlich einer etwaigen Vereinbarung über die Befreiung von der BLF zwischen Minister Lauinger und Bediensteten der Edith-Stein-Schule fest, dass der gesamte Prozess der Antragsstellung bei der Schule ausschließlich von Frau Lauinger wahrgenommen wurde. Minister Lauinger war in dieser Angelegenheit erstmalig am 20. Juni 2016 zu einem Gespräch in der Edith-Stein-Schule (Rn. 969 ff.). Das Ehepaar Lauinger hat glaubhaft ausgesagt, dass die Themen Schule und Kinder bei ihnen schon immer in der primären Verantwortung von Frau Lauinger liegen würden. Da sie in den vorangegangenen Jahren schon immer Dinge wie z. B. die Teilnahme an Elternabenden übernommen habe, habe sie sich auch um diese Angelegenheit gekümmert (Rn. 557, 650).

1878 Anhaltspunkte für eine wie auch immer geartete „Vereinbarung“ zwischen Herrn Minister Lauinger und Bediensteten der Edith-Stein-Schule vermag der Untersuchungsausschuss daher nicht festzustellen.

1879 Diese Feststellungen ergeben sich aus den übereinstimmenden und glaubhaften Aussagen der Zeugen Minister Lauinger, S. V. und P. D. in Teil C.IV.1.

9. Welches Verständnis hatten die Beteiligten über das Schreiben der Schule vom 10. Dezember 2015?

Am 10. Dezember erfolgte der positive Bescheid der Schule, unterzeichnet durch den Schulleiter S. V, an die Familie Lauinger. Der Bescheid enthielt die Genehmigung der Unterbrechung des Schulbesuches und die einstimmige Zustimmung der Klassenkonferenz. Außerdem beinhaltete der Bescheid implizit einen Hinweis auf das Vorrücken in die Klasse 11 ohne Teilnahme an der BLF, indem er Ziffer 13 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen zitiert. Diese Durchführungsbestimmungen wurden allerdings hierbei nicht korrekt zitiert. Aus „Bei einem ganzjährigen Auslandsaufenthalt […]“ wurde im Bescheid „Bei einem längeren Auslandsaufenthalt […]“. Explizit wurde die Freistellung von der BLF vom Bescheid nicht thematisiert. Die Kenntnisnahme der Belehrung, wonach die Gefahr bestehe, dass N. L. bei Nichtbestehen des Abiturs oder Abbruch während der Oberstufe nur über den Hauptschulabschluss verfüge, wurde am 11. Dezember 2015 durch die Unterschrift von Frau K. L. bestätigt (vgl. Rn. 636). 1880

Zu der Frage, wer für die Entscheidung über eine Befreiung vom Unterricht von mehreren Monaten zuständig ist, bestand seitens der Zeugen Einigkeit darüber, dass es keine Regelungen allgemeiner Art des Bistums Erfurt bezüglich einer Befreiung vom Unterricht bei Auslandsaufenthalten gibt. 1881

Das Schulamt ist nach § 7 Abs. 2 Thüringer Schulordnung zuständig für Genehmigungen von Auslandsaufenthalten von staatlichen Schulen. Da es sich hier um eine Schule in freier Trägerschaft handelt, gilt dieser Paragraf der Schulordnung nicht und die Schule kann diese Zustimmung zum Auslandsaufenthalt selbst erteilen. 1882

Nach der Aussage des Zeugen M. F. halte man sich insoweit an die staatlichen Regelungen, an die man gebunden sei. Zwar habe die Edith-Stein-Schule als Schule in freier Trägerschaft immer noch bestimmte Freiheiten, aber man müsse sich bezüglich Versetzungen, Zeugnissen usw. an die Dinge halten, die im Gesetz für Schulen in freier Trägerschaft vorgegeben seien. 1883

Die Schulordnung und das Schulgesetz gelten für Schulen in freier Trägerschaft grundsätzlich nicht, sondern nur, wenn sie für anwendbar erklärt werden. Die schulrechtlichen Regelungen sind nach § 10 Abs. 3 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft bei staatlich anerkannten Ersatzschulen für Versetzungen, Zeugnisse und Prüfungen anwendbar. 1884

1885 Nach den Aussagen der Zeugen M. F. und S. V. werden bzw. wurden Befreiungen grundsätzlich von der Schule entschieden.

1886 Laut § 8 Abs. 3 der Schulordnung für die allgemeinbildenden katholischen Schulen im Bistum Erfurt vom 1. Februar 2012 ist für die Entscheidung über die Beurlaubung vom Unterricht von mehr als 15 Unterrichtstagen jedoch die Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariates zuständig. Der Klassenlehrer oder der Kursleiter kann lediglich eine Befreiung von bis zu drei Unterrichtstagen, der Schulleiter von bis zu 15 Unterrichtstagen aussprechen.

1887 Der Schulleiter der Edith-Stein-Schule war daher nicht für die Entscheidung über die Befreiung von N. L. vom Unterricht zuständig. Vielmehr hätte die Schulabteilung des Bistums Erfurt als Träger der Schule eingebunden werden müssen.

1888 Diese Feststellungen ergeben sich aus den Aussagen der Zeugen S. V., M. F., I. M. und H. W. (Gliederungspunkt C.II.6).

1889 Hinsichtlich des Verständnisses der Beteiligten von dem Schreiben der Schule vom 10. Dezember 2015 konnte keine einheitliche Einordnung festgestellt werden. Die seinerzeit mit dem Fall betrauten Juristen kamen zu den folgenden Einschätzungen:

1890 Nach der Einschätzung des Zeugen U. B. hat das Schreiben einen Regelungscharakter in mehrerlei Gestalt. Es handele sich um eine von der Schule als Beliehene an den Bürger gerichtete Willenserklärung, die zwei Regelungen beinhalte. Die eine sei die Beurlaubung von dem Schulbesuch für eine längere Zeit und ein zweiter Regelungscharakter – in Form einer Zusicherung im Sinne des § 38 Abs. 1 ThürVwVfG – sei, dass der Schüler ohne Teilnahme an der Besonderen Leistungsfeststellung am Unterricht der Klassenstufe 11 teilnehmen könne. Das Schreiben stelle daher hinsichtlich der Beurlaubung des Schülers einen Bescheid dar (vgl. Rn. 862 ff.).

1891 Die Zeugin H. W. ordnete das Schreiben als einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG. Dies sei eine Entscheidung der Schule, die als Beliehener hier hoheitliche Aufgaben des Staates mit Regelungen und Außenwirkung übernehme. Dieser Verwaltungsakt habe drei Bestandteile. Zum einen die Zustimmung zum Antrag auf Unterbrechung des Schulbetriebs für N. L. für den Auslandsaufenthalt. Das sei eine Regelung. Der zweite Bestandteil sei die Belehrung, die eher besage, dass dem Schüler das Vorrücken in die Klasse 11 trotz längerem Auslandsaufenthalt genehmigt werde, „nicht eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung behauptet“ werde. Das sei aus ihrer Sicht rechtlich eine Feststellung. Der dritte Bestandteil sei, dass dieser Bescheid Bezug nehme auf den Beschluss der Klassenkonferenz vom 4. November 2015. Sie sehe hier den

Zusammenhang zwischen dem Beschluss der Klassenkonferenz und diesem Bescheid, sodass aus diesem Zusammenhang konkludent in dem Bescheid auch geregelt werde, dass der Schüler in die 11. Klasse vorrücken könne, ohne an der BLF teilzunehmen (vgl. Rn. 873 ff.).

Die Zeugin J. Br. bekundete, davon ausgegangen zu sein, dass die Genehmigung der Schule als Verwaltungsakt im Sinn des § 35 ThürVwVfG einzuordnen sei. Genehmigte Ersatzschulen seien als Beliehene des Staates befugt, hoheitliche Maßnahmen gegenüber ihren Schülern zu treffen und würden somit in bestimmten Bereichen gleich einer Behörde agieren (Prüfungsabnahme, Versetzungsentscheidungen etc.). In diesen Bereichen sei der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. In einem Vermerk [Anm: vermutlich vom 18. August 2016] sei sie davon ausgegangen, dass dies auch für die/den Befreiung/Beurlaubung/Auslandsschulbesuch gelte. Grund dafür sei, dass für Ersatzschulen die Bestimmungen über die Schulpflicht nach dem Schulgesetz gelten würden, § 7 Abs. 1 ThürSchfTG. Die Schulpflicht sei eines der höchsten Güter im Schulrecht. Die damals angestrebte Dauer der Beurlaubung/Befreiung von der Schulpflicht von einem halben Schuljahr sei erheblich. In gewissem Rahmen seien auch die staatlichen Schulen berechtigt, zeitlich befristete Beurlaubungen/Befreiungen zu gewähren, nämlich gemäß §§ 6, 7 Abs. 2 Nr. 2 ThürSchulO bis zum Umfang von 15 Tagen. Im Übrigen seien dem Schulamt Entscheidungen darüber vorbehalten, ob ein Rechtfertigungsgrund für die Nichtbefolgung der Schulpflicht vorliege, § 7 Abs. 2 Nr. 3 ThürSchulO, § 17 Abs. 3 ThürSchulG (Erfüllung der Schulpflicht außerhalb Thüringens). Mithin sei sie in dem Vermerk davon ausgegangen, dass Entscheidungen, welche die Nichteinhaltung der Schulpflicht für die Dauer eines halben Jahres rechtfertigen sollen, hoheitliche Maßnahmen seien, die aufgrund ihrer Bedeutung durch die Schulaufsicht zu treffen seien. 1892

Dieser Vermerk war Gegenstand eines Telefongesprächs zwischen der Verfasserin J. Br. und U. B., in dessen Verlauf U. B. die Verfahrensweise des SSA MT harsch kritisierte (Rn. 907). 1893

<u>10. Welche Maßstäbe gelten hinsichtlich eines potentiellen Vertrauensschutzes für die Adressaten des Schreibens vom 10. Dezember 2015, soweit der für die Justiz zuständige Thüringer Minister und Berufsrichter das geltende Schulgesetz hätte auslegen können?</u>

Der im Rechtsstaatsprinzip verankerte Grundsatz des Vertrauensschutzes besagt, dass dem Adressaten staatlicher Maßnahmen eine ihm einmal gewährte Rechtsposition nicht jederzeit ohne weiteres wieder entzogen werden kann, sondern er sich grundsätzlich darauf verlassen 1894

können muss, dass ihm diese Rechtsposition auch erhalten bleibt. Diesem verfassungsrechtlich begründeten Gebot tragen im Bereich des öffentlichen Rechts auf einfachgesetzlicher Ebene insbesondere die Regelungen zur Aufhebung von Verwaltungsakten (§§ 48, 49 ThürVwVfG) Rechnung. So konkretisiert sich der Vertrauensschutz im Verwaltungsrecht vornehmlich im Hinblick auf in Unanfechtbarkeit erwachsene Verwaltungsakte, indem diese nur unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen aufgehoben werden können.

1895 Die seinerzeit maßgeblich Beteiligten haben das Schreiben der ESS vom 10. Dezember 2015 als rechtswidrigen Verwaltungsakt qualifiziert (siehe Rn. 862 ff. und Antwort zu vorstehender Frage 9). Von diesem Verständnis wird im Weiteren als Prämisse ausgegangen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Verwaltungsakt bestandskräftig war.

1896 Damit gelangt man hinsichtlich der für einen Vertrauensschutz geltenden Maßstäbe zu § 48 ThürVwVfG. Folglich hätte die Möglichkeit bestanden, das Schreiben der ESS vom 10. Dezember 2015 als begünstigenden Bescheid im Rahmen einer Abwägungsentscheidung unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 ThürVwVfG zurückzunehmen.

1897 § 48 ThürVwVfG unterscheidet zwischen Verwaltungsakten, die eine Geld- oder teilbare Sachleistung unmittelbar gewähren oder hierfür Voraussetzung sind (§ 48 Abs. 2 ThürVwVfG), und sonstigen Verwaltungsakten (§ 48 Abs. 3 ThürVwVfG). Das Schreiben vom 10. Dezember 2015 sieht weder eine Geldleistung noch eine teilbare Sachleistung vor, erfüllt also nicht den Tatbestand des § 48 Abs. 2 Satz 1 ThürVwVfG. Nach dem Wortlaut des Gesetzes wäre daher ein etwaiger Vertrauensschutz hier nur auf der Rechtsfolgeseite hinsichtlich der Gewährung eines Nachteilsausgleichs, nicht aber bereits im Rahmen der Zulässigkeit einer Rücknahme zu berücksichtigen.

1898 Dies gilt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung jedoch nur, soweit der Nachteil durch bloße Zuerkennung einer Entschädigung in Geld angemessen ausgeglichen werden kann (siehe nur BVerfGE 59, 128; BVerwG NVwZ-RR 2001, 198; BVerwGE 68, 159; 78, 139; Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 19. Aufl. 2018, § 48 Rn. 137 mit weiteren Nachweisen). Dies dürfte vorliegend aber nicht der Fall sein. Denn die Aufhebung des Bescheids vom 10. Dezember 2015 und ein damit etwaig verbundener Abbruch des Auslandsaufenthalts hätte über einen finanziellen Aufwand hinaus weitere Nachteile mit sich gebracht. Zu denken ist hier etwa an den ideellen Wert eines Auslandsaufenthalts für einen Schüler, was seine Bildung in persönlicher wie fachlicher Hinsicht anbelangt. Demnach wäre ein etwaiger Vertrauensschutz hier nicht erst auf der Rechtsfolgenseite zu beachten

gewesen, sondern nach der oben zitierten Rechtsprechung entsprechend den Maßgaben des § 48 Abs. 2 Satz 1 ThürVwVfG bereits auf der Tatbestandsseite. Eine Rücknahme des Bescheids vom 10. Dezember 2015 wäre folglich nach den Maßstäben des § 48 Abs. 2 Satz 1 ThürVwVfG ausgeschlossen gewesen, soweit die Adressaten auf den Bestand des Verwaltungsakts vertrauten und dieses Vertrauen auch unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig erschien.

Auf Vertrauensschutz kann sich ein Begünstigter allerdings gemäß § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 ThürVwVfG nicht berufen, wenn er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakte kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Zu einer Abwägung kommt es in diesem Fall nicht mehr. 1899

Die hier zu beantwortende Frage problematisiert, ob Min. Lauinger als Justizminister und Berufsrichter das Schulgesetz hätte auslegen und damit die Rechtswidrigkeit des Bescheids der ESS hätte erkennen können. Juristisch besehen geht es also um die Frage, ob Min. Lauinger fahrlässig die Rechtswidrigkeit dieses Bescheids nicht erkannte, wobei gemäß § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3, Var. 2 ThürVwVfG nur eine grobe Fahrlässigkeit die Berufung auf Vertrauensschutz versperrt hätte. 1900

Grundsätzlich wird dem Vertrauensschutz ein weiter Anwendungsbereich zugemessen, sodass grobe Fahrlässigkeit nur dann vorliegen soll, wenn ganz naheliegende Überlegungen vom Betroffenen nicht angestellt worden sind, die sich ihm hätten aufdrängen müssen (siehe Müller, in: Huck/Müller, Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, § 48 Rn. 35; Ziekow, Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Aufl. 2013, § 48 Rn. 36). Dabei knüpft der Begriff der groben Fahrlässigkeit an die individuelle Vorwerfbarkeit in Gestalt der vom einzelnen Adressaten zu erwartenden Sorgfalt an, weshalb auf die persönlichen Umstände und Fähigkeiten des durch den Verwaltungsakt Begünstigten abzustellen ist (Müller, in: Huck/Müller, Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, Rn. 35; Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 19. Aufl. 2018, § 48 Rn. 124; Peuker, in: Knack/Henneke, VwVfG, 10. Aufl. 2014, § 48 Rn. 122). 1901

Bezüglich des individuellen Rahmens der Fahrlässigkeit ist insoweit zwar allgemein anerkannt, dass an juristisch vorgebildete Personen ein höherer Maßstab dessen anzulegen ist, was sich ihnen hätte aufdrängen müssen (Müller, in: Huck/Müller, VwVfG, 2. Aufl., Rn. 36; Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 19. Aufl., § 48 Rn. 125; Peuker, in: Knack/Henneke, VwVfG, 10. Aufl., § 48 Rn. 122). Dadurch ist allerdings nicht von vornherein ausgeschlossen, dass sich auch Volljuristen auf ein schutzwürdiges Vertrauen berufen können. Es sind vielmehr die jeweiligen konkreten Umstände und individuellen Fähigkeiten 1902

des einzelnen Juristen im Spektrum der juristischen Felder im Sinne einer einschlägigen Vorbildung (vgl. Peuker, in: Knack/Henneke, VwVfG, § 48 Rn. 122) zu berücksichtigen.

1903 Juristisch vorgebildeten Personen wird also im Vergleich zu juristischen Laien ein gesteigertes Maß an Sorgfalt in juristischen Belangen zugemutet. Um eine grobe Fahrlässigkeit annehmen zu können, müssen sich Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts dem juristisch Vorgebildeten aufgrund seiner fachlichen Kompetenz förmlich aufdrängen. Angesichts der Komplexität rechtlicher Regelungen, die im modernen Rechtsstaat nahezu jeden Lebensbereich abdecken, kann eine Pflicht zur Überprüfung rechtsgebietsspezifischer Einzelheiten jedweden Verwaltungshandelns jedoch auch für generalistisch ausgebildete Juristen nicht unbeschränkt bestehen. So wie bei einem juristischen Laien erst bei begründeten Zweifeln an der Rechtmäßigkeit von Verwaltungshandeln eine Pflicht, bei der zuständigen Behörde nachzufragen, anzunehmen sein dürfte, wird man auch Juristen erst bei begründeten Zweifeln in der Pflicht sehen können, in eine eingehendere rechtliche Prüfung einzusteigen. Dementsprechend bedarf es konkreter Anhaltspunkte für eine mögliche Rechtswidrigkeit, die den juristisch geschulten Empfänger eines Verwaltungsaktes geradezu auf die Fehlerhaftigkeit stoßen müssen, um von einer groben Fahrlässigkeit ausgehen zu können, sollte der Adressat die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts nicht näher prüfen. Die pauschale Annahme einer umfassenden Detailprüfungspflicht für juristisch vorgebildete Personen würde hingegen das Risiko der Rechtswidrigkeit hoheitlicher Akte in unbilliger Weise von der Verwaltung auf den Bürger abwälzen.

1904 Es liegen dem Untersuchungsausschuss keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Min. Lauinger über spezifische Kenntnisse im Schulrecht verfügen würde. Seine allgemein bekannte frühere Tätigkeit als Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit und nicht etwa der Verwaltungsgerichtsbarkeit legt solche Kenntnisse auch nicht nahe. Beim Schulrecht handelt es sich zudem um eine juristische Spezialmaterie, die gemeinhin nicht zum Standardkanon der juristischen Ausbildung zählt.

1905 Der Bescheid der ESS vom 10. Dezember 2015 war auch nicht evident rechtswidrig. Aus sich heraus gab der Bescheid keinen Anlass zu einer vertieften Überprüfung seines Inhalts, zumal dort – wie an anderer Stelle festgestellt – die Durchführungsbestimmungen zur gymnasialen Oberstufe in ihrem entscheidenden Passus in einer Weise falsch wiedergegeben wurden, die den Anschein erweckte, der gegebene Fall eines (bloß) mehrmonatigen Auslandsaufenthalts werde dort eindeutig geregelt. Die Kenntnis dieser Durchführungsbestimmungen und damit das Erkennen der in Teilen falschen Wiedergabe

kann aber gemessen am oben dargestellten Maßstab auch von einem Juristen nicht ohne Weiteres erwartet werden.

Ein grob fahrlässiges Verhalten von Min. Lauinger lässt sich daher nicht positiv feststellen. 1906

Dies gilt umso mehr, als nach den vom Untersuchungsausschuss getroffenen Feststellungen das Schreiben der ESS vom 10. Dezember 2015 zwar an beide Eheleute Lauinger gerichtet war, es aber tatsächlich nur von Frau Lauinger zur Kenntnis genommen, nicht aber auch von Herrn Min. Lauinger gelesen wurde. 1907

Gemäß § 8a Satz 1 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) gilt zwar ein an einen Ehegatten unter der gemeinsamen Anschrift zugestellter Bescheid als an beide Eheleute zugestellt. Abgesehen davon, dass es keine Anhaltspunkte für die Annahme gibt, das Schreiben der ESS vom 10. Dezember 2015 sei förmlich zugestellt worden und das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz damit anwendbar gewesen (vgl. §§ 1 Abs. 6, 2 ff. ThürVwZVG), ist rechtlich besehen hier N. L., gemeinschaftlich vertreten durch seine Eltern (§ 1629 Abs. 1 Satz 2 HS 1 BGB), eigentlicher Adressat des Schreibens gewesen und nicht etwa die Eheleute Lauinger als solche. Ein „zusammengefasster Bescheid“ im Sinne des § 8a ThürVwZVG lag hier erkennbar nicht vor. Denn § 8a ThürVwZVG meint Fälle, in denen eigentlich pro Familienmitglied ein eigener Bescheid ergehen müsste, z.B. wenn Familien als Miteigentümer jeweils einen Antrag stellen (vgl. die seinerzeitige Gesetzesbegründung in Drs. 3/2739, S. 14). Damit gälte § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 ThürVwZVG. Danach ist bei beschränkt Geschäftsfähigen an ihre gesetzlichen Vertreter zuzustellen, wobei bei mehreren gesetzlichen Vertretern die Zustellung an einen von ihnen genügt (vgl. auch § 1629 Abs. 1 Satz 2 HS 2 BGB). Eine Fiktion der Zustellung wie in § 8a ThürVwZVG enthält § 7 ThürVwZVG hingegen nicht. 1908

Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist es im Zusammenhang mit der Frage des Vertrauensschutzes durchaus beachtlich, dass Herr Min. Lauinger das Schreiben der ESS tatsächlich nicht zur Kenntnis nahm, zumal „Begünstigter“ iSd § 48 Abs. 2 ThürVwVfG N. L., vertreten durch seine Eltern, war, nicht aber die Eltern selbst. 1909

Was Frau Lauinger anbelangt, die den Bescheid der ESS tatsächlich zur Kenntnis nahm, liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass sie an der Rechtmäßigkeit des Bescheids Zweifel hatte oder hätte haben müssen. Was N. L. selbst angeht, gilt dies erst recht, wobei unklar ist, ob er das Schreiben überhaupt las. 1910

1911 Nach alldem ist für den Untersuchungsausschuss die auf der Fachebene des TMBJS vertretene Ansicht, wegen der Tatsache, dass Min. Lauinger Volljurist ist, sei unter Berücksichtigung des § 8a ThürVwZVG ein Vertrauensschutz abzulehnen gewesen (siehe Rn. 870), nicht nachvollziehbar.

1912 Da ein Vertrauensschutz demnach nicht von vornherein wegen des Ausschlusstatbestands des § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 ThürVwVfG ausschied, hätte das in den Bestand des Verwaltungsaktes gesetzte Vertrauen im Rahmen einer Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme des Bescheids auf seine Schutzwürdigkeit hin überprüft werden müssen. Diese Abwägung eröffnet der Verwaltung keinen Einschätzungsspielraum (Müller, in: Huck/Müller, Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, § 48 Rn. 38 mit weiteren Nachweisen).

1913 Für das Abwägungsergebnis wäre hier entscheidend gewesen, ob man seinerzeit an die Rücknahme des Bescheids vom 10. Dezember 2015 den Abbruch des Auslandsaufenthalts geknüpft hätte oder lediglich die Verpflichtung, die BLF im nächsten Schuljahr nachzuholen. Legte man der Abwägung die Notwendigkeit eines Abbruchs des Auslandsaufenthaltes zugrunde, so erscheint die getroffene Entscheidung unter den Aspekten des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit durchaus nachvollziehbar.

III. Entscheidung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport im Mai 2016

1. Wer hat im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport am 4. Mai 2016, in welchem konkreten Zusammenhang von dem Fall des Sohnes des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Kenntnis erlangt und hatte wann mit welchen Mitarbeitern des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen Kontakt?

Der Vorgang um die Befreiung des N. L. von der BLF wurde im TMBJS durch den später so benannten „Vergleichsfall“ des Schülers A. H. bekannt. Der Vater dieses Schülers, der dieselbe Klasse besuchte wie N. L., hatte sich ursprünglich an das SSA MT gewandt, um eine Befreiung für seinen Sohn zu erreichen, der an einer Rehabilitationsmaßnahme teilnehmen sollte. Das Schulamt hatte den Vorgang bearbeitet und nach Rückfrage im TMBJS negativ beschieden, weshalb sich der Vater des Jungen bezüglich einer Ausnahmeregelung am 4. Mai 2016 direkt an das TMBJS und dort an Frau C. U., Referentin des Referates 22, wandte. Nach Rücksprache mit U. B. beschied auch Frau C. U. die Anfrage negativ. In diesem Zuge benannte der Vater des A. H. den Fall des Klassenkameraden N. L., der eine Ausnahmegenehmigung erhalten habe. Der Vater des A. H. kündigte rechtliche und öffentlichkeitswirksame Schritte an. 1914

Am 10. Mai 2016 informierte die Zeugin C. U. die damalige Referatsleiterin des Referats 25, Frau H. W., über den Fall. Diese bat noch am selben Tag das Bistum Erfurt um Stellungnahme zu den vorliegenden Informationen. 1915

Am 11. Mai 2016 leitete H. W. diese Anfrage mit der Bitte um Kenntnisnahme und schulaufsichtliche Prüfung per E-Mail an Herrn I. M. vom SSA MT sowie in Cc an den Schulamtsleiter R. L. sowie die Poststelle des SSA MT weiter. 1916

Diese Feststellungen ergeben sich aus den Aussagen der Zeugen C. U., H. W., R. K. und U. B. sowie den verlesenen Urkunden in Teil C.III.1. 1917

2. Welchen konkreten Inhalt hatte die Antwort des Schulträgers an das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bereits am 12. Mai 2016, die in den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung mit den Worten umschrieben wurde, dass einem Schüler Auslandsaufenthalt genehmigt wurde und er nach seiner Rückkehr in die Klassenstufe 11 vorrücken solle, ohne dass er die BLF ablegen muss?

1918 Am 12. Mai 2016 antwortete der Leiter der Schulabteilung des Bistums Erfurt, M. F., der Zeugin H. W. auf ihre E-Mail vom 10. Mai 2016. Darin teilte er mit, dass N. L. in Abstimmung mit dem SSA MT sowie auf Entscheidung der Klassenkonferenz von der BLF-Prüfung befreit wurde (zum konkreten Wortlaut der E-Mail siehe Rn. 692).

1919 Dieser E-Mail von Herrn M. F. war eine E-Mail der Schulleitung der Edith-Stein-Schule vom 12. Mai 2016, 14.05 Uhr, beigefügt. In dieser erläuterte die Schulleitung den Hergang der Antragstellung und -bescheidung Ende des Jahres 2015. Der diesbezügliche Schriftverkehr (E-Mail-Verkehr zwischen Herrn P. D. und Herrn I. M. am 19. November 2015, der schriftliche Antrag von Frau K. L. vom 23. November 2015 an die Edith-Stein-Schule zur Befreiung von N. L. von der Besonderen Leistungsfeststellung sowie das Schreiben der Edith-Stein-Schule an die Familie Lauinger vom 10. Dezember 2015) wurde der E-Mail als Anhang beigefügt (zum konkreten Wortlaut der E-Mail siehe Rn. 692).

3. Auf welche Weise und mit welcher Begründung wurde wer wann in der nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung sowie den Aussagen des Chefs der Staatskanzlei vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 so bezeichneten "Hausleitung" des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport am 13. Mai 2016 bereits am Tag nach der Antwort des Schulträgers über diesen schulaufsichtlichen Vorgang informiert, entspricht dies der sonst üblichen Praxis? In welchen anderen Fällen wurde entsprechend verfahren?

4. Wer hatte im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wann Kenntnis von den Namen der Schüler, deren Fälle nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung sowie den Aussagen des Chefs der Staatskanzlei vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 der dort so bezeichneten "Hausleitung" am 13. Mai 2016 gemeldet wurden?

1920 Am 13. Mai 2016 informierten C. U. und U. B. nach Rücksprache mit dem Zeugen R. D. den Leiter des Büros der damaligen Ministerin für Bildung, Jugend und Sport, Herrn R. J., über den Vorgang. Die Ministerin selbst stand aus terminlichen Gründen für eine Unterrichtung nicht zur Verfügung. Sie schilderten ihm die beiden Fälle nach ihrem seinerzeitigen

Kenntnisstand. Sie bezogen sich auf das Schulgesetz, dem zufolge ihrer Auffassung nach eine Ausnahme von der Teilnahme an der BLF als Versetzungsvoraussetzung für die 11. Klasse nicht vorgesehen sei. Sie baten Herrn R. J., den Vorgang mit dem Vorschlag, beide Schüler gleich zu behandeln, an die Ministerin weiterzugeben, da die Fälle weitestgehend analog seien.

Der Ausschuss schließt sich der von Abteilung 2 insinuierten Analogie beider Fälle nicht an. Zu berücksichtigen sind der allgemeine Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG sowie der präzisierende Grundsatz des Bundesverfassungsgerichts, wonach wesentlich Gleiches rechtlich gleich und wesentlich Ungleiches seiner Eigenart entsprechend rechtlich ungleich zu behandeln sei, vgl. BVerfGE 55, 72 (07.10.1980). Der Staat – im vorliegenden Falle konkret das TMBJS als oberste Schulaufsichtsbehörde – darf nicht willkürlich wesentlich Gleiches ungleich bzw. wesentlich Ungleiches gleich behandeln. Die Ausschussarbeit hat ergeben, dass im Fall des Schulers N. L. alle üblichen Voraussetzungen mit einem Antrag, der Befassung der Klassenkonferenz und einem Bescheid der Schule (wenn auch rechtswidrig) erfüllt waren. Im Fall des zweiten Schülers kann keine dieser verwaltungsrechtlichen Vorgaben erkannt werden. In diesem Sinne hätte eine analoge Behandlung beider Fälle nicht erfolgen dürfen. 1921

Frau C. U. und Herr U. B. nannten Herrn R. J. wohl auch die Namen der beiden Schüler, wobei dies nicht abschließend geklärt werden konnte. Auch der Zeuge R. J. konnte dies nicht mit Sicherheit bestätigen. Die Erklärung der Zeugen R. D., C. U. und U. B., die Hausleitung gerade aufgrund der politischen Brisanz des Falles zu diesem frühen Zeitpunkt informiert zu haben, könnte jedoch darauf schließen lassen, dass auch die Namen der betreffenden Schüler genannt wurden. Dies wird zudem durch den Inhalt des von der damaligen Ministerin Dr. Klaubert und StS‘in Gabi Ohler gezeichneten Dokuments mit dem Betreff „Kenntnisstand der Hausleitung am 13. Mai 2016 zur Angelegenheit der Familie Lauinger“ bestätigt, wonach die Fachabteilung mündlich mitgeteilt habe, dass einer der beiden Schüler der Sohn des Ministers für Justiz, Migration und Vertrauensschutz sei (vgl. Rn. 749). Auch Min. a.D. Dr. Klaubert hat bestätigt, den Namen N. L. bereits im Mai erfahren zu haben. 1922

Die Zeugen C. U. und U. B. wiesen nach eigener Aussage R. J. darauf hin, dass es ein Schreiben gebe, dem zufolge einem der Schüler eine Ausnahme genehmigt worden sei. Ob konkret die Formulierung „Bescheid“ gebraucht wurde, hat sich nicht ermitteln lassen. 1923

Dem Leiter des Ministerbüros wurden zur Information der Ministerin keine Unterlagen übergeben. Ein Vermerk lag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor. C. U. und U. B. hatten 1924

lediglich ein Blatt in A4-Format dabei, auf dem sie die wesentlichen Aspekte des Falles skizziert hatten. Herr R. J. informierte die Hausleitung und meldete dann an die Fachebene telefonisch zurück, dass so vorgegangen werden solle, wie von der Fachebene vorgeschlagen, also ein Nachschreiben beider Schüler zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen solle.

1925 Nach den Aussagen der Zeugen M. R. und R. D., die beide Erfahrung mit der Arbeit im Leitungsbereich haben, ist es üblich, die Hausleitung frühzeitig über derartige Vorgänge in Kenntnis zu setzen, damit diese informiert ist, falls sie auf den Fall angesprochen wird.

1926 Diese Feststellungen ergeben sich aus den Aussagen der Zeugen C. U., U. B., R. J., M. R. und R. D. im Abschnitt C.III.6.

5. Von wem, auf welche Weise und mit welchem Wortlaut hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport wann unter der Verwendung welcher Unterlagen über diese Fälle schriftlich oder auch mündlich informieren lassen, die nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung sowie den Aussagen des Chefs der Staatskanzlei vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 der dort so bezeichneten "Hausleitung" am 13. Mai 2016 gemeldet wurden?

6. Welchen konkreten Inhalt hatten die Vermerke, die der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport als Entscheidungsvorschlag bereits am Tag nach der Antwort des Schulträgers vorgelegt wurden, wer hat sie wann gezeichnet?

1927 Am 13. Mai 2016 verfasste die Referentin C. U. im Nachgang an das Gespräch mit dem Leiter des Ministerbüros einen Vermerk (vgl. C.III.7), mit dem Betreff „Schulaufsichtliche Maßnahme Versetzung in die Klassenstufe 11 am Gymnasium“. Darin wurde der Fall des Schülers A. H. sowie die Beschwerde von dessen Vater beim TMBJS geschildert. Es wurde festgestellt, dass einem Mitschüler von A. H., der aufgrund eines viermonatigen Auslandsaufenthaltes nicht an der BLF teilnehmen könne, die Befreiung von der BLF gewährt worden sei und davon auszugehen sei, dass die Eltern und der sich im Ausland befindliche Schüler annähmen, die Versetzung in die Klassenstufe 11 solle auch ohne erfolgreiche Teilnahme an der BLF erfolgen. Genaueres werde noch ermittelt (zum genauen Wortlaut des Vermerks siehe Rn. 766).

1928 Das Votum des Vermerks lautete: Beide Schüler erhalten die Möglichkeit, nachträglich die besondere Leistungsfeststellung (BLF) zu absolvieren um ggf. die Versetzung zu erreichen.

Als Begründung für dieses Votum wurde auf § 7 Abs. 6 Satz 2 Thüringer Schulgesetz verwiesen, wonach die BLF Bestandteil der Versetzung in die Klassenstufe 11 ist. Eine Abweichung davon im Einzelfall ist nicht vorgesehen. Zudem wurde die Möglichkeit eines Vorrückens in die Klassenstufe 11 bei ganzjährigen Auslandsaufenthalten nach Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen zur gymnasialen Oberstufe dargestellt. Es gelte der Gleichheitsgrundsatz, daher erhielten beide Schüler die Möglichkeit, die BLF nachzuholen. 1929

Am Ende des Vermerks wurde auf eine „Anlage E-Mail-Wechsel zur bLF“ verwiesen. Welche Anlagen dem Vermerk vom 13. Mai 2016 beigefügt waren, hat vom Ausschuss nicht abschließend ermittelt werden können. 1930

Nach übereinstimmenden Aussagen der Zeugen C. U., R. D., M. R., StS’in Ohler und Min. a. D. Dr. Klaubert war Anlass des Vermerks, die Hausleitung über die Beschwerde des Vaters von A. H. und dessen Hinweis auf den Parallelfall N. L. zu informieren. Auch in dem Vermerk der Zeugin C. U. war die Rede davon, dass Näheres noch zu ermitteln sei. Damit war nach den Aussagen der Zeugen C. U., R. D. und M. R (Rn. 775 ff.) gemeint, dass noch Näheres bezüglich der Befreiung von N. L. von der BLF in Erfahrung gebracht werden müsse. Es liegt daher nahe, dass dem Vermerk vom 13. Mai 2016 der E-Mail-Wechsel zwischen dem Vater von A. H. mit dem TMBJS beigefügt werden sollte bzw. unter Umständen tatsächlich beigefügt war. Es kann mithin als gesichert angenommen werden, dass die Aktenlage der Hausleitung nicht vollständig war. 1931

StS‘in Ohler zeichnete diesen Vermerk am 20. Mai, die damalige Ministerin Dr. Klaubert am 23. Mai 2016. 1932

Diese Feststellungen ergeben sich aus den Aussagen der Zeugen C. U., U. B., R. K., R. D., StS’in Ohler, Min. a. D. Dr. Klaubert in Teil C.III.7 sowie dem Vermerk vom 13. Mai 2016 von C. U. 1933

<u>7. Hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport mit oder ohne Kenntnis dieser Namen auf Grundlage welcher Entscheidungsvorlage entschieden? Wen hat sie bei der Vorbereitung der Entscheidung einbezogen?</u>

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass die damalige Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Entscheidung, dass beide Schüler die BLF nachschreiben sollen, aufgrund des Vermerks vom 13. Mai 2016 traf. Die Namen der betreffenden Schüler waren ihr zu dem damaligen Zeitpunkt bekannt (vgl. Feststellungen zu Frage 3, 4). Sie besaß jedoch keine Informationen zum Antrag der Familie Lauinger, zur Entscheidung der 1934

Klassenkonferenz oder zum konkreten Bescheid der Schule, obwohl diese Unterlagen der Fachebene vorlagen.

8. Haben die Entscheidungsvorschläge vom 13. Mai 2016 die Antwort des Schulträgers vom Vortag berücksichtigt?

1935 Die Antwort des Schulträgers der Edith-Stein-Schule wurde dahin gehend in den Vermerk aufgenommen, als dass die Behauptungen des Vaters von A. H. hinsichtlich N. L. als zutreffend bestätigt werden konnten.

1936 Auf den der Antwort des Bistums Erfurt beigefügten Antrag der Familie Lauinger sowie das Schreiben der Edith-Stein-Schule vom 10. Dezember 2015 wurde in dem Vermerk kein Bezug genommen.

1937 Zum Inhalt des Vermerks vom 13. Mai 2016 wird im Übrigen auf die Beantwortung der Fragen 5 und 6 verwiesen.

1938 Diese Feststellungen ergeben sich aus dem Inhalt des Vermerks in Rn. 766.

9. Nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung und der Aussage des Chefs der Staatskanzlei in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 soll die Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 13. Mai 2016 auf Grundlage eines Entscheidungsvorschlages gelautet haben: "Beide Schüler erhalten die Möglichkeit, nachträglich in angemessener Zeit die BLF zu absolvieren, um ggfs. die Versetzung endgültig zu erreichen. Die Teilnahme am Unterricht in der Klassenstufe 11 wird bis zum Eintritt der Bedingung ab dem kommenden Schuljahresbeginn gestattet." Inwieweit war nach dem Verständnis der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport sowie nach ihren Entscheidungsvorbereitungen durch schriftliche Vorlagen oder Gespräche mit Bediensteten die konkrete Kenntnis von der Dauer und dem Zeitraum des Auslandsaufenthalts sowie von dem Inhalt des Schreibens vom 10. Dezember 2015 zum Entscheidungszeitpunkt am 13. Mai 2016 für den weiteren Bestand dieser Entscheidung erheblich, wenn ein angemessener Zeitraum zur Nachholung der BLF ebenso gewährt werden sollte wie die vorläufige Teilnahme an Klassenstufe 11?

1939 Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass die Formulierung „Der Schüler erhält die Möglichkeit, nachträglich in angemessener Zeit (bis zum 31.12.2016) die besondere

Leistungsfeststellung (bLF) zu absolvieren, um ggf. die Versetzung zu erreichen. Die Teilnahme am Unterricht in der Klassenstufe 11 wird bis zum Eintritt der Bedingung ab kommendem Schuljahresbeginn gestattet.“ Teil des Votum des Vermerks vom 21. Juni 2016 ist (vgl. dazu Rn. 1132). Es handelt sich daher nicht um die Entscheidung vom 13. Mai 2016. Darüber hinaus gehende Feststellungen hinsichtlich der Relevanz der Dauer und des Zeitraums des Auslandsaufenthaltes sowie des Schreibens der Edith-Stein-Schule vom 10. Dezember 2015 für die Entscheidung am 13. Mai 2016 können daher nicht getroffen werden.

10. Welche Tatsachen haben den von der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport zur Kritik an der Entscheidung vom 13. Mai 2016 angeführten Vertrauensschutz begründet, der nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung und entsprechend den Aussagen vor den Landtagsausschüssen erst seit dem 23. Juni 2016 vorgetragen wurde? Welche Schäden oder rechtlich beachtlichen Nachteile für den Schüler hat sie durch die Nachholung der BLF in angemessener Zeit erwartet und hätten nach ihrem Verständnis bereits bei der Entscheidung am 13. Mai 2016 berücksichtigt werden müssen, wenn diese Entscheidung gerade in Ansehung und Kenntnis der Person des Schülers getroffen wurde?

Hinsichtlich der Beantwortung dieser Frage wird auf die Ausführungen zu Frage 11 in „Untersuchungskomplex IV: Erneute Interventionen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz seit dem 24. Juni 2016 und deren Auswirkungen“ verwiesen. 1940

11. Welchen Inhalt hatte die in den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung und mit der Aussage des Chefs der Staatskanzlei in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 berichtete "kurze Rückmeldung" des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen am 13. Mai 2016, nachdem diesem die Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport über das Vorrücken des Sohnes des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz mit aufschiebend bedingter Versetzung bei nachträglicher Ablegung der BLF mitgeteilt wurde?

Das SSA MT erlangte erst durch die E-Mail von Frau H. W. vom 11. Mai 2016 um 17.49 Uhr (siehe Rn. 712) Kenntnis davon, dass sich N. L. im Ausland befindet. Die Anfrage der Edith-Stein-Schule wurde dort als informelle Anfrage gewertet, auf die auch nur allgemein und unverbindlich geantwortet wurde. 1941

1942 Frau H. W. leitete die Anfrage an die Schulabteilung des Bistums Erfurt vom 10. Mai 2016 (vgl. Rn. 678) am 11. Mai 2016 17.49 Uhr an Herrn I. M. vom SSA MT mit der Bitte um Kenntnisnahme und schulaufsichtliche Prüfung weiter.

1943 Am 13. Mai 2016 kontaktierte die Zeugin C. U. den Zeugen I. M. sodann mit der Bitte um Aufklärung des gegenständlichen Falls erneut (vgl. Rn. 713). Im Anhang übersandte sie die die E-Mails zwischen Herrn P. D. von der Edith-Stein-Schule und Herrn I. M. vom Staatlichen Schulamt Mittelthüringen vom 19. November 2015.

1944 Eine Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport über das Vorrücken von N. L. wurde dem SSA MT zu diesem Zeitpunkt nicht mitgeteilt.

1945 Herr I. M. antwortete Frau C. U. sodann am 13. Mai 2016 13.31 Uhr. In der E-Mail führte er aus, dem E-Mail-Verkehr sei zu entnehmen, dass von der Schule eine rein informelle Anfrage ohne Namen und Ziel an das Schulamt gerichtet worden sei. Eine Zusicherung sei aus Sicht des Schulamtes bei einer anonymisierten Anfrage nicht möglich. Ein konkreter Antrag auf Beurlaubung des Schülers sei durch die Schule nicht an das Schulamt gerichtet worden. Bisher sei dem SSA MT nicht bekannt gewesen, dass die Idee des Auslandsaufenthalts tatsächlich umgesetzt wurde und um welchen Schüler es sich handelte (hinsichtlich des konkreten Wortlauts der E-Mail vgl. Rn. 722).

1946 Diese Feststellungen ergeben sich aus den Aussagen der Zeugen H. W., C. U., I. M. sowie den unter Punkt C.III.5 dargestellten verlesenen Urkunden.

12. Wer hat auf welche Weise die Anweisung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport gegenüber dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen am 13. Juni 2016 ausgeführt und wie wurde diese durch das Staatliche Schulamt Mittelthüringen umgesetzt?

1947 Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass Frau A. N. am 13. Juni 2016 dem SSA MT die Anweisung des TMBJS übermittelte, dass N. L. die BLF nachschreiben müsse.

1948 Da die Abteilung 2 des TMBJS bis dahin keine weitere Rückmeldung vom SSA MT erhalten hatte, fragte die als Abwesenheitsvertretung für Frau C. U. zuständige Referentin A. N. am 8. Juni 2016 erneut beim Schulamt nach. Zuvor hatte bereits Frau C. U. vor ihrem Urlaub am 26. Mai 2016 eine weitere E-Mail an I. M. versandt. Am 9. Juni 2016 erfuhr Frau A. N., dass bisher noch keine Umsetzungen seitens des Schulamts erfolgt waren. In einer anschließenden Besprechung am 13. Juni 2016, an der Frau A. N., Frau H. W., Herr M. R. und Herr B. B. teilnahmen, berichtete A. N. über die abschlägige Antwort des SSA MT und

stellte ihre Recherchen zu den Vorgaben der Thüringer Schulordnung hinsichtlich der Durchführung der BLF vor. Diese Sitzung diente zum einen der Informationsweiterleitung an die Zeugin H. W., die gerade aus dem Urlaub zurückgekehrt war, zum anderen aber der Vorbereitung der oben genannten E-Mail an das Schulamt.

Als Auftrag aus diesem Gespräch verfasste Frau A. N. im Anschluss an diese Besprechung am 13. Juni 2016 eine E-Mail an das SSA MT. Dieses sollte die nötigen Vorbereitungen für das Nachschreiben der BLF durch N. L. treffen. Eine Aufhebung des Bescheids der Schule vom 10. Dezember 2015 wurde allerdings nicht ausdrücklich angewiesen. 1949

Das SSA MT wandte sich sodann am selben Tag per E-Mail an die Edith-Stein-Schule und forderte sie auf, die notwendigen Vorbereitungen zum Nachschreiben der BLF durch N. L. durchzuführen. 1950

Die Edith-Stein-Schule fragte bei dem Schulträger an, ob diese Anweisung rechtmäßig sei, was dieser bestätigte. 1951

Eine rechtliche Grundlage für dieses Vorgehen bestand mangels Aufhebung des Bescheids der Schule an die Familie Lauinger nicht. Die fehlende Aufhebung des Bescheids verwehrte den Eltern außerdem, sich juristisch gegen die Rücknahme der ursprünglichen behördlichen Entscheidung zur Wehr setzen zu können. 1952

Diese Feststellungen ergeben sich aus den Aussagen der Zeugen R. D., U. B., H. W., M. R., A. N., I. M., R. L., S. V. und M. F. in C.III.8. 1953

13. Hatte die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport Kenntnis von Tatsachen oder deren Ermittlung beauftragt, dass sich Bedienstete im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport entsprechend den in der "Thüringer Landeszeitung" vom 12. August 2016 wiedergegebenen Andeutungen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz bei der Entscheidungsvorbereitung über die Zulässigkeit der Befreiung von der BLF von der freien Schulträgerschaft und der Parteizugehörigkeit des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz als Vater des betroffenen Schülers haben leiten lassen?

Im Ergebnis der Beweisaufnahme haben keine Tatsachen festgestellt werden können, die Anlass zu der Annahme gäben, die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport habe im Sinne der Fragestellung Kenntnis von Tatsachen gehabt oder deren Ermittlung beauftragt. 1954

IV. Interventionen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz seit dem 20. Juni 2016 und deren Auswirkungen

1. Wie und unter welchen Umständen hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz von der Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport vom 13. Mai 2016 erfahren? Auf welche Weise ließ sich der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz von der Schule am 20. Juni 2016 unterrichten?

1955 Die von der damaligen Bildungsministerin abgezeichnete ursprüngliche Entscheidung des TMBJS auf dem Vermerk vom 13. Mai 2016 wurde Min. Lauinger und seiner Familie laut Aussage des Ministers zu keinem Zeitpunkt schriftlich mitgeteilt. Die Eheleute Lauinger wurden durch das Schulsekretariat telefonisch zu einem Gespräch in die ESS eingeladen. Dort wurde ihnen am Morgen des 20. Juni 2016 vom Schulleiter S. V. in dessen Büro mitgeteilt, dass N. L. entgegen der bisherigen Aussage an der BLF teilnehmen müsse und ohne Teilnahme an der BLF kein Zeugnis erhalten und nicht in die Klassenstufe 11 versetzt werde. Bei dem Gespräch waren weiterhin T. Ba. als Mittelstufenkoordinator und P. D. als Oberstufenleiter der ESS anwesend. Dem Ehepaar Lauinger wurden während des Gesprächs Schriftstücke vorgezeigt, aus denen sich die Notwendigkeit einer Nachholung der BLF für N. L. ergab, um in die Klassenstufe 11 versetzt zu werden. Dabei handelte es sich wahrscheinlich unter anderem um die Nachricht des SSA MT an die Schule vom 13. Juni 2016. Der Umstand, dass Min. Lauinger im Anschluss an das Gespräch in der Schule Kenntnis vom Namen der Referatsleiterin im TMBJS, H. W., hatte, sowie die Aussagen der am Gespräch beteiligten Lehrer und des Ministers sprechen überdies dafür, dass Min. Lauinger in dem Gespräch auch zumindest Auszüge aus dem elektronischen Schriftverkehr zwischen H. W. und M. F. vorgezeigt wurden.

1956 Die getroffenen Feststellungen folgen aus den unter C.IV.1 zusammengefassten Ergebnissen der Beweisaufnahme (Rn. 939 ff.) sowie der Aussage des Min. Lauinger unter Rn. 1009, 1012 ff., 1022 f., 1025, 1029.

2. Wie hat sich das Vorzimmer des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz bei der Vermittlung des Telefonats am 20. Juni 2016 im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gemeldet?

Die Vorzimmerkraft des Ministers, Frau S. Z., meldete sich laut der Aussage von H. W. (Rn. 1002, 1049) bei dieser mit „Hier ist das Büro von Herrn Minister Lauinger, ich verbinde mit Herrn Minister.“ Die Zeuginnen H. W. (Rn. 1049) und S. Z. (Rn. 1028) haben ferner übereinstimmend ausgesagt, dass das Gespräch vom Vorzimmer unter dem Hinweis darauf vermittelt wurde, dass Min. Lauinger Frau H. W. sprechen wolle, ohne dass mitgeteilt worden wäre, in welcher Angelegenheit. 1957

3. Von wem, wann und mit welchem Inhalt hat sich der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz am 20. Juni 2016 durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport über die Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport vom 13. Mai 2016 und deren Vollzug unterrichten lassen?

Min. Lauinger führte am 20. Juni 2016 jeweils ein Telefonat mit der Referatsleiterin H. W. und Herrn R. D., dem Leiter der Schulaufsichtsabteilung. 1958

H. W. teilte Min. Lauinger bei dessen Anruf gegen 8.20 Uhr in einem ca. zehnminütigen Gespräch auf entsprechende Anfrage mit, wegen der Erforderlichkeit weiterer Prüfungen sowie aufgrund einer noch ausstehenden und für diesen Tag anberaumten Besprechung der Angelegenheit seines Sohnes innerhalb der Fachabteilung derzeit keine Angaben zum Stand der Entscheidungsfindung hinsichtlich des Zeugnisses machen zu können (Aussage der Zeugin H. W., Rn. 1000 ff. und deren Telefonnotiz, Rn. 1034). Vor diesem Hintergrund dürfte die Aussage Min. Lauingers vor dem Untersuchungsausschuss zu verstehen sein, in dem Gespräch mit H. W. eigentlich keine Informationen erhalten zu haben (Rn. 1025 a. E.). Ferner wurde Min. Lauinger durch H. W. auf die durch das Schulgesetz begründete Notwendigkeit der Teilnahme aller Schüler der Klassenstufe 10 an der BLF unter Hinweis auf den „Vergleichsfall“ aufmerksam gemacht (Rn. 1003, 1034). 1959

R. D. legte Min. Lauinger in seinem Telefonat gegen 13.00 Uhr den von der Abteilung 2 vorgesehenen Lösungsvorschlag, den er als „saubere juristische Lösung mit menschlicher Komponente“ (Rn. 840, 939, 1105 ff., vgl. auch Rn. 1470) bezeichnete, dar. Dieser sah im Wesentlichen vor, dass N. L. die BLF innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach seiner Rückkehr aus dem Auslandsaufenthalt nachholen sollte (Rn. 1113). Ob sich dieses Angebot im Telefongespräch konkret auf einen Zeitraum bis zum Ende des Jahres 2016 erstreckte 1960

(vgl. Frage B.IV.6), hat nicht ermittelt werden können. Auch der Bescheid vom 10. Dezember 2015, dessen Rücknahme und die diesbezügliche Gewährung von Vertrauensschutz wurden in dem Gespräch seitens Min. Lauinger thematisiert. Der Aussage Min. Lauingers zufolge (Rn. 1110 f.) wurde ihm hinsichtlich einer Entscheidung über die Erteilung und des Inhalts eines Zeugnisses für N. L. sowie dessen Versetzung in die 11. Klassenstufe durch R. D. mitgeteilt, dass man ihm noch eine endgültige Entscheidung des TMBJS zukommen lassen werde.

4. Hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Rechtsmittel oder andere, auch politische bzw. öffentlichkeitswirksame, Reaktionen in Aussicht gestellt, angekündigt oder deren Ergreifen vom Eintritt von Bedingungen abhängig gemacht?

1961 Laut den Aussagen der Zeugen H. W. (Rn. 1042) und R. D. (Rn. 1117) stellte Min. Lauinger in seinen Telefongesprächen mit beiden Zeugen die Inanspruchnahme von gerichtlichem Rechtsschutz gegen die Entscheidung des TMBJS vom 13. Mai in Aussicht bzw. schloss eine Klage nicht aus. Dies hat M. R. als Zeuge vom Hörensagen bestätigt (Rn. 1046 f.). Die Zeugin H. W. hat angeboten, ihre Aussage, der Minister habe ihr gegenüber telefonisch mit einer Klage gegen den Freistaat gedroht, unter Eid zu bekräftigen (Rn. 1048). Min. Lauinger hat ausgesagt, er habe im Rahmen seines Anrufs im TMBJS bei H. W. zumindest um einen schriftlichen Bescheid gebeten, um die Möglichkeit zu haben, sich gegen die Revidierung der ursprünglichen Entscheidung zu wehren (Rn. 1022). Einen solchen rechtsbehelfsfähigen Bescheid hat Familie Lauinger zu keinem Zeitpunkt erhalten. Der Ausschuss hat nicht feststellen können, dass darüber hinaus weitere Reaktionen durch Min. Lauinger angekündigt worden wären.

5. Hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in seinen Telefonaten darauf hingewirkt, die Ministerin oder sonstige Bedienstete des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu informieren bzw. deren Entscheidung eingefordert?

1962 Dem Ausschuss liegen keine Hinweise darauf vor, dass Min. Lauinger in seinen mit den Bediensteten der Schulaufsichtsabteilung des TMBJS geführten Telefonaten darauf hingewirkt hätte, die Ministerin oder sonstige Bedienstete des TMBJS zu informieren oder deren Entscheidung einzuholen. Laut Aussage der Zeugin H. W. bat Min. Lauinger diese in ihrem Telefonat, ihren Vorgesetzten sprechen zu können, um von diesem noch am selben

Tag eine Rückmeldung zu erhalten. Grund hierfür war, dass die Zeugin H. W. auf den Wunsch Min. Lauingers, von ihr über die Ergebnisse weiterer Abstimmungen im TMBJS informiert zu werden, diesem erklärt hatte, sodann selbst zu einem Termin außer Haus zu sein. Min. Lauinger erhielt daraufhin von H. W. den Namen und die Telefonnummer ihres Abteilungsleiters R. D., den er am Nachmittag anrief. Nach Aussage Min. Lauingers wollte er nicht explizit mit einem Vorgesetzten sprechen, sondern hat R. D. nur kontaktiert, um das Ergebnis der Besprechung im TMBJS zu erfahren. Er hätte ebenso mit H. W. gesprochen, wenn diese nicht angekündigt hätte, dann außer Haus zu sein.

Die Feststellungen beruhen auf den Aussagen der Zeugin H. W. (Rn. 1001, 1074) und des Min. Lauinger (Rn. 1004). 1963

6. Wurde dem Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz bei seinen Telefonaten mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport der Lösungsvorschlag auf Grundlage der Entscheidung vom 13. Mai 2016 unterbreitet und entsprechend den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung am 20. Juni 2016 sogar eine Nachholung bis zum Ende des Jahres 2016 angeboten?

Zur Beantwortung dieser Frage sei auf die Feststellungen zum Gespräch Min. Lauingers mit R. D. unter Frage B.IV.3 verwiesen. 1964

7. Was ist die tatsächliche Grundlage für die Formulierung der Landesregierung in ihren schriftlichen Ausführungen und in der Aussage des Chefs der Staatskanzlei in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016, der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz habe auf den Umstand fokussiert, dass der Lösungsweg des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport - anders als schriftlich durch die Edith-Stein-Schule mitgeteilt worden war - kein Vorrücken in die 11. Klasse, sondern nur einen vorläufigen Besuch der 11. Klasse unter dem Vorbehalt der Absolvierung der BLF vorsah?

Diese Tatsachengrundlage dieser Formulierung wurde im Untersuchungsverfahren nicht eigens geklärt. 1965

8. Welches Verständnis von den Telefonaten mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hatte der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, wenn er sich zu dem "Lösungsweg" nach Darstellung eines Berichts in der "Thüringer Landeszeitung" vom 13. August 2016 wie folgt geäußert hat: "[...] er habe keinen Kompromissvorschlag wahrgenommen. Es sei ihm weder ein verbindliches noch ein schriftliches Angebot unterbreitet worden."?

1966 Im Ergebnis der Beweisaufnahme geht der Untersuchungsausschuss davon aus, dass die in der Fragestellung zitierte Äußerung des Min. Lauinger zumindest teilweise auf einem Kommunikationsproblem bei seinem mit R. D. am 20. Juni 2016 geführten Telefongespräch beruht. Min. Lauinger hat vor dem Untersuchungsausschuss diesbezüglich dargelegt, er und R. D. hätten „aneinander vorbeigeredet“ (Rn. 1110). Die beiden Gesprächsteilnehmer führten das Telefonat mit verschiedenen Zweckvorstellungen bzw. Prämissen. Der bereits seit einiger Zeit mit dem Fall betraute R. D. wollte Min. Lauinger den in seiner Fachabteilung gefundenen Lösungsvorschlag mit Blick auf die Teilnahme des N. L. an der BLF präsentieren, wohingegen Min. Lauinger, der sich am Tag des Telefonats erstmals mit der Problematik konfrontiert sah, eine erste Auskunft dazu erwartete, worin das rechtliche Problem hinsichtlich der Zeugniserteilung und Versetzung seines Sohnes bestand (vgl. Rn. 1110).

9. Auf welche Tatsachengrundlage stützt sich die Aussage des Chefs der Staatskanzlei vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016, es handele sich um eine Fehlinterpretation durch den Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, dass kein Angebot gemacht wurde?

1967 Die Tatsachengrundlage dieser Aussage des Chefs der Staatskanzlei wurde vom Untersuchungsausschuss nicht eigens untersucht. Der Ausschuss geht davon aus, dass sich die vom Chef der Staatskanzlei geäußerte Annahme einer Fehlinterpretation durch Min. Lauinger auf das unter Frage B.IV.8 festgestellte Missverständnis zwischen diesem und Herrn R. D. bei dem gemeinsamen Telefonat vom 20. Juni 2016 bezieht.

10. Wann genau am 20. Juni 2016 und von wem wurde die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport mit welchem Wortlaut von dem Anruf des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz informiert?

Nach Aussage der damaligen Ministerin Dr. Klaubert erfuhr sie am 20. Juni 2016 durch eine E-Mail ihres damaligen Büroleiters R. J. erstmals konkret von der Beteiligung des Ministers Lauinger in dem Fall (Rn. 751). Min. a. D. Dr. Klaubert hat auf Vorhalt der E-Mail des R. J. an sie selbst und StS'in Ohler [Ordner 7, S. 13] bestätigt, dass es sich hierbei um die von ihr in dem Zusammenhang angesprochene E-Mail handelt (Rn. 753 f.). 1968

Aus dem Bericht des Zeugen M. K. (Rn. 397 f.) sowie der Aussage des Zeugen R. D. (Rn. 406) geht hervor, dass die Ministerin ferner durch eine E-Mail der C. U. von 16.14 Uhr, die ihr ebenfalls durch den damaligen Leiter des Ministerbüros weitergeleitet wurde, über die telefonische Kontaktaufnahme des Justizministers mit der Arbeitsebene des TMBJS informiert wurde [Ordner 9, S. 165]. 1969

11. Wer hat an dem vom Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz angegebenen Gespräch beim Sommerfest der Landesvertretung des Freistaats Thüringen in Berlin am Abend des 20. Juni 2016 teilgenommen, welchen Wortlaut hatte das Gespräch und welches Verständnis hatten die Beteiligten vom Gesprächsinhalt?

Nach den übereinstimmenden Angaben der Teilnehmer handelte es sich um ein kurzes Zwiegespräch zwischen Min. Lauinger (Rn. 1654) und StS'in Ohler (Rn. 1231, 1664 f.). Dabei sprach die Staatssekretärin Herrn Min. Lauinger an und teilte ihm mit, dass der Fall bei ihnen liege, sie sich nach ihrer Rückkehr die Akte anschauen und sodann darum kümmern werde, aber derzeit noch nichts Näheres dazu wisse. Der Chef der Staatskanzlei und die damalige Bildungsministerin waren ihren Aussagen zufolge trotz ihrer Anwesenheit auf dem Fest dort nicht an einem Gespräch über die Causa Lauinger beteiligt (Rn. 1652, 1663). 1970

12. Welche sachlichen und personellen Ressourcen des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vor oder seit dem 20. Juni 2016 im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Befreiung von der BLF genutzt, von wem hat er sich bei seinen Gesprächsvorbereitungen unterstützen lassen, wen hat er wann von seinen Gesprächen mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit welchem Inhalt informiert, welche Aufträge oder Weisungen hat er gegenüber wem erteilt, von wem hat er sich oder seine Interessen gegenüber wem vertreten lassen, welches Verständnis hatten mögliche Gesprächsbeteiligte von den Ausführungen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz?

1971 Am 20. Juni 2016 führte Min. Lauinger das Telefonat mit H. W. von seinem dienstlichen Telefonanschluss aus. Er ließ die Verbindung durch sein Vorzimmer herstellen. Im Übrigen sei hinsichtlich der Verwendung personeller und sachlicher Ressourcen des TMMJV auf die unter Frage B.V.1 getroffenen Feststellungen verwiesen.

13. Nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Aspekte der Rechtswidrig- bzw. Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten und in diesem Zusammenhang die Frage von Vertrauensschutz in dem Telefonat vom 20. Juni 2016 angesprochen. Wann hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport gegenüber Bediensteten erstmalig Aspekte der Rechtswidrig- bzw. Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten und in diesem Zusammenhang die Frage von Vertrauensschutz erwähnt?

14. Wie hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport durch die formale Information an die nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung sowie den Aussagen des Chefs der Staatskanzlei vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 so bezeichnete "Hausleitung" des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 21. Juni 2016 unterrichten lassen, welchen Wortlaut und welche Gestalt hatte diese, wer war an dieser beteiligt?

15. Welche juristische Sachkunde besitzt die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport, um bei der Anwendung des Grundsatzes der Bindung der Landesregierung an Recht und Gesetz für sich einen Ermessens- oder Abwägungsspielraum in Zusammenhang mit Vertrauensschutzfragen bei Verwaltungsentscheidungen über eine Befreiung von der BLF in Anspruch nehmen zu können? Auf welche juristische Beratung und Entscheidungsvorlage

hat sie sich dabei gestützt, von wem hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport bei dieser Entscheidung dazu berichten oder unterstützen lassen?

16. Mit welchem Wortlaut hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport wann gegenüber wem im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport auf Vertrauensschutz berufen, um die eigene Entscheidung vom 13. Mai 2016 zu revidieren? Welchen Inhalt hatte die Entscheidungsvorlage, die der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport vorgelegen hat?

In gemeinsamer Beantwortung der Fragen 13 bis 16 stellt der Untersuchungsausschuss fest: 1972

Die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport nahm am 23. Juni 2016 ein schutzwürdiges Vertrauen der Familie Lauinger auf den Bestand des Bescheides der Schule vom 10. Dezember 2015 an (vgl. Rn. 1187). Diese Entscheidung der Ministerin findet sich auf der Kopie des Vermerks vom 13. Mai 2016, auf der die Ministerin handschriftlich „Zustimmung zur Entscheidung der Stin!“ vermerkte und dies mit ihrem Namenskürzel nebst Datum „23. Juni“ versah. Das handschriftliche Votum der Staatssekretärin auf demselben Dokument vom selben Tag lautete „Da das Schulamt die Möglichkeit eröffnet hat, ohne die BLF zu schreiben 1.) ins Ausland zu gehen + 2.) in die 11. Klasse versetzt zu werden, die Schulkonferenz diesen Beschluss einstimmig beschlossen hat + die Familie darüber informiert wurde, dass der Schüler dann keinen Realschulabschluss hat, soll ihm das Zeugnis ausgestellt und die Versetzung ermöglicht werden, ohne die BLF nachholen zu müssen. Es soll ihm die Möglichkeit eröffnet werden, nach der 11. Klasse mit einer externen Prüfung die BLF nachzuholen.“ (Rn. 1236). 1973

Hintergrund der Entscheidung der damaligen Ministerin Dr. Klaubert waren also die rechtlichen Erwägungen der StS’in Ohler, ein schutzwürdiges Vertrauen der Familie Lauinger auf den Bestand des Bescheides der Schule anzunehmen (siehe unten). Die damalige Ministerin Dr. Klaubert stützte sich bei ihrer Entscheidung auf die dargelegte Einschätzung der Staatssekretärin. 1974

Von einigen Zeugen im Untersuchungsverfahren geäußerte Vermutungen, der Schulamtsleiter R. L. sei in diese Entscheidung in maßgeblicher Weise eingebunden gewesen und habe die Neubewertung durch die Staatssekretärin gerade im Hinblick auf den Vertrauensschutz angestoßen, haben sich nicht bestätigt (bezüglich der Einzelheiten der Gespräche zwischen R. L. und StS’in Ohler bzw. der damaligen Ministerin Dr. Klaubert siehe Frage B.IV.17). 1975

1976 In dem undatierten Dokument „Vertrauensschutz für N. L. wegen der nicht zu schreiben [sic!] BLF“ (vgl. Rn. 399), das zwischen dem 20. und dem 23. Juni 2016 entstanden sein muss, legte die StS’in Ohler die Gründe für die Annahme eines Vertrauensschutzes dar. Nach Aussage der StS’in Ohler ließ sie sich nach ihrer Rückkehr von dem Sommerfest der Landesvertretung des Freistaats Thüringen in Berlin am 20. Juni 2016 die Sachakte aus dem Referat 22 des TMBJS geben und überlegte, dass, wenn es einen Bescheid gebe, vielleicht Vertrauensschutz in Frage käme. Auf Grundlage dieser Sachakte habe sie sodann das oben genannte Dokument verfasst. Darin kommt die StS’in Ohler zu dem Schluss: „Da die Nicht-Ablehnung des Schulamtes und die daraufhin erfolgte Zustimmung der Schule die Voraussetzung dafür war, diesen längeren Auslandsaufenthalt anzutreten, kann dies im Nachhinein nicht als ungültig angesehen werden.“ Diese Formulierung lässt vermuten, dass der Staatssekretärin die rechtliche Möglichkeit, einen rechtswidrigen Verwaltungsakt nach

1977 § 48 ThürVwVfG zurückzunehmen und unter welchen rechtlichen Voraussetzungen dies geschehen kann, nicht bewusst war. Im Rahmen der nach § 48 ThürVwVfG vorzunehmenden Prüfung ist zwischen dem Vertrauensschutz des Adressaten auf den Fortbestand des Verwaltungsaktes einerseits und dem Interesse der Verwaltung an der Herstellung rechtmäßiger Zustände andererseits abzuwägen. Die Beweisaufnahme hat keine klaren Anhaltspunkte für die Annahme ergeben, dass eine derartige Abwägung im vorliegenden Fall stattgefunden hat oder dass die Frage des Vertrauensschutzes überhaupt rechtlich eingeordnet, d.h. hier unter § 48 ThürVwVfG subsumiert worden wäre.

1978 Dem in der Abteilung 2 des TMBJS zuständigen Juristen U. B. wurde das Dokument der StS’in Ohler nie zur rechtlichen Prüfung vorgelegt.

1979 Das Dokument „Vertrauensschutz für N. L. wegen der nicht zu schreiben [sic!] BLF“ kann als Entscheidungsvorlage der damaligen Ministerin Dr. Klaubert für die Revidierung ihrer Entscheidung vom 13. Mai 2016 angesehen werden. Zwar lag ihr auch ein weiterer Vermerk der Fachabteilung vom 21. Juni 2016 vor. Dem darin enthaltenen Votum („Der Schüler erhält die Möglichkeit, nachträglich in angemessener Zeit (bis zum 31.12.2016) die besondere Leistungsfeststellung (bLF) zu absolvieren, um ggf. die endgültige Versetzung zu erreichen. Die Teilnahme am Unterricht in der Klassenstufe 11 wird bis zum Eintritt der Bedingung ab kommendem Schuljahresbeginn gestattet.“) schloss sich die Hausleitung jedoch nicht an.

1980 Der Wortlaut des Dokuments „Vertrauensschutz für N. L. wegen der nicht zu schreiben [sic!] BLF“ der Argumentation der StS’in Ohler war zunächst Gegenstand einer E-Mail der Staatssekretärin an den Leitungsbereich vom 23. Juni 2016, 12.08 Uhr. Um 16.08 Uhr wurde

der Text sodann als Ergänzung zu der Entscheidung der Ministerin auf dem Vermerk vom 21. Juni 2016 von R. R. an M. R. per Mail versandt.

Diese Feststellungen ergeben sich aus Aussagen der Zeugen Min. a. D. Dr. Klaubert, StS'in Ohler, R. R., U. B. und den verlesenen Urkunden in Teil C.IV.6 und C.IV.9. 1981

17. Wie, wann und von wem hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport über ein Gespräch von Bediensteten des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport mit dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen am 22. Juni 2016 unterrichten lassen, wer hat an diesem Gespräch teilgenommen? Welchen Wortlaut hatte dieses Gespräch?

Am 22. Juni 2016 fand ein Gespräch zwischen dem Schulamtsleiter R. L. und der StS'in Ohler am Rande der Verabschiedung eines Schulleiters statt. 1982

In diesem kurzen Gespräch tauschten sich StS'in Ohler und R. L. über die Durchführungsbestimmungen sowie die Thematik des Vertrauensschutzes aus. Die Staatssekretärin äußerte ihre Überlegungen hinsichtlich eines Vertrauensschutzes der Familie Lauinger und erkundigte sich, ob er diese Ansicht teile. Dies habe R. L. nach der Aussage der Zeugin Ohler bejaht. 1983

Beide Beteiligten bekundeten, dass es rein zufällig zu diesem Gespräch gekommen sei. Nach eigener Aussage von R. L. habe ihn die Staatssekretärin anschließend gebeten, seine diesbezügliche Meinung am kommenden Tag der damaligen Ministerin Dr. Klaubert erneut zu erläutern. Dieser Bitte kam der Zeuge am 23. Juni 2016 am Rande des Plenums nach. Nach Aussage des Zeugen R. L. sei es bei dem Gespräch mit der Ministerin dann jedoch lediglich um die Auslegung der Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen gegangen. 1984

Diese Feststellungen ergeben sich aus den Aussagen der Zeugen StS'in Ohler und R. L. in Abschnitt C.IV.8. 1985

In dem Zeitraum um den 22. Juni 2016 fand zudem ein weiteres Gespräch zwischen Bediensteten des TMBJS und des SSA MT statt. In dem Termin von M. R. und C. U. mit I. M. vom SSA MT am 21. Juni 2016 wurde dieser darauf hingewiesen, dass die E-Mail an die Edith-Stein-Schule nicht eindeutig gewesen sei und er eindeutig darauf Bezug hätte nehmen sollen, dass die BLF nachgeschrieben werden müsse und man ohne BLF nicht versetzt werden könne. Herr I. M. äußerte daraufhin, es habe sich bei seiner Antwort an die Schule um eine bloß allgemeine Auskunft gehandelt. 1986

1987 Nach Ansicht des Zeugen M. R. habe er Herrn I. M. in diesem Gespräch wegen des fraglichen Vorgangs eine mündliche Rüge erteilt. I. M war sich hingegen nicht bewusst, dass sein Vorgehen von M. R. gerügt wurde. Die Zeugin J. Br. bekundete diesbezüglich, dass man im TMBJS wohl unzufrieden mit ihnen gewesen sei. Ihr sei aber keine ausdrückliche Rüge gegenüber ihr oder einem Kollegen bekannt (Rn. 831), sondern nur ein dahin gehendes Gerücht (Rn. 1833).

1988 Diese Feststellungen ergeben sich aus den Aussagen der Zeugen I. M, M. R. und J. Br. (vgl. Rn. 826 ff.)

18. Wie, wann und von wem hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport über eine E-Mail vom 23. Juni 2016 unterrichten lassen, in der nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung Unverständnis gegenüber der Entscheidungsvorlage zur Befreiung von der BLF zum Ausdruck gebracht wird, da der Vertrauensschutz unzureichend berücksichtigt sei? Welchen Wortlaut hatte diese E-Mail, um wieviel Uhr wurde sie versendet? Hatte die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport diese E-Mail angewiesen? Welches Verständnis hatten Sender und Empfänger vom Inhalt dieser E-Mail?

1989 Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass es sich bei der von der Landesregierung erwähnten E-Mail der Staatssekretärin vom 23. Juni 2016 um die E-Mail von ihrem persönlichen Referenten R. R. an M. R. handeln muss (siehe Rn. 1251). R. R. hatte diese E-Mail im Auftrag der StS'in Ohler im Anschluss an das Gespräch zwischen der damaligen Ministerin Dr. Klaubert, Frau StS'in Ohler und M. R. am 23. Juni 2016 an diesen übersandt. Die E-Mail ist mit „Gabi Ohler Staatssekretärin Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport" unterschrieben.

1990 Wesentliche Teile dieser E-Mail stammen aus dem Dokument „Vertrauensschutz für N. L. wegen der nicht zu schreiben [sic!] BLF" und wurden von der Staatssekretärin zuvor an mehrere Mitarbeiter des Leitungsstabs, mit der Bitte nach deren diesbezüglicher Meinung, versandt (vgl. Beantwortung zu Frage B.IV.13-16). In der späteren E-Mail von R. R. an M. R. um 16.08 Uhr fand das Wort „Vertrauensschutz" keine Verwendung. StS'in Ohler sagte jedoch aus, dass der Inhalt dieser E-Mail der Begründung des Vertrauensschutzes diente.

1991 Diese Feststellungen ergeben sich aus den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Min. a. D. Dr. Klaubert, StS'in Ohler und M. R. in Teil C. IV.9.

19. Inwieweit sind der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport seit dem 20. Juni 2016 neue rechtlich erhebliche Tatsachen hinsichtlich des Vertrauensschutzes bekannt geworden, die eine abweichende Entscheidung gegenüber dem 13. Mai 2016 begründen können, wenn bereits dort eine angemessene Frist zur Nachholung der BLF gewährt wurde, die am 20. Juni 2016 sogar auf das Ende des Jahres 2016 ausgedehnt wurde? Welche Schäden oder rechtlich erhebliche Nachteile hätte nach dem Verständnis der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport der betroffene Schüler nach seiner Rückkehr aus dem Ausland erlitten, wenn er die BLF hätte nachholen müssen, während ihm zugleich ein Besuch der Klassenstufe 11 ermöglicht wird?

Wie bereits in der Antwort zu den Fragen B.IV.13-16 ausgeführt, ließ sich die StS'in Ohler nach dem Sommerfest der Landesvertretung in Berlin am 20. Juni 2016 die Sachakte der Fachabteilung geben. Aus diesen Unterlagen entnahm sie, dass die Familie ein Schreiben der ESS erhalten hatte, in dem N. L. nach seinem Auslandsaufenthalt eine Teilnahme an der 11. Klasse ohne vorherige Absolvierung der BLF zugesagt wurde und dass es eine dahin gehende Entscheidung der Pädagogischen Konferenz gab. Dieses Schreiben war der Staatssekretärin nach eigener Aussage zuvor nicht bekannt gewesen. Sie nahm es im Folgenden zum Anlass, einen Schutz der Familie Lauinger in ihrem Vertrauen auf den Bestand des Schreibens zu prüfen und in der Folge anzunehmen. 1992

Diese Feststellungen ergeben sich aus den Aussagen der Zeugen Min. a. D. Dr. Klaubert und StS'in Ohler in Rn. 1177 ff. und 1237 ff. 1993

Hinsichtlich der nach dem Verständnis der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport möglichen Schäden und rechtlich erheblichen Nachteile für den Schüler N. L. wird auf die Beantwortung der Frage B.V.11 verwiesen. 1994

20. Wann und von wem hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport vor ihrer Entscheidung am 23. Juni 2016 mit welchem Inhalt erstmals und dann in der Folge beraten bzw. unterrichten lassen, wen hat sie wann einbezogen, auf welche Entscheidungsvorlagen hat sie sich gestützt, welche Informationen hat sie angefordert, welche Weisungen hat sie erteilt?

Die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport ließ sich bei ihrer Entscheidung am 23. Juni 2016 von der StS'in Ohler beraten. Hinsichtlich der diesbezüglichen Hergänge wird auf die Ausführungen unter den Fragen B.IV.13-16 verwiesen. Darüber hinaus wurde die Revidierung der ursprünglichen Position der Abteilung 2 in Vertretung durch M. R. per Mail 1995

am 23.06.2016 zur Kenntnis gegeben. Die revidierte Entscheidung, festgehalten auf einer Kopie des Vermerks vom 13. Mai 2016, sowie Gespräche zwischen Vertretern der Abteilung 2 und der Leitungsebene des TMBJS enthalten zudem bereits sinngemäß die Formulierung, welche dann in das Zeugnis des N. L. Eingang gefunden hat. Ebenso wurden in Folge verschiedene Aspekte der Formulierung mit Vertretern der Abteilung 2 per Mail und telefonisch diskutiert.

21. Nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung sowie den Aussagen des Chefs der Staatskanzlei vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 lag der Entscheidung vom 23. Juni 2016 die Anlage zu einem Vermerk vom 21. Juni 2016 zugrunde, nach der das Zeugnis ausgestellt werde und eine "Versetzung" ohne BLF erfolge, wobei die Möglichkeit eröffnet werde, "die BLF mit einer externen Prüfung nachzuholen". Diese Anlage sei jene Entscheidungsvorlage vom 13. Mai 2016 gewesen, die eine verpflichtende Nachholung der BLF vorsah. Welchen Wortlaut hatte diese Entscheidung? Welches Verständnis von diesem Lebenssachverhalt hatte der Chef der Staatskanzlei bei der Aussage, dass der bereits am 13. Mai 2016 ergangenen Entscheidung nicht das Votum Zustimmung erteilt werde und die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport diese Entscheidung am 23. Juni 2016 bestätigt habe? Wann wurde der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport der Vermerk vorgelegt, wer war bei der Abzeichnung der Vermerke am Juni 2016 anwesend, von wem hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport wann mit welchem Inhalt unterrichten lassen bzw. wer hat sie bei ihrer Entscheidung auf welche Weise unterstützt oder die Entscheidung vorbereitet?

1996 Im Nachgang an die Telefonate zwischen Min. Lauinger und H. W. sowie R. D. am 20. Juni 2016 und der anschließenden Besprechung der mit der Angelegenheit befassten Mitarbeiter der Abteilung 2 des TMBJS verfasste C. U. am 21. Juni 2016 einen Vermerk mit dem Betreff „Beschwerde der Familie Lauinger“. In diesem wurde die Hausleitung über den recherchierten Hergang der Ereignisse seit dem 19. November 2015 informiert. Auch das Schreiben der Schule vom 10. Dezember 2015 an Familie Lauinger, in dem einem Auslandsaufenthalt im 2. Schulhalbjahr zugestimmt wurde, sowie der Beschluss der Klassenkonferenz, wurden erwähnt (vgl. Rn. 1132).

1997 Diesem Vermerk war eine Kopie des Vermerks vom 13. Mai 2016 als Anlage beigefügt. Die bei der Beantwortung der vorherigen Fragen dargestellte Entscheidung der Staatssekretärin, eine Versetzung ohne BLF zu ermöglichen, wurde handschriftlich auf dieser Kopie des Vermerks vom 13. Mai 2016 notiert und von der damaligen Ministerin Dr. Klaubert

gezeichnet (vgl. Beantwortung der Fragen B.IV.13-16). Dem eigentlichen Votum in dem Vermerk vom 21. Juni 2016 schlossen sie die Staatssekretärin und die Ministerin nicht an. Diese abweichende Entscheidung wurde jedoch lediglich auf der Anlage zu dem Vermerk und nicht auf dem eigentlichen Vermerk vom 21. Juni 2016 notiert.

Da sich die StS'in Ohler und die damalige Ministerin Dr. Klaubert am 23. Juni 2016 anlässlich der Plenarsitzungen im Landtag aufhielten, holte M. R. den Vermerk vom 21. Juni 2016 dort ab und brachte ihn ins TMBJS. Nach Rücksprache mit dem Leiter der Abteilung 2 des TMBJS suchte M. R. den persönlichen Referenten der Staatssekretärin auf und schilderte ihm das Problem, dass nicht auf dem eigentlichen Vermerk abgezeichnet worden sei. M. R. gab R. R. den Vermerk vom 21. Juni 2016 samt Anlage mit der Bitte zurück, den Vermerk im Original von der Ministerin und der Staatssekretärin zeichnen zu lassen. 1998

Am 27. Juni 2016 notierte die Ministerin sodann handschriftlich in grüner Farbe auf dem Vermerk vom 21. Juni 2106: „Wie Verwaltungsakt der Schulleitung gegenüber den Eltern! Siehe Kopie der Edith-Stein-Schule an Familie L./ Hinweis auf Vertrauensschutz nach Verwaltungsverfahrensgesetz". 1999

Die Feststellungen ergeben sich aus dem verlesenen Vermerk vom 21. Juni 2016 (siehe Rn. 1132) sowie den Zeugenaussagen von R. D. in Rn. 1131, M. R., R. R. und Min. a.D. Dr. Klaubert in C.IV.9. 2000

<u>22. Wie, wann und von wem hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport über eine zweite E-Mail vom 23. Juni 2016 unterrichten lassen, in der nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung eine Entscheidung zur Befreiung von der BLF erläutert wird? Welchen Wortlaut hatte diese E-Mail, um wieviel Uhr wurde sie versendet? Hatte die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport diese E-Mail angewiesen? Welches Verständnis hatten Sender und Empfänger vom Inhalt dieser E-Mail?</u>

Bei der in der Frage erwähnten zweiten E-Mail vom 23. Juni kann es sich, wie bereits unter Frage 18 dargestellt, nur um die E-Mail des persönlichen Referenten der Staatssekretärin R. R. an M. R. von 16.08 Uhr handeln (Rn. 1251). Eine erste E-Mail vom 23. Juni hatte die StS'in Ohler zuvor an mehrere Mitarbeiter des Leitungsstabs versandt. 2001

StS'in Ohler sowie M. R. verstanden nach eigener Aussage diese E-Mail von 16.08 Uhr als Begründung für die Annahme des Vertrauensschutzes seitens der Hausleitung. M. R. leitete diese E-Mail daher an den mit dem Fall betrauten Juristen U. B. weiter, um dessen rechtliche Einschätzung der Begründung zu erfragen (vgl. Rn. 1262). 2002

2003 Diese Feststellungen ergeben sich aus den Aussagen der Zeugen U. B., M. R., R. R. und StS'in Ohler in Teil C.IV.9.

23. Auf welche Entscheidungsvorbereitungen, Unterlagen, Gespräche mit welchen Personen, auf welche Rechtsgrundlagen, auf welche eigene juristische Sachkompetenz oder andere Tatsachen hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport wann gestützt, die die folgende Aussage zu den Entscheidungshintergründen vom 23. Juni 2016 vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 betreffen: "Und dann entschieden wir erst einmal gemeinsam bis zum Donnerstag: Der kriegt das Zeugnis und auf dem Zeugnis ist davon auszugehen, da steht der Inhalt des Bescheids drauf."?

2004 Hinsichtlich der Beantwortung dieser Frage wird auf die Ausführungen zu den Fragen B.IV.13-16 verwiesen.

24. Auf welche Entscheidungsvorbereitungen, Unterlagen, Gespräche mit welchen Personen, auf welche Rechtsgrundlagen, auf welche eigene juristische Sachkompetenz oder andere Tatsachen hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport wann bei ihrer Entscheidung gestützt, den nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung als rechtswidrig bezeichneten Inhalt des Schreibens der Schule vom 10. Dezember 2015 durch eine schulaufsichtliche Anweisung in das Zeugnis des Schülers aufnehmen zu lassen?

2005 Hinsichtlich der Beantwortung dieser Frage wird auf die Ausführungen zu den Fragen B.IV.13-16 verwiesen.

V. Erneute Interventionen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz seit dem 24. Juni 2016 und deren Auswirkungen

1. Welche sachlichen und personellen Ressourcen des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Befreiung von der BLF auch seit dem 24. Juni 2016 genutzt, von wem hat er sich bei seinen Gesprächsvorbereitungen unterstützen lassen, wen hat er wann von seinen Gesprächen mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit welchem Inhalt informiert, welche Aufträge oder Weisungen hat er gegenüber wem erteilt, von wem hat er sich oder seine Interessen gegenüber wem vertreten lassen, welches Verständnis hatten mögliche Gesprächsbeteiligte von den Ausführungen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz?

Eine etwaige Verwendung sachlicher und personeller Ressourcen des TMMJV durch Min. Lauinger im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Befreiung seines Sohnes von der BLF war wiederholt Gegenstand der Beweisaufnahme (siehe bereits C.IV.7). Diese ergab hinsichtlich des Zeitraums seit dem 24. Juni 2016 keine eindeutigen Belege dafür, dass Min. Lauinger Bedienstete seines Ressorts oder sachliche Ressourcen des Ministeriums für die untersuchungsgegenständliche Angelegenheit eingesetzt hätte. 2006

So hat der Zeuge S. A., seinerzeit Büroleiter des Ministers, erklärt, keine Kenntnisse über Tätigkeiten von Mitarbeitern des Justizministeriums in dieser Privatangelegenheit des Min. Lauinger zu haben. Insbesondere war der Zeuge S. A. nach seiner glaubhaften Aussage selbst erstmals im Rahmen der ersten Presseanfragen mit dem hiesigen Untersuchungsgegenstand befasst (Rn. 1140). Min. Lauinger hat ebenfalls glaubhaft bekundet, zwar zu seinen Mitarbeitern im „engsten M-Bereich“ ein vertrauensvolles Verhältnis zu pflegen und mit ihnen mitunter auch außerdienstliche Angelegenheiten zu besprechen, sich aber nicht konkret an Gespräche mit einzelnen Bediensteten zur untersuchungsgegenständlichen Angelegenheit erinnern zu können (Rn. 1141). Aufgrund der Aussagen der Zeugin H. W. (Rn. 1501) und des Zeugen R. D. (Rn. 1506 ff.) ist davon auszugehen, dass P. M. als damaliger persönlicher Referent und „Vertrauter“ des Ministers dessen Interessen in einem Gespräch bei der damaligen Ministerin Dr. Klaubert am 27. Juni 2016 wahrnahm. Laut den übereinstimmenden Aussagen Min. Lauingers (Rn. 1381) und des P. M. (Rn. 1499) nahm dieser ohne Wissen und nicht auf entsprechende Bitte des Min. Lauinger hin an diesem Gespräch im TMBJS teil. Die Anwesenheit des P. M. bei dem fraglichen Gespräch ließe sich dadurch erklären, dass F. S. ihn darum gebeten hatte (vgl. dazu die unter Frage 20 getroffenen Feststellungen). 2007

2008 Es liegen darüber hinaus keine Aussagen vor, die eine Annahme, Min. Lauinger habe in dieser Angelegenheit seit dem 24. Juni 2016 Mitarbeiter des TMMJV eingesetzt oder sachliche Ressourcen aufgewandt, nahelegen würden.

2. Zu welcher Uhrzeit mit welchem Wortlaut hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz den Chef der Staatskanzlei am 24. Juni 2016 in welcher Runde von Gesprächsteilnehmern am Rande des Plenums über den Inhalt seines Konflikts mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport informiert? Welche Aussagen hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz getätigt, die über die rein formale Benennung der bloßen Existenz eines Vorgangs mit möglicherweise öffentlichem Interesse hinausgeht und deren Kenntnis für den Chef der Staatskanzlei erforderlich war, um das Begehren des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz auf Änderung der Entscheidung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport nachvollziehen zu können? Hat der Chef der Staatskanzlei den Thüringer Landtag in den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 insoweit vollständig informiert?

2009 Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass Min. Lauinger den Chef der Staatskanzlei am Rande des Plenums am 24. Juni 2016 ansprach und hierbei auf unterschiedliche Auffassungen zwischen ihm und dem TMBJS bezüglich der Frage, ob sein Sohn ein Zeugnis bekommen solle, hinwies. Hierbei wollte Min. Lauinger den Chef der Staatskanzlei als ressortkoordinierende Stelle im Rahmen einer „wechselseitigen Information“ rechtzeitig über Sachverhalte, die Potenzial für eine politische Relevanz und ein mediales Interesse entfalten könnten, in Kenntnis setzen. Der Chef der Staatskanzlei sprach in diesem Kontext von einem „Frühwarnsystem“. Diese Art des Austausches ist in der Kommunikation zwischen Ressortministern und dem Chef der Staatskanzlei wohl üblich und war zwischen den Ministern Lauinger und Prof. Dr. Hoff seit Beginn der Regierungskoalition bereits vermehrt vorgekommen. Es wurden dabei in der untersuchungsgegenständlichen Angelegenheit seitens Min. Lauinger – weder als Privatperson noch als Minister – konkrete Erwartungen an den Chef der Staatskanzlei herangetragen. Auch war Min. Lauinger dabei nicht motiviert, öffentlichen Druck zu erzeugen.

2010 Dies folgt aus den insoweit übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Min. Lauinger (Rn. 1373 ff.) und Min. Prof. Dr. Hoff (Rn. 1386 ff.). Laut dem Chef der Staatskanzlei handelte es sich um die „Schilderung eines besorgten Vaters“ (Rn. 1387).

Der Chef der Staatskanzlei hatte den Landtag bereits mit seiner Stellungnahme in der gemeinsamen Sitzung des AfBJS und des AfMJV (Protokoll der 29. Sitzung des AfMJV vom 23. August 2016, S. 98), auf die er auch im Rahmen seiner Vernehmung vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss ausdrücklich Bezug genommen hat, entsprechend informiert. 2011

3. Hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in den Gesprächen mit dem Chef der Staatskanzlei bzw. mit der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport einen Bezug zu der am selben Tag anstehenden Zeugnisausgabe an den Thüringer Schulen hergestellt? Auf welche Weise hat aus dem Wortlaut der Aussagen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz gegenüber dem Chef der Staatskanzlei und der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport ein öffentliches Interesse am 24. Juni 2016 oder in den Tagen danach erwachsen können? Hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz neben möglichem Rechtsschutz andere öffentlichkeitswirksame oder politische Maßnahmen oder Verhaltensweisen angekündigt bzw. hätte man durch sein Auftreten und Verhalten darauf schließen können?

Zwar sprach Min. Lauinger gegenüber dem Chef der Staatskanzlei entsprechend den unter Frage 2 getroffenen Feststellungen von unterschiedlichen Auffassungen im Hinblick auf die Zeugniserteilung für seinen Sohn. Im Ergebnis der Beweisaufnahme sind jedoch keine Tatsachen festgestellt worden, die Anlass zu der Annahme gäben, Min. Lauinger habe in den seinerseits am Rande des Plenums am 24. Juni 2016 mit Min. Prof. Dr. Hoff und der damaligen Bildungsministerin Dr. Klaubert geführten Gesprächen einen konkreten Bezug zur an diesem Tag anstehenden Zeugnisausgabe hergestellt, den Eindruck einer daraus folgenden Eilbedürftigkeit erweckt oder auf sonstige Weise gegenüber seinen Gesprächspartnern Druck ausgeübt. 2012

Bei dem Gespräch mit Min. Prof. Dr. Hoff wies Min. Lauinger auf ein gegebenenfalls zu erwartendes öffentliches Interesse an der Angelegenheit hin, stellte jedoch keine eigenen öffentlichkeitswirksamen oder sonstigen Maßnahmen in Aussicht (siehe dazu bereits unter Frage B.V.2). 2013

In Bezug auf das Gespräch mit der damaligen Bildungsministerin Dr. Klaubert hat die Beweisaufnahme ergeben, dass Min. Lauinger am Rande des Plenums an der im Kreise ihrer Mitarbeiter stehenden Frau Dr. Klaubert vorbei ging, was diese zum Anlass nahm, Min. Lauinger über ihre Entscheidung in Kenntnis zu setzen, dass sein Sohn das Zeugnis erhalte. Infolge dessen ging der Justizminister davon aus, nach entsprechender Anweisung des TMBJS seitens der ESS benachrichtigt zu werden und sodann das Zeugnis für seinen Sohn 2014

zu erhalten. Min. Lauinger war sich jedoch auch nach dem Gespräch und entsprechender Nachfrage bei der Ministerin nicht sicher, ob dies noch an dem Freitag erfolgen würde. Auch stellte er der Ministerin bei dem Gespräch keine Informationen oder Unterlagen zur Verfügung.

2015 Diese Feststellungen beruhen auf den jeweils übereinstimmenden Einlassungen der Zeugen Min. Prof. Dr. Hoff (Rn. 1386 ff.), Min. Lauinger (Rn. 1372 ff.) und Min. a. D. Dr. Klaubert (Rn. 1383 f.).

4. Zu welcher Uhrzeit mit welchem konkreten Wortlaut hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport den Chef der Staatskanzlei am 24. Juni 2016 in welcher Runde von Gesprächsteilnehmern am Rande des Plenums über den Inhalt ihres Konflikts mit dem Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz informiert? Welche Aussagen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz wurden dem Chef der Staatskanzlei berichtet, die über die rein formale Benennung der bloßen Existenz eines Vorgangs mit möglicherweise öffentlichem Interesse hinausgeht und deren Kenntnis für den Chef der Staatskanzlei erforderlich war, um das Begehren des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz auf Änderung der Entscheidung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport nachvollziehen zu können? Hat der Chef der Staatskanzlei den Thüringer Landtag in den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 insoweit vollständig und widerspruchsfrei informiert?

2016 Die Beweisaufnahme ergab, dass die damalige Ministerin Dr. Klaubert am 24. Juni 2016 am Rande des Plenums auf den Chef der Staatskanzlei zukam und diesen darüber in Kenntnis setzte, dass im TMBJS in Bezug auf die „Causa Lauinger“ eine „schwierige Situation“ bestehe, wobei die Hausleitung entgegen der Auffassung der Fachabteilung eine Entscheidung getroffen habe, welche die Ministerin nun von der TSK unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes rechtlich bewertet haben wollte. Dies wurde ihr durch den Chef der Staatskanzlei zugesagt. Auch wurde Min. Prof. Dr. Hoff in dem Gespräch seitens der damaligen Ministerin Dr. Klaubert auf ein mögliches öffentliches Interesse an dem Vorgang hingewiesen. Die exakte Uhrzeit und der konkrete Wortlaut des Gesprächs konnten durch den Untersuchungsausschuss nicht ermittelt werden. Auch konnte nicht festgestellt werden, ob bzw. dass die seinerzeitige Bildungsministerin Aussagen des Min. Lauinger, die er ihr gegenüber getätigt hatte, an den Chef der Staatskanzlei übermittelte.

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Min. Prof. Dr. Hoff (Rn. 1386 ff.) und Min. a.D. Dr. Klaubert (Rn. 1368 f.). 2017

Der Chef der Staatskanzlei hatte den Landtag bereits mit seiner Stellungnahme in der gemeinsamen Sitzung des AfBJS und des AfMJV (Protokoll der 29. Sitzung des AfMJV vom 23. August 2016, S. 98) entsprechend informiert. 2018

5. Zu welcher Uhrzeit mit welchem konkreten Wortlaut hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport den Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz am 24. Juni 2016 in welcher Runde von Gesprächsteilnehmern am Rande des Plenums über den Inhalt und die Hintergründe ihrer Entscheidung sowie über die rechtliche Kontroverse im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport informiert? Wurde der Thüringer Landtag in den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 insoweit vollständig und widerspruchsfrei informiert?

Wie bereits unter Frage B.V.3 festgestellt, wurde Min. Lauinger am Rande des Plenums am 24. Juni 2016 von der im Kreise ihrer Mitarbeiter stehenden damaligen Min. Dr. Klaubert über ihre Entscheidung unterrichtet, dass N. L. das Zeugnis erhalte. Der genaue Wortlaut der Mitteilung war Min. Lauinger bei seiner Vernehmung nicht mehr erinnerlich (Rn. 1372 ff.). Auch steht aufgrund der Aussage von Min. Lauinger (Rn. 1376) nicht zweifelsfrei fest, ob die damalige Ministerin Dr. Klaubert diese Entscheidung ihm gegenüber mit dem Aspekt des Vertrauensschutzes begründete. 2019

Ausweislich des Protokolls der 29. Sitzung des AfMJV vom 23. August 2016 (S. 17, letzter Absatz) informierte der Chef der Staatskanzlei den Landtag auch über dieses Gespräch: „Am gleichen Tag, dem 24. Juni 2016 – wiederum am Rande der Landtagssitzung – informierte Frau Ministerin Klaubert Herrn Minister Lauinger, dass in seiner Privatangelegenheit eine Entscheidung getroffen worden sei, die dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes Rechnung tragen würde, innerhalb des TMBJS jedoch noch einmal mit der Fachebene bewertet würde. Weitere inhaltliche Ausführungen wurden dabei nicht vorgenommen.“ 2020

6. Von wem wurde die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport zu welcher Uhrzeit am 24. Juni 2016 über eine abweichende Rechtsauffassung im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zur Rechtmäßigkeit der Entscheidung vom 23. Juni 2016 unterrichtet? Mit welchem Wortlaut wurde diese Auffassung von wem und wem gegenüber vorgetragen? Wen hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport bei der

Unterrichtung einbezogen? Hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport veranlasst oder genehmigt, dass Bedienstete des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport rechtsanwaltlichen Rat beauftragen? Was war Gegenstand eines etwaigen Auftrags? Wer hat einen etwaigen Rat mit welchem Wortlaut entgegengenommen?

2021 Die Information der damaligen Bildungsministerin Dr. Klaubert über die abweichende Rechtsauffassung der Abteilung 2 im TMBJS zur Entscheidung der Hausleitung erfolgte durch StS'in Ohler. Diese wurde am Vormittag des 24. Juni 2016 durch die Fachabteilung auf rechtliche Bedenken hingewiesen (E-Mail des M. R. von 10.32 Uhr, vgl. Aussage des Zeugen M. R. unter Rn. 1325) und beauftragte sodann gegen Mittag den F. S. damit, sich diese Bedenken erläutern zu lassen und gegenüber der Arbeitsebene auf die Umsetzung der am Vortag getroffenen Entscheidung zu drängen.

2022 Dies folgt aus den Zeugenvernehmungen von Min. a. D. Dr. Klaubert (Rn. 1313) und StS'in Ohler (Rn. 1314 ff.).

2023 Darüber hinaus hat die Beweisaufnahme ergeben, dass M. R. dem F. S. in einem Telefonat um 12.16 Uhr die rechtlichen Bedenken der Arbeitsebene nochmals darlegte. Anschließend gab F. S. das Gespräch an den Rechtsanwalt J. M. weiter, der dem M. R. bis dahin unbekannt war und der von diesem Auskünfte zur Rechtsgrundlage erfragte.

2024 Diese Feststellungen gründen auf den Aussagen der Zeugen M. R. (Rn. 1335 f.), StS'in Ohler (Rn. 1342 ff.) und F. S. (Rn. 1346 ff.). Dabei konnte aufgrund diesbezüglich widersprüchlicher Aussagen nicht festgestellt werden, ob StS'in Ohler bei diesem Gespräch, das F. S. aus dem Foyer des Landtagsgebäudes geführt haben will, anwesend war.

2025 Hinsichtlich der Einbeziehung des Rechtsanwalts J. M. hat die Zeugin Min. a. D. Dr. Klaubert bekundet, ihn nicht beauftragt zu haben, rechtlich in dieser Angelegenheit tätig zu werden. Auch sei ihr nicht bekannt, dass er hierzu sonst beauftragt oder tätig geworden sei (Rn. 1366). Die Anwesenheit des J. M. an diesem Tag im Landtagsgebäude gründete nach den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen J. M., F. S. und StS'in Ohler darin, dass diese zu einem gemeinsamen Mittagessen im Landtag zwecks Besprechung einer anderen Angelegenheit verabredet waren. Es hat schließlich nicht festgestellt werden können, dass J. M. in der Sache einen Rechtsrat erteilte oder eine juristische Auffassung äußerte.

7. Sind mit den seit dem 24. Juni 2016 von der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport ergriffenen Maßnahmen nachträgliche Zweifel über die Rechtmäßigkeit ihrer eigenen Entscheidung vom 23. Juni 2016 zum Ausdruck gekommen, gegenüber Dritten geäußert worden oder zum Anlass von rechtlichen Prüfungen geworden?

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass Min. a.D. Dr. Klaubert den Chef der Staatskanzlei am 24. Juni 2016 um eine rechtliche Einschätzung der TSK zu ihrer Entscheidung vom Vortag im Hinblick auf den Aspekt des Vertrauensschutzes bat, um sich deren Rechtmäßigkeit zu vergewissern. Die Ministerin empfing noch am 27. Juni 2016 die Beamten ihrer Fachabteilung auf deren Bitte hin zu einem Gesprächstermin und hörte diese mit ihren Bedenken erneut an. Die vom Leiter der Schulaufsichtsabteilung in seiner E-Mail an M. R. vom 27. Juni 2016 (Rn. 1620) aufgestellte Behauptung, die damalige Bildungsministerin habe trotz ihrer gegenteiligen Entscheidung die seitens der Fachebene vorgeschlagene Lösung favorisiert [„Dieser Entscheidung hat sich Frau Ministerin angeschlossen. Sie brachte aber gleichzeitig zum Ausdruck, dass ihr unsere Variante ‚Vorrücken in die 11. Klassenstufe mit der Möglichkeit, die BLF bis zum zweiten Schulhalbjahr abzulegen' auch für sie die sinnvollere gewesen wäre (vgl. Vermerk von 22 vom 21. Juni 2016)"], konnte im Ergebnis des Untersuchungsverfahrens weder bestätigt noch widerlegt werden. 2026

8. Auf welche juristische Beratung und Entscheidungsvorlage hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 24. Juni 2016 bei der Überprüfung ihrer Entscheidung vom Vortag gestützt, von wem hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport bei dieser Entscheidung dazu berichten oder unterstützen lassen? Welches Verständnis hatten die Beteiligten von dem Anliegen der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport?

Zunächst stellt der Untersuchungsausschuss aufgrund der Zeugenaussagen der Min. a. D. Dr. Klaubert (Rn. 1383, 1425) fest, dass diese sich am 24. Juni 2016 mit StS'in Ohler zu der untersuchungsgegenständlichen Angelegenheit beriet. 2027

Der am Plenartag im Landtag anwesende Rechtsanwalt J. M. erteilte der damaligen Bildungsministerin in der Angelegenheit des N. L. nach deren Aussage hingegen keinen Rechtsrat (Rn. 1431). Dies hat auch J. M. im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss bestätigt (Rn. 1432). 2028

Hinsichtlich des in Anwesenheit des Schulamtsleiters R. L. ebenfalls im Innenhof des TLT erfolgten Gesprächs vom 23. Juni 2016 sei auf die zur Frage B.IV.17 getroffenen Feststellungen verwiesen. 2029

9. Welches Verständnis von dem zugrundeliegenden Lebenssachverhalt hatte in diesem Zusammenhang der Chef der Staatskanzlei bei seiner Aussage vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016, er habe - "nachdem das Bildungsministerium eine Entscheidung getroffen hat" - der Bitte der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport entsprochen, "zur Frage des Vertrauensschutzes ... eine rechtliche Bewertung aus der Staatskanzlei" abzugeben?

2030 Min. Prof. Dr. Hoff konnte sich am 24. Juni 2016 ein Verständnis des Sachstands in der Angelegenheit nur aus seinen an diesem Tag von Min. Lauinger und von der damaligen Ministerin Dr. Klaubert erlangten Informationen gebildet haben. Die in der Fragestellung zitierte Aussage aus der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse legt nahe, dass der Chef der Staatskanzlei infolge des Gesprächs mit der damaligen Ministerin Dr. Klaubert davon ausging, die Hausleitung des TMBJS habe bereits eine Entscheidung getroffen. Demgegenüber hat allerdings Min. Prof. Dr. Hoff vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, die Stellungnahme habe einer Unterstützung der „Entscheidungsfindung [Anm.: redaktionelle Hervorhebung] im Bildungsministerium“ (Rn. 1397) gedient.

10. Wurde der Thüringer Landtag in den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 insoweit der Tatsachengrundlage nach zutreffend und widerspruchsfrei informiert, wenn die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport zu dieser Bitte an den Chef der Staatskanzlei am Tage nach der von ihr bereits getroffenen Entscheidung vor den Landtagsausschüssen ausgesagt hat, "dass ich kein Rechtsgutachten, sondern eine Position bekommen möchte, inwiefern Vertrauensschutz gilt"?

2031 Die seinerzeitige Bildungsministerin bat den Chef der Staatskanzlei am 24. Juni 2016 um eine juristische Stellungnahme zur Problematik der Geltung von Vertrauensschutz im Fall von N. L. (siehe dazu bereits unter Frage B.V.4). Die Bezeichnung der daraufhin seitens der TSK erstellten rechtlichen Ausführungen als „(Rechts-) Gutachten“ dürfte wohl zu weit gehen, wenngleich sie auch durch ihren Ersteller, Herrn R. S., so benannt wird (Rn. 1599). Es handelt sich bei den in Form einer E-Mail übermittelten Darlegungen um eine erkennbar knappe rechtliche Einschätzung aufgrund einer mündlichen Anfrage. Entsprechend hat auch der Zeuge Min. Professor Hoff in seiner Vernehmung mehrfach dargelegt, dass kein Gutachten, sondern eine Stellungnahme in Auftrag gegeben worden sei (Rn. 1661). Hinweise darauf, dass die damalige Bildungsministerin ausdrücklich ein umfassenderes Rechtsgutachten durch die Staatskanzlei erbeten hätte, hat das Untersuchungsverfahren jedoch nicht ergeben. Es kann aufgrund der Aussagen von Min. a. D. Dr. Klaubert allerdings

davon ausgegangen werden, dass sie die am 23. Juni 2016 gefundene Lösung zumindest am darauffolgenden Tag noch nicht für endgültig entschieden hielt, zumal die juristische Überprüfung des Ergebnisses einer bereits abgeschlossenen Entscheidungsfindung ohne jede praktische Konsequenz geblieben und damit letztlich sinnlos gewesen wäre.

11. Inwieweit sind der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport seit dem 24. Juni 2016 neue rechtlich erhebliche Tatsachen hinsichtlich des Vertrauensschutzes bekannt geworden, die eine abweichende Entscheidung gegenüber dem 13. Mai 2016 begründen können, wenn bereits dort eine angemessene Frist zur Nachholung der BLF gewährt wurde, die am 20. Juni 2016 sogar auf das Ende des Jahres 2016 ausgedehnt wurde? Welche Schäden oder rechtlich erhebliche Nachteile hätte nach dem Verständnis der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport der betroffene Schüler nach seiner Rückkehr aus dem Ausland erlitten, wenn er die BLF hätte nachholen müssen, während ihm zugleich ein Besuch der Klassenstufe 11 ermöglicht wird?

Der Untersuchungsausschuss vermag keine Anhaltspunkte dafür zu erkennen, dass der damaligen Ministerin Dr. Klaubert seit dem 24. Juni 2016 neue entscheidungserhebliche Tatsachenerkenntnisse in der Angelegenheit um N. L. bekannt geworden wären. 2032

Zweifelhaft erscheint jedoch, inwieweit der damaligen Bildungsministerin die im Mai 2016 getroffene Entscheidung in ihren praktischen Konsequenzen für den Schüler N. L. klar vor Augen stand. Insbesondere spricht die seitens der Min. a. D. Dr. Klaubert vor dem Untersuchungsausschuss geäußerte Einschätzung, „das Kind […] müsste also mit großem Aufwand [Anm.: aus dem Ausland] zurückgeholt werden“ (Rn. 1583), dafür, dass der Ministerin die Folgen der durch die Fachebene vorgeschlagenen Option, N. L. solle die BLF nach Ende des Schuljahres nachholen, im Prozess ihrer Entscheidungsfindung nicht ausreichend deutlich waren und sie aufgrund eines hieraus folgenden Missverständnisses von der Notwendigkeit eines Abbruchs des Auslandsaufenthaltes von N. L. zwecks Teilnahme an der BLF noch im laufenden Schuljahr ausging, worin sie – nachvollziehbarerweise – einen unbilligen Nachteil sah. 2033

12. Welchen Wortlaut hatte der Gutachtenauftrag, den der Chef der Staatskanzlei am 24. Juni 2016 zur juristischen Bearbeitung in der Staatskanzlei anwies?

2034 Der Chef der Staatskanzlei erteilte an seinen damaligen Büroleiter O. W. mündlich den Auftrag, den Justiziar der Staatskanzlei, R. S., mit der Erstellung einer rechtlichen Stellungnahme zum Aspekt des Vertrauensschutzes in der Angelegenheit des Sohnes von Min. Lauinger zu beauftragen. Der exakte Wortlaut der Beauftragung durch Min. Prof. Dr. Hoff gegenüber Herrn O. W. hat nicht ermittelt werden können. Die Beweisaufnahme hat jedoch ergeben, dass der Chef der Staatskanzlei seinem Büroleiter im Rahmen der Auftragserteilung sinngemäß mitteilte, er sei von Min. Lauinger über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt worden, könne zu diesem aber inhaltlich nicht weiter ausführen und die damalige Bildungsministerin bitte um eine rechtliche Bewertung eben dieses Sachverhalts. Min. Prof. Dr. Hoff erklärte O. W. weiterhin, dass die zur Erstellung der angeforderten rechtlichen Bewertung notwendigen Unterlagen am folgenden Montag zu erwarten seien und sodann der Auftrag an R. S. erteilt werden solle. Dementsprechend wurde auch verfahren. Eine inhaltliche Zielvorgabe enthielt die Beauftragung nicht. Eine schnellstmögliche Bearbeitung wurde seitens des Chefs der Staatskanzlei stillschweigend vorausgesetzt, eine Frist wurde dem Ersteller jedoch nicht explizit gesetzt.

2035 Die getroffenen Feststellungen beruhen auf den Aussagen der Zeugen Min. Prof. Dr. Hoff (Rn. 1386 ff., 1588 ff.), O. W. (Rn. 1423, 1591 ff.) und R. S. (Rn. 1599 ff.).

13. Wann wurde das Gutachten beauftragt, abgeschlossen, zu welcher Uhrzeit, von wem und auf welche Weise wurde das Gutachten wem in der Staatskanzlei, im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und gegebenenfalls im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zur Verfügung gestellt?

2036 Die Beauftragung des O. W. mit der Erteilung eines Auftrags an R. S. erfolgte noch am Freitag, dem 24. Juni 2016. Gemäß dieser Beauftragung betraute O. W. den R. S. am folgenden Montag, dem 27. Juni 2016, mit der Erstellung der rechtlichen Stellungnahme. Die Bearbeitung wurde noch am selben Tag durch R. S. abgeschlossen und per E-Mail um 15.27 Uhr innerhalb der TSK an O. W. und CC an R. Ju. gesandt. O. W. leitete die Stellungnahme sodann an F. S. und dieser an die damalige Bildungsministerin weiter. Diese teilte zwar den Inhalt, nicht aber den Text der E-Mail den Beamten der Fachabteilung 2 im TMBJS wiederum per E-Mail mit. Dafür, dass die Stellungnahme Bediensteten des TMMJV zur Kenntnis gelangt wäre, liegen keine Anhaltspunkte vor.

2037 Diese Feststellungen beruhen auf den Aussagen der Zeugen Min. Prof. Dr. Hoff (Rn. 1386 ff., 1588 ff.), O. W. (Rn. 1591 ff.) und R. S. (Rn. 1599 ff.) sowie den im

Untersuchungsausschuss verlesenen E-Mails von R. S. an O. W. (Rn. 1607) und der Min. a. D. Dr. Klaubert an R. D. und M. R. (Rn. 1608).

14. Wie hat der Chef der Staatskanzlei sichergestellt, dass der Gutachtenersteller die erforderlichen Kenntnisse im Schulrecht, sowie über die einschlägige Verwaltungspraxis und Rechtsanwendung im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport hatte?

Auf Weisung des Chefs der Staatskanzlei wurde Herr R. S. mit der Erstellung der rechtlichen Einschätzung beauftragt. Dieser ist Volljurist und Leiter des das Justiziariat umfassenden Referats in der TSK. Hinsichtlich eines spezifischen Bezugs des R. S. zu schulrechtlichen Fragestellungen und zu der Verwaltungspraxis im Bildungsressort bzw. einer Kenntnis des Chefs der Staatskanzlei hierüber hat der Untersuchungsausschuss keine Feststellungen treffen können. 2038

15. Wie wurde die für Kabinettsangelegenheiten zuständige Abteilung der Staatskanzlei beauftragt, das für Bildung zuständige Spiegelreferat und das Referat für Bürgerangelegenheit in die Begutachtung eingebunden?

In der TSK waren weder das Referat für Kabinetts- und Landtagsangelegenheiten noch das für Bildung und Soziales zuständige Spiegelreferat noch das Referat für Bürgeranliegen in die Erstellung der rechtlichen Einschätzung eingebunden. 2039

Dies folgt aus den Vernehmungen der Zeugen O. T. (Rn. 195, 211), D. B. (Rn. 222), U. W. (Rn. 217), H. R. (Rn. 1697), O. S. (Rn. 218) und M. Hs. (Rn. 1695). 2040

16. Welchen Wortlaut hat das vollständige Gutachten? Welche Kenntnis hatte der Chef der Staatskanzlei wann von dem Inhalt, hat er oder ein anderer von ihm beauftragter Bediensteter am 27. Juni 2016 das Gutachten abgenommen? Wann hat er mit Bediensteten der Staatskanzlei, der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport oder deren Mitarbeitern, mit dem Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz oder dessen Mitarbeitern über das Gutachten oder den Gutachtenauftrag gesprochen?

2041 Der Wortlaut der rechtlichen Stellungnahme der Staatskanzlei ist unter C.V.5 (Rn. 1607) wiedergegeben.

2042 Die die Stellungnahme der TSK beinhaltende E-Mail ging vom Ersteller über den damaligen Büroleiter des Chefs der Staatskanzlei, Herrn O. W., an das TMBJS, ohne dass der Chef der Staatskanzlei von ihrem Inhalt Kenntnis genommen hätte. Min. Prof. Dr. Hoff wurde über die Erledigung des Auftrags lediglich informiert. Eine inhaltliche Überprüfung oder Auswertung der rechtlichen Ausführungen erfolgte innerhalb der TSK nicht. Gespräche des Chefs der Staatskanzlei über die Stellungnahme oder die Beauftragung zu ihrer Erstellung sind dem Untersuchungsausschuss nicht bekannt geworden.

2043 Die Feststellungen beruhen auf den insoweit übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Min. Prof. Dr. Hoff (Rn. 1386 ff.) und O. W. (Rn. 1591 ff.).

17. Zu welcher Uhrzeit führte die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 27. Juni 2016 ein Gespräch mit welchen Bediensteten, im Zuge dessen eine Remonstration wegen einer etwaigen rechtswidrigen politischen Entscheidung angekündigt wurde? Welchen konkreten Inhalt hatte dieses Gespräch? Welchen Wortlaut hat der in den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung und in der Aussage des Chefs der Staatskanzlei in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 als "retrospektiv" bezeichnete Vermerk vom 28. Juni 2016 und welches Verständnis hatten die Ersteller von diesem? Wurde der Vermerk vom Ersteller als Remonstration verstanden? Gab es weitere bzw. andere oder mündliche Remonstrationen jenseits des Vermerks vom 28. Juni 2016, ggf. auch zu einem späteren Zeitpunkt? Hat die Landesregierung den Thüringer Landtag in den Sitzungen der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 insoweit vollständig und widerspruchsfrei informiert?

2044 Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass in der Angelegenheit des N. L. am 27. Juni 2016 zwei Gespräche von der damaligen Ministerin für Bildung, Jugend und Sport geführt wurden. Ein erstes Gespräch fand um ca. 14.00 Uhr statt, das zweite gegen 17.00 Uhr.

Bei dem Gespräch um 14.00 Uhr waren neben der damaligen Ministerin Dr. Klaubert auch R. D. als Leiter der Abteilung 2, aus dieser Abteilung weiterhin M. R., C. U. und U. B. sowie aus dem Leitungsbereich F. S. als Pressesprecher des TMBJS anwesend. R. J., seinerzeit Büroleiter des Ministerbüros, kam später hinzu.

Um den Termin bei der Ministerin hatten die Bediensteten der Abteilung 2 gebeten. In diesem Gespräch trugen die beteiligten Mitarbeiter der Fachabteilung rechtliche Bedenken gegen eine Entscheidung der Hausleitung und deren Begründung vor. Diese Entscheidung lief der Auffassung der Fachabteilung zuwider und war in Gestalt einer E-Mail der StS'in Ohler durch R. R. dem M. R. am 23. Juni 2016 zugeleitet worden. Dabei wurde seitens der Beamten der Abteilung 2 auch auf den „Vergleichsfall" des Mitschülers A. H. Bezug genommen. Die damalige Ministerin Dr. Klaubert legte den anwesenden Mitarbeitern sodann dar, dass sie an der durch die Hausleitung am 23. Juni 2016 getroffenen Entscheidung festhalte. 2045

Diese Feststellungen folgen aus den Ausführungen der Zeugen R. D. (Rn. 1551), U. B. (Rn. 1553), M. R. (1573 ff.) und C. U. (Rn. 1562), welche das Gespräch um 14.00 Uhr nach eigenen Angaben als „Remonstrationstermin" ansehen, und der Aussage von Ministerin a. D. Dr. Klaubert, der zufolge es zumindest sein könne, dass seitens der Fachabteilung eine Remonstration mündlich angekündigt worden sei (Rn. 1559). Eine Remonstration der Mitarbeiter der Schulaufsichtsabteilung wegen Verletzung des Schulgesetzes sowie der Grundsätze der Bildungsgerechtigkeit und Bildungsgleichheit wurde in dem 14.00-Uhr-Gespräch laut dem von R. D. noch am 27. Juni 2016 verfassten Vermerk (Rn. 1470) für den Fall angekündigt, dass entgegen der von Abteilung 2 forcierten Lösung entschieden werde. 2046

Die für die Frage des Vorliegens einer Remonstration einschlägige beamtenrechtliche Vorschrift des § 36 BeamtStG spricht weder expressis verbis von „Remonstration" noch schreibt sie für die Geltendmachung von rechtlichen Bedenken die Schriftform vor: 2047

„§ 36 Beamtenstatusgesetz – Verantwortung für die Rechtmäßigkeit

(1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen

Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(3) Wird von den Beamtinnen oder Beamten die sofortige Ausführung der Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzug besteht und die Entscheidung der oder des höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend. Die Anordnung ist durch die anordnende oder den anordnenden Vorgesetzten schriftlich zu bestätigen, wenn die Beamtin oder der Beamte dies unverzüglich nach Ausführung der Anordnung verlangt.“

2048 Auf dieser Grundlage ist jede – auch mündliche – Geltendmachung rechtlicher Bedenken von Beamten gegenüber ihren Vorgesetzten als pflichtgemäße Remonstration zu betrachten (v. Roetteken, in: v. Roetteken/Rothländer, Beamtenstatusgesetz, Online-Kommentar, 15. Update 5/2019, § 36 Rn. 177 ff.).

2049 Ein in den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung und in dem Bericht des Chefs der Staatskanzlei in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 als "retrospektiv" bezeichneter Vermerk vom 28. Juni 2016 konnte vom Untersuchungsausschuss nicht ermittelt werden. Gemeint ist damit womöglich der von C. U. erstellte Abschlussvermerk vom 5. Juli 2016, dessen Wortlaut unter Rn. 1701 dargestellt ist. R. D. hat ausgesagt, diesen nicht als Remonstrationsvermerk aufzufassen (Rn. 1552). Gleichwohl kann dieser Vermerk entsprechend den oben dargestellten Anforderungen an eine Remonstration objektiv als eine solche verstanden werden, da die Mitarbeiter der Fachabteilung in diesem Vermerk ihre rechtlichen Bedenken gegen die seitens der Hausleitung getroffene Entscheidung nochmals zum Ausdruck brachten. Gleiches gilt für das am 27. Juni 2016 um 17.00 Uhr erfolgte Gespräch, in dessen Verlauf R. D. ebenfalls Einwände gegen die Entscheidung der Hausleitung erhob. Diesbezüglich wird auf die unter den Fragen B.V.18 sowie 19 bis 22 getroffenen Feststellungen verwiesen.

2050 Eine wahrheitswidrige oder unvollständige Berichterstattung der Landesregierung gegenüber dem Thüringer Landtag oder seinen Ausschüssen ist insoweit nicht ersichtlich.

18. Gab es eine Entscheidungs- bzw. Gesprächsvorlage des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, etwa in Gestalt eines Vermerks, für die Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 27. Juni 2016? Welchen Wortlaut hatte eine etwaige Vorlage, wer war an der Erstellung beteiligt?

Eine ministeriumsinterne Vorlage für die damalige Bildungsministerin im Hinblick auf die Entscheidung über die Zeugnisformulierung ist dem Untersuchungsausschuss nicht bekannt. Der Zeuge R. D. will in einer zweiten Besprechung am 27. Juni 2016, die ab 17.00 Uhr stattfand, von der Ministerin ein Papier mit dem Text der von der Ministerin forcierten und an die Bescheidung der Schule vom 10. Dezember 2015 angelehnten Zeugnisformulierung erhalten haben (Rn. 1507), dessen Wortlaut unter Rn. 1512 wiedergegeben ist. Bei ihrer Vernehmung haben die an dem Gespräch beteiligten Zeugen Min. a. D. Dr. Klaubert, F. S. und P. M. allerdings angegeben, sich nicht an die Aushändigung eines Papiers an R. D. durch die Ministerin erinnern zu können und das konkrete Schriftstück nicht zu kennen (Rn. 1504, 1515). Diese unterschiedlichen Aussagen sind nicht in Einklang zu bringen. Welche Version zutreffend ist, vermochte der Untersuchungsausschuss indes nicht festzustellen. 2051

Bei dem fraglichen Dokument handelt es sich um Umwelt- bzw. Recyclingpapier. Hinsichtlich der bei der Inaugenscheinnahme dieses Papiers getroffenen Feststellungen sei auf Rn. 1513 verwiesen. Ein an die Landesregierung gerichtetes Auskunftsersuchen des Untersuchungsausschusses hat ergeben, dass Recyclingpapier dieser Art in dem infrage kommenden Zeitraum im Bereich des TMMJV, nicht aber vom TMBJS bestellt und verwendet wurde. Diese Erkenntnisse sind durch die Aussagen der Zeugen U. J. für das TMBJS (Rn. 1542 ff.) und C. Ra. aus dem TMMJV (Rn. 1538 ff.) bestätigt worden. 2052

Die Herkunft und Urheberschaft des sogenannten „braunen Papiers“ konnte durch den Ausschuss jedoch nicht ermittelt werden. 2053

19. Wann, in welchem Rahmen und mit welchem Kenntnisstand hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport ihre Entscheidung am 27. Juni 2016 getroffen?

20. Wen hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport zu einem Gespräch am 27. Juni 2016 geladen oder von wem laden lassen, wer hat teilgenommen? Zu welcher Uhrzeit hat das Gespräch stattgefunden? Auf welche Weise hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport dieses Gespräch vorbereiten lassen, hat es Vorgespräche zwischen welchen Gesprächsteilnehmern gegeben und hat sie diese veranlasst? Wann haben etwaige Vorgespräche stattgefunden? Wie, wann und mit welchem Inhalt hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport über etwaige Vorgespräche von wem

unterrichten lassen? Welches Ziel verfolgte die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport mit diesem Gespräch, mit welchem Kenntnisstand und Vorverständnis begann sie es? Welches Ergebnis hatte es? Welches Verständnis hatten die übrigen Gesprächsteilnehmer? Was hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport in dem Gespräch vorgetragen?

21. Auf welche Weise hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport das Anliegen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz im Rahmen des Gesprächs am 27. Juni 2016 thematisiert und welche Gesprächsteilnehmer hat sie mit welchem Ziel und Wortlaut diesbezüglich wessen Rechtsauffassungen oder -positionen vortragen lassen? Welches Verständnis hatten die jeweiligen Gesprächsteilnehmer über diesen Teil des Gesprächs?

22. Um welche Uhrzeit, in welcher Gestalt, mit welchem Kenntnisstand und mit welchem Wortlaut hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 27. Juni 2016 ihre Entscheidung vom 23. Juni 2016 bestätigt? Wer war bei der Entscheidung anwesend und wer hat mit welchem Inhalt die Entscheidung vorbereitet?

2054 Davon ausgehend, dass mit der in Frage B.V.19 bezeichneten Entscheidung der damaligen Bildungsministerin vom 27. Juni 2016 deren Entscheidung über den Zeugnistext gemeint ist, beantwortet der Untersuchungsausschuss die Fragen B.V.19 bis B.V.22 im Zusammenhang wie folgt:

2055 Am 27. Juni 2016 um 17.00 Uhr fand ein zweites Gespräch bei der damaligen Ministerin Dr. Klaubert zur Angelegenheit des N. L. statt. Hinsichtlich des am selben Tag bereits um 14.00 Uhr erfolgten ersten Gesprächs wird auf die unter Frage B.V.17 getroffenen Feststellungen verwiesen.

2056 Zum Zustandekommen des zweiten Gesprächs hat die Beweisaufnahme ergeben, dass der seinerzeitige Pressesprecher des TMBJS, Herr F. S., den ihm zum damaligen Zeitpunkt bereits bekannten Herrn P. M. als damaligen stellvertretenden Pressesprecher des TMMJV und zugleich persönlichen Referenten von Min. Lauinger am Nachmittag telefonisch in sein Büro im TMBJS einlud, um mit ihm die Ressortzuständigkeit für zu erwartende Pressefragen in der Privatangelegenheit von Min. Lauinger zu besprechen. Ferner sollte die Familie Lauinger auf ein „überdimensionales öffentliches Interesse“ (Rn. 1486) eingestellt werden. Mangels eigener Detailkenntnisse über die Entscheidung der Hausleitung bat F. S. die damalige Bildungsministerin um eine kurze diesbezügliche Darlegung gegenüber P. M. Die Ministerin erklärte sich gegenüber F. S. bereit, mit P. M. zu sprechen, bat aber auch darum,

R. D. als Leiter der Fachabteilung zu einem Gespräch hinzuzuziehen, welches anschließend gegen 17.00 Uhr im Büro der Ministerin stattfand und etwa eine Dreiviertelstunde dauerte.

In dem Gespräch erläuterte R. D. nochmals die Bedenken der Arbeitsebene gegen die seitens der Hausleitung vorgesehene Befreiung des N. L. von der BLF und stellte dieser Lösung den seitens der Fachabteilung favorisierten Entscheidungsvorschlag entgegen. Der darauf folgende Vortrag der Ministerin wurde durch den Gesprächsteilnehmer F. S. in einem Vermerk vom 26. August 2016 (Rn. 1486) wie folgt retrospektiv zusammengefasst: 2057

„Frau Ministerin machte deutlich, dass die im Bescheid vom Dezember 2015 und letztlich auch im Zeugnis festgehaltene Möglichkeit der Externenprüfung es dem Schüler frei stelle, ob er die Prüfung nachholt. Sie würde aber generell jedem Schüler dazu raten, die Prüfung nachzuholen. Im konkreten Fall verlief das gesamte Verfahren sehr unglücklich. Da der Schüler im Vertrauen auf einen Bescheid in Ausland gefahren sei, könne er jetzt nicht der Leidtragende von falschem Verwaltungshandeln sein. Deswegen hat sie entschieden, dass der Vertrauensschutz höher zu gewichten ist und der Schüler die Prüfung nicht nachschreiben muss.“ 2058

Demselben Vermerk des Zeugen F. S. zufolge nahm das Gespräch in seinem weiteren Verlauf den Charakter einer Diskussion zwischen R. D. und P. M. an, wobei Ersterer wiederholt und ausführlich den Vorschlag der Fachabteilung vorgetragen und Letzterer mehrfach klargestellt habe, dass „[…] er seine persönliche Meinung nur als mit der Familie Lauinger befreundete Privatperson und nicht als Mitarbeiter des TMMJV äußere.“ Das Gespräch wurde durch die damalige Ministerin Dr. Klaubert beendet. 2059

Aus den Gesprächsnotizen der Zeugen F. S. (Rn. 1486) und P. M. (Rn. 1491) einerseits sowie der E-Mail des Zeugen R. D. an M. R. (Rn. 1620) andererseits ergeben sich abweichende Zielstellungen und in dieser Konsequenz divergierende Verständnisse dieser Gesprächsteilnehmer, was den Gesprächstermin angeht. Während es den Zeugen F. S. und P. M. um Informationen über die jeweils abweichenden Positionierungen innerhalb des TMBJS zwecks Abstimmung von Ressortzuständigkeiten angesichts des erwarteten medialen Interesses ging und sie dabei insbesondere von einer bereits gefallenen Entscheidung der Hausleitung ausgingen (Rn. 1496, 1498), sah R. D. in dem Gespräch die wohl letztmalige Gelegenheit vor einer endgültigen Entscheidung in der Sache, den Standpunkt der Fachabteilung vor der Ministerin zu vertreten. Dabei stellte sich ihm P. M. weniger als stellvertretender Sprecher des TMMJV denn vielmehr als „Vertrauter“ von Min. Lauinger dar, der die Interessen des Justizministers in seiner privaten Angelegenheit vertrat und die Entscheidung des Ministers überbrachte. 2060

23. Hat die Entscheidungsvorlage bzw. die Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport selbst bereits den Wortlaut des Zeugnisvermerks enthalten, der entsprechend der Aussage der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 so lautete: "Aufgrund des längeren Auslandsaufenthalts von [Name] am Ende der Klassenstufe 10 und der Entscheidung der Klassenkonferenz vom 4. November 2015 wird ihm das Vorrücken in die Klassenstufe 11 genehmigt, ohne dass ihm eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt wird. Er erhält die Möglichkeit, am Ende der Klassenstufe 11 auf Antrag beim Schulamt Mittelthüringen an der externen Prüfung zur Erlangung des Realschulabschlusses teilzunehmen."?

24. Welches Verständnis hatte die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport von der Aufnahme des Inhalts eines Vermerks zur Befreiung von der BLF in das erst noch auszufertigende Zeugnis, dessen Inhalt nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung und der Aussage des Chefs der Staatskanzlei in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 rechtswidrig war?

25. Hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport in der Gesprächsrunde am 27. Juni 2016 ab 17:00 Uhr als erste Gesprächsteilnehmerin selbst Inhalt und Formulierung dieses Zeugnisvermerks vorgeschlagen bzw. wer hat Inhalt und Formulierung eingebracht bzw. schon vor diesen Termin Formulierungshilfe geleistet und wenn ja, wie wurde Inhalt und Formulierung in dieses Gespräch und durch wen eingebracht?

26. Nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung und der Aussage des Chefs der Staatskanzlei in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 sollte mit der Entscheidung vom 23. Juni 2016 eine Versetzung ohne BLF erfolgen, wobei die Möglichkeit eröffnet werde, die BLF mit einer externen Prüfung nachzuholen. Weicht der Wortlaut der Entscheidung vom 23. Juni 2016 insoweit tatsächlich vom Wortlaut der Entscheidung über den Zeugnisvermerk am 27. Juni 2016 ab? Welches Verständnis hatte die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport insoweit von ihrer Entscheidung am 27. Juni 2016?

2061 In gemeinsamer Beantwortung der Fragen B.V.23 bis B.V.26 stellt der Untersuchungsausschuss fest, dass das „braune Papier“ bereits die auf dem Zeugnis vermerkte Formulierung enthält, wie sie in Frage B.V.23 wiedergegeben wird. Die Formulierung des Zeugnistextes war nicht explizit Gegenstand des 17-Uhr-Gesprächs am 27. Juni 2016. Die Formulierung „Er erhält die Möglichkeit, am Ende der Klassenstufe 11 an der externen Prüfung zur Erlangung des Realschulabschlusses teilzunehmen.“ findet sich

erstmalig in dem Bescheid der Schule vom 10. Dezember 2015 (Rn. 636). Diese Formulierung wurde insoweit später sowohl auf dem „braunen Papier“ (Rn. 1512) als auch auf dem ausgestellten Zeugnis verwendet. Auf der Anlage zu dem Vermerk vom 21. Juni 2016 vermerkte StS’in Ohler am 23. Juni 2016: „[…] Es soll ihm die Möglichkeit eröffnet werden, nach der 11. Klasse mit einer externen Prüfung die BLF nachzuholen.“ (Vgl. Beantwortung Fragen 13- 16 in D.IV.).

Die Formulierungen in der Entscheidung vom 23. Juni 2016 und auf dem Zeugnis sind daher zwar nicht wortgleich, aber inhaltlich doch identisch. 2062

Der Aussage der Min. a. D. Dr. Klaubert (Rn. 1511) zufolge bestand ihr Beweggrund für die von ihr gewählte Zeugnisformulierung darin, eine Verbindung zu der ursprünglichen Bescheidung der Schule herzustellen. 2063

27. Auf Basis welchen Kenntnisstandes haben Mitglieder der Landesregierung den Thüringer Landtag in den Sitzungen der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 über den Lebenssachverhalt vom 27. Juni 2016 informiert?

28. Hat der Chef der Staatskanzlei den Ausschussmitgliedern am 23. August 2016 über den Inhalt und über das Verständnis der Teilnehmer der Gesprächsrunde der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 27. Juni 2016 substantiell, wahrheitsgemäß, vollständig und widerspruchsfrei Auskunft gegeben?

29. Auf welcher Tatsachengrundlage hat der Chef der Staatskanzlei das Plenum des Thüringer Landtags am 24. August 2016 über die Gesprächsrunde der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 27. Juni 2016 informiert? Waren die Ausführungen des Chefs der Staatskanzlei in der Plenarsitzung vom 24. August 2016 über den Inhalt und über das Verständnis der Teilnehmer der Gesprächsrunde der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 27. Juni 2016 substantiell, wahrheitsgemäß, vollständig und widerspruchsfrei?

30. Hat die Landesregierung die Landtagsausschüsse in ihrer gemeinsamen Sitzung am 23. August 2016 und das Plenum des Thüringer Landtags am 24. August 2016 über die Gesprächsrunde der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 27. Juni 2016 durch ihre schriftlichen Ausführungen und durch die Aussage des Chefs der Staatskanzlei unterschiedlich und möglicherweise widersprüchlich informiert?

2064 In gemeinsamer Beantwortung der Fragen B.V.27 bis B.V.30 stellt der Untersuchungsausschuss keine von den Feststellungen des Untersuchungsausschusses abweichende oder widersprüchliche Information des Plenums und der Ausschüsse durch Mitglieder der Landesregierung fest. Bezüglich der Vorbereitung der gemeinsamen Ausschusssitzung und des Plenums durch die Landesregierung wird auf die unter B.VII.1 getroffenen Feststellungen verwiesen. Darüber hinaus ist der Kenntnisstand von Mitgliedern der Landesregierung bei ihrer Berichterstattung gegenüber dem Landtag durch den Untersuchungsausschuss nicht eigens thematisiert worden.

31. Hat die Landesregierung den Thüringer Landtag mit Blick auf die am 23. August 2016 in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse vorgetragenen Tatsachen substantiell, wahrheitsgemäß, vollständig und widerspruchsfrei informiert, wenn der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz nach den schriftlichen Ausführungen und nach Aussage des Chefs der Staatskanzlei in dieser Sitzung außer zur Vermittlung eines Telefonats keine Bediensteten des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in seiner Angelegenheit eingesetzt hat?

2065 Hinsichtlich der Einbindung personeller Ressourcen des TMMJV wird auf die unter Frage B.V.1 getroffenen Feststellungen verwiesen. Der Untersuchungsausschuss kann keine hiervon abweichende Information des Landtags durch die Landesregierung feststellen.

32. Welchen Wortlaut hat der von der "Thüringer Allgemeinen" vom 30. August 2016 zitierte Vermerk und inwieweit kommt darin eine etwaige Einwirkung des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz gegenüber dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport auch am 27. Juni 2016 zum Ausdruck? Hat die Landesregierung den Thüringer Landtag in den Sitzungen der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 insoweit substantiell, wahrheitsgemäß, vollständig und widerspruchsfrei informiert?

2066 Bei dem in der Presseberichterstattung (TA-Artikel „Affäre Lauinger: Vermerke widersprechen offizieller Version“ vom 30. August 2016) als „Vermerk“ angesprochenen Dokument handelt es sich wohl um die im Anschluss an das 17.00 Uhr-Gespräch von R. D. verfasste E-Mail an M. R. vom 27. Juni 2016, deren Wortlaut unter C.V.6 (Rn. 1620) wiedergegeben ist.

Der Ausschuss stellt diesbezüglich fest, dass auf eine etwaige Einwirkung Min. Lauingers im Wortlaut dieser E-Mail lediglich der Passus „dessen Entscheidung“ [Anm.: redaktionelle Hervorhebung], der sich laut der Aussage des Verfassers R. D. auf Min. Lauinger bezieht (Rn. 1527, 1530), hinweist. Der Zeuge R. D. hat den Bezug des Wortes „dessen“ auf Min. Lauinger mit seinem am 20. Juni 2016 geführten Telefonat mit dem Minister erklärt, in welchem dieser gegenüber R. D. angekündigt habe, ihm eine Entscheidung zukommen zu lassen, ob er die seitens der Fachabteilung angedachten Lösung akzeptiert (Rn. 1620). Einer Einflussnahme Min. Lauingers auf den Entscheidungsvorgang im TMBJS an diesem Tag widerspricht hingegen dessen eigene Aussage, P. M. habe ohne sein Wissen an dem Gespräch bei der damaligen Bildungsministerin teilgenommen (siehe dazu bereits unter Frage B.V.1). 2067

Eine dazu widersprüchliche, unvollständige oder unzutreffende Information des Landtags oder seiner Gremien seitens der Landesregierung konnte insoweit nicht festgestellt werden. 2068

VI. **Information von Mitgliedern der Landesregierung**

1. Wann und auf welche Weise wurden die Mitglieder der Landesregierung über diese Angelegenheit, etwa im Rahmen von Kabinettsitzungen oder im Zuge bzw. anlässlich der Vorbereitung von Kabinettsitzungen, formell oder informell informiert oder haben von ihr Kenntnis erlangen können?

2069 Die Causa N. L. war bis zu der Entscheidung über die Versetzung von N. L. nicht Gegenstand von Kabinettssitzungen. Der Aussage von Min. a. D. Dr. Klaubert zufolge spielte die Thematik im Kabinett erst im August 2016 eine Rolle, als die gemeinsame Sitzung des AfMJV und des AfBJS sowie die Plenarsitzung vorbereitet wurden. Hinsichtlich eines Gesprächs zwischen Min. Lauinger und StS'in Ohler auf dem Sommerfest der Landesvertretung in Berlin sei auf die unter Frage B.IV.11 getroffenen Feststellungen verwiesen. Zu einem ursprünglich geplanten Gespräch zwischen der damaligen Ministerin Dr. Klaubert und Min. Lauinger in Berlin kam es nicht. Der Ministerin war im Vorfeld angekündigt worden, dass Min. Lauinger mit ihr wegen des Vorgangs um seinen Sohn reden möchte. Min. a. D. Dr. Klaubert hat vor dem Untersuchungsausschuss glaubhaft ausgeführt, aufgrund ihrer damals gehackten Twitter- und Facebook-Accounts nicht zu einem Gespräch zur Verfügung gestanden zu haben. Der Chef der Staatskanzlei hat dem Untersuchungsausschuss dargelegt, selber auf besagtem Sommerfest zu diesem Themenfeld mit niemandem gesprochen und auch erst im Zusammenhang mit der Berichterstattung über diesen Sachverhalt erfahren zu haben, dass beim Sommerfest der Landesvertretung im besagten Jahr über dieses Themenfeld gesprochen worden sei. Bezüglich des am Rande des Plenums vom 24. Juni 2016 zwischen der damaligen Ministerin Dr. Klaubert und dem Chef der Staatskanzlei geführten Gesprächs sei auf die unter Frage B.V.4 getroffenen Feststellungen des Untersuchungsausschusses verwiesen.

2070 Diese Feststellungen beruhen auf den Aussagen der Zeugen J. K. (Rn. 1650, 1668), T. Be. (Rn. 1651), P. M. (Rn. 1656), F. S. (Rn. 1670), M. L. (Rn. 1657), R. R. (Rn. 1667), StS'in Ohler (Rn. 1664 ff.), Min. a. D. Dr. Klaubert (Rn. 1662 f.), Min. Lauinger (Rn. 1654 f.), Min. Prof. Dr. Hoff (Rn. 1648 f., 1652 f., 1661) und Ministerpräsident Ramelow (Rn. 1644 ff., 1658 ff.) in Teil C.VI.

2. Von wem und zu welcher Uhrzeit wurde der Ministerpräsident mit welchem Wortlaut über die Angelegenheit informiert bzw. hätte aus den Umständen des Sachverhaltes und der Befassung mehrerer Mitglieder der Landesregierung Kenntnis erlangen können?

Ministerpräsident Ramelow erlangte erst am 10. August 2016 durch die Medienberichterstattung des MDR Kenntnis von der Causa des Sohnes von Min. Lauinger. Aus diesem Anlass heraus bat er den Chef der Staatskanzlei, ihn über die Angelegenheit in Kenntnis zu setzen. Min. Prof. Dr. Hoff berichtete dem Ministerpräsidenten daraufhin am Vormittag desselben Tages mündlich über den Fall. Der Ministerpräsident wurde dahin gehend informiert, dass die TSK in den Fall eingebunden gewesen sei und die damalige Min. Dr. Klaubert, Min. Lauinger und Min. Prof. Dr. Hoff die beteiligten Minister seien. Er bat daraufhin sein Büro, ihm die Informationen, auf die Min. Prof. Dr. Hoff hingewiesen hatte, im Laufe des Tages oder spätestens am nächsten Tag als schriftliche Information zuzuleiten, damit er sich ein Bild dazu machen könne. Diese Unterlagen erhielt der Ministerpräsident am folgenden Tag. Diese Feststellungen ergeben sich aus den übereinstimmenden Zeugenaussagen der Zeugen Ministerpräsident Ramelow und Min. Prof. Dr. Hoff in Teil C.VI (Rn. 1644 ff., 1658 ff., 1648 f., 1652 f., 1661). 2071

Nicht eindeutig geklärt werden konnte, ob Min. Prof. Dr. Hoff bei seiner mündlichen Unterrichtung den Ministerpräsidenten auch darüber in Kenntnis setzte, dass eine juristische Stellungnahme zur Frage des Vertrauensschutzes seitens der Staatskanzlei verfasst wurde. Diesbezüglich wird auf die Aussagen des Ministerpräsidenten Ramelow (Rn. 1645) und des Min. Prof. Dr. Hoff (Rn. 1661) verwiesen. 2072

3. Auf welche Tatsachengrundlage stützte sich der Ministerpräsident in der Öffentlichkeit des Kurznachrichtendienstes "twitter", als er dort am 10. August 2016 auf einen Medienbericht mit der Frage "Unzulässige Einflussnahme ...?" ausführte "Nein!", zu einem Bericht über die Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport ausführte "Nein. So etwas entscheidet das Schulamt und nicht der Minister!" und weiterhin "Die Schule hat es positiv unterstützt und das Schulamt genehmigt, ohne den Namen des Schülers zu kennen!!"?

In Anbetracht der unter Frage B.VI.2 getroffenen Feststellungen geht der Untersuchungsausschuss davon aus, dass der Ministerpräsident seine Beiträge über Twitter vom 10. August 2016 auf Grundlage der Medienberichterstattung, insbesondere einer Meldung des MDR, und seiner daraufhin erbetenen mündlichen Information und Bewertung durch den Chef der Staatskanzlei vom Vormittag desselben Tages verfasste. Aus diesen 2073

wusste der Ministerpräsident, dass die TSK in den Vorgang involviert war und dass die damalige Ministerin Dr. Klaubert, Lauinger und Prof. Dr. Hoff als Mitglieder der Landesregierung beteiligt waren. Schriftliche Unterlagen zum Sachstand wurden dem Ministerpräsidenten an diesem Tag noch nicht übermittelt, sodass diese seinen Äußerungen auf Twitter nicht zugrunde gelegen haben können.

2074 Dies folgt aus den Ausführungen der Zeugen Ministerpräsident Ramelow (Rn. 1644 ff.) und Min. Prof. Dr. Hoff (Rn. 1648 f., 1652 f., 1661).

VII. Bericht der Landesregierung in der Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016

1. Auf welche Weise hat die Landesregierung die Berichterstattung an den Thüringer Landtag in der Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 vorbereitet? Auf welche Weise wurden die schriftlichen Ausführungen der Landesregierung und die Aussagen des Chefs der Staatskanzlei, der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport und des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vorbereitet?

Zur Vorbereitung der gemeinsamen Ausschusssitzung des AfMJV und des AfBJS vom 23. August 2016 wurden die gestellten Fragen nach Zuständigkeit sortiert und seitens des TMBJS und des TMMJV als betroffene Fachressorts zugearbeitet. Die Zuarbeiten wurden sodann zu einer gemeinsamen Stellungnahme unter Einbeziehung der Position der TSK zusammengefasst. In Vorbereitung der Ausschusssitzung wurden durch den Chef der Staatskanzlei, der die vorbereitenden Arbeiten koordinierte, keine eigenen Unterlagen gefertigt. Im Vorfeld der Ausschusssitzung fanden zwei Besprechungen, wohl beide in Räumlichkeiten der TSK, statt. An diesen nahmen neben dem Chef der Staatskanzlei die Amtschefs des TMBJS und des TMMJV sowie für Kabinettangelegenheiten zuständige Mitarbeiter (für das TMMJV Herr S. A. und Herr T. M., für die TSK Herr O. T. und für das TMBJS Herr J. R.) teil. In einer ersten Besprechung wurde der Fragenkatalog durchgegangen und entsprechend der Zuständigkeiten an die Ressorts sortiert. Die in den beteiligten Behörden erarbeiteten Antworten wurden interministeriell in einem ständigen Austausch zur Verfügung gestellt, zu einem Antwortkatalog zusammengefasst und in der gemeinsamen Ausschusssitzung vorgetragen. 2075

Diese Feststellungen beruhen auf den Aussagen der Zeugen Min. Prof. Dr. Hoff (Rn. 1671 f.), S. A. (Rn. 1678 ff.) und T. M. (Rn. 1689 ff.). 2076

Die Befragung von Min. Lauinger (Rn. 1676 f.) hat zudem ergeben, dass sich dieser zu seiner persönlichen Vorbereitung der gemeinsamen Ausschusssitzung und des Sonderplenums die privaten Unterlagen der Familie zum Auslandsaufenthalt seines Sohnes heranzog, jedoch keine gesonderten Dokumente fertigte. Ferner gab Min. Lauinger Informationen an seinen damaligen Büroleiter S. A., welcher die das TMMJV betreffenden Fragen inhaltlich bearbeitete, zwecks Zuarbeit zur Erstellung des Berichts der Landesregierung. Auch an der Beantwortung der übrigen Fragestellungen war S. A. redaktionell und juristisch beteiligt (Rn. 1678 ff.). Nach der glaubhaften Aussage des damaligen Referatsleiters Kabinett/Landtag im TMMJV, Herrn T. M., der ebenfalls in die 2077

Beantwortung der Fragen durch das Justizressort eingebunden war, gab es im Vorfeld der Ressortabstimmung überdies keine gesonderten Beratungen auf der Leitungsebene innerhalb des TMMJV. Auch erhielt das TMMJV keine inhaltlichen Informationen seitens des TMBJS (Rn. 1689 ff.). In einem Fall regte T. M. beim TMBJS eine stilistische bzw. redaktionelle Änderung eines durch das Bildungsressort erstellten Antwortentwurfes an (Rn. 1693).

2078 Der Zeuge T. M. hat dem Untersuchungsausschuss von einem im Vergleich zu sonstigen Ausschussvorbereitungen erhöhten „Aufregungsniveau“ im TMMJV berichtet und den im Zuge der Vorbereitungen durchgeführten mündlichen Austausch in der TSK als Novum bezeichnet (Rn. 1691).

2079 Der Ausschuss stellt weiter fest, dass im TMBJS die gemeinsame Ausschusssitzung durch die damalige Ministerin Dr. Klaubert in Zusammenarbeit mit StS’in Ohler unter Einbeziehung mehrerer Mitarbeiter aus dem Leitungsstab in Abstimmung mit der Pressestelle vorbereitet wurde. Dazu wurden im Haus vorhandene Unterlagen beigezogen und dem Chef der Staatskanzlei zur Verfügung gestellt. StS’in Ohler sah insbesondere die Sachakte als Grundlage der Entscheidung vom Juni und E-Mail-Verkehr durch und stand mit R. J., F. S. und R. R. in Kontakt. Auch A. F. war in die Vorbereitung einbezogen, indem er die ihm kurzfristig zur Korrektur vorgelegte Stellungnahme der Landesregierung am Morgen des Tages der gemeinsamen Ausschusssitzung mit einer von F. S. begonnenen und von A. F. selbst fortgeführten Chronologie der Ereignisse abglich und sich mit der TSK abstimmte. Bezüglich Einzelheiten sei auf die Aussage des Zeugen A. F. (Rn. 1686 ff.) verwiesen, der zufolge im Übrigen das Sonderplenum nicht separat vorbereitet wurde. Die Vernehmung des Zeugen J. R. (Rn. 1696) hat überdies ergeben, dass für ihn die Vorbereitung auf die gemeinsame Ausschusssitzung vom Bildungs- und Justizausschuss ohne Besonderheiten ablief. Grundlage für den durch J. R. im TMBJS ausgelösten Zuarbeitsauftrag waren die Anträge der Fraktionen von CDU und AfD sowie die Kleine Anfrage des Vorsitzenden der CDU-Fraktion, wobei man auf die Vorarbeit zu dieser Anfrage aufbauen konnte. J. R. stellte die eingegangenen Antworten zusammen und legte sie der Hausleitung vor. Die Vorbereitung durch J. R. erfolgte aufgrund der Papierlage, da ihm im Haus nur A. F. als Ansprechpartner zur Verfügung stand. Die Fachebene wurde nicht für Zuarbeiten abgefragt.

2080 Der Zeuge M. Hs., Referatsleiter für Bürgeranliegen, war im Vorfeld der Ausschusssitzung vom 23. August 2016 aufgrund der Presseberichterstattung mit Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern in der Angelegenheit befasst. Auf seine Bitte hin stimmte der Chef der Staatskanzlei seiner Teilnahme an der Ausschusssitzung zu. Seine Vorbereitung erfolgte anhand der damals in der TSK bekannt gewesenen Unterlagen und Informationen

einschließlich der Bewertung durch R. S. sowie Gesprächen im Haus. M. Hs. stand dazu nicht im Austausch mit dem TMBJS. Für die Zeuginnen H. R. und O. S., die an der gemeinsamen Ausschusssitzung als Bedienstete der TSK teilnahmen, gab es hinsichtlich der Vorbereitung der Sitzung keine Besonderheiten im Vergleich zu sonstigen Ausschusssitzungen. Ihnen standen keine Unterlagen mit inhaltlichen Informationen zur Verfügung. Sie arbeiteten Min. Prof. Dr. Hoff weder für die Ausschusssitzung noch das Sonderplenum zu. Diese Feststellungen beruhen auf den Aussagen der Zeugen M. Hs. (Rn. 1695), O. S. (Rn. 1698) und H. R. (Rn. 1697). Die Zeugin T. Be., seinerzeit persönliche Referentin von Min. Prof. Dr. Hoff, war nach ihrer eigenen Aussage (Rn. 1673) ebenfalls nicht an Zuarbeiten für die gemeinsame Sitzung der Ausschüsse und das Sonderplenum beteiligt.

2. Gibt es in den Landesbehörden Widerspruch bzw. Remonstrationen gegen den Inhalt der schriftlichen Ausführungen bzw. Teilen ihres Inhalts oder gegen Aussagen von Mitgliedern der Landesregierung in den Sitzungen der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 bzw. durch sonstige schriftliche oder mündliche Erklärungen?

Diese Frage wurde im Untersuchungsverfahren nicht eigens geklärt. 2081

3. Welche Maßnahmen mit welchem Ergebnis hat die Landesregierung im Zusammenhang mit der Vorbereitung ihrer Entscheidung vom 29. August 2016 über das Auskunfts- und Aktenvorlagebegehren der Fraktion der CDU aus der Plenarsitzung am 24. August 2016 bzw. aus dem Brief des Vorsitzenden der Fraktion der CDU an den Chef der Staatskanzlei vom 25. August 2016 ergriffen?

Die Zuarbeiten und vorbereitenden Arbeiten für die Ausschusssitzung und die spätere Plenarsitzung wurden von Min. Prof. Dr. Hoff koordiniert und geleitet. Im Vorfeld gab es diesbezüglich ein oder zwei Besprechungen, die in dessen Besprechungsraum stattfanden. Zu diesen Besprechungen seien nach der Erinnerung des Zeugen Min. Prof. Dr. Hoff die zuständigen Amtschefs des TMBJS und des TMMJV mit den für die Kabinettsangelegenheiten zuständigen Akteuren – das dürfte beim TMMJV Herr T. M., bei der Staatskanzlei Herr O. T. und beim TMBJS vermutlich Herr J. R. gewesen sein – bei ihm zusammengekommen. In dieser Besprechung sei der Fragenkatalog durchgegangen worden und festgehalten worden, wer für welche Fragenbeantwortung zuständig sei. Diese Fragen 2082

seien alsdann zusammengefasst worden, einander zur Verfügung gestellt und die Antworten in einem Antwortkatalog zusammengefasst worden, der in der gemeinsamen Ausschusssitzung vorgetragen worden sei. Einer weiteren Vorbereitung habe es nach Ansicht des Zeugen Min. Professor Hoff nicht bedurft.

2083 Diese Feststellungen ergeben sich aus der Aussage des Zeugen Min. Professor Hoff in Rn. 1671 f.

VIII. **Schulaufsichtliche Prüfung**

Im Rahmen seiner Untersuchungsarbeit beschäftigte sich der Ausschuss auch mit dem Thema der schulaufsichtlichen Prüfung, das sich zwar nicht explizit im Einsetzungsbeschluss findet, gleichwohl aber relevant für den Untersuchungsauftrag ist. Die zuvor dargestellten Vorgänge in der ESS und dem SSA MT waren ursächlich für eine Initiative der Mitarbeiter der Abteilung 2 des TMBJS, eine schulaufsichtliche Prüfung einzuleiten. Anlass für diese Überprüfung waren nach Aussagen des Abteilungsleiters der Abteilung 2 insbesondere der fehlerhafte Bescheid der ESS, die falsch zitierten Durchführungsbestimmungen sowie die Rolle des SSA MT bei der Entscheidung der Schule. 2084

In dem Vermerk vom 5. Juli 2016 von C. U. (Rn. 1701) wurde der Ministerin die schulaufsichtliche Überprüfung der ESS empfohlen. 2085

Die Durchführung der schulaufsichtlichen Prüfung wurde M. F. als Leiter der Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariats als Träger der ESS am 27. Juli 2016 durch H. W. schriftlich angekündigt. Nach der Aussage der Zeugen R. L. und A. F. würde üblicherweise das Schulamt vom TMBJS mit der Durchführung einer schulaufsichtlichen Prüfung beauftragt werden (Rn. 1711, 1713 ff.). 2086

Ursprünglich war seitens der Abteilung 2 des TMBJS geplant, den Leiter des SSA MT, R. L., in einem Gespräch am 28. September 2016 unter anderem zu dem Thema „Stellungnahme des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen zu den Ausführungsbestimmungen in Verbindung mit der Causa N. L., BLF und Verhältnis zum freien Schulträger“ zu sprechen. Dieser Tagesordnungspunkt wurde nach einem telefonischen Hinweis von R. D. am 22.09.16, dass laut J. M. am 28.09.16 nicht über die Causa N. L. gesprochen werden solle, sondern ein Ermittlungsführer bestellt werde, von der Tagesordnung gestrichen. Es werde noch geklärt, ob eine schulaufsichtliche Prüfung durchgeführt werde. 2087

Angesichts einer erneuten Einladung von Herrn R. L. zu einer Befragung durch Abteilung 2 am 30.08.2016, 13.30 Uhr, kam es an diesem Tag um 10.30 Uhr zu einem Gespräch bei StS‘in Ohler, an dem F. S., R. R., R. L. und M. R. teilnahmen. Die Staatssekretärin traf in diesem Gespräch die Festlegung, dass die Befragung von R. L. um 13.30 Uhr nicht stattfinden werde. Den weiteren Umgang mit der Befragung werde sie mit dem Abteilungsleiter R. D. nach dessen Urlaub abstimmen. Eine sodann für den 28. September 2016, 16:00 Uhr, geplante Befragung von R. L. wurde ebenfalls abgesagt. 2088

Die StS‘in Ohler entzog im weiteren Verlauf der Fachabteilung die schulaufsichtliche Prüfung und verlagerte diese in die Leitungsebene. Mit der Durchführung wurde sodann A. F. betraut. 2089

Nach dessen Aussage wollte die Hausleitung die schulaufsichtliche Prüfung damit in neutrale Hände geben, da das Thema seitens der Beteiligten im Haus emotional behandelt worden sei. Das gehöre nicht zu seinem regulären Aufgabenfeld. Er sei ganz offensichtlich in einer besonderen Situation damit beauftragt worden. StS'in Ohler begründete ihr Vorgehen in einer E-Mail an R. D. und A. F. am 26. September 2016 damit, dass sowohl der Untersuchungsführer als auch der ihn begleitende Jurist/die ihn begleitende Juristin nicht ursächlich mit dem Vorgang Lauinger betraut gewesen sein sollen (vgl. Rn. 1716). Zur fachlichen Unterstützung wurden A. F. die Kollegen A. G. als Jurist und E. K. als in das TMBJS abgeordnete Lehrerin zur Seite gestellt.

2090 Am 12. Oktober 2016 fand sodann ein Vorgespräch für die schulaufsichtliche Prüfung der ESS im SSA MT statt. Daran nahmen R. L., I. M., J. Br., A. F. und A. G. teil (vgl. Rn. 1724). A. F. hat vor dem Ausschuss klargestellt, dass das Staatliche Schulamt nicht Gegenstand der schulaufsichtlichen Prüfung gewesen sei. Sie hätten aber gleichwohl versucht, die Abläufe beim Schulamt und auch die Rahmenbedingungen, in denen diese Abläufe stattgefunden hätten, aufzuhellen (Rn. 1727).

2091 Die schulaufsichtliche Prüfung der ESS fand sodann am 9. November 2016 statt. An dem Termin nahmen neben den Untersuchungsführern des TMBJS Herr M. F. als Vertreter des Schulträgers sowie S. V., T. Ba., P. D. und die Schulsekretärin teil. Im Ergebnis der Dokumenteneinsicht wurde der ESS eine vorbildliche Dokumentationsarbeit bescheinigt. Aus schulaufsichtlicher Sicht wurden in das Protokoll drei wesentliche Probleme aufgenommen:

- der Informationsfluss zwischen SSA MT, TMBJS und Schule,
- die eingeschränkte Fortbildungsmöglichkeit der Lehrerinnen und Lehrer der ESS aufgrund fehlender freier Plätze für die Veranstaltungen des ThILLM,
- die Zukünftige Teilnahme der ESS an der schulaufsichtlichen Überprüfung zur „Vergleichbarkeit der Abiturprüfungen"

Die schulaufsichtliche Prüfung wurde mit diesem Protokoll der Überprüfung vom 9. November 2016 abgeschlossen (Rn. 1728).

2092 Diese Feststellungen beruhen auf den Zeugenaussagen der Zeugen H. W., U. B., R. D., StS'in Ohler, A. F., R. L., J. Br., S. V. im Teil C.VIII. sowie dem Vermerk vom 5. Juli 2016 (Rn. 1701), dem Entwurf des Schreiben von H. W. an M. F. vom 27. Juli 2016 (Rn. 1704), der Tagesordnung des Gesprächs der Abteilung 2 des TMBJS mit Herrn R. L. am 28. September 2016 (Rn. 1707) sowie dem E-Mail-Verkehr im Zeitraum vom 22. bis zum 23. September 2016 bezüglich der Einsetzung des Zeugen A. F. als Untersuchungsführer (Rn. 1715).

IX. **Fazit und Empfehlungen**

Bei einer Gesamtschau seiner im Verfahren gewonnenen Erkenntnisse gelangt der Untersuchungsausschuss zu dem Gesamtergebnis, dass im Zusammenhang mit der Befreiung des Sohnes von Min. Lauinger von der BLF bei allen beteiligten Behörden auf allen Ebenen Fehlleistungen und Unzulänglichkeiten feststellbar sind. 2093

Wesentliche Punkte hierbei sind:

<u>1. Ziffer 13 regelt den Fall eines unterjährigen Auslandsaufenthalts in Klassenstufe 10 nicht, aber den Fall eines ganzjährigen Auslandsaufenthalts</u>

Die seinerzeit gültigen „Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe am Gymnasium, an der Gemeinschaftsschule, Gesamtschule, am beruflichen Gymnasium und Kolleg“, Verwaltungsvorschrift vom 29. Juni 2009, zuletzt geändert am 1. August 2014, sahen den Fall eines mehrmonatigen Auslandsaufenthaltes zum Ende der 10. Klasse in der Zeit, in der die BLF abzulegen ist, nicht vor. 2094

In Ziffer 13 dieser Durchführungsbestimmungen war lediglich der Fall eines ganzjährigen Auslandsaufenthaltes mit folgender Regelung vorgesehen: 2095

„Auslandsaufenthalte können bis zur Dauer eines ganzen Schuljahres genehmigt werden.

(…) Abweichend kann auf Antrag der Eltern bzw. des volljährigen Schülers der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz vor Antritt des Auslandsaufenthalts außer in der Qualifikationsphase der Thüringer Oberstufe beschließen, dass dem Schüler die Möglichkeit eingeräumt wird, nach Rückkehr aus dem Ausland seine Schullaufbahn in der nächst höheren Klassenstufe fortzusetzen. Die Möglichkeit zum Vorrücken kann eingeräumt werden, wenn auf der Grundlage der bisher gezeigten Leistungen zu erwarten ist, dass der Schüler erfolgreich am Unterricht teilnehmen kann. (…)

Bei einem ganzjährigen Auslandsaufenthalt von Schülern eines Gymnasiums in der Klassenstufe 10 und der Entscheidung der Klassenkonferenz, dass dem Schüler das Vorrücken in Klassenstufe 11 genehmigt werden kann, wird dem Schüler nicht eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt. Er erhält die Möglichkeit, am Ende der Klassenstufe 11 an der Externenprüfung zur Erlangung des Realschulabschlusses teilzunehmen.“

2096 Die Tatsache, dass Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen den hier relevanten Fall eines unterjährigen Auslandsaufenthalts zum Ende der 10. Klassenstufe nicht regelt, ist an sich kein Anlass zur Kritik; denn dem Gesetzgeber wird es nie gelingen, für alle in der Lebenswirklichkeit auftretenden Sachverhalte a priori eine Regelung vorsehen zu können.

2097 Allerdings enthält Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen eine Regelung zu einem ganzjährigen Auslandsaufenthalt in der Klassenstufe 10 mit der Möglichkeit, in die Klassenstufe 11 ohne verpflichtende BLF vorrücken zu können.

2098 Die Frage, ob es nicht naheliegend gewesen wäre, den denkbaren Fall eines unterjährigen Auslandsaufenthaltes in den Durchführungsbestimmungen mit zu regeln, sei – weil müßig – dahingestellt.

2099 Zweifelhaft erscheint jedenfalls, wie sich diese Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen mit dem zwingenden Charakter von § 7 Abs. 6 ThürSchulG, § 81 ThürSchulO vereinbaren lässt. Nach § 7 Abs. 6 Satz 2 HS 1 ThürSchulG ist Bestandteil der Versetzung in die Klassenstufe 11 und damit der Eintritt in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe eine besondere Leistungsfeststellung nach zentralen Vorgaben. § 7 Abs. 9 Nr. 3 ThürSchulG bestimmt, dass Näheres zur BLF durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums im Benehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss geregelt wird. § 81 Abs. 1 Satz 1 HS 2 ThürSchulO wiederholt im Wesentlichen § 7 Abs. 6 Satz 2 HS 1 ThürSchG. Dass nach dem Thüringer Schulgesetz oder der Thüringer Schulordnung eine Ausnahme von der Ableistung der BLF gemacht werden könnte, ist mithin nicht ersichtlich. In der Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen anstatt von „Versetzung“ wie in Schulgesetz und Schulordnung vom „Vorrücken“ zu sprechen, dürfte wohl nicht ausreichen, um die Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen mit den gesetzlichen Vorgaben als vereinbar ansehen zu können.

2100 Indem die Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen eine Regelung enthielt, die – jedenfalls prima facie – schwerlich mit § 7 Abs. 6 Satz 2 HS 1 ThürSchulG, § 81 Abs. 1 Satz 1 HS 2 ThürSchulO zu vereinbaren war, war ein Ansatzpunkt vorhanden, um den hier gegebenen Fall eines unterjährigen Auslandsaufenthaltes zum Ende der Klassenstufe 10 einer rechtlich umstrittenen Lösung zuzuführen.

2101 So wurde in der ESS, beim Schulträger, im SSA MT und in der Hausleitung des TMBJS ausgehend von der Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen in einer in sich durchaus schlüssigen Weise ein Erst-Recht-Schluss gezogen. Hierbei wurde damit argumentiert, dass die Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen Auslandsaufenthalte bis zur Dauer eines ganzen Schuljahres zulässt, also auch unterjährige Auslandsaufenthalte. Wenn aber bei

ganzjährigen Auslandsaufenthalten die Möglichkeit besteht, ohne verpflichtende BLF in die Qualifikationsphase vorzurücken, müsse dies erst recht bei unterjährigen Auslandsaufenthalten gelten; denn in diesen Fällen bekomme der Schüler im Vergleich zu einem ganzjährigen Auslandsaufenthalt noch mehr Unterrichtsstoff in der 10. Klasse mit und die Lehrer könnten noch besser beurteilen, ob er leistungsstark genug sei, die Qualifikationsphase der Oberstufe erfolgreich zu meistern.

Die Fachebene des TMBJS hingegen ging vom zwingenden Charakter von § 7 Abs. 6 Satz 2 HS 1 ThürSchulG, § 81 Abs. 1 Satz 1 HS 2 ThürSchulO aus mit der Folge, dass die BLF im gegebenen Fall zumindest im nächsten Schuljahr verpflichtend hätte nachgeholt werden müssen. 2102

Wegen § 7 Abs. 6 Satz 2 HS 1 ThürSchG, § 81 Abs. 1 Satz 1 HS 2 ThürSchulO ist der Untersuchungsausschuss der Meinung, dass eine Versetzung bzw. ein Vorrücken von N. L. in die Klassenstufe 11 nur unter der Bedingung, dass die BLF erfolgreich abgelegt worden wäre, hätte erfolgen dürfen. Hiervon unbenommen ist der Aspekt des Vertrauensschutzes, der bezüglich einer Entscheidung über die Rücknahme des Bescheids vom 10. Dezember 2015 im Rahmen des § 48 ThürVwVfG in Bezug auf einen etwaigen Abbruch des Auslandsaufenthaltes zugunsten von N. L. zu berücksichtigen war (siehe hierzu Näheres unter B. II. Frage 10). 2103

2. Unklare Zuständigkeiten bei der Entscheidung über den Auslandsaufenthalt und über das Vorrücken/die Versetzung in die Klassenstufe 11 (ohne BLF)

In diesem Zusammenhang ist zu unterscheiden zwischen der Entscheidung über die Befreiung vom Unterricht zwecks Durchführung des Auslandsaufenthalts einerseits und der Entscheidung über das Vorrücken in die Klassenstufe 11 (unter Befreiung von der BLF) andererseits. 2104

Was die Zuständigkeit für die Entscheidung über das Vorrücken in die Klassenstufe 11 angeht, ist zunächst zu konstatieren, dass die Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen diese Frage regelt, allerdings in widersprüchlicher Art und Weise. So spricht die Ziffer 13 einerseits davon, der Schulleiter könne nach Anhörung der Klassenkonferenz beschließen, andererseits ist aber die Rede von einer Entscheidung der Klassenkonferenz, obwohl offensichtlich in beiden Fällen derselbe rechtliche Vorgang gemeint ist. 2105

2106 Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, gab es folgerichtig Unklarheiten in Bezug darauf, welche Rolle die Pädagogische Konferenz der ESS am 4. November 2015 spielte. Insoweit sei insbesondere auf die entsprechende Aussage der Klassenleiterin, Frau C. Re., verwiesen.

2107 Im Hinblick auf die erforderliche mehrmonatige Befreiung vom Unterricht wegen des Auslandsaufenthaltes herrschte offenbar ebenfalls Unklarheit, wer für diese Entscheidung zuständig ist. So meinte seinerzeit der Schulleiter der ESS, selbst auch hierüber entscheiden zu können, was er auch tat. Auch der Leiter der Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariats (das Bistum Erfurt ist Träger der ESS), gab vor dem Untersuchungsausschuss an, es gebe keine Regelungen allgemeiner Art durch das Bistum bezüglich einer Befreiung vom Unterricht bei Auslandsaufenthalten. Grundsätzlich würden Befreiungen aber von der Schule entschieden (vgl. Rn. 631). Allerdings ist gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 der Schulordnung für die allgemeinbildenden katholischen Schulen im Bistum Erfurt bei Befreiungen von länger als 14 Tagen für die Genehmigung die Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariats zuständig, sodass der Schulleiter den Auslandsaufenthalt von N. L. nicht selbst hätte genehmigen dürfen.

2108 Rechtlich verkomplizierend trat der Umstand hinzu, dass es sich bei der ESS um eine sog. freie Schule handelt, auf die die für staatliche Schulen geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht ohne Weiteres anwendbar sind. Allerdings sind freie Schulen als staatlich anerkannte Ersatzschulen gemäß § 10 Abs. 3 ThürSchfTG an die für staatliche Schulen geltende Regelungen in Bezug auf Prüfungen und Zeugnisse gebunden. So wurde im SSA MT die Meinung vertreten, das SSA MT (und nicht die Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariats) hätte den Auslandsaufenthalt analog § 7 Abs. 2 Nr. 3 ThürSchulO genehmigen müssen (vgl. Rn. 895).

2109 Diese kurze Darstellung verdeutlicht bereits gut die komplexe Gemengelage hinsichtlich Zuständigkeiten und zu beachtenden Vorschriften bei der Genehmigung des fraglichen Auslandsaufenthalts von N. L. Da es sich hierbei um keinen Routinefall handelte, waren vor dem skizzierten rechtlichen Hintergrund Komplikationen geradezu vorprogrammiert.

3. Antragstellung

2110 Gemäß Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen ist eine Antragstellung durch die Eltern bzw. durch den volljährigen Schüler erforderlich. Eine Form für den Antrag ist nicht vorgesehen.

Der Umstand, dass die pädagogische Konferenz am 4. November 2015 auf Grundlage eines bloß mündlich gestellten Antrags der Familie Lauinger eine Empfehlung abgab und erst später ein förmlicher schriftlicher Antrag eingefordert wurde, erscheint ungewöhnlich. 2111

Als für die Beurteilung des Falles wesentlich hält der Untersuchungsausschuss dieses Detail jedoch nicht. Es mag allenfalls die pragmatische Herangehensweise auf Seiten der ESS beleuchten. 2112

4. Falsche Zitierung der Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen im Schreiben der ESS vom 10. Dezember 2015

Im Schreiben der ESS vom 10. Dezember 2015 an die Eheleute Lauinger wurde die Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen zitiert. Im entscheidenden Passus erfolgte dies allerdings falsch mit der Folge, dass der falsche Eindruck erweckt wurde, die Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen regele den zu beurteilenden Fall eines unterjährigen Auslandsaufenthalts zum Ende der Klassenstufe 10. 2113

Motiv hierfür war das Verständnis auf Seiten der ESS von der Auskunft des SSA MT. Korrekterweise hätten aber das Zitat der Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen unverfälscht und die Erläuterung, was das aus Sicht der ESS für den konkreten Fall bedeute, gesondert erfolgen müssen. 2114

5. Mehrfachzuständigkeiten in der Fachabteilung des TMBJS

Auf die Problematik unklarer Zuständigkeiten wurde bereits oben kurz eingegangen. In diesem Zusammenhang ist auch zu nennen, dass in der zuständigen Fachabteilung des TMBJS drei Referate mit der Angelegenheit des N. L. befasst waren, nämlich das für die Schulaufsicht und die Schulämter zuständige Referat 22, das für freie Schulen zuständige Referat 26 und schließlich das für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten zuständige Referat 25. Alle drei Referate wurden in der Angelegenheit auch tatsächlich tätig. 2115

Diese Aufsplittung der Zuständigkeiten in Kombination mit in der fraglichen Zeit auftretenden krankheits- und urlaubsbedingten Vertretungsfällen hatten nach dem Eindruck des Untersuchungsausschusses zur Folge, dass es keine eindeutige und kontinuierliche Verantwortlichkeit innerhalb der Fachabteilung des TMBJS für diese Angelegenheit gab und 2116

die relevanten Informationen nicht in Gänze an einer bestimmten Stelle zusammenliefen. Exemplarisch sei nur auf Aussagen der Zeugin H. W. hingewiesen (Rn. 795 und 814).

6. Angespanntes Verhältnis zwischen der Hausleitung und der Fachabteilung des TMBJS sowie angespanntes Verhältnis zwischen der Fachabteilung des TMBJS und dem SSA MT

2117 Durch die Untersuchung klar zu Tage getreten ist das seinerzeit angespannte Verhältnis zwischen der Hausleitung des TMBJS und der zuständigen Fachabteilung des Ministeriums. Gleiches gilt im Verhältnis zwischen dieser Fachabteilung und dem SSA MT.

2118 Was das angespannte Verhältnis Fachabteilung TMBJS – SSA MT anbelangt, mag dieses dadurch illustriert werden, dass seitens Zeugen aus dem SSA MT von „Anschreien“ und „Beschimpfung“ am Telefon im Zusammenhang mit der hier zu untersuchenden Angelegenheit die Rede war.

2119 Das gestörte Verhältnis der Hausleitung des TMBJS zur Fachabteilung und das hierauf gründende Misstrauen wird unter anderem dadurch deutlich, dass trotz vorhandenen Sachverstands im eigenen Haus bei der TSK eine rechtliche Einschätzung der Angelegenheit eingeholt wurde (siehe unten) und die schulaufsichtliche Prüfung der ESS den in der Fachabteilung hierfür eigentlich Zuständigen von der Hausleitung entzogen wurde.

2120 Auf der Basis solcher Verhältnisse muss die Qualität der Sacharbeit, die durch die Umstände eines so komplexen Falles wie dem hier zu untersuchenden ohnehin erschwert ist, zwangsläufig leiden.

7. Anfrage der ESS beim SSA MT

2121 Wie ein roter Faden durch diesen Fall zieht sich eine mangelhafte Kommunikation der Beteiligten.

2122 Bereits der Auftakt mit der per E-Mail der ESS an das SSA MT vom 19. November 2015 um 8.09 Uhr gestellten Anfrage und der ebenfalls am selben Tag um 8.39 Uhr per E-Mail ergangenen Antwort des SSA MT zeigt dies exemplarisch.

2123 So ging die ESS trotz eher allgemeiner, vager Angaben von einer verbindlichen Anfrage und dementsprechend einer verbindlichen Antwort des SSA MT aus, auf der letztlich die

Organisation des Auslandsaufenthalts durch die Familie Lauinger beruhte, während I. M. vom SSA MT seine Antwort als bloß allgemeine Auskunft ohne Verbindlichkeit betrachtete, die er rasch, ohne nähere Prüfung im Zuge seiner alltäglichen routinemäßigen Beantwortung einer Vielzahl von Anfragen erledigte.

Die hier sich andeutende Problematik dürfte jedenfalls auch an der gewählten Kommunikationsform liegen, was zum nächsten Gesichtspunkt überleitet. 2124

8. Allgemeine Problematik der Korrespondenz per E-Mail

Auffallend war die Bedeutung der elektronischen Kommunikation per E-Mail bei den hier zu untersuchenden Vorgängen. 2125

Mit der oben dargestellten Anfrage der ESS beim SSA MT lässt sich beispielhaft Vor- und Nachteil einer elektronischen Korrespondenz per E-Mail deutlich machen: eine E-Mail erlaubt eine schnelle Kommunikation, verleitet aber auch zu schnellen Aussagen ohne Nachfragen und gründlicher Prüfung. Bei Adressaten, gerade wenn sie lediglich in CC gesetzt sind, besteht angesichts der alltäglichen großen Anzahl von eingehenden E-Mails nicht einmal die Gewähr, dass sie vom Inhalt der E-Mail überhaupt Kenntnis nehmen. 2126

Dies kann dann zum Problem werden, wenn es im dienstlichen Geschäftsgang darum geht, verbindliche Anweisungen zu erteilen und zu dokumentieren sowie ihre Befolgung aktenkundig zu machen. So haben Zeugenbefragungen, in denen es um die rechtliche Qualität des Inhalts von E-Mails ging, gezeigt, dass Unklarheiten herrschen, ob eine per E-Mail ausgesprochene Aufforderung als „Bitte“ oder „Wunsch“, der/dem gleichwohl zu entsprechen ist, zu verstehen ist bzw. ob überhaupt per E-Mail eine verbindliche Anweisung erteilt werden kann. 2127

Zudem wurde im Untersuchungsverfahren deutlich, dass es in den beteiligten staatlichen Behörden offenbar keine allgemeinen dienstlichen Regelungen gibt bzw. gab, wie mit E-Mails aktenmäßig zu verfahren ist. Insbesondere erscheint unklar, wann E-Mails gelöscht werden dürfen bzw. unter welchen Voraussetzungen sie auszudrucken und zur Sachakte zu nehmen sind. So verfährt letztlich jeder nach eigener Maßgabe, was gerade bei einer retrospektiven Aufarbeitung eines Vorgangs zu Problemen führen kann. 2128

9. Mangelhafte Kommunikation zwischen der Fachabteilung des TMBJS und dem SSA MT

2129 Die mangelnde Kommunikation zwischen der Fachabteilung des TMBJS und dem SSA MT lässt sich am besten anhand der Vorgänge um eine Rücknahme des Bescheids der ESS vom 10. Dezember 2015 verdeutlichen.

2130 Die Fachabteilung des TMBJS war der Ansicht, bei dem besagten Schreiben der ESS vom 10. Dezember 2015 habe es sich um einen rechtwidrigen Verwaltungsakt gehandelt. Das SSA MT müsse entsprechend auf die ESS einwirken, den Bescheid zurückzunehmen. Allerdings gab es nie eine entsprechende klare und ausdrückliche Anweisung der Fachabteilung als Aufsichtsbehörde an das SSA MT, sondern lediglich E-Mails mit Inhalten wie „diesen Fall auf[zu]klären“ oder „alles Notwendige zu veranlassen“, die einen Verständnis- und Handlungsspielraum eröffneten. So überrascht es nicht, wenn ein Zeuge aus dem SSA MT vor dem Ausschuss erklärte, keine entsprechende Anweisung des Ministeriums zu kennen.

2131 Geradezu skurril mutet im Zusammenhang mit der Thematik der Kommunikation zwischen Fachabteilung des TMBJS und dem SSA MT an, dass laut Fachabteilung einem Mitarbeiter des SSA MT in der hier fraglichen Angelegenheit eine mündliche Rüge erteilt wurde, dieser Mitarbeiter vor dem Untersuchungsausschuss aber erklärte, von einer Rüge nichts zu wissen (siehe insbesondere Rn. 826, 827, 831, 838).

2132 Der Umstand, dass das TMBJS erst durch Zufall von dem „Fall N. L.“ Kenntnis erlangte, ist zwar für sich genommen für eine Bewertung der Vorgänge wenig relevant, passt gleichwohl in das sich ergebende Gesamtbild.

10. Mangelhafte Kommunikation gegenüber der ESS und der Familie Lauinger

2133 Die ursprüngliche Entscheidung des TMBJS, wonach N. L. die BLF nachholen müsse, um in die Klassenstufe 11 versetzt werden zu können, wurde dem SSA MT mit den dürren Worten „nach hausinterner Abstimmung hat der Schüler N. L. die besondere Leistungsfeststellung als Voraussetzung für die Versetzung in die Klassenstufe 11 der Thüringer Oberstufe zu absolvieren. Ich bitte Sie daher, alles Notwendige zu veranlassen“ per E-Mail am 13. Juni 2016 mitgeteilt.

2134 Verfasst wurde diese E-Mail von einer Mitarbeiterin des TMBJS, die lediglich in Vertretung handelte und den Sachverhalt gar nicht überblicken konnte.

Aus dieser E-Mail ging nicht hervor, wann die BLF abgelegt werden sollte, ob N. L. zumindest vorbehaltlich einer erfolgreichen BLF in die 11. Klasse vorrücken könnte, ob ihm überhaupt ein Zeugnis ausgestellt werden würde etc. 2135

Entsprechend ratlos war der Schulleiter der ESS, der vom SSA MT entsprechend informiert worden war und dem wiederum die Aufgabe zukam, die Familie Lauinger zu unterrichten. Dies tat er im Rahmen eines Gesprächs mit den Eheleuten Lauinger. 2136

Nicht überraschend kam im Zuge dieses Gesprächs bei den Eltern Lauinger an, ihr Sohn könne entgegen der Mitteilung im Schreiben vom 10. Dezember 2015 nicht in die 11. Klasse versetzt werden und erhalte kein Zeugnis. 2137

Auch hier wäre es notwendig gewesen, angefangen beim TMBJS, eindeutig zu kommunizieren, wie die Sach- und Rechtslage beurteilt wird, welche konkreten Konsequenzen hieraus zu ziehen sind und was genau wann von wem zu veranlassen bzw. zu tun ist. 2138

Einen schriftlichen Bescheid mit der Entscheidung, dass die BLF nachgeholt werden müsse, hat die Familie Lauinger nie erhalten. Sie hatte somit nichts in der Hand, was sie rechtlich hätte prüfen und ggf. auf dem Rechtsweg hätte anfechten können. 2139

11. Telefonate von Min. Lauinger mit Mitarbeitern der Fachabteilung des TMBJS am 20. Juni 2016

Als nicht korrekt zu werten ist der Umstand, dass Min. Lauinger sein erstes Gespräch mit der Fachabteilung des TMBJS am 20. Juni 2016 von seinem Diensttelefon führte und sich hierbei von seiner Vorzimmerkraft verbinden ließ; denn die Angelegenheit, die Gegenstand des Gesprächs war, war privater Natur und dies hätte auch von den äußeren Umständen her entsprechend deutlich werden müssen. Der Verdacht eines möglichen Amtsmissbrauchs lag daher erst einmal nahe. 2140

Was den Inhalt der beiden Gespräche am 20. Juni 2016 angeht, ist wiederum ein Kommunikationsproblem festzustellen. So kam es offenbar zu Missverständnissen, insbesondere was das Telefonat von Min. Lauinger mit dem Leiter der Abteilung 2 des TMBJS angeht. Während Min. Lauinger zunächst einmal versuchte zu verstehen, wo das Problem lag, ging es dem Abteilungsleiter bereits darum, den von der Fachabteilung ersonnenen Lösungsvorschlag zu erläutern. Entsprechend unbefriedigend für beide Seiten verlief die Unterredung. 2141

12. Unklare rechtliche Verortung des Aspekts des Vertrauensschutzes bei der Revidierung ihrer ursprünglichen Entscheidung durch die Hausleitung des TMBJS

2142 Als die Hausleitung ihre ursprüngliche Entscheidung (BLF ist nachzuholen) im Juni 2016 revidierte, spielte der Aspekt des Vertrauensschutzes die entscheidende Rolle.

2143 Da im TMBJS – jedenfalls auf der Fachebene – mit guten Gründen die Ansicht vertreten wurde, es habe sich bei dem Schreiben der ESS an die Familie Lauinger vom 10. Dezember 2015 um einen Verwaltungsakt und zwar einen rechtswidrigen gehandelt, wäre der Aspekt des Vertrauensschutzes im Rahmen des § 48 ThürVwVfG (Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte) zu prüfen gewesen. Ob oder inwieweit eine solche Prüfung in der Hausleitung tatsächlich durchgeführt wurde, erscheint zumindest unklar.

2144 Dabei hätte eine solch klare, strikt an rechtliche Maßstäbe gebundene und in den Akten festgehaltene Prüfung dazu beitragen können, dem Verdacht eines möglichen Amtsmissbrauchs entgegenzutreten.

2145 Eine solche aktenkundige Prüfung hätte es auch im Nachhinein ermöglicht festzustellen, ob eine rechtliche Abwägung welcher Gesichtspunkte mit welchem Gewicht vorgenommen wurde. So erbrachte das Untersuchungsverfahren Hinweise darauf, dass die Hausleitung des TMBJS möglicherweise irrtümlich davon ausging, der Auslandsaufenthalt des N. L. müsse zwecks Ablegung der BLF abgebrochen werden, und deshalb dem Vertrauensschutz Vorrang einräumte. Ein solcher Abbruch war von der Fachabteilung aber ersichtlich nie vorgeschlagen worden.

13. Einholung einer rechtlichen Stellungnahme der TSK

2146 Zumindest ungewöhnlich erscheint, dass Ministerin Dr. Klaubert im Juni 2016 eine rechtliche Einschätzung der Situation von der TSK erbat und zwar zu einem Zeitpunkt, als eine Entscheidung im TMBJS zugunsten des „Vertrauensschutzes“ bereits getroffen worden war.

2147 Die daraufhin binnen weniger Stunden gefertigte Stellungnahme der TSK, die aus wenigen Zeilen besteht und in Form einer E-Mail erstellt wurde, erschöpft sich im Wesentlichen im Zitieren des § 7 Abs. 6 Satz 2 ThürSchulG und der Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen sowie im weitgehend begründungslosen Ergebnis, dass – sinngemäß – im zu prüfenden Fall ein Vertrauensschutztatbestand zugunsten von Eltern und Schüler besteht.

14. Teilnahme des persönlichen Referenten von Min. Lauinger an der 17-Uhr-Besprechung am 27. Juni 2016

An der Besprechung mit der damaligen Ministerin Dr. Klaubert am 27. Juni 2016 um 17.00 Uhr nahmen neben dem Pressesprecher des TMBJS F.S. und dem Abteilungsleiter der Abteilung 2 des TMBJS R. D. auch der persönliche Referent von Min. Lauinger und stellvertretende Pressesprecher des TMMJV, P. M., teil. 2148

Der Leiter der Abteilung 2 gab an, dass er im Zuge dieses Gesprächs das sog. „braune Papier“, auf dem ein in das Zeugnis von N. L. aufzunehmender Passus stand, von der Ministerin erhalten haben will. Die anderen Teilnehmer der Besprechung haben hingegen keine positive Erinnerung an die Übergabe eines Papiers. 2149

Trotz intensiver Befragungen konnte letztlich die Herkunft und Authentizität des verspätet an den Untersuchungsausschuss übergebenen Papiers im Untersuchungsverfahren nicht abschließend geklärt werden. Das Dokument selbst weist neben handschriftlichen Notizen des Leiters der Abteilung 2 keine weiteren Notizen oder Spezifika auf, die eine eindeutige Zuordnung zulassen würden. 2150

Ein entsprechender Vermerk bzw. eine Aktennotiz, wie im Falle einer entscheidungsrelevanten Besprechung erwartbar und nach den Prinzipien der Aktenklarheit und -wahrheit Standard sein sollte, wurde nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses nicht gefertigt. 2151

Der Verdacht, P. M. habe dieses „braune Papier“ mit dem gewünschten Zeugnistext im Auftrag von Min. Lauinger zur Besprechung mitgebracht, konnte damit im Untersuchungsverfahren weder erhärtet noch widerlegt werden. In der Zusammenschau der gegensätzlichen Zeugenaussagen, der verspäteten Übergabe des Dokuments an den Untersuchungsausschuss, der fehlenden Spezifika des Dokuments und des fehlenden Vermerks folgt der Ausschuss der Aussage des Abteilungsleiters der Abteilung 2 mithin nicht. 2152

15. Informationen durch Mitglieder der Landesregierung in den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016

Der Einsetzungsbeschluss problematisierte in seiner Fragestellung an diversen Stellen die vollständige und widerspruchsfreie Information des Thüringer Landtags durch Mitglieder der Landesregierung in den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung 2153

am 24. August 2016. Der Untersuchungsausschuss konnte weder nach Aktenlage noch durch Zeugenbefragungen Anhaltspunkte dafür finden, dass die Vertreter der Landesregierung unvollständig oder wahrheitswidrig informiert hätten.

2154 Aus alldem ergeben sich für den Untersuchungsausschuss folgende **Empfehlungen:**

1. Änderung der Durchführungsbestimmungen

2155 Die Durchführungsbestimmungen wurden bereits geändert (siehe Amtsblatt des TMBJS, Nr. 6/2019, vom 25. Juni 2019). Nunmehr ist der Fall eines unterjährigen Auslandsaufenthalts in der Klassenstufe 10 geregelt (vgl. Ziffer 14 der Durchführungsbestimmungen samt Anlage 1).

2156 Nach wie vor unklar ist jedoch die Vereinbarkeit dieser (neuen) Regelungen der Durchführungsbestimmungen mit § 7 Abs. 6 Satz 2 HS 1 ThürSchulG, § 81 Abs. 1 Satz 1 HS 2 ThürSchulO.

2.

2157 In der Ausschussarbeit hat sich die Frage ergeben, inwieweit § 49 ThürSchulG auch auf die Versetzung in die Qualifikationsphase der Thüringer Oberstufe zutreffen kann.

2158 § 49 regelt Folgendes:

> Abweichend hiervon kann ein Schüler bei Vorliegen besonderer Gründe, wie Wechsel der Schule während des Schuljahres oder längerer Krankheit, versetzt werden, wenn dies bei Würdigung seines Leistungswillens gerechtfertigt erscheint und eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klassenstufe erwartet werden kann; über die Versetzung oder Nichtversetzung entscheidet die Klassenkonferenz.

2159 Im Gegensatz dazu ist im § 7 Abs. 6 ThürSchulG erfasst, dass eine Versetzung in die Qualifikationsphase nur mit bestandener BLF erfolgen kann. Ausnahmen sind nicht erfasst, auch existiert kein Verweis auf § 49 ThürSchulG. Im ThürSchulG findet sich mithin kein Anhaltspunkt, in welchem funktionalen Verhältnis die §§ 49 und 7 zueinander stehen. In

diesem Sinne scheint eine Überarbeitung des ThürSchulG dahin gehend notwendig, dass eine Klarstellung der Reichweite des § 49 erfolgt.

3. Eindeutige Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Zuständigkeiten und damit Verantwortlichen sind möglichst bereits auf gesetzlicher Ebene klar zu regeln. 2160

Wo dies nicht möglich oder faktisch nicht gegeben ist, muss mindestens im Einzelfall eindeutig, z.B. durch dienstliche Weisungen, bestimmt werden, wer federführend zuständig ist. Dort müssen alle Informationen zusammenlaufen und von dort aus muss die Verantwortung für ein gesetzeskonformes Verwaltungshandeln getragen werden. 2161

4. Klare Kommunikation zwischen Behörden untereinander und zwischen Behörden und Bürgern

Gerade wenn gesetzliche Regelungen unklar erscheinen oder auch Nicht-Juristen mit rechtlichen Fragestellungen konfrontiert werden, ist es für einen gesetzmäßigen Verwaltungsvollzug von entscheidender Bedeutung, klar und eindeutig zu kommunizieren. 2162

Diese Erkenntnis erscheint banal, ist aber, wie der vorliegende Fall zeigt, wert, in Erinnerung gerufen zu werden. 2163

5. Stringente Aufsichtsführung

Von einer Aufsichtsbehörde darf und muss verlangt werden, sicherzustellen, dass nachgeordnete Behörden sach- und rechtskonform handeln (siehe § 4 Abs. 1 und 2 Thüringer Gesetz über die Schulaufsicht). 2164

Sich darauf zu berufen, eine nachgeordnete Behörde müsse auch ohne klare Anweisung selbst wissen, was zu tun sei, erschiene hingegen als Versuch, Verantwortung abzuwälzen. 2165

Wenn eine „dialogische Aufsichtsführung“ mittels der Äußerung von Bitten und Wünschen nicht zu (zeitnahen) Ergebnissen führt, müssen verbindliche und unmissverständliche Anweisungen erteilt werden. Nur so können Verantwortlichkeiten eindeutig begründet und kann ein effektiver Verwaltungsvollzug sichergestellt werden. 2166

6. Regeln zum (aktenmäßigen) Umgang mit elektronischem Schriftverkehr

2167 Es erscheint angesichts der schon gegebenen und in Zukunft wohl noch wachsenden Bedeutung des elektronischen Schriftverkehrs angebracht, Regeln aufzustellen, unter welchen Bedingungen der dienstliche Schriftverkehr auf elektronischem Wege abgewickelt werden kann und wie dieser aktenmäßig zu behandeln ist.

7. Schulaufsichtliche Prüfung

2168 Die Arbeit des Untersuchungsausschusses ergab, dass es offenkundig keine klaren, eindeutigen Regelungen gibt, was als Schulaufsichtliche Prüfung zu betrachten und wie diese umzusetzen sei. Die Darstellung der Abteilung 2 des TMBJS, dass alle Aktivitäten einer Schulaufsichtsbehörde gegenüber einer nachgeordneten Behörde bzw. einem Schulträger/Schule bereits als Schulaufsichtliche Prüfung betrachtet werden müssen, kann aus Sicht des Untersuchungsausschusses nicht im Sinne des Gesetzgebers gewesen sein. In diesem Sinne ist eine verwaltungsrechtliche Konkretisierung, wann eine Schulaufsichtliche Prüfung zu erfolgen hat, wie diese umgesetzt werden sollte und inwieweit Informations- bzw. Transparenzpflichten gegenüber dem zu Prüfenden bestehen, geboten.

E. Anlage Alphabetische Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen

2169

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegen-stand	Beweis-beschluss	Zeitpunkt des Ladungs-beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
Ba., J.	TMMJV, Bürosachbearbeiterin (Kabinett/Landtag)	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	9. Sitzung am 26.09.2017	10. Sitzung am 18.11.2017 (entschuldigt)
			10. Sitzung am 28.11.2017	11. Sitzung am 18.12.2017
B., B.	TMBJS, Sachbearbeiter Referat 26 (Schulen in freier Trägerschaft)	Vorlage UA 6/3- 80/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	17. Sitzung am 19.06.2018	18. Sitzung am 28.08.2018
		Vorlage UA 6/3- 126/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	29. Sitzung am 02.07.2019	31. Sitzung am 02.09.2019
B., U.	TMBJS, Referatsleiter Referat 25 (Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten der Schulaufsicht, Schulpsychologischer Dienst, Lehrergesundheit, Besondere Vorkommnisse, Umgang mit Krisen und Notfällen)	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	7. Sitzung am 20.06.2017	8. Sitzung vom 29.08.2017
		Vorlage UA 6/3- 25/ CDU	9. Sitzung am 26.09.2017	10. Sitzung am 28.11.2017
		Vorlage UA 6/3- 26/ CDU	9. Sitzung am 26.09.2017	10. Sitzung am 28.11.2017

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegen-stand	Beweis-beschluss	Zeitpunkt des Ladungs-beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
		Vorlage UA 6/3- 78/ CDU	15. Sitzung am 24.04.2018	17. Sitzung am 19.06.2018
		Vorlage UA 6/3- 80/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	16. Sitzung am 22.05.2018	17. Sitzung am 19.06.2018
		Vorlage UA 6/3- 81/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	16. Sitzung am 22.05.2018	17. Sitzung am 19.06.2018
		Vorlage UA 6/3- 89/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	20. Sitzung am 06.11.2018	21. Sitzung am 11.12.2018
		Vorlage UA 6/3- 95/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	21. Sitzung am 11.12.2018	22. Sitzung am 29.01.2019
		Vorlage UA 6/3- 97/ CDU	25. Sitzung am 26.03.2019	27. Sitzung am 07.05.2019
		Vorlage UA 6/3- 98/ CDU	26. Sitzung am	27. Sitzung am

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegen-stand	Beweis-beschluss	Zeitpunkt des Ladungs-beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
			03.04.2019	07.05.2019
		Vorlage UA 6/3- 99/ CDU	26. Sitzung am 03.04.2019	27. Sitzung am 07.05.2019
		Vorlage UA 6/3- 126/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	29. Sitzung am 02.07.2019	31. Sitzung am 02.09.2019
B.-R., U.	Leiterin der Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariats	Vorlage UA 6/3- 84/ CDU	17. Sitzung am 19.06.2018	18. Sitzung am 28.08.2018
		Vorlage UA 6/3- 126/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	29. Sitzung am 02.07.2019	31. Sitzung am 02.09.2019 (entschuldigt)
Ba., T.	ESS, Mittelstufenleiter	Vorlage UA 6/3- 88/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	21. Sitzung am 11.12.2018	22. Sitzung am 29.01.2019
B., T.	TSK, Büroleiterin des Chefs der Staatskanzlei	Vorlage UA 6/3 - 128/ CDU	27. Sitzung am 07.05.2019	28. Sitzung am 11.06.2019
		Vorlage UA 6/3 - 129/ CDU	27. Sitzung am 07.05.2019	28. Sitzung am 11.06.2019
		Vorlage UA 6/3 - 130 NF/ CDU	27. Sitzung am 07.05.2019	28. Sitzung am 11.06.2019

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegen-stand	Beweis-beschluss	Zeitpunkt des Ladungs-beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
B., D.	TSK, Sachbearbeiterin Referat 25 (Kabinett/Landtag)	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	5. Sitzung am 02.05.2017	6. Sitzung am 30.05.2017
Br., J.	SSA MT, Referentin im Arbeitsbereich 1 (Personal, Recht, Haushalt)	Vorlage UA 6/3- 20/ CDU	3. Sitzung am 21.02.2017	4. Sitzung am 21.03.2017
		Vorlage UA 6/3- 23/ CDU	4. Sitzung am 21.03.2017	5. Sitzung am 02.05.2017
		Vorlage UA 6/3- 51 NF/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	11. Sitzung am 18.12.2017	12. Sitzung am 23.01.2018 (Vernehmung der Zeugin auf unbestimmte Zeit ausgesetzt)
		Vorlage UA 6/3- 80/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	17. Sitzung am 19.06.2018	18. Sitzung am 28.08.2018 (entschuldigt)
			18. Sitzung am 28.08.2018	19. Sitzung 25.09.2018

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegen-stand	Beweis-beschluss	Zeitpunkt des Ladungs-beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
		Vorlage UA 6/3- 81/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	17. Sitzung am 19.06.2018	18. Sitzung am 28.08.2018 (entschuldigt)
			18. Sitzung am 28.08.2018	19. Sitzung 25.09.2018
		Vorlage UA 6/3- 89/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	20. Sitzung am 06.11.2018	21. Sitzung am 11.12.2018 (entschuldigt)
		Vorlage UA 6/3- 126/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	28. Sitzung am 11.06.2019	29. Sitzung am 02.07.2019 (entschuldigt)
			29. Sitzung am 02.07.2019	31. Sitzung am 02.09.2019
D., R.	TMBJS, Abteilungsleiter, Abteilung 2 (Schulaufsicht, Erwachsenenbildung)	Vorlage UA 6/3- 45/ CDU	11. Sitzung am 18.12.2017	12. Sitzung am 23.01.2018
			13. Sitzung am 20.02.2018	14. Sitzung am 19.03.2018

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegen-stand	Beweis-beschluss	Zeitpunkt des Ladungs-beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
		Vorlage UA 6/3- 50/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	erledigt	erledigt
		Vorlage UA 6/3- 51 NF/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	11. Sitzung am 18.12.2017	12. Sitzung am 23.01.2018
			13. Sitzung am 20.02.2018	14. Sitzung am 19.03.2018
		Vorlage UA 6/3- 52 NF/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	11. Sitzung am 18.12.2017	12. Sitzung am 23.01.2018
			13. Sitzung am 20.02.2018	14. Sitzung am 19.03.2018
		Vorlage UA 6/3- 53 NF/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	11. Sitzung am 18.12.2017	12. Sitzung am 23.01.2018
			13. Sitzung am 20.02.2018	14. Sitzung am 19.03.2018

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegen-stand	Beweis-beschluss	Zeitpunkt des Ladungs-beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
		Vorlage UA 6/3- 78/ CDU	15. Sitzung am 24.04.2018	17. Sitzung am 19.06.2018 (entschuldigt)
			17. Sitzung am 19.06.2018	18. Sitzung am 28.08.2018 (entschuldigt)
			18. Sitzung am 28.08.2018	19. Sitzung am 25.09.2019
		Vorlage UA 6/3- 83/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	19. Sitzung am 25.09.2019	20. Sitzung am 06.11.2018 (entschuldigt)
			20. Sitzung am 06.11.2018	21. Sitzung am 11.12.2018
		Vorlage UA 6/3- 89/DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	20. Sitzung am 06.11.2018	21. Sitzung am 11.12.2018
		Vorlage UA 6/3- 93/ CDU	20. Sitzung am 06.11.2018	21. Sitzung am 11.12.2018

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegen-stand	Beweis-beschluss	Zeitpunkt des Ladungs-beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
		Vorlage UA 6/3- 88/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	21. Sitzung am 11.12.2018	22. Sitzung am 29.01.2019 (entschuldigt)
			22. Sitzung am 29.01.2019	23. Sitzung am 26.02.2019
		Vorlage UA 6/3- 95/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	21. Sitzung am 11.12.2018	22. Sitzung am 29.01.2019 (entschuldigt)
			22. Sitzung am 29.01.2019	23. Sitzung am 26.02.2019
		Vorlage UA 6/3- 97/ CDU	22. Sitzung am 29.01.2019	23. Sitzung am 26.02.2019
		Vorlage UA 6/3- 98/ CDU	22. Sitzung am 29.01.2019	23. Sitzung am 26.02.2019
		Vorlage UA 6/3- 99/ CDU	22. Sitzung am 29.01.2019	23. Sitzung am 26.02.2019
		Vorlage UA 6/3- 114/ CDU	26. Sitzung am 03.04.2019	27. Sitzung am 07.05.2019
		Vorlage UA 6/3- 126/ DIE LINKE/ SPD/	28. Sitzung am 11.06.2019	29. Sitzung am 02.07.2019

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegen-stand	Beweis-beschluss	Zeitpunkt des Ladungs-beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
		BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN		
D., P.	ESS, Oberstufenleiter	Vorlage UA 6/3- 19/ CDU	2. Sitzung am 24.01.2017	3. Sitzung am 21.02.2017
		Vorlage UA 6/3- 20/ CDU	3. Sitzung am 21.02.2017	4. Sitzung am 21.03.2017
		Vorlage UA 6/3- 84/ CDU	17. Sitzung am 19.06.2018	18. Sitzung 28.08.2018
		Vorlage UA 6/3- 88/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	21. Sitzung am 11.12.2018	22. Sitzung am 29.01.2019
		Vorlage UA 6/3- 126/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	29. Sitzung am 02.07.2019	31. Sitzung am 02.09.2019 (entschuldigt)
D., G.	TMMJV, Vorzimmer des Abteilungsleiters, Abteilung 2 (Migration und Öffentliches Recht)	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	9. Sitzung am 26.09.2017	10. Sitzung am 28.11.2017

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegen-stand	Beweis-beschluss	Zeitpunkt des Ladungs-beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
F., M.	Bischöfliches Ordinariat, Leiter der Schulabteilung	Vorlage UA 6/3- 19/ CDU	2. Sitzung am 24.01.2017	3. Sitzung am 21.02.2017
		Vorlage UA 6/3- 29/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	14. Sitzung am 19.03.2018	15. Sitzung am 24.04.2018
			15. Sitzung am 24.04.2018	16. Sitzung am 22.05.2018
		Vorlage UA 6/3- 78/ CDU	15. Sitzung am 24.04.2018	16. Sitzung am 22.05.2018
		Vorlage UA 6/3- 88/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	21. Sitzung am 11.12.2018	22. Sitzung am 29.01.2019
		Vorlage UA 6/3- 92/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	21. Sitzung am 11.12.2018	22. Sitzung am 29.01.2019
		Vorlage UA 6/3- 126/ DIE LINKE/ SPD/	28. Sitzung am 11.06.2019	29. Sitzung am 02.07.2019

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegen-stand	Beweis-beschluss	Zeitpunkt des Ladungs-beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
		BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN		
F., A.	TMBJS, Referent im Leitungsbereich der Staatssekretärin	Vorlage UA 6/3- 25/ CDU	10. Sitzung 28.11.2017	11. Sitzung am 18.12.2017
		Vorlage UA 6/3- 26/ CDU	10. Sitzung 28.11.2017	11. Sitzung am 18.12.2017
		Vorlage UA 6/3- 123/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	28. Sitzung am 11.06.2019	29. Sitzung am 02.07.2019
		Vorlage UA 6/3- 126/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	28. Sitzung am 11.06.2019	29. Sitzung am 02.07.2019
Ga., A.	TMMJV, Referatsleiterin, Referat 23 (Europarecht, Völkerrecht, Europäisches Justizielles Netz, Verfahren beim EGMR)	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	9. Sitzung am 26.09.2017	10. Sitzung am 28.11.2017
G.-W., A.	TMMJV, Registratur	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	6. Sitzung am 30.05.2017	7. Sitzung am 20.06.2017
G., S.	TMMJV, Registratur	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	6. Sitzung am 30.05.2017	7. Sitzung am 20.06.2017

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegen-stand	Beweis-beschluss	Zeitpunkt des Ladungs-beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
G., M.	TMMJV, Registratur	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	6. Sitzung am 30.05.2017	7. Sitzung am 20.06.2017
G., A.	TMBJS, Referent, stellvertretender Referatsleiter, Referat 26 (Schulen in freier Trägerschaft)	Vorlage UA 6/3- 80/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN	17. Sitzung am 19.06.2018	18. Sitzung 28.08.2018
		Vorlage UA 6/3- 89/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN	20. Sitzung am 06.11.2018	21. Sitzung am 11.12.2018 (entschuldigt)
			23. Sitzung am 26.02.2019	25. Sitzung am 26.03.2019
Ha., M.	TMMJV, Registratur	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	6. Sitzung am 30.05.2017	7. Sitzung am 20.06.2017
Hs., M.	TSK, Referatsleiter, Referat 15 (Bürger/-innenanliegen)	Vorlage UA 6/3- 123/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN	28. Sitzung am 11.06.2019	29. Sitzung am 02.07.2019
Hei., V.	TMBJS, Altregistratur	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	7. Sitzung am 20.06.2017	8. Sitzung vom 29.08.2017
		Vorlage UA	9. Sitzung	10. Sitzung

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegen-stand	Beweis-beschluss	Zeitpunkt des Ladungs-beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
		6/3- 25/ CDU	am 26.09.2017	am 28.11.2017
		Vorlage UA 6/3- 26/ CDU	9. Sitzung am 26.09.2017	10. Sitzung am 28.11.2017
		Vorlage UA 6/3- 50/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN	erledigt	erledigt
He., M.	TMBJS, Registratur	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	7. Sitzung am 20.06.2017	8. Sitzung vom 29.08.2017
H., V.	TMMJV, Registratur	Vorlage UA 6/3-24/ CDU	6. Sitzung am 30.05.2017	7. Sitzung am 20.06.2017
H., M.	TMMJV, Registratur	Vorlage UA 6/3-24/ CDU	6. Sitzung am 30.05.2017	7. Sitzung am 20.06.2017
H.- M., R.	TMMJV, Abteilungsleiter, Abteilung 2 (Migration und Öffentliches Recht)	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	9. Sitzung am 26.09.2017	10. Sitzung am 28.11.2017
H.- R., M.	TMMJV, Referatsleiter, Referat 14 (Innerer Dienst)	Vorlage UA 6/3- 127/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	27. Sitzung am 07.05.2019	28. Sitzung am 11.06.2019
Prof. Dr.	Thüringer Minister für	Vorlage UA	23. Sitzung	25. Sitzung

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegen-stand	Beweis-beschluss	Zeitpunkt des Ladungs-beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
Hoff, Benjamin-Immanuel	Kultur-, Bundes- und Europaangelegenheiten, Chef der Staatskanzlei	6/3- 98/ CDU	am 26.02.2019	am 26.03.2019
		Vorlage UA 6/3- 123/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN	27. Sitzung am 07.05.2019	28. Sitzung am 11.06.2019
		Vorlage UA 6/3- 128/ CDU	27. Sitzung am 07.05.2019	28. Sitzung am 11.06.2019
		Vorlage UA 6/3- 129/ CDU	27. Sitzung am 07.05.2019	28. Sitzung am 11.06.2019
		Vorlage UA 6/3- 130 NF/ CDU	27. Sitzung am 07.05.2019	28. Sitzung am 11.06.2019
Ho., A.	TSK, Referat 26, Bürosachbearbeiterin	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	5. Sitzung am 02.05.2017	6. Sitzung am 30.05.2017
J., U.	TMBJS, Innerer Dienst	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	8. Sitzung am 29.08.2017	9. Sitzung vom 26.09.2017
		Vorlagen UA 6/3- 139/141 zu Vorlage 136 NF/ CDU	28. Sitzung am 11.06.2019	31. Sitzung am 02.09.2019
J., R.	ehemals TMBJS,	Vorlage UA	16. Sitzung am	17. Sitzung am

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegen-stand	Beweis-beschluss	Zeitpunkt des Ladungs-beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
	Büroleiter Ministerbüro	6/3- 78/ CDU	22.05.2018	19.06.2018
K., G.	TMBJS, Registratur	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	7. Sitzung am 20.06.2017	8. Sitzung am 29.08.2017 (entschuldigt)
			8. Sitzung am 29.08.2017	9. Sitzung vom 26.09.2017
K., S.	TMMJV, Registratur	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	6. Sitzung am 30.05.2017	7. Sitzung am 20.06.2017
K., J.	TSK, persönliche Referentin des Ministerpräsidenten	Vorlage UA 6/3- 128/ CDU	27. Sitzung am 07.05.2019	28. Sitzung am 11.06.2019
K., R.	TMBJS, Referatsleiter, Referat 22 (Zuständig-keitsbereich Gymnasien)	Vorlage UA 6/3- 78/ CDU	15. Sitzung 24.04.2018	16. Sitzung am 22. Mai 2018
K., E.	TMBJS, Referentin, Referat 22	Vorlage UA 6/3- 123/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN	29. Sitzung am 02.07.2019	31. Sitzung am 02.09.2019
Dr**. Klaubert**, Birgit	Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport a.D.	Vorlage UA 6/3- 25/ CDU	10. Sitzung am 28.11.2017	11. Sitzung am 18.12.2017
		Vorlage UA 6/3- 26/ CDU	10. Sitzung am 28.11.2017	11. Sitzung am 18.12.2017
		Vorlage UA	11. Sitzung	12. Sitzung

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegen-stand	Beweis-beschluss	Zeitpunkt des Ladungs-beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
		6/3- 45/ CDU	am 18.12.2017	am 23.01.2018
			13. Sitzung am 20.02.2018	14. Sitzung am 19.03.3018
		Vorlage UA 6/3- 74/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	13. Sitzung am 20.02.2018	14. Sitzung am 19.03.3018
		Vorlage UA 6/3- 78/ CDU	15. Sitzung am 24.04.2018	17. Sitzung am 19.06.2018
		Vorlage UA 6/3- 97/ CDU	25. Sitzung am 26.03.2019	27. Sitzung am 07.05.2019 (entschuldigt)
			27. Sitzung am 07.05.2019	28. Sitzung am 11.06.2019
		Vorlage UA 6/3- 98/ CDU	25. Sitzung am 26.03.2019	27. Sitzung am 07.05.2019 (entschuldigt)
			27. Sitzung am 07.05.2019	28. Sitzung am 11.06.2019
		Vorlage UA	25. Sitzung	27. Sitzung

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegen-stand	Beweis-beschluss	Zeitpunkt des Ladungs-beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
		6/3- 99/ CDU	am 26.03.2019	am 07.05.2019 (entschuldigt)
			27. Sitzung am 07.05.2019	28. Sitzung am 11.06.2019
		Vorlage UA 6/3- 123/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	27. Sitzung am 07.05.2019	28. Sitzung am 11.06.2019
		Vorlage UA 6/3- 127/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	27. Sitzung am 07.05.2019	28. Sitzung am 11.06.2019
		Vorlage UA 6/3- 129/ CDU	27. Sitzung am 07.05.2019	28. Sitzung am 11.06.2019
K., M.	TMBJS, Referatsleiter, Referat 11 (Personal), stellvertretender Leiter der Zentralabteilung	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	7. Sitzung am 20.06.2017	8. Sitzung vom 29.08.2017
		Vorlage UA 6/3- 25/ CDU	9. Sitzung am 26.09.2017	10. Sitzung am 28.11.2017
		Vorlage UA 6/3- 26/ CDU	9. Sitzung am 26.09.2017	10. Sitzung am 28.11.2017
		Vorlage UA	26. Sitzung	27. Sitzung

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegen-stand	Beweis-beschluss	Zeitpunkt des Ladungs-beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
		6/3- 114/ CDU	am 03.04.2019	am 07.05.2019
K., W.	TSK, Referatsleiter, Referat 13 (Innerer Dienst, Organisation, IT)	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	4. Sitzung am 21.03.2017	5. Sitzung am 02.05.2017
L., M.	TMBJS, persönlicher Referent der Ministerin Dr. Klaubert	Vorlage UA 6/3- 129/ CDU	27. Sitzung am 07.05.2019	28. Sitzung am 11.06.2019
Lauinger, Dieter	Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz	Vorlage UA 6/3- 22/ CDU	14. Sitzung am 19.03.2018	15. Sitzung am 24.04.2018
		Vorlage UA 6/3- 88/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	21. Sitzung am 11.12.2018	22. Sitzung am 29.01.2019
		Vorlage UA 6/3- 98/ CDU	25. Sitzung 26.03.2019	27. Sitzung am 07.05.2019
		Vorlage UA 6/3- 123/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	27. Sitzung am 07.05.2019	28. Sitzung am 11.06.2019
		Vorlage UA 6/3- 127/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/	27. Sitzung am 07.05.2019	28. Sitzung am 11.06.2019

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegen-stand	Beweis-beschluss	Zeitpunkt des Ladungs-beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
		DIE GRÜNEN		
		Vorlage UA 6/3- 129/ CDU	27. Sitzung am 07.05.2019	28. Sitzung am 11.06.2019
L., K.	Ehefrau von Min. Lauinger	Vorlage UA 6/3- 21/ CDU	14. Sitzung am 19.03.2018	15. Sitzung am 24.04.2018
L., L.	TMBJS, Persönlicher Referent der Ministerin	Vorlage UA 6/3- 117 zu Vorlage 114/ CDU	26. Sitzung am 03.04.2019	27. Sitzung am 07.05.2019
L., R.	SSA MT, Schulamtsleiter	Vorlage UA 6/3- 23/ CDU	4. Sitzung am 21.03.2017	5. Sitzung am 02.05.2017
		Vorlage UA 6/3- 25/ CDU	9. Sitzung am 26.09.2017	10. Sitzung am 28.11.2017
		Vorlage UA 6/3- 51/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	11. Sitzung am 18.12.2017	12. Sitzung am 23.01.2018 (vertagt)
			12. Sitzung am 23.01.2018	13. Sitzung am 20.02.2018
		Vorlage UA 6/3- 97/ CDU	22. Sitzung am 29.01.2019	23. Sitzung am 26.02.2019

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegen-stand	Beweis-beschluss	Zeitpunkt des Ladungs-beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
		Vorlage UA 6/3- 126/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	28. Sitzung am 11.06.2019	29. Sitzung am 02.07.2019
L., D.	TMBJS, Vorzimmer des Abteilungsleiters, Abteilung 2 (Schulaufsicht, Erwachsenenbildung)	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	8. Sitzung am 29.08.2017	9. Sitzung vom 26.09.2017
		Vorlage UA 6/3- 69 zu Vorlage 53 NF /DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	11. Sitzung am 18.12.2017	12. Sitzung am 23.01.2018 (vertagt)
			12. Sitzung am 23.01.2018	13. Sitzung am 20.02.2018
M., T.	TMMJV, Referatsleiter Kabinett/ Landtag	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	9. Sitzung vom 26.09.2017	10. Sitzung am 28.11.2017
		Vorlage UA 6/3-123/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	28. Sitzung am 11.06.2019	29. Sitzung am 02.07.2019
M., P.	TMMJV, Persönlicher Referent des Ministers	Vorlage UA 6/3- 22/ CDU	14. Sitzung am 19.03.2018	15. Sitzung am 22.04.2018
		Vorlage UA	11. Sitzung	12. Sitzung

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegen-stand	Beweis-beschluss	Zeitpunkt des Ladungs-beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
		6/3- 45/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	am 18.12.2017	am 23.01.2018
			13. Sitzung am 20.02.2018	14. Sitzung am 19.03.2018
		Vorlage UA 6/3- 98/ CDU	23. Sitzung am 26.02.2019	25. Sitzung am 26.03.2019
		Vorlage UA 6/3-127/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	27. Sitzung am 07.05.2019	28. Sitzung am 11.06.2019
		Vorlage UA 6/3- 129/ CDU	27. Sitzung am 07.05.2019	28. Sitzung am 11.06.2019
M., J.	beratender Rechtsanwalt	Vorlage UA 6/3- 25/ CDU	10. Sitzung am 28.11.2017	11. Sitzung am 18.12.2017 (entschuldigt)
			11. Sitzung am 18.12.2017	12. Sitzung am 23.01.2018
		Vorlage UA 6/3- 26/ CDU	10. Sitzung am 28.11.2017	11. Sitzung am 18.12.2017

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegen-stand	Beweis-beschluss	Zeitpunkt des Ladungs-beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
				(entschuldigt)
			11. Sitzung am 18.12.2017	12. Sitzung am 23.01.2018
		Vorlage UA 6/3- 98/ CDU	23. Sitzung am 26.02.2019	25. Sitzung am 26.03.2019
M., I.	SSA MT, Referent/ stellvertretender Referatsleiter, Referat 4 (Regelschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und berufsbildende Schulen)	Vorlage UA 6/3- 20/ CDU	3. Sitzung am 21.02.2017	4. Sitzung am 21.03.2017
		Vorlage UA 6/3- 78/ CDU	16. Sitzung am 22.05.2018	17. Sitzung am 19.06.2018
		Vorlage UA 6/3- 80/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	15. Sitzung am 22.04.2018	16. Sitzung am 22.05.2018 (entschuldigt)
			16. Sitzung am 22.05.2018	17. Sitzung am 19.06.2018
		Vorlage UA 6/3- 81/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	16. Sitzung am 22.05.2018	17. Sitzung am 19.06.2018
		Vorlage UA	29. Sitzung	31. Sitzung

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegen-stand	Beweis-beschluss	Zeitpunkt des Ladungs-beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
		6/3- 126/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	am 02.07.2019	am 02.09.2019
M., D.	TMBJS, Registratur und Postvertretung	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	7. Sitzung am 20.06.2017	8. Sitzung vom 29.08.2017
Mü., S.	TSK, Referentin/ stv. Leiterin Referat 25 (Kabinett/Landtag)	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	5. Sitzung am 02.05.2017	6. Sitzung am 30.05.2017
M.-F., C.	TMMJV, Registratur	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	6. Sitzung am 30. Mai 2017	7. Sitzung am 20.06.2017
N., A.	TMBJS, Abwesenheitsvertretung der Referentin für Gymnasien	Vorlage UA 6/3- 81/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	17. Sitzung am 19.06.2018	18. Sitzung am 28.08.2018
Ohler, Gabi	TMBJS, Staatssekretärin	Vorlage UA 6/3- 25/ CDU	10. Sitzung am 28.11.2017	11. Sitzung am 18.12.2017
		Vorlage UA 6/3- 26/ CDU	10. Sitzung am 28.11.2017	11. Sitzung am 18.12.2017
		Vorlage UA 6/3- 78/ CDU	15. Sitzung am 24.09.2018	17. Sitzung am 19.06.2018
			18. Sitzung	19. Sitzung

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegen-stand	Beweis-beschluss	Zeitpunkt des Ladungs-beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
			am 28.08.2018	am 25.09.2018 (entschuldigt)
		Vorlage UA 6/3- 83/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	19. Sitzung am 25.09.2018	20. Sitzung am 06.11.2018 (entschuldigt)
			20. Sitzung am 06.11.2018	21. Sitzung am 11.12.2018 (entschuldigt)
			21. Sitzung am 11.12.2018	22. Sitzung am 29.01.2019
		Vorlage UA 6/3- 97/ CDU	25. Sitzung am 26.03.2019	27. Sitzung am 07.05.2019
		Vorlage UA 6/3- 98/ CDU	25. Sitzung am 26.03.2019	27. Sitzung am 07.05.2019
		Vorlage UA 6/3- 99/ CDU	25. Sitzung am 26.03.2019	27. Sitzung am 07.05.2019
		Vorlage UA 6/3- 123/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	27. Sitzung am 07.05.2019	28. Sitzung am 11.06.2019
		Vorlage UA 6/3- 129/ CDU	27. Sitzung am 07.05.2019	28. Sitzung am 11.06.2019
		Vorlage UA	28. Sitzung	29. Sitzung

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegen-stand	Beweis-beschluss	Zeitpunkt des Ladungs-beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
		6/3- 126/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	am 11.06.2019	am 02.07.2019
Ramelow, Bodo	Ministerpräsident	Vorlage UA 6/3- 128/ CDU	27. Sitzung am 07.05.2019	28. Sitzung am 11.06.2019
Ra., C.	TMMJV, Referat 14 (Innerer Dienst)	Vorlage UA 6/3- 127/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	27. Sitzung am 07.05.2019	28. Sitzung am 11.06.2019
		Vorlagen UA 6/3- 139/141 zu Vorlage 136 NF/ CDU	29. Sitzung am 02.07.2019	31. Sitzung am 02.09.2019
Re., C.	ESS, Klassenleiterin von N. L.	Vorlage UA 6/3- 18/ CDU	2. Sitzung am 24.01.2017	3. Sitzung am 21.02.2017
		Vorlage UA 6/3- 19/ CDU	2. Sitzung am 24.01.2017	3. Sitzung am 21.02.2017
		Vorlage UA 6/3- 28 NF/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	3. Sitzung am 21.02.2017	4. Sitzung am 21.03.2017
R., R.	TMBJS, Persönlicher Referent der	Vorlage UA 6/3- 25/ CDU	10. Sitzung am	11. Sitzung am

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegen-stand	Beweis-beschluss	Zeitpunkt des Ladungs-beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
	Staatssekretärin		28.11.2017	18.12.2017
		Vorlage UA 6/3- 97/ CDU	22. Sitzung am 29.01.2019	23. Sitzung am 26.02.2019
		Vorlage UA 6/3- 98/ CDU	22. Sitzung am 29.01.2019	23. Sitzung am 26.02.2019
		Vorlage UA 6/3- 129/ CDU	27. Sitzung am 07.05.2019	28. Sitzung am 11.06.2019 (entschuldigt)
			28. Sitzung am 11.06.2019	29. Sitzung am 02.07.2019
R., B.	TMBJS, Sekretariat der Ministerin	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	8. Sitzung am 29.08.2017	9. Sitzung am 26.09.2017
Rö., J.	TMBJS, Referent, Referat L 3 (Länderübergreifende Koordinierung und Gremien, Bundesrat, EU und internationale Angelegenheiten)	Vorlage UA 6/3- 123/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	28. Sitzung am 11.06.2019	29. Sitzung am 02.07.2019
Rö., C.	TSK, Bürosachbearbeiterin, Referat 13 (Innerer Dienst, Organisation, IT)	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	4. Sitzung am 21.03.2017	5. Sitzung am 02.05.2017
R., H.	TSK, Sachbearbeiterin, Referat 24 (Bildung, Wissenschaft und Kultur;	Vorlage UA 6/3- 123/ DIE LINKE/ SPD/	28. Sitzung am 11.06.2019	29. Sitzung am 02.07.2019

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegen-stand	Beweis-beschluss	Zeitpunkt des Ladungs-beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
	Verbindung zu Kirchen und Religionsgemeinschaften)	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN		
Ru., C.	TMMJV, Sachbearbeiter Kabinett/ Landtag	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	9. Sitzung am 26.09.2017	10. Sitzung am 28.11.2017
R., M.	TMBJS, stellvertretender Referatsleiter, Referat 22 (Schulaufsicht)	Vorlage UA 6/3- 49/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	7. Sitzung am 20.06.2017	9. Sitzung am 26.09.2017
		Vorlage UA 6/3- 84/ CDU	17. Sitzung am 19.06.2018	18. Sitzung am 28.08.2018
			19. Sitzung am 25.09.2018	20. Sitzung am 06.11.2018
		Vorlage UA 6/3- 95/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	21. Sitzung am 11.12.2018	22. Sitzung am 29.01.2019
		Vorlage UA 6/3- 99/ CDU	22. Sitzung am 29.01.2019	23. Sitzung am 26.02.2019
		Vorlage UA 6/3- 99/ CDU	23. Sitzung am 26.02.2019	25. Sitzung am 26.03.2019
S., F.	TMBJS, Pressesprecher; zuvor persönlicher	Vorlage UA	7. Sitzung am	8. Sitzung am

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegen-stand	Beweis-beschluss	Zeitpunkt des Ladungs-beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
	Referent des Ministerpräsidenten bis Juni 2016	6/3- 24/ CDU	20.06.2017	29.08.2017
		Vorlage UA 6/3- 25/ CDU	9. Sitzung am 26.09.2017	11. Sitzung am 18.12.2017
		Vorlage UA 6/3- 26/ CDU	10. Sitzung am 28.11.2018	11. Sitzung am 18.12.2017
		Vorlage UA 6/3- 45/CDU	11. Sitzung am 18.12.2017	12. Sitzung am 23.01.2018
			13. Sitzung am 20.02.2018	14. Sitzung am 19.03.2018
		Vorlage UA 6/3- 98/ CDU	25. Sitzung am 26.03.2019	27. Sitzung am 07.05.2019
		Vorlage UA 6/3- 99/ CDU	25. Sitzung am 26.03.2019	27. Sitzung am 07.05.2019
		Vorlage UA 6/3- 127/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	27. Sitzung am 07.05.2019	28. Sitzung am 11.06.2019
		Vorlage UA 6/3- 128/ CDU	27. Sitzung am 07.05.2019	28. Sitzung am 11.06.2019
Sch., S.	TSK, Bürosachbearbeiterin,	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	4. Sitzung am	5. Sitzung am 02.05.2017

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegen-stand	Beweis-beschluss	Zeitpunkt des Ladungs-beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
	Referat 13 (Innerer Dienst, Organisation, IT)		21.03.2017	
S., I.	TMBJS, Bürosachbearbeiterin, Vertreterin der Sekretärin des Abteilungsleiters der Abteilung 2	Vorlage UA 6/3- 50/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	(erledigt)	(erledigt)
		Vorlage UA 6/3- 69/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	11. Sitzung am 18.12.2017	12. Sitzung am 23.01.2018 (vertagt)
			12. Sitzung am 23.01.2018	13. Sitzung am 20.02.2018
S., K.	TMMJV, Registratur	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	6. Sitzung am 30.05.2017	7. Sitzung am 20.06.2017
S., O.	TSK, stv. Referatsleiterin/ Referentin, Referat 26 (Bildung, Jugend und Sport; Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie)	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	5. Sitzung am 02.05.2017	6. Sitzung am 30.05.2017
		Vorlage UA 6/3- 123/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	28. Sitzung am 11.06.2019	29. Sitzung am 02.07.2019
S., H.	TSK, Sachbearbeiter, Referat 13 (Innerer Dienst, Organisation, IT)	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	4. Sitzung am 21.03.2017	5. Sitzung am 02.05.2017

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegen-stand	Beweis-beschluss	Zeitpunkt des Ladungs-beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
		Vorlagen UA 6/3- 139/141 zu Vorlage 136 NF/ CDU	29. Sitzung am 02.07.2019	31. Sitzung am 02.09.2019
S., M.	SSA MT, Sekretärin	Vorlage UA 6/3- 23/ CDU	4. Sitzung am 21.03.2017	5. Sitzung am 02.05.2017
S., R.	TSK, Referatsleiter (Justiziariat)	Vorlage UA 6/3- 98/ CDU	23. Sitzung am 26.02.2019	25. Sitzung am 26.03.2019 (entschuldigt)
			26. Sitzung am 03.04.2019	27. Sitzung am 07.05.2019 (entschuldigt)
			27. Sitzung am 07.05.2019	28. Sitzung am 11.06.2019 (entschuldigt)
			28. Sitzung am 11.06.2019	29. Sitzung am 02.07.2019 (entschuldigt)
			29. Sitzung am 02.07.2019	31. Sitzung am 02.09.2019
T., O.	TSK, Referatsleiter, Referat 22 (Kabinett/ Landtag)	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	5. Sitzung am 02.05.2017	6. Sitzung am 30.05.2017
		Vorlage UA	16. Sitzung am	17. Sitzung am

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegen-stand	Beweis-beschluss	Zeitpunkt des Ladungs-beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
		6/3- 78/ CDU	22.05.2018	19.06.2018
		Vorlage UA 6/3- 80/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	15. Sitzung am 24.04.2018	16. Sitzung am 22.05.2018 (entschuldigt)
			16. Sitzung am 22.05.2018	17. Sitzung am 19.06.2018
		Vorlage UA 6/3- 81/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	16. Sitzung am 22.05.2018	17. Sitzung am 19.06.2018
U., C.	TMBJS, Referentin, Referat 22	Vorlage UA 6/3- 52 NF/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	11. Sitzung am 18.12.2017	12. Sitzung am 23.01.2018 (vertagt)
			12. Sitzung am 23.01.2018	13. Sitzung am 20.02.2018
		Vorlage UA 6/3- 78/ CDU	15. Sitzung 24.04.2018	16. Sitzung am 22.05.2019 (entschuldigt)
			16. Sitzung am 22.05.2019	17. Sitzung am 19.06.2019

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegen-stand	Beweis-beschluss	Zeitpunkt des Ladungs-beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
		Vorlage UA 6/3- 80/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	16. Sitzung am 22.05.2019	17. Sitzung am 19.06.2019
		Vorlage UA 6/3- 81/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	16. Sitzung am 22.05.2019	17. Sitzung am 19.06.2019
		Vorlage UA 6/3- 83/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	18. Sitzung am 28.08.2018	19. Sitzung am 25.09.2018
		Vorlage UA 6/3- 97/ CDU	22. Sitzung am 29.01.2019	23. Sitzung am 26.02.2019
		Vorlage UA 6/3- 99/ CDU	22. Sitzung am 29.01.2019	23. Sitzung am 26.02.2019
V., S.	ESS, Schulleiter	Vorlage UA 6/3- 19/ CDU	2. Sitzung am 24.01.2017	3. Sitzung am 21.02.2017
		Vorlage UA 6/3- 21/ CDU	14. Sitzung am 19.03.2018	15. Sitzung am 24.04.2018
		Vorlage UA 6/3- 28 NF/ DIE LINKE/ SPD/	3. Sitzung am 21.02.2017	4. Sitzung am 21.03.2017

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegen-stand	Beweis-beschluss	Zeitpunkt des Ladungs-beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
		BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN		
		Vorlage UA 6/3- 89/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	20. Sitzung am 06.11.2018	21. Sitzung 11.12.2018
		Vorlage UA 6/3- 88/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	21. Sitzung 11.12.2018	22. Sitzung am 29.01.2019
		Vorlage UA 6/3- 126/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	28. Sitzung am 11.06.2019	29. Sitzung am 02.07.2019
A., S.	TMMJV, Leiter des Ministerbüros	Vorlage UA 6/3- 123/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	27. Sitzung am 07.05.2019	28. Sitzung am 11.06.2019
		Vorlage UA 6/3- 127/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	27. Sitzung am 07.05.2019	28. Sitzung am 11.06.2019
W., O.	TSK, Büroleiter des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	8. Sitzung am 29.08.2017	9. Sitzung vom 26.09.2017
		Vorlage UA	23. Sitzung	25. Sitzung

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegen-stand	Beweis-beschluss	Zeitpunkt des Ladungs-beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
	und Chefs der Staatskanzlei	6/3- 98 / CDU	am 26.02.2019	am 26.03.2019
W., W.	Leiter des Katholischen Büros Erfurt	Vorlage UA 6/3- 29/ CDU	14. Sitzung am 19.03.2018	15. Sitzung am 24.04.2018
W., H.	TMBJS, Referatsleiterin, Referat 26 (Schulen in freier Trägerschaft, Erwachsenenbildung), inzwischen Referatsleiterin Referat 21, stv. Abteilungsleiterin	Vorlage UA 6/3- 26/ CDU	9. Sitzung am 26.09.2017	10. Sitzung am 28.11.2017
		Vorlage UA 6/3- 78/ CDU	15. Sitzung am 24.03.2018	17. Sitzung am 19.06.2018
		Vorlage UA 6/3- 80/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	16. Sitzung am 22.05.2018	17. Sitzung am 19.06.2018
		Vorlage UA 6/3- 81/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	16. Sitzung am 22.05.2018	17. Sitzung am 19.06.2018
		Vorlage UA 6/3- 83/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	18. Sitzung am 28.08.2018	19. Sitzung am 25.09.2018
		Vorlage UA 6/3- 89/ DIE LINKE/ SPD/	20. Sitzung am 06.11.2018	21. Sitzung am 11.12.2018

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegen-stand	Beweis-beschluss	Zeitpunkt des Ladungs-beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
		BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN		
		Vorlage UA 6/3- 88/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	21. Sitzung am 11.12.2018	22. Sitzung am 29.01.2019
		Vorlage UA 6/3- 97/ CDU	22. Sitzung am 29.01.2019	23. Sitzung am 26.02.2019
		Vorlage UA 6/3- 99/ CDU	22. Sitzung am 29.01.2019	23. Sitzung am 26.02.2019
		Vorlage UA 6/3- 114/ CDU	26. Sitzung am 03.04.2019	27. Sitzung am 07.05.2019
		Vorlage UA 6/3- 127/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	27. Sitzung am 07.05.2019	28. Sitzung am 11.06.2019
		Vorlage UA 6/3- 126/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	29. Sitzung am 02.07.2019	31. Sitzung am 02.09.2019
W., U.	TSK, Referatsleiterin, Referat 26 (Bildung, Jugend und Sport, Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie)	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	5. Sitzung am 02.05.2017	6. Sitzung am 30.05.2017

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegen-stand	Beweis-beschluss	Zeitpunkt des Ladungs-beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
Z., J.	TMBJS, Registratur	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	7. Sitzung am 20.06.2017	8. Sitzung vom 29.08.2017
Z., S.	TMMJV, Vorzimmer des Ministers	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	9. Sitzung vom 26.09.2017	10. Sitzung am 28.11.2017
		Vorlage UA 6/3- 127/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	27. Sitzung am 07.05.2019	28. Sitzung am 11.06.2019

Stellungnahme der Mitglieder Fraktion der CDU nach § 28 Absatz 4 Satz 1 ThürUAG (Sondervotum) zum „abschließenden Bericht" des Untersuchungsausschusses „Möglicher Amtsmissbrauch"

Der Landtag hat in seiner 63. Sitzung am 29. September 2016 auf einen Minderheitenantrag nach § 2 Absatz 2 ThürUAG hin die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses über mögliches Fehlverhalten der Thüringer Landesregierung in der „Lauinger-Affäre" beschlossen.

Ziel des Untersuchungsausschusses war es, über die Umstände der Befreiung des Sohnes des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz von der Besonderen Leistungsfeststellung sowie über den Umfang der Information von Öffentlichkeit und Thüringer Landtag durch die Mitglieder der Landesregierung Aufklärung zu leisten.

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 32. Sitzung am 22. Oktober 2019 den Teil D („Ermittelte Tatsachen und Ergebnis der Untersuchung") des „abschließenden Berichts" gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU angenommen. Zuvor hatten die Mitglieder der Fraktion der CDU in der 32. Sitzung beantragt, in der Beschlussvorlage wesentlich falsche Tatsachenfeststellungen und Bewertungen im Rahmen der Beweiswürdigung zu streichen sowie durch zutreffende Ermittlungs- und Beratungsergebnisse zu ersetzen. Dies hat insbesondere die Absätze mit den Randnummern 1844 Satz 2, 1850 und 1851, 1878, 1894 bis 1913, 1939 und 1940, 1949 Satz 3, 1962 und 1963, 1966 und 1967, 1975, 1994, 2003 bis 2008, 2009 ab Satz 3 bis 2010, 2012 bis 2020, 2024 bis 2033, 2049 bis 2053, 2060 bis 2068, 2073 bis 2074, 2083, 2094 bis 2102, 2103 Satz 2, 2104 bis 2112, 2114 bis 2139, 2141 bis 2153, 2155 und 2156, 2162 und 2163, 2165 und 2166 sowie 2168 betroffen.

Die Erfüllung des Untersuchungsauftrages wurde verhindert, weil die Mehrheit im Untersuchungsausschuss und die Landesregierung eine vollständige Aufklärung vereitelten. So hat die Mehrheit im Untersuchungsausschuss durch einen nicht erforderlichen Zwischenbericht das Verfahren verschleppt. Die Landesregierung hat durch die Benennung einer Vielzahl nicht auskunftsfähiger Zeugen und mehrfacher Nachlieferungen angeforderter Akten die Arbeit im Untersuchungsausschuss ungebührlich erschwert. Die Mehrheit im Untersuchungsausschuss hat Zeitpläne der Mitglieder der Fraktion der CDU für eine umfassende Aufarbeitung der „Lauinger-Affäre" abgelehnt, die eine Anfertigung eines

Abschlussberichts mit Beratung in einer Plenarsitzung des sechsten Thüringer Landtags vorgesehen haben.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss geben daher auf dem von der Mehrheit im Untersuchungsausschuss zu verantwortenden Stand der bisher erhobenen Tatsachen folgende Stellungnahme ab:

Im Ergebnis der Ermittlungen ist festzustellen, dass zwei Mitglieder der Landesregierung ihr Amt missbraucht haben, ein weiteres Mitglied der Landesregierung dazu Beihilfe geleistet hat und die Landesregierung keine vollumfängliche Aufklärung über die Umstände der Befreiung des Sohnes des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz gegenüber der Öffentlichkeit und im Thüringer Landtag hergestellt hatte. Diese Feststellungen beruhen auf den nachfolgenden Erwägungen.

Schwerpunkte der Ergebnisse aus dem Untersuchungsverfahren nach Ansicht der Mitglieder der Fraktion der CDU

1. Amtsmissbrauch durch den Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zur Befreiung seines Sohnes von der Besonderen Leistungsfeststellung

Nach Abschluss der Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss steht für die Mitglieder der Fraktion der CDU fest, dass der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz bei mindestens drei Gelegenheiten sein Amt zur Befreiung seines Sohnes von der Besonderen Leistungsfeststellung missbraucht hat.

Im Einzelnen sind folgende Vorfälle aus Sicht der Mitglieder der Fraktion der CDU nachgewiesen:

1.

Am 20. Juni 2016 ließ sich der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz von seinem Vorzimmer telefonisch mit einer Beamtin des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in der Abteilung Schulaufsicht verbinden. Dabei wurde der Telefonanruf unter Nennung des Ministeramtes durch das Vorzimmer eröffnet.

Sodann hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz seine private Angelegenheit mit seiner Amtsstellung absichtlich verbunden, indem er ausdrücklich auf den „halbdienstlichen" Inhalt seines Einflussnahmebegehrens auf die Schulaufsicht hingewiesen hat. Im weiteren Tagesverlauf hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in einem zweiten Telefonat seinen verfestigten Einflussnahmewillen gegenüber dem Abteilungsleiter der Schulaufsicht zum Ausdruck gebracht. Das Ziel des Übergriffs in die Verwaltungsentscheidung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport war die Befreiung des Sohnes von der Besonderen Leistungsfeststellung, nachdem der Minister erfahren hatte, dass eine Versetzung in die Oberstufe und entsprechende Zeugniserteilung zum Schuljahresabschluss ohne erfolgreiches Bestehen dieser Prüfung nicht erfolgen werde.

Dadurch hat ein Mitglied der Landesregierung darauf abgezielt, aus persönlichen Motiven in eine Verwaltungsentscheidung einer anderen obersten Landesbehörde einzugreifen. Das Ziel der ministeriellen Durchbrechung der aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Zuständigkeitsordnung war die Herbeiführung einer individuell seinen Sohn begünstigenden Verwaltungsentscheidung. Denn der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat mit dem Bezug auf den „halbdienstlichen" Charakter seiner Intervention gegen eine bereits getroffene Verwaltungsentscheidung den Rechtsschein und die Autorität als Ressortleiter für den Geschäftsbereich der obersten Justizbehörde im Freistaat Thüringen in Anspruch genommen. Davon entlastet ihn auch nicht die gegenüber den Bediensteten der Schulaufsichtsabteilung angedrohte Klage bzw. Beschreitung des Rechtswegs als gesetzlicher Vertreter seines Sohnes, denn die Ausübung des einschlägigen Rechtsschutzes stand den Erziehungsberechtigten in jedem Fall und zu jeder Zeit ohne Einschränkung zur Verfügung.

2.

Am 24. Juni 2016 erhob der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz sogar seine private Angelegenheit bzw. die seines Sohnes zu einem Geschäftsgegenstand der Landesregierung. Dazu sprach er aktiv den Chef der Staatskanzlei und Thüringer Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten am Rande der Plenarsitzung des Thüringer Landtags an und informierte ihn über seine zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgreiche Einflussnahme auf das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Durch diese Intervention veranlasst, fanden am Rande der Plenarsitzung Beratungen von mittlerweile drei betroffenen Mitgliedern der Landesregierung statt: der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, der Chef der Staatskanzlei und Thüringer Minister

für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport.

Diese Beratungen der Mitglieder der Thüringer Landesregierung wurden nicht allein zum Informationsaustausch genutzt, vielmehr erwirkte der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz mit dieser erneuten Einflussnahme durch die inzwischen eingetretene Verunsicherung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Erstellung eines Gutachtens zur Befreiung seines Sohnes von der Besonderen Leistungsfeststellung durch die Thüringer Staatskanzlei auf Weisung des Chefs der Staatskanzlei und Thüringer Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten. Dieses Gutachten wollten die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport und der Chef der Staatskanzlei und Thüringer Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten nach Auffassung der Mitglieder der Fraktion der CDU nutzen, um die bereits in einer Entscheidung vom Mai 2016 dokumentierte Rechtsansicht der zuständigen und entsprechend qualifizierten Schulaufsichtsabteilung zu überwinden.

3.

Am 27. Juni 2016 fand nach Überzeugung der Mitglieder der Fraktion der CDU ein dritter Akt der Einflussnahme durch den Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz statt. Dazu bediente er sich eines Beschäftigten im engsten Leitungsbereich des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, indem er diesen nach Ansicht der Mitglieder der Fraktion der CDU veranlasste, mit einem auf einem braunen Papier vorformulierten Zeugnisvermerk auf die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport einzuwirken. Zu diesem Schluss kommen die Mitglieder der Fraktion der CDU anhand einer ausführlichen Zeugenvernehmung der Teilnehmer einer Besprechung der Ministerin mit dem Leiter der Schulaufsichtsabteilung, dem Pressesprecher des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport sowie des Beschäftigten des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz. So hat der Leiter der Schulaufsichtsabteilung als Zeuge glaubhaft versichert, dass dieses braune Papier mit der von der Landesregierung in den vergangenen Berichterstattungen vor den Ausschüssen und dem Plenum des Thüringer Landtags als rechtswidrig bezeichneten Formulierung Gegenstand des gemeinsamen Gesprächs mit den drei anderen Zeugen war und nach seinem Eindruck von dem Beschäftigten des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz übergeben wurde. Die Aussagen in den Vernehmungen der drei anderen Zeugen sind hingegen unglaubhaft, da sie von eklatanten Erinnerungslücken geprägt sind, von überraschender Detailarmut gekennzeichnet sind und im Widerspruch dazu formelhaft

entweder die Existenz des braunen Papiers in der Besprechung nicht erinnern oder abstreiten.

2. Bevorteilung des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz durch die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

Nach Abschluss der Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss steht für die Mitglieder der Fraktion der CDU fest, dass die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport den Amtsmissbrauch des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz bevorteilt hat, indem sie auf seine Einflussnahme hin ihre bereits im Mai 2016 getroffene Entscheidung zur verpflichtenden Teilnahme an der Besonderen Leistungsfeststellung abgeändert und eine Befreiung durchgesetzt hat.

Aus Sicht der Mitglieder der Fraktion der CDU ergibt sich nach den Tatsachenfeststellungen denklogisch keine andere Motivation, als die Vermeidung einer Koalitionskrise in der Landesregierung wegen der Klagedrohung des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz. Erhärtet wird diese Überzeugung durch die als Täuschungsversuch zu wertende Aussage der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport vor dem Untersuchungsausschuss, indem sie zunächst behauptete, erst im Juni 2016 von dem Namen und damit von dem Verwandtschaftsverhältnis eines Schülers, nämlich des Sohnes des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, erfahren zu haben. Tatsächlich hatte die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport bereits im Mai 2016 in vollständiger Kenntnis des Namens, des Verwandtschaftsverhältnisses und der Rechtswidrigkeit der Befreiung von der Besonderen Leistungsfeststellung auf Vorschlag der Schulaufsichtsabteilung persönlich entschieden, dass nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Sohn des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz an der Besonderen Leistungserstellung teilnehmen muss.

Nach Auffassung der Mitglieder der Fraktion der CDU hat damit ein zweites Mitglied der Thüringer Landesregierung sein Amt missbraucht, in dem die Durchsetzung persönlicher Interessen und die parteipolitische Rücksichtnahme zur Vermeidung öffentlicher Aufmerksamkeit über rechtsstaatliche Grundsätze wie die des Gleichbehandlungsgebotes und der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns gestellt wurden. Dieses Verhalten findet seinen Ausdruck in der gemeinsamen Absprache zwischen dem Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz sowie dem Thüringer Ministerium für Bildung,

Jugend und Sport am 27. Juni 2016 zur Vereinbarung einer gemeinsamen Sprachregelung gegenüber der Öffentlichkeit für die persönlichen Belange des Sohnes und der Einflussnahme des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz. Schließlich hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport persönlich beeinflussen lassen, indem sie einen nach Auffassung der Mitglieder der Fraktion der CDU vom Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz auf einem braunen Papier vorformulierten, aber rechtswidrigen Zeugnisvermerk durch die Schulverwaltung hat ausfertigen lassen.

3. Beihilfe zum Amtsmissbrauch durch den Chef der Staatskanzlei und Thüringer Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Nach Abschluss der Beweisaufnahme steht für die Mitglieder der Fraktion der CDU fest, dass der Chef der Staatskanzlei und Thüringer Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten Beihilfe zum Amtsmissbrauch durch den Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz sowie zum Amtsmissbrauch durch die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport geleistet hat, indem er in Kenntnis des Sachverhalts um den Sohn des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in dessen persönlicher Angelegenheit ein Votum des Justiziariats der Thüringer Staatskanzlei in Auftrag gegeben hat. Aus Sicht der Mitglieder der Fraktion der CDU lässt sich diese Maßnahme nicht anders erklären, als dass unter Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes und der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns die Voraussetzungen geschaffen werden sollten, einen parteipolitisch instrumentalisierten Koalitionskonflikt in der Landesregierung mit der damit verbundenen öffentlichen Aufmerksamkeit zu verhindern. Dem Chef der Thüringer Staatskanzlei und Thüringer Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten muss bewusst gewesen sein, dass mit seinem Handeln nunmehr inzwischen drei oberste Landesbehörden des Freistaats Thüringen damit befasst waren, die in voller Kenntnis des Namens, des Verwandtschaftsverhältnisses und der Rechtswidrigkeit der Befreiung von der Besonderen Leistungserstellung von der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport bereits im Mai 2016 persönlich getroffenen Entscheidung zugunsten des Sohnes des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz abzuändern.

Der Chef der Staatskanzlei und Thüringer Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten hatte seit der Ansprache durch den Thüringer Minister für Migration,

Justiz und Verbraucherschutz am 24. Juni 2016 die Verantwortung für diesen Geschäftsgegenstand der Landesregierung. Inwieweit er dieser Verantwortung gerecht geworden ist, wurde nicht vollständig aufgeklärt. Denn der Ministerpräsident des Freistaates Thüringen hat bei seiner Zeugenvernehmung die Aussage zu den Hintergründen und damit zu den in der Staatskanzlei bestehenden Informationsflüssen verweigert, die ihn veranlassten, auf dem Kurznachrichtendienst „twitter" am 10. August 2016 auf einen Medienbericht mit der Frage „Unzulässige Einflussnahme …?" auszuführen „Nein!" sowie zu einem Bericht über die Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport auszuführen „Nein. Sowas entscheidet das Schulamt und nicht der Minister!". Damit steht nach Überzeugung der Mitglieder der Fraktion der CDU fest, dass die Kurznachrichten den tatsächlichen Sachverhalt nicht zutreffend wiedergegeben haben und der Ministerpräsident entweder falsch informiert wurde oder falsches behauptet hat, denn nach Abschluss der Beweisaufnahme steht fest, dass die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport bereits im Mai 2016 persönlich in Kenntnis des Namens und des Verwandtschaftsverhältnisses sowie der Rechtswidrigkeit der Befreiung von der Besonderen Leistungsfeststellung entschieden hatte.

Nach Ansicht der Mitglieder der Fraktion der CDU ist mit Blick auf diesen Kenntnisstand der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport auch erwiesen, dass die Landesregierung durch die Person des Chefs der Staatskanzlei und Thüringer Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten in den Sitzungen der Ausschüsse und des Plenums des Thüringer Landtags im August 2016 nichtvollständig über die tatsächlichen Umstände, die zur Befreiung des Sohnes des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz von der Besondere Leistungsfeststellung geführt haben, informiert hat. Denn die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport hatte bereits im Mai 2016 in voller Kenntnis des Namens, des Verwandtschaftsverhältnisses und der Rechtswidrigkeit der Befreiung für die Nachholung der Besonderen Leistungsfeststellung entschieden.

Wesentliche Feststellungen der Mitglieder der Fraktion der CDU

Die Mitglieder der Fraktion der CDU stellen nach Abschluss der Beweisaufnahme die nachfolgende sachliche, chronologische und rechtliche Einordnung der einzelnen Maßnahmen und Handlungen der Mitglieder der Thüringer Landesregierung und Bediensteten in der Thüringer Staatskanzlei, den Thüringer Ministerien, in der Schulverwaltung und in der Erfurter Edith-Stein-Schule im Zusammenhang mit der

sogenannten „Lauinger-Affäre" um die Befreiung des Sohnes des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz von der Besonderen Leistungsfeststellung fest.

Anfang Mai 2016 wendete sich ein empörter Vater an das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Sein Sohn, der wegen eines tragischen Ereignisses in seiner Familie über mehrere Monate die Schule nicht besuchen konnte, wird durch die Schulleitung gedrängt, die Besondere Leistungsfeststellung abzulegen. Dieser Vater teilte ausdrücklich mit, dass ein Klassenkamerad, namentlich der Sohn des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zu dem Termin der Besonderen Leistungsfeststellung an einem mehrwöchigen Auslandsaufenthalt teilnimmt. Dazu sei er durch den Direktor der Schule in freier Trägerschaft von der Teilnahme an der Besonderen Leistungsfeststellung freigestellt worden.

Hierzu ist festzustellen, dass die vom Untersuchungsausschuss aufgedeckten Verfahrensfehler auch auf Seiten der Schule und des Schulträgers, der seinen schulaufsichtlichen Pflichten nicht nachgekommen ist, liegen. Sicher ist, dass in einem maßgeblichen Schreiben der Schule vom 10. Dezember 2015 bei einem Zitat der einschlägigen Bestimmung in der Länge von 7 Zeilen und 60 Worten ausgerechnet das entscheidende Wort „ganzjährig" in „längeren" Auslandsaufenthalt verwandelt wurde. Diese Veränderung des Rechtstextes lässt sich nach der allgemeinen Lebenserfahrung nur durch eine aktive und bewusste Manipulation des an den Adressaten gerichteten Regelungsgehalts hinreichend plausibel nachvollziehen. Im Ergebnis wurde auch nach Auffassung der Landesregierung durch die Schule in freier Trägerschaft eine rechtswidrige Befreiung von der Besonderen Leistungsfeststellung ausgesprochen.

Im Mai 2016 hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport veranlasst durch die Intervention des Vaters auf die Entscheidungsvorlage durch die Schulaufsichtsabteilung hin, in Kenntnis der Namen der Schüler, des Verwandtschaftsverhältnisses zum Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz sowie der Rechtswidrigkeit der Befreiung von der Besonderen Leistungsfeststellung persönlich entschieden, dass beide Fälle gleich zu behandeln sind. In der Konsequenz hat der zunächst erkrankte Schüler die Besondere Leistungsfeststellung nachgeholt. Diese Nachholung wurde auch für den Sohn des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz angeboten und nach Kenntnis der Schulverwaltung von der auslandsaufenthaltbedingten Abwesenheit sogar mit einem einstweiligen Vorrücken in die nächste Klassenstufe und Fristverlängerung zur Nachholung verbunden.

Am 20. Juni 2016 rief der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz aus seinem Ministerbüro nach Verbindung durch das Vorzimmer und unter entsprechender Ankündigung des Ministertelefonats auf der Fachebene des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport an. Dabei setzt er nach Auffassung der Mitglieder der Fraktion der CDU die dortige Beamtin unter Druck und drohte ihr mit Klage. Er wiederholte dieses Verhalten in einem eigenständigen Telefonanruf gegenüber dem Abteilungsleiter. Dieses Verhalten lässt sich nicht anders denn als eine Einschüchterung von Beamten und einen Missbrauch einer Dienststellung bewerten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass entgegen den ersten öffentlichen Darstellungen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses ergeben hat, dass er nicht mit seinem privaten Handy im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport angerufen hat. Auch hatte er zunächst geleugnet, dass in dieser Angelegenheit Privates und Dienstliches miteinander vermischt wurde. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz trotz besseren Wissens als Jurist und ehemaliger Richter behauptete, dass die tatsächliche und dann auch von der Schule textlich manipulierte Ausnahmeregelung der gegenständlichen Durchführungsbestimmungen exakt auf seinen Sohn zutreffen würde.

Nach Überzeugung der Mitglieder der Fraktion der CDU hat die Beweisaufnahme ergeben, dass die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport sowie ihre Staatsekretärin als argumentative Wegbereiterin spätestens am 23. Juni 2016 die mit langjähriger Praxis, juristischer Qualifikation versehene und um eine interessengerechte Lösung bemühte Schulaufsichtsabteilung übergehen wollten, um dem Amtsmissbrauch durch den Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zum Erfolg zu verhelfen. Die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport sowie ihre Staatsekretärin unternahmen dazu am 23. Juni 2016 einen ersten Anlauf, um mit einem eklatanten Rechtsverstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung sowie unter Verletzung des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns eine Bevorteilung des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zu ermöglichen. Dazu entwickelten sie eine vermeintlich juristische Argumentation mit dem Begriff „Vertrauensschutz", der in diesem Kontext in keiner Weise mit dem zugrunde liegenden Lebenssachverhalt des Sohnes des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz eine Änderung der im Mai 2016 getroffenen Entscheidung ermöglichen konnte. Insoweit sind auch die am 23. Juni 2016 auf einem Vermerk ausgebrachten handschriftlichen Änderungen, die zum Ziel hatten, dass dem Verlangen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz nachgeben wird, rechtswidrig.

Am 24. Juni 2016, also am Tag der Zeugnisausgabe, sitzen die Staatsekretärin und der zur Unterstützung aus der Staatskanzlei ins Ministerium abgesandte Pressesprecher F. S. mit dem Herrn Rechtsanwalt J. M. anlässlich einer Plenarsitzung im Innenhof des Landtags. Grund für die Anwesenheit des Rechtsanwalts war ein Vorhaben der Landesregierung zur Beendigung des Projekts zur Kommunalisierung der Schulhorte. Doch statt um diese Angelegenheit ging es um die Ratlosigkeit der Staatsekretärin und weiterer Beteiligten in der Angelegenheit des Sohnes des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz. Da der Verwaltungsvorgang einschließlich der führenden Akten naturgemäß nicht in der Lobby des Plenarsaals im Thüringer Landtag vorhanden waren, wurde mit dem Rechtsanwalt J. M. ohne Vorlage von Unterlagen, ohne fachliches Studium der notwendigen Rechtsgrundlagen und Kommentierungen beraten, wie man dem Anliegen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz dennoch Geltung verschaffen könnte.

Nach einem Anruf beim zuständigen Juristen im Thüringer Ministerium Bildung, Jugend und Sport und der schnellen Übersendung des Schulgesetzes tätigte der Pressesprecher F. S. einen Anruf bei dem Beamten M. R. im Ministerium und forderte ihn auf, unverzüglich die Ausfertigung des Zeugnisses mit einem Versetzungsvermerk vorzunehmen. Dies tat der Pressesprecher F. S. ohne fachliche Zuständigkeit seinerseits, ohne Weisungsbefugnis und ohne dass eine erforderliche Unterschrift der Staatsekretärin auf dem originalen Vermerk vorgelegt werden konnte. Der Beamte M. R. kam aus diesen Gründen dieser Aufforderung nicht nach. Es bleibt ungeklärt, aus welchen Gründen die neben dem Pressesprecher F. S. sitzende Staatsekretärin nicht persönlich diese Weisung per Telefon erteilt hatte.

Ebenfalls am 24. Juni 2016 im Landtag informierte der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz den Chef der Staatskanzlei und Thüringer Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten über die Umstände und mögliche Folgerungen für eine Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Prüfungsbefreiung seines Sohnes. Im Ergebnis wurde nach einer weiteren Ansprache des Chefs der Staatskanzlei und Thüringer Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten durch die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Erstellung eines Rechtsgutachtens durch die Thüringer Staatskanzlei beauftragt, um das Anliegen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz doch noch erfüllen zu können.

Nach der Beauftragung am 24. Juni 2016 erhielt der Justiziar der Staatskanzlei mündlich am 27. Juni 2016 eine entsprechende Beauftragung durch einen Mitarbeiter der Staatskanzlei und zu diesem Zweck in der Mittagszeit per E-Mail 2-3 Vermerke aus dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Ohne Rücksprache mit dem zuständigen

Fachreferenten bzw. Schulaufsichtsabteilung und ohne weitere Anforderung der notwendigen Dokumente und Unterlagen fertigte er ein halbseitiges Kurzgutachten zu diesem Sachverhalt an. Dabei kann er sich nicht auf das später eingehende Basisdokument, welches den vermeintlichen Bescheid der Schule vom 10. Dezember 2015 enthielt, stützen, denn es wurde ihm nicht weitergeleitet. Aus Sicht der Mitglieder der Fraktion der CDU fußt daher das Gutachten auf einer unzureichenden Tatsachengrundlage und äußert schon allein aus diesem Grund eine unzutreffende rechtliche Bewertung. Dieses mit einem zentralen Mangel behaftete Gutachten geht am Nachmittag des 27. Juni 2016 im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ein.

Am 27. Juni 2016 erhöhte der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz nach Überzeugung der Mitglieder der Fraktion der CDU sogar den Druck auf die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport, indem er einen Mitarbeiter des engsten Führungskreises des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in die Führungsetage des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport entsandte. Zweck dieses Treffens kann im Ergebnis der Beweisaufnahme nur die Einflussnahme auf die tatsächliche Gestaltung des Zeugnisses und abschließende Befreiung des Sohnes von der Besonderen Leistungsfeststellung gewesen sein. Dies begründet sich insbesondere aus einer E-Mail des Leiters der Schulaufsichtsabteilung:

„Nachdem ich nochmals die Möglichkeit eines Gesprächs mit der Ministerin, dem Pressesprecher Herrn S. und dem Vertrauten des Herrn L. hatte, wurde mir dessen Entscheidung überbracht. Dieser Entscheidung hat sich Frau Ministerin angeschlossen, sie brachte aber gleichzeitig zum Ausdruck, dass unsere Variante, das Vorrücken in die 11. Klassenstufe mit der Möglichkeit, die BLF bis zum 2. Schuljahr Halbjahr abzulegen, auch für sie die sinnvollere gewesen wäre. Ich erklärte nochmals unsere Bedenken bezüglich der von Familie L. favorisierten Variante."

Die spätere Zeugnisformulierung lag nach Auffassung der Mitglieder der Fraktion der CDU nach Übergabe des Beschäftigten aus dem Leistungsbereich des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz auf dem Besprechungstisch in Form eines Computerausdrucks auf braunem Papier, welches im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport nicht, sehr wohl aber im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz verwendet wurde.

Im Ergebnis der Beweisaufnahme ist festzuhalten, dass die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport für den Sohn des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz ein auf den 24. Juni 2016 zurück datiertes Zeugnis mit den

Formulierungen ausstellen lässt, so wie er es seit seinem ersten Telefonat am 20. Juni 2016 gefordert hatte.

Angesichts offenkundiger Fehler und Mängel der Wahrnehmung der Schulaufsicht durch das Staatliche Schulamt Mittelthüringen und auf Ebene der Schule und ihres Schulträgers genehmigte die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport den Vorschlag aus Ihrem Haus zu einer intensiven schulaufsichtlichen Prüfung der ganzen Angelegenheit. Die Staatsekretärin jedoch unterband nach Auffassung der Mitglieder der Fraktion der CDU diese von der Ministerin angeordnete schulaufsichtliche Prüfung zur Rücknahme des rechtwidrigen Zeugnisses. Im weiteren zeitlichen Verlauf wurde den Beamten zuerst die Zuständigkeit entzogen, dann wurden die Beamten innerhalb des Ministeriums versetzt, schließlich wird das Verfahren komplett eingestellt.

Nach Überzeugung der Mitglieder der Fraktion der CDU hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport in den Tagen zwischen dem 20. und 28. Juni 2016 fortlaufend über die Schulaufsichtsabteilung hinweggesetzt, ohne über eigene schulrechtliche Qualifikation zu verfügen und ohne dass ihr überhaupt ein Ermessensspielraum für politische Gestaltung zugestanden hätte.

Dies wird eindrücklich aus einem Vermerk des zuständigen und erfahrenen Schulrechtsjuristen U. B. in der Abteilung für Schulaufsicht des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 28. Juni 2016 deutlich, der als Remonstration gegen das rechtswidrige Verhalten der Hausleitung zu werten ist:

„Ermessensentscheidung im Rahmen der Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsakts nach § 48 Abs. 3 ThürVwVfG unter besonderer Berücksichtigung der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes

…

a) zunächst ist davon auszugehen, dass die Adressaten der· Zusicherung die Rechtswidrigkeit [Schreiben der Edith-Stein-Schule vom 10. Dezember 2015] dieser einem Verwaltungsakt wesensgleichen Maßnahme infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten (vergleiche § 48 Abs. 2 Nr. 3 2. Alt. ThürVwVfG). Eine solche grobe Fahrlässigkeit ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit geboten sind. Hierbei kommt es auf die individuelle Fähigkeit der Beurteilung der Lage durch den Adressaten an, wobei bei Personen mit juristischer Vorbildung besonders strenge Anforderungen gelten (vgl. Kopp/Ramsauer in: VwVfG § 48, Rn. 109 f., 7. Aufl.). Vorliegend hätte die zuvor dargestellte

unbestimmte Abfassung der Zusicherung den Eltern Anlass sein müssen, die Korrektheit dieser zu hinterfragen.

b) Selbst unterstellt, den Adressaten wäre die Rechtswidrigkeit der Zusicherung entgangen, wäre keine Situation gegeben gewesen, die ein Überwiegen in das Vertrauen auf eine rechtswidrige Zusicherung gebietet. Der Schüler hätte ohne Inkaufnahme eines wesentlichen Nachteils zu einem späteren Zeitpunkt an der BLF teilgenommen. Da der Lernstoff der Klassenstufe einer Schulart aufeinander abgestimmt ist, bedarf es ohnehin seitens des Schülers der Nachholung des versäumten Stoffes. Insoweit kann auch kein überwiegendes Interesse am Festhalten eine Regelung gesehen werden, die auch aus pädagogischen Gründen dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag zuwiderläuft.

U. B. [handschriftliche Unterschrift]"

Die Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport sowie ihrer Staatsekretärin wird selbst im Abschlussvermerk zu dem Verwaltungsverfahren vom 5. Juli 2016 von der Landesverwaltung aktenkundig gemacht:

„ ...

Abschluss: Beschwerde der Familie L.

Versetzung in die Klassenstufe 11 am Gymnasium ohne besondere Leistungserstellung (bLF)

1. Votum

- Die Weisung der Ministerin wird vollzogen unter Beschwerde wurde so abgegolten, obwohl Bedenken der Schulaufsichtsabteilung bestehen.

…

3. Bewertung:

Die Rechtslage ist im Thüringer Schulgesetz und in der Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium und die Gesamtschule (ThürSchulO) eindeutig geregelt. Nach § 7 Abs. 6 Satz 2 ThürSchulG sowie § 81 Abs. 1 ThürSchulO ist die erfolgreiche Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung nach § 68 ThürSchulO Voraussetzung für die Versetzung von der Einführungsphase in die Qualifikationsphase der Thüringer Oberstufe. Eine Ausnahme ist lediglich bei Schülern mit Realschulabschluss vorgesehen. Abweichend dazu wird unter der

Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe am Gymnasium, an der Gemeinschaftsschule, Gesamtschule, am beruflichen Gymnasium und Kolleg (Verwaltungsvorschrift des Thüringer Kultusministeriums vom 29.6.2009) einer Ausnahme zum ‚Aufrücken' ohne bLF bei einem ganzjährigen Auslandsaufenthalt eröffnet. Im Fall N. L. wurde – im Gegensatz zum Fall des erkrankten Schülers – auf Weisung der Ministerin wegen der Aussagen des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen und des Handels der Schule eine Ausnahme von der Teilnahme an der BLF gewährt, die weder vom ThürSchulG, der ThürSchulO noch von Punkt 13 der VV ‚Durchführungsbestimmung zu Thüringer Oberstufe ...' gedeckt ist.

…

C.U."

Für die Mitglieder der Fraktion der CDU

Volker Emde